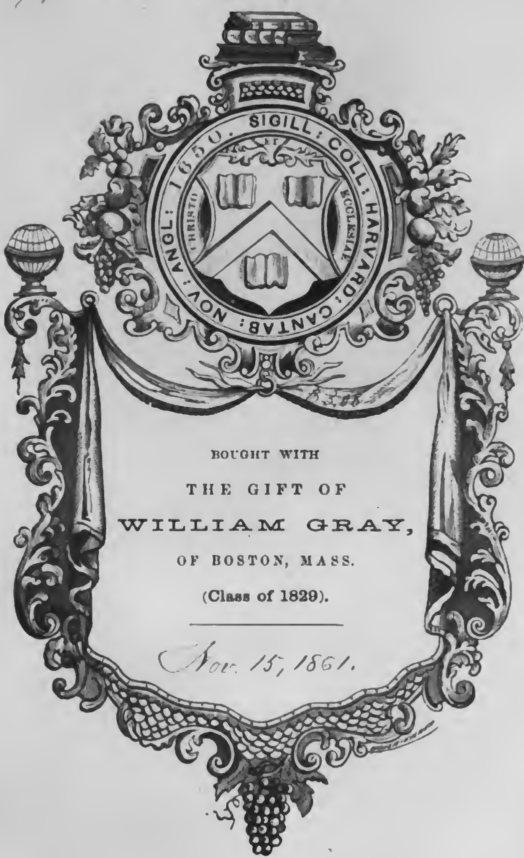
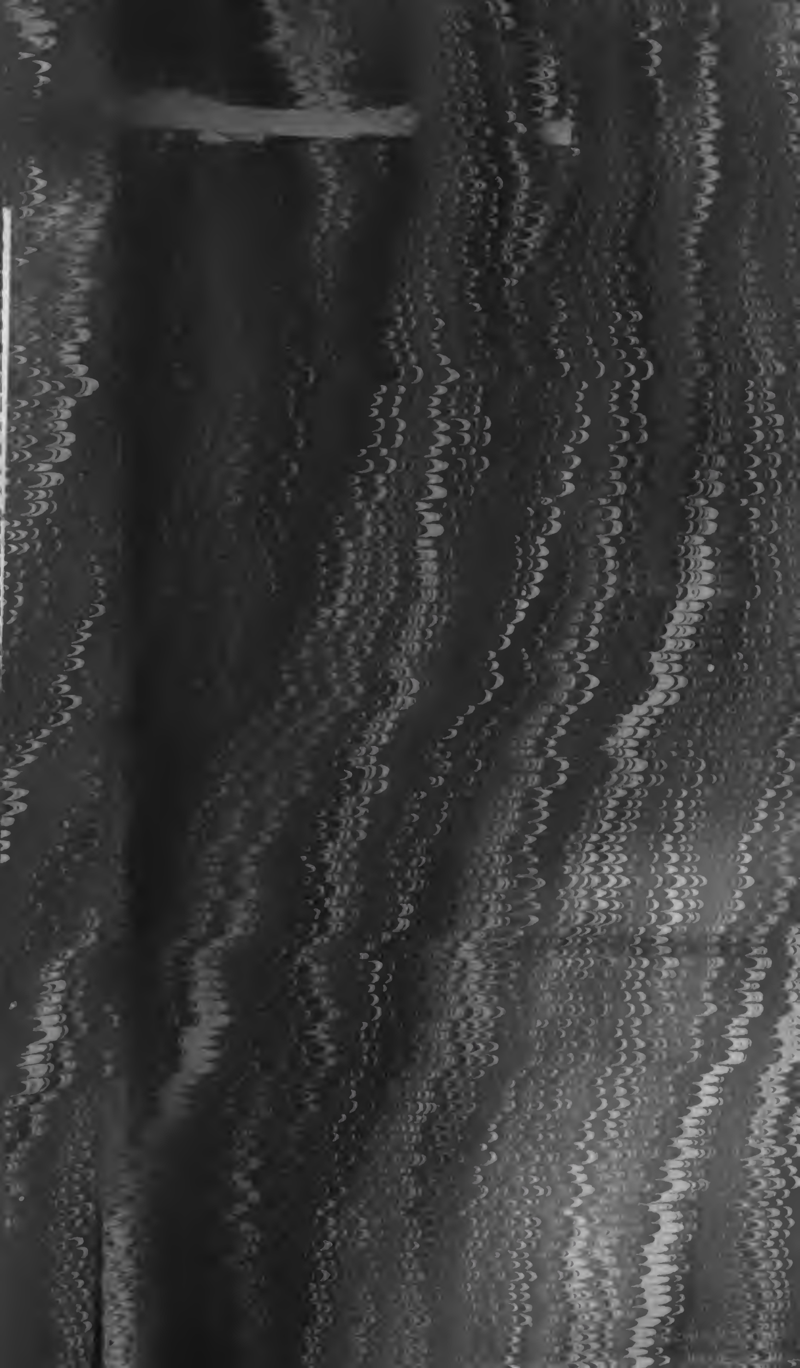
DAS CRIMINALRECHT DER RÖMER VON ROMULUS BIS AUF...

Wilhelm Rein




SIGILL : COLL : HARVARD : CANTAB : NOV : ANGL : 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE



Das

Criminalrecht der Römer

von

Romulus bis auf Justinianus.

Ein Hülfsbuch

zur Erklärung der Classiker und der Rechtsquellen

für

Philologen und Juristen

nach den Quellen bearbeitet

von

Professor Dr. Wilhelm Rein.

Leipzig 1844.

Verlag von K. F. Köhler.

1861, Nov. 15.

Dem

Grossherzogl. Sächsischen

Carolo-Fridericianum

zu Eisenach

an dem Tage

seiner 300jährigen Jubelfeier

den 18. October 1844

dargebracht

von dem Verfasser,

als ehemaligem Schüler und jetzigem Lehrer dieser Anstalt.

Vorrede.

Als ich vor neun Jahren das Römische Privatrecht herausgab, wurde ich von mehren wohlwollenden Freunden und Recensenten öffentlich und privatim aufgefordert, auch eine Geschichte des Römischen Criminalrechts zu schreiben. Dass diese Aufgabe äusserst schwierig sey und meine Kräfte übersteige, wusste ich wohl, denn während eine Anzahl ausgezeichneter und geistvoller Männer das Röm. Privatrecht im Ganzen und in seinen Theilen trefflich durcharbeitet haben, ist für das Criminalrecht, im Verhältniss zu Ersterem, nur wenig geschehen, und wenn auch einzelne treffliche Monographien in neuester Zeit erschienen sind, so behandeln diese doch nur den kleinsten Theil des Ganzen und an einer umfassenden Bearbeitung des weiten Gebiets fehlt es noch gänzlich.

Trotz dem ging ich mit Freudigkeit an das Werk, indem mich der Gegenstand schon längst mit dem lebhaftesten Interesse erfüllt hatte und das von allen Juristen und Philologen anerkannte Bedürfniss eines solchen Buches erhöhte meinen Fleiss *). Ich nahm mir jedoch vor, die Resultate meiner Studien nur dann zu veröffentlichen, wenn nicht von einer anderen geschickteren Hand eine Lösung der Aufgabe versucht würde. Dieses geschah nicht, und so kam ich allmälig zur Vollendung dieses Buchs, welches ich hiermit der gelehrten Welt vorlege und mit einigen Bemerkungen begleite.

Meine Absicht war nicht, eine vollendete und erschöpfende, innig zusammenhängende Darstellung des Römischen Strafrechts nach den Forderungen und nach dem Standpunct der heutigen Wissenschaft zu geben, — denn um ein solches Werk zu Stand zu bringen, müsste man wohl noch die Forschungen mehrer Decennien abwarten, indem die nöthigen Vorarbeiten noch lange nicht vollendet sind und vielmehr die meisten Verbrechen erst in besonderen Schriften behandelt werden müssen (wie z. B. Wächter, Osenbrüggen u. A. begonnen haben) — sondern ich wollte eine Darstellung des Röm. Criminalrechts liefern, so weit dasselbe *jetzt* aus den er-

---

*) Es würde überflüssig seyn, sowohl auf die hohe Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit röm. criminalrechtlicher Kenntnisse für Juristen und Philologen, als auf die Mängel der früheren Bearbeitungen (z. B. von Sigonius) hinzuweisen, da dieses schon öfter geschehen ist, z. B. von Osenbrüggen, in s. trefflichen Schriftchen über das parricidium, von Geib, in der verdienstvollen Geschichte des Röm. Criminalrechts und von mir in mehren Recensionen.

haltenen Quellen und aus den neuesten Forschungen zusammengesetzt werden kann. Alles sich als wahr aus den Quellen unmittelbar Ergebende machte ich zur Basis, fügte dazu das aus den gelehrten Untersuchungen Anderer bereits Gewonnene und verband damit die Ergebnisse meiner eigenen Studien, soweit ich dieselben für sicher hielt. Durch dieses Verfahren glaube ich, einen festen Grund gewonnen zu haben, auf welchem Andere weiter bauen können und bin weit davon entfernt, mit meiner Arbeit die Aufgabe für gelöst zu halten, sondern ich hoffe und wünsche vielmehr im Gegentheil, dass gerade durch mein Buch manche Philologen und Juristen eingeladen werden mögen, einzelne schwierige Puncte und Lehren in Monographien oder bei anderen Gelegenheiten zu behandeln und zur endlichen Gewinnung einer röm. Criminalrechtswissenschaft beizutragen. Diese Hoffnung kann ich nicht besser ausdrücken, als es bereits Geib in Beziehung auf den röm. Criminalprozess in folgenden Worten gethan hat: „Was ich wünsche, besteht vielmehr nur darin, für die Erforschung des röm. Prozesses ein höheres und allgemeineres Interesse zu erwecken, als dieses bis jetzt vorhanden gewesen ist, andere und bessere Kräfte, als ich selbst solche zu besitzen mir einbilde, für das Studium desselben zu gewinnen, und wenigstens den Weg zu zeigen, gleichsam die Bahn zu eröffnen, worauf künftige Bearbeiter fortschreiten sollen.“ — Der gelehrte, des historischen Criminalrechts kundige Jurist, welcher einer Belehrung nicht bedarf, mag mein Buch als Compendium des vorhandenen Materials benutzen; den Juristen so wie den Philologen, welche mit dem röm. Strafrecht nicht vertraut

sind, diene das Buch zur Belehrung über die ihnen dunklen Puncte, als Hülfsbuch für die Interpretation der Classiker *) und der kaiserlichen Gesetze und endlich als Anregung zu eigenen Forschungen.

Zur Erreichung der ausgesprochenen Absicht war es 1) nöthig, die *Quellen* so vollständig als möglich zu sammeln, was ich gewissenhaft gethan habe. Die meisten Classiker, welche hierhergehörende Notizen enthalten, sind von mir gelesen und excerpirt worden, so dass mir nur wenig Hauptstellen entgangen seyn dürften **). Viele der angegebenen Stellen scheinen bei dem ersten Anblick sogar überflüssig zu seyn, allein wenn sie auch für das von mir Gesagte unnöthig sind, so glaubte ich Anderer wegen, welche diese Untersuchungen fortzusetzen wünschen, dieselben

*) Damit das Buch seinen Zweck erreiche, zur Interpretation der alten Classiker zu dienen, ist einem jeden Verbrechen eine Uebersicht sämmtlicher in den Schriftstellern vorkommenden *Criminalfälle* beigegeben und zur Erleichterung des Suchens habe ich ein alphabetisches Verzeichniss aller Angeklagten beigefügt, damit man, wenn in einer Stelle nur der Name des Angeklagten ohne weitere Nachricht erwähnt ist, bei dessen Namen leicht die anderen diese Notiz vervollständigenden Stellen finden kann. Von besonderem Nutzen war mir dabei *Drumann's* gelehrtes Geschichtswerk, aus welchem ich meine grösstentheils vorher gemachten Sammlungen an mehren Stellen ergänzte. Einigemal fand ich auch Gelegenheit, Drumann zu berichtigen.

**) Lücken der Lectüre sind nur in den *Kirchenvätern* (indem ich blos Lactantius, Tertullianus und Augustin. de civ. dei vollständig gelesen habe) und in den *Byzantinern,* die mir nur theilweise zu Gebote standen. *Zonaras* hatte ich vor Jahren excerpirt und besass bei der Herausgabe des Buchs nichts, als den Anfang der Pinderschen Ausgabe. Bei *Cicero* folgte ich Orelli's grösserer Ausgabe und in den Reden der Bearbeitung von Klotz. Bei den meisten Schriftstellern habe ich die Ausgabe angegeben.

nicht auslassen zu dürfen und aus manchen scheinbar ganz unnützen Stellen kann sich in der Zukunft unerwartetes Licht auf einzelne Puncte verbreiten.

2) Ebenso sehr lag mir vollständige Benutzung der vorhandenen *Literatur* ob, welche Pflicht ich erfüllt habe, so weit es in meinen Kräften stand. Alle Schriften, die ich erhalten konnte, habe ich gelesen und die sicheren Resultate für die gegebene Darstellung benutzt, bei welcher Gelegenheit ich dankbar erwähnen muss, wie viel ich aus den Schriften der p. 20 sqq. angegebenen Männer, namentlich *Wächter*, *Abegg*, *Mittermaier*, *Heffter*, *Platner*, *Luden*, *Birnbaum* u. A., gelernt und geschöpft habe. Wo ich anderer Meinung seyn musste, ist die Abweichung in den Anmerkungen bemerkt und der Stand des Streits in den meisten Fällen angegeben, damit Andere selbst darüber urtheilen und die Untersuchung wieder aufnehmen können. Manche Schriften sind freilich auch angeführt, die ich nicht selbst einsehen konnte, allein ich durfte auch diese nicht übergehen, weil ich bei manchen auf andere Weise von deren Brauchbarkeit unterrichtet war und weil es mir darauf ankam, den Gelehrten, welche einzelne Materien behandeln möchten, ohne Gelegenheit zu haben, sich Notiz von dem gesammten literarischen Apparat zu verschaffen, die etwa zu benutzenden Schriften vollständig anzugeben. Nur die Schriften liess ich weg, von denen ich gewiss wusste, dass sie allein für den Praktiker Interesse haben.

3) Um noch etwas von dem Umfang der Arbeit in Beziehung auf die behandelte *Zeit* und von der *Methode*

zu erwähnen, so habe ich nicht die republikanische Zeit allein bearbeiten wollen, sondern die Entwicklung des Strafrechts durch den ganzen Zeitraum von 1200 Jahren verfolgt, um die Darstellung nicht zu unterbrechen und um nichts Unvollständiges zu geben. Dazu kommt, dass ich nicht für Philologen oder für Juristen ausschliesslich schreiben wollte, sondern beide vor Augen hatte, also im Interesse der Letzteren auch die Kaiserzeit mit umfassen musste. — In den *Anmerkungen* findet sich die Literatur und die Ansichten der Gelehrten, welche nicht in den Text genommen werden konnten; doch haben auch manche Nebenpuncte, welche nicht unmittelbar zum Criminalrecht selbst gehörten, in den Anmerkungen Platz gefunden, was ich namentlich gegen das Ende des Werks hin, auch aus ökonomischen Rücksichten thun zu müssen glaubte. Dass ich aber in die Anmerkungen nicht auch die *Belegstellen* aufgenommen, sondern dieselben in den Text gesetzt habe, geschah, weil meine Mittheilungen so quellenmässig als möglich seyn sollten und daher am besten auf den eigenen Worten des Hauptgewährsmanns beruhen. Dadurch ist die Darstellung vielleicht zuweilen weniger bequem, doch weniger zerrissen und zuverlässiger geworden, als wenn die Belege von dem Text getrennt worden wären.

Diese Bemerkungen schliesse ich mit dem Wunsche, dass mein Buch den erstrebten Zweck erreichen und Manche für das historische Studium des römischen Criminalrechts gewinnen möge, und setze nur noch einige Verbesserungen und Nachträge hinzu:

S. 121. Ueber Nichthinderung eines Verbrechens s. Plut. apophth. Rom. Cat. 5:

S. 135. Nur ausnahmsweise erlitten Sclaven, welche ihren Herrn auf Befehl desselben getödtet hatten, Strafe, z. B. Suet. Dom. 14.

S. 136 sq. Ueber die Jedem gestattete Ermordung des nach Alleinherrschaft Strebenden s. noch Plut. Poplic. 11. comp. Sol. 2. App. III, 18. Quinct. decl. 288. 329. 345. 382. Calp. Flacc. 13. 22.

S. 144 sq. Den Unterschied zwischen dolus und culpa spricht Dio Cass. LV, 18 klar aus in Mäcenas' Rede.

S. 190. 196. Cic. p. Rosc. Am. 34 wird *consilium* ganz allgemein für Anstiftung (intellectuelle Urheberschaft) gesagt, indem es dort heisst: *quoniam*, *cuius consilio occisus sit*, *invenio*, *cuius manu sit percussus*, *non laboro.*

S. 260, Z. 18 sqq. Das über sepulcri violatio Gesagte ist nach p. 899 sq. zu berichtigen.

S. 329, Z. 16 l. *Objecten* st. *Subjecten.*

S. 422 sq. zu Castrirung vgl. Dio Cass. LXXV, 14, Suet. Ner. 28. Gibbon, Gesch. c. 19.

S. 433, Z. 3 l. 45 a. C. statt 47 a. C.

S. 439 ist nachzutragen *L. Jordan*, über Begriff und Strafe des Kindesmords. Heidelb. 1844 (p. 35—45 gegen Spangenberg).

S. 447, Z. 15 l. *abactio* st. *abortio.*

S. 449 u. 462. Ueber parricidium und über den Prozess des S. Roscius s. die jetzt erschienene Ausgabe *Osenbrüggen*, von Cic. Rede für S. Rosc. Braunschweig 1844.

S. 475, Z. 1 l. ἀρχὴν st. ἀηχὴν. Ueberhaupt kom-

men einige Fehler in den griechischen Stellen vor, auch in Beziehung auf Accent, z. B. S. 469. — Ueber das Verbot einen ἄκριτος zu tödten vgl. Plut. T. Gracch. 19. 20. C. Gracch. 18. Cic. 30.

S. 494, Z. 9 l. *imminuta* st. *imminata*.

S. 509. Zu *lex Varia* vgl. die p. 919 angeführten Abhandlungen von Mommsen und Marquardt.

S. 534, Z. 4 l. ep. II, 1, st. ep. I, 2.

S. 867, Z. 2 v. u. Die Stelle des Cedren. steht p. 302, ed. Basil. 1566.

S. 898, über sepulcri violatio vgl. Quinct. decl. 299. 369. 373.

Eisenach, d. 1. October 1844.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Der allgemeine Theil.

I. Buch. Lehre von dem Verbrechen.

I. Abth. Name und Eintheilung der Verbrechen.

II. Abth. Der allgemeine Thatbestand des Verbrechens.

III. Abth. Die bei Verbrechen vorkommenden Personen.

III. Buch. Verbrechen gegen Sitte u. Religion.

I. Abth. Verletzung der Moral.

II. Abth. Verbrechen gegen die Religion.

Anhang.

Einleitung

aus zwei Abtheilungen bestehend.

Einleitung.

Erste Abtheilung.

Begriff, Behandlung, Quellen und Literatur des Römischen Criminalrechts.

Erstes Kapitel.

Begriff des Römischen Criminalrechts.

Das *Criminalrecht* macht einen Theil des *öffentlichen Rechts* (ius publicum) aus *), welches dem Privatrecht insofern gegenüber steht, als dieses nur die Rechte und Verhältnisse der in einem Staate lebenden Individuen unter einander enthält, während jenes die Rechte des Staates gegen die Bürger und die Verhältnisse der Einzelnen zum Staat als der gemeinsamen Einheit Aller bestimmt. Der Staat wird betrachtet als Gesammtheit den Theilen dieser Gesammtheit (cives) gegenüber, und daher enthält das ius publicum die gesammte Staatsverfassung (Staatsrecht im e. S.) und Verwaltung nebst den verschiedenen Staatsanstalten oder: das *ius sacrum* (die Sacralverfassung und den Staatscultus, auch ius augurium cet.), die Kriegsverfassung (*militia*), die

*) *Aschenbrenner*, das peinl. Recht gehört zum Staatsrecht. Im (ält.) Archiv d. Criminalr. von Klein, Kleinschrod und Konopack IV, p. 89 sqq. Kleinschrod, Falck und A. wollten es in das Privatrecht stellen s. *Wächter* Lehrb. I, p. 2, vgl. *Abegg* Lehrb. p. 8 sq.

Finanzordnung (Staatseinnahme und Ausgabe nebst den dazu gehörigen Anstalten), den *Civilprozess* als Staatsanstalt zum Schutze der Rechte eines jeden Einzelnen und das *Criminalrecht* mit *Criminalprozess.* Die Römer drückten sich folgendermassen aus: Ulp. l. 1. §. 2. D. de i. et i. (1, 1) *publicum ius est, quod ad statum rei Romanae spectat, privatum, quod ad singulorum utilitatem* (vgl. Cic. Top. 2. *ius civile* — s. v. a. priv. — *est aequitas constituta iis, qui eiusdem civitatis sunt, ad res suas obtinendas*); *sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim. Publicum ius in sacris, sacerdotibus, in magistratibus consistit* (d.h. im Sacral- und im Staatsrecht im e. S., so dass die andern Theile des ius publ. ausgelassen sind, vgl. Isidor. orig. V, 8). Aehnlich sagen die Inst. I, 1, 4 *publicum ius est, quod statum rei Romanae spectat, privatum, quod ad singulorum utilitatem pertinet.* Der Gegensatz des ius priv. und publ. findet sich auch noch in folgenden Stellen ausgedrückt: Pomp. l. 2 §. 46. D. de orig. iur. (1, 2), Liv. III, 34, wo die XII Taff. *fons omnis publici privatique iuris* genannt werden; Gell. X, 20. Plin. ep. I, 22. Plin. ep. VIII, 14 *cum sis peritissimus* (nemlich Aristo, an welchen Plin. schreibt) *et priv. et publ. iuris, cuius pars senatorium est.* Cic. Brut. 59. partit. orat. 87 werden *scripta publica* (lex, Scons., foedus) und *privata* (tabulae, pact. convent., stipulationes) unterschieden. Für den Inhalt des ius publ. hat noch eine andere Stelle Bedeutung Cic. de or. I, 46 (wo Cic. von den einem Redner nöthigen Kenntnissen handelt) — *publica iura, quae sunt propria civitatis atque imperii.* Dann sagt er, wie die Kenntniss des Privatrechts nöthig ist, *sic in causis publicis iudiciorum, concionum, senatus, omnis haec et antiquitatis memoria et publici iuris auctoritas, et regendae reipublicae ratio ac scientia — oratoribus — subiecta esse debet.*

Die Römer befolgten diese Eintheilung in ius priv. und ius publ., zu welchem das ius sacrum oder divinum als Unterabtheilung gehörte, nicht regelmässig, sondern sie unterschieden auch *ius privat., publ.* und *sacrum* als drei

neben einander stehende Rechte. Wo sie die letztere Eintheilung anwandten, kam es darauf an, das Sacralrecht in seinem Gegensatz zu den weltlichen Satzungen des ius publ. aufzufassen, so dass ius publ. in diesem e. S. (z. E. Cic. ad div. IV, 14. s. v. a. Staatsverfassung) die Staatsverfassung, Verwaltung und alle Staatsanstalten — mit Ausnahme des ius sacrum — umfasste *). Ein solcher Gegensatz war Cic. p. dom. ad pontif. 12. 13 nöthig. Die ganze Sache drehe sich, wie er sagt, um das *ius religionis* und *ius rei publicae* im e. S.; von dem ersteren brauche er nicht zu sprechen, da es anmassend seyn würde, die Priester (welche anwesend waren) in ihrem eignen Recht belehren zu wollen, dagegen das rein weltliche und politische Element seiner Vertheidigung wolle er gründlich betrachten. Darüber sagt er: *nego potuisse iure publico, legibus — quemquam civem ulla eius modi calamitate affici sine iudicio — —: versor in medio iure publico.* Dieselbe Nebenordnung des ius sacr. neben priv. und publ. findet sich Quinct. II, 4, 33 (beispielsweise). Auson. idyll. XI, 61 sq. (bei diesem nur der Dreizahl zu Gefallen, ohne dadurch das Allgemeinere dieser Eintheilung zu beweisen) *ius triplex — sacrum, privatum, et populi commune quod usquam est* **).

Das Criminalrecht ist aber desshalb ein Theil des ius publ., weil es sich in demselben nicht um Rechtsverletzun-

---

*) Ueber die Dreitheiligkeit, die sich auch bei andern Rechtsbegriffen der Römer neben der Zweitheiligkeit findet, s. *Cuiac.* obss. XV, 33. XXVII, 36. *Noodt* probabil. I, 12. *U. Huber* digress. II, 1, 21. *Schrader* ad Instit. p. 18 sq. *S. W. Zimmern*, Geschichte d. Röm. Privatrechts. Heidelb. 1826, I, 1. p. 42 sqq. — Durch das Christenthum wurde das ius sacrum dem Staatsrecht entzogen und als „ein für sich bestehendes Rechtsgebiet“ oder „als ein dritter Zweig des Rechts“ anerkannt, während die Religion früher durchaus den Staatszwecken gedient hatte und desshalb einen reinpolitischen Charakter an sich trug. *F. C. v. Savigny*, System d. heut. Röm. Rechts. Berlin 1840, I, p. 27 sq. *G. F. Puchta*, Cursus der Institutionen. Leipzig 1841, I, p. 74 sq.

**) Von der Bedeutung des ius publ. als des im Staate anerkannten Rechts ist natürlich hier nicht die Rede. *Zimmern* a. a. O. *F. A. Schilling* Lehrb. f. Instit. und Gesch. des Röm. Privatrechts. Leipzig 1836, II, p. 27 sq. *Dirksen*, manuale lat. font. Berol. 1837, v. publ.

gen der Bürger, sondern des Staats handelt. Es soll kein Schadenersatz geleistet oder eine rechtswidrige Handlung aufgehoben werden, sondern das Objekt ist ein höheres, indem derjenige, welcher den Kreis seines Rechts überschritten und in Anderer Rechte störend eingegriffen hat, dadurch auch den Staat beleidigt, die rechtliche Ordnung angegriffen und den ganzen Rechtszustand gefährdet hat. Der Staat trifft keine Mittel zur Abwehr, sondern zur Bestrafung, um die Staatseinrichtungen für die Zukunft aufrecht zu erhalten. Wie dieses auszuführen sey, zeigt das Criminalrecht, d. h. das Römische Criminalrecht enthält die im Röm. Reich geltenden Grundsätze und Vorschriften, nach denen die Rechtsverletzungen bestraft wurden; die Criminalrechtswissenschaft aber ist die wissenschaftliche Darstellung jener in Rom geltenden peinlichen Grundsätze, mit Beziehung auf die historische Entwickelung und Ausbildung derselben.

Zweites Kapitel.

Behandlung und Eintheilung des Römischen Criminalrechts.

Zu einer wissenschaftlichen Darstellung des in einem Staate geltenden peinlichen Rechts gehören drei Theile:

1) die allgemeinen Grundsätze über Verbrechen, Strafen, Strafgesetz und dessen Anwendung;
2) die besonderen rechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf die einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung sowie die Beschreibung der Strafen;
3) der Criminalprozess oder die Art, wie der Staat das ihm zustehende Strafrecht handhabt, welcher Theil von dieser Arbeit ausgeschlossen ist.

Der *erste*, gewöhnlich der *allgemeine Theil* genannt, ist von den Römern sehr vernachlässigt worden, oder richtiger, er ist in ihren Büchern niemals vorhanden gewesen. Es muss also der Versuch gemacht werden, aus manchen gelegentlich bei einzelnen Verbrechen gemachten Bemerkungen und aus andern allenthalben zerstreuten Andeutungen

eine Uebersicht der bei den Römern (zum Theil unbewusst) geltenden Grundsätze zusammenzustellen. Der 2te Theil, *der besondere Theil* genannt, ist von den Römern fleissig bearbeitet worden, obwohl weder systematisch noch historisch. Eine *historische Behandlung* aber ist, wenn irgendwo, vorzüglich im Römischen Criminalrecht nothwendig *), indem dasselbe die einfachen aber eigenthümlichen Uranfänge, aus denen es sich herausarbeitete, niemals verläugnen konnte und die Gesetze der republikanischen Periode als bleibende Grundlage auch für die spätere Criminallegislation fest hielt. — Die *synchronistische Methode* würde freilich nicht zulässig seyn, weil sich nicht alle Lehren des Criminalrechts in gleichen Schritten fortgebildet haben, so dass keine allgemein gültigen Perioden aufgestellt werden können. Bequemer und übersichtlicher wird es daher seyn, die zu behandelnden Materien *chronologisch* aufzufassen, d. h. die Rechtsverhältnisse u. s. w. in ihrer stetigen Entwickelung *fortlaufend* darzustellen und bei jeder Lehre besonders auf den Moment der Entstehung oder der Veränderung eines auf Verbrechen und Strafen Bezug habenden Grundsatzes oder Rechtsinstituts aufmerksam zu machen. Um jedoch auch synchronistisch einen Ueberblick zu gewinnen, ist in der 2ten Abtheilung der Einleitung versucht worden, vor der Darstellung der Rechtsquellen, den historischen Entwickelungsgang des Römischen Strafrechts nach seinen Hauptperioden in allgemeinen Umrissen darzulegen.

Drittes Kapitel.

Quellen des Römischen Criminalrechts.

Bei den Quellen sind zu unterscheiden 1) die uns überlieferten Quellen, aus denen wir *unsere* Kunde des Römischen

---

*) *Biener* über d. histor. Methode und ihre Anwendung auf das Crim. R. im Neu. Arch. X, p. 476 sqq. — *Wächter*, *Mittermaier*, *Abegg*, *Platner*, *Rosshirt*, *Luden*, *Köstlin*, *Osenbrüggen* u. A. zeigen in ihren Schriften, wie wichtig das historische Studium sey.

Criminalrechts schöpfen (*Quellen des Römischen Criminalrechts*) und 2) die zu der Römer Zeit vorhanden gewesenen Quellen oder die verschiedenen Arten des Rechts, der Gesetze, der Bücher u. s. w., welche sie besassen (*Römische Criminalrechtsquellen*). Von der erstern Art ist hier allein die Rede (die zweite wird in der 2. Abtheilung der Einleitung abgehandelt) und zwar nur in soweit die Quellen uns unmittelbar erhalten sind. Sie zerfallen in zwei Classen, je nachdem bei deren Abfassung ein juristischer Zweck stattfand oder nicht (*juristische* und *nicht juristische Quellen*).

I. Nicht juristische Quellen *),

d. h. bei deren Abfassung kein juristischer Zweck zu erkennen ist, sondern die uns nur gelegentlich und beiläufig von einzelnen Rechtsinstituten Kunde geben.

a) *Römische Schriftsteller.*

Die Dichter *M. Accius Plautus* **) und *P. Terentius Afer* sind zwar alte Zeugen des Römischen Lebens und enthalten manche Bemerkung über Vergehen gegen die Moral, müssen aber mit grosser Vorsicht benutzt werden, da sie sich als Comödiendichter grosse Freiheiten nehmen durften und griechische Muster vor Augen hatten, aus denen sie nicht selten ausländische Institute herübertrugen. *Q. Horatius Flaccus*, *A. Persius Flaccus*, *Dec. Iun. Iuvenalis* bieten nur wenig Notizen in gelegentlichen Aeusserungen dar, sind aber nicht zu verachten. Von der grössten Wichtigkeit ist *M. Tullius Cicero* (namentlich die oratorischen und rhetorischen Schriften, so wie seine Briefe), nicht nur für den Criminalprozess, sondern auch für die andren Theile, indem er sich nicht selten über allgemeine Principien und über einzelne Strafen ausspricht. Man denke nur an die Verrinen, an die Reden p. Cluent. p. Rosc. Am. u. a.

*) *F. A. Schilling*, Lehrb. f. Gesch. und Instit. d. Röm. Privatrechts. Leipzig 1834, I, p. 65—81 wird von den Römischen und Griechischen Schriftstellern als Quellen des Privatrechts gehandelt.

**) *S. Vissering*, quaest. Plautinae Amst. 1842, part. II, p. 39—59.

Viele einzelne brauchbare Bemerkungen sind im *M. Fabius Quinctilianus* enthalten, doch ist stets zu untersuchen, ob die von ihm angeführten Beispiele und Grundsätze aus dem Römischen und Griechischen Alterthum entlehnt oder ob dieselben ganz fingirt sind. Dieses gilt namentlich von den Declamationen, in welchen die wenigsten criminalrechtlichen Discurse dem Römischen Recht angehören. Ein Gleiches ist auch bei *M. Annaeus Seneca* zu beobachten. Unter den Historikern ist *T. Livius* am unentbehrlichsten, vorzüglich der von dem Volk entschiedenen Prozesse halber, dann *C. Cornelius Tacitus*, welcher die meisten Prozesse aus der Zeit der ersten Kaiser berichtet, und zwar noch mehr in den Annal., als in den Histor. Auch *C. Suetonius Tranquillus* ist für diese Zeit ein wichtiger Zeuge; am wenigsten enthält *C. Crispus Sallustius*. Für die mittleren Kaiser sind die *scriptores historiae Augustae* von Bedeutung, indem sie zum Theil aus guten Quellen schöpften und oft die Originalakten vor Augen hatten. Sie heissen Ael. Spartianus, Vulcat. Gallicanus, Trebellius Pollio, Flavius Vopiscus, Aelius Lampridius, Iul. Capitolinus *). Auch *Ammianus Marcellinus* ist nicht unwichtig und für die späteste Zeit *M. Aurelius Cassiodorus* und *Q. Aurelius Symmachus*, beide nicht zu verwerfende Augenzeugen. — Von andern Schriftstellern sind noch zu nennen die beiden *C. Plinius Secundus*, der ältere wegen seiner Encyklopädie, worin auch das Strafrecht nicht ganz leer ausgeht, der jüngere wegen seiner Briefe in denen mehrere Prozesse erzählt werden. Im 10. Buch stehen sogar mehre offizielle Aktenstücke Trajans Regierung betreffend. Die *Scholiasten* und *Grammatiker* berichten manche interessante Einzelheit, namentlich in Beziehung auf Etymologie und Wortbedeutung, z. B. der beste von allen, *S. Pompeius Festus* und sein Epitomator *Paulus Diaconus*, ferner *Aulus Gellius*, der gelehrte Sammler der noctes Atticae, *Non. Marcellus* (de varia significatione ver-

*) Ueber ihre Wichtigkeit handelt *Dirksen*, die scriptores hist. Aug. Leipzig 1842.

borum), *Isidorus Hispalensis* (origines und etymolog.); am unbedeutendsten ist *Corn. Fronto* (in s. epist. und de different. verbor.) und *Priscian.* Von Erklärungsschriften nennen wir vor Allen den gelehrten *Asconius* zu Cic. oratt., *Acro* und *Porphyr.* zu Horat., *Servius Maur. Honoratus* zu Virgil., *Ael. Donatus* zu Terent., *Anic. Manl. Torquat. Sever. Boëthius* zu Cic. Top., *Aurel. Macrobius Ambrosius Theodosius* zu Cic. somn. Scip. Unter den Kirchenvätern sind die Schriften des *Q. Septimius Florens Tertullianus*, *Firmianus Lactantius* und des *Aurelius Augustinus Hippon.* (nicht blos de civitate dei) nicht ohne Werth für das Criminalrecht; sie sind lehrreicher als die scriptores rei rusticae und rei agrariae.

b) *Griechische Schriftsteller.*

Der treueste und am besten unterrichtete Historiker *Polybius* ist leider zu fragmentarisch auf uns gekommen. Gleichwohl sind ausser der wichtigen Darstellung im 6. Buch noch manche andere gute Notizen darin enthalten. *Dionysius* von Halicarnass ist weder so glaubwürdig, noch so instruirt als Polybius und ein Freund von rhetorischer Ausführlichkeit. Doch können wir ihn für die ältere Zeit nicht missen. *Dio Cassius* verdient vor ihm den Vorzug, obgleich auch er sich zu gern sprechen hört. Die Prozesse aus der ersten Kaiserzeit sind nirgends so ausführlich dargestellt als bei ihm. *Appianus* de bell. civ. hat wenig, mehr noch *Plutarchus* im Leben des Cicero, Marius, Sulla, Cato, Caesar u.s.w., auch Einzelnes in den quaest. Rom. und in den Moral. überhaupt. Für die mittlere und spätere Zeit müssen *Herodian.*, *Zosimus*, *Zonaras* und von den Byzantinern vorzüglich *Procopius* (als Iustinians Zeitgenosse), auch *I. Lydus* (de magistrat.) *) studirt werden. Prozessualisch bedeutende Beiträge liefern auch die Kirchenhistoriker *Eusebius*, genannt Caesariensis (hist. ecl., vita Constant., Chronicon),

*) Sehr hart, aber richtig, wird Lydus beurtheilt von *Dirksen*, vermischte Schriften. Berl. 1841, I, p. 50—77, früher auch von *Niebuhr.*

Socrates Scholasticus, *Sozomenus*, *Theodoretus*, *Euagrius Scholasticus* *).

c) *Inschriften auf Stein und Metall, Münzen u. s. w.*

Die Ausbeute dieser Ueberreste des Alterthums ist für das Privatrecht bei weitem reicher, als für das Criminalrecht. Die für das Criminalrecht wichtigsten Urkunden gehören zu den juristischen Quellen, s. nachher.

II. Juristische Quellen.

Diese sind entweder Gesetzurkunden (leges des Volks, Constitutionen der Kaiser, Senatusconsulta, edicta magistratuum), oder juristische Bücher, der Belehrung wegen verfasst.

1) *Quellen der Königszeit.*

Aus dieser Periode sind keine Quellen unmittelbar überliefert worden, sondern es finden sich nur Erwähnungen derselben in nichtjuristischen Schriften, s. 2. Abth. 2. Kap.

2) *Quellen aus der republikanischen Zeit.*

A) Gesetze des Volks.

Auch diese kennen wir nur aus zerstreuten Andeutungen bei den nichtjuristischen Classikern, die *lex Servilia de repetund.* *) ausgenommen, welche zum Theil noch im Original vorhanden ist, nemlich 2 Stücke in Wien (ehemals in der Ambraser Sammlung), 4 in Neapel, das 7te Stück (vormals in Paris) ist verschwunden. Auch von *lex Acilia de repetund.* ***) existiren einige Bruchstücke (auf einer

---

*) Ueber die in diesen und den andern Schriftstellern enthaltenen Aktenstücke (die freilich nur zum kleinsten Theil criminalrechtlichen Inhalts sind) s. die in *Haubold* antiq. Rom. monumenta legalia befindliche notit. hist. literaria.

**) Sie ist von *Sigon.* theilweise mitgetheilt und scharfsinnig supplirt in s. Werk de iudic. II, 27. Bonon. 1574, darauf von *A. Augustin.* de leg. et Scons. Rom. 1584. Die beste Ausgabe mit neuer Anordnung, Commentar, Prolegg. u. s. w. besorgte *C. A. Klenze* fragmm. legis Servil. Berol. 1825. Darnach ist der (nicht ganz genaue) Abdruck gemacht in *Haubold* monum. legal. ed. Spangenberg p. 22—69.

***) Dass dieses Fragment der lex Acilia angehöre, vermuthete zuerst *Klenze* im Rhein. Mus. f. Philol. Gesch. II. 1. p. 28—49 und in dessen

1793 in Lukanien aufgegrabenen und jetzt im Herkulanischen Museum zu Neapel aufbewahrten Inschrift, deren andere Seite die sogenannte Bantinische Tafel ist).

B) Senatus consulta.

Das einzige Ueberbleibsel ist das *Scons. de Bacchanalibus* (erst 1640 in Calabrien gefunden, jetzt in Wien) *).

3) *Quellen aus der Kaiserzeit.*

I. Vor Justinianus.

A) Juristische Bücher.

Lex Dei oder *Mosaicarum et Roman. legum collatio* **), eine nach dem Jahr 435 verfasste Compilation aus Gaius, Papinian, Ulpian, Paullus, Modestinus und aus kaiserlichen Constitutionen, wodurch die Identität der Römischen und Mosaischen Gesetzgebung nachgewiesen werden soll, und zwar fast durchgängig criminalrechtlichen Inhalts.

B) Edikte der Magistratspersonen.

Es sind noch zwei Griechische Edikte des Praefectus urbi Cn. Virgilius Capito und des Tiberius Iulius Alexander (gegen die Erpressungen der Soldaten in Aegypten) vorhanden, welche im ersten Jahrhundert nach Chr. erschienen ***).

C) Kaiserliche Constitutionen.

1) Sehr unbedeutend sind die von *Dositheus* gesammelten epistolae und sententiae Hadriani ****).

---

philol. Abhandl. herausg. von Lachmann. Berlin 1839, p. 1—24, ebenso *Haubold* monum. leg. p. 74—77, *Walter* Gesch. d. Röm. Rechts p. 835, *Göttling* Gesch. d. Röm. Staatsverf. p. 487. Dagegen spricht *Huschke* in Schneiders n. krit. Jahrb. 1842, Aprilheft.

*) Ed. *M. Aegypt.* Neap. 1729. *Haubold* monum. legal. p. 5—7. *S. Endlicher* catal. cod. philol. lat. biblioth. Vindob. palat. Vind. 1836 (mit facsimile).

**) Die beste Ausgabe ist die von *F. Blume* lex Dei etc. e codd. Vindob. et Vercell. Bonn. 1833 mit Prolegg. Die älteren Ausgaben s. *Haubold* Instit. lit. p. 282 sq.

***) *A. Rudorff* im Rhein. Mus. f. Philol. Gesch. u. s. w. Bonn 1828, II, p. 64—84. p. 133—190. *Haubold* monum. legal. p. 199—220.

****) In *Schulting* iurisprud. anteiust. p. 835—879 und im Bonner corp. iur. anteiust. ed. Böcking I, p. 193 sqq.

2) *Constantin's* edictum de accusationibus *), eine allein bei Muratori aus Pinellis Sammlungen erhaltene Inschrift, welche sich zum Theil auch im Cod. Th. und im Cod. Iust. findet.

3) *Codex Gregorianus*, unter Diocletianus ohne öffentliche Autorität gesammelt und unvollständig erhalten. Hierher gehören aus dem 14. Buche die Titel de accusat., ad l. Iul. de adult., ad l. Corn. de sicar. et venef., de malef. et manich.

4) *Codex Hermogenianus*, etwa 370—390 veranstaltet und vielleicht nichts als eine Ergänzung des cod. Gregor. **). Hier sind nur von Bedeutung tit. 2 und 18.

5) *Codex Theodosianus* ist die erste von Staats wegen veranlasste Sammlung von Constitutionen seit Constantin, etwa 435—438 unter Theodosius II. ausgearbeitet ***). Criminelles Interesse haben lib. 2, tit. 15. 3, 12. 4, 9. 5, 20. 8, 10. 15, 8. 16, 5. 8 und das ganze 9. Buch.

6) *Novellen* des Theodosius und seiner Nachfolger ****), nemlich *Nov. Theodos.* 3. 18., *Nov. Valent.* 2. 3. 7., *Nov. Martian.* 2., *Nov. Maiorian.* 4. 9., *Nov. Anthem.* 1.

---

*) *Murator.* thesaur. inscr. II, p. 180. Recht gut bearbeitet von *Klenze* in der Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. Berlin 1838, IX, p. 56—90, 225 sqq.

**) *Zimmern* Gesch. d. Röm. Privatrechts. Heidelb. 1826, I, 1, p. 157—165. *H. T. Jacobson* de codd. Gregor. et Hermog. Königsberg 1826. *Puchta* Institut. I, Leipzig 1841, p. 641—646. Am besten sind beide Codd. edirt von *G. Haenel* im Bonner corp. iur. rom. anteiust. 1837. fascic. II, p. 1—78.

***) *Zimmern* a. a. O. p. 165—172. *Puchta* a. a. O. p. 650—654. Eine durch ihren gelehrten Commentar berühmte Ausgabe ist die von *G. Gothofredus* VI. Lugd. 1665, wiederholt von *Ritter* Lips. 1736—1745. In kritischer Hinsicht ist vortrefflich *Haenel's* Ausgabe im Bonner corp. iur. rom. anteiust. fasc. II—V, Bonn 1837—1842, worin sich auch die von *W. F. Clossius*. *A. Peyron* und *C. Baudi a Vesme* neu aufgefundenen Fragmente befinden.

****) Herausgegeben von *Ritter* als Anhang zum Cod. Theod. ed. Gothofredus, Tom. VI, und in *Hugo's* ius civ. anteiust. p. 1217—1399.

II. Justinians Gesetzgebung *).

Justinians Arbeit besteht aus folgenden Werken:

1) *Digesta* oder *Pandectae*, 533 p. C. promulgirt, ein Auszug aus allen noch brauchbaren und geltenden juristischen Büchern, deren Verfasser (39 an der Zahl) iuris auctores gewesen waren. Sechszehn Rechtsgelehrte, unter Vorsitz Tribonians, arbeiteten diese Sammlung aus, mit deren Erscheinen die älteren Quellen für ungültig erklärt wurden, so dass nur die Digestenstellen, diese aber gerade so gelten sollten, als wenn sie kaiserliche Constitutionen wären. Ausser den 47. und 48. Buch, welche wegen des strafrechtlichen Inhalts *libri terribiles* genannt werden, sind folgende Titel criminalrechtlichen Inhalts: III, 3. 6. IX (die Noxalklagen). XLIII, 16. 24 (über vis). XLIV, 4.

Das 47. Buch enthält die Lehre von den Privatdelicten (tit. 1—10), sodann von den crim. extraordin. (11—22) und endlich von den action. popular. (23). Im 48. Buch folgen die crim. publica und zwar zuerst allgemeine prozessualische Bestimmungen, nemlich tit. 1. de publ. iud., 2. de accus. et inscript., 3. de custodia et exhib. reorum (diesen Titeln entsprechen im Cod. 9, tit. 1—5. C. Th. 9, 1—3); tit. 4—15 stehen die crim. ordinaria oder crim. iudiciorum publicorum (s. v. a. crim. publ.) d. h. solche Verbrechen, für welche in der republikanischen Zeit besondere leges und quaestiones existirten. Sie werden in einer Reihenfolge aufgezählt, welche sich mit geringen Abweichungen auch im

---

*) Die frühere Lit. und Ausgaben vollständig bei *Bach* histor. iurisprud. Rom. IV, c. 1 und *Haubold* instit. lineamm. ed. Otto, p. 183—199.

S. W. Zimmern Gesch. d. Röm. Privatr. Heidelb. 1826, I, 1, p. 172—181. 217—221.

E. Spangenberg Einleitung in das Röm. Justin. Rechtsbuch. Hannover 1817. *Thibaut* Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts, Jena 1817, I, p. 225—270.

F. W. v. Tigerström d. äussere Geschichte des Röm. Rechts. Berlin 1841, p. 246—296.

G. F. Puchta Institut. Leipzig 1841, I, p. 662—685. 700—720.

G. C. Burchardi Staats- und Rechtsgesch. d. Römer. Stuttg. 1841, p. 317—329.

Cod. Iust. und C. Theod. findet, jedoch ohne dass sich ein innerer Grund dieser Ordnung denken liesse. Ginge es der Chronologie nach, so müsste crim. repet., als für welches die erste quaestio repetundarum eingesetzt wurde, den ersten Platz einnehmen, ginge es nach der Grösse und Strafbarkeit der Verbrechen, so dürfte nach maiestas nicht sogleich adulterium und vis, sondern Mord und A. müsste vorher stehen.

Darum ist die Vermuthung nicht unwahrscheinlich, dass die Titel von den Redaktoren des Corp. iur. in derselben Ordnung aufgenommen wurden, in welcher Sullas Gesetze auf einander gefolgt wären, da die meisten späteren Gesetze sich auf Sullas Legislation bezogen, s. Abth. 2 *). Die in den ersten Titeln enthaltenen Gegenstände knüpfen sich vielleicht an eine allgemeine lex Cornelia iudiciaria, doch ist diese Annahme auch nicht einmal nothwendig, da das Allgemeine ohnehin voran gehen muss.

Tit. 4. *ad l. Iul. mai.* (Cod. 9, 7. 8. C. Th. 9, 4—6), natürlich nach l. Iul. benannt, weil durch diese die lex Corn. mai. vielfach abgeändert worden war.

Tit. 5. *ad l. Iul. adult.* **) (Cod. 9, 9—13. C. Th. 9, 7—9).

Tit. 6. 7. *ad l. Iul. de vi publ. et priv.* ***) (C. 9, 12. C. Th. 9, 10).

Tit. 8. *ad l. Corn. de sic. et venef.* (C. 9, 16. C. Th. 9, 14).

Tit. 9. *de l. Pomp. de parricid.* (C. 9, 17. C. Th. 9, 15), welche auf der lex Corn. de sic. beruhte.

Tit. 10. *de l. Corn. de falso et SC. Libon.* (C. Th. 9, 19—23. C. 9, 22).

Tit. 11. *ad l. Iul. repetund.* (C. 9, 27. C. Th. 9, 27).

---

*) Scharfsinnig behauptet von *Zachariae* Sulla II, p. 35—44.

**) Nach *Zachariae* war lex Iul. de adult. auf die Basis einer l. Corn. gebildet, welche Plut. comp. Lysand. c. Sull. 3 erwähnt als τοὺς (νόμους) περὶ γάμων.

***) Nach *Zachariae* wären diese beiden leges an die Stelle der lex Cornel. de iniur. getreten.

Tit. 12. *ad l. Iul. annon.*

Tit. 13. *ad l. Iul. pecul. et de sacril. et resid.* (C. 9, 28. 29. C. Th. 9, 28), was früher vielleicht zur lex Corn. repet. gehört hatte.

Tit. 14. *ad l. Iul. ambit.* (C. 9, 26. C. Th. 9, 26).

Tit. 15. *ad l. Fab. plag.* (C. 9, 20. Th. C. 9, 18) *).

2) *Institutiones*, ein kurzes systematisches 533 veröffentlichtes Lehrbuch des Rechts. Für das Criminalrecht wichtig sind IV, tit. 1—5 und 18 **).

3) *Codex*, eine Sammlung kaiserlicher Constitutionen seit Hadrianus, durch welche die nicht aufgenommenen Constitutionen Gesetzeskraft verloren. Das Buch hat sich nur in der zweiten veränderten Auflage erhalten, genannt codex repetitae praelectionis, 534 herausgegeben. Das 9. Buch gehört ganz dem Strafrecht an, ausser ihm noch I, 5—7. 11. 12. II, 12. 35. III, 15. 35. IV, 17. X, 57. 58. XII, 63. 64 ***).

4) *Novellae*, neuere Gesetze von 535—565 p. C. erschienen, 168 an der Zahl, manche Abänderung und gänzliche Neuerung früherer Constitutionen enthaltend. S. Nov. 12.

---

*) In den Codd. Iust. und Th. haben diese beiden Titel eine andere Stelle, die lex Iul. amb. nach Zachariae desshalb, weil l. Corn. amb. ein Cap. der lex de magistrat. gewesen wäre, so dass sie im Cod. nach diesem Gesichtspunkt eingereiht worden, in den Dig. aber als selbständige lex (Iul.) hier ihren Platz erhalten hätte. Doch dagegen ist zu bemerken, dass, da es überhaupt keine Corn. Bestimmungen de amb. weder in einer allgemeinen lex de magistrat. noch in einer speziellen lex de amb. gab (die cit. Stelle Cic. p. Clu. 53 zeigt nichts davon), die Redaktoren des Corp. iur. über die Stellung dieses Verbrechens freie Hand hatten. In den Dig. nahm die lex de amb. *nach* den andern *Amtsverbrechen* einen passenden Platz ein, in dem Cod. stellte man sie *vor* die andern Amtsverbrechen. Was den Titel de plag. betrifft, so stehe dieser im Cod. vor dem falsum, weil ein Cap. der lex Corn. de fals. vom plagium gehandelt hätte; und dieses ist nicht unwahrscheinlich. Apul. Metam. VIII, p. 212 Elmenh. spricht bei plag. von lex Cornelia, ohne den Namen bestimmt zu bezeichnen.

**) Mit d. Anmerk. v. *J. Harpprecht*, tract. crim. — aliquot tit. libri IV Inst. — explic. complect. Francof. 1603 und von *Schrader* in dessen Ausg. d. Instit. Berol. 1832.

***) Die beste kritische Ausg. d. Codex ist von *A. Herrmann*. Lips. 1836 u. ff.

14. 58. 77. 117. 134. 142. 143. 150. 153. Von den *Authentic.* (d. h. lateinischen Uebersetzungen von 134 Nov.) s. 12. 14. 59. 78. 131. 132.

Viertes Kapitel.

Literatur *).

Nach dem Wiedererwachen der Wissenschaften und dem Wiederaufblühen des Römischen Rechts beschäftigten sich zwar manche tüchtige Männer mit dem Criminalrecht, machten aber in der Erkenntniss des Römischen Strafrechts keine grossen Fortschritte. Die Schuld davon lag theils darin, dass das Criminalrecht in den von ihnen benutzten Quellen nicht so vollständig erhalten war, als das Privatrecht, theils und vorzüglich auch in der Art, wie jene Männer sich mit dem Criminalrecht beschäftigten. Die Juristen hatten eine rein praktische und auf den Prozess gerichtete Tendenz, wesshalb ihre Methode mit dem Namen der *prozessualischen* **) treffend bezeichnet worden ist. Sie wurde auch von den sonst so ausgezeichneten Damhouder und Carpzov befolgt. Die Alterthumsforscher aber trieben die criminalrechtlichen Studien nur als Nebensache neben der antiquarischen und leisteten desshalb verhältnissmässig wenig. Nur wenige Juristen machten von dem Gesagten eine Ausnahme, vor Allen aber

A. Matthaeus (in Utrecht), welcher sowohl den allgemeinen Theil als die einzelnen Verbrechen bearbeitete, indem

---

*) Die Literatur ist am vollständigsten enthalten in *F. Kappler*, Handbuch der Literatur des Criminalrechts. Stuttgart 1838 (d. h. nur bis zum J. 1800 rückwärts); früher erschienen *Gruber*, Entwurf e. Biblioth. d. peinl. Rechts 1788; *Blümner*, Entwurf e. Literatur des Criminalr. 1794; *Brunner*, Handb. d. Literat. d. Criminalrechtswissensch. I, 1804; *Böhmer*, Handb. d. Literat. d. Criminalr. 1816, diese aber sind theils unvollständig, theils nicht vollendet.

**) *C. A. C. Klenze*, Lehrb. d. gemein. Strafrechts, Berlin 1833. Vorrede p. IV sqq. *K. F. Rosshirt*, Gesch. u. System d. deut. Strafrechts. Stuttg. 1838, I, p. 277 sqq.

er die betreffenden Bücher der Pandekten sorgfältig und gelehrt commentirte. Seine Schrift h. commentarius ad lib. 47 et 48 Dig. de criminibus, zuerst Amsterd. 1644, dann 1661 und oft wiederholt z. E. Trai. ad Rh. 1644, Vesal. 1672 (diese Ausgabe erschien nur mit einem neuen Titelbogen versehen nochmals Colon. Agr. 1727), Colon. Munat. 1715, Antverp. 1761, Neap. 1772 c. Leggii annott. und Ticin. 1803 c. not. Nani in 2 Bänden.

Einzelne schätzbare Beiträge für das Röm. Strafrecht finden sich in mehren vermischten allgemeinjuristischen und römischantiquarischen Schriften, wo gelegentlich Prozess, Verbrechen und Strafen zur Sprache kommen, aber nirgends etwas Vollständiges oder Umfassendes. Zu diesen Schriften sind zu zählen:

L. C. Rhodigini lectionum antiq. libri XXX. Venet. 1516, Basil. 1542. 1551. 1566. Genev. 1620, verm. und verbess. Francof. et Lips. 1656.

A. ab Alexandro dierum genialium lib. VI. Rom. 1522, und dazu A. Tiraquell. semestr., Lugd. 1651, aufs Neue verm. Lugd. Bat. 1673, II.

I. Cuiacii observatt. et emendatt. libri XXVIII. Paris und Lyon einzeln herausgekommen zwischen 1556—1595; die neueste Ausg. ist von J. L. Uhlius Hal. 1737.

B. Brissonii 1) sel. ex iure civ. antiquitt. libri I et II Paris 1556, libri IV, Lug. 1558, Antverp. 1585, Lips. 1741 und öft., auch in opp. min. var. argum. ed. *Trekell.* Lugd. B. 1749, p. 1—110; 2) de formulis et soll. pop. Rom. verbis. Paris 1583, am besten von F. C. Conradi Hal. et Lips. 1731 und von J. A. Bach Lips. 1754.

C. Sigonii de iudiciis libri III die letzte Abtheil. s. Werks de antiquo iure pop. Rom. (1569—1574 z. ersten Mal erschienen) Bonon. 1574, p. 441—578. Lips. et Hal. 1715, II, p. 527—725. In s. Werken Mediol. 1736, im 5. Theil.

P. Fabri Semestrium lib. III, lib. I. Paris 1570, lib. II. Lugd. 1573, Paris 1575, lib. III. Lugd. 1595, Genev. 1611. Zusammen lib. I und II. Lugd. 1590. 1592. 1598. 1601. Genev. 1660.

A. Turnebi adversariorum tomi III, Basil. 1581.

J. Rosini antiqq. Rom. corp. Basil. 1583, Lugd. 1609, mit paralip. von T. Dempster Paris. 1613, und oft wiederholt Colon. Agr. 1619. 1645. 1662. Genev. 1620, zuletzt Amst. 1743.

F. Hotomani antiqq. Rom. libri, namentlich lib. V. de lite ordinanda et de poenis et de supplic. apud Rom. in s. Werken Genev. 1599, III, p. 739—764.

C. Barthii adversar. commentar. libri LX. Francof. 1624. 1648.

D. Heraldi quaest. quotidian. und observatt. ad ius Attic. et Rom. Francof. 1650.

A. Menagii amoenitates iur. civ. Paris 1664. 1677. ed. Hoffmann. Francof. et Lips. 1738. Dazu kommen die Commentare von *J. Gothofredus* zum Cod. Theod. s. p. 13. und von *A. Schulting* zu den vorjustin. Rechtsquellen in s. iuris prudentia vetus anteiustin. Lugd. B. 1717. Lips. 1737. (neue Ausg. von *Ayrer*).

Einige brauchbare Monographien sind in folgenden grösseren Sammlungen enthalten:

Thesaur. antiqq. Rom. congestus a *J. G. Graevio*. Tom. XII. Traj. ad Rh. et Lugd. 1694—1699. neu ed. Venet. 1732—1737.

Novus thes. antiqq. Rom. congestus ab *A. H. de Sallengre*. III. Hag. Com. 1716—24. neu Venet. 1735.

Thes. iur. Rom., continens rariora meliorum interpretum opuscula, c. praef. *E. Ottonis*. V. Lugd. B. 1725—29. dann Traj. ad Rh. 1733—35. und Basil. 1744 sqq.

Nov. thesaur. iur. civ. et canon. etc. ex collectione et museo *G. Meermani*. VII. Hag. Com. 1751—53. Supplement. ed. J. L. B. de Meerman. Hag. 1780.

Juris prudentia antiqua etc. cura *D. Fellenbergii*. II. Bern. 1760. 61.

Thesaur. dissertt. iurid. select. in acad. Belgic. habit. cur. *G. Oelrichs*. II. Lips. 1769. 1770. Thes. nov. diss. etc. III. Brem. 1771—82.

Eine wissenschaftlichere umfassendere Bearbeitung des Criminalrechts trat im 18. Jahrhundert an die Stelle der früheren und es machte sich ein philosophisches Streben geltend, nachdem man das Unzureichende der praktischen Methode erkannt hatte. Aber durch diese einseitige philosophische Tendenz traten andere Uebelstände ein, namentlich eine grosse Willkür, und die Vernachlässigung des historischen Studiums dauerte fort; die Willkür wies erst *Feuerbach* in ihre Schranken zurück, indem er das positive Element wieder hervorhob. Das historische Studium begann aber bald darauf durch die geschichtlichen Forschungen des Civilrechts. Die regste Thätigkeit erwachte auf dem Gebiete des Strafrechts, die schroffen Gegensätze, die sich widerstreitenden Principien in Methode und Bearbeitung glichen sich immer mehr aus, und die Meisten stimmen jetzt darin überein, dass die Praxis und Theorie zu vereinigen und auf eine geschichtliche Basis zu stützen seyen, s. p. 7. Diese drei Richtungen, die lang vernachlässigte historische, die praktische und theoretische, sind in den neueren Lehrbüchern trefflich vereinigt. — Unter denen, welche sich sowohl um die historische Anschauung und Entwickelung, als um die dogmatische Bearbeitung des römischen Criminalrechts Verdienste erworben haben, sind zu nennen:

1) Als Verfasser von Lehrbüchern:

J. F. H. Abegg (in Breslau), Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. Neustadt 1836.

A. Cremani, de iure crim. libri II. Luccae 1779. II. u. als 2. Ausg. de i. crim. lib. III. Ticin. 1791—93. III.

J. Carmignani, iur. crim. elementa. Pisa 1823. (3. Ausg.) Rom 1829. (4. Ausg.) II.

A. (v.) Feuerbach (in Ansbach), Lehrbuch des gem. peinl. Strafrechts. Giessen 1801. 13. Ausg. von *C. J. A. Mittermaier*. Giessen 1840.

A. W. Heffter (in Berlin), Lehrbuch des gem. deutschen Criminalrechts. Halle 1833.

H. W. E. Henke, Handb. des Criminalrechts und der Criminalpolitik. Berlin 1824 — 1830. III.

O. E. Jarcke, Handb. des gem. deutschen Strafrechts. III. Berlin 1827 — 1830.

C. A. C. Klenze (in Berlin), Lehrb. des gem. Strafrechts, ein Grundriss aus den Quellen. Berlin 1833.

Chr. Martin (in Jena), Lehrb. des gem. deutschen Criminalrechts. 2te Aufl. Heidelberg 1829.

P. M. Renazzi, elem. iur. crim. Rom. 1773. Venet. 1776. IV. z. 7. mal Rom. 1810—1821. V., wird gelobt wegen des allgemeinen Theils.

K. F. Rosshirt (in Heidelberg), 1) Lehrb. des Criminalrechts. Heidelberg 1821. — 2) Geschichte und System des deutschen Strafrechts. III. Stuttgart 1838. 1839. — 3) Entwickelung der Grundsätze des Strafrechts. Heidelberg u. Leipzig 1828.

C. G. (v.) Wächter (in Tübingen), Lehrbuch des Römisch - Deutschen Strafrechts. II. Stuttgart 1825. 1826. Eine neue Auflage dieses vortrefflichen Buchs wird längst erwartet.

2. Als Verfasser von Monographien über einzelne Theile des Röm. Strafrechts oder durch beiläufige Behandlung des Criminalrechts in andern grösseren Werken haben sich bekannt gemacht:

Abegg (s. oben), 1) de antiquissimo Rom. iure crim. Regiom. 1823. — 2) Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft. Breslau 1830. — 3) Die verschiedenen Strafrechtstheorien. Neustadt 1835.

v. Beaufort, die röm. Republik. Aus dem Französ. Danzig. 1777. IV. p. 115—242.

H. Besserer, de indole iur. crim. Rom. Heidelberg (Wirceb. 1827.) II.

H. de Bosch-Kemper, de indole iur. crim. apud Rom. Lugd. B. 1830.

J. M. F. Birnbaum (in Giessen), in mehren Abh.

F. Cropp, de praeceptis iuris Rom. circa puniendum conatum delinquendi. Heidelb. 1813. II.

C. F. Dieck, historische Versuche über das Criminalrecht der Römer. Halle 1822.

H. E. Dirksen (in Königsberg), 1) Versuche zur Kritik u. Auslegung d. Quellen d. Röm. Rechts. Leipz. 1823. (üb. d. leges regiae). — 2) Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der XII tafelfragmente. Leipz. 1824. — 3) Mehre Beiträge in seinen civil. Abhandl. u. a. Schriften.

G. Geib (in Zürich), 1) Geschichte des Röm. Criminalprozesses. Leipzig 1842. — 2) Einzelne Abhandlungen.

J. G. Heineccius, im syntagma antiq. Rom. iurisprud. illustrant. ed. *Haubold*. (Francof. 1822.) p. 741—808. (neu herausgegeben von Mühlenbruch 1841.)

F. C. T. Hepp, s. Abth. 2. Cap. 6. und *Majestas*.

Jarcke (s. oben), 1) Versuch einer Darstell. d. censor. Strafr. d. Römer. Bonn 1824. — 2) de summis principiis iur. Rom. de delictis eorumque poena. Götting. 1822.

C. R. Köstlin (in Tübingen), 1) über Mord und Todtschlag. — 2) d. perduellio s. im bes. Theil.

H. Luden (in Jena), Abhandlungen aus dem gemeinen deutschen Strafrechte. Göttingen 1836 u. 1840. I. über den Versuch, II. über den Thatbestand des Verbrechens.

Mittermaier (s. oben), in vielen einzelnen Abhandl. u. Anmerkungen zu Feuerbach.

Morin, de antiquo Rom. iure crim. (?)

E. Osenbrüggen (in Kiel), 1) d. paricidium. Kiel 1841. 2) in mehren Recensionen.

E. Platner (in Marburg), 1) quaestiones histor. de criminum iure antiquo Rom. Marburg 1836. — 2) quaest. de iure crim. Rom. praesertim de crim. extraord. Marb. 1842. (Auch die ersteren quaest. sind in diesen nochmals enthalten.)

Rosshirt in manchen Abhandlungen.

A. Schweppe in seiner Röm. Rechtsgeschichte u. Rechtsalterthümern. 3te Aufl. Göttingen 1832. p. 1020—1088.

Wächter in mehren Abhandl., z. B. über vis, adulterium, incestus etc., s. im bes. Theil.

J. P. v. Walree, de antiquo iuris puniendi conditione apud Rom. Lugd. B. 1820 (namentl. über die XII Tafeln).

F. Walter (in Bonn), 1) in Gesch. d. Röm. Rechts bis auf Justinian. Bonn 1840. p. 801—889. — 2) über Injurien, s. im bes. Theil.

C. Th. Welcker, die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. Giessen 1813.

C. S. Zachariae gen. *v.* ..... (in Heidelberg), 1) quomodo Icti Rom. de delictis eorumque poenis philosophati sint. Viteb. 1799. — 2) C. Cornelius Sulla. Heidelberg 1834. II, p. 116—169.

H. A. Zachariae (in Göttingen), 1) Ueber den Versuch des Verbrechens. Göttingen 1836. 1839. II. — 2) Einzelne Abhandlungen.

F. V. Ziegler (in Marburg), 1) quaest. ad ius Rom. pertinentes. Lips. 1837. — 2) obss. iur. crim. pars I. Lips. 1838.

Unter den Sammlungen von criminalistischen Abhandlungen sind zu nennen:

C. Martin, selectar. diss. et comment. iur. crim. collectio. Jena 1822. — Bei weitem die wichtigste Sammlung ist das Archiv des Criminalrechts, und zwar

1) (*Altes*) Archiv des Criminalrechts von *Klein*, *Kleinschrod* und *Konopack*. Halle 1799—1811. VII B.

2) Neues Archiv des Criminalrechts von *Mittermaier*, *Kleinschrod* u. *Konopack*, dann *Rosshirt* statt Kleinschrod im 8. Bande und dazu *Wächter* im 11. Bande. Seit dem 12. Bande aber v. *Abegg*, *Birnbaum*, *Heffter*, *Mittermaier*, *Wächter*. Halle 1817—1834. XIV Bde.

3) Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Von *Abegg*, *Birnbaum*, *Heffter*, *Mittermaier*, *Wächter* und *Zachariä* (dieser seit 1838). Jedes Jahr 1 Band von dem Jahre 1834 an.

Zweite Abtheilung.

Geschichtliche Entwickelung des Römischen Strafrechts und der Rechtsquellen.

Erstes Kapitel.

Die Urzeit.

Das Strafrecht des Staats kann aus einer doppelten Quelle entsprungen seyn, entweder aus theokratischen Principien oder aus der Privatrache. Im erstern Fall vertrat der Staat die rächenden Götter, im zweiten den Verletzten, statt dass sich dieser vorher selbst gerächt hatte. Bei manchen Völkern entwickelte sich das Strafrecht als Staatsanstalt aus der Privatrache, was auf folgende Weise geschehen musste. Als die Völker noch auf der Stufe der Kindheit standen und in Familien oder Stämmen (ohne Staatsverbindung) lebten, gab es natürlich noch keine Strafe des Staats, sondern der Verletzte oder dessen Familie in dem Gefühl der empfangenen Beleidigung strebten, sich für die erlittene Unbill zu rächen und Gleiches mit Gleichem oder auch mit Härterem zu vergelten, damit die entstandene Rechtsungleichheit wieder ausgeglichen würde. So sagte es das natürliche Gefühl (Cic. Top. 23. *natura partes habet duas*, *tuitionem sui et ulciscendi ius*); und von Gesetz war eben so wenig die Rede als von Strafe *).

Bald jedoch sah der Einzelne ein, dass dieses Princip, sich zu rächen und selbst Vergeltung zu üben, etwas eben so Unzureichendes als Gefährliches sey. Die Rache wurde oft

*) *J. F. H. Abegg,* de antiquiss. Rom. iure crim. Regiomont. 1823, p. 30 sqq. *C. R. Köstlin,* d. Lehre v. Mord u. Todtschlag I, p. 22 sqq.

die Quelle neuer Verletzungen und zog langjährige Familienfehden nach sich; auch trug es sich nicht selten zu, dass der zuerst Verletzte gar keine Genugthuung, sondern neue Beleidigungen erhielt, wenn die Familie des Beleidigers mächtiger war, als die seinige. Indem man also einsah, wie unsicher und gefahrvoll der Weg der Rache sey und wie oft der Verbrecher der Rache entgehe, kam man zu einem Ausweg, nemlich den des Vergleichs (der Composition), wodurch der Verletzte Genugthuung empfing, ohne sich dabei in Gefahr zu begeben, welche vorher unvermeidlich war. Es erhielt nun der Verletzte von dem Beleidiger eine Busse als Aequivalent für die Rache und dachte nicht weiter an seine Verletzung. Er konnte jedoch nicht gezwungen werden, das Wergeld anzunehmen, wenn er vorzog Rache zu üben, und diese Wahl stand Jedem frei, bis sich eine gewisse Ordnung der Dinge bildete, sey es dass die Gemeinschaft aller Familien, oder dass der Häuptling des Stamms Bestimmungen über Rache und Busse traf. Die Selbstrache wurde geradezu verboten und die Busse als allein erlaubtes Mittel der Genugthuung aufgestellt, zugleich auch das Maximum der Busse bestimmt, damit über das Quantum derselben keine neuen Streitigkeiten entständen.

Diese Verordnungen bilden den Grund zum Strafrecht des Staats, der Gesammtwille hat den Privatwillen überwältigt, der Staat tritt an die Stelle des Einzelnen, die Busse hört auf, ein blosses Privatversöhnungsmittel zu seyn und gestaltet sich allmälig zur Strafe und zur höheren Genugthuung, welche die Gerechtigkeit nach jeder verbrecherischen That fordert. Natürlich wurden zuerst nur die besonders gegen die Gemeinschaft gerichteten Verbrechen mit eigentlicher und höherer Strafe belegt, während die Verletzungen des Einzelnen noch immer mit einer Geldbusse gesühnt wurden.

Als zweite Quelle des politischen Strafrechts erscheint das Sacralrecht *). Kein Volk ist so roh, welches nicht

*) *Köstlin*, a. a. O. p. 52—55.

Götter verehrte, welches nicht glaubte, dass dieselben an den menschlichen Schicksalen und Handlungen Theil nähmen, die frommen Thaten belohnend, die ungerechten dagegen missbilligend und verabscheuend. Ja man glaubte auch, dass die Götter Verbrechen als Beleidigungen der Gottheit ansähen und den Missethäter bestraften, sogar die Mitbürger des Verbrechers als Theilnehmer der Schuld betrachteten und durch Landplagen, Wunderzeichen u. s. w. ihren Zorn verkündigten. Die Idee der göttlichen Strafgerichte ist uralt bei den Israeliten, Griechen (wie die mythischen Gebilde des Tartarus, der Furien u. s. w. darthun) und anderen Völkern, eben so alt aber auch der Gedanke, dem Zorn der Götter zuvorzukommen oder denselben zu besänftigen, was theils durch Darbringung des Schuldigen selbst, theils durch Opfer, Büssungen, Reinigungen u. s. w. geschah. Dass dieses aber nicht verabsäumt werde, und damit die göttliche Strafe nicht auch Unschuldige treffe, dafür haben die Priester als Mittelspersonen zwischen der Gottheit und dem Menschen zu sorgen, und so erhalten die Priester ein gewisses Strafrecht, was sie im Namen der Götter verwalten. Bei einem höher entwickelten Staatsleben geht das Strafrecht auf den Staat und dessen Repräsentanten über. An die Stelle der beleidigten Götter tritt nun die Idee der verletzten Gerechtigkeit und des Gesetzes, an die Stelle der richtenden Priester die weltliche Obrigkeit, an die Stelle der religiösen Strafen und Bussen wahre öffentliche Strafen.

Aus welchem von beiden Urzuständen das Römische Strafrecht hervorging, d. h. ob dasselbe aus dem ius sacrum entsprang *), oder ob es eine Folge der vor Alters gestat-

---

*) Das theokratische Princip wurde früher ziemlich allgemein angenommen: *Welcker*, d. letzten Gründe v. Recht, Staat und Strafe, p. 536—540 (es wäre aber erst von Numa hervorgerufen worden). *Dabelow*, im Arch. f. C. R. VI, p. 698. — Gegen die allgemeine und einseitige Annahme des theokratischen Princips sprechen *Besserer*, de natura poenar. I, p. 12 sq. *Rosshirt* im A. d. C. R. XI, p. 7 sqq. *Dirksen*, civ. Abhandl. I, p. 102. *Abegg*, de ant. Rom. iure crim. p. 43—53. Vgl.

teten Privatrache war, ist sehr schwer zu entscheiden, da wir aus der Vorzeit Roms keine historischen Notizen besitzen. Wir begegnen dem Röm. Staate sogleich als einem ausgebildeten Gemeinwesen mit geordnetem Zustand der Dinge, in welchem die Uranfänge der Staaten verschwunden sind und der Bildungsprozess längst vollendet ist. Der König und das Volk sind im Besitz der Strafgerichtsbarkeit, die Privatrache ist verboten, die Priester richten nicht mehr und nur Spuren verrathen, dass der Staat nicht von jeher das Strafrecht übte, sondern dass ein anderer Zustand vorausging. Diesen Urzustand zu erforschen, ist es nothwendig, alle vereinzelte Spuren des einen oder des andern Bildungsprincips (des theokratischen oder des auf Privatrache gegründeten) aufzusuchen und aus dem Zusammenstellen der einzelnen Momente ein Resultat zu ziehen.

Wir sprechen zuerst von dem *religiösen Princip*, welches überhaupt in das öffentliche und bürgerliche Leben der Römer eingriff (man denke nur an das Augurwesen), und die alten Schriftsteller sprechen oft von dem Walten der Götter und den Strafen gegen die ganze Stadt, wenn Uebelthäter nicht gestraft werden (siehe noch Justinians Aeusserung, Nov. 77, 1.), z. B. Plut. Rom. 24, wo nach der Ermordung des Tatius und der unverletzlichen Gesandten die Götter zürnen, bis die Frevler zur Strafe ausgeliefert werden und Romulus Expiation der Stadt anstellt. Dieselbe Idee spricht Dion. Hal. III, 22 und 36 aus, wo erzählt wird, dass Tullus Hostilius als Frevler gegen die Götter vom Blitz getroffen worden und dass sogar ein Theil des Volks durch Seuche umgekommen sey. Liv. V, 16. 17., wo es heisst, dass die Götter wegen unterlassener Opfer und vernachlässigter Ceremonien strafen. Siehe

---

noch *Cock*, de fin. poen. Groning. 1819. p. 33 sqq. *Köstlin*, Mord und Todtschlag, p. 33 sqq. Perduellio p. 127—142. *Platner*, quaest. de iure crim. Rom. p. 18—41. — Die Meisten erkennen das Sacralrecht als Hauptquelle des altröm. Strafrechts an, räumen aber auch daneben dem Privatpönalwesen, welches aus der vindicta privata hervorging, den gebührenden Platz ein.

noch Plut. Cam. 7. 5. Cic. de leg. II, 7. 8. 17. Verr. V, 43. Liv. I, 21. VI, 20. XXII, 57. Dem göttlichen Zorn wird vorgebeugt durch Sühnung (expiatio, die Opferthiere h. victimae piaculares Plin. pan. 34. und die Tage selbst piaculares) *), welche sich entweder auf den ganzen Staat bezog, z. B. nach der Hinrichtung der Tarquin. Verschworenen, Dion. V, 57., nach dem Tempelraub des Pleminius, Liv. XXIX, 18—21., nach dem Incest einiger Vestalinnen s. unten, und bei dem nach jedem Census gehaltenen allgemeinen Lustrum (sacrificium lustrale, suovetaurilia) Liv. I, 44. Dion. IV, 22. Serv. ad Virg. Aen. III, 289. (*lustramur i. e. purgamur*), oder auf Einzelne nach verübter Missethat Ovid. fast. II, 35 sqq. Cic. de leg. II, 9. 10. 15. Paul. voc. *capitalis lucus*, *ubi si quid violatum est*, *caput violatoris expiatur* p. 50. und Fest. v. respici avis p. 289. Müll. (glücklich supplirt ebendas. p. 404); in einigen Fällen nur dann, wenn die That ohne Willen (culpa, imprudentia) verübt worden war, denn wie Macrob. Sat. I, 16 sagt: *prudens expiare non poterat*, eben so Cic. de leg. II, 15. und vorzüglich Varro l. l. VI, 30., z. B. wegen culposen Mords, was nach dem Schwestermord des Horatius geschah (mit einem Widderopfer) Liv. I, 26. Dion. III, 22. Fest. v. sororium tigillum p. 297. und Paul. ead. voc. p. 307. Müll. s. Mord, wegen Feiertagsentheiligung Macrob. Sat. I, 16, wegen Verletzung der dies nefasti durch den Prätor Varro l. l. VI, 30, wegen Incest Tac. Ann. XII, 8, wegen Verletzung des Trauerjahrs von Seiten der Wittwe Plut. Num. 12. **), wegen willkürlicher Ehescheidung Plut. Rom. 22, wegen Berührung des Altars der Juno durch eine pellex Paul. v. pellices p. 222. M., Gell. IV, 3. s. den besond. Theil.

---

*) *A. Tiraquell*, Semestr. in A. ab Alexandr. dies gen. V, 27. VI, 14. *B. G. Struve*, antiq. Rom. syntagma. Jen. 1707. p. 225 sqq. *Hartung*, Religion der Römer, I, p. 198 sqq. *C. T. Schuch*, Privatalterthümer — der Römer. Carlsruhe 1842. p. 493 sqq. *A. T. Woeniger*, das Sacralsystem u. d. Provoc. Leipzig 1843. p. 88 sqq.

**) *Gebauer*, de Numa Pomp. p. 14.

Von dieser Idee, dass die Götter die Menschen strafen und dass man der göttlichen Strafe durch Strafen und Expiation zuvorkommen müsse, worin allerdings eine Andeutung davon liegt *), dass das Strafrecht mit religiösen Beziehungen zusammenhänge, kommen wir zu schlagenderen Beweisen für den heiligen Ursprung des Strafrechts.

1) Ist das Wort *supplicium* (etymologisch von *sub placo* s. Fest. v. *sub vos placo in precibus fere cum dicitur, significat id quod supplicio* p. 309. Müll.) ein wichtiges Zeugniss. Die erste Bedeutung des Worts war Sühnopfer (Opfer mit Flehen um Gnade, von placo), wie Paul. h. v. p. 308. hat: *supplicia veteres quaedam sacrificia a supplicando vocabant* und Fest. in der leider sehr lückenhaften Stelle p. 309. bezeugt. Weil aber solche Sühnopfer angestellt wurden, wenn ein Verbrecher mit Leib und Gut den Göttern geweiht wurde (supplicamenta), so bekam das Wort allmälig die Bedeutung einer mit Sühnopfer verbundenen Weihung (Isidor VI, 19. *supplicia dicuntur supplicationes quae fiebant de bonis passorum supplicia*), und endlich, als sich diese Weihung durch das politische Strafrecht in Hinrichtung mit Confiscation verwandelt hatte, heisst supplicium sowohl Hinrichtung, als Strafe überhaupt, s. Fest. l. l. und Isidor. V, 27, der zum Theil aus Fest. geschöpft hat: *suppl. proprie dicitur non quo quis punitur, sed qui ita damnatur, ut bona eius consecrentur et in publico rediguntur. Nam supplicia dicebantur supplicamenta. Et suppl. dicitur de cuius damnatione delibatur aliquid Deo: unde et supplicare.* Auch das Wort *castigatio* in seinem ursprünglichen Sinne ist kaum anders zu verstehen, als von einer religiösen Reinmachung (von castus und agere, verwandt mit *καθαρός*), welche, weil sie mit einem Verweis und sogar mit Strafe verbunden seyn konnte, später

*) Mit Unrecht läugnet dieses *Besserer* a. a. O. p. 15 sq. und trennt expiatio von dem theokratischen Princip, indem er meint, expiatio wäre nur wegen solchen Thaten angewendet worden, welche keine besondere Strafe hatten, oder nicht einmal bestraft werden konnten und die Thäter hätten sich nur gereinigt, um für die Opfer rein zu seyn.

ganz in diese beiden Bedeutungen überging. Non. Marc. IV, 53. p. 626. Goth. Cic. de offic. I, 25.

2) Auch eine besondere Art der Strafe weist auf ein alttheokratisches Princip zurück, namentlich die sacratio capitis. Es lautete die Strafformel bei mehren Verbrechen *sacer esto*, d. h. der Verbrecher soll vogelfrei seyn und als ein der Gottheit (und zwar der, welche er gerade am meisten beleidigt hatte, z. B. der Ceres, dem Jupiter, Dion. II, 74. Liv. III, 55., der Juno, den unterirdischen Mächten, Dion. II, 10) Verfallener und Verfluchter seinem Schicksal überlassen werden, so dass ihn ein Jeder ungestraft tödten dürfe *).

In der Königszeit finden wir diese Strafe gesetzt **) auf Verletzung des heiligen Patron- und Clientelverhältnisses (angeblich von Numa herrührend) Dion. I, 10. Serv. ad Virg. Aen. VI, 609, auf das Auspflügen und Verändern

*) *Abegg*, de antiquiss. etc. p. 43 sqq. u. Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft. Breslau 1830, p. 190—197. *Sanio*, obss. ad leg. Corn. de sic. p. 55—63. *J. H. Carp*, de religion. et poenar. necessitud. in leg. et mor. gent. conspicua. Amst. 1827, p. 23 sq. 54 sq. *Zachariae*, Sulla II, p. 120. *Köstlin*, d. Perduellio p. 127—142. *Platner*, quaest. p. 28 sq.

**) Dass die Strafe der sacratio capitis nur in den gesetzlich bestimmten Fällen stattfinden könne, sagen *Rosshirt* a. a. O. und *Köstlin*, die perduell. p. 133 sq. gegen *Rubino*, über den Entwickelungsgang der Röm. Verf. I, p. 414 sq. Eben so ist *Rubino's* Annahme p. 412 sqq. 476. ungegründet, dass sich die Strafe sacer esto ursprünglich nur auf solche Verbrechen bezogen habe, welche leicht insgeheim begangen werden konnten, deren Beweis und Bestrafung vor dem Richter daher durch ihre Natur erschwert seyen. Auf die Weise des Begehens kam es bei den Verbrechen nicht an, und wurde es dem Ankläger zu schwer, das Verbrechen zu beweisen, so hätte auch derjenige, welcher den Verbrecher tödtete, nicht beweisen können, dass Jener als Sacer den Tod zu erleiden verdient hätte. Wenn wir übrigens aus der Königszeit nur von Privatvergehen lesen, die mit sacratio capitis bedroht waren, so folgt daraus nicht, dass Staatsverbrechen, z. B. perduellio, nicht eben so hätten bestraft werden können. Die Strafe der öffentlichen Verbrechen wurde in der republikanischen Zeit zum Theil durch die leges sacratae aufs Neue sanctionirt, und so ist es leicht zu erklären, warum wir keine Erwähnung früherer Strafandrohung mehr finden. Vgl. *Platner*, quaest. p. 31.

der Grenzsteine, Paul. v. termino p. 368. Müll. Dion. II, 74. Plin. hist. n. XVIII, 2, auf Misshandlungen der Eltern durch die Kinder (von Serv. Tullius) Fest. v. plorare p. 230. Müll. *divis parentum sacer esto*. Dieselbe Strafe wird noch erwähnt Fest. ebendas. mit den räthselhaften Worten *si nurus* (grosse Lücke), *sacra divis parentum esto* *) und *v. aliuta*. p. 6. Müll.

In der republikanischen Zeit waren Alle mit Weihung des Hauptes bedroht, welche die leges sacratae **) verletzen würden, zuerst in lex Valeria de provocatione (sowohl, dass kein Magistratus bei eingelegter Provocation strafen dürfe, Dion. V, 70, als dass nie ein Magistratus ohne Provocation gewählt werde) — *sacrandoque cum bonis capite eius, qui regni occupandi consilii inisset*, Liv. II, 8; Dion. V, 19, eben so, nur ausführlicher und zwei Gesetze nennend; Plut. Pobl. 11. 12 macht sogar aus dem zweiten Gesetze zwei besondere leges. Nach der Secessio wurde den neuen Volkstribunen in der lex sacrata Unverletzlichkeit zugesichert und wer dagegen handle, *Iovi consecratum esset* (nemlich caput) *bonaque eius ad aedem Cereris venum irent*, Liv. II, 33. Dion. VI, 89. Cic. p. Tull. 47. 49. p. Sest. 37 (s. auch Dion. VII, 17). Eine Erneuerung dieser lex und der lex Val. de provoc. wiederholte die Strafandrohung, Liv. III, 55. Vorzüglich wichtig ist Fest. v. *sacratae leges sunt, quibus sanctum est, qui quid adversus eas fecerit, sacer alicui deorum sicut familia pecuniaque*, v. sacrosanctum und v. sacer mons p. 318. Müll. An der letzten Stelle heisst es *at homo sacer is est, quem populus iudicavit ob maleficium; neque fas est eum immolari* (d. h. er darf nicht mehr geopfert werden, wie in der Urzeit geschah), *sed qui occidit, parricidi non damnatur cet*. Vgl.

---

*) Die zahlreichen kritischen Versuche, die schwierige Stelle zu constituiren s. b. *Dirksen*, Versuche zur Kritik u. s. w. p. 289 sqq. 350 sqq. Missverstanden ist die Stelle v. *Huschke*, Verfassung d. Serv. Tull. 598 sq. S. Fest. ed. Müller, p. 393.

**) *F. Platner*, de legibus sacratis. Lips. 1751.

noch Cic. p. Balb. 14 *). Macrob. Sat. III, 7 — *hominem sacrum ius fuerit occidi —. Quemadmodum igitur — animas, quas sacras in coelum mitti posse arbitrati sunt, viduatas corpore quam primum illo ire voluerunt*, und über das Recht, einen sacer ungestraft niederzustrecken, s. ausser den genannten Stellen des Livius, Dion. II, 10. 74. V, 19. 70. VI, 89. Cic. p. Tull. 47.

Man darf jedoch nicht glauben, als ob der homo sacer nur privatim durch eine beliebige Hand habe fallen können, und als ob die Strafe des sacer allein darin bestanden habe, dass Jedem die Befugniss zustand, ihn zu tödten. Es ist dieses in mehr als einer Beziehung unwahrscheinlich, und vielmehr anzunehmen, dass ein solcher auch angeklagt werden konnte, wenn die Strafe nicht bereits von einem Bürger vollzogen war. Hatte das Letztere statt gefunden, so musste derselbe den Beweis liefern, dass der von ihm Erschlagene als sacer anzusehen gewesen, und demnach iure caesus sey, und die Obrigkeit stand nicht an, den Getödteten als sacer und iure caesus zu erklären, sobald der Beweis geführt war **). Plut. Popl. 12. *ἔγραψε γὰρ νόμον, ἄνευ κρίσεως κτεῖναι διδόντα τὸν βουλόμενον τυραννεῖν· κτείναντα δὲ φόνου καθαρὸν ἐποίησεν, εἰ παράσχοιτο τοῦ ἀδικήματος τοὺς ἐλέγχους.* Die letzten Worte beziehen sich offenbar auf einen, welcher erschlagen ist, ohne vorher als sacer erklärt zu seyn. Der zu liefernde Beweis der Schuld des Andern und das Gehässige, was bei politischen Vergehen in dem aussergerichtlichen Erschlagen lag (man denke an Sp. Cassius u. A.), mochte gewöhnlich den Einzelnen davon abhalten, das Tödtungsrecht auszuüben und eine Anklage war das Gewöhnlichere. Erwies sich hier die Schuld

---

*) *Klotz*, ad h. l. in Cic. Reden III, p. 1056 sqq. *Platner*, quaest. p. 27 sq.

**) *Rosshirt* im Arch. l. l. *Sanio* p. 61 sqq. (nur der Abwesende sey durch die Erklärung sacer esto verfehmt, der Anwesende hingerichtet worden). *Abegg*, Untersuchungen aus dem Gebiete d. St. R. W. p. 195. *Rubino*, über d. Entwickelungsgang d. Röm. Verf. I, p. 414 sq. 475 sq. *Köstlin*, s. perduellio. p. 132. *Platner*, quaest. p. 31 sq.

des Angeklagten, so wurde er 1) entweder *weltlich* zum Tode verurtheilt — denn ein den Göttern Geweihter darf nicht leben, s. noch Liv. VIII, 10. Serv. ad Virg. Aen. II, 104 — und sodann aufgehängt (z. B. der perduellis, arbori infelici, verhüllten Hauptes *), welche Strafe auch den nächtlichen Getreidedieb als einen gegen die Ceres Frevelnden nach den XII Tafeln traf, Plin. l. c. XVIII, 3.) oder hingerichtet (mit dem Beil, als an das Schlachten des Opferthiers erinnernd **) oder auch lebendig begraben, wie die Vestalinnen mit verhülltem Haupte, was ein Symbol der göttlichen Weihe ist, s. Incestus), oder 2) *religiös* zum sacer erklärt und die Strafe den Göttern oder den Bürgern überlassen. Für diese Vermuthung spricht eine nicht uninteressante Notiz über die Behandlung des zum sacer Erklärten bei J. Malalas Chronogr. VII, ed. Ox. p. 237 sq. ed. Dindf. p. 186 sq., wo von dem auf des Manlius Capitolinus Betreiben geweihten Senator Februarius die Rede ist. Er wurde *θυσιασθεὶς τοῖς καταχθονίοις θεοῖς* von den Lictoren zur Stadt hinaus gegeisselt und starb darauf (*wie?* und *wo?* ist nicht angegeben). — Malal. nennt zwar seinen Gewährsmann, aber dieser ist ebenfalls aus neuer Zeit und darum ist es schwer zu sagen, in wie weit diesem Bericht zu trauen ist. — Beispiele, dass Menschen, welche als sacer ungestraft hätten getödtet werden können, dennoch angeklagt wurden, sind sehr häufig, z. B. Dion. IX, 54 u. Liv. II, 61, wo App. Claudius wegen gewaltsamer Verletzung der Tribunen vor Gericht geladen wird, und andere siehe bei Perduellio.

Was den Ursprung der sacratio capitis betrifft, so ist die Vermuthung nicht unwahrscheinlich, dass dieselbe in der Urzeit Italiens, vor Roms Erbauung, mit Menschenopfern zusammengehangen habe ***), welche aber in Rom

*) *A. D. Trekell,* kleine deutsche Aufsätze, herausgegeben von Haubold, Leipzig 1817, p. 13 sq. *Platner,* quaest. p. 38 sq.

**) *Casaubon.* ad Suet. Oct. 15, vgl. Flor. II, 5. Val. Max. II, 7, 6. *Sanio*, obss. ad leg. Corn. de sic. p. 62 sq.

***) So *Niebuhr,* Röm. Gesch. I, p. 590 (2. Ausg.), *Rubino*, p. 412, *Platner,* quaest. p. 29 u. A., dagegen *Abegg,* p. 50 sq. Dass Menschen-

nie regelmässig bestanden. Wenn die Strafe der sacratio capitis ausser Gebrauch kam, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Als das religiöse Princip in den Hintergrund

---

opfer in der Urzeit (so wie später noch bei den Carthagern, Galliern u. A. Cic. de leg. III, 9. u. Erkl. ad h. l. *A. ab Alexandr.* dies gen. mit Anm. v. *Tiraquell*, VI, 26.) existirten, sagt Macrob. I, 7. Lactant. de fals. rel. I, 21., doch sollen sie bereits durch Hercules abgeschafft worden seyn, wofür die *Argei* (Binsenmänner) in die Tiber gestürzt worden (*Hartung*, Religion d. Röm. II, p. 103 sqq. *J. A. Ambrosch*, Stud. und Andeut. Breslau 1839, I, p. 211—214, welcher nicht 30, sondern nach Varro 24 Argei annimmt, für Latiner und Sabiner, ohne eine Beziehung auf die 30 Curien zu suchen; *Hertzberg*, de diis Rom. patr. Hal. 1840, I, p. 30 sq. 54 sqq. *Huschke*, Verfass. d. Serv. Tull. p. 86 sqq. 706 sqq. *Göttling*, Gesch. d. Röm. Staatsverf. p. 191 sq. *A. T. Woeniger*, d. Sacralsyst. u. d. Provoc. Leipz. 1843, p. 140—147. Dion. I, 38. Varro l. l. VII, 44. Ovid. Fast. V, 629 sqq. Plut. qu. Rom. 32. Paul. Diac. v. Argeos p. 15. Lact. l. l.). An dem Fest der Laren (compilalia) vertraten Puppen, Mohn- und Zwiebelköpfe die Stelle der zu opfernden Menschen, Macrob. l. l. Fest. v. pilae p. 237 sqq. Paul. v. laneae p. 161. Müll. Varro b. Non. Marc. XIV, 8. v. strophium p. 788. Goth. *Hartung*, Religion d. Röm. I, p. 62 sq. 121. Nur auf Befehl der Sibyllinischen Bücher wurde die längstverbannte Sitte der Vorzeit einigemal wieder später angewandt, um den Zorn der Götter zu sühnen, z. B. in der grössten Gefahr vor den Galliern und im zweiten punischen Kriege, dann auch wegen Unzucht einiger Vestalinnen, wo die Sibyllinischen Bücher jedesmal geboten, einen Gallier mit einer Gallierin, einen Griechen mit einer Griechin den Göttern zur Sühne auf dem forum boarium lebendig zu begraben, Liv. XXII, 57 (minime Romano sacro). Plut. Marc. 3. Plut. qu. Rom. 82. Oros. IV, 13. Zon. VIII, 19. Wenn spätere Fälle und Verbote der Menschenopfer erwähnt werden, z. B. das Scons. aus dem Jahr 97 a. C. *ne homo immolaretur*, so bezieht sich das nicht auf öffentlich verrichtete Menschenopfer, sondern auf heimliches Schlachten der Menschen, namentlich der Kinder zu *zauberischen* Zwecken, s. das Verbot bei Paull. V, 23. 16. und die Beispiele von Nero Plin. h. n. XXX, 2. und Heliogabal Lamp. Helig. 8. s. den besond. Theil. — Was aber von Cäsar erzählt wird, Dio. Cass. XLIII, 24., wo zwei Soldaten wegen Ungehorsam dem Mars zur Sühne fallen, so ist das kein eigentliches Opfer, sondern eine alte Redeweise für eine kriegerische Hinrichtung. Eben so wenig ist Dio Cass. XLVIII, 14. 48. und Suet. Oct. 15. Sen. de clem. I, 11. von wahren Menschenopfern zu verstehen, sondern es werden besiegte Feinde als für Cäsar gefallene Sühnopfer erwähnt, welcher Ausdruck zur Beschönigung der Grausamkeit gegen die Besiegten angewendet wurde. — Gegen meine Behauptung, dass die Römer der historischen Zeit keine Menschenopfer hatten (abgerechnet die Ausnahmen in grosser Gefahr), sprechen auch nicht die angeblich sogar bis auf Constantins Zeit dem Jupiter Latiaris dargebrachten Menschenopfer, Lact. de fals.

trat, kamen auch die auf dieses Princip gebauten Strafen ab, und statt der sacratio wurde aquae et ignis interdictio eingeführt, s. exsilium.

Neben der sacratio stand die Vermögensconfiscation des Condemnirten, und zwar zu Gunsten der Ceres, z. B. Plut. Rom. 22., dass die bona dessen, welcher seine Frau verstiesse, zum Theil der Ceres, zum Theil der Frau gehören sollten. Dass die Ceres die bona des sacer haben solle, bestimmten auch die leges sacratae, Liv. II, 33, III, 55 (doch war hier auch noch Liber und Libera genannt), Dion. X, 42, wo Cloelii, Postumii, Sempronii wegen Verletzung des Tribunen nur mit Confiskation bestraft werden. Auch des Sp. Cassius Vermögen fiel an die Ceres, Liv. II, 41, Dion. VIII, 79, Plin. h. n. XXXIV, 4, Val. Max. V, 8. 2. Dagegen wird Liv. VIII, 20 *Semo Sancus* (s. v. a. Dius Fidius Ovid. Fast. VI, 214.) genannt, welchem das Vermögen des Rebellen Vitruv. Vaccus anheimfiel, und die Götter überhaupt werden genannt Liv. XLIII, 16, Dion. VII, 17., X, 52. Den Grund dieses Unterschieds aufzusuchen, gehört nicht hierher, jedenfalls erkennt man aus dieser Bestimmung, und aus der religiösen Verwendung der meisten Multen die altreligiöse Bedeutung der Strafe, welche den Zorn der Götter sühnen soll; ja man hat die Worte *multae sacramentum* hierher bezogen *).

3) Auch das *Priestergericht* **) über die geistlichen Verbrechen der Priester und Priesterinnen (nicht über welt-

---

rel. I, 21. Tertull. apolog. 9. Prudent. adv. Symmach. I, 396.; denn diese Menschenopfer der spätern Zeit beziehen sich theils auf mehre römische Provinzen, wo dergleichen trotz Hadrians Verbot noch im Schwunge waren (das sind aber keine *römischen* sacra), theils auf die Weihung eines Gladiator (*bestiarius* bei Tertull.) im Amphitheater. Das nöthige Material über diese Zeit findet sich gesammelt von den Erklärern zu Lact. (ed. *Bünemann*) und von *C. H. Fabrot*, ad l. 2. 3. C. Th. de pagan. (16, 10.) Tom. VI, p. 292. — Im Allgem. s. *H. G. Vent*, de hostiis humanis antiquo maxime tempore immolatis. Weimar. Schulprogr. v. 1826.

*) *Platner*, quaest. p. 43 sq. S. darüber unter den Strafen.

**) *Geib*, Gesch. d. Röm. Criminalproz. p. 73—82. gegen *Hüllmann*, ius pontif. p. 132 sq.

liche Personen — ausgenommen über die Verführer der Vestalinnen, s. incestus) spricht für ein altes theokratisches System. Weltliche Personen richtet der Staat, doch kann der Pontif. maximus auch diesen eine Mult auflegen, und hat in zweifelhaften Fällen über Verbrechen weltlicher Personen ein Gutachten abzugeben, z. B. bei Clodius Verletzung der bona Dea, s. Incestus.

Obgleich so viele Spuren auf das Vorwalten eines theokratischen und sacralrechtlichen Princips hinweisen, so würde es doch unrecht seyn, wenn man die daneben stehenden Ueberreste der alten *Privatrache*, aus welcher sich das Privatpönalwesen, nach welchem der Verletzte Privatgenugthuung forderte, entwickelte, übersehen wollte. Die Privatrache muss in der vorhistorischen Zeit von grossem Einfluss gewesen seyn, obgleich in dem geordneten Gemeinwesen Roms nur schwache Ueberreste vorhanden sind, indem der Staat bereits den Verletzten vertrat und die Vermittelung zwischen ihm und dem Verbrecher übernommen hatte. Die Urexistenz derselben ist aber aus folgenden Gründen nicht abzuläugnen *):

*) Die vindicta privata bei den Römern läugnen geradezu *Rosshirt,* N. A. XI, p. 11. Gesch. u. Syst. II, p. 181. *Besserer,* de natura poen. Wirceb. 1827, p. 10. (er beruft sich auf die damalige Cultur der Bewohner Italiens, um die Idee der Privatrache zu widerlegen und nimmt ein frühzeitig ausgebildetes Criminalrecht an, was freilich nicht zu beweisen ist). *G. Geib,* Gesch. des Röm. Criminalprozesses, Leipz. 1842, p. 16 sqq., und *Platner,* quaest. p. 66—75., während dafür sprechen *Dirksen,* civilist. Abhandl. I, Berlin 1820, p. 101 sqq. *Abegg,* de antiquiss. p. 36—43. *Zachariae,* Sulla II, p. 119. *Köstlin,* d. Lehre v. Mord u. Todtschlag, I, p. 21—32. Dass sich die Letztern theilweise auf falsche Beweise stützen, ist nicht zu verkennen, z. B. wenn sie die Mythe anführen, dass Remus von Amulius dem Numitor überliefert worden sey, weil er dessen Ländereien verwüstet, Plut. Rom. 7. Dion. I, 81. Liv. I, 5., dass Romulus erklärt habe, Tatius sey mit Recht von den Laurentinern getödtet, weil er ihnen die geforderte Genugthuung verweigert, Dion. II, 51 sq. Liv. I, 14. Val. Max. IX, 10. 3., oder die Sage von dem Raube der Sabinerinnen und von dem diesem zufolge ausgebrochenen Krieg oder die völkerrechtliche deditio der Schuldigen an das verletzte Volk (deditio per fetiales) u. s. w., s. *Platner* p. 68 sq. — denn diese Beispiele sind theils desshalb, weil sie der unsichern Mythenzeit angehören, theils desshalb, weil sie sich auf das Völkerrecht

1) Ein Ueberbleibsel wahrer Privatrache ist die dem Gatten zustehende Befugniss, den ertappten Ehebrecher zu tödten oder zu misshandeln, welche Befugniss erst durch lex Iulia beschränkt wurde, s. adulterium. Was das Recht betrifft, den fur nocturnus und unter gewissen Bedingungen auch den fur diurnus zu tödten, so gehört das Zweite augenscheinlich nicht zur Privatrache, sondern zu der naturrechtlich gestatteten Nothwehr und Selbstschutz; das erste könnte doppelt verstanden werden, ist aber wohl auch aus demselben Princip abzuleiten, s. furtum im besond. Theil.

2) Die in den Röm. Gesetzen mehrmals vorkommende *talio* deutet auf einen Urzustand hin, in welchem dieselbe als Ausgleichungsmittel galt. Ohne diesen Urzustand der gestatteten Privatrache würde talio ganz undenkbar seyn, denn wenn sie auch nicht ernstlich angewendet wurde (in den XII Tafeln bei Iniuria war sie zwar gestattet, s. iniur. im besond. Theil), so muss es doch ursprünglich der Fall gewesen seyn und dann ist Privatrache nothwendig anzunehmen, Isidor V, 27 *talio est similitudo vindictae, ut taliter quis patiatur, ut fecit. Hoc enim et natura et lege est institutum, ut laedentem similis vindicta sequatur.* Die gesetzlich bei calumnia (s. im bes. Theil), und mehren andern Verbrechen erst später eingeführte talio (s. im bes. Th.) beweist natürlich nichts für die alte Zeit und zeigt höchstens, dass das Princip, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, zu allen Zeiten gültig war. Aber Quinct. decl. 358. 372 mag Anspielungen auf das alte Recht enthalten *).

---

beziehen, als unpassend ganz zu verwerfen, allein die andern oben aufgeführten Sätze sprechen unwiderleglich den Dualismus des Röm. Criminalrechts aus, d. h. dass neben dem religiösen Strafrecht auch die der Urzeit der Staaten angemessenste Privatrache bestand. Damit soll nicht gesagt seyn, als ob in dem *historischen* Rom noch wirkliche Privatrache gestattet gewesen wäre, denn das war nur bei adulterium der Fall, sondern wir behaupten: in dem Roms Gründung vorhergehenden Urzustande der altitalischen Stämme gab es Privatrache, ohne welche die oben aufgezählten einzelnen Erscheinungen unerklärlich seyn würden.

*) *Köstlin,* von Mord, p. 29 sqq. geht zu weit, wenn er das ganze Bussenwesen (s. damnum iniurio datum) auf talio und vindicta privata

Auch finden die Institute der addictio (z. B. furis und des zahlungsunfähigen Schuldners) und der noxae datio des Sohnes und des Sclaven nur in dem Princip der Selbstrache und talio ihre Erklärung.

3) Es ist auch nicht unwahrscheinlich, dass in der Urzeit wirkliche *Blutrache* *) der Familienglieder bestand; wurde es doch sogar später entschuldigt, wenn Jemand um die Manen des ermordeten Vaters u. s. w. zu sühnen (Cato mai. sagte zu einem Jüngling, welcher den Feind seines Vaters zur Condemnation gebracht hat *ὅτι ταῦτα χρὴ τοῖς γονεῦσιν ἐναγίζειν, οὐκ ἄρνας οὐδ' ἐρίφους, ἀλλ' ἐχθρῶν δάκρυα καὶ καταδίκας.* Plut. Cat. 15 und Liv. III, 58, nach der Bestrafung der Decemvirn setzt hinzu: *manesque Virginiae — per tot domos ad petendas poenas vagati, nullo relicto sonte tandem quieverunt*), Blutschuld auf sich lud. Val. Max. VIII, 1, amb. 1. 2 erzählt zwei solcher Fälle, eben so Gell. XII, 7. Amm. Marc. XXIX, 2. Cic. p. Mil. 3, in Cat. IV, 6. Aus dieser persönlich zu nehmenden Rache rührt das Recht und die Pflicht der Angehörigen her, die Feinde oder Mörder des ihrer Familie Angehörigen anzuklagen und ihnen kam dieses vor allen andern zu. So z. B. lobten es die Römer, als Lucullus den Ankläger seines Vaters Servilius Augur vor Gericht lud, Plut. Luc. 1. und Germanikus forderte auf dem Sterbebette die Seinigen auf, seinen Tod nicht ungerächt zu lassen, Tac. Ann. II, 71. Die Gesetzesstellen, welche das Recht und die Pflicht der Hinterbliebenen, den Mörder des Angehörigen anzuklagen **), aussprechen, sind folgende: Paull. III, 5, 2., der

---

bant. In der Urzeit trat freilich in den meisten Fällen der Privatverletzung Privatrache ein, da sich der Staat noch nicht ins Mittel geschlagen hatte.

*) *E. S. Tobien*, die Blutrache nach altem Russ. Rechte, verglichen mit der Blutrache der Israeliten und Araber, der Griechen und Römer und der Germanen, I. Dorpat 1840. *Osenbrüggen*, d. altröm. parricid. Kiel 1841. p. 24 sqq.

**) *R. Forner*, rer. quotid. V, c. 13. in Otto thes. II, p. 266. — *Klenze*, in Savigny's Zeitschrift f. gesch. R. W. VI, p. 42 sqq.

Erbe dürfe *mortem testatoris inultam non praetermittere* und als Zwang ist es ausgesprochen l. 8. §. 1. D. ad Scons. Silan. (29, 5.) l. 9. C. de his quibus ut ind. (6, 35.) *si interitum non fuerint ulti, successionem obtinere non possunt.* Vgl. noch l. 5. §. 5. D. de his qui effud. (9, 3.). Es war sogar bestimmt, dass Personen, welche eigentlich nicht anklagen durften, in solchen Pietätsfällen doch als Ankläger auftreten durften, l. 11. l. 2 pr. D. de accus. (48, 2.), l. 4. C. de his. qui acc. (9, 1.), und dass Keiner die Strafe der Calumnia zu fürchten brauchte l. 14. D. de publ. iud. (48, 1.).

4) Endlich ist noch geltend zu machen, dass so wie *supplicium* das religiöse Princip der Bestrafung repräsentirte, *poena* (verwandt mit ποινή) und *mulcta* für das Princip der Vergeltung, welche aus der Privatrache entsprang, angeführt werden kann, s. im allg. Th. *).

So erscheinen in der Königsperiode eben sowohl Ueberreste des alten theokratischen als des Selbstvergeltungsprincips, und zwischen beiden arbeitet sich das eigentliche öffentliche Strafrecht des Staats als das neueste und umfassendste durch, durch dessen Umsichgreifen das religiöse und privatrechtliche Princip immer mehr verdrängt wurde, so dass endlich nur die oben aufgezählten Spuren zurückblieben. *Wie ist aber das Verhältniss dieser beiden ältesten Systeme?* Sollte das System der Privatrache das älteste gewesen und dann in das des Sacralrechts übergegangen seyn **)? In Rom war kein System das ältere zu nennen,

---

*) *Abegg* macht am Schlusse, p. 43., noch aufmerksam auf einige prozessualische Symbole, welche nur aus der nicht mehr gestatteten Selbsthülfe und aus der vindicta privata herzuleiten seyen, z. B. manus iniicere, pignus capere, vis privata bei Vindication — allein diese dürfen nicht hierher gezogen werden.

**) *Abegg,* p. 52 sq., glaubt, Privatrache sey die älteste Vergeltung in Italien gewesen, darauf sey Schadenersatz und religiöse Abbüssung gefolgt, endlich aber vindicta publica eingeführt worden, jedoch so, dass beide Principien neben einander bestanden. Eine ähnliche chronologische Folge des theokratisch-ethischen Princips auf die in der Urzeit gewöhnliche Vergeltung und Strafe als Mittel der Selbsterhaltung stellt *Rubino*

denn bei der Gründung des Staats sind die Ueberreste von beiden zu erkennen; ob aber in der Urzeit Italiens das eine eher war als das andere, ist nicht zu ermitteln, auch hier nicht von Wichtigkeit. Es fragt sich mehr, *woher kommt es, dass in Rom gleichzeitig zwei heterogene Systeme* (sey es auch nur in den Ueberbleibseln) *existiren?* Folgender Versuch, das Räthsel zu lösen, dürfte nicht ganz verwerflich seyn.

Es ist historisch ausgemacht, dass Rom nicht von einem reinen unvermischten Urstamm gegründet und bevölkert wurde, sondern dass es aus mehren, wenn auch nicht so fern von einander stehenden Elementen (als man gewöhnlich geglaubt hat) zusammengesetzt ist, unter denen Latiner und Sabiner (beide den Griechen verwandt) mit den Etruskern hervorragen. Diese Stammverschiedenheit wirkte höchst einflussreich auf die Entwickelung des Privatrechts, indem kein Stamm seinem Rechtssystem ausschliessende Geltung verschaffen konnte, sondern neben einander standen die Rechtsinstitute der drei Nationen und verschmolzen langsam zu einem Ganzen. Eben so mögen auch die Ansichten im Strafrecht verschieden gewesen seyn, so dass die verschiedenen Stämme von verschiedenen Principien ausgingen, die in hierarchischer Verbindung lebenden frommen und auf alle Ceremonien hohen Werth legenden Etrusker *) von dem theokratischen Princip, indem sie glaubten,

---

auf p. 459 sqq., jedoch mit tieferer Begründung. — *Köstlin*, perduell. p. 135 sqq., nimmt beide Principe gleichzeitig neben einander an, das Strafrecht der mythischen Zeit sey zwar ganz theokratischer Natur gewesen, bis der Staat die einzelnen Verbrechen nach und nach vor sein Forum gezogen habe, aber *daneben* habe die vindicta privata für Injurie und andere Vergehen gestanden.

*) *Niebuhr,* Röm. Gesch. I, p. 121—160. *K. W. Göttling*, Gesch. der Röm. Staatsverfass. p. 28—40. *F. Kortüm,* Röm. Geschichte, p. 15—22, über die Etrusker und deren Charakter im Allgem. — Ueber ihren Einfluss auf Rom, Röm. Religion u. s. w., s. die Erkl. zu Liv. I, 8. Flor. I, 5. und Val. Max. I, 1, 1. Tertull. apol. adv. gent. 2. 5. *F. W. Th. Eggers*, über das Wesen der altröm. Ehe mit manus, Altona 1833, p. 23 sqq. *C. F. Elvers,* de clariss. monum., quibus iur. rom. antiq. — testata est, Rostoch. 1835. Spec. I, p. 32—40. (de sacris

alle Vergehen seyen Verletzungen der Götter und müssten durch religiöse Sühnung gebüsst werden (darauf deuten auch die Etrur. Menschenopfer, Liv. VII, 15. XXII, 57), dagegen die wackern Sabiner (bei denen auch die iudicia domestica des patriarchalischen Hausvaters besonders cultivirt wurden) und ritterlichen Latiner *) von der Selbsthülfe und Selbstrache, welche durch Vergleich und Geldbusse ersetzt wurde (multa ist sabinischen Ursprunges, s. die Strafen).

Als diese Stämme in Rom zusammentraten, behielt ein Jeder seine Ansicht über das Strafrecht bei, sie vereinigten sich aber dahin, das Richter- und Strafamt den Repräsentanten des Staats und Volks zu überlassen, ferner bestimmten sie nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft, welche Vergehen nach altetrurischer oder theokratischer, und welche nach latinisch-sabinischer oder privatrechtlicher Weise bestraft werden sollten. So wurden alle religiösen Frevel nach der ersten, die privatrechtlichen materiellen Rechtsverletzungen nach der zweiten Art gerügt. Später trug das positive Recht des Staats eben so als der Usus viel dazu bei, die Abweichungen und Gegensätze immer mehr auszugleichen und die alten nationell verschiedenen Principien gänzlich zu verschmelzen **).

Etruscorum libris). *J. A. Hartung*, Religion der Römer, Erlang. 1836, I, p. 242. *D. Pellegrino*, Andeutungen üb. d. ursprüngl. Religionsunterschied d. röm. Patr. u. Pleb., Leipz. 1842, p. 8 sqq. 73—88. 91 sqq. *C. T. Schuch*, Privatalterth. der Röm., Karlsruhe 1842, p. 300 sqq.

*) Ueber Latiner und Sabiner s. *Niebuhr*, Röm. Gesch. I, p. 87—121. *Göttling*, Gesch. d. Staatsverfass. p. 1—28. *Kortüm*, Röm. Gesch. p. 10 sqq. 22 sqq.

**) Dieser Gedanke wurde von dem Verf. zuerst ausgesprochen in der Versamml. d. Philol. zu Nürnberg 1838, s. d. Verhandl. d. 1. Versamml. d. Philol. p. 22. *Köstlin*, v. Mord u. Todtschlag, I, p. 34 sq., gab verwandte Andeutungen. *Osenbrüggen*, in d. Neu. Jen. Lit. Zeit. 1843, Nr. 107., erklärt sich damit einverstanden.

Zweites Kapitel.

Die Königszeit *).

Die oben dargestellten Elemente der Urzeit, aus denen sich das Röm. Strafrecht entwickelte, erscheinen zwar bei des Staats Entstehen noch in ihrer Eigenthümlichkeit neben einander, allein nicht mehr als selbständige Institute, sondern in der Hoheit des Staats aufgegangen. Der Staat verwaltet jetzt das Strafrecht ausschliesslich, während es vorher theils einer Priesterbehörde angehört hatte, theils dem Willen des Einzelnen und der Familien anheimgestellt war, und straft sonach in dreifacher Beziehung:

1) *Als Erbe der Priesterherrschaft.* Die Vergehen gegen die Pietät (sowohl in dem Patronatsverhältniss, als in dem der Eltern und Kinder, s. p. 30 sq.) und die Verletzung der heiligen Grenzsteine (denn Sicherung des Eigenthums ist einem neuen Gemeinwesen vor Allem nöthig) werden nach theokratischer Weise mit sacratio capitis bestraft. — Die Priestergerichte sind nur noch in einer Beziehung competent, nemlich über straffällige Geistliche und unwürdige Vestalinnen, s. p. 35 sq. und Incestus.

2) Als Vertreter der von den Familien geübten Privatrache und als Schutzherr des talio fordernden Verletzten rügte der Staat alle Privatdelikte, wie furtum (worin rapina mit enthalten war), iniuria und damnum auf civilrechtlichem Wege, indem der Verletzte vollen Schadenersatz erhielt. Einige Privatverletzungen wurden aber von einem höhern Standpunkte aus betrachtet und als öffentliche Vergehen bestraft, s. unten.

3) Endlich straft der Staat als Vertreter der Gemeinde, gleichsam als die bürgerliche Gesellschaft in abstracto, alle Vergehen, wodurch die Gemeinde, die bürgerliche Ordnung im höhern Sinne und die Existenz des Staats gefährdet wird. Hier wird weder die Priesterbehörde und die rächende

---

*) *Rosshirt*, im N. Arch. d. C. R. XI. (1830.) p. 2—38. 372—425, umfasst auch die republikanische Zeit mit.

Gottheit, noch der verletzte Bürger vertreten, sondern der Staat waltet selbständig und ruft Verbrechen vor sein Forum, die gegen *ihn* gerichtet sind *). Solche Verbrechen sind: 1) *Perduellio*, d. h. die feindliche Gesinnung gegen den Staat, welche sich in inneren Umwälzungen und Ruhestörungen oder in Verbindung mit dem fremden Feind zeigt (proditio). — 2) Verbrechen gegen einen Einzelnen, welche als Frevel gegen die Götter oder als Verletzung der Gemeinde aufzufassen sind und desshalb nicht mit privatrechtlichen in einer Civilklage einzufordernden Schadenersatz gebüsst werden können, sondern mit höherer Strafe belegt werden müssen. Solche sind Mord überhaupt, vorzüglich aber Elternmord (parricidium im w. u. a. S.), Verbrechen gegen die Sittlichkeit, z. B. Incest, Injurie gegen die Matronen, und vielleicht noch Raub des guten Rufs (böswillige Iniurie), Feldfrevel, Brandstiftung und Ablegung falschen Zeugnisses, welche vier Verbrechen erst in den XII Tafeln erwähnt werden, aber auch älter seyn können, worauf wenigstens die Art der Strafe hindeutet **). In allen diesen Fällen wird nicht Privatstrafe (mit Geld, talio, addictio, noxae deditio), sondern eine wirkliche Criminalstrafe aufgelegt, nemlich Aufhängen an der arbor infelix, s. Perduellio, Sturz vom tarpejischen Felsen, s. im bes. Theil, Peitschen bis zum Tod, s. Incestus, Enthaupten, s. Strafen, Ertränken (im culeus), s. Parricidium. Verwalter und Ausüber des politischen Strafrechts war der König mit seinem consilium oder an seiner Stelle duumviri perduellionis und quaestores parricidii. Dem Angeklagten stand Provocatio an das Volk frei, Liv. I, 26. Cic. Tusc. IV, 1.

Neben der Strafgewalt des Staats ist noch die des Hausvaters über seine Familienglieder im *iudicium domesticum* zu erwähnen ***).

---

*) *Köstlin*, von Mord und Todtschlag, I, p. 34 sqq.

**) *Köstlin*, Perduellio p. 131.

***) *Geib*, Gesch. des röm. Criminalprozesses, p. 82—96.

Rechtsquellen dieser Periode.

Alle diese Institute stammen theils aus dem Gewohnheitsrecht *), theils aus der Gesetzgebung (dem geschriebenen Recht). Der letzteren ging das erstere voraus, und blieb längere Zeit das vorwiegende Element des Röm. Rechts, namentlich in privatrechtlicher Beziehung. Es ist das Recht, welches nur im Bewusstseyn des Volks lebt, und theils aus der Religion, theils aus dem sittlich-natürlichen Gefühl in einer Zeit hervorquillt, in welcher man nicht daran dachte, Gesetze aufzuschreiben, ja die Schreibekunst kaum kannte, Cic. de inv. II, 22. 54. de leg. II, 10. ad Her. II, 13. Als die drei Urstämme der Röm. Bürgerschaft (die latin. Ramnes, die sabin. Tities und die etrusk. Luceres) zur Gründung des neuen Gemeinwesens zusammentraten, brachten sie ihre Stammrechte mit nach Rom, siehe p. 40 sq., aber wahrscheinlich grossentheils unaufgeschrieben (*ἀγράφους* nemlich *νόμους* unter Romul. Dion. II, 24 u. 27.) und durch das lange Herkommen geheiligt. Uralte, von Geschlecht zu Geschlecht fortlebende symbolische Handlungen und eben so alte, durch den einfachen, aber feinen Rechtssinn des Volkes erzeugte oder durch königliche Richtersprüche entstandene (Dion. X, 1. *τὸ δικαιωθὲν ὑπ' ἐκείνων*, nemlich den Königen, *τοῦτο νόμος ἦν*) Rechtssätze, noch innig verbunden mit der Religion, schmolzen durch die Vereinigung der Stämme zusammen und die Bürger (damals noch lauter Altbürger oder Patricier) wachten darüber wie über ein Heiligthum, welches den neu aufgenommenen nach Rom übergesiedelten Einwohnern (den Neubürgern oder Pleb.) fest verschlossen war. Durch das Herkommen waren die Handlungen, welche als Verbrechen angesehen werden sollten, festgestellt worden, nicht weniger das dabei statt findende Verfahren und die anzuwendende Strafe. Diese Bestimmungen sämmtlich wurden durch die Tradition der

*) *G. T. Eckelboom*, de morum in leges Rom. efficacia. Amstelod. 1836. S. im allg. Theil.

Priester und Patricier überhaupt fortgepflanzt und getragen, deren Ueberlieferung ein Gesetzbuch überflüssig machte (denn οὐδ' ἐν γραφαῖς ἅπαντα τὰ δίκαια τεταγμένα. Dion. X, 1.).

Dazu kam das Bedenken, die alten Stammgeheimnisse, Symbole und Rechte möchten durch Aufzeichnung den Neubürgern verrathen werden. Schriftliches Abfassen der gesetzlichen Bestimmung machte sich blos dann nothwendig, wenn eine Verschmelzung von zwei bisher getrennten und im Einzelnen abweichenden Stammrechten erfolgte oder wenn eine alte Streitfrage durch definitive Entscheidung des Rex, des Volks oder des Priestercollegiums beendigt und beigelegt war. Auch mochte zuweilen das Recht des Herkommens ohne weitere Modifikation durch eine königliche lex in geschriebenes Recht verwandelt (so dass man aus der lex auf den frühern Usus zurückschliessen kann), oder auch geradezu eine zweckmässige neue Bestimmung getroffen werden. Das Vorwalten des Gewohnheitsrechts war auch Ursache, dass diese *Gesetzgebung* oder das *geschriebene Recht* *), noch sehr unvollkommen und beschränkt war — dem Kindesalter des Staats angemessen. — Uebrigens hing die Legislation nicht einseitig vom König ab, sondern der König hatte nach vorher erlangter Zustimmung des Senats das Volk (comitia curiata) zu befragen und dessen Bestätigung einzuholen. Nun erst war das Gesetz ein gültiges **), Dion. II, 14. IV, 13. 36. VII, 38.

Was die Fortdauer und Erhaltung der *leges regiae* ***)

---

*) *Ius scriptum*, im allgem. Quinct. XII, 3, 6. und *Lex*, das Gesetz im besond. Dieser Ausdruck ist ganz allgemein, sowohl für Civil- als Criminalgesetz gültig. Papin. l. 1. D. de leg. (1, 3.) lex est commune praeceptum — delictorum — coercitio. Modest. l. 7. ibid. legis virtus haec est: imperare, vetare, permittere, punire.

**) *J. Rubino*, über den Entwickelungsgang der Röm. Verfassung I, Cassel 1839, p. 351 sqq., theilt dem Volke eine mehr passive Rolle zu, welche Ansicht — so geistreich sie auch vertheidigt ist — weder mit den Quellenzeugnissen, noch mit dem Geiste der altröm. Staatsverfassung und der Verfassung der Staaten, aus denen Rom hervorging, harmonirt.

***) Die ältere Literatur und die verschiedenen Restitutionen von *Lipsius*, *Merula* u. A., s. in *Bach*, hist. iur. p. 8 sqq. *Haubold*, in-

betrifft, so haben mehre Schriftsteller angeblich königliche leges aufbewahrt und einzelnen Königen ausdrücklich beigelegt. So soll *Romulus* ausser den privatrechtlichen Bestimmungen (welche wir hier ausschliessen) criminelle Verfügungen über die Vergehen der Ehefrau (Ehebruch, Weintrinken u. s. w.) Dion. Hal. II, 25. 15. Plut. Rom. 22; *Numa* neben vielen sacralrechtlichen Entscheidungen die criminelle Strafe für den, welcher den Grenzstein verletze (Paul. Dion. v. termino p. 368. Müll.), welcher *hominem liberum dolo sciens morti duit* (Paul. D. v. parrici quaestores, p. 221. Müll. und v. aliuta, p. 6.) aufgestellt haben. S. auch die unklaren Worte b. Fest. v. reus, p. 273. Müll.

Auch von *Tullus Hostilius* und *Ancus Marcus* sollen Gesetze vorhanden gewesen seyn, denn Tac. Ann. III, 26. sagt: *repertaque quaedam a Tullo et Anco*, vgl. Tac. Ann. XII, 8. über Incest. und die lex horrendi carminis (bei perduellio) kömmt unter Tull. Hostil. vor Liv. I, 26. Cic. p. Rab. perd. 4.; *Servius Tullius* aber wird an der ersten Stelle des Tacit. als *praecipuus sanctor legum* bezeichnet, und Dion. IV, 13. sagt, er habe 50 Gesetze gegeben *τούς τε συναλλακτικοὺς καὶ τοὺς περὶ τῶν ἀδικημάτων* (über Obligationen und über Delicte), und IV, 10 sq. erwähnt er frühere *νόμους γεγραμμένους*, welche Serv. Tull. wieder erneuert habe, vorzüglich von Romulus u. Numa. Ein königliches Gesetz, ohne es einem besondern Könige zuzuschrei-

---

stit. iur. Rom. lineam. ed. Otto p. 166 sq. *Zimmern*, Gesch. d. Röm. Privatr. I, 1. p. 85—92., und ganz vorzüglich bei *H. E. Dirksen*, Uebers. der bisher. Vers. zur Kritik und Herstellung des Textes der Ueberbleibsel von den Gesetzen der Röm. Könige; in dessen Versuche zur Krit. u. Ausleg. d. Quellen d. R. R. Leipzig 1823, p. 234—358. Später erschienen *J. F. H. Abegg*, de antiquiss. Rom. iure criminali. Regiomont. 1823, p. 9—23. *Scheibner*, de leg. Rom. regiis. Erfurt. 1824. *C. F. Elvers*, de clariss. monum., quibus i. R. antiquitas Caesarum temp. testata est. Spec. I. Rostoch. 1835, §. 1. de leg. reg. *C. Petersen*, de originibus hist. Rom. Hamburg 1835. (Progr. d. akadem. Gymnas. das.) p. 11—23. (p. 24—48. de commentariis regum), mit der Recens. in d. Darmstädt. Zeitschr. für die Alterthumswissensch. 1836. Nr. 91. 92.

ben, über Misshandlungen der Eltern erwähnt Fest. v. plorare, p. 230. Müll.

Diese u. a. Gesetze existirten später (obgleich sie Tarquin. Superb. vernichtet haben soll, Dion. IV, 43.) unter dem Namen der königlichen (*propositis legibus his* (sc. Numae), *quas in monumentis habemus*, Cic. de rep. II, 14. ähnlich V, 2. *quas scitis exstare*, vgl. Liv. VI, 1. *erant et quaedam leges regiae*), ja es gab eine Sammlung derselben unter dem Namen *ius Papirianum* *). Dass diese Sammlung einmal vorhanden war, ist nicht zu bezweifeln, obgleich die Person des Sammlers in Bezug auf Vornamen u. s. w. eben so ungewiss ist, als Zeit und Inhalt der Sammlung selbst. Nach Pomp. l. 2. §. 2. D. de orig. iur. (1, 2.) soll der Jurist Sext. Papisius (zur Zeit des Tarq. Sup. lebend) die *leges sine ordine latas in unum* geordnet haben. §. 36. nennt er ihn *P.* — Dionys. III, 36. berichtet, der Oberpriester *C. Papir.* habe nach Vertreibung der Könige die religiösen Vorschriften des Numa wieder erneuert. Diese Angaben sind so unsicher und schwankend, dass man eben so gut auf eine rein civilrechtliche Sammlung, als auf ein religiöses Formelbuch (dafür spräche auch Serv. ad Virg. Aen. XII, 836. *lex Papir. sub titulo mos ritusque* etc., und das Fragment bei Macrob. Saturn. III, 11. über mensae dedicatae) oder auf zwei Bücher neben einander (beide von verschiedenen Männern redigirt und entgegengesetzten Inhalts) schliessen könnte. Wie dem auch sey, so schrieb ein Jurist *Granius Flaccus*, wahrscheinlich zu Cäsars Zeit, ein Buch de iure Papir. nach Paull. l. 144. D. de verb. sign. (50, 16.), woraus zu schliessen ist, dass es ein ius Papir. später gegeben haben muss. Daraus aber folgt weder der frühe Ursprung der Sammlung, noch deren Aechtheit und Glaubwürdigkeit. Es sind vielmehr bedeutende

*) *C. F. Glück*, de iure civ. Papir. Hal. 1780, und opusc. II, p. 1 sqq. *J. G. Heinecc.*, obss. hist. de iure Pap. in opusc. min. I, p. 1—14. oder opp. III, p. 425 sqq. *C. Einert* (praes. C. Rau), de Papirio et iure Pap. Lips. 1798. *A. G. de Schroeder*, obss. iur. civ. Jen. 1826, I, c. 11.

Bedenklichkeiten gegen die Aechtheit des ius Pap. und der leges regiae überhaupt vorhanden:

1) Wenn die älteste Geschichte Roms — wenigstens unter den ersten 4 bis 5 Königen — für mythisch zu halten ist, wie kann dann von ächten Gesetzen der einzelnen Könige, wie kann von einer Trennung des Romulus und des Numa die Rede seyn?

2) Wenn wir aber auch annehmen wollten, dass die ältesten Könige historische Personen wären, so ist dennoch nicht zuzugeben, dass sich Originalurkunden von ihnen erhalten haben sollten. Die ältesten Gesetze wurden — und wie wenig mögen es gewesen seyn? — auf hölzerne Tafeln geschrieben, über deren Vergänglichkeit selbst von den Alten geklagt wurde. Metall- und Steintafeln waren noch wenig vorhanden, und der schwereren Behandlung wegen nicht angewandt. So sagt Dion. III, 36. (unter Anc. Marc.) *χάλκεαι γάρ στῆλαι οὔπω τότε ἦσαν, ἀλλ' ἐν δρυΐναις ἐχαράττοντο σάνισιν οἵ τε νόμοι καὶ αἱ περὶ τῶν ἱερῶν διαγραφαί* (erst unter Serv. Tull. wird eine Erzsäule mit einem Staatsvertrage erwähnt, Dionys. IV, 26.). Demnach können nach dem Gallischen Brande alte Originaltafeln nicht mehr vorhanden gewesen seyn, und schon vorher gingen manche zu Grunde.

Doch, könnte man entgegnen, wenn auch die alten Originalurkunden untergegangen wären, so sey dies von keinem grossen Schaden gewesen, da man in dem lange vor dem Brande gesammelten und veröffentlichten ius Papir. eine gute Copie derselben gehabt habe. Die Existenz, Publikation und Fortdauer dieser ächten unverfälschten Copien ist desshalb unwahrscheinlich, weil, wenn eine solche Allen zugängliche Sammlung existirt hätte, die Pleb. nicht über Rechtsungewissheit sich beschwert und auf die Abfassung eines, die alten einheimischen, aber theils schwankend gefassten, theils geheimgehaltenen Rechtssätze enthaltenden Gesetzbuches (der XII Tafeln) gedrungen haben würden. Es ist ferner nicht zu glauben, dass die stolzen und ihre Prägorativen nur gezwungen aufgebenden

Patricier ohne weitere Veranlassung nach der Könige Vertreibung ein Gesetzbuch publicirt haben würden, wodurch sie das bisher so heilig gehaltene Geheimniss der Rechtskenntniss den Plebeiern preiss gegeben hätten. Erst mit den XII Tafeln erhielt das *ganze* Volk eine *öffentliche* Niederschrift des alten Rechts. Sollte ja ein ächtes altes ius Papir. existirt haben, so wurde es sehr geheim gehalten und ging frühzeitig unter; so dass wenn es vor dem Gallischen Brande keine Originalurkunden mehr gab — *einige* mögen auch existirt haben, wenigstens von Serv. Tull. — gar kein ächtes Gesetz mehr vorhanden war. In dem Brande ging, wie oben behauptet ist, bei weitem das Meiste unter, und angenommen, dass die Gesetze aus dem Gedächtniss wieder aufgesetzt und ergänzt worden wären (was die Militärtribunen nach dem Brande verlangten, Liv. VI, 1. *foedera ac leges* (*erant autem eae XII tabb. et quaedam regiae leges*) *conquiri, quae comparerent, iusserunt*), und dass schon vor dem Brande königliche Gesetze in die heiligen Bücher aufgenommen worden waren, so ist — abgesehen davon, dass diplomatische Vollständigkeit ganz unmöglich erscheint — nicht zu vergessen, dass beide Geschäfte, des Copirens oder späteren Restituirens, nur von Patriciern und Priestern vorgenommen wurden. Da sich diese vor keiner Collation mit dem Original und vor keiner Revision einer höheren Behörde zu fürchten brauchten, so ist wohl vorauszusetzen, dass sie nur das in ihre Urkunden aufgenommen haben werden, was ihnen gut dünkte und dermalen noch brauchbar war, und wer bedenkt, mit welcher Gewissenlosigkeit, starren Egoismus und mit welcher eisernen Hartnäckigkeit diese Kaste gegen die Neubürger verfuhr, der wird auch hier in dem Aufzeichnen der alten Urkunden nicht die grösste Gewissenhaftigkeit erwarten dürfen, und auch nicht abläugnen, dass sie im Verlauf der Zeit abänderten, zumal da diese Bücher ungeweihten, d. h. pleb. Augen unzugänglich waren, Dion. X, 1. Liv. IV, 3. VI, 1. In dieser Voraussetzung hielt man die alten Familiengenealogien später nur für Erdichtung, Plut. Num. 1.

3) Doch auch zugegeben, dass die Patricier gewissenhafter waren, als wir vermuthen und dass sie die alten Urkunden besser constituirten, als wahrscheinlich ist, so haben wir doch auch hierdurch wenig gewonnen. Die priesterlichen Restitutionsversuche sind nemlich schon in alter Zeit in Vergessenheit gerathen oder ganz untergegangen (was zum Theil dadurch geschah, dass Gesetze nicht mehr in die spätere Zeit passten und also durch den Usus umgeschaffen wurden, oder dass sie ganz ausser Gebrauch gekommen waren, wesshalb auch Liv. VI, 1. nur sagt *quaedam leges regiae*, nemlich nach dem Gallischen Brande), und Dion. X, 1 versichert *ὀλίγα τινὰ ἐν ἱεραῖς ἦν βίβλοις ἀποκειμένα, ἃ νόμων εἶχε δύναμιν, ὧν οἱ πατρίκιοι τὴν γνῶσιν εἶχον μόνοι.* Einen Schluss auf das, was darin gestanden habe, können wir nur aus den Schriftstellern machen, welche dieselben benutzten. Wer aber waren diese? Etwa gewissenhafte und pragmatische Historiker, welche Zeitgenossen der restituirenden Priester waren? Nichts weniger! Wir wissen von keinem röm. Geschichtsschreiber, welcher *vor den punischen Kriegen* gelebt hätte, denn Cincius und Fabius lebten erst in dieser Zeit und die frühere Geschichtsschreibung beschränkte sich auf dürftige Abrisse. Wenn aber doch nur die neueren Geschichtsschreiber wahre Geschichtsforscher gewesen wären, so würden sie das Wahre von dem Falschen gesichtet haben, und die uns überlieferte Geschichte hätte eines Niebuhr's nicht bedurft. Allein wie wenig ächte Forscher und wie viel Historiker gab es, denen die Form ihrer Darstellung mehr werth war, als die Materie, welche aus kurzen historischen Notizen — ganz wie in neuerer Zeit die Verfasser historischer Romane, d. h. im höheren Sinn zu thun pflegen — rhetorische und füllereiche Bilder schufen und ihren Helden Reden in den Mund legten, aus denen man nur die Individualität des Schriftstellers zu erkennen vermag. Wie viel gaben sie auf die wandelnde Tradition und wie oft folgten sie ohne scharfe Prüfung Vorgängern, die eben so

übel berichtet und eben so wenig zur gründlichen Forschung geneigt oder geeignet waren, als sie.

Aus Allem diesem ergiebt sich, dass man den Berichten des Dionysius, Plutarchus u. A. von den alten königlichen Gesetzen nicht zu viel Glauben beimessen und auf die Unterscheidungen der Personen, wie Romulus und Numa u. s. w. keinen hohen Werth legen darf. Wie vorsichtig und verständig äussert sich nicht Tac. Ann. III, 26, indem er von Romulus kein Gesetz gegeben seyn lässt (er hielt also die unter Romulus Namen im ius Papir. stehenden oder sonst dem Romulus zugeschriebenen nicht für ächt) und dem Numa religiones und divinum ius zuschreibt, worauf folgt *repertaque quaedam a Tullo et Anco, sed praecipuus Servius Tullius sanctor legum fuit.* Auf Tull. Host. und Ancus Marcius legt er kein Gewicht, aber desto mehr auf Serv. Tullius, und dieser ist es, den wir auch gern als Gesetzgeber auf historischem Grund und Boden anerkennen. Die früheren dagegen gehören einer halb mythischen Zeit an, aus welcher sich nichts unverändert, wenigstens nicht bis in die letzten Zeiten des Freistaats, in welcher die meisten Historiker lebten, erhalten haben kann. Diese folgten der priesterlichen Ueberlieferung — schriftlich oder mündlich erhalten — und machten manch altes heilig gehaltenes Gesetz, sobald sie glaubten, dass es vor den XII Tafeln bestanden hätte, zu einem königlichen, ohne einen Beweis dafür zu haben, nur um ihre Verehrung vor dem hohen Alter der lex an den Tag zu legen und um ihr die höchste Weihe zu geben. So sagt z. B. L. Valerius bei Liv. XXXIV, 6 *an vetus regia lex simul cum urbe nata?* So wurden die meisten alten religiösen Vorschriften der geheiligten Person des Numa zugeschrieben und demgemäss auch die darauf Bezug habenden criminellen Bestimmungen (s. oben). Dieses thaten Priester, wie Juristen eben sowohl willkürlich als auf alte Tradition sich berufend, und die Erwähnungen der Gesetze sind erst von Serv. Tull. an glaubhaft, obgleich auch darin genug Verfälschungen ent-

4 *

halten seyn mochten. *Wenn* eine Sammlung dieser bis auf Serv. Tullius ungewissen, später zuverlässigeren Gesetze durch Papir. erfolgt ist (denn dass sie gemacht sey, wird nicht geläugnet), wagen wir nicht zu entscheiden. Die Angaben darüber sind zu spärlich, zu schwankend und zu wenig unverdächtig, als dass sich Etwas Sicheres ermitteln liesse. Ausser Macrobius hat kein Schriftsteller ein aus dem ius Pap. genommenes Citat, keiner beruft sich auf das Buch, als der Grammatiker Servius. Dionysius drückt sich sehr unbestimmt aus und Pomponius leidet bekanntlich sehr an historischer Akrisie. Dieses auffallende Stillschweigen der Historiker u. a. Männer, z. B. des Cicero, machen die Meinung wohl nicht unwahrscheinlich,

> *dass das ius Papir. entweder uralt und ächt, aber bis auf ein paar in priesterlichen Büchern gerettete Fragmente wieder untergegangen, oder neueren und verdächtigen Ursprungs, jedenfalls aber nur ein Privatunternehmen ohne öffentliche Sanction gewesen sey.*

In beiden Fällen ist es kein Wunder, dass die alten Autoren nicht davon sprachen. Die Fortdauer einer alten *gerichtlich* autorisirten papirischen Sammlung *) hat nichts *für*, aber desto mehr *gegen sich.*

Was endlich die sogenannte *tabula J. B. Marliani* **) betrifft, so ist die Unächtheit dieses Machwerks längst

---

*) *Petersen*, a. a. O. p. 23., behauptet eine solche gerichtlich geltende Sammlung und die Aechtheit der leg. reg. überhaupt. Sie hätten eine dreifache Redaktion erfahren, die erste von Anc. Marc., die zweite von Serv. Tull., die dritte und letzte von Papirius. Die Juristen, meint Pet., hätten dieses Rechtsbuch gewöhnlich gebraucht und die Namen der reges nicht genannt, weil diese darin nicht gestanden hätten (!); die andern Gelehrten hätten sich an die eignen königlichen Commentare gehalten und die Namen hinzugesetzt u. s. w. Siehe dagegen die oben genannte Recension.

**) *Marliani*, topograph. urb. Rom. II, 8. 1534. (in Graev. thesaur. III, p. 86 sqq.). Dieser Restitutionsversuch wurde von manchen für eine wirkliche Originalurkunde gehalten, z. B. von *F. Balduinus*, *L. Charondas*, *Rosinus*, *Pighius*, *P. Merula*, *J. H. Mollenbeck*, *F. N. Volcmar*,

ausser allen Zweifel gesetzt. Es ist eine Restitution der Romulischen Gesetze aus den Berichten der alten Autoren zusammengefügt, eben so wie viele Andere solche Restitutionen — oft sehr willkürlich und undiplomatisch — versucht haben *).

Als *wahrhafte königliche Gesetze* kann man die p. 43 u. 46 erwähnten (natürlich aber ohne die Namen der angeblichen Legislatoren für ächt zu halten) gelten lassen, nemlich über Verletzung des Grenzsteins, über Vergehungen der Ehefrau, über Iniuria gegen Matronen, Incest, Mord und parricidium, vornemlich aber über perduellio. Ohne Zweifel war das Verfahren bei eintretender Provocation und die p. 43 angegebenen Strafen ebenfalls darin enthalten.

Drittes Kapitel.

Von der Einführung der Volksgerichts bis zur Errichtung stehender Gerichtshöfe (quaestiones perpetuae).

Eine wichtige Veränderung des Röm. Strafrechts erfolgte nicht sowohl durch den Umsturz der Königsgewalt, als vielmehr durch das Uebertragen der Criminalgerichte an das Volk, welches nicht erst durch die XII Tafeln, sondern wahrscheinlich durch die erste lex Valeria de provocatione geschah, welche die wohl bereits von Servius Tullius angeordneten Volksgerichte dergestalt erweiterte und bestätigte, dass de capite civium nur die Centuriat-

---

Terrason u. A. Dass die tab. eine plumpe Erdichtung sey, behauptete *A. Contius*, brev. coll. vett. legis XII tabb. fragm., als Anhang zu sein. lection. subseciv. Aurel. 1572.; ihm folgte *J. Lipsius*, *Idsinga*, *d'Arnaud* (variae coniect. I, 3.), *A. Meyck*. (de tab. Marl. Alton. 1747.), *Haubold* u. alle Neuere s. *Dirksen*, a. a. O. p. 239 sq. 251 sqq. — Dass aber *Marliani* keinen Betrug beabsichtigte und dass sein Restitutionsversuch nur durch ein Missverständniss für eine alte Tafel gehalten wurde, bemerkt *G. F. Puchta*, Cursus der Institutionen. I, Leipz. 1841, p. 123 sq.

*) Die sorgfältigste Aufzählung dieser Literatur nebst nöthiger kritischer Charakterisirung, s. bei *Dirksen*, p. 249—260.

comitien entscheiden sollten *), während die Tributcomitien sich bald das Recht erwarben, über solche Vergehen zu richten, welche gegen die Hoheit der Gemeinde gerichtet waren, und vorzüglich mit Geld gebüsst wurden. Durch diesen Uebergang des Strafrechts an das Volk beginnt das theokratische Element allmälig zu verlöschen; dagegen bildet sich aus den Vergehen, welche der Staat als Vertreter der Gesammtheit und der Einzelnen zu richten hatte, der Unterschied zwischen den öffentlichen Verbrechen und Privatdelicten immer mehr aus. Zwar scheint das theokratische Princip in der Strafe der sacratio capitis, welche sich bei den früheren Verbrechen erhält und nun auch für politische Verbrechen bestimmt wird, s. p. 31., noch immer repräsentirt zu werden, allein das ist nur scheinbar, denn man dachte — wenigstens bei den politischen Verbrechen — kaum mehr an den religiösen Ursprung und die eigentliche sacrale Bedeutung dieser Strafe, und ersetzte sie bald durch die aquae et ignis interdictio.

Wir haben daher vorzüglich eine doppelte Beziehung des richtenden und strafenden Staats zu erkennen:

1) Der Staat als Vertreter des Gemeinwesens richtet über alle gemeingefährliche Handlungen (crimina publica), und hier richtet das Volk selbst.

2) Der Staat als Erbe der Privatrache richtet über die gegen Einzelne gerichteten Verletzungen und überträgt diesen Zweig der Vergehen (delicta privata) dem Magistratus (anfangs den Consuln, dann den Praetoren), welcher auf civilrechtlichem Wege dem Verletzten Genugthuung (gewöhnlich durch Geld) verschafft. Im prätorischen Edikt erfahren diese Delicte (furtum, iniuria, damnum iniuria datum) eine stetige Fortbildung.

---

*) Das Nähere darüber gehört in den Criminalprozess. Hier ist nur zu verweisen auf Dion. IV, 35. V, 57. VII, 59. Plut. Poblic. 11. Cic. p. Sest. 30. Pomp. l. 2. §. 16. D. de orig. iur. (1, 2.), auf *Pauly*, Realencykl. II, p. 536. und *Rein*, quaestt. Tull. Eisenach. Schulprogr. 1841, p. 11 sq. S. noch bei Perduellio.

Manche zwar gegen Einzelne gerichtete Verbrechen werden aber wegen ihres gemeingefährlichen Charakters zu den Verbrechen gegen den Staat gerechnet.

Der *Kreis der crimina publica* *) umfasst Perduellio (Feindschaft gegen den Staat durch innere Unruhe), Proditio (Verrath an den auswärtigen Feind), Mord (auch Giftmord) und Parricidium, crimen repetundarum, ambitus, desgleichen falsches Zeugniss, Bestechlichkeit, Beraubung des guten Namens, Brandstiftung, Incest und mehre ökonomische Vergehen (Bezaubern der Feldfrüchte oder nächtliches Stehlen derselben), welche wegen der Heiligkeit des Feldbaues, dessen Patronin Ceres war, sogar mit sacratio capitis bestraft oder nach Befinden nur mit Schadenersatz belegt wurden. S. diese Verbrechen im besondern Theil.

Die *Strafen* erleiden eine bedeutende Milderung, denn die alte körperliche Züchtigung und die Todesstrafe wurde als mit der Würde eines freien Bürgers nicht vereinbar, durch lex Porcia und Sempronia — die Bestrafung der höchsten Staatsverbrechen ausgenommen — abgeschafft. Es erhielt sich nur die sacratio capitis, jedoch immer seltener werdend; dagegen erhob sich die aquae et ignis interdictio (die bürgerliche Verfehmung statt der geistlichen), welche theils Bann ausspricht, theils den freiwillig sich Entfernenden die Rückkehr abschneiden soll, — denn ein jeder Angeklagte konnte der Condemnation durch freiwillige Entfernung zuvorkommen, — die Infamia und Erklärung eines Bürgers zum improbus et intestabilis u. s. w. Ueber alle diese Strafen s. d. besond. Theil.

Die in der vorigen Periode erwähnten Ergänzungen des öffentlichen Strafrechts durch das *Priestergericht* (über geistliche Verbrechen, namentlich über die Vestalinnen) und durch das *iudicium domesticum* erhalten einen für die Veredlung der Bürger höchst wohlthätig wirkenden Zuwachs

*) *v. Walree,* de antiq. iur. pun. conditione apud Rom. Lugd. B. 1820, p. 58—128.

in der *Censur* *), welche die Vergehen gegen Religion und Moral mit Ehrenstrafen rügt, die auf das sittliche Gefühl der Römer mächtigen Einfluss hatten. In sehr beschränkter Sphäre handhabt auch der *Senat* **) die Strafgerichtsbarkeit, nemlich in Rom nur selten in Zeiten dringender Gefahr, ausserhalb Roms aber über die Untergebenen auf dem Wege der Administration.

Den Mittelpunkt der eigentlichen Criminaljustiz bilden die comitia centuriata und tributa, und das Strafrecht ist dadurch, dass es dem Volke in die Hände gelegt worden ist, ein Theil der Politik geworden. Richter und Strafgesetzgeber sind in *einer* Person vereinigt, wodurch die Handhabung der Justiz sehr erleichtert wurde. Verbrechen, wenn sie auch nicht im Gesetz verpönt waren, konnten gleichwohl vom Volke gerichtet werden, und durch Anklage und Bestrafung solcher in keiner lex verbotenen Verbrechen bildete sich ein Usus, welcher den Kreis der Verbrechen zweckmässig erweiterte und das positive Recht ergänzte, s. unten. Durch Wiederholung der öffentlichen Anklagen regelten sich auch die Prozessformen und es war keine solche Unsicherheit vorhanden, als man zuweilen geglaubt hat ***).

Freilich gab es auch mehre nicht zu verkennende Nachtheile der Volksgerichtsbarkeit ****):

1) Wegen der Schwerfälligkeit und Umständlichkeit des Prozessganges und ganzen Verfahrens konnten Dinge,

---

*) *C. E. Jarcke,* Versuch einer Darstellung des censor. Strafrechts der Römer. Bonn 1824. *Pauly,* Realencyklopädie II, p. 251 sqq., wo auch die literar. Nachweisungen gegeben sind.

**) *H. E. Dirksen,* civilist. Abhandl. Berlin 1820, I, p. 93—191. *G. Geib,* Gesch. d. Röm. Criminalproz. p. 39—50. 217 sq.

***) Vorzüglich *Rosshirt* im N. Arch. XI, p. 18 sq. stellt das Verhältniss übertrieben so dar, als wenn das Criminalrecht weder praktisch noch wissenschaftlich fest und bestimmt gewesen wäre, als ob kein System der delicta existirt hätte u. s. w. Strenge *Systeme* gab es freilich nicht und konnte es auch nicht geben, allein *praktisch* war für die damalige Zeit Alles gut geordnet.

****) *Köstlin,* von Mord und Todtschlag I, p. 62—67.

die nicht von hoher Wichtigkeit waren, und als solche sogleich in die Augen fielen, gar nicht zur Anklage kommen.

2) Die Gerechtigkeit der Entscheidung wurde nicht selten durch Parteilichkeit getrübt, theils wegen der stets vorhandenen Factionen und Ständestreitigkeiten, theils wegen des Einflusses, den einzelne einflussreiche Männer, wie die Volkstribunen, auf das Volk haben mussten.

Diese beiden Mängel gaben Veranlassung zu der Einrichtung, statt des ganzen Volks einzelne *Commissare* richten zu lassen, was allmälig oft geschah, bis es endlich durch die Bildung der quaestiones perpetuae (von denen die erste 149 a. C. durch lex Calpurnia für das crimen repetundarum aufkam) zum regelmässigen Verfahren wurde.

Rechtsquellen dieser Periode.

Auch in dieser Periode bildet das *Gewohnheitsrecht* eine Hauptquelle, sogar, nachdem durch die XII Tafeln eine Redaktion der alten Stammrechte erfolgt war, s. unten. Das alte Gewohnheitsrecht war nun allerdings als beseitigt anzusehen, allein bald forderte das Bedürfniss ausser dem neuen geschriebenen Recht der XII Tafeln aufs Neue Supplemente des positiven Rechts. Es war nemlich das neue Gesetz durchaus nicht vollständig, und umfasste manche Vergehen nicht, welche sich der Moral und dem religiösen Gefühl des Volks als strafbar darstellten. Je kleiner aber die Zahl der in den XII Tafeln verpönten Verbrechen war, um so grösser musste das Bedürfniss werden, andere nicht in der lex stehende Verbrechen entweder als selbstständige Vergehen oder nach Analogie der in der lex genannten zu bestrafen. Beides geschah, das Volk subsumirte manche Verbrechen unter einen allgemeinen Gattungsbegriff, und zerlegte den alten Gattungsbegriff in seine Unterarten, oder strafte auch geradezu, ohne sich auf Etwas Positives zu stützen. Erweiterungen alter allgemeiner crimina erfolgten z. B. bei perduellio, incestus, stuprum etc., und wem dieses Verfahren unbillig erscheinen

die Gesinnung, aus welcher die Handlung hervorging, berücksichtigt werde. Darum war der Anfang der verbrecherischen Handlungen in den Gesetzen der XII Tafeln nicht beachtet, eben so wenig war dolus von culpa und casus getrennt. Nur bei den Hauptverbrechen (Mord und Brandstiftung) war dolus von casus (welcher damals noch die später sich daraus entwickelnde culpa in sich fasste) geschieden. Zu solchen Distinctionen und Abstractionen kam man erst nach und nach mit der steigenden politischen Klarheit und der wachsenden Bildung.

Ob die zu strafenden Vergehen wirklich eine besondere Tafel ausmachten, gehört nicht für unsere Untersuchung *); nöthig war es wenigstens nicht, da eine vollständige systematische Scheidung des Privat- und Criminalrechts weder damals vorhanden war, noch einmal später erfolgte.

Die nach den XII Tafeln gemachten Erweiterungen des positiven Rechts schlossen sich eng an die XII Tafeln als an eine feste Basis an, und auch das Gewohnheitsrecht erhielt darin einen sichern Anknüpfungspunkt. Das geschriebene Recht nach den XII Tafeln besteht aus Volksgesetzen, Sconsulten und Magistratsedikten.

1) *Leges*, welche entweder centuriatae oder tributae waren **). Die Centuriatgesetze wurden auf Antrag des Consul oder eines andern höhern Magistratus nach vorher erfolgter Autorisation des Senats (ex senatus auctoritate)

---

*) Nach dem Plane des *Gothofred.*, welchen *Dirksen* mehrfach modificirt hat, enthält Taf. I u. II den Civilprozess, Taf. III u. IV Mancipation, Potestas und Manus, Taf. V u. VI Vormundschaft, Erbfolge und Eigenthum, Taf. VII u. VIII Obligationenrecht und Delicte, Taf. IX u. X Staats- und Sacralrecht, Taf. XI u. XII Supplemente. — Andere, unter ihnen *G. F. Puchta*, Institut. Leipz. 1841, p. 194 sq., lassen kein wissenschaftliches System der Anordnung gelten.

**) *P. Manut.*, de legg. Rom. (zuerst de iure publ., dann de iure civili, dann de crimm.) in Clausing's Sammlung. Lemgo 1731, II, p. 132—210. *C. Sigonius*, de iudiciis II, c. 26—33. (de ant. iure pop. Rom. etc. Lips. et Hal. 1715, II, p. 600—681). *A. Augustin*, de legib. et Scons. Lugd. 1592. *F. Hotoman.*, antiqq. Rom. lib. I. (leges, Scons. etc.) in Graev. thesaur. II, p. 1863 sqq. in Opp. Tom. I.

an die Centuriatcomitien gebracht, und blieben einige Zeit die einzigen Volksschlüsse von allgemeiner Gültigkeit (denn die leges curiatae hatten damals nur noch familienrechtliche Bedeutung oder wurden der Form wegen ertheilt, wie lex curiata de imperio), bis sie durch lex Hortensia und Publilia an den Tribusbeschlüssen gefährliche Nebenbuhler fanden. Die Tributcomitien erhielten nemlich durch die genannten Gesetze legislative Befugniss, und gaben Gesetze, welche für Staats- und Privatrecht bald die wichtigste Quelle wurden, für das Criminalrecht aber von keiner Bedeutung waren. Ueberhaupt wurden auch in den leg. cent. keine wichtigen Neuerungen eingeführt, denn das Volk liebte dergleichen nicht und die Zeit war der Legislation noch nicht völlig gewachsen. Erwähnt werden nur lex Poetelia de ambitu 358 a. C., lex Remmia de calumnia, lex Scatinia de stupro, lex Cornelia Baebia de ambitu 181 a. C., lex Cornelia Fulvia de ambitu 159 a C. Erst nach *lex Calpurnia*, welche 149 a. C. das erste stehende Criminalgericht einführte, gewannen die Gesetze eine vom Gewohnheitsrecht unabhängigere Gestalt.

Eine 2te Art des positiven Rechts bilden die *Senatus consulta* *). Der Senat mag ursprünglich nur das Recht gehabt haben, in Verwaltungsgegenständen Beschlüsse von vorübergehender Gültigkeit zu erlassen oder als Oberaufsichtsbehörde das von den Magistraten Unterlassene nachzuholen, und so auch über andere Gegenstände Decrete zu geben, woraus sich eine allgemeine legislative Gewalt entwickelte, welche nach langen Zweifeln endlich anerkannt wurde (Gai. I, 4. *idque*, nemlich *Scons. legis vicem obtinet*, *quamvis fuit quaesitum*). Auch hatte der Senat nach und nach eine gewisse Gewalt über die Volksgesetze gewonnen, s. Ascon. in Cornel. p. 67 sq. ed. Orell. *Quatuor omnino genera sunt*, *in quibus per senatum more maiorum*

---

*) *L. a Santaiana et de Bustillo*, Senatus Rom. s. de Scons. Rom. ad leg. publ. iud. factis. Cervar. 1733. *A. Terrason*, histoire de la iurisprud. Rom. Paris 1750. (daran vet. iurisprud. monumenta).

statuatur aliquid de legibus. Unum est eiusmodi, placere legem abrogari (ungültig erklären) — *alterum, quae lex lata esse dicatur, ea non videri populum teneri — tertium est de legum derogationibus* (z. B. bei lex Calpurnia repet.). Das vierte genus, was ausgelassen ist, war die Befugniss *legibus solvere.*

Am wichtigsten waren die Scons. im Staatsrecht (über die Verhältnisse der Magistraturen, über die Provinzialangelegenheiten, Militär- und Sacralsachen u. s. w.), weniger im Civil- und im Criminalrecht, obgleich einige vorkommen, z. B. Sconsulta über Brandstiftung und ambitus, s. im besond. Th. bei beiden Verbrechen.

3) Es bleiben nur noch die *edicta magistratuum* übrig, welche jedoch minder wichtig sind. Jeder Magistrat hatte das Recht, über alle zu dem Kreise seiner Amtsthätigkeit gehörenden Angelegenheiten Befehle zu erlassen, welche nach Befinden nur vorübergehenden Werth hatten, oder auch das ganze Magistratsjahr hindurch galten. Von den Magistraten, welche auch criminalrechtliche Gegenstände in ihren Edicten erwähnten, sind zu nennen:

a) *ed. aedilium*, vorzugsweise privatrechtlichen Inhalts (über Kauf und Verkauf u. s. w.), aber auch criminell nicht unwichtig, wegen der polizeilichen Erlasse und Sorge für die Staatsreligion, s. Zauberei.

b) *ed. praetorum* waren für den Criminalprozess nicht unbedeutend, indem sie z. B. über die zu einer Criminalanklage zulässigen Personen, über die Folgen der Verurtheilung (infamia) u. s. w. Bestimmung enthielten. — Strafen der Vergehen konnte der Praetor nie aussprechen, wohl aber die privatrechtliche Seite der Delicte ins Auge fassend Entschädigungsklagen geben, z. B. bei iniuria, vis, rapina, sepulcri violatio, servi corruptio. Ueber das 213 a. C. gegebene Edict zum Schutz der Staatsreligion s. Zauberei.

c) *ed. tribunorum* hat wenigstens in sofern Einfluss, als die Tribunen die Fälle anzugeben pflegten, in welchen sie zu intercediren versprachen, sey es vor Constituirung

des Gerichts, sey es nach gefälltem Urtheil gegen dessen Exekution.

d) ed. censorum enthalten Criminelles, mehr im Sinne des neuen Rechts, als des alten, indem sie nur das Unmoralische, was der lex nach nicht zu strafen wäre, mit Androhung einer censorischen Nota belegen.

Viertes Kapitel.

Von der Einführung der quaestiones perpetuae bis zu deren Abschaffung.

Bei der höheren politischen Entwickelung Roms waren die theokratischen Ideen aus dem Strafrecht endlich ganz verschwunden, und es blieb nur der scharf hervortretende Gegensatz des *öffentlichen Strafrechts* und des *Privatpönalwesens* übrig (iudica publicia und privata), nach welchem Unterschiede auch die Verbrechen in crimina publica, welche vor ein iud. publ., und delicta privata, welche vor ein Civilgericht gehören, eingetheilt wurden. Ueber del. priv. entschied nach wie vor der Praetor, über die ersteren bis zur lex Calpurnia das Volk, dann aber Commissionen (*quaestiones perpetuae*, s. v. a. annuae, stehende, im Gegensatz zu denen für einen speziellen Fall ernannten) *), welche nach und nach und nach über alle Hauptverbrechen zu richten hatten. Das Volk blieb zwar dem Princip nach bis zum Untergange der Republik Oberrichter, wurde aber nur ausnahmsweise zur Entscheidung berufen (z. B. über perduellio, s. d. Verbrech.), sondern von den genannten Commissionen vertreten. Statt des beweglichen, nicht selten von Parteiungen zerrissenen Volkes entschieden nun feste Gerichte, welche an ein bestimmtes Gesetz wie an eine unveränderliche Instruktion, und an den darin vorgeschrie-

---

*) *Köstlin*, von Mord und Todtschlag. I, p. 67. 96—103. *Geib*, Gesch. d. röm. Criminalprozesses, zweite Periode, p. 169 sqq.

nen Prozessgang gebunden waren, so dass nur die in der lex verbotenen Handlungen zur Anklage kommen, und nur die in der lex angegebenen Strafen auferlegt werden konnten. Der Richter entschied *condemno* oder *absolvo*, ohne sich Modificationen gestatten zu dürfen. Darin bestand die wichtige Reform des vom Staat geübten Strafrechts; doch erhielten sich daneben die Priestergerichte, die censorische Rüge und die iudicia domestica.

Die Zahl der Gesetze (z. B. für repet. lex Servilia, Acilia kurz vor 100 a. C., für peculatus, s. d. Verbrech., für vis lex Plautia etwa 90 a. C., für plagium lex Fabia, für maiestas lex Appuleia 102 a. C. und lex Varia 91 a. C. u. a. uns nicht bekannte) und der durch diese für jedes Hauptverbrechen bestimmten Gerichte wuchs nach und nach, aber weder dem Bedürfnisse angemessen, noch mit gehöriger Kraft wirkend, denn mit dem in Rom eingerissenen Sittenverderbniss war die Zahl der Verbrechen auf eine schaudererregende Weise gestiegen. Der Bundesgenossen- und der erste Bürgerkrieg hatten das Uebel sehr vergrössert und das Ansehn der Gesetze ganz untergraben. Wie nöthig in dieser entarteten Zeit eine durchgreifende Reform des Criminalwesens sey, fühlte *C. Cornelius Sulla* *), und gab desshalb schnell nach einander mehre Gesetze für die Hauptverbrechen, z. B. de repetund., de maiestate, de sicariis, de falso, de iniuriis, und errichtete oder restituirte für jedes derselben einen besonderen Gerichtshof (quaestio perpetua). Der Inhalt dieser Gesetze war theils den vorhergehenden Gesetzen entnommen, theils ganz neu — denn da die Zeit ein kräftiges Eingreifen erforderte, so durfte die Legislation wohl über Gewohnheit und Sitte hinausgehen. In einer jeden lex waren:

1) die Handlungen aufgezählt, welche nach dieser lex verpönt seyen. Definitionen des Verbrechens waren nicht

---

*) *H. M. Vockestaert*, de L. C. Sull. legislat. Lugd. Bat. 1816. p. 87—183. *Zachariae*, Sulla Heidelb. 1834. II, p. 128—139. *Luden*, über den Versuch, p. 72—86.

darin enthalten, gewöhnlich nicht einmal ein Gattungsbegriff, und der Hauptinhalt der lex gab derselben den Namen, wenn auch nicht selten Verschiedenes darin enthalten war (umgekehrt wird in der heutigen Gesetzgebung nur der allgemeine Ausdruck des Verbrechens genannt und dessen einzelne Arten nicht besonders erwähnt, indem der Begriff obenansteht). Daher kam es, dass oft *ein* Verbrechen in *mehren* Gesetzen als strafbar genannt oder beschrieben wurde, und dass es dem Ankläger freistand, ob er eine und dieselbe Handlung nach dem einen oder nach dem andern Gesetz zur Anklage bringen wollte *). So z. B. gab es Fälle des crim. repetund., welche auch als peculatus klagbar waren, manche Handlung war als vis, als maiestas, als crim. repetund., und auch als sicar. anzusehen, incendium konnte nach lex Corn. de sicar. und nach lex Iulia de vi belangt werden, iniuria concurrirte mit Mord, Stellionat mit falsum u. s. w., wie bei den einzelnen Verbrechen näher ausgeführt ist.

2) Waren darin die *Strafen* angedroht, und zwar gewöhnlich aquae et ignis interdictio, allerlei Ehrenstrafen, als Ausstossen aus dem Senat oder völlige infamia und Vermögensstrafen, sowohl gänzliche Confiscation als Zahlung bestimmter Summen.

3) Enthielt jede lex eine besondere für dieses Verbrechen berechnete *Prozessordnung* über Präsident, Richterpersonal, Ankläger, Beweismittel u. s. w.

Daraus folgt, dass die Gesetze, wenn sie auch in einzelnen Hauptpunkten übereinstimmten, doch nicht unter einander zusammenhingen, und dass keine Gesetze für alle Verbrechen Geltung hatten. Nur einige wenige, nemlich die sogenannten *leges iudiciariae*, welche allgemeine prozessualische Bestimmungen enthielten, z. B. lex Iulia publicorum iudiciorum l. 3. pr. l. 12. §. 2. D. de accus. (48, 2) l. 4. D. de test. (22, 5), waren für alle Verbrechen an-

---

*) *Rosshirt*, im N. A. des C. R. XI, p. 376 sqq. *Abegg*, im Arch. Neue Folge, 1835, p. 376.

zuwenden. Ein *allgemeiner Theil* des Strafrechts in unsrem Sinne war also damals nicht vorhanden und war auch später nicht möglich. Ein äusserst wichtiger Punkt aber, worin die leges wenigstens im Ganzen dasselbe Princip befolgten, war der *subjective Standpunkt*, von dem Alle ausgehen. Dieser war nicht willkürlich von Sulla eingeführt, sondern hatte sich seit der Decemviralgesetzgebung bei den Fortschritten, welche das Rechtsbewusstseyn und die politische Bildung des Volks gemacht hatte, nach und nach geltend gemacht. Die Discussionen der Redner bei den Volksgerichten und die Untersuchungen der Juristen mögen einen Hauptanstoss dazu gegeben haben und wir würden den Entwickelungsgang dieser subjectiven Rechtsansicht leicht verfolgen können, wenn nicht die meisten Gesetze aus der Zeit vor Sulla als durch dessen Legislation abgeschafft und unnöthig geworden, verloren gegangen wären. Dass damals die Ansicht, die subjective Seite der Verbrechen vorzüglich ins Auge fassen zu müssen, völlig durchgedrungen war, ist aus folgenden Sätzen zu erkennen: 1) der böse Wille wurde bestraft wie Vollendung der That, sobald der böse Wille sich manifestirt hatte, wenn er auch nicht den erstrebten Erfolg erreicht hatte, s. d. allgem. Theil; 2) der Theilnehmer wurde bestraft wie der Urheber, s. allgem. Theil; 3) zwischen dolus und casus arbeitet sich die culpa nach und nach durch, welche, weil sie keine verbrecherische Willensrichtung ist, anfangs nur zu civilrechtlichen Ansprüchen berechtigt, s. allgem. Theil.

Sulla's Gesetze nebst den bald darauf folgenden *Julischen* Gesetzen (Cäsar's und August's), welche allerlei Ergänzungen, Erweiterungen u. s. w. hinzufügten, bilden die Basis für das ganze spätere Criminalrecht. Die Julischen Gesetze schafften zwar einige Cornelische ab, weil Sulla dieselben nur als politisches Oberhaupt zur Befestigung seiner Anordnungen erlassen hatte (z. B. de repetundis und de maiestate), bestätigten aber die meisten ohne politische Nebenabsichten erlassenen Gesetze, wenigstens in Beziehung auf die von Sulla als strafbar bezeichneten Handlungen,

wenn sie dieselben auch zum Theil mit härteren Strafen belegten, z. B. bei crim. repetund., und gaben mehre neue leges, nemlich de peculatu, de ambitu, de vi, de parricidio, de adulterio, de fraudata annona. Ausser den Gesetzen des Sulla und der Julii sind noch zu nennen mehre leges de ambitu, z. B. Tullia, Licinia, Pompeia (s. d. Verbrechen).

Mit August tritt ein Stillstand in der regelmässigen Fortentwickelung des Strafrechts und der Legislation ein. Man begnügt sich mit den Cornelischen und Julischen Gesetzen, die Juristen interpretiren sie, die kaiserlichen Verfügungen und Sconsulte knüpfen sich an sie an, und keine Gesetzgebung ist vorher oder nachher von gleichem Einfluss auf das Criminalrecht gewesen, so dass ein Gelehrter nicht mit Unrecht sagte, es beginne mit ihnen die Dogmatik des praktischen Röm. Criminalrechts.

Rechtsquellen dieser Zeit.

Schon in der vorstehenden historischen Darstellung ist das Hauptsächliche der Rechtsquellen enthalten. Das *Gewohnheitsrecht* bestand aus dem Gerichtsgebrauch und der juristischen Interpretation, ist aber nicht mehr von der frühern Wichtigkeit, indem das Meiste in die Gesetze übergegangen war; das *geschriebene Recht* beruht, wie vorher, auf den Gesetzen des Volks, auf den Edikten der Magistratus und auf den Sconsulten, s. oben.

Fünftes Kapitel.

Von der Einführung der cognitio extraordinaria bis auf Justinianus *).

Schon in dem ersten Jahrhundert der Kaiserherrschaft wurde die Criminalgerichtsbarkeit der quaestiones perpetuae

---

*) *Rosshirt*, im A. d. C. R. XI, p. 430 sqq. Gesch. u. System I, p. 188—195. III, p. 284—298. — *Welcker's* Behauptung (über Staat, Recht und Strafe, p. 550 sqq.), dass der Charakter des Strafrechts unter

durch die von dem Kaiser dem Senat und dem praefectus urbi eingeräumte Jurisdiktion, so wie durch die von dem Kaiser selbst gehaltenen Gerichte bedeutend beschränkt, obgleich die quaestiones perpetuae noch eine Zeit lang die regelmässigen Gerichte blieben. Der *Senat* entschied zuerst regelmässig über die Majestätsverbrechen und crim. repetund. (schon seit Augustus), und dann auch nach und nach über mehre andere, der *Praefectus urbi* erhielt alle Privat- und Polizeivergehen, z. B. Raub, Brand, Unzucht u. s. w. In dem zweiten Jahrhundert aber trat das bisherige Gericht (ordo iudiciorum publicorum) immer mehr in den Hintergrund, und es kam endlich so weit, dass das neue von dem vorigen abweichende oder sogenannte ausserordentliche Verfahren das regelmässige wurde, l. 8. D. de publ. iud. (48, 1.) *).

Mit der Abschaffung des alten starren Quaestionenprozesses waren manche wichtige Folgen verknüpft:

1) Die Hauptdelicte blieben unverändert, wie sie in den alten Gesetzen verpönt waren, allein die grössere Freiheit des Kaisers, des Senats und des Praefectus urbi machte, dass auch andere Verbrechen, welche nicht in der lex standen, nach Analogie der in der lex enthaltenen bestraft wurden, und dass eine Menge von ausserordentlichen Verbrechen entstand, wozu die kaiserlichen Rescripte, die Scons. und die juristische Interpretation gleichmässig beitrugen. Alle Ergänzungen schlossen sich aber an die alten Gesetze als an das Fundament an, und gruppirten sich um dieselben herum, wie man auch aus den Formeln von der Bestrafung solcher bisher noch nicht verpönter Verbrechen sieht: *punitur huius legis poena*, *in eadem causa sunt*, *eadem poena tenetur* etc. So wurde nach lex Cornelia de sicariis auch die Unfruchtbarmachung, Geben von Liebestränken, Zauberei, Raubmord und Strassenraub bestraft, so wurde vis und furtum bedeutend erweitert u. s. w.

---

den Kaisern Despotismus und Furchterweckung gewesen sey, kann nur von einzelnen Kaisern gelten.

*) *Geib*, Gesch. d. röm. Criminalprozesses, p. 394 sqq.

Auch wurden manche Delicte, die früher nur als Privatdelicte angesehen worden waren, zu crimina extraordinaria erhoben, so dass der Verletzte zwischen der neuen Criminal- und der alten Civilklage wählen durfte. Die immer mehr durchdringende Idee, dass auch Angriffe auf den Einzelnen Verletzungen des Staats enthielten, z. B. furtum (mit seinen verschiedenen Arten), iniuria (s. diese Verbrechen) u. a, bewirkte diese Veränderung. Nicht ohne Einfluss blieb die *christliche Kirche*, indem manche Verbrechen weit strenger genommen wurden, z. B. adulterium, Zauberei, Wahrsagung, lenocinium, Meineid, Kindermord und andere Verbrechen erst durch das Christenthum zu Verbrechen gemacht wurden, z. B. Ketzerei.

2) Auch in der *Bestrafung* der Verbrechen traten mehre wichtige Veränderungen ein. Indem der Richter nicht mehr gezwungen war, entweder ein absolvo oder condemno auszusprechen, sondern überhaupt grössere Freiheit hatte, so wurde ihm auch die Befugniss zu Theil, die Strafe, welche in dem positiven Gesetz vorgeschrieben war, nach den nähern Umständen der That und den persönlichen Verhältnissen des Verletzten, entweder zu schärfen oder zu mildern, l. 13. D. de poen. (48, 19). So z. B. wurde eine härtere Strafe bei Wiederholung eines Verbrechens oder bei dem Zusammentreffen mehrer Verbrechen, welche zusammen zur Beurtheilung kamen, auferlegt. Milderung aber war gestattet nach dem Stande des Verbrechers, denn ein honestior wurde gelinder bestraft, als ein humilior, s. d. allg. Theil. Die *Strafen* selbst waren mannichfaltig, das Exil, welches vorher nur auf aquae et ignis interdictio beschränkt gewesen war, erhielt jetzt mehre Grade (deportatio, relegatio u. s. w.), desgleichen die Ehrenstrafen, die bisher selten gewordene Todesstrafe wurde wieder häufiger, und grausame Strafen kamen hinzu, z. B. Kreuzigung (bis auf Constantinus), Verurtheilung ad bestias, ad gladium, ad metalla, zuweilen sogar Verstümmelung und Feuertod. Auch war gewöhnlich Confiscation mit den Capitalstrafen verbunden, s. im besond. Theil.

3) Die subjective Seite der Verbrechen wurde immer mehr ausgebildet; der Unterschied zwischen culpa (wozu auch impetus gerechnet wurde) und casus wurde vermöge der neuen feineren Distinction anerkannt und culpa zuweilen extra ord. bestraft, s. den allgem. Theil.

4) Endlich in Beziehung auf das *Verfahren* ist zu bemerken, dass das früher durchaus regelmässige Anklageverfahren bei manchen Vergehen zurücktrat, indem mehre Magistrate die Befugniss und Verpflichtung erhielten, viele gefährliche Handlungen, z. B. Diebstahl, Raub, Dardanariat, sepulcri violatio, Brandstiftung, calumnia, praevaricatio, stellionatus u. a. ex officio ohne vorherige Anklage zu bestrafen, also ein Inquisitionsverfahren mit den Verbrechern anzustellen *).

Mit dem Verfall des Reichs gerieth die organische und nationale Ausbildung des Strafrechts immer mehr ins Stocken, und wurde endlich ganz unterdrückt. Die unruhigen Verhältnisse nach aussen und die Verderbtheit des Röm. Lebens und Staats im Innern waren die natürlichen Ursachen dieses Verfalls des Rechts und es ist nicht zu verwundern, wenn *manche* Kaiser, ohne auf die ohnehin heruntergekommene juristische Doctrin oder auf den Gerichtsgebrauch, oder auf das Bedürfniss der Zeit Rücksicht zu nehmen, eigenwillig besondere Wege einschlugen und eigennützige Zwecke verfolgten, z. B. indem sie härtere Strafen anordneten u. dgl. m. Daher findet sich in den kaiserl. Neuerungen neben vielem Passenden und Zeitgemässen, auch manches ganz Ungehörige, ja sogar von Justinians Einrichtungen gilt diese Bemerkung, — wenigstens theilweise.

Rechtsquellen.

Das *Gewohnheitsrecht* dieser Periode besteht nach wie vor in dem *gerichtlichen Gebrauch* (usus fori) und in der *juristischen Doctrin*, welche sich in der engsten Wechsel-

*) *Geib*, Gesch. d. röm. Criminalprozesses, p. 521 sqq.

beziehung befinden. Mit dem neugeschaffenen freieren Criminalverfahren musste auch der sich bildende usus besondere Bedeutung erhalten, und eben so musste die juristische Interpretation der Gesetze, obgleich sich dieselbe auf die leges Corneliae und Juliae beschränkte und höchstens noch etwa die XII Tafeln umfasste, wichtiger werden. Es wurden nemlich keine neuen Quaestionen mehr eingeführt und anfangs auch keine reformirende Gesetze gegeben, so dass die Rechtsgelehrten — nemlich in den beiden ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit — die passendste Gelegenheit fanden, die ihnen vorliegende bleibende Masse der Legislation wissenschaftlich zu bearbeiten, und neben den Instituten des Civilrechts die Schöpfungen des Criminalrechts besonderer Berücksichtigung zu würdigen. Zwar erreichten sie die Stufe der Vollendung nicht, welche sie im Privatrecht erlangten, woran auch der Umstand schuld war, dass das früher wandelbare Criminalrecht erst spät ein Gegenstand ihrer Forschungen werden konnte, leisteten aber doch die nützlichsten Dienste. Sie begannen aus den besonderen Verordnungen über einzelne Verbrechen allgemeine Grundansichten zu bilden, und Verbrechen und Strafen in allgemeinen Zusammenhang zu bringen; dadurch gaben sie Veranlassung zu einer allgemeinen Auffassung, welche zwar nicht durchgreifend und umfassend angewendet wurde, aber gewiss zur Festsetzung bestimmter Principien hingeführt haben würde, wenn nicht die Rechtsentwickelung durch äussere Umstände unterbrochen worden wäre.

Daneben war ein Hauptzweig ihrer Thätigkeit, die alten Verbrechen zu erweitern und auf manche nicht besonders in den Gesetzen genannte Fälle auszudehnen, kurz — das Alte auf das Neue anzuwenden. Auch hatten sie auf die fortwährende Berücksichtigung der subjectiven Seite der Verbrechen grossen Einfluss.

Diese juristisch-wissenschaftliche Thätigkeit hatte zu der Zeit des Severus Alexander die höchste Blüthe erreicht, nahm aber später immer mehr ab. Die Kaiser zogen die ganze gesetzgebende und rechtbildende Gewalt an sich,

Kriegsunruhen störten das Reich, und so war das Rechtsstudium endlich so gut als vernichtet.

Vollständig ist uns kein criminalrechtliches Werk erhalten worden, sondern nur Fragmente, deren Rettung wir späteren Compilationen, vorzüglich aber den Pandecten verdanken. Erwähnt werden folgende Juristen und Schriften:

A. Die *sogenannten classischen Juristen:* 1) *Gaius* schrieb Comment. ad XII tabulas, ad leg. Iul. et Pap. und sprach von den Privatdelicten in s. Institut. III, 182—225.

2) *L. Aemilius Papinianus*, 2 Bücher de adulter.

3) *Domitius Ulpianus*, 5 Büch. de adult., ad leg. Iul. de adult., 20 Büch. ad l. Iul. et Papin. Die anderen von ihm verfassten Schriften (240 an der Zahl) sind civilrechtlich, die prozessualischen ausgenommen, z. B. 4 Büch. de appellat., welche gemischten Inhalts waren.

4) *Julius Paullus*, 3 Büch. de adult., 10 Büch ad leg. Iul. et Pap., de concurrentibus actionibus, de poenis paganorum, de poenis militum, de poenis omnium legum, de extraordin. criminibus, de publicis iudiciis, de portionibus, quae liberis damnatorum conceduntur, ad Scons. Silanianum, Libonianum, Turpillianum, de appellationibus. Seine receptae sententiae sind uns durch das Röm. Gesetzbuch der Westgothen erhalten, von denen sich Buch V, tit. 13—37. auf das Strafrecht beziehen.

5) *Herennius Modestinus*, 4 Büch. de poenis *), und 2 Büch. de appellat.

B. Die anderen Juristen: *Masurius Sabinus*, de furtis. *Terentius Clemens*, ad leg. Iul. et Pap. Popp. *Iunius Mauricianus*, de poenis, 6 B. ad l. Iul. et Pap. *Q. Claudius Saturninus*, 3 B. de publicis iudiciis, de poenis paganorum. *L. Volusius Maecianus*, 10 B. de publ. iudiciis, 5 B. publicorum (s. b. crimen vis). *Q. Cervidius Scaevola*, de quaestione familiae. *Ulpius Marcellus*, 6 B. ad l. Iul. et Pap. *Q. Venuleius Saturninus*, 3 B. publicorum iudi-

*) Die Fragmente sind erklärt von *J. Lectius*, Genev. 1592, und in Otto thes. I, p. 123—160.

ciorum (s. b. crim. maiest. und repet.), *Callistratus*, 6 B. de cognitionibus, *Aelius Marcianus* (von vorzüglicher Wichtigkeit), 2 B. de publ. iudiciis, de delatoribus, ad l. Pap. de adult., 2 B. de appellat., ad Scons. Turpillianum und in s. 14 B. institutiones, aus denen in d. 47. u. 48. Buche der Pandekten manche Stellen herrühren (z. B. ad l. Fab. de plag., ad l. Corn. de sic., de fals., ad l. Pomp. de parricid., ad l. Iul. repet., annon., peculat., de poenis, de iniur., expil. heredit. u. s. w.).

Aemilius Macer, 2 B. de publ. iudiciis (s. tit. Dig. de praevaric., de concuss., de sepulcr. viol., de praevaric., de abig., de accus., de poen. u. s. w.), 2 B. publicorum (s. tit. Dig. ad l. Iul. repet., de vi, adulter., Scons. Turpillian.) *).

Viel strafrechtliche Notizen enthielten die Bücher allgemeinen Inhalts, z. B. *regulae* (v. Ael. Marcian.), *quaestiones* (v. S. Caecil. African., Papirian., Callistrat.), *responsa*, die Bücher *ad edictum* und *ad Sabinum* (z. B. v. Paull., Ulpian., Pompon. u. A.), die Bücher *de officio procoss.*, *praesid.*, *praefect. vigil.* und die prozessual. Bücher, z. B. *de testibus* (v. Aurelius Arcadius Charisius) **).

Die Gesetzgebung beruhte, nachdem die legislative Befugniss der Comitien schon im ersten Jahrhundert der Kaiserschaft aufgehört hatte, auf den *Erlassen des Kaisers* ***), welcher sowohl durch die lex regia de imperio,

*) *J. Lectius*, ad Aem. Macr. de publ. iud. Lugd. Bat. 1597, und in Otto thes. I, p. 67—122.

**) Die literar. Nachweisungen über die genannten Juristen finden sich *Haubold*, inst. iur. Rom. lineam. ed. Otto. Lips. 1826, p. 145—161.

***) Die ältere Lit. s. b. *Haubold*, inst. iur. Rom. priv. lineamm. ed. Otto, p. 128 sqq. *Zimmern*, Gesch. d. R. Privatr. I, 1. p. 140—183. *Guyet*, üb. d. Rescripte d. röm. Imperatoren in s. Abhandl. aus d. Gebiete des Civilr. Heidelb. 1829. *F. C. v. Savigny*, System des heutigen röm. Rechts. Berlin 1840, I, p. 121—143. *G. F. Puchta*, Institutionen. Leipz. 1841, I, p. 514—537. 612 sqq. *Dirksen*, d. Reden u. s. w., s. unten. Die beiden Letztern erheben einige nicht ungegründete Bedenklichkeiten gegen die von *Savigny* aufgestellte Theorie der kaiserlichen Gesetzgebung.

als durch die alte republikanische Intercession der Magistraten zur Legislation berechtigt war, Gai. I, 5. Inst. I, 2, 6. Die kaiserlichen Gesetze waren bei weitem wichtiger, als die Beschlüsse des Senats und die Edikte der Magistraten, denn beide waren mehr oder weniger von den kaiserlichen Machthabern abhängig. Es bestanden die sogenannten *constitutiones principum* (vgl. Dig. I, 4. Cod. I, 14. 15. Cod. Th. I, 1.) aus folgenden Arten:

a) edicta, allgemeine legislative Verordnungen auf dem Recht der kaiserlichen Jurisdiktion beruhend. Seit Constantinus wird diese Art der kaiserlichen Gesetze die bei weitem vorherrschende;

b) rescripta (seltener *literae* genannt), Erklärungen des streitigen Rechts oder Gutachten in besonderen Fällen, nebst Auftrag an den Magistratus, die Sache zu untersuchen. War das Rescript auf die Anfrage eines Magistratus erlassen (z. B. über die bei einem gewissen Verbrechen anzuwendende Strafe), so heisst es *epistola;* war es auf Bitten einer im Prozess befindlichen Partei gegeben, heisst es *subscriptio*, eigentlich die unter das Bittschreiben gesetzte kaiserliche Antwort;

c) decreta, kaiserl. Urtheile in der höchsten Instanz;

d) mandata, Instruktionen an die Beamten, z. B. an den praefectus urbi oder praef. praetorio, oder an die Provinzialstatthalter in Angelegenheiten der Verwaltung oder der Criminaljustiz, namentlich in Beziehung auf einzelne Verbrechen, Strafen, Untersuchung, Gefängniss u. s. w. *).

Von den ersten Kaisern werden wenig Constitutionen erwähnt, theils weil sie von der legislativen Gewalt noch selten Gebrauch machten, theils weil die von ihnen erlassenen Verordnungen durch die späteren Kaiser oft antiquirt worden waren, und ihre praktische Bedeutung verloren hatten, wesshalb sie später in Vergessenheit geriethen. *August* verfasste ein Edikt über die Folter, *Tiberius* über das

---

*) Die Form dieser verschiedenen Constitutt. ist aus *Brisson*. de formul. III, c. 21—84. zu ersehen.

Hausgericht im Fall eine Frau gefrevelt hatte, *Titus* über die delatores, *Domitian* über Castration und stuprum, *Traian* über staterae adulterinae und über die delatores, *Hadrian* über Mord, Plagium, Verletzung des Grenzsteins, über Raub bei Schiffbruch, Befreiung der Gefangenen, über die Bestrafung der Sklaven, über dolus und culpa, über relegatio, deportatio, Confiscation u. s. w. Dass aber weit mehr vorhanden waren, als wir jetzt kennen, ersieht man aus Capit. Macrin. 13. Die *Antonine* und *Severus* erliessen auch manche Gesetze, z. B. über calumnia, adulterium, Zauberei und Wahrsagung, expil. heredit. u. s. w. Die meisten Rescripte (man berichtet an 1200) u. s. w. soll *Diocletian* verfasst haben, z. B. über plagium, incestus; auch *Constantinus* war ein fleissiger Gesetzgeber, s. plagium, adulterium. Ueber sein edictum s. p. 13. Seine Nachfolger vermehrten die grosse Zahl der Constitutionen um ein Beträchtliches, und je mehr die eigentliche Rechtswissenschaft verfallen war, um so mehr glaubten die Gesetzgeber thun zu müssen. Eine Sammlung der verschiedenen Constitutionen war für Richter und Advokaten ein grosses Bedürfniss, wesshalb sich Mehre solcher Arbeit unterzogen, z. B. *Dositheus*, s. p. 12, *Papirius Iustus* sammelte 20 Bücher constitutt., *Paullus* 3 Bücher decretorum u. s. w. Leider sind diese Sammlungen nicht auf unsere Zeiten gekommen, so dass wir die Constitutionen theils nur aus den nicht juristischen Schriften, theils aus den Schriften der Juristen, welche kaiserliche Entscheidungen beiläufig citirten, z. B. in Paullus rec. sent., in den Pandekten u. s. w., theils aus den später angeordneten Gesetzsammlungen, s. p. 13. 16, kennen.

Der Inhalt der kaiserlichen Gesetze hängt mit den Fortschritten des Strafrechts in dieser Periode, von denen oben die Rede war, eng zusammen. Viele Handlungen werden darin als strafbar bezeichnet, theils selbständig, theils zur Ergänzung der alten Gesetze, der subjective Gesichtspunkt wird stets berücksichtigt, die Strafe wird oft dem Ermessen des Richters überlassen, der Conat, das

wiederholte Verbrechen *) und Manches Andere wird hervorgehoben, was früher wenig oder nicht beachtet worden war. Namentlich erkennt man aus den Constitutionen der guten Kaiser, wie viel die Auffassung des Strafrechts gewonnen habe, denn diese benutzten die Forschungen der Juristen und erhoben deren Interpretation zum positiven Recht; die schlechten und despotischen Kaiser dagegen machten oft Rückschritte und bestimmten oft Strafen nur der Abschreckung wegen.

Die *Senatus consulta* erscheinen allmälig ganz als eine besondere Form kaiserlicher Gesetze. Der Senat pflegte nemlich die von demselben entweder in einer oratio oder in einer epistola vorgeschlagenen Rechtssätze ohne weiteres anzunehmen und als Sconsulta zu publiciren **), oft als Ergänzungen einer alten lex, z. B. zu lex Corn. de sicariis, zu lex Iulia repetund., über ambitus, Zauberei, iniuria u. s. w. Besondere Namen tragen folgende Scons. von strafrechtlicher Bedeutung: Scons. Silanianum, Libonianum, Volusianum, Turpillianum, Claudianum de quaestione familiae, Claudianum de mulieribus ingenuis servi alieni amore bacchatis.

Von den *Magistratsedikten* ist das *edictum praetoris* für das Criminalrecht von keinem Einfluss; die *edicta des praefectus urbi* und die gegen das Ende der Kaiserzeit aufkommenden *edicta des praefectus praeterio* sind mehr Bescheide (welche als res iudicata oft von Einfluss sind) oder polizeiliche Verfügungen zu nennen. Vgl. l. 2. C. de offic. praef. pr. (1, 26.).

---

*) *Abegg*, Beiträge z. Erklär. einiger Stellen aus den Quellen des Röm. Rechts, im Arch. d. C. R. 1836. p. 495—519.

**) *H. E. Dirksen*, d. Reden d. röm. Kaiser und deren Einfluss auf d. Gesetzgebung im Rhein. Mus. f. Jurisprud. II, p. 94 sqq., und vermehrt in seinen vermischten Schriften. Berlin 1841, I, p. 120—139.

Sechstes Kapitel.

Von den Römischen Ansichten über Wesen und Grund der Strafe.

Hierher gehört auch die Frage nach der philosophischen Begründung des Römischen Strafrechts, was man heute *Strafrechtstheorie* nennt. Strafrechtstheorie ist nemlich eine von Philosophen oder Rechtsgelehrten aufgestellte Theorie, welche von dem Grunde handelt, auf welchem die Nothwendigkeit des Strafrechts basirt ist, sie enthält den Strafgrund, auf welchem das Strafrecht des Staats und die Rechtmässigkeit der Strafe beruht. Dass das Strafrecht durchaus nothwendig sey, und dass ohne dasselbe ein Staat nicht denkbar sey, ist allenthalben und zu jeder Zeit anerkannt worden, aber wodurch der Staat das Recht zu strafen erhalten, und wie die Strafe zu rechtfertigen sey, ist weder bei den Rechtsgelehrten, noch bei den Juristen ausgemacht *).

In neuerer Zeit sind eine Menge von Strafrechtstheorien aufgestellt worden, welche sich nach zwei Hauprichtungen unterscheiden lassen. Es giebt nemlich eine *absolute* Theorie, deren Vertheidiger unmittelbar vom Recht, und mehre *relative*, deren Anhänger von einem Zweck der

*) Eine Darstellung und Kritik der verschiedenen Theorien findet sich in folgenden Schriften: *Feuerbach*, Revision u. s. w. I, (Anfang.) Erf. 1799. *K. Grollmann*, Begründung der Strafe. Giess. 1799. *C. T. Welcker*, d. letzten Gründe v. Recht, Staat und Strafe, Giess. 1813, p. 189—249. *Oerstedt*, Grundregeln der Strafgesetzgebung. Kopenhagen 1818. *Escher*, vier Abhandl. a. d. Gebiet d. Strafrechtswissensch. Zürich 1822. *A. F. C. v. Trojen*, de inre pun. Groning. 1827. *C. Trummer*, z. Philos. d. Rechts. Hamb. 1827, p. 82 sqq. *C. A. z. Bach*, Ans. u. Bemerk. über Hauptgegenstände d. Strafr. Berlin 1828, p. 1 sqq. *F. C. T. Hepp*, Krit. Darst. d. Strafrechtstheor. Heidelb. 1829. *A. Bauer*, d. Warnungstheorie nebst Darst. u. Beurth. aller Strafrechtstheorien, Götting. 1830, p. 260—398. *F. v. Preuschen v. Liebenstein*, Vers. über die Begründ. d. Strafr. Darmst. 1835., und die Gerechtigkeitstheorien, so wie eine Darst. d. übr. Strafrechtstheor. Giess. 1839. II. *Wächter*, Lehrb. I, p. 40—56. *Heffter*, Lehrb. p. 8 sqq. *Abegg*, die verschied. Strafrechtstheorien, Neustadt 1835., und Lehrb. p. 56—74. *Feuerbach*, v. Mitterm. p. 29—44. *H. Luden*, Handbuch des Strafrechts. Jena 1842. I, 1. p. 24—59. S. dazu die in ff. Anmm. cit. Schriften.

Strafe ausgehen. Jenen ist die Gerechtigkeit selbst der Grund aller Strafe, diesen ist die politische Klugheit und die Erreichung eines bestimmten äusseren, durch die Strafe zu erlangenden Zweckes das Hauptprincip. Auch giebt es Einige, welche mehre dieser Strafzwecke mit einander verbinden, wenn sie auch ihrem Hauptprincip nach zu der einen oder zu der andern Theorie gehören, wesshalb sie unter den folgenden zum Theil mit aufgezählt sind *).

I. Die Anhänger der *absoluten Theorie*, am besten *Gerechtigkeitstheorie* genannt, halten die Strafe nicht für ein Mittel zur Erreichung irgend eines politischen oder moralischen Zweckes, sondern die Strafe ist ihnen selbst Zweck, indem dieselbe als Vergeltung der Schuld mit innerer Nothwendigkeit aus der Idee des Rechts hervorgeht **).

II. Den *relativen Theorien* zufolge ist die Strafe nicht selbst Zweck, sondern nur ein Mittel für die Erreichung allerlei nützlicher Zwecke. Da aber die Strafe verschiedene Wirkungen hat, so sind aus diesen auch mehre Strafrechtstheorien hervorgegangen, in deren jeder irgend eine Wirkung oder ein Zweck der Strafe zu dem Grund derselben gemacht wird. Je nachdem durch dieselbe entweder vergangene Rechtsverletzungen wieder gut gemacht oder künftige verhütet werden sollen, kann man zwei Classen bilden:

---

*) Z. B. *Cuiacius* u. a. Aeltere, *Kleinschrod*, *Welcker*, s. unten, *Cropp*, s. unten p. 10—16, *Oersted*, *Escher*, gewissermaassen auch *Fichte* (Grundlehre des Naturrechts II, p. 65 sqq.), s. *Hepp*, p. 17 sqq., *Bauer*, p. 374—398, *Luden*, p. 55 sqq.

**) Die Begründung dieser Theorie ist auf die verschiedenste Weise versucht worden, z. B. von *Kant*, metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg 1798, p. 226 ff., *Henke*, Streit der Strafrechtstheor. p. 20—50. 81—110., *H. Richter*, d. philos. Strafrecht, begründet auf die Idee der Gerechtigkeit, Leipzig 1829., *v. Rotteck*, Lehrbuch des Vernunftrechts III, p. 215—248., *F. J. Stahl*, die Philosophie des Rechts, II, 2, p. 372 sqq., *Abegg*, Lehrb. p. 71 sqq. und die verschiedenen Strafrechtstheorien, p. 36—73., *v. Preuschen* a. a. O., *Mittermaier* bei Feuerbach, p. 42 sq., *Luden*, Handbuch I, 1, p. 11. 33 sqq. u. A. Eine Darstellung u. Kritik s. b. *Hepp*, p. 22—47, *Bauer*, p. 270—300.

1) Die *Vergütungs-* oder *Erstattungstheorie* beruht auf dem Grundsatze, dass der durch das Verbrechen bewirkte moralische oder intellektuelle Schaden (denn der materielle Schaden gehört in das Gebiet des Civilrechts) ersetzt und die gestörte Rechtsordnung wieder hergestellt werde, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und der Achtung vor dem Gesetz *).

2) Die *Theorien*, nach denen durch die Strafe künftige Verbrechen verhütet werden sollen, und zwar *a) Generalpräventionstheorien*, nach denen die Strafe dahin wirken soll, *alle* Staatsmitglieder von verbrecherischen Handlungen abzuhalten. Dahin gehört die *Abschreckungstheorie*, welche verschieden begründet wird, theils indem durch die Execution der Strafe die Bürger von Verbrechen abgehalten **), theils indem durch gesetzliche *Bedrohung* die rechtswidrigen Handlungen verhütet werden sollen (entweder durch Unterdrückung der sinnlichen Triebfedern zu Verbrechen, d. h. psychologische Abschreckung***) oder durch *Warnung*, indem mehr die sittliche Natur der Menschen angeregt wird ****).

---

*) *Schneider*, Princip des Strafrechts, Dresden 1806. *G. Hänsel*, üb. d. Princip d. Strafrechts, Leipzig 1811. *Welcker*, über Recht, Staat und Strafe, p. 249 — 275, welcher aber ausser dem Endzweck der Aufhebung des ganzen idealen Schadens sieben nächste Zwecke der Bestrafung annimmt; nemlich 1) moralische, 2) politische Besserung des Verbrechers, 3) Wiederherstellung der Achtung und des Zutrauens der Bürger gegen ihn, 4) Wiederherstellung der Achtung des Rechts, 5) Wiederherstellung der Ehre und Achtung des Beleidigten, 6) Wiederherstellung seiner rechtlichen Willensstimmung, 7) Reinigung des Staats von dem ganz verderblichen Mitgliede. Vgl. *Bauer*, p. 300 — 324. *Hepp*, p. 110 — 120.

**) S. *Hepp*, p. 57 — 66. *Bauer*, p. 370 sqq.

***) *Feuerbach* hat diese Androhungstheorie als solche wahrhaft begründet in s. Revision der Grundsätze I, p. 140 sqq., über die Strafe als Sicherungsmittel, Chemnitz 1800. und in s. Lehrbuch, p. 35 sqq. Vgl. *C. S. Vening*, disp. qua expon. div. de fine poen. sent. Groning. 1826. *Welcker*, p. 214 — 229. und *Hepp*, p. 80 — 110.

****) Die Warnungstheorie hat *Bauer* aufgestellt in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und p. 155 — 236 s. Buchs. S. auch N. A. d. Crim. Rechts. Halle 1827, IX, p. 429 — 472.

Auch die *Selbsterhaltungs-* und *Nothwehrtheorie*, welche die Strafe als Nothwehr des Staats gegen den Uebertreter der Gesetze rechtfertigt, damit die, die moralische Person des Staats bedrohenden Gefahren und Nachtheile abgewendet werden, ist hierher zu rechnen *).

b) Die *Specialpräventionstheorien* gründen die Strafe darauf, dass der *Verbrecher* dadurch von abermaligen Uebertretungen des Gesetzes abgehalten werde, und zwar sowohl nach der *Besserungstheorie*, welche den Verbrecher durch die Strafe bessern will **), als nach der *Vertheidigungs-* oder *Sicherungstheorie*, welche durch die Strafe fernere Rechtsverletzungen des Verbrechers unmöglich zu machen gedenkt ***).

Was nun die *Ansichten der Römer* über die sogenannten Strafrechtstheorien betrifft, so versteht sich von selbst, dass in der ältesten Zeit keine solche philosophische Begründung vorhanden war, und dass man damals weder an absolute noch an relative Theorien dachte. Es schien das Strafrecht den alten Römern mit dem Staate so eng verbunden und von demselben so untrennbar zu seyn, dass es keiner Rechtfertigung bedurfte ****); die Erfahrung sagte ihnen, dass

---

*) *G. E. Schulze*, Leitfaden der Entwickelung der philos. Princip. d. bürgerl. u. peinl. Rechts, Götting. 1813, p. 339 sqq., *Martin*, Lehrb. d. Criminalrechts, p. 23 sqq., *J. D. Romagnosi*, Genesis d. Strafrechts, deutsch v. Luden. Jena 1833 u. Vorr. XIX — LV. Vgl. *Hepp*, p. 120 sqq., *Bauer*, p. 360 sqq.

**) *E. Spangenberg*, über die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher, Landsh. 1821. *C. Lucas*, du systeme penit. Paris 1828. *Beaumont*, du syst. penit. Paris 1833. *A. Möhl*, über den Zweck der Strafe. Heidelberg u. Leipzig 1837, p. 36 — 149; auch *F. W. Reichmann*, Betrachtungen über das Strafrecht des Staats. Wiesbad. 1836., hat im Wesentlichen diese Ansicht.

***) Frühere Criminalisten, wie *Kleinschrod* und *Stübel*, stellten diese Theorie auf; *Grollmann*, Begründ. d. Strafe. Giessen 1799, und Lehrbuch 1, und *Tittmann*, Handbuch der Strafrechtswissenschaft I, p. 33 sqq. 84 sqq. vertheidigten sie. Vgl. *Bauer*, p. 348 — 359, und *Hepp*, p. 66 — 80.

****) Dass die Strafe so wenig als der Staat, selbst nach Röm. Ansicht, einer Legitimation bedurft habe (es ist, und es ist desshalb von

ohne Strafe keine gesetzliche Ordnung und Sicherheit erhalten werden könne; dazu kam das dunkle Gefühl, dass es gerecht sey, für das zu leiden, was man verbrochen habe; darum wurde die Privatrache schon bei dem Zusammentreten des römischen Gemeinwesens abgeschafft und von Staatswegen sowohl Ersatz des verursachten Schadens zur Genugthuung des Verletzten, als Strafe für Rechtsverletzungen zur Genugthuung der Gesammtheit und zur Erhaltung der verletzten Gerechtigkeit eingeführt. Der Gedanke, dass andere äussere Zwecke erreicht würden, z. B. Besserung der Verbrecher, Abschreckung Aller u. s. w., und dass durch die Strafe dadurch die Strafe gerechtfertigt werde, war den alten Römern ganz fern, und so wie sie im Privatrecht die höchste Billigkeit und die strengste Gerechtigkeit vor Augen hatten, weil die Natur dieses Princip dem Menschen in das Herz geschrieben hat, so war dasselbe im Criminalrecht der Fall; jedoch geschah dieses *unbewusst*, ohne dass sie sich über dieses Princip Rechenschaft abgelegt hätten oder sich darüber klar geworden wären. Auch war es nicht nöthig, denn die Rücksicht auf den Staat war hinreichend, die Handhabung der Gerechtigkeit und das Auferlegen von Strafen nicht blos zu rechtfertigen, sondern sogar zur Pflicht zu machen, und so wie sogar die Religion dem Staate untergeordnet war, so war es auch die Gerechtigkeitspflege. Sie diente dem Staate, sie war unentbehrlich und somit gerechtfertigt, zumal da der früh vorhandene Sinn für Rechtlichkeit (Gell. XX, 1) dieselbe gut hiess. Dass aber die Nothwendigkeit der Strafe aus philosophischen Gründen von ihnen erkannt worden wäre, ist von einem auf der Kindheitsstufe stehenden, Alles nach dem praktischen Nutzen berechnenden Volke doch nicht zu erwarten. Ein Beleg für das Gesagte bietet der Prozess gegen den Horatius dar, welcher seine Schwester getödtet hatte, wo das Volk nur um des

---

Rechtswegen), führt auch *C. C. v. Dabelow* aus im N. A. des C. R. III, p. 617—657, namentlich p. 624, doch das Gesetz sey zur Abschreckung gegeben und als Indicativ für den Richter (Letzteres ist nicht die röm. Ansicht).

Staats und der allgemeinen Wohlfahrt willen richten und strafen will. Ein anderer Zweck war nicht denkbar, nicht einmal eine Genugthuung für den speziell Verletzten oder dessen Angehörigen, denn der Mörder hatte seine eigne Schwester erschlagen.

Diese beiden Grundgedanken, Sicherheit des Staats und Erfüllung der Gerechtigkeit lassen sich als Grund der Strafe für die ganze spätere Zeit verfolgen, jedoch dergestalt, dass der zweite Gedanke sich allmälig zur freieren Selbständigkeit emporarbeitet, wenn man auch im Verlauf der Zeit zu der Erfahrung gelangt war, dass die Strafen noch andere Folgen hätten, so z. B. dass sie wirksam seyen, die anderen Menschen abzuschrecken und vor dem bösen Beispiel zu warnen, den Verbrecher zu bessern oder von ähnlichen Vergehungen abzuhalten u. dergl. m. Allein aus Erwähnungen solcher Strafwirkungen folgt nicht, dass die Römer irgend eine der heute sogenannten relativen Theorien gekannt und gut geheissen hätten, sondern es ist nichts anderes sicher, als dass Philosophen und Juristen mehre Folgen und Wirkungen der Strafe kennen gelernt hatten, und dass sie in Rücksicht darauf bei manchen Verbrechen, je nachdem es passend schien, zur Erreichung eines Zweckes, Modifikationen der Strafen eintreten liessen, ohne irgend einem Strafzweck den Vorzug zu geben.

Die Stellen, aus denen man auf eine relative Theorie der Römer schliessen könnte, auch einigemal fälschlich geschlossen hat, sind folgende:

1) Für die Besserung des Verbrechers *), Paull. l. 20. D. de poen. (48, 19) *poena constituitur in emendationem hominum*. Just. Nov. XII, 1. Nov. Leon. 105. Auch die Ausdrücke *admonitio, castigatio* für Strafe deuten auf diesen Strafzweck (z. B. l. 7. D. de poen.), welche namentlich bei polizeilichen Strafen und bei der häuslichen Zucht des Familienvaters erwähnt werden l. 9. §. 3. D. de

---

*) S. *Welcker*, letzte Gründe, p. 579 sqq. *Abegg*, Strafrechtstheorien, p. 88 sq.

offic. procons. (1, 16) l. un. C. Th. de emend. prop. (9, 13). Denselben Zweck führen an Quinctil. XII, 7, 2. Dio Cass. LII, 34. LV, 21 (in beiden Stellen mit beschränkter Anwendung) und Seneca de ira I, 5. 14. 15. 16. (nur philosophisch) u. s. w., s. unten.

2) Für spezielle Prävention gegen den Verbrecher, l. 6. D. de cust. reor. (48, 3) *ne quid et aliud postea tale facere moliatur*, l. 20. C. de furt. (6, 2) *ne ex huiusmodi impunitate et in alium servum — hoc facere pertentet*, Sen. de ira II, 31 *nec homini nocebimus, quia peccavit, sed ne peccet, nec unquam ad praeteritum sed ad futurum poena referetur.*

3) Für allgemeine Prävention*), durch Abschrekkung, Warnung u. s. w., l. 6. §. 1. D. de poen. (48, 19) *ut exemplo deterriti minus delinquant*, l. 16. §. 10 eod. l. 28. §. 15 eod. *deterreantur alii ab iisdem facinoribus*; l. 31 pr. D. depos. (16, 3) *ut exemplo aliis ad deterrenda maleficia sit*; l. 6. §. 3. D. de re mil. (49, 18) *propter exemplum capite puniendus est*; l. 1. C. ad l. Iul. repet. (9, 27) und l. 3. C. Th. eod. (9, 27) *ut unius poena metus possit esse multorum*; l. 7. C. ad l. Fab. plag. (9, 20) l. 8. §. 1. C. Th. de desert. (7, 18) Nov. VIII, 8. XXX, 11. S. noch Liv. I, 28. Dion. II, 29. VII, 59. Gell. XX, 1, wo der Phisosoph S. Caecilius ganz für den Zweck der Abschreckung zu seyn scheint, wenigstens in Beziehung auf die XII Tafeln. *Acerbitas plerumque ulciscendi maleficii bene atque caute vivendi disciplina est* heisst es dort, und die Strenge der XII Tafeln habe nur zur Abschreckung gedient, ohne angewendet worden zu seyn. Quinct. decl. 274 *omnis enim poena non tam ab delictum pertinet, quam ad exemplum*, vgl. Cic. de republ. V, 4. — Prävention, um den Eindruck des bösen Beispiels zu vernichten und Andere zu warnen, ist erwähnt l. 38. §. 5. D. de poen. (48, 19), l. un. C. de rapt. virg. (9, 13) *ne igitur sine vindicta talis crescat insania*; l. 14. C. de

---

*) *Abegg*, Strafrechtstheorien, p. 81 sqq.

poen. (9, 47) *ne ad maleficia temere quisquam prosiliat*; Inst. IV, 1, 8 *ne ex huius modi impunitate — tale facinus a quibusdam pertentetur*; l. 1. §. 1. D. de iust. et iur. (1, 1) *bonos non solum metu poenarum — efficere cupientes*; l. 1. C. Th. de adv. fisc. (10, 15) *poenam metuens caveat*; Liv. XXV, 4 *quia pernicioso exemplo est*. Sen. de ira III, 19 *animadversiones, quo notiores sunt, plus ad exemplum emendationemque* (d. h. der Zuschauer) *proficiunt*. Denselben Strafzweck s. bei Dio Cass. LII, 7.

Für die Verbindung mehrer Strafrechtstheorien bei den Römern scheinen einige Stellen zu sprechen, so Gell. VI, 14, welcher *tres causas* oder *rationes* der Strafen unterscheidet: 1) νουθεσία κόλασις παραίνεσις — *castigandi et emendandi gratia* (Besserung), z. B. wenn Jemand *fortuito deliquit, — ut attentior fiat correctiorque*; 2) τιμωρία, (d. h. Aufrechterhaltung des Ansehens des Verletzten) *quum dignitas auctoritasque eius, in quem est peccatum, tuenda est, ne praetermissa animadversio contemtum eius pariat et honorem levet*, und 3) παράδειγμα (abschreckendes Beispiel) *quum poenitio propter exemplum est necessaria, ut ceteri similibus a peccatis metu cognitae poenae deterreantur* *).

Sen. de clem. I, 22 sagt, die Strafe sey bestimmt, *aut ut eum quem punit, emendet, aut ut poena eius ceteros meliores reddat aut ut sublatis malis ceteri securiores vi-*

*) Diesen dreifachen Strafzweck erkennt *F. Cropp*, de praecept. iur. Rom. circa pun. conat. Heidelb. 1813, I, p. 23—34, als den der Röm. Philosophen an, wobei er mehre spitzfindige und den Römern fern liegende Gedanken unterschiebt, z. B. p. 29, n. 1. oder p. 27, wo er behauptet: *ne peccetur* bei Seneca (de ira I, 16 *nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur*) heisse nicht, dass der Verbrecher sein Verbrechen nicht wiederhole oder dass Andere künftig nicht Verbrechen begehen, sondern es heisse: der Verbrecher werde bestraft, damit er nicht in reatu bleibe, was geschehen würde, wenn die verletzte Rechtsordnung keine Sühnung erhalte. Diese Interpretation ist aber höchst gewaltsam und wird durch den Zusammenhang der Stelle ganz widerlegt. — Den Zweck der Abschreckung will *Cropp* zwar entfernen, allein er muss denselben dann, wo er von den Strafzwecken der Röm. Juristen handelt, doch anerkennen, wenn auch mit umschreibenden Worten und mehr untergeordnet, p. 32 sq.

vant (d. h. Besserung, Warnung oder Abschreckung und allgemeine öffentliche Sicherheit). Nur von Besserung und Abschreckung spricht er de ira I, 16 *hoc semper in omni animadversione servabit, ut sciat alteram adhiberi, ut emendet mala, alteram ut tollat — Revocari enim praeterita non possunt, futura prohibentur. Et quos volet nequitiae male cedentis exempla fieri, palam occidet, non tantum ut pereant ipsi, sed ut alios pereundo deterreant.*

Prävention gegen den Verbrecher und gegen die andern Staatsmitglieder stellt Cic. de off. I, 11 als Strafzweck auf *ut et ipse ne quid tale posthac* (scil. audeat) *et ceteri sint ad iniuriam tardiores.*

Alle diese Philosophen und Rechtsgelehrten sprechen nicht von einem Grund- und Rechtfertigungsprincip des Strafrechts, sondern von verschiedenen Strafzwecken, welche sie, je nachdem es die Gelegenheit mit sich bringt, theils einzeln, theils mit mehren andern verbunden entwickeln. Dass Besserung des Verbrechers kein Strafprincip seyn konnte, liegt in der Natur der Sache und die wenigsten Strafen konnten Besserung bezwecken.

Eben so wenig war allgemeine Prävention Strafrechtsprincip. *Abschreckung* *) könnte nur für die älteste Zeit mit einigem Schein angenommen werden, indem damals viele harte Strafen galten, allein man muss bedenken, dass das kriegerische Röm. Volk einen strengen, ernsten und derben Charakter hatte, aus welchem ebenfalls die starren Institute des Civilrechts flossen (z. B. das Familienrecht, die Behandlung des debitor, der Civilprozess u. s. w.). In der republikanischen Periode schmolz die alte Starrheit beträchtlich, und so wie im Civilrecht die freieren Schöpfungen des ius gentium Eingang fanden, so machten die alten harten Strafen der Strafe des Exils Platz, welche nichts

*) Die Abschreckungstheorie der Römer, behaupten *Kleinschrod,* systemat. Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts, II, §. 51 sqq. und *Jordan,* über Auslegung der Strafgesetze, p. 60—79. S. dagegen *Welcker,* p. 548. und *H. Besserer,* de natura poenar. Wirceb. 1827, p. 41 sq. 46—51.

Abschreckendes darbietet. — Auch Dio Cass. XXXVI, 21 wird diese Ansicht geradezu als falsch bezeichnet, vergl. noch Cic. p. Rab. perd. 4. Wenn man sich aber, um dieses Princip zu beweisen, auf die gegen Sklaven angewendete Härte bezieht, so ist diese Härte nur in der späteren Zeit angewendet worden (denn in der älteren Zeit behandelte man dieselben mit grosser Milde), und was die spätere Zeit betrifft, so glaubte man die Schaaren der Sklaven nur durch die grösste Härte und abschreckende Beispiele zügeln zu können (Tac. Ann. XIV, 44 *colluviem istam non nisi metu coercueris*), eben so wie es ein singulärer Fall bei Soldaten ist, welche der Abschreckung wegen mit Decimation bestraft wurden, bei welcher Gelegenheit Tac. Ann. l. l. sagt: *habet aliquid ex iniquo omne magnum exemplum, quod contra singulos utilitate publica rependitur.* Nur die Strafe gegen die *parricidae* wurde von den Römern als eine nur der Abschreckung wegen gegebene angesehen, und von Cic. p. Roscio Am. 24. 25 als solche gut begründet.

Auch die spezielle *Präventionstheorie* *) hat viel gegen sich, desgleichen die Ansichten derer, welche für verschiedene Zeiten Roms ein verschiedenes Strafrechtsprincip annehmen **), denn der Geist des Volks, aus welchem das

---

*) Angenommen von *Grolmann*, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, §. 152. 163., vgl. dagegen *Wächter*, Lehrb. I, p. 56.

**) *Welcker*, p. 450—583, unterscheidet drei Perioden des Röm. Strafrechts; die erste bis auf die XII Tafeln habe ein auf Furchterweckung und Abschreckung gerichtetes Strafsystem, mit ganz despotischem Charakter und roher sinnlicher Rache (z. B. Tödtung des Remus, des Mettus Fuffetius!!); in der zweiten bis auf die Kaiserzeit lebe der gerechte Charakter der Wiederaufhebung des durch die Schuld gestifteten intellektuellen Schadens oder Wiederheiligung des verachteten Gesetzes, verbunden mit dem Zweck der Besserung, mit der Genugthuung des Verletzten und mit der Sicherheit des Staats und Reinigung von verderblichen Mitgliedern. In der Kaiserzeit hebe sich wieder zuweilen despotische Furchterweckung, jedoch nur als Ausnahme und als Abweichung von den bekannten Rechtsgrundsätzen, hervor. Dagegen *H. Besserer* a. a. O. nimmt Genugthuung des Verletzten als Grundprincip der ältesten Zeit an, p. 18 sqq. und lässt darauf zur Zeit der XII Tafeln die Abschreckungstheorie folgen p. 23 sqq., welche endlich einem politischen, aus der grössten Milde entspringenden Princip habe weichen müssen, p. 27—46. Er

Strafrecht sich entwickelt, bleibt in seinen Grundzügen bei allen Veränderungen der Verfassung und bei tieferer Erkenntniss der verschiedenen Straffolgen doch immer derselbe, und behält die Sorge für des Staates Wohl und die Erfüllung der Gerechtigkeit als bleibendes Strafrechtsprincip fest *).

Als Belege für unsere Ansicht mögen folgende Stellen dienen: für die politische Tendenz des Strafrechts sprechen: Cic. de off. III, 5 *hoc enim spectant leges, hoc volunt, incolumem esse civium coniunctionem, quam qui dirimunt, eos morte, exsilio, vinclis, damno coërcent,* I, 25 — *ut adhibeatur rei publicae causa severitas, sine qua administrari civitas non potest. Omnis autem et animadversio et castigatio contumelia vacare debet, neque ad eius, qui punitur* (als Deponens) *aliquem aut verbis fastigat* (oder castigat), *sed ad rei publicae utilitatem referri.* Sen. de clem. I, 22 *ut sublatis malis securiores celeri vivant*, ähnlich de ira I, 5. 6. 15. 16. Dasselbe Princip s. in Cato's Rede b. Sall. Cat. 52. Nov. XXX, 11 *cum multi paucorum animadversione*

---

glaubt nemlich, die Strafen hätten Liebe zum Vaterland erwecken und die Einwohner zu guten Bürgern machen sollen, wesshalb die Strafen so mild gewesen wären. — Beide haben eine viel zu geringe Meinung von dem ältesten Röm. Strafrecht, welche sich mit der sonstigen politischen Bildung dieses Volks nicht verträgt und eben so den Quellen widerspricht. Eine Widerlegung im Einzelnen ist unnöthig, da sich das Richtige aus dem oben Gesagten und aus der vorausgegangenen historischen Entwickelung ergiebt.

*) Auch sind hier noch die zu nennen, welche meinten, die Römer hätten gar kein System gehabt, sondern hätten nur zufällige Aeusserungen über den Zweck der Strafe mitgetheilt, ohne Grund und Grenze des Strafrechts zu untersuchen. So im Ganzen *Bauer,* p. 375 sq., und *Martin*, Lehrbuch, p. 14. — Endlich *Abegg*, die verschiedenen Strafrechtstheorien, p. 78—105, schreibt den Römern im Ganzen die Gerechtigkeitstheorie zu, dass die Strafe stets der Schuld entspreche, wie es die Gerechtigkeit fordere (darum sey Rücksicht zu nehmen auf Stand, Alter, Geschlecht, Thatsache u. s. w.), ohne selbständige Rücksicht auf etwas Künftiges, z. B. Besserung, obgleich diese Strafzwecke auch nicht gänzlich ausgeschlossen seyen. — Diese Ansicht stimmt mit der unsrigen ziemlich überein, nur dass wir daneben die politische Tendenz annehmen, welche in der ältesten Zeit vorherrscht, während sich das Gerechtigkeitsprincip im Verlauf der Zeit immer selbständiger entwickelt.

salvantur, XVII, 5. Isidor. V, 20 erwähnt unter den Ursachen der Gesetze, *ut — tuta sit inter improbos innocentia.*

Für die Gerechtigkeit als Grundprincip der Strafe sind anzuführen: Cic. de off. I, 25 *ne maior poena quam culpa sit*, de leg. III, 20 *noxiae poena par esto*, in Pis. 19 *supplicium est poena peccati*, Liv. X, 40 *habet poenam noxium caput*, Sen. de ira II, 6 *ne delictis supplicia sint graviora*, Tac. Ann. III, 69 *sic a maioribus institutum, ut si antеissent delicta, poenae sequerentur*, XV, 20 *nam culpa quam poena tempore prior, emendari quam peccare posterius est.* Ulp. l. 131. D. verb. sign. (50, 16) *poena sine fraude esse non potest* und *poena est noxae vindicta*, Marc. l. 11. D. de poen. (48, 19) *ne quid aut durius aut remissius constituatur, quam causa deposcit.* Leon. Nov. CV. Auch die alte talio deutet auf das strenge Ebenmaass zwischen Schuld und Vergeltung, desgleichen die stete Rücksicht auf die Gesinnung des Thäters, wesshalb Conat wie Vollendung, Theilnahme wie Urheberschaft angesehen wurde (wegen Gleichheit des bösen Willens).

Wie tief das Rechtsgefühl der Römer eingewurzelt, wie erhaben ihre Ansicht über die Ableitung des Rechts (in subjectiver und objectiver Beziehung) war u. s. w., ist aus vielen Stellen zu erkennen, wo *iustitia* als Etwas bezeichnet ist, was um seiner selbst willen zu erstreben, was tief in der Natur des Menschen begründet und von dem erhabensten Ursprung sey, Cic. de fin. III, 21. de leg. I, 6 sqq. 14 sqq. de off. II, 12. III, 33. Sen. ep. 81. Definirt wird sie ad Her. III, 2 als *aequitas ius unicuique tribuens, pro dignitate cuiusque*, Cic. de inv. II, 53 als *habitus animi, communi utilitate conservata, suam cuique tribuens dignitatem. Eius initium est ab natura profectum: deinde quaedam in consuetudinem ex utilitatis ratione venerunt, postea res et ab natura profectas et ab consuetudine probatas legum metus et religio sanxit.* Ulp. l. 10. pr. D. de iust. et i. (1, 1) als *constans et perpetua voluntas iussuum cuique tribuendi.*

Der allgemeine Theil.

Der allgemeine Theil.

Erstes Buch.
Lehre von dem Verbrechen.

Erste Abtheilung.
Name und Eintheilung der Verbrechen.

Erstes Kapitel.
Name der Verbrechen.

Verbrechen, in formalem oder äusserem Sinne, ist jede Rechtsverletzung, welche vom Strafgesetz mit Strafe bedroht ist. Für diesen Begriff hatten die Römer mehre Ausdrücke, welche aber nicht verschiedene Classen von Verbrechen bezeichnen, sondern dem Sprachgebrauch des gemeinen Lebens angehören, ohne eine juristische Bedeutung zu haben. Einige Ausdrücke ergeben sich sogleich als allgemeine nicht technische Bezeichnungen, z. B. *maleficium* (ganz allgemein die *Missethat*), *facinus* (*That*, sowohl im bösen als im guten Sinne), *flagitium* (mit *Schande* verbunden), *peccatum* (*Sünde* im moralischen Sinne), *probrum* (was moralisch zur *Schmach* gereicht), *commissum* (was man sich hat zu *Schulden* kommen lassen, abgesehen von der Nebenbedeutung eines fiskalischen Vergehens, s. Dig.

tit. 39, 4. de publican. vectig. et commiss.). Während diese Worte die objective Seite des Vergehens bezeichnen, so haben einige andere Worte mehr einen subjectiven Sinn, als moralische Schuld im Gegensatz des Thatbestandes, z. B. *vitium*, *culpa*, *fraus*, *noxa* und *noxia* (s. v. a. animus deliquendi, dolus), d. i. die zum Wesen eines Verbrechens gehörende Schuld, der subjective Grund der Strafbarkeit *).

Scelus wird sowohl im objectiven als im subjectiven Sinne gebraucht, und drückt im ersten Fall die stärkste Rechtsverletzung aus. Es wird oft mit *facinus* verbunden und mit den Verbis *suscipere*, *expendere*, *merere*, *admittere* und *committere* construirt **). — *Offensa* ist die Uebertretung eines Gesetzes schlechtweg ***), und *nefas* die Uebertretung des göttlichen Rechts, also eine aus Impietät hervorgegangene Frevelthat ****).

Es bleiben noch zwei Ausdrücke übrig, welche man gewöhnlich für technisch hält, *crimen* und *delictum*, indem man der alten Theorie zufolge, nach welcher die Römer die Verbrechen in publica und privata eintheilten, *crimen* für die Benennung der crim. publ., *delictum* für den Namen der crim. privata hielt, obgleich man nicht verhehlen konnte, dass die Römer diese Distinction nicht streng befolgten, sondern später die Worte crimen und delictum ganz allgemein brauchten †).

---

*) *Birnbaum*, in der unten citirten Abhandl. VIII, p. 412—415. IX, p. 378 sq.

**) *Birnbaum*, VIII, p. 412. not. 56.

***) *Birnbaum*, p. 422—424. s. l. 6. pr. D. de postul. (3, 1) *offensa edicti*.

****) Ueber die meisten dieser Worte handeln, ausser *Birnbaum*, s. unten, *L. Döderlein*, latein. Synonyme u. Etymologien. Leipz. 1827. II, p. 139—148. 151 sqq. *L. Ramshorn*, lat. Synonymik. Leipz. 1831. I, p. 294—297.

†) *A. Matthaeus*, de crim. proleg. p. 1 sq. *Savigny*, de concursu delict. form. Marb. 1800. §. 3. *C. G. Hugo*, hist. divis. del. publ. et priv. Tubing. 1806. *v. d. Ton*, de delictis. Lovan 1822, cap. 2. *Winssinger*, de delict. culpos. (Löwener Preisschrift.) Bruxell. 1822, p. 96 sqq. *Stadler*, über die Eintheilung der Verbrechen. Heidelb. 1823, p. 2.

Was das Wort *crimen* betrifft, so kommt es von *cernere* her (griechisch *κρίνω*) *), und bedeutet also eigentlich das, worüber cernirt wird, indem die dem Stamm angehängte Silbe *men* gewöhnlich einen leidenden Zustand ausdrückt (z. B. *semen*, *nomen*, *regimen* u. a.) **). Demnach ist *crimen* das, worüber der Richter zu untersuchen und zu entscheiden hat, das dem Richter zur Entscheidung Vorgelegte oder das, woran sich die richterliche Entscheidung zeigt, also der Gegenstand des Prozesses, die Sache, Cic. Verr. III, 61 *crimen Scandilianum*. Ohne Anklage ist keine Entscheidung möglich, darum ist *Anklage* oder *Beschuldigung* die erste und am häufigsten vorkommende Bedeutung von crimen ***), z. B. *criminis auctor*, Cic. p.

*) *J. D. van Lennep*, etymol. linguae Graec. p. 336.

**) *H. Düntzer*, die Lehre von der latein. Wortbildung und Composition. Köln 1836, p. 96 sqq.

***) Ueber die Bedeutung von crimen spricht *J. M. F. Birnbaum* in seiner eben so gründlichen, als ausführlichen Abhandlung: über den Unterschied zwischen crimen und delictum bei den Römern und die ihnen zugeschriebene Eintheilung der Verbrechen in publica und privata, im N. Archiv des Criminalrechts. Halle 1825. VIII, p. 396—443. 643—713. dann 1827, IX, p. 339—429. Diesem folgt unter Andern gänzlich *H. de Bosch-Kemper*, de indole iur. crim. apud Rom. Lugd. B. 1830. p. 66—71. 107—122. Einige Ansichten *Birnbaums* fanden Widerspruch, z. B. in *E. v. Hagen's* Preisschrift quale sit discrimen inter del. publ. tam ord. quam extraord. atque priv. ex princip. iur. Rom. Gotting. 1832, so dass sich *Birnbaum* bewogen fand, im Archiv d. C. R. Neue Folge 1835, p. 321—341, einige Ansichten von Neuem zu vertheidigen, andere dagegen zu berichtigen, zu ergänzen und zu modificiren. Die allgemeine Bedeutung von *crimen* entwickelt *Birnbaum* VIII, p. 403—425, verglichen mit den griech. Worten p. 425—430; die Bedeutung *Anklage* IX, p. 339—370. *Birnbaum* schlägt einen dem unsern entgegengesetzten Weg ein, indem er als 1. Bedeutung von crimen *Untersuchung*, namentlich *Criminaluntersuchung* (*examen*, *inquisitio*, *quaestio*), angiebt, und damit die Bedeutung *Gericht* (iudicium) und *Prozess* zusammenstellt. VIII, p. 430—442. 688—709. Die 2. sey *actio* und *executio criminis*, *Verfolgung* und *Betreibung der Untersuchung*, daher bezeichne *crimen* sowohl den ganzen Prozess, als die einzelnen Theile der gerichtlichen Verfolgung, namentlich den Act, wodurch Jemand in Untersuchung kommt, also die Anklage VIII, p. 406 sq. IX, p. 339—370. (Beschuldigung, Vorwurf, Beschimpfung, Verläumdung u. s. w.), den Anklagepunkt, das Recht der Anklage und der Strafforderung, VIII, p. 406 sqq. IX, p. 371—391.

Scaur. 13 (Urheber der Beschuldigung), *criminis delatio*, *doli crimen* (s. v. a. de dolo actio), *furti crimen* (de furto actio), *expilatae hereditatis crimen*, *suspecti crimen*, *adulterii crimen* Quinct: decl. 249., *querela falsi* wird *crimen* gen. l. 12. C. ad l. Corn. de fals. (9, 22), *criminis abolitio* (d. i. Vernichtung der schriftlichen Klage) l. 17. D. ad Scons. Turp. (48, 16), *criminis denuntiatio* (Anzeige der beabsichtigten Anklage) l. 17. §. 3. D. ad leg. Iul. de adult. (48, 5), *metu imminentis criminis* (aus Furcht vor der drohenden Anklage), *argumenta criminis* (mehrmals bei Cic.), *crimina obiicere*, *inferre* l. 1. §. 9. D. ad Scons. Turp. 48, 16), *intendere* (l. 15. D. de accus. 48, 2), *persequi* (l. 2. C. ad leg. Fab. 9, 20), *suscipere*, *intentare*, *instituere*, *movere*, *aggredi*, *proponere*, *deferre*, *depellere*, *defendere*, *respondere*, *repetere*, *instaurare*, *experiri*, *sustinere*, *probare*, *pati*, *tolerare*, *minari*, *tollere* (b. Cic.), *confirmare* (Cic.), *coarguere* (Cic.), *audire* (Cic.), *infitiari* (Cic.), *crimini dare*, *crimini cedere*, *crimini fidem facere*, *in crimen venire*, *in crimine esse*, *crimine inquinare*, *circumvenire*, *obrui*, *premi*, *urgeri*, *teneri*, *liberari*,

---

3. endlich heisse crimen der Gegenstand des Prozesses oder der peinlichen Untersuchung, und demzufolge das *Verbrechen* selbst, VIII, p. 413. 709—713. IX, p. 389 sq., diese Bedeutung aber sey die seltner vorkommende, die beiden ersten seyen viel häufiger. So sehr verdienstlich auch die *Birnbaum*'sche Arbeit ist, so leidet dieselbe doch an einem doppelten Fehler, einmal nemlich an falscher Classification der Bedeutungen von *crimen*, indem von einer unrichtigen Grundbedeutung ausgegangen wird, und Bedeutungen angenommen werden, welche nicht evident sind, z. B. Recht der Anklage und der Strafforderung (die wenigen dafür beigebrachten Stellen sind sehr gut anders aufzufassen); zweitens an einem einseitigen Bestreben, *crimen* so selten als nur möglich für Verbrechen, desto häufiger aber als Untersuchung zu nehmen, wesshalb viele Stellen sehr gezwungen oder ganz falsch erklärt sind, cf. *Hagen*, l. l. p. 13 sqq. Was den ersten Vorwurf betrifft, so kann die ursprüngliche Bedeutung von crimen nicht *Untersuchung* seyn, denn gesetzt auch, dass crimen als activ und nicht passiv (wie wir thun) zu nehmen wäre (analog *flumen*, das Fliessende, *lumen*, das Leuchtende u. s. w.), so könnte crimen doch nicht das Abstractum, *die Untersuchung*, heissen, sondern das, was cernirt, was entscheidet (in welcher Weise discrimen einigemal vorkommt), also der Entscheidungsgrund, was Niemand als Grundbedeutung dieses Worts annehmen wird.

absolvi, s. noch Cic. p. Flacc. 15. 19. p. Scaur. 21. 29. p. Cael. 13. 25. p. Planc. 8. 19. Tac. Ann. VI, 40. XV, 69. u. s. w. An mehren Stellen ist *crimen* und *accusatio* ganz synonym, z. B. l. 14. §. 11. D. de bon. lib. (38, 2), an andern bezeichnet crimen mehr den Anfang des Anklageverfahrens (wozu subscriptio in crimen gehört), accusatio dagegen den ganzen Anklageprozess, z. B. l. 14. §. 8. D. de bon. lib. (38, 2), l. 7. pr. D. de accus. (48, 2), vgl. l. 6. 17. C. de accus. (9, 2), l. 3. C. ad l. Fab. (9, 20) *).

2) Der Anklage liegt eine *Rechtsverletzung* zu Grunde, und darum ist dieses die zweite Bedeutung von crimen. Alle Schriftsteller bieten eine grosse Menge von Beispielen dieser Bedeutung dar, wesshalb hier nur auf einige Stellen aufmerksam gemacht werden soll, wo die Bedeutung zweifelhaft seyn könnte. So z. B. *crimen admittere* und *committere* gehört hierher, wie aus analogen Verbindungen (z. B. *capital admittere*, *scelus committere* etc.) und aus folgenden Stellen zu ersehen ist, l. 54. C. de episc. (1, 3) *post commissum tam detestabile crimen*, l. 11. §. 4. D. ad leg. Iul. de adult. (48, 5) *a die criminis admissi* l. 7. §. 5. D. de accus. (48, 2) *sacrileg. admiss.*, l. 1. §. 10. D. ad Scons. Turp. (48, 16), *commissi adult.* l. 1. §. 1. D. de poen. (48, 19.) l. 5. C. si reus (9, 6) u. a. **). Eben so ist crimen zu nehmen l. 1. C. ubi de crim. (3, 15) *quaestiones eorum criminum, quae legibus aut extra ordinem coërcentur, ubi commissa vel inchoata sunt — perfici debere, satis notum est* ***), wo nur sehr gezwungen, und

---

*) *Birnbaum*, VIII, p. 366. s. not. 518.

**) *Hagen*, l. l. p. 15 sq. *Birnbaum* erklärt *crimen admittere* und *committere*, in Untersuchung verfallen. So ist es nie zu nehmen, sondern entweder wie oben, oder ein paar Mal in dem Sinn: sich einen Vorwurf zuziehen, sich einer Sache schuldig machen, welche Gegenstand der richterlichen Untersuchung ist. Man brauchte auch *committere* schlechtweg für delinquere und crim. committ., s. *Dirksen*, manuale lat. font. iur. v. committ. p. 166 sq.

***) *Birnbaum*, VIII, p. 689—692, erklärt *quaestiones criminum* Untersuchungen im Strafgericht (also quaestiones quaestionum) und emen-

mit gewaltsamer Textänderung ein anderer Sinn herausgebracht werden kann. Auch in der Redensart *in crimine deprehensus* und *criminis reus*, ist crimen nichts als Vergehen, und letzterem analog ist z. B. *adulterii* oder *homicidii reus*, s. l. 11. §. 4. 10. D. ad l. Iul. adult. (48, 5), l. 14. §. 4. D. de custod. (48, 3), l. 3. C. si reus (9, 6). An vielen andern Stellen geht aus dem Zusammenhange klar hervor, dass *crimen* s. v. a. delictum ist, und die dagegen erhobenen Bedenklichkeiten erweisen sich bei näherer Betrachtung unhaltbar, z. B. l. 131. D. de verb. sign. (50, 16), l. 19. C. de poen. (9, 47), l. 1. C. si adv. del. (2, 35), l. 1. D. de publ. iud. (48, 1), Inst. IV, 18, 6, eben so auct. ad Her. I, 15. orat. p. dom. 18. Cic. de inv. I, 11. II, 24. 26. 27. p. Lig. 2. Verr. V, 9. Quinct. VII, 2, 23. Plin. ep. X, 68 (69) u. s. w. *).

3) Endlich entwickelte sich aus den vorigen die abstracte Bedeutung: *die Untersuchung selbst* und *der ganze Criminalprozess* (im Gegensatz von ius civile, iudicium privatum, causa civilis, res pecuniaria etc.), Cic. de or. I, 40 (cf. II, 24) und Petron. sat. 13. (*crimen* und *ius civ.*), l. 3. §. 1. D. de stell. (47, 20), wo *privata iudicia* und *crimina* sich entgegengestellt werden; ähnlich l. 3. C. de ord. iud. (3, 8), l. 5. l. 12. D. de poen. (48, 19), l. 1. D. an per alium causae app. (49, 9), l. 1. C. de quaest. (9, 41) und Plin. ep. X, 86 (29) *crimen maiestatis*, l. 41. D. ad leg. Iul. adult. (48, 5) *crim. adult.* (zweifelhaft), l. 3. D. expil. hered. (47, 19) *crim. expil. hered.*, l. 7. D. d. iud. publ. (48, 1), Cic. Verr. V, 9. Amm. Marc. XIV, 1. l. 1. §. 1. D. de off. praef. arb. (1, 12). Die Redensart *crimine teneri* ist zweifelhaft, indem sie eben so gut zu der 1. und 2. Bedeutung genommen werden kann, l. 5. C. de accus.

---

dirt *exercentur* statt *coercentur*, beides mit Unrecht. Ueber die Lesart s. *Schrader* in Hugo's civil. Magazin, IV, p. 422 sq.

*) *Crimen* wird auch von Privatdelicten gesagt, z. B. von furtum IV, 1, 18. Gai. III, 197. 208. IV, 178, von dolus l. 16. D. de dolo m. (4, 3.) u. s. w. *Birnbaum*, VIII, p. 415 sqq. 421. *Dirksen*, manuale lat. font. v. crimen.

(9, 2), l. 3. 6. D. ad leg. Fab. (48, 15), l. 4. C. de delat. (10, 11). Mehrfacher Auslegung fähig sind auch die Redensarten *crimine damnari* (Plin. ep. X, 66 (67), *accusari*, *postulari*, *argui*, *plecti*, auch *in crimine damnari*, *ex crimine plecti* u. a. Wahrscheinlich gehört die Stelle Ulp. l. 5. §. 2. D. de poen. (48, 19) nicht hierher, indem *crimen* mit *delicta maiora* parallelisirt wird. Ueber *crimina publica* s. unten.

4) Die anderen abgeleiteten Bedeutungen von *crimen*, als *subjective Schuld* (*extra crimen*, *sine crimine*, *in me crimen est* etc.), wie dolus, culpa, fraus, als *Strafe* und *Verfallen in Strafe* (ziemlich selten) u. a. sind hier nicht näher zu beleuchten.

Endlich ist das Wort *delictum* zu erwähnen, welches gewöhnlich als technischer Ausdruck gilt. Da es von *delinquere* herkommt, welches nach Paul. Diac. h. v. p. 73 ed. Müll. bedeutet *praetermittere*, *quod non oportet praeteriri*, *hinc deliquia et delicta*, so wäre delictum eigentlich s. v. a. Unterlassungssünde. Dieses war jedoch nur die älteste Auffassung und allmälig wurde delictum Bezeichnung für *alle* Vergehen, denn ein jedes Verbrechen ist genau genommen eine Unterlassung, ein Abweichen von der gesetzlichen Vorschrift, ein Bruch des Gesetzes *). In dieser Bedeutung als positive Uebelthat (ohne Rücksicht auf etymologische Entstehung des Worts) steht delictum häufig, s. l. 6. pr. D. de re mil. (49, 16). l. 19. C. poen. (9, 47). l. 7. C. ad l. Iul. adult. (9, 9). l. 7. D. ad l. Fab. (48, 15). l. 7. C. eod. (9, 20). l. 1. D. de concuss. (47, 13) **). Zuweilen ist *delictum* nur das materielle Factum, der Thatbestand, im Gegensatz zu der subjectiven *culpa*, *fraus*, *scelus*, *noxa* etc. l. 32. §. 6. D. de receptis, qui arbitr. (4, 8). l. 13. §. 9. D. ad l. Iul. adult. (48, 5). l. 1. C. si adv. del. (2, 35). Desshalb wird delictum häufiger von Privatvergehen gebraucht, als crimen, weil es bei Privat-

---

*) *Herzog*, ad Caes. de bell. gall. VII, 4.

**) *Hagen*, l. l. p. 10.

vergehen mehr auf den verursachten Schaden und den dafür zu leistenden Ersatz, als auf die böse Willensrichtung und auf die dafür zu büssende Strafe ankommt.

Zweites Kapitel.

Eintheilung der Verbrechen in publica, privata, extraordinaria und popularia.

Wir kehren nun zurück zu der Frage, ***welche Ausdrücke waren bei den Römern technisch, und wie theilten sie die Verbrechen ein?*** *). Der Gegensatz der ***crimina***, gewöhnlich ***publica*** genannt, zu den ***delicta***, gewöhnlich ***privata*** genannt, ist wohl fest, aber es kommen noch zwei andere Benennungen vor, ***crimina extraordinaria*** und ***crimina popularia***, von denen wir nicht wissen, ob sie ***neben*** oder ***unter*** jenen Benennungen begriffen sind. Einige nehmen drei Classen von Verbrechen neben einander an: ***crimina***, ***delicta*** und ***crimina extraordinaria*** **), Andere sogar vier Classen, indem sie die ***crimina popularia*** hinzufügen ***); die Meisten lassen nur zwei Hauptclassen gelten, ***crimina*** und ***delicta***, welche sie aber verschieden eintheilen; entweder so, dass unter den crimina drei Unterabtheilungen, ***ordinaria***, ***extraordinaria*** und ***popularia***, enthalten sind ****), oder so, dass die crimina nur in zwei Arten zerfallen, in die ***ordinaria*** und ***extraordinaria*** †), oder endlich so, dass

---

*) Die meisten Eintheilungen geht *H. Luden* durch in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete des gemeinen deutschen Strafrechts, II. Göttingen 1840, p. 138—166.

**) *Hagen*, l. l. *Jarcke*, de summ. praecept. iur. Rom. de del. Gott. 1822, p. 9. (er rechnet die popul. mit zu den extraord.). *Wächter*, Lehrb. 1, p. 197. *Heffter*, Lehrb. p. 47 sq. *Walter*, Rechtsgesch. p. 802 sq.

***) *Carmignani*, iur. crim. elem. Pis. 1822, p. 30.

****) *Klenze*, Lehrb. p. 27, vergl. *Luden*, a. a. O. p. 142 sqq.

†) *Matthaeus*, de crimm. p. 48 sq. *Winssinger* hat 2 Unterarten der crimina (publica und extraord.) und 2 der del. (actio priv. und actio popular.). *Rosshirt* rechnet zu den crim. publ. auch die extraord.

sowohl die *crimina* als die *delicta*, beide *ordinaria* und *extraordinaria* unter sich fassen *). Auch die Begründung dieses von den Römern gemachten Unterschiedes wird verschiedenartig versucht, denn während Einige die Natur der Strafe als Eintheilungsgrund geltend machen **), berufen sich Andere auf die Art der Rechtsverletzung ***), Andere auf die Form der Gerichte ****), und die Uebrigen auf die Art des Klagerechts †). Die erste und zweite Vermuthung hat nichts für sich, indem man erst auf Umwegen zu solchen Folgerungen gelangt, dagegen die dritte und vierte ist wohl zu vereinigen und allein richtig. Die Römer bezeichneten nemlich die Verbrechen nur nach der Art, wie sie gerichtlich verfolgt werden konnten, also ist der Unterschied ein rein prozessualischer, ohne auf das innere Wesen der Verbrechen Einfluss zu haben. Auch wollten die Römer mit jenen vier Namen keineswegs eine erschöpfende scharfe vierfache Eintheilung der Verbrechen aufgestellt haben, sondern es heisst nichts anderes, als es gebe eine vierfache Art, Verbrechen anzuklagen und zu verfolgen, so dass einige Verbrechen sowohl unter die crimina publica als unter die delicta privata gehören, z. B. *furtum*, *iniuria*, weil dem Anklagenden die Wahl frei stand, ob er das Vergehen als *crimen publicum* (nemlich *extra ordinem*), oder als *privatum* vor Gericht bringen wollte. Von der Klage und von der Art des Gerichts hing natürlich auch die Strafe ab, so dass die Strafe für ein und dasselbe Vergehen eine

---

*) *Martin*, Lehrb. p. 151. *Abegg*, Lehrb. p. 98. cf. *Malblanc*, consp. rei iudiciar. rom. germ. §. 14—19. 27. — Ganz falsch ist es, quasi delicta neben crimen und delictum aufzuführen, wie *Cremani*, de iure crim. libr. 3. Ticin. 1791. I, p. 39, und Frühere thaten.

**) *Meister*, princip. iur. crim. Gott. 1811, p. 25; zum Theil auch *Heffter*, Lehrb. p. 47.

***) *Rosshirt*, Lehrb. p. 29.

****) *Renazzi*, elem. iur. crim. Rom. I, p. 294. *Nani*, ad Matth. p. 2. *Rosshirt*, l. l. *Heffter*, l. l. *Mittermaier*, zu Feuerbach, p. 32. *Abegg*, Lehrb. p. 99.

†) *Burchardi*, Rechtssyst. d. R. Bonn 1822, p. 227 sq.

verschiedene seyn konnte, je nach der Klage und nach dem Prozess. Also war diese Eintheilung der Römer eine rein äusserliche, praktische und auf die Art der Gerichte und Prozesse bezügliche, das innere Wesen der Verbrechen nicht berührende Division. Der Unterschied wird sich in folgender Darstellung jener vier Gattungen näher ergeben.

1. Crimina publica *).

Diese haben den Namen nicht davon, dass die Rechte des Staats dadurch verletzt worden wären (denn sie heissen publica, wenn auch nur ein Einzelner verletzt wird, z. B. adulterium), sondern davon, dass sie in einem ursprünglich vom Volke selbst, darauf aber von den Stellvertretern des Volkes (den Richtern der quaestiones perpetuae) und in der Kaiserzeit von Magistratspersonen, zufolge einer lex (in der Kaiserzeit auch zufolge eines Sconsult.) gehaltenen *iudicium publicum* **) verhandelt werden, Macer l. 1. D. de iud. publ. (48, 1) *non omnia iudicia, in quibus crimen vertitur, et publica sunt, sed ea tantum, quae ex legibus iudiciorum publicorum veniunt, ut Iulia maiestat., Iulia de adult. cett.* (d. h. nicht alle Criminalgerichte sind iudicia publica, sondern nur die durch eine lex des Volkes, gleichsam vom Volk selbst eingesetzten Gerichte — im Gegensatz zu den iud. extraord., welche neuern Ursprungs sind); Marcian. l. 1. §. 1. D. ad leg. Corn. sic. (48, 8) *ut publica lege reus fieret* (s. v. a. iudicio publico), Macer l. 2. D. de concuss. (47, 13) *potest iudicium publicum esse*

---

*) *C. T. Graun*, de supervacua delictorum divisione in publica et privata moribus nostris. Jen. 1756, und in Martin. collect. I, p. 309—328. *Hagen*, p. 23—33. *Geib*, Gesch. d. Röm. Criminalprozesses, p. 402 sqq.

**) *Iudic. publicum* in seiner ursprünglichen Bedeutung als Volksgericht nehmen *Zachariae*, Sulla II, p. 149 sq. *Danz*, Lehrb. d. Gesch. d. Röm. Rechts I, Leipz. 1840, p. 106 sq., und *Geib*, Gesch. d. Röm. Criminalproz. p. 402 sq. — Falsch unterschied *Heinecc.* synt., p. 768 sq. *Hagen*, l. l. u. A. *iud. public.* und *iud. populi.* Bei Quinct. III, 10, 1 ist kein Gegensatz ausgesprochen zwischen *iud. pop.* und *iud. publ.*, sondern es ist blos eine historische Nebeneinanderstellung.

ex Sconsultis, quibus poena legis Corn. teneri iubentur cett., Mac. l. 3. §. 3. D. de praevar. (47, 15) *iudicium publicum non est, quia neque lege aliqua de hac re cautum est, neque per Scons. — publica accusatio inducta est.* Papin. l. 1. pr. D. de officio eius (1, 21). Darum heisst es mehrmals *crimen iudicii publici* oder *crimen iudiciorum publicorum* statt *crimen publicum*, z. B. l. 13. §. 1. D. de iud. publ. (48, 1). l. 3. §. 3. D. de praevar. (47, 15). l. 2. D. de abig. (47, 14). l. 12. C. de his qui acc. (9, 1). l. 8. §. 1. C. de quaest. (9, 41). l. 1. C. ad Scons. Turp. (9, 45) *), griechisch *δημόσια ἀδικήματα* oder *τὰ δημόσια τῶν ἐγκλημάτων* in const. *Δέδωκεν* §. 19 u. 8., Dion. IV, 25 sagt *τῶν μὲν εἰς τὸ κοινὸν φερόντων ἀδικημάτων* und dann *τῶν δὲ ἰδιωτικῶν*, ähnlich Dio Cass. LII, 7 *ἰδίᾳ ἀδικεῖν* und *δημοσίᾳ*).

Später erklärte man *crimina publica* als solche Verbrechen, bei denen ein Jeder als Ankläger auftreten konnte **),

---

*) *Birnbaum* erklärt diesen Ausdruck *crim. iud. publ.* durch causa iud. publ., lex i. p., querela i. p., accusatio crim. publ. und quaestio crim. p.; allein ein Blick auf den Zusammenhang in den citirten Stellen zeigt, dass diese Erklärung ganz unnöthig, ja sogar falsch ist. Von der vorgefassten Meinung ergriffen, dass *crim. publ.* nicht von Verbrechen gesagt werde, erklärt er es entweder iudicium publicum oder accusatio publica oder causa publica, was jedoch nur an den allerwenigsten Stellen anzunehmen ist; wer wird z. B. l. 1. D. de publ. iud. (48, 1) an iud. publ. denken! — Zwar hat *Birnbaum* in seiner letzten Abhandl. anerkannt, dass crim. publ. auch von Verbrechen gesagt worden sey, allein er beschränkt diesen Ausdruck noch immer zu sehr. Er sagt, dass es vier Arten von iudicia über Verbrechen gebe, sey ausgemacht (*iudicium priv., iudic. publ., actio pop.* und *extraord.*), allein daraus folge nicht, dass die Verbrechen danach genannt worden seyen, wenigstens nicht die extraord. und popul. Die *delicta*, welche vor ein iud. priv. gehörten, wären wohl nach und nach *delict. priv.* genannt worden, und die durch die leges iudiciorum publicorum verpönten Verbrechen wären auch wie die Gerichte selbst *crim. public.* genannt worden, allein die Anwendung der Namen der Gerichte auf die Verbrechen selbst wäre immer nur uneigentlich gewesen. — Ich möchte vielmehr behaupten, dass die Namen *crim. publ.* und *del. priv.* sehr alt und durchaus nicht uneigentlich gewesen seyen, wenn sie auch auf einem andern Eintheilungsgrund beruhten.

**) *Hagen*, p. 26 sqq., nahm diese Bedeutung als die erste und ursprüngliche an, und übersetzt *iudicia publica* „Criminalprozesse,

Inst. IV, 18, 1 *publica dicta sunt*, *quod cuivis ex populo executio eorum plerumque datur* (eben so Theophil.). Diese Erklärung kam daher, weil dieses allgemeine Anklagerecht ein Merkmal der durch eine lex eingesetzten iudicia publica gewesen war und jetzt noch immer galt, während die Bedeutung der iudicia und crimina publica im alten Sinne erloschen war. So erhob man die *publica accusatio* (denn so hiess die einem Jeden zustehende Anklage, l. 3. §. 3. D de praevar. (47, 15) *iudicium publicum non est*, *quia neque lege aliqua de hac re cautum est*, *neque per Scons. — publica accusatio inducta est*), welche früher nur ein einzelnes Merkmal der crimina publica gewesen war (siehe Ulp. l. 43. §. 10. D. de ritu nupt. (23, 1) *publico iudicio*, *quo cuilibet ex populo experiri licet* cett. Ausnahmen gab es aber auch l. 30. §. 1. D. ad leg. Corn. de fals. (48, 10), l. 30. pr. C. ad leg. Iul. adult. (9, 9) u. s. w.), später zur Hauptunterscheidung und Namenserklärung, damit diese an etwas noch fortwährend Geltendes, nicht an eine längst antiquirte Sache geknüpft würde. Vgl. noch J. Chrysost. homil. I, 2 ad pop. Antioch. (opp. ed. Montfaucon II, p. 48) und die Gesetzesstellen: l. 10. C. de episc. (1, 3). l. 31. C. Th. eod. (16, 2). l. 4. §. 1. C. de haeret. (1, 5). l. 40. C. Th. eod. (16, 5). l. un. C. de mul. quae se serv. (9, 11). l. un. C. Th. eod. (9, 9). l. 6. C. ad leg. Iul. repet. (9, 27). Inst. I, 26, 3 und l. 1. §. 6. D. de susp. tut. (26, 10).

Die *crimina publica* sind die staatsgefährlichsten und schwersten Verbrechen, während die delicta mehr oder weniger einen privatrechtlichen Charakter an sich tragen. Was man aber als unterscheidende Merkmale der *crimina*

---

welche jeder aus dem Volk betreiben kann.“ Es ist aber unwahrscheinlich, dass der Name der Gerichte und Verbrechen von dem *Ankläger*, nicht von dem *Richter* herrühren sollte. Auch sprechen die Quellen dagegen, denn es kommt das Wort *iudicium publicum* öfter im w. S. als Volksgericht vor, z. B. *de civitate*, Cic. p. Arch. 2. de nat. deor. III, 30. Unter den iud. publ. waren aber die Criminalgerichte die wichtigsten. S. *Geib*, a. a. O. und *v. d. Ton*, *de delictis*. Lovan. 1822, p. 59.

publica angiebt *)), nemlich 1) die solennis cognitio und die Formalitäten der accusatio (z. B. die subscriptio), 2) die poena *publica* (nicht zur Genugthuung des Verletzten, sondern des Staats), welche sich streng nach der lex richte, ohne Milderung zuzulassen u. s. w., das sind nicht Eigenschaften der crimina publica an sich, sondern des öffentlichen Prozesses.

Crimen publicum (*facinus publicum* bei Paull. V, 23, 3) als Verbrechen kommt vor in vielen Stellen des Codex: l. 4. §. 1. C. de haeret. (1, 5). l. 5. C. si reus vel (9, 6) *reus publ. crim.* l. 30. C. ad leg. Iul. de adult. (9, 9). l. 9. C. de accus. (9, 2). l. 4. C. de noxal. action. (3, 41) (*criminis publici accusatio*). l. 10. C. de assess. (1, 51) (*crim. publ. accus.*). l. 3. C. ubi senat. (3, 24). l. 6. C. ad leg. Iul. repet. (9, 27). l. 2. §. 8. C. de vet. iur. enucl. (1, 17). l. 1. C. de mul. quae se serv. (9, 11). l. 10. C. de episc. (1, 3). l. 8. pr. C. de pagan. (1, 11) (*crim. publ. committere*). Eben so l. 17. §. 18. D. de aedil. ed. (21, 1) **). l. 2. §. 24. D. de vi bon. r. (47, 8). Inst. IV, 18, 6. und l. 2. C. Th. de adult. (9, 7). Nur an wenigen Stellen ist *crimen publicum* in der Bedeutung von *iudicium publicum*, *accusatio publica* (d. i. accusatio iudicii publici), und gar nicht als *causa publica* gebraucht, siehe l. 14. 15. C. de accus. (9, 2). l. 3. C. de his qui accus. (9, 1). l. 1. §. 1. D. de calumn. (3, 6). l. 18. C. de transact. (2, 4), wahrscheinlich auch l. 3. C. de stellion. (9, 34).

2. Delicta, auch delicta privata genannt ***).

Der letztere Ausdruck kommt vor als Ueberschrift eines Titels in den Dig. 47, 1., dann l. 2. §. 8. und l. 3. §. 8.

---

*) *Hagen*, p. 30 sqq.

**) *Birnbaum* emendirt diese Stelle unnöthiger Weise N. A. VIII, p. 652—660.

***) Der Ausdruck *crimina privata* statt *delicta privata* ist für die ältere Zeit gewiss abzuläugnen, wenigstens kommt kein Beispiel davon

C. de vet. iur. enucl. (1, 17). l. 11. C. de iniur. (9, 35) *actionem iniuriarum — ad privata delicta adnumerant* (zu den p. d. rechnen) *). Dieser Name ist sehr bezeichnend und mag wohl erst in der Kaiserzeit aufgekommen seyn als Gegensatz der crimina publica. Die unterscheidenden Merkmale dieser Art von delicta sind: 1) Das gerichtliche Verfahren gegen diese beruht nicht auf einer lex, sondern auf dem prätorischen und aedil. Edict (z. B. furtum) oder auf einem plebiscit., z. B. lex Aquilia. 2) Die Klage kann nur von dem angestellt werden, welcher unmittelbar verletzt ist, und geht nur auf Schadenersatz, der Oblig. ex delicto zufolge. 3) Das Gericht ist das ordentliche Civilgericht des Prätors, welcher auch nur Geldstrafe auferlegt (von der Grösse des Schadens abhängig und vom prätorischen Edict im voraus angegeben). Erst in der Kaiserzeit konnte sowohl der Prozess, als die Strafe extra ordinem seyn. — Aus diesen äusseren Merkmalen der delicta lässt

---

vor, und kann, wenn es wirklich jemals gesagt worden ist, nur durch den späteren, ungenauen Sprachgebrauch erklärt werden. Paull. sagt l. 3. D. ad Scons. Turp. (48, 16) *et in privatis et in extraordinariis criminibus omnes calumniosi — plectuntur,* allein, wie *Birnbaum* vermuthete, VIII, p. 644—646, ist diese Lesart entweder durch eine Aenderung Tribonians entstanden, welcher bei *privatis* das Wort *iudiciis* hinzuzusetzen vergass, oder man müsste dem Paullus selbst Flüchtigkeit zuschreiben, welcher sich dieses untechnischen Ausdrucks der Kürze halber bedient hätte, statt dass er *et in privatis iudiciis* oder *actionibus* sagen sollte. Gewöhnlich war er nicht. Ulp. l. 1. §. 3. D. de poen. (48, 19) sagt: *placet in legibus publicorum iudiciorum vel privatorum criminum — praefecti vel praesides, ut eis, qui poenam pecuniariam egentes eludunt, coërcitionem extraordinariam indicant.* Hier ist entweder mit *Birnbaum*, p. 646 sqq., *priv. crim.* als *crim. extraord.* zu nehmen, weil die später extra ord. zu bestrafenden Vergehen früher in iudic. privat. bestraft worden wären, oder Ulp. zog den kürzeren Ausdruck *crim. privat.* für *crim. privatarum actionum*, was er hätte sagen können, vor. Endlich ist l. 3. C. ubi senator (3, 24) *crim. publ. vel priv.* gesagt und auch hier ist *priv.* s. v. a. *extraord.*, oder es ist eine Ungenauigkeit des späteren Sprachgebrauchs.

*) Mit Unrecht verwirft *Birnbaum* diesen Ausdruck als *Verbrechen* ganz und nimmt es als iudicium oder actio privata de delicto s. VIII, p. 660—669. IX, p. 394 sq. *Bosch-Kemper,* de indole iur. crim. apud Rom. p. 107—110. *Hagen*, l. l. p. 17—20. 33—35.

sich auch auf das innere Wesen derselben schliessen, nemlich dass sie stets nur gegen das Vermögen oder gegen den guten Ruf einzelner Personen, niemals aber gegen den Staat selbst gerichtet sind. Wenn wir *crimen Verbrechen* nennen, so dürfen wir *delicta* am besten als *Vergehen* bezeichnen.

3. Crimina extraordinaria *).

Die *crimina publica* sind *legitima* (l. 3. §. 2. D. de stell. (47, 20) *legitima crimina*) **), d. h. sie sind durch eine lex iudic. public. als Verbrechen anerkannt, und werden zufolge der lex sowohl untersucht als bestraft, aber in der Kaiserzeit giebt es auch andere, über welche kein ausdrückliches Gesetz existirte, und welche dennoch einer Untersuchung und Strafe unterlagen. Solche gegen die bisherige Weise untersuchte Verbrechen heissen deshalb *extraordinaria* (d. h. *extra legem*), l. 2. §. 8. l. 3. §. 8. C. de vet. iur. enucl. (1, 17). l. 3. D. ad Scons. Turpill. (48, 16). Derselbe Ausdruck findet im Privatrecht statt, l. 178. §. 2. D. de verb. sign. (50, 16) *persecutio extraord.* vgl. l. 10. D. ebendas. *ius extraord.* l. 5. C. de privil. fisc. (7, 73). Immer heisst *extraord.* das von dem alten Recht Abweichende, und namentlich das durch den Usus Eingeführte, was nachher auch legal sanctionirt werden kann,

---

*) *Cuiac.*, obss. VIII, 33. *Graevius*, ad Sigon. de iudic. II, 4. *Salmas.*, de modo usurar. 3. *Thomasius*, de abigeatu. §. 12 sq. *Matthaeus*, de crimm. proleg. p. 48—55, und lib. 47, tit. 5 sqq., p. 180—268 (Aufzählung der einzelnen crim. extraord.). *Heinecc.*, syntagm. ed. Haubold p. 743. *Birnbaum*, l. l. VIII, p. 669—688 (auch überhaupt über den Ausdruck extra ord.), IX, p. 399—417. *C. E. Jarcke*, Versuch einer Darstellung des censor. Strafrechts der Römer. Bonn 1824, p. 108 sqq. *Bosch-Kemper*, de indole iur. crim. ap. Rom. p. 115—122. *Hagen*, l. l. p. 36—40. *Marczoll*, die bürgerliche Ehre u. s. w. p. 128—145. *H. A. Zachariae*, die Lehre vom Versuch der Verbrechen. Götting. 1836, I, p. 148—158. *F. Walter*, Gesch. d. Röm. Rechts, p. 803 sq. 838 sq. *E. Platner*, quaest. de iure crim. Rom. praesertim de crim. extraordinar. Marburg. 1842, p. 82—107, über die cognitio extraord. des Senats und der Magistrate (p. 107—170, über prozessual. Verschiedenheit der crim. extraord.).

**) *H. E. Dirksen*, Beiträge, p. 232, n. 30.

s. Inst. IV, 15, 8 *) orat. p. dom. 10. Neben dem Kreise der neuen eigentlichen *crimina extraordinaria* stehen die alten *legitima*, welche man im w. S. auch extraordinaria nennen könnte, weil das neue Verfahren ganz von dem alten abwich, s. unten und p. 68.

In der republikanischen Periode gab es keine eigentlichen *crimina extraordinaria*, denn das Volk richtete ursprünglich allein über alle Verbrechen, und später an seiner Stelle die quaestiones perpetuae, welche nach und nach eingeführt wurden (vgl. Cic. Verr. I, 42) und den *ordo iudiciorum publicorum* bildeten. Von diesem ordo wurde selten abgewichen, nemlich nur bei besondern Freveln, welche in den Gesetzen nicht enthalten, also keiner quaestio zugewiesen waren, oder in besonders dringenden Fällen, wo jede Verzögerung das Heil des Staats gefährdete. Kamen dergleichen vor, so ordnete der Senat eine ausserordentliche Untersuchungscommission an, z. B. über die Bacchanalien s. im bes. Th., über den Frevel des Clodius (Asc. in Cic. p. Mil. p. 52 sq. Orell. *decretum, ut extra ordinem iudicium fieret*), über die dem Milo vorgeworfenen Verbrechen vermittelst der lex Pompeia (Cic. p. Mil. 6 *novam quaestionem nullam haberemus. Decernebat enim, ut — extra ordinem quaereretur* **), s. Vis, über die Ermordung des Cäsar s. Mord, über die Freunde Jugurtha's nach lex Mamilia Sall. Iug. 40. s. Maiestas, oder der Senat richtete ausserordentlicher Weise selbst, z. B. über die Catilinarischen Verschworenen. Auch wichen von dem alten ordo iudiciorum von jeher die militärischen Gerichte des Oberfeldherrn über seine Soldaten, und die sowohl von

---

*) *Schrader*, ad h. l. p. 735. *Pauly*, Realencyklop. III, p. 365.

**) *Osenbrüggen* zu Cic. p. Mil. p. 40 sq. und *Platner*, p. 86, erklären hier *extra ordinem* als Abweichung von der Reihenfolge der Prozesse, in welcher sie vor dem Prätor vorgebracht worden waren, indem bei besonders schweren Vergehen von dieser Ordnung ausnahmsweise (extra ord.) abgewichen worden wäre. Cic. ad. div. VIII, 8. *extraordinarius reus*, Klotz ad Cic. orat. I, p. 521. 616. Allerdings ist extra ord. ein ganz relativer Begriff.

dem Feldherrn als von dem Provinzialstatthalter zu haltenden Gerichte über Piraten und Räuber ab, denn diese Gerichte hätten nur mit dem grössten Nachtheil für den Staat bis zur Rückkehr des Feldherrn nach Rom oder bis zur Transportation der gefangenen Räuber nach Rom verschoben werden können.

In der Kaiserzeit übte der Kaiser selbst, der Senat und der Praefectus urbi eine ausserordentliche .Strafgewalt, ohne an die vorhandenen Gesetze gebunden zu seyn. Die neue Strafrechtsübung verdrängte allmälig die alten quaestiones perpetuae, deren Leitung in den Gesetzen den Prätoren zugetheilt gewesen war, und somit hörte der alte ordo iudiciorum publicorum gänzlich auf, s. p. 68. Namentlich entschied der Praefectus urbi *) auf kaiserlichen Befehl über viele Dinge, die dem Gesetz nach vor die quaestiones gehört hatten, ja es konnten die Magistraten gewisse Vergehen, die ihnen zu Ohren kamen, ohne vorhergehende Accusation strafen, und durften einen andern für sich untersuchen und entscheiden lassen, Paull. V, 30, 1 B. l. 1. pr. D. de offic. praef. u. (1, 12) l. 7. §. 2. D. de offic. procoss. (1, 16). Coll. XIV, 3.

So wie Prozess und Richter extraordinaria geworden waren, so wurden auch die alten gesetzlichen Strafen extra ordinem abgeändert, weil der Kaiser, der Praefectus urbi u. A. grössere Freiheit besassen und nicht an die alten Gesetze gebunden waren, Ulp. l. 1. §. 3. l. 13. D. de poen. (48, 19), so dass sie z. B. Strafschärfung und Strafmilderung eintreten lassen konnten, was den Richtern der quaestiones perpetuae nicht zustand (z. B. de repet. Plin. ep. II, 11. IV, 9). Das crim. repetund. wurde nur extra ord. bestraft (d. h. abweichend von der in der lex angegebenen Strafe) l. 7. §. 3. D. ad leg. Iul. repet. (48, 11), desgleichen plagium, adulterium, stuprum, incestus, lenocinium, calumnia, iniuria u. s. w., s. die einzelnen Verbrechen. Daher wurde der Criminalrichter schlechtweg als der bezeichnet, *qui*

---

*) *Platner*, quaest. p. 92 sqq.

extra ordinem de crimine cognoscit, Ulp. l. 13. D. de poen. (48, 19), und das Criminalgericht überhaupt im Gegensatz zum Civilgericht mit dem Namen *extra ordinem* belegt, l. 3. D. de del. priv. (47, 1). Paull. aber sagt l. 8. D. de publ. iudic. (48, 1) *ordo exercendorum publicorum iudiciorum capitalium in usu esse desiit, durante tamen poena legum* (d. h. wenn nicht Aenderung eingeführt ist, oder wenn das Verbrechen besonderer Nebenumstände halber eine andere Strafe nöthig macht), *cum extra ordinem crimina probantur* *).

In diesem Sinne wurden Jurisdiction, Strafe und überhaupt der ganze Prozess ausserordentlich, das Verbrechen heisst jedoch nur im weitern und uneigentlichen Sinne ein extraordinarium, und wird nicht dadurch, dass Verfahren, Untersuchungsrichter oder Strafe extraordinaria geworden sind (d. h. von der bisherigen gesetzlichen Ordnung abweichen) zu einem eigentlichen crimen extraord., sondern man unterscheidet noch immer *crimina publica* oder *legitima* als die auf eine alte lex gegründeten, oder die vermöge eines Sconsultes nachträglich dazugefügten Verbrechen von den neuen, wahren und eigentlichen *crimina extraordinaria.*

Diese wirklichen *crimina extraordinaria* haben ihren Namen nicht von der neuen Jurisdiction, Strafe oder Prozessordnung erhalten, sondern heissen extraordinaria, weil sie früher nicht als Vergehen oder wenigstens nicht als Criminalverbrechen angesehen worden waren. Es sind also entweder ganz neue, früher gar nicht bestrafte Vergehen, deren Untersuchung auf keine lex basirt war, welche aber doch als Dinge *contra bonos mores* oder *res mali exempli* gerügt werden mussten (z. B. stellionatus, praevaricatio u. a. l. 1. D. stellion. (47, 20) *actio stellionatus neque publicis iudiciis neque privatis actionibus continetur*, culpose Verletzungen), oder Privatvergehen, welche bisher mit einer zu geringen Strafe belegt waren und nun ausnahmsweise als crimina betrachtet und mit Criminalstrafe belegt wurden,

*) *Platner*, quaest. p. 103 sq.

z. B. die einzelnen Arten des furtum (effractor., balnear., abig., directar., s. furtum) u. a. Alle solche Untersuchungen waren den durch die frühern leges eingeführten entgegengesetzt (Ulp. l. 3. §. 2. D. stell. (47, 20) *poena stellion. nulla legitima est, quum nec legitimum crimen sit*) und hatten sich theils durch Gewohnheit und Herkommen gebildet (*moribus* heisst es l. 3. pr. D. praevar. (47, 15) *praevar. iudicium — moribus inductum est*), theils durch kaiserliche Verfügung und Sconsulte (s. l. 4. 6. §. 1. 2. l. 8. D. de extraord. crim. (47, 11), die Rescripte über die Bestrafung der culposen Vergehen, z. B. Mord u. a. s. in II Abth., 3. Abschn., 3. Cap.), theils durch Interpretation der Gesetze, indem man die in der lex bestimmte Strafe auf andere darin nicht genannnte Fälle ausdehnte (*ad exemplum legis*, l. 7. §. 3. D. ad leg. Iul. mai. 48, 4), theils durch Provinzialrecht u. s. w. Diese auf solche Weise eingeführten Verbrechen heissen *extraordinaria*, ohne crim. publ. zu seyn, denn Criminalanklage und Criminalstrafe macht noch nicht zum crim. publ., l. 2. D. abig. (47, 14) *crimen iudicii publici non est*, l. 3. D. de extraord. crim. (47, 11) — *accusationem quidem habent, sed non sunt publica.* Dass bei crimina extraordinaria Criminalanklage stattfand (mit subscriptio in crimen — obgleich meistens nur der unmittelbar Verletzte als Ankläger auftreten durfte), ist auch erwähnt l. 3. D. de priv. del. (47, 1), l. 94. D. de furt. (47, 2).

Als crimina extraordinaria in diesem Sinne werden folgende erwähnt: mehre culpose Vergehen, namentlich Mord, die meisten Dienstvergehen der Magistraten und Angestellten, z. B. ungesetzliche Befreiung eines Gefangenen, Vergehen gegen die christliche Kirche, Zauberei und Wahrsagung, Theilnahme an verbotenen Corporationen (colleg. illicit.), Grenzsteinverletzung, sepulcri violatio, abactio partus, lenocininium, interpellatio puellae de stupro (früher zu iniuria gehörend), Versuch des adulterium, stellionatus, concussio, tergiversatio, praevaricatio, calumnia, Vergehen der delatores, dardanariatus, Durchbruch der

Nildämme, Verunreinigung der Wasserleitungen und Brunnen, einige ausgezeichnete Arten des Raubes und dann jeder Raub, furtum und die Vergehen der directar., circulator., expilator., saccular., fures balnearii, fur. nocturni, abigei, crim. expilatae hereditatis, mehre Arten des damnum iniuria datum und der iniuria. Siehe die einzelnen Verbrechen im besond. Theil.

Ueber alle diese Vergehen sassen die praefecti urbi und die Provinzialstatthalter zu Gericht, mit ziemlicher Freiheit in dem Strafmaass, da sie nicht bei allen an bestimmte Vorschriften gebunden waren. An vielen Stellen wird diese Freiheit ausdrücklich erwähnt und nur bei gewissen Vergehen beschränkt.

4. Crimina popularia *).

So könnte man solche Vergehen nennen, gegen welche ihres allgemeinen Interesses halber eine actio popularis gestattet war, d. h. eine Klage, welche nicht blos dem unmittelbar Verletzten, sondern Jedem aus dem Volke zusteht, l. 1. 2. 3. D. de popul. act. (47, 23), l. 43. §. 2. D. de procur. (3, 3), *ubi quis quasi unus ex populo agit* oder *eam popularem actionem dicimus, quae suum ius populi tuetur*, a. a. O. und Zon. VII, 3. Der Ausdruck crimina popularia war aber nicht vorhanden, auch sahen die Römer diese Vergehen nicht als eine besondere Classe an, sondern betrachteten sie als Privatdelicte, bei welchen eine auf Geldbusse gerichtete actio popularis gestattet war. Die alte Gesetzesformel *qui adversus ea fecerit, is sestertios .... populo dare damnas esto eiusque pecuniae qui volet petitio esto*, steht tab. Heracl. l. 97. 107. 125. 141. und vermuthlich auch in der lex repetund. bei Haubold monum. p. 140 **). Am besten bezeichnet man sie als polizeiliche Contraven-

*) *C. Salmasius*, de modo usurarum c. 3., p. 121—127. *H. de Bosch-Kemper*, de indole iur. crim. apud Rom. L. B. 1830, p. 59—64. *F. Walter*, Gesch. des Röm. Rechts, p. 815 sqq.

**) So vermuthet *Rudorff* in Savigny's Zeitschr. für gesch. R. W. IX, p. 402.

tionen, welche sich von den Privatdelicten dadurch unterscheiden, dass Jeder klagen darf und von den crimina publica dadurch, dass bei diesen eine auf Criminalstrafe gerichtete accusatio statt findet, während die actiones populares nur Civilpönalklagen sind, und *neque in heredes dantur neque supra annum extenduntur*, l. 8. D. de pop. act. (47, 23). Wenn Jemand wegen der im Edict verbotenen Handlung klagt, ohne selbst persönlich dadurch verletzt zu seyn, so fällt die eine Hälfte des Strafgeldes an den Staat, die andere Hälfte als praemium an den Ankläger; klagt Jemand, weil er selbst durch die verbotene Handlung verletzt ist, so erhält derselbe Schadenersatz, welcher das im Edict bestimmte Strafgeld übersteigen kann. Bei eintretender Concurrenz der Klagenden ertheilte der Prätor das Klagerecht dem Tauglichsten, l. 2. D. de pop. act., oder dem, welcher durch den klagbaren Vorfall verletzt worden war, l. 3. §. 1., l. 6. D. ebendas.

Popularklagen sind in folgenden Fällen gestattet, und sind zum Theil auf prätorische Interdicte gegründet: bei Verletzung des öffentlich aufgestellten prätorischen Edicts *(qui album corruperit)*, l. 7. D. de iurisdict. (2, 1), bei terminus motus, sepulcri violatio (s. beide Verbrechen im besond. Theil), bei Verletzung von Strassen (in und ausser der Stadt), öffentlichen Plätzen, Bäumen und Wasserleitungen, bei Verletzung durch deiectum und effusum, sogar dann, wenn noch nichts herabgefallen ist, aber Etwas so stand oder hing, dass es auf die Strasse fallen und möglicher Weise Schaden anrichten konnte (s. alles dieses in damnum iniuria datum), bei Zurückhaltung eines freien Menschen, l. 3. §. 9. D. de lib. hom. exhib. (43, 29) und bei einer adversus edictum Praetoris vorgenommenen Testamentseröffnung, l. 25. §. 2. D. ad Scons. Silan. (29, 5).

Drittes Kapitel.

Andere Eintheilungen der Verbrechen.

1) Ein andrer auf der Entstehung der Rechtsinstitute beruhender Unterschied — nach dem sich aber nicht alle Verbrechen classificiren lassen — ist der zwischen *delicta iure civili* und *ex iure gentium*, d. h. im ethischen Sinne (s. v. a. *natura turpia*) *). Die erste Rubrik umfasst die von dem positiven Recht für Rom und für die Röm. Bürger mit Strafandrohung belegten Vergehen (z. B. crimen ambitus, repetundarum u. A.), die andere Classe begreift die irreligiösen, unsittlichen und unnatürlichen Handlungen in sich, welche das eigene Gefühl des Menschen als strafbar erkennen muss, ohne dass ein Verbot vom Staat vorhergegangen ist. Ueber diese sagt Cic. Verr. I, 42 *quae sua sponte scelerata atque nefaria est, ut etiamsi lex non esset, magnopere vitanda foret*, und de offic. III, 5. Ulp. l. 42. D. de verb. sign. (50, 16) *quaedam natura turpia sunt, quaedam civiliter et more civitatis*, worin sich ein Gegensatz des positiv Unerlaubten und des an sich Schlechten ausspricht. Wenn aber das, was von Natur unmoralisch ist, bei den meisten Völkern positiv verboten ist, dann heisst ein solches Vergehen auch *delictum iure gentium*, nur nicht im ethischen, sondern in dem praktischen Sinne. Alles was in diesem ius gentium enthalten ist, hat eine ethische Grundlage, aber nicht alles, was *natura turpe*

---

*) *Rosshirt*, im neuen Archiv für Criminalrecht, IX, p. 507—515; dagegen *Birnbaum* im N. Arch. XI, p. 101—142. 295—327; abermals *Rosshirt*, ebendas. XII, p. 53—81 (auch in Entwickelung der Grundsätze des Strafrechts. Heidelb. u. Leipz. 1828, p. 14—21) und *Birnbaum* zum zweiten Mal gegen Rosshirt im Archiv. Neue Reihe 1836, p. 560—598, vorzüglich von p. 577; ihm beistimmend *Heffter*, im N. Arch. XII, p. 145. 253 sq., und Lehrbuch, p. 44 sq. *Birnbaum* behauptet eine doppelte Bedeutung des ius gentium, eine praktische (consensio gentium) und ethische (s. v. a. Naturrecht), was *Rosshirt* mit Unrecht in Abrede stellte. Jedoch hat auch *Birnbaum* nicht alle Stellen überzeugend erklärt. Vgl. *Dirksen* im Rhein. Mus. I, p. 39 sq. und in seinen vermischten Schriften. Berlin 1841, I, p. 241 sq.

ist, ist darum auch in dem praktischen ius gentium enthalten. Somit könnte man unterscheiden: 1) Civilvergehen, 2) Vergehen nach der Uebereinstimmung der meisten Völker, 3) *natura turpia.* Nicht allenthalben, wo in den Röm. Quellen der Ausdruck *ius gentium* vorkommt, ist es möglich, mit Bestimmtheit zu entscheiden, ob es im ethischen oder praktischen Sinne zu nehmen sey, und das ist auch in Beziehung auf die Vergehen der Fall. Zu den iure gentium (in doppeltem Sinne) verpönten Verbrechen gehörten alle Verbrechen gegen Gott (Irreligiosität, Meineid), Vaterland (perduellio oder Hochverrath) und gegen die guten Sitten überhaupt. Vgl. l. 1. §. 3. 4., l. 2. *(erga deum religio, ut parentibus et patriae pareamus)*, l. 3. *(hominem homini insidiari nefas esse)* D. de i. et i. (1, 1). Vom Diebstahl heisst es *lege naturali est prohibitum*, l. 1. §. 3. D. de furt. (47, 2). Inst. IV, 1, 4. Gai. IV, 37. vergl. Cic. de offic. III, 5 und l. 17. §. 4. D. de instit. act. (17, 3). l. 206. D. de reg. iur. (50, 17). Von iniuria wird gesagt, dass sie gegen das *bonum* und *aequum* sey, l. 11. §. 1. D. de iniur. (47, 10). Ueber adulterium, Mord u. s. w. s. Ulp. l. 42. D. de verb. sign. (50, 16) *probra quaedam natura turpia sunt, quaedam civiliter et quasi more civitatis: ut puta furtum, adulterium natura turpe est; enimvero tutelae damnari, hoc non natura probrum est, sed more civitatis; nec enim natura probrum est, quod potest etiam in hominem idoneum incidere*, und Lactant. epit. c. 4. Bei Incest unterschieden die Römer inc. iure gentium von inc. iure civ. l. 38. §. 2. D. ad leg. Iul. adult. (48, 5), s. Incestus.

2) Ein nicht technischer, sondern fälschlich angenommener Unterschied ist der zwischen *crimen atrox* (auch *grave* und *maius* genannt) und *crimen leve* *). *Crimen atrox* heisst

*) Die älteren Gelehrten stellten über diesen Unterschied schwankende Bestimmungen auf, z. B. *Cuiac.*, *Carpzov*, *Matthaeus*, *Boehmer* u. A., deren Meinungen nachzusehen sind bei *C. G. Hoffmann*, de insign. defect. iur. crim. Germ. Francof. 1757, c. 1. §. 6., und *J. A. Apel* (praes. *J. F. Kees*), de discrimine inter del. atrocia et levia. Lips.

nichts, als ein Verbrechen, welches in den näheren Umständen einen Grund höherer Strafbarkeit enthält. Dieses geht vorzüglich aus Quinct. VI, 1, 15—18, und auct. ad Herenn. II, 15 hervor. In der zweiten Stelle wird *peccati atrocitas* nach *res*, *locus*, *tempus* geschätzt, und Quinct. handelt davon ganz ausführlich, nachdem er zuerst im Allgemeinen gesagt hat: *atrocitas crescit ex his*, *quid factum sit*, *a quo*, *in quem*, *quo animo*, *quo tempore; quo loco*, *quo modo* (z. B. Ermordung durch Gift, durch mehre Wunden u. s. w.), *quae omnia infinitos tractus habent.* Auch andere Verbindungen, wie *atrox vis* (persönliche Gewalt), *atrox iniuria*, *atrox res*, *atrox suspicio* (Cic p. Caec. 13. p. Marc. 7.) *), beweisen, dass *atrocitas* die feindselige Gesinnung des Handelnden und die aus den äussern Nebenumständen der Handlung zu erkennende subjective Strafbarkeit des Verbrechens bedeutet (*atrox* aus *ater* und *ox*, wie *ferox*, *velox* gebildet, eigentlich das, was schwarz aussieht, also finster, streng, trotzig) **), ohne einen technischen Sinn zu haben. Uebrigens kommt dieser Ausdruck in folgenden Stellen vor: *atrocioribus delictis*, l. 37. §. 1. D. de minor. (4, 4), *atrocitatem sceleris vel facinoris*, l. 157. pr. D. de reg. iur. (50, 17), *capitalia et atrociora maleficia*, l. 8. pr. D. de quaest. (48, 18), *facta atrociora*,

---

1791, und in *Martin*, collect. p. 288—308. Letzterer unterscheidet die Verbrechen, welche den Staat nachtheilig berühren oder die Rechte Mehrer verletzen als atrocia von den andern. In neuerer Zeit gefiel der Unterschied, dass *del. atrocia* s. v. a. *crim. publica*, *del. levia* s. v. a. *privata* seyen, wie er sich bei *Cropp*, de praec. iur. R. circa pun. conat. I, p. 68, und im Ganzen auch bei *Wächter*, Lehrb. I, p. 194 (crim. atroc. seyen crim. publ., crim. lev. aber Disciplinarsachen) und *Rosshirt*, Entwickelung der Grundsätze des Strafrechts, p. 320, findet. Dagegen sprachen *Birnbaum* im N. A. VIII, p. 442 sqq., welcher den Unterschied darin sucht, dass crim. atroc. *de tribunali* gerichtet und mit Criminalstrafe belegt würden, während crim. levia *de plano* abgehandelt würden, *Zachariae*, v. Conat I, p. 158—161, und *Luden*, Abhandl. II, p. 149 sq. Diese Letzteren haben die richtige Ansicht, dass *atrox* nur den hohen Grad der subjectiven Strafbarkeit bezeichne.

*) *Klotz*, zu Cic. Reden I, p. 457. 476 sq.

**) *Döderlein*, latein. Synon. und Etymol. I, p. 38 sq.

l. 1. §. 8. D. de susp. tut. (26, 10), *in maioribus delictis*, l. 5. §. 2. D. de poen. (48, 19).

Levia crimina (l. 11. pr. D. de poen. *in levioribus causis*) ist eben so wenig ein technischer Ausdruck für besondere, den crimina atrocia entgegengesetzte Verbrechen, sondern es bedeutet minder wichtige Sachen, und über solche darf der Magistratus de plano entscheiden, l. 6. D. de accus. (48, 2), l. 9. §. 3. D. de offic. procons. (1, 16).

3) Der Ausdruck *crimen capitale* bezeichnet nicht Capitalverbrechen in unserem Sinne (als eine besondere Classe von Verbrechen), sondern Verbrechen, deren Strafe eine capitale ist. Es kommt vor l. 5. D. de cens. (50, 13). l. 3. C. de accus. (9, 2)*), *maleficium capitale*. l. 8. D. de quaest. (48, 18), oder, wie Ulp. l. 1. §. 1. l. 23. §. 2. D. de aedil. edict. (21, 1) sagt: *capitalem fraudem admittere* (auch Cic. p. Rab. perd. 9), *est tale aliquid delinquere, propter quod capite puniendus sit*; *res capitalis* Cic. Verr. II, 28. 39. l. 13. D. de bon. poss. (37, 1) und l. 14. pr. C. Th. de curs. publ. (8, 5); *capitaliter se fecisse cognoscat*, l. 6. C. Th. de fals. mon. (9, 21); *causa capitalis*, im Gegensatz zu *causa pecuniaria*, Paull. V, 16, 5. Da aber *poena capitalis* im engeren und weiteren Sinn gebraucht wird, nemlich 1) als Strafe, welche Leben, Freiheit, Civität oder den guten Ruf gefährdet (nach dem gewöhnlichen Sinn des Worts *caput*); 2) als Strafe, welche Leben, Freiheit oder Civität bedroht; 3) als Lebensstrafe im engern Sinn, so ist auch der Ausdruck: *Römische Capitalverbrechen* in jenem dreifachen Sinne zu nehmen, je nachdem poena capitalis im engeren oder weiteren Sinne gebraucht ist. Nimmt man *capitalis* im weiteren Sinne, so sind alle crimina publica auch capitalia zu nennen, weil sie dem Ruf sämmtlich schaden, und sogar noch andere Sachen werden dess-

*) Viel häufiger kommt *crim. capitale* in der Bedeutung „*Criminalanklage auf Capitalstrafe*“ vor, z. B. l. 1. D. ad leg. Fab. (48, 15). l. 18. §. 2. D. ad Sconsult. Turpill. (48, 16). l. 1. D. de bon. eor. (48, 21). l. 18. C. de transact. (2, 6). l. 13. C. de his qui accus. (9, 1). Die Erklärung von l. 15. D. de donat. (39, 5) ist zweifelhaft.

halb so genannt, so z. B. wird von furtum *iudicium capitis* gesagt Cic. Verr. V, 54, von fiducia, tutela, societas, *iudicia summae existimationis et pene dicam capitis* Cic. p. Quinct. 6.

4) Endlich werden die Verbrechen in Beziehung auf die Person des Verbrechers eingetheilt in solche, welche von einem jeden Staatsbürger begangen werden können, z. B. Mord, Ehebruch, und solche, welche nur von einer bestimmten Classe der Bürger zu verüben sind. Auf diese Differenz der *crimina communia* und *crimina propria* macht Arr. Menand. aufmerksam l. 2. pr. D. de re milit. (49, 16) *militum delicta sive admissa aut propria sunt, aut cum ceteris communia; unde et persecutio aut propria aut communis est. Proprium militare est delictum, quod quis uti miles admittit.* Ausser diesen Militärvergehen (vgl. noch l. 14. §. 1. D. ebendas., wo *arma alienasse* als Militärvergehen der desertio gleichgestellt wird) sind noch die Vergehen der Beamten (z. B. crimen ambitus, repetund., gewisse Arten der perduellio und der maiestas), der Incest der Vestalinnen, und später die der Geistlichen zu den delicta propria zu rechnen, indem sie in der Verletzung von Pflichten bestehen, welche nur einem bestimmten Stand obliegen *). Ueber die Vergehen der Geistlichen s. l. 33. C. de episc. et cler. (1, 3) und l. 13. C. de episc. aud. (1, 4).

---

*) *Luden*, Abhandl. II, p. 146 sq.

Zweite Abtheilung.

Der allgemeine Thatbestand des Verbrechens *).

Unter diesem Ausdruck verstehen die neuen Criminalrechtslehrer *den Inbegriff aller zu einem Verbrechen im Allgemeinen gehörigen Merkmale* oder *den allgemeinen Begriff des Verbrechens.* Die Meisten rechnen zum allgemeinen Thatbestand auch die *Zurechnungsfähigkeit*, während Andere darunter nur eine durch eine dolose oder culpose Handlung bewirkte Erscheinung begreifen, ohne die Zurechnungsfähigkeit, Strafbarkeit und die ausserwesentlichen Umstände **) dazuzunehmen. Nach dieser Theorie gehört

---

*) *Stübel*, über den Thatbestand der Verbrechen, Wittenb. 1805, *Wächter*, Lehrb. I, p. 77 sqq., *Rosshirt*, Entwickelung der Grundsätze des Strafrechts, Heidelb. 1828, p. 282—303, *Bosch-Kemper*, de indole iur. crim. apud Rom., Lugd. B. 1830, p. 71—97. — Das Wort *Thatbestand* ist eine Uebersetzung des latein. *corpus delicti*, welches nicht quellenmässig ist und so viel heisst als *Wirklichkeit der That.* Bei den älteren Praktikern hatte *corpus delicti* nur eine prozessualische Bedeutung (nemlich den Beweis des Factums, sey es durch den sinnlich wahrzunehmenden Erfolg — und zwar ursprünglich die Leiche des Gemordeten —, sey es durch andere Umstände, in denen ein Beweis des begangenen Verbrechens liegt, dolus und culpa —), aus welcher sich die reale oben bezeichnete Bedeutung nach und nach entwickelte als das, was das Verbrechen zum Verbrechen macht, oder als Inbegriff aller Thatsachen und Umstände, welche das Wesen des Verbrechens ausmachen und Grundbedingung für jede Untersuchung und Verurtheilung sind. Nun heisst corpus delicti nicht mehr s. v. a. veritas delicti, sondern s. v. a. complexus delicti. — Dieser historische Gang ist von den deutschen Praktikern mehrfach angedeutet und ausgeführt, z. B. v. *Rosshirt*, a. a. O., am vollständigsten und klarsten aber von *Luden*, Abhandl. II, p. 3—42.

**) Vorzüglich *Luden*, p. 69—109, indem er eine historische Entwickelung und eben so eine philosophische Begründung (durch Abstraction aus den besonderen Thatbeständen) des Begriffs und Inhalts des allgemeinen Thatbestandes vorausschickt, p. 48—69. Nach seiner Ansicht ist die Zurechnungsfähigkeit nichts als die Grundlage, ohne welche das Urtheil der Zurechnung nicht stattfinden kann, und dürfte nicht zu dem

zum Begriff des Verbrechens: 1) eine *verbrecherische Handlung*; 2) *Rechtswidrigkeit* dieser Handlung; 3) *dolose* oder *culpose Eigenschaft* dieser Handlung. Obgleich sich die Römer zu solcher Abstraction nie erhoben, und weder Imputation von Thatbestand unterschieden, noch überhaupt einen allgemeinen Thatbestand kannten, so legen wir doch der besseren Uebersicht wegen diese systematische Anordnung der folgenden Darstellung zu Grunde.

Erster Abschnitt.

Die durch menschliche Thätigkeit hervorgebrachte verbrecherische Handlung.

Erstes Kapitel.

Die Begehungs- und Unterlassungsverbrechen.

Eine äusserliche gegen das objective Recht gerichtete Handlung ist durchaus nothwendig und die Voraussetzung für alle anderen Erfordernisse des Verbrechens, denn *cogitationis poenam nemo patitur* l. 18. D. de poen. (48, 19)*), d. h. der Staat bestraft nur das Böse, was sich als That offenbart hat, und der verbrecherische Gedanke allein ohne alle äusserliche Manifestation ist straflos. S. p. 127 sq. Doch war bei den Römern die That nicht wie im neueren Recht die Hälfte des Thatbestandes, sondern sie diente

---

gehören, was zugerechnet werde (das Verbrechen). Die Zurechnungsfähigkeit sey ein Zustand, in welchem sich ein Mensch befinde und könne nichts dazu beitragen, dem Verbrechen seinen Charakter als Verbrechen zu geben, sey daher auch kein Merkmal des Verbrechens — weit eher eine Bedingung oder Voraussetzung des Verbrechens. Eben so wenig gehöre die Strafbarkeit in den Begriff des Verbrechens und das Bewusstseyn der Strafbarkeit sey kein Merkmal des dolus. Von dolus und culpa müsse zuerst die Rede seyn, und dann von der Zurechnungsfähigkeit, indem zur Zurechnung keine Veranlassung sey, wenn nicht eine dolose oder culpose Handlung vorliege.

*) *Cropp*, de praec. i. Rom. circa pun. con. I, p. 62 sq.

mehr als Beweismittel für den in der That sich offenbarenden bösen Willen (dolus) *).

Die verbrecherische Thätigkeit zeigt sich nicht blos im *Begehen* des Verbotenen, sondern auch im *Unterlassen* des Gebotenen, wie Paull. l. 121. D. de reg. iur. (50, 17) sagt: *qui non facit quod facere debet, videtur facere adversus ea, quia non facit. Et qui facit, quod facere non debet, non videtur facere id, quod facere iussus est*, und so giebt es auch *Unterlassungsverbrechen* (*delictum*, p. 97) **). Als solche kommen im Römischen Recht folgende vor ***):

---

*) *Köstlin*, von Mord und Todtschlag I, p. 112 sq.

**) *Matthaeus*, de crim. proleg. c. 4. p. 43 sq. *C. G. Winckler* (praes. *J. G. Funkler*), de crimine omissionis. Lips. 1776. *Spangenberg*, über Unterlassungsverbrechen und deren Strafbarkeit im N. A. d. C. R. IV, p. 527—555, und gegen die gewöhnliche Ansicht *Luden*, p. 219—259. Dieser unterscheidet *a*) wahre Unterlassungsvergehen, welche in der Unterlassung einer Handlung bestehen, deren Unterlassung das Gesetz verbietet oder deren positive Vollbringung das Gesetz gebietet; *b*) solche Verbrechen, welche durch Unterlassungshandlungen begangen werden und als selbständige Handlungen anzusehen sind, d. h. die Unterlassung als solche komme nicht in Betracht, da die Unterlassung einer Handlung auf die Hervorbringung eines andern Verbrechens gerichtet sey; z. B. das Tödten eines Kindes durch Entziehung der Lebensmittel, l. 4. D. de agnosc. et alend. (25, 3) *necare videtur — qui alimenta denegat*.

***) Die Verletzung der Vertragsrechte durch Unterlassung gehört nicht zu den eigentlichen Unterlassungsverbrechen. Die Nichterfüllung einer Vertragsverbindlichkeit erscheint nur als Mittel, ein Verbrechen zu begehen, bildet aber nicht den Grund eines Unterlassungsverbrechens. „*Dieser Rechtsgrund liegt vielmehr nur in der Richtung auf ein anderes Verbrechen, die in der Nichterfüllung enthalten seyn kann und der Vertrag hat dabei blos in sofern Bedeutung, als ohne ihn diese Richtung in einer blossen Unterlassung nicht liegen kann.*“ *Luden*, p. 232 (gegen *Spangenberg* und *Feuerbach*). Folgende Fälle dieser Art werden in den Quellen erwähnt: der Mandatar, welcher Geld unterschlägt, was er einem Dritten auszahlen soll, verletzt das Mandatverhältniss und begeht zugleich ein furtum, l. 22. §. 7. D. mand. (17, 1) *et mandati et furti teneri*. Eben so verletzt der von den Eltern oder von dem Vormund angestellte Aufseher eines Knaben seine vertragsmässige Verpflichtung, wenn er den Knaben nicht beaufsichtigt, oder aus besonders strafbarer Absicht vielleicht gar verlässt, l. 1. §. 2. D. de extraord. crim. (47, 11) *corrupti comites summo supplicio afficiuntur*. Endlich ist der Arzt der Vertragsverletzung schuldig, wenn er einen Sclaven in ärztliche Behandlung

1) Unterlassung der bei der Obrigkeit zu machenden Anzeige eines von Andern beabsichtigten oder vollendeten Verbrechens wird bestraft, wenn das Gesetz Anzeige Allen zur Pflicht machte, was z. B. bei Verschwörung der Fall war, l. 6. §. 7. C. ad leg. Iul. mai. (9, 8)*), oder bei Münzverfälschung, l. 1. C. de falsa mon. (9, 24). War Anzeige nicht geboten, so blieb das Unterlassen derselben straflos, z. B. bei furtum, Ulp. l. 49. §. 1. D. furt. (47, 2) *qui furem novit, sive indicet eum, sive non indicet, fur non est, quum multum intersit, furem quis celet, an non indicet; qui novit, furti non tenetur, qui celat, hoc ipso tenetur* (der Nichtanzeigende ist also nicht zu verwechseln mit dem Diebeshehler), und es gilt der Grundsatz, l. un. C. ut nemo invit. (3, 7) *invitus agere vel accusare nemo cogatur.* Unterlassene Anzeige wurde auch bestraft, wenn der Sohn unterliess seinem Vater mitzutheilen, dass ein anderer Sohn sein Leben bedrohe, l. 2. D. ad leg. Pomp. de parr. (48, 9).

2) Unterlassung der Vertheidigung, wenn ein Anderer angegriffen ist. Eine solche Versäumniss ist nur unter gewissen Verhältnissen ein Verbrechen, z. B. wenn ein Sclave seinem, in Lebensgefahr schwebenden Herrn nicht beisteht. Diese Bestimmung war getroffen worden, *quum aliter nulla domus tuta esse possit, nisi periculo capitis sui custodiam dominis — praestare servi cogantur*, l. 1. pr. D. de Scons. Silan. (29, 5) und l. 1. §. 18. ebendas. heisst es *toties puniendi sunt servi, qui auxilium domino non tulerunt, quoties potuerunt ei adversus vim opem ferre et non tulerunt*, vgl. l. 2. ebendaselbst. Dasselbe gilt von dem Soldaten, welcher seinem Offizier beistehen muss, l. 6. §. 8. 9. D. de re milit. (49, 16) *qui praepositum suum non protexit, quum posset, in pari causa factori habendus est; si resistere non potuit, parcendum ei.*

---

genommen hat, und die Kur unterlässt, so dass der Sclave stirbt, Inst. IV, 3. 6.

*) Abweichend erklärt *Luden*, p. 251 sq. diese Stelle.

3) Nichthinderung eines Verbrechens, so dass durch das Benehmen des Nichthindernden das Verbrechen verübt wird, ist strafbar, sobald der Säumige die Verpflichtung und die Macht hatte, das Vergehen zu verhindern *). Paull. l. 50. D. de reg. iur. (50, 17) *culpa caret, qui scit, sed prohibere non potest*, und derselbe l. 109. ebendaselbst *nullum crimen patitur is, qui non prohibet, quum prohibere non potest.* Derselbe Gedanke findet sich bei Ulp. in Beziehung auf das Verbrechen der Münzfälschung ausgesprochen, l. 9. §. 1. D. ad leg. Corn. de fals. (48, 10) *eadem poena afficitur etiam is, qui, quum prohibere tale quid posset, non prohibuit.* Wer Ehebruch in seinem Hause treiben lässt, ohne zu hindern, gilt als leno, l. 8. 9. D. ad leg. Iul. adult. (48, 5), s. lenocinium. Diese Verhinderungsverpflichtung tritt vornemlich dann ein, wenn ein Abhängigkeitsverhältniss zwischen den betreffenden Personen stattfindet. So z. B. muss der Herr seinen Sclaven hindern, oder für dessen Verbrechen einstehen, l. 44. §. 1. l. 45. pr. D. ad leg. Aquil. (9, 2) *scientiam hic pro patientia accipimus, ut qui prohibere potuit, teneatur, si non fecerit*, und noch ausführlicher l. 2. 3. 4. D. de nox. act. (9, 4), l. 4. C. eod. (3, 41), l. 1. §. 1. D. si familia furt. (47, 6). S. das Plebiscit bei Frontin. de aquaed. 129. und im Allgemeinen Sen. Troad. 291. *qui non vetat peccare dum possit, iubet.* Analog ist die Bestimmung, dass die Verwandten den zu ihrer Familie gehörenden furiosus bewachen müssen, damit derselbe kein Verbrechen begehe oder Schaden veursache, l. 14. D. de offic. praes. (1, 18).

Was das Verhältniss zwischen Vater und Sohn und zwischen Ehegatten betrifft, so war weder der Vater, noch der Gatte verpflichtet, den Sohn oder Gatten zu hindern oder für den Andern zu haften. Von den Ehegatten sagt es ein Gesetz des Kaiser Diocletian, l. 2. C. ne uxor pro marito (4, 12), welches Gesetz nur eine Wiederholung

---

*) *Matthaeus*, de crim. proleg. 1, p. 15 sqq. *Luden*, p. 249 sqq.

der alten Sitte war. In zwei Fällen musste aber der Mann seine Frau abhalten: 1) der Gatte durfte nicht den Kuppler bei dem ehebrecherischen Umgange der Frau machen *(ob quaestum)*; liess er sie aus *nimia credulitas* oder *negligentia* sündigen, so war er *extra legem positus*, l. 29. §. 4. l. 8. pr. D. ad leg. Iul. adult. (48, 5), s. lenocinium; — 2) der Statthalter in der Provinz war verpflichtet, für seine Frau zu haften, s. crimen repetundarum.

Zweites Kapitel.

Das angefangene Verbrechen (Conat) *).

Die verbrecherische Handlung ist entweder vollendet oder nur angefangen, welche letztere die neuen Juristen *Conat* oder *Versuch eines Verbrechens* nennen, und denselben als eine Handlung erklären, welche zwar mit einer verbrecherischen Absicht verbunden ist, aber die vorgesetzte

*) *Matthaeus*, de crim. 48, 18. p. 795 sqq. *G. H. Hoyer* (praes. *J. O. Tabor*), de conat. Giess. 1667. *H. Alers* (praes. *C. a Rheden*), de poena cogitat. ad l. 18. Pand. de poen. Brem. 1713. *Hovius* (praes. *Cras*), de poena conat. Amst. 1774. *A. de Simoni*, dei delitti di mero affetto, Como 1783, I, p. 27—72 (aberm. Milan. 1830, I, p. 94 sqq.). *J. C. F. Meister*, in seinen Urtheilen und Gutachten, I. Frankf. 1808. *F. Cropp*, de praecept. iur. Rom. circa puniendum conat. delinq. Heidelberg 1813, II. *Philipse*, de conat. del. Lugd. B. 1822. *Wintgens*, de con. del. Gron. 1822. *Jordan*, de nonnull. controvers. ad doctrin. de conatu del. Marburg. 1826. *F. D. Sanio*, obss. ad leg. Corn. de sic. Regiom. 1827, p. 86—116 (gegen Cropp). *X. C. E. Lelièvre*, de conat. delinq. Lovan. 1828 (und in annal. acad. Lovan. 1824—1825, p. 37—159, eine Preisschrift). *v. d. Veen*, de conat. del. Gron. 1832. *Hepp*, über den gegenwärtigen Stand der Lehre von versuchten Verbrechen im Archiv d. C. R. 1836, p. 31—68. 230—265. *H. Luden*, über den Versuch des Verbrechens nach gem. deutsch. Recht. Götting. 1836, (Einleitung, p. 1—56. System des Röm. Rechts, p. 57—301). *H. A. Zachariae*, die Lehre vom Versuch des Verbrechens, II. Götting. 1836. 1839. (I, p. 90—161 vom Röm. Recht). *C. E. Pfotenhauer*, d. Einfluss d. factischen Irthums auf die Strafbarkeit versuchter Verbrechen. Leipzig 1838. — *Wächter*, I, p. 135—143. *Feuerbach*, v. Mittermaier, p. 67 sqq.

Wirkung nicht erreichte. Es ist also eine angefangene, aber unterbrochene verbrecherische Thätigkeit oder ein unvollendetes, nur angefangenes Verbrechen. In den neueren Gesetzgebungen werden solche angefangene Verbrechen stets als Verbrechen angesehen und bestraft, abweichend aber waren die Grundsätze der Römer. Ursprünglich wurde in Rom kein unvollendetes Verbrechen gestraft *), bei Privatdelicten konnte der Versuch nicht bestraft werden, weil hier ohne rechtsverletzenden objectiven Erfolg eine Strafe nicht möglich war (denn ohne Schaden ist kein Ersatz), und bei den öffentlichen Verbrechen war es dem damaligen materiellen Charakter des Criminalrechts zufolge eben so wenig wahrscheinlich, und die Quellen enthalten auch nicht die leiseste Andeutung eines bestraften Versuchs. In den XII Tafeln wurde der materielle Standpunkt im Ganzen noch festgehalten **), obgleich auch die Elemente der subjectiven Auffassungsweise darin enthalten waren, d. h. noch unentwickelt und nur in geringer Anwendung ***). Seit den XII Tafeln musste sich durch den Einfluss der Volksgerichte, der Redner und des allmälig sich ausbildenden Civilrechts die subjective Auffassungsweise immer mehr geltend machen, so dass man allmälig die verbrecherische Handlung nicht

---

*) *Cropp*, I, p. 69. *Luden*, p. 58 sqq.

**) *Luden*, p. 59—71. *Zachariae*, I, p. 106—125. *Köstlin*, Lehre von Mord und Todtschlag, I, p. 42—48. 87—95.

***) *Köstlin*, a. a. O., tadelt an *Luden*, a. a. O., nicht mit Unrecht, dass er das System der XII Tafeln als ein rein objectives und materielles von dem System der Cornelischen Gesetze, als einem rein subjectiven, zu scharf trenne, und macht darauf aufmerksam, dass man mehr die beiden Systeme des Privat- und Staatsstrafrechts trennen müsse, während *Luden* mehr die Zeit sich gegenüberstellt, als die Strafsysteme. Aber auch *Köstlin* geht zu weit, sowohl indem er annimmt, dass in den XII Tafeln schon Alles bereit gelegen habe, was Sulla später ausdrücklich aussprach, als indem er die beiden Strafsysteme auf das schärfste trennt, ohne ein gegenseitiges Eingreifen und Wechseleinfluss zu gestatten. Der subjective Standpunkt ist der Zeit der XII Tafeln noch zu fern, nur die Elemente desselben liegen darin enthalten, und diese entwickeln sich langsam aber stetig, ohne dass man ein Salto mortale (wie *K.* meint) von den XII Tafeln bis auf Sulla anzunehmen hätte.

als Factum, sondern als Aeusserung des Willens ansah, und dass man demzufolge mehr den bösen Willen bestrafte, als die Handlung, sogar dann, wenn dieselbe den beabsichtigten bösen Erfolg nicht gehabt hatte. Während dem Buchstaben der XII Tafeln zufolge eine auf Mord gerichtete Handlung nur dann als Mord gestraft wurde, wenn die Ermordung so gut als vollendet war, und versuchter Mord entweder gar nicht oder nur als Körperverletzung mit Strafe belegt war, so bildete sich durch die Volksgerichte die Ansicht und der Gebrauch aus, den Mörder mit gleicher Härte zu strafen, der beabsichtigte Erfolg mochte vollständig erreicht oder nur versucht worden seyn. Eben so ging es mit perduellio und nach und nach mit fast allen öffentlichen Verbrechen, so dass, als besondere leges für einzelne Verbrechen gegeben wurden, Versuch und Vollendung mit gleicher Strafe bedroht wurde. Namentlich sprach sich in der Cornelischen Gesetzgebung dieser subjective Standpunkt klar aus, z. B. in lex Cornelia de sicariis, nach welcher sogar der als Mörder bestraft wurde, welcher Waffen in mörderischer Absicht trug, s. unten und Mord. Obgleich in jener Zeit das Princip durchgedrungen war, der gezeigte dolus sey die Hauptsache, der Erfolg der Handlung mehr das Accidentielle, so darf man doch nicht glauben, als wenn sich ein Begriff von Conat oder allgemeine Grundsätze und leges über dessen Strafbarkeit gebildet hätten. Es war nichts weiter geschehen, als dass man einzelne Fälle angefangener Verbrechen ihrer gefährlichen Tendenz halber in einzelnen Gesetzen ausnahmsweise dem vollendeten Verbrechen gleichstellte und mit derselben Strafe belegte. Versuchte Verbrechen wurden also nur dann bestraft, wenn eine lex es verordnete; andere Versuchshandlungen, die in keiner lex standen, blieben straflos. Der Versuch wurde nicht einmal als solcher angesehen, sondern als ein vollendetes Verbrechen und jedes Verbrechen, was als solches in einer lex vorkam, es mochte ein angefangenes oder ein vollendetes seyn, galt für vollendet, ohne dass ein Gegensatz zwischen Conat und vollendetem Verbrechen vor-

handen war *). Zwar könnte man aus den Ausdrücken *imperfectum* und *perfectum flagitium*, *voluntas sceleris*, *consilium*, *commissum* und *inchoatum*, *coeptum* und *consummatum*, *conatus* und *effectus* folgern, die Römer hätten sowohl den Begriff Conat, als technische Ausdrücke dafür gehabt, allein diese Worte sind nicht technisch, sie stellen auch nicht Versuch und Vollendung sich gegenüber, sondern sie bezeichnen nur, ob der Verbrecher seine Absicht erreicht habe oder nicht. Wenn *consilium* als strafbar angegeben wird, so ist dieses ein vollendetes Verbrechen (so wie *dictum* und *scriptum* als Verbrechen gelten können), und bezieht sich nur auf ein spezielles Verbrechen, welches *consilio* erfüllt wird, ohne dass Versuch oder Vollendung in Frage kommt; z. B. l. 16. pr. D. de poen. (48, 19) *aut facta puniuntur — aut dicta — aut scripta — aut consilia*, *ut coniurationes et latronum* cett. heisst nicht: es gäbe vollendete oder versuchte Verbrechen, sondern es heisst: nach einigen Gesetzen sind *facta*, z. B. Diebstahl, nach andern *dicta*, z. B. Injurien, nach andern *consilia* (böse Absicht, die klar vorliegt, z. B. bei coniu-

---

*) Dass die Strafbarkeit des Conats ein allgemeiner Grundsatz des Röm. Rechts gewesen sey, war seit den alten Ital. Praktikern die ziemlich übereinstimmende Ansicht der Juristen. Bei den crim. atrocior. sey der Versuch mit derselben Strafe belegt gewesen, wie das vollendete Verbrechen, nahmen die Meisten an; Andere glaubten, der Versuch wäre gewöhnlich gelinder bestraft worden, Alle aber kamen darin überein, dass der Versuch der leichteren Vergehen ohne Strafe geblieben sey. *Cuiac.*, obss. VIII, 22. XV, 25. *Matthaeus*, de crim. XLVIII, 18, 4, p. 796 sq. *Cropp*, p. 67—75, und zuletzt *Wächter*, Lehrb. I, p. 138 sqq. (dieser meint, bei allen crimina ordinaria wären Versuche wie vollendete Verbrechen gestraft worden, bei den meisten crimina extraord. und bei privata gar nicht). — Gegen den allgemeinen Grundsatz der Strafbarkeit des Conats sprechen ausser *Bynkershoek*, obss. iur. Rom. III, 10. Opp. I, p. 72 sq., mehre neue Italiäner, z. B. *Simoni*, *Renazzi*, *Cremani* u. A., welche die Strafe des Conats auf bestimmte Verbrechen beschränken, eben so *Lelièvre*, p. 65—93, *Sanio*, p. 86 sqq., *Heffter*, Lehrb. p. 82, *Abegg*, Lehrb. p. 157, *Mittermaier* zu Feuerbach's Lehrb. p. 48 sq. not. 1., und ganz vorzüglich die neuesten Bearbeiter dieser Lehre: *Zachariae*, I, p. 92 sqq. und *Luden*, p. 9 sqq. u. s. w. *Köstlin*, Mord und Todtschlag, I, p. 109—126.

ratio), als vollendete Verbrechen mit Strafe belegt *). Solche spezielle Gesetzesfälle darf man nicht auf das Allgemeine ausdehnen und daraus eine allgemeine Theorie von der Strafbarkeit des Conats bei den Römern abstrahiren. Auch können manche Stellen der nicht juristischen Autoren, wo es heisst, dass auf *consilium* und *voluntas* Alles ankomme, nicht für eine solche Generalisirung sprechen, denn diese Stellen haben nur ethische oder rhetorische, aber keine streng juristische Bedeutung, oder sie sprechen das Princip aus, dass die Strafbarkeit der Vergehen ganz von der Gesinnung und von der Willensrichtung des Thäters abhänge, z. B. Cic. p. Mil. 7 *nisi vero quia perfecta res non est* (versuchter Meuchelmord des Pompeius), *non fuit punienda; proinde quasi exitus rerum, non hominum consilia legibus vindicentur*, s. unten bei dolus. Es ist also ein grosser Unterschied des Römischen und des neueren Rechts, dass jenes nur die in der lex beschriebenen Versuchshandlungen bestraft und diese als vollendete Vergehen ansieht, während dieses die versuchten Verbrechen als unvollendete bestraft. Somit sind die Versuchshandlungen bei den Römern *formell* vollendete Verbrechen, *materiell* natürlich nur Versuche von Verbrechen **).

Die eben entwickelten Grundsätze gelten von der Zeit der Cornelischen Gesetze eben so als von der ganzen Kaiserzeit, doch wurden unter den Kaisern noch solche Fälle des Versuchs bestraft, welche nicht in den alten Gesetzen standen, wenn nemlich kaiserliche Constitutionen und Sconsulte dergleichen Erweiterungen vorschrieben, oder wenn der Versuch durch usus zu einem crimen extraordinarium gemacht wurde ***).

---

*) *Sanio*, obss. ad l. Corn. de sic. p. 86. 92 sqq. *Luden*, p. 10 sqq. 31 sqq. *Zachariae*, I, p. 135 sqq. *Köstlin*, von Mord, I, p. 115—119.

**) So *Luden* und *Zachariae*. Nach der älteren, noch von *Cropp* vertheidigten Theorie sind die Gesetzesstellen formelle Vorschriften für die Strafbarkeit des Versuchs und die einzelnen beschriebenen Versuchshandlungen nur Beispiele strafbarer Versuche.

***) *v. Zirkler*, Beiträge zur richtigen Beurtheilung der Fälle des Versuchs, je nach der Verschiedenheit der Verbrechen, im A. d. C. R..

Es gab aber keinen mit Strafe bedrohten Versuch, in welchem der böse Wille nicht äusserlich zu erkennen war, um den Beweis des vorhandenen dolus zu liefern. Dass die Absicht eine böse seyn musste, um den Versuch zu einen strafbaren zu machen *), ersieht man aus den meisten Gesetzesstellen, z. B. l. 1. §. 3. D. ad leg. Corn. sic. (48, 8) *emit venenum, ut patri daret.* l. 3. pr. eod. l. 21. §. 7. D. furt. (47, 2). l. 5. C. ad leg. Iul. mai. (9, 8) u. s. w., und dass der böse Wille sich durch eine verbrecherische Handlung zu erkennen gegeben haben musste, sagen viele Stellen. Die böse Gesinnung, welche sich in keiner Handlung ausspricht, ist nie strafbar **), was sich bei den Privatdelicten von selbst versteht, weil diese nur durch den Erfolg zu Verbrechen werden, s. l. 1. §. 1. D. furt. (47, 2) *cogitatio non facit furem* (keiner ist fur, der das Verbrechen nicht unternommen hat, s. l. 21. §. 7. D. eod.). l. 225. D. de verb. sign. (50, 16) *fugitivus est — non secundum propositionem solam, sed cum aliquo actu intelligi constat.* l. 53. §. 2. D. eod. *nec consilium habuisse noceat, nisi et*

N. F. 1839, p. 276—298. 434—457, ist der Meinung, dass die Römer in der Interpretation der Gesetze nicht engherzig gewesen seyen, und mehr Versuchshandlungen bestraft hätten, als in den Gesetzen verpönt gewesen wären.

*) Ein *culposer* Versuch ist unmöglich, s. *Zachariae* I, p. 36 sqq. gegen *Hepp.*

**) *Gothofredus,* ad l. 2. C. Th. de raptu et matr. (9, 25), Tom. III, p. 220 sqq. und ad l. 1. C. Th. leg. Iul. amb. (9, 26) p. 224 sq. *Mittermaier,* über den Anfangspunkt der Strafbarkeit der Versuchshandlungen im N. A. d. C. R. II (1818), p. 602—616, namentl. p. 610 sqq. *Lelièvre,* p. 45—61. *Zachariae,* I, p. 183—189. 218—220. 252 sqq. *Hepp,* p. 238—251. 254—264. *J. Weiske,* Hochverrath und Majestätsverbrechen. Leipzig 1836, p. 60—89. — Dass übrigens das Röm. Recht die Grösse der Strafe von den grösseren oder geringeren (objectiven) Gefährlichkeit und Schädlichkeit der Handlung oder ihrem Erfolg abhängig mache, zeigt *Zachariae,* II, p. 88—99. — Ob die Versuchshandlung *tauglich* oder *untauglich* war, d. h. ob die zur Erreichung des Zwecks angewandten Mittel tauglich und geeignet waren, scheint nach Röm. Recht nichts ausgemacht zu haben, sobald die Handlung sich als eine solche zeigte, welche in der lex verboten war und sobald die verbrecherische Absicht klar vorlag. S. *Cropp,* I, p. 41 sqq. *Wächter,* p. 137 sq.

factum secutum fuerit assumto actu. Auch auf die crimina publica beziehen sich die allgemeinen Worte l. 18. D. poen. (48, 19) *cogitationis poenam nemo patitur*, s. p. 118, l. 5. D. ad Scons. Turp. (48, 18), Gell. VII, 3 aus Cato's Rede für die Rhodier: *neminem qui male facere voluit plecti aequum esse*, *nisi quod factum voluit etiam fecerit*, vgl. Liv. XLV, 22 sq. Zwar könnte es scheinen, als ob die Stellen, wo es heisst, dass es nur auf *voluntas*, nicht auf *exitus* ankomme, gegen diese Meinung sprächen, und als ob auch blosse *cogitatio* strafbar sey, allein diese Stellen enthalten entweder, wie schon oben gesagt ist, nur das subjective Princip des Röm. Strafrechts im Allgemeinen, nach welchem bei Beurtheilung der Verbrechen auf dolus Alles, auf den Erfolg weniger ankomme, s. auch Abschn. 3. Cap. 1., oder es ist *voluntas* und *consilium* an jenen Stellen nicht s. v. a. *nuda cogitatio,* sondern der aus der bereits begonnenen Handlung zu erkennende böse Wille, welcher bei vielen Verbrechen gesetzlich wie Vollendung zu bestrafen ist, z. B. Serv. ad Virg. Aen. VI, 624 *dicit autem secundum ritum Romanum*, *in quo non tantum exitus punitur*, *sed etiam voluntas*, Apul. florid. p. 363. Elmenh. *in maleficiis etiam cogitata scelera non perfecta adhuc vindicantur*, *cruenta mente pura manu.* Bei Val. Max. VI, 1, 8 wird *animus* dem *factum* entgegengesetzt, aber der böse *animus* hatte sich, wie die Erzählung darthut, bereits äusserlich manifestirt. Es muss immer schon etwas geschehen seyn und die böse Absicht (*consilium* oder *voluntas*) muss sich äusserlich verrathen haben. So z. B. sagt Paull. V, 23, 3 *consilium — non factum puniendum est* (nemlich in Beziehung auf Mord), wo der ganze Zusammenhang beweist, dass *consilium* nicht so viel als *cogitatio* ist, sondern *dolus*, welcher äusserlich hervorgetreten ist, und bei Mord nach lex Corn. ausnahmsweise als vollendeter Mord (als vollendetes Verbrechen) bestraft werden soll. S. l. 1. §. 3. D. ad leg. Corn. de sic. (48, 8), Verwundung sey wie Mord zu bestrafen — des gewollten bösen Erfolges halber, weil es sich bei Todtschlag um den *animus occidendi* handle,

Sen. quod in sap. non. cad. 7. (über venefic.), l. 3. §. 11. D. de re mil. (49, 16) *volens transfugere* (der es durch sein Benehmen zu erkennen gegeben hat), l. 3. D. de his qui not. (3, 2) *quia non est ea res adeo turpis, ut etiam consilium puniri debeat.* Desgleichen l. 7. D. ad leg. Corn. de sic. (48, 8) *dolus pro facto accipitur* (der böse Vorsatz, *sobald er klar geworden ist*, gilt als vollendete That); l. 5. pr. C. ad leg. Iul. mai. (9, 8) *eadem severitate voluntatem sceleris qua effectum puniri iura voluerunt* (die sich verrathende böse Absicht sey eben so strafbar, wenn sie auch nicht erreicht sey), ähnlich bei ambitus, l. 1. C. Th. ad leg. Iul. de amb. (9, 26) *neque aliud inter coeptum ambitum atque perfectum esse —; cum pari sorte leges scelus quam sceleris puniant voluntatem* (falsche Amtsbewerbung wurde stets als ein vollendetes Verbrechen angesehen) und l. 1. pr. D. de extraord. crim. (47, 11) *sollicitatores alienarum nuptiarum itemque matrimoniorum interpellatores etsi effectu sceleris potiri non possunt, propter voluntatem perniciosae libidinis extra ordinem puniuntur. Voluntas* ist auch hier der aus äusseren Handlungen zu erkennende böse Wille, welcher wie ein vollendetes Verbrechen, nemlich als vollendete Injurie bestraft werden soll. Das Verbrechen ist durch den Anfang der Verführung, wegen der verbrecherischen Richtung schon so gut als vollendet, wenn es auch keinen Erfolg hatte. So werden l. 1. §. 2. D. eod. *perfectum flagitium* und *imperfectum*, beide mit Capitalstrafen bedroht. Beide sind *vollendet* und nur in Beziehung auf den *Erfolg* verschieden. Endlich l. 6. pr. C. de his qui ad eccles. (1, 12) ist *nuda cogitatione* eine blos rhetorische Floskel, wie auch aus den daneben stehenden Worten zu erkennen ist.

Die Strafe des Verbrechens wird durch eingetretene *Reue* des Verbrechers nicht aufgehoben — vorausgesetzt, dass die bereits von ihm verrichtete Handlung in der lex als eine strafbare und als ein Verbrechen bezeichnet ist, z. B. l. 67. D. de furt. (47, 2), l. 5. D. vi bon. rapt. (47, 8), l. 8. C. ad leg. Corn. fals. (9, 22) — wohl aber, wenn der

Verbrecher während der Versuchshandlung freiwillig zurücktritt, ohne dass die in der lex als Verbrechen bezeichnete Handlung zur Perfection gekommen ist, l. 19. pr. D. ad leg. Corn. de fals. (48, 10) *).

Verschiedene *Grade* des Versuchs existiren nicht, denn dann müsste auch der Begriff der Conats im Allgemeinen aufgestellt gewesen seyn. Materiell gab es natürlich verschiedene Grade, aber oft wurde ein und derselbe Grad bei verschiedenen Verbrechen bald härter, bald gelinder bestraft **).

Zuletzt sind die einzelnen Verbrechen aufzuzählen, bei denen Conatshandlungen als vollendete Vergehen angesehen und theils mit derselben Strafe, als das vollendete Vergehen, theils mit geringerer bedroht waren ***):

1) *Crimina publica.* Lex Cornelia *de sicariis* bedrohte das versuchte Verbrechen der Tödtung, wenn eine mörderische Absicht dabei gewesen war, mit derselben Strafe (*cum telo ambulare hominis necandi causa*, *vulnerare ut occidat*, *venenum facere*, *emere*, *vendere*, *habere*) l. 1. pr. §. 3. l. 3. pr. D. ad leg. Corn. de sic. (48, 8). Paull. V, 23, 1. l. 3. §. 5. D. l. 11. §. 2. ad leg. Iul. de vi publ. (48, 6). l. 7. C. eod. (9, 16). Quinct. decl. 281. Eben so bei dem Verwandtenmord, l. 1. D. ad leg. Pomp. de parr. (48, 9). Auch bei dem *Majestätsverbrechen* sind in den Gesetzen manche Versuchshandlungen als vollendete Verbrechen mit Strafe bedroht, z. B. Complotte, Factionen u. s. w., l. 1. pr. D. ad l. Iul. de vi publ. (48, 6). l. 5. pr. C. ad leg. Iul. mai. (9, 8). l. 7. §. 3. D. eod.

*) *Cropp*, I, p. 75—78. *G. Hiddema Jongsma*, de quaest. an delinq. conatus poena sit afficiendus, si delinquens mutato consilio sponte et ultro a del. abstineat. Groning. 1828, p. 6—26. *Luden*, p. 271—279. *Zachariae*, II, p. 270—282.

**) Die Gradation des Conats wird noch behauptet von *Cropp*, I, p. 48—51, im Ganzen auch von *Lelièvre*, p. 38 sq. — Dagegen sprechen *Wächter*, I, p. 138 sq. *Bosch-Kemper*, de indole iur. crim. apud Rom., p. 145 sq. *Luden*, p. 44 sqq. 267 sqq. *Zachariae*, II, p. 4 sqq.

***) *Luden*, p. 88 sqq.

(48, 4). Paull. V, 29, 1 *). Für *crimen repetundarum* gab es keine mit Strafe belegte Versuchshandlung, wohl aber für *crimen vis* nach lex Iulia, natürlich aber wurden auch hier die einzelnen, als Versuch einer Gewaltthätigkeit zu betrachtenden, aber mit Strafe bedrohten Handlungen als vollendete und selbständige Verbrechen betrachtet, s. l. 1. pr. l. 3. pr. §. 1. l. 4. l. 10. pr. D. ad leg. Iul. de vi publ. (48, 6). Paull. V, 26, 3; eben so Versuche des *Menschenraubes* (plag.) nach lex Fabia, s. Paull. V, 30, des *ambitus*, s. p. 129 und ambitus, des *falsum* nach lex Cornelia, s. Paull. V, 25. IV, 7, 1. 2.; bei einzelnen Arten der Fälschung ist kein Conat möglich, z. B. partus suppositio, calumnia, termini motio **).

2) Da die *Privatdelicte* eigentlich nur Schadenersatz (Busse) für verursachten Schaden begründen, so sollte hier der Conat nicht gestraft werden, sobald dieser noch keine Verletzung oder Schaden hervorgebracht hat (doch war dieses kein allgemein ausgesprochener Grundsatz, sondern es folgt aus dem Wesen dieser delicta u. s. w.) ***). So z. B. giebt es keine Strafe für versuchte *iniuria*, denn es ist noch keine Verletzung erfolgt, welche zu Schadenersatz verpflichtete, s. l. 1. §. 2. D. quod quisque (2, 2) *quid enim obfuit conatus, cum iniuria nullum habuerit effectum?* l. 5. pr. l. 15. §. 10. 17. D. de iniur. (47, 10) (l. 15. §. 1. D. eod. ist aber eine vollendete Injurie, das Drohen mit Strafe belegt). l. 25. §. 1. l. 52. §. 8. D. de obl. et act. (44, 7). Ueber *furtum* s. l. 21. §. 7. D. de furt. (47, 2); eine spätere Strafe — nemlich durch Justinian — auch für Conat in einer Beziehung bei Diebstahl s. l. 20. C. de furt. (6, 2). Ueber *damnum iniuria datum* s. l. 11. §. 3. l. 15. §. 1. l. 27. §. 17. D. ad leg. Aquil. (9, 2).

---

*) *Luden*, p. 225—239. *Zachariae*, I, p. 118 sq.

**) *Luden*, p. 174—187. *Zachariae*, I, p. 122 sqq.

***) *Cropp*, p. 67 sqq. *Zachariae*, I, p. 137—147. *Luden*, mehrmals. *Köstlin*, I, p. 67 sq.

3) Bei den *crimina extraordinaria* giebt es eben so wenig einen allgemeinen Grundsatz über den Conat. Bei einigen waren Conatshandlungen gesetzlich mit Strafe belegt, wenn eine Rechtsverletzung vorlag l. 1. §. 2. l. 3. D. quod quisq. (2, 2) (und zwar oft verschieden von dem vollendeten Verbrechen, l. 1. §. 2. D. de extraord. crim. 47, 11), — und die Handlung galt dann als vollendetes Verbrechen — bei anderen nicht, je nach dem Bedürfniss*). Manche Conatshandlungen wurden aushülfsweise zur iniuria gerechnet und als solche bestraft**), natürlich aber als vollendete Handlungen angesehen — wenn das geschehen ist, was eine iniuria begründet, z. B. das Verbrechen der directarii, obgleich es materiell versuchter Diebstahl ist, Paull. V, 4, 8. (das Verunreinigen der Brunnen, Paull. V, 4, 13), widerrechtliche Besitzergreifung fremder bona, Paull. V, 12, 6 u. s. w. Als vollendet galt der schändliche Versuch der *sollicitatores alienarum nuptiarum* und *matrimoniorum interpellatores*, l. 1. pr. D. de extraord. crim. s. p. 129. Val. Max. VI, 1, 8. Vgl. stuprum, adulterium. Bei Abigeat ist kein Conat möglich, l. 1. §. 1. D. de abig. (47, 14), so wie überhaupt nicht bei den extra ordinem bestraften Privatdelicten.

Zweiter Abschnitt.

Rechtswidrigkeit der Handlung.

Die Handlung ist nur dann ein Verbrechen, wenn sie rechtswidrig ist, d. h. wenn der Handelnde kein Recht hat, die Handlung vorzunehmen, Paull. l. 151. D. de reg. iur. (50, 17) *nemo damnum fecit, nisi qui id facit, quod fa-*

*) Allgemeine Strafe des Conats bei crimina extraordinaria behauptet noch *Cropp*, p. 71—75, Straflosigkeit aber *Heffter* u. A. S. dagegen *Zachariae*, I, p. 147—158 und *Luden*, p. 258 sqq.

**) *Zachariae*, I, p. 144 sqq.

cere ius non habet, Gai. l. 55. ebendas. *nullus videtur dolo facere, qui suo iure utitur.* Darum verliert eine an sich rechtswidrige Handlung den Charakter der Rechtswidrigkeit dadurch, dass der Verletzte seines Rechts verlustig geworden ist. Dieses kann geschehen, 1) indem der Berechtigte sich seines Rechts selbst begiebt, 2) indem er durch die Gesetze seines Rechts verlustig erklärt worden ist, oder 3) wenn er durch widerrechtlichen Angriff den Andern zur Nothwehr zwingt, so dass dessen Handlung durch Nothwehr entschuldigt wird. Auch wird die Rechtswidrigkeit dadurch aufgehoben, dass Jemand auf einen gesetzlich verbindlichen Befehl handelte, in welchem Falle nicht der Thäter strafbar ist, sondern der, welcher das Verbrechen befahl. Ueber diesen Punk s. weiter unten.

Erstes Kapitel.

Der Berechtigte giebt sein Recht selbst auf (volenti non fit iniuria) *).

Dieser Grundsatz findet sich in folgenden Stellen ausgesprochen: Pompon. l. 203. D. de reg. iur. (50, 17) *quod quis ex culpa sua damnum sentit, non intelligitur damnum sentire.* Ulp. l. 145. D. eod. *nemo videtur fraudare eos, qui sciunt et consentiunt.* Ulp. l. 1. §. 5. D. de iniur. (47, 10) *nulla iniuria est, quae in volentem fiat* (d. h. Injurie findet nicht statt, wenn der Beleidigte einwilligte.

Jedoch steht fest, dass dieser Satz bei den Römern nicht allgemeine Gültigkeit gehabt habe, ja, dass die Römer überhaupt kein Princip, in wie weit er gültig sey, gekannt haben **). Die einzelnen Strafgesetze müssen für jeden vor-

---

*) *G. L. Gravere*, an iniuria volenti facta poenis sit coercenda. Groning. 1825. *F. C. T. Hepp*, über den Rechtssatz vol. non f. i. im Neuen Arch. f. C. R. XI, p. 65—100. 239—294, namentlich p. 72 sqq. 239 sqq. *Luden*, Abhandl. II, p. 412—467.

**) Auch die neueren Criminalisten streiten über die allgemeine Geltung des Satzes. *Feuerbach*, *Heffter*, *Abegg* u. A. stellen einen Unter-

kommenden Fall entscheiden, ob die Einwilligung des Verletzten von Einfluss sey oder nicht. Natürlich kann der Zweifel, ob durch die Einwilligung des Verletzten das Verbrechen aufgehoben werde, nur solche Verbrechen treffen, welche gegen Leben, Gesundheit, Freiheit und Ehre gerichtet sind (denn bei Verbrechen gegen Staat und gegen Religion kann der Satz gar nicht vorkommen). Wo die private Rechtsverletzung nur auf Ansuchen des Verletzten bestraft wird, muss die Einwilligung des Leidenden von grossem Einfluss seyn, und es gilt gegen den Einwilligenden weder ein Diebstahl, noch eine Injurie. Auch bei solchen Privatverletzungen, die als öffentliche Verbrechen angesehen wurden, war die Einwilligung wichtig, denn Nothzucht, Entführung, plagium ist mit Einwilligung des Verletzten nicht möglich. Nothzucht wird nur stuprum, siehe diese Verbrechen. Etwas ganz Anderes ist es bei den vom Staat in der lex als strafbar bezeichneten, und absolut verbotenen Verletzungen Anderer. Denn da das Gesetz des Staats weit höher steht, als die Willensmeinung der einzelnen Bürger, so gilt die lex auch bei vorausgegangener Einwilligung, s. l. 6. C. de pact. (2, 3) *pacta, quae contra leges constitutionesque, vel contra bonos mores fiunt, nullam vim habere, indubitati iuris est*. Papin. l. 38. D. de pact. (2, 14) *ius publicum privatorum pactis mutari*

---

schied zwischen veräusserlichen und unveräusserlichen Rechten auf und behaupten, bei den Letztern sey die Einwilligung des Verletzten ohne Einfluss, nicht so bei den Ersten. Dagegen siehe *Luden*, p. 414—420. *Hepp* nimmt an, das Verbrechen werde durch die Einwilligung nur dann aufgehoben, wenn *invito laeso* das gesetzliche Merkmal des Verbrechens sey (z. B. bei privaten Rechtsverletzungen, furtum, iniuria, Betrug), sonst sey die Einwilligung ohne rechtliche Folgen und der ganze Rechtssatz sey also überflüssig. Im Ganzen nicht unähnlich, nemlich dem Princip nach, spricht sich *Luden* aus, welcher die Differenz so entscheidet, die *Rechtsverbrechen* würden durch die Einwilligung des Verletzten immer aufgehoben, auf die *Gesetzesverbrechen* habe die Einwilligung keinen Einfluss. Bei den einzelnen Verbrechen erweitert er die Anwendung des Satzes bedeutend, indem er manche Verbrechen als Rechtsverbrechen gelten lässt, welche Andere für Gesetzesverbrechen halten würden.

non potest. Darum würde Brandstiftung stets gestraft worden seyn (ihres allgemeingefährlichen Charakters wegen), wenn auch der eingewilligt hätte, in dessen Eigenthum der Brand angelegt wurde, eben so Wucher, Ehebruch und Bigamie (wegen der moralischen Schändlichkeit der Handlung) l. 2. §. 4. 5. D. ad leg. Iul. adult. (48, 5). Ja es waren auch einzelne Fälle der iniuria ausnahmsweise, sogar bei Einwilligung des Verletzten, gesetzlich mit Strafe belegt, obgleich nach l. 1. §. 5. D. de iniur. zum Begriff der iniuria Mangel der Einwilligung nöthig ist. Wenn der Sohn von seinem Vater verstümmelt wird (mit eigner Einwilligung), um dadurch für die militia untauglich zu werden, so wird der Vater trotz dem bestraft, und sogar der einwilligende Sohn, l. 4. §. 12. l. 6. §. 7. D. de re mil. (49, 16); das Verbrechen der Castration und der Unfruchtbarmachung wird mit und ohne Einwilligung gleich streng bestraft, s. l. 4. §. 2. und l. 8. D. ad l. Corn. sic. (48, 8). l. 39. l. 38. §. 5. D. de poen. (48, 19). Zweifelhaft könnte nur noch die Bedeutung der Einwilligung bei Tödtung erscheinen *), worüber die Gesetze sich nicht äussern, da man an diesen — ohnehin gewiss äusserst selten vorkommenden — Fall nicht dachte. Wäre er vor Sulla vorgekommen, so würde er wohl auch in die lex Cornelia aufgenommen worden seyn. Sclaven, die ihren Herrn auf dessen Befehl tödten, erlitten keine Strafe (vgl. Tac. Ann. XXVI, 15. Val. Max. VI, 8, 2—4. Oros. V, 12) **), — sollte aber nach dieser Analogie auch der Freie straflos ausgegangen seyn, welchem der Wille eines Einzelnen höher stand, als das Gebot des Staats? So viel mag zugegeben werden, dass, wenn es notorisch war, dass sich ein Mensch hatte umbringen lassen, nicht leicht ein Ankläger des Mörders auftrat, namentlich wurden die Verwandten des Todten durch die demselben schuldige Pietät von einer

---

*) *Luden*, l. l. p. 436—447, behauptet, dass nach Röm. Recht Begriff und Thatbestand der Tödtung durch die Einwilligung des Getödteten aufgehoben werde, und bringt mit grossem Scharfsinn viele für seine Behauptung sprechende Gründe vor.

**) *Luden*, p. 442 sqq.

Anklage dessen, welcher nach Wunsch ihres Verwandten gehandelt hatte, abgehalten. Kam es zur Sprache, so musste der Richter die Handlung wenigstens als res mali exempli ahnden, oder bei dem Kaiser darüber anfragen.

Zweites Kapitel.

Der Verletzte ist seines Rechts durch den Staat beraubt worden *).

Nicht als rechtswidrige Handlung, also nicht als Verbrechen kann die Verletzung eines Menschen angesehen werden, welcher gesetzlich seiner Rechte als Mensch und Bürger verlustig erklärt worden ist. Diese Verlustigerklärung konnte aus politischen oder aus religiösen Rücksichten erfolgen, so dass sich ein Jeder ungestraft an einem Solchen vergreifen konnte, ja er that sogar ein gutes Werk und handelte im Interesse des Vaterlandes, wenn er dem gleichsam Geächteten das Leben nahm und das Land von dessen Daseyn befreite.

1) Dahin gehört der *sacer*, welcher, sowohl wenn er durch die Strafsentenz seiner Frevel halber den Göttern geweiht worden ist, als auch vorher nach vollbrachter That von einem Jeden ungestraft getödtet werden konnte — vorausgesetzt, dass er nicht von der Obrigkeit hingerichtet werden sollte. Die Verbrechen, welche mit sacratio capitis bedroht waren, s. p. 30 sqq. Als die Strafe der sacratio capitis längst antiquirt war, bestand doch noch immer die Erlaubniss fort, den dem Vaterland gefährlichen Bürger als einen sacer aus dem Wege zu räumen, und somit das Land von der drohenden Gefahr zu befreien. Es galt sogar für

---

*) *J. F. H. Abegg*, Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft, Breslau 1830, p. 186—208, handelt über diesen Gegenstand gründlich und vollständig. Nur hätte er die gestattete Ermordung des dem Vaterlande gefährlichen Bürgers nicht als einen Ausfluss der Nothwehr und des Nothstandes ansehen sollen, denn die Quellen erklären ausdrücklich, dass ein solcher Bürger als *sacer* anzusehen, und dessbalb straflos zu tödten sey.

eine löbliche, eines Republikaners würdige That, den Bürger umzubringen, welcher nach der Herrschaft strebe. So wurden die Ermordung des Spur. Mael. durch Servil. Ahala (Liv. IV, 12 sqq.), die des Tiber. Gracchus durch Scipio Nasica, die des C. Gracchus (*sceleratus civis*, Cic. p. Mil. 3.) durch L. Opimius, des Clodius durch Milo, des C. Jul. Caesar durch die Verschworenen von vielen Bürgern als straflose, sogar als ruhmwürdige Handlungen angesehen und gepriesen. Cic. Phil. II, 9. 11 sqq. p. Mil. 37. 38. Quinct. V, 14, 22. App. b. c. III, 34. Die Freunde des Getödteten und Feinde des Mörders zogen freilich das Recht desselben einige Mal in Zweifel, und es wurden Fragen aufgeworfen, z. B. Cic. part. orat. 30. *potueritne recte salutis reipublicae causa civem eversorem civitatis indemnatum necare?* Die andere Partei behauptete *id iure pro salute rei publicae factum esse* oder *iure caesum videri* Cic. de orat. II, 25. 30. Vielleicht beziehen sich auch die bei Quinctilianus einige Mal vorkommenden tyrannicidae auf das altrömische Recht, siehe decl. 288. 345. 382. Calp. Flacc. 13. 22.

2) Eben so rechtlos und gleichsam verfehmt (aber politisch, nicht religiös) war der, welchen *aquae et ignis interdictio* traf. Dass einen Solchen Jeder ungestraft tödten konnte, sagen Dio Cass. XXXVIII, 17 und Quinct. decl. 351. Vgl. das Nähere bei Exsilium. Dieses zweite Verhältniss hielt sich länger als das erste, denn die sacratio capitis kam mit dem Aufhören des theokratischen Strafrechtsprincips ganz aus dem Gebrauch, vielleicht schon in den ersten beiden Jahrhunderten der Republik. Die mehr politische *aquae et ignis interdictio* hielt sich zwar länger, nahm aber immer mehr den Charakter einer Landesverweisung an, so dass gegen das Ende des Freistaats wohl Niemand mehr daran dachte, einen mit aquae et ignis interdictio Belegten zu tödten, wenn auch das alte Gesetz nicht eigentlich abgeschafft worden war.

3) *Transfugae* und *desertores* wurden als Feinde des Staats angesehen (als *sacer*, s. perduellio) und konnten daher

von Jedem, d. h. wenn der Staat nicht ihre Bestrafung übernahm, getödtet werden, l. 3. §. 6. D. ad leg. Corn. sicar. (48, 8), l. 1. 2. C. quando liceat. (3, 27). S. die Andeutungen bei Quinct. decl. 255. 315.

4) Endlich sind noch die *proscripti* zu nennen, welche in dieselbe Kategorie, als die anderen Feinde des Vaterlandes fallen. Die proscripti waren nemlich zuerst vom Senat als Feinde und als vogelfrei erklärt worden (bei Sulla's erstem Siege) Liv. epit. LXXVII. App. b. c. I, 60. Vell. II, 19. Val. Max. VI, 5, 7, bis darauf Sulla diese Senatserklärung als überflüssig verwarf, und nur nach Belieben und persönlichen Rücksichten die Proscriptionslisten aufsetzte, Liv. ep. LXXXIX. App. b. c. I, 95. Dio Cass. fragm. 136 sqq. Vell. II, 28 u. s. w. Die anderen Machthaber folgten darin seinem Beispiel und hielten es für unnütz, die zu proscribirenden vorher vom Senat als Feinde ächten zu lassen, Dio Cass. XLVII, 1 sqq. App. b. c. IV, 8 sqq. Ein proscriptus war so vogelfrei, wie der sacer; Niemand durfte ihn bei sich aufnehmen, Cic. Verr. I, 47. Plut. Sull. 31, und ihre Mörder erhielten sogar Belohnungen, Plut. l. l. App. b. c. I, 95. Später wurden sie noch ausdrücklich in lex Corn. de sicar. als ausgenommen von den Strafen dieser lex bezeichnet. Suet. Caes. 11.

Drittes Kapitel.

Die Rechtsverletzung ist durch Nothwehr und Nothstand hervorgebracht.

Eine Rechtsverletzung ist keine rechtswidrige Handlung, sobald sie durch *Nothwehr* herbeigeführt ist *), indem

*) *Püttmann*, de moderatione inculpatae tutelae ad orat. Cic. Milon. in dessen opusc. iur. crim. p. 113—152. *v. d. Marsen*, de iusta sui defensione c. caede aggress. Ultrai. 1807. *P. G. Bang*, de moderamine inculpatae tutelae. Havn. 1819. *Smet*, de legit. sui defensione. Lovan. 1824. *Wächter*, Lehrb. I, p. 83—92. *Rosshirt*, Entwickel. p. 204 sqq. *Abegg*, in seinen Untersuch., p. 107—121. 180—186. *Luden*, Abhandl. II, p. 475—499. *Zöpfl*, Beiträge zur Revision der

das positive Recht schon in der ältesten Zeit den naturrechtlichen Grundsatz angenommen hat, dass es gestattet sey, sich gegen jeden ungerechten Angriff zu vertheidigen, (zufolge der Pflicht der Selbsterhaltung), und Gewalt sogar mit Gewalt zu vertreiben. Dasselbe gilt im Verhältnisse der Staaten unter einander, und der, welcher sich als Feind gerirt, sowohl des Staats als unserer Person, macht sich dadurch seiner Rechte verlustig und ist als Feind zu empfangen, Quinct. V, 14, 22 *nam qui curavit, ut vim afferat ut hostis, debet etiam ut hostis repelli.* In einem wohlgeordneten Staat darf freilich Selbsthülfe eigentlich nicht vorkommen *), indem der Staat dem Angegriffenen beisteht l. 176. pr. D. de r. i. (50, 17). Ausnahmsweise ist aber auch im Staatsleben Nothwehr oder Selbsthülfe dann gestattet, wenn der Verletzte augenblicklich keine obrigkeitliche Hülfe erlangen und sein Recht auf andere Weise nicht behaupten kann. Cicero spricht über dieses Recht in dem schönen Kapitel p. Mil. 4 (wo er behauptet, Milo habe den Clodius aus Nothwehr getödtet) *est igitur haec — non scripta sed nata lex, quam non didicimus, accepimus, legimus, verum ex natura ipsa arripuimus, hausimus, expressimus —, ut si vita nostra in aliquas insidias, si in vim et in tela aut latronum aut inimicorum incidisset, omnis honesta ratio esset expediendae salutis. Silent enim leges inter arma nec se exspectari iubent, cum ei, qui exspectare velit, ante iniusta poena luenda sit quam iusta repetenda.* Eben so c. 12. vgl. c. 2. Cic. part. orat. 12. Quinct. V, 14, 20. 22. X, 5, 13. Dieser gemeinrecht-, völker- und naturrechtliche Grundsatz findet sich noch an vielen Stellen ausgesprochen: z. B. Sall. Jug. 22, wo Jugurtha zu seiner Vertheidigung sagt: *Adherbalem dolis vitae suae insidiatum; quod ubi comperisset, eius sceleri obviam isse: populum Romanum neque recte neque pro*

Lehre von der Nothwehr, im Arch. d. C. R. N. F. 1842, p. 118—162. 311—339 (nur kurz über das Röm. Recht).

*) Ueber die unter den Kaisern auf Selbsthülfe gesetzten Strafen s. *Schilling*, Institut. u. Gesch. d. R. Privatr. II, p. 327 sqq.

bono facturum, si ab iure gentium sese prohibuerit. Liv. sagt: *iure gentium hoc evenit, ut arma armis propulsentur.* Dion. II, 53 *βίαια τιμωρησάμενοι τοῖς βιαίοις.* Herodian III, 6 aus der Rede des Severus gegen Albinus (*ἄνανδρον τὸ μὴ ἀμύνεσθαι προαδικούμενον*) und IV, 5 aus Getas Rede gegen den von ihm getödteten Antoninus (*ἀμύνεσθαί τε τοὺς ἐπιβουλεύοντας, οὐ μόνον δίκαιον, ἀλλὰ καὶ σύνηθες*). Ioseph. bell. Iud. III, 25 *φύσεως γὰρ νόμος ἰσχυρὸς ἐν ἅπασι τὸ ζῆν ἐθέλειν, διὰ τοῦτο καὶ τοὺς φανερῶς ἀφαιρουμένους ἡμᾶς τούτου πολεμίους ἡγούμεθα* etc. Aber auch in dem positiven Recht findet sich die Rechtmässigkeit der Nothwehr anerkannt, l. 4. pr. D. ad leg. Aq. (9, 2) *adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere.* l. 45. §. 4. D. eod. *vim vi defendere omnes leges omniaque iura permittunt.* l. 1. §. 27. D. de vi (43, 16) *vim vi repellere licere, Cassius scribit: idque ius natura comparatur.* l. 3. D. de i. et i. (1, 1) *ut vim atque iniuriam propulsemus iuris gentium est.* Inst. IV, 3, 2 *iniuria autem occidere intelligitur, qui nullo iure occidit; itaque latronem qui occidit, non tenetur, utique si aliter periculum effugere non potest.* Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius setzten noch eine Ursache dafür hinzu, l. 1. C. quando liceat (3, 27) *melius est occurrere in tempore, quam post exitum vindicare.*

Diese gesetzlich gestattete Nothwehr heisst bei den Juristen *inculpatae tutelae moderatio*, d. h. eigentlich Maass in der rechtmässigen Selbstvertheidigung (*iusta*, auch *necessaria defensio* genannt), und unterlag einigen näheren Bestimmungen, welche zur Vermeidung des Missbrauchs nothwendig waren. 1) war verfügt, dass man sich nur gegen wirkliche *Gewalt* (*vim vi*, vgl. l. 7. D. ad leg. Iul. vi priv. (48, 7) vertheidigen dürfe, wie aus den meisten Stellen sich ergiebt, s. l. 45. §. 4. D. ad leg. Aq. (9, 2) und l. 1. C. quando liceat (3, 27). So z. B. darf man nur, wenn der Dieb Gewalt anwendet, diese entgegensetzen, s. auch unten. Es versteht sich von selbst, dass die Gewalt eine unrechtmässige seyn muss, denn der Gewalt der

Obrigkeit darf man sich nicht widersetzen, l. 199. D. de reg. iur. (50, 17). 2) Die Gewalt darf aber auch nicht vollendet, oder eben so wenig erst zu erwarten seyn, denn es giebt keine Nothwehr gegen eine vergangene oder zukünftige Gefahr. Ist die Gewalt vorbei und man ergreift die Wehr, so nimmt diese den Charakter der *Rache* (ultio) an, welche durchaus verboten ist, l. 1. C. quando liceat unicuique (3, 27). Quinct. decl. 13, 11 *ne sui quisque doloris vindex sit — ultio crimen imitabitur.* Sen. de ira II, 32. Lactant. epit. 5. inst. VI, 18. l. 45. §. 4. D. ad leg. Aq. (9, 2). Dass man nicht aus Furcht Nothwehr ergreifen dürfe, steht l. 5. pr. D. ad leg. Aq. (9, 2), und dasselbe sagen ganz klar Cic. p. Tull. 24 — *verum, ut hoc tibi credam, metuisse te, ne oppugnarere: quis hoc statuit unquam aut cui concedi sine summo omnium periculo potest, ut cum iure potuerit occidere, a quo metuisse se dicat, ne ipse posterius occideretur?* und Ulp. l. 3. §. 9. D. de vi (43, 16) *eum igitur qui cum armis venit, possumus armis repellere, sed hoc confestim, non ex intervallo.* 3) Die Nothwehr muss im Verhältniss stehen zum Angriff (d. h. nur so weit gehen, als zum Schutz nothwendig ist), darf also nicht stärker seyn als dieser, d. h. die Ausdehnung der Nothwehr hängt von dem periculum ab, und so darf z. B. der Angegriffene den Angreifenden nur dann tödten, wenn er sein Leben sonst nicht retten kann. Einen Mörder, Strassenräuber darf man wegen der Grösse der Lebensgefahr unbedenklich tödten, l. 2. 3. 4. C. ad leg. Corn. sic. (9, 16). l. 4. pr. D. ad leg. Aq. (9, 2). Augustin de lib. arbitr. I, 5 (opp. ed. Basil. I, p. 625). Inst. IV, 3, 2. Coll. VII, 3. Cic. p. Mil. 11. Quinctil. V, 14, 19. 22. Was die Nothwehr gegen den Dieb betrifft, so war dieselbe in der älteren Zeit sehr ausgedehnt, indem es den XII Tafeln zufolge dem Hausherrn erlaubt war, den nächtlichen Dieb (wegen der grössern Gefährlichkeit eines nächtlichen Angriffes) unbedingt, den fur diurnus aber nur dann zu tödten, wenn er sich mit Waffen wehrte, s. furtum. Unter den Kaisern wurde das Tödtungsrecht des

fur nocturnus ebenfalls auf die strengste Nothwehr beschränkt (*si parcere ei sine periculo non potuit*, l. 9. D. ad leg. Corn. de sic. 48, 8), und bei dem fur diurnus galt die alte Bestimmung fort, *si is se telo defendat*, l. 4. §. 1. D. ad leg. Aquil. (9, 2). Der Tödtende musste beweisen, dass er durch die äusserste Noth zum Mord gezwungen war und manche Weitläuftigkeit war dabei nicht zu vermeiden, darum sagt Paull. Coll. VII, 2 *melius fecerit, si eum comprehensum transmittendum ad praesidem magistratus obtulerit*, oder V, 23, 9 *). Konnte er die Noth nicht beweisen und hatte er vielmehr den Dieb absichtlich getödtet (*quum posset apprehendere, maluit occidere)*, so wurde er als Mörder, der lex Cornelia zufolge, bestraft, oder büsste nach lex Aquilia, Ulp. in Coll. VII, 3 und l. 5. pr. D. ad leg. Aquil. (9, 2), wegen Ermordung eines Sclaven (*si metu quis mortis furem occiderit)*. Also gilt der Satz (mit den in folgender Nummer enthaltenen Modificationen): Leben gegen Leben, Waffen gegen Waffen, Gewalt gegen Gewalt, l. 1. §. 27. l. 3. §. 9. D. de vi (43, 16) *eum igitur, qui cum armis venit, possumus armis repellere*, vgl. die Differenz l. 52. §. 1. D ad leg. Aq. (9, 2), l. 1. C. unde vi (8, 4) *recte possidenti ad defendendam possessionem — inculpatae tutelae moderatione illatam vim propulsare licet*. Doch darf man dabei nicht eine dritte unschuldige Person verletzen, l. 45. §. 4. D. ad leg. Aq. (9, 2). 4) Die Nothwehr ist aber nicht blos zum Schutz von Leib und Leben gestattet (darauf bezogen sich aber die meisten der angegebenen Stellen, z. B. l. 2. 3. 4. C. sic. (9, 16), l. 9. D. eod. (48, 8), l. 4. pr. l. 5. pr. D. ad leg. Aquil. (9, 2), und in Beziehung auf den Strassenräuber s. oben), sondern auch zum Schutz der Gesundheit und Keuschheit (*ob tutelam sui corporis*, l. 1. D. de i. et i. (1, 1), und ein Solcher wird sogar ungestraft getödtet, welcher stuprum versucht (l. 1. §. 4. D. ad leg. Corn. sic. (48, 8),

*) *Sanio*, obss. ad l. Corn. de sic. p. 29 sqq., hat die verschiedenen Ansichten über diese Stelle mitgetheilt.

so tödtete ein Soldat Trebonius seinen Tribun, *vim sibi inferentem*, wo die Frage entstand *an iure fecerit*, siehe stuprum), oder, wer ein Mädchen entführen will, l. un. pr. C. de raptu virg. (9, 13). Zum Schutz der Vermögensrechte ist Nothwehr gestattet *), wenn der Dieb oder Besitzentreissende Gewalt brauchte (s. oben über den bei Tage stehlenden Dieb), eben so Festhalten des fliehenden Diebes und Wiederabnahme dessen, was man verloren hatte, siehe oben l. 1. C. unde vi (8, 4) *ad defendendam possessionem*, l. 3. §. 9. l. 17. D. de vi (43, 16), vgl. l. 10. §. 16. D. quae in fraud. cred. (42, 8). Ob man auch zum Schutz dritter Personen die Nothwehr ergreifen dürfe, ist dann zu bejahen, wenn man durch die Pflichten der Pietät (z. B. Eltern, Kinder, Geschwister unter einander) oder des Gehorsams dazu verbunden ist. Vgl. l. 1. §. 4. D. ad leg. Corn. sic. (48, 8), Cic. de inv. II, 22. So müssen Soldaten ihren Befehlshaber, und Sclaven ihren Herrn vertheidigen, s. p. 120.

Auch im *Nothstande* **) *(magna vi cogente)* gilt die Verletzung der Rechte Anderer nicht als Verbrechen, sobald man sich allein dadurch in seinem Rechte erhalten kann. So z. B. darf man bei einer Feuersbrunst das Haus des Nachbars einreissen, um das eigne dadurch zu retten, l. 3. §. 7. D. de incend. (47, 9), l. 49. §. 1. D. ad leg, Aq. (9, 2), l. 7. §. 4. D. quod vi aut clam. (43, 24), man darf bei Sturm sein Schiff dadurch retten, dass man die Ankertaue des andern durchschneidet, *si nullo alio modo, nisi praecisis funibus, explicare se potuissent* (sc. nautae), l. 29. §. 3. D. ad leg. Aq. (9, 2), fremde Waaren über Bord werfen, um die eignen zu erhalten, l. 14. pr. D. de praescript. verb. (19, 5) ***).

---

*) Gegen *Luden*, welcher die Nothwehr zum Schutz des Eigenthums zu sehr beschränkt, s. *H. A. Zachariae*, Bemerkungen zu der Lehre von der Nothwehr, im A. d. C. R. N. F. 1841, p. 422—438.

**) Die frühere (nur in praktischer Beziehung zu erwähnende) Literatur s. *Wächter*, Lehrb. I, p. 95 sqq. *Abegg*, p. 166. *Luden*, p. 509 sqq.

***) Folgende Fälle gehören nicht eigentlich zum Nothstand, indem man sich dabei nicht in Noth befindet, auch nicht zur Erhaltung eigner

Hier ist noch die gesetzlich erlaubte Tödtung des Ehebrechers von Seiten des Vaters oder von Seiten des Mannes der Ehebrecherin zu erwähnen. Es gehört diese Erlaubniss unter das Princip der Privatrache und des alten Familiengerichts. Es kann wenigstens nicht als Nothwehr gelten, wenn der Vater seine im Ehebruch ertappte Tochter nebst dem Ehebrecher tödtet, denn er leidet ja weder Gewalt noch Gefahr, sondern er handelt als iudex domesticus, dem alten Recht der väterlichen Gewalt zufolge. Ueber das dem Ehemann zustehende Tödtungsrecht s. bei adulterium.

Dritter Abschnitt.

Von dolus, culpa und casus *).

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Zum Thatbestand des Verbrechens gehört endlich als Hauptbestandtheil die verbrecherische Willensrichtung. Ohne diese ist keine Handlung ein Verbrechen zu nennen, denn

Rechte fremde Rechte aufopfert, sondern nur von seinem Eigenthumsrecht Gebrauch macht. Es ist die Erlaubniss niederzureissen, was ein Anderer widerrechtlich auf unserem Grund und Boden gebaut hat, l. 29. §. 1. D. ad leg. Aq. l. 27. pr. D. de serv. praed. rust. (8, 2), und Siegel abzureissen, welche widerrechtlich auf unser Eigenthum gedrückt sind, l. 1. C. ut nem. lic. (2, 17), vgl. auch l. 2. C. ut nemo priv. (2, 16). Eben so darf der Creditor das ihm verpfändete Grundstück besitzen, ohne crimen vis zu begehen, wenn in der conventionis lex die Besetzung vorbehalten war — jedoch nur *auctoritate praesidis*, l. 3. C. de pignor. (8, 14).

*) *F. Klein*, über den Unterschied zwischen dolus und culpa im Arch. f. C. R. I, p. 56 sqq. II, p. 179 sqq. III, p. 119 sqq. *v. Grolman*, über den Begriff von dolus und culpa, in dessen Bibliothek I, p. 1 sqq. 71 sqq. *Feuerbach*, Betrachtungen über dolus und culpa in Grolman's Bibliothek II, p. 193 sqq. *St. Rosendael*, de dolo in delictis. Lugd. B. 1817. *Mittermaier*, die verschiedenen Bedeutungen von dolus

wie kann dem Menschen Etwas zur Last gelegt werden, was er gar nicht gewollt hat, sondern was sich ohne sein Wissen und Willen durch Naturkräfte oder andere von ihm unabhängige Umstände, welche sich mit seiner Thätigkeit verbanden, zufällig ereignete? (Cic. Top. 17 *iacere telum voluntatis est*, *ferire*, *quem nolueris*, *fortunae*). Darum ist die Lehre von den Abstufungen des verbrecherischen Willens (dolus und culpa) mit der zufälligen That (casus) von der höchsten Wichtigkeit.

Trotz des objectiven Standpunktes des alten römischen Criminalrechts, nach welchem man auf die äusserlich sichtbare Rechtsverletzung mehr als auf den sich darin zeigenden verbrecherischen Willen sah, ist der Begriff *dolus* uralt, jedoch ursprünglich wenig entwickelt und von untergeordneter Anwendung, indem man nur bei vollendeten und dem Staate gefährlichen Verbrechen darnach fragte, ob die Handlung aus einer verbrecherischen Willensstimmung des Thäters hervorgegangen sey. So z. B. bestrafte man den Mord von Staatswegen nur dann, wenn er dolos begangen war, s. das angeblich von Numa herrührende, aber sicher sehr alte Gesetz bei Paul. Diac. v. parrici quaestores p. 221 ed. Müll. — *ita fuisse indicat lex Numae Pomp. regis, his composita verbis: si qui hominem liberum dolo sciens morti duit*, *paricidas esto;* der unwillkürliche Todtschlag wurde nur gebüsst, so wie Manches, was Jemand *imprudens*

---

und culpa im R. R. und Carol. im N. A. d. C. R. II (1820), p. 515—533. *Weber,* die verschiedenen Arten des dolus im N. Arch. VII, p. 559—580. *Rosshirt,* Bemerkungen zur Lehre von dolus, im N. Arch. VIII, p. 369—395, und in seiner Entwickelung, p. 146 sqq. *C. L. Michelet,* de doli et culpae in iure crim. notion. Berol. 1824 (philos.). *J. d'Anethan,* de meditato delicto. Lovan. 1824 (namentlich über den Gegensatz zwischen dolus und impetus). *R. Winssinger,* quaenam sit differentia inter del. dol. et culp. — et an Romani unquam et quo tempore in del. culp. poenam publ. statuerint. Bruxell. 1824 (Preisschrift von Löwen), p. 19—45, die verschiedenen Meinungen über dolus und culpa. *de Bosch-Kemper,* de indole iur. crim. ap. Rom., p. 126—143. *Feuerbach's* Lehrb. von Mittermaier, p. 90—107. *H. R. Stöckhardt,* über den Unterschied des dol. civil. und dol. crim. in Elvers Themis II, p. 265 sqq. *H. Luden,* Abhandl. II, p. 500—573.

gethan hatte, s. p. 28 und Mord. Auch bei Brandstiftung scheint dieser Unterschied seit alter Zeit gemacht worden zu seyn. Dagegen bei unvollendeten und anderen Handlungen, deren nachtheilige Wirkungen für das Ganze weniger in die Augen sprangen und welche nur den einzelnen Staatsbürger zu treffen schienen, sah man gar nicht auf den bösen Willen des Thäters, sondern allein auf den durch die äussere Handlung bewirkten Erfolg *(eventus)*, denn der Schaden des Einzelnen muss ersetzt werden, auch wenn der Andere nicht die Absicht hatte, diesen Schaden hervorzubringen, Gell. XX, 1 *neque eius qui membrum alteri rupisset et pacisci tamen de talione redimenda nollet, tantam esse habendam rationem arbitrati sunt, ut an prudens imprudensve rupisset, spectandum putarent,* sc. decemviri. Die ersteren Handlungen (unvollendete) bestrafte man ursprünglich gar nicht, s. p. 123, die anderen sah man als privatrechtliche Verletzungen an, und gab dem Benachtheiligten Anspruch auf vollen Schadenersatz (durch Privatstrafe, noxae deditio, Geldbusse, talio, addictio). Allmälig gelangte man aber zu der Ueberzeugung, dass bei diesem Verfahren manche bösartige Handlung ungestraft bleibe, z. B. wenn der beabsichtigte böse Erfolg nicht eingetreten war, wo bisher weder Strafe noch Privatsatisfaction gegeben wurde, denn wer seinem Gegner auflauerte, um ihn zu tödten, ihm aber keinen Schaden zufügen konnte, ging straflos aus, und wer es nur bis zur Verwundung brachte, wurde nicht wegen des gewollten Mordes, sondern wegen der geschlagenen Wunde bestraft, was doch nicht hinreichend war. Dazu kam bei allmälig fortschreitender Ausbildung des politischen Elements im Recht der Gedanke, dass eine *jede* Rechtsverletzung nicht blos nach ihrer äusseren Erscheinung als objectives Factum, sondern dass dieselbe vielmehr als Aeusserung des menschlichen Willens zu betrachten sey *), und dass, während nach der ersten Auf-

*) *H. Luden*, Abhandlungen I, p. 73 sqq., behauptet den älteren materiellen und objectiven Standpunkt zu allgem. in. Zwar stellt er den

fassungsweise nur wegen vollendeter, dem Staate gefährlicher Verbrechen eine öffentliche Strafe ertheilt werden konnte, und wegen vollendeter Privatverletzungen der unmittelbar Verletzte eine Genugthuung fordern durfte, die Idee des verletzten Rechts die Bestrafung eines jeden sich offenbarenden verbrecherischen und gemeingefährlichen Willens erheische. So bestrafte nun der Staat im öffentlichen Interesse nicht blos den äusseren Erfolg, sondern überhaupt jede mit bösem Willen unternommene Handlung, wenn sie auch die beabsichtigte schädliche Wirkung nicht gehabt hatte, so dass jede Handlung, welche den nemlichen dolus manifestirte, mit gleicher Strenge bestraft wurde, ohne Rücksicht auf den mehr oder minder verletzenden Erfolg.

Uebergang von der materiellen Auffassung der Verbrechen zu der subjectiven Würdigung derselben recht schön dar, versetzt aber das Aufkeimen des subjectiven Standpunktes und die Unterscheidung von *dolus, culpa* und *casus* in zu neue Zeit, indem er diese Begriffe erst aus dem Privatrecht in das Criminalrecht hinübergetragen seyn lässt. Dagegen spricht der uralte Unterschied zwischen doloser und culposer Tödtung, welcher früher da war, als alle privatrechtliche Unterscheidung dieser Begriffe; wenn auch nicht geläugnet werden soll, dass die wahre Ausbildung der Begriffe dolus und culpa mehr dem Privatrecht angehört. Darum bestreitet ihn *Köstlin,* von Mord und Todtschlag, p. 42—59, welcher den objectiven Standpunkt auf das Privatpönalwesen oder auf die mit vindicta privata zu bestrafenden Verbrechen beschränkt. Von subjectiver Modification sey hier keine Rede, sondern talio, noxae datio, addictio und Geldbusse werde absolut ertheilt, sowohl bei dolosen als culposen Verletzungen, nach dem verursachten Schaden. Dieser Grundsatz gelte eben so in der älteren, als in der späteren republikanischen Zeit (p. 67—87), auch liege es schon in der Natur des furtum, der iniuria, der bona vi rapta, dass sie nur mit Willen begangen werden könnten, und nur bei damnum iniuria datum sey ausnahmsweise die Busse in allgemeinster Weise bestimmt. Was dagegen die im Sacralrecht und im öffentlichen Strafrecht zu bestrafenden Verbrechen anlange, so wäre hier der *Wille* von dem *casus* (und *culpa*) stets unterschieden worden. — In Beziehung auf das Erste kann man unbedingt beistimmen, allein was die öffentlichen Verbrechen betrifft, so setzt *Köstlin* den durchgreifenden Unterschied zwischen dolus und culpa in eine zu frühe Zeit, welche eine so tiefe politische Ausbildung noch nicht haben konnte. Damals waltete die *That* und erst später das *subjective Moment* vor. Auch finden wir bei keinem andern Verbrechen, als bei Mord und Brand, den Unterschied frühzeitig aufgestellt.

Nach diesem von nun vorherrschenden subjectiven Standpunkte unterlag der Conat derselben Strafe, wie Vollendung, der Theilnehmer derselben, wie der Urheber u. s. w., s. p. 124 und unten. Doch ist zu bemerken, dass die Privatdelicte wegen ihrer Natur gar nicht bestraft werden konnten, als wenn sie vollendet waren, s. p. 131.

Wann und *wie* dieser subjective Standpunkt der herrschende geworden sey, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Wahrscheinlich wurde der in der Urzeit bei Mord und Brandstiftung angenommene Unterschied von *dolus* und *casus* (welcher auch culpa mit enthielt) seit den XII Tafeln durch die Volksgerichte und durch die Interpretation der Redner und Advokaten nach und nach auch auf andere Verbrechen ausgedehnt und gleichzeitig in dem Privatrecht lebendig, wo die Lehre von dem für dolus und culpa zu leistenden Ersatz sehr ausgebildet wurde, und später nicht ohne Einfluss auf das Criminalrecht blieb. Dass aber die *subjective* Strafwürdigkeit den Hauptmoment bei Ertheilung der Strafe ausmache, wird sowohl in den nicht juristischen Schriftstellern, als in den juristischen Fragmenten mit Bestimmtheit ausgesprochen. Doch ist nicht zu verkennen, dass mehre Stellen der nicht juristischen Classiker nur philosophische Bedeutung haben, und das Verhältniss blos von dem ethischen Standpunkt aus betrachten, indem die heidnische Ethik den bösen Gedanken der bösen Handlung für gleich hielt, eben so gut wie die christliche Moral, z. B. Iuv. Sat. XIII, 208 sq. *patitur poenas peccandi sola voluntas, nam scelus intra se tacitum qui cogitat ullum, facti crimen habet*, Sen. de ira II, 31. fin., de const. sap. 7. Folgende Sätze enthalten wenigstens zum Theil Anspielungen auf das Röm. Rechtsprincip: Cic. p. Tull. 22 *haec enim tacita lex est humanitatis, ut ab homine consilii, non fortunae poena repetatur.* p. Mil. 7 *nisi vero — non fuit punienda; proinde quasi exitus rerum, non hominum consilia legibus vindicentur.* parad. 3 *nec enim peccata rerum eventu sed vitiis hominum metienda sunt.* de inv. II, 7 *non enim ex eventu cogitationem spectari opor-*

tere, sed qua cogitatione et spe ad maleficium profectus sit, considerari; (et) quo animo quid quisque faciat, non quo casu utatur, ad rem pertinere. 33 *in omnibus rebus voluntatem spectari oportere.* auct. ad Herenn. II, 16 *voluntatem in omnibus rebus spectari convenire et quae consulto facta non sint, in iis fraudem esse non oportere.* Sen. de ira I, 16 *idem delictum in duobus non eodem malo afficiet* (sc. der gute Richter), *si alter per negligentium admisit, alter curavit, ut nocens esset.* II, 26 *nulla est iniuria, nisi a consilio profecta.* ep. 14 *consilia omnium rerum sapiens, non exitum spectat. Initia in potestate nostra sunt: de eventu fortuna iudicat.* App. b. c. II, 22 entschuldigt sich Milo *οὐ βουλεῦσαι τὸ ἔργον.* Lact. VI, 24, 35. Vgl. die verwandten Stellen, p. 128.

Auch die Gesetze sprechen dasselbe subjective Princip aus, z. B. l. 7. l. 14. D. ad leg. Corn. sic. (48, 8) *in maleficiis voluntas* (der böse Wille) *spectatur, non exitus* (der äussere Erfolg, die That, denn diese kann auch zufällig, nicht gewollt seyn), d. h. nur was einer voluntate gethan oder der gewollte Erfolg solle bestraft werden *), l. 1. §. 3. D. eod. *qui hominem non occidit, sed vulneravit, ut occidat, pro homicida damnandum* cett.; l. 55. D. de furt. (47, 2) *maleficia voluntas et propositum delinquentis distinguunt*, d. h. die Bestimmung des Verbrechens hängt von der Absicht ab; l. 7. §. 3. D. ad leg. Iul. mai. (48, 4) *an cogitaverit*, d. h. ob der Thäter den Erfolg gewollt habe. Paull. V, 23, 3 *consilium enim uniuscuiusque, non factum puniendum est.* Coll. I, 7, 6. Gai. IV, 178. Etwas muss natürlich äusserlich geschehen seyn, um den bösen Willen zu verrathen und den Beweis zu liefern, denn *nuda cogitatio* ist nie strafbar, s. p. 118. 127 sq.

---

*) *Cropp*, de conat. p. 60—69 bezieht die Stelle auf den Conat, *Lelièvre*, de conat. p. 74 sqq. auf malefic. im engeren Sinne, d. i. Zauberei, *Bynkershoek*, obs. III, 10 nur auf Mord u. s. w. S. dagegen richtiger *Sanio*, obss. ad leg. Corn. de sicar. Regimont. 1827, p. 98 sqq. *Luden*, Abhandl. I, p. 21—29. *Zachariae*, Lehre vom Versuch, I, p. 125—131. *C. R. Köstlin*, Lehre von Mord und Todtschlag I, p. 110 sqq.

Was nun die verschiedenen Abstufungen der menschlichen Willensrichtungen betrifft, welche die verbrecherische Handlung begleiten können und verschiedene Strafbarkeit veranlassen, so sind die Grade *dolus*, *culpa*, *casus* streng zu scheiden.

Zweites Kapitel.

Dolus (gewöhnlich malus genannt).

Dolus (das griechische δόλος) im weiteren Sinne (abgesehen nemlich von der ursprünglichen Bedeutung: jede Täuschung, als vox media im guten und bösen Sinne, Paul. Diac. v. doli p. 69 ed. Müll.) umfasst Alles, was gegen bona fides ist, also jedes Unrecht, jedes Verschulden, jede Rechtsverletzung, und zwar bezeichnet es eben sowohl den subjectiven Zustand des Thäters, die schlechte Gesinnung an sich, als die Aeusserung seiner Handlung. Die Römischen Definitionen von *dolus* sind zu eng und fassen nur die civilrechtliche und materielle Seite desselben ins Auge. *C. Aquilius Gallus* definirt den *dolus* bei Cic. de offic. III, 14 und Top. 7. 9 *cum esset aliud simulatum, aliud actum*, eben so *Servius Sulpicius* nach l. 1. §. 1. D. de dolo malo (4, 3) *machinationem quandam alterius decipiendi causa, cum aliud simulatur et aliud agitur.* Mit ihnen stimmen überein *Pedius*, s. l. 7. §. 9. D. de pact. (2, 14) und *Paullus* rec. sent. I, 8, 1. Gegen diese Definition erklärt sich *Labeo*, nach der beifälligen Relation des *Ulpian*, l. 1. §. 1. D. de dolo malo (4, 3) *Labeo autem, posse sine simulatione id agi ut quis circumveniatur: posse et sine dolo malo aliud agi, aliud simulari: sicuti faciunt qui per eiusmodi dissimulationem deserviant et tuentur vel sua vel aliena. Itaque ipse sic definit: d. m. esse omnem calliditatem, fallaciam, machinationem ad circumveniendum fallendum decipiendum alterum adhibitam. Labeonis definitio vera est.* Diese Definition ist zwar nicht so eng als die vorige, beschränkt sich aber doch

auch auf die civilrechtliche Seite und vorzugsweise auf die rechtswidrige Täuschung.

Im Civilrecht handelt es sich nemlich mehr um die *Handlung*, denn da in diesem nur von dem für angerichtete Beschädigungen zu leistenden Ersatz die Rede ist, so kann der *dolus* nur in Frage kommen, in sofern ein Anderer durch ihn verletzt worden ist, was nicht ohne verletzende Handlung geschehen kann. Darum bedeutet *dolus* hier vorzüglich die absichtliche Täuschung einer Person, oder eine hinterlistige, versteckte, tückische Handlung, wodurch ein Anderer in Irrthum und Schaden geräth.

Der *criminelle dolus* aber begreift nicht sowohl die Handlung und das Merkmal des Täuschens (beides findet bei dem civilrechtlichen dolus statt), als die das Verbrechen begleitende Gesinnung, den bösen Vorsatz, den bösen Willen, die böse Absicht oder *den auf die Verletzung des Andern gerichteten Willen* *). Es kann zwar dolus ohne eine Handlung, in welcher sich der dolus manifestirt, nicht bestraft werden (cogitatio ist nie strafbar, s. p. 118. 127 sq.), aber die Gesinnung ist das Wichtigere und wird desshalb sogar dann bestraft, wenn die verbrecherische Handlung unvollständig war und noch Keinen verletzt hatte (dieses war im

*) So erklärt *Luden*, Abhandl. II, a. a. O. — Die frühere psychologische Erklärung (*Almendingen*, Untersuch. über die culp. Verbrechen, Giessen 1804.), dass *dolus* ein Willensfehler, *culpa* ein Verstandesirrthum sey (so viel als Dummheit), ist längst verworfen, eben so *Stübel's* und *Klein's* Ansicht, dass dolus und culpa Willensfehler seyen, *dolus* positiv-böse, *culpa* nur negativ-böse. Ein Fortschritt ist schon in *Feuerbach's* (p. 90) Definition bemerkbar, *dolus* sey die Willensbestimmung zu einer Handlung gegen das Gesetz — als Zweck —, während sich bei *culpa* die verbotene Wirkung unwillkürlich physisch erzeuge. *Mittermaier* bei Feuerbach, p. 91, und im Archiv a. a. O. (ähnlich *Abegg*, Lehrbuch, p. 130 sqq.) definirt *dolus* als den Entschluss zur Begehung einer als strafbar erkannten Handlung; *culpa* sey der Willenszustand, wodurch Einer eine gesetzwidrige Wirkung ohne Absicht herbeiführe, aber so, dass er den Erfolg hätte voraussehen können. — *Abegg* sagt, bei *dolus* sey ein bestimmter gesetzwidriger Erfolg gekannt, gedacht und gewollt, bei *culpa* trete der gesetzwidrige Erfolg ein, ohne als solcher gedacht zu seyn, bei *casus* entstehe er ganz ohne Absicht.

Civilrecht nothwendig). Im Criminalrecht kommt es also, im Gegensatz zum Civilrecht, nicht auf den verletzenden Erfolg der Handlung, sondern auf die verbrecherische Gesinnung an und die Handlung dient mehr dazu, den äusseren juristischen Beweis zu geben, dass Jemand dolus gehabt habe, s. p. 118 sq. Die Hauptsache ist daher bei *dolus* der *Wille*, der bestimmte *Vorsatz*, einen gewissen nachtheiligen Erfolg durch eine Handlung hervorzubringen (so viel als *propositum*, *voluntas*, *animus nocendi*, *animus violandi*, speziell genannt *animus occidendi*). Vgl. Cic. p. Tull. 10 *quod ergo eo animo factum est*, *ut homines unum in locum convenirent* (nemlich um den Tullius mit Gewalt aus seinem Eigenthum zu vertreiben), *ut arma caperent*, *ut certo consilio certum in locum proficiscerentur*, *ut idoneum tempus eligerent*, *ut caedem facerent: id si voluerunt et perfecerunt: potestis eam voluntatem, id consilium*, *id factum a dolo malo seiungere?* cf. 13. 14.

Von diesem Vorsatz ist zwar das Bewusstseyn unzertrennlich, dass man eine rechtsverletzende Handlung begehe (denn ein böser Wille ohne Wissen, dass man böse handle, ist kaum zu denken), also unerlaubt und unmoralisch handle; aber es ist nicht richtig, bei dolus das Bewusstseyn der Gesetzwidrigkeit und Strafbarkeit, oder die Kenntniss des Strafgesetzes anzunehmen*). Das dem Menschen angeborne Rechtsgefühl sagt dem Thäter wohl, dass

*) Dieses thun die meisten Criminalisten, *Feuerbach*, *Martin*, *Rosshirt*, *Mittermaier*, *Abegg*, *Anethan*, *Reesema*, *Rosendael* u. A. Nach *Luden* aber (a. a. O. p. 94 sqq. 517 sqq.) ist das Bewusstseyn der Gesetzwidrigkeit bei den Verbrechen, welche in der Verletzung anderer Personen bestehen, nicht erforderlich, während bei den Verbrechen, durch welche keine Person in ihren Rechten verletzt wird (sogenannte Gesetzesverbrechen) zum dolus das Bewusstseyn gehört, dass die Handlung verboten sey. — So scharfsinnig auch der Beweis für diese Distinction ist, so kann man diesen Satz doch nicht für das Röm. Recht annehmen, wenigstens ist der Unterschied zwischen Rechts- und Gesetzesverbrechen in den Römischen Rechtsquellen nicht in Worten ausgedrückt. Die Römer erhoben sich überhaupt nicht zu solchen allgemeinen Eintheilungen und Auffassungen, ja sie hatten sich weder klar gedacht, was zum criminellen dolus gehöre, noch denselben definirt.

seine Handlung unmoralisch sey; ob er aber gewusst habe, dass seine Handlung auch verboten war, darauf kommt es vor Gericht nicht an, sondern darauf, ob er den bösen Erfolg mit Wissen und Willen erstrebt hat, z. B. ob er wusste, dass es ein freier Mensch war, den er rauben, kaufen oder verkaufen wollte (bei plagium), ob er wusste, dass es die Ehefrau eines Andern war, mit welcher er concumbirte, ob er wusste, dass durch seine Handlung der Andere den Tod erleiden würde u. s. w., siehe unten bei *sciens*. Nur ausnahmsweise wird zum dolus Bewusstseyn des Strafgesetzes erfordert, s. l. 3. §. 22. D. de scons. Silan. (29, 5), ohne dass man desshalb ein Gleiches auch bei anderen Verbrechen behaupten dürfte. Es ist eine spezielle Singularität, auf welche Ulpian. aufmerksam macht.

Die Ausdrücke, welche statt *dolo malo* vorkommen, sind folgende:

voluntate (Gegensatz *invitus*, l. 4. D. de incend. 47, 9), l. 5. C. ad leg. Corn. de sic. (9, 16) *(non voluntate, sed casu fortuito)*, l. 1. §. 3. D. eod. (48, 8), Coll. I, 6. Cic. Top. 17 *voluntaria*, *quae consilio* sc. fiunt;

consulto auct. ad Her. I, 14. II, 16. 17. Cic. de offic. I, 8 *(an consulto et cogitata fiat iniuria)*, p. Tull. 14. ad Her. II, 32. l. 5. §. 2. D. de poen. (48, 19);

proposito l. 11. §. 2. D. de poen. (48, 19);

sponte l. 1. D. de leg. (1, 3) *sponte dolove malo*, l. 16. D. ad leg. Corn. sic. (48, 8);

data opera l. 12. §. 1. D. de incend. (47, 9);

fraude l. 1. C. ad leg. Corn. sic. (9, 16);

sciens (auch *sciens prudensque*, l. 9. D. de incend. (47, 9), Paull. I, 5, 1 mit dem Gegensatz *imprudens* [Ter. Hec. V, 4, 40], l. 53. §. 10. D. furt. 47, 2), wodurch die subjective Seite des Verbrechens sehr gut und scharf bezeichnet wird *). Quinct. III, 6, 26. l. 1. D. ad leg. Fab. de plag. (48, 15) *si liberum hominem emtor sciens emerit — vendiderit*, wissend, dass es ein freier

*) *Köstlin*, p. 142 sq.

Mensch sey, eben so l. 15. C. eod. (9, 20). l. 2. D. ad leg. Iul. mai. (48, 4) *qui sciens falsum conscripsit vel recitavit in tabulis publicis*, wissend, dass es eine Fälschung sey. l. 1. C. de sepulcr. viol. (9, 19) *scientes qui contigerint* cett., wissend, dass es res religiosae seyen. l. 1. C. de his qui latron. excip. (9, 39), wissend, dass es Räuber waren, die er bei sich aufnahm. l. 9. C. ad leg. Iul. adult. (9, 9) *qui — adulterii damnatam — sciens duxerit uxorem*, wenn er weiss, dass sie des Ehebruchs condemnirt war. So bezeichnet *sciens* das factische Wissen, die Kenntniss von dem Sachverhältniss, welche der Thäter hat, und darum auch *mittelbar* den bösen Vorsatz, denn der Thäter durfte, wenn er wusste, was ihm wirklich bekannt war, nicht den Vorsatz fassen. Auf der anderen Seite ist böser Vorsatz ohne das factische Wissen nicht denkbar.

An anderen Stellen steht aber auch ausdrücklich beides neben einander, das factische Wissen und das böse Wollen *):

sciens dolo malo, welche Formel ursprünglich die regelmässige gewesen zu seyn scheint, z. B. in *lex Numae* über Mord, in *lex Acilia* repetund. bei Haubold. monum. p. 75 sq., 6. 16., in *lex Quintia* bei Frontin. 129, in *lex Mamilia* bei Goës. script. rei agrar. p. 341 u. in Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. IX, p. 393. 396, in *lex Cornelia de fals.* Paull. V, 25, 1 *qui testamentum — falsum sciens dolo malo scripserit* (wissend, dass das Testament falsch sey und dabei noch die böse Absicht), l. 9. §. 3. D. de leg. Corn. fals. (48, 10) u. a. s. l. 3. pr. l. 6. §. 2. D. ad leg. Fab. plag. (48, 15). l. 3. D. ad leg. Iul. mai. (48, 4).

---

*) Anders erklärt *E. Osenbrüggen*, d. altröm. paricid. Kiel 1841, p. 22. 28 sq., *sciens* (wissentlich) von dem überlegten Vorsatz, *dolo* (arglistig) von dem Bewusstseyn der Rechtswidrigkeit, welche Erklärung man wohl besser umdrehen und dahin beschränken dürfte, dass *sciens* als das factische Wissen, *dolo* als der überlegte Vorsatz zu nehmen sey, indem das Bewusstseyn der Rechtswidrigkeit doch nur unmittelbar in dolus liegt.

l. 1. D. ad leg. Iul. pecul. (48, 13). l. 12. D. ad leg. Iul. adult. (48, 5). l. 44. pr. D. de ritu. nupt. (23, 2) aus lex Iul. und Papia.

Allgemeine Umschreibungen von dolus sind: *ex crudelitate et malitia* Cic. de inv. II, 36, *per nequitiam* l. 23. §. 2. D. de aedil. ed. (21, 1), und, in Beziehung auf besondere Verbrechen, *animo furandi* (für dolo bei furtum) l. 53. §. 20. D. furt. (47, 2), *animo violandi* l. 3. §. 1. D. de sepulcr. viol. (47, 12), *voluntas nocendi* l. 1. C. ad leg. Corn. sic. (9, 16), *animus* und *voluntas occidendi* Coll. I, 8. 9 (für dolus bei Mord), eben so *necandi hominis causa* l. 3. pr. D. ad leg. Corn. sic. (48, 8).

Die meisten Verbrechen sind ohne dolus nicht möglich, z. B. maiestas, adulterium, plagium, falsum, furtum, iniuria, während andere nicht blos mit dolus, sondern auch culpos hervorgebracht werden können, und darum ist die Untersuchung darüber, ob die Handlung mit oder ohne dolus verübt sey, höchst wichtig, z. B. bei Mord, denn nur doloser Mord ist ein wahres Verbrechen, culpose oder casuelle Tödtung wird ganz anders beurtheilt, s. l. 7. pr. D. ad leg. Corn. sic. (48, 8) *nec in hac lege culpa lata pro dolo accipitur*, d. h. dolose und culpose Handlungen sind wohl zu unterscheiden, s. Mord im bes. Theil, eben so Brandstiftung.

Da es aber in vielen Fällen zweifelhaft ist, ob der rechtsverletzende Erfolg einer Handlung in der Absicht und in dem bösen Vorsatz des Handelnden, oder in culpa und casus seinen Grund hat, so ist es nöthig, dass die böse Absicht, wo sie der Thäter nicht freiwillig zugiebt, von dem Ankläger bewiesen werde und der Beweis des dolus ist somit ein Haupttheil der Beweisführung. Dass dolus nicht vorausgesetzt werden dürfe, ist jetzt nicht mehr zweifelhaft *). Schon bei Civilklagen ist der Beweis des dolus nothwendig — *dolum ex indiciis perspicuis probari con-*

---

*) Die frühere Ansicht von der praesumtio doli (z. B. *Farinarius*, quaest. 88. *Matthaeus*, de crim. p. 146 sq. u. öft.) hat in der neueren

venit l. 6. C. de dolo m. (2, 21), *docere dolum admissum debet* l. 18. §. 1. D. de probat. (22, 3), vgl. l. 9. C. quod met. causa (2, 20) —, also noch weit mehr bei den ungleich gefährlicheren Criminalklagen, was sowohl aus mehren allgemeinen, als speziellen Gesetzesstellen und Gründen hervorgeht. Im Allgemeinen wird dem Ankläger zur Pflicht gemacht, dass er sich mit allen Beweisen gehörig rüste, l. 25. C. de probat. (4, 19), l. 11. C. de accus. (9, 2), l. 3. C. de cal. (9, 46), l. 3. C. Th. de abol. (9, 37) — sonst läuft er Gefahr, als falscher Ankläger zu erscheinen, und der Angeklagte wird, wenn er beweisen kann, dass er ohne bösen Vorsatz (ohne *animus iniuriandi*, *nocendi* etc.) gehandelt habe, absolvirt l. 1. §. 5. C. ad leg. Corn. de sic. (9, 16) *), l. 16. D. eod. (48, 8), l. 5. C. de iniur. (9, 35), l. 17. D. de except. rei iud. (44, 2). Aus der Ermordung eines Menschen folgt noch nicht, dass er absichtlich getödtet worden sey, und dieses muss aus den näheren Umständen bewiesen werden, l. 1. §. 2. D. de doli mali ct. (44, 4) *an dolo quid factum sit, ex facto cognoscitur.* l. 1. §. 3. D. ad leg. Corn. sicar. (48, 8) *ex re constituendum hoc; nam si gladium strinxerit et eo percusserit, indubitate occidendi animo id eum admisisse.* Cic. p. Tull. 10 sqq. 14 *si omnes partes sunt eiusmodi, ut in singulis dolus malus haereat, universam rem et totum facinus sine dolo malo factum iudicabitis?* Darum wird in Cicero's Reden nicht blos das verbrecherische Factum entwickelt, sondern auch der böse Wille des Thäters gezeigt, und der

---

Zeit fast keine Vertheidiger mehr (der Letzte ist wohl *v. Reesema*, de praesumt. doli in del. Lugd. B. 1807); s. dagegen *Moltzer* (praes. *Hageman*), de causis a reo allegandis, quae dol. praes. elid. Lugd. B. 1810 (theilweise noch für die alte Theorie). *Welcker*, die letzten Gründe etc. p. 572 sqq. *v. Wening*, über die Vermuthung des bösen Vorsatzes nach Röm. Recht im N. A. d. C. R. (1818) II, p. 194—237. *Schouten*, de delict. probat. Lugd. B. 1826, p. 36 sqq. *Rollin*, de probat. delict. Gandav. 1826, p. 149 sqq. *C. G. T. Schuster*, de praesumt. doli m. Gotting. 1829. *Bosch-Kemper*, de indole iur. crim. apud Rom., p. 133 — 136. *Mittermaier* zu Feuerbach, p. 142 sq.

*) *v. Wening*, a. a. O., p. 230—235.

Angeklagte sucht diesen von sich abzuwälzen, s. ad Herenn. I, 14 *purgatio est, cum consulto se negat reus fecisse.* II, 3 *ita poterit animi vitium cum causa peccati conglutinare.* 4 *si — consilium, scientia, apparatio — videbitur fuisse.* 14 *sed dolo malo negotium gestum.* de invent. II, 36 *nihil imprudenter, sed omnia ex crudelitate et malitia facta.* Vgl. Quinct. VII, 3, 31 sqq., wo sich der Angeklagte gegen den Vorwurf causa mortis zu seyn, damit vertheidigt, dass er läugnet, es sciens gethan zu haben und setzt hinzu: *non statim, per quem factum est, ut quis periret, is damnari debet —, nec undecumque causa fluxit, ibi culpa est, nec mala mente fecerunt.* Ueber den bei causa mortis zu führenden Beweis s. noch Quinct. decl. 270. 289. 292. Calp. Flacc. decl. 16. — Die Gesetzesstellen, welche für die praesumtio doli zu sprechen scheinen, sind anders zu erklären *), z. B. l. 7. pr. D. de admin. tut. (26, 7), dass der Vormund, welcher kein Inventarium aufgenommen habe, dieses scheine *dolo fecisse*, ist eine spezielle, für diesen Fall sehr nothwendige Ausnahme. Wo es aber sonst heisst, *dolo factum esse*, *dolo fecisse videri* etc., so heisst das keineswegs, dolus sey zu präsumiren, sondern es heisst, Handlungen, die so beschaffen seyen, gäben eine Anzeige des dolus.

Drittes Kapitel.

Culpa **).

Culpa im weiteren, nicht technischen Sinne, ist jedes Verschulden und jede Unsittlichkeit, sowohl im objectiven

*) *v. Wening*, a. a. O., p. 211—237.

**) Ausser den bei dolus citirten Schriften (namentlich *Winssinger*, p. 90—160) sind noch zu bemerken: *J. C. Hasse*, die culpa des Röm. Rechts. Kiel 1815 (nur von den civilrechtlichen Folgen derselben), *A. Heusler*, de ratione in puniendis delict. culpa commissis apud Rom. Tubing. 1826. *Gärtner*, finium culpae in iure crim. regund. prolus.

als im subjectiven Sinne (umfasst also auch dolus), z. B. l. 14. §. 1. D. de re milit. (49, 16). l. 5. §. 2. D. ad leg. Aquil. (9, 2). l. 9. l. pr. D. de verb. obl. (45, 1). l. 9. §. 3. D. de minor. (4, 4). l. 2. C. de cust. reor. (9, 4). l. 12. 14. §. 3. 6. D. eod. (48, 3). l. 50. D. de div. reg. iur. (50, 17). l. 7. §. 12. D. de acquir. rer. dom. (41, 1). l. 6. pr. §. 6. C. de mod. mulct. (1, 54), siehe Lexica *) (der Ausdruck reatus für culpa im weiteren Sinne ist neulateinisch, und aus rei status entstanden). *Culpa* im engeren technischen Sinne, ist der nicht geradezu auf Rechtsverletzung, wohl aber auf Ausführung einer Handlung gerichtete *Wille* (*culpa* — *qui nocere noluit*, l. 5. §. 1. D. ad leg. Aquil. (9, 2), so viel als ohne dolus), durch welchen eine Rechtsverletzung bewirkt wird, jedoch ohne dass der Thäter den durch seine Thätigkeit verursachten Schaden voraussah, s. l. 31. D. ad leg. Aq. (9, 2) *culpam esse, quod cum a diligente provideri poterit, non esset provisum; aut tum denuntiatum esset, cum periculum evitari non possit.* Häufig ist ein physischer Zusammenhang zwischen Ursache und Folge, zwischen Handlung und Resultat vorhanden, ohne dass ein juristischer Zusammenhang da ist, d. h. ohne dass die Folge der Absicht des Handelnden zugeschrieben werden darf. Gleichwohl muss der Thäter für manche nicht beabsichtigte Folgen seiner Thätigkeit haften, indem man ihm unter gewissen Umständen wohl zumuthen kann, daran zu denken, dass seine Thätigkeit die schädliche Erscheinung hervorbringen könnte (d. h. *in-*

Berol. 1836. *Gesterding*, Ausbeute u. s. w. Greifswald 1837. VI, 1. p. 203—231. *Köstlin*, von Mord u. Todtschlag, p. 135—191. *Luden*, Abhandl. II, p. 288—331. Dass culpa wirklich ein Willensfehler sey, ist jetzt ziemlich allgemein anerkannt (s. zuletzt die scharfsinnige Beweisführung bei *Luden*), und nur darüber ist Streit, in welcher Weise ein nicht dolos, also nicht absichtlich hervorgebrachter Erfolg sich auf den Willen des Handelnden zurückführen lasse. *Wächter*, I, p. 129. Das Röm. Recht schweigt davon, darum ist die Untersuchung darüber den Theoretikern zu überlassen.

*) *Hasse*, p. 10 sqq.

telligere debet, l. 8. §. 1. D. ad leg. Aquil.). Er muss dann für seine Handlung haften, und zwar nicht desshalb, weil seine Absicht auf eine Rechtsverletzung gerichtet war, sondern desshalb, weil er nicht gewiss wusste, dass aus seiner Handlung keine Rechtsverletzung als Folge hervorgehen würde. Der, welcher diese Ueberzeugung nicht hat, muss denken, dass der nachtheilige Erfolg eintreten könne, und darf daher seine Handlung nicht vornehmen, und wenn er etwas vornimmt, ohne die Folgen davon vorher einzusehen, so handelt er unvorsichtig, leichtsinnig. Somit entspringt die culpa aus *negligentia*, s. l. 226. D. de verb. signif. (50, 16) *magna negligentia culpa est*, *magna culpa est dolus* (nemlich im Civilrecht), ähnlich l. 1. D. si is q. testam. (47, 4), l. 14. D. de offic. praes. (1, 18), Inst. IV, 14, 3 *culpae — id e. desidiae atque negligentiae.* Konnte aber der Thäter die Folgen durchaus nicht voraussehen, so ist auch keine culpa da (keine *intermissio debitae diligentiae*), l. 30. §. 3. D. ad leg. Aquil. (9, 2) *si omnia quae oportuit observavit.* l. 25. §. 7. D. loc. cond. (19, 2) *culpa abest*, *si omnia facta sunt*, *quae diligentissimus quisque observaturus fuisset.* — Auch derjenige ist der culpa schuldig, welcher sich unbefugt in fremde Angelegenheiten mischt, abgesehen davon, ob er die schädlichen Folgen davon voraussah oder nicht, Pomp. l. 36. D. de div. reg. iur. (50, 17) *culpa est immiscere se rei ad se non pertinenti.*

Verschiedene Ausdrücke für *culpa* sind: *imprudentia* oder *imprudenter*, *imprudens* (ad Her. II, 17. Cic. de inv. II, 31 sq. 36. Serv. ad Virg. Ecl. IV, 43), *negligentia* (*nimia negligentia*, l. 12. pr. D. de cust. etc. 48, 3), *ignorantia*, l. 1. D. de leg. (1, 3), *involuntarie*, *non data opera*, *improviso*, und als höchste Grade *petulantia*, *luxuria* und *lascivia* (unüberlegter Scherz, Muthwillen, ohne an die üblen aus der Handlung möglicher Weise entspringenden Folgen zu denken), l. 4. §. 1. D. ad leg. Corn. sicar. (48, 8). l. 11. D. incend. (47, 9). Coll. XII, 5. I, 11.

Gai. III, 202. Inst. IV, 2, 12 *). Ueber *impetus*, der mit zur culpa zu rechnen ist, s. Abth. 4, Abschn. 1, Kap. 4.

Im *Criminalrecht* der ältesten Zeit war *culpa* noch in *casus* enthalten, und der Begriff der culpa entwickelte sich erst allmälig aus dem des casus heraus. In frühester Zeit wurde alles, was nicht dolo geschah, für *casus* gehalten, und *imprudentia* genannt, ohne darin Gradation zu machen, z. B. in Numa's Gesetz über Mord **). Erst das *Privatrecht* bewirkte die eigentliche Entwickelung der Lehre von culpa, indem es bestimmte, was culpa sey, und unter welchen Umständen man nicht allein für dolus, sondern auch für culpa haften müsse, z. B. in gewissen Obligationsverhältnissen, so in allen Geschäften bonae fidei, bei Vormundschaft u. s. w., l. 23. §. 2. D. de aedil. ed. (21, 1). l. 41. D. de administr. et p. tut. (26, 7), l. 1. pr. D. de tut. et rat. d. (27, 3), Cic. p. Rosc. Am. 38 sq. etc. In wie weit also Jeder verpflichtet war, diligentia anzuwenden, kam auf die gesetzliche Bestimmung bei einem jeden Obligationsverhältniss an. Daneben bestand der Grundsatz, dass für culpa auch bei solchen Handlungen gehaftet werden müsse, welche eigentlich dem Gebiet des Criminalrechts angehörten, indem angenommen war, dass — auch ohne Obligationsverhältniss — ein Jeder die Verpflichtung habe, eine gewisse Rücksicht auf das Interesse Andrer zu beobachten und das dem Andern Angehörige nicht zu beschädigen oder zu zerstören. So wurde auch für culpose Vergehen privatrechtlich Schadenersatz auferlegt, und solche Klagen mochten namentlich dann angestellt worden seyn, wenn der Thäter verabsäumt hatte, den Verletzten privatim zu befriedigen (*ni cum eo pacit*, Worte der XII Tafeln bei Fest. v. talionis, p. 363 Müll.). Gesetzliche Bestim-

---

*) *Heusler*, p. 8 sqq. *F. V. Ziegler*, quaest. ad ius Rom. pertinent. Lips. 1837, p. 3—23.

**) *Köstlin*, p. 143—158, zeigt, dass noch bis auf die classischen Juristen der Hauptunterschied zwischen dolus und casus gemacht wurde, und dass casus sich bis an dolus erstreckte und culpa mit in sich fasste. S. unten bei casus.

mungen darüber erfolgten, z. B. in der lex Aquilia, wo nur die privatrechtliche Seite der Verletzung ins Auge gefasst war *). Natürlich brauchte der Thäter nicht für jede Verletzung zu haften, wo sich physischer Causalzusammenhang zwischen Ursache und Folge zeigte, sondern nur dann, wenn er nicht ganz ohne Schuld dabei war. So z. B. wenn Jemand auf einen Anderen fiel und diesem dadurch das Leben nahm, so haftete er nicht, ausser wenn er übermässig beladen war oder wenn er sich unvorsichtig auf schlüpfrige Wege begeben hatte, l. 7. §. 2. D. ad leg. Aquil. (9, 2). Der Reiter oder Maulthiertreiber steht für den durch Wildheit seiner Thiere verursachten Schaden nur dann, wenn er aus *imperitia* oder *infirmitas* dieselben nicht bändigen kann, denn *intelligere debet*, *infirmitatem suam alii periculosam fore*, l. 18. §. 1. D. eod. Wer einen Sclaven durch einen Wurf tödtet, haftet nicht, wenn es auf dem Wurfplatz geschieht; anderswo muss er Ersatz leisten, l. 9. §. 4. D. eod. Der Barbier, welcher den zu Barbirenden tödtet, indem er durch den Wurf eines Balls gestört worden ist, haftet, wenn er *loco periculoso* (am Spielplatz) barbirt, denn er hätte die ihm hier drohende Gefahr vorher überlegen sollen; geschieht dasselbe in seiner Barbierstube, so ist er ganz unschuldig, l. 11. D. eod. Wer an einem windigen Tage Stoppeln anzündet, und das Feuer ergreift des Nachbars Grundstück, *culpae reus est*. Aber, wenn *subita vis venti* (d. h. sich plötzlich erhebend, nachdem seine Stoppeln schon angezündet waren) *longius ignem produxit*, *caret culpa*, l. 30. §. 3. D. eod. Der Baumschneider, welcher einen Vorübergehenden durch Herabwerfen eines Astes tödtet, ist, sobald er vorher nicht gewarnt und an einem gangbaren Orte gearbeitet hat, zum Schadenersatz verpflichtet (denn der lex Corn. unterliegt er natürlich nicht l. 7. D. ad leg. Corn. sic. 48, 8); frei dagegen, wenn er gehörig

---

*) Der Unterschied der culpa in Obligationsverhältnissen und der sogenannten aquilischen (ex lege Aquilia) wurde zuerst von *Hasse*, Cap. 2—5, aufgestellt.

gewarnt hat u. s. w., l. 31. D. ad leg. Aquil., l. 5. §. 3. D. eod. S. bei casus das Beispiel aus l. 29. §. 4. D. eod.

Es kann also kein Zweifel darüber statt finden, dass die aus dem allgemeinen Begriff des casus sich herausbildende *Criminalculpa* civilrechtlichen *Ersatz* zur Folge hatte; es fragt sich nur, ob die culpa niemals einer wahren *Criminalstrafe* unterlegen habe und nie zum Criminalrecht gerechnet worden sey. In der Königszeit bestand eben so wenig eine Strafe für culpa, als in der republikanischen Periode. Nur der dolose Mörder ist zu bestrafen nach Numa's Gesetz, s. oben p. 145. Der culpose Verbrecher wurde gar nicht als Verbrecher, sondern als ein Unglücklicher angesehen, welcher casu oder fortuito sündigte (*fati infelicitas excusat*, l. 12. D. ad leg. Corn. sicar. 48, 8), und sich von der auf ihm lastenden Schuld durch Sühnopfer zu befreien hatte. Serv. ad Virg. eclog. IV, 43 *in Numae legibus cautum est*, *ut si quis imprudens occidisset hominem*, *pro capite occisi agnatis eius in concione offeret arietem*, s. p. 28. 145 *). In den republikanischen leges iudiciorum publicorum findet sich eben so wenig eine *Strafe* für culpa, sondern culpa gehört mit zu casus und das Gesetz sagt, nur *dolus* sey vom Volk oder von den quaestiones perpetuae zu bestrafen **). Kann der Angeklagte nachweisen, dass er keinen dolus hatte, so gehört er nicht mehr vor das Criminal-, sondern vor das Civilforum, welches untersucht, ob er *casu* oder *culpa* fehlte.

Danach scheint es, als hätten die Römer *culpa* niemals *criminell* bestraft ***)? In der republikanischen Zeit allerdings nicht; es wurde nur in den Edicten der Prätoren und Aedilen Privatstrafe (nemlich mehr als der einfache Geldbetrag) bestimmt, z. B. l. 42. D. de aedil. edict. (21, 1).

---

*) *Heusler*, p. 34. *Winssinger*, p. 109.

**) *Winssinger*, p. 124.

***) Mit Unrecht läugnen manche frühere Gelehrte das Daseyn der delicta culposa, s. dagegen *Rosendael*, p. 15 sqq. *Heusler*, p. 17. *Bosch-Kemper*, p. 95 sqq. u. A.

l. 1. pr. §. 5. *(quinquaginta aureorum condemnatio)* l. 5. §. 6. D. de his qui effud. (9, 3), was aber nicht mit Criminalstrafe zu verwechseln ist. Erst in der Kaiserzeit überzeugte man sich von der Strafwürdigkeit gewisser culposer Delicte, und sah diese als wirkliche Criminalvergehen an. Sonst könnte nicht als Strafzweck gelten, culpa zu hindern, s. Gell. VI, 14 *ut qui fortuito deliquit, attentior fiat correctiorque*, desgl. l. 1. D. de leg. (1, 3) *lex est — delictorum, quae sponte vel ignorantia* (d. i. culpa) *contrahuntur, coërcitio;* natürlich heisst hier lex im weiteren Sinne kaiserliche Constitution, Sconsult u. s. w. Hierher gehören auch mehre Aeusserungen der Juristen, z. B. Ulp. l. 5. §. 2. D. de poen. (48, 19) *refert et in maioribus delictis, consulto aliquid admittatur an casu* (culpa mit umfassend); *et sane in omnibus criminibus distinctio haec poenam aut iustam elicere debet, aut temperamentum admittere* (bei culpa wurde geringere Strafe auferlegt, als bei dolus *). Marcian. l. 11. § 2. D. eod. *delinquitur autem aut proposito, aut impetu* (z. B. in Trunkenheit, mit zur culpa gehörig), *aut casu* (z. B. Unglück auf der Jagd). Claud. Saturn. l. 16. §. 8. D. eod. *eventus spectatur, ut a clementissimo quoque facta (quamquam lex non minus eum, qui occidendi hominis causa cum telo fuerit, quam eum, qui occiderit, puniat); et ideo apud Graecos exsilio voluntario fortuiti casus luebantur* cett. **). Ein

*) *F. V. Ziegler,* quaest. ad ius Rom. pert. p. 60 sqq.

**) Der Sinn dieser vielbesprochenen Stelle ist: auch auf den Erfolg habe man Rücksicht zu nehmen, und darum sey auch culpa zu bestrafen, sogar wenn sie von einem sonst unschuldigen Menschen begangen worden sey (bei dolosen Handlungen dagegen komme es auf den Erfolg nicht an, und so sey nach lex [nemlich Cornelia] consilium und eventus auf gleiche Weise strafbar), oder kurz: bei culposen Thaten — auch wenn sie von einem guten Menschen herrührten — sey nur eventus zu bestrafen, bei dolosen aber eventus eben so wie consilium. So *im Ganzen* übereinstimmend erklärt von *Alciatus,* dispunct. I, 17. *Cuiac.*, observ. XIX, 10. *Matthaeus,* de crim. 48, 5, 3, 10, p. 490 sq. *Welcker,* die letzten Gründe, p. 557 sqq. *Lelièvre,* p. 102 sqq. *Cropp,* de conat. p. 52—60. *Sanio,* observ. ad leg. Corn. de sicar. p. 108 sqq. *Zachariae,* II, p. 90—98. *Luden,* Abhandl. I, p. 29 sq., welcher gegen Sanio die Stelle nur von

allgemeines Gesetz über culpose Delicte gab es aber nicht, und nur nach und nach wurden einzelne Fälle extra ordinem mit Strafe belegt, was theils vermöge kaiserlichen Rescripts auf vorhergegangene Anfrage der Magistrate, theils durch Sconsulte und durch den sich bildenden Gerichtsgebrauch geschah. So können wir die meisten culposen Verbrechen der späteren Zeit als *crimina extraordinaria* betrachten. Natürlich war die Strafe stets milder, als die auf dolus gesetzte, und hing vorzugsweise von dem nachtheiligen Erfolge oder von dem verursachten Schaden ab. Als Beispiele von dessfallsigen Anfragen der Magistrate bei dem Kaiser und kaiserliche Rescripte, s. Coll. I, 9. l. 4. §. 1. D. ad leg. Corn. sicar. (48, 8), wo der Kaiser die Strafe des fünfjährigen Exils für culposen Mord gut heisst, s. Mord. Andere Anfragen s. Coll. I, 6. 8. 9. 10. 11. nov. Valent. in C. Theod. ed. Gothofred. Tom. VI, p. 107 ed. Ritter. und l. 16. §. 10. D. de publican. (39, 4) über error bei Steuerdefraudation *). Sconsulte **) über culpose Delicte werden erwähnt l. 3. §. 2. D. ad leg. Corn. sicar. (48, 8).

Als culpose Delicte kommen vor: *Todtschlag*, s. im bes. Theil, *incendium*, s. ebendas., leichtsinniger Giftverkauf, l. 3. §. 3. D. ad leg. Corn. de sicar. (48, 8), oder

---

culposen Verbrechen nimmt, *Köstlin*, l. l. p. 116 sqq., falsch dagegen von *C. G. W. Mossdorfer Rossberger* (C. A. Haase), comment. ad l. 16. §. 8. D. de poen. Lips. 1808. In der letzten Schrift wird unter *clementissimo quoque* der Richter verstanden, was in keiner Weise zulässig ist. Was aber die Grammatik und Kritik betrifft, so sind die Worte *ut a clementissimo quoque facta* höchst verdächtig, und grammatisch gar nicht zu construiren. Darum schlug *Cropp* vor, *caede* nach *facta* zu setzen, was einen ganz guten Sinn giebt, und *ut* heisst dann „*z. B.*“ — Ich würde entweder *caede* vor *a clementissimo* hineinsetzen (weil auch die Buchstaben *a cl.* beim Abschreiben leicht zum Herausfallen des abgekürzten *caed.* Veranlassung geben konnten), oder nach *facta* das Wort *puniantur* einschieben (in welchem Fall *ut* nicht *z. B.* heisst, sondern die Absichtspartikel ist), welches des am Ende der Parenthese stehenden *puniat* wegen wohl von einem flüchtigen Abschreiber weggelassen werden konnte.

*) *Winssinger*, p. 129. *Bosch-Kemper*, p. 140.

**) *Heusler*, p. 38. 44.

Verabreichen eines *medicamentum ad conceptionem — ex quo ea, quae acceperat, decesserit*, l. 3. §. 2. D. eod. (mit Relegatio zu bestrafen, während auf dolosen Mord deportatio in insulam stand); ferner l. 38. §. 5. D. de poen. (48, 19) *qui abortionis aut amatorium poculum dant, etsi dolo non faciunt, tamen quia mali exempli res est — relegantur* *). Unkunde des Arztes ist strafbare culpa, s. Mord. Endlich l. 2. D. de termino moto (47, 21) *quodsi per ignorantiam aut fortuito lapides furati sunt, sufficiet eos verberibus decidere.*

Viertes Kapitel.

Casus **).

Wenn sich ein Schaden ohne Verschulden des Thäters ereignet hatte, so dass dieser den Schaden auch nicht durch Vorsicht hätte abwenden können *(casus)*, so brauchte der Thäter weder civilrechtlich zu haften, noch konnte er eine Criminalstrafe erleiden, ausser wenn *casus* in dem alten Sinne steht *(imprudentia)* und *culpa* mit in sich fasst, s. unten.

A) Verhältniss des casus im Civilrecht, l. 29. §. 4. D. ad leg. Aquil. (9, 2), wenn ein Schiff das andere verletzte, *si tanta vis navi facta sit, quae temperari non potuerit*, war der Herr des verletzenden Schiffes zu keinem Ersatz verpflichtet, wohl aber, wenn es *culpa nautarum* geschehen war. l. 52. §. 4. D. eod. *casu magis quam culpa* (entschuldigt). l. 52. §. 3. D. de pro soc. (17, 2) *damna fatalia* werden nicht ersetzt. l. 6. C. de pignor. act. (4, 24) *quae fortuitis casibus accidunt, quum praevideri non potuerint, — nullo bonae fid. iudicio praestantur.* l. 23. §. 2. D. de

---

*) *Winssinger*, p. 153 — 160.

**) *F. V. Ziegler*, quaestion. ad ius Rom. pertinent. Lipsiae 1837, p. 43 — 66. *Wächter*, im civil. Archiv, XV, p. 98 sqq. *Köstlin*, siehe oben, namentlich p. 140 sqq.

aedil. ed. (21, 1). l. 5. §. 4. D. commodat. (13, 6), man brauche für Commodat nicht zu stehen, wenn es durch Zufall entrissen ist, *nisi aliqua culpa interveniat*. Dass man bei *noxa* und *pauperies* auch für casus hafte, ist eine scheinbare Ausnahme, denn in beiden Fällen ist kein eigentlicher Schadenersatz, sondern es ist als ein böser Zufall anzusehen, welcher im schlimmsten Fall den Verlust des Sclaven oder Thieres zur Folge haben kann *).

B) Diese civilrechtlichen Grundsätze fanden auch im *Strafrecht* ihre Anwendung, wie Cic. kurz ausspricht, p. Planc. 14 *nullum crimen est in casu;* und wie genau zwischen dolus, culpa und casus zu unterscheiden sey, sehen wir unter Andern l. 11. §. 1. D. de poen. (48, 19), wo es heisst: *delinquitur aut proposito* (dolus), *aut impetu* (culpa), *aut casu*, s. p. 163. Eine durch casus hervorgebrachte Verletzung der maiestas ist nie strafbar, l. 5. §. 1. D. ad leg. Iul. mai. (48, 4), eben so wenig unschuldige Tödtung, s. Mord; Soldaten, denen die Gefangenen *fortuito* oder *casu*, nicht durch *nimia negligentia*, *desidia* oder überhaupt nicht durch *culpa* der Soldaten entkommen sind, sollen keine Strafe erleiden, l. 12. pr. D. de cust. et exhib. (48, 3).

An vielen Stellen kommt *casus* noch nach alter Weise als Hauptgegensatz zu *dolus* vor **), so dass *culpa* und *casus* in *casus* enthalten sind, s. oben. Hier darf es also nicht auffallen, wenn es heisst, der Thäter müsse auch für *casus* haften, denn das ist nichts anderes, als wenn *culpa* gesagt wäre, z. B. bei incendium, l. 28. §. 12. D. de poen. (48, 19) *fortuita incendia* durch *negligentia* veranlasst

---

*) *Luden*, Abhandl. II, p. 295.

**) *Birnbaum*, im N. A. d. C. R. XIII, p. 250 sqq. *Ziegler*, l. l. die doppelte Bedeutung des casus erkennend unterscheidet *casus ex re*, für welchen Niemand hafte, von dem *casus ex persona*, welcher so viel als *culpa*, *negligentia* sey — im Ganzen mit Recht. Allein dadurch wird *casus ex persona* Etwas von *culpa lata* verschiedenes, welcher Uebelstand nach der von *Köstlin* vorgeschlagenen und hier angenommenen historischen Auffassung, dass casus ursprünglich jede culpa in sich gefasst habe, beseitigt wird.

(quum vitari possint) — *civiliter exercentur*, d. h. verpflichten zu Schadenersatz. Eben so l. 9. D. de incend. (47, 9), wo es heisst *casu i. e. negligentia;* bei Todtschlag l. 16. §. 8. D. de poen. (48, 19) *fortuiti casus*, und dass Todtschlag, welcher *in rixa casu magis* (so viel als *culpa*) *quam voluntate* begangen sey, gelinder bestraft werde, verordnete ein Rescript Hadrians, l. 1. §. 3. D. ad leg. Corn. sic. (48, 8). Coll. I, 8. 11. *fortuito* für *culpa* l. 2. D. de term. mot. (47, 21); *consulto* und *casu* werden sich entgegengesetzt l. 5. §. 2. D. de poen. (48, 19), wo *casu* so viel als *impetu* und *casu* zusammen ist. Vgl. noch Inst. IV, 3, 3. IV, 14, 3 *(fortuiti casus)*.

Dritte Abtheilung.

Von den bei Verbrechen vorkommenden Personen.

Erster Abschnitt.

Von den möglichen Subjecten des Verbrechens.

Erstes Kapitel.

Von den juristischen Personen.

Juristische Personen können als solche kein Verbrechen begehen *), denn eine juristische Person ist „nur ein Vermögen habendes, aber kein denkendes und wollendes Wesen, liegt also ganz ausser dem Bereich des Criminalrechts." Eine Corporation kann, weil sie Vermögen besitzt, wohl verletzt werden, aber selbst ein Verbrechen begehen kann sie nicht, denn sie ist des dolus unfähig und ohne dolus oder culpa ist kein Delict zu denken. Also können wohl *Einzelne* aus einer juristischen Person delinquiren, sogar *Alle*, aber niemals als *Gesammtheit.* Wer gleichwohl behauptet, dass juristische Personen Verbrechen begehen können, verwechselt die juristische Per-

*) *Malblanc*, obss. quaedam ad delicta universit. Erlang. 1792, und in dessen opusc. iur. crim. Erlang. 1793. *Haubold* (J. L. Gaudlitz), de finibus inter ius singulorum et universitatis regundis. Lipsiae 1804, und in dessen opusc. Lips. 1802, II, p. 604 sqq. *Zachariae,* liber quaestion. Viteb. 1805, qu. 10, p. 88 sqq. *Feuerbach,* Lehrbuch von Mittermaier, p. 51 sq. *Savigny,* System des heut. röm. Rechts, II, p. 310—323.

son mit den einzelnen Mitgliedern derselben *). Dass eine Corporation des dolus nicht fähig sey, also auch keinen Betrug begehen könne, sagt Ulp. in Beziehung auf eine Stadt, und setzt hinzu, die Klage gehe nur gegen die Decurionen als diejenigen, welche den Betrug verübten, l. 15. §. 1. D. de dolo (4, 3) *quid enim municipes* (d. h. die Gesammtheit, die Gemeinde) *dolo facere possent? sed si quid ad eos pervenit ex dolo eorum, qui res eorum administrant, puto dandam* (nemlich actionem). *De dolo autem decurionum in ipsos decuriones dabitur de dolo actio.* Eben so verordnet ein Gesetz Majorians, dass eine Curie nie als Gesammtheit condemnirt werden dürfe, Nov. Maior. tit. 7 in Hugo ius civ. anteiust. p. 1386: *numquam curiae — generali condemnatione mulctentur, cum utique hoc et aequitas suadeat et regula iuris antiqui, ut noxa tantum caput sequatur* (vgl. l. 22. C. de poen. (9, 47) — dass die Strafe nur den Verbrecher treffe und nicht Andere oder Unschuldige, ist ein allgemeiner Grundsatz des Criminalrechts), *ne propter unius fortasse delictum alii dispendiis affligantur*, d. h. nur die schuldigen Häupter sollen ausgesucht und bestraft werden. Waren Städte von den Römern abgefallen oder sonst strafbar, so finden wir in der Regel die auctores (Anstifter) bestraft **), Liv. IV, 10. VI, 10. 21. VIII, 19. IX, 16. 24. XXIII, 17. 37. XXVIII, 26—30. XXIX, 8. 36. XLV, 10 (wo die *concitores vulgi* vom *populus* zu Rhodus wohl unterschieden werden). Dion. V, 49. 60. Veget. de re milit. III, 4 *numquam ad contumaciam pari consensu multitudo prorumpit, sed incitantur a paucis, qui* cett. — *rectius est, more maiorum in auctores*

---

*) *H. Gundling*, de universitate delinquente. Hal. 1730. *W. C. Vosmaer*, spec. exhib. doctrin. de imputat. ad delicta universitatis applicat. Lugd. B. 1775, und in Martin. coll. I, p. 329—392, namentlich p. 359 sqq. *C. F. F. Sintenis*, de delict. et poen. univers. Servest. 1825. *Stieber*, praef. zu Haubold. opusc. II, p. LXXIII.

**) Dass von einer societas nur die Schuldigen bestraft wurden, s. *F. Hotoman*, quaest. ill. XLII, p. 991, und überhaupt in epit. ad tit. quod cuius. univ. nom. §. 1. 2.

criminum vindicari, ut ad omnes metus, ad paucos poena perveniat cett.

Gegen diesen Grundsatz, dass in einer Corporation nur die einzelnen Schuldigen, nicht die Corporation als solche, Strafe erleiden sollen, beweist die harte Bestrafung ganzer Communen (so dass Schuldige und Unschuldige zusammen litten) nichts, z. B. wurde die Stadt Capua, wegen ihres Abfalls an Hannibal, als Stadtgemeinde ganz aufgehoben, Liv. XXVI, 16. XXXI, 31; Velitrae's und Privernum's Mauern zerstört u. s. w., Liv. VIII, 14. 20; anderen Städten wurde ihre Feldmark oder ein Theil derselben genommen und sonstige Strafen aufgelegt, Liv. II, 17. VIII, 11. 13. 14. 37. X, 1; Termesum zerstört und ohne Mauern in der Ebene wieder aufgebaut, Colenda seiner Einwohner beraubt, App. de reb. Hisp. 99. 100; die Bruttier, Lukaner und Picener nach dem zweiten punischen Kriege als dedititii auf das härteste behandelt*) u. s. w. Doch diese Strafen sind nicht nach dem Criminalrecht durch richterliches Urtheil verhängt worden, sondern es sind rein politische Acte, ausfliessend aus dem Recht der Eroberung oder aus der Souverainetät des Römischen Volkes und durch die Noth der Zeitverhältnisse, eben so als durch den Zweck der Abschreckung zu entschuldigen. Auch die in der Kaiserzeit vorkommenden Beispiele von Bestrafungen ganzer Communen gehören nicht in das Criminalrecht, sondern wurden theils aus persönlichen Gründen ausgesprochen, theils sind sie den früheren Beispielen analog, z. B. *Cycicum* verlor durch August seine Freiheit, weil dort Römische Bürger gegeisselt und getödtet worden waren; dasselbe Schicksal hatten *Sidon* und *Tyrus*, Dio Cass. LIV, 7. Tiberius bestrafte Cycicum zum zweiten mal (denn es war wieder begnadigt worden, Dio Cass. c. 23), weil Römische Bürger dort gefangen gesetzt worden waren u. s. w., Dio Cass. LVII, 24. Leidenschaftlichkeit und Parteihass erklären

---

*) Ueber die harte Behandlung der dedititii s. *Pauly*, Realencyklopädie II, p. 888.

andere Strafen, wie z. B. Galba die Mauern mehrer Spanischen und Gallischen Städte niederriss, weil ihn dieselben nicht sogleich anerkannt hatten, Suet. Galb. 12. *Antiochia* wurde mehrmals hart gezüchtigt: das erste mal durch M. Anton. Philosoph. (wegen Anhänglichkeit an Avidius Cassius), welcher der Stadt die *spectacula*, *conventus publicos* und *conciones* untersagte, aber später wieder begnadigte, Capitol. M. Ant. Ph. 25. Vulc. Gall. Avid. Cass. 9. Das zweite mal wurde Antiochia von Severus Pertinax wegen Unterstützung des Niger bestraft, Ael. Spart. Sev. 9. Dio Cass. LXXIV, 8, und eben so *Byzanz*, welches ganz verwüstet und als Dorf den Perinthiern übergeben wurde, Herodian. III, 6. Dio Cass. LXXIV, 14. (Nicephor. VI, 2 und Zonar. eben so). Erst Caracalla *iura vetusta restituit* (beiden Orten), Ael. Spart. Carac. 1. Zum letzten mal wurde Antiochia von Theodosius bestraft, indem es Theater, Bäder u. s. w. verlor. Liban. or. de sedit. Antioch. und Chrysost. de statuis 17. Solche politische Maassregeln sind daher mit Criminalstrafen nicht zu verwechseln.

Aus anderen Stellen, welche ein Belangen einer Corporation gestatten, könnte man zwar auch schliessen, dass Corporationen delinquiren konnten, allein diese Stellen reden nur davon, dass, wenn eine Corporation mit Unrecht etwas erhalten habe, sie zur Herausgabe des widerrechtlich ergriffenen Gegenstandes anzuhalten sey, also ist hier kein Delict der Corporation anzunehmen, sondern das civilrechtliche Herausgeben fremden Eigenthums, mag dasselbe von einem Einzelnen oder von einer ganzen Gemeinde besessen werden, s. l. 4. D. de vi (43, 16), dass das interdictum de vi gegen *municipes* dann ertheilt werde, *si quid ad eos pervenit.* l. 9. §. 1 sqq. D. quod metus c. (4, 2), die *actio quod metus causa* gehe auch gegen Corporationen, so gut wie gegen einzelne Personen, sobald ungerechter Besitz herausgegeben werden solle. — Nicht von Verbrechen und Strafe, sondern von Schadenersatz, zu welchem das colleg. fabricensium ausnahmsweise solidarisch verpflichtet seyn solle, handelt l. 5. C. de fabricens. (11, 9).

Es bleibt also bei dem Grundsatz: eine juristische Person *als solche* begeht kein Verbrechen (anders war es freilich im Mittelalter), sondern es delinquiren die Einzelnen (Augustin. Levit. qu. 26 *universi non possunt nisi ex singulis quibusque constare*), seyen es Vorsteher der Gesellschaft oder gewöhnliche Mitglieder, und Jeder steht nur für das, was er gethan hat. Analoge Verhältnisse s. Gai. l. 34. D. de iniur. (47, 10), wenn mehre Sclaven zusammen ein Verbrechen begehen, *singulorum proprium est maleficium*, und l. 17. D. ad leg. Corn. de sicar. (48, 8), l. 51. D. ad leg. Aquil. (9, 2). Vgl. auch l. 15. §. 2. D. quod vi aut clam (43, 24) und Sen. de ben. VI, 20 *si quis patriae meae pecuniam credat, non dicam me illius debitorem, nec hoc aes alienum profitebor —: ad exsolvendum tamen hoc portionem meam dabo* (jeder haftet für seinen Antheil) *).

Zweites Kapitel.

Von den Verbrechen der Fremden **).

In Beziehung auf die Personen, welche ein Verbrechen begehen können, ist nun die Frage zu beantworten: *waren Nichtbürger* (Peregrini) *nach Römischem Recht Subjecte des Verbrechens und konnten diese nach Röm. Recht gestraft werden?* Diese Frage ist jedoch nicht zu erledigen,

*) *Bynkershoek*, quaest. iur. publ. II, 13.

**) *G. L. Boehmer*, de del. extra territorium admissis. Gotting. 1748, und in elect. iur. civ. III. *E. Buschleb*, de principiis iur. civ. publ. et gent. circa comprehens. punition. vel remiss. peregrinorum cett. Gotting. 1800. *J. Abegg*, über die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. Landshut 1819. *J. W. W. Wens*, de delictis a civibus extra civit. suam commissis. Groning. 1824. *Homan*, de delictis peregrinor. Groning. 1823. *Siegenbeck*, quid iure crim. praecip. de pun. fact. leg. civit. vetit. extra territorium admiss. Lugd. 1827. *Cosman*, de delict. extra civit. fin. admiss. Amstel. 1829. *v. Asch v. Wyck*, de del. extra territ. admiss. Traiect. 1839. *C. Sell*, die Recuperatio der Römer. Braunschweig 1837, p. 145—157. *Feuerbach*, Lehrbuch von Mittermaier, p. 53 sqq.

ohne zugleich das Verhältniss der Röm. Bürger, welche im Auslande ein Verbrechen begehen, zu erörtern. Darum soll hier Alles das strafrechtliche Verhältniss der Römer und Peregrini unter einander betreffende besprochen werden. Es sind vier Fälle denkbar:

A. Ein *Peregrinus* vergeht sich 1) innerhalb der Grenzen des Röm. Reichs an einem Peregrinus; 2) ein Peregrinus vergeht sich an einem Römer, sey es im Röm. Reich oder ausser demselben;

B. Ein *Röm. Bürger* sündigt 3) indem er sich im Auslande ein Verbrechen gegen einen Römer zu Schulden kommen lässt, oder 4) indem er gegen einen Peregrinus sich vergeht, mag dieses im In- oder Auslande geschehen.

Nicht über alle diese Fälle sind uns Rechtsvorschriften oder Beispiele in den alten Classikern überliefert worden, so dass wir über einige nur Vermuthungen aufstellen können. *A.* Was *Peregrinen* betrifft, welche sich gegen Römer vergehen, s. unten das Nähere. Wenn sich aber Peregrinen im Röm. Reiche gegen Peregrinen vergehen (z. B. Jugurtha gegen den Massiva, welchen er in Rom ermorden liess, Sall. Jug. 35), so wird dieses Vergehen (d. h. wenn es iure gentium, nicht nach positivem Röm. Recht, strafbar war, z. B. Mord, Diebstahl u. s. w.) sicherlich sogleich von der Röm. Behörde, jedoch weder nach Röm. Recht, noch im Röm. Prozess bestraft, sondern der Praetor peregrinus und der Senat haben für jeden Fall das Nähere zu bestimmen. In den Provinzen stand das Bestrafungsrecht dem Statthalter zu.

B. Sündigte ein *Römer* im Auslande gegen einen Römer, so wurde die Sache nicht von einer fremden (nicht römischen) Richterbehörde untersucht, sondern der Verletzte oder der zur Anklage Berechtigte wartete mit der Anklage, bis er vor ein competentes römisches Forum kam, denn der römische Stolz gestattete nicht, einen fremden Magistratus zu Hülfe zu rufen gegen die von einem Römer empfangenen Verletzungen. S. das Beispiel von der Ermordung der Söhne des Bibulus im Auslande. Die Mörder

waren Römische Soldaten, ihre Bestrafung wird dem Röm. Senat überlassen. Val. Max. IV, 1, 15., vgl. II, 7, 15. Wenn sich aber ein Römer gegen einen Peregrinen verging, so galt hierbei ziemlich dasselbe, was von den Verbrechen der Peregrinen gegen die Römer galt, uud hierbei haben wir verschiedene Zeiten zu sondern.

1. In der ältesten Zeit, d. h. unter den Königen und in den ersten Jahrhunderten der republikanischen Periode bestand zwischen Rom und dem Auslande ein ziemlich gleiches Verhältniss und gleiche Berechtigung in Beziehung auf die von Einzelnen verübten Verbrechen. Bei den Peregrinen, mit deren Staaten die Römer ein foedus (Bundesvertrag) abgeschlossen hatten, war Alles genau bestimmt, und gewöhnlich war festgesetzt, *dass das Gericht von dem Staat des Verletzten gehalten werden sollte* (doch war dieses gerade kein allgemein völkerrechtlicher Grundsatz *), denn Dion. III, 3 erzählt von dem uralten foedus zwischen Rom und Latium, dass das Gericht gehalten werden solle im Lande des Beleidigers — *δικάζηται παρὰ τοῖς ἀδικοῦσιν*). Da jedoch selten vorkommen mochte, dass der Beleidiger sich freiwillig auf Verlangen des Verletzten stellte, so war vorgeschrieben, dass der verbündete Staat den Beleidiger auf Forderung des Staates, welchem der Beleidigte angehörte, zum Gericht und zur Bestrafung auszuliefern habe. Dieses geschah durch die unverletzlichen *Fetialen*, welche in das Land des Beleidigers gingen und dort die Auslieferung des Verbrechers — sobald der Thatbestand wenigstens im Allgemeinen constatirt war — auswirkten, s. Dion. II, 37. 51. 72. III, 37. 39. IV, 50. V, 50. Liv. I, 30. XXXVIII, 38. Plut. Num. 12. Derselbe Gedanke liegt auch wohl in den Worten des Römischen foedus mit Karthago *δημόσιον γιγνέσθω τὸ ἀδίκημα*, Polyb. III, 24. Nach der Uebergabe des Verbrechers wurde die Anklage vor einem nach altem Völkerrecht zusammen-

*) Obgleich *Niebuhr*, Röm. Gesch. II, p. 236 es behauptet.

gesetzten Gericht untersucht und entschieden (eine Art von iudicium recuperatorium) *).

2. In späterer Zeit mit der wachsenden Uebermacht der Römer und mit dem zunehmenden fremden Verkehr auch in die Ferne musste sich dieses Institut der Auslieferung immer mehr, theils als unpraktisch, weitläufig und kostspielig, theils aber auch als ehrenrührig und der Röm. Hoheit unwürdig zeigen, denn wie hätte sich der stolze Römer gefallen lassen sollen, mit einem Peregrinen auf dieselbe Rechtsstufe gestellt zu werden und sich in einem anderen Staate nach anderen Gesetzen als Römischen richten, und vielleicht gar strafen zu lassen? Wie hätte der Römer, der nicht einmal in Rom Leibesstrafe, und nur in den allerseltensten Fällen Lebensstrafe erlitt, solches im Auslande dulden mögen? Die foedera, welche Rom früher mit anderen Staaten dergestalt abgeschlossen hatte, dass beide Contrahenten als gleichberechtigt gelten sollten **), wurden natürlich sogleich aufgehoben, wenn Rom den Staat besiegt, und entweder zur Provinz gemacht oder wenigstens in ein abhängiges Verhältniss versetzt hatte. Neue foedera aber wurden in der Weise nicht wieder geschlossen und die Auslieferung eines Römers an ein fremdes Volk kam wegen Delicte gegen einen Einzelnen gar nicht mehr vor (umgekehrt war es wohl der Fall, namentlich bei schweren Vergehen, z. B. Polyb. XXIII, 13. 14, wo der Röm. Senat über die Maronitische Metzelei richten will und von König Philipp Auslieferung des Onomastus und Kassander fordert). Nur für das ius gentium blieb noch ein Rest der alten deditio mit rein staatsrechtlichem Charakter, nemlich nicht Auslieferung eines Privaten, um von einem anderen Staate wegen Vergehungen gerichtet zu werden, sondern Auslieferung solcher, welche gegen das ius gentium gefrevelt hatten, entweder durch Verletzung der heiligen Gesandten

*) *Sell*, p. 148. Ueb. d. *Fetialen* s. *Pauly*, Realenc. III, p. 466 sqq.

**) Ueber diese sogenannten *foedera aequa* s. den Artikel foedus in *Pauly's* Realencyklopädie III, p. 495 sqq.

oder durch Schliessung eines Vertrags (als öffentliche Personen), welcher die nöthige Bestätigung in Rom nicht erhielt, oder durch Aufwiegelung einer verbündeten Nation zum Aufstande gegen Rom. Solche Personen wurden überliefert, nicht um erst gerichtet zu werden, sondern nach erwiesener Schuld zu sofortiger Strafe, gleichsam als Sühnopfer statt des an der Verletzung des Völkerrechts unschuldigen Volkes, z. B. die verlangte deditio der Fabii u. A. Liv. V, 36. Quinct. III, 8, 19. 20. App. Rom. hist. IV, fragm. 3. 18. Dio Cass. fragm. 45. Plut. Camill. 17. 18. Tib. Gracch. 7. Vgl. Liv. VIII, 39. IX, 5. 8. 9. 10. 11. ep. XV. XXXVIII, 42. Val. Max. VI, 6, 3. 5. VI, 1, 9. Suet. Caes. 24. App. de reb. Hisp. VI, 13. 83. Cic. Top. 8. de orat. I, 40. II, 32. de offic. III, 30. p. Caec. 34. Flor. II, 18. Vell. Pat. II, 1. Oros. V, 5. Augustin. de civ. dei III, 17. 21. Gell. XVII, 21. l. 17. D. de legat. (50, 17) *).

Um zum Strafrecht zurückzukehren, so bildete sich allmälig für Vergehen der Peregrinen der Gebrauch, dass sowohl, wenn ein Peregrine einen Römer, als wenn ein Römer einen Peregrinen verletzte, ein Römisches Gericht gehalten wurde. Wann dieses zuerst geschah, ist unbestimmt. Liv. VI, 17 wird schon ein Gericht des Senats erwähnt, denn als Latiner, Herniker u. A. die Gefangenen von Rom fordern, *ut suis legibus in eos animadverterent, tristia responsa reddita* (nemlich vom Senat). Verbrach ein Peregrinus Etwas *in Rom selbst* oder in der Bannmeile von Rom, so gehörte derselbe in der republikanischen Periode bei gewöhnlichen Vergehen vor das Forum des Consul oder des Praetor peregrinus, und in der Kaiserzeit vor das des praefectus urbi, l. 1. §. 4. D. de offic. praef. urb. (1, 12); bei wichtigen Vergehen musste zuvor der Senat befragt werden. Verübte er das Verbrechen *ausserhalb Roms* (in Italien oder in einer Provinz), so entschied in der republikanischen Zeit bei *den höchsten Vergehen* wie-

*) *N. Anton.*, de exsilio I, 8. *Sell*, a. a. O., 155 sqq.

derum der Senat, entweder selbst oder durch Commissare *), Polyb. VI, 13; z. B. über Treubruch, Verrath, Mord, Giftmord, Liv. XXXIX, 41. XL, 37. Cic. Brut. 22 s. Mord (umgekehrt auch über Verletzung der Provinzialen durch Römische Magistrate s. crimen repetundarum). In der Kaiserzeit wurde in solchen Fällen der Verbrecher nach Rom transportirt (natürlich mit kaiserlicher Bewilligung), und der Senat untersuchte und strafte, so z. B. bei Treubruch auswärtiger socii (über Antiochus von Commagene, Dio Cass. LII, 43; Archelaus von Cappadocien, Tac. Ann. II, 42. Dio Cass. LVII, 17; Tigranes Tac. Ann. VI, 20. Ios. antiq. XVIII, 5 u. s. w.); bei Mord, z. B. über Rhescuporis von Thracien, Tac. Ann. II, 64 sqq.

Ueber die Vergehen der Peregrinen, die nicht *von der höchsten Bedeutung waren*, sass in den *Provinzen*, in der republikanischen Periode sowohl, als in der Kaiserzeit, der Statthalter mit seinem Consilium zu Gericht **), sogar über Mord. Beispiele hat Cic. Verr. I, 27 sqq. II, 28—47. Jedoch war wohl freigestellt, von dem Urtheil des Statthalters nach Rom zu provociren. Der Statthalter entschied sogar dann, wenn der Peregrine einer anderen Provinz angehörte, Paull. l. 3. D. de offic. praes. (1, 18) *habet interdum imperium et adversus extraneos homines, si quid manu commiserint —, nec distinguitur, unde sint*, und Procul. l. 7. §. 2. D. de capt. (49, 15), indem sich das Princip des *forum delicti commissi*, d. h. dass das Delict da gerichtet werden soll, wo delinquirt worden sey, immer mehr befestigte, l. 10. 16. C. Th. de accus. (9, 1). Tit. Cod. de ubi de crim. (3, 15). Nov. 69, 1. 134, 5. — Das Verfahren gegen Fremde, sowohl in Rom als in der Provinz, war natürlich nicht das strengrömische, sondern ein mit dem Namen extra ordinem zu bezeichnendes. Den leges iudiciorum publicorum waren nur Römische Bürger unterworfen, und wenn die delinquirenden Peregrinen auch

---

*) *Geib*, Geschichte des Röm. Criminalprozesses, p. 47.

**) *Geib*, Geschichte des Röm. Criminalprozesses, p. 244. 477 sqq.

hart bestraft wurden, so sind sie nach Römischem Rechte nur uneigentlich Subject von Verbrechen.

Drittes Kapitel.

Von den Gesandten.

Gesandte eines fremden Staats können nicht Subjecte eines Verbrechens nach Römischem Recht seyn, sondern sie sind unverletzlich und heilig, sogar wenn sie Verbrechen begehen. Dass die Gesandten nach allgemeinem Völkerrecht bei allen Völkern heilig waren, geht aus vielen Stellen hervor, Liv. IV, 17 sqq. V, 4. VIII, 5 sq. IX, 10. ep. XII. XV. XXI, 25. XXVI, 31. XXX, 25. XXXIX, 25. ep. LI. LII. Cic. Phil. VIII, 8. Dion. II, 51 sq. V, 33. VI, 52. XI, 25. XVII, 7 sqq. Dio Cass. fragm. 65. 165. Flor. I, 18. II, 5. 16. IV, 6. Sall. Iug. 35. Sen. de ira III, 2. Val. Max. II, 2, 5. Corn. Nep. Pelop. 5. Ps. Asc. ad Cic. Verr. I, 33. p. 183 Orell. Stat. Theb. II, 486. Tac. Hist. III, 80. IV, 57. Qu. decl. 366. l. 17. D. de legat. (50, 7)*). l. 7. D. ad. leg. Iul. de vi publ. (48, 6). Sogar die Barbaren, mit denen die Römer in der Kaiserzeit in Berührung kamen, achteten den Gesandten, wie Totilas bei Procop. III. de bell. Goth. ausdrücklich versichert; ja es zog Verletzung der Gesandten häufig Krieg nach sich, wenn der verletzte Staat nicht vorzog, vorher von dem Staate, dem die Verletzer des Völkerrechts angehörten, Genugthuung zu fordern, d. h. entweder Auslieferung der Schuldigen, um sie selbst zu richten, oder Bestrafung in ihrem Vaterland. Vgl. ausser den angeführten Stellen noch Liv. ep. XV. XXXVIII, 42. Dio Cass. fragm. 43. 151. 158. Polyb. XXXII, 4. 6. (exc. leg. 120. 122.). Dass in solchen Fällen die Fetialen die Hauptstimme darüber hatten, ob die

---

*) *Paschalius, Gentilis, de Marselaer, Besoldus, Kirchner,* in besonderen Schriften de legatis. *Freinshem.*, ad Flor. l. l. *Gronov.*, ad Liv. XXI, 10. S. auch die Schriften der folgenden Note, und *E. Osenbrüggen*, de iure belli et pacis Rom. Lips. 1836, p. 38 sqq.

Beleidigung der Gesandten eine solche sey, dass sie mit Blut abgewaschen werden müsse, versteht sich von selbst, und wird auch von Dion. II, 72 erwähnt.

Die Person des Gesandten ist sogar dann unverletzlich, wenn sich derselbe ein Verbrechen hat zu Schulden kommen lassen *). Der beleidigte Staat darf sich weder selbst rächen, noch den Gesandten vor Gericht fordern, sondern er muss von dem Staate, welcher den Gesandten schickte, Satisfaction verlangen, d. h. Bestrafung oder Auslieferung des Gesandten, welcher seiner hohen Würde uneingedenk das Völkerrecht durch sein Verbrechen oder seine sonstige Widerrechtlichkeit verletzte. Darum werden die Gesandten des Tarquinius Superbus, trotz ihrer Intriguen und Machinationen, in Rom nicht bestraft, sondern entlassen, Liv. II, 4. Eben so werden die nicht weniger schuldigen Gesandten der Volsker, welche spioniren u. s. w., nicht bestraft, damit die Volsker nicht gerechte Ursache zum Kriege haben sollten, Dion. VI, 16. Auch die Karthagischen Gesandten wurden, obgleich sie sich in Rom unangemessen benahmen, ohne Strafe entlassen, aber nach Karthago transportirt, Dio Cassius fragm. 158, und als sich bei anderer Gelegenheit die Karthager an den Röm. Gesandten vergangen hatten, so nahm Scipio gleichwohl keine Repressalien, und entliess die karthagische Gesandtschaft ungefährdet, Polyb. XV, 4. App. de reb. Pun. 53. Dio Cass. fragm. 154. Diodor. Sic. fragm. aus XXVII (ed. Tauchnitz VI, p. 111). Verres hatte in Lampsacus stuprum an der Tochter des Philodamus versucht und dadurch einen Aufstand verursacht, bei welchem Cornelius, der Lictor des Verres, sein Leben verlor; allein Verres wurde straflos entlassen, in der Meinung,

---

*) Zwar sprechen *F. W. de Luderitz* (praes. *H. Coccei.*), de leg. sanct. Francof. 1699, u. A. dagegen, allein die meisten und gewichtigsten Stimmen sind für absolute Exterriorität des Gesandten, z. B. *H. Grotius*, de iure belli et pacis II, 18, 4 sqq. *C. v. Bynkershoek*, de foro legator. in s. Opp. II, namentlich, p. 146—158. *R. Zoucheus*, de iure fec. 1721. u. A.

levius eorum peccatum fore, si homini scelerato pepercissent, quam si legato non pepercissent, Cic. Verr. I, 27, und die Mörder des Lictor wurden hingerichtet, ebendas. 28. 29. 30. Ein bekanntes Beispiel von Legaten, welche sich an dem Volke, zu welchem sie geschickt worden waren, vergingen, bieten die Fabier dar, welche gegen die Gallier bei Clusium kämpften und deren Bestrafung oder Auslieferung darauf von den beleidigten Galliern gefordert wurde, s. die Stellen p. 176 und Liv. VI, 1. Dio Cass. fragm. 141. Plut. Num. 12. Der Senat würde das Verlangen der Gallier erfüllt haben, allein das Volk war dagegen und ernannte die Gesandten sogar zu Militärtribunen, worauf die Gallier sich zu den Waffen wandten. Später wurde Q. Fabius vom trib. plebis C. Marcius desshalb angeklagt, *cui iudicio eum mors — subtraxit*, s. Liv. l. l.

Es kommen zwar auch einige Fälle vor, wo die Gesandten nicht in ihrer Heimath, sondern im Auslande, wo sie sündigten, zur Strafe gezogen wurden; indessen dies sind nur Ausnahmen von der Regel, welche theils durch die leidenschaftliche Erbitterung des Verletzten, theils durch die Unruhen des Krieges, namentlich des Bürgerkrieges, (z. B. als die Gesandten des Vitellius nicht verschont wurden, Tac. Hist. III, 80. 81) zu erklären sind. Liv. XXV, 7 berichtet, dass der Tarentinische Gesandte Phileas mit dem Tode bestraft worden sey, weil er den Tarentinischen Geisseln zur Flucht behülflich gewesen, allein dasselbe Vergehen wird später ungerügt gelassen, als der Gesandte des Ptolem. Menyllus dem Prinzen Demetrius zur Flucht geholfen hatte; wenigstens wird keine Strafe berichtet, Polyb. XXXI, 19 sqq. (excerpt. leg. 114). Sall. Iug. 35 erzählt, dass Bomilcar wegen Ermordung des Massiva in Rom accusirt worden sey, allein er setzt hinzu: *fit reus magis ex aequo bonoque* (nach den allgemeinen Principien des Rechts), *quam ex iure gentium Bomilcar; comes eius, qui Romam fide publica venerat.* Endlich in späterer Zeit heisst es bei Procop. de bell. Goth. I, 5, Gesandten dürften wegen maiestas und adulterium bestraft werden; doch die Gesand-

ten selbst stellten dieses in Abrede *). Es steht also fest, dass die Gesandten nur in ihrem Vaterlande und nicht nach den Rechten des Staates, gegen welchen sie fehlten, gerichtet werden konnten. Darum konnten Römische Gesandte nur in Rom accusirt werden, l. 24. §. 1. D. de iudic. (5, 1). Uebrigens war ihre Strafe nicht gering, denn Missbrauch ihrer Gewalt, Gewaltthat u. s. w. wurde als vis publica geahndet, l. 7. D. ad leg. Iul. vi publ. (48, 6).

Viertes Kapitel.

Von dem Kaiser.

Eben so wenig konnte der *Kaiser* Subject eines Verbrechens seyn oder criminell belangt werden **). An das *Privatrecht* ist der Kaiser gebunden, er kauft und verkauft, obligirt und wird obligirt, erbt und vererbt u. s. w. — Alles nach dem Civilrecht, gerade wie jeder Privatmann, s. l. 8. §. 2. D. de inoffic. test. (5, 2). l. 4. C. ad leg. Falcid. (6, 50), beide in erbrechtlicher Beziehung (ein Beispiel dieses Gebundenseyns an das Erbrecht s. Dio Cass. LVI, 32), und ganz allgemein vom Privatrecht l. 4. C. de leg. (1, 4), s. Lampr. Commod. 2. *Criminell* dagegen ist der Kaiser an kein Gesetz gebunden, Ulp. l. 31. D. de leg. (1, 3) *princeps legibus solutus est*, was bei Gelegenheit der lex Iulia Papia ausgesprochen wird, vgl. l. 3. C. de testam. (6, 23). Auch die Kaiserin, *licet legibus soluta non est*, bekommt vom Kaiser gewöhnlich dieselben Privilegien. Die-

*) Das Recht, fremde Gesandte nicht anzunehmen oder wegzuweisen, ist mit dem Recht, sie zu bestrafen, nicht zu verwechseln. Das Erstere steht jedem Volk zu, Liv. XXIII, 6. XXX, 21. Sall. Iug. 28

**) *J. Cuiac.*, observat. et emendat. XV, 30. *Curtius*, de Senatu p. 27 sq. *E. Otto*, praef. ad Thesaur. IV, p. 8. *G. Noodt*, de iure summi imp. in opp. I, p. 147 sq. *J. C. v. Wachendorff*, de principe legibus soluto in Triade diss. *J. Gothofredus*, Ulpian. in opp. min. ed. Trotz. p. 317 sqq. *C. F. G. Meister*, de iure quod in deliet. person. illustr. obtinet. Goett. 1748. *Ayrault*, ordres et formalités des Romains, p. 136. *Welcker*, die letzten Gründe, p. 532 sq.

ses Vorrecht des Kaisers schreibt sich nicht her aus der republikanischen Periode (unter den Königen ist die Sache zweifelhaft, Servius Tullius sagt, er habe sich dem Gesetz unterworfen wie ein Privatmann, Dion. IV, 36; von Tarquinius Superbus aber ist das Gegentheil ausgemacht), denn da stand kein Magistratus über dem Gesetz. Erst in dem letzten Jahrhundert hatten die grossen Machthaber sich über das Gesetz erhoben, namentlich Marius, Sulla, Pompeius, Caesar, und so wurde in dem Beginn der Kaiserregierung das Privilegium, von den Criminalgesetzen befreit zu seyn, in die sogenannte *lex regia* aufgenommen. Diese lex, deren Fragmente (nemlich die lex regia de imperio Vespasiani, auch genannt lex imperii, lex Augusti, augustum privilegium, *νόμος ῥέγιος*) noch jetzt in Rom existiren, war ein auf ein Sconsult gegründetes Gesetz, durch welches jeder Kaiser zu Anfang seiner Regierung mit dem imperium und allen anderen Rechten u. s. w. beschenkt wurde *). Die Stelle, auf welche es hier zunächst ankommt, lautet: *utique quibus legibus plebeive scitis scriptum fuit, ne Div. Aug. Tiberiusve Iul. Caesar Aug. Tiberiusque Claud. Caes. Aug. Germanicus tenerentur, iis legibus plebisque scitis Imp. Caes. Vespas. solutus sit* etc. In den Schriftstellern wird dieses Privilegium mehrmals erwähnt. Dio Cass. LII, 15. 34. 38. LIII, 17. 18. *ἕτερόν τι, ὃ μηδενὶ τῶν πάλαι Ῥωμαίων — ἐδόθη, προσεκτήσαντο — λέλυνται γὰρ δὴ τῶν νόμων — τουτέστιν ἐλεύθεροι ἀπὸ πάσης ἀναγκαίας νομίσεώς εἰσι* cett. 28. Tac. Ann. XII, 5. Spart. Carac. 10.

*) *M. C. Curtius*, de Senatu Rom. p. 19 sqq. *C. D. Beck*, de lege reg. Lips. 1780. *A. G. Cramer*, de vita et legislatione Vespas. Jen. 1785, p. 20—53, vorzügl. p. 47 sqq. *P. v. Loon*, coll. institut. Inst. cum Gai. Groning. 1823. *Haubold*, monum. legal. ed. *Spangenberg*. Berol. 1830, p. 221. *Schrader*, ad Inst. I, 2, 6. p. 26. *Puchta*, Institutionen I, p. 372 sq

Fünftes Kapitel.

Von den Sclaven.

Was endlich die *Sclaven* betrifft, so sind diese dem Röm. Strafgesetz unterworfen, eben so wie die Bürger (l. 5. D. de accus. (48, 2) *servos quoque adulterii posse accusari nulla dubitatio est*, l 12. §. 4. D. eod. *omnibus autem legibus servi rei fiunt excepta lege Iulia de vi privata, quia ea lege — bonorum publicatione puniuntur*, *quae poena in servum non cadit* cett. l. 2. D. de cust. reor. 48, 3), sie erleiden aber bei den meisten Verbrechen eine härtere Strafe, was bei den humiliores überhaupt der Fall ist, zumal da manche Strafen an Sclaven nicht vollzogen werden können, wie ausser den erwähnten Geldstrafen auch Relegation u. a.*). S. l. 1. pr. §. 1. 2. l. 10. pr. §. 1. l. 16. §. 3. l. 28. §. 4. 11. 16. D. de poen. (48, 19) und die einzelnen Verbrechen. Ueber die für servi und humiliores im Allgemeinen bestimmten Strafen s. bei den Strafen (crux, metall. und opus metall., damnat. ad best. und ad lud. gladiator. u. a.). Bei Privatdelicten der servi waren actiones noxales und noxae deditio üblich.

Sechstes, Siebentes, Achtes Kapitel.

Die Theilnahme eines oder mehrer Subjecte an einem Verbrechen.

Sechstes Kapitel.

Von dem Thäter und der verbrecherischen Theilnahme im Allgemeinen **).

Die verbrecherische Handlung ist entweder nur durch *einen* Menschen hervorgebracht oder durch Mitwirkung

*) *A. Matthaeus*, de crim. 48, 18, 4, p. 801 sqq. *P. Fabri*, Semestr. II, 5, p. 54 sqq.

**) *J. C. v. d. Kemp*, de eo, qui delinquentis est socius. Lugd. B. 1790. *Mittermaier*, über Begriff, Arten und Strafbarkeit des Ur-

mehrer Menschen ins Leben getreten. Im ersten Fall wird der *Thäter* allein (der physische Urheber der That) bestraft, im zweiten Fall werden auch die anderen Personen, welche mitwirkten (der *Anstifter* oder intellektuelle Urheber, der *Gehülfe* und der *Beförderer* der That) zur Verantwortung gezogen.

Der *Thäter* heisst bei den Römern nur selten *auctor*, z. B. Quinct. VI, 3, 68 *(auctor caedis)*. l. 22. C. de poen. (9, 47), sondern *factor*, *peccator*, *reus principalis* und *reus* schlechtweg, l. 1. §. 21. D. de Scons. Silan. (29, 5), Inst. IV, 18, 8. l. 7. D. de cust. et exhib. (48, 3). l. 5. C. de accus. (9, 2). Paull. V, 29, 2. 14, 1 *), und in Beziehung auf besondere Verbrechen *percussor*, *raptor*, *contrectator* u. s. w.**), oder umschrieben *qui suis manibus*

---

hebers im N. A. d. C. R. III (1820), p. 125—150. *J. A. M. v. Kesseních*, de soc. in crim. Leod. 1823. *H. Gevers*, de sociis delinquendi. Lugd. B. 1824. *W. Wolthers*, de auctoribus sociis et fautor. delictor. Groning. 1824. *C. H. Busmann*, de societ. delinq. Groning. 1824. *J. Momaerts*, de fautor. crim. Lovan. 1827. *J. Ulens*, de crim. fautor. Lovan. 1828. *Stübel*, über die Theilnahme Mehrerer an einem Verbrechen. Dresden 1828. *Rosshirt*, Entwickel. p. 246—283. *H. Luden*, Abhandl. II, p. 332—395. *Birnbaum*, über den Begriff von socius in den Quellen des Röm. Strafrechts, im Arch. d. C. R. N. F. 1842, p. 1—60. — *Martin*, Lehrb. p. 156—183. *Bosch-Kemper*, de indole iur. crim. apud Rom. p. 149—160. *Wächter*, Lehrb. I, p. 144—155. *Abegg*, Lehrb. p. 110—122. *Feuerbach*, v. Mittermaier, p. 74—90. — Die Terminologie und Classification der Urheberschaft, Theilnahme u. s. w. in den neuen Lehrbüchern ist sehr mannichfaltig. So z. B. setzt *Feuerbach* die Urheberschaft entgegen der Handlung des Gehülfen, und theilt die Erstere ein in intellectuelle und physische (Anstifter und Thäter), während *Heffter* Haupttheilnahme und Beistand unterscheidet, zu dem Ersten aber auch Thäter, Anstifter und Mitthäter rechnet, s. *Birnbaum*, p. 5 sqq. — Mehre Neuere behaupteten (z. B. *Wächter* I, p. 145, *Luden*, Abhandl. I, p. 293), dass die Römer die Begriffe von Thäter, Urheber, Miturheber, Gehülfe, Begünstiger, nicht genau unterschieden hätten, *Birnbaum* aber p. 20 sq. u. a. sucht zu beweisen, dass sie, wenn sie auch die *Strafe* nicht unterschieden, doch die *Begriffe* scharf von einander getrennt hätten, was im Ganzen — jedoch nicht in der von *B.* angenommenen Ausdehnung — richtig ist.

*) Den von *Birnbaum* p. 17 angeführten Ausdruck *malefactor* habe ich nirgends gefunden, ausser bei Plautus, s. *Forcell.* tot. lat. lex. h. v.

**) *Birnbaum*, p. 17.

fecit, l. 7. §. 5. D. de iurisdict. (2, 1), und *qui fecit*, l. 1. C. de fals. mon. (9, 24), beides im Gegensatz zu dem auctor *(qui mandat)* und zu den Gehülfen *(minister.)*. Der Thäter und die anderen mitwirkenden Personen zusammengenommen heissen als Mitschuldige *unius facinoris plurimi rei*, Paull. V, 14, 2; *in eadem causa obnoxii*, l. 6. §. 4. C. de his qui ad eccl. (1, 12); auch *consortes*, *participes*, *socii* *) und *conscii*, jedoch bedeuten die letzten Ausdrücke häufiger Theilnehmer, mit Ausschluss des Thäters, s. l. 17. C. de accus. (9, 2). l. un. C. de Nili agg. (9, 38). l. 14. D. de Scons. Sil. (29, 5). l. 1. §. 5. C. Th. de rapt. virg. (9, 24). l. 3. C. de abolit. (9, 42). l. 3. C. de Iud. (1, 9). l. 6. §. 4. C. de his qui ad eccl. (1, 12) **).

Einen allgemeinen Grundsatz und ein durchgreifendes Princip über die Strafbarkeit des Thäters und der anderen Mitwirkenden hatte das Römische Recht nicht — wie die Römer das Generalisiren überhaupt nicht liebten —, sondern es gab bei den einzelnen Verbrechen besondere Bestimmungen; bei der Mehrzahl der Verbrechen stellte es aber die Thätigkeit des Urhebers und der Theilnehmer auf dieselbe Stufe der Strafbarkeit, was daraus zu erklären ist, dass das Röm. Recht, als es die erste Stufe seiner Entwickelung hinter sich hatte, weniger auf das objective Verhältniss, als auf das Erscheinen des bösen Willens Rücksicht nahm, s. p. 66. 123 sq. u. 146 sqq. ***). Die Mitwirkenden, wenn sie gleich bösen Willen (welcher sich unzweideutig ausgesprochen haben musste) zeigten wie der Thäter — denn

---

*) *Birnbaum*, p. 39. 55.

**) *Dirksen*, manuale lat. font. iur. v. v. l. l. *Birnbaum*, p. 3. 31.

***) Dass es im Ganzen Grundsatz des Röm. Rechts gewesen sey, Urheber und Gehülfen mit gleicher Strafe zu belegen, ist jetzt ziemlich allgemein anerkannt, s. *W. v. Schirach* (Unterschied zwischen Urheber und Gehülfe) im N. A. d. C. R. (1820), III, p. 415—423. *Mittermaier*, ebendas. p. 125—150. *Wächter*, Lehrb. I, p. 145 sq. *Rosshirt*, Entwickelung, a. a. O. *Abegg*, Lehrb. p. 120 sqq. *Luden*, Abhandl. II, p. 362, I, p. 293 sqq. — *Bosch-Kemper* geht in der Durchführung dieses Satzes etwas zu weit. Anderer Meinung ist *Schnell*, de poenis mitioribus in socios criminum cett. Heidelb. 1809.

sobald Jene nicht wussten, dass der Thäter verbrecherisch handle, so ist ihre Theilnahme auch nicht strafbar, l. 53. §. 2. D. de verb. signif. (50, 16) *ut nemo ope videatur fecisse, nisi et consilium malignum habuerit*, und l. 50. §. 2. D. de furt. (47, 2) *nec consilium vel opem ferre sine dolo malo posse* —, waren nach der erwähnten subjectiven Ansicht derselben Strafe werth. Da dieses Princip nicht als allgemein gültig aufgestellt war, ist die Gleichstellung der Thäter, Anstifter und Theilnehmer nie anzunehmen, ausser wo die Gesetze sie ausdrücklich festsetzen. Es geschah aber bei vielen Vergehen, sowohl in den leges der späteren republikanischen Zeit (denn in den früheren Gesetzen, z. B. der XII Tafeln, ist gar nicht von diesem Punkt die Rede gewesen), als durch die juristische Interpretation *). Die allgemeinste in den Gesetzen übliche Formel, um damit alle Arten des verbrecherischen *Beistandes* und der *Anstiftung* (*consilium*, *mandatum* etc.) zu bezeichnen, war *cuius ope* (oder *opera*, z. B. l. 15. §. 2. D. de iniur. (47, 10) im prätor. Edict), *consilio*, *dolo malo factum est*, wie in der lex Iulia de maiestate und adulterio stand, s. l. 1., l. 4. pr. l. 10 D. ad leg. Iul. mai. (48, 4), Paull. V, 29, 1. und l. 14. D. ad leg. Iul. de adult. (48, 5), auch hiess es schlechtweg *ope consilio* (s. die Nota *O. C.* in Putsch. corp. gramm. p. 1567, und bei furtum, s. unten), *opera dolo malo* (z. B. l. 4. pr. D. ad leg. Iul. mai.), oder gar nur *cuius dolo malo factum est*, und *qui dolo malo fecerit, ut*. Diese Formel bezieht sich aber auch an mehren Stellen auf *Anstiftung allein*, ohne den Beistand darunter zu umfassen. Man findet dieselbe in lex Pompeia de parricidio, l. 1. D. h. t. 48, 9. Inst. IV, 18, 6, in lex Cornelia de

*) Anstiftung und Theilnahme unvollendet gebliebener Verbrechen ist nur dann strafbar, wenn eine im Gesetz wirklich mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist, *Luden*, Abh. I, p. 292—301. *Zachariae*, v. Versuch d. Verbrechen, II, p. 109—126. Die Privatdelicte mussten vollendet seyn, weil Schadenersatz nur für den wirklich angethanen Schaden geleistet werden kann, *Köstlin*, von Mord und Todtschlag, I, p. 120 sq.

sicariis. Coll. I, 3. l. 7. C. ad leg. Corn. de sic. (9, 16), in derselben lex auch in Beziehung auf incendium l. 1. pr. D. ad h. l. (48, 8), in lex Cornelia de falsis l. 2. D. h. t. (48, 10), vergl. Tac. Ann. XIV, 40, in lex Iulia de annona l. 2. §. 1. D. h. t. (48, 12), im prätorischen Edict l. 4. §. 4. D. vi bon. r. (47, 8), wo §. 5 zeigt, dass *qui dolo fecit, ut* ganz für *auctor* steht, und bei iniuria l. 11. pr. D. de iniur. (47, 10), Inst. IV, 4, 11.

Auch die Worte *qui causam dat criminis* *) (obgleich sie nicht älteren Gesetzen, sondern der juristischen Interpretation angehören) bezeichnen an vielen Stellen die Handlung des Anstifters und Gehülfen zusammen, und es ist darunter wohl die zur Verübung eines Verbrechens wesentliche und nothwendige Mitwirkung, ohne welche das Verbrechen nicht zu Stande gekommen wäre, zu verstehen. An anderen Stellen bedeuten sie so viel als *auctor* schlechthin. Die Formel steht l. 15. D. ad leg. Corn. de sic. (48, 8), l. 4. §. 14. D. vi bon. rapt. (47, 8), und über *causa mortis* s. p. 157 und vollständig bei Mord.

Die Verbrechen, bei denen durch vorstehende Formeln oder durch andere allgemeine Umschreibungen jede Mitwirkung untersagt, und mit der Thäterschaft auf gleiche Stufe der Strafbarkeit gesetzt war, sind folgende: *parricidium*, s. oben nebst l. 6. D. ad leg. Pomp. parr. (48, 9) und Inst. IV, 18, 6 (wo die conscii dem Thäter parallelisirt werden); *Mord*, s. oben; *Brand*, s. oben; *falsum*, s. oben, und das alte Gesetz bei Fest. v. publ. pondera, p. 246. Müll. *si quis magistratus — pondera — minora maiorave faxit iussitve fieri dolumve adduit, quo ea fiant; Annona* und *Peculatus* (Inst. IV, 18, 9 ist *ministerium* und l. 1. D. ad h. t. 48, 12 Anstiftung verboten); *Maiestas*, s. oben. Auch bei *furtum* wurde der Thäter dem, *cuius ope et consilio* der Diebstahl geschieht, gleich gestellt (d. h. nur civilrechtlich, in Beziehung auf den Schadenersatz) Gai.

*) *Birnbaum*, p. 22. 34.

III, 202. IV, 37. Paull. II, 31, 10. Inst. IV, 1, 11. 12. Cic. nat. deor. III, 30. S. Furtum.

Bei manchen Vergehen hatte man nicht eine dieser allgemeinen Formeln in das Verbot aufgenommen, vielleicht weil sie zu viel umfassten, und dadurch auch der Chikane zu viel Gelegenheit darboten, sondern man begnügte sich damit, in der lex einzelne Theilnahmshandlungen besonders namhaft zu machen, und mit der Strafe des Hauptthäters zu belegen, z. B. bei adulterium, l. 8. D. ad leg. Iul. ad. (48, 5) *qui domum suam praebuerit*, oder wer seine Frau adulterium treiben lasse, sey selbst als adulter anzusehen, s. adulterium. In lex Fabia de plag. stand die Formel *quive in earum qua re* oder *quive in ea re socius erit*, l. 6. §. 2. D. ad leg. Fab. (48, 15) *), nemlich an dem Verbergen u. s. w. eines Freien oder an dem Entlaufen eines Sclaven, s. unten und plagium. In der Kaiserzeit wurde diese Lehre sowohl durch die Juristen als durch die kaiserliche Gesetzgebung weiter gefördert. Die Juristen beschäftigten sich damit, theils einzelne Theilnahmshandlungen zu beschreiben und der Strafe der lex unterzuordnen, theils allgemeine Begriffe und Definitionen aus den besonderen Arten der Theilnahme zu abstrahiren. Beschriebene Hülfshandlungen finden sich z. B. l. 7. D. ad leg. Pomp. de parr. (48, 9) *parricidii poena tenebitur, qui quaesierit pecuniam* etc., d. h. wer zur Begehung des parricidium Geld schaffe, werde als parricida bestraft, wenn er auch kein Angehöriger des zu Ermordenden ist. Derselbe Jurist (Ulpianus) bemerkte über das Verbrechen der Gewaltthätigkeit l. 152. pr. D. de div. reg. iur. (50, 17) *hoc iure utimur, ut quicquid omnino per vim fiat, aut in vis publicae aut in vis privatae crimen incidat.* §. 1. *Deiicit et qui mandavit* etc., über rapina l. 2. §. 2. D. vi bon. rapt. (47, 8) *non tantum is qui rapit, sed et qui praecedente*

---

*) *Luden*, Abhandl. I, p. 298. *Birnbaum* läugnet, p. 57, dass diese Worte eine gewöhnliche Formel für Theilnahme überhaupt gewesen wären.

consilio ad hoc ipsum homines colligit armatos etc., vgl. §. 3. 12. Beispiele von allgemeinen Begriffsbestimmungen s. unten bei den einzelnen Arten der Anstiftung und Betheiligung. Die kaiserlichen Constitutionen fügten zu den Verbrechen, bei denen den alten leges zufolge Theilnahmshandlungen mit Strafe belegt gewesen waren, noch mehre andere hinzu, bestimmten auch zum Theil mildere Strafen für den Gehülfen, als für den Thäter. Bei Entführung heisst es *et peccatores et ei qui opem flagitio dederunt, capite puniuntur*, Inst. IV, 18, 8; l. 1. §. 5. C. Th. de rapt. virg. (9, 24), jedoch so, dass der eigentliche Entführer den Tod und Güterconfiscation, *conscii*, *ministri* etc. den Tod ohne Confiscation erleiden sollten, l. un. §. 2. C. de rapt. virg. (9, 13). Bei dem Verletzen der Nildämme war bestimmt, dass der Thäter verbrannt, die *conscii et consortes* auf immer deportirt werden sollten, l. un. C. de Nili agg. (9, 38). l. un. C. Th. de Nil. agg. (9, 32). Zauberer sollten ebenfalls verbrannt, deren Gehülfen aber den wilden Thieren vorgeworfen werden, Paull. V, 23, 17. Aus diesen drei Fällen folgt jedoch keinesweges, dass es Grundsatz des Röm. Rechts geworden sey, die Thäter härter zu bestrafen als die Gehülfen; sie sind vielmehr einzelne Ausnahmen von dem alten Brauch, welcher in den meisten leges der früheren Zeit gefunden wird, dass alle Theilnehmer gleich strafbar seyen. Unter den christlichen Kaisern waren mildere Ansichten aufgekommen, und bei manchen Vergehen nahm man auf die objective Seite mehr Rücksicht, als es früher der Fall gewesen war; daher waren bei den eben genannten drei Vergehen abweichende Strafen, je nach dem Grade der Theilnahme, aufgestellt worden, die alten Gesetze aber blieben in voller Kraft, z. B. über die Majestätsverbrecher s. l. 5. §. 6. C. ad leg. Iul. mai. (9, 8) oder l. 3. C. Th. ad leg. Corn. de sicar. (9, 14), wo satellites, conscii, ministri eben so wie die Thäter bestraft werden sollten. Ueber coniuratio, factio u. s. w., s. maiestas.

Was nun die verschiedenen Arten der verbrecherischen Mitwirkung und Theilnahme betrifft, so kommen in den Röm. Rechtsquellen die in folgenden Kapiteln aufgezählten Bezeichnungen vor.

Siebentes Kapitel.

Von dem Anstifter.

Auctor *) ist in der Regel der Anstifter, welcher daran Schuld war, dass ein Anderer allein, oder in Gesellschaft des auctor, oder in Verbindung mit anderen Helfern ein Verbrechen beging. Das Wort kommt z. B. vor in der Verbindung *caedis auctor* Suet. Tit. 9. Dom. 23, *defectionis auctor* Suet. Oth. 1., und öfter bei Liv., *necis auctor*, im Gegensatz zum *conscius*, Suet. Ner. 33, und Dom. 23; *auctor et socius*, von *einer* Person gesagt, Sall. Iug. 30; *auctor servo delinquenti*, l. 3. D. de nox. act. (9, 4). *quibus auctoribus fecerit*, Paull. V, 29, 2. *auctor seditionis tumultusve* (l. 38. §. 2. D. de poen. (48, 19). l. 3. §. 4. D. ad leg. Corn. sic. (48, 8). l. 1. §. 1. D. ad leg. Iul. mai. (48, 4). Paull. V, 22, 1; umschrieben *concitator*, *qui concitavit*, *qui turbarum consilium iecerit*, *qui movit tumultum*. l. 16. D. de appell. (49, 1). l. 3. §. 19. D. de re mil. (49, 16). l. 3. pr. D. ad leg. Iul. vi publ. (48, 6). l. 5. C. de his qui ad eccl. (1, 12). l. 2. C. de sedit. (9, 30) u. s. w.). Er wird auch genannt *princeps delicti*, l. 10. D. de serv. corr. (11, 3), welches eine Analogie in den classischen Verbindungen *principem atque architectum sceleris*, Cic. p. Clu. 22, *dux atque princeps* u. s. w. findet. In einzelnen Stellen heisst es *mandator*, *impulsor*, *sollicitator*, *suasor* oder *auctor* mit diesen Worten verbunden, z. B. mit *suasor*, Cic. offic. III, 30, mit *hortator*, Suet. Tib. 27. Aber noch viel häufiger wird

---

*) *Dirksen*, manuale lat. font. iur. v. auctor, p. 88. *Birnbaum*, p. 3. 17. 22.

auctor umschrieben, und zwar mit den auch in allgemeinerem Sinn stehenden Formeln: *cuius dolo malo factum est (qui d. m. fecerit, ut)* und *qui causam dat*, s. oben, oder *cuius instinctu*, l. 5. D. de extraord. crim. (47, 11). l. un. pr. C. Th. ad leg. Iul. mai. (9, 5), oder *qui curaverit*, z. B. Quinct. VII, 1, 9 bei Mord, l. 3. §. 4. D. ad leg. Corn. de sic. (48, 8) bei falschen Anzeigen, l. 1. §. 2. D. ad leg. Corn. fals. (48, 10) bei Bestechung, l. 7. §. 4. D. de bon. damn. (48, 20) bei Verwandtenmord, l. 3. D. ad leg. Iul. mai. (48, 4) bei Majestas, l. 11. pr. l. 15. §. 10. D. de iniur. (47, 10), vgl. l. 15. §. 8. D. eod. l. 11. §. 4. u. 6. Inst. IV, 4, 11, bei Iniuria; s. auch lex Quinctia bei Frontin. de aquae duct. 129 *qui — foranda rumpendave curaverit*, oder *qui id fieri iusserit*, *qui consilium dedit*, *qui hortatus est*, *qui operam dedisset* l. 1. pr. D. ad leg. Corn. sic. (48, 8) von dem Magistrat, welcher falsche Anzeigen veranlasst, *qui accusatorem summittit aut instigat*, *aut qui mandat alicui et instruit eum* l. 1. §. 13. ad Scons. Turp. (48, 16). Auch die Gesetzesformel: *neve faciat quo* gehört hierher, z. B. l. 1. D. ad leg. Iul. pecul. (48, 13). Cic. p. Rab. perd. 10 unterscheidet den, *qui ad arma vocavit* von dem *qui ad arma iit*, und wenn er den Ersteren für härterer Strafe werth hält, so spricht er hier als Vertheidiger, ohne dass seine Aeusserung juristischen Werth hätte.

Der auctor (Anstifter) konnte die verbrecherische Thätigkeit eines Anderen auf verschiedene Art veranlassen:

a) Durch Befehl und Zwang *). Stand der, welcher auf Befehl eines Dritten ein Verbrechen beging, in abhängigem Verhältniss zu diesem, so dass er den Gehorsam nicht verweigern konnte, dann war der Befehlende allein strafbar. Darüber sagt Paull. l. 169. pr. D. de reg. iur. (50, 17) *is damnum dat, qui iubet dare, eius vero nulla culpa est, cui parere necesse sit.* Auch Javolen. l. 37. pr. D. ad leg. Aquil. (9, 2) erklärt, der müsse haften, *qui*

*) *Luden*, Abhandl. II, p. 509 sqq.

iussit, si modo ius imperandi habuit; quod si non habuit, cum eo agendum est, qui fecit. Dieses gilt von dem Verhältniss des *Magistratus zu seinem Untergebenen.* So z. B. erzählt Liv. XXIX, 20. 21, dass, als sich die Locrenser über die von dem Legaten P. Scipio's, C. Pleminius, erlittenen Unbilden beschwert, der Senat zur Untersuchung derselben eine Commission abgeschickt hätte, welche forschen sollte, ob die Schandthaten des Pleminius *iussu aut voluntate P. Scipionis* verübt seyen, und dass Letzterer in diesem Falle sogleich seines Amts zu entheben sey, s. crimen repetundarum. So erwähnt auct. ad Her. I, 15 die Entschuldigung eines wegen Ermordung des P. Sulpicius Angeklagten, welcher *id iussu consulum defendat et eos dicat non modo imperasse, sed rationem quoque ostendisse, quare id facere liceret.* Aehnlich ist das rhetorische Beispiel bei Quinct. III, 6, 78 für Befehl und Zwang: *hominem occidi iussus ab imperatore. Dona templi cogenti tyranno dedi. Suilius* entschuldigt sich Tac. Ann. XIII, 43 eben so (*principi* — nemlich dem Kaiser Claudius — *paruisse defendebat*), und die ministri des Statthalters, welche repetund. angeklagt sind, entschuldigen sich mit dem imperium ihres Vorgesetzten, Plin. ep. III, 9. Ueber das Verhältniss des iudex sagt Paull. l. 167. §. 1. D. reg. iur. (50, 17) *qui iussu iudicis aliquid facit, non videtur dolo malo facere, quia parere necesse est.*

Was *Sclaven* und *Haussöhne* betrifft, so durften diese nicht unbedingt den Befehlen des Herrn oder Vaters gehorchen, und bei vielen, vorzüglich bei den schweren Vergehen, waren Beide strafbar, der Befehlende und der Gehorchende, denn der Letztere hätte seiner inneren Stimme folgen und bedenken sollen, dass der Wille des Herrn oder Vaters etwas Unrechtmässiges verlangte, s. Ulp. l. 157. pr. D. de div. reg. iur. (50, 17) *ad ea, quae non habent atrocitatem facinoris* (schwere Criminalvergehen) *vel sceleris, ignoscitur servis, si vel dominis, vel his qui vice dominorum sunt — obtemperaverint.* Darum ist zwischen leichten und schweren Vergehen zu unterscheiden, z. B. bei

furtum, welches als leichtes Vergehen gilt, ist nur der Herr als fur zu bestrafen, wenn der Sclave auf dessen Geheiss stehlen musste, Gell. XI, 18, oder wenn der Sclave auf des Herrn Befehl Gewaltthätigkeiten verübte, l. 1. §. 12. D. de vi (43, 16) *deiecisse autem etiam is videtur, qui mandavit vel iussit ut aliquis deiiceretur* cett., eben so l. 5. §. 14. D. quod vi aut clam (43, 24) *sive ego fecissem, sive fieri iussissem* etc., vgl. §. 11. 12. eod. S. über den Haussohn Quinct. IX, 2, 88. l. 11. §. 4. l. 12. D. de his qui not. (3, 2) *excusatur, qui iussu eius, in cuius potestate est duxerit, — qui iussu patris duxit — non notatur.* Dagegen bei *schweren Vergehen* ist der Gehorchende (Sohn oder Sclave) nicht weniger straffällig als der Befehlende, z. B. bei Mord l. 8. pr. C. ad leg. Iul. de vi (9, 12). l. 20. D. de o. et a. (44, 7), an welcher letzten Stelle sogar nur die Strafe des Sclaven, nicht die des Herrn erwähnt wird. Bei vis und arbores furtim caesae sind Herr und Sclave zu bestrafen l. 3. pr. C. Th. ad leg. Iul. de vi (9, 10). l. 7. §. 4. D. de arbor. furt. c. (47, 7). Bei sepulcri violatio war für den Sclaven eine geringere Strafe bestimmt, als für den Herrn l. 2. C. de sepulcr. viol. (9, 19). — Hat der, welcher einem Dritten die Vollziehung eines Verbrechens befiehlt, kein Recht jenem zu befehlen (ist er ohne ius imperandi), so ist der Thäter strafbar, s. oben l. 37. D. ad leg. Aquil., denn warum gehorchte er? Der Befehlende ging wohl auch nicht straflos aus, wenigstens konnte er als mandans oder suasor betrachtet werden, s. l. 11. §. 3—6. D. de iniur. (47, 10).

b) Durch *Mandat* (d. h. nicht das wahre privatrechtliche Mandat, welches nur anständige Geschäfte zum Gegenstande hat, Inst. III, 26, 7 *mand. non est obligatorium, quod contra bonos mores est, veluti si Titius de furto aut de damno faciendo* cett.), d. h. so viel als durch *Anstiften* und förmliches Auftragen, *non enim qui exhortatur, mandatoris opera fungitur,* Papin. l. 20. D. de his qui not. (3, 2) *).

*) Ganz missverstanden von *Bosch-Kemper*, p. 155 sq.

Bei *Mord* ist Mandant und Mandator gleich strafbar, l. 15. D. ad leg. Corn. sic. (48, 8). Paull. V, 23, 11 *mandatores caedis perinde ut homicidae puniuntur*, s. Mord und den Prozess des Cluentius, desgleichen bei *iniuria*, Ulp. l. 1. §. 3—6. D. de iniur. (47, 10). l. 11. §. 5. l. 15. §. 8. eod. l. 5. C. de accus. (9, 2). Inst. IV, 4, 11; bei *Corruption der prätorischen Tafeln* (vorausgesetzt, dass dolus malus vorhanden ist) l. 7. §. 5. D. de iurisdict. (2, 1), bei *falscher Anklage* l. 1. §. 13. D. ad Scons. Turpillian. (48, 16), bei *vis* l. 5. §. 11. 12. D. quod vi aut clam (43, 24). l. 152. §. 1. D. de div. r. i. (50, 17) *deiicit et qui mandavit.* l. 1. §. 12. D. de vi et v. (43, 16). Vgl. das Haften dessen, welcher sich eines Andern bedient, um einen Prozess aufzuschieben *(si per alium quis exemerit)* l. 5. pr. D. ne quis eum qui (2, 7) und dessen, wer seinen Gegner durch Andere zurückhalten lässt, damit derselbe nicht vor Gericht erscheinen kann: *qui alios quoque rogavit, ut eum detinerent vel abducerent*, l. 1. §. 1. D. de eo per quem (2, 10). Wenn der Mandatar die Grenzen seines ihm gegebenen Auftrages überschritt, so musste er natürlich selbst dafür haften, nicht der Mandant, l. 5. pr. D. de mandat. (17, 1) *qui excessit* (nemlich fines mandati), *aliud quid facere videtur*.

Es ist noch zu bemerken, dass die Billigung eines Verbrechens *(ratihabitio)* dem Mandate gleich bestraft werden solle, l. 152. §. 2. D. de div. reg. iur. (50, 17) *in maleficio ratihabitio mandato comparatur.* Diese Worte sind entweder von der Genehmigung eines verbrecherischen Plans, den ein Anderer entworfen hat, oder von der Billigung eines bereits verübten Verbrechens zu verstehen *). Für die zweite gewöhnliche Erklärung spricht Ulp. l. 1. §. 14. D. de vi et de vi arm. (43, 16) *sed et si quod alius deiecit ratum habuero, sunt qui putent secundum Sabinum et Cassium, qui ratihabitionem mandato comparant, me videri deiecisse interdictoque isto teneri. Et hoc verum*

*) *Luden*, Abhandl. II, p. 253 sqq. behauptet das Erstere.

est cett. Wenn dieser Satz wirklich ein allgemein gültiger und nicht vielmehr auf das Verbrechen der vis zu beziehender Satz ist — was wir mit Gewissheit nicht entscheiden können, da ratihabitio bei Verbrechen sonst nicht erwähnt wird —, so muss unter ratihabitio doch mehr als blosse Billigung verstanden werden, denn *cogitationis poenam nemo patitur*, also ist irgend ein äusseres Zeichen der Zufriedenheit mit der verbrecherischen Handlung eines Andern, sey es auch nur eine öffentlich ausgesprochene Billigung oder Freude über die That, als Bedingung der Strafbarkeit sicher anzunehmen. Wenigstens macht sich derjenige einer bösen Absicht und sogar der vorausgegangenen strafbaren Theilnahme am Verbrechen höchst verdächtig, welcher öffentlich über ein begangenes Verbrechen jubelt und dadurch ein böses Beispiel giebt. Auch Cicero dehnt die strafbare Theilnahme an einem Vergehen so weit aus, indem er dem Antonius, welcher ihm vorgeworfen hatte, dass er (Cicero) die Absicht gehabt habe, den Cäsar zu ermorden, folgendes entgegnet (Phil. II, 12. cf. 9.): *tu autem — non intelligis, si id, quod me arguis, voluisse interfici Caesarem, crimen sit: etiam laetatum esse morte Caesaris crimen esse? Quid enim interest inter suasorem facti et probatorem? aut quid refert, utrum voluerim fieri an gaudeam factum? Ecquis est igitur te excepto — qui illud aut fieri noluerit aut factum improbarit? Omnes ergo in culpa. Etenim omnes boni, quantum in ipsis fuit, Caesarem occiderunt. Aliis consilium, aliis animus, aliis occasio defuit: voluntas nemini.* Vgl. Quinct. decl. 255, wo *scelus probare* sogar von dem *fautor* gesagt wird.

c) Dem Thäter ist in vielen Fällen derjenige Anstifter gleich zu achten, welcher durch *Bitten*, *Zureden* und *Rath* einen Andern zu Verbrechen veranlasst oder ihn darin durch Rath unterstützt (beides heisst *consilium* im weiteren Sinne, s. unten); vorausgesetzt, dass er dieses aus böser Absicht gethan, Ulp. l. 47. pr. D. de div. reg. iur. (50, 17) *consilii non fraudulenti nulla obligatio est*, und Cic. ad Att. XVI, 7 *quid debet, qui consilium dat, praestare praeter*

fidem? Paull. l. 53. §. 2. D. de verb. signif. (50, 16) *aliud factum est eius, qui ope, aliud eius, qui consilio furtum facit —. Et sane post veterum* (Juristen) *auctoritatem eo perventum est, ut nemo ope videatur fecisse, nisi et consilium malignum habuerit, nec consilium habuisse noceat, nisi et factum secutum fuerit.* Die einfache Rathsertheilung ohne Ueberredung und Unterweisung des Verbrechens ist nicht straffällig, vgl. Ulp. l. 51. §. 2. 3. D. de furt. (47, 2) *recte Pedius ait: sicut nemo furtum faciat sine dolo malo, ita nec consilium vel opem ferre sine dolo malo posse. Consilium autem dare videtur, qui persuadet et impellit atque instruit consilio ad furtum faciendum* (so wird Cic. Phil. II, 9. 11 sqq. *consilium* bei Mord der *suasio* gleichgestellt — einfacher Rath war straflos, s. ad Att. XVI, 7, wo *suasor* und *impulsor* von dem gesagt wird, welcher consilium gegeben hat. l. 16. pr. D. de poen. (48, 19) wird zu *consilium* auch gerechnet *suadendo iuvisse*, und bei der actio servi corrupti heisst es im Allgemeinen *consilium*, wo an anderen Stellen *persuadere* steht, Paull. II, 31, 33. l. 1. §. 3. D. serv. corr. (11, 3). Desgleichen ist in l. 3. §. 8. D. incend. (47, 9) *quorum fraude aut consilio naufragi suppressi per vim fuissent*, das Wort *consilio* im weiteren Sinne zu nehmen, und Val. Max. IX, 11, 6 heisst es bei Mord auch nur *consilio*, obgleich weit mehr geschehen war) *); *opem fert, qui ministerium atque adiutorium ad surripiendas res praebet.* In Beziehung darauf heisst es Inst. IV, 1, 11 *qui tantum consilium dedit, — non tenetur furti*, so dass es wenigstens vom furtum feststeht, dass consilium ohne thätiges Eingreifen oder Unterweisen nicht strafbar sey. S. p. 187 sq. und furtum.

*) *Consilium* wird also ziemlich allgemein gebraucht, sowohl für *persuadere, impellere*, als für *instruere consilio, suadendo iuvare.* Das erste gehört mehr zur Urheberschaft (Anstiftung), das zweite zur Beihülfe. *Birnbaum*, p. 20. 21. Derselbe bemerkt auch, dass in der Formel *ope consilio* das erste einige mal nichts bezeichne, als die durch Rathsertheilung geleistete Unterstützung, z. B. von dem sollicitator eines Sclaven, welcher seinen Herrn bestiehlt und flüchtig wird, l. 36. §. 2. D. de furt. (47, 2). l. 11. §. 2. D. de serv. corr. (11, 3).

Ueberreden (*Suasor*, Cic. Phil. I, 3. II, 12, s. oben; dass es an sich weit weniger ist als *auctor*, s. Suet. Tib. 27) ist bei mehren Verbrechen speziell als strafbar bezeichnet, z. B. bei Aufruhr, s. oben und maiestas, bei adulterium, Ulp. l. 12. D. ad leg. Iul. adult. (48, 5): das Gesetz bezöge sich auf den qui *suasit et ad eum, qui stuprum vel adulterium intulit*, vgl. l. 14. D. eod., bei iniuria, Ulp. l. 11. §. 6. D. iniur. (47, 10) *et si persuaserim alicui alias nolenti* (der ohne mein Zureden es nicht gethan haben würde), *ut mihi ad iniuriam faciendam obediret, posse iniuriarum mecum agi* *), bei plagium l. 6. §. 2. D. ad leg. Fab. (48, 15) *quive servo alieno servaeve persuaserit, ut a domino dominave fugiat — quive in ea re socius erit eius poena teneatur*, vgl. damit Ulp. l. 36. pr. D. furt. (47, 2) *qui servo persuasit ut fugeret, fur non est* (sondern plagiarius) —. *Sed si alius ei fugam persuaserit, ut ab alio surripiatur, furti tenebitur is, qui persuasit, quasi ope consiliove eius furtum factum sit.* Der actio servi corrupti (s. oben) macht sich sogar der schuldig, wer als *laudator huius propositi exstitit*, wenn der Sclave *fugiturus* oder *furtum facturus* war, l. 1. §. 4. D. de serv. corr. (11, 3).

Achtes Kapitel.

Von der Beihülfe und Begünstigung.

Dem *auctor* gegenüber steht der *Gehülfe* des Thäters, welcher sich sowohl *vor* als *während*, oder auch *nach* der Ausübung des Verbrechens thätig zeigt. Ein solcher heisst *socius* **), vorausgesetzt, dass er nicht blos eine

---

*) *Zachariae*, II, p. 112—114, erklärt: Der Nichtwollende h be eine Injurienklage gegen den Verführer, weil in der wiederholten Zumuthung eine Beleidigung für ihn liege. Anders *Luden* I, p. 296.

**) *Birnbaum* entwickelt p. 37—59 mit Gelehrsamkeit und Scharfsinn die Bedeutungen des Worts *socius* und erkennt folgende an: 1) der Mitschuldige, d. h. in Beziehung auf seine Theilnahme an der Untersuchung, nicht an dem Verbrechen (*socii* könne hiernach heissen: alle

unbedeutende Nebenhandlung besorgt, sondern wirklich so thätig Theil nimmt, wie der Thäter selbst. Die Belegstellen siehe in der Anmerkung am Ende, namentlich die

---

Personen, welche desselben Verbrechens schuldig sind oder Mitschuldige, sogar den Thäter mit inbegriffen, p. 39. 55); 2) derjenige, welcher mit Anderen sich zur Begehung eines Verbrechens verabredet und ein Complott gebildet hat (*societas, conspiratio, coniuratio, factio*), p. 38. 41 sq.; 3) ein Genosse (verwandt mit particeps), welcher später Theil nimmt, um von den Vortheilen des Verbrechens mit zu geniessen und eigentlich mehr Begünstiger der That ist, p. 43—49 a. a. O. Dagegen läugnet *B.*, dass *socius* so viel als *Gehülfe* heisse, p. 37 sqq., und behauptet, dafür stehe nur *minister,* zuweilen *conscius* u. s. w. — Es scheint aber *B.* in Beziehung auf die erste Bedeutung zu weit zu gehen, dass er socius gar nicht als *Gehülfe,* sondern nur als *Mitschuldigen* gelten lassen will. Es ist kein innerer Grund vorhanden, warum man die Bedeutung von socius mit *B.* so beschränken müsse, denn wenn socius Genosse und Gefährte überhaupt ist, warum soll es nicht auch den *thätigen* Genossen bei einem Verbrechen bedeuten? Wir geben zwar gern zu, dass *socius* niemals der eine Nebensache besorgende Gehülfe seyn kann, sehen aber *socius* als den Theilnehmer und Helfershelfer an, welcher bei dem gemeinsamen Unternehmen eine eben so bedeutende Rolle zu spielen hat, als der Thäter selbst. Als Genosse bei der That ist er dadurch mittelbar auch als Genosse der Schuld anzusehen; aber warum Letzteres das Erstere seyn solle, ist nicht zu erkennen! *Socii criminis* und *facinoris* möchte an einigen Stellen nach *Birnbaum* zu erklären seyn, z. B. l. 11. C. de testib. (4, 20). l. 9. C. de malef. (9, 18), analog dem *culpae socius* bei Cic. ad Att. XI, 14; doch ist es nicht allenthalben nothwendig, z. B. l. 1. C. Th. de exhib. reis (9, 2) *socius criminis.* Nach der zweiten von *B.* aufgestellten Bedeutung können einige andere Verbindungen, wie *maleficii*, *scelerum* und *facinoris societas* genommen werden in l. 57. D. de pro societ. (17, 2). l. 4. C. de quaestion. (9, 41). Suet. Oct. 32; eben so *socii Catilinae* als Mitverschworene, Suet. Caes. 17, *societas latronum* u. s. w. — Es bleiben aber mehre Stellen übrig, wo man *socius* in keiner der von *B.* angenommenen Bedeutungen, sondern nicht anders, als den Genossen der *That* (Hauptgehülfe) verstehen kann, z. B. *delicti socius* in l. 10. C. ad leg. Fab. plag. (9, 20), wie aus dem Zusammenhange hervorgeht; eben so Suet. Caes. 14. Cic. p. Cael. 23. *quo adiutore usus est? quo socio? quo conscio?* Sall. Jug. 33. Auch l. 6. §. 4. C. de his qui ad eccl. (1, 12) *sociorum seu participum* etc. ist wegen der darauf folgenden Umschreibung aller Mitschuldigen nicht nach *Birnbaum* (p. 40) zu erklären, indem sonst Tautologie entstände. Desgleichen in der Formel der lex Fabia *quive in ea re socius erit* und *quive in eam rem socius fuerit*, Coll. XIV, 3. Paull. V, 14, 1 *de sociis suis* (die Bedeutung: Mitverschworene ist hier wenig wahrscheinlich, weil von *allen* Verbrechen im Allgemeinen die Rede ist) *et sceleribus confiteri,* l. 6. §. 1. D. de cust. reor. (48, 3) *de sociis et*

Formel der lex Fabia. Aehnlich ist *particeps*, s. p. 185, welches Wort oft mit *minister* und *conscius* verbunden wird, s. noch l. 14. D. de Scons. Silan. (29, 5), l. 6. D. de public. (39, 4), l. 11. C. de testib. (4, 20); auch *consors*. Umschrieben wird der Gehülfe mit den Worten *qui opem fert*, s. p. 186. *Adiutor* kommt in den juristischen Quellen nicht vor, steht aber ad Her. II, 4. Cic. p. Cael. 23. Sen. ep. 52. Der mehr untergeordnete Gehülfe heisst *minister*, auch *administer* und *satelles*, Cic. p. Clu. 22. Sall. Jug. 33. l. 14. D. de Scons. Silan. (29, 5). l. 17. §. 3. D. de quaest. (48, 18). l. 5. §. 6. C. ad leg. Iul. mai. l. un. §. 1. C. de rapt. virg. (9, 13) *). In den Gesetzen, welche keine allgemeine Formel wie *cuius ope consilio dolo malo* oder *quive socius* u. s. w. enthielten, brauchten die Theilnahmshandlungen nicht näher bestimmt zu seyn, da jene Worte alle möglichen Fälle umfassten, z. B. in lex Iulia de adulterio — für besondere Art des Beistandes, l. 14. D. ad h. l. (48, 5) —, maiestate und peculatu, in lex Pomp. de parricidio, in lex Corn. de sicariis und de falsis, s. auch Tac. Ann. XIV, 40 und l. 2. C. si reus vel accus. (9, 6). Wenn aber das Gesetz bei dem Verbot eines Verbrechens jene allgemeine Bestimmung nicht hatte, mussten entweder die einzelnen Theilnahmshandlungen aufgezählt und als strafbar bezeichnet oder die Gehülfen wenigstens genannt seyn — sonst waren sie straflos. Besondere Erwähnungen der Gehülfen finden sich bei dem Verbrechen der Entführung, des Durchbrechens der Nildämme, der Zauberei, s. p. 189, der maiestas, wo trotz der allgemeinen Formel die satellites, conscii, ministri noch besonders mit gleicher Strafe bedroht werden, wie der Thäter, Tac. Hist. I, 6. Ann. XIV, 17, s. maiestas. *Theilnahmshandlungen* sind beschrieben bei *plagium* (noch neben der Nennung der socii)

---

receptatoribus und l. 22. C. de poen. (9, 47) oder l. 18. C. Th. eod. (9, 40) *quos reos sceleris societas non facit* (welche die Theilnahme an dem Verbrechen nicht zu Schuldigen macht) sind socii nur als Gehülfen und societas als Theilnahme an dem Verbrechen zu verstehen.

*) *Birnbaum*, p. 31 sq. über *particeps*, p. 37. 41 über *minister*.

l. 6. §. 2. D. h. t., s. p. 188, bei *parricidium* l. 6. D. h. t., s. oben, bei *rapina* l. 2. §. 2. D. vi bon. rapt. (47, 8), s. p. 188, bei *Corruption der prätorischen Tafeln* l. 7. §. 5. D. de iurisdict. (2, 1), wo es heisst *omnes tenebuntur*, bei Ermordung eines Sclaven l. 11. §. 2. 3. 4. l. 51. §. 1. D. ad leg. Aquil. (9, 2) *omnes lege Aquilia teneri* (nemlich civilrechtlich). Auch bei dem Diebstahl sind, obgleich es wegen der Worte *ope consilio* überflüssig war, mehre Theilnahmshandlungen als strafwürdig bezeichnet l. 36. §. 1. l. 34. D. furt. (47, 2). Inst. IV, 1, 11.

Zu den Gehülfen im weiteren Sinne gehören die sogenannten *conscii* (*conscium maleficii* Cic. p. Clu. 22, *conscii criminum* Apul. Met. X, opp. ed. Oud. I, p. 693 sqq. oder *conscii* Cic. p. Cael. 23. Suet. Nero 43. Cal. 58, *conscientia scelerum* Liv. XXXI, 31), d. h. nicht in dem Sinne als blosse Mitwisser, sondern als Theilnehmer, wenigstens der bösen Gesinnung nach; sie genehmigen das Verbrechen, wenn es ihnen auch an Gelegenheit fehlte, ihre Gesinnung thätig zu offenbaren (zuweilen so viel als *Mitverschworene*), vgl. l. 10. §. 2. D. quae in fraud. cred. (42, 8) *conscio — sed si particeps fraudis est.* Auch geht aus allen einzelnen Fällen hervor, dass die bestraften *conscii* mehr sind, als blosse Mitwisser *). Sie werden in der lex Pomp. de *parricid.* l. 6. D. h. t. (48, 9) und Inst. IV, 18, 6 als eben so strafbar, wie der Thäter, genannt, desgleichen in der kaiserlichen Verordnung über das *Majestätsverbrechen* l. 5. §. 6. C. ad leg. Iul. mai. (9, 8), Tertull. apolog. 2 *in reos maiestatis et publicos hostes omnis homo miles est: ad socios, ad conscios usque inquisitio extenditur,* App. b. c. IV, 50 (Lepidus Mutter). Tac. Ann. XI, 35 sq., s. maiestas, bei *Entführung* l. un.

*) Dass *conscii*, wenn sie nur um die Sache wissen und weiter nicht sündigen, straflos seyen, behauptet schon *A. Gentilis*, disp. 3. de crim. laesae mai. und *Gothofredus*, ad l. 3. C. Th. de sic. (9, 14), Tom. III, p. 105 sq. Vgl. noch *Ramos Tribon.* sive error. Tribon. de poena parricid. Lugd. B. 1728, p. 115—126. *Luden*, Abh. I, p. 299 sq. II, p. 255. *Birnbaum*, p. 18 sq. *Schrader*, ad Inst. IV, 18, 6, p. 767.

§. 1. C. de rapt. virg. (9, 13). Inst. IV, 18, 8. Auch bei *Mord* waren conscii strafbar, s. Cic. p. Clu. 20. *Voluit cognoscere* (nemlich Habitus) *utrum iudices in eos solos essent severi, quos venenum habuisse ipsos comperissent, an etiam consilia conscientiasque eiusmodi* (also thätige Mitwisser) *facinorum supplicio dignas iudicarent.* Agathias erzählt im vierten Buche, dass Martin. der Theilnehmer des Mordanschlages gegen Gubazes (unter Justinian) dieselbe Strafe verdiene, wie die wirklichen Mörder, siehe Mord. Ueber *venefic. conscii* s. Calp. Flacc. decl. 12. Quinct. decl. 307. Dasselbe gilt bei falsum, s. Tac. Ann. XIV, 41 und falsum, bei *Zauberei,* Paull. V, 23, 17, s. im bes. Theil; auch sind strafbar *latronum conscii* und *receptatores*, Jul. Firm. Matth. VII, 7, so wie der bestochene comes, welcher die Verführung des ihm anvertrauten Knaben gestattet, als *conscius* anzusehen ist, Paull. V, 4. 14.

Endlich ist der *fautor* (*fautor flagitii* Cic. ad Att. I, 16, *nequitiae* Hor. Ep. I, 5, 33; weniger einflussreich als der *suasor* Cic. Phil. II, 9) strafbar, d. h. der, welcher wissentlich den Thäter durch solche Handlungen unterstützt, welche mit dem Verbrechen in Zusammenhang stehen *), indem er hilft, den Verbrecher der Strafe zu entziehen, gestohlene Sachen zu verbergen und zu verkaufen u. s. w. In besonderen Fällen trifft den fautor dieselbe Strafe, wie den Verbrecher selbst, z. B. der Diebshehler ist mit actio furti zu belangen, so gut wie der Dieb (d. h. civilrechtlich, des zu leistenden Ersatzes wegen) l. 49. §. 1 u. 3. D. de furt. (47, 2) *qui celat* (sc. furem) gilt als fur. l. 4. §. 4. D. de condict. ob turp. caus. (12, 5), und der receptator latronum ist eben so strafbar als diese selbst. l. 1. D. de receptat. (47, 16). l. 1. C. Th. eod.

*) Nach *Feuerbach,* p. 88, wäre nur *der* fautor, welcher *nach* begangenem Verbrechen an demselben wissentlich Antheil nimmt, s. dagegen *Abegg,* p. 111. 119, und *Mittermaier,* p. 88. 89. Dieser schliesst den Begünstiger von dem Begriffe des Theilnehmers aus, und hält die Begünstigung für ein eignes Verbrechen. Bei einigen Verbrechen war dieses allerdings der Fall; bei allen kaum, *Birnbaum,* p. 56.

(9, 29). l. 1. 2. C. de his, qui latron. occult. (9, 39), vgl. noch l. 14. C. de furt. (6, 2). l. 12. C. ad leg. Iul. plag. (9, 20). Inst. IV, 1, 4. l. 9. C. ad leg. Iul. vi (9, 12). l. 3. §. 12. D. de Scons. Silan. (29, 5), s. furtum und crim. receptat. Auch bei *peculatus* ist für den Hehler dieselbe Strafe, wie für den Hauptthäter. l. un. C. de crim. pecul. (9, 28) und *si qui receperunt*, sc. transfugas, *et velut auctores scelerum* cett. Quinct. decl. 255. Mildere Strafe dagegen haben die *receptores abigeorum* l. 3. §. 3. D. de abig. (47, 14), und die, welche aus Wollust eine Sclavin oder Buhlerin bei sich verbergen, werden nicht wie Diebe oder Menschenräuber angesehen, wegen der ganz verschiedenen *causa faciendi*. — Als Begünstiger eines Verbrechens ist auch der anzusehen, welcher vorgiebt, den Thäter anklagen zu wollen (damit es kein Anderer thue) und dieses dann unterlässt, Tac. Ann. XIV, 41.

Zweiter Abschnitt.

Von den Personen, welche Gegenstand des Verbrechens seyn können.

Endlich ist auch der Personen zu gedenken, gegen welche die Verletzung gerichtet seyn kann, und es fragt sich, ob es ausser den Delicten gegen die moralische Person des Staats und gegen die Bürger noch andere Delicte gebe, nemlich:

1. *Delicta gegen Fremde.* Dass man diese nicht ungestraft verletzen dürfe, ist bereits gezeigt, s. p. 173 sqq. Modificationen treten nur dann ein, wenn der Staat, welchem der verletzte Fremde angehört, mit dem Staate des Verletzenden im Krieg begriffen ist *), denn den Feind im

*) *C. G. Schmidt*, de delict. mil. hostil. et in mil. hostil. Viteb. 1811. *Pinder*, an et quatenus cives ob caedem in host. admiss. puniri possint.

Kriege darf man ungestraft verletzen (z. B. berauben u. s. w.), und ganz gewiss auch tödten, was in manchen Fällen schon die Nothwehr erforderte. Davon galt nur bei dem Heer eine Ausnahme, denn hier hatte Niemand, welcher dem Heer folgte, ohne Soldat zu seyn, das Recht, einen Feind zu erlegen, wenn er nicht vom Feldherrn Erlaubniss erhalten hatte, s. Cato's Brief bei Plut. qu. Rom. 39.

2. *Verbrechen gegen sich.* S. Selbstmord im besonderen Theil.

3. *Verbrechen gegen Todte* *). Dass es Verletzungen der Todten im eigentlichen Sinne gäbe, wird wohl Niemand aus Cic. Tusc. I, 12 folgern wollen: *Itaque unum illud erat insitum priscis illis, quos cascos appellat Ennius, esse in morte sensum neque excessu vitae sic deleri hominem, ut funditus interiret: idque quum multis aliis rebus, tum e pontificio iure et caerimoniis sepulcrorum intelligi licet; quas maximis ingeniis praediti nec tanta cura coluissent, nec violatos tam inexpiabili religione sanxissent, nisi haereret in eorum mentibus, mortem non interitum esse omnia tollentem atque delentem, sed quandam quasi migrationem* cett., denn der rein philosophische Sinn des Gesagten erhellt aus dem Zusammenhange mit dem Vorhergehenden und mit dem Folgenden. Aber aus Rücksichten der Pietät gegen den Todten, sowie nach dem dem Röm. Recht eigenthümlichen Princip, dass der *heres* ganz in die Person des Verstorbenen trete und dessen Gesammtrechte in Anspruch zu nehmen habe (Gai. II, 89), galt der Grundsatz, dass es eine iniuria gegen Leichname und gegen den guten Ruf der Todten gäbe und dass die Hinterbliebenen berechtigt seyen, solche Injurien als gegen sich selbst gerichtet anzusehen, Ulp. l. 1. §. 4. D. de iniur. (47, 10) *et si forte cadaveri defuncti fit iniuria, cui heredes —*

Viteb. 1814. *C. F. R. v. Nauta,* de del. advers. peregrinos, maxime advers. milit. hostil. Groning. 1825.

*) *Matthaeus,* de crim. Proleg. c. 3, 5, p. 39 sq. *H. de Bosch-Kemper,* de indole iur. crim. ap. Rom. p. 105 sq.

exstitimus, iniuriarum nostro nomine habemus actionem; spectat enim ad existimationem nostram, si qua ei fiat iniuria. Idemque est et si fama eius, cui heredes exstitimus, lacessatur. Auch Verletzung der Statue auf dem Grabe ist als Injurie zu betrachten, l. 27. D. eod. Eben so darf Niemand *ossa, quae ab alio illata sunt vel corpus* von seinem Grundstück *effodere vel eruere sine decreto pontificum seu iussu principis*, denn sonst ist *iniuriarum actio adversus eum qui eiecit*, l. 8. pr. D. de religios. (11, 7). S. im besonderen Theil sepulcri violatio.

4. *Verbrechen gegen Thiere* *). Solche giebt es nicht, und das Römische Recht hat kein Gesetz gegen Quälerei der Thiere. Zwar scheinen l. 1. 2. C. Th. de cursu publ. (8, 5) dafür zu sprechen, allein diese Schonung der Thiere befehlenden Gesetze sind nicht im Allgemeinen der Thiere halber erlassen, sondern zum Besten des Staats, damit die auf öffentliche Kosten angeschafften Thiere keinen Schaden erleiden möchten.

---

*) *Gothofredus*, ad C. Theod. Tom. II, p. 525 sqq. *Abegg*, über die Bestrafung der Misshandlung von Thieren, im N. Arch. d. C. R. XII, p. 620—639. — Plin. h. n. VIII, 45 erzählt, es sey ein Mann von dem Röm. Volk mit der Verbannung bestraft worden, weil er seinen Stier (*socium laboris agrique culturae*, auch gleichsam *colonus* genannt) aus einem sehr leichtfertigen Grund geschlachtet hätte. Dieses Beispiel ist ein singulärer Fall aus der ältesten Zeit und durch den Schutz, welchen man von Staatswegen dem Ackerbau angedeihen liess, wohl zu erklären. Darum galten Getraidediebstahl u. a. Feldfrevel in der ältesten Zeit als hohe Vergehen (p. 301); in der Zeit der pun. Kriege waren diese Volksansichten antiquirt.

Vierte Abtheilung.

Von dem Wegfallen der Zurechnung oder Verantwortung.

Erster Abschnitt.

Von der Zurechnungsfähigkeit *(Imputabilität)* *).

Die Bedingung jeder Bestrafung ist die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers. Ohne Imputationsfähigkeit ist kein Verbrechen denkbar, denn wenn der Mensch wegen noch nicht entwickelter oder wieder aufgehobener, oder wenigstens im einzelnen Falle ausgeschlossener Vernunftwirksamkeit nicht im Stande ist, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden und den verbrecherischen Willen zu fassen, so kann er für seine Handlung oder für die Folgen derselben nicht verantwortlich gemacht und das Strafgesetz kann auf solche Personen nicht angewendet werden. Es fragt sich nun, welches sind die Gründe der Zurechnungsfähigkeit oder wenn fällt die Zurechnung weg?

*) *W. C. Vosmaer,* spec. exhib. doctrin. de imputat. ad delicta univers. applicat. Lugd. 1775, und in Martin. collect. I, namentlich p. 332—358. *Rosshirt,* Entwickelung, p. 189—202. *Wicherlink,* de causis, quae tollunt imputationem. Lugd. Bat. 1828. *Luden,* Abhandl. II, p. 73—94. 202 sqq. 535 sqq. *Feuerbach's* Lehrb. v. Mittermaier, p. 145—157.

Erstes Kapitel.

Gründe des Alters)*.

Kinder unter 7 Jahren *(infantes)* können kein Delict begehen, also auch nicht gestraft werden, indem man sich in jenem Alter weder einen Begriff von Recht u. s. w. machen, noch einen verbrecherischen Willen haben kann, l. 5. §. 2. D. ad leg. Aquil. (9, 2), die l. Aq. actio finde nicht statt, *si infans damnum dederit.* l. 12. D. ad leg. Corn. sicar. (48, 8) *infans vel furiosus, si hominem occiderint, lege Corn. non tenentur* (wegen *innocentia consilii*) l. 23. D. de furt. (47, 2).

Die *Impuberes* sind nicht durchaus straflos, sondern es kommt darauf an, ob sie des dolus fähig sind *(doli capaces)*, was nach der Beschaffenheit der einzelnen Verbrechen zu untersuchen ist. Der Richter entscheidet also über die Imputationsfähigkeit der Kinder vom 7ten bis 14ten Jahre. Ein bestimmtes Jahr dachten sich die Römer nicht, auch wenn sie den Ausdruck *pubertati proximus* (*vicinus pubertati*, Serv. ad Virg. ecl. VIII, 39)**) brauchten, denn dies heisst im Strafrecht so viel als *doli capax* (gleichsam die moralische Reife im Gegensatz der physischen Pubertät). Die Gesetzesstellen sind l. 16. §. 3. D. poen. (48, 19) *aetatis — ratio est habenda;* l. 108. D. de reg. iur. (50, 17) *fere in omnibus poenalibus iudiciis et aetati et impruden-*

---

*) *F. A. Hommel*, de temperandis poenis ob imbecillitatem intellectus (def. L. G. Langbein). Lips. 1755, und in Martin. collect. I, p. 439—479. *Moehl*, de min. aetate in crim. puniend. Heidelb. 1834. *Engelkens*, de imput. ad poenam propter aetatis defect. Groning. 1834. *G. C. M. de Jonge v. Ellerneet*, de minore aetate noxiam et poenam vel toll. vel min. Traiect. 1839, p. 37—65.

**) Ueber diese Altersstufen vgl. Inst. III, 19, 10 mit *Schrader's* Anmerk. *A. G. Cramer*, de pubertatis termino ex discipl. Rom. Kil. 1804., und in dessen kleinen Schriften v. Ratjen. Lpz. 1837, p. 40—52. *H. E. Dirksen*, über die pupilli, infantiae vel pubertati proximi im Rhein. Mus. für Jurisprud. u. s. w. I, p. 313—326, und in seinen vermischten Schriften. Berlin 1841, I, p. 180—199. *F. A. Schilling*, Institution und Geschichte des Röm. Rechts. Leipz. 1837, II, p. 131—142. *F. C. v. Savigny*, System des heut. Röm. Rechts. Berlin 1840, III, p. 23 sqq.

tiae succurritur; l. 7. C. de poen. (9, 47) *impunitas delicti propter aetatem non datur, si modo in ea quis sit, in quam crimen — cadere potest.* l. 23. §. 2. D. de aedil. ed. (21, 1). l. 1. §. 15. D. depos. (16, 3). l. 3. §. 2. D. de tribut. act. (14, 4). l. 4. §. 26. D. de doli m. exc. (44, 4). l. 13. §. 1. D. de dolo m. (4, 3); und in Beziehung auf einzelne Verbrechen: l. 23. D. furt. (47, 2) *impuberem furtum facere posse, si iam doli capax est* (oder wie Gai. III, 208 sagt: *si proximus pubertati sit et ob id intelligat, se delinquere,* ähnlich Inst. IV, 1, 20). — *Nos putamus, cum impubere culpae capace Aquilia agi posse.* l. 2. §. 19. D. vi bon. rapt. (47, 8) *actio in impuberem, qui doli mali capax non est, non dabitur.* l. 3. §. 1. D. de iniur. (47, 10) — *impubes, qui doli capax non est,* könne keine Injurie begehen, wie der *furiosus,* weil *iniuria ex affectu facientis consistat.* l. 111. D. de reg. iur. (50, 17) *pupillum, qui proximus pubertati sit, capacem esse et furandi et iniuriae faciendae.* Eben so soll auf das Alter billige Rücksicht genommen werden bei falsum, l. 22. pr. D. ad leg. Corn. fals. (48, 10), *impuberem* sey frei, *quum dol. m. in eam aetatem non cadat,* l. 1. C. de fals. mon. (9, 24) und l. 4. C. Th. eod. (9, 21), bei Mord l. 6. C. ad leg. Corn. sic. (9, 16), bei sepulcri viol. l. 3. §. 1. D. h. t. (47, 12), bei dem Vergehen der Sclaven gegen das Scons. Silan. l. 1. §. 32. l. 14. D. h. t. (29, 5) *aetas enim excusationem meretur.*

Minores (nach erreichter Pubertät) können nur unter besonderen Umständen auf einige Berücksichtigung und Strafmilderung Anspruch machen, wahrscheinlich blos bei culposen Delicten *), niemals aber wegen adulterium oder stuprum, l. 37. §. 1. D. de minor. (4, 4) *in delictis minor annis XXV non meretur in integrum restitutionem, utique*

---

*) *Hommel*, p. 460. *Welcker,* letzte Gründe, p. 569. *Feuerbach,* Revision I, p. 375. *Wächter,* Lehrb. I, p. 223 u. A. beschränken die Berücksichtigung der Minderjährigkeit nur auf die culposen Delicte, indem sie l. 9. §. 5. D. de minor. und l. 1. C. si adv. delict. als Beweisstellen mit Recht für sich anführen.

atrocioribus: nisi quatenus interdum miseratio aetatis ad mediocrem poenam iudicem produxerit, et non sit aetatis excusatio adversus praecepta legum ei, qui dum leges invocat, contra eas committit. l. 9. §. 2. D. eod. l. 13. 36. 38. D. ad leg. Iul. adult. (48, 5). l. 1. C. si advers. delict. (2, 35).

Das *Greisenalter* ist nicht zurechnungslos, nur mit einer Ausnahme bei Scons. Silanianum nach l. 3. §. 7. D. h. t. *ignoscitur etiam his, qui aetate defecti sunt.*

Zweites Kapitel.

Weibliches Geschlecht.

Es steht nirgends, dass eine Frau zurechnungsunfähig wäre, wohl aber ist wegen der Schwäche des weiblichen Geschlechts bei einigen Verbrechen bestimmt, dass Frauen gelinder bestraft werden sollten, als die Männer. Es wurde also ein geringerer Grad von dolus bei ihnen angenommen. Dieses war der Fall bei sacrilegium l. 6. D. ad leg. Iul. pecul. (48, 13) und bei incestus l. 38. §. 7. D. ad leg. Iul. adult. (48, 5), Nov. 134. c. 10. Eine analoge Milderung war es auch, dass die Töchter der Majestätsverbrecher einen Theil des älterlichen Vermögens behalten sollten l. 5. C. ad leg. Iul. mai. (9, 8).

Drittes Kapitel.

Geistes- und Gemüthskrankheit *).

Die verschiedenen Arten der gerichtlich in Betracht kommenden Geisteskrankheiten umfassen die Römer mit dem

---

*) *Matthaeus*, de crim. p. 23—28. *F. C. A. Heinroth*, Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens. Leipz. 1818. II. *C. J. A. Mittermaier*, de alienat. mentis cett. Heidelb. 1825. *Derselbe*, de princip. imputat. alienat. ment. Heidelb. 1838. *Feuerbach's* Lehrbuch von Mittermaier, p. 150 sqq.

allgemeinen Worte *furor*. Dem Richter liegt die psychologische Untersuchung über den Grad der Krankheit, und ob der Kranke gänzlich unzurechnungsfähig gewesen sey, ob. Analog waren die civilrechtlichen Bestimmungen über den furiosus l. 2. §. 3. D. de iure codicill. (29, 7). l. 24. §. 1. D. rat. rem hab. (46, 8). l. 9. D. de re iud. (42, 1). l. 61. D. de administr. et per. (26, 7). l. 4. §. 26. D. de doli mali exc. (44, 4). l. 40. D. de reg. iur. (50, 17) *furiosi nulla voluntas est*. l. 124. D. eod. *furiosus absentis loco est*. Für das Strafrecht sind folgende Stellen wichtig: l. 12. D. ad leg. Corn. sic. (48, 8), wo der durch einen *furiosus* begangene Mord durch *fati infelicitas* entschuldigt wird. Dieses gilt sogar vom parricidium l. 9. §. 2. D. ad leg. Pomp. parric. (48, 9), auch von maiestas l. 7. §. 3. D. ad leg. Iul. mai. (48, 4), wo die Untersuchung der Frage, *an sanae mentis fuerit* (sc. der Thäter), dem Richter ans Herz gelegt wird, l. un. C. si quis imp. maled. (9, 7) — *si ex insania*, *miseratione dignissimum*, l. 3. §. 1. D. de iniur. (47, 10). l. 3. §. 11. D. ad Scons. Silan. (29, 5). Ueberhaupt hebt furor bei allen Verbrechen die Imputation auf, es müsste denn seyn, dass der furiosus lichte Zwischenräume *(intervalla sensu saniore)* hätte, für welche er haften muss, l. 14. D. de offic. praes. (1, 18). l. 6. C. de cur. fur. (5, 70). l. 9. C. qui test. (6, 22). l. 2. C. de contrah. emt. (4, 38). — *Taubstumme* (surdi und muti) sind nicht den furiosi gleich zu setzen, obgleich das Röm. Recht nicht speziell von deren criminellen Imputation spricht. Dass sie *inter imbecillos* zu rechnen seyen, wird l. 3. §. 8. D. de Scons. Sil. (29, 5) ausgesprochen. Wahrscheinlich wurde daher die gesetzliche Strafe bei solchen Personen gemildert *).

---

*) *Hommel*, p. 453—457. *Guyot*, de iure surdo-mutor. Groning. 1824.

Viertes Kapitel.

Hoher Affect (Perturbationes animi, impetus animi) *).

Cic. de inv. II, 5 erklärt den Affect: *impulsio est, quae sine cogitatione per quandam affectionem animi facere aliquid hortatur, ut amor, iracundia, aegritudo, vinolentia et omnino omnia, in quibus animus ita videtur affectus fuisse, ut rem perspicere cum consilio et cura non potuerit: et id quod fecit, impetu quodam animi potius, quam cogitatione fecerit*, I, 27. Top. 17. de offic. I, 8. ad Her. II, 16. 25. Quinct. V, 10, 34 *pessimi affectus, in quibus sunt ira, odium, invidia* cett. Senec. de ira I, 1. 3. II, 1 sqq. Diese Affecte, zu denen auch Liebe und Trunkenheit zu rechnen sind, veranlassen den Menschen oft zu unbesonnenen und leichtsinnigen Handlungen, welche nicht den dolosen Handlungen gleich zu achten sind, indem die Quelle der verbrecherischen Handlung Mangel an Klarheit des Bewusstseyns von der verbrecherischen Natur der Handlung, also eine ganz andere ist, als wenn Einer mit überlegtem Vorsatz und ungetrübtem Bewusstseyn etwas Böses will (dolus) Cic. de offic. I, 8. Quinct. VII, 2, 40. Es sind also die im Affect verübten Handlungen mehr als *culpose*, denn als dolose Handlungen anzusehen, welche nicht gänzlich ungestraft bleiben, aber auch nicht mit der Strafe des dolus belegt werden können. — Trotz dem wurde in der republikanischen Zeit zwischen dolus und Affect kein Unterschied gemacht, da die Richter in den quaestiones perpetuae nur die Alternative hatten zwischen Condemnation und Absolution, zwischen dolus und casus, ohne culpa und

---

*) *Wächter,* Lehrbuch, I, p. 224 sq. *Rosshirt,* Entwickelung der Grundsätze, p. 70—76. *C. F. Elvers,* prakt. Arbeiten. Rostock 1836, p. 231—259. *Köstlin,* Lehre v. Mord u. Todtschlag, I, p. 161—191, 193—224 bestreitet p. 173—191 *Elvers* Ansicht, dass der Affect den dolus nicht aufhebe, und dass die im Affect begangenen Verbrechen nur Unterarten der dolosen Verbrechen seyen. *Elvers* hat sowohl die stoische Philosophie, welche in dieser Lehre von grossem Einfluss auf das Recht war, als mehre Stellen der Classiker missverstanden, obwohl er auch mehre richtige und nützliche Bemerkungen mitgetheilt hat.

Affect berücksichtigen zu dürfen. Diese Härte und Starrheit der Gerichte dauerte sogar noch dann fort, als die Philosophie den Mittelgrad der culpa aufgestellt hatte, wie aus Cic. orat. part. 12 zu ersehen ist: *quae motu animi et perturbatione facta sine ratione sunt, ea defensionem contra crimen in legitimis iudiciis non habent, in liberis disceptationibus habere possunt*, und ad Her. II, 16 *sin autem imprudentia reus se peccasse dicet, primum quaeretur, utrum potuerit scire an non potuerit; utrum data sit opera, ut sciretur, an non. Deinde utrum casu nescierit an culpa. Nam qui se propter vinum aut amorem aut iracundiam fugisse rationem dicet, is animi vitio videbitur nescisse, non imprudentia: quare non imprudentia se defendet, sed culpa contaminabit.* Nur in wenigen Fällen konnten die Richter den lossprechen, welcher *impetu* gehandelt hatte, nemlich wenn derselbe von einem iustus affectus hingerissen, einen Todtschlag verübt hatte, und dann den Beweis führen konnte, dass er *iure* gehandelt und den Andern iure getödtet habe. Dieses gilt z. B. von der mythischen Erzählung des Schwestermordes durch Horatius (*iure occidi* sagt Horatius nach Cic. de inv. II, 26), und namentlich von der früher unbedingt gestatteten Rache des Ehemannes an dem ertappten Ehebrecher. S. adulterium. Von solchen Fällen sagt Cic. de inv. II, 28 *criminatio — levabitur, primum si eiusmodi demonstrabitur iniuria, ut non modo viro bono, verum omnino homini libero videatur non fuisse toleranda* cett. S. noch orat. part. 32 und ad Her. II, 16.

Als aber durch die stoische Philosophie und durch das Civilrecht die Theorie der culpa ins Leben getreten war, so dass sich culpa als Mittelstufe zwischen dolus und casus einschob, so bildete sich bei Philosophen und Rechtsgelehrten die Ansicht, dass die *impetu* verübten Handlungen zwar nicht zum *casus*, aber auch nicht zum *dolus*, sondern vielmehr zur *culpa* zu rechnen seyen. Diese neuen Ansichten konnten bei den alten starren Gerichten natürlich keinen Eingang finden, wohl aber bei dem freieren Gerichtsge-

brauch der cognitio extraordinaria; und so kam es denn, dass die neue Lehre von der geringeren Strafbarkeit der Affecte unter den Kaisern vollkommen anerkannt wurde und in das positive Recht überging. Die Kaiser M. Anton. Philos., M. Anton. Pius und Commodus befahlen dem Richter, den Affect (*impatientia iusti doloris*, *inconsultus calor*, *impetus doloris*, *honestissimus calor* cett.) bei Beurtheilung der Verbrechen zu berücksichtigen, Coll. IV, 3, so dass durch den Affect die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zwar nicht aufgehoben wurde, dass derselbe aber eine mildere Behandlung erfahren und gelinder als bei dolus bestraft werden sollte.

Für die allgemeine Berücksichtigung der Affecte in der Kaiserzeit s l. 11. §. 2. D. de poen. (48, 19) *delinquitur aut proposito, aut impetu* (so viel als *culpa*, also weniger als *proposito*), *aut casu*, und die allgemeine Bestimmung l. 11. pr. D. eod. *ne quid aut durius aut remissius constituatur*, *quam causa deposcit* und *prout quaeque res expostulat*, *statuendum est*. S. aus dem Civilrecht l. 7. pr. D. depos. (16, 3) *dolo proximum esse*, wenn der *sequester misericordia ductus* den gefangenen ihm anvertrauten Sclaven befreie. Es ist also kein dolus, wohl aber damit verwandt, also eine Schuld. Dasselbe überwallende Gefühl des Mitleids wird erwähnt und noch geringer als culpa bestraft l. 14. §. 2. D. de cust. reor. (48, 3). So kommt als entschuldigender Affect auch *impatientia doloris aut morbi luctusve* cet. vor bei dem Selbstmord eines Soldaten Paull. V, 31, 2 c. l. 6. §. 7. D. re milit. (49, 16). Im Einzelnen sind ira und ebrietas zu besprechen.

1. *Ira.* Hierher gehört l. 16. §. 8. D. de poen. (48, 19) *eventus spectatur* cett., p. 163 sq. l. 1. §. 3. D. ad leg. Corn. sicar. (48, 8) *leniendam poenam eius*, *qui in rixa casu magis quam voluntate homicidium admisit*, s. Mord. Der *Ehegatte*, welcher trotz des durch lex Iulia erlassenen Verbots, seine im Ehebruch ertappte Frau oder den Ehebrecher, welchen er nicht tödten durfte, *impetu tractus doloris (inconsulto calore)* tödtet, soll milder bestraft wer-

den, *cum sit difficillimum, iustum dolorem temperare* l. 1. §. 5. D. ad leg. Corn. sicar. (48, 8). l. 38. §. 8. D. ad leg. Iul. adult. (48, 5). l. 4. C. eod. (9, 9). Paull. II, 26, 5. Coll. IV, 5, s. adulterium. l. 3. §. 3. D. de Scons. Silan. (29, 5) *iustum dolorem exsequenti domino.* Vgl. noch l. 48. D. de reg. iur. (50, 17) *quidquid in calore iracundiae vel fit vel dicitur, non prius ratum est, quam si perseverantia apparuit, iudicium animi fuisse.* — Ob Verbrechen aus *Liebesleidenschaft* (ad Her. II, 16), der geringeren Zurechnungsfähigkeit des Thäters halber, milder bestraft wurden, wird nicht erwähnt; doch giebt Justin. Nov. 74, 4 zu: *nihil furore amoris esse vehementius*; nicht zu gedenken der zahlreichen Dichterstellen.

2. *Ebrietas* *). In l. 11. §. 2. D. de poen. (48, 19) wird *ebrietas* als Beispiel des *impetus* (culpa) angegeben und von dolus scharf geschieden: *Impetu* (sc. delinquitur), *cum per ebrietatem ad manus aut ad ferrum venitur.* Speziell heisst es von Soldaten, dass den *per vinum — lapsis* wenigstens die Capitalstrafe (bei versuchtem Selbstmord) zu erlassen sey, l. 6. §. 7. D. de re mil. (49, 16), auch wenn ein Soldat aus Trunkenheit die ihm anvertrauten Gefangenen entwischen lasse, werde er gelinder bestraft, l. 12. pr. D. de cust. reor. (48, 3); doch scheint der Grundsatz von der mindern Strafbarkeit der aus Trunkenheit Fehlenden auch im Allgemeinen bei andern Ständen gegolten zu haben (aber ohne bestimmte Vorschriften), z. B. l. 1. C. si quis imperat. (9, 7) *si quis modestiae nescius — ac temulentia turbulentus obtrectator temporum fuerit, eum poenae nolumus subiugari.* Auch Quinct. V, 10, 34 erwähnt *ebrietas* unter den Umständen, *quae interim ad veniam valent*, eben so VII, 2, 40. Vgl. Sen. ep. 83. Aristot. Politic. II, 12.

*) *Vosmaer*, p. 351 sqq. *Wächter*, Lehrb. I, p. 224. *Mittermaier*, üb. d. Einfluss d. Trunkenheit u. s. w. im N. Arch. XII, p. 1—5. *Elvers*, prakt. Arbeiten, p. 346—364. *Luden*, Abh. II, p. 543 sq. — Die Römer machen zwischen verschuldeter und unverschuldeter Trunkenheit keinen Unterschied, wie die meisten Neueren thun. S. *Feuerb.* a. a. O. p. 149. 154.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wegfallen der Verantwortung bei *Ignorantia iuris et facti* *).

Erstes Kapitel.

Ignorantia iuris.

Unbekanntschaft mit dem Strafgesetz und Rechtsunkunde *(ignorantia iuris)* befreit nicht von der Verantwortung, am allerwenigsten bei solchen Verbrechen, welche das angeborne Rechtsgefühl als strafbar bezeichnet, während bei einigen Vergehen, die einen mehr positiven Charakter haben, wenigstens einige Classen von Personen sich auf Rechtsunwissenheit berufen konnten. Dass die Bekanntschaft mit dem Recht verlangt, und sogar im Allgemeinen vorausgesetzt werde, sagen folgende Stellen, l. 9. C. de leg. (1, 14) *leges sacratissimae — intelligi ab omnibus debent, ut universi praescripto earum manifestius cognito vel inhibita declinent vel permissa sectentur*, l. 12. C. de iur. et facti ign. (1, 18) *constitutiones principum nec ignorare quemque nec dissimulare permittimus*, Paull. l. 9. pr. D. eod. (22, 6) *regula est: iuris quidem ignorantiam cuique nocere, facti vero ignorantiam non nocere.* l. 11.

*) *Donell.*, comm. de i. c. I, c. 17—23. *Rosshirt*, im N. Archiv (1817) IX, p. 491—523, namentlich p. 506, lässt Alles auf den Unterschied der del. iur. gent. und civ. ankommen. *Birnbaum*, im N. Archiv (1830) XI, p. 101—142 (namentlich p. 133 sqq.). 295—324 erkennt keine allgemeine Regel an, und glaubt nicht, dass bei del. iur. gent. ignor. iur. *nie* und bei del. iur. civ. *allemal* gewissen Personen zu Statten komme; es handle sich immer um die spezielle Beschaffenheit der delicta und leges u. s. w. Dagegen *Rosshirt* wieder im N. Archiv, XII, p. 72—79, und in seiner Entwickelung, p. 208—212. *Heffter*, die Lehre von ignor. und error. im N. Arch. XII, p. 131—151. 253—289, vorzüglich p. 254 sqq. 262 sqq. *v. Savigny*, System des Römischen Rechts. Berlin 1840, III, p. 325—473, vorzügl. p. 388 sqq.

§. 4. D. de his qui not. (3, 2) *ignoratio enim excusatur non iuris, sed facti.* Nov. 66, 1. Nur Frauen, Minderjährige, Ungebildete und Soldaten haben in *speziellen Fällen* (durchaus nicht im Allgemeinen) die Begünstigung erhalten, sich auf Rechtsunkenntniss berufen zu dürfen; eine allgemeine Regel für diese vier Classen von Personen ist aber nicht aufzustellen *).

A. Die *Frauen*. Nach l. 9. pr. D. de i. et f. i. (22, 6) haben sie nur *in quibusdam causis propter sexus infirmitatem* auf Nachsicht bei Rechtsunkunde Anspruch zu machen.

a) Die Strafe der lex Corn. de falsis ist Frauen erlassen, welche sich gegen das Gesetz ein ihnen angewiesenes Legat in das Testament eintragen, welches ihnen vom Erblasser dictirt wird. Dieses Verbot, welches, um Fälschungen zu verhüten, sehr zweckmässig war, und streng gehandhabt wurde (*et ne vel iis venia detur, qui se ignorasse edicti severitatem praetendant* l. 15. pr.), galt nicht bei Frauen *(venia tribuenda legis Corneliae)*, wenn sie *per ignorantiam iuris* dagegen sündigten. l. 15. §. 4. 5. D. ad leg. Corn. de fals. (48, 10).

b) l. 4. pr. l. 1. §. 10. D. ad Scons. Turp. (48, 16) *mulier, quae falsi crimen iniuriae (non) propriae post — denuntiationem desistens omisit, ex Sc. Turp. teneri non videtur*, d. h. nur Frauen dürfen von der angestellten Anklage straflos zurücktreten.

c) Mulieres in iure errantes incesti crimine non teneri, l. 38. §. 4. D. ad leg. Iul. adulter. (48, 5), d. h. Frauen sind von der Strafe des Incest iuris civil. wegen Rechtsunkenntniss frei, nicht von der Strafe des nach ius gentium verbotenen Incest, l. 38. §. 2. 3. D. eod. *mulier tum demum eam poenam quam mares sustinebit, cum incestum iure gentium prohibitum admiserit*, s. p. 113 und Incestus.

---

*) Von der iuris ignorantia der *Peregrini* ist nicht die Rede, weil diese dem ius civ. nicht unterworfen sind, und es auch nicht kennen.

B. Die *Minderjährigen* dürfen sich in folgenden Fällen auf Unkunde des positiven Rechts berufen:

a) Bei *Zolldefraudation*, l. 9. §. 2 sqq. l. 37. §. 1. D. de min. (4, 4). Andere haben diese Vergünstigung nicht, l. 16. §. 5. D. de publican. (39, 4).

b) In Beziehung auf Sconsult. Turpillian. ganz wie die Frauen, s. oben.

c) Bei incestus iur. civ. l. 38. §. 4. 7. D. ad leg. Iul. adulter. (48, 5). l. 4. C. de incest. nupt. (5, 5) *aetatis lubrico lapsi.*

d) Frauen, welche vergessen, für ihre Kinder um Tutoren zu bitten, sind nicht wegen ihres Geschlechts vor Strafe geschützt, sondern, sobald sie noch zu jung sind *(aetatis lubrico lapsa)* und das Gesetz nicht kennen, l. 2. C. si adv. del. (2, 35). l. 8. C. qui pet. (5, 31).

C. Rusticitas ist kein besonderer Stand, sondern eine geistige Beschaffenheit, Mangel an Bildung oder solche Rohheit, dass Gesetzesunkunde mitunter zu entschuldigen ist, denn *imprudentiae succurritur*, l. 108. D. de reg. iur. (50, 17). Im Civilrecht wird versäumte Urkundenedition wegen rusticitas nachgesehen, l. 1. §. 5. D. de edendo (2, 13), jedoch auch denen *ob aetatem* und *sexum lapsi.* Andere civilrechtliche Berücksichtigungen der rusticitas s. l. 1. §. 16. D. de inspic. ventr. (25, 4). l. 6. §. 19. D. de excus. (27, 1). l. 2. §. 1. D. si quis in ius voc. (2, 15). Criminalrechtlich sind folgende Bestimmungen: Wer gegen das Scons. Silan. das Testament eines gemordeten Herrn, bevor dessen Sclaven gefoltert sind, eröffnet, soll nur dann frei seyn, *si forte per imperitiam vel per rusticitatem ignarus edicti Praetoris vel Scons., aperuit*, l. 3. §. 22. D. ad Scons. Silan. (29, 5). Auch die Beschädigung obrigkeitlicher Edicte bleibt straflos, *quod si per imperitiam vel rusticitatem — fecerit*, l. 7. §. 4. D. de iurisdict. (2, 1).

Einigemal ist ausdrücklich bemerkt, dass rusticitas und imperitia nicht entschuldigen, z. B. wenn der Vormund seine Mündel heirathet, l. 1. C. de interdicto matr. (5, 6),

oder wenn der Libertus seinen Patronus in ius vocirt, l. 2. C. de in ius voc. (2, 2).

D. Soldaten genossen im Strafrecht wegen Rechtsunkunde keine weitere Begünstigung, als in Beziehung auf die oben mitgetheilte Bestimmung des Scons. Turpill. — *Tirones* hatten wegen Unerfahrenheit einen besonderen Vorzug, l. 4. §. 15. D. de re mil. (49, 16).

Zweites Kapitel.

Ignorantia facti *).

Ein Irrthum ist möglich *a)* in Beziehung auf factische Verhältnisse, und *b)* auf Wirkungen, die durch unsere Handlungen hervorgebracht wurden. Der letztere Irrthum befreit dann von Strafe, wenn dem Handelnden nicht zugemuthet werden konnte, die schädlichen Folgen seiner Handlung vorherzusehen, was zur Lehre von der culpa gehört. Dagegen das Nichtwissen von Thatsachen, ohne deren Kenntniss dolus nicht möglich war, befreit gewöhnlich von Verantwortlichkeit. So z. B. kann nach den Gesetzen, welche *sciens dolo malo* als Theil des Thatbestandes und Erforderniss der Strafbarkeit angeben, keine Strafe für den eintreten, welcher das thatsächliche Verhältniss (und auf dieses bezieht sich *sciens* allein) nicht kannte. So z. B. begeht derjenige keinen Incest, welcher die Verwandtschaft nicht kannte, l. 4. C. de incest. nupt. (5, 5)

*) *Luden*, Abhandl. II, p. 296—331, stellt diese Lehre nicht zu den Gründen der Zurechnungslosigkeit, sondern zu der Lehre von dem Causalzusammenhange zwischen der Handlung und dem Verbrechen. *Feuerbach's* Lehrb. v. Mittermaier, p. 97 sq. — Mit diesem Irrthum ist nicht zu verwechseln, wenn sich der Handelnde in Hinsicht des Objects im Irrthume befand, worüber *G. Geib* (über den Einfluss des Irrthums in Bezug auf das Object im Strafrechte), im Arch. d. C. R. Neue Folge 1837, p. 575—586, namentlich gegen *C. E. Pfotenhauer,* de delicto per errorem in persona commisso, Hal. 1828, auch in Hinsicht auf das Röm. Recht, gehandelt und gezeigt hat, dass dieser Irrthum nach Röm. Recht ohne Einfluss war, indem Alles von der Absicht des Verbrechers abhing.

errore acerrimo non affectato, Coll. VI, 5. 6; der kein Plagiat, welcher nicht wusste, dass er einen Freien raubte u. s. w., s. p. 153 sq. Es giebt aber auch ausser diesen Verbrechen, bei denen *sciens dolo malo* erfordert wird, noch andere Fälle des Irrthums, welche Straflosigkeit nach sich ziehen, z. B. der Senator, welcher eine Freigelassene heirathete, ohne deren Stand zu kennen, war straflos, s. l. 44. D. de ritu nupt. (23, 2), und wer eine Frau vor Beendigung ihres Trauerjahrs heirathete (in error facti begriffen), erlitt keine infamia, l. 11. §. 4. D. de his qui not. (3, 2). Wer eine Sache stiehlt oder raubt, welche er irrig für sein Eigenthum hielt *(aliqua existimatione deceptus)*, begeht nicht furtum *(furtum non committitur)*, noch rapina, l. 36. §. 1. l. 37. pr. D. de usurp. (41, 3). l. 25. §. 6. D. de hered. pet. (5, 3). Inst. IV, 2, 1. Der criminalrechtlich geltende Grundsatz wird von Modestin. in Coll. I, 12 ausgesprochen: *nonnunquam per ignorantiam delinquentibus iuris civilis venia tribui solet, si modo rem facti quis, non iuris ignoret* cet. [l. 2. §. 7. D. de iure fisc. (49, 14) bezieht sich *ignorare — ius suum* auch auf ignor. facti, d. h. auf den factischen Rechtszustand, nicht auf das positive Recht]. In dem Pandectentitel de iur. et fact. ignor. (22, 6). l. 3. §. 1. l. 6. l. 9. pr. §. 4. u. s. w. ist die Rede nur von dem privatrechtlichen Einfluss der ignorantia auf die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte u. s. w., auch von error probabilis u. s. w. l. 5. §. 1. D. pro suo (41, 10).

Zweites Buch.

Lehre von dem Strafgesetz, von dessen Anwendung und von der Strafe.

A. *Von dem Strafgesetz und dessen Anwendung* *).

Erste Abtheilung.

Von dem Strafgesetz.

Erster Abschnitt.

Von dem Verhältniss des geschriebenen Strafgesetzes zum Gewohnheitsrecht, Interpretation und Analogie.

Erstes Kapitel.

Das geschriebene Strafgesetz.

Das *Strafgesetz* im eigentlichen Sinne ist ein geschriebenes, auf verfassungsmässigem Wege angenommenes und gehörig publicirtes Gesetz (ein erst promulgirtes Gesetz hatte noch keine Geltung, Cic. in Vat. 17), welches ein

---

*) *Feuerbach*, Revision I, p. 107—149. *Wächter*, Lehrbuch I, p. 57—73. 201—276. *Bosch-Kemper*, de indole iur. crim. ap. Rom. p. 207—244. *Heffter*, Lehrb. p. 34—39. 167—184. *Abegg*, p. 79—93. 212—260. *Feuerbach*, v. Mittermaier, p. 124—132. 187—201.

bestimmtes Verbrechen verbietet und den Uebertreter desselben mit einer Strafe bedroht.

Die Quelle der Strafgesetze ist das im Volke lebende Gefühl für Sittlichkeit, Recht und Religion, oder das dem Staatsbürger angeborene Gesetz. Dieses Gefühl sagt, was strafbar ist, und der Staat erhebt das Sittengesetz zum positiven Recht, s. p. 44. Diese Ansicht verändert sich im Fortgange der Zeit, und bietet dem positiven Recht immer neuen Stoff dar, um sich zu ergänzen und den Forderungen der Zeit zu entsprechen, was bei einem aufstrebenden und in steter Fortbildung begriffenem Volke nicht anders seyn kann. Auch die richterliche Behörde muss aus dieser Quelle schöpfen, und zwar um so häufiger, je weniger vollständig das geschriebene Recht war, und so sehen wir die *Gewohnheit* oder *Volkssitte* als eine höchst bedeutende Rechtsquelle — in der älteren Zeit — neben dem eigentlichen Strafrecht bestehen. Von jener Zeit gilt daher der Satz nicht: *nulla poena sine lege* *), sondern die Könige und die darauf folgenden Volksgerichte straften ohne lex, sobald das Verbrechen gegen den Staat, gegen die Religion oder gegen die angeborene Moral war, weil das Volk nicht blos die oberrichterliche, sondern auch die gesetzgebende Gewalt hatte, s. S. 56.

Nach Einführung der quaestiones perpetuae ändert sich dieses Verhältniss, der Richter wird an bestimmte Vorschriften gebunden, deren das Volk nicht bedurft hatte, und nichts kann bestraft werden, was nicht verboten ist, auch wenn es das natürliche Gefühl als verwerflich bezeichnete. Nach dem Aufhören der starren quaestiones perpetuae in der Kaiserzeit wurde dem Richter abermals ein freierer Spielraum eingeräumt, jedoch nicht in der weiten Ausdehnung, welche den früheren Volksgerichten zugestanden hatte,

---

*) *L. J. Königswaerter,* de iuris crimin. placito: nullum delictum, nulla poena sine praevia lege poenali. Amstel. 1835, p. 1—19 (über das Röm. Recht), lässt den Satz von der Zeit der quaestiones perpetuae an gelten. *E. Platner,* quaest. de iure crim. Rom. p. 8—22, hat Beispiele der älteren, ohne lex erfolgten Bestrafungen gesammelt.

und neben dem geschriebenen Strafrecht sehen wir als richterliche Normen das Gewohnheitsrecht (d. h. jetzt nur als gerichtliche Praxis), dazu die Interpretation und die analoge Anwendung der Gesetze. Der Satz *nulla poena sine lege* ist also auch in der Kaiserzeit ungültig, wenn wir unter lex nur geschriebenes Recht verstehen; gültig, wenn wir lex als Röm. Recht (Praxis, Interpretation, Analogie) im Gegensatz zum ius gentium und zur allgemeinen Moral auffassen *). Die Richtigkeit dieser Ansicht ergiebt sich aus Ulpian. l. 131. §. 1. D. de verb. sign. (50, 16) *poena non irrogatur, nisi quae quaqua lege* (geschriebenes Recht, sowohl einer alten lex, als kaiserl. Constitution u. Scons.) *vel quo alio iure* (d. h. ungeschriebenes Recht, Gerichtsgebrauch, Interpretation, Analogie) *specialiter huic delicto imposita est* **). Ueber diese in der Kaiserzeit dem positiven Rechte supplementarisch zur Seite stehenden ungeschriebenen Rechtsquellen wird in Folgendem gehandelt.

Zweites Kapitel.

Gewohnheitsrecht ***).

Die im Volke lebenden und sich bildenden Ansichten über Verbrechen sind zwar noch immer wichtig für den

---

*) *S. Vening*, dissert., qua exponuntur diversae de fine poenarum sententiae, Groning. 1826, p. 128 sqq., verwirft den Satz geradezu und lässt dem Röm. Richter volle Freiheit, nach dem ius gentium und der Moral ein sonst nicht verbotenes Delict zu bestrafen, desgleichen *Dabelow* im N. A. d. C. R. IV, p. 626. Richtiger dagegen, dass ohne lex und ohne Gewohnheit keine Strafe auferlegt werden könne, *Bosch-Kemper*, p. 72 sqq. *Birnbaum*, im N. A. VIII, p. 234. XIII, p. 544 sq. u. A.

**) So erklären, im Ganzen ziemlich übereinstimmend, im Einzelnen abweichend, *Bosch-Kemper* a. a. O., *Birnbaum*, N. A. XIII, p. 545, *Bauer*, Warnungstheorie §. 32 (p. 144—155). *Rosshirt*, Entwickelung, p. 33 u. s. w.

***) *C. E. Weisse*, de vi consuetud. in caus. crim., Lips. 1813; in seinen opusc. I, Lips. 1819, ist gegen die Anwendung der Gewohnheit im Criminalrecht, dafür aber *G. F. Puchta*, Gewohnheitsrecht II, p. 240—262, Beide gehen aber nicht auf das Röm. Recht ein. *Abegg*,

Gesetzgeber, um daraus das positive Recht zu ergänzen, nicht aber für den Criminalrichter, welcher bei der Bestrafung der angeklagten Verbrecher nur an das Gesetz gebunden ist. Sonst hätten alle als unmoralisch anerkannte Handlungen vom Richter bestraft werden müssen, was nicht der Fall war, Sen. de ben. III, 6. 7. 17. IV, 17. V, 21. Aus den widersprechenden Stellen Julians und Ulp. l. 32. 33. D. de leg. (1, 3) ist für die Geltung der Gewohnheit im Criminalrecht kein Schluss zu ziehen, da sich beide auf das Privatrecht beziehen, wo die consuetudo eine ungleich grössere Bedeutung hat. Die einzige noch übrige Anwendung der Gewohnheit beschränkt sich auf den *Gerichtsgebrauch*, welchen das Röm. Recht stets anerkannte, wenn auch nicht in der vorherrschenden Weise wie das neuere Criminalrecht, Callistr. l. 38. D. de leg. (1, 3) *Imp. noster Severus rescripsit, in ambiguitatibus, quae ex legibus proficiscuntur, consuetudinem aut rerum perpetuo similiter iudicatarum auctoritatem vim legis obtinere debere*, vergl. Paull. l. 23. eod. Es darf jedoch eine der lex widersprechende Entscheidung eines Richters nicht von einem andern Richter angenommen werden, Dioclet. l. 13. C. de sentent. (7, 45) *quum non exemplis* (nicht nach anderen Entscheidungen) *sed legibus iudicandum sit.* Ueber die Geltung der praeiudicia s. auch Quinct. V, 2, und den Fall bei Tac. Ann. III, 68. — Die Geltung der Praxis für den Prozess erkennt noch Zeno an l. 11. C. de iniur. (9, 35) *mos iudiciorum, qui hactenus obtinuit, in posterum servetur intactus.*

Lehrbuch, p. 19 sqq. 84 sq. *Birnbaum*, N. A. XIII, p. 545. *Platner*, quaest. de iure crim. Rom. p. 183. *Luden*, Handbuch des Strafrechts, I, 1, p. 133—140.

Drittes Kapitel.

*Interpretation und analoge Anwendung der Gesetze *).*

Der Richter muss das Gesetz, wo es nöthig ist, d. h. wo dasselbe sich nicht ganz klar ausspricht (sonst nicht, Cic. de inv. II, 44), sowohl grammatisch und logisch nach den *Worten*, als auch nach *Sinn* und Geist desselben auslegen, l. 6. §. 1. D. de verb. sign. (50, 16) *ex legum sententia — ex verbis*, und Quinct. decl. 310. 317 *in omnibus quidem legibus solam spectari oportet scribentis voluntatem. Verba enim ambigua et in plures intellectus ducta sunt: scribendarum legum causa voluntas fuit* cett., dessen Inst. XII, 2, 19. Cic. Top. 25. p. Caec. 18 sqq. Ist die Erklärung zweifelhaft, so hat der Richter allemal die mildere Meinung vorzuziehen, l. 155. §. 2. D. de reg. iur. (50, 17) *in poenalibus causis benignius interpretandum est.* l. 56. eod. *semper in dubiis benigniora praeferenda sunt.* l. 192. §. 1. eod. l. 42. D. de poen. (48, 19). Vgl. l. 32 und l. 11. pr. eod. l. 18. D. de leg. (1, 3). l. 11. §. 1. l. 25. D. de reb. dub. (34, 5). l. 3. D. de const. princ. (1, 4).

Noch wichtiger ist die *erweiternde und ausdehnende Auslegung* (Extensiv-Interpretation) *der Gesetze* **), wo-

---

*) *S. Jordan*, über die Auslegung der Strafgesetze. Landshut 1818. *Cock*, de argumento ab analogia eiusque a legis interpretatione differentia. Dav. 1821, p. 57 sqq. *J. Elout*, de interpretatione in iure crim. Lugd. B. 1822. *Rosshirt*, Entwickelung der Grundsätze des Strafrechts, p. 25—39. *v. Campen*, de interpret. leg. crim. extens. Lovan. 1829. *Bosch-Kemper*, p. 209 sqq. *Birnbaum*, im N. A. XIII, p. 585 sq., beschränkt die analoge Ausdehnung der Gesetze auf die Fälle, wo dieselbe durch den Gerichtsgebrauch oder durch Sconsulte begründet ist, worin er jedenfalls zu weit geht. *Wächter*, Lehrb. I, p. 65—73. *Abegg*, p. 22 sqq. *Feuerbach*, v. Mittermaier, p. 127 sqq. *Schilling*, Lehrb. für Institutionen und Geschichte des Röm. Privatrechts, II, p. 72—82. *v. Savigny*, System des Röm. Rechts I, p. 206—240.

**) *Luden*, Handbuch des Strafrechts, I, 1, p. 148—153, behauptet gegen die gewöhnliche Meinung (*Wächter*, I, p. 67 sqq., *Heffter*, p. 38, *Abegg*, p. 23, *Mittermaier* zu *Feuerbach*, p. 128), die Unzulässigkeit der Analogie im Strafrecht. Mit Recht verwirft er die sogenannte *Rechtsanalogie* (auch *Mittermaier* u. A. thun es); was aber die *Gesetzesanalogie* betrifft, so beruht die Entscheidung darüber auf dem

durch die Strafe des Gesetzes, vermöge der *Analogie* (Quinctil. I, 6, 3. 4. Isidor. orig. I, 27) und nach der ratio legis auf die darin nicht bezeichneten Fälle angewendet

---

engeren oder weiteren Umfang, welchen wir der Extensiv-Interpretation und der Analogie einräumen. *Luden* bezieht die Analogie, wie man gewöhnlich zu thun pflegt, auf die von dem Gesetzgeber *übergangenen* (und desshalb als straflos anzusehenden), die Extensiv-Interpretation aber auf die von demselben *gemeinten* (obgleich nicht besonders aufgezählten) Fälle; allein nach diesem Unterschiede würde die Analogie im Strafrecht kaum auszuschliessen seyn, z. B. lex Cornelia de sicariis wurde durch die Juristen auf alle Arten der Ermordung ausgedehnt, obgleich die lex selbst auf nichts weiter gezielt hatte, als auf Banditenmord, Justizmord, und Giftmord. Die anderen Fälle waren übergangen, indem der Gesetzgeber nur an das nächste Bedürfniss seiner Zeit gedacht hatte, und eine weitere Anwendung der lex Corn. wurde also nur durch Analogie möglich. Gleichwohl glaube auch ich, dass eine Analogie im weiteren Sinne, d. h. eine Ausdehnung auf *übergangene* und *entfernt liegende Fälle* nicht gestattet war. So z. B. hätte die genannte lex Cornelia nicht auf Castration analog ausgedehnt werden können, wenn nicht die Legislation eingegriffen und die Anwendung der lex Cornelia auch für dieses Verbrechen angeordnet hätte. Anderer Seits ist die analoge Ausdehnung auf nähere verwandte Fälle gewiss nicht auszuschliessen, und diese Analogie kommt der Extensiv-Interpretation sehr nahe, z. B. wenn die Juristen die Worte der lex Cornelia: *mala venena* auch auf die übergangenen *mala medicamina* ausdehnten, oder wenn sie die allgemeine Formel *causa mortis,* welche nicht in der lex Cornelia stand, in dieselbe hineintrugen und die lex danach auf alle Arten der Thäterschaft, Anstiftung und Mitwirkung anwandten, oder wenn sie mehre Personen den in lex Pompeia de parricidio aufgezählten Personen gleichstellten, s. oben. — Dass die Römischen Juristen in der Extensiv-Interpretation so weit und weiter als die Richter der neueren Zeit gehen durften, so dass man ihre Interpretation eine *analoge* Anwendung der Gesetze nennen darf, kann uns nicht auffallen, wenn wir das hohe Ansehen und den grossen Einfluss derselben auf die gesammte Rechtsbildung bedenken, und wenn wir ferner den freieren Spielraum und die hohe Stellung der Richter in der Kaiserzeit berücksichtigen, welche beide, Juristen und Richter, durch Doctrin und Gerichtsgebrauch die Entstehung manches Sconsults veranlassten (z. B. über die erwähnten medicamina). — Was endlich den von *Luden* geführten Beweis aus den Röm. Quellen betrifft, so bezieht er die Stellen im Tit. Dig. de leg. nicht auf das Strafrecht (gleichwohl scheint *lex* in diesem Titel gewöhnlich ganz allgemein, auch als Strafgesetz genommen zu seyn, z. B. l. 1. 7. h. t.), und erklärt die in l. 7. §. 3. D. ad leg. Iul. mai. erwähnte Bestrafung *ad exemplum legis* nicht von einer dem Richter gestatteten analogen Anwendung eines Strafgesetzes, sondern von einer durch die gesetzgebende Gewalt (in kaiserlichen Constitutionen und Sconsulten) ausgesprochenen Ausdehnung eines Strafgesetzes

wird. Natürlich müssen die nicht genannten Fälle den genannten ganz analog seyn, um eine ungezwungene Ausdehnung der lex zuzulassen, Quinct. VII, 8, 7 *quaeruntur: an, quoties propria lex non est, simili sit utendum? an id, de quo agitur, ei, de quo scriptum est, simile sit? — In utroque de voluntate legumlatoris*. Diese Art der Auslegung war in der Kaiserzeit gestattet, während sie sich mit dem Systeme der quaest. perpet. weniger vertrug, s. p. 63 sq. 68. In diesem Sinne sagt Quinctil. decl. 331 *nulla tanta providentia potuit esse eorum, qui leges componebant, ut species criminum complecterentur —. Fecerunt ergo, ut rerum genera complecterentur et spectarent ipsam aequitatem. Multa ergo invenientur frequenter, quae legum verbis non teneantur, sed ipsa vi et potestate teneantur*. Sen. controv. IV, 27 *scriptum legis angustum est, interpretatio diffusa est*. Cic. p. Caec. 21, l. 10. D. de leg. (1, 3) *neque leges neque Sconsulta ita scribi possunt, ut omnes casus qui quandoque inciderint comprehendantur: sed sufficit ea quae plerumque accidunt, continere*, l. 11. eod. *et ideo de his, quae primo constituuntur, aut interpretatione aut constitutione optimi principis certius statuendum*, l. 12. eod. *non possunt omnes articuli singillatim aut legibus aut Sconsultis comprehendi: sed cum in aliqua causa sententia eorum manifesta est, is qui iurisdictioni praeest, ad similia procedere atque ita ius dicere debet*; l. 13. 23. 27. 32. pr. eod.

Beispiele von erweiternder Interpretation und analoger Anwendung der Gesetze sind folgende: l. 7. §. 3. D. ad

---

auf Fälle, die ursprünglich nicht darin lagen. Diese Beschränkung ist jedoch um so weniger zu erhärten, da bei der ähnlichen Formel *ex sententia legis* eben so sehr an die durch die Legislation gemachte Ausdehnung als an die durch Juristen und Richter geschaffene analoge Ausdehnung gedacht wurde (s. die oben citirten Beispiele). Wir vertheidigen daher eine *beschränkte Analogie* bei den Römern, d. h. in sofern bei ihnen gestattet war, vorhandene Gesetze ohne Zwang auf analoge, darin nicht enthaltene, aber nahe liegende Fälle (gleichviel, ob der Gesetzgeber bei Abfassung der lex daran gedacht hatte oder nicht) anzuwenden. Für diese Ansicht sprechen auch die oben mitgetheilten Stellen Quinctilians.

leg. Iul. mai. (48, 4) *si non tale sit delictum, quod vel ex scriptura legis* (d. h. nach den Worten der lex) *vel ad exemplum legis vindicandum est* (d. h. nach Analogie der lex). Ein solches ad exemplum bestrafte Delict wird auch durch den Zusatz *quasi* bezeichnet, z. B. quasi falsum, quasi incendium, l. 1. §. 13. D. ad leg. Corn. fals. (48, 10), l. 10. D. ad leg. Corn. sic. (48, 8)*), l. 3. D. ad leg. Pomp. parricid. (48, 9) *novercae et sponsae personae omissae sunt* (in lex Pomp.), *sententia tamen legis continentur* (d. h. nach der Meinung des Gesetzgebers sind auch diese Personen den in der lex genannten Verwandten gleich zu stellen). Eine ähnliche Ausdehnung auf die in der lex nicht genannten Personen (nemlich, dass unter filius auch nepos u. s. w. mit zu verstehen sey) s. l. 59. 64. §. 1. D. de rit. nupt. (23, 2).

Der Gegensatz von *verbis Sconsulti* und *sententia* kommt noch vor l. 22. §. 12. l. 15. §. 3. D. ad leg. Corn. de fals. (48, 10) (und §. 11. heisst es *in voluntatem Sconsulti incidit*), eben so *non ex verbis sed ex sententia Sconsult. puniri* l. 1. §. 13. D. ad Scons. Turp. (48, 16); *verba* und *sententia edicti* l. 7. pr. §. 2. D. de iurisdict. (2, 1); *verba legis Iuliae* und *sententia* l. 3. C. ad leg. Iul. adult. (9, 9), vgl. l. 9. D. eod. (48, 5), wo der Begriff des adulterium durch Interpretation ausgedehnt ist. Vgl. noch aus dem Privatrecht l. 2. §. 23. 29. 30. D. ad Scons. Tertull. (38, 17). l. 13. §. 2. l. 29. D. de excus. (27, 1) und l. 13. §. 3. D. de his qui not. (3, 2).

Mehrmals erfolgten erweiternde Auslegungen einzelner Gesetze durch kaiserliche Constitutionen und Sconsulte, welche sowohl selbstständig als auf vorausgegangene Interpretation der Juristen gestützt, die in der lex nicht erwähnten Handlungen nachträglich mit unter die lex stellten, s. bei Mord, falsum u. a.

---

*) *Abegg*, Beiträge u. s. w. im A. d. C. R. Neue Folge 1836, p. 506 sq.

Zweiter Abschnitt.

Inhalt und Verbindungskraft des Strafgesetzes.

Erstes Kapitel.

Inhalt des Strafgesetzes.

Das Strafgesetz enthält 1) die Beschreibung der verbotenen Handlungen; 2) die Strafandrohung, *sanctio* genannt, *quae — certam poenam irrogat iis*, *qui praeceptis legum non obtemperaverint*, l. 41. D. de poen. (48, 19). In der republikanischen Periode Roms waren in den meisten Strafgesetzen 3) auch Bestimmungen über das zu beobachtende gerichtliche Verfahren, s. p. 65, mitgetheilt, was jedoch zum ausserwesentlichen Inhalte des Gesetzes gehört.

Nach dem Maasse der angedrohten Strafe ist das Strafgesetz ein *bestimmtes* (absolutes), in welchem die Strafe genau angegeben ist, oder ein *unbestimmtes*, in welchem dem Richter anheimgestellt ist, eine Strafe entweder ganz nach eignem Ermessen oder innerhalb gewisser vorgeschriebener Schranken auszusprechen. In der republikanischen Zeit waren alle Gesetze bestimmte, in der Kaiserzeit dagegen waren die unbestimmten vorwaltend — doch schrieben die kaiserl. Constitutionen nicht selten eine bestimmte Strafe vor — und der extra ordinem entscheidende Richter durfte sogar dann, wenn das Verbrechen unter eine der alten leges fiel, mit Berücksichtigung der näheren Umstände, von der in der lex bestimmten Strafe abweichen, und eine gelindere oder schärfere Strafe aussprechen, s. unten.

Zweites Kapitel.

Verbindungskraft des Gesetzes.

I. In Hinsicht der Zeit*).

Das Strafgesetz hat verbindende Kraft von dem Tage der Publication, was das gewöhnliche ist, oder von dem in der lex bestimmten Zeitraume an (*ex certo tempore*, wie in lex Corn. de falsis Cic. Verr. I, 42), z. B. in lex Quinctia bei Frontin. de aquaed. 129: *quicunque post hanc legem rogatam — ruperit* cett.; in dem Edict des Verres bei Cic. Verr. I, 41: *qui ab A. Postumio — censoribus*, *post ea — fecit*, *fecerit*. — Eine rückwirkende Kraft hatte das Gesetz nur dann, wenn die verbotene Handlung schon vorher auch ohne lex als verboten galt, was wenigstens von der republikanischen Periode anzunehmen ist, Cic. Verr. I, 42 *neque in ulla* (sc. lege) *praeteritum tempus reprehenditur nisi eius rei*, *quae sua sponte tam scelerata et nefaria est*, *ut etiamsi lex non esset*, *magno opere vitanda fuerit*. Meistens aber hatten die Gesetze keine rückwirkende Kraft (Cic. Vat. 11), und in der Kaiserzeit durchaus nicht: l. 1. pr. D. de poen. (48, 19). l. 7. C. de leg. (1, 14). l. 65. C. decur. (10, 31). l. 29. C. testam. (6, 23). Nov. 18, 5, ausser

---

*) *J. v. de Poll*, de vi legis novae in crim. antea commiss. poen. Amst. 1834. *H. A. Zachariae*, über die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze. Göttingen 1834, vorzüglich p. 67—77. — *Rosshirt*, im N. A. XI, p. 120, glaubt fälschlich, dass die Röm. Gesetzesformel *qui fecit fecerit* rückwirkende Kraft gehabt hätte. Das Perfectum *qui fecit*, *wer gethan hat*, bezieht sich nicht auf die Zeit vor dem Erscheinen der lex, sondern steht nur in Beziehung auf die nachfolgende Strafsanction, dass den die Strafe treffe, wer das Genannte begangen hat, z. B. in den aus dem Edict des Verres angegebenen Worten. *Fecerit* aber ist das Futurum exactum (nicht Perfectum coniunct.) und heisst, *wer das gethan haben wird*, oder wer in der Zukunft das einmal thun sollte, so dass *fecerit* nichts weiter enthält, als eine bestimmte Anwendung der lex auch für die Zukunft.

wenn es ausdrücklich bestimmt war, z. B. in Justinians Gesetz über den Incest, Nov. 12, desgl. Nov. 19, pr.

Das Strafgesetz gilt so lange, bis es offen (durch *abrogatio*, *derogatio*, *obrogatio* Paul. Diac. v. abrogare, derog., obrog. p. 12. 69. 187. Müll., Cic. ad Att. III, 23. Lactant. VI, 8. Ulp. I, 1, 3 *). l. 102. D. de verb. sign. (50, 16), oder stillschweigend aufgehoben ist, l. 32. D. de leg. (1, 3) *rectissime etiam illud receptum est, ut leges non solum suffragio legislatoris sed etiam tacito consensu omnium per desuetudinem abrogentur.*

2. In Hinsicht der Personen.

Das Röm. Strafgesetz umfasste alle Römischen Bürger und die Sclaven derselben. Der Kaiser war dem Gesetz nicht unterworfen, s. p. 181 sq., eben so wenig die fremden Gesandten, s. p. 178 sqq., und die Peregrini, welche im Röm. Reiche ein Verbrechen verübten, gehörten zwar vor das Römische Forum, wurden aber nicht streng nach dem Röm. Gesetz gerichtet, s. p. 172 sqq. (also anders, als nach neuem Recht) **).

---

*) *Duker,* ad Flor. III, 15. *S. W. Zimmern,* Geschichte des Röm. Privatrechts, I, 1, p. 64.

**) *Abegg*, Lehrb. p. 88 sq.

Zweite Abtheilung.

Von der Anwendung des Strafgesetzes auf das Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Von der Anwendung des Strafgesetzes im Allgemeinen.

Das Strafgesetz kann nicht angewendet werden, ohne dass die Schuld des angeklagten Verbrechers sichergestellt ist. Der Richter hat daher die Verpflichtung, den Thatbestand des vorliegenden Verbrechens auf das genaueste zu ermitteln und das Verbrechen von der objectiven und von der subjectiven Seite zu untersuchen, d. h. sowohl die äussere Handlung, als die Motive des Handelnden u. s. w. zu erforschen.

Die äussere Erscheinung der verbrecherischen Thätigkeit war (mit Ausnahme der schwersten Verbrechen) ursprünglich der einzige Maassstab der Strafbarkeit, bis allmälig die subjective Seite mehr und mehr hervortrat, so dass der böse Wille bestraft wurde, nicht mehr die That, und dass die letztere mehr als Beweis des verbrecherischen Willens angesehen wurde. Desshalb war in dem ersten Jahrhundert des Römischen Criminalrechts die objective Seite der That für den Untersuchungsrichter die wichtigere, seit den quaestiones perpetuae aber die subjective Seite die bedeutendere, s. p. 66. 145 sqq. In Beziehung auf die subjective Seite hatte der Richter zu untersuchen:

a) nach der Art der Betheiligung, ob der Verbrecher als Thäter und Anstifter, oder nur als Gehülfe und Begünstiger der That anzusehen war, s. p. 183 sqq.;

b) in Beziehung auf die Willensrichtung, aus welcher die That hervorgegangen war, ob der Thäter aus bösem Willen (vorsätzlich, dolo) oder aus culpa (sowohl impetu als negligentia) die That hervorgebracht habe, oder ob der verderbliche Erfolg gar nicht Folge menschlicher Thätigkeit gewesen, sondern casu entstanden sey, s. p. 150 sqq.;

c) ob der Thäter wirklich zurechnungsfähig sey, s. p. 205 sqq.

In Hinsicht auf die objective Seite war zu unterscheiden, ob das Verbrechen als ein vollendetes oder als ein nur angefangenes, als eine widerrechtliche oder als eine rechtmässige Handlung anzusehen war, endlich zu welchem Verbrechen die vorliegende verbrecherische Handlung gehöre, z. B. ob sie als furtum oder sacrilegium l. 9. §. 1. D. ad leg. Iul. pecul. (48, 13), adulterium oder lenocinium u. s. w. zu betrachten sey.

Erst nachdem der Thatbestand auf das sicherste ausgemacht war (denn so ist z. B. Mord nach lex Cornelia nur dann zu bestrafen, wenn dolus dabei war, l. 1. D. h. t. (48, 8), Diebstahl nur dann furtum, wenn die Handlung *furti faciendi causa* verübt worden war, l. 41. §. 1. D. ad leg. Aquil. (9, 2) u. s. w.), konnte die Strafe der lex angewendet werden. Auf blossen Verdacht und ohne vollständigen Beweis kann keine Strafe ausgesprochen werden, l. 5. pr. D. de poen. (48, 19) ***sed nec de suspicionibus debere aliquem damnari**, **divus Traianus** — **rescripsit**; **satius enim esse**, **impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnari.*** Dasselbe befahlen Constantin l. 16, und ähnlich Honorius l. 22. C. de poen. (9, 47). Auch hat der Richter in Auflegung der Strafe kein anderes Recht, als welches ihm das Gesetz einräumt, s. unten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anwendung des Strafgesetzes auf einzelne Verbrechen.

Erstes, Zweites, Drittes Kapitel.

A. Anwendung bei bestimmten Strafgesetzen *).

Der Richter muss, wenn das Verbrechen mit dem in der lex angegebenen Falle ganz übereinstimmt, die Strafe auferlegen, welche das Gesetz vorschreibt, ohne eine Aenderung vornehmen zu dürfen. Dieser Grundsatz galt auf das strengste für den auch durch seinen Eidschwur gebundenen Richter in den quaestiones perpetuae, wo die bestimmte Strafe in der lex vorgeschrieben war (Cic. Verr. I, 47 *lex est*, *poena est*), und in der Kaiserzeit eben so, sobald die Strafe durch Gesetz oder Herkommen nicht abgeändert war, Quinct. decl. 345 *quis autem vobis* (ihr Richter) *permittit inclinasse leges et iura transferre? Constituta sunt semel, finita sunt suis finibus, suis verbis continentur* l. 131. §. 1. D. de verb. sign. (50, 16), s. p. 221, Ulp. l. 1. §. 4. D. ad Scons. Turp. (48, 16) *facti quidem quaestio in arbitrio est iudicantis, poenae vero persecutio non eius voluntati mandatur sed legis auctoritati reservatur*, §. 3. *si in evidenti calumnia eum deprehenderit, legitimam poenam ei irrogat.* Papin. l. 15. pr. D. ad munic. (50, 1) — *cum facti quidem quaestio sit in potestate iudicantium, iuris autem autoritas non sit.* l. 244. D. de verb. sign. *simulatque — victus quis eius est maleficii, cuius poena est statuta, statim ea debetur.* l. 12. §. 1. D. de qui et a quib. (40, 9) — *quod quidem perquam durum est, sed ita lex scripta est.* l. 1. §. 3. D. ad leg. Corn. fals. (48, 10). l. 40.

*) *Wächter*, Lehrb. I, p. 211—242. *Heffter*, Lehrb. p. 171—177. *Abegg*, Lehrb. p. 226—236.

§. 1. D. de iudic. (5, 1). Paull. V, 25, 4. l. 19. D. de appell. (49, 1). l. 8. §. 2. C. ad leg. Iul. vi (9, 12) *iudicem vero nosse oportet, quod gravi infamia sit notandus, si violentiae crimen apud se probatum distulerit, seu omiserit, vel impunitate donaverit, aut molliorem, quam praestituimus, poenam protulerit*, oder l. 4. C. Th. ad leg. Iul. vi publ. (9, 10), l. 8. C. Th. de appell. (11, 30), l. 3. C. ne sanct. bapt. (1, 6), l. 13. C. de sentent. (7, 45). Inst. IV, 17. pr. Nov. XV, 1, 1. XVII, 5. LXXVII, 1. LXXXII, 13. CXIII, 1. 2. In mehren dieser Gesetzesstellen wird der Richter mit harter Strafe bedroht (bei Paull. mit deportatio in ins.), wenn er die im Gesetze (lex oder constitutio) bestimmte Strafe nicht auferlege *). Ausnahmen von dieser strengen Regel waren in der Kaiserzeit unter gewissen Bedingungen gestattet, und zwar Strafverwandlung, Strafschärfung und Strafmilderung.

Erstes Kapitel.

Strafverwandlung.

Eine Strafe kann nur dann mit einer anderen, dem Grade nach gleichen Strafe vertauscht werden, wenn die gesetzlich aufzuerlegende physisch nicht auszuführen war. So war dem Richter in mehren Fällen gestattet, statt der Geldstrafe körperliche Züchtigung über den Condemnirten zu verhängen, sobald dieser wegen Armuth nicht im Stande war, die Strafsumme zu bezahlen, z. B. bei culposer Brandstiftung, l. 9. D. de incend. (47, 9); bei sepulcri violatio, l. 6. C. de sep. viol. (9, 19); bei Injurien, l. 35. D. de iniur. (47, 10). S. ferner noch l. 1. §. 3. D. de poen. (48, 19), l. 7. pr. §. 3. D. de iurisdict. (2, 1), l. 25. D. de in ius voc. (2, 4), l. 4. C. de serv. fugit. (6, 1), l. 12.

---

*) *Gothofredus* zu l. 4. C. Th. ad leg. Iul. vi III, p. 84. *J. Boreel de Mauregnault*, de offic. praes. prov. in *Oelrichs* thesaur. II, 2, p. 153. *Schrader*, ad Instit. IV, 17. pr. p. 743.

§. 8. C. de aedif. priv. (8, 10), Bergwerkstrafe statt Geldstrafe, l. 4. C. Th. de lib. caus. (4, 8).

Dass Strafverwandlung schon früher gestattet war, ist unrichtig, denn Liv. II, 52 und XXVI, 3 ist es nicht der Richter, welcher die Strafe verwandelt, sondern die Ankläger ändern vor dem Urtheil des Volkes ihren Strafantrag, was ihnen freistand.

War das Strafurtheil bereits ausgesprochen, so durfte eine Verwandlung oder Aufhebung der Strafe vom Richter nicht nachträglich bestimmt werden, Sen. controv. III, 23. VII, 8 *iudex datam tabellam revocare, quam tulit non potest. Quaesitor non mutat pronuntiationem.* Quinctil. decl. 372; dieses stand nur dem Kaiser zu, l. 42. l. 45. §. 1. l. 55. D. de re iud. (42, 1). l. 1. §. 27. D. de quaest. (48, 18). l. 2. C. de sent. ex peric. (7, 44). l. 15. C. de poen. (9, 47). l. 65. C. Th. de haer. (16, 5). Chrysost. orat. T. VIII, p. 609. ed. Savil. (II, p. 467. ed. Bened.) *). Ein Beispiel der kaiserlichen Strafschärfung s. Suet. Galb. 9, und eine Strafänderung (Gefängniss statt vorheriger Verbannung) Tac. Ann. VI, 3.

Die Wahl der Strafe (namentlich eine der verschiedenen Todesstrafen, *liberum mortis arbitrium*) durfte kein Richter dem Verbrecher überlassen, wohl aber hatte der Kaiser das Recht, den Condemnirten diese Wahl zu gestatten **). l. 8. §. 1. D. de poen. (48, 19). Tac. Ann. XI, 3. XVI, 33. Suet. Nero 37. Dom. 8. 11. Vergl. Tac. XV, 60 sqq. Quinct. decl. 11. 377. Sen. ep. 75. Ein einziges Beispiel aus der republikanischen Zeit erzählt App. b. c. I, 26.

*) *P. Fabri*, Semestr. I, 4. p. 25 sq.

**) *P. Fabri*, Semestr. I, 4. p. 26 sqq.

Zweites Kapitel.

*Strafschärfung**).

Diese besteht in Ertheilung einer höheren Strafe, als nach der lex auszusprechen war, und konnte von dem Richter bei Beurtheilung einzelner Verbrechen aus gewissen Gründen verhängt werden, aber kein Gesetz war vorhanden, welches allgemeine Strafschärfungsgründe bestimmt hätte **). Die Strafschärfung beschränkte sich auf folgende Fälle:

1) Der *Rückfall* bei gewissen Verbrechen war mit härterer Strafe zu belegen, z. B. bei öffentlichen Unruhen, l. 28. §. 3. D. de poen. (48, 19); bei Desertion, l. 3. §. 9. D. de re mil. (49, 16); bei Aufnahme eines flüchtigen Sclaven, l. 4. C. de serv. fugit. (6, 1); bei Nichtachtung des Patronus von Seiten des Freigelassenen, l. 1. D. de iure patron. (37, 14). S. noch l. un. C. de superexact. (10, 20) und Quinct. decl. 310. 331.

2) *Verletzungen* solcher Personen, denen man Pietät und Respect schuldig ist, werden härter bestraft, so der Verwandtenmord als parricidium, siehe dieses Verbrechen, aber auch andere Verletzung der Verwandten und Patronen, l. 28. §. 8. l. 16. §. 3. D. de poen. (48, 19).

3) *Iniuria atrox* war härter zu strafen, Inst. IV, 4, 9. l. 7. §. 7. 8. D. de iniur. (47, 10), s. iniuria, und über *atrox* s. p. 114.

4) Eine besondere politische Rücksicht gebot härtere Strafe in dem l. 16. §. 10. D. de poen. (48, 19) angegebenen Fall: *nonnunquam evenit, ut aliquorum maleficiorum supplicia exacerbentur, quoties nimium multis personis*

---

*) *C. H. Groos*, de notione poen. forens. Erlang. 1798, und in Martin coll. I, p. 393—421. *F. Ziegler*, die Theorie der Strafschärfung. Helmst. 1806. *Welcker*, die letzten Gründe, p. 559—569. *Wächter*, a. a. O., über Schärfung und Milderung. *Rosshirt*, Entwickelung der Grundsätze, p. 44—55.

**) So im Ganzen *Rosshirt*, Entwickelung, a. a. O. *Heffter*, Lehrbuch, p. 117. 172. *Abegg*, Lehrb. p. 228 sqq. *Mittermaier*, zu Feuerbach, p. 165. S. auch *Hohbach*, im N. A. d. C. R. IX, p. 111.

grassantibus exemplo opus sit (wo das Verbrechen zu sehr überhand genommen hat).

Drittes Kapitel.

*Strafmilderung**).

Die Zuerkennung einer geringeren Strafe als die Gesetze aussprechen, war den Richtern der quaestiones perpetuae nicht gestattet, indem diese nur nach den Buchstaben des Gesetzes condemniren oder absolviren durften. Mit der freieren Befugniss der Richter in der Kaiserzeit ist auch ein gewisses Strafmilderungsrecht (im Allgem. s. Augustin. ep. 157 in op. Colon. 1616, II, p. 244 *in potestate esse iudicis, mollire sententias et mitius vindicare, quam iubeant leges*)**) entstanden. Der *Kaiser* übte dieses un-

*) Gegen das Recht der Strafmilderung im Allgemeinen trat *P. J. A. Feuerbach* auf in seiner Schrift de caussis mitigandi ex capite impeditae libertatis. Jen. 1799 (in Martin. collectio I, p. 480—500), und in seiner Revision I, p. 344—407. Er spricht dieses Recht sogar den Volksgerichten ab, was unrichtig ist, da diese legislative Befugniss hatten und ihren Willen zum Gesetz machen konnten; die Richter der quaestiones perpetuae ermangelten dieses Rechts natürlich, was ausser *Feuerbach* auch *H. Besserer,* de mitigatione poenarum iur. crim. Rom. inter reipubl. temp., Heidelb. 1827, ausgeführt hat. — Dass aber die Gerichte der Kaiserzeit das Strafmilderungsrecht besassen, behaupten fast alle Criminalisten, obgleich Manche in zu weiter Ausdehnung, s. *Matthaeus,* de crim. 48, 18, 5, p. 813—824. *P. J. Heisler,* de iustis poenas mitigandi causis in crim. Hal. 1752. *G. B. Hoffmann*, de poena ordinaria nonnunquam mitiganda. Lips. 1762. *Welcker* und *Groos, s.* oben. *Drackestein*, de causa poenam mitig. Traiect. 1822. *Wächter,* Lehrbuch, p. 217—231. *Rosshirt*, Entwickel. d. Grunds. p. 55—85. *Birnbaum,* im N. A. d. C. R. XIII, p. 553. 570. *Heffter,* Lehrb. p. 118—125. *Abegg*, Lehrb. p. 231 sqq. *Mittermaier,* zu Feuerbach, p. 126 sqq.

**) *Feuerbach*, Revis. I, p. 389 sqq. über diese Stelle, und p. 391 sq. über eine Stelle aus Symmach. ep. (angeblich X, ep. ult. nach des Gothofred. Angabe, woselbst nichts davon zu finden ist) *alia est conditio magistratuum, quorum corruptae videntur esse sententiae, si sint legibus mitiores: alia dominorum principum potestas, quas decet acrimoniam severi iudicis inflectere.* Mehre fälschlich für die Strafmilderung angeführten Stellen, z. B. l. 155. 168. D. de reg. iur. (50, 17). l. 25. D. de leg. (1, 3). l. 24. D. de poen. (48, 19) werden von Feuerbach beseitigt.

umschränkt, Tac. Ann. III, 17. 18. Dio Cass. LXIX, 23. Cap. Ant. Phil. 24. l. 27. D. de poen. (48, 19) (ja er konnte dem Schuldigen die Strafe ganz erlassen, s. unten). Auch der *Senat* konnte, da er nicht streng an die Gesetze gebunden war, vielmehr selbst legislative Befugniss hatte, eben so gut die Strafen mildern als schärfen, Plin. II, 11. IV, 9 *cum putaret licere senatui, sicut licet, et mitigare leges et intendere*, VI, 29. Die Provinzialstatthalter mögen auch ziemlich freie Hand gehabt haben, l. 3. C. ex quib. caus. infam. (2, 12). Nicht so frei waren die anderen Richter, deren Milderungsrecht durch die Gesetze auf gewisse Gründe und Verbrechen beschränkt war.

Als Milderungsgründe kommen in den Rechtsquellen folgende vor:

1) Unvollständige Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers berechtigt den Richter zu milderer Strafe *a)* wenn das klare Bewusstseyn durch heftigen Affect oder Trunkenheit getrübt war, s. p. 213; *b)* wenn Frauen und Minderjährige aus ignorantia iuris einige Verbrechen verübten (denn nicht bei allen Verbrechen galt diese Milderung), s. p. 215; *c)* wenn impuberes und minores angeklagt waren. Kinder waren ganz unzurechnungsfähig, also ohne alle Strafe, impuberes wurden, wenn sie des dolus nicht fähig waren, auch ohne Strafe entlassen; bei den minores trat bei gewissen culposen Verbrechen (nie aber bei stuprum und adulterium, so wie bei keinem dolosen Verbrechen) Strafmilderung oder gänzliche Absolution ein, s. p. 206 sqq. Ueber Taubstumme s. p. 209.

2) *Erduldete strafgleiche Uebel* wurden *gewissermaassen* und *uneigentlich* als Milderungsgrund angesehen *), indem der Richter dann nicht mehr die volle gesetzliche Strafe eintreten lassen durfte. Dem Verbrecher kam das bereits Erlittene zu Gute, und er erhält einen Ersatz dafür, l. 25.

---

*) *Abegg*, über den aus unverschuldeter langer Untersuchungshaft eines Angeschuldigten behaupteten Milderungsgrund, im N. A. d. C. R. XIV, p. 166 sqq. *Wächter*, Lehrb. I, p. 239 sq. *Mittermaier* zu Feuerbach, p. 168 sq.

D. de poen. (48, 19) *si diutino tempore aliquis in reatu* (Untersuchung) *fuerit, aliquatenus poena eius sublevenda erit. Sic enim constitutum est: non eo modo puniendos eos, qui longo tempore in reatu agunt, quam eos, qui in recenti sententiam excipiunt*, l. 23. C. eod. (9, 47) *sit satis immensorum cruciatuum semel luisse supplicia*, vergl. l. 22. C. Th. eod. (9, 40) *). Dieser Ursache ist vielleicht die Maassregel des Augustus zuzuschreiben: Suet. Oct. 32 *diuturnorum reorum — nomina abolevit*, wenn sich diese Worte nicht etwa auf Verjährung beziehen, s. unten.

3) Begünstigung von Verbrechen wird bei Verwandten der Verbrecher in gewissen Fällen gelinder, als bei anderen Personen, bestraft, z. B. l. 2. D. de receptat. (47, 16). l. 4. §. 15. D. de re mil. (49, 16) **).

4) *Culpa* ist kein eigentlicher Strafmilderungsgrund ***). Materiell liegt in der milderen Strafe der culposen Delicte allerdings eine Milderung (in diesem Sinne ist *temperamentum*, l. 5. §. 2. D. de poen. (48, 19) und *leniendam poenam* l. 1. §. 3. D. ad leg. Corn. sicar. (48, 8) gebraucht), allein das war nothwendig, weil die culposen Delicte mit den dolosen nicht auf eine Stufe gestellt werden dürfen. Sie bilden eine besondere Classe von Verbrechen und sind *gesetzlich* mit *besonderen* Strafen belegt, ohne dass diese Strafe als eine vom Richter abhängende Strafmilderung anzusehen wäre, s. p. 164 sq. ****).

---

*) Analog ist es, dass der Verbrecher, welchen der Richter mit einer härteren Strafe belegt hatte, als er gesetzlich durfte, zum Ersatz dafür nicht infamis wurde, l. 10. §. 2. D. de poen. (48, 19). l. 15. pr. D. ad munic. (50, 1). l. 13. §. 7. D. de his qui not. (3, 2). l. 4. C. ex quib. caus. infam. (2, 12). *Wächter*, I, p. 206. Der Richter darf aber nicht, um den Verbrecher von infamia zu befreien, eine härtere Strafe auferlegen. *Matthaeus*, de crim. 48, 18, 3, p. 781 sqq.

**) *Heffter*, p. 122 sqq.

***) Als solcher angenommen von *Wächter*, Lehrb. I, p. 219 sqq.

****) Andere früher fälschlich angenommene Milderungsgründe, z. B. Reue, freies Geständniss, vornehmer Rang des Verbrechers u. s. w. sind jetzt zurückgewiesen, s. *Wächter*, I, p. 226 sqq.

Viertes Kapitel.

B. Anwendung bei unbestimmten Strafgesetzen *).

Da es in der Zeit der quaestiones perpetuae keine anderen, als bestimmte Strafgesetze gab, so konnte es erst in der Kaiserzeit vorkommen, dass der Richter nach unbestimmten Gesetzen über Verbrechen zu entscheiden hatte.

1. Wenn das Gesetz *ganz unbestimmt* war, d. h. wenn es dem Richter auch nicht einmal einen Fingerzeig über die Bestrafung gab, so folgte er den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Allgemeinen, und bestimmte die Strafe theils nach dem Gerichtsgebrauch, theils nach dem Geiste und der Analogie der bestimmten Strafgesetze. S. die oben bei dem Gewohnheitsrecht und bei der Interpretation citirten Stellen. Es fragt sich nur, wie weit in solchen Fällen die richterliche Strafe gehen durfte **). Man hat sich auf l. 131. §. 1. D. de verb. sign. (50, 16) berufen, um zu beweisen, dass nur Geldstrafe zulässig gewesen sey, indem es l. 131 heisst: *mulcta quidem ex arbitrio eius venit, qui mulctam dicit, poena non irrogatur, nisi quae qua lege vel quo alio iure specialiter huic delicto imposita est* (s. p. 221); *quin immo mulcta ibi dicitur, ubi specialis poena non est imposita;* allein hier soll *mulcta* in ihrem Character vorzüglich als Ungehorsamsstrafe, im Gegensatz zur Criminalstrafe, erklärt werden (eben so l. 244. D. ebendas.), wesshalb die Stelle nicht gegen eine weitere Ausdehnung der

---

*) *Rosshirt*, Entwickelung der Grundsätze, p. 93 sqq. *Bosch-Kemper*, p. 219 sqq. *Birnbaum*, über die richterliche Willkür bei absolut-unbestimmten Strafgesetzen im N. A. d. C. R. XIII (1833), p. 540—609, und früher VIII, p. 681. *Platner*, quaest. de iure crim. Rom. p. 175—189.

**) Die Zulässigkeit der Todesstrafe behaupten: *Matthäus*, de crim. proleg. c. 4. p. 51 sqq. *Feuerbach*, Revision I, p. 212 sqq. *Abegg*, Lehrb. p. 239. *Heffter*, Lehrb. p. 179 u. a. s. *Wächter*, Lehrb. I, p. 243 sq.; *Birnbaum* dagegen (welchem *Mittermaier* zu Feuerbach p. 132 beistimmt) behauptet, dass der Richter dann, wenn ihm die Bestimmung der Strafe ganz überlassen ist, keine andere Befugniss habe, als eine *Geldstrafe* aufzuerlegen, welche Ansicht *Platner* p. 181 sqq. bestreitet.

Richtergewalt angeführt werden kann, abgesehen davon, dass eine Geldstrafe bei den meisten Verbrechen zu gelind und bei vielen Verbrechen nicht einmal anzuwenden wäre*).

Wenn man sich aber anderer Seits, um die Zulässigkeit der Todesstrafe zu erhärten, auf l. 7. §. 3. D. ad leg. Iul. repet. (48, 11) gestützt hat, so beweist auch diese lex nicht, was sie soll, denn wenn der Richter autorisirt wird, einzelne Arten des crimen repetundarum mit dem Tode zu bestrafen, so verfährt er nicht nach einem *ganz* unbestimmten Strafgesetz, sondern, wie es auch dort heisst *ex lege* (Iulia), welche bereits ursprünglich eine Capitalstrafe (nemlich aquae et ignis interdictio) bestimmt hatte, statt deren in der Kaiserzeit Todesstrafe, Deportation und andere Strafen durch Gerichtsgebrauch des Senats und kaiserliche Entscheidung aufgekommen waren. Es ist also die Capitalstrafe bei crimen repetundarum keine *absolut* arbiträre, sondern eine zu der l. 131 erwähnten Kategorie gehörige *(vel quo alio iure — imposita)*, nur dass dem Richter nach Erwägung der Umstände die freiere Wahl zusteht. Auch Ulp. l. 13. D. de poen. (48, 19) ist nicht unbedingt auf eine dem Richter gestattete Verhängung der Todestrafe zu schliessen, indem die Worte: *hodie licet ei, qui extra ordinem de crimine cognoscit* (nemlich in dem Fall, dass das Strafgesetz unbestimmt ist), *quam vult sententiam ferre, vel graviorem vel leviorem, ita tamen, ut in utroque modo rationem non excedat*, nur ganz *allgemein* von der grösseren Freiheit des Richters bei Extraordinarcognition sprechen, und eben so gut auch von der dem Richter zustehenden Strafwahl auszulegen sind.

Es kann also aus den Quellen weder die eine, noch die andere Ansicht unbedingt bewiesen werden, und es scheint uns, als hätten die Römer eine gesetzliche Bestimmung über die Ausdehnung der Strafgewalt bei unbestimmten Strafgesetzen für unnöthig gehalten, und darum nichts Gesetzliches bestimmt. Es kam nemlich in der Praxis nie

*) s. *Platner* a. a. O.

oder höchst selten vor, dass der Richter über ein todeswürdiges Verbrechen zu richten hatte, welches nur in einem ganz unbestimmten Strafgesetz verpönt gewesen wäre, indem alle denkbaren Verbrechen doch immer den schon verpönten Vergehen subsumirt und nach deren Analogie betrachtet werden konnten. Kam aber doch ein einzelner schwieriger Fall vor, so hing die Entscheidung darüber, ob der Richter Todesstrafe verhängen konnte, von seiner sonstigen Richterbefugniss ab.

Von den *Unterrichterbehörden* kann keine Rede seyn, weil diese ohnehin niemals über Capitalverbrechen entscheiden durften; darum findet sich über diese keine Vorschrift. Ueber den *Kaiser* und den *Senat* war eben so wenig eine Bestimmung nöthig, weil der *Kaiser* — so lange derselbe allein oder mit seinem Consistorium Jurisdiction übte — und der *Senat* — wenigstens in den ersten Jahrhunderten der Kaiserherrschaft (denn mit Constantins Zeit hatte die Jurisdiction des Senats ihr Ende erreicht) — Todesstrafe verhängen konnte, auch wenn das Strafgesetz ganz unbestimmt war, oder wenn ein solches ganz fehlte. — Was den *Praefectus praetorio* betrifft, so hatte auch dieser ein gleiches Recht, wenigstens seit der Zeit, als er statt des Kaisers entschied *). Es bleiben also nur der *praefectus urbi* und die Provinzialstatthalter übrig, von denen es zweifelhaft seyn könnte. Von dem Erstern wird erzählt, dass er Todesstrafe ausgesprochen habe, l. 28. §. 12. D. de poen. (48, 19), vergl. mit l. 4. D. offic. praef. vig. (1, 15), allein hier ist von Brandstiftung die Rede, welche nicht nach unbestimmtem Strafgesetz, sondern schon nach lex Cornelia mit Tod zu strafen war. Die l. 7. C. ad leg. Fab. (9, 20) erwähnte Todesstrafe beruht sowohl auf lex Fabia, als auf specieller kaiserlicher Autorisation. In Bezug auf die *Provinzialstatthalter* wird zwar im Allgemeinen gesagt, dass sie das Recht über Leben und Tod hatten (l. 6. pr. D. de offic. procons. (1, 16). l. 6. §. 8. D. de

*) *Geib*, Geschichte des Röm. Criminalprozesses, p. 435.

offic. praes. (1, 18). l. 6. §. 2. D. de poen. (48, 19). Dio Cassius LIII, 14), allein allen in den Quellen vorkommenden Todesstrafen, welche von dem Statthalter ausgesprochen sind, liegt kein ganz unbestimmtes Strafgesetz zu Grunde, denn der l. 9. D. de extraord. crim. (47, 11) erwähnte σκοπελισμὸς konnte nach Analogie der lex Corn. de sic. gestraft werden, das Berauben der Leichname more latronum von Bewaffneten war auch nach Analogie derselben lex zu strafen, l. 3. §. 7. D. de sepulcr. viol. (47, 12), und die beiden anderen Todesstrafen beruhen auf lex Iulia pecul. und auf lex Fabia, l. 6. pr. D. ad leg. Iul. pecul. (48, 13). Coll. IV, 2, 2.

Es findet sich also zwar kein directer Beweis, dass Praefectus urbi und Provinzialstatthalter auch bei ganz unbestimmtem Strafgesetz Todesstrafe aussprechen konnten, allein da Beide das Recht hatten, über Leben und Tod zu entscheiden, so mögen sie dieses Recht auch dann geübt haben, wenn ein solcher Fall vorkam, der mit Todesstrafe belegt zu werden verdiente, ohne damit bedroht zu seyn, sobald sich ein analoges Gesetz dafür fand. War das nicht der Fall — und dies ist kaum denkbar —, so mussten sie vermuthlich vorher eine Anfrage an den Kaiser richten.

2. Waren die *Gesetze nicht ganz unbestimmt*, d. h. gaben sie entweder eine gewisse Strafe als Maximum an oder stellten sie mehre Strafen neben einander, so hatte der Richter die Freiheit, eine Strafe innerhalb des gesetzten Maasses zu bestimmen, oder eine der vorgeschriebenen Strafen auszuwählen, l. 3. §. 2. D. stell. (47, 20). l. 1. §. 1. D. effract. (47, 18). Lag ihm eins der alten republikanischen Gesetze vor, deren legale Strafe mit der eingeführten cognitio extraordinaria durch kaiserliche Constitutionen und Sconsulte geradezu abgeschafft oder durch den Gebrauch abgekommen war, so hielt er sich im ersten Fall an die neue Bestimmung, im zweiten Fall gab ihm die in der lex bestimmte Strafe wenigstens ein Strafmaass an die Hand, nach welchem er sich zu richten hatte. So z. B. konnte Todesstrafe oder Deportation auferlegt werden, wenn

das alte Gesetz Capitalstrafe (gewöhnlich aquae et ignis interdictio) ausgesprochen hatte; eben so gut konnte eine geringere Strafe nach Berücksichtigung der etwaigen Milderungsgründe und nach Maassgabe der besonderen Umstände verfügt werden. Daher finden wir bei den meisten alten und neuen Verbrechen eine von dem arbitrium des Richters abhängende härtere oder gelindere Strafe, z. B. bei crimen repetundarum, l. 7. §. 3. D. ad leg. Iul. repet. (48, 11); bei plagium, l. 7. D. ad leg. Fab (48, 15) *nam in hoc crimine detecti pro delicti modo coërcentur et plerumque in metallum damnantur;* bei peculatus und sacrilegium, l. 6. pr. §. 2. D. ad leg. Iul. pecul. (48, 13); bei gewissen Arten der vis, l. 1. §. 2. D. ad leg. Iul. vi priv. (48, 7); bei calumnia, l. 3. D. ad Scons. Turp. (48, 16) *omnes calumniosi extra ordinem pro qualitate admissi plectuntur;* bei tergiversatio, l. 7. §. 1. D. ebendas. *officio iudicis culpa eius coërcebitur;* bei iniuria, l. 45. D. de iniur. (47, 10); bei Verrückung des Grenzsteins, l. 1. 2. 3. D. term. mot. (47, 21); bei Verletzung der Nildämme, l. 10. D. de extraord. crim. (47, 11); bei dem Verbrechen der circulatores, l. 11. D. ebendas.

Um aber jedem etwaigen Missbrauch der richterlichen Gewalt vorzubeugen, war in mehren Gesetzesstellen ausgesprochen, wie der Richter bei Handhabung der ganz oder zum Theil unbestimmten Strafgesetze zu verfahren habe, so dass jene Stellen gleichsam als Instructionen, namentlich für solche Fälle der Jurisdiction anzusehen sind, z. B. l. 11. pr. D. poen. (48, 19) *respiciendum est iudicanti, ne quid aut durius, aut remissius constituatur, quam causa deposcit; nec enim aut severitatis aut clementiae gloria affectanda est, sed perpenso iudicio, prout quaeque res expostulat, statuendum est. Plane in levioribus causis proniores ad lenitatem iudices esse debent, in gravioribus poenis severitatem legum cum aliquo temperamento benignitatis subsequi.* Welche Rücksichten der Richter dabei nehmen müsse, hat am ausführlichsten Claud. Saturnin. in einer praktischen Uebersicht zusammengestellt, wo er dem

Richter räth, die Verbrechen nach *causa*, *persona*, *locus*, *tempus*, *qualitas*, *quantitas*, *eventus* zu beurtheilen, d. h. der Richter solle die Verbrechen von dem subjectiven (nach dolus, culpa, Zurechnungsfähigkeit, Alter und Geschlecht) und objectiven (nach Zeit, Ort, Art der Handlung und Erfolg) Standpunkt betrachten, um dann *(pro modo admissi)* die Strafbarkeit derselben zu bestimmen. S. auch das Rescript Antonins, l. 4. §. 1. D. de incend. (47, 9), wo Paull. hinzusetzt: *et omnino — ex personarum conditione et rerum qualitate diligenter poenae sunt aestimandae, ne quid aut durius aut remissius constituatur, quam causa postulabit*; ähnlich Paull. l. 6. §. 2. pr. D. ad leg. Iul. pecul. (48, 13). l. 13. pr. D. de offic. praesid. (1, 18) *prout quisque deliquerit*, l. 11. §. 12. D. ad leg. Iul. adult. (48, 5) *pro admissi criminis qualitate*.

Dritter Abschnitt.

Von der Anwendung des Strafgesetzes bei concurrirenden Verbrechen *(concursus delictorum)* *).

Eine Concurrenz von Verbrechen findet dann statt, wenn sich eine Person mehre Rechtsverletzungen zu Schulden kommen lässt, und zwar entweder dergestalt, dass

*) Nach neuem Recht ist concursus delictorum alsdann vorhanden, wenn in einer richterlichen Sentenz über mehre Rechtsverletzungen einer Person zu entscheiden ist, also das Zusammentreffen mehrer delicta eines Reus vor einem Iudex. S. über diese Lehre: *Cuiacius*, obss. VIII, 24. *Matthaeus*, de crim. 47, 1, 4, p. 99—107; 4, 3, p. 168—175. *J. Finestres*, comm. ad Hermogen. epitom. iuris ad l. 32. de o. et a. I. ed. Cervar. 1757, p. 601—644. *H. a Vianen*, de concursu actionum, Traiect. 1736, und in *Oelrich's* nov. thesaur. (1771) I, p. 293—308. *F. C. de Savigny*, de concursu delict. formali. Marburg. 1800. *C. A. G. Schröter*, de concursu delict. Lips. 1812, und Handbuch des peinlichen Rechts I, p. 188—208. Leipz. 1818. *P. F. Wafelaer*, de concursu delict. Lovan. 1822. *Zehler*, über das Zusammentreffen der

dieselben ***nach einander*** verübt werden (***materiale Concurrenz***, in mehren verschiedenen nach einander folgenden Handlungen), oder dass in einer Handlung mehre Rechtsverletzungen enthalten sind (***formale***, auch ***ideale*** Conc.)*).

Uebertretungen. Würzb. 1827. *Bosch-Kemper*, de indole iur. crim. apud Rom. p. 188—206. *Wächter*, Lehrb. I, p. 245—260. *Heffter*, Lehrb. p. 180 sqq. *Abegg*, Lehrb. p. 241—246. *Feuerbach*, v. Mittermaier, p. 187—201. *Göschen*, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht, I, p. 447—463. *Savigny*, System des heutigen Röm. Rechts, V, p. 204—263. *Platner*, quaest. de iure crim. Rom. p. 147—168.

*) *C. F. Rosshirt* (Entwickelung der Grundsätze des Strafrechts, Heidelberg und Leipzig 1828, p. 103—138) behauptet im Allgemeinen, dass die neuere Eintheilung der Concurrenz der Verbrechen nicht römisch sey, und dass die Römer nicht einmal allgemeine Regeln darüber gehabt hätten. Es sey bei ihnen auf den Unterschied *eines* und *mehrer* Facta nichts angekommen, und sie hätten die Handlungen nur in Beziehung auf die verletzten Strafgesetze *einfach* oder *mehrfach* gefunden. Wenn eine Handlung nach verschiedenen Strafgesetzen klagbar gewesen wäre, so hätten die verschiedenen Strafrechtsmittel in unbeschränkter Concurrenz neben einander angewandt werden können, und der Straffällige sey nicht begünstigt worden. Nur dann habe *elective* Concurrenz statt gefunden, wenn *una res* (bei Privatdelicten so genannt) oder *unum crimen* (bei crimen publicum so genannt) gewesen sey, d. h. nicht so viel als, wenn ein einziges Factum vorliege, sondern, wenn die aus dem einen Factum anzustellenden Actionen auf demselben Fundament beruhen oder wenn die Identität des Verbrechens nach einer angestellten Klage die Consumtion der anderen Klage verursache, so dass, wenn eine Handlung nach mehren leges strafbar sey, sie doch nur unter ein Gesetz fallen solle. — Wenn auch richtig ist, dass die Eintheilung der Neueren nicht auf römischer Basis beruhe, so ist dieselbe doch auch bei einer Darstellung des Röm. Rechts die bequemste und übersichtlichste. Was die *Rosshirt*'sche Theorie selbst betrifft, so ist sie unbillig hart gegen den Verbrecher und leidet an Schwierigkeit in Beziehung auf die Worte *eadem res* oder *idem crimen*, welche in dem engen Sinne, wie *R.* will, wohl kaum genommen werden dürfen, abgesehen davon, dass es sehr schwierig seyn würde, in jedem Falle zu distinguiren, ob bei mehren Strafandrohungen *idem crimen* sey oder nicht, indem darüber erst gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen nöthig wären.

Erstes Kapitel.

Materiale Concurrenz.

Der von den Neueren gemachte Unterschied zwischen concursus heterogeneus obiectivus (wenn verschiedene Strafgesetze von einem reus mehrmals übertreten werden) und concursus successivus (wenn dasselbe Strafgesetz mehrmals übertreten wird), woraus sich die wichtige Lehre von den fortgesetzten und widerholten Verbrechen bildete, war den Römern ganz fremd *), und ihre Bestimmungen über den materialen Concurs waren sehr einfach. In der ältesten Zeit, als die Criminalvergehen der Jurisdiction des Volkes unterlagen, konnte das Volk über mehre Vergehen eines Angeschuldigten auf einmal entscheiden und zusammen bestrafen; nach Einführung der quaestiones perpetuae musste jedes Verbrechen für sich bei dem damit beauftragten Prätor in der dazu durch die lex eingeführten quaestio (welche für andere in der lex nicht verzeichnete Fälle incompetent war) untersucht werden, und so wurde jedes Verbrechen einzeln bestraft. Ein Zusammennehmen der Strafe war nicht

---

*) *Mittermaier,* über den Unterschied zwischen fortgesetzten und wiederholten Verbrechen, im N. Arch. d. C. R. (1818) II, p. 238 sqq. Jede Wiederholung eines Verbrechens wurde zweimal bestraft, z. B. wenn ein Dieb dieselbe Sache zweimal stahl (nemlich wenn sie mittlerweile wieder an den wahren Eigenthümer gekommen war), l. 47. §. 9. 58. pr. D. de furt. (47, 2). [Etwas anders ist es, wenn der Dieb die gestohlene Sache, welche ihm selbst ein anderer Dieb genommen hatte, diesem wieder nahm; hier ist nur *ein* Diebstahl und *eine* Klage, denn der Eigenthümer hat die Sache doch nur einmal verloren, l. 69. §. 2. D. de furt. (47, 2). Dieses ist nach den Neueren furt. continuatum.] Für zweimalige Bestrafung einer doppelten, zu verschiedenen Zeiten an demselben Gegenstande verübten Rechtsverletzung sprechen auch folgende Stellen, l. 32. §. 1. D. ad leg. Aquil. (9, 2) *si idem eundem servum vulneraverit postea deinde etiam occiderit, tenebitur et de vulnerato et de occiso; duo enim sunt delicta* cett. l. 27. pr. eod. *si servus servum alienum surripuerit et occiderit, Iulianus et Celsus scribunt, et furti* (wegen Raubes) *et damni iniuriae* (wegen Ermordung) *competere actionem.* l. 2. §. 1 sqq. D. de del. priv. (47, 1). l. 28. §. 3. D. de poen. (48, 19). l. 8. §. 1. C. ad leg. Iul. de vi (9, 12). l. 8. §. 2. D. de arbor. furt. caes. (47, 7).

mehr möglich, da die Bestrafung eines jeden crimen *certa lege* beruhte, und jeder Prätor mit seiner Commission (quaestio) nur das einzige ihr zustehende Verbrechen zu untersuchen hatte. Der Senat dagegen vermöge seiner freieren, durch kein Gesetz eingeschränkten Befugniss konnte über mehre Verbrechen auf einmal entscheiden. Klar spricht dieses Quinctil. Inst. III, 10, 1 aus: *causa omnis, in qua pars altera agentis est, altera recusantis* (und dieses ist in jedem Prozesse der Fall), *aut unius rei controversia constat, aut plurium. Haec* (jene) *simplex dicitur, illa* (diese) *coniuncta. Una controversia est per se furti, per se adulterii. Plures aut eiusdem generis, ut in pecuniis repetundis* (weil das Repetundenverbrechen eines Mannes sich auf viele Personen, Communen u. s. w. beziehen kann)*: aut diversi, ut si quis sacrilegii et homicidii accusetur. Quod nunc in publicis iudiciis non accidit, quoniam praetor certa lege* (weil jede quaestio durch eine besondere lex angeordnet war) *sortitur; principum autem et senatus cognitionibus frequens est et populi fuit* (Kaiser, Senat und Volk konnten über mehre Verbrechen zugleich richten), *privata quoque iudicia saepe unum iudicem habere multis et diversis formulis solent.* Beispiele für die gleichzeitige Anklage eines Mannes bei verschiedenen Criminalgerichten wegen einzelner von demselben verübten Vergehen sind folgende: *T. Annius Milo* wurde lege Pompeia de vi, lege Pompeia de ambitu, lege Licinia de sodalitiis und lege Plautia de vi bei verschiedenen Prätoren gleichzeitig accusirt und sogar an einem Tage von zwei Prätoren citirt Ascon. argum. in Milon. p. 39 sq. Orell. *). *P. Sestius* wurde eodem die de vi und de ambitu accusirt Cic. ad Qu. fratr. II, 3 sq., *Gabinius*, de ambitu und maiestatis Cic. ad Qu. fratr. III, 2 sqq., *Saufeius*, lege Pomp. de vi und darauf lege Plautia de vi, nicht wegen desselben Frevels, sondern wegen verschiedener Gewaltthätigkeiten **).

---

*) *Osenbrüggen* zu Cic. p. Milone p. 22 sq. 51 sq.

**) Zwar könnte es scheinen, als ob auch von *einer* prätorischen

In der Kaiserzeit, nach dem Aufhören der quaestiones perpetuae wurde die gemeinschaftliche Untersuchung mehrer crimina in einem Prozesse vor einem Richter zwar möglich, allein eben so gut konnte Jemand mehrer Vergehungen, sowohl von Einem, als von Verschiedenen, getrennt angeklagt werden, so dass mehre Prozesse entstanden. Für den letzteren Fall hatte jedes Verbrechen seine besondere Strafe, für den ersteren mochte sich allmälig der Gebrauch bilden, dass die Strafen, welche jedem einzelnen Vergehen aufgelegt worden wären, nun vereinigt zu einem anderen härteren umgeschmolzen wurden. Die abgesonderte Bestrafung wird von den Privatdelicten ausdrücklich gesagt l. 2. pr. und §. 1. D. de priv. del. (47, 1) *nunquam plura delicta concurrentia faciunt, ut ullius impunitas detur: neque enim delictum ob aliud delictum minuit poenam* (Beispiele enthalten die folgenden Paragraphen) *), vgl. die Anm. oben, und von *crimina publica* wird dasselbe gesagt l. 7. §. 5. D. de accusat. et inscr. (48, 2) und l. 9. C. de accusat.

Quaestio über zwei Verbrechen zusammen entschieden worden wäre, indem wir lesen, dass bei der Verurtheilung eines Verbrechens auch noch ein anderes Verbrechen mit ästimirt wurde (in der mit der Condemnation verbundenen litis aestimatio, d. h. Streitschätzung) Cic. p. Clu. 41 *maiestatis absoluti sunt permulti, quibus damnatis de pecuniis repetundis lites maiestatis essent aestimatae*; allein die litis aestimatio ist kein iudicium, sondern der Richter hatte das Recht, über fremdartige Verbrechen, welche vom Ankläger gelegentlich oder zur Erhärtung seiner Anklage vorgebracht worden waren, in dem Haupturtheil eine Streitschätzung auszusprechen, ohne dass eine besondere Anklage oder Verurtheilung vorausgegangen wäre, s. *Klotz* zu Cic. p. Clu. 41, p. 623. Tom. I der Reden. Pseudo-Ascon. ad Cic. Verr. act. 1, 13. p. 145 sq. Orell. *litis aestimationem* [fieri] *non solum ex titulo propositi criminis* (des eigentlichen Verbrechens), *sed etiam ex aliis probationibus, quae ex ante actis rebus apud indices constiterint.* S. noch Cic. p. Clu. 35 sq. p. Rab. perd. 2 sq. p. Cael. 2 sqq., wo sich Beispiele solcher beiläufig neben der Hauptanklage ausgesprochenen Vorwürfe finden, nicht zu gedenken der mannichfachen von Cicero gegen Verres in einem Prozesse geltend gemachten Anklagepunkte.

*) *Voorda,* thesaur. controv. XXV, 7. *Savigny,* de conc. delict. p. 24 versteht diese Stelle nur von dem materialen Concurs. *Schroeter,* p. 26 sqq. *Wafelaer,* p. 21 sq. *Bosch-Kemper,* p. 189 auch von dem formalen.

et inscr. (9, 2). Da aber eine Cumulation der wegen öffentlichen Vergeben zu büssenden Strafen nicht allenthalben ausführbar war, so wurde, wo Einer wegen mehrer Delicte gleichzeitig belangt war, die Strafe gewöhnlich geschärft, l. 6. C. ad leg. Iul. de vi (9, 12) bei Mord und Gewaltthat; die neuere Praxis aber bildete den dem Röm. Recht ganz fremden Grundsatz (obgleich nicht ausschliesslich): *poena maior absorbet minorem* *), welcher, wenn er auch factisch bei manchen Verbrechen galt (z. B. wenn einer zweimal den Tod oder neben dem Tode noch eine andere Strafe, z. B. Deportation, verdient hätte), dem Princip nach niemals gutgeheissen wurde. Der Grundsatz galt vielmehr immer: *so viele Verbrechen*, *eben so viele Strafen*.

Zweites Kapitel.

Die formale Concurrenz.

Wenn in *einer* Handlung *mehre* Widerrechtlichkeiten und Rechtsverletzungen enthalten sind, so kann der Verbrecher für jede Delictsrichtung und Widerrechtlichkeit besonders angeklagt und bestraft werden, gleichwie wenn er mehre Delicte begangen hätte, und das Verhältniss ist dasselbe, wie in der materialen Concurrenz **). Es existiren

*) *Wächter*, I, p. 250 sqq.

**) *Savigny*, System V, p. 238 sqq. (und früher in seiner diss.), behauptete, die Ansichten der Römer über die formale Concurrenz seyen in verschiedenen Zeiten verschieden gewesen. Nach der älteren von *Modestin*. l. 53. D. de obl. et act. ausgesprochenen Theorie wäre immer nur *eine* Klage gestattet gewesen (*plura delicta in una re plures admittunt actiones: sed non posse omnibus uti probatum est*); *Paull.* gestatte zwar zwei Klagen, aber die zweite nur auf das *amplius*, l. 34. D. eod. und habe diesen Grundsatz zu allgemein gefasst, endlich nach der neuesten und richtigen Ansicht des *Papinian*, *Ulpian*, *Hermogenian* l. 60. 32. D. eod. könnten *alle* Strafen unvermindert neben einander zur Anwendung kommen, und diese Meinung sey die herrschende geblieben, die Pandekten gäben aber eine historische Uebersicht aller drei Ansichten. — So scharfsinnig diese Ansicht durchgeführt wird, so ist gleichwohl Man-

für diese Fälle besondere Klagarten, welche concurriren, sowohl criminelle (publica und extraordinaria), als Privatpönalklagen, Ulp. l. 130. D. de div. reg. iur. (50, 17) *nunquam actiones praesertim poenales de eadem re concurrentes* (bei einer Gelegenheit, d. h. durch eine Handlung entstanden) *alia aliam consumit,* desgl. l. 60. D. de obl. et act. (44, 7) (vgl. Inst. IV, 9, 1)*), l. 9. C. de inscr. et accus. (9, 2) *si ex eodem facto plura delicta nascuntur et de uno crimine in accusationem fuerit deductus: de altero non prohibetur ab alio deferri***). Als Beispiele dieser Concurrenz kommen vor: l. 14. §. 1. D. praescr. verb. (19, 5) *si servum quis alienum spoliaverit* (seiner Kleider beraubt), *isque frigore mortuus sit, de vestimentis quidem furti agi poterit, de servo vero in factum* (agendum), *criminali poena adversus eum servata.* Eben so ist gegen den, wer

ches unwahrscheinlich, z. B. dass diese Principien in solcher Starrheit neben einander bestanden hätten. Dieses ist um so unwahrscheinlicher, da selbst Ulp. die Richtigkeit der Theorie des Paull. anerkennt, l. 7. §. 1. D. commod. (13, 6), und wenn er hier die cumulative Concurrenz der Klagen mit Abzug der in der ersten Klage auferlegten Strafe annimmt, so kann er doch dem Princip der vollständigen Strafcumulation nicht unbedingt gehuldigt haben. Was Papin. l. 6. pr. D. ad leg. Iul. adult. (s. oben) betrifft, so ist dort eine doppelte Klage deswegen zulässig, weil die eine nur auf Schadenersatz (l. Aq. actio), die andere auf Strafe geht (iniur. actio), also Papin. spricht keineswegs ein Princip aus, und Hermogen. endlich spricht viel zu allgemein, denn nach dieser lex müsste sogar mehrmals Schadenersatz gegeben und mehrmalige Strafe erlitten werden (die dabei zu verstehende Beschränkung, *Savigny* p. 248, wäre doch eine etwas zu starke Ellipse). Darum glauben wir nicht, dass die Stellen der genannten Juristen in einem historischen Zusammenhange stehen, sondern behaupten, dass die Classiker von einander unabhängig verschiedene Arten der Concurrenz behandeln. Modestin. spricht nur von electiver Concurrenz der Klagen bei *einem* Delict, Paull. von cumulat. Concurrenz mit Abzug, Ulp. theils auch davon, theils von formaler Concurrenz, wo wirklich in einer Handlung *mehre* Delicte liegen. S. das Nähere oben im Text.

*) Die verschiedenen Erklärungen dieser Stelle von *Cuiacius, Voorda, Schroeter, Wafelaer, Savigny,* s. *Bosch-Kemper,* p. 194 sq., und zuletzt *Savigny,* System V, p. 241 sqq.

**) *Savigny,* conc. p. 110. *Schroeter,* p. 32. Falsch *Wafelaer,* p. 36 sq.

einen fremden Sclaven zum Diebstahl (und zwar gegen seinen Herrn) verführt, die Klage servi corrupti auf Strafe wegen der Verführung, und die actio furti auf Ersatz und Strafe wegen des Diebstahls anzustellen, und *altera* (nemlich actio) *alteram non minuit*, l. 11. §. 2. D. de serv. corr. (11, 3). l. 20. C. de furt. et serv. corr. (6, 2). Inst. IV, 1, 8. Wegen Diebstahls und stuprum einer fremden Sclavin ist actio furti gegeben: *si celavit mancipium vel quid aliud furandi animo fecit* (weil er die Sclavin ihrem Herrn entzog) und daneben noch wegen des stuprum eine dreifache Klage, nemlich actio legis Aquiliae (Paull. I, 13 A, 6), iniuriarum actio und actio de servo corrupto, *nec propter plures actiones parcendum erit — reo*, l. 6. pr. D. ad leg. Iul. adult. (48, 5). l. 25. D. iniur. (47, 10). Analog ist l. 5. D. de extraord. crim. (47, 11). Wegen *arbores furtim caesae* wird neben der Schadenersatzklage actio furti gegeben, *si caeciderit et lucri faciendi causa contrectaverit.* Fiel die diebische Absicht weg, so war blos die Schadenersatzklage, siehe damnum iniuria datum. l. 8. §. 2. l. 7. §. 1. D. arb. furt. caes. (47, 7).

Wenn die Verletzungen zusammen in *einem* Prozesse zur Sprache kamen, was in der Kaiserzeit geschehen konnte, trat, wo eine Zusammenrechnung der einzelnen Strafen nicht möglich war, nur eine Schärfung der Hauptstrafe ein, l. 5. D. de quaest. (48, 5) *si quis — cognatam, cum qua nuptias contrahere non potest, corruperit, in insulam deportatur, quia duplex crimen est, incestus — et adulterium vel stuprum* (Ehebruch allein, ohne Incest, wäre nur mit Relegation bestraft worden).

Drittes und Viertes Kapitel.

Concurrenz der Anklagen und Klagen.

Oft ist ein Vergehen nach mehren Strafgesetzen klag- und strafbar, ohne dass in der verletzenden Handlung mehr als *ein* Delict enthalten wäre. Hier ergeben sich von selbst

zwei Abtheilungen: die alternative und cumulative Concurrenz mehrer Klagen.

Drittes Kapitel.

1. *Alternative oder elective Concurrenz* *).

Wenn dasselbe Verbrechen (*una* oder *eadem res*, *unum crimen*), welches nur *eine* juristische Beziehung hat, ohne Modification nach verschiedenen Gesetzen strafbar ist (in wirklichem iudicium publicum oder extraordinarium), oder wenn auf Ersatz eines und desselben Schadens in mehren Civilactionen geklagt werden kann, so darf der Ankläger oder Kläger unter den ihm gestatteten Klagen *eine* beliebige auswählen, kann aber dann derselben Sache wegen nicht zum zweiten mal klagen. Eine solche Erlaubniss würde nicht zu den Röm. Begriffen von Recht und Billigkeit passen (Gai. l. 57. de reg. iur. (50, 17) *bona fides non patitur, ut bis idem exigatur* — kann doch nicht einmal die Anklage von einem Andern erneuert werden. l. 7. §. 2. D. de accus. (48, 2) und l. 9. C. de accus. (9, 2) *ab alio super eodem crimine deferri non potest*), denn dann würde *ein* Verbrechen mehrmals bestraft, und *ein* Schaden mehrmals vergütet worden seyn. Die zweite Klage ist also durch die erste gänzlich ausgeschlossen **). Dieser l. 14. D. de accus. (48, 2) ausgesprochene Grundsatz: *ne quis ob idem crimen pluribus legibus* ***) *reus fieret* (d. h. nach verschiedenen Gesetzen vor mehr als einer quaestio), geht durch die republikanische Periode und durch die ganze Kaiserzeit hindurch. So z. B. war Brand-

---

*) *Savigny*, System V, p. 216—222.

**) Ueber die abweichende Ansicht von der Cumulation mehrer Privatstrafen s. unten.

***) *Savigny*, diss. p. 110, und System V, p. 207. 251, erklärte *pluribus legibus* von mehren auf einander folgenden Gesetzen — doch da wäre ein solches Verbot ganz überflüssig, denn es verstand sich von selbst, dass die ältere lex durch die neuere aufgehoben wurde.

stiftung nach lex Corn. de sicariis oder nach lex Iulia de vi klagbar, aber nicht beides zusammen, s. incendium, manche Handlungen konnten unter crimen vis, maiestatis, ambitus, repetundarum, sicariorum oder iniuriarum subsumirt werden, s. vis, andere eigentlich zum crimen repetundarum gehörende Handlungen konnten auch als maiestas, falsum oder concussio betrachtet werden, s. crimen repetundarum. Einzelne Handlungen waren nach lex Iulia als vis publica oder als vis privata aufzufassen, jenachdem der Ankläger wollte, welcher zwischen beiden Anklagen zu wählen hatte, s. vis; plagium war auch als furtum anzusehen (sobald animus lucri faciendi vorhanden war), s. plagium und p. 65. In Beziehung darauf heisst es vom Kaiser Titus: *vetuit inter cetera de eadem re plurimis legibus agi*, Suet. Tit. 8, und endlich l. 41. D. de poen. (48, 19) *nec sane verisimile est*, *delictum unum eadem lege variis aestimationibus coërceri.*

So wie diese Alternative bei der Concurrenz mehrer Criminalanklagen statt fand, so trat sie auch dann ein, wenn Civilpönalklagen mit Criminalanklagen (sobald das Vergehen nicht in doppelter Beziehung als Vermögensverletzung des Einzelnen und als Vergehen gegen die Gesammtheit zu betrachten waren, s. unten), gerade so wie wenn mehre Schadenersatzklagen zusammentrafen (so z. B. heben sich locati actio und condictio furtiva, commodati actio und condictio furtiva auf). Immer hat der Beleidigte die Wahl zwischen den Klagen, und doppelte Bestrafung tritt nicht ein *).

Was zuerst die Concurrenz einer Klage auf poena privata und einer Criminalanklage betrifft, so sind die Bestimmungen über die *Injurienklagen* vollständig auf unsere Zeiten gekommen. Da es sich bei der *iniuria* stets um das Privatinteresse des verletzten Individuums handelt, so

*) *Matthaeus*, de crim. l. l. *Gruner*, de poen. Rom. priv. Lips. 1805, in Martin. coll. I, p. 109—126. *Savigny*, de concurs. 114 sqq. *Schroeter*, p. 32 sqq. *Bosch-Kemper*, p. 199 sqq.

konnte dieses Vergehen nur einmal vor Gericht gebracht werden, es sey nun mit der *alten* actio praetoria, welche als pönal nicht zu verkennen ist (Gai. IV, 18) oder mit der *neuen* Civilklage, oder mit der Criminalklage, sey es der alten ex lege Cornelia, sey es der neuen, welche auf eine poena extraord. gerichtet ist, l. 7. §. 6. l. 37. §. 1. l. 45. D. de iniur. (47, 10). Inst. IV, 4, 8, 10 *). Vorzüglich s. l. 6. D. iniur. — *Nec enim prohibendus est privato agere iudicio, quod publico iudicio praeiudicatur* (der Angeklagte kann die Privatklage nicht verwerfen mit der exceptio, dass dadurch ein praeiudicium für iudicium publicum entstände), *quia ad privatam causam pertinet* (weil es eine blosse Privatsache ist). *Plane si actum sit publico iudicio, denegandum est privatum; similiter ex diverso* (es darf also nur *einmal* geklagt werden — doch gilt dieser Grundsatz nicht allgemein, s. unten). Eben so darf die civile Injurienklage nicht vor der criminellen Anklage ex lege Cornelia de sicariis (vorausgesetzt, dass die Injurie von der Art war, dass sie zu einer Anklage nach lex Corn. berechtigte) gestattet werden, weil beide Klagen *dasselbe* Object haben, nemlich Bestrafung des Angeklagten, l. 7. §. 1. D. de iniur. *rectius — fecerit* (Prätor), *si huiusmodi actionem non dederit*, und der Grund: *at in actione iniuriarum de ipsa caede vel veneno, ut vindicetur, non ut damnum sarciatur.*

Eben so konnte wegen *adulterium* nur *eine* Klage angestellt werden, die actio de moribus, auch de dote genannt (in welcher sich der Gatte durch die dos für das Verbrechen seiner Frau entschädigen wollte), oder die criminelle Anklage **). Diese Klagen konnten nicht concurriren, weil beide nur auf die Genugthuung des Ehemannes gehen, und Bestrafung der Ehebrecherin bezwecken, sey es mit Geld- (denn dotis actio ist doch eher eine Privatpönalklage als eine Schadenersatzklage zu nennen), sey es mit

*) *Schrader*, Anm. zu der Stelle p. 624 sq.

**) *Savigny*, p. 100. *Leist*, de praeiud. p. 29 (unrichtig). *Platner*, p. 155.

Criminalstrafe, l. 33. C. ad leg. Iul. de adult. (9, 9). l. un. C. Th. victum civil. (9, 20). Auch Papin. l. 11. §. 3. D. ad leg. Iul. adult. (48, 5) zeigt, dass dem Kläger zuerst die Wahl freistand, dass er aber dann nicht zurücktreten und seinen Entschluss nicht ändern durfte (*non inique repelletur* — d. h. ein Solcher, welcher von der accusatio abstehen, und *lucrum ex dote magis petere* wollte —, *qui commodum dotis vindictae domus suae praeponere non erubuit*). Justinian änderte dieses ab, indem er das iudicium de moribus aufhob, und desshalb liess er diesen Fall l. un. C. quando civ. act. (9, 31) weg.

Desgleichen war Diebstahl nicht zweimal zu strafen (mit actio furti und extraord.), weil sowohl die Civil- als die Criminalklage auf Strafe ging, und weil auch mit der Criminalklage Restitution des Gestohlenen verbunden war. Dem Kläger stand also die Wahl der Klage frei l. 58. §. 1. l. 94. D. furt. (47, 2).

Ueber die Concurrenz mehrer Privatpönalklagen theilt Modestin. l. 53. D. de obl. et act. (44, 7) die Regel mit: *plura delicta in una re* (wenn dasselbe Vergehen unter verschiedenen Namen klagbar ist) *plures admittunt actiones, sed non posse omnibus uti comprobatum est: nam si ex una obligatione plures actiones nascantur, una tantummodo non omnibus utendum est* **), und Ulp. l. 43. §. 1. D. reg. iur. (50, 17) *quoties concurrunt plures actiones eiusdem rei nomine, una quis experiri debet.* So z. B. schliessen sich actio furti und damni iniur. gegenseitig aus, *ne saepius de eiusdem hominis admisso quaeratur*, l. 6. §. 4. D. de naut. caup. (4, 9), desgleichen heisst es l. 9. D. de arb. furt. caes. (47, 7) *una actione contentus debet esse actor.* Wichtig ist auch Paull. l. 4. §. 3. D. de nox. act. (9, 4).

---

*) *Voorda*, thes. controv. XXV, 9. *Savigny*, diss. p. 27, und System V, p. 239, s. oben. *Schroeter*, p. 37 sq. *Wafelaer*, p. 22. *Bosch-Kemper*, p. 196 sq., beziehen die Stelle zum Theil auf formale, zum Theil sogar auf materiale Concurrenz.

Viertes Kapitel.

2. *Cumulative Concurrenz der Klagen.*

Eine Cumulation mehrer Klagen ohne gegenseitiges Ausschliessen war gestattet, wenn dieselben nicht *ein* Object hatten, sondern wenn die eine auf Etwas gerichtet ist, was in der andern nicht enthalten war. Dieses war der Fall

A. Bei der Concurrenz mehrer Civilklagen.

Wenn Civilklagen (sowohl reine poenales als mixtae und noxales) concurrirten, von denen die eine auf etwas höheres ging, als die andere, so konnten beide angestellt werden — nemlich nach der Ansicht, welche zuletzt die herrschende blieb, indem die Juristen früher darüber gestritten und zum Theil gemeint hatten, dass auch hier nur elective Concurrenz gelte, s. unten bei Paull. und Hermog., welche die Differenz erwähnen — aber dergestalt, dass die zweite Klage gewissermaassen eine Ergänzung der ersteren ausmachte. Der Richter war nemlich verpflichtet, bei der zweiten Klage dasjenige, was der Kläger in der ersten Klage bereits erhalten hatte, abzuziehen und den Angeklagten nur auf das *amplius* zu condemniren *). So sagt Paull. im Allgemeinen l. 41. §. 1. D. de obl. et act. (44, 7) *si ex eodem facto duae competant actiones, postea iudicis — partes esse, ut quo plus sit in reliqua actione* (in der zweiten), *id actor ferat* cett. **). Angewendet erscheint dieser Satz bei Paull. l. 34. pr. D. eod. *qui servum alienum verberat, ex uno facto incidit et in Aquiliam* (auf Schadenersatz) *et in actionem iniuriarum* (als Beleidigung des Herrn des Sclaven); *iniuria enim ex affectu fit, damnum ex culpa, et ideo possunt utraeque competere. Sed quidam aiunt, altera electa alteram consumi* (manche Juristen waren früher abweichender Ansicht), *alii per legis Aquiliae actionem iniuriarum consumi, quoniam desierit,*

---

*) *Savigny*, diss. p. 25—55, uud System V, p. 222—231.

**) *Savigny*, System V, p. 223 sqq.

bonum et aequum esse, condemnari eum, qui aestimationem praestitit; sed si ante iniur. actum esset, teneri eum ex lege Aquilia. Sed et haec sententia — inhibenda est, nisi in id, quod amplius — competit, agatur. Rationabilius itaque est, eam admitti sententiam, ut liceat ei, quam voluerit, actionem prius exercere, quod autem amplius in altera est, etiam hoc consequi *), eben so Paull. l. 1. D. vi bon. rapt. (47, 8), bei Klage wegen Raub sey nach actio furti (in duplum) die actio vi bon. rapt. zu gestatten (nicht aber umgekehrt), *ut tamen id, quod amplius in ea est consequatur*, und l. 90. D. de furt. (47, 2). Der Klagende erhält also in zwei Klagen nicht mehr, als was er auch in einer erhalten haben würde, wenn er die Klage auf vierfachen Ersatz zuerst angestellt hätte. Auch Trebat. l. 1. D. arb. furt. caes. (47, 7) sagt, wegen arb. furt. caes. sey die Klage der XII Tafeln und ex lege Aquil. anzustellen, aber so, *ut iudex in posteriore deducat id, quod ex prima consecutus sit et reliquo condemnet*, vgl. Paull. l. 11. eod. Eben so Julian. l. 47. D. ad leg. Aquil. (9, 2) bei der doppelten Klage eines verwundeten und dann an den Wunden gestorbenen Sclaven soll der Kläger in beiden Klagen zusammen nicht mehr erhalten, *quam consequi deberet, si initio de homine occiso egisset.* Dieselbe Beschränkung nimmt Ulp. bei Concurrenz der actio ex lege Aquilia und commodati l. 7. §. 1. D. commod. (13, 6), und bei Concurrenz der actio communi dividundo oder condictio furtiva und der pro socio actio an l. 43. 47. pr. D. pro socio (17, 2).

Um so unbedenklicher können wir bei Ulp. l. 2. §. 10. 26. D. vi bon. rapt. (47, 8), wo neben act. vi bon. rapt. auch die actio furti und actio ex lege Aquil. gestattet wird, annehmen, dass er dieselbe Voraussetzung auch hier gelten liess, aber als eine sich von selbst verstehende Sache nicht besonders erwähnte. Desgleichen ist bei Hermogen. l. 32. D. de oblig. et act. (44, 7) *cum ex uno delicto plures nascantur actiones, sicut evenit, cum arbores furtim caesae*

---

*) *Schroeter*, p. 42 sqq.

dicuntur, omnibus experiri permitti, post magnas varietates obtinuit *) und Inst. IV, 9, 1 der Abzug des in der ersten Klage Erhaltenen vorauszusetzen.

B. Bei der Concurrenz von Entschädigungsklagen und Strafklagen **).

Wenn bei Vergehen, welche Vermögensverletzungen verursachten, zwei Klagen gegeben waren, von denen die eine auf *Schadenersatz*, die andere auf *Strafe* gerichtet war, so waren beide Klagen neben einander zulässig, indem beide von einander unabhängig und von ganz verschiedener Natur sind. Eine solche Concurrenz ist vorhanden 1) zwischen *Civil-* und *Criminalklagen* (sowohl ex lege iud. publ. als extra ord.), denn die ersteren sind nur zum Besten des Verletzten gegeben, die letzteren dagegen zur Beförderung des Staatswohls eingeführt. Dass aber Vermögensverletzung die Grundbedingung einer solchen cumulativen Klagconcurrenz ist, wird mehrmals deutlich ausgesprochen, z. B. von Paull. l. 4. D. de publ. iud. (48, 1) *interdum evenit, ut praeiudicium publico iudicio fiat* (dass eine Privatklage vor einer öffentlichen, welche denselben Gegenstand betrifft, vorausgeht), *sicut in actione legis Aquiliae* (darauf folgt iudicium ex lege Corn. de sicar.) *et furti* (auf condictio furtiva kann folgen iudicium legis Iul. de vi oder leg. Fabiae) *et vi bonorum raptorum* (darauf iudicium nach lex Iulia de vi) *et interdicto unde vi* (desgleichen)

*) *Savigny*, diss. p. 41, und System V, p. 244 sqq. meint freilich, dass nach Ulpians und Hermogenians Ansicht *alle* Strafen unvermindert neben einander zur Anwendung kommen könnten, allein eine so *unbillige* Theorie ist ihnen kaum beizulegen; denn da nach allgemeinen Röm. Principien dasselbe Verbrechen (crim. public.) nicht mehrmals gestraft werden soll, wie könnte da ein Schaden mehrmals ersetzt oder mehrmals bestraft worden seyn? S. auch *Göschen*, p. 454 sq. 460 sq. — Richtig *Schrader*, ad Inst. l. l. p. 690.

**) Diese Cumulation wird jetzt von allen Gelehrten angenommen, z. B. *Matthaeus, Cuincius, Finestres, Savigny*, V, p. 232—252 u. A.; von *Gothofredus*, ad Cod. Th. 9, 20, III, p. 186, wurde sie nur bedingt anerkannt, und früher von *Rosshirt* verworfen, welcher seine Ansicht zurückgenommen hat, p. 134 sqq.

et de tabulis testamenti exhibendis (darauf iudic. ex lege Corn. de falsis wegen Testamentsverbergung); *nam in his de re familiari agitur.* Ulp. l. 7. §. 1. D. de iniur. (47, 10) *Atquin solemus dicere, ex quibus causis publica sunt iudicia, ex his causis non esse nos prohibendos, quo minus et privato agamus. Est hoc verum; sed ubi non principaliter de ea re agitur, quae habet publicam exsecutionem* *) (d. h. wenn die Civilklage nicht auf dasselbe geht, worauf die Criminalklage gerichtet ist, nemlich auf Strafe). Vgl. endlich l. 5. D. de except. rei i. (44, 2) — *eum demum de (eadem) re non agere, qui prorsus rem ipsam non persequitur.* — Dasselbe enthält die kaiserliche Constitution l. un. C. quando civ. act. (9, 31) — *quoties de re familiari et civilis et criminalis competit actio, utraque licere comperiri, sive prius criminalis sive civilis actio moveatur,* l. un. C. Th. vict. civil. (9, 20), und l. 3. D. de priv. del. (47, 1).

Beispiele dieser Concurrenz sind: wegen eines getödteten Sclaven war actio legis Aquiliae (auf Ersatz wegen des verursachten Nachtheils) und iudicium ex lege Corn. de sicar. (auf Strafe im Interesse des Staats wegen des Mordes) gestattet, l. 23. §. 9. D. ad leg. Aquil. (9, 2). l. 1. §. 2. D. ad leg. Corn. de sicar. (48, 8). l. 3. C. de leg. Aquil. (3, 35). l. 7. §. 1. D. iniur. (47, 10), aber die Injurienklage darf nicht neben der Klage ex lege Cornelia angestellt werden, weil beide Bestrafung bezwecken.

Raub und *gewaltsame Entziehung des Besitzes* waren auf civilem Wege zu belangen, das erste mit actio vi bonorum raptorum wegen des verurschten Schadens; das zweite mit der Interdictenklage auf Wiederherausgabe, und

*) Ueber dieses für Kritik und Interpretation sehr schwierige Fragment, von welchem ein Stück bereits oben, p. 254, mitgetheilt ist, vgl. *Weber,* über Injurien und Schmähschriften, II, p. 76. *Savigny,* diss. p. 79 sqq. *Walter,* im N. A. d. C. R. IV, p. 253 sqq. *Birnbaum,* im N. A. d. C. R. IX, p. 404 sqq. *Wafelaer,* p. 52. *Bosch-Kemper,* p. 202. *Ziegler,* obss. iur. crim. I, Lips. 1838, p. 21—30. *Platner,* quaest. de iur. crim. Rom. p. 157 sq.

bei beiden konnte darauf Criminalklage folgen, nemlich wegen vis gegen den Staat nach lex Iulia l. 2. §. 1. D. de vi bon. rapt. (47, 8). l. un. C. quando civ. act. (9, 31). l. 3. §. 2. D. ad leg. Iul. vi publ. (48, 6). l. 7. C. eod. (9, 12), vgl. l. 1. §. 1. D. de incend. (47, 9).

Bei *Falsum* stand Civil- (auch actio doli) und Criminalklage neben einander, s. oben und l. 9. 23. 24. C. ad leg. Corn. de fals. (9, 22). l. 16. eod. *de fide testamenti querenti duplex via litigandi tributa est, accusatio — disceptatio privata*, l. 4. C. Th. eod. (9, 19), s. noch l. un. C. quando civ. (9, 31). l. 9. §. 2. D. de dol. m. (4, 3) und l. 3. §. 6. D. de tab. exhib. (43, 5). l. 25. D. ad leg. Corn. fals. (48, 10), s. falsum.

Bei *plagium* stand actio furti neben accusatio ex lege Fabia l. un. C. quando civ. act. (9, 31). Wegen *concussio* war sowohl restitutio pecuniae als poena extraord. l. 3. C. de condict. ob turp. caus. (4, 7). l. 1. D. concuss. (47, 13), wegen *sepulcri violati* war actio pecuniaria *(in rei persecutionem)* und actio sep. viol. *(in sola vindicta)*, später dafür poena extraordinaria l. 9. 10. 11. D. sep. viol. (47, 12).

Vergehungen der *publicani* werden doppelt gestraft, eine Privatklage geht auf doppelten und dreifachen Ersatz des Erpressten, eine Criminalklage auf poena extraord. l. 9. §. 5. D. de publ. (39, 4) *alterum enim* (Geldstrafe, gleichsam als privatrechtlicher Ersatz) *utilitas privatorum, alterum* (Criminalstrafe) *rigor publicae disciplinae postulat* *), s. l. 1. §. 2. l. 12. pr. eod.

Besonders strafbare Art der Verführung eines fremden Sclaven wird mit actio servi corrupti belangt, und ausserdem mit extraord. Criminalstrafe belegt, l. 5. D. extraord. crim. (47, 11).

2) Eben so concurriren Privatentschädigungsklagen mit Privatpönalklagen, z. B. wegen *Misshandlung eines fremden Sclaven*, actio ex lege Aquil. (auf Ersatz des Schadens)

*) *Savigny*, V, p. 252. *Platner*, p. 163 sq.

und actio iniuriae (auf Strafe wegen der Beleidigung des Herrn) l. 15. §. 46. D. de iniur. (47, 10). l. 25. eod. Paull. I, 13, 6; wegen *stuprum einer fremden Sclavin*, actio ex leg. Aquil. und actio iniur. oder furti, s. p. 251; wegen *furtum* die private condictio furtiva (auf Ersatz), vindicatio oder ad exhibendum actio und actio furti (Privatpönalklage) l. 7. §. 1. D. de condict. (13, 1) *furti actio poenam petit legitimam, condictio rem ipsam, ea res facit, ut neque furti actio per condictionem, neque condictio per furti actionem consumatur*, l. 56. §. 3. D. furt. (47, 2), s. noch l. 12. C. de furt. et serv. (6, 2). l. 1. 19. eod. Paull. II, 31, 28.

Der *ungetreue Vormund* kann mit actio furti (auf Strafe wegen Betrugs) und mit actio de ration. distrah. (auf doppelten Ersatz, welcher des höheren Interesses wegen zu leisten ist, so dass die Klage nicht als Pönalklage anzusehen ist) belangt werden, l. 2. §. 1. D. tut. et rat. (27, 3). l. 1. §. 22. D. eod. *).

Die *actio furti* als Pönalklage concurrirt mit vielen Civilklagen, welche nur auf Ersatz gehen, z. B. mit actio leg. Aquil., l. 5. §. 2. D. ad leg. Aquil. (9, 2); mit actio depositi, l. 29. pr. D. depos. (16, 3); mit actio commodati, l. 5. §. 8. D. de commod. (13, 6); Symmach. ep. VII, 69; Val. Max. VIII, 2, 4; mit actio mandati, l. 22. §. 7. D. mandat. (17, 1). l. 7. C. furt. (6, 2); mit actio p. socio, l. 45. D. p. socio (17, 2).

Die Entscheidung der Frage, ob die in solchen Fällen gegebene Entscheidung des Civilrichters präjudicire, d. h. ob das zweite Urtheil von dem ersten abhängig sey, gehört in den Civil- und Criminalprozess.

---

*) *Savigny*, System, V, p. 240 sq. 58 sq.

Hier am Schluss der Lehre von der Concurrenz der Verbrechen und Klagen mag noch die Bemerkung Platz finden, dass, wenn durch *eine* Handlung *mehre* Personen verletzt worden sind, jede von diesen besonders klagen darf, welches *subjective Concurrenz* der Klagen genannt worden ist *). Dieses wird besonders gesagt bei der *iniuria*, z. B. Ulp. l. 1. §. 9. D. de iniur. (47, 10) *ex una iniuria interdum tribus oriri iniuriarum actionem*, *neque unius actionem per alium consumi*, und als Beispiel wird angeführt, dass, wenn eine Ehefrau, welche noch filia familias ist, Injurie erlitten hat, der Ehegatte, der Vater der Frau und die Frau selbst klagen dürfen, was noch ausführlicher Paull. l. 18. §. 2. D. eod. auseinandersetzt. [Analog ist der l. 41. ebendas. erwähnte Fall, dass der Vater, *cuius filio facta est iniuria — duobus iudiciis et suam iniuriam — et filii* verfolgen dürfe.]

*) Gegen diesen Namen spricht *Savigny*, System des Röm. Rechts, V, p. 210 sq., vgl. p. 333 sq.

Dritte Abtheilung.

Von dem Aufhören der Wirksamkeit des Strafgesetzes oder von dem Wegfallen der Strafe *).

Erster Abschnitt.

Von den rechtlichen Gründen des Wegfallens der Strafe oder der Tilgung des Verbrechens.

Erstes Kapitel.

Vollziehung des Urtheils.

Ist das Urtheil vollzogen worden, oder ist Freisprechung erfolgt, so ist das Verbrechen als getilgt anzuerkennen. Das Strafgesetz wird nicht weiter angewendet und eine zweite Bestrafung wegen dieses Verbrechens darf nicht erfolgen, Paull. l. 14. D. accus. (48, 2) *ne quis ob idem crimen pluribus legibus reus fieret*, s. p. 252; l. 33. D. de poen. (48, 19) *temporaria coercitio*, *quae descendit ex sententia*, *poenae est abolitio*, d. h. mit der Bestehung der auferlegten Strafe ist das Verbrechen getilgt, vgl. l. 17. §. 6. D. de iniur. (47, 10). l. 7. §. 1. D. de iure patron. (37, 14). l. 9. C. de accus. (9, 2), s. p. 252; l. 23. C. de poen. (9, 47), s. p. 238.

---

*) *A. Matthaeus*, de crim. 14, 19, p. 824—865. *Wächter*, Lehrbuch, I, p. 260—276. *Heffter*, Lehrb. p. 200—215. *Abegg*, Lehrb. p. 246—260. *Feuerbach*, v. Mittermaier, p. 108—118.

Zweites Kapitel.

Begnadigung.

Begnadigung ist die zu Gunsten eines Schuldigen von der competenten Behörde gemachte Ausnahme vom Strafgesetz. Diese Begnadigung kann eintreten: 1) vor der Strafsentenz; 2) nach gefällter Strafsentenz vor vollzogener Strafe; 3) nachdem die Strafe bereits begonnen hat, aber wieder aufgehoben wird.

I. Verhältnisse der republikanischen Periode.

In der republikanischen Zeit war eine Begnadigung nach dem Anfange des Prozesses *vor der Sentenz* unmöglich (denn der Zurücktritt des Anklägers, wodurch der Prozess aufhört, gehört nicht hierher), höchstens ein Aufschub derselben, was durch Intercessio der competenten Magistraten, namentlich der Volkstribunen, geschehen konnte. Auch die Flucht des Angeklagten zu einem Asyl befreite nicht von dem Prozesse, sondern bewirkte nur Aufschub. Etwas Anderes war es, wenn, nachdem ein rein politisches durch Parteigeist hervorgerufenes Verbrechen verübt war, Volk und Senat sich dahin vereinigten, um die Ruhe des Staats zu erhalten, dieses Verbrechen ganz ununtersucht zu lassen und allen Theilnehmern desselben Straflosigkeit zu gewähren. Solche Amnestiedecrete wurden mehrmals erlassen, allemal aber vor dem Anfange der richterlichen Untersuchung, z. B. nach der Vertreibung der Könige erhielten die Freunde der königlichen Familie zweimal Amnestie, Dionys. V, 13. 57. [Ein mythisches Beispiel einer solchen Amnestie, das Verhältniss des Tull. Hostilius zu Mettus Fuffetius betreffend, erwähnt Dionys. III, 8 sq.] Das ausgewanderte Volk erhielt Amnestie *(ne cui fraudi esset secessio)*, Liv. III, 54; desgl. strafbare Soldaten, VII, 41; die Freunde der Decemvirn, Dion. XI, 46; die Italischen Völker nach dem zweiten punischen Kriege, App. bell. Hann. 61; Cäsars Gegner nach seiner siegreichen Rückkehr, Suet. Caes. 75. Vell. Pat. II, 56. Plut. Caes. 57.

App. b. c. II, 107; die Mörder Cäsars, Plut. Caes. 37. Brut. 19. Zon. X, 11. App. b. c. III, 2. IV, 94; die Senatoren, welche während des Bürgerkrieges Truppen geworben hatten, Dio Cass. XLIX, 43 *).

War das Strafurtheil ausgesprochen, so wurde es auch vollzogen, und eine Begnadigung konnte nur dann eintreten, wenn der Verbrecher auf dem Wege zur Hinrichtung *zufällig* einer Vestalin begegnete, Plut. Num. 10. Flüchtete der condemnirte Verbrecher zum Flamen dialis (Gell. X, 15. Plut. qu. Rom. 108) oder zu einem andern Asyl, so wurde dadurch die Vollziehung des Strafurtheils zwar aufgeschoben, aber nicht aufgehoben.

Hatte endlich die Strafe schon begonnen, so konnte bei einer Art der Strafe Begnadigung eintreten, nemlich wenn der Verbrecher mit der Strafe des Exils belegt worden war. In diesem Fall konnte das Volk, welches aquae et ignis interdictio ausgesprochen hatte, diesen Beschluss durch eine besondere lex wieder zurücknehmen (sowohl durch eine lex centuriata auf den Vorschlag eines höheren Magistratus, als durch ein Plebiscit in den Tributcomitien auf den Vorschlag eines Volkstribunen). Diese Aufhebung des Exils heisst *restitutio*, oder mit der legalen Formel *in integrum restitutio* **), z. B. in tab. Heracl. l. 118 (44), in lex Iulia de adult. l. 24. pr. D. ad h. l. (48, 5), in lex Iulia de vi Coll. IX, 2. l. 3. §. 5. D. de testib. (22, 5), in lex Iulia repetund. l. 2. D. de senat. (1, 9), im prätorischen Edict l. 1. §. 9. D. de postul. (3, 1), Cic. p. Cluent. 36 u. a. Keine richterliche Behörde, weder der Senat, noch eine spezielle Untersuchungscommission, noch der Prätor in der quaestio perpetua (Cic. Verr. V, 6) hatte das Recht dazu, sondern das *Volk* allein vermöge seiner oberrichterlichen und legislativen Befugniss. Schon von *Coriolanus* wird erzählt, dass das Volk geneigt gewesen sey, seine Verbannung aufzuheben, allein die Magistra-

*) *Fabric.* ad h. l. *Drumann,* Gesch. Roms, IV, p. 279.

**) *Geib,* Gesch. d. Röm. Criminalproz. p. 151 sq. 385 sq.

ten und der Senat hätten den Vorschlag nicht machen wollen, Dion. VIII, 21. Plut. Cor. 29; zurückgerufen wurde aber *Camillus*, Liv. V, 46; *P. Popilius Laenas* (von C. Gracchus exilirt) durch ein Plebiscit des L. Bestia, Cic. p. red. in sen. 15, ad Quir. 4. Brut. 34. Schol. Bob. in or. de a. a. Mil. p. 347. Or.; *Livius Salinator*, Val. Max. IV, 2, 2; *Qu. Caecilius Metellus Numidicus* durch ein Plebiscit des Q. Calidius, Cic. p. Planc. 28, p. red. in sen. 15, ad Quir. 4. Schol. Bob. l. l. Liv. LXIX. Vell. Pat. II, 45. Aur. Vict. vir. ill. 62. Diodor. XXXVI, 5. App. b. c. I, 33.

In den Bürgerkriegen war die häufig vorkommende Zurückberufung keine vom Volk verfügte Gnade, sondern willkürlich pflegte der jedesmalige Machthaber seine verbannten Anhänger — schuldig oder unschuldig — zurückrufen zu lassen, mehrmals sogar ohne das Volk zu befragen, indem Jeder wusste, dass man die nach dem Willen des Gewaltigen Zurückkehrenden nicht angreifen würde. Eines solchen willkürlichen Verfahrens machten sich Marius, Sulla, Caesar, Antonius schuldig, und die Freunde des Vaterlandes klagten laut über den Verfall der Gerichte und den Umsturz der gesetzlichen Ordnung, Cic. de leg. agr. II, 4 *neque vero illa popularia sunt existimanda, iudiciorum perturbationes, rerum iudicatarum infirmationes, restitutio damnatorum, qui civitatum afflictarum perditis iam rebus extremi exitiorum solent esse exitus*, ähnlich Verr. V, 6.

Zuerst machte der Marianer *P. Sulpicius* als Volkstribun den Vorschlag, *ut exules* (welche er in der lex als *vi eiecti* bezeichnete) *revocarentur*, allein Sulla's Ueberfall hinderte das Durchgehen der lex, Liv. LXXVII, ad Her. II, 28 *). *C. Marius* liess sich nach seinem Einzuge mit Cinna, zum Schein vom Volke zurückrufen, Plut. Mar. 43. Als Sulla siegreich nach Rom zurückkehrte, folgten ihm

---

*) *Duker*, ad Liv. l. l., versteht darunter die durch lex Varia Verbannten. Dagegen spricht *Ahrend's* Gracchen, p. 146 sqq.

die verbannten Sullaner mit oder ohne Volksbeschluss, und es wird von *P. Rutilius* als eine grossherzige Ausnahme erzählt, dass er seine Rückkehr in das Vaterland nicht dem Bürgerkriege verdanken wollte, und auch nach dem Siege der Sullaner zuerst in Mitylene, darauf in Smyrna, alle Aufforderungen zur Heimkehr verschmähend, zu leben fortfuhr, Ovid. ex Ponto I, 3, 63 sqq. Quinct. XI, 1, 12. Val. Max. VI, 4, 4. Sen. de provid. 3, ep. 24. 67. 98. de ben. VI, 37. Oros. V, 17. Die meisten Verbannten (Milo und einige Andere ausgenommen), namentlich die nach lex Pompeia de ambitu Condemnirten liess *Cäsar* in verschiedenen Volksbeschlüssen zurückrufen *), Caes. b. c. III, 1. Cic. Phil. II, 38, ad Att. IX, 14. X, 4. 8. 13. 14. ad div. X, 32. XIV, 13. XV, 19. Suet. Caes. 41. 75. Vell. Pat. II, 68. Dio Cass. XLI, 36. XLII, 24. XLIII, 27. App. b. c. II, 48. Plut. Caes. 37. Zon. X, 8, z. B. *A. Gabinius*, Cic. ad Att. X, 8; *T. Munatius Planc. Bursa*, Cic. Phil. XIII, 12, ad div. XII, 18; *Licinius Lenticula*, Cic. Phil. II, 23; *Vopiscus*, Cic. Phil. XI, 5; *Clodius*, Cic. ad div. XI, 22. Mehre davon wurden erst nach Cäsars Tode von *Antonius*, angeblich *ex actis Caesaris*, zurückgerufen, von denen Cicero sagt: *honeste* (d. h. mit Recht) *condemnati*, *turpiter reducti*, Cic. Phil. XI, 5. I, 10. V, 4. 5. p. Sest. 30.

Berühmt ist die nach langen Kämpfen bewirkte Zurückberufung des *M. Tullius Cicero* **), welche nach vorhergegangenem Sconsult in den Centuriatcomitien ausgesprochen wurde *(referente consule, promulgantibus octo tribunis pl.)* Cic. p. red. in Sen. 5 sqq. p. Sest. 31 sqq. 60 sqq. in Pis. 15. 22. ad Att. III, 15. 23. 26. IV, 1 sqq. ad div. I, 9. Vell. Pat. II, 45. Dio Cass. XXXIX, 8. App. b. c. II, 16. Plut. Pomp. 49. Cic. 33.

---

*) *Drumann*, Geschichte Roms, III, p. 472.

**) *Abeken*, Cicero, mehrmals. *Schirlitz*, Vorschule zum Cicero, p. 115 sqq. *Drumann*, Geschichte Roms, II, p. 278—299. IV, p. 508 sqq.

Unter denen, welche wegen der Ermordung Cäsars condemnirt waren, wurde allein *Domitius* zurückgerufen, Suet. Ner. 3.

Der durch eine lex Restituirte erhielt alle seine Rechte als Röm. Bürger, oder wenn er eques oder Senator gewesen war, auch diese Würde zurück und konnte sich um die höchsten Ehren bewerben, als wenn er gar keine Strafe erlitten hätte. Dieses liegt theils in dem Ausdrucke: *in integrum restitutio*, theils sehen wir es aus den Beispielen Restituirter, welche nachher als Magistraten gewählt wurden, z. B. Camillus, Liv. Salinator u. A. s. Suet. Ner. 3. Cic. ad Att. III, 23. Darum konnte die von Quinct. VII, 1, 60 aufgeworfene Frage *an restitutio pro sublatione iudicii sit et proinde valeat, ac si iudicium non fuisset* für die republikanische Zeit unbedingt bejaht werden. Hatte der Exilirte Vermögensnachtheile erlitten, so war in der lex seiner Restitution bestimmt, ob und wie er entschädigt werden sollte, wie es z. B. bei Cicero der Fall war, Cic. ad Att. IV, 2.

II. Verhältnisse der Kaiserzeit.

1. *Begnadigung der noch nicht Verurtheilten durch Niederschlagung der Untersuchung.*

Während in der republikanischen Periode eine Begnadigung Angeklagter nicht möglich war, sondern höchstens durch intercessio Aufschub der Condemnation erfolgen konnte, so ist in der Kaiserzeit die intercessio des Kaisers als volle Begnadigung anzusehen, weil sie nicht *ein* Magistratsjahr, sondern für immer dauerte. Wenn daher der Kaiser befahl, den Prozess niederzuschlagen, oder gar keine Anklage zu erheben, so wurde dadurch das Verbrechen gänzlich aufgehoben, und das Strafgesetz konnte gegen einen solchen nicht angewendet werden. Ein solches Einschreiten des Kaisers heisst einigemal *intercessio*, z. B.

Tac. Ann. XIII, 43; häufiger aber *indulgentia* oder *venia**), und kam vorzüglich bei Majestätsanklagen vor, z. B. Suet. Oct. 32 *diuturnorum reorum — nomina abolevit.* 51. Cal. 15 *criminum — gratiam fecit* (d. h. der früheren). Tit. 9. Dio Cass. LIX, 6. LX, 4. LXVI, 9. Tac. Ann. II, 50 *liberavit lege maiestatis.* III, 70 (*recipi vetuit*, nemlich in die Liste der Angeklagten). IV, 29. XIV, 40. Cap. Ant. Pius 7 *de qua coniuratione quaeri vetuit.* Cap. Al. Sev. 48. Vop. Aurel. 39 *amnestia etiam sub eo delictorum publicorum decreta est* **). Sen. de clem. I, 9. Procop. 29. Zon. X, 35. l. 4. §. 1. D. ad leg. Iul. mai. (48, 4) *hoc crimine liberatus est* (d. h. die Untersuchung wurde niedergeschlagen). l. 14. §. 2. D. de exhibit. et cust. (48, 3) *venia* (Straflosigkeit) *data est.* l. 7. C. de prec. imp. (1, 19). Inst. I, 2, 6. Die civilrechtlichen Ansprüche wurden aber durch Unterdrückung der Criminaluntersuchung nicht aufgehoben, l. 9. C. ad leg. Corn. fals. (9, 22).

2. *Begnadigung Verurtheilter.*

A. Vor angefangener Strafe.

Dem Kaiser stand das freieste Recht der Begnadigung (*decreti gratia*, *venia*, *indulgentia*) und Aufhebung oder Milderung der Strafsentenzen zu, Tac. Ann. IV, 31. XIV, 40. Plin. ep. X, 40. 41. 64. 65. Sen. de ira II, 33. de clem. II, 5. l. 1. §. 27. D. de quaest. (48, 18). l. 3. 4. C. de his qui sibi (9, 23), s. oben p. 236 sq.

---

*) Vielleicht war dafür auch der Name *abolitio* (natürlich im uneigentlichen Sinne) gebräuchlich. Wenigstens kann bei Quinctil. decl. 249. 287. 375. *abolitio* nicht anders genommen werden.

**) *Dirksen*, scriptor. hist. Aug. p. 228, erklärt diese amnestia von Steuerremission, gegen welche Ansicht die Worte des Vop. sprechen: *cuius rei etiam Tullius in Philippicis meminit*, d. h. Cicero spricht mehrmals von Begnadigungen und Restitution der Condemnirten — nicht aber von Steuererlassen.

B. Nach begonnener Strafe.

Diese Begnadigung ist analog der republikanischen *in integrum restitutio* und hat diesen Namen auch in der Kaiserzeit behalten *). Dass die Kaiser die von ihren despotischen Vorgängern Exilirten zurückruften (namentlich die unschuldigen Majestätsverbrecher) siehe Suet. Cal. 15. Claud. 12. Oth. 2. Vitell. 8. Tac. Ann. XII, 8. XIII, 11. XIV, 12. Hist. I, 90. II, 92. Plut. Oth. 1. Dio Cass. LX, 4. LXXVI, 5. Plin. ep. IV, 9; vergl. X, 66 sqq. Cop. Ant. Pius 6. Vulc. Cass. 8. Pert. 6. Spart. Carac. 3. Herod. VII, 6. Procop. 27. Zon. XI, 14. 20. Sozom. I, 8. Euseb. h. e. X, 5; vergl. IX, 8 (Constantins Edict zu Gunsten der früher ihres Glaubens wegen condemnirten Christen). l. 1. C. de sent. pass. (9, 51). l. 27. pr. D. de poen. (48, 19).

Der *Kaiser* konnte die Restitution und Begnadigung entweder selbstständig aussprechen, s. oben, oder vorher den Senat zu Rathe ziehen, was von einigen Kaisern berichtet wird, Suet. Claud. 12. Cap. Ant. Pius. 6. Auch that es der *Senat* selbst, nemlich in Folge kaiserlichen Auftrages, oder wenn er competenter Richter über das Verbrechen war, l. 1. §. 10. D. de postul. (3, 1). l. 3. C. de his qui sibi (9, 23), aber kein *Magistratus* oder *Richter* hatte dieses Recht, l. 1. §. 27. D. quaest. (48, 18). l. 4. l. 9. §. 11. 27. pr. l. 31. pr. D. poen. (48, 19). l. 1. §. 10. D. postul. (3, 1). l. 14. l. 45. §. 1. D. de re iud. (42, 1). l. 15. C. poen. (9, 47).

Die Rechte der Begnadigten und Restituirten betreffend, so hängt das Maass derselben ganz von der kaiserlichen Gnade ab, und es gab sowohl eine ganz vollständige in integrum restitutio mit der alten dignitas, mit dem gehabten Vermögen, als eine unvollständige, welche mehr oder minder günstig war.

---

*) *Matthaeus*, de crim. 48, 19, 5, p. 841—852. *Antonius*, de exsilio etc. Antverp. 1659, III, c. 4. 5. *Marezoll*, über die bürgerliche Ehre, p. 78—83. *Geib*, Röm. Criminalprozess, p. 672 sqq.

Von der vollständigen Wiederherstellung, welche der in der republikanischen Zeit analog war, vermöge welcher der Restituirte ganz der Alte wurde, spricht Ulp. l. 3. §. 2. D. de mun. et hon. (50, 4). Papin. l. 3. D. de sent. pass. (48, 23). l. 1. C. de sent. pass. (9, 51), wo der Kaiser sagt: *ut autem scias, quid sit in integrum restituere, honoribus et ordini tuo et omnibus ceteris te restituo.* l. 11. 12. 13. §. 4. C. eod. — Eine solche übrigens vollständige Restitution mag selten mit Restitution des Vermögens verbunden gewesen seyn (vergl. l. 4. C. de bon. proscr. 9, 49), da diese wegen des confiscirten Vermögens nicht ohne Schwierigkeit war, denn die vom Fiscus geschlossenen Käufe und Verkäufe können nicht rückgängig gemacht werden, l. 7. §. 3. C. de rescind. vend. (4, 44). l. 5. 6. C. de fid. et iure host. (10, 3). Darum wird die *restitutio dignitatis (status pristini)*, welche keine Schwierigkeiten hatte, von der *restitutio in bona* genau getrennt, z. B. l. 2. D. de sent. pass. (48, 23), s. auch l. 3. eod., und der Kaiser Alex. Severus sagt l. 2. C. eod. (9, 51): *nec ideo, quod ex indulgentia mea poena — liberatus esset, etiam bonorum restitutionem impetravit* (nemlich der Restituirte), *nisi speciale beneficium super hoc fuerit impetratum*, eben so l. 4. eod. Zuweilen gab der Kaiser einen Theil der bona zurück, l. 3. C. eod., z. B. liess Otho die bona wiedererstatten, welche noch nicht von dem Fiscus verkauft worden waren, Tac. Hist. I, 90. Plut. Oth. 1.

In Beziehung auf dignitas, erhält der Restituirte civilrechtlich alles zurück, l. 11. D. de alim. vel cib. (34, 1). l. 104. D. de cond. et demonstr. (35, 1), also auch die Familienrechte als Gatte und Vater u. s. w., l. 1. §. 8. 9. D. de bon. p. contra t. (37, 4). l. 13. C. de sent. pass. (9, 51). l. 4. D. eod. (48, 23). Paull. IV, 8, 24; *testamenti factio*, l. 6. §. 12. D. de iniust. (28, 3). l. 1. §. 5. D. de legat. (32, 1); die Patronatsrechte, l. 1. D. de sent. pass. (48, 23). l. 10. §. 6. D. de in ius voc. (2, 4). l. 3. §. 7. D. de bon. libert. (38, 2). l. 21. D. de iur. patr. (37, 14). Tac. Hist. II, 90, u. s. w. Einige strenge

Kaiser sagten dagegen, die patria potestas müsse ausdrücklich erwähnt seyn, wenn sie der Restituirte wieder erhalten solle, z. B. Gordian. l. 6. C. sent. pass. (9, 51). Diocl. l. 9. eod. *), doch diese Meinung siegte nicht, und der Satz galt seit Constantinus, l. 13. C. sent. pass. (9, 51), noch zu Justinians Zeit, dass durch die Restitution die Verhältnisse der patria potestas vollkommen und in jeder Beziehung wieder hergestellt würden, Inst. I, 12, 1.

Die Begnadigung und Restitution Einzelner (*indulgentia specialis*, in l. 9. C. de cal. (9, 46) genannt) gewährte in der Regel völlige Restitution, nicht so diejenige Begnadigung, welche einer ganzen Gattung von Verbrechen oder sämmtlichen Verbrechen gegeben wurde. Dieses heisst *indulgentia generalis* oder *communis*, auch *beneficium generale* oder *commune*, l. 4. 5. 7. 9. C. sent. pass. (9, 51). Cod. Theod. de indulg. 9, 38. l. 3. C. Th. de abol. (9, 37). Augustin. contr. Faust. V, 8. Diese allgemeinen Begnadigungen wurden von den Kaisern nicht selten bei ihrem Regierungsantritte, bei kirchlichen Festen (z. B. am Pascha), Geburtstagen und anderen freudigen Ereignissen ertheilt, l. 1. 10. u. s. w. C. Th. l. 1. **); doch waren davon 1) die schweren Verbrechen gewöhnlich ausgenommen, l. 1. 2. C. Th. h. t. l. 7. C. Th. poen. (9, 40), analog der bei abolitio gemachten Ausnahme, s. folg. Kapitel; 2) die Strafe hörte zwar auf, aber die infamia der bestandenen Strafe dauerte noch fort, z. B. Plin. ep. IX, 13. l. 7. C. de sent pass.

---

*) *Gothofredus*, ad l. nn. C. Th. de sent. pass. (9, 43), Tom III, p. 382 sqq., bezieht diese Abweichung nur auf die testamentarischen Verfügungen, welche in Abwesenheit des exilirten Vaters von den zurückbleibenden Söhnen hätten getroffen werden können; und darauf ist auch die in der lex erwähnte Abweichung des Paullus und Ulpianus von Papinianus zu beschränken. — Dass aber die oben genannten Kaiser den Grundsatz der wiederhergestellten patria potestas wirklich anfochten, und nicht blos testamentarische Verfügungen dabei im Auge hatten, ergeben die ganz allgemein gefassten Worte ihrer Constitutionen. S. auch *Schrader*, ad Instit. p. 86 sq.

**) *B. Brissonius*, ad leg. de spectac. in C. Th. in dess. opp. min. ed. *Trekell*, I, p. 241. *Gothofredus*, ad tit. C. Th. de indulg. Tom. III, p. 290—308, über Indulgentia überhaupt.

(9, 51). l. 5. C. Th. indulg. (9, 38). l. 3. C. general. abol. (9, 43). Bei einigen Verbrechen war ohnehin bestimmt, dass die *infamia* nie aufhören könne, l. 33. C. de decur. (10, 31). l. 85. C. Th. eod. (12, 1). l. 15. C. de appell. (7, 62)*), und bei anderen, dass eine *restitutio* unmöglich sey (*irrevocabile exsilium*, l. 14. §. 3. C. de sacros. eccles. (1, 2) genannt). l. 14. C. episc. (1, 3). l. un. C. de Nili agg. (9, 38). l. un. C. Th. eod. (9, 32). Nov. VII, 7. Auf solche hatte die kaiserliche indulgentia niemals Einfluss.

Drittes Kapitel.

*Abolitio***).

Ganz verschieden von der Begnadigung ist die *abolitio*, d. h. die Niederschlagung einer bevorstehenden oder bereits begonnenen Untersuchung, wodurch nicht das Verbrechen, sondern nur der Prozess aufgehoben wird, so dass eine neue Anklage wegen desselben Verbrechens wieder erhoben werden kann. Es tritt also hier das Strafgesetz nicht ganz ausser Kraft, sondern nur auf eine kurze Zeit. Man unterscheidet *publica* oder *generalis abolitio* von der *ex lege* und von der *privata abolitio*. Die erstere, welche früher mit indulgentia verwechselt und identificirt wurde ***), obgleich l. 9. C. de cal. (9, 46) und l. 3. C. Th. de abolit. (9, 37) beide Arten der *indulgentia (specialis* und *generalis)* von beiden Arten der *abolitio (privata* und *publica)* genau getrennt werden, ist die ältere, und rührt noch aus der republikanischen Periode her ****). Es war nemlich

---

*) *Marezoll*, über die bürgerliche Ehre, p. 261 sqq.

**) *Seyer*, de abolitione vet. et hodiern. Lips. 1778. *Hermann*, de abolition. criminum. Lips. 1834. *Geib*, Geschichte des Criminalprozesses, p. 572—576. 585 sqq.

***) *Hermann*, p. 3—18 (über die Ausdrücke und einzelnen Arten im Allgemeinen), hat das Verdienst, das richtige Verhältniss zwischen indulgentia und abolitio zuerst wieder klar gemacht zu haben.

****) *Hermann*, p. 14 sq. 59—77.

Gebrauch, bei öffentlichen Supplicationen und Lectisternien die Gefesselten frei zu lassen, was von Liv. V, 13 erzählt wird. Da sich aber die Zahl solcher religiösen Festtage mehrte, ward man mit Ertheilung der abolitio immer sparsamer, und hörte endlich ganz auf. In der Kaiserzeit aber kam der Gebrauch von Neuem auf, und es wurde eine solche allgemeine abolitio bei allerlei freudigen Veranlassungen *(ob diem insignem)* ausgesprochen, z. B. bei Regierungsantritt, bei Geburtstagen, bei der Feier von Siegen, und unter den christlichen Kaisern bei hohen Festtagen, l. 8. 9. 12. D. ad Scons. Turp. (48, 16). Endlich wurde die *Osterabolition* (zuerst erlassen 367 p. C. von Valentinian) *) so regelmässig, dass es keiner öffentlichen Erklärung mehr bedurfte, l. 3. 4. 6. 7. 8. C. Th. de indulg. (9, 38). l. 3. C. de episc. aud. (1, 4). Socrat. h. e. V, 12.

Die abolitio wurde vom *Senat* (die *indulgentia* vom Kaiser, s. oben) ausgesprochen, l. 2. §. 1. D. de cust. reor. (48, 3). l. 12. D. ad Scons. Turp. (48, 16); vgl. Cassiodor. Var. XI, 40; erst später, als die Macht des Senats zu einer schattenähnlichen herabsank, scheinen die *Kaiser* das Abolitionsrecht an sich genommen zu haben **), und seit dieser Zeit heisst *abolitio generalis* auch zuweilen *indulgentia*, z. B. l. 17. D. ad Sconsult. Turp. (48, 16). l. 2. 3. C. de gen. abol. (9, 43), und C. Th. de indulgent. öfters; der Richter hatte das Recht der abolitio niemals ***). Die Folge der abolitio generalis war, dass *alle* Angeklagte (allmälig machte man allerlei Ausnahmen, namentlich in Beziehung auf die Sclaven und auf die Calumniatoren, l. 9. C. calumn. (9, 46). l. 3. C. Th. abol. (9, 37). l. 2. D. cust. reor. (48, 3). l. 16. D. ad Scons. Turp. (48, 16), und endlich wurden alle schwere Verbrechen bei der Oster-

---

*) S. die oben, p. 272, citirten Schriften von *Brissonius* und *Gothofredus* zum C. Theod., welcher p. 296 sqq. die Stellen der Kirchenväter darüber gesammelt hat.

**) *Hermann*, p. 71.

***) *Hermann*, p. 71—73. *Geib*, p. 573.

abolition regelmässig ausgenommen, z. B. adulterium, incestus, sacrilegium, Mord, Majestätsverbrechen u. s. w., so dass die abolitio sich blos auf unbedeutende Verbrechen bezog, l. 3. 4. 6. 7. 8. C. Th. de indulg. (9, 38). l. 3. C. de episc. aud. s. oben) ausser Anklagestand gesetzt, und ihre Namen aus den Listen gestrichen wurden. Die Gefangenen wurden freigelassen und waren die Zeit der Ferien hindurch ganz frei. Chrysost. homil. in Psalm. 2. Ambros. epist. 33. Nach den Ferien aber konnten die Anklagen von dem vorigen oder von einem andern Ankläger erneuert werden, l. 7. pr. D. ad Scons. Turp. (48, 16). l. 11. §. 2. D. accus. et inscr. (48, 2), jedoch musste dies binnen 30 Tagen (als *utiles dies* von Trajan bestimmt) geschehen, sonst war die Anklage verjährt und durfte nicht erneuert werden, l. 10. §. 2. l. 15. §. 6. D. ad Scons. Turp. (48, 16). Paull. V, 17, 2. l. 1. 2. C. de gen. abol. (9, 43).

Abolitio ex lege *).

Wenn in der Person des Anklägers ein Hinderniss lag, so dass derselbe zur Anklage gar nicht hätte zugelassen werden sollen, oder wenn der Ankläger starb (l. 3. §. 4. D. de accus. 48, 2), oder wenn die Anklage aus einem andern Grunde zu verwerfen war (z. B. *quodsi libelli inscriptionum legitime ordinati non fuerint*, l. 3. §. 1. D. eod. l. 35. D. ad leg. Iul. adulter. 48, 5), konnte der Name des Angeklagten in Folge einer förmlichen abolitio, welche *abolitio ex lege* heisst, gestrichen werden, l. 10. pr. D. ad Scons. Turp. (48, 16) *tertio genere fit ex lege abolitio, accusatore mortuo vel ex iusta causa impedito, quominus accusare possit.* Diese abolitio wurde durch lex Iulia de vi und lex Iulia de adulteriis eingeführt und durch ein Sconsult erweitert, s. die cit. Stellen. In allen diesen Fällen konnte die Anklage binnen 30 Tagen (utiles) von einem Andern erneuert werden, l. 3. §. 4. D. acc. (48, 2).

*) *Hermann*, p. 11 sqq. 78 sqq. *Geib*, p. 575 sq.

Abolitio privata *).

Endlich konnte auf Bitten des Anklägers und zu dessen Besten der Name des Angeklagten aus der Liste gestrichen werden *(abolitio privata)*, um von den nachtheiligen Folgen einer ungegründeten oder fallengelassenen Anklage frei zu kommen. Trat nemlich der Ankläger ohne diese abolitio von der Anklage zurück, so wurde derselbe wegen tergiversatio bestraft. Dieses geschah seit dem Scons. Turpillianum oder seit der lex Petronia **), denn früher war das Zurücktreten des Anklägers straflos, l. 1. §. 7. 8. 10. D. ad Scons. Turp. (48, 16). l. 39. §. 6. D. ad leg. Iul. adult. (48, 5). S. im besond. Theil: tergiversatio.

Diese abolitio wurde auf *Bitten* des Anklägers, welcher sich mit error, temeritas, calor u. s. w. entschuldigt, l. 2. C. abol. (9, 42). l. 15. pr. D. de iure fisc. (49, 12), von dem *Magistratus* selbst ertheilt, z. B. von dem Provinzialstatthalter oder von dem Kaiser, l. 1. §. 8. 10. l. 13. §. 1. D. ad Scons. Turp. l. 1. 2. C. de abol. (9, 42). l. 16. C. ad leg. Iul. adult. (9, 9); und dann durfte die Anklage nicht von demselben Ankläger, wohl aber von einem Andern erneuert werden, l. 1. C. de abol. l. 4. §. 1. D. ad Scons. Turp. (48, 16). l. 3. C. eod. (9, 45). l. 6. C. de his qui accus. (9, 1). l. 16. C. ad leg. Iul. adult. (9, 9).

Viertes Kapitel.

Verjährung ***).

Unter Verjährung *(praescriptio temporis)* ist die Tilgung eines Verbrechens und dessen Strafbarkeit durch den

---

*) *Hermann*, p. 18—55. *Geib*, p. 585 sqq.

**) *Lex Petronia* wird erwähnt l. 16. C. ad leg. Iul. adult. (9, 9) und ist nach *Hermann*, p. 31 sq., identisch mit Scons. Turpillianum, indem der Consul Petronius Turpillianus geheissen habe. Zugleich vermuthet *Hermann*, lex Petron. sey nichts anders, als die Centuriatbestätigung jenes Sconsults zu einer lex, der Name Sconsult sey aber der regelmässigere gewesen.

***) *Matthaeus*, de crim. 48, 19, 4. p. 837—841. *Thomasius*, de bigam. praescript. Hal. 1685; abermals in seiner diss. de bigam.

Ablauf einer bestimmten Zeit zu verstehen. Ist die gesetzlich bestimmte Frist verflossen, so ist das Verbrechen erloschen, seine rechtlichen Folgen aufgehoben und das Strafgesetz auf dasselbe nicht weiter anwendbar, l. 17. §. 6. D. iniur. (47, 10) *exstingui iniuriarum actionem non minus, quam si tempore abolita fuerit iniuria;* s. noch l. 19. §. 1. D. de leg. Corn. fals. (48, 10). l. 1. §. 10. D. ad Scons. Turp. (48, 16). In der republikanischen Zeit haben wir keine Spuren einer gesetzlich anerkannten Verjährung der Verbrechen, und aus der Anklage des Rabirius (63 a C.) wegen der 100 a C. erfolgten Ermordung des L. Apul. Saturninus kann man auf die Nichtexistenz einer Verjährung schliessen, indem das Verbrechen vor mehr als 30 Jahren verübt war, so dass Cic. p. Rab. perd. 9 zum Ankläger sagte: *causam suscepisti antiquiorem memoria tua: quae causa ante mortua est, quam tu natus esses.* Allmälig erkannten die staatsklugen Römer die Vortheile der Verjährung wie im Privatrecht, so im Criminalrecht (Quinctil. decl. 278 *pleraque iura tempore circumscribi*); denn es musste sowohl jedem Bürger daran liegen, nicht durch verspätete Anklagen in seiner Ruhe zu einer Zeit gestört zu werden, wo es ihm schwer geworden wäre, seine Unschuld zu beweisen, als auch dem Staat, dass die Anklagen bald möglichst zur Anklage und zur Bestrafung kamen. Darum führten die Gesetze bei einzelnen Verbrechen bestimmte

---

Hal. 1749 (von der praescriptio im Allgemeinen). *E. F. Hallacher,* princip. iur. rom. de praescr. crim. Erlang. 1788. *Henkel* (pr. *Stübel*), utrum del. poen. praescr. recte tollantur. Viteb. 1793. *J. A. Kretzschmann* (pr. *C. D. Erhard*), de orig. praescr. crim. Lips. 1803 (vorzügl. v. griech. Recht). *A. Ypeii,* de praescr. crim. ac poen. Groning. 1826. *K. A. D. Unterholzner,* Entwickel. der Verjährungslehre. Leipz. 1828, II, p. 435—477. *Rosshirt,* Entwickel. d. Grunds. p. 385—415. *Platzmann,* de poen. praescript. Lips. 1832. *C. A. Gründler,* Beitr. z. Lehre v. d. Verjährung d. peinl. Strafen, im A. d. C. R. N. F. 1841, p. 512—533 (handelt zuerst von der Art der Rechnung, und beweist auch, dass die über die Hälfte abgelaufene Verjährungszeit keine Strafmilderung bewirke). *H. A. Zachariae,* von der Verjährung der Verbrechen, im A. d. C. R. N. F. 1842, p. 199—213. — *Wächter,* Lehrb., I, p. 263—273. *Heffter,* Lehrb., p. 205—211. *Abegg,* Lehrb., p. 252—256. *Feuerbach,* v. Mittermaier, p. 111—117.

Verjährungsfristen ein, zuerst lex Iulia de adulterio 16 a. C., und vielleicht noch andere des Augustus, doch lassen die bei Suet. Oct. 32 stehenden Worte: *diuturnorum reorum — nomina abolevit*, keinen Schluss darauf zu, s. p. 269. In der Kaiserzeit begegnen wir der allgemein anerkannten Verjährung von 20 Jahren bei allen Verbrechen, wie es l. 12. C. ad leg. Corn. de fals. (9, 22) heisst: *sicut cetera quoque fere crimina.* Das beschränkende *fere* ist hinzugefügt, weil es auch mehre gesetzlich bestimmte Abweichungen von dieser Regel gab, s. unten. Die *Fiscalsachen* waren der allgemeinen Verjährung von 20 Jahren unterworfen, l. 1. §. 3. D. de iure fisc. (49, 14). l. 2. §. 1. l. 3. D. de requir. vel abs. (48, 17). l. 13. D. de div. temp. (44, 3).

Als Ausnahmen von dieser Regel kommen vor: 1) alle nach lex Iulia de adulterio verpönten Verbrechen, als Ehebruch, stuprum, incestus, venus nefanda, verjährten in 5 Jahren, s. diese Verbrechen im besonderen Theil.

2) Peculatus desgleichen, l. 7. D. ad leg. Iul. pecul. (48, 13).

3) Vindication der wegen Zolldefraudation verfallenen Güter verjährt in derselben Frist, l. 2. C. de vectig. (4, 61).

4) Widerrechtliche Eröffnung des Testaments eines von seinem Sclaven Gemordeten ebenfalls, l. 13. D. ad Scons. Silan. (29, 5).

5) Einige Verbrechen werden als *nie* verjährend bezeichnet, nemlich: *parricidium* *), s. im bes. Theil; *suppositio partus*, l. 19. §. 1. D. ad leg. Corn. fals. (48, 10); *apostasia*, seit 416 p. C., l. 4. C. de apostat. (1, 7). Von dem letzten heisst es *continua accusatio, nullis temporibus finita;* von dem zweiten *nulla temporis praescriptione depellitur* **).

---

*) *Unterholzner*, II, p. 453 sqq.

**) Beide Gesetze erklärt *Cuiacius*, obss. IV, 24. *Matthaeus* u. A. von 20jähriger Präscription im Gegensatz zu der in lex Iulia aufgestellten 5jährigen Präscription. *Heffter, Mittermaier, Unterholzner* u. A. sehen parricidium, apostasia, suppositio partus mit Recht als *unverjährbar* an.

Die *Privatpönalklagen* verjährten erst in 30 Jahren, l. 3. C. de praescr. XXX (7, 39), und l. un. C. Th. de action. cert. temp. (4, 14), z. B. furtum, Inst. IV, 12, pr., actio vi bon. rapt. u. s. w.

Diese Klagen werden im Gegensatz zu den anderen prätorischen, binnen Jahresfrist erlöschenden Klagen (z. B. die actio aestimatoria wegen iniuria, l. 5. C. de iniur. 9, 35) *perpetuae* genannt, doch giebt es auch mehre prätorische, welche ausnahmsweise eine längere Frist haben, und deswegen auch *perpetuae* *) heissen, z. B. l. 11. pr. D. de serv. corr. (11, 3). l. 3. §. 3. D. de his qui effud. (9, 3). l. 1. §. 23. D. de tut. et rat. (27, 3).

Die *Criminal-Verjährungszeit* beginnt mit der Vollendung des Verbrechens **), und die Zeit ist ein *tempus continuum* (d. h. die Verjährung läuft, wenn auch keine Schritte gegen den Verbrecher vorgenommen werden konnten), s. l. 11. §. 4. D. ad leg. Iul. adult. (48, 5) *adulterii reum intra quinque annos continuos a die criminis admissi postulari posse palam est.* l. 31. D. eod. *quinquennium utile sed continuum numerandum est* cett., und l. 29. §. 7. D. eod. *quinquennium accipiendum est ex eo die quo quid admissum est ad eum diem, quo quis postulatus postulatave est.* l. 1. §. 10. D. ad Scons. Turp. (48, 16). Der Lauf der Verjährung kann durch eine postulatio (d. h. durch Anmeldung und Einzeichnung einer Anklage) unterbrochen werden, und wenn diese Anklage liegen blieb, so durfte bei einer erneuerten Anklage die bei der früheren gerichtlichen Untersuchung verflossene Zeit nicht in die Verjährungszeit eingerechnet werden, l. 29. §. 7. l. 31. D. ad. leg. Iul. adulter. (48, 5) ***).

---

*) *Perpetuae* (welches Wort überhaupt bei den Juristen einen relativen Sinn hat) heisst hier nichts als „längere Zeit dauernd", s. *Schrader,* ad Instit. IV, 12, pr., p. 702 sq.

**) *Unterholzner,* II, p. 463 sqq.

***) *Zachariae* a. a. O. *Gründler,* a. a. O.

Zweiter Abschnitt.

Von den factischen Gründen des Wegfallens der Strafe.

Erstes Kapitel.

Tod des Verbrechers).*

Unter den factischen Hindernissen der Bestrafung des Verbrechers ist zuerst zu nennen der *Tod desselben.* In der republikanischen Periode wurde durch den Tod des Verbrechers, wenn er vor dem Prozess oder nach angefangenem Prozess, aber vor gefällter Strafsentenz starb, das Verbrechen getilgt. War aber die Condemnation schon erfolgt, so wurde, wenn zufolge derselben Confiscation eintreten musste, diese vorgenommen, Val. Max. IX, 12, 7, s. Selbstmord im besond. Theil.

In der Kaiserzeit galt derselbe Grundsatz, jedoch mit mehren Beschränkungen. Im Allgemeinen heisst es l. 11. D. ad leg. Iul. mai. (48, 5) *is qui in reatu decedit, integri status decedit; exstinguitur enim crimen mortalitate — morte crimine liberatur;* l. 20. D. de poen. (48, 19) *poena — mortuo eo, in quem constitui videtur, desinit,* l. 1. §. 4. D. de requir. reis (48, 17). l. 6. D. de publ. iudic. (48, 1).

Es versteht sich von selbst, dass mit dem Tode des Verbrechers auch die Möglichkeit der Bestrafung wegfällt, und nur in einer Beziehung könnte eine solche eintreten, nemlich in Rücksicht auf das von demselben hinterlassene

*) *Matthaeus,* de crim. 48, 19, 3, p. 832—837. *R. A. B. Redding,* de vi et effectu mortis et dementiae, cum in reor. damnationem, tum in damnat. poenam. Groning. 1823. *Rosshirt,* Entwickelung der Grundsätze, p. 373—384. *Wächter,* Lehrb. I, p. 274 sqq. *Heffter,* Lehrb. p. 211 sqq. *Abegg,* Lehrb. p. 257 sqq.

Vermögen. Es handelt sich also hier nur um *Vermögensstrafen* und die Confiscation. Wir unterscheiden

1) *Tod des Verbrechers nach angestellter Anklage, aber vor gefällter Condemnation.* Bei wirklichem crimen publicum gingen die Vermögensstrafen nur dann auf die Erben über, wenn der Verstorbene noch bei seinen Lebzeiten angeklagt und condemnirt war (ausgenommen bei crimen maiestatis und repetundarum, s. unten), l. 5. C. si reus vel. acc. (9, 6); bei den anderen Verbrechen (sowohl delict. privat. als crim. extraord.) gingen die pecuniären strafrechtlichen Folgen, auch ohne vorhergehende Condemnation, auf die Erben völlig über, sobald nur die Anklage des Verbrechers bei dessen Lebzeiten begonnen hatte. Diesen Unterschied zwischen crimen iudic. publ. und cetera delicta macht Modestin. l. 20. D. de accus. (48, 2), und die Ursache der grösseren Härte bei delict. priv. liegt nicht fern, indem die meisten crimina publica, z. B. Mord, Gewaltthat u. s. w., auf die Erben keinen Einfluss üben können, wohl aber delicta privata, wie Diebstahl, Raub u. a. S. auch l. 33. D. de obl. et act. (44, 7). — Ueber das Verhältniss, wenn der Angeklagte durch Selbstmord gestorben war s. im besond. Theil.

2) *Tod des Verbrechers nach eingelegter Appellation.* Bei Capitalvergehen wird durch den Tod das Verbrechen getilgt, bei den anderen aber treffen, wenn die Strafsentenz bestätigt wird, die vermögensrechtlichen Nachtheile die Erben des Verbrechers, gerade als wenn er noch gelebt hätte, l. un. pr. D. si pend. app. (49, 13). l. 3. C. eod. (7, 66) *quamvis crimen in persona eius evanuerit, tamen causam bonorum agi oportet.* l. 6. C. si reus (9, 6), vgl. l. 13. §. 2. D. qui test. f. (28, 1). l. 9. D. de iure fisc. (49, 14).

3) *Tod des Verbrechers vor begonnener Anklage.* Die Erben behalten in diesem Falle das Vermögen des Verstorbenen, da eine Anklage gar nicht mehr angestellt werden kann, l. 3. D. de publ. iud. (48, 1) *publica accusatio reo vel rea ante defunctis non permittitur*, jedoch mit folgen-

den Ausnahmen: 1) Bei crimen maiestatis kann nach dem Tode Anklage erhoben werden, und die bei Lebzeiten begonnene Anklage wird fortgesetzt. Die Confiscation erfolgt eben so, als wenn der Angeklagte noch lebte, l. 20. D. de accus. (48, 2). l. 11. D. ad leg. Iul. mai. (48, 4). l. 15. §. 3. D. ad Scons. Turp. (48, 16). Eben so erfolgt bei maiestas nominis et memoriae damnatio (s. bei den Strafen), auch wenn der Verbrecher vor der Condemnation gestorben war, Inst. III, 1, 5.

2) Das Vermögen der Deserteurs wird nach dem Tode eben so confiscirt, wie bei Majestätsverbrechen, l. 4. C. de re mil. (12, 36), nach der Constitution des Alexander Severus;

3) Desgleichen das der Ketzer, l. 4. §. 4. 5. C. de haeret. (1, 5).

4) Bei widerrechtlich erworbenem Gut kann sowohl der Fiscus sein Recht geltend machen, l. 9. D. de iure fisc. (49, 14), als auch die Verletzten, jedoch nur civilrechtlich, l. 6. D. de publ. iudic. (48, 1) und so weit die Erben durch das Verbrechen des Erblassers bereichert waren *(quod ad eos pervenit — ne alieno scelere ditentur)* l. un. C. de ex del. defunct. (4, 17). l. 5. pr. D. de calumn. (3, 6). So z. B. bei crimen *repetundarum* ist binnen Jahresfrist nach dem Tode des Verbrechers die Klage gegen die Erben zu erheben, l. 2. D. ad leg. Iul. rep. (18, 11). l. 2. C. eod. (9, 27), auch bei *crimen peculatus* und *de residuis*, l. 14. D. ad leg. Iul. pec. (48, 13); bei *crimen falsi*, l. 12. D. ad leg. Corn. fals. (48, 10), auf das *quod scelere quaesitum est.*

Desgleichen konnte bei crimen falsi nach dem Tode des eigentlichen falsarius derjenige angeklagt werden, welcher von der Fälschung Gebrauch machen wollte, l. 4. C. si reus (9, 6). l. 19. §. 1. D. ad leg. Corn. fals. (48, 10).

Commissa vectigalium nomine (oder fraudati vectigalis crimen) gehen auch auf die Erben über, l. 8. 14. D. de publican. (39, 4).

Zweites Kapitel.

Die anderen factischen Gründe des Wegfallens der Strafe.

Krankheiten veranlassen nicht Aufhebung des Verbrechens und der Straflosigkeit, sondern nur Aufschub der Strafe, was auch von schwangeren Frauen galt *), Quinct. decl. 277. S. Hadrians Rescript, l. 18. D. de stat. hom. (1, 5). Paull. I, 12, 5. l. 3. D. de poen. (48, 19). Chrysost. Homil. de poenit. 5. Clem. Alexandr. Stromat. II, 18 (eben so nach Attischem und Aegyptischem Rechte, s. die in der Anmerkung citirten Schriften).

Vergleich zwischen Angeklagten und Ankläger hob die strafrechtlichen Folgen nur bei Privatdelicten auf, wenn der Ankläger nicht etwa durch verheissenen Gewinn zur Verzichtung veranlasst war, l. 4. §. 5. l. 5. 6. §. 3. D. de his qui not. (3, 2), s. l. 54. §. 5. D. de furt. (47, 2). l. 1. §. 3. D. de calum. (3, 6). Die transactiones bei Criminalverbrechen gehören in den Criminalprozess **).

*) *B. Brissonius*, sel. ant. II, 20, p. 60. *A. Menagius*, amoenit. iur. civ. c. 21. *J. Langlaeus*, Semestr. XI, 2. *Z. Huber*, dissert. III, 7, 1.

**) *A. Matthaeus*, 48, 19, 7, p. 855—865. *Heffter*, Lehrbuch, p. 214 sqq. *Platner*, quaest. de iure crim. Rom. p. 114 sqq. *Abegg*, Lehrb. p. 259. 260.

B. *Von der Strafe* *).

Erstes Kapitel.

Name der Strafen.

Strafe ist das sinnliche Uebel, welches zufolge des Gesetzes denjenigen trifft, welcher sich eine Rechtsverletzung hat zu Schulden kommen lassen.

Der allgemeinste Ausdruck für Strafe bei den Römern war *poena*, Ulp. l. 131. §. 1. D. de verb. sign. (50, 16) *poena est noxae vindicta* (d. h. Rache für den gestifteten Schaden) — *quum poena generale sit nomen, omnium delictorum coërcitio* —; *poena autem non tantum pecuniaria, verum capitis et existimationis irrogari solet*, vgl. Lab. l. 244. eod. Varro l. l. V, 177 *a poeniendo aut quod post peccatum sequitur*. Ursprünglich bedeutete aber *poena*, wie das griechische *ποινή*, nur das Lösegeld für eine Blutschuld, also nicht eine vom Staat auferlegte Strafe, sondern eine Privatgenugthuung. Eben so waren alle anderen Ausdrücke für Strafe ursprünglich nur für eine *einzelne* Strafgattung entstanden, nach den beiden Urprincipien des Strafrechts (dem religiösen und dem privatrechtlichen), und bekamen erst später allgemeine Anwendung für Strafe im weitesten Sinne und in jeder Beziehung.

Auf die privatrechtliche Satisfaction bezogen sich ausser *poena* noch folgende Bezeichnungen: *noxa* (von nocere), d. h. der Schaden, sowohl den man zufügt, als den man

*) *P. Fabri*, Semestr. II, c. 5—10. *Matthaeus*, de crim. 48, 18, p. 754 sqq. *P. Invernizzi*, de publ. et crim. iud. Rom. 1787, lib. III, de poen. et suppl. p. 145—202. *C. G. A. Gruner*, de poenis Rom. privatis. Lips. 1805, und in Martin. coll., I, p. 68—108. *W. Tonckens*, de poenis in iure Rom. Groning. 1805. *Welcker*, s. spätere Note. *F. J. Stahl*, die Philosophie des Rechts, II, 2, p. 389—395. *Rosshirt*, Entwickelung, p. 120—133. *Wächter*, Lehrb. I, p. 157—162. *Heffter*, Lehrb. p. 125 sqq.

dafür erleidet (Genugthuung), Fest. v. noxia, p. 174. Müll. Serv. ad Virg. Aen. I, 41, *damnum* (von dare), d. h. den Verlust, den man zufügt, oder den man erleidet, dann Geldstrafe, endlich Strafe überhaupt, s. Cic. Phil. I, 5. Quinct. decl. 300, *mulcta*, Geldbusse (ein oscisches Wort), Fest. v. multam, p. 142. Müll. Varro l. l. V, 177 *).

Vindicta (von *vim dicere*, Gewalt ansagen), bezeichnete zuerst gewaltsames Handanlegen, um sich für erlittene Beleidigung zu rächen, also eigentlich Selbstrache, dann im Allgemeinen Bestrafung.

Zur privatrechtlichen Seite der Strafe gehören auch die lateinischen Verbindungen, wie *poenam dare*, *reddere*, *persolvere*, *pendere*, *expendere* (analog dem griechischen *ποινὴν δοῦναι, τῖσαι* etc.), aus denen hervorgeht, dass man sich die Strafe weniger als ein Leiden, denn als etwas Actives dachte.

Nur auf das religiöse Strafrecht bezogen sich die Worte *supplicium* und *castigatio*. S. p. 29. 30.

Endlich *coërcitio* heisst eigentlich Zurückweisen in die Schranken, wenn Jemand seine Grenzen überschritten hat, also Zurechtweisung, welche auch mit Strafe verbunden seyn kann, und Strafe jeder Art, l. 200. D. de verb. sign. (50, 16).

Aehnlich war *admonitio*, zuerst nichts als Erinnerung, Tadel, endlich Züchtigung und Strafe aller Art **).

---

*) *Müller*, Etrusker, I, 11, p. 42.

**) Ueber die ursprünglichen Bedeutungen der Worte, welche Strafe bezeichnen, s. *Welcker*, über Staat, Recht und Strafe, p. 133—145. *Döderlein*, latein. Synonym. und Etymolog. I, p. 153. V, p. 247 sqq. Die Belegstellen für die oben angegebenen Bedeutungen sind bei *Brissonius*, *Forcellini*, *Dirksen* und allen anderen Lexicis leicht zu finden. Das Wort *fraus* wird nie für *Strafe* gebraucht, sondern heisst in solchen Verbindungen, wie *sine fraude* oder *id ei fraudi poenaeve ne esto* in lex Gall. cisalp. II, 18 sqq., nur so viel als Gefahr, Nachtheil, Schaden. Bei Livius, Cicero u. A. kommt das Wort oft in dieser Bedeutung vor, *Fabri*, Semestr. II, p. 253 sq. *Dirksen*, manuale lat. font. iur. h. v. p. 390. *Birnbaum*, A. d. C. R. 1843, p. 158 sqq. Mit *periculum* verbunden steht *fraus* Cic. Verr. I, 41.

Zweites Kapitel.

Eintheilung der Strafen.

Die Römischen Strafen wurden eingetheilt in:

1. *Capitales* und *nicht capitales*. Die ersteren haben eine verschiedene Bedeutung, jenachdem man das Wort *caput* und *capitalis* im engeren oder im weiteren Sinne nimmt, wie schon p. 115 bemerkt ist. *Capitalis* heisst nemlich 1) alles das, wodurch Leben, Freiheit, Civität und der gute Ruf gefährdet wird, und in diesem Sinne sind freilich die meisten Strafen Capitalstrafen zu nennen. S. Cic. Verr. II, 40. V, 54. de offic. I, 12. p. Quinct. 4. 7. 8. 9. 12. 19. p. Rosc. Com. 6, wo *caput* immer in diesem weiteren Sinne genommen wird. Modestin. l. 103. D. de verb. sign. (50, 16) *licet capitalis latine loquentibus omnis causa existimationis videatur, tamen appellatio capitalis mortis vel amissionis civitatis intelligenda est.* Doch war der weitere Sprachgebrauch nur der des gemeinen Lebens, wie Modestin. sagt, denn im juristischen Sinne heisst *poena capitalis* 2) die Strafe, welche Leben, Freiheit und Civität (z. B. Deportation und früher aquae et ignis interdictio, damnatio ad bestias und metalla), oder 3) die, welche nur das Leben bedroht*). Die dritte und letzte Bedeutung wurde in der Kaiserzeit die gewöhnlichste. Zur zweiten gehören folgende Stellen: l. 2. pr. D. poen. (48, 19) *rei capitalis damnatum sic accipere debemus, ex qua causa damnato vel mors, vel civitatis amissio vel servitus contingit*, s. l. 28. pr. D. eod., wo die *poenae ad existimationem* von den *poenae ad capitis periculum* geschieden werden (vgl. l. 5. D. de cens. 50, 13), s. l. 13. D. de bon. poss. (37, 1). l. 2. D. publ. iud. (48, 1). l. 15. D. de bon. lib. (38, 2) *capitis poena*. l. 10. D. de iure patr. (37, 14). l. 4. D. si

---

*) Dieser doppelte Sprachgebrauch des gemeinen Lebens und der juristischen Praxis wird schon geschieden v. *Retez*, de interdict. et rel. III, exc. 2. in Otto thes. V, p. 1241—1250. *P. Fabri*, Semestr. II, p. 250 sqq. *P. Lindenberg*, de poen. capital. Greifswald 1804. *N. Fokema*, de poen. cap. Groning. 1807. *Schrader*, ad Instit. IV, 18, 2, p. 753.

quis caut. (2, 11). l. 6. §. 2. 7. 8. pr. D. poen. (48, 19). Inst. IV, 18, 2. Im engsten Sinne heisst *poena capitis* endlich Todesstrafe, namentlich Enthauptung, z. B. l. 14. D. de poen. (48, 19). l. 4. §. 2. D. ad leg. Corn. sicar. (48, 8). Paull. V, 31, 1. l. un. C. de crim. peculat. (9, 28). l. 10. C. de bon. proscr. (9, 49). l. 6. C. ad leg. Iul. vi (9, 12).

2. *Oeffentliche* und *Privatstrafen*. Der Staat legt der Gerechtigkeit halber und in seinem Interesse Strafen auf, welche den Verbrecher treffen, ohne dass dem Verletzten dadurch ein Vortheil zu Theil würde, und dieses heisst *öffentliche Strafe*. — Die *Privatstrafe* erfolgt nur auf die Klage des Verletzten, im Wege des Civilprozesses (in sogen. Pönalklagen) und besteht in der Zahlung einer Geldsumme, z. B. Inst. IV, 6, 18 sq. 25 sq. IV, 16, 1 bei furtum, vi bon rapt., damnum, iniuria, incendium, ruina, naufrag. etc., oder in dem Verlust einer Vermögensquote, l. 11. C. de repud. (5, 17), oder in dem Verlust von einzelnen Sachen und Rechten*), z. B. bei Raub, Läugnen, Inst. IV, 2, 1. l. 10. §. 1. D. de fideiuss. (46, 1).

3. *Gemeine* und *besondere Strafen*. Die ersteren treffen alle Classen der Einwohner; die letzteren sind besonderen Ständen und Classen eigen, z. B. den Dekurionen, Soldaten, Sclaven, Geistlichen, l. 9. §. 10. l. 10. D. de poen. (48, 19). l. 3. §. 1. D. de re mil. (49, 16).

4. *Ordentliche* und *ausserordentliche Strafen*. *Poena ordinaria* (die Römer scheinen diesen Ausdruck nicht gehabt zu haben, sondern *poena legitima*, wie es l. 3. §. 2. D. stell. (47, 20) heisst) ist die zufolge einer lex, welche dem alten ordo iudiciorum publicorum angehörte, auferlegte Strafe; *poena extraordinaria* (wenigstens kommt *coërcitio extraordinaria* und *animadversio extraordinaria* vor, s. unten)**) ist aber eine von dem alten Strafgesetz abweichend (denn *extra ordinem* bezeichnet in allen Verbindungen den Gegensatz von *legitimus*, s. p. 105 sq.) ver-

---

*) *Wächter*, Lehrb. I, p. 160. Ein Verzeichniss aller Privatstrafen bei *C. G. A. Gruner*, de poen. Rom. priv. Lips. 1805; in Martin. coll. I, p. 82—94.

**) *Marezoll*, über die bürgerliche Ehre. Giess. 1824. p. [illegible] sq.

hängte Strafe. In der republikanischen Zeit waren alle von den quaestiones perpetuae verhängte Strafen legitimae, nur Senat und Volk konnten extra ordinem strafen (d. h. ohne lex). Als in der Kaiserzeit der ordo iudiciorum publicorum abgeschafft und die cognitio extraordinaria allgemein eingeführt worden war, könnte man in Beziehung auf den die Strafe aussprechenden Richter und auf den Prozess alle Strafen extraordinaria nennen (denn bei vielen Verbrechen dauerten die alten gesetzlichen Strafen fort, l. 8. D. de iud. publ. (48, 1), s. p. 108), und es ist an mehren Stellen allerdings zweifelhaft, ob man das Prädicat *extraordinarius* nur auf die Strafe oder nicht vielmehr auf das dabei angewandte Verfahren beziehen soll, z. B. Paull. V, 30 B, 1, oder Coll. XIV, 2 *extra ordinem — meruit animadversionem*, l. 3. §. 2. D. stell. (47, 20) *extraord. plecti.* l. 45. D. de iniur. (47, 10). l. 12. §. 4. D. de accus. (48, 2). l. 1. C. ubi de crim. (3, 15). Im eigentlichen Sinne bezeichnet aber *poena extraordinaria* die ohne ein altes Gesetz oder abweichend von demselben auferlegte Strafe, z. B. l. 7. §. 3. D. ad leg. Iul. rep. (48, 11). l. 3. D. ad Scons. Turp. (48, 16). l. 1. §. 3. D. de poen. (48, 19) *coërcitio extraord.* (jedoch bezieht sich hier die Abweichung nicht auf ein altes Gesetz, sondern auf das Herkommen oder auf ein neues Gesetz), namentlich dann, wenn ein Privatdelict extra ordinem criminell gestraft werden kann, z. B. *extraordinaria animadversio* bei furtum, l. 94. D. furt. (47, 2).

Die poena extraordinaria ist gewöhnlich eine unbestimmte und von dem Ermessen des Richters abhängende (s. l. 13. D. poen. 48, 19), doch war dem Richter oft ein Strafmaass durch neueres Gesetz und Gerichtsgebrauch vorgeschrieben u. s. w., s. p. 242 sq. Daher kann man nicht sagen, dass *unbestimmte Strafe* und *ausserordentliche Strafe* identische Begriffe seyen.

Die einzelnen Strafmittel, so wie deren Stufenleiter, auch in Beziehung auf die Eintheilung nach dem Range der zu bestrafenden Personen s. im besond. Theil.

Der besondere Theil.

Vorbemerkungen
über die Anordnung des besonderen Theils *).

Wollten wir bei der Darstellung der einzelnen Verbrechen der Römischen Eintheilung folgen, so müssten wir dieselben nach der Römischen prozessualischen Grundeintheilung in drei Parthien betrachten, nemlich zuerst die delicta privata, darauf die crimina extraordinaria und zuletzt die crimina publica. Nach dieser Ordnung zählen die Pandekten die einzelnen Verbrechen auf, und zwar als *delicta privata:* furtum, bona vi rapta, iniuria, damnum iniuria datum; als *crimina extraordinaria:* sepulcri violatio, concussio, abigeatus, praevaricatio, die crimina der receptatores, fures balnearii, effractores und expilatores, expilatio hereditatis, stellionatus, termini motio, verbotene Collegia u. a. in dem allgemeinen Titel der crimina extraordinaria enthaltene Verbrechen; endlich als *crimina publica:* maiestas, adulterium, vis, homicidium, parricidium, falsum, crimen repetundarum, crimen annonae, peculatus mit sacrilegium und crimen de residuis, ambitus, plagium, s. p. 15 sq.

Wir sehen hier in jeder Abtheilung die einzelnen Verbrechen ohne Princip der Anordnung neben einander gestellt und die Begriffe der einzelnen verbrecherischen Handlungen (namentlich der crimina publica) sind nicht scharf von einander geschieden, indem sie sich gruppenweise um die Hauptverbrechen anschliessen und zuweilen nach mehren Gesichtspunkten auffassen lassen.

Eine andere Eintheilung, als die prozessualische, war den Römern nicht bekannt, denn dass sie den in neuester

---

*) Die verschiedenen Ansichten über die systematische Anordnung der einzelnen Verbrechen sind in folgenden Schriften angegeben und zum Theil beurtheilt: *Wächter,* Lehrb., Vorrede z. II. Band. *Rosshirt,* Entwickelung, p. 495—526. *Abegg,* im Archiv d. C. R. Neue Folge 1835, p. 367—416, und Lehrbuch, p. 263 sqq.

Zeit behaupteten Unterschied von *materialen* und *formalen Verbrechen* *) gekannt hätten, ist wenigstens nicht in der angenommenen Ausdehnung zuzugeben und die darauf begründete Eintheilung zu verwerfen. Die *materialen* Verbrechen sind die durch den Inhalt der Handlung (d. i. der Gegenstand der Verletzung) bestimmten, die *formalen* sind durch ihre Form der Handlung ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Object als Verbrechen begründet (vis und falsum). Dass vis auch als formales Verbrechen angesehen werden könne, wussten die Römer zwar, allein sie kamen zu dieser Erkenntniss erst spät (in dem Pandektentitel de vi ist noch keine Spur davon, und erst in kaiserlichen Constitutionen findet es sich, s. vis) und machten davon keine allgemeine Anwendung, so dass man crimen vis in der Kaiserzeit zwar practisch als Aushülfsverbrechen anwandte, ohne zu vergessen, dass dasselbe im eigentlichen Sinne stets gegen eine *Person* gerichtet seyn müsse. Wenn aber auf Cic. de offic. I, 13 grosser Werth gelegt wird, so ist nicht zu vergessen, dass diese Stelle eine rein *ethische* Bedeutung hat, und dass man darin nicht juristische Auffassung der Verbrechen überhaupt suchen darf. Desshalb haben wir vorgezogen, die sogenannten formalen Verbrechen wegen der in ihnen liegenden Richtung gegen die Ruhe und gegen die Ordnung des Staats lieber als Staatsverbrechen aufzufassen, und sämmtliche Verbrechen nach den in ihnen selbst liegenden Eintheilungsgründen, nemlich nach dem Object der Verletzung einzutheilen — denn wenn wir die prozessualische Eintheilung der Römer festhalten wollten, so würden wir mehre Verbrechen auseinanderreissen und dasselbe Verbrechen an mehren Orten behandeln müssen — und sie in folgender Ordnung **) darzustellen: 1) die Verbrechen gegen die Rechte der Einzelnen; 2) die Verbrechen gegen den Staat; 3) die Verbrechen gegen Moral und Religion.

---

*) Behauptet von *Abegg* im Archiv, p. 391 sqq., und in seinem Lehrbuch, p. 263 sq.

**) In vielen Stücken nach *Klenze*, Lehrb. d. Strafr. Berlin 1833.

Der besondere Theil.

A. Von den Verbrechen.

Erstes Buch.

Die Verbrechen gegen die Rechte der Einzelnen.

Erste Abtheilung.

Die Verbrechen gegen fremdes Gut.

Erster Abschnitt.

Diebstahl *(furtum)* *).

Erstes Kapitel.

Etymologie und Begriff des furtum.

Dieses Wort ist von *ferre* (so viel als auferre) wie das griechische *φώρ* von *φέρειν φωρᾶν* abzuleiten, Gell. I, 18, nicht von *furvus* (so viel als niger, fuscus Paul. Diac. v. furvum p. 84. 93. Müll.), was Varro (nach des Gell. Re-

*) *A. Matthaeus,* de crim. 47, 2, p. 59—107. *Heineccius,* synt. ed. Haubold., p. 616—632. *E. Klien,* Revis. d. Grunds. über d. Verbrechen d. Diebstahls, I, Nordhaus. 1806. *C. D. Erhard,* de furti notione per leges et const. accur. constit. Lips. 1806. *Rosshirt,* über den Begriff des röm. furtum und d. deutsch. Diebstahl, im N. A. d C. R. III, p. 73—101. *G. G. H. v. Imhoff,* de furt. ad XII tabb. et

lation), Labeo, Non. Marc. I, 250, p. 511, ed. Goth., Serv. ad Virg. Aen. IX, 350, und Isidor. V, 26 vertheidigten, indem sie sagten: *quod* (nemlich furtum) *clam et obscure fiat et plerumque nocte.* Noch weniger ist die Ableitung des Sabinus von *fraus*, oder die von φώρ zu billigen. Aufgezählt werden die verschiedenen Etymologien bei Serv. ad Virg. Georg. III, 405, Paull. l. 1. pr. D. de furt. (47, 2) und Instit. IV, 1, 2 *).

Der *Begriff* des furtum war in der republikanischen Zeit bis auf die classischen Juristen ein ziemlich umfassender, und enthielt jede verbrecherische Aneignung fremden Eigenthums, also auch den Raub und manche Arten des Betrugs, während später furtum nach Ausscheiden der anderen Verbrechen, welche früher darin enthalten gewesen waren, nur die Entwendung im eigentlichen Sinne bedeutete. Der *frühere* Begriff des furtum ist in vielen älteren und neueren Schriften erhalten, z. B. aus Sabinus Schriften bei Gell. XI, 18: *qui alienam rem attrectavit, quum id se invito domino facere iudicare deberet, furti tenetur,* wozu aus einer andern Stelle noch hinzukommt: *sive scit cuius sit sive nescit*, und zwar *lucri faciundi causa* **). So allgemein definirt auch noch Gai. III, 196: *furtum fit non solum cum quis intercipiendi causa rem alienam amovet, sed et generaliter cum quis rem alienam invito domino contrectat*, und Paull. II, 31, 1 *fur est qui dolo*

Instit. tum Gaii tum Iust. Groning. 1825. *H. Luden*, de furti notione secund. ius Rom. Jen. 1831. *C. F. Dollmann*, die Entwendung. Kempten 1834, p. 1—68 v. Röm. Recht. *Wächter*, in *Weiske's* Rechtslexikon. Leipz. 1840, III, p. 354 sqq. (konnte nicht benutzt werden, als nach *Birnbaum's* Erwähnungen). *Birnbaum*, Beiträge zur näheren Erörterung des röm. Begriffes von furtum, im Arch. d. C. R. N. F. 1843, p. 1—26. 149—169. — *Wächter*, Lehrb. II, p. 265—341. *Heffter*, Lehrb. p. 497—535. *Abegg*, Lehrb. p. 448—490. *Rosshirt*, Gesch. u. Syst. II, p. 273—292. *Feuerbach*, v. Mitterm., p. 436—492.

*) *A. Menag.*, amoenit. iur. civ. 39, p. 285 sq.

**) Dieses Erforderniss ist uralt, und niemals kann Beschädigung des Eigenthums (damnum iniuria datum sine lucri animo) zum furtum gerechnet worden seyn. S. unten.

malo alienam rem contrectat; Tryphon. l. 225. D. de verb. sign. (50, 16) *qui — alienam rem invito domino subtraxerit* (s. auch Inst. IV, 2, pr.). Somit lag Raub noch im furtum, und es war überhaupt kein Unterschied gemacht zwischen Raub, Diebstahl und Betrug, wie auch aus folgenden Stellen hervorgeht: Gell. XI, 18 *ne quis eum solum furem esse putet, qui occulte tollit aut clam surripit*, Cic. p. Tull. *furem h. e. praedonem et latronem*, Gai. III, 209 *qui res alienas rapit, tenetur etiam furti; quis enim magis alienam rem invito domino contrectat, quam qui vi rapit?* l. 82. §. 3. D. h. t. l. 14. §. 12. D. quod met. caus. (4, 2). — Der *spätere* Begriff des furtum ist auf der einen Seite beschränkter gefasst, auf der andern erweitert, so von Paull. l. 1. §. 3. D. de furt. (47, 2) und Instit. IV, 1, 1 *furtum est contrectatio rei fraudulosa* (also nicht mehr ein Nehmen schlechtweg, welches früher auch ein gewaltsames seyn konnte, sondern *fraudulosa*, s. unten p. 314 sq.), *lucri faciendi gratia, vel ipsius rei vel etiam usus eius possessionisve, quod lege naturali prohibitum est admittere* *). Aus diesem neueren Begriff von furtum ist Raub ausgeschieden, und die reine Entwendung im eigentlichen Sinne ist zurückgeblieben, dagegen ist die schon vorher erfolgte Erweiterung des furtum possessionis und usus hinzugetreten, und das Prädicat *alienae* bei *contrectatio rei* musste nothwendiger Weise jetzt wegfallen, indem das furtum possessionis sich vorzüglich auf den Eigenthümer einer Sache bezog, welcher diese Sache dem Besitzer entzog, s. unten p. 304. Auf das furtum aus dieser Zeit beziehen sich folgende Definitionen: Non. Marc. IV, 203, p. 660 *occulta subreptio*, XV, 31, p. 739 Goth. *quidquid occulte geritur*, Isidor. V, 26 *clandestina contrectatio*.

---

*) Ueber die kritische Behandlung dieser Stelle s. *Birnbaum*, p. 6 sqq.

Zweites Kapitel.

Das furtum der XII Tafeln.

Was den *Begriff* des furtum in den XII Tafeln betrifft, so war derselbe noch vag und unentwickelt. Raub sowohl als Betrug lagen mit darin, dagegen existirte damals noch kein furtum usus oder possessionis, auch nicht rerum immobilium, welche Begriffe eine grössere Abstraction voraussetzen, als in jener Zeit zu erwarten ist *). Sehr scharf war aber der practisch wichtige Unterschied von *furtum manifestum* und *furtum nec manifestum* aufgefasst. *Furtum manifestum* umfasste ursprünglich jeden Diebstahl, bei welchem der Dieb auf der That ertappt wurde (*quod dum fit deprehenditur*, Gai. III, 184); die Juristen dehnten dieses später aus, und nannten 2) fur manifestus auch den, welcher an dem Orte, wo er gestohlen hatte, ertappt wurde (z. B. *si in domo furtum factum sit*, *quam diu in ea domo fur sit*, Gai. III, 184). Andere setzten hinzu 3) fur manifestus bezeichne auch den Dieb, welcher irgendwo ertappt werde, bevor er an den Ort gelangt sey, wohin er die gestohlenen Dinge habe bringen wollen (*donec perferret eo*, *quo perferre fur destinasset*, Gai. l. l.), sogar wenn er mit Wegwerfung des Gestohlenen floh, als er verfolgt wurde, l. 7. §. 2. D. h. t. (47, 2); doch ist nicht jede Wahrnehmung des Diebstahls als Betretung *(deprehensio)* anzusehen, l. 7. §. 1. D. h. t. Diese dritte Erklärung fand ziemlich allgemeine Billigung, s. auch Paull. II, 31, 2. l. 3. 4. 5. D. h. t., nicht so die 4te, fur manifestus sey auch der, welcher überhaupt mit einer gestohlenen Sache (sogar nachdem er dieselbe längst in seinen Gewahrsam gebracht hatte) gesehen und ergriffen werde. Diese Ansicht wurde ganz verworfen, Gai. III, 184. Inst. IV, 1, 3 **). Uebrigens war es für den Begriff des

---

*) *Luden*, p. 20 sq. *Dollmann*, p. 28 sq.

**) *Schrader*, ad h. l. p. 583.

furtum manifestum später gleichgültig, ob der Dieb von dem Bestohlenen selbst oder von einem Andern ergriffen wurde, Instit. IV, 1, 3. l. 3. §. 1. l. 7. §. 3. D. h. t. l. 24. §. 2. D. de usuris (22, 1).

Der nicht ertappte Dieb heisst *fur nec manifestus*, Gai. III, 185. l. 8. D. h. t. Inst. l. l. Paull. l. l. *nec manifestus fur est, qui in faciendo quidem deprehensus non est, sed eum furtum fecisse negari non potest.* Ueber diese beiden Arten von Diebstahl, welche Labeo, Gaius und Justinian, Inst. l. l., als Hauptgattungen des furtum aufstellten, während Andere (z. B. Servius Sulpicius und Masurius Sabinus) daneben noch *furtum conceptum* und *oblatum* stellten, so dass es vier Abtheilungen wurden, bestimmten die XII Tafeln Folgendes:

Furtum manifestum war mit Capitalstrafe belegt, Serv. ad Virg. Aen. VIII, 205. Isidor. V, 26. Gai. III, 189 *poena manifesti furti ex lege XII Tab. capitalis erat, nam liber verberatus addicebatur* (eben so Gell. XI, 18) *ei, cui furtum fecerat* (und lebte *in nervo atque in compedibus*, wie M. Cato bei Gell. sagt). *Utrum autem servus efficeretur ex addictione an aniudicati loco constitueretur, veteres quaerebant* *). *Sclaven* wurden gezüchtigt und vom tarpeischen Felsen gestürzt; *unmündige Knaben* erhielten von dem Prätor körperliche Züchtigung, und das Gestohlene musste ersetzt werden (natürlich von ihren Angehörigen) Gell. l. l.

Für den *fur nec manifestus* bestimmten die XII Tafeln den doppelten Ersatz des Gestohlenen als Strafe, Gai. III, 190. Fest. v. nec, p. 162. Müll. **).

---

*) *Dirksen*, Uebers. d. Vers. z. Kritik und Herstell. d. XII Tafelfragm. Leipz. 1824, p. 577—581. — Nach *Imhoff*, p. 59 sq., wäre es bis zur Zeit der lex Porcia wirkliche Sclaverei gewesen (vgl. p. 67 sq.), was nicht wahrscheinlich ist. Die nähere Untersuchung über den Zustand des *fur addictus*, im Verhältniss zu nexum, mancipium, gehört in das Civilrecht. Ganz falsch handelt *Wieling*, p. 148, über die Strafe des fur manifestus.

**) *Dirksen*, a. a. O., p. 585—588.

Aber nicht blos in Beziehung auf den Grad der Strafe *), sondern auch in einer anderen Rücksicht war der Unterschied von furtum manifestum und nec manifestum sehr wichtig. *Fur manifestus* durfte nemlich zur Nachtzeit ohne Weiteres *(impune)* erschlagen werden, auch wenn er nicht bewaffnet war und sich nicht zur Wehre setzte. Bei Tage durfte der fur manifestus nur dann getödtet werden, wenn er sich gegen den, welcher ihn greifen wollte, mit irgend einer Waffe (*cum telo*, l. 233. §. 2. D. de verb. sign. 50, 16) vertheidigte **), s. p. 141. Cic. p. Tull. 47—51. Top. 17.

---

*) Warum furtum manifestum viel härter bestraft wurde, ist auf verschiedene Weise erklärt worden, s. *Cuiacius*, obss. XIX, 12 (die härtere Bestrafung des furtum manifestum sey eine Belohnung für die Wachsamkeit des Bestohlenen). *Welcker,* über Recht, Staat und Strafe, p. 540. Die Ansicht *Hepps* (Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswiss., p. 110 sqq.), gebilligt von *Luden*, de furti not., p. 11 sq. und *Dollmann*, p. 35, besteht darin, dass, da der Bestohlene den Dieb, welchen er bei der That ertappt, mit grösserer Erbitterung behandeln würde, auch das Gesetz die menschliche Empfindung des Beleidigten (zumal da bei diesem Verbrechen vom Standpunkte der Privatgenugthuung auszugehen sey) berücksichtigen und die Strafe darnach einrichten müsse. — *Puchta,* bei Dollmann l. l., hält die bei furt. manif. erfolgte deprehensio für eine der manus iniectio analoge Handlung, wodurch der Ergriffene zur Sache herabgesetzt werde und nur als Knecht zu behandeln sey. Richtiger ist die auch von *Abegg*, Beiträge z. Lehre vom manifest. furt., im N. A. d. C. R. XIV, p. 430—447, gebilligte Ansicht, dass die härtere Strafe mehr auf dem subjectiven Moment beruhe, nemlich auf der gefährlichen der Sitte und dem Gesetz Hohn sprechenden Gesinnung des Diebes, wofür sich Gell. XX, 1 *aut furis manifesti intolerandam audaciam* (Frechheit, Unverschämtheit) ausspricht.

**) *Dirksen*, a. a. O., p. 564—577. Die erlaubte Tödtung des nächtlichen Diebes ist nach *Abegg* nicht sowohl als Nothwehr, denn als eine Anwendung der vor Alters gesetzlich gestatteten Privatrache zu betrachten; reine Nothwehr und Selbstschutz aber sey die Tödtung des fur diurnus, *Abegg,* in Untersuch. aus d. Gebiet d. Strafrechtswissenschaft. Breslau 1830, p. 141—153. — Dagegen spricht *Platner,* quaest. de iure crim. Rom., p. 69 sqq., und zeigt, dass die Tödtungsbefugniss des fur diurn. und noct. nicht unter verschiedene Gesichtspunkte zu fassen sey. Auch aus den Bestimmungen der Kaiserzeit bemerkt man das alleinige Princip der Nothwehr, s. p. 141 sq. Wäre es wirklich vindicta privata gewesen, so würde sie sich nicht blos auf das Tödtungsrecht beschränkt haben. — S. noch *Cuiacius*, obss. XIV, 15, und *F. D. Sanio*, obss. ad leg. Corn. de sic. Regim. 1827, I, p. 20—36.

p. Mil. 3. Plaut. Men. V, 7, 17. Sen. controv. X, 6. Gell. XI, 18. VIII, 1. Quinct. V, 10, 88. 14, 18. Macrob. Sat. I, 4. Augustin. quaest. sup. exod. 22. Coll. VII, 2. l. 56. §. 2. D. h. t. — Gai. l. 4. §. 1. D. ad leg. Aquil. (9, 2) setzt hinzu *ut tamen id ipsum cum clamore testificetur*, d. h. er muss Zeugen herbeirufen während seiner That, um nicht etwa in den Verdacht eines verübten Mordes zu kommen, dasselbe sagt Cic. p. Tull. 50, wo der Ausdruck der XII Tafeln *endoplorato* erwähnt wird, d. h. nach Paul. Diac. h. v., p. 77. Müll. so viel als *implorato*, oder nach Cic. *conclamato*, *ut aliqui audiant et conveniant*.

Als *furtum manifestum* wurde auch bestraft, wenn der Dieb durch eine, nach uraltem Herkommen bestehende Haussuchung als solcher entdeckt worden war. Der Bestohlene konnte sich nemlich Eingang in das Haus erzwingen, wenn er nackend, nur mit einem Gürtel *(licium)* und mit einer Schüssel *(lanx)* versehen, eintrat. Dieses heisst *furti* (in dem Sinne als entwendete Sache) *per lancem et licium conceptio* *), Gai. III, 192—194. Paul. Diac. v. lance et licio, p. 117. Müll. Gell. II, 1. XI, 18. XVI, 10.

---

*) *Tatius Alpinus*, de furto per lanc. et lic. in Meerman. thes. VII, p. 801. *A. Wieling*, de furto per lanc. et lic. concepto. Marburg. 1719, und in *Fellenberg*, iurisprud. antiq. II, p. 111—194 (nicht ganz werthlos). *C. D. Koch*, disp. qua lex XII tabb. de furto per l. et l. concepto explicatur a depravat. Tribon. cett. Helmst. 1721, und in *Fellenberg*, II, p. 195—210. *Imhoff*, an mehren Stellen. *C. Christiansen*, Röm. Rechtsgesch. I. Altona 1838, p. 183 sqq., welcher furt. lanc. et l. conc. erklärt: das Auffinden der gestohlenen Sachen im Korbe oder Sacke, so dass das Gestohlene noch eingepackt ist; was aber nicht in den lateinischen Worten liegt, wie *H. C. A. Eichstadius*, de iuriscons. atque philolog. discordi saepe concordia. Jen. 1839, p. 12, gezeigt hat. — Ueber die Analogie dieses Gebrauchs im attischen und germanischen Alterthume (Plato de leg. XII, ed. Bipont. Tom. IX, p. 202. Arist. Nub. 497 sqq.) s. *Grimm*, von der Poesie im Recht, in Savigny's Zeitschrift, II, p. 91 sq., und deutsche Rechtsalterthümer, p. 640 sq. — Bei *Wieling* sind die wunderbaren und komischen Erklärungen nachzusehen, z. B. von *F. Balduinus* u. *F. Hotomanus*, ad Inst. IV, 1, 4. *A. ab Alexandro*, dies gen. VI, 10; dazu gehört auch die von *E. G. C. Noeldeke*, de cognat. quae inter iur. Rom. scient. et philol. interced. Han-

Ferner bestimmten die XII Tafeln noch zwei Klagen: die *actio furti concepti* mit dreifacher Zahlung des Werthes gegen den, bei welchem sich die gestohlene Sache findet, wenn er sie auch nicht selbst gestohlen hat *(quamvis fur non sit)*, Gai. III, 186. 191. Paull. IV, 31, 3. 5. Inst. IV, 1, 4; und *actio furti oblati*, die Klage dessen, bei welchem sich die Sache gefunden hatte, gegen den, welcher sie ihm zugesteckt hatte, um dadurch selbst von der Strafe frei zu kommen. So konnte mit dieser Klage der unschuldige Hehler seinen Regress an den Dieb nehmen und sich von demselben den ausgelegten dreifachen Werth wiedererstatten lassen, Gai. III, 187. 191. Paull. II, 31, 3. 5. 14. Inst. IV, 1, 4.

Endlich sorgten die XII Tafeln auch dadurch für die Sicherheit des Bestohlenen, dass sie die Usucapion der gestohlenen Sachen untersagten und hierdurch dem Bestohlenen stets die Möglichkeit offen liessen, aufzutreten und

---

nov. 1824, p. 31 sq., aufgestellte), warum der Haussuchende gerade eine Schüssel und einen Gürtel getragen habe. Das Letztere ist wohl ziemlich sicher, nemlich um die Gesetze der Schamhaftigkeit nicht zu verletzen (*quo necessariae partes tegerentur,* Gai.) [obgleich noch *Wieling,* p. 57, wie *P. Pithoeus,* advers. subsec. I, 2, an den Gürtel der öffentlichen Diener denkt, welcher eine gewisse öffentliche Autorität andeuten solle?!]. Schwieriger ist die Schüssel zu erklären, welche *Wieling,* p. 31 sqq., zu einer Wage macht, womit der Haussuchende Vindication seines Eigenthums (nemlich Mancipation, wozu die Wage gehört) vornehmen könne. *F. W. v. Tigerström,* innere Geschichte des Röm. Rechts. Berlin 1838, p. 416 sq., hält (in einem wunderbaren Irrthum befangen) *lanx* für eine Lanze, als Symbol des Eigenthums (!) — dann müsste es aber *hasta* heissen; *lanx* heisst nie Lanze, und *lancea* ist nur eine kriegerische Lanze, nicht Eigenthumssymbol. Dass die *Schüssel,* denn von einer solchen spricht Gai. allein, weder dazu diene, damit der Haussuchende nichts anderes tragen und etwa unterschieben könne, noch dazu, dass derselbe das Gefundene oben darauf lege, sagt schon Gaius. Eben so wenig passt des Paul., von *Dollmann,* p. 38, angenommene Erklärung, dass der Haussuchende die Schüssel vor die Augen gehalten habe, *propter matrum famil. aut virginum praesentiam* (so auch *Heineccius,* p. 628, und *Adam,* Handb. d. Röm. Alterth., II, p. 269 sq.), denn desshalb hatte er ja schon den Gürtel um, und wie konnte er mit der Schüssel vor den Augen sehen? — Es giebt bei allen Völkern Reste symbolischer Institute aus der Urzeit, deren Bedeutung aufzusuchen die Nachwelt vergebens sich abmüht.

sein Gut zu vindiciren. Dieser Satz lautete *rei furtivae aeterna auctoritas esto*, und wurde durch lex Atinia wahrscheinlich mit einigen Erweiterungen erneuert, l. 33. pr. D. de usurpat. (41, 3). Gai. II, 49. Gell. XVII, 7. Inst. II, 6, 2 *).

Eine besonders ausgezeichnete Art des Diebstahls war in den XII Tafeln mit der härtesten Strafe belegt, nemlich der bei Nacht verübte Getreidediebstahl, nach der Relation des Plin. h. n. XVIII, 3 *frugem quidem aratro quaesitam noctu pavisse ac secuisse puberi XII tab. capitale erat, suspensumque Cereri necari iubebant: gravius quam in homicidio convictum.* Diese Härte rührt aus der Urzeit des Staats her, wo man noch glaubte, dass einzelne Verbrechen unmittelbar gegen die Götter gerichtet wären und nur dadurch gebüsst werden könnten, dass der Schuldige der verletzten Gottheit geopfert würde, s. p. 33.

Drittes Kapitel.

Das furtum nach den XII Tafeln bis auf die grossen Juristen.

Durch das prätorische Edict und durch die damit zusammenhängende juristische Doctrin erfolgten mehre Hauptveränderungen.

I. In Beziehung auf Begriff und Thatbestand des Verbrechens.

Beides erhielt durch die civilrechtliche Behandlung des Diebstahls in dieser Periode wesentliche Veränderungen. Raub lag noch immer im furtum, wie die oben, p. 294 sq., aus dieser Periode herrührenden Definitionen bei Gellius,

*) *F. de Retes*, ad leg. Atiniam in Meerman. thes. VI, p. 478. *Dirksen*, p. 588—594. *Schrader*, ad Inst., p. 250. *G. G. Wetzell*, lex XII tabb. rerum furtivarum usucapionem prohibet (Marburg. Dissert. inaug.). Monach. 1840.

Gaius u. A. darthun. Die neueren Erweiterungen bestanden in Folgendem:

A) In Beziehung auf das Object. 1) Dass auch an unbeweglichen Sachen furtum begangen werden könne (Sabin. b. Gell. XI, 18 *fundi quoque et aedium fieri furtum*), was aber zur Zeit der grossen Juristen wieder abkam, Gai. II, 51 *improbata — eorum sententia, qui putaverint, furtivum fundum fieri posse*, Ulp. l. 25. pr. D. h. t. l. 38. D. de usurp. (41, 3). Inst. II, 6, 7.

2) Dass man nicht blos den Diebstahl einer Sache als furtum ansah, sondern auch, wenn nur der Gebrauch und der Besitz einer Sache dem Berechtigten entzogen wurde, und der Prätor oder die Juristen führten daher den Unterschied von *furtum rei*, *possessionis* und *usus* ein *).

a) Furtum ipsius rei ist Entziehung des Eigenthums oder des Besitzes einer res aliena (auch eines Menschen, l. 14. §. 13. l. 39. 40. l. 49. §. 5. l. 84. §. 2. D. h. t. Gai. III, 199. Inst. IV, 1, 9, s. plagium), indem der Dieb beabsichtigt, sich die gestohlene Sache ganz anzueignen. Hierher gehört sowohl die Entwendung einer Sache aus fremder Detention, als die Unterschlagung, d. h. widerrechtliche Anmaassung einer Sache, welche man bereits in seiner Detention hatte, z. B. des Depositum, l. 1. §. 2. D. h. t. l. 29. pr. D. de depos. (16, 3), der Mündelsvermögenstheile durch den Vormund oder Curator, l. 33. D. h. t. l. 1. §. 22. l. 2. §. 1. D. de tutel. (27, 3), des Pfandes durch den Gläubiger nach geschehener Zahlung, l. 53. §. 7. D. h. t. Eben so begeht furtum rei, wer Geld empfängt, um es Jemand im Namen des Mandator zu schenken oder als Schuld zu zahlen, und dieses Geld nun in seinem eigenen Namen schenkt oder zahlt, l. 25. D. de donat. (39, 5). l. 22. §. 7. D. de mandati (17, 1). l. 53. §. 16. D. h. t. Inst. II, 6, 3, oder wer eine fremde Sache findet und unter-

*) Nach *Birnbaum*, p. 18 sqq., gab es nicht furtum usus und possessionis, sondern es hätten sich die Worte *usus possessionisve* in der Definition des Paull. (p. 295) auf *lucri faciendi causa* bezogen, über welche Ansicht unten ausführlicher gesprochen werden soll.

wenig, wenn sie der Herr nicht etwa derelinquendi animo projecirt gehabt hatte. Paul. II, 31, 27), sobald er weiss, dass sie einem Andern gehört, z. B. Waaren bei Sturmesnoth aus dem Schiffe geworfen. l. 8. §. 8. D. adquir. rer. dom. (41, 1). l. 44. §. 11. D. h. t.), verborgene oder vergrabene Dinge (d. h. neuerdings von einem bestimmten Eigenthümer verborgene, nicht zu verwechseln mit einem thesaurus l. 31. §. 1. D. de adquir. rer. dom. (41, 1), und verlorene l. 44. §. 4—11. D. h. t.), oder wer als falsus Creditor (qui se simulat creditorem, Gell.) annimmt und fremde Sachen behält. l. 44. pr. §. 1. l. 43. §. 1. l. 52. §. 21—22. D. h. t. l. 18. D. de cond. furt. (13, 1). l. 38. §. 1. D. de solut. (46, 3), wer als Schuldner die Schuldurkunde oder als Gläubiger die Quittung entwendet. Ulp. l. 27. sqq. D. h. t. l. 54. §. 2. D. h. t. Paull. II, 31, 32 u. s. w.

b) *Furtum usus* begreift das Vergehen des Diebes, welcher sich den Gebrauch einer Sache anmasst, z. B. wenn der Pfandgläubiger oder Depositar gegen den Willen des Eigenthümers von den ihm anvertrauten Gegenständen Gebrauch macht oder wenn der Commodatar einen anderen Gebrauch macht, als welcher ihm von dem Herrn gestattet war, Gai. III, 196. 197. Darüber sagt Q. Scaevola bei Gell. VII, 15 *quod cui servandum datum est, si id usus est; sive quod utendum acceperit, ad aliam rem atque acceperit, usus est, furti se obligavit*, und Labeo ebendaselbst: *Brutum solitum dicere, furti damnatum esse, qui iumentum aliorsum duxerit, quam quo utendum acceperit, item qui longius produxerit, quam quem in locum petierat*, s. noch Val. Max. VIII, 2, 4. Symmach. ep. VII, 69 und l. 41. 56. pr. §. 1. D. h. t. l. 5. §. 8. D. commod. (13, 6). Inst. IV, 1, 6. 7. 8. Einen andern Fall s. l. 49. §. 4. D. h. t., und l. 47. §. 1. D. h. t. l. 35. D. de usurp. (41, 3) *).

---

*) Nach *Klien*, p. 177 sqq., *Luden*, p. 28 sq. u. A., gehört zum furtum usus, dass der Dieb vorher die Detention der Sache auf erlaubte Weise erlangt habe. S. dagegen *Wächter*, II, p. 276.

c) Furtum possessionis *) besteht in der Entziehung des juristischen Besitzes, und zeigt sich: 1) wenn der Eigenthümer dem Pfandgläubiger das demselben gegebene Unterpfand entwendet, l. 12. §. 2. l. 19. §. 5. 6. l. 20. l. 68. pr. l. 87. D. h. t. l. 36. pr. D. de pignore (13, 7). Gai. III, 200. 204. Paull. II, 31, 19 Inst. IV, 1, 10. 14. Als hierher gehörend wird angeführt: 2) wenn der Eigenthümer seine Sache dem Besitzer, welcher an derselben Ususfructus oder ein Retentionsrecht (ein dem Pfandrecht analoges Verhältniss quasi pignus) hat, entzieht, l. 15. §. 1. 2. l. 20. §. 1. l. 61. (was man auch furtum usus nennen könnte), oder sogar, *si bonae fidei possessori rem meam possidenti surripuerim*, Gai. III, 200. Inst. IV, 1, 15. *Furtum poss.* ist auch 3) wenn der colonus eines Grundstückes nach Verkauf desselben dem neuen Herrn den Besitz entzieht, Gell. XI, 18.

Zum Begriff und Thatbestand des furtum gehört *B)* die *Gesinnung* oder *Willensrichtung des Thäters*, welche die Handlung begleiten muss **). Diese wird bezeichnet mit dem allgemeinen Ausdruck *dolus malus*, l. 51. pr. D. pro soc. (17, 2). Gai. III, 197. Inst. IV, 1, 7, oder im engeren Sinne mit *animus furandi* und *furti faciendi*, l. 41. §. 1. D. ad leg. Aquil. (9, 2). l. 3. §. 18. D. de acquir. vel amitt. (41, 2), *affectus furandi*, Inst. IV, 2, 1. In dieser Gesinnung ist enthalten sowohl das Bewusstseyn, dass es eine fremde Sache sey, welche man nimmt (an einer res nullius und an res derelicta ist kein furtum), dass man also rechtswidrig handle, l. 44. §. 4. D. h. t. *qui alienum quid iacens lucri faciendi causa sustulit, furti obstringitur, sive scit cuius sit, sive ignoravit*, l. 51. pr. D. de pro

---

*) Was *possessio* hier bedeute, hat zu manchen Untersuchungen und abweichenden Ansichten Veranlassung gegeben, was nicht sowohl hierher, als vielmehr in das Privatrecht gehört. S. *Marezoll*, im civil. Archiv, VIII, p. 284. *v. Buchholtz*, jurist. Abhandl. Königsb. 1833, p. 323. *Schrader*, ad Inst., p. 581. *Heffter*, p. 529. *Dollmann*, p. 3—9. *Rosshirt*, Gesch. u. Syst., II, p. 282 sq.

**) *Abegg*, Lehrb., p. 461 sq.

soc. (17, 2), als das Bewusstseyn, dass man die Sache *invito domino* nimmt — denn wenn der Eigenthümer zustimmt, oder wenn dessen Zustimmung vorausgesetzt werden konnte, ist es kein furtum — s. l. 47. §. 7. 8. D. furt. (47, 2) *recte dictum est, qui putavit se domini voluntate rem attingere, non esse furem; — is ergo solus fur est, qui attrectavit, quod invito domino se facere scivit*, l. 49. §. 2. D. eod. Gai. III, 198. Instit. IV, 1, 6, und die p. 294 sq. angeführten Stellen. Der dolus des Diebes muss aber darauf gerichtet seyn, sein Vermögen zu erweitern und überhaupt sich Vermögensvortheile zu verschaffen. Dieses heisst *animus lucri faciendi* *), l. 44. §. 4. l. 56.

*) *Birnbaum*, in der angeführten Abhandlung, weicht wesentlich von der bisherigen Ansicht ab (vor ihm in ähnlicher Weise *Vinnius*, ad Inst. IV, 1, 1. *Holtius*, in den holländ. Beitr. für Rechtswissensch. u. Gesetzgeb., von v. d. Tex u. v. Hall, 1834, VIII, p. 34, welchem *Dollmann*, p. 8, beistimmte, vgl. A. d. C. R. XIII (1833), p. 420), indem er die Worte *ipsius rei usus possessionisve* (in des Paull. Definition, p. 295) nicht von dem Subject *contrectatio*, sondern von den Worten *lucri faciendi causa* abhängig macht (so dass construirt wird lucri fac. causa rei usus poss.), und die Stelle des Paull. folgendermaassen übersetzt: furtum ist die widerrechtlich einen Andern benachtheiligende Handlung, wodurch Jemand eine Sache von ihrer Stelle bringt, entweder um sich die Sache selbst zuzueignen, oder um sich den Vortheil ihres Gebrauchs oder ihres Besitzes zu verschaffen, während *Wächter* übersetzte: furt. ist diejenige mit rechtswidrigem Vorsatz ausgeführte Handlung, durch welche Jemand einer beweglichen Sache in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, wider den Willen des Berechtigten sich bemächtigt, und dadurch die Sache selbst oder ihren Gebrauch, oder ihren Besitz sich widerrechtlicher Weise anmaasst. Demnach gehört nach *Wächter* zum furtum: *a*) die Absicht der widerrechtlichen Zueignung überhaupt (dolus), und *b*) als etwas davon verschiedenes, die gewinnsüchtige Absicht (um sich Vermögensvortheile zu verschaffen); nach *Birnbaum* dagegen ist die gewinnsüchtige Absicht auszuschliessen, und nur die Absicht der Zueignung nothwendig, wodurch er gezwungen ist, die Worte *lucri faciendi causa* zu erklären als Absicht, sich zuzueignen, und zu erwerben (*animus rem sibi habendi*), oder so viel als intercipiendi causa, furti faciendi causa, furandi animo und consilio. Obgleich diese Meinung von *Birnbaum* mit gewohntem Scharfsinn und grosser Gelehrsamkeit vertheidigt wird, so ist dieselbe doch aus mehren Gründen zu verwerfen: 1) Der Sprachgebrauch spricht gegen die von *B.* angenommene Construction der Worte lucri fac. causa, denn es ist *keine* Stelle vorhanden, weder in den philologischen, noch in den juristischen Quellen,

§. 1. D. h. t. l. 67. Gell. XI, 18. Wer also eine Sache nimmt, um sie zu zerstören (l. 41. §. 1. D. ad leg. Aquil. (9, 2) *si non animo furti faciendi, sed tantum damni dandi delevit*), ist kein Dieb, l. 14. §. 2. D. praescript. verb. (19, 5), l. 22. pr. D. h. t. *si quid fur fregerit aut ruperit, quod non etiam furandi causa contrectaverit* —

---

in welcher lucrum facere alicuius rei gesagt wäre (obgleich es *B.* p. 154 behauptet, ohne Belege beizubringen). Wäre lucri fac. causa von dem Worte *lucrifacere* abzuleiten, würde die Construction eben so wenig passen, denn dann wäre rem usum possessionem zu erwarten. 2) Die Bedeutung von *lucrum facere* ist nirgends so viel als erwerben schlechtweg, sondern allenthalben liegt der Gedanke eines zu erwerbenden besonderen commodum darin, welcher auch an der Stelle des Paull. nicht unterdrückt werden kann. In diesem Sinn aber ist ein lucrum facere gar nicht eher möglich, als bis die contrectatio usus oder possess. vorausgegangen ist, und kann nur Zweck der contrectatio seyn. Selbst die von *B.* angeführte Stelle aus Cic. de offic. III, 5 (— *sui commodi causa nocere alteri*) spricht mehr für die Richtigkeit der gewöhnlichen Ansicht. 3) Wenn *B.* p. 20 sq. bemerkt, *contrectatio* könne nicht mit *usus* und *possessionis* construirt werden, weil contrectatio nur im körperlichen Sinne genommen werde, und so viel als amovere (von der Stelle nehmen) bedeute, und es müsse also eigentlich heissen: *contrectatio rei, lucrandi usus* oder *lucrandi possessionis gratia*, so ist dagegen zu sagen, dass contrectatio oft zwar nichts anderes heisst, als von der Stelle nehmen, dass es aber seinem Grundbegriffe nach *an sich ziehen* (das griechische *ψηλάφησις* entspricht eben so wenig vollkommen, als das deutsche *Antasten*) heisst, also eben so gut auch *Anmaassen* (und zwar bei Diebstahl invito domino) bedeutet. In diesem Sinne als *Anmaassung* ist contrectatio in der fraglichen Pandektenstelle, vermöge eines Zeugma mit usus und possessionis recht gut zu verbinden. 4) Der Zusatz *lucri faciendi causa* als Epexegese zu contrectatio ist auch darum nicht überflüssig, weil furtum dadurch auf die beschränkt werden soll, welche eine Sache nehmen, um davon Vortheil zu haben; denn sonst wäre der, welcher eine Sache nimmt, um sie zu zerstören, auch ein fur, s. oben im Text. Um nicht zu weitläufig zu werden, erwähne ich endlich nur noch die Definition des Theophil., dass *κλοπή* eine *ψηλάφησις* sey, *ἀδικοῦσα τὸν τὴν κλοπὴν ὑποστάντα, ἢ περὶ αὐτὸ τὸ πρᾶγμα, ἢ περὶ τὴν χρῆσιν αὐτοῦ ἢ περὶ νομήν*. Dieser Satz, dass sich *ψηλάφ.* entweder auf die Sache selbst, oder auf den Besitz oder auf den Gebrauch beziehe, spricht für die Verbindung von contrectatio rei, usus, possess., und es würde noch deutlicher hervortreten, wenn statt *ἀδικοῦσα* ein Adjectiv stände. Die Basiliken (s. p. 155) enthalten keine Uebersetzung der Pandektenstelle, sondern nur eine umschreibende Erklärung. — Ueber anim. lucri faciendi s. noch *Mittermaier,* zu Feuerbach, p. 453, und über *fraudulosa* s. in der folgenden Periode des furtum.

furti agi non potest. l. 51. §. 4. l. 53. §. 20. l. 55. pr. D. h. t. *qui iniuriae causa ianuam effregit — non tenetur furti.* l. 40. D. h. t. l. 41. §. 1. D. ad leg. Aquil. (9, 2). Paull. II, 31, 23. 35. Natürlich kann derjenige nicht furti belangt werden, welcher der dazu nöthigen Willensrichtung (des dolus) unfähig war *(quia furtum ex affectu consistit)*, also kein impubes, wenn er nicht proximus pubertati ist *et ob id intelligat se delinquere*, Gai. III, 208. Inst. IV, 1, 18. l. 23. D. h. t. l. 111. pr. D. de div. reg. iur. (50, 17). l. 5. §. 2. D. ad leg. Aquil. (9, 2). Vergl. p. 207.

C) Endlich ist eine der inneren Gesinnung entsprechende *äussere Handlung* erforderlich, welche die Römer *contrectatio* nennen, denn, heisst es l. 1. §. 1. D. h. t. *sola cogitatio furti faciendi non facit furem.* l. 53. §. 19. D. h. t. *neque verbo neque scriptura quis furtum facit; hoc enim iure utimur, ut furtum sine contrectatione non fiat*, s. l. 69. pr. D. h. t. l. 53. §. 2. D. de verb. sign. (50, 16) *nec consilium habuisse noceat, nisi et factum secutum fuerit*, l. 3. §. 18. D. de acquir. vel am. (41, 2). Es fragt sich nun, was die Römer unter *contrectatio* verstanden, und wenn somit die Handlung des furtum consummirt war? *Contrectare* (eigentlich *Ansichziehen*, als frequentativum von trahere) ist nicht synonym mit auferre, tollere, intercipere (d. h. sich aneignen, nicht wegtragen, Inst. IV, 1, 6), amovere, loco movere *), surripere — lauter Worte, womit die Römer die Handlung des furtum umschreiben, — sondern es ist der allgemeinste Ausdruck für die Handlung, in welcher sich der animus furandi ausspricht (die physische Aneignung der Sache). Die Römer kannten keine der neueren Theorien des Diebstahls **),

---

*) *Birnbaum*, p. 20 sqq. 149 sqq., erklärt contrectare ganz durch *amovere, auferre.*

**) Die neuen Praktiker vertheidigen theils die *Contrectationstheorie* (so *Thibaut* in seinem Syst. d. Pandekt. 1; dagegen *Puchta* in Weiske's Rechtslexicon, II, p. 57), nach welcher der Diebstahl vollendet ist, sobald der Dieb die Sache berührt oder ergriffen hat, theils die *Ablations-*

sondern erkannten denselben für vollendet oder consummirt, wenn der Dieb irgend etwas gethan hatte, wodurch seine Absicht, die Sache an sich zu ziehen und sich zuzueignen, klar geworden war, mochte es nur ein Erfassen, welches freilich ohne *loco movere* nicht angeht, oder ein *auferre* seyn. Das angefangene Fortschaffen ist freilich das unzweideutigste Zeichen des animus furandi, wie es auch bei Sabin. (Gell. XI, 18) heisst: *manifestum furtum est, quod deprehenditur dum fit. Faciendi finis est quum perlatum est, quo ferri coeperat;* allein daraus geht noch nicht hervor, dass das Fortschaffen angefangen haben müsse,

---

theorie (so im Ganzen *Mittermaier* zu Feuerbach, p 450), nach welcher der Dieb die Sache fortgeschafft und in seinen Gewahrsam gebracht haben muss, theils die *Apprehensionstheorie* (*Abegg*, p. 463), nach welcher der Dieb von der Sache mit der Absicht, sie sich zuzueignen, Besitz ergriffen haben muss. *v. Zirkler,* im A. d. C. R. N. F. 1840, p. 511 sqq., und 1841, p. 497—511, verbindet die beiden letzten Theorien in sofern, als er behauptet, die Sache müsse wenigstens zum Fortschaffen bereits aufgepackt seyn. *v. Wächter,* ebendas. p. 159 sqq., vertheidigt dagegen die Apprehensionstheorie. Mit grossem Scharfsinn streiten Beide (p. 181 sqq. 515 sqq.) über die Interpretation der l. 21. pr. D. h. t. *si quis armarium, quod tollere non poterat, aperuerit et omnes res quae in eo erant contrectaverit* (d. h. nach *v. Z.* ausgeräumt und mitgenommen — aber dann wieder hingeworfen hat, nach *v. W.* nur ausgeräumt, und so schon Nerius in Otto thes. II, p. 347) *atque ita* (nach geschehener Contrectation — so *v. W.*) *discesserit, deinde reversus unam ex his abstulerit et antequam se reciperet quo destinaverat, deprehensus fuerit, eiusdem rei et manifestus et nec manifestus fur erit* (d. h. nach *v. W.*, an *allen* Sachen, die er bei Seite legte, beging er furtum nec manifest., an der Sache aber, mit welcher er ergriffen wurde, beging er ausserdem und zugleich auch furt. manif., weil er mit ihr ergriffen wurde; nach *v. Z.* erscheint es mehr als ein doppelter Diebstahl). Zu den ersten Worten dieser Stelle ist noch zu bemerken, dass wenn der Dieb aus einem unbeweglichen Behältniss (z. B. aus einem Schiff, aus einer Apotheke u. s. w.) eine oder mehre Sachen mitnahm, er nur als Dieb dieser einen oder mehren wirklich entwendeten Sachen angesehen wurde, l. 21. §. 5. 6. D. h. t.; war aber das ganze Behältniss beweglich, so kam es darauf an, ob der Dieb das Ganze fortschaffen konnte oder nicht. Nahm er von etwas Schwerem einzelne Theile, so war er nur in Beziehung auf diese ein Dieb, *quia totum tollere non potuit,* konnte er das Ganze fortbringen, so beging er am Ganzen furtum, wenn er auch nur einzelnes mitnahm — denn er hatte doch Alles vorher contrectirt, l. 21. §. 8. D. h. t. *v. Wächter,* l. l. p. 193.

um den Diebstahl als begangen anzunehmen *), sondern ein loco movere reicht hin, d. h. der Dieb braucht nur die Sache in *diebischer Absicht* von ihrem Platze zu verrücken, und ist alsbald des furtum schuldig, l. 3. § 18. D. de acquir. vel am. (41, 2). Das Hineingehen in das Zimmer berechtigt noch nicht, einen des Diebstahls zu zeihen, l. 21. §. 7. D. h. t., *qui furti fac. causa conclave intravit, nondum fur est, quamvis furandi causa intraverit?* Wohl kann derselbe iniuriarum belangt werden.

Eben so strafbar, wie der Dieb selbst, ist der etwaige *Anstifter*, z. B. der Herr, welcher seinem Sclaven befiehlt, *uti furtum faceret*, Gell. XI, 18, s. p. 193, überhaupt der, welcher *sola mente atque animo* einen Diebstahl betreibt, d. h. der anweisende und anleitende Rathgeber, und *Gehülfe* (natürlich auch der Diebshehler). Schon die alte prätorische Formel lautete: *ope consilioque tuo furtum aio factum esse*, Cic. de nat. deor. III, 30. Auch Paull. II, 31, 10 sagt: *is, cuius opera aut consilio furtum factum fuerit, furti actione tenebitur.* S. ferner l. 34. 35. 36. pr. §. 2. l. 49. §. 1. 2. l. 51. §. 1—3. l. 53. pr. §. 19. 21. 23. l. 68. §. 4. l. 92. §. 1. D. h. t. l. 27. §. 21. D. ad leg. Aq. (9, 2) l. 11. §. 2. D. de serv. corr. (11, 3). l. 4. §. 4. D. de pecul. (15, 1). Allerlei Beispiele hat Gai. III, 202, und Inst. IV, 1, 11, z. B. *qui scalas fenestris supposuit, aut fenestras vel ostium effregit — quive ferramenta ad effringendum — commodaverit*; ein sehr auffallendes, Gell. XI, 18, aus Sabinus, wo ein Mann als fur bestraft wird, weil er einem flüchtigen Sclaven *obtentu togae — ne videretur a domino*, durchgeholfen hatte.

Dass aber consilium ohne thätiges Eingreifen und Unterstützung, und dass Hülfe ohne böse Absicht niemals strafbar seyen, sagen ausser l. 53. §. 2. D. de verb. sign (50, 16) und Inst. IV, 1, 11, die anderen p. 196 citirten Stellen.

Ueber den *Hehler*, welcher noch immer eben so strafbar war, als der Dieb selbst (gegen diesen bestand so wie

---

*) So v. *Zirkler* l. l.

früher die actio furti concepti, s. p. 300), s. unten das Verbrechen der Receptatores im 6. Abschnitt.

Was zuletzt den *Conat des Diebstahls* *) betrifft, so konnte unvollendetes furtum, seiner Natur als Privatdelict zufolge, keiner Strafe unterliegen; s. p. 131. War unvollendeter Diebstahl in dem Gesetz gleichwohl mit Strafe belegt, so galt die Handlung nicht etwa als furtum, sondern entweder als iniuria, Paull. II, 31, 35. l. 23. D. de iniur. (47, 10). l. 21. §. 7. D. h. t., s. p. 307. 309, oder als vis, wenn der Dieb gewaltsam eindrang oder einbrach (*si per vim introivit*, l. 21. §. 7. D. h. t.), denn Einsteigen und Einbrechen ist an sich schon strafbar, wenn der Diebstahl auch nicht zur Vollendung kam, s. unten im 4. Kapitel, unter directarii und effractores. Die von Justinianus eingeführte Ausnahme ist schon p. 131 bemerkt worden.

2. In Beziehung auf die Strafbestimmungen und Klagen.

Die alte barbarische addictio war in dieser Zeit nicht mehr passend, noch nothwendig. Nicht mehr passend war sie wegen der fortschreitenden Humanität der Zeit, welche diese Strafe sogar für die Sclaven als zu hart erkannte, Gai. III, 189; nicht mehr nothwendig aber und fast überflüssig war sie, weil es nur selten dazu kam, indem Dieb und Bestohlener es ihrem beiderseitigen Interesse angemessener fanden, die Sache mit Geld abzumachen und sich gütlich abzufinden *(pacisci)*, was auch in den XII Tafeln gestattet war, Ulp. l. 7. §. 14. D. de pactis (2, 14) **). l. 56. §. 5. D. h. t. Vgl. tab. Heracl. l. 36. Diese Composition war allmälig zur Regel geworden, und der Prätor fand es daher für zweckmässig, das Verhältniss in seinem Edict zu fixiren und eine Summe zu bestimmen, gegen deren Erlegung der Bestohlene gezwungen werden konnte,

---

*) *Luden*, über den Versuch des Verbrechens, p. 187—200. *Zachariae*, die Lehre vom Versuch, I, p. 139 sq. 145 sq.

**) *Dirksen*, a. a. O., p. 215—218.

von der addictio des Diebes abzustehen. War der Dieb nicht solvent, so erfolgte freilich noch immer addictio, wie aus Cato's Rede bei Gell. XI, 18 zu ersehen ist: *fures privatorum furtorum in nervo atque in compedibus aetatem agunt.* Der Diebstahl begründete nun dem prätorischen Edict zufolge eine obligatio ex delicto, und gewann dadurch einen ganz privatrechtlichen Character, was nach Römischen Ansichten nicht anders seyn konnte, da Niemand mehr interessirt war, als der Bestohlene selbst.

Die bisherige addictio verwandelte sich in eine Pönalklage, *actio furti* genannt, welche, je nachdem es furtum manifestum oder nec manifestum war, auf den vierfachen oder auf den doppelten Werth des gestohlenen Gegenstandes ging, Gai. III, 189. 190 *postea improbata est asperitas poenae, et tam ex servi persona, quam ex liberi quadrupli actio praetoris edicto constituta est*, nemlich bei furtum manifestum u. s. w., vgl. IV, 111 *(pro capitali poena pecuniaria constituta).* Gell. XI, 18. Plaut. Curc. V, 2, 21. Quinct. VII, 4, 44. 6, 2. l. 47. §. 2. D. h. t. Inst. IV, 1, 5 *). Ein Jeder darf actio furti anstellen, *cuius interest*, *rem non perire* (oder *perdidisse*), also der Eigenthümer, der bonae fidei possessor, der Nutzniesser, Pfandgläubiger, Pächter, Conductor u. a., Paull. II, 31, 4. l. 10. 11. 14. §. 10. l. 50. 87. D. h. t. Gai. III, 203. Inst. IV, 1, 13; auch der Vater für seinen Sohn, l. 60. D. h. t. — doch stets vorausgesetzt, dass *honesta causa interest*, l. 11. D. h. t. Desshalb darf der Dieb, dem die Sache wiedergestohlen ist, und der malae fidei possessor die actio furti nicht anstellen, l. 12. §. 1. D. h. t. **). — Stahl ein filius familias oder ein Sclave, so wurde die Klage gegen den Vater und Herrn angestellt, Paull. II, 31, 7. 8. 9. l. 42. §. 2. l. 43. D. h. t. Daneben liess der Prätor die bisherige *actio furti concepti* und *furti*

---

*) *Schrader*, ad h. l., p. 585 sq.

**) *Dollmann*, p. 41—45. *J. F. L. Goeschen*, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht, II, 2, p. 551 sqq.

obluti, beide auf dreifachen Ersatz fortbestehen; neu waren aber die *actio furti prohibiti adversus eum, qui furtum quaerere testibus praesentibus volentem prohibuerit*, Gai. III, 188. 192 auf das Vierfache (denn es war als Ersatz für die ausser Gebrauch gekommene altrömische Haussuchung, eine minder förmliche Haussuchung eingeführt worden, die auf Befehl des Prätor von einem praeco und servus publicus praesentibus testibus vorgenommen wurde, Plaut. Poen. III, 1, 58 sqq. 5, 16 sqq. Merc. III, 4, 78 sq., und aus der Kaiserzeit, l. 1. §. 2. l. 3. D. de fugit. (11, 4). Petron. Sat. 97)*), und *actio furti non exhibiti adversus eum, qui furtivam rem apud se quaesitam et inventam non exhibuit* (wer sie vorenthielt), Inst. IV, 1, 4.

Endlich führte der Prätor (ausser der *vindicatio*, welche gegen jeden Besitzer der gestohlenen Sache gerichtet werden konnte, Inst. IV, 1, 19) noch die milde *condictio furtiva* ein, welche, da sie nicht auf Strafe, sondern auf einfaches Zurückgeben oder Ersetzen des Gestohlenen (und zwar sowohl gegen den Dieb selbst, als gegen dessen Erben) ging, dem Civilrecht ausschliesslich angehört, l. 56. §. 3. D. h. t. Inst. IV, 1, 19, und Dig. 13, 1. Cod. 4, 8 de condict. furt. **). Ueber die Concurrenz s. p. 261.

Diese Klage war die einzige, welche nicht *infamia* nach sich zog, die doch nach jeder andern Diebstahlsklage erfolgte, Gai. IV, 182, sogar dann, wenn Dieb und Bestohlener eine Uebereinkunft geschlossen hatten, tab. Heracl. lin. 36 ***). l. 1. D. de his qui not. (3, 2). l. 65. D. h. t. Paull. II, 31, 15. Cic. p. Cluent. 42.

Besondere Rücksicht nahmen die Prätoren in ihrem Edict auf Diebstähle unter nahen Angehörigen und Familienmitgliedern:

---

*) Dass Petronius nicht von der alten Haussuchung lance et licio spreche, zeigt *Wieling*, de furto, p. I. p. 111—128.

**) *A. C. Krug*, selecta de cond. furt. capita. Lips. 1830. *J. F. L. Goeschen*, Vorles. über das gemeine Civilrecht, II, 2, p. 551 sqq.

***) *Dirksen*, observat. ad tab. Heracl. part. alt. Berol. 1817. p. 77 sqq.

1) *Furta der Ehegatten* unter einander wurden nicht als furta angesehen, und *in honorem matrimonii turpis actio* (d. h. furti) — *negatur*, l. 2. D. de act. rer. amot. (25, 2). Es hatte der bestohlene Theil die einfache vindicatio, und wenn einer von beiden Theilen in Erwartung einer bevorstehenden Scheidung den anderen bestohlen hatte, so konnte nach erfolgter Scheidung die nur für dieses Verhältniss gestattete *actio rerum amotarum* auf Wiedererstattung des Gestohlenen angestellt werden, s. l. 52. D. de furt. und Tit. Dig. de act. rer. amot. (25, 2), und Cod. rer. amot. (5, 21).

2) *Furta domestica*, d. h. Diebstähle der Haussöhne, Sclaven, Clienten und Freigelassenen, wurden ebenfalls mit besonderer Schonung behandelt und die actio furti nicht gestattet (ausser wenn der Sohn sich ein peculium castrense erworben hatte, wovon Ulp. l. 53. §. 4. 5. D. h. t. spricht, s. auch l. 4. D. de iudic. 5, 1). Den historischen Grund dieser Beschränkung giebt Ulp. l. 17. pr. D. h. t. richtig an: *neque enim qui potest in furem statuere* (der Hausvater konnte über Sohn und Sclaven Gericht halten, und nach Befinden bestrafen, s. Oros. IV, 19), *necesse habet adversus furem litigare, idcirco nec actio ei a veteribus prodita est*, und Paull. sagt l. 16. D. h. t. nicht eine positive Bestimmung hindere die Anklage des Sohnes, *sed natura rei —, quod non magis cum his quos in potestate habemus, quam nobiscum ipsi agere possumus.* Vgl. Inst. IV, 1, 12. Marcian. l. 11. §. 1. D. de poen. (48, 19) zeigt, dass die Römer den Begriff der furta domestica auch auf den *mercenarius* ausdehnten, in Verhältniss zu dem, *cui operas suas locaverat.* Desgleichen sagt Paull. l. 91. D. h. t., dass wenn libertus und cliens ihren Patron und der mercenarius seinen Brotherrn bestehle, dieser furti actio nicht anstellen dürfe. Bei wichtigen Fällen konnte der Vater seinen Sohn allerdings vor die Obrigkeit führen, wie Alex. Severus und Valerianus bestimmten, l. 3. 4. C. de patr. pot. (8, 47), wodurch Marcian's Angabe, l. 11. §. 1. D. poen. (48, 19), dass furta domestica nur dann öffentlich

ununtersucht blieben, *si viliora sunt*, bestätigt wird. — Stiehlt aber der Vater seinem Sohne von dessen peculium castrense, so soll dieser actio furti anstellen dürfen, l. 53. §. 6. D. h. t.

Viertes Kapitel.

Veränderungen dieser Lehre unter den Kaisern, nach den Zeiten der grossen Juristen.

Zuerst ist di p. 295 gemachte Bemerkung zu wiederholen, dass erst jetzt das furtum eine beschränktere Sphäre erhielt, indem der Raub und einzelne Arten des Betruges gänzlich vom furtum abgesondert wurden. Zwar könnte es scheinen, als ob diese Separirung vom Raub schon durch das prätorische Edict, welches die actio vi bonorum raptorum einführte, eingetreten sey, allein dem ist nicht so, denn diese neue Klage hatte eine speciellere Tendenz (s. im 2. Abschnitt), und auch nach derselben gehörte Raub noch lange Zeit zum furtum. Der gemachten Veränderung zufolge fügte Paullus zu der alten Definition *contrectatio* u. s. w., s. p. 295, den Zusatz *fraudulosa* hinzu, d. h. die *contrectatio* müsse eine *fraudulosa* *) seyn, im Ganzen

*) Als *dolus* (animus contra ius faciendi) wird *fraudulosus* erklärt von *Schrader,* ad Instit. IV, 1, 1, p. 581, und von *Wächter,* im Rechtslexicon, p. 359. Nach *Birnbaum*, p. 156—163 (früher schon *Holtius*), hätte *fraudulosus* eine *objective* Bedeutung, und *contrectatio fraudulosa* heisse so viel als *cum damno alterius, damnosa* oder *in fraudem facta* (ἀδικοῦσα), das widerrechtlich Benachtheiligende, wogegen die Worte des Paull. *lucri faciendi causa* im subjectiven Sinne für den zum furtum gehörenden dolus zu nehmen seyen. Da das Wort *fraudulosus* ausser der Stelle des Paull. nirgends vorkommt (auch andere Adjective dieser Art sind ἅπαξ λεγόμενα, s. *Drakenborch*, ad Liv. III, 72, 5), so ist die Entscheidung schwierig. Nach der Analogie von formidolosus u. a. (s. *L. Valla,* elegant. c. 23) könnte es sowohl objective als subjective Bedeutung haben, allein die Bedeutung würde doch eine andere seyn. *Formidolosus* bezeichnet nemlich den, welcher Anderen Furcht erweckt, sich furchtbar macht, oder den, der Andere fürchtet. So lässt sich nicht von fraudulosus sagen. Die Bildung des Wortes ist eine abweichende, und wahrscheinlich erst nach *fraudulentus* gemacht, jedenfalls

nemlich eine dolose, aber nicht eine gewaltsame, sondern eine listige, betrügerische Wegnahme, wie sich aus der eigentlichen Bedeutung des Wortes *fraus* ergiebt, welches den dolus individualisirt, und nach einer speciellen Seite characterisirt. *Fraus* ist gewissermaassen eine species des dolus, denn fraus kann nicht ohne dolus gedacht werden, aber das in fraus liegende Heimliche ist in dolus nicht nothwendig enthalten. Das davon abgeleitete Wort *fraudulosus* kommt zwar überhaupt nur ein einzigesmal in der Stelle des Paullus vor, allein da es synonym ist mit dem älteren Worte *fraudulentus*, welches stets auf Hinterlist, Heimlichkeit u. s. w. hindeutet, so ist an der erwähnten Bedeutung nicht zu zweifeln. Dazu kommt, dass l. 51. D. pro soc. (17, 2) neben dolus noch die Eigenschaft *per fallaciam* erwähnt wird, was nichts anderes ist, als eine Umschreibung von fraudulosus. Endlich verweisen wir auf die p. 293 sq. angegebenen alten Etymologien des Wortes furtum von furvus, und auf die Definitionen der späteren Zeit, in denen das Prädicat *occulta* und *clandestina* nicht fehlt, woraus hervorgeht, dass die Römer *fraudulosa* als Beschränkung des früheren allgemeinen Begriffes von furtum hinzufügten. Auch Just. in Nov. 134, c. 13 erkennt dieses ausdrücklich an, indem er sagt: *κλέπτας δὲ καλοῦμεν τοὺς λάθρα καὶ ἄνευ ὅπλων τὸ τοιαῦτα πλημμελοῦντας.* Eine andere Neuerung war, dass das furtum seit den grossen Juristen nur auf bewegliche Sachen ging, s. p. 302.

Von grösster Bedeutung waren die Veränderungen in *Prozess* und *Strafe* *). Die prätorische Pönalklage (actio furti manifesti oder nec manifesti) wurde bald die ein-

---

ist es spät entstanden, wie überhaupt die Adjectiva auf —*osus* erst in der späteren Latinität häufiger sind. (S. über diese *Ramshorn*, Synonym. I, XCIII.) Nun soll nach *Birnbaum* auch das Wort *fraudulentus*, welches früher *fraudulosus* vertrat, objective Bedeutung haben, allein sogar in den p. 159 angeführten, so wie in den andern nicht angezogenen Stellen ist die subjective Bedeutung anzunehmen, und dasselbe gilt natürlich von fraudulosus um so mehr, da noch andere im Text angegebene Gründe dafür sprechen.

*) *Luden*, p. 29 sqq. *Abegg*, p. 451 sqq. *Rosshirt*, II, p. 283 sqq.

zige Pönalklage, da mit dem Abkommen der statt der alten Haussuchung per lancem et licium in Gebrauch gekommenen neueren Haussuchung (praesentibus testibus, s. p. 312) alle mit der Haussuchung zusammenhängenden Klagen, als actio furti concepti, oblati, prohibiti, non exhibiti, abgeschafft worden waren *(in desuetudinem abierunt)*, actio furti blieb allein zurück, und die Diebeshehler wurden als fures nec manifesti belangt, Inst. IV, 1, 4.

Diese *actio furti*, welche durch die ganze Kaiserzeit hindurch die regelmässige Diebstahlsklage war, zeigte sich aber in mehr als einer Beziehung unpassend und unzulänglich. Das Interesse des Staats und der öffentlichen Sicherheit war allmälig hervorgetreten, und es fing an für ununpassend zu gelten, dass durch einen Diebstahl der Bestohlene pecuniär so viel gewinne, der verletzte Staat aber keine Genugthuung und das Publicum keine Sicherheit vor ähnlichen Angriffen erhalte. Dazu kam, dass der Dieb oft nicht im Stande war, den mehrfachen Betrag des Gestohlenen zu bezahlen, und wenn er auch dem Bestohlenen addicirt wurde, so war das weder für diesen hinlänglicher Ersatz, noch für Jenen hinlängliche Strafe. Endlich konnte nicht einmal immer die actio furti angestellt werden, wo doch eine Ahndung dringend nöthig war, z. B. bei expilatio hereditatis und sepulcri violatio (denn wer hätte die actio anstellen sollen?). Diese Umstände gaben die Veranlassung zu einer allmäligen Verdrängung der bisher ausschliesslichen civilrechtlichen Behandlung des furtum, und statt des mehrfachen Betrags erfolgte öffentliche Strafe mit einfacher Zurückerstattung für den Bestohlenen. Für expilatio hereditatis wurde eine Criminalklage gestattet, für sepulcri violatio eine Popularklage und in wenigen besonders gefährlichen Fällen wurde polizeilich vom praefectus vigilibus eingegriffen, in den Provinzen von dem Statthalter, bis dieses ausserordentliche Verfahren nach und nach bei mehren besonders ausgezeichneten, und wegen des Objects wichtigen Verbrechen zur Regel wurde. Diese Strafe der praef. vig., praesid. und in den dringendsten Fällen

des praefectus urbi — s. l. 58. §. 1. D. h. t. l. 3. §. 1. D. de offic. praef. vig. (1, 15). l. 15. D. de condict. caus. (12, 6). Lampr. A. Sev. 15 — war natürlich willkürlich und extra ordinem, d. h. abweichend von der gesetzlichen Ordnung (diese war aber actio furti). Die Verbrechen, bei denen extraord. Bestrafung zur Regel wurde, sind folgende:

1. Crimen expilatae hereditatis *).

Vermöge der alten usucapio pro herede, welche einem Jeden gestattete, die zu einer hereditas gehörenden Gegenstände zu ergreifen und zu usucapiren, so lange der Erbe noch nicht Besitz davon genommen hatte, war jede Erbschaft preiss gegeben (damit nemlich der Erbe veranlasst würde, um so schneller zuzugreifen), und Entwendungen aus einer solchen herrenlosen hereditas konnten nicht als furtum belangt oder bestraft werden, Gai. II, 52—56. III, 201. Diese Härte wurde erst durch ein Sconsult unter Hadrian gemildert, dass es dem Erben gestattet seyn sollte, das bereits von Anderen Weggenommene wieder zu erlangen, Gai. II, 57, und Marc. Aurel. ging noch weiter, indem er verfügte, dass ein solches Entwenden und Berauben einer hereditas sogar als Criminalverbrechen angesehen und extra ordinem bestraft werden sollte, l. 1. D. expil. hered. (47, 19). Die actio furti war aber niemals gestattet, l. 2. D. eod. l. 70. D. de furt. (47, 2). Die Anklage war bei dem praefectus urbi oder bei dem Provinzialstatthalter anzubringen, l. 2. 3. D. expil. hered. (47, 19). — Der überlebende Ehegatte konnte wegen crimen expil. hered. nicht criminell belangt werden, l. 5. D. eod. l. 6. §. 6. D. act. rer. amot. (25, 2). l. 4. C. de crim. expil. hered. (9, 32),

*) *Wächter*, II, p. 330 sqq. *Luden*, p. 35—38 (dass dieses Verbrechen allemal mit Gewalt — ablatio violenta — verbunden seyn müsse, welche Meinung nicht hinlänglich begründet ist). *Dollmann*, p. 47 sqq., wo auch die früheren falschen Ansichten über dieses Verbrechen nachzusehen sind. *Heffter*, p. 534 sq. *Abegg*, p. 485 sq. *G. G. Wetzell*, lex XII tab. (s. p. 301), p. 365 sqq. Genaue Erörterung einzelner Punkte findet sich bei *E. Platner*, quaest. de iure crim. Rom. Marburg. 1842, p. 450—459.

s. p. 313. Dasselbe gilt von Miterben, welche aus der noch unvertheilten Erbschaft stahlen, l. 3. C. famil. ercisc. (3, 36). l. 1. C. de crim. expil. (9, 32).

2. Directarii*).

Ueber dieses sehr bestrittene Verbrechen sagt Ulp. l. 7. D. de extraord. crim. (47, 11) *qui directarii dicuntur, h. e. hi qui in aliena coenacula se dirigunt furandi animo, plus quam fures puniendi sunt*, und l. 1. §. 2. D. de effract. et expil. (47, 18) *simili modo* (wie expilatores) *et saccularii, et directarii erunt puniendi, item effractores.* Endlich sagt noch Paull. V, 4, 8, dass eine Injurienklage ex lege Corn. eingeführt sey, *quoties quis pulsatur, vel cuius domus introitur ab his, qui vulgo directarii appellantur: in quos extra ordinem animadvertitur* cett. Ausser diesen drei Stellen werden directarii nirgends erwähnt, und den Gelehrten stand ein weiter Spielraum zu Conjecturen offen. Am wahrscheinlichsten ist die Ansicht, dass directarii die Diebe sind, welche sich, um zu stehlen, heimlich in die Häuser schleichen oder einsteigen (*in coenacula se dirigunt* kann beides bezeichnen), und nun entweder auf die günstige Gelegenheit zum Stehlen lauern oder auch sogleich zugreifen**). Wegen ihres gefährlichen und listigen Be-

*) *Feuerbach*, civilist. Versuche. Giessen 1803, I, n. 5. *Gross*, der Begriff des Directariats. Götting. 1804. *Dabelow*, über das sogen. Direct. d. Römer. Halle 1804. *F. Cropp*, de praecept. iur. Rom. circa pun. conatum delinq. Heidelb. 1813, II, p. 140—150. *Pernice*, de furum genere, quod vulgo direct. nom. circumfertur. Gotting. 1821. *Dieck*, über d. Direct. der Römer, in sein. hist. Versuch. üb. d. Criminalrecht d. Römer. Halle 1822, p. 181—235. *Wächter*, Lehrbuch, II, p. 332—337. *F. V. Ziegler*, obss. iur. crim. I, Lips. 1838, p. 34—50. *E. Platner*, quaest. de iur. crim. Rom. Marb. 1842, p. 442 sqq.

**) So zuerst im Wesentlichen aufgestellt von *Cuiacius*, obss. X, 27, dann von *Cropp*, zuletzt von *Wächter* u. *Luden*, v. Conat, p. 196; doch verstehen diese das Directariat nur vom *Einsteigen*. — *Feuerbach* hält direct. für die Diebe, welche sich in das oberste Stockwerk begeben, wo gewöhnlich arme Miethsleute wohnen, um dort zu stehlen; *Dabelow* für gewerbsmässig aus den Zimmern stehlende Diebe; *Grosse* für solche Diebe, welche sich in das obere Stockwerk schleichen, um dann von da in die unteren herabzusteigen und zu stehlen. *Pernice* will in den Textesstellen

nehmens unterliegen sie harter Strafe, wie die ihnen parallel gestellten effractores, saccularii und expilatores, auch wenn sie ihren Zweck nicht erreichen, und wurden extra ord. iniuriarum bestraft (vgl. l. 21. §. 7. D. furt. (47, 2) *qui furti faciendi causa conclave intravit, nondum fur est, quamvis furandi causa intravit. Quid ergo? qua actione tenebitur? Utique iniuriarum aut de vi accusabitur, si per vim introivit*), wie Paull. l. l. berichtet, nemlich mit exsilium (ist doch wohl relegatio gemeint), metallum oder opus publicum. Ulp. erwähnt als Strafen l. 7. D. de extr. crim. (47, 11) Condemnation in temporäres opus publicum, körperliche Züchtigung oder temporäre Relegation, und l. 1. §. 2. D. de effr. (47, 18) heisst es im Allgemeinen, sie wären wie effractores und expilatores, nach den näheren Umständen der That bestraft, doch nicht härter als mit relegatio für honestiores, und mit opus publicum für Gemeine. Aus diesen Stellen geht hervor, dass der Richter einen ziemlich freien Spielraum hatte, nach den näheren Umständen des Verbrechens und den persönlichen Verhältnissen des Verbrechers zu strafen.

3. Effractores (bei Sen. ep. 69 heisst es *effractarius*).

Effractores sind die Diebe, welche einbrechen, um zu stehlen, sie mögen nun ihren Zweck erreichen oder

---

diactarii statt *directarii* lesen, und hält diese für Sclaven des Hausherrn, welche Aufseher der oberen Zimmer (diacta oder coenaculum) gewesen wären, und namentlich die Miethsleute bestohlen hätten. *Dieck* meint, directarii seyen Diebe, welche ihre Hausgenossen bestöhlen, z. B. der Hausherr, welcher seine Miethsleute bestöhle, und so umgekehrt. Da sich gegen alle diese vorigen Ansichten bedeutende Bedenklichkeiten erheben (s. *Dabelow, Grosse, Pernice, Dieck, Wächter, Ziegler*), so trat *Ziegler* mit der neuen Hypothese auf, dass direct. solche Diebe bezeichne, welche mit Gewaltthat gegen die Hausbewohner in das Haus eindringen (auch *Menag.*, amoen. iur. 39 verstand direct. von offener Gewalt). Wenn jedoch *Gewalt* das characteristische Merkmal der direct. gewesen wäre, so würde es Ulpian nicht unterlassen haben, mit einem Worte anzudeuten. Auch Paullus spricht nicht von Gewalt, ja die Worte *pro modo commentae fraudis* sind geradezu dagegen u. s. w., siehe *Platner* l. l.

nicht *). Wegen der zu diesem Unternehmen nöthigen Kühnheit werden sie härter als die gewöhnlichen Diebe, und etwa so wie die directarii bestraft; doch nahm man Rücksicht auf den Stand des Verbrechers und auf die Zeit des Einbruchs. Brachen sie in der *Nacht* ein, so traf den *Gemeinen* körperliche Züchtigung und Bergwerkstrafe, Paull. l. 2. D. de effract. et expilat. (47, 18), den *Vornehmen* lebenslängliche Relegation (so ist aus Ulp. l. 1. D. de fur. baln. (47, 17) zu schliessen); brachen sie bei *Tag* ein, so hatte der Gemeine ausser körperlicher Züchtigung noch opus perpetuum oder temporarium (Paull. l. l.), der Vornehmere nur temporäre Relegation zu leiden, Ulp. l. 1. §. 2. D. de effr. et expil. (47, 18). — Die Gehülfen wurden, auch wenn sie nicht zu stehlen beabsichtigten, doch als Diebe bestraft, l. 56. §. 4. D. furt. (47, 2). Der praefectus vigilum hat über dieses Verbrechen zu entscheiden, in besonderen Fällen der praefectus urbi, l. 3. §. 1. D. de offic. praef. vig. (1, 15), s. noch Sidon. Apoll. ep. IX, 7. Jul. Firm. Math. III, 3. l. 3. §. 2. D. de offic. praef. vig. (1, 15). Auf sie bezieht sich auch Paul. v. vecticularia vita (p. 378. Müll.) *dicitur eorum, qui vectibus parietes alienos perfodiunt furandi gratia. Cato: vecticulariam vitam vivere, repente largiter habere, repente nihil.*

4. Expilatores.

Diese werden in den Quellen nicht näher beschrieben, und von Ulp. l. 1. pr. D. de effr. et expil. (47, 18) nur als *atrociores fures* erklärt. Gewöhnlich denkt man sich unter expilatores λωποδύται, d. h. Räuber, welche Menschen anfallen und deren Kleider stehlen **), was sich mit

*) Mit Unrecht nahm *Cropp*, de praecept. circ. pun. conat., II, p. 148, an, dass das Verbrechen der effractores nur im Conat beruhe und als Injurie zu strafen sey, s. dagegen den Fall l. 1. §. 2. D. de effract. (47, 18). *Ziegler*, obss. p. 47. *Luden*, v. d. Versuch, p. 193. *Platner* l. l. p. 439.

**) So seit *Cuiacius*, obss. XV, 31, die Meisten. — *Platner*, quaest. p. 442, versteht darunter solche, welche Häuser und Villen verwüsten und plündern — allein da würde dieses Verbrechen eher zu vis gerechnet

Sicherheit weder beweisen noch widerlegen lässt. Ihre Strafe war aber näher bestimmt; sie wurden nemlich, wenn sie zu den gemeinen Leuten gehörten, auf immer oder nur vorübergehend in opus publicum condemnirt, und wenn sie honestiores waren, auf eine Zeit ihres Ranges entsetzt oder relegirt.

5. Saccularii.

Sie werden definirt von Ulp. l. 7. D. de crim. extra-ord. (47, 11) *saccularii, qui vetitas in sacculo artes exercentes partem subducunt, partem subtrahunt.* Dieser letzte Ausdruck bezieht sich offenbar auf die listigen Manipulationen der Taschendiebe, der erste *(subducunt)* wird gewöhnlich von den verbotenen Künsten der Zauberer verstanden, welche die Menschen durch Zauberkünste um ihr Geld brachten *). Ihre Strafe ist wie die der directarii: opus publicum (temporär), körperliche Züchtigung oder temporäre Relegation.

6. Fures balnearii

sind Diebe, welche in den Bädern stehlen (Catull. 33. Plaut. Rud. II, 3, 51 sqq. Tertull. apol. 44. Petron. sat. 30,) und sowohl desshalb härter bestraft werden, weil der Obrigkeit an Sicherheit der öffentlichen Badeanstalten liegen muss, als auch desshalb, weil die Badenden sich nicht selbst helfen und auf ihre Effecten nicht einmal Achtung geben können. Ulp. l. 1. D. de furt. baln. (47, 17) und Coll. VII, 4 sagt, die Strafe derselben sey bis zur Condemnation in opus publicum temporarium zu steigern, Paull. V, 3, 5 setzt dazu noch die Bergwerkstrafe und bemerkt, dass sie oft milder behandelt würden. Ein Soldat, welcher im Bade gestohlen habe, sagt Paull. l. 3. D. furt. baln., sey mit ignominia zu entlassen. — Wenn die sogenannten *capsarii*,

---

worden seyn und die Strafe wäre zu gelind. *Rosshirt*, Gesch., II, p. 287, erklärt „schlimme Diebe überhaupt."

*) So *Cuiacius*, obss. X, 27. *Menagius*, amoen. iur. 39. *S. Stryck*, de saccul. et direct. Francof. 1667. *Cropp*, II, p. 150 sq.

welche für eine Vergütung die Kleider in den Bädern aufbewahren, selbst Dieberei treiben, so untersucht dieses sogleich ein dazu bestimmter Richter, l. 3. §. 5. D. de offic. praef. vig. (1, 15).

7. Fures nocturni und bewaffnete Diebe.

Nächtliche Diebe wurden wegen der grösseren Gefährlichkeit derselben auch ausserordentlich bestraft, und zwar bis zur Condemnation in opus publicum temporar., l. 1. D. fur. baln. (47, 17). Coll. VII, 4. Die bei Tage stehlenden erlitten keine ausserordentliche Strafe, l. 2. D. eod. Auf diesen Strafunterschied weist auch l. 16. §. 5. D. de poen. (48, 19) hin. Uebrigens war eine ausserordentliche Strafe für nächtliche Diebe jetzt um so nothwendiger, da die in den XII Tafeln unbedingt erlaubte Tödtung derselben verboten, und nichts weiter als strenge Nothwehr gestattet war. Sowohl lex Aquilia als lex Cornelia de sicariis hatte jede Tödtung verpönt, welche nicht mit der Entschuldigung der Nothwehr gerechtfertigt werden konnte (sowohl in Beziehung auf den bei Nacht, als auf den bei Tag stehlenden Dieb, s. p. 141 sq.) *); dagegen war dem Bestohlenen geboten, den Dieb der Obrigkeit zu überliefern, welche jetzt extra ordinem härtere Strafen verhängte, Paull. V, 23, 9 und Coll. VII, 2. 3.

Dass der *bewaffnete Dieb* als besonders strafbar angesehen wurde, ging schon aus den eben bemerkten Worten hervor (dass gegen einen solchen die alte Tödtungsbefugniss fortbestehe, *si is se telo defendat*, l. 4. §. 1. D. ad leg. Aquil. 9, 2), es heisst aber auch bei Ulp. l. 1. D. de fur. baln. (47, 17) *si telo se fures defendunt — metalli poena vel honestiores relegationis afficiendi erunt*, und früher schon sollten Leute, *qui furti faciendi causa cum telo ambulaverint*, sogar nach lex Cornelia de sicariis bestraft werden, l. pr. D. ad leg. Corn. sic. (48, 8).

---

*) S. die oben p. 298 citirten *Sanio*, *Abegg* und *Cannemann*, de furto nocturno. Groning. 1825.

8. Abigei (auch abactor und abigeator)*).

Abigei sind Diebe, welche Vieh im Grossen stehlen, s. Isidor. X, A, p. 1069. Goth. *abactor est fur iumentorum et pecorum, quem vulgo abigeum vocant, ab abigendo sc.*, oder wie Ulp. sagt l. 1. §. 1. D. de abig. (47, 14) und Coll. XI, 8 *qui pecora ex pascuis vel ex armentis subtrahunt et quodammodo depraedantur et abigendi studium quasi artem exercent, equos de gregibus vel boves de armentis abducentes.* Nach Paull. V, 18, 2 oder Coll. XI, 2 sind auch Solche abigei, welche das Vieh *des tabulo* stehlen, wovon Ulpian nichts erwähnt, und Callistrat. l. 3. §. 1. D. abig. sagt *eum quoque lenius***) *coërcendum, qui a stabulo abegerit domitum pecus, non a silva nec grege.* Dass dieser Abigeat minder strafbar ist, hat darin seinen Grund, dass das in den Ställen geschützte Vieh ohnehin sicherer ist, das im Freien befindliche aber eher Diebe anlockt, wesshalb dieses des Schutzes strengerer Gesetze bedarf. Wer verirrtes oder allein zurückgebliebenes Vieh stiehlt, gilt als fur, nicht als abigeus, l. 1. §. 1. D. abig. und Coll. XI, 8.

Eine zweite Frage ist, wie viel Stück Vieh gestohlen seyn müssen, um den Diebstahl zum Abigeat zu machen. 10 gestohlene Schafe machen zum abigeus, wenigere zum fur, bei Schweinen schwankt die Zahl zwischen 4 und 5, bei Pferden und Rindvieh reicht 1 Stück zum Abigeat hin, l. 3. pr. D. abig. — Paull. V, 18, 1 und Coll. XI, 3 setzt noch hinzu, dass auch 2 Stuten, 5 Ziegen und 2 Stück Rindvieh den Diebstahl zum abigeatus stempelten, und dass, wenn *intra hunc numerum fuerit ablatum*, nur poena furti

---

*) *A. Matthaeus,* de crim. 47, 8, p. 210 sqq. *C. Thomasius,* de abigeatu. Lips. 1681, neu ed. Hal. 1739. *G. L. Boehmer,* de abig. Gott. 1742. *E. Platner,* quaest. de iure crim. Rom., p. 445—449. Er beweist p. 447, dass zum Thatbestand des Abigeats ein professionsmässiges Betreiben dieses Verbrechens nicht nöthig sey.

**) So ist mit *Cuiacius* zu lesen, nicht *plenius*, wie kaum näher bewiesen zu werden braucht.

aufgelegt werde oder körperliche Züchtigung, und ein Jahr öffentliche Arbeit. Auch werden diejenigen, welche Schweine und Schafe stehlen, geringer bestraft, als die, *qui maiora animalia abigunt.* l. 1. §. 2. D. abig. Coll. XI, 8. Welche zwar nur *ein* Stück stehlen, aber dieses mehrmals thun, *tamen abigei sunt,* l. 3. §. 2. D. abig.

Dieses Verbrechen kam in dem heerdenreichen Italien frühzeitig vor, und die Hirten selbst trieben nicht selten das Handwerk der Räuber und Viehdiebe, s. Liv. XXXIX, 29. 41, und unter den Kaisern nahm es so zu, dass sich eine besonders harte Strafe (extraordinaria, denn dass es kein crimen iudicii publicii sey, ist zum Ueberfluss noch l. 2. D. abig. versichert) *), und Ausscheidung desselben vom furtum nöthig machte. In Italien (s. C. Theod. unten) und Spanien wurde es am stärksten getrieben, Serv. u. Philargyr. ad Virg. Georg. III, 408. *(Hispani omnes acerrimi abactores).* Trajan verhängte 10jähriges Exil über die receptores (Hehler) abigeorum, l. 3. §. 3. D. abig., die anderen Strafbestimmungen aber wurden durch ein strenges Rescript Hadrians, welches noch vorhanden ist, aufgehoben, l. 1. §. 3. D. abig., und vollständiger Coll. XI, 7. 8. Er verordnete für honestiores relegatio und Rangentsetzung, für die Gemeinen nach Befinden *(non ubique parem esse poenam abig.) opus publicum*, *gladius*, *metallum.* Hadrian setzte metallum höher als gladius, wesshalb Ulpian meint, dass er unter gladius wohl nicht Hinrichtung mit dem Schwerte, sondern ludi damnatio verstanden habe**), Coll. XI, 7. Die, welche *cum gladio abigunt* sollten den wilden Thieren vorgeworfen werden (zu Ulpians Zeit), Coll. XI, 7. l. 1. §. 3. D. abig. Macer bezieht sogar die harte Strafe des Abigeats darauf, dass sie *plerumque — ferro utuntur, si deprehenduntur*, was wohl nur in sofern richtig ist, dass man den wilden und kühnen abigeis, als Leuten, die auch aller anderer Verbrechen

*) *Lectius*, ad Macr. in Otto thesaur. I. p. 74.

**) S. über diesen Streit *Matthaeus*, de crim., p. 213 sq.

fähig wären, mit besonderer Strenge glaubte entgegentreten zu müssen. Dass sie die Waffen oft gegen die Verfolgenden anwendeten, sagt auch Firm. Matth. VI, 31. Sie kamen nicht selten schaarenweise (*conducta manu*, Coll. XI, 2) und zu Pferde, wesshalb der Kaiser Valentinian 364, um dem Unwesen zu steuern, den Gebrauch der Pferde auf besonders bevorzugte Personen beschränkte, und den Hirten verbot, Pferde zu besteigen, bei Strafe, als abigei angesehen zu werden, l. 1—3. C. Th. quibus equor. usus (9, 30). Ein Rescript des Arcadius, l. un. C. de abig. (9, 37), bestimmte, dass die Anklage wegen Abigeat auch ohne Inscriptio (gewiss nur bei leichten Fällen) vorgenommen werden könne.

9. Beraubung von Leichen und Gräbern wurde ebenfalls besonders hart bestraft, s. sepulcri violatio.

Nachdem diese genannten Arten des Diebstahls vom furtum abgesondert waren, und extra ordinem als crimina betrachtet wurden, kam es bald dahin, auch alle andere Arten des furtum (wenigstens der furta von Sachen, nicht usus oder possessio) als crimina extraordinaria anzusehen und dem Bestohlenen zu erlauben, extra ordinem criminell zu klagen, so dass Jeder, welcher früher die actio gehabt hatte, jetzt die accusatio anstellen konnte. Erwähnt wird die ausserordentliche Criminalbestrafung bei furtum (ausser den p. 317 citirten Stellen, noch l. 13. pr. D. de offic. praes. (1, 18), wo es heisst, dass der Statthalter die Diebe u. s. w. in seiner Provinz aufsuchen lassen und bestrafen müsse, und l. 11. §. 1. D. de poen. (48, 19). Ein Unterschied blieb jedoch immer, nemlich der, dass bei den genannten 9 Arten criminell geklagt werden *musste*, während es bei den anderen dem Bestohlenen *frei stand*, die Civil- oder extraordinäre Criminalklage anzustellen, Ulp. l. 94. D. de furt. (47, 2) *meminisse oportebit*, *nunc furti plerumque criminaliter agi* (nach Willkür) *et eum*, *qui agit*, *in crimen subscribere* (die Form der criminellen An-

klage), *non quasi publicum sit iudicium, sed quia visum est, temeritatem agentium etiam extraordinaria animadversione coërcendam* (damit die leichtsinnigen Ankläger sich durch die subscriptio verbindlich machen, eine härtere Strafe zu leiden, als wegen Calumnia bei einem Civilprozess). *Non ideo tamen minus is, quis velit, poterit civiliter* (d. h. mit der pönalen actio furti auf mehrfachen Ersatz oder mit vindicatio, oder mit condictio furtiva, Instit. IV, 1, 19) *agere.* Hat der Kläger aber einmal extraordinär geklagt und die Condemnation des Diebes bewirkt, so darf er dann die civile actio furti nicht mehr anstellen, Iul. l. 58. §. 1. D. furt. (47, 2) *qui furem deducit ad Praefectum vigilibus vel ad Praesidem, existimandus est elegisse viam, qua rem persequeretur* (er hat die Wahl getroffen und kann nicht zurücktreten). *Et si negotium ibi terminatum et damnato fure recepta est pecunia sublata, in simplum videtur furti quaestio sublata* (so scheint die Sache fertig und auch actio furti aufgehoben zu seyn), *maxime si non solum rem furtivam fur restituere iussus fuerit, sed amplius aliquid in eum iudex constituerit* (d. h. Geld- oder andere Strafe). *Sed et si nihil amplius quam furtivam rem restituere iussus fuerit* (ohne andere Strafe), — *eo ipso, quod in periculum maioris poenae deductus est fur* (weil Criminalklage angestellt war) *intelligendum est, quaestionem furti* (jede andere Klage) *sublatam esse.*

Zweiter Abschnitt.

Raub (*Bona vi rapta* und *Rapina* genannt) *).

Raub war ursprünglich sowohl Diebstahl als Beschädigung fremden Eigenthums, beides mit Ausübung von Ge-

*) *Matthaeus,* de crim. 47, 2, p. 108—119. *Glave,* de poena rapin. Hal. 1771. *Wächter,* Lehrb., II, p. 342 sqq. *Heffter,* Lehrb.,

walt und bildete kein besonderes Verbrechen, sondern das eigentliche Rauben gehörte zum furtum (nach Befinden manifestum oder nec manifestum), so lange contrectatio violenta und fraudulosa nicht von einander geschieden waren, s. p. 294. 301, die Beschädigung zum damnum iniuria datum. Der lucrandi animus machte bei jedem speciellen Falle den Unterschied, ob rapina zum furtum oder zum damnum gehöre.

Der erste Anfang zur Trennung des Raubes vom furtum wurde in den Bürgerkriegen vom *Prätor M. Lucullus* gemacht, welcher, um den überhand nehmenden räuberischen Eingriffen in fremdes Eigenthum (oft auf Beschädigung, z. B. Cic. p. Tull. 7, oft auf Raub gerichtet), wobei Schaaren von Sclaven und gemietheten Leuten nichts seltenes waren, einen Damm zu setzen, ein besonderes Edict erliess. Ueber die Schrecknisse jener Zeit spricht sich Cic. p. Tull. 8—12 auf das lebhafteste aus, und schildert 42 *aedificiorum expugnationes*, *agri vastationes*, *hominum trucidationes*, *incendia*, *rapinas*, *sanguinem* cett. Dieses Unwesen sollte durch die in dem genannten Edict gestattete neue *actio vi bonorum raptorum*, welche vierfachen Ersatz des Geraubten oder Beschädigten *), (l. 2. §. 12. D. h. t. (47, 8) *si quis — quid aut rapuerit, aut damni dederit*, wenn die Klage binnen einem Jahre angestellt wurde, sonst nur einfachen), gewährte, gehoben werden. Zur näheren Erklärung der vis stand im prätorischen Edict die Formel *hominibus armatis coactisve* (oder *que*), und um den Uebelthätern jede Entschuldigung abzuschneiden, war

---

p. 490 sqq. *L. F. O. Schwarze*, de crim. rapin. Dresd. 1839. *J. L. Breitenbach*, das Verbrechen des Raubes nach Röm. Recht. Münch. 1839 (unbedeutend). *Feuerbach*, v. Mittermaier, p. 493—501.

*) *Cramer's* Ansicht ad Cic. p. Tull., p. 66 sqq., dass ursprünglich zwei Edicte, eins für rapina und eins für damnum existirt hätten, welche später zusammengeschmolzen wären, hat *Savigny* in seiner Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch., V, p. 124—130, völlig widerlegt. Ueber die nach diesem Edict angestellte Klage des *M. Tullius* gegen *P. Fabius* s. Cicero's Fragmente der Rede p. Tullio, und dazu *Drumann*, Gesch. Roms, V, p. 258—263.

das Wort *iniuria*, welches nach lex Aquilia bei damnum stand, weggelassen worden, so dass *jede* Gewaltthat dieser Art als widerrechtlich angenommen werde musste, Cic. p. Tull. 12. 38. 39. 42 sq. Der Zusatz *dolo malo familiae* diente auch dazu, jede falsche Interpretation im Voraus abzuwenden, Cic. p. Tull. 7. 27—36.

Dieses Edict wurde in der Kaiserzeit wesentlich verändert, der Zusatz *armati* wurde weggelassen, *coacti* blieb nur als einzelnes Beispiel stehen, und die Interpretation sprach sich dahin aus, dass auch ein Einzelner gegen dieses Edict sündigen könne (*etsi quis unam rem, licet minimum rapuerit*, Gai. III, 209), und Anwendung von Waffen war kein nöthiges Requisit mehr. Dadurch trat damnum (die Beschädigung) immer mehr in den Hintergrund, und *rapina* war nun blos *Raub*, d. h. *die widerrechtliche, gewaltsame Entziehung fremden beweglichen Eigenthums*, um sich dasselbe zuzueignen (gewaltsamer Angriff auf die Person des Eigenthümers ist nach Röm. Recht zum Thatbestand der rapina nicht nothwendig). Die Räuber werden bezeichnet als *fures atrociores*, *improbi* und *improbiores*, l. 14. §. 12. D. quod met. c. (4, 2). Gai. III, 209, s. noch l. 1. §. 1. D. de effract. (47, 18). l. 12. C. ex quib. caus. infam. (2, 12). Ueber diese Klage s. ausser Gai III, 209, Tit. Dig. vi bon. r. (47, 8). Tit. Cod. eod. (9, 33), und Inst. IV, 2.

Ein anderes prätorisches Edict bestimmte, dass derjenige, welcher einen Unglücksfall, z. B. incendium, ruina, naufragium, rates, navis expugnata, dazu benutze, um zu rauben, eben so wie bei actio vi bona raptorum das Geraubte (so wie das Beschädigte) vierfach ersetzen müsse, Tit. Dig. de incend. (47, 9), Paull. V, 3, 2. Uebrigens stand es dem Beraubten frei, die actio furti, condictio furtiva oder vindicatio anzustellen, s. p. 257, was natürlich dann abkam, als die Trennung des furtum von rapina erfolgt war, l. 54. 82. §. 3. 4. D. de furt. (47, 2), s. p. 314.

Raub konnte aber auch unter erschwerenden Umständen als *crimen ordinarium* bestraft werden, und zwar als vis publica, l. 3. §. 2. D. ad leg. Iul. vi publ. (48, 6)

in eadem causa sunt, qui pessimo exemplo convocata seditione villas expugnaverint et cum telis et armis bona rapuerint, s. im 2. Buche, und als vis privata wurde angesehen, *si quis ex naufragio dolo malo quid rapuerit*, s. im 2. Buche. Dass daneben Civilklagen angestellt werden konnten, ist p. 259 sq. bemerkt worden.

Unter den *Kaisern*, als die polizeiliche und ausserordentliche Bestrafung vieler Verbrechen aufkam, wurden einzelne räuberische Handlungen als *crimina extraordinaria* aufgefasst, und zwar zuerst, wenn Jemand bei incendium geraubt hatte. Antoninus Pius verordnete in diesem Falle die strengste Strafe, l. 1. §. 2. D. ad leg. Iul. de vi priv. (48, 7), nemlich wenn der Gegenstand bedeutend war, für Vornehmere körperliche Züchtigung und dreijährige Relegation, für Gemeine dreijähriges opus publicum, für Sclaven Züchtigung und metallum. Bei unbedeutenden Subjecten *(non magnae pecuniae)* solle nur körperliche Züchtigung ertheilt werden.

Für besonders strafbar galt *Raubmord* und *Strassenraub* (latro, praedo, grassator), welche beide nach lex Cornelia de sicariis bestraft wurden, s. in der 4. Abtheilung.

Dritter Abschnitt.

Betrug (*dolus, fraus* und in der Kaiserzeit *stellionatus* genannt) *).

Betrug ist die vorsätzliche böswillige Täuschung eines Anderen, um sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen und dem Andern einen widerrechtlichen Nachtheil zu

---

*) *Cuiacius*, obss. et emend. X, 26. *Matthaeus*, de crim. 47, 13, p. 233—238. *F. C. Harpprecht*, ad tit. Pand. et Cod. de crimine stellionat. Tubing. 1708, und in diss. acad. Tubing. 1737, II, p. 1037 sqq. *A. W. Deutschlaender* (pr. J. T. Seger), de crim. stell. Lips. 1770. *C. Klien*, Beitr. z. richt. Bestimmung und Entwickelung d. Theorie über

bereiten. Dieses heisst früher *dolus* oder *fraus*, oder wie Labeo bei Ulpian umschreibt: *calliditas*, *fallacia*, *machinatio ad circumveniendum*, *fallendum*, *decipiendum alterum*, s. p. 150. Der Betrug ist eine Unterabtheilung des falsum im weiteren Sinne, wie es von Paull. V, 25, 3 oder Coll. VIII, 6 genommen wird: *quicquid in veritate non est*, *sed pro vero asseveratur* (jede böswillige, unredliche Wahrheitsentstellung), so dass darin der Betrug und das falsum im engeren Sinne enthalten sind *).

In der *republicanischen Periode* gab es lange keine besondere Klage gegen Betrug, sondern für manche Arten desselben bestand 1) die civilrechtliche actio furti, siehe p. 294. 314 **) (was sogar noch in der Kaiserzeit der Fall war, z. B. l. 20. D. de furt. 47, 2), und in manchen Fällen mochte 2) der Censor in seiner sittenrichterlichen Befugniss eingreifen. Dann wurde 3) die prätorische actio de dolo und die exceptio doli eingeführt (durch C. Aquilius 688 a. u.) ***), welche Schadloshaltung des Verletz-

---

das Verbrechen des Betrugs und der Fälschung, im N. A. d. C. R. (1817), I, p. 124—162. 218—255, namentl. p. 144 sqq. 246—255. *C. Cucumus*, über das Verbrechen des Betrugs. Würzb. 1820, und von dem Unterschiede zwischen Fälschung und Betrug, im N. A. d. C. R. (1828), X, p. 513—535. 681—699. *v. d. Velden*, de crim. falsi. Trai. ad Rh. 1823. *C. O. de Madai*, de stellionatu. Hal. 1832. *Birnbaum*, Beitr. z. Lehre v. Fälschung u. Betrug, im A. d. C. R. N. F. 1834, p. 527—559. *C. Sternberg*, de crim. stell. Marb. 1838. *H. Escher*, von dem strafbaren Betruge und von der Fälschung. Zürich 1840, p. 67. 77—84. *Geib*, über die Grenze zwischen civilrechtl. und crim. Betrug, im A. d. C. R. N. F. 1840, p. 97—134. 195—222. *E. Platner*, quaest. de iure crim. Rom., p. 402—430. — *Cremani*, elem. iur. II, 7. *Carmignani*, II, p. 189. *Wächter*, Lehrb., II, p. 206—211. *Heffter*, Lehrb., p. 414 sqq. *Abegg*, Lehrb., p. 285 sqq. *Rosshirt*, Gesch. u. Syst., III, p. 48—52. *Mittermaier*, zu Feuerbach, p. 565 sqq., und früher in *Demme's* Annal., VI, p. 4 sqq. — Ueber *fraus* in der Bedeutung von Betrug, s. *Dirksen*, manuale latin. font. iur. civ. Rom. h. v., p. 390.

*) *Birnbaum*, p. 527. *Escher*, p. 322 u. A.

**) *Rosshirt*, Gesch. u. Syst., II, p. 274 sq. III, p. 38.

***) *A. C. Cras*, de dolo quoad eum tractat Cic. de offic. III. Amstel. 1812. *F. A. Schilling*, Bemerk. über Röm. Rechtsgeschichte. Leipz. 1829, p. 352—355. *J. F. L. Göschen*, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht, II, 2, p. 586 sqq.

ten, und nach Befinden Aufhebung des ſ … 3.
schäfts zur Folge hatte, Cic. de n. d. II
malitiarum omnium iudicium de dolo m
Plin. h. n. IX, 59 *formula de dolo malo*, …
D. de dolo malo (4, 3), wo die Worte des Ed…
führt sind: *quae dolo malo facta esse dicentur, si de his rebus alia actio non erit et iusta causa esse videbitur, iudicium dabo.* In der Kaiserzeit wurde diese Klage auf das weiteste ausgedehnt und auch auf solche Fälle angewandt, in denen Betrug nicht stattfand. Endlich 4) war für einzelne Arten des Betruges Criminalanklage durch lex Cornelia de falsis eingeführt, nemlich wenn Fälschung eines Testaments oder von Geld u. dgl. als Mittel zu Betrug gedient hatte.

Als man in der *Kaiserzeit* angefangen hatte, die Privatdelicte criminell zu bestrafen (extra ordinem), wurden auch viele Fälle des Betruges unter dem Namen *stellionatus* zu einem besonderen *crimen extraordinarium* (l. 1. 2. 3. §. 2. D. h. t. l. 3. D. de extraord. crim. 47, 11) erhoben *), denn zu dem crimen falsi konnte man nur die wenigsten Arten des Betruges zählen, indem diese einen ganz anderen Character hatten und die Strafe der lex Cornelia für jede Art von Betrug zu hart gewesen wäre. — Der Name *stellionatus* ist abzuleiten von der buntgefleckten Eidechse, *stellio* genannt (Ovid. Metam. V, 461. Fest. v. stellionem, p. 313. Müll.). Diese wegen ihrer Heimlichkeit mit dem Attribut *ignotus* belegt, Virgil. Georg. IV, 243, galt für schädlich und dem Menschen feindlich gesinnt, ja man sagte sogar, dass sie die jährlich abgestreifte Haut selbst verzehre, um dem Menschen das beste Heilmittel gegen Epilepsie zu entziehen, Plin. h. n. XXX, 10.

*) Es ist nicht nöthig, den Ursprung dieses Verbrechens in den Provinzen zu suchen (so *Escher*, p. 78 sq.), s. *Platner*, p. 403. Auch *Madai's* Ansicht, dass der stellionatus aus dem Hypothekenrecht herzuleiten sey, ist wenig wahrscheinlich, besser die *Mittermaier's*, p. 566, dass dasselbe ursprünglich nur bei gewissen gefährlichen Gaunerstreichen angewandt worden sey.

Desshalb wurde stellio der Schimpfname eines hinterlistigen, heimtückischen Menschen (*inde stellionum nomen aiunt in maledictum translatum*, Plin. l. l. z. B. bei Apul. Met. V, p. 172. Elmenh.) *), und stellionatus der technische Ausdruck für criminell strafbaren Betrug, so dass wir den Begriff dieses Verbrechens vollständig so zu fassen haben: ***stellionatus ist die absichtliche bösartige Täuschung eines Anderen*** (indem dieser zu einem Irrthum in Ansehung irgend eines Verhältnisses verleitet wurde), ***welche eine Vermögensbenachtheiligung für diesen hervorgebracht hat*** **), ***ohne dass dieses Verbrechen als crimen falsi oder als ein anderes zu bestrafen wäre***, wesshalb stellionatus ein ***subsidiäres Verbrechen*** zu nennen ist ***). Ulp. l. 3. §. 1. D. stell. (47, 20) ***stellionatum — obiici posse his, qui dolo quid fecerunt, sciendum est, scilicet si aliud crimen non sit, quod obiiciatur*** (z. B. falsum), ***quod enim in privatis iudiciis est de dolo actio*** (d. h. ihrem subsidiären Character zufolge), ***hoc in criminibus stellionatus persecutio*** ****). ***Ubicunque igitur titulus criminis deficit, illic stellionatum obiiciemus.***

Es gehört also zu diesem Verbrechen *a)* die böse Absicht, ***sciens prudensque***, wie es l. 36. §. 1. D. de pign.

---

*) *Menagius*, amoenit. iur. civ. c. 39, v. stellion., p. 386 sq. *Pitiscus*, lexic. antiq. rom. III, h. v.

**) *v. d. Velden*, *Mittermaier*, p. 573, *Escher*, p. 67, *Rosshirt*, III, p. 13. 21. 50, *Geib*, a. a. O., fordern bei dem stellionatus eine besondere Schlauheit und grössere Vermögensbeschädigung (eine bedeutendere Täuschung, dolus atrocior, gravior, improbior), allein *Platner*, p. 406 sq., bemerkte mit Recht, dass für diese Beschränkung keine Quellenzeugnisse sprächen. Für die actio doli werden zwar l. 16. §. 4. D. de min. (4, 4) zwei aurei als Minimum des Schadens erfordert, allein im Criminalrecht kann die Grösse des Schadens kaum einen Maasstab für die Strafe ausmachen.

***) Die älteren Ansichten über den Begriff des stellionatus, welche eine nähere Berücksichtigung nicht verdienen, s. *Wächter*, II, p. 206 sqq.

****) Richtig erklärt von *Wächter*, II, p. 208 sq., *Escher*, p. 80, *Platner*, p. 412, u. A., dass, so wie die actio de dolo im Civilrecht allgemeine Aushülfsklage bei dolus sey, sobald nicht eine andere Klage existire, der stellionatus allgemeines Aushülfsverbrechen im Criminalrecht sey, *si aliud crimen non sit, quod obiiciatur*.

act. (13, 7) oder l. 2. C. h. t. heisst, auch *dolo*, l. 3. §. 1. D. h. t., *calliditas* u. s. w. Culposer Betrug ist nicht möglich*); *b) eine Vermögensbenachtheiligung***); *c)* die Benachtheiligung muss *bereits eingetreten* seyn, s. die Fälle in l. 3. §. 1. D. h. t. und l. 36. §. 1. D. de pign. act. (13, 7), wo *captus* so viel als übervortheilt heisst***).

Die Römische Definition des Stellionats ist freilich im Ganzen sehr unbestimmt, s. oben, und auch die einzelnen, aber nicht vollständig aufgezählten Fälle (Ulp. l. 3. §. 1.

---

*) Fälschlich angenommen von *C. Klien*, a. a. O., s. dagegen *Abegg*, p. 290, *Birnbaum*, a. a. O., *Escher*, p. 80—84, *Mittermaier* zu Feuerbach, p. 580.

**) *Birnbaum*, p. 551, *Geib*, a. a. O. (nach neuerem Recht dagegen dehnt er den Betrug aus als Verbrechen, was gegen ein Zwangsrecht des Betrogenen gerichtet sey, also die Verletzung eines nachweisbaren Rechts des Betrogenen), *Mittermaier*, p. 573, *Escher*, p. 230, *Platner*, p. 424 sqq. Dagegen waren *Heffter*, p. 415, *Rosshirt*, III, p. 52, *Luden*, vom Versuch, p. 182, welche den Stellionat als Benachtheiligung oder Rechtsverletzung im Allgemeinen erklärten. Sie stützen sich vornemlich auf l. 3. §. 1. D. h. t. *idem si quis imposturam fecerit vel collusionem in necem alterius, stellionatus poterit postulari. Birnbaum*, welcher gegen diese Ansicht ist, beseitigt die Worte *in necem alterius* durch folgende Erklärung, dass bei dem Betruge das Vorgeben des Todes eines Menschen, oder sogar das Nachahmen desselben als Mittel der Betrügerei dienen sollten (denn wirkliche mörderische Absicht müsse nach lex Corn. de sicar. bestraft werden); doch diese schon an sich künstliche Umschreibung ist auch *sprachlich* nicht zu rechtfertigen, indem *in c. Accus.* nicht so genommen werden kann. Der einfachste Ausweg ist, die alte auch von *Platner*, p. 427 sqq. gebilligte Erklärung anzunehmen, dass *necem* für *damnum* (*βλάβη* in d. Basilic.) gesetzt sey, was bei Ulp. allerdings einigemal so vorkommt, s. *C. A. Duker*, opusc. varia de latinit. ictorum veterum. Lips. 1773, p. (431) 395 sq. *Forcellini*, lexic. v. nex. *Dirksen*, manuale v. nex, p. 622. — Wo nicht das *Vermögen*, sondern die *Person selbst* verletzt war, oder wenn die Absicht auf persönliche Verletzung und Kränkung ging, so musste die *Injurienklage* angestellt werden. *Wächter*, II, p. 209. *Walter*, im N. A. d. C. R. IV, p. 249 sq. Wenn animus iniuriandi und furandi vereinigt waren, so stand dem Kläger die Wahl der Klage frei. — Dass aber Betrug nicht etwa als Verletzung des Rechts auf Wahrheit aufzufassen sey, s. bei Falsum.

***) *Cucumus*, p. 517. *Birnbaum*, p. 551 sqq. *Rosshirt*, III, p. 24. 50. *Escher*, p. 139 sq. *Mittermaier* zu Feuerbach, p. 580 sq. *Platner*, p. 415 sq. 423 sqq.

B. Umgekehrt konnte eine Stellionatsanklage in manchen Fällen stattfinden, bei welchen nicht mit der actio de dolo, sondern nur ex contractu geklagt werden konnte, z. B. l. 16. §. 1. D. de pign. act. (13, 7)*).

C. Endlich waren in manchen Fällen actio de dolo und accusatio stellionatus neben einander gestattet, was aus l. 36. D. de pign. act. (13, 7) hervorgeht: *si ea res ampla est et ad modicum aeris pignerata, dici debebit, cessare non solum stellionatus crimen, sed etiam pigneraticiam et de dolo actionem.* War die Stellionatsklage zuerst angestellt, so konnte der Kläger dann nicht noch eine Civilklage beginnen, weil die erste Klage sowohl Ersatz als Strafe zur Folge gehabt hatte; umgekehrt konnte nach der Civilklage, welche Ersatz verschafft hatte, Stellionatsanklage folgen, natürlich aber nun blos auf Bestrafung, denn derselbe Schaden kann nicht zweimal ersetzt werden **), s. p. 258 sqq.

Was nun das *Verhältniss des stellionatus zu falsum und furtum* betrifft, so unterscheidet sich derselbe von falsum dadurch, dass bei Stellionat immer eine *vollendete Vermögensbenachtheiligung* einer Person nothwendig ist, während bei falsum eben so wenig ein *vollendeter* Schaden als Verletzung einer bestimmten Person erfordert wird (falsum kann oft zum Betrug einzelner Personen angewendet werden, aber für den Begriff von falsum ist es gleichgültig, denn das Verbrechen ist vollendet, sobald eine Sache mit Verletzung der fides publica fälschlich nachgeahmt oder verändert wird). Ausnahmsweise wurden in der Kaiserzeit einige Arten des Stellionats als falsum bestraft, s. falsum. Im Gegensatz zu *furtum* ist stellionatus die durch böswillige Täuschung und Betrug (z. B. durch falsche Versprechungen u. s. w.) bewirkte Vermögensbenachtheiligung,

---

gen der Feinheit und List des Betrügers nicht im Stande gewesen, die Täuschung zu durchschauen.

*) *Wächter,* II, p. 208. *Platner,* p. 412.

**) *Platner,* p. 413 sqq.

***) *Rosshirt,* III, p. 21 sq. *Escher,* p. 313 sqq. u. a. O. *Platner,* p. 415—418.

während furtum nicht ohne *contrectatio* eines bestimmten Vermögensstückes gedacht werden kann *).

Die Untersuchung der Stellionatsanklagen und die Bestrafung der Schuldigbefundenen gehört, wie dies bei den meisten crimina extraordinaria der Fall ist, in Rom vor das Forum des praefectus urbi, in den Provinzen vor das der Statthalter, l. 3. pr. D. h. t. Dann heisst es l. 3. §. 2: *poena autem stellionatus nulla legitima* (s. p. 287) *est, quum nec legitimum crimen sit, solent autem ex hoc extra ordinem plecti*, und zwar waren die Gemeinen höchstens mit opus metalli, die Vornehmeren mit temporärer Relegation oder ab ordine motio zu bestrafen. Den Verurtheilten trifft infamia nach Ulp. l. 13. §. 8. D. de his qui not. (3, 2). Zwar sagt derselbe l. 2. D. h. t. *stellionatus iudicium famosum quidem non est, sed coërcitionem extraordinariam habet*, und scheint sich daher zu widersprechen, allein *famosum* heisst hier so viel als publicum **) (famosum genannt, weil die publica crimina an sich schon immer infamirten). Diese Meinung ist wahrscheinlich, weil die Römer jeden civilen dolus als infamirend ansahen, um so mehr auch den criminellen dolus, d. i. stellionatus, und weil sie überhaupt den Betrug als etwas höchst unmoralisches verabscheuten, vgl. Gell. XX, 1. Cic. de off. III, 16 (s. die hier vorkommenden Beisp.) Auch ist darauf aufmerksam gemacht worden ***), dass l. 3. D. de extraord. crim. (47, 11) stellion. und expilatio hereditatis zusammengestellt werden, welche letztere die Strafe der infamia ohne allen Zweifel nach sich zieht.

*) *Platner*, p. 418—423.

**) So erklärt von *Marezoll*, über bürgerliche Ehre, p. 135, und gebilligt von *Platner*, p. 430. — *Wächter*, II, p. 235 sq., giebt der alten von *Cuiacius*, observ. X, 26, *Donellius*, comm. de iur. civ. XVIII, 8, *Noodt*, de forma emend. dol. mali, c. 12, *Matthaeus*, de crim. 48, 18, 3, p. 783 vertheidigten Erklärung den Vorzug, dass stellionatus nur dann infamire, wenn er einen Fall betreffe, welcher auch in einer Civilklage (actio doli, depositi u. s. w.) infamiren würde. Dann heisst jene Stelle: crim. stellionat. ist an sich kein famosum, allein es kann (wie l. 13. §. 8. D. de his qui (3, 2) gesagt wird) infamia nach sich ziehen.

***) Von *Platner* a. a. O.

Vierter Abschnitt.

Beschädigung (*damnum iniurià datum*)*).

Zur Beeinträchtigung fremden Eigenthums gehört ausser Diebstahl, Raub und Betrug, die widerrechtliche *Beschädigung*, *damnum iniurià datum* genannt (d. h. Schaden mit Unrecht zugefügt, denn *iniuria* wird l. 5. §. 1. D. ad leg. Aquil. (9, 2) erklärt: *contra ius* i. e. *culpa*, Inst. IV, 4 pr., s. auch l. 49. §. 1. D. ad leg. Aquil. (9, 2) u. a. bei iniuria). Eine solche Beschädigung, welche sich von dem furtum dadurch unterscheidet, dass sie ohne den animus lucri faciendi verübt und nur auf das Verderben der fremden Sachen gerichtet ist, s. p. 306, galt bei den Römern als Privatdelict und begründete eine obligatio ex delicto, eben so wie furtum, iniuria und bona vi rapta, so dass der Beschädiger zum Ersatz des Schadens verpflichtet war.

Die Nothwendigkeit des Schadenersatzes war uralt und findet sich in den XII Tafeln ausgesprochen. Fest. v. *rupitias* (p. 265. Müll.) *in XII significat damnum dederit* (eben so Paul. p. 264) und v. *sarcito* (p. 322. Müll.) *in XII Ser. Sulpicius ait significare damnum solvito, praestato* **). Ein anderes Gesetz der XII Tafeln bestimmte, dass, wer fremde Fruchtbäume oder Weinstöcke widerrechtlich umhaue (*de arboribus succisis* in den XII. gen., vielleicht stand bei *arbor* das Prädicat *felix*, d. h. im Ganzen fruchttragend, Macrob. Sat. II, 16. Plin. h. n. XVI, 26. XXIV, 9), für jeden Baum 25 Ass erlegen solle, Plin. h. n. XVII, 1. Gai. IV, 11. Vgl. l. 1. §. 11. D. de arb.

---

*) *Matthaeus*, de crim. 47, 3, p. 120—137. *J. op den Hooff*, diss. sistens doctrinam Ictorum Rom., de damno iniur. dato. Trai. ad Rh. 1817. *Wächter*, Lehrbuch, II, p. 358—365. *Abegg*, Lehrbuch, p. 498 sq. *C. R. Köstlin*, die Lehre von Mord und Todtschlag, I, p. 75—87.

**) *Dirksen*, Uebers. d. bish. Versuche zur Kritik u. Herstellung der XII Tafelfragm., p. 529—532.

furt. caes. (47, 7). l. 28. §. 6. D. de iureiur. (12, 2) *). Ueber das Getreideabmähen s. p. 301. Auch den durch Weiden des Viehes auf fremden Grundstücken *(actio de pastu)* oder den überhaupt durch Vieh entstandenen Schaden *(pauperies* genannt, d. h. *sine iniuria facientis)* muss der Herr des Thieres, zufolge der XII Tafeln **) und der lex Pesulania de cane, Ersatz leisten oder das Thier dem Beschädigten überlassen *(noxae dare)*, Paull. I, 15, 1. Tit. Dig. si quadrupes (9, 1). l. 14. §. 3. D. de praescr. verb. (19, 5). Analog musste der Hausvater den durch Sohn oder Sclaven verursachten Schaden ersetzen oder den Schuldigen *noxae dare*, l. 2. §. 1. D. de nox. act. (9, 4). Gai. IV, 77 sqq. Inst. IV, 8, 5 sqq.

Später erschienen noch andere leges de damno, welche sämmtlich durch *lex Aquilia* ***) aufgehoben wurden, l. 1. pr. D. ad leg. Aquil. (9, 2) *lex Aquil. omnibus legibus, quae ante se de damno iniuria locutae sunt, derogavit, sive XII tabb., sive alia quae fuit; quas leges nunc referre non est necesse.* Im ersten Kapitel stand, dass, wer fremde Sclaven oder vierfüssige Thiere *iniuria* (d. h. dolo oder culpa, denn während bei den drei anderen Privatdelicten furtum, iniuria, bona vi rapta *dolus* wesentliches Requisit ist, kommt es bei Beschädigungen nicht darauf an, indem diese auch *culpa* verübt werden können, s. l. 44. pr. ad leg. Aquil. (9, 2). l. 30. §. 3. D. eod.) tödte, den Werth bezahlen solle, *quanti in eo anno plurimi ea res fuerit*, Gai. III, 210—214. l. 2. pr. D. h. t. Im zweiten Kapitel wurde der Adstipulator, welcher doloser Weise zum Nachtheil des Stipulator eine Schuld erlasse, dem Stipulator zum Schadenersatz verpflichtet, Gai. III, 215 sq. Das dritte Kapitel enthielt die anderen Verletzungen fremder Thiere

*) *Dirksen*, p. 557—563.

**) *Dirksen*, p. 532—539.

***) *S. de Mendoza*, comm. ad leg. Aquil. in Meerman. thes. II, p. 1 sqq. *G. Noodt*, ad leg. Aquil. lib. sing. in Opp. Tom. I. *Loehr*, Theorie der culpa, p. 81 sqq. *Hasse*, culpa, p. 21 sqq. *Elvers*, de culpa, p. 118 sqq. *C. Vollgraf*, de lege Aquilia. Marburg. 1820.

und Sachen *(si quid ustum aut ruptum aut fractum fuerit)*, für deren Beschädigung der Werth des letzten Monats gezahlt werden sollte, Gai. III, 217 sqq. l. 27. §. 5. D. h. t. Ursprünglich bezog sich lex Aquilia nur auf die körperlich zugefügten Beschädigungen, später wurde sie auch auf die anderen mittelbar zugefügten Beschädigungen ausgedehnt, und nun gab es eine *actio legis Aquiliae utilis*, Gai. III, 219. Inst. IV, 3, 16. Wenn der Beschädiger läugnete, so hatte er den Schaden doppelt zu ersetzen, sonst nicht, l. 2. §. 1. D. h. t. Gai. IV, 171. Cicero spricht von dieser lex Brut. 34. p. Tull. 8. 42. p. Rosc. C. 11.

Auch im Edict des Prätor wurden sowohl mehre der früheren Bestimmungen über damnum bestätigt und erweitert (z. B. über noxae dare der Sclaven und Haussöhne, s. oben), als neue Klagen begründet, wenn Personen unter besonderen Umständen Verluste und Beschädigung ihrer Sachen erlitten hatten. Diese Klagen waren aber nicht auf Schadenersatz, sondern auf mehrfache Erstattung gerichtet:

1) *arborum furtim* (so viel als clam, ignorante domino celandique eius causa, l. 7. pr. l. 8. §. 1. D. h. t.) *caesarum actio*, welche von den XII Tafeln zuerst aufgestellt und in mehren Gesetzen wiederholt war (es heisst wenigstens Fronto p. Volum. Ser. II, p. 302. ed. Frcfurt. *leges pleraeque poena sanciunt, ne quis felicem arborem succidat*, *felix* wird der Baum genannt wegen *rami fecundi et frugiferi*, *bacis et pomis onusti*), ging jetzt auf doppelten Ersatz, l. 7. §. 7. l. 8. pr. D. arb. furt. caes. (47, 47). Hatte der Beschädiger die Absicht lucri faciendi, so konnte er auch mit actio furti belangt werden, l. 8. §. 2. l. 7. §. 1. D. h. t. Paull. II, 31, 25. Ueber die Concurrenz dieser Klage mit der actio ex lege Aq. und actio furti, siehe p. 251. 255.

2) *vi bonorum raptorum actio* gab dem, dessen Vermögen *hominibus coactis* damnum erlitten hatte, Anspruch auf vierfachen Ersatz (wenn die Klage binnen Jahresfrist angestellt wurde, später nur einfachen Ersatz), l. 2. pr. D. vi bon. rapt. (47, 8), s. p. 327.

3) Eben so bestimmte der Prätor, dass wer *in turba* (bei öffentlichem Auflauf, Volkstumult) Schaden verursache, diesen doppelt (wenn binnen Jahresfrist geklagt wird, später nur einfach) ersetzen müsse, l. 4. pr. und §. 11. D. ebendas. Paull. V, 31, 1.

4) Wer Unglücksfälle, wie Brand, Einsturz (z. B. bei Erdbeben), Schiffbruch, Angriff auf ein Schiff, zu Beschädigungen an fremdem Eigenthum benutzte, musste den Schaden vierfach ersetzen (innerhalb eines Jahres, sonst nur einfach), l. 1. pr. D. de incendio, ruina, naufragio, rate, nave expugnata (47, 9).

5) Wenn ein nicht gehörig bewachtes Thier *(canis, verres, lupus, ursus, leo)* an gangbarem Wege Schaden verursachte, so muss der Herr des Thieres, nach Aedil. Edict, dafür haften, und zwar muss er, wenn ein freier Mann sein Leben verliert, mit 200 solidi, Verwundung aber nach richterlichem Ermessen büssen, und für jeden anderen Schaden doppelten Ersatz zahlen, l. 40—42. D. de aedil. edicto (21, 1). Inst. IV, 9, 1. Paull. I, 15, 2.

6) Wenn aus einem Hause Etwas auf die Strasse geworfen worden und dadurch Schaden entstanden ist, so muss der Bewohner des Hauses dafür haften, und zwar kann der Beschädigte doppelten Ersatz fordern. Ist aber ein freier Mensch ums Leben gekommen oder verwundet worden, so ist eine nach Befinden hohe Geldstrafe zu zahlen; die Klage ist eine popularis, so dass sie sowohl von dem Beschädigten als von jedem Andern angestellt werden darf, s. p. 110 sq. Eine Geldstrafe von decem aurei besteht sogar für den, welcher Etwas am Hause aufgehängt oder aufgestellt hat *(positum aut suspensum)*, welches möglicher Weise durch sein Herabfallen Schaden verursachen *könnte*, l. 5. §. 6—13. D. de his qui effud. (9, 3). Inst. IV, 5, 1. Diese actio war auch popularis. Tit. Dig. de his qui effud. (9, 3), namentlich l. 5. §. 5. Inst. IV, 5, 1. 2.

7) Ueber *sepulcri violatio* s. weiter unten. Die Beschädigung wurde auch in den letzten Jahren der Republik kein crimen publicum, sondern blieb delictum privatum;

doch konnten wohl einzelne Beschädigungshandlungen unter ein crimen fallen und so gestraft werden, z. B. Schaden durch Zusammenrottung von Menschen und durch Brandstiftung veranlasst, s. bei vis und incendium.

In der *Kaiserzeit* blieb es auch bei der privatrechtlichen Behandlung der Beschädigungen, nur einige wurden extra ordinem mit Criminalstrafe belegt, indem die Beschädigung einiger Gegenstände, welche ein öffentliches Interesse hatten, mit besonderer Strafe bedroht wurde. Das polizeiliche Eingreifen der praefecti vigilum, Provinzialstatthalter und in besonderen Fällen des praefectus urbi bahnte den Weg zu dem neuen ausserordentlichen Verfahren. Dieses wurde angewendet bei folgenden Vergehen:

1) Das (namentlich nächtliche) *Abhauen fruchttragender Bäume* wurde zum Schutz der Landwirthschaft und des Eigenthums bei gemeinen Leuten, welche den Ersatz zu zahlen nicht im Stande waren, hart geahndet (wie latrones sagt Gai. l. 7. D. arb. furt. caes.) mit Condemnation in opus publicum temporarium. Vornehmere Personen wurden mit Geld, Rangentsetzung oder Relegation bestraft, Paull. V, 20, 6.

2) Die *Verletzung der Mauern und Thore* (als res sanctae), s. bei sacrilegium.

3) *Sepulcri violatio*, s. hinten.

4) Verletzung und Verunreinigung der *Wasserleitungen* und *Brunnen*, so wie Verletzung der *Strassen* mussten, da diese Dinge in öffentlichem Schutze stehen *(ad iniuriam publicam)* *), vom Staate geahndet werden. Ueber die zum Schutz der Aquaeducte gegebenen Gesetze und die gegen den Missbrauch bestimmten Strafen (meistens Geldstrafen), s. C. de aquaed. (11, 42), vorzüglich l. 2. 3. 4. 6. 11, und C. Th. eod. (15, 2), namentlich l. 1. 4. 6. 7. 8. 9, und das Scons. bei Frontin. de aquaed. 127; von Brunnenverunreinigung sagt Paull. l. 1. §. 1. D. de extraord. crim.

*) *Platner*, quaest., handelt p. 306—319 de criminibus, quibus damnum infertur rebus civitatis vel fisci, von denen nur die im Text genannten hierher gehören. *C. F. Schmid*, de aquar. tutela Rom. Viteb. 1801.

(47, 10), oder V, 13 *graviter animadverti solet;* von den Wegen handelt Papinian. l. un. §. 2. D. de via publ. et si quid (43, 10), und bemerkt, die Aedilen hätten das Strafrecht über die Freien, Sclaven wurden ohne weiteres körperlich gezüchtigt. Es ist hier eine actio popularis zu verstehen, welche vorher auch in Beziehung auf Brunnen und Wasserleitungen bestand (s. p. 111), l. 2. §. 34. 35. 44. D. ne quid in loco publ. (43, 8). l. 1. 2. D. de loc. et itin. publ. (43, 7). Vgl. l. un. §. 9. D. ne quid in flum. publ. (43, 13). Früher strafte der Censor, Liv. XXXIX, 44; Cato's Rede gegen L. Furius de mulcta s. *Meyer*, orat. Rom. fragm. p. 33 sq.

5) Die Erhaltung der *Nildämme* war für Aegypten von der grössten Wichtigkeit, desshalb wurden die bestraft, *a)* welche die Dämme zerreissen, oder *b)* Bäume daraus zu ihrem Gebrauch herausnehmen, oder *c)* zum Vortheil ihrer Ländereien besondere heimliche Durchstiche (chomata, diacopi) machen würden, Ulp. l. 10. D. de extraord. crim. (47, 11), und zwar mit opus publicum und metallum. Theodosius der Jüngere bestimmte sogar den Feuertod für die unter *c.* bezeichneten Uebertreter des Gesetzes; ihre Helfershelfer wurden in die Oase deportirt, l. un. C. Th. de nili agger. (9, 32) *). l. un. C. eod. (9, 38). S. p. 189.

Alle anderen Beschädigungen blieben Privatdelicte.

Fünfter Abschnitt.

Erpressung *(Concussio)* **).

Concussio (von *concutere*, erschüttern, bewegen, trop. in Schrecken setzen) ist das Verbrechen der *Erpressung*

---

*) *Matthaeus*, de crim. 47, 4, 3, p. 192 sqq. *Gothofredus*, ad h. t. Tom. III, p. 256 sqq. *Platner*, quaest. de iure crim. Rom. p. 323 sqq.

**) *Matthaeus*, de crim. 47, 7, p. 206—210. *Wächter*, Lehrb. II, p. 47 sqq. *Heffter*, Lehrb., p. 388 sqq. *Abegg*, Lehrb., p. 300 sqq.

(von Andern Nöthigung und Bedrängung genannt), deren sich Jemand schuldig macht, welcher sich von einem Andern unter dem Schein des Rechts unerlaubten Vortheil verschafft *), indem er in ihm *absichtlich* (denn ohne dolus kann dieses Verbrechen nicht verübt werden) die *Furcht* vor seiner Amtsgewalt oder vor einer schweren Anklage erweckt. Das Verbrechen wird entweder von öffentlich Angestellten oder von Privaten begangen **), von Jenen, indem sie ihre Gewalt zu Drohungen missbrauchen oder die Grenzen ihrer Amtsbefugniss überschreiten, von Diesen, indem sie einen obrigkeitlichen Befehl vorspiegeln oder eine schwere Anklage drohen, stets also unter dem Schein des Rechts handeln (wodurch sich dieses Vergehen von rapina unterscheidet) und sich keiner physischen Gewalt bedienen (dadurch unterscheidet sich concussio von vis).

Dieses Verbrechen ist erst in der Kaiserzeit als ein besonderes Verbrechen anerkannt und benannt worden, früher konnten manche Concussionshandlungen als crimen repetundarum, vielleicht auch als falsum (s. dies. Verbrechen), einige auch als vis zur Anklage kommen, andere konnten mit der Civilklage *quod metus causa gestum erit* belangt werden, welche auch noch in der Kaiserzeit gestattet war s. l. 1—3. D. quod met. c. (4, 2), wo es §. 1 heisst: *ceterum si per*

Rosshirt, Gesch. u. Syst. II, p. 130 sqq. *Feuerbach*, v. Mittermaier p. 609 sqq. 660 sq. u. *Mittermaier*, früher in Demmes Annalen, VIII, p. 213 sqq. *Platner*, quaest. de iure crim. Rom., p. 390—402. — Wegen der vorherrschenden Richtung dieses Verbrechens auf Vermögensbenachtheiligung haben wir kein Bedenken getragen, der concussio ihren Platz hier anzuweisen. Gewöhnlich wurde concussio als Unterabtheilung mit zu crim. falsi gezogen (z. B. noch von *Feuerbach*), von Andern zum crim. vis; allein es ist keins von beiden passend.

*) Nur auf Vermögensbenachtheiligungen wird concussio bezogen von *Matthaeus*, *Mittermaier* bei Demme p. 220, und *Platner*, p. 401 sq.; s. dagegen *Heffter*, p. 391, *Abegg*, p. 302 u. A.; welche auf l. un. C. si quocunque praedit. (5, 7) gestützt Zwang zur Eingehung einer Ehe zur concussio rechnen.

**) Dass concussio sich nicht blos auf Privatleute (so noch *Platner*, welcher concussio der Magistraten zum crim repet. zählt) oder blos auf Angestellte bezieht, sondern dass beide dieses Verbrechen begehen können, ist jetzt ziemlich allgemein anerkannt, s. *Mittermaier* l. l.

iniuriam (missbräuchlich) *quid fecit populi romani magistratus vel provinciae praeses, Pomponius scribit, hoc edictum locum habere: si forte mortis aut verberum terrore pecuniam alicui extorserit*, s. Tit. Cod. de his quae vi metusve c. (2, 20).

Alle diese rechtlichen Schutzmittel passten nicht eigentlich für Androhung und Vorspiegelung eines *künftig* bevorstehenden Nachtheils, desshalb wurde *concussio* zu einem besondern Verbrechen erhoben, jedoch stellten die Römer keine bestimmte Definition desselben auf, oder wenn sie eine aufstellten, so ist sie doch nicht auf unsere Zeit gekommen, wesshalb die neuern Gelehrten den Thatbestand der concussio sehr verschieden aufgefasst und den Begriff derselben bald erweitert, bald beschränkt haben *). In den Quellen kommen nur folgende Beispiele vor, nemlich 1) in Beziehung auf Missbrauch, Ueberschreitung und Vorspiegelung der öffentlichen Machtbefugniss Ulp. l. 1. D. de concuss. (47, 13) *si simulato praesidis iussu concussio intervenit, ablatum eiusmodi terrore restitui praeses provinciae iubet et delictum coërcet*, d. h. der Statthalter lässt das durch Vorspieglung eines obrigkeitlichen Befehls (von einem Unteroffizianten) Erpresste oder Abgelockte restituiren und straft noch extra ordinem, s. p. 260. Auf Missbrauch und Ueberschreiten der Gewalt gehen l. 6. §. 3. D. de off. praes. (1, 18), l. 4. 5. C. ad leg. Iul. repet. (9, 24), Paull. rec. sent. V, 25, 12: *qui insignibus altioris ordinis utuntur militiamque confingunt, quo quem terreant vel concutiant, humiliores capite puniuntur, honestiores in insulam deportantur.* Diese Strafe ist jedoch keineswegs allgemein für concussio, sondern Paull. spricht nur von einer nach Analogie des crimen falsi aufzulegenden Strafe, s. falsum. Nach Befinden wird weit

*) *Heffter*, p. 388 sq., giebt die Ansichten der Aeltern kurz an, s. auch *Wächter* l. l. — *Mittermaier* erweitert, *Platner* beschränkt den Begriff der concussio. S. die beiden vorigen Anmerkungen. — Einigemal kömmt *concussio* im w. S. als Bedrückung überhaupt vor, z. B. Cod. Theod. de concuss. (8, 10), was nicht hierher zu rechnen ist, *Platner*, p. 391.

milder gestraft. 2) in Beziehung auf fälschlich angedrohte Criminalklagen, Mac. l. 2 h. t. *concussionis iudicium publicum non est* (sondern extra ord.); *sed si ideo pecuniam quis accepit, quod crimen minatus sit, potest iudicium publicum esse etc.* (nemlich nach lex Corn. de falsis), d. h. neben der Concussionsanklage. In diesem Fall ist also eine elective Concurrenz der öffentlichen Anklage ex lege Corn. und der Concussionsanklage auf ausserordentliche Strafe, s. p. 252 sqq. *). Von einem ähnlichen, auch als calumnia zu ahnenden Verbrechen spricht Ulp. l. 8. D. de calumn. (3, 6) wo es h., dass der, welcher *ab eo, qui innocens fuit, sub specie criminis alicuius, quod in eo probatum non est,* Geld erpresst hat, dieses restituiren und dazu *pro modo delicti* Strafe erleiden solle, sobald der, *cuius de ea re notio est, edoctus fuerit.*

Die *Strafe* war willkürlich, wie auch die obigen Stellen ergeben. Ist ausser der Restitution des Erpressten eine Mehrzahlung auferlegt, so kann keine öffentliche Bestrafung damit verbunden seyn, s. p. 258, wohl aber dann, wenn der Angeklagte nur zu einfachem Ersatz condemnirt war, s. l. 3. C. de condict. ob turp. (4, 7) und p. 260.

Sechster Abschnitt.

Das Verbrechen der Hehler (*crimen receptatorum*) **).

Das Verbrechen der *receptatores* oder *receptores* (beide Worte unterscheidet der Sprachgebrauch nicht, s. am Schluss)

---

*) *Lectius* ad h. l. in *Otto* thesaur. I, p. 75.

**) Wir haben dieses Verbrechen an den Schluss der gegen fremdes Gut gerichteten Verbrechen gestellt, weil die Handlung des Hehlers sich *ursprünglich* nur auf Diebstahl und die damit verwandten Verbrechen bezog, wenn es auch später eine weitere Ausdehnung erhielt. — *Literatur: Matthaeus,* de crim. 47, 10, p. 220 sqq. *Heffter,* Lehrb. p. 552 sq.

besteht sowohl in dem Aufnehmen, Verbergen und Durchhelfen der Verbrecher, so dass diese der Gerechtigkeit und der Strafe entzogen werden, als in der Aufbewahrung geraubten Gutes (und diese letztere Handlung war sogar viel früher mit Strafe bedroht, als die ersteren), vorausgesetzt, dass beides wissentlich geschieht, l. 3. §. 3. D. de incend. (47, 9) *non omnis, qui recipit, statim etiam delinquit, sed qui dolo malo recipit*, s. auch die andern weiter unten vorkommenden Stellen. Ueber dieses Verbrechen spricht Marcian. l. l. D. de receptat. (47, 16), und zwar nur von der ersten Seite desselben: *pessimum genus est receptatorum, sine quibus nemo latere diu potest, et praecipitur, ut perinde puniantur, atque latrones. In pari causa habendi sunt, qui, quum apprehendere latrones possent, pecunia accepta vel surreptorum parte dimiserunt* (die den Verbrecher für Geld oder für ein Antheil an der Beute entwischen liessen). Ob Annahme von Geld ein wesentlicher Theil des Thatbestandes gewesen, ist nicht mit Gewissheit zu sagen, da die anderen Stellen nichts davon erwähnen. Es war wenigstens der unzweideutigste Beweis der strafbaren Gemeinschaft. — Dass aber die Aufbewahrung der geraubten Güter

---

Abegg, Lehrb. p. 386 sq. *Sander*, im Archiv d. C. R. N. F. 1838, p. 482 sqq. *Platner*, quaest. de iure crim. Rom., p. 386 sqq. und ein Nachtrag dazu im Arch. d. C. R. N. F. 1843, p. 170—183. *Platner* unterscheidet scharf zwischen *Mitschuld* und *Nachschuld*, welche in eine spätere Zeit falle, als die vorhergehende Schuld (s. v. a. Begünstigung), was auch die Römer im Ganzen gethan hätten (ausgenommen bei den an Geld und Gut begangenen Verbrechen); zur Nachschuld gehöre das *Hehlen* und bilde darum ein selbständiges Verbrechen (weil die Nachschuld in den leg. iudic. public. nicht berücksichtigt worden sey), während die Mitschuld dem Gesetz nach zum Hauptverbrechen gehöre (die Handlungen der socii, conscii, ministri, satellites, aber nicht die der receptores). — Diese Bemerkungen sind richtig, nur darf die Begünstigung nicht ausschliesslich als Nachschuld angesehen werden, indem es auch Begünstigungshandlungen während der Verübung des Verbrechens giebt, z. B. wenn Jemand sein Haus zu verbotenem Spiel einräumt (*susceptores aleatorum*) s. unten, wenn Jemand die Begehung eines Ehebruchs unterstützt u. s. w. vgl. *Platner* im A. p. 173. Man müsste also eine Begünstigung *während* des Verbrechens und *nach* dem Verbrechen unterscheiden, zu welcher letzteren die Hehler gehören würden. Vgl. p. 201.

auch in der späteren Zeit zu diesem Verbrechen gehöre, sehen wir aus l. 3. §. 3. D. incend. (47, 9) und aus des Honorius und Theodos. Verordnung l. 9. C. ad leg. Iul. de vi (9, 12).

In der *republikanischen Zeit Roms* existirte dieses Verbrechen noch nicht als ein besonderes, sondern, wenn es bestraft wurde, so galt es als Gehülfshandlung, ja es ist überhaupt nicht zu glauben, dass das Hehlen bei vielen Verbrechen geahndet worden sey. In den alten Gesetzen und andern Quellen finden sich wenigstens nur spärliche Andeutungen solcher Bestrafungen; nemlich 1) bei dem *Diebstahl*, wo das Bedürfniss eine solche Massregel frühzeitig forderte. Siehe über die gegen die Hehler gestohlner Sachen gestattete actio furti concepti und die dem unschuldigen Hehler gegen den Dieb gegebene actio furti oblati p. 300. 311 sq. 2) In dem Scons. zur Bestrafung der Theilnehmer an den Bacchanalien heisst es auch: *ne quis reciperet*, *celaret*, *ope ulla iuvaret fugientes*, Liv. XXXIX, 17. Andere Erwähnungen finden sich nicht, denn die verpönte Aufnahme eines mit aquae et ignis interdictio Belegten ist etwas ganz andres (s. bei dieser Strafe).

Zwar liesse sich vermuthen, dass, nachdem der subjective Standpunkt im Röm. Recht zur Anerkennung gekommen war, welchem zufolge jeder böse Wille der wirklichen That gleich geachtet wurde, das Hehlen auch bei andern Verbrechen als bei furtum als Gehülfs- oder Begünstigungshandlung mit Strafe belegt worden wäre, es lässt sich aber in Ermangelung von Nachrichten nichts Bestimmtes angeben *). Doch dürfen wir wohl annehmen, dass die

*) Dass nach den leg. iudicior. publicor. die receptores gar nicht bestraft worden wären, behauptet *Platner* im A. p. 173 sqq. Als Beweisgrund führt er an, dass damals das accusatorische Verfahren gegolten hätte, welches keine Veranlassung gegeben, gegen die Hehler zu verfahren, während das Aufsuchen der Hehler (namentlich in Bezug auf Raubs- und Diebsgesindel) dem inquisitorischen Verfahren eigenthümlich angehöre. Das Inquisitionsverfahren (*Geib,* Gesch. d. Röm. Criminalprozess. p. 521 sqq.) gab allerdings zu dem regelmässigen Einschreiten gegen die Hehler vielfache Gelegenheit, jedoch darf man die Ausbildung des crim. recepta-

Hehler dann bestraft wurden, wenn sie in die Kategorie *wirklicher conscii* fielen (s. p. 200 sq.), so war z. B. der wissentliche Hehler eines Mörders, wenn er nicht durch ein Pietätsverhältniss entschuldigt wurde, gewiss eben so strafbar als der Mörder selbst, vorausgesetzt, dass vorher eine Verabredung vorausgegangen war, desgleichen bei Majestätsverbrechen und einigen andern *).

In der *Kaiserzeit*, nach der gänzlichen Umgestaltung des Gerichtswesens und nach weiterer Ausdehnung des inquisitorischen Verfahrens, wurde das *Verbrechen der receptatores* nach und nach zu einem besondern *crimen extraordinarium* gemacht, als welches es in den Digesten seinen besondern Titel hat (47, 16). Es erstreckte sich sowohl auf Diejenigen, welche Verbrecher wissentlich bei sich aufnehmen, um sie der wohlverdienten Strafe zu entziehen, als auf das Hehlen des verbrecherischen Erwerbs bei den dem Diebstahl verwandten Verbrechen (Raub, Tempelraub, Plagium) l. 13. pr. D. de off. praes. (1, 18), in welcher Weise es noch häufiger zur Anwendung kommen musste. Ein *crimen extraord.* wurde es aber, weil es ein *neues* Verbrechen war, denn wenn auch von jeher die Diebshehler bestraft worden waren, so hatten doch die Hehler andrer Verbrecher als *solche* keiner *gesetzlichen* Strafe unterlegen **).

Uebrigens war es nicht nothwendig, dass die Hehler in einem besondern Prozess verurtheilt werden mussten, sondern es hing von dem Ankläger, von dem Richter und von den Umständen ab, ob der Hehler zugleich mit dem

---

torum als eines selbständigen Verbrechens nicht ganz allein von der Einführung des inquisitorischen Verfahrens abhängig machen, da die frühere Bestrafung der receptores und die frühere Existenz des inquisitorischen Elements nicht ganz in Abrede gestellt werden kann.

*) Dass *susceptores aleatorum* nicht als *receptores* (so *Birnbaum* im A. d. C. R. N. F. 1842. p. 51) anzusehen seyen, hat *Platner* im A. p. 173 sq. richtig bemerkt, denn, wer seine Wohnung zum Spiel hergiebt, ist nur ein Begünstiger *während* der That, nicht ein Hehler, was nur *nach* der That seyn könnte.

**) *Platner* a. a. O.

Hauptthäter oder für sich, sey es härter, sey es gelinder als dieser, bestraft wurde.

Die Gesetze verordneten bei manchen Verbrechen für Hehler und Hauptthäter gleiche Strafe, bei andern für die ersteren mildere und gestatteten überhaupt Berücksichtigung der näheren Umstände.

I. *Gleiche Strafe* war angedroht

a) bei *Diebstahl*, und zwar wurde der Hehler (sowohl der gestohlenen Gegenstände, als des Diebs) als fur nec manifestus angesehen, l. 49. §. 1. D. furt. (47, 2) l. 14. C. furt. (6, 2) Inst. IV, 1. 4 (*omnes, qui scientes rem furtivam susceperint et celaverint, furti nec manifesti obnoxii sunt*). s. p. 201.

b) bei *Raub* (auch hier bezieht sich das Hehlen auf die geraubten Gegenstände sowohl, als auf die Verbrecher), Ulp. l. 3. §. 3. D. incend. (47, 9) *receptores non minus delinquunt, quam aggressores;* Paull. V, 3, 14 *receptores aggressorum itemque latronum eadem poena afficiuntur* *), *qua ipsi latrones; sublatis enim susceptoribus grassantium cupido conquiescit*, l. 1. D. h. t. s. o. l. 1. C. Th. de his qui latr. (9, 29) *eos, qui secum alieni criminis reos occulendo sociarunt, par atque ipsos reos poena exspectet*, oder l. 1. C. eod. (9, 39) l. 9. C. ad leg. Iul. vi (9, 12) Iul. Firm. Matth. VII, 7. s. p. 201 sq.

c) bei *Peculatus*, l. un. C. h. t. (9, 28), wenn die Hehler das von Andern unterschlagene Staatsvermögen *scientes susceperunt.*

d) bei *Mord*, wenigstens war es in einer Beziehung gesetzlich ausgesprochen; nemlich, wenn Jemand den Sklaven, welcher seinen Herrn gemordet oder bei dessen Ermordung ihm nicht geholfen hatte, *receperit vel celaverit sciens dolo malo*, so würde dieser eben so wie ein Mörder bestraft, l. 3. §. 12. D. de Scons. Silan. (29, 5).

---

*) *Platner* im A. p. 179 sq. nimmt die Worte nicht buchstäblich, sondern interpretirt: es sey an beide Verbrechen derselbe Massstab anzulegen.

e) bei *Zauberei* war für das Nichtausliefern eines Zauberers Todesstrafe bestimmt, l. 9. C. de manif. (9, 18) oder l. 11. C. Th. eod. (9, 16.) *).

II. *Mildere Strafe* war für den Hehler bestimmt

a) bei *Abigeat* regelmässig, s. p. 202 und 324.

b) bei *Entführung*, indem der Aufnehmende zwar auch Todesstrafe, wie der Entführer selbst, aber keine Confiskation erlitt, l. un. §. 2. C. de rapt. virg. (9, 13) s. p. 189 u. unten.

c) bei *Aufnahme eines Desertor* nach Berücksichtigung der Person und der näheren Umstände. So z. B. wird der Herr des Grundstücks, auf welchem sich der desertor mit Wissen des Herrn aufhält, nur mit Confiskation dieses Guts — also milder gestraft (den Verwalter des Grundstücks dagegen trifft Exil oder Capitalstrafe), l. 4. pr. l. 5. l. 6. §. 1. l. 7. pr. l. 12. S. auch l. 1. C. Th. de desert. (7, 18) l. 1. C. eod. (12, 46). Was über das Aufnehmen der *transfugae* von Quinct. decl. 255 gesagt ist: *proximos — esse eos transfugis, a quibus transfugae recipiantur*, und p. 202 (*velut auctores* etc.), bezieht sich auf das Völkerrecht.

III. Der Richter war aber nicht in jedem Fall streng an die Gesetze gebunden, sondern er konnte *mildere Strafe* aus gewissen Ursachen auflegen, sogar wenn das Gesetz für Hehler und Hauptthäter gleiche Strafe angeordnet hatte:

a) Bei *Aufnahme eines flüchtigen Feindes* erwähnt Paull. l. 40. D. poen. (48, 19) für zwei Fälle verschiedene Strafe, Deportation und Relegation, was wohl daran liegt, dass in dem ersten Falle Metrodor den Feind *sciens susceperit*, während in dem zweiten Falle Philoctetes eine mehr passive Rolle spielte, indem er, *ocultari eum* (sc. hostem) *non ignorans diu dissimulaverit* (d. h. er stellte sich, als wisse er nichts davon oder ignorirte es).

b) Bei *Raub* hatte der Richter den Hehler, welcher

---

*) Ueber die als plagium zu betrachtende *Aufnahme* und *Verbergung eines servus fugitivus* s. *plagium*. Die Handlung ist nicht sowohl die eines receptator, als die eines Mitschuldigen, indem die Aufnahme das Mittel darbietet, das Verbrechen (welches in der Flucht besteht) zu begehen. *Platner*, im A. p. 174.

zwar dem Verbrecher den Aufenthalt bei sich gestattet (oder denselben nicht angezeigt, z. B. aus Mitleid), aber mit demselben keine gemeinsame Sache gemacht und keine Bezahlung für sein Verbergen angenommen hatte (von diesen ist oben I, b, in l. 1. C. Th. de his qui (9, 29) die Rede gewesen), milder zu bestrafen. Die mildere Strafe wird erwähnt l. 2. C. Th. de his qui (9, 29) l. 1. C. eod. (9, 39), wo es heisst, dass der, welcher den latro bei sich aufgenommen und nicht angezeigt habe, nur körperlich oder um Geld gestraft werden solle, *pro qualitate personae et iudicis aestimatione* (also nach den näheren Umständen) *), desgleichen mildere Strafe für den mehr passiv verfahrenden Herrn, welcher *in fundo suo — latrones habere se*

---

*) Der scheinbare Widerspruch zwischen den Gesetzstellen, welche den receptator latronum eben so hart wie den latro zu strafen befehlen und zwischen der cit. l. 1. 2. c. Th. und l. 1. 2. C. wird auf die oben angegebene, jetzt ziemlich allgemein angenommene Weise gut gehoben. Schon *Matthaeus* und *Boehmer* ad Carpzov. qu. 134, obs. 3. machten die gleiche Bestrafung des Hehlers von der societas criminis abhängig; auch *Heffter,* p. 553 und ähnlich *Platner,* quaest. p. 388, Arch. p. 180 nehmen als Bedingung der Strafgleichheit den animus sociandi an, indem der Hehler durch den zu machenden Gewinn in Gemeinschaft mit dem latro trete; mildere Strafe treffe den, welcher dem zu ihm fliehenden Verbrecher den Aufenthalt bei sich gestatte, ohne mit ihm gemeinsame Sache zu machen und ohne Vortheil aus der Beherbergung zu ziehen. *Birnbaum,* im A. d. C. R. N. F. 1842, p. 45—49, will den Widerspruch dadurch lösen, dass er einen Unterschied zwischen *receptator* und *receptor* macht. Der erstere sey der *gewerbsmässige* und Geld empfangende Hehler, der zweite nicht. (Auch *Abegg,* Lehrb. p. 593, legt auf das gewerbmässige Betreiben, welches das Charakteristische der receptatores sey, besondern Werth, während er p. 592 die aus Mitleid herrührende Beherbergung eines flüchtigen Schuldigen milder gestraft werden lässt); doch es lässt sich der gemachte Unterschied durchaus nicht nachweisen, wie sich aus Vergleichung der verschiedenen Stellen ergiebt. *Platner,* im A. p. 178 sq. Der Sprachgebrauch unterscheidet auch in ähnlichen Formationen das Frequentativum nur selten und der Unterschied ist ein historischer, d. h. die älteren Römer gebrauchten die einfache Urform, die späteren zogen das Frequentativum vor. Die Richtigkeit dieser Bemerkung wird eine Vergleichung zwischen ältern und neuern Schriftstellern bald darthun, z. B. zwischen Cicero und Tacitus. Der Letztere braucht die Frequentativa häufig, ohne einen andern Sinn hineinzulegen, als Cic. in die einfache Form, welche bei diesem vorherrscht. vgl. *Bötticher,* lexic. Tacit. Berol. 1830, proleg. p. LIX.

meminerit, nisi eos — prodiderit, l. 7. u. 8. pr. C. Th. de desert. (7, 18).

c) Regelmässig wurde die Strafe gemildert, wenn *Frauen* sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hatten, l. 39. §. 4. D. ad leg. Iul. adult (48, 5) oder wenn der Hehler mit dem latro verwandt war, denn in diesem Fall sündigte der Aufnehmende nicht der Sache wegen, sondern der Person zu Liebe, l. 2. D. recept. (47, 16).

Ueber das auch ohne vorhergehende Anklage eintretende Inquisitionsverfahren der Statthalter gegen die Hehler der Diebe, Räuber, Sacrilegi u. s. w. s. l. 13. pr. (u. l. 3) D. de off. praes. (1, 18), wo es heisst, dass der Richter dieselben nach Befinden strafen müsse (coërcere). Die den Statthaltern des Orients dienenden Irenarchen waren beauftragt, bei den gefangenen Räubern stets nach dem Receptator zu forschen, l. 6. §. 1. D. de custod. (48, 3) *).

*) Die schon von *Gothofred.* ad l. un. C. Th. de hirenarch. (12, 14) erkannte militärische Bedeutung der *Irenarchen* ist mit Unrecht in Abrede gestellt worden von *Walter,* Gesch. d. Röm. Rechts p. 336 und nach ihm von *Geib,* Gesch. d. Röm. Criminalproz. p. 528, wie *Platner,* im A. p. 176 gezeigt hat. Auch *Dirksen,* im manuale h. v. bezeichnet sie mit Recht nur als magistratus militares.

Zweite Abtheilung.

Die Verbrechen gegen fremde Ehre (*Iniuria*) *).

Erstes Kapitel.

Begriff der Iniuria.

Iniuria im weitesten Sinne bezeichnet im Gegensatz von ius (Quinct. Inst. VII, 1, 34) jedes Unrecht, jede widerrechtliche Handlung, wie sowohl die alten Grammatiker und Rhetoren (Serv. ad Virg. Aen. IX, 107, Isidor. V, 26. Quinct. decl. 265. etc.) als die Juristen erklären, Coll. VII, 3, 4 *quod non iure factum est, hoc est contra ius*, II, 5, 1 sq. Ulp. l. 1. pr. D. de iniur. (47, 10) Inst. IV, 3, 2 *nullo iure*. 4 pr. s. p. 338. Im engern Sinne bedeutet *iniuria* die Verletzung einer Person in Beziehung auf das dieser zustehende Recht auf Ehre (also Ehrenkränkung und persönliche Beleidigung überhaupt, auct. ad Her. IV, 25 *iniuriae sunt, quae aut pulsatione corpus, aut convicio aures, aut aliqua turpitudine vitam cuiuspiam violant.* Sen. de const. sap. 5 *omnis iniuria deminutio eius est, in quem incurrit. Nec potest quisquam iniuriam accipere sine aliquo detrimento*

*) *A. Matthaeus*, de crim. 47, 4. ed. Colon. 1727, p. 138—180. *Oisel.*, ad Caii instit. II, 10 in *Schulting* iurisprud. p. 179 sqq. *Heinecc.* synt. ed. Haubold p. 643—653. *A. D. Weber*, über Injur. u. Schmähschriften, Schwerin u. Wismar 1793—1800. 1820 (4. Aufl.). *F. Walter*, über Ehre und Injurien nach Röm. Recht im n. Archiv f. Crim. Recht, IV, p. 108—140. 241—308. *Burchardi*, Grundzüge des Rechtssystems der Römer, p. 274—285. *Zimmermann*, de iniuriis ex iure romano. Berol. 1835. *L. M. Schmid*, de crimine laesae sanitatis. Jen. 1835, p. 17—22. 37—41. *Heffter*, die Begriffsverschiedenheit der römischen u. deutschen Injurie im Archiv d. Crim. R. Neue Folge 1839. p. 237 sqq. *Schrader*, ad Instit. IV, 4, p. 615—626. — *Wächter*, Lehrbuch II, p. 72—115. *Heffter*, Lehrbuch p. 319—353. *Abegg*, Lehrbuch p. 392—428. *Rosshirt*, Gesch. u. System, II, p. 245—255. *Feuerbach* von Mittermaier, p. 389—424.

vel dignitatis vel corporis vel rerum extra nos positarum), wofür auch *contumelia* gebraucht wird, l. 5. §. 1. D. ad leg. Aquil. (9, 2) l. 1. pr. D. h. t. Coll. II, 5. VII, 3. Isidor. XI, v. iniuriosus *).

Die *Ehre* (lat. *existimatio*, Callist. l. 5. §. 1. D. de extraord. cogn. (50, 13) *existimatio est dignitatis illaesae status legibus ac moribus comprobatus. Existim.*, welches im weiteren Sinne Meinung und Urtheil, dann aber die Meinung und das Urtheil über eine Person, also s. v. a. deren Ruf bezeichnet, heisst endlich im engern Sinne auch der vom Staat anerkannte und geschützte Ruf und der gute Name eines Bürgers s. unten) **), deren Verletzung iniuria heisst, erscheint in doppelter Beziehung, 1) *die Ehre im juristischen Sinne*, d. h. die einem jeden Römischen Bürger als solchem zustehende Rechtsfähigkeit. Der Staat sichert einem Jeden als Mitglied des Vereins den Genuss aller bürgerlichen Rechte zu und ein Jeder fordert die Anerkennung derselben; wer also das Recht eines Andern verletzt und ihm in irgend einer Weise zu nahe tritt, begeht eine iniuria und greift die existimatio des Beleidigten an, indem er demselben nicht alle Rechte zugesteht, welche ihm als Staatsbürger garantirt sind. Darum kommen in den Gesetzesstellen die Ausdrücke vor: *ad infamiam vel invidiam alicuius*, *ad existimationem*, *dignitatem spectat* oder *pertinet*, *infamandi causa fit* etc. l. 1. pr. §. 2. 4. l. 15. §. 2.

---

*) Nicht juristisch ist der Unterschied zwischen *contumelia* und *iniuria* bei Sen. de constant. sap. 4. 5. 10. Augustin. confess. III, 8.

**) *Dignitas* und *status* sind der existimatio nicht synonym, sondern haben eine engere Sphäre. *Status* ist nichts als Rechtsfähigkeit in irgend einem bestimmten Verhältniss, *dignitas* wird auf verschiedene Art erklärt, namentlich *dignitas civis* als eines solchen (die gesammten Rechte des Bürgers enthaltend oder auch die einem civis als solchem zustehende Würde, Cic. de leg. agr. II, 27). *Wächter* II, p. 74 sq. setzt noch hinzu die Bedeutungen als besonders bevorzugte Amts- und Standeswürde und als Achtung überhaupt, in der Jemand bei seinen Mitbürgern steht (Cic. de inv. II, 55 definirt *alicuius honesta et cultu et honore et verecundia digna auctoritas* s. Ernesti clavis). — Ueber *existimatio* s. *Dirksen*, manuale h. v. p. 347.

5. 12. 24. 25. 27. 29. 32. 48. D. h. t. l. 1. pr. D. de inspic. ventr. (25, 4).

2) *Die Ehre in bürgerlicher Rücksicht* ist der gute Name, welchen Jemand nach der bestehenden Meinung und nach dem allgemeinen Urtheil aller Staatsbürger behauptet. Der Staat kann diese Ehre nicht beherrschen oder bestimmen, dass Jeder einen guten Ruf haben soll, indem dieser vielmehr von dem moralischen Benehmen eines jeden Einzelnen abhängt; wohl aber kann der Staat einen jeden unbescholtenen Menschen in seinem Recht auf einen guten Namen beschützen, d. h. der Staat kann befehlen, dass Niemand über einen Andern eine verächtliche Meinung äussere oder andern Menschen eine schlechte Meinung über ihn beibringe. In diesem Sinn steht existimatio l. 1. §. 6. D. h. t., wo von einer *defuncti existimatio* die Rede ist; auch l. 17. §. 2. D. de test. tut. (26, 2). l. 21. §. 3. D. de testib. (22, 5).

In beiden Beziehungen konnte die existimatio auf das mannichfachste gekränkt und verletzt werden, was *iniuria* hiess, darum konnte man viele Vergehen und absichtliche Rechtsverletzungen als iniuria ansehen, sobald sie nicht als besondere Verbrechen mit Strafe bedroht waren, und die Injurienklage war daher subsidiarische Klage für viele nicht besonders verpönte Rechtsverletzungen, z. B. versuchten Diebstahl, s. p. 310 u. 319*). Der demnach sehr weite Umfang der iniuria erlitt zuweilen gesetzliche Beschränkungen, so z. B. durch besondere Gesetze über stuprum, s. d. Verbrechen, durch lex Iulia de vi privata, s. l. 4. §. 1. D. ad leg. Iul. vi priv. (48, 7) und l. 15. §. 34. D. h. t., l. 8. D. vi priv. und l. 15. §. 31. D. h. t. Der Beleidigte hatte dann freie Wahl zwischen den Klagen.

*) *Abegg*, p. 401 sq.

Zweites Kapitel.

Die iniuria der XII Tafeln.

Die ersten Gesetze über iniuria sind uralt und den Anfängen der bürgerlichen Gesellschaft ganz angemessen. Zuerst waren nur besonders heilige Verhältnisse unter den Schutz des Staates gestellt, dahin gehören das Pietätsverhältniss der Kinder zu den Eltern und das gegenseitige der Patronen und Clienten. Diese Verletzungen wurden nach dem alten Sacralrecht durch Weihung des Hauptes (sacer esto) gebüsst, s. p. 30 sq.

Nicht viel neuer waren die in den XII Tafeln enthaltenen Gesetze über iniuria, von welcher *zwei* Arten als die schlimmsten hervorgehoben waren: 1) *öffentliche Schmähungen und Pasquille*, 2) *Körperverletzungen.* 1) Ueber die ersteren sagt Cic. de rep. IV, 10 *nostrae XII tabulae, cum perpaucas res capite sanxissent, in his hanc quoque sanciendam putaverunt: si quis occentavisset sive carmen condidisset* (condere s. v. a. scribere), *quod infamiam faceret flagitiumve alteri.* Augustin. de civ. dei II, 9. 12. Die Spottgedichte, *famosa* und *mala carmina* genannt, kommen auch Cic. Tusc. IV, 2. Hor. Sat. II, 1, 80 sqq. Porph. und Acron. ad h. l. Arnob. adv. gent. IV, fin. Paul. V, 4, 6 als in den XII Tafeln verboten vor. Das Schmähen wurde ursprünglich mit dem Wort *occentare* bezeichnet, Fest. v. *occentassint* (p. 181 Müll.) *antiqui dicebant, quod nunc convicium fecerint dicimus, quod id clare et cum quodam canore fit;* ebenso Paul. Diac. v. occentare p. 180 Müll.; allmählig wurde *convicium* *) der gewöhnliche Ausdruck (entstanden aus *convocium*, falsch Non. Marc. I, n. 323. vgl. Paul. Diac. v. convicium p. 41 Müll.), eigentlich das Geschrei Mehrer, dann überhaupt lautes Geschrei, darauf öffentliche und laute Schmähung, und im gemeinen Leben

---

*) *C. A. Dukeri* opusc. var. de latinit. iuriscons. Lips. 1773, p. 169 —178. *A. Menag.*, amoenit. iur. civ. 39, p. 273 sq. *Walter*, p. 289 sq. 298 sqq.

s. v. a. Schmähung schlechtweg, Cic. p. Cael. 3. 13. p. Arch. 6. ad div. X, 16. p. Quinct. 19. ad Her. IV, 10. Plaut. Bacch. IV, 8, 32. Merc. II, 1, 11. Propert. III, 6, 11. Quint. VII, 2, 34 l. 15. §. 4. 11. D. h. t. Inst. IV, 4, 1.

Als Capitalstrafe dieses Verbrechens bezeichnet Cornut. ad Pers. I, 137 und Porph. ad Hor. ep. II, 1, 151 das zu Tode Geisseln, s. unter den Strafen.

2) Während wörtliche Kränkungen als capital angesehen wurden, hatte man für die *körperlichen Verletzungen* einen geringeren Maassstab. Das Gesetz lautete: *si membrum rupit* (*aut os fregit* setzt Cato orig. bei Prisc. VI, p. 710 ungenau hinzu), *ni cum eo pacit*, *talio esto*, Fest. v. talionis p. 362 Müll. Gell. XX, 1. Gai. III, 223. Inst. IV, 4, 7 und wie Gai. l. l. berichtet: *propter os vero fractum aut collisum trecentorum assium poena erat (ex lege XII tab.)*, *velut si libero os fractum erat*; *at si servo*, *centum et quinquaginta*; ähnlich Instit. l. l. Coll. II, 5. Gell. XX, 1. *Talio* ist nicht mehr wörtlich als materielle Wiedervergeltung zu nehmen, sondern als Abkaufen der talio, deren Schätzung freilich zunächst von dem Verletzten abhing *). In der vorhistorischen Zeit war talio gestattet, s. p. 37 sq.

3) Alle anderen nicht besonders genannten Injurien sollten nach Bestimmung der XII Tafeln mit einer Busse von 25 Ass bestraft werden, was *viginti quinque poenae* heisst, s. Fest. h. v. p. 371 Müll. Gell. XX, 1. Gai. l. l. Coll. II, 5 **).

Drittes Kapitel.

Die Iniuria im prätorischen Edict.

Im Verlauf der Zeit zeigten sich diese Verordnungen theils als zu hart und barbarisch (in Beziehung auf die

*) *L. M. Schmid*, de crimine laesae sanitatis. Jen. 1835, p. 9 sq.

**) *Dirksen*, Uebersicht d. Versuche z. Kritik d. XII Taf. Fragm. p. 507—529 (über alle 3 Bestimmungen). In Coll. steht sestert. für ass., weil in den XII Tafeln die Summe schlechtweg angegeben war.

Capitalstrafe), theils als unzureichend, indem übermüthige Personen, welche Geld genug besassen, die für die ältere Zeit hinlänglich grosse, bald aber als unbedeutend betrachtete Busse zu bezahlen, sich nicht in Acht nahmen und sogar zu ihrer Belustigung Andere beleidigten, da die Bezahlung der 25 Ass, zumal da in dem Gesetz nicht dabei stand *aeris gravis*, so dass *leichte* Asses gezahlt werden konnten, für sie kein Opfer war, Gell. XX, 1 *) Gai. III, 224. Die Prätoren griffen desshalb vermittelst ihres Edicts ein und führten nach und nach viele zweckmässige Erweiterungen, Verbesserungen und gänzliche Umgestaltungen der alten lex ein. Die Ausbildung der iniuria durch das prätorische Edict erstreckte sich durch mehre Jahrhunderte bis in die Kaiserzeit, ohne dass es möglich wäre, die verschiednen Modificationen in chronologischer Reihenfolge aufzuzählen, wesshalb wir die Hauptsache hier in systematischer Uebersicht zusammenfassen. Zuerst wurde die Capitalstrafe, sowie die ohnehin nicht mehr anwendbare und schon früh in Geldersatz übergegangene talio und die *bestimmte* Geldbusse abgeschafft, dafür aber die Injurie als eine obligatio ex delicto aufgestellt, welche zu Schadenersatz verpflichte, und dadurch ganz in das Gebiet des Civilrechts gezogen, wie dieses auch mit dem furtum geschehen war. Die vom Prätor neu geschaffene Klage heisst *actio iniuriarum aestimatoria*, vermöge welcher der Kläger die Summe erhielt, auf welche die verübte Verletzung nach Recht und Billigkeit von ihm und von dem Richter geschätzt worden war (*iniuriarum actio ex aequo et bono*, Ulp. l. 11. §. 1. D. h. t. Diese prätor. aequitas s. noch l. 16. 18. D. h. t.). *Sed postea praetores permittebant ipsis, qui iniuriam passi sunt, eam aestimare: ut iudex vel tanti condemnet, quanti iniuriam passus aesti-*

*) *A. Böckh*, metrolog. Untersuch. über Gewichte, Münzfüsse und Masse. Berlin 1838, p. 396 sq. erklärt die Stelle des Gell. zuerst richtig, dass der muthwillige Veratius sich an den Buchstaben des Gesetzes hielt und jedem, *quemcunque depalmaverat*, 25 *leichte Ass* auszahlte, obgleich die XII Tafeln *schwere Pfundasse* gemeint, aber dieses nicht ausdrücklich angegeben hatten.

maverit, vel minoris, prout ei visum fuerit, Inst. IV, 4, 7. Gai. III, 224. Paull. V, 4, 7. Die zu erlegende Geldstrafe heisst *poena honoraria* (nach Prätorischem Recht auferlegt) und die Strafe der XII Tafeln *in desuetudinem abiit*, Inst. l. l. Gell. XX, 1. Arnob. adv. gent. IV, 34. l. 15. §. 28. D. h. t. Die atrox iniuria pflegte der Prätor selbst zu schätzen, Coll. II, 2. Gai. III, 224. — Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

1. Ueber die Person des Injurianten (Subject).

Der öffentliche *Richter* oder *Magistratus* begeht, wenn er von Amtswegen Etwas thut, was sonst Injurie wäre, keine Injurie, l. 13. §. 1. D. h. t. *is qui iure publico utitur, non videtur iniuriae faciendae causa hoc facere: iuris enim executio non habet iniuriam*, ähnlich §. 6 und l. 16. §. 2. D. de poen. (48, 19) vgl. l. 55. D. de reg. iur. (50, 17). Wegen Privatinjurien, die der Magistratus als Privatmann begeht, kann er belangt werden, was in den Prozess gehört. Auch der Vater (ähnlich der Lehrer) begeht gegen die Seinigen, *qui sunt in potestate*, keine Injurie; nur der Emancipirte darf gegen den Vater klagen, wenn iniuria atrox war, l. 7. §. 3. D. h. t. Vgl. l. 5. §. 3. D. ad. leg. Aquil. (9, 2). l. 15. §. 38. D. h. t. Anspielung bei Quinct. VI, 10, 40. Der *Ehegatte* begeht ebenfalls keine klagbare Injurie gegen seine Frau, indem nach der sittlichen und hohen Auffassung der Ehe bei den Römern eine Injurienklage zwischen Ehegatten nicht denkbar war *). In strenger Ehe war es ohnehin unmöglich, weil die Frau als Tochter galt und in freier Ehe war der Frau, welche vom Mann grob behandelt wurde, Scheidung gestattet oder der Censor griff ein. (Lebensnachstellung und körperliche Misshandlung konnte auch bei Ehegatten zur Klage kommen und zog Criminalstrafe nach sich oder wenigstens Scheidung, l. 8. C. de repud. 5, 17). Beging ein

*) *Abegg*, über Injurien unter Ehegatten im A. d. C. R. N. F. 1842, p. 396—413.

Servus eine Injurie, so stand dem Beleidigten gegen den Herrn des Sclaven eine Noxalklage zu, und der Herr konnte seinen servus *verberandum exhibere*, oder wenn der Andere damit nicht zufrieden war, die litis aestimatio bezahlen oder den Sclaven ganz ausliefern *(noxae dare)*, l. 17. §. 3 u. 4. D. h. t. Nähere Bestimmungen über die Sclaven als Subjecte von Injurien, l. 17. §. 5—9. — *Furiosi* und *impuberes facere non possunt* sc. iniuriam, weil sie nicht doli capaces sind, l. 3. pr. D. h. t. Dasselbe gilt von *Kindern*, Sen. de const. sap. 11. *nihil horum* (nemlich was Kinder thun) *contumeliam dicimus. Quare? quia qui fecit, contemnere non potest.* S. p. 207. — Der Urheber einer iniuria *(qui dolo fecit vel qui curavit)* wird ebenso bestraft, wie der Injuriant selbst, Inst. IV, 4, 11 und l. 11. pr. §. 3—6. l. 15. §. 2. 8. Paul. V, 4, 20 *cuius ope consiliove factum*. s. p. 186.

2. Ueber die Person des Verletzten.

Gegen *personae incertae* giebt es keine Injurie, l. 5. §. 9. D. h. t., wohl aber gegen *Verstorbene* wegen der eigenthümlichen Römischen Grundsätze über die Universalsuccession s. p. 203. Die Beleidigung des Todten *spectat ad existimationem* des Erben, gleich als wenn dieser selbst verletzt wäre, l. 1. §. 4 und 6. l. 27. D. h. t. vgl. l. 8. pr. D. de religios. (11, 7). Wurden Personen gemisshandelt, welche nicht selbständig sind, sondern sich in Gewalt des Hausvaters befinden (wie Frau, Kinder, Enkel), so stand dem Hausvater eine Klage gegen den Beleidiger zu, da er in der Person seiner Angehörigen verletzt ist. *Patitur quis iniuriam non solum per semetipsum, sed etiam per liberos suos, quos in potestate habet, item per uxorem suam*, Inst. IV, 4, 2, *spectat enim ad nos iniuria, quae in his fit, qui vel potestati nostrae, vel affectui subiecti sunt*, l. 1. §. 3. D. h. t. Gai. III, 221. Für eine verheirathete Frau kann sowohl deren Vater als Gemahl auftreten (für die Braut der Verlobte); nicht aber kann die Frau für den Mann klagen. s. D. h. t. l. 1. §. 5. 8. 9. l. 2. l. 5. §. 6. l. 11.

§. 7. l. 15. §. 24. l. 18. §. 2. 4. 5. l. 26. l. 30. §. 1. l. 41. Gai. III, 221 sq. Inst. IV, 4, 6. l. 2. C. h. t. Socrat. hist. eccl. VI, 15. Unter gewissen Umständen konnte der filius fam. selbst für sich klagen, wie das Edict sagt: *si ei, qui in alterius potestate erit, iniuria facta esse dicetur, et neque is, cuius in potestate est, praesens erit, neque procurator quisquam existet, qui eo nomine agat, causa cognita ipsi, qui iniuriam accepisse dicetur, iudicium dabo*, l. 17. §. 10. D. h. t. und Ulp. Erklärung dazu §. 11—22. War ein fremder Sclave Gegenstand einer Injurie, so stand dem Herrn desselben eine Klage gegen den Verletzenden zu, und wenn der Verletzende auch ein Sclave war, so klagte er gegen den Herrn desselben, Inst. IV, 4, 3—6. l. 18. §. 1. D. h. t. Das Edict lautete: *qui servum alienum adversus bonos mores verberavisse deve eo iniussu domini quaestionem habuisse* (Folter angewandt zu haben) *dicetur, in eum iudicium dabo*, l. 15. §. 34. D. h. t. und die Erläuterungen in den ff. §§. —49. s. noch l. 1. §. 7. D. h. t. — Ueber die Injurien gegen Magistratspersonen s. unten bei iniuria atrox.

3. Handlungen, welche als strafbare iniuria anzusehen sind.

A) *Verletzung der juristischen existimatio* oder der gesammten politischen Rechtsfähigkeit,

a) in Beziehung auf die *physische* und *geistige Integrität des Bürgers*, z. B. Schlagen, Cic. Verr. II, 27, — weil darüber schärfere Verordnungen in lex Cornelia aufgestellt wurden, so war im Edict später nicht mehr davon die Rede, s. unten bei lex Cornelia — u. a. Misshandlungen, z. B. Cic. de inv. II, 20 wird Injurienklage wegen *manus praecisa* erwähnt. Dahin ist zu zählen stuprum und unkeusche Zumuthungen, l. 9. §. 4. l. 10. l. 25. D. h. t. Paull. V, 4, 14 (s. stuprum), Störung der Geisteskräfte l. 15. pr. D. h. t., Verletzung in Beziehung auf persönliche Freiheit, l. 11. §. 9. l. 12. D. h. t. oder auf die ganze publicistische Seite der Civität.

b) in *Verhältniss zu den Sachen.* Solche Verletzungen werden als Injurien angesehen, wenn es nicht sowohl auf die damit verbundene Verminderung des Vermögens, als auf die mit solchen Unbilden verbundene unbefugte Ehren- und Rechtskränkung ankommt, wie Cic. p. Caec. 12 klar ausspricht: *actio iniuriarum non ius possessionis assequitur, sed dolorem imminutae libertatis iudicio poenaque mitigat.* Hierher sind folgende Fälle zu rechnen: Störung im Hausrecht orat. p. dom. 41 sq. l. 21. §. 7. D. de furt. (47, 2), l. 23. D. h. t. s. lex Cornelia, im Gebrauch und Genuss der res communes, Cic. de off. I, 7, 28. l. 2. §. 9. D. ne quid in loco publ. (43, 8). l. 13. §. 7. D. h. t., im Besitz überhaupt, l. 25. pr. D. de act. emt. (19, 1) l. 13. §. 7. l. 24. l. 15. §. 31. D. h. t.

c) in *obligatorischen Verhältnissen.* Hier war iniuria wegen nicht gehaltener Verpflichtung sehr selten und wahrscheinlich nur wegen abgeläugneten Depositum festgesetzt, weil die Verletzung der Treue und das betrogene Vertrauen hier wichtiger war, als die Wiedererlangung des Depositum. Dasselbe gilt in Beziehung auf Nichtverschweigen und Veröffentlichen anvertrauter Geheimnisse und Papiere, l. 1. §. 38. D. depos. (16, 3) l. 41. pr. D. ad leg. Aquil. (9, 2) cf. Cic. p. Rosc. Com. 6. Phil. II, 4.

B. *Verletzung der bürgerlichen existimatio* oder des guten Rufs im Allgemeinen.

1) durch *mündliches lautes Schimpfen*, d. h. *convicium*, welcher Ausdruck statt des *occentare* der XII Tafeln wahrscheinlich erst im Edict eingeführt worden war, s. p. 357. 358. Das Edict sagte: *qui adversus bonos mores* (d. h. mit Verletzung des öffentlichen Anstandes und der allgemeinen Moral) *convicium cui fecisse cuiusve opera factum esse dicetur, quo adversus bonos mores convicium fieret, in eum iudicium dabo*, l. 15, §. 2. D. h. t. und Erklärung Ulpians §. 3—12.

2) Alle anderen Ehrenkränkungen, wodurch Ehre und Ruf leiden können, sind in den Worten des Edicts enthalten: *ne quid infamandi causa fiat. Si quis adversus ea*

fecerit, prout quaeque res erit, animadvertam, l. 15. §. 25. D. h. t., und eine *clausula generalis*, nach welcher alle Arten von Injurien klagbar waren, stand noch obendrein in dem Edict, l. 15. §. 26. D. h. t. und §. 27 führt Ulp. fort: *Proinde quodcunque quis fecerit vel dixerit, ut alium infamet* (oder *ad infamiam alicuius*, auch *ad invidiam alicuius*, l. 15. §. 5), *erit actio iniur.* Dahin gehören allerlei in den Rechtsquellen nur beispielsweise angeführte Handlungen und Reden (auch Zeichen, Schriften u. s. w.), welche als gegen bonos mores verstossend und aus der Absicht zu beleidigen hervorgehend, vom Praeter bestraft werden. So z. B. Verläumdung und üble Nachrede *), Verfertigung von

*) *H. K. Hoffmann*, Beiträge z. Lehre v. Injurien im A. d. C. R. N. F. 1842, p. 497 sqq. meint, üble Nachrede und Verläumdung hätten bei den Römern nicht als Injurie gegolten, denn es habe bei ihnen ein Recht auf guten Namen nicht gegeben, die Beleidigung bestehe nur in der Verletzung der äusseren Achtung, welche ein Bürger dem Andern schuldig sey, und diese Achtung werde blos verletzt a) durch thätliche Angriffe auf Person und Eigenthum, b) durch öffentliche Beschimpfung (convicium, Schmähung in Büchern und Liedern). Andere Aeusserungen über Andere seyen nicht strafbar, sobald sie kein Eingriff seyen in die dem Andern schuldige Achtung. Auch beruft sich H. auf einige Stellen, um zu beweisen, dass nur öffentliche laute Beschimpfung (convicium) strafbar gewesen sey. — Doch dagegen ist Mehres zu erinnern: 1) das Urtheil über andere Bürger ist zwar frei, ebenso die Aeusserung; allein die Aeusserung darf nicht *infamandi causa* geschehen und Verläumdungen greifen die Achtung des Andern an, sie mögen öffentlich oder privatim ausgestossen seyn. Es kommt also auf den Vorsatz und die Absicht bei dem Ausstossen von Beleidigungen an, nicht blos darauf, ob dieses öffentlich geschieht oder nicht. Wenigstens ist in den oben angegebenen allgemeinen Aeusserungen, l. 14. §. 27 *ad infamiam —, dixerit, ut alium infamet*, oder §. 25 *infamandi causa* u. a., keine Andeutung enthalten, dass die nachtheilige Aeusserung nur dann strafbar sey, wenn sie öffentlich ausgesprochen werde. 2) Auch die Gesetze sprechen klar gegen *Hoffmanns* Beschränkung. In l. 15. §. 11. 12 wird deutlich *convicium* von Verläumdung unterschieden und letztere mit dem Ausdruck *infamandi causa dictum* und *maledictum* bezeichnet. Giebt es aber einen Gegensatz zwischen öffentlichem Schimpf und privatem Verläumden, so kann jenes nicht die einzige Art der strafbaren Injurie gewesen seyn. s. noch Paull. V, 4, 19. Das Gesetz führt auch geradezu mehre Handlungen als Injurien blos desshalb auf, weil sie das Schaamgefühl des Angegriffenen verletzen (*quod pudorem alicuius laedat*, l. 15. §. 27), ohne Rücksicht darauf, ob sie öffentlich vorgenommen sind, z. B. l. 15. §. 20

Schmähschriften und Pasquillen, *si carmen* (sc. famosum) *conscribat vel proponat* (öffentlich) *vel cantet aliquid, quod pudorem alicuius laedat*, l. 15. §. 27. D. (die spätere strengere Strafe s. unten Cap. 5). Auch ist verboten, anständige Frauen und Mädchen anzuhalten (*appellare*, d. h. *blanda oratione alterius pudicitiam attentare*), zu verfolgen (*assectari*, d. h. *qui tacitus frequenter sequitur*), oder deren Begleiter zu entfernen (*comites abducere*), oder auch *turpibus verbis uti*, sowohl *quod pudorem alicuius laedat*, wie es §. 27 heisst, als weil der Ruf jener Frauen oder Mädchen dadurch leiden könnte, l. 15. §. 15—23. D. h. t. Gai. IV, 220. Inst. IV, 4, 1. Schol. ad Hor. Sat. I, 2, 96 sqq., vorausgesetzt dass böse Absicht dabei im Spiel war, oder dass die publica honestas verletzt wurde, Paull. V, 4, 21. Auch darf man nicht Jemandes Credit angreifen, indem man ihn fälschlich seinen debitor nennt, l. 15. §. 33. D. h. t., oder indem man unnöthiger Weise die Effecten des Andern mit dem Siegel belegen lässt, l. 20. D. h. t., oder die Bürgen unnöthiger Weise mahnt, l. 19. D. h. t., oder ein Pfand verkauft, als habe man es von Jenem empfangen, l. 15. §. 32. D. h. t., oder einen Erben als insolvent verdächtigt, l. 31. §. 5. D. de reb. aut. (42, 5), eine Bürgschaft zurückweisst, l. 5. §. 1. D. qui satisdare cog. (2, 8) u. s. w. Das Schlimmste in dieser Beziehung ist, sich bonorum possessio ohne Recht geben zu lassen, weil bon. poss. Infamie nach sich zog, Gai. IV, 220. Inst. IV, 4, 1. Cic. p. Quinct. 6 sq. 14—16.

Eine unziemliche und als Injurie verbotene Handlung war auch: *si ad invidiam alicuius veste lugubri utatur aut squalida aut si barbam demittat etc.*, l. 15. §. 27. D. h. t. *) sofern die Trauerkleider angelegt waren, um den Andern als einen in Criminaluntersuchung Befallenen anzudeuten. Eine merkwürdige Injurie erwähnt Quinct. IV, 1, 100 *dives, qui statuam pauperis inimici flagellis cecidit et reus est*

---

appellare (s. v. a. sermone pudicitiam attentare, nicht ein öffentlicher Angriff, nicht convicium), §. 21 *turpibus verbis uti* u. s. w.

*) *Cuiac.* observatt. VI, 5.

iniuriarum. Das Gröbste war das Bewerfen mit Koth, Paull. V, 4, 13. l. 1. §. 1. D. de extraord. crim. (47, 11).

Conatshandlungen waren nicht zu bestrafen, ausser wenn der Versuch an sich schon als eine injuriirende Handlung mit Strafe bedroht war (z. B. die Drohung schlagen zu wollen,) ist kein Conat einer Injurie, sondern eine Injurie selbst) *) s. l. 15. §. 10. D. h. t. *si curaverit quis convicium alicui fieri, non tamen factum sit, non tenebitur*, s. l. 11. §. 6. l. 15. §. 1. D. h. t. und p. 131.

Eine besonders ausgezeichnete Art der ini. (*contumeliosior*, *maior*, *gravis* etc.), welche eine höhere Geldstrafe nach sich zog, war die *atrox iniuria*, von welcher Gai. III, 225 sagt: *atrox iniuria aestimatur vel ex facto, velut si quis ab aliquo vulneratus aut verberatus fustibusve caesus fuerit* (s. lex Cornelia); *vel ex loco, veluti si cui in theatro aut in foro iniuria facta sit; vel ex persona, velut si magistratus iniuriam passus fuerit vel si senatoribus ab humili persona facta sit iniuria;* ebenso Inst. IV, 4, 9, ähnlich Paull. V, 4, 10 und l. 7. §. 7. 8. D. h. t. vgl. l. 7. §. 2. 3. 6. l. 8. 9. pr. §. 3. l. 17. §. 3. l. 35. 40. Quinct. IV, 1, 15 sqq. Arnob. adv. gent. IV, 34. Salvian. de gub. dei VI, p. 117 (ed. Rittersh.) *quanto maior est persona eius, qui contumeliam patitur, tanto maior sit noxa eius, qui facit*, vgl. l. 28. §. 8. D. de poen. (48, 19). — Unter gewissen Umständen scheint iniuria gegen Magistraten als Majestätsverbrechen angesehn worden zu seyn, entweder in den früheren Zeiten der Republik oder in der Kaiserzeit, wo der Ausdruck *magistratus* für *princeps* gesetzt seyn konnte, Quinct. V, 10, 39 *iniuriam fecisti, sed quia magistratui, maiestatis actio est.*

Eine andere Eintheilung der Injurien war die *re* und *verbis* (nach den Formen der Handlung *mit* und *ohne* Worte), l. 1. §. 1. D. h. t. *iniuriam fieri Labeo ait aut re aut verbis; re, quoties manus inferuntur, verbis autem, quoties non manus inferuntur, sed convicium fit*, Tertull. de patient.

---

*) *Luden*, v. Versuch p. 132.

8 *iniuria seu lingua seu manu incussa*. Andere machten eine Eintheilung in Beziehung auf das besonders verletzte Object *), z. B. Paull. V, 4, 1 unterschied iniuriae *in corpus* oder *extra corpus* und in Coll. II, 5 *iniur. in corpore, verbis* und *cum dignitas laeditur*. Ebenso ad Her. IV, 25 (iniuriae) *aut pulsatione corpus, aut convicio aures, aut aliqua turpitudine vitam cuiuspiam violant*. In noch weiterer Beziehung theilte Sen. de const. sap. 5 die iniur. ein, s. ob. p. 354 sq.

4. Nähere Bestimmung des Thatbestands.

a) Es ist nicht als Injurie anzusehn, wenn Jemand, der ein nachtheiliges Urtheil über einen Andern ausgesprochen hat, dieses durch Thatsachen belegen kann, s. Paull. l. 18. pr. D. h. t. *eum, qui nocentem infamavit, non esse bonum et aequum ob eam rem condemnari; peccata enim nocentium nota esse et oportere et expedire*. Dieser Grundsatz wurde auch später von Diocletian bestätigt, l. 5. C. h. t. (9, 35) *si non convicii consilio* (wenn die Aeusserung nicht etwa der Form nach widerrechtlich ist, denn ein famosus libellus ist nie durch die Wahrheit des Inhalts zu entschuldigen) *te aliquid iniuriosum dixisse probare potes, fides veri a calumnia te defendit*.

b) Gegen einen Einwilligenden kann keine iniuria begangen werden oder *volenti non fit iniuria*, l. 17. pr. l. 1. §. 5. D. h. t. Paull. V, 4, 1, *ex affectu — patientis aestimatur*, s. p. 133 sqq.

c) *Dolus* ist zum Thatbestand der Injurie erforderlich, d. h. das Bewusstseyn, dass eine beleidigende Handlung von ihm hervorgebracht wird, und die Absicht, die Ehre einer andern Person zu verletzen, Ulp. l. 3. §. 1. D. h. t. *cum — iniuria ex affectu facientis consistat*, und §. 2 eod. *facere nemo* (scil. potest iniuriam), *nisi qui scit, se iniuriam facere, etiam si nesciat, cui faciat*. cf. Paull. V, 4, 1. 2. l. 18. §. 3. D. h. t. *Culpose* Injurien giebt es nicht, z. B.

*) *Matthaeus*, p. 138 sqq.

l. 4. D. h. t. l. 13. §. 4. D. locat. cond. (19, 2) *). — Zweifelhaft ist es, ob der von den Neueren s. g. *animus iniuriandi*, welcher aus dem Ausdruck *iniuriae faciendae causa* sich bildete (s. unt.), nichts anderes bedeute, als dolus oder einen höhern Grad desselben bezeichne. In dem Wort *animus iniuriandi* ist eigentlich die *Absicht*, eines anderen Ehre zu kränken, ausgesprochen, während im dolus das *Bewusstseyn* liegt, etwas Ehrenrühriges zu thun **). Die Differenzen möchten auf folgende Weise am leichtesten auszugleichen seyn: Ausdrücke wie *iniuriae faciendae causa* oder *gratia*, l. 15. §. 33. l. 20. l. 44. D. h. t. l. 1. §. 8. D. de inspic. ventre (25, 4), l. 13. §. 4. D. loc. cond. (19, 2) l. 41. pr. D. ad leg. Aquil. (9, 1) l. 5. §. 3. eod., welche mit *animus iniuriandi* synonym sind und mehr enthalten, als dolus, sind nicht Worte des Gesetzes, sondern der Ausleger, welche durch die factische Erfahrung, dass ben allermeisten *wissentlichen* Injurien eine *böse Absicht* zu Grunde liegt, auf diese Ausdrücke geführt wurden, s. die cit. Stellen. Das Gesetz sagt: *dolus ist zur Injurie erforderlich*, .der Jurist aber setzt dafür oft *animus iniurandi*, weil er erkannt hat, dass dieser Ausdruck bei vielen Injurien (wo das *Wissen* und die *Absicht* nicht von einander zu trennen sind) der noch schärfer bezeichnende ist. — Uebrigens wurde der dolus nicht etwa vom Richter präsu-

*) *Weber*, I, p. 44—50. *Wächter*, II, p. 95. *Abegg*, p. 405 sq.

**) Für gleichbedeutend nehmen *dolus* und *animus iniuriandi* (so dass anim. iniur. auch in einem engern Sinn für *Wissen* stehe) *Wächter*, II, p. 94 sq. *Heffter*, p. 330. *Abegg*, p. 405. *Feuerbach* ed. Mittermaier, p. 401. *Göschen*, Vorles. üb. d. gem. Civilr. II, 2, p. 573; für verschieden namentlich *Walter*, p. 272—277, welcher den dolus bei allen Injurien fordert (sowohl wo die jurist. als bürgerliche existimatio verletzt wird), aber den anim. iniur. nur bei solchen, wo die bürgerliche existimatio (guter Ruf) verletzt wird. Diese Distinction, bei einigen Verbrechen blossen dolus, bei anderen auch anim. iniur. zu verlangen, dürfte kaum richtig seyn, denn wenn Einer *wissentlich* des Andern Ruf verletzt, so ist er im Allgemeinen wohl eben so strafbar, als wenn er es *absichtlich* thut. Auch bestätigen die Quellen *Walters* Annahme nicht. Noch weniger darf man zugeben, dass *animus iniur.* im eig. Sinn bei allen Injurien erfordert werde.

mirt (s. p. 155 sqq.), sondern aus den näheren Umständen der Handlung ermittelt, vgl. l. 5. C. h. t. und wo kein dolus vorhanden ist, findet auch keine actio iniur. statt, z. B. nicht, wenn Einer seines Geistes nicht mächtig ist (s. ob.), wenn Einer von Amtswegen (als Magistratus oder Lehrer) etwas thut (s. ob.), ebenso, wenn Einer nur aus Scherz so handelt (z. B. *per iocum percutiat*, l. 3. §. 3. es müsste denn contra bonos mores seyn, l. 15. §. 23. D. h. t.). Unter gewissen Bedingungen befreit auch *Irrthum in der Person* von der actio iniur. (nemlich, wenn man sich die Handlung an einem Andern hätte erlauben dürfen), l. 3. §. 4. l. 15. §. 15. D. h. t. Einen andern Fall s. l. 18. §. 3. D. h. t. Endlich geht aus l. 13. §. 4. D. h. t. die Nothwendigkeit des dolus hervor, wo es heisst, dass, wenn Jemand daran Schuld sey, dass ein Anderer eine gewisse Ehre (*utputa imaginem*) nicht erhalte (*fieri quid in honorem alicuius quis non patiatur*), er nicht strafbar sey, da er keine Injurie begehe.

5. Prozessualische Bestimmungen des prätorischen Edicts.

a) Die Klage muss von dem mittelbar (pater fam., Bräutigam, s. p. 361 sq.) oder unmittelbar Beleidigten angestellt werden und geht nicht auf die Erben über, ausser wenn litis contestatio bereits vorgenommen war, Ulp. l. 13. pr. D. h. t. s. Inst. IV, 4, 10. l. 10. §. 2. D. si quis caut. (2, 11). l. 1. D. de priv. del. (47, 1).

b) Die Klage muss ohne Verzug angebracht und darf, wenn der Kläger *einmal* verziehen hat, später nicht aufgenommen werden (dissimulatione aboletur), l. 11. §. 1. D. h. t. l. 27. §. 4. D. de pact. (2, 14) Inst. IV, 4, 12 und Theophil. h. l.

c) *Qui iniuriarum aget, certum dicat, quid iniuriae factum sit*, lautete das Edict, l. 7. pr. D. h. t., d. h. der Kläger muss *designare certum et specialiter dicere, quod se iniuriam passum contendit*. Ulp. Erklärung in den ff. §§. Wenn der Kläger den Theil der formula, welcher demon-

stratio heisst, nicht richtig angab, so verlor er den Prozess, Gai. III, 222. IV, 60. Coll. II, 6.

d) Die Klage erlischt mit Ablauf eines Jahrs, wie die meisten prätorischen Klagen, Inst. IV, 12. pr. s. p. 279 *). Eine kaiserliche Constitution bestätigte diesen Zeitraum, s. unt.

e) In den Prozessen zwischen Römern und Peregrinen sollten *Recuperatores* (nach freieren Formen) entscheiden und die Busse schätzen, Gell. XX, 1 *iniuriis aestimandis recuperatores se daturos edixerunt* scil. praetores, welche Richter dann auch bei Prozessen Röm. Bürger schätzten, Cic. de inv. II, 20. Dieses geschah aber nur auf Verlangen der Partheien, keineswegs regelmässig **).

Viertes Kapitel.

Lex Cornelia de iniuriis.

Als der Dictator Sulla seine Criminalgesetze erliess, entgingen ihm auch die Injurien nicht. Es hatte nemlich in den bürgerlichen Unruhen die Nichtachtung der Persönlichkeit Anderer einen hohen Grad erreicht, die Ehre wie das Eigenthum wurde ungescheut angegriffen und das Edict des Prätor bot keinen hinlänglichen Schutz dar. Desshalb erliess Sulla eine *lex Cornelia de iniuriis* ***), welche nur

---

*) Ueber die Berechnung der Zeit bei der Verjährung s. *Matth.* p. 153—158. *Wächter,* I, p. 270 sq.

**) *C. Sell,* Recup. d. Röm. Braunschw. 1837, p. 421 meint mit Unrecht, die Recup. hätten, nach einmal erlangter Competenz in Injuriensachen, regelmässig darüber gerichtet.

***) *H. M. Vockestaert* de L. Corn. Sull. Lugd. B. 1816. p. 144—153. *F. A. Schilling,* Bemerkungen üb. Röm. Rechtsgeschichte, Leipz. 1829. p. 287—291. *Zachariae,* Sulla, II, p. 137 sq. *F. V. Ziegler,* observatt. iur. crim. P. I. Lips. 1838, p. 5—50 *E. Platner,* quaest. de iure crim. Rom. Marburg. 1842, p. 459 sqq. — *Birnbaum,* im N. Arch. d. C. R. IX, p. 403. XIV, p. 493. *Hugo,* Rechtsgesch. Berlin 1832. p. 718. (XI. Aufl.) *Haubold,* instit. iur. Rom. priv. ed. Otto. Lips. 1826, p. 174. und *Orell.* Onomast. Tullian. im index leg. p. 162 glaubten, es gebe keine besondere lex Corn. de iniur., sondern sie sei ein Kapitel der lex Corn. de sicariis, welche Ansicht nichts *für,* wohl aber viel *gegen* sich

die schlimmsten Fälle der iniuria atrox umfasste, also das Edict und die prätorische Klage keineswegs überflüssig machte oder abschaffte. Einige Arten von Injurie, welche mit Gewaltthat nahe verwandt waren, ohne in der lex Plautia de vi als vis verpönt zu seyn, wurden von Sulla besonders hervorgehoben, theils um dieselben härter zu bestrafen, theils um eine Umgehung des Prozesses (was nach dem Edict geschehen konnte, indem z. B. der Prätor sagte, er könne die Klage nicht gestatten, Cic. Verr. II, 27) unmöglich zu machen. Inst. IV, 4, 8 *quae* (nemlich Klage nach lex Cornelia) *competit ob eam rem, quod se pulsatum quis verberatumve, domumve suam vi introitum esse dicat*, und l. 5. pr. D. h. t. *lex Corn. ex tribus causis dedit actionem, quod quis pulsatus verberatusve domusve eius vi introita sit.* (Darum sind auch die directarii nach lex Cornelia zu bestrafen, s. p. 318.) *Apparet igitur, omnem iniuriam, quae manu fiat, lege Cornelia contineri.* Den Inhalt berichtet ähnlich Paull. V, 4, 8. Den Unterschied zwischen *pulsare* und *verberare* bestimmt Ulp. nach Ofilius §. 1 dahin, dass das Erstere *sine dolore*, das Zweite *cum dolore* sey *), Sen. de ben. II, 35 *qui illum pugno percusserit, iniur. damnabitur.* Quinct. I, 3, 14. Das Wort *domus* war aber in der weitesten Bedeutung zu nehmen, es mag einer *in propria domo*, oder *conducta*, oder *gratis* wohnen, oder *hospitio* sich aufhalten. Ulp. §. 2 — 5. l. l. Papin. l. 22. §. 2. D. ad leg. Iul. de adult. (48, 5) *domus et pro domicilio* (s. v. a. habitatio im e. S. Garten, Villa etc.) *accipienda est, ut in lege Corn. de iniur.* Andere Erwähnungen der lex Corn. finden sich in folgenden Stellen, l. 12. §. 4. D. de accus. (48, 2), l. 37. §. 1. D. h. t. l. 42. §. 1. D. de procurat. (3, 3). Dagegen l. 2. §. 32. D. de

---

hat und in sämmtlichen andern Lehrbüchern verworfen worden ist. Am gründlichsten hat *Ziegler* dagegen gekämpft und das Verhältniss zwischen lex Corn. de sicar. und lex Corn. de iniur. klar entwickelt p. 6 sqq. S. auch *Schrader*, ad Instit. IV, 4, 8.

*) *C. A. Duker*, opusc. varia de latinitate Ictorum veterum. Lips. 1773, p. 125—134.

orig. iur. (1, 2) ist die lex und quaestio de iniur. nicht erwähnt, denn der Zusatz *de iniur.* in einigen Ausgaben rührt nur von Haloander her *). — Conatshandlungen scheinen in lex Corn. nicht verpönt gewesen zu seyn **).

Für die 3 angegebenen Arten der Injurie führt lex Cornelia eine neue Klage ein, deren Character nicht durchaus klar ist ***). Im Ganzen hat jedoch die Annahme, dass lex Cornelia *publici iudicii* sey und für jene 3 atroces iniuriae Criminalklage und Criminalstrafe eingeführt habe, am meisten für sich, denn warum sollte Sulla sonst für die 3 Injurienarten ein besonderes Gesetz erlassen haben? Im Edict waren sie schon verpönt und wenn er nichts als eine Geldstrafe anordnen wollte, so bedurfte es keines neuen Gesetzes. Von einem Criminalprozess spricht ausdrücklich l. 12. §. 4. D. accus. (48, 2), auch Cic. p. Caec. 12 lässt kein anderes Verständniss zu, indem er von der Injurienklage im Gegensatz zu einer Besitzklage sagt: *quid ad causam possessionis? quid ad restituendum eum, quem oportet restitui? quid denique ad ius civile* (sie gehört also nicht zum Civilrecht)? *aut ad actoris notionem atque animadversionem* †) *ages iniuriarum? — Actio enim iniur. non*

*) *Ziegler*, observatt. p. 16 sq.

**) *Ziegler*, observatt. p. 11 sqq.

***) Dass lex Cornelia nur eine Privatklage angeordnet, glauben *Pithoeus* ad Coll. I, 3 bei *Schulting*, iurisprud. ante Inst. p. 728, *Ferratius*, in s. epistol., *Birnbaum*, im N. Arch. d. C. R. IX, p. 400—412, *Carmignani*, iur. crim. elem. Pisa 1822 (ed. 3.) §. 962; und *Haubold*, in epicris. ad Heinecc. synt. p. 947 ist wenigstens unentschieden. — Gegen diese Annahme sprechend entscheiden sich für eine Criminalklage *Cuiac.* ad l. 6. D. h. t. und in *Schulting*, iurisprud. ante Inst. p. 440, *Schulting*, ad Paull. V, 4, 8. p. 440, *Vockestaert*, l. l., *Zachariae*, l. l., *Rosshirt*, l. l., *Savigny*, v. Besitz §. 7. p. 45. 64. *Schmid*, de crim. laesae sanitatis p. 38 sq. *Walter*, Röm. Rechtsgeschichte p. 810. *Ziegler*, obss. ll. ll. *Platner*, l. l.

†) Falsch erklärt *Birnbaum*, N. A. IX, p. 408 sqq. diese Stelle, richtig im Ganzen *Savigny*, l. l., *Ziegler*, p. 19 sq. *Klotz* in s. Ausg. d. Reden Cic. I, p. 491 sq. u. A. Den Text geben die Codd., wie er oben abgedruckt ist, allein das Wort *actoris* ist corrupt, wesshalb es von Mehren gestrichen (*Garatoni, Savigny, Keller*) oder emendirt (*P. Faber, Orelli*) wurde. *Klotz* vertheidigt es sehr künstlich. Die verschiednen Ansichten s. *F. L. Keller*, Semest. ad M. T. Cic. II, p. 464 sqq.

ius possessionis assequitur, sed dolorem imminutae libertatis iudicio poenaque mitigat. Sowohl die letzten Worte, als die ersten Sätze lassen die Injurienklage nur als Criminalklage betrachten. Endlich spricht Paull. V, 4, 8 und die in der Kaiserzeit gewöhnliche Criminalstrafe dafür, dass diese von Sulla eingeführt wurde *) s. unten. Die nach lex Corn. immer noch stattfindende Civilklage und Geldbusse beweist nicht, dass Sulla eine solche angeordnet habe, denn gerade die Art wie Marcian l. 37. §. D. h. t. davon spricht, zeigt, dass die Hauptklage eine Criminalklage war, indem er sagt: *etiam ex lege Cornelia iniur. actio civiliter moveri potest*, es musste also eine andere und wichtigere daneben seyn. — Wenn aber Paull. l. 42. §. 1. D. procur. (3, 3) sagt: (actio ex lege Corn.) *etsi pro publica utilitate exercetur, privata tamen est*, so heisst das nur: die Klage ist privata, indem blos der *Beleidigte* klagen darf, während bei den gewöhnlichen Criminalgerichten *ein Jeder* als Kläger auftreten kann, s. l. 7. C. h. t. *(privati querela)*.

Nachdem bisher gezeigt ist, 1) welche Handlungen in lex Corn. verboten waren, 2) welche neue Klage lex Corn. eingeführt hat, ist noch von Strafe und Prozess der lex Cornelia zu handeln:

3) *Die in der lex Cornelia bestimmte Strafe* wird nirgends berichtet, aber nicht unwahrscheinlich ist die Vermuthung, dass sie wie in den andern cornelischen Gesetzen in aquae et ignis interdictio bestanden habe **). Eine Geldstrafe kann es nicht gewesen seyn, denn sonst würde lex Cornelia nichts Neues und Schwereres aufgestellt haben. In der Kaiserzeit kamen freilich andere Strafen auf; s. unt.

4) *Von einigen prozessual. Bestimmungen.* Dass nur der Beleidigte klagen konnte, ist bereits bemerkt; ferner bestimmte lex Corn., dass der filius familias als Kläger auftreten konnte (während nach dem Edict für ihn der Vater

---

*) Dagegen meint freilich *Birnbaum*, die Civilklage der lex Corn. sey consuetudine criminell geworden (?).

**) *Ziegler*, observ. p. 34. 47.

oder dessen Prokurator handeln musste, l. 17. §. 10. D. h. t., s. ob. p. 361 sq. l. 5. §. 6. 7. D. h. t In derselben l. 5. §. 8 ist auch erwähnt, dass der Kläger dem Beklagten den Eid darüber zuschieben konnte, *iniuriam se non fecisse*, was die Prätoren nachher auch in das Edict aufnahmen *(exemplum legis secutos)*. Wenn die Klage ex lege Corn. verjährte, ist nicht mit Gewissheit zu ermitteln. Die öffentliche Klage erlosch nach 20 Jahren (wie bei den meisten crim. s. p. 278), wenn nicht Sulla Etwas Anderes bestimmte *).

Fünftes Kapitel.

Veränderungen dieser Lehre unter den Kaisern.

Nach Sulla's Legislation erfolgte keine durchgreifende Behandlung dieses Verbrechens, die Hauptsache war auch geschehen. Die als iniuria zu betrachtenden Handlungen waren theils im Edict (s. oben), theils im lex Cornelia beschrieben, die prozessualischen Bestimmungen waren auch ziemlich vollständig sowohl für Civil- als für Criminalverfolgung, und so konnte eine grosse und wesentliche Veränderung nur in Beziehung auf die Strafen eintreten. Jedoch blieb die Lehre von der Injurie auch in den ersten beiden Rücksichten nicht ohne Fortbildung und es trugen sowohl die kaiserlichen Constitutionen und die Sconsulta (s. unt. bei lib. famos. und l. 38. D. h. t.), als das prätorische Edict und die juristische Interpretation das Ihrige dazu bei.

I. Neuerungen in Bezug auf die als Injuria anzusehenden Handlungen.

Die in dem prätorischen Edict und in lex Cornelia verpönten Injurienhandlungen galten als solche auch in der Kaiserzeit, ohne dass bedeutende Aenderungen gemacht worden wären. So z. B. enthalten die Constitutionen über

*) *Matthaeus*, p. 158 sq. *Wächter*, I, p. 270. *Heffter*, p. 342. 344.

Schimpfen und Verläumden l. 3. 9. 10. C. h. t., über die mittelbaren Injurien l. 2. C. h. t., über die Injurie eines fremden Sclaven l. 1. C. h. t. nichts Neues. Dagegen wurde durch ein Scons. und durch Rescript des Kaisers Antoninus Pius als strafbare Injurie erklärt, wenn Jemand, um den Hass des Volks gegen angebliche Verfolger zu erregen, das Bildniss des Kaisers trug oder zu dessen Statue flüchtete, um dadurch anzudeuten, dass er des Schutzes gegen ungerechte Angriffe bedürfe, l. 38. D. h. t. *ne quis imaginem Imperatoris in invidiam alterius portet et qui contra fecerit, in vincula publica mittatur;* ähnlich, l. 28. §. 7. D. poen. (48, 19) und Tac. Ann. III, 36. Eine spätere Erneuerung dieser Bestimmung ist enthalten in l. un. C. de his qui ad stat. (1, 25) C. Th. eod. (9, 44) und analog ist l. 5. D. de extraord. crim. (47, 11) *). Drei Arten der Injurien wurden aber als besonders strafbar hervorgehoben, nemlich Pasquille und Schmähschriften, Injurien der Kinder gegen ihre Eltern und Injurien gegen Geistliche während ihrer Amtshandlungen, von denen unten besonders die Rede seyn soll.

II. Aenderungen in Beziehung auf die gerichtliche Verfolgung der Injurien.

Vorzüglich wichtig ist die Einführung einer *neuen Civilklage*, welche der Criminalklage analog, strenger und wirksamer gebildet wurde, als die alte prätorische Klage (obgleich letztere noch eine Zeit lang fortbestand und z. B. von Julian. l. 36. D. h. t. erwähnt zu seyn scheint, s. auch Suet. Vit. 7). Diese neue *moribus* eingeführte Civilklage wurde durch kaiserliches Rescript bestätigt und war wohl schwerlich schon in der lex Cornelia angeordnet **). Von

---

*) *Cuiac.*, observatt. XII, 29. *Gothofred.*, ad C. Th. 9, 44. Tom. III, p. 385 sqq. *Platner*, quaest. p. 467 sq.

**) *Rosshirt* ist zwar dieser Meinung; allein wozu sollte lex Corn., welche nur 3 Arten von Injurien hervorhob, für diese eine doppelte Klage angeordnet haben? Eine Privatklage war schon da, das Bedürfniss nach einer Criminalstrafe sprach sich laut aus; dieses befriedigte Sulla, ohne an eine zweite damals gewiss unnöthige Civilklage zu denken.

dieser neuen Klage spricht Ulp. l. 7. §. 6. D. h. t. *posse hodie de omni iniuria, sed et de atroci civiliter agi, Imperator noster* (Antonin. Caracalla) *rescripsit;* desgleichen spricht Paull. l. 6. D. h. t. von einem *privatum iudicium* neben dem *publicum iudicium.* Die Hauptstelle aber ist von Marcian l. 37. §. 1. D. h. t. *etiam ex lege Corn. iniur. actio civiliter moveri potest* (d. h. eine Civilklage, die zwar nicht in lex Cornelia angeordnet ist, aber nach den Grundsätzen dieser lex vermöge des Gerichtsgebrauchs und der kaiserlichen Constitution angestellt werden kann) *condemnatione aestimatione iudicis facienda* (also ebenfalls mit arbiträrer Geldbusse). Dass aber diese Klage *moribus* aufkam, geht aus Paull. V, 4, 8 klar hervor: *mixto iure* (d. h. *lege et moribus*, denn er hat vorher gesagt, die Klage iniur. rühre entweder *lege*, oder *moribus*, oder *mixto iure* aus beiden zusammen her) *iniur. actio ex lege Corn. constituitur*, d. h. die neue s. g. Cornelische Klage ist theils aus der lex selbst, theils aus dem Gerichtsgebrauch etc. hervorgegangen *). Doch ist damit nicht gesagt, dass die Criminalklage ausser Gebrauch gekommen sey, wie man etwa aus Diocletians Rescript l. 7. C. h. t. schliessen könnte, wo es heisst, *iniur. causa non publici iudicii, sed privati continet querelam*, denn das bezieht sich nur auf das Klagerecht, welches noch immer kein Anderer haben sollte, als der Beleidigte, auch wenn es eine Criminalklage war, s. Paull. V, 4, 12. l. 42. §. 1. D. de procur. (3, 3) und zuletzt l. 11. C. h. t. (wo vornehme Personen das Vorrecht erhielten, sich durch einen Procurator vertreten zu lassen **). Die *Criminalklage*,

---

*) *Schulting*, ad h. l. in Iurisprud. etc. p. 440 im Ganzen richtig. — *Birnbaum*, wie schon oben gesagt, versteht umgekehrt, die Klage sey moribus criminell geworden. *Ziegler*, obss. p. 32 sqq. sagt, lex Corn. sey lege (d. h. XII Taff.) et moribus (praetor. edict.) entstanden, was ebenso unwahrscheinlich ist, als *Heffters* Gedanke (p. 335 sq.), dass die von Sulla eingeführte legis actio per iud. postul. seit Abschaffung der l. act. eine veränderte Form angenommen habe. — Aber die leg. act. waren ja zu Sulla's Zeit schon so gut als zu Grabe getragen!

**) *E. Platner*, quaest. de iure crim. Rom. p. 464 sq., dass bei manchen Injurien Jeder habe als Kläger auftreten können — was höchstens

welche in lex Cornelia angeordnet war, erneuert [illegible] mit solchen Modificationen, dass sie als ganz neues Gesetz angesehen werden kann. Sie war nemlich nicht mehr auf die in lex Cornelia bezeichneten Handlungen beschränkt, sondern konnte bei *allen* und *jeden* Injurien angestellt werden (*interest enim publicae disciplinae*, *opinionem uniuscuiusque a — infamia vindicare*, Paull. V, 4, 15, und hatte eine ganz andere Strafe (nemlich extra ordinem s. unten) zur Folge. Sie blieb neben der Civilklage stehen, indem der Verletzte zwischen beiden die freie Wahl hatte, bis auf Justinians Zeit, Inst. IV, 4, 10 *in summa sciendum est, de omni iniuria* (also nicht blos in den durch lex Cornelia ausgezeichneten Fällen) *eum, qui passus est, posse vel criminaliter agere, vel civiliter.* Das Nähere s. p. 253 sq. — Die *Verjährung* blieb wie bisher s. l. 5. C. h. t. — Die *Calumniatores* wurden extra ordinem streng bestraft, l. 45. D. h. t.

III. Die Strafen.

Die *Strafe* der lex Cornelia kam mit dem veränderten ordo iudiciorum publicorum ausser Gebrauch, sobald die höheren Magistratus grössere Freiheit und unbeschränktere Machtbefugniss erhalten hatten, nach Berücksichtigung des Thatbestandes und der Person des Thäters (*extra ordinem ex causa et persona*, l. 45. D. h. t.) verschiedene Strafen aufzulegen, s. Hermog. l. 45. D. h. t. *servi — flagellis caesi* (ebenso Paull. V, 4, 22 und ähnlich l. 9. §. 3. D. h. t.) —; *liberi vero humilioris quidem loco fustibus subiiciuntur, ceteri autem vel exilio temporali vel interdictione certae rei coërcentur.* Wegen groben persönlichen die Ehre antastenden Injurien, z. B. unzüchtiges Verfolgen, carmen famosum, wurden noch härtere Strafen auferlegt, s. unten. — Der Magistratus hatte auch dann nach Willkühr (namentlich körperlich) zu strafen, wenn sich gemeine Leute *ob infamiam*

---

bei einigen geschah, wo der Magistratus auch von Amtswegen hätte eingreifen können.

suam et egestatem vor der Injurienklage gar nicht fürchteten, l. 35. D. h. t.

Die gemeinsame Folge aller Criminalstrafen oder Civilcondemnationen war *infamia* des Condemnirten, welche zuerst im Edict ausgesprochen war, Julian. l. 1. D. de his qui infam. (3, 2), Paull. V, 4, 9 *iniuriarum civiliter damnatus eiusque aestimationem inferre iussus famosus efficitur;* 19 und 20 (wegen convicium und der, *cuius ope consiliove factum*). Ulp. l. 7. pr. D. h. t. l. 42. D. h. t. S. auch die kaiserlichen Constit. l. 5. 10. 18. C. ex quib. caus. infam. (2, 12) cf. Cic. Verr. II, 8. Dieselbe Folge trat bei Bestrafung wegen liber famosus ein, s. unten.

IV. Endlich ist von den in der Kaiserzeit als *besonders strafbar hervorgehobenen Arten der Injurien* zu handeln.

1. *Liber famosus* *).

Dieser Ausdruck umfasste noch immer, wie in der republicanischen Zeit alle Arten von Schmähschriften und Pasquillen, in welchem Sinn auch die Worte: *carmen famosum* (Sen. exc. controv. V, 6) *satyra*, *epigramma*, *psalterium*, *canticum* u. s. w. vorkommen, Paull. V, 4, 15, 16. Ulp. l. 5. §. 10. D. h. t. Es erhält aber *liber famosus* in der Kaiserzeit noch eine andere Bedeutung, welche in den spätern Jahrhunderten die gewöhnlichere wird, nemlich als anonyme Verläumdungsschrift, namentlich die Anschuldigung begangener Verbrechen enthaltend und entweder dem Kaiser u. a. Magistraten zugeschickt, oder irgendwo niedergelegt, aufgestellt u. s. w., damit die Schrift aufgefunden werde und der darin bezeichneten Person zum Nachtheil gereiche. Diese Bedeutung ist in C. Th. und Just. h. t. die einzige. Noch könnte man auf l. 15. §. 29. D. h. t. gestützt eine dritte Bedeutung hinzufügen, nemlich als Anzeige- oder Anklageschrift, welche Jemand dem Kaiser oder andern Magistraten

---

*) *Gothofred.* ad C. Th. de lib. fam. 9, 34, III, p. 260—270. *C. A. Stockmann,* de famos. libr. Lips. 1799. *Platner,* quaest. p. 463 sqq.

überreicht *(famam alienam insectatus)*, also nicht ohne Angabe des Verfassers ist und sich dadurch allein von der eben erwähnten Bedeutung unterscheidet. Diese Art der libri famosi berechtigte den Betheiligten, wie bei anderen Injurien, eine Klage gegen den Verläumder anzustellen. Mehr ist aber zu sagen von den beiden ersten Arten der libri famosi.

Was zuerst die *libri famosi* nach altem Sprachgebrauch betrifft, so lautet das Verbot derselben: *si quis librum ad infamiam alicuius pertinentem scripserit* (in Prosa), *composuerit* (poëtisch), *ediderit* (d. h. veröffentlicht, weiter verbreitet oder verkauft hat), *dolove malo fecerit, quo quid eorum fierit* (d. h. angestiftet hat, s. p. 191), *etiam si alterius nomine ediderit vel sine nomine*, ein solcher solle *intestabilis* seyn *(intestabilis ex lege esse iubetur)* *), Ulp. l. 5. §. 9. D. h. t. Ob diese Bestimmung dem prätorischen Edict angehörte, oder ob sie aus einem unter den Kaisern gegebenen Gesetz genommen ist, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Ein Scons., vielleicht das bei Paull. V, 4, 15. und l. 18. §. 1. D. qui test. (28, 1) erwähnte, dehnte das Gesetz auf die Handlung dessen aus, *qui ἐπιγράμματα aliudve quid sine scriptura* (Schmähbilder ohne Unterschrift) *in notam aliquorum produxerit* (veröffentlicht), *item qui emendum vendendumve curaverit*, l. 5. §. 10. D. h. t. Endlich Paull. V, 4, 15 beschreibt diese Handlung folgendermassen: *qui carmen famosum in iniuriam alicuius vel alia quaelibet cantica, quo agnosci possit, composuerit. — Carmen facit non tantum, qui satiras et epigrammata sed illegitimam insectandi alicuius causam quidve aliud alio*

*) Bei den Worten *intestabilis ex lege esse iubetur*, kann lex Cornelia (wie noch zuletzt *Platner* p. 464 vorschlug), von welcher vorher die Rede ist, nicht verstanden werden, da lex Corn. diese Art der Injurie nicht enthielt. Vielleicht ist das Gesetz des Octavianus gemeint, welcher gegen carm. fam. auftrat oder *ex lege* heisst im Allgemeinen: dem Gesetze zufolge, nemlich dem von jeher geltenden Recht gemäss, weil die Infamie bei Injurie sehr alt ist. — Die XII Tafeln sind nicht zu verstehen, denn diese würden das Vorhergehende nicht so ausführlich ausgedrückt haben. Inst. IV, 4, 1 stehen zum Theil dieselben Worte.

genere componit und §. 16. *Psalterium, quod vulgo dicitur canticum, in alterius infamiam compositum et publice cantatum, tam in eos, qui hoc cantaverint, quam in eos qui composuerint, extraord. vindicatur.* Iust. in Inst. IV, 4, 1 fasst Alles kurz mit diesen Worten zusammen: *si quis ad infamiam alicuius libellum aut carmen scripserit,* (diese Worte hat auch Gai. III, 220) *composuerit, ediderit, dolove malo fecerit, quo quid eorum fieret.* Es waren also Schmähungen jeder Art, sie mochten in Prosa oder in Poësie verfasst, sie mochten geschrieben oder gemalt, sie mochten mit oder ohne Namensbezeichnung versehen seyn, streng verboten und sowohl der Verfasser als der Anstifter und Verbreiter mit harter Strafe bedroht. — Zuerst trat *Augustus* gegen solche Injurien auf, wie Suet. Oct. 55 mit folgenden Worten sagt: *censuit cognoscendum posthac de iis, qui libellos aut carmina ad infamiam cuiuspiam sub alieno nomine edant,* cf. 15 und Dio Cass. LVI, 27. Es scheint aber nach dem Zusammenhang bei Tac. Ann. I, 72 und Suet. l. l., als wenn Octavianus hierbei vorzugsweise an Schmähschriften gegen die Kaiser gedacht und eine Erweiterung des Majestätsverbrechens beabsichtigt hätte. Auch waren dergleichen Schmähschriften und Spottgedichte gegen die Person des Kaisers nicht selten, z. B. gegen Tiberius bei Suet. Tib. 59. Tac. Ann. I, 72. Dio Cass. LVII, 23, gegen Nero bei Suet. Galb. 4. Tac. Ann. XIV, 48. 49 u. s. w. Welche Strafe Octavianus bestimmte, ist nicht zu sagen, *Intestabilitas* war ohne Zweifel damit verbunden, doch nicht als die *einzige* Strafe, wie man aus der oben angeführten Stelle Ulp. l. 5. §. 9. D. schliessen könnte — denn sonst wäre die Strafe der lex Cornelia bei den andern ebenso strafbaren Injurien viel zu hart gewesen. Wenigstens war Geldstrafe damit verbunden, Suet. Oct. 51. Die Strafe der intest. oder infamia galt zu allen Zeiten neben der andern Strafe fort, l. 21. pr. D. de test. (22, 5) l. 18. §. 18. D. qui test. (28, 1), s. ob. p. 378. *Sconsulta* (z. B. Paull. V, 4, 15. l. 5. §. 10. l. 6. D. h. t.) schärften die ursprüngliche Strafe, Paull. nennt V, 4, 15 deportatio in

insulam als die Strafe des Scons. wegen carmen famosum*), während er §. 17 im Allgemeinen sagt, gegen die auctores der famosi libelli werde extra ord. bis zu Relegation in ins. gestraft. Dass ein Strafunterschied zwischen liber und carmen famos. gemacht worden sey, ist sehr unwahrscheinlich, also ist entweder anzunehmen, dass Paull. da, wo er deportatio nennt, nur einige spezielle Fälle, welche zugleich auch als Majestätsverbrechen angesehen werden konnten, im Sinn hatte, oder dass die ursprünglichen Worte des Paull. durch spätere Abschreiber corrumpirt oder bei der Bearbeitung des breviarium Alaricianum verändert worden sind. — Neben der Criminalklage stand dem Beleidigten, sobald er bei seinem Namen genannt war, auch *Civilklage* wegen famos. libellus zu, l. 6. 15. §. 29. D. h. t.

2) Was die *libelli famosi der späteren Zeit* betrifft, so gehört zu dem Thatbestand die Anonymität des Verfassers (Sidon. ep. I, 11 ἀνώνυμον βιβλίον) wie sich aus l. 1. 2. 3. 4. 7. 8. C. Th. h. t. (9, 34) ergiebt **). Auch l. un. C. eod. (9, 36) spricht dafür, indem es dort heisst, man solle nicht vermittelst eines famos. libell. Jemand beschuldigen, sondern offen auftreten *(nomen suum profiteatur — ore proprio edicat)*, es wird also ein Gegensatz zwischen dem verbotenen heimlichen und dem erlaubten offenen Angriff gemacht (natürlich traf den, welcher Jemand offen eines Verbrechens beschuldigte und die Wahrheit dieses Vorwurfs nicht erhärten konnte, als calumniator harte Strafe). Ueber solche anonyme Schmähschriften erliess zuerst *Constantin* d. Gr. 4 Rescripte, l. 1—4. C. Th. de fam. lib., worin er befahl, dass diese Schriften Niemand Nachtheil bringen sollten, dessen Name und Ehre darin angegriffen wäre, und

*) Als unächt wurde der ganze Satz verworfen, so dass die Strafe der deportatio wegfiel, von *Cuiacius*, *Sichardus* u. A. s. *Schulting*, ad h. l. p. 444. Auch *Platner*, quaest. p. 465 hält die Strafe der Relegation für die allein wahre.

**) Früher war dieses bestritten, s. *Wächter*, Lehrb. II, p. 112 sq. *Heffter*, Lehrb. p. 347.

dass man die Schriften ohne weiteres verbrennen solle (so geschah schon auf Augusts Befehl, Dio Cass. LVI, 27), wenn der Verfasser unbekannt sey. Im Fall, dass derselbe entdeckt würde, so solle er, sogar dann, wenn er die Wahrheit der von ihm vorgeworfenen Thatsachen beweisen könne, streng bestraft werden (denn eine Prüfung der im Pasquill enthaltenen Schmähungen war nur geboten, wenn der Verfasser entdeckt wurde). *Constantius* verordnete nichts Neues, sondern bestätigte das Verbrennen der lib. fam. l. 5. 6. C. Th. eod., *Valens* befahl, dass sogar der, welcher die lib. zufällig fände und nicht sogleich verbrenne, wie der Verfasser anzusehen und mit Capitalstrafe zu belegen sey, l. 7. (vollständig in C. de lib. fam. 9, 36) 8. C. Th. eod. *Theodosius* setzte hinzu, dass der, welcher den Inhalt eines lib. fam. gelesen, ihn keinem Andern mittheilen dürfe, mit der Strafe, sonst als Verfasser angesehen zu werden, l. 9. C. Th. eod. und endlich *Arcadius*, dass der, welcher die Schrift lese und nicht sogleich verbrenne oder den Verfasser kenne und nicht anzeige, mit dem Schwerdt hinzurichten sey, l. 10. C. Th. eod.

2. *Die Injurien der Kinder gegen ihre Eltern.*

Diese Injurien (vorher schlechtweg zu *atrox iniuria* gerechnet, Ulp. l. 7. §. 8. D. h. t.) wurden jetzt aufs Neue als besonders strafbar hervorgehoben und dem Praef. urbi, in den Provinzen dem Statthalter zur Bestrafung überwiesen, l. 1. §. 2. D. de obseq. praest. (37, 15) *si filius matrem aut patrem* (d. h. parentes in infinitum, Grosseltern u. s. w. l. 4. §. 2. D. de in ius voc. 2, 4), *quos venerari oportet, contumeliis* (als *convicium* und *pulsare* ist diese iniuria näher bezeichnet, l. un. C. de ingrat. 8, 50) *afficit, vel impias manus eis infert: praefectus urbi delictum ad publicam pietatem pertinens pro modo eius vindicabit;* l. 9. §. 3. D. de off. proc. (1, 16) ist daneben der den Patronen von Seiten der Clienten zu leistende Gehorsam erwähnt. — Dass diesem Gesetz auch die emancipirten Kinder unterworfen sind,

sagt l. un. C. cit. S. noch l. 4. C. de patr. pot. (8, 47) *).

3. *Injurien gegen Geistliche während religiöser Amtshandlungen.*

Diese sollten mit körperlicher Züchtigung oder Exil bestraft werden, Nov. 123, c. 31. Arcadius und Honor. gestatteten im Allgemeinen, dass solche Injurien als crimen publicum von den Statthaltern, auch ohne vorhergehende Klage des Geistlichen geahndet werden sollten, l. 10. C. de episc. et cler. (1, 3), der Geistliche konnte aber auch selbst klagen und dies war vorher das regelmässige Verfahren, l. 4. C. h. t. — Wenn *weltliche Beamte* in ihren Amtsverrichtungen gestört wurden, so hatten sie natürlich die allen Magistraten zustehende Injurienklage und zwar auf iniuria atrox (Inst. IV, 4, 9), aber sie hatten auch das Recht, diese Injurien sogleich selbst zu ahnden *(poenali iudicio)* und die Würde ihres Amtes aufrecht zu erhalten, l. 1. pr. D. si quis ius dic. non obtemp. (2, 3) **). Ueber *Injurien gegen die Richter* s. l. 42. D. h. t. Eine besondere Injurie war es, wenn Jemand einen richterlichen Ausspruch verkaufte, so dass es schien, als wenn der Richter bestechlich wäre. Die Strafe war körperliche Züchtigung, l. 15. §. 30. D. h. t.

Die härtere Strafe bei Injurien gegen Frauenzimmer (z. B. unzüchtige Anträge, versuchte Verführung einer Ehefrau) s. bei adulterium und stuprum.

---

*) Ueber uneheliche Kinder, s. *Wächter,* II, p. 114. *Heffter,* p. 351. *Abegg,* p. 426 sq.

**) *Heffter,* p. 351 sq. *Feuerbach* v. Mittermaier, p. 418. *Abegg,* p. 427.

Sechstes Kapitel.

Injurienprozesse.

Der Dichter *Cn. Naevius* hätte wegen seines Spottverses auf die Meteller: *fato Metelli Romae fiunt Consules* belangt werden können, allein Metellus begnügte sich mit der Antwort; *dabunt malum Metelli Naevio poetae*, Asc. in Cic. Verr. I, 10. p. 140. Or.

Die Dichter Lucilius und L Accius klagten gegen einen, welcher sie *in scena nominatim laeserat.* Der Injuriant des Lucilius wurde vom Richter C. Caelius absolvirt, der Beleidiger des Accius, vom Richter P. Mucius condemnirt, ad Her. II, 13. *P. Naevius Turpio*, ein Helfershelfer des C. Verres bei seiner Verwaltung in Sicilium, wurde vom Prätor C. Sacerdos iniur. condemnirt, Verr. II, 9. Vgl. über ihn V, 41.

Unter Augusts Regierung wurde *Junius Novanus* mit Geld bestraft, *quum — Agrippae iuvenis nomine asperrimam de se epistolam in vulgus edidisset*, Suet. Oct. 51. Später liess Augustus die Verfasser härter bestrafen, c. 55. Dio Cass. LVI, 27. Veranlassung dazu gab ihm nach Tac. Ann. I, 72 die Unverschämtheit des *Cass. Severus*, welcher *viros feminasque illustres procacibus scriptis diffamaverat*, oder nach Suet., weil gegen ihn selbst famosi libelli ausgestreut waren. — Seinen Clienten *Scutarius* unterstützte Aug. vor Gericht, als er iniur. angeklagt war, Suet. Oct. 56.

Unter Nero wurde *Fabricius Veiento* unmittelbar nach der Condemnation des Antistius wegen seiner in der Schrift „*Codicilli*" gegen Senat und Priester ausgesprochenen Schmähungen von Talius Geminus angeklagt, aus Italien exilirt und das Buch verbrannt, Tac. Ann. XIV, 50. S. auch ambitus.

Vitellius, als er nach Germanien abreisen wollte, verklagte einen Freigelassenen (seinen ungestümen Gläubiger) *iniur.*, *quasi calce ab eo percussus.* Er erhielt 50 Sest. Entschädigung; es war also die alte prätor. Klage, wie auch

aus dem Ausdruck *iniur. formulam intendisset* hervorgeht, Suet. Vitell. 7.

Als Vespasian regierte, beklagte sich *Manlius Patruitus Senator Senensis* im Senat zu Rom darüber, dass er öffentlich auf Befehl der Magistraten Schläge erhalten und dabei andere schimpfliche Beleidigungen vom Volk erlitten habe. Der Senat untersuchte die Sache, bestrafte die Schuldigen und ermahnte in einem besondern Scons. die Einwohner zu grösserer *modestia.* Tac. Hist. IV, 45.

Domitian bestrafte mehre Verfasser von *scripta famosa (vulgo edita),* deren Namen nicht bekannt sind, Suet. Dom. 8.

Dritte Abtheilung.

Die Verbrechen gegen die Freiheit.

Erster Abschnitt.

Menschenraub *(plagium)* *).

Erstes Kapitel.

Das plagium in der republikanischen Zeit.

Plagium oder *Menschenraub* heisst die widerrechtliche Handlung, wodurch ein freier Mensch gegen seinen Willen factisch unfrei gemacht wird. Zugleich bezeichnet es auch die sich über einen fremden Sclaven widerrechtlich angemasste Gewalt. Es ist also ein Verbrechen, dessen Zweck Sclaverei (entweder Entziehung der Freiheit oder Aneignung eines sich im Sclavenstand Befindenden) ist, welches also auch nur in einem Staat vorkommen kann, welcher Sclaverei gestattet.

Das Wort stammt nach Isidor. X, p. 1084 von dem griechischen *πλάγιον* **), bezeichnet also eine ungerade (schiefe, Simplic. bei Goës. script. rei agr. p. 88 erklärt

*) *A. Matthaeus*, de crim. 48, 12, p. 592—595. *P. Faber*, Semestria, II, 11. p. 165—167. *Finestres*, comm. in Hermog. iur. epit. ad fr. 7. D. h. t. Tom. II, p. 986—995 ed. Cervar. 1757. *N. Krayvanger*, ad l. Fab. de plag. Lugd. Bat. 1744. *C. E. Deyling*, (pr. C. O. Rechenberg) ad leg. Fabiam de plag. diss. Lips. 1745. *Birnbaum*, im A. d. C. R. N. F. 1842, p. 52 sqq. — *Wächter*, Lehrbuch II, p. 37—43. *Heffter*, Lehrb. p. 309—313. *Abegg*, Lehrb. p. 368—373. *Feuerbach*, v. Mittermaier p. 365—371.

**) *Schrader*, ad Inst. IV, 18, 10. p. 777 hält die Ableitung von *plaga* (Netz) für wahrscheinlicher.

plagiatam durch *flexuasam* etc.) listige und unredliche Handlungsweise (der Thäter heisst *plagiator* oder *plagiarius*, z. B. Martial. I, 53, Tertull. adv. Marc. I, 24, *quod*, wie Isidor sagt, *non certa via gradiatur, sed pelliciendo dolis*).

Wenn das Verbrechen vorkam, so wurde der Thäter nach Umständen von dem Volksgericht bestraft oder durch das prätorische Interdict de homine libero exhibendo zur Herausgabe des Zurückgehaltenen gezwungen oder auch mit actio furti oder actio servi corrupti belangt, s. unten; bis *lex Fabia* oder *Favia* *) (ungewiss wenn? denn die gewöhnliche Ansicht, dass der Consul Q. Fabius 183 a. C. der Urheber sey, hat keine Stütze — jedenfalls in dem letzten Jahrhundert der Republik) ein commissarisches Gericht anordnete und sowohl die als plagium zu betrachtenden Handlungen als die Strafbestimmungen enthielt.

Als plagium galt nach dem 1. Kapitel der lex Fabia: l. 6. §. 2. D. ad leg. Fab. (48, 15) *qui hominem ingenuum vel libertinum* (in Coll. XIV, 3 heisst es *civem romanum eumve qui in Italia liberatus sit*) *celaverit, in vinculis habuerit* (Coll. l. l. *vinxerit vinctumque habuerit*) *emerit* (Coll. l. l. hat vorher noch *vendiderit* und Coll. XIV, 2 hat ausserdem noch *comparaverit*) *quive in earum qua re socius erit*, l. 4. D. h. t. ist noch die Bestimmung: *qui sciens liberum hominem donarit vel in dotem dederit. Item qui ex earum qua causa sciens liberum esse acceperit* (in Empfang nahm), *in eadem causa haberi debet, qua venditor et emtor habetur. Idem, si pro eo res permutata fuerit* (wenn er ihn vertauschte). In diesem Kapitel stand zugleich, dass ein servus, wenn er etwas davon *sciente domino fecerit*, ohne Strafe sey, während der Herr gestraft werde.

*) Eine *lex Cornelia de plag.* folgt aus Apul. Metam. VIII, p. 212 *prudens crimen legis Corn. incurram, si civem Rom. pro servo vendidero* keineswegs, trotz dem, dass es *Cuiac.* in paratitl. in Cod. h. t. annahm. Es ist dort entweder das crim. falsi nach lex Corn. zu verstehen oder lex Corn. de fals. enthielt ein Kapitel de plagio, s. *Schulting*, ad Coll. XIV in Iurisprud. p. 783, *Finestres*, p. 987, *Schrader* l. l. p. 16.

Im 2. Kapitel stand nach l. 6. §. 2. D h. t. *qui servo alieno servaeve persuaserit, ut a domino dominave fugiat* *), *vel eum eamve invito vel insciente domino dominave celaverit* (*celat* steht auch l. 5. C. h. t.; *vendiderit* hat noch Coll. XIV, 3) *in vinculis habuerit, emerit sciens dolo malo, quive in ea re socius erit.* Cic. p. Rab. perd. 3 spricht auch von *servis alienis contra legem Fabiam retentis.* That ein Sclave solches, so wurde er oder sein Herr gestraft, je nachdem der Herr darum gewusst hatte oder nicht, Coll. XIV, 2. Auch die Begünstigung der Flucht eines Sclaven durch Aufnahme und Verbergen desselben oder dass man den geflohenen Sclaven seinem Herrn vorenthielt, gehörte zu diesem Verbrechen, l. 5. und 6. pr. D. h. t., l. 1. 2. C. plag. (9, 20) *si quis servum fugitivum sciens cum rebus fugitivis susceperit* **).

Zum Thatbestand des plagium gehört also: 1) *als Object* ein freier Mensch, welcher gegen seinen Willen, oder ein Sclave, welcher gegen seines Herrn Willen in Abhängigkeit versetzt wird, 2) die widerrechtliche *Handlung*, wodurch das Object in diesen abhängigen Zustand kommt, *suppressio* im Allgem. l. 5. 14. C. ad leg. Fab. (9, 20) l. 82. §. 2. D. de furt. (47, 2) Paull. V, 6, 14; II, 31, 31; im besondern *celare*, *vincire*, *vendere*, *donare* u. s. w. Das ursprünglich Regelmässige war List (worauf auch die Etymologie des Wortes hinzeigt), doch konnte plagium auch mit Gewalt begangen werden, s. unten und l. 1. C. h. t. ***). Auf listige Verführung deuten die Worte *sollicitatio*, *abductio*, l. 11. C. und 3) *dolus*, nemlich die Absicht des Thäters, den Andern in seine Gewalt zu bringen, obgleich

*) Dieses Ueberreden eines Sclaven zur Flucht ist nur Versuchshandlung, aber gleichwohl wie die Vollendung zu strafen, weil die lex ausdrücklich so bestimmt, *Luden*, vom Versuch, p. 142—146; anderer Meinung war *Cropp*, de praec. in Rom. c. conat. delinq. II, p. 103 sq., welcher im Allgemeinen die Strafbarkeit des versuchten Plagium annahm.

**) Das Aufnehmen eines fremden Sclaven ist nicht als Hehlen anzunehmen, indem die Aufnahme das Mittel ist, dass die Flucht realisirt werden kann, s. *Platner*, im A. d. C. R. N. F. 1843, p. 174. S. p. 351.

***) *Wächter*, II, p. 40 gegen *Matthaeus*, p. 592 sq.

er weiss, dass derselbe ein Freier oder ein fremder Sclave ist, denn ohne dieses Wissen ist die Absicht, des Andern Freiheit zu unterdrücken (bona fide, in der Meinung, dass der Unterdrückte ein Sclave des Thäters sey), nicht strafbar, l. 1. 3. pr. 4. 6. §. 2. D. h. t. l. 8. 14. 15. C. s. p. 153 sq.

Strafe der lex Fabia war Geldstrafe, l. 7. D. h. t. Coll. XIV, 2. Paull. V, 6, 14. vgl. Paull. I, 6. A, 2 und natürlich auch infamia. Hatte eine Sclave auf Geheiss seines Herrn plagium verübt, so musste der Herr *quinquaginta millia sestert.* zahlen und durfte den Sclaven nicht binnen 10 Jahren freilassen, Coll. XIV, 3. l. 12. D. de manumiss. (40, 1), vgl. l. 12. §. 9. 16. D. de capt. et de post lin. (49, 15).

Zweites Kapitel.

Das plagium der Kaiserzeit.

Unter den Kaisern blieb der Thatbestand des Verbrechens unverändert und die Bestimmungen der lex Fabia wurden nur weiter ausgeführt und aufs Neue eingeschärft, denn Uebertretungen dieses Gesetzes waren nicht selten, s. Suet. Oct. 32 *rapti per agros viatores sine discrimine, liberi servique, ergastulis possessorum supprimebantur,* wesshalb die *ergastula* visitirt wurden. — Wichtiger waren dagegen die Veränderungen der *Strafen.* Die Geldstrafe, als zu gelind, kam ausser Gebrauch, l. 7. D. h. t. Coll. XIV, 2; dafür legte der *Praefectus urbi*, *praefectus praetorio*, Coll. XIV, 3 *(si ultra miliarium centesimum erat)* und die *Praesides provinc.*, denn diese waren competent, l. 4. 5. C. h. t. Coll. XIV, 2. 3 extra ordinem härtere Strafen auf, und zwar wurden *humiliores* zur Bergwerksstrafe oder Kreuzigung (zu letzterer wahrscheinlich die Sclaven), *honestiores* mit Confiskation ihres halben Vermögens und mit Relegation in perpetuum bestraft. Der Sclave, welcher ohne Wissen des Herrn plagium trieb, kam in

metallum. Kurz stellt dieses Verhältniss dar Hermog. in l. 7. D. h. t. *poena pecun. — in usu esse desiit; nam in hoc crimine detecti pro delicti modo coërcentur, et plerumque in metallum damnantur*, (wo freilich nur die härteste Strafe erwähnt wird, welche humiliores und servi erhielten). Nur in Beziehung auf plagium, welches an Sclaven begangen worden war, scheint die Geldstrafe fortgedauert zu haben *), l. 6. C. h. t. wird wenigstens Geldstrafe bestimmt für *vendere*, *donare* eines *fugitivus servus;* wahrscheinlich gemäss des Scons. l. 2. §. 3. D. h. t. Paull. !, 6. A. 2 **).

Diocletianus erliess mehre Verfügungen über Plagium, l. 6—15. C. h. t., wo er unter andern einschärfte, dass ein verkaufter Freier trotz der Verkaufs frei bleibe *(statum non mutat)*, l. 11. C. und dass der Plagiumprozess ein Criminalprozess sey, l. 13. C. (schon vor Alexander Severus bestimmt, l. 3. C.). Zugleich verordnete er, um die Ruchlosigkeit der Menschen, welche oft Freie statt Sclaven verkauften, zu hemmen, Capitalstrafe, *ut poenae genere deterreri ceteri possint, quo minus istius modi audacia vel servos vel liberos ab urbe distrahere atque alienare audeant*, l. 7. C. h. t. 287 a. C. Unter dem Ausdruck *capite plectere* ist Bergwerkstrafe und crux zu verstehen, s. ob. l. 7. D. Coll. XIV und Constantins Constitution.

Noch weiter ging *Constantinus* 315 p. C., welcher, nachdem er im Eingang seiner l. un. C. Th. ad leg. Fab. (9, 18) gesagt hat: *plagiarii* (zu deren Verbrechen er auch das Stehlen von Kindern rechnete) — *metalli poena cum ceteris ante cognitis suppliciis tenebantur* ***) hinzufügt,

---

*) *Gothofred.* ad l. un. Th. h. t. (9, 18) III, p. 174; abweichend davon erklärt sich *Schulting*, ad Paull. V, 30. B, in iurisprud. etc. p. 528.

**) *Matthaeus*, p. 593 sq.

***) *Tenebantur* ist die allein richtige auch handschriftlich beglaubigte Lesart, sowohl hier als in der von Justin. veränderten Recension dieser lex, l. 16. C. h. t. Durch die Lesart *teneantur* käme Constant. mit sich selbst in grossen Widerspruch, der nicht einmal durch Accurs. und Alciats Erklärungen, dass Constantin im Eingang von Röm. Bürgern oder von Vornehmen, darauf aber von Nichtbürgern oder von Gemeinen spreche, anf-

dass künftig *servus vel libertate donatus* (d. i. ein libertus) *bestiis primo quoque munere* (bei dem ersten öffentlichen Thierkampf) *obiiciatur, liber autem sub hac forma in ludum detur gladiatorium, ut antequam aliquid faciat, quo se defendere possit, gladio consumatur* (er soll ohne Vertheidigung sogleich mit dem Schwert durchbohrt werden) *). Diese Strafbestimmungen wurden wieder dadurch modifizirt, dass Constantin die Gladiatorenspiele abschaffte, l. un. C. de glad. (11, 43); darum erscheint Constantins Constitution in Justinians Codex insofern verändert, l. 16. C., als der Sclave und Freigelassene den Thieren vorgeworfen, der Freigeborne aber mit dem Schwert hingerichtet werden solle. Geldstrafen für den Raub eines Sclaven dauerte wohl noch fort, denn Inst. IV, 18, 10 heisst es, *lex Fab. de plag., quae interdum capitis poenam ex sacris constitutionibus* (Diocletians und Constantins), *irrogat, interdum leviorem.*

Zuletzt ist die Concurrenz des crimen plagii mit andern Klagen zu erwähnen:

1) *zuweilen* kann plagium auch als furtum angesehen und belangt werden, z. B. der Raub eines fremden Sclaven, sobald animus lucri faciendi nachzuweisen ist, worauf es bei plagium nicht ankommt, denn bei plagium ist Einsperren und Festhalten zur Freiheitsberaubung das Characteristische, s. l. 38. *(furtum — si filius familias surreptus sit)* l. 82. §. 2. D. de furt. (47, 2). Auf den Unterschied weisst Hadrian, indem er rescribirt, l. 6. pr. D. h. t. nicht jedes *furtum servi alieni* sey auch plagium und es sey *facti quaestio*, zu entscheiden, ob die Handlung nur als furtum oder auch als plagium zu betrachten sey. S. auch Paull. II, 31, 31 *qui ancillam non meretricem* (eine Sclavin, keiner öffentlichen Buhlerin) *libidinis causa subripuit, furti actione tenebitur, et si suppressit* (festhielt bei sich), *poena legis Fabiae coërcetur,* l. 40. D. furt. (47, 2). cf. l. 4. §. 4. D. de condict. ob turp.

---

gehoben wird. Darum haben *Vivianus, Duarenus, P. Faber, Gothofredus, A. Matthaeus* u. A. dem Imperfectum *tenebantur* mit Recht den Vorzug gegeben.

*) *Gothofred.*, ad h. l., Tom. III, p. 173—176.

(12, 6). Beide Klagen plagii und furti können unter Umständen neben einander angestellt werden, l. un. C. quando civil. act. (9, 39) *), s. p. 260.

2) Dann concurrirt plagium mit der Civilklage nach dem *interdictum de exhibendis hominibus liberis* (wobei freilich keine Strafe erfolgt), Paull. V, 6, 14. Tit. Dig. de hom. lib. exhib. (43, 29); und mit der *actio servi corrupti* (wenn ein fremder flüchtiger Sclave aufgenommen worden ist oder wenn derselbe auf Rath des ihn Unterstützenden floh), l. 2. C. h. t. l. 1. §. 2. D. de serv. corr. (11, 3) Paull. I, 13, A, 5.

3) Endlich wurde plagium auch als *vis* bestraft, sobald es mit Gewalt verbunden war und dem Ankläger stand die Wahl der Klage frei, z. B. bei widerrechtlichem Einsperren und Festhalten eines Menschen. Bei vis fehlt nur der Zweck des plagium, nemlich den Eingesperrten in Sclaverei zu versetzen, l. 5. pr. D. ad leg. Iul. vi publ. (48, 6) *quique hominem dolo malo incluserit*, vgl. l. 6 u. 8. D. ebendas.

4) Raub zu unzüchtigen Zwecken (Entführung) ist aber nicht plagium, sondern raptus oder nach Befinden furtum, s. l. 40. D. furt. (47, 2) und folgenden Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Entführung (*raptus*) **).

Erstes Kapitel.

Die früheren Gesetze.

Raptus heisst die widerrechtliche Entführung einer unbescholtenen Frauensperson gegen ihren eignen oder ihrer Beschützer Willen durch einen Mann, welcher dabei eine

---

*) *Cuiac.*, observ. XX, 26.

**) *A. Matthaeus*, de crim. 48, 4, 2, p. 444—461. *J. S. F. Böhmer*, ad Carpzov. qu. 40, observ. 3. *H. Blümner*, de raptu, Lips. 1788. *Schrader*, ad Institut. IV, 18, 8, p. 773 sq. *Hepp*, im N. A. d. C. R.

die weibliche Ehre gefährdende Absicht hegt (eine gezwungene Heirath oder stuprum).

Aus der republikanischen Periode Roms ist kein Beispiel einer Anklage oder eines Gesetzes wegen raptus bekannt; wahrscheinlich kam dieses Verbrechen erst in der Zeit der moralischen Entartung vor und wurde unter den Kaisern immer häufiger, so dass sich ein Eingreifen von Seiten des Staats durchaus nöthig machte. Früher wurde das mit Einwilligung entführte Mädchen vom iudicium domesticum gerichtet und der Entführer iniuriarum belangt.

Doch ist es nicht zu beweisen, dass schon lex Iulia de vi Entführung mit Strafe bedroht habe *). In einem Rescript Diocletians, l. 3. C. ad leg. Iul. vi (9, 12) heisst es zwar, dass gegen den raptor die accusatio legis Iuliae de vi anzustellen sey, doch daraus folgt nichts für den ursprünglichen Inhalt der lex, indem es eben so gut eine spätere Ausdehnung der accusatio der lex Iul. seyn konnte. Wenn aber Justin. l. un. C. de rapt. (9, 13) sagt, dass *omnia legis Iuliae capitula, quae de raptu virginum vel viduarum sive sanctimonialium — posita sunt*, aufgehoben seyen, so beweist auch diese Stelle nur, dass spätere Ergänzungen der lex Iulia (von *sanctimoniales* konnte ohnehin in lex Iul. noch gar nicht die Rede seyn) von der Entführung handelten, denn oft schrieben spätere Kaiser und Juristen Neuerungen der Kaiserzeit der alten lex selbst zu.

Also ist nicht mit Sicherheit anzunehmen, dass lex Iulia de vi etwas von der Entführung enthalten habe. Die Kaiser waren aber durch das öftere Vorkommen dieses Verbrechens bald veranlasst **), dasselbe als vis zu ver-

---

XIV, p. 467. 491. *C. G. v. Wächter,* Lehrb. II, p. 27—36 u. Abhandl. aus d. Strafrecht, I, p. 41—67. *Heffter*, Lehrbuch, p. 473—481. *Abegg,* Lehrb. p. 373—384. *Feuerbach,* v. Mittermaier, p. 371—380.

*) Angenommen wird es von *C. O. de Madai*, comm. de vi publ. et priv. Hal. 1832. p. 68.

**) Das Rescript des Antoninus Pius über Raub und Einsperrung eines freigeborenen Knaben, l. 6. D. vi publ. wird mit Unrecht zur Entführung gezogen.

pönen (s. oben Diocletians Rescript) und daneben noch als besonderes Verbrechen mit härterer Strafe zu belegen. So sagt Marcian. l. 5. §. 2. D. ad leg. Iul. vi (48, 6), dass Entführung eines Frauenzimmers mit dem Tode zu bestrafen sey und dass sogar ein extraneus als Ankläger *sine quinquennii praescriptione* (s. adulterium) auftreten könne. Von welchem Kaiser diese Bestimmung herrühre, ist nicht zu ermitteln, dass aber bei Marcian von einer zwar extra ord. aber durch ein besonderes kaiserliches Gesetz aufzulegenden Strafe die Rede sey, scheint aus der öfteren Erwähnung einer lex de raptoribus in Quinctil. Declam. hervorzugehen. So heisst es decl. 247 *remisit iniuriam raptae virginitatis ea, cui lex et mortem vindicare permisit*, vgl. Calp. Flacc. 16. Auch wird die lex erwähnt: *rapta raptoris mortem vel nuptias optet*, decl. 270 *(una causa legis huius fuit, ut de raptore secundum voluntatem raptae constitueretur)* 280. 301. 309. 262. Calp. Flacc. 25. 33. 40. 44. 49. Der raptor war anzuklagen, wenn er sich nicht binnen 30 Tagen nach der Entführung mit dem Vater der Entführten über die Heirath abfand, Quinct. IX, 2, 90 sq. Sen. decl. II, 11. Dieses Gesetz scheint nicht blos ein rhetorisches Hirngespinst — wie so manche andere in diesen Schriften — sondern aus dem Römischen Leben genommen zu seyn. Dass die rapta die Heirath des raptor als Genugthuung früher oft gefordert habe, geht auch aus Just. lex hervor, worin er sagt, dass dieses nicht mehr angehe, *nec sit facultas raptae virgini — raptorem suum sibi maritum exposcere*, l. un. §. 1. C. de rapt. (9, 13). Desgleichen sehen wir aus der ofteren Erwähnung dieser lex bei Quinct., dass das Verbrechen nicht selten war und dass mancher Mann ein Mädchen entführte, um *diese*, oder wenn diese willig war, die *Eltern* derselben zur Einwilligung zu der von ihm beabsichtigten Ehe zu zwingen. Das Verbrechen war aber so häufig, namentlich um Heirathen zu erzwingen, dass *Constantin* mit einem noch strengeren Gesetz dem Unwesen glaubte entgegen treten zu müssen. Er bestimmte als Strafe für den Entführer und für die freiwillig

folgende Entführte den Feuertod *), welche Strafe sogar dann eintrat, wenn eine Heirath die Folge der Entführung war. Nicht einmal die, welche gezwungen folgte, war von Strafe frei und verlor wenigstens ihre Ansprüche auf ihr elterliches Erbe. Die Gehülfen wurden ebenfalls mit furchtbarer Härte bestraft, die Sclaven verbrannt, die um die Entführung wissenden Eltern *(si patientiam praebuerint)* und andere Gehülfen deportirt, die beistehenden Ammen durch glühendes Blei, welches man in ihren Mund goss, getödtet, s. p. 189. Ob die Entführung der eigenen Braut strafbar war, ist aus den Anfangsworten der Constantin'schen Constitution nicht zu erkennen **). Uebrigens war Appellation nicht gestattet und die Ankläger wurden belohnt, Sclaven mit der Latinität, die Latini mit der Civität, l. 1. C. Th. de rapt. virg. (9, 24).

Constantins Sohn *Constantius* milderte diese Härte wenigstens insoweit, als er die Schwertstrafe für die Schuldigen verordnete, 349. p. C. l. 2. C. Th. h. t. Auch dehnte er die Bestimmung über raptus auf den Raub von Klosterjungfrauen aus, l. 1. C. Th. de raptu vel matrim. sanctimon. (9, 25). — Die Schwertstrafe blieb bis Justinian die gesetzlich regelmässige (Ammian. Marcell. XV, 7), wenn auch die Kaiser in einzelnen Fällen mildere Strafen verhängten, z. B. Julian nur relegatio, Amm. Marc. XVI, 5. Eine eigenthümliche Milderung der Constantin'schen Strenge verfügten *Gratian*, *Valens* und *Valentinian*, indem sie verordneten, dass das Verbrechen in 5 Jahren verjährt seyn solle, l. 3. C. Th. de rapt. (9, 24), was vorzüglich zum Schutz der nach der Entführung geschlossenen Ehen diente.

Jovianus wendete die Strafe der Entführung auch auf den an, welcher den Versuch machte, eine Klosterjungfrau zu rauben, zu verführen oder zur Eingehung einer Ehe zu

*) *Gothofred.*, ad l. 2. C. Th. h. t. Tom. III, p. 215. *Wächter*, p. 45 sq.

**) *Gothofred.*, l. l. p. 211 meinte, die Entfuhrung der Braut sey nicht strafbar gewesen, s. dagegen *Wächter*, p. 47 sq.

verlocken *(attentare matrimonii iungendi causa)*, l. 2. C. Th. de r. vel m. sanctim. (9, 25) und l. 5. C. de episcop. (1, 3) 364 p. C. Sozom. VI, 3. Niceph. X, 39. tripart. VII, 4; *Honorius* und *Theodosius* aber bestimmten für diesen Fall nur die Strafe der Deportation und Confiskation, l. 3. C. Th. eod. t. 420 p. C.

Zweites Kapitel.

Justinians Gesetz.

Eine eigene Gesetzgebung erliess *Justinianus* *), indem er die früheren Constitutionen aufhob, l. un. C. de rapt. virg. (9, 13), wiederholt, l. 54. C. de episc. (1, 3) Nov. 123, c. 43 und interpretirt Nov. 143, kurz angedeutet Inst. IV, 18, 8. Im Allgemeinen war für den raptor Todesstrafe bestimmt, doch besondere Bestimmungen bestanden in Beziehung auf die Confiskation. Bei der Entführung *a*) einer Sclavin oder einer liberta war Todesstrafe allein bestimmt; *b*) bei einer Freigeborenen wurde, wenn sie gegen ihren Willen entführt war, neben der Todesstrafe auch Confiskation verhängt und die Entführte bekam das Vermögen des raptor. War sie mit dem Entführer einverstanden oder heirathete sie denselben, so fiel das Vermögen des raptor an die Eltern der Entführten und wenn diese nicht mehr lebten, an den Fiskus. Hatten die Eltern um die Entführung gewusst oder in die Ehe gewilligt, so wurden sie deportirt und erlitten Confiskation. Wenn der Entführer die Entführte hatte heirathen wollen oder wirklich geheirathet hatte, so wurde dadurch seine Strafe nicht gemindert und die geschlossene Ehe galt für wirkungslos und unzulässig **). Ebenso wenig galt als Strafmilderung, wenn er die Entführte nicht stuprirt hatte ***). *c*) Bei der Entfüh-

*) *Wächter*, p. 49—67.
**) *Wächter*, p. 64.
***) *Matthaeus*, de crim. p. 451. *Wächter*, p. 63 sq.

rung (oder versuchten Verführung) *) einer Nonne oder Diaconissa gegen ihren Willen, bekam ihr Kloster oder ihre Kirche das Vermögen des raptor, doch erhielt sie einstweilen den Niessbrauch desselben; war sie mit ihrer Einwilligung entführt, so fiel der Niessbrauch weg. Hatte das Kloster oder die Kirche ein Jahr vorübergehen lassen, ohne auf das Vermögen des raptor Anspruch zu machen, so fiel es an den Fiskus.

Was die *Gehülfen* betrifft, so erlitten die unmittelbaren Theilnehmer der Entführung (*comitati in rapina*) dieselbe Strafe wie der raptor, die andern Helfershelfer *nur* Capitalstrafe (d. h. Tod, Deportation oder Bergwerkstrafe) ohne Confiskation **), Sclaven wurden verbrannt. Appellation war, wie früher, nicht gestattet und die Richter durften im Fall, dass kein Ankläger auftrat, von Amtswegen einschreiten. Ein summarisches Verfahren fand dann statt, wenn der Entführer in ipsa rapina ertappt wurde. Darauf gehen die Worte l. un. C. *ubi inventi fuerint in ipsa rapina . . . et a parentibus — aut earum consanguineis — convicti interficiantur* ***). Ob Justinian Entführung der eigenen Braut zum raptus rechnete, ist zweifelhaft †).

Was den Thatbestand dieses Verbrechens im Allgemeinen betrifft, so geht aus Justinians Gesetzen hervor: 1) dass der Entführer ein Mann, 2) dass die entführte Person ein Frauenzimmer seyn muss, und zwar ein ehrbares

---

*) *H. Luden*, v. Versuch, p. 162—167 (zum Theil gegen *Cropp*, de con. p. 131 und *Lelievre*, de conatu delinq. p. 154) zeigt, dass bei geweihten Jungfrauen (nicht aber bei andern Frauen), denn bei diesen galt Conat nur als iniuria, l. 9. §. 4. D. de iniur. 47, 10, auch der entfernte Versuch als raptus gestraft worden sey.

**) *Wächter*, p. 52.

***) Nach der gewöhnlichen Ansicht enthalten obige Worte das Tödtungsrecht des in flagranti Ertappten, doch *Heffter*, p. 478 und *Wächter*, p. 66 sq. zeigen, dass *convicti* auf obrigkeitliches, obgleich summarisches Verfahren hinweise.

†) Nach *Wächter*, p. 60—63 spricht Justin. gar nicht davon, denn l. un. C. l. l. sey nicht *sponsam suam*, sondern nur *sponsam* zu lesen und eine *fremde* Braut zu verstehen; für welche Conjectur allerdings Manches spricht.

(honesta) — falls sie ledig ist, vgl. l. 40. D. de furt. (47, 2). — Ist sie mit ihrer Einwilligung entführt, so muss es gegen den Willen ihrer Angehörigen *(parentes, consanguinei, tutores, curatores)* *) geschehen seyn. Constantin bestrafte die Entführte, wenn sie eingewilligt hatte, ganz wie den Entführer, Justinian aber erwähnt keine Strafe, wollte sie also straflos wissen **). 3) Der Zweck der Entführung muss stuprum oder Heirath seyn, denn sonst gehörte das Verbrechen zum plagium. In Quinct. declam. ist der erste Zweck fast immer angegeben, s. oben.

Uebrigens ging Justinian, wie zum Theil schon die früheren Gesetzgeber (s. Constant. Verordnung und die Erwähnungen in Quinct. decl.) bei der Bestrafung dieses Verbrechens von mehren Gesichtspuncten aus ***): 1) von der Verletzung der Familiengewalt, 2) von der Entziehung einer des Schutzes bedürftigen Person aus dem Schutz ihrer Angehörigen, 3) von der Gefahr für den durch solche Entfernung leidenden guten Ruf eines Frauenzimmers, 4) von dem Zwang zur Heirath oder zum stuprum.

---

*) *Wächter*, p. 55 sq. versteht unter diesen Personen diejenigen, welche bei der Verheirathung eines minderjährigen Frauenzimmers ihre Einwilligung ertheilen mussten.

**) *Heffter, Wächter*, p. 64 sq.

***) *Wächter*, p. 53 führt dieses treffend aus; auch *Hepp*, N. A. XIV, p. 467 sq.

Vierte Abtheilung.

Die Verbrechen gegen Leben und Gesundheit.

Erster Abschnitt.

Gesundheitsverletzung *).

Verletzung der Gesundheit und des menschlichen Körpers im Allgemeinen galt nach Römischem Recht niemals als ein besonderes selbständiges Verbrechen, wurde aber nach Maassgabe ihrer verschiedenen Form in andere Verbrechen mit aufgenommen und zog theils Bestrafung, theils Ersatz des verursachten Schadens nach sich. In der ältesten Zeit fiel jede Gesundheits- und Körperverletzung unter den Gesichtspunct der iniuria (Realinjurie) und hatte entweder die Injurienklage der XII Tafeln, oder die prätorische actio zur Folge, bis durch lex Cornelia sogar ein öffentliches iudicium über solche Injurien angeordnet wurde, s. p. 371. Neben den Pönalklagen der Injurie waren auch einige Privatentschädigungsklagen, namentlich wegen culposer Körperverletzung, gegeben, nemlich:

a) *actio utilis legis Aquiliae* (und zwar auf das 3. Kapitel dieser lex basirt, s. p. 340), welche nur auf reinen Schadenersatz (*damnum*, z. B. wegen Kurkosten u. s. w.) gerichtet war, l. 27. §. 17. D. ad leg. Aq. (9, 2) *Aquilia eas ruptiones, quae damna sunt, persequitur*, l. 13. pr. eod. *liber homo suo nomine utilem Aquiliae habet actionem,*

---

*) *Wächter*, Lehrbuch II, p. 181—192. *Heffter*, Lehrbuch p. 298—306. *Abegg*, Lehrb. p. 356—365. *Rosshirt*, Geschichte und System II, p. 231 sqq. *Feuerbach*, v. Mittermaier, p. 356—364. *L. M. Schmid*, de crimine laesae sanitatis. Jenae 1835.

directam enim non habet, l. 5. §. 1. 3. l. 7. pr. eod. s. p. 340.

b) *actio de pauperie*, d. h. wenn ein Thier eine Verletzung verursacht hatte, so musste der Herr des Thiers haften (nemlich nur für damnum), l. 3. D. si quadrup. (9, 1), s. p. 339.

c) *actio effusi* und *deiecti*, wenn Jemand durch das aus einem Hause auf die Strasse Geworfene oder Gegossene verletzt worden war, so wurde von dem Bewohner des Hauses nach der Schätzung des Richters Schadenersatz geleistet (für Kurkosten, Zeitversäumniss u. s. w.), l. 1. pr. §. 6. l. 5. §. 5. l. 7. D. de his qui effuderint (9, 3) Inst. IV, 5, 1. s. p. 341 *).

Ausser der erwähnten Criminalklage nach lex Cornelia de iniuriis gab es wegen Körperverletzungen noch folgende Criminalklagen:

a) nach *lex Cornelia de sicariis*, wenn die Absicht des Verbrechers auf Mord oder Vergiftung gerichtet war und die Handlung nicht zur Vollendung kam. In diesem Falle wurde das angefangene Verbrechen als vollendet angesehen, s im folg. Abschnitt.

b) nach *lex Iulia de vi*, wenn die Körperletzung mit Gewaltthat (*convocatis hominibus*) verbunden war, s. l. 10. §. 1. D. ad leg. Iul. vi publ. (48, 6), l. 2. D. ad leg. Iul. vi priv. (48, 7), s. bei vis.

Einige Fälle der Verletzung sind als crimina extraord., welche sich an die lex Cornelia anschlossen, besonders angesehen worden, nemlich Castration, Geben von Liebestränken, Abtreibung der Leibesfrucht, desgleichen die Verletzung eines Militärdienstpflichtigen, um denselben dem Kriegsdienst zu entziehen, l. 4. §. 12. D. de re mil. (49, 16). Ueber die durch den Arzt hervorgebrachte Gesundheitsverletzung s. folg. Abschnitt.

---

*) *Wächter*, II, p. 191 sq. vermuthet, dass diese Klage, weil sie populär sey, auch auf eine Strafe, nicht blos auf Ersatz ging.

Zweiter Abschnitt.

Mord (*homicidium*) *).

Erstes Kapitel.

Das älteste Gesetz über Mord.

Mord ist die Handlung, wodurch ein Mensch seines Lebens beraubt wird und der vielleicht erst in der Kaiserzeit aufgekommene technische Ausdruck ist *homicidium.* Die gewöhnliche Ansicht, dass *parricidium* der älteste Ausdruck für jeden Mord gewesen sey, ist zu verwerfen. Die dafür angegebenen Beweisstellen enthalten nichts, als die alte königliche Bestimmung, dass Mord vor dasselbe Gericht gehöre, welches über Vatermord bestimmt war. Ein Blutgericht über Vatermord bestand — aus religiösen Rücksichten, damit ein so furchtbares Vergehen nicht den ganzen Staat mit dem göttlichen Zorn belaste — schon in der Urzeit, gewöhnlicher Mord war der Privatsatisfaction überlassen, bis ein König (angeblich Romulus oder Numa) zum Schutz des jungen Gemeinwesens jeden Mord zur Staatssache machte und denselben an das Parricidialgericht verwies. So erzählt Plut. Rom. 22, dieser König habe *πᾶσαν ἀνδροφονίαν πατροκτονίαν* genannt und parricid. nicht mit besonderer Strafe belegt, *ὡς τούτου μὲν ὄντος ἐναγοῦς* (Mord) *ἐκείνου δὲ ἀδυνάτου* (parricid.). Plutarch konnte sich das

*) *A. Matthaeus*, de crim. 48, 5, p. 471—522. *Birnbaum*, üb. die Ansichten der Römer von dem Verbrechen der Tödtung im N. A. d. C. R. XIV. (1834) p. 492—545. *C. R. Köstlin*, die Lehre vom Mord und Todtschlag I. Die Ideen des Röm. Rechts, Stuttgart 1838 (ist keine vollständige Geschichte dieses Verbrechens nach Röm. Recht, sondern eine Entwickelung der Grundsätze des Röm. Strafrechts seit der Urzeit, namentlich von der Entstehung und Fortbildung des subjectiven Moments in Beziehung auf dolus, culpa, casus und auf den Conat). *E. Osenbrüggen*, das altröm. Paricidium. Kiel 1841. — *Wächter*, Lehrb. II, p. 116—148, *Heffter*, Lehrb. p. 249—270, *Abegg*, Lehrb. p. 311—338, *Rosshirt*, Gesch. II, p. 178—192, *Feuerbach*, v. Mittermaier p. 306—335.

prozessualische Verweisen des Mords an den Parricidialhof nicht anders deuten, als dass nun parricidium der allgemeine Name für Mord geworden wäre, was keineswegs nothwendig war. Paul. Diac. v. parrici quaestores p. 221. Müll. sagt in dieser Beziehung: *Nam parricida non utique is, qui parentem occidisset, dicebatur, sed qualemcunque hominem indemnatum* (nach dem Sprachgebrauch des gemeinen Lebens, weil jeder Mörder vor dem Parricidalgerichtshof geladen wurde). *Ita fuisse indicat lex Numae Pompilii regis, his composita verbis: si qui hominem liberum dolo sciens morti duit, paricidas esto* (d. h. jeder vorsätzliche Mörder soll als parricida angesehen und gestraft, d. h. nach demselben Gesetz und vor derselben Behörde gerichtet werden). Nach diesen Worten muss der Gemordete ein *homo liber*, d. h. kein Sclave seyn *), denn der Mord eines servus sollte nicht als Verbrechen gegen die Gemeinde, sondern als Verletzung dessen angesehen werden, welchem der Sclave angehörte. Ohne diese Erwähnung hätte der Herr des ermordeten Sclaven auch criminell klagen können. Ferner muss der Mord nicht blos *sciens*, d. h. wissentlich, sondern auch *dolo* (in böser Absicht) vollbracht seyn, denn es giebt Tödtungen, welche sciens, ohne dolus begangen werden und mit Strafe nicht belegt sind **). Zu diesen Fällen der straflosen Tödtung gehört 1) die Tödtung des adulter als Ueberrest der alten Privatrache, s. p. 144 u. im 3. Buch. 2) Die Tödtung des nächtlichen Diebs, Räubers und des Stuprator

*) *Osenbrüggen* in seiner übrigens recht guten Erklärung dieses Gesetzes a. a. O. p. 16—29 versteht unter *liberum* den von dem Mörder Unabhängigen, nicht als Haussohn in dessen potestas Stehenden, damit dadurch angedeutet werde, dass die Tödtung des Haussohns nicht verboten gewesen sey. Doch der relative Sinn des Worts (denn es wäre dann bei liberum zu suppliren *a se*) hat etwas Auffallendes, zumal da die gestattete Tödtung des Haussohns schon in *dolo* angedeutet war (denn der Hausvater als Richter ist ohne dolus). Nach *Rosshirt*, Geschichte II, p. 186 sq. wäre *liber* s. v. a. einer von den Geschlechtern (Patricier) oder unter deren Schutz Stehender.

**) *Sanio*, obss. ad l. Corn. p. 18—70. *Abegg*, Untersuch. aus dem Gebiet der Strafrechtswissenschaft. Breslau 1830, p. 123—223.

(als gestattete Nothwehr), s. p. 141 sqq. und stuprum im 3. Buch. 3) Die von Staats- und Religionswegen erlaubte Tödtung der Verfehmten (des sacer, p. 136 sq., des dem aqua und ignis untersagt ist, p. 137, der Feinde des Vaterlandes, p. 137 sq., des proscriptus, p. 138. 4) Die dem Hausvater mit Zuziehung des Agnatenconsilium zustehende Tödtung seiner Familienglieder. Alle diese Arten des Mords sind, da sie nicht mit dolus verübt werden, zum *strafbaren* Mord nicht zu zählen und der Getödtete heisst *iure caesus*. Auch über den *unvorsätzlichen* Mord (Todtschlag) war von Numa eine Bestimmung getroffen, Serv. ad Virg. Ecl. IV, 43 *in legibus Numae cautum est*, *ut si quis imprudens occidisset hominem*, *pro capite occisi agnatis* (emendirt statt *et natis*) *) *eius in concione* (statt *cautione* **)) *offerret arietem*, s. p. 28. 145. 162. vgl. Serv. ad Virg. Georg. III, 387 und Fest. v. Subici p. 347 und subigere p. 351. Müll. An der letzten Stelle ist Antistius Labeo citirt, welcher erklärt, der Mörder gebe den Widder, *qui pro se agatur*, dass also der Widder statt seiner geopfert werde (ein Stellvertreter, ein Sündenbock), doch ist das Opfer wohl im allgemeinen Sinn zu nehmen; der Widder wird den Göttern zur Sühne geschlachtet, dass sie nicht zürnen, ebensowenig dem Mörder, als den Agnaten des Gemordeten, welche von der Rache abstanden ***). Dieses Sühnopfer wurde gebracht, wenn der Mörder *imprudens*, d. h. ohne dolus (ohne böse

---

*) Diese Emendation von *Huschke*, analect. literar. (ad Cic. p. Tull.) p. 375 ist jetzt allgemein gebilligt, s. *Huschke*, Verfass. d. Serv. Tull. p. 275, *Rubino*, üb. d. Entwicklungsgang der Röm. Verfassung I, p. 465, *Osenbrüggen*, p. 17 u. a.

**) Emendirt von *J. Scaliger*, ad Fest. ed. Dac. p. 536.

***) *Huschke*, anal. p. 173. 375 sq. und Verf. d. Serv. Tull. p. 275 nimmt den Widder gleichsam als Bezahlung des Mörders für die unterlassene Rache (als Composition), mit wunderbaren Gedanken; *Platner*, p. 37 sq. nimmt den Widder als Sündenbock für den Mörder, *Osenbrüggen*, p. 24 sq. als ein Sühnopfer für die Agnaten, die durch das Opfer den göttlichen Zorn wegen unterlassener Rache von sich abwenden, *Rubino*, p. 465 lässt die Agnaten den Widder den Manen des getödteten Anverwandten opfern u. s. w.

Absicht) *) gehandelt hatte und es kam damals noch nicht darauf an, ob der Thäter in culpa war (wie der Horatier, s. parricidium) oder durch Zufall die That vollbrachte, s. p. 160. 162. *Versuchter Mord* wurde nach den XII Tafeln nicht als solcher bestraft, sondern nur dann, wenn der Versuch so gut als vollendet war, oder als Körperverletzung (iniuria) **).

Zweites Kapitel.

Das Gesetz über Mord in den XII Tafeln.

In den XII Tafeln scheint das alte Gesetz wiederholt worden zu seyn. Für *unvorsätzliche Tödtung* wurde das alte Widderopfer beibehalten, s. Cic. Top. 17: *iacere telum voluntatis est, ferire quem nolueris, fortunae. Ex quo aries ille subiicitur in vestris actionibus: si telum manu fugit magis, quam iecit.* Diese Formel der XII Tafeln erwähnen noch Cic. p. Tull. 22, de orat. III, 39, Augustin. de lib. arb. I, in Opp. ed. Bened. I, p. 572 (Venet. 1749). Dass in diesem Gesetz aber auch von *vorsätzlichem Mord* die Rede war, ist aus Plin. h. n. XVIII, 3 zu schliessen, wo erzählt wird, dass der nächtliche Getraidedieb den XII Tafeln zufolge aufgehängt und somit härter bestraft werde als der Mörder. Man darf jedoch nicht vergessen, dass zum dolosen Mord damals noch manche Fälle gerechnet wurden, welche in der Kaiserzeit mildere Beurtheilung fanden, nemlich die im Affekt verübten Tödtungen, welche entweder als dolose angesehen und vollständig bestraft wurden, oder als casuelle straflos blieben, s. p. 160. 162. Die Mittelstufe der *culpa* gab es damals noch nicht. — Die *Strafe* des Mörders war Hinrichtung mit dem Beil, wie wahrscheinlich schon unter den Königen der Fall war. — Uebrigens entstand ziemlich frühzeitig neben der öffentlichen Anklage die Civilklage nach lex Aquilia (s. p. 339. 161),

---

*) *Köstlin*, v. Mord p. 191 sq.

**) *Luden*, vom Versuch p. 59—66.

welche namentlich für den durch Zufall und Nachlässigkeit verursachten Tod Ersatz verschaffte, denn das Sühnopfer gab doch keine materiellen Vortheile. Ursprünglich konnte diese Klage nur bei dem Tod eines Sclaven angestellt werden, in der Kaiserzeit aber auch für den eines Freien, s. unten. — Im Ganzen kamen Mordthaten ziemlich selten vor, wie auch Cic. p. Tull. 9 sagt: *apud maiores nostros quum et res et cupiditates minores et familiae non magnae magno metu continerentur, ut perraro fieret, ut homo occideretur, idque nefarium et singulare facinus putaretur.*

Anklagen wegen Mord wurden an das Volk gebracht, welches entweder selbst richtete oder einen Commissarius ernannte, die quaestio anzustellen. So z. B. lesen wir Liv. IV, 50. 51, dass 413 a. C., 341 a. u., nach der öffentlichen Ermordung des Militärtribunen Postumius die Volkstribunen nach vorausgegangenem Scons. das Volk befragten und aufforderten, dass das Volk *praeficeret quaestioni quem vellet.* Das Volk ernennt die Coss. zu Untersuchungsrichtern, welche Einige in der Stille hinrichten liessen, *quos sibimet ipsos conscisse mortem satis creditum est.* Cic. de fin. II, 16 heisst es, dass im J. 142 a. C., 612 a. u., der Prätor L. Hostilius Tubulus wegen Mord Gericht gehalten, aber *aperte — ob rem iudicandam* Geld angenommen habe. Auf Anfrage des Volkstribun P. Scaevola *vellentne de ea re quaeri,* erhielt der Consul Cn. Servilius Caepio den Auftrag Gericht über Tubulus zu halten, doch dieser ging sogleich ins Exil. Ueber seine spätern Schicksale s. Asc. in Scaur. p. 23.

Einige Jahre darauf wurde im Walde *Sila* (im Lande der Bruttier) ein grosser Mord verübt und die Staatspächter, welche in jenem Walde Pechhütten hatten, kamen in Verdacht, darum zu wissen. Nach einem Scons. erhielten die Coss. P. Cornelius Scipio und D. Junius Brutus die Commission, die Sache zu untersuchen; die Staatspächter wurden zuerst von C. Laelius Sapiens, dann von C. Servius Galba vertheidigt und gänzlich losgesprochen. Die ganze Sache theilt Cic. Brut. 22 mit, so wie sie P. Rutilius Rufus erzählt hatte. — Nach dem plötzlichen Tode des *P. Cornelius*

Scipio Africanus minor 129 a. C., 625 a. u., welcher nicht ohne Dazuthun der Sempronia, der Cornelia, des C. Sempron. Gracchus und vorzüglich des C. Papirius Carbo erfolgt seyn soll, wurde keine quaestio gehalten, Liv. LIX. App. b. c. I, 20. Plut. Rom. 27. C. Gracch. 10. Cic. p. Mil. 7. und Schol. Bob. p. 255. Orell. u. s. w. *).

Oefters finden sich Erwähnungen des bestraften *Giftmords* **) und zwar zum erstenmal 332 a. C., 422 a. u., wie Liv. VIII, 18 ausführlich erzählt. Die vornehmsten Männer starben dahin, ohne dass man die Ursache kannte, bis eine Magd dem Aedilis Q. Fabius Maximus verrieth, dass vornehme Frauen Gift bereiteten und vertheilten. Mit Genehmigung des Senats wurde nachgespürt und man fand mehre Frauen mit Giftbereiten beschäftigt. Zwanzig starben sogleich, als man sie zwang, ihr Getränke zu trinken, und bei fortgesetzter Untersuchung wurden an 170 condemnirt (die Strafe ist nicht angegeben). Uebrigens sah man die Sache als ein zu sühnendes prodigium an, und ein Dictator wurde gewählt, *clavi figendi causa.* Val. Max. II, 5, 3. Oros. III, 10.

Im Jahr 184 a. C, 570 a. u., hielt der Prätor Q. Naevius Gericht über Giftmorde, welche ausserhalb Rom's in Landstädten oft vorgekommen waren, und nach Valerius Antias wären 2000 Menschen schuldig gefunden worden, Liv. XXXIX, 41. Nach ein paar Jahren, als der Consul C. Calpurnius Piso und viele andere vornehme Männer plötzlich starben, entstand der Verdacht der Vergiftung und einem Scons. zufolge erhielt der Prätor C. Claudius die quaestio über die Giftmorde in der Stadt Rom bis zu einer Entfernung von 10,000 Schritten, und der Prätor C. Maenius die *quaestio ultra decimum lapidem per fora conciliabulaque.* Von Condemnirten in der Stadt wird nur eine genannt, *Quarta Hostilia*, Gattin des gemordeten Consul,

---

*) *F. D. Gerlach*, d. Tod des P. Cornel. Scipio Aemil. Basel 1839 und vermehrt in s. histor. Studien, p. 202—254.

**) *J. F. Ehrmann* (pr. Reisseissen), de venef. dol. Argent. 1781. Ders. de venef. culp. 1782. Morgenblatt 1842, Nr. 261—263. *H. G. Gengler*, die strafrechtliche Lehre v. Verbrechen der Vergiftung I, Bamberg 1842.

deren Schuld durch viele Zeugen überwiesen war, Liv. XL, 37. C. Maenius fand ausserhalb Roms so viel zu thun, dass er dem Senat schrieb, er habe schon 3000 condemnirt und die Zahl der Verdächtigen wachse durch neue Angaben. Im folgenden Jahr erhielt der praetor urbanus P. Mucius Scaevola nebenbei die Untersuchung über Giftmord in Rom und *decem millia passuum* im Umkreis, Liv. XL, 43 sq.

Unmittelbar vor dem 3. Punischen Krieg wurden wieder Untersuchungen angestellt und 2 vornehme Frauen, *Publilia*, Gattin des Postumius Albinus, und *Licinia*, Gattin des Claudius Asellus, welche wegen Ermordung ihrer Männer angeklagt, dem Prätor Bürgen gestellt hatten, *cognatorum decreto necatae sunt* (also durch iudicium domesticum), Liv. ep. XLVIII, Val. Max. VI, 3, 8.

Die letzte Anklage wegen Vergiftung vor lex Cornelia ist die des durch lex Varia bekannten *Q. Varius Hybrida*, welcher den *Drusus ferro*, *(Qu.) Metellum veneno sustulerat*. Er wurde *summo cruciatu supplicioque* hingerichtet, Cic de nat. d. III, 33. Die versuchte Ermordung des *Q. Mucius Scaevola* durch *C. Flavius Fimbria* bei dem Leichenbegängniss des C. Marius 668 a. u., 86 a. C., scheint unbestraft geblieben zu seyn, wenigstens klagte Fimbria selbst bald darauf den Q. M. Scaevola mit grosser Frechheit an, Cic. p. S. Rosc. 12. Val. Max. IX, 11, 2. Lucan. II, 126 sq.

Drittes Kapitel.

Lex Cornelia de sicariis.

In dem Bürgerkrieg zwischen Marius und Sulla hatten Mord, Brand und Gewaltthat eine furchtbare Ausdehnung gewonnen, wozu die Proscriptionen nicht wenig beitrugen: Schaaren von Nichtswürdigen folgten ihrem Anführer, der sie geworben hatte und begingen auf dessen Befehl jede

---

*) *J. B. Winckler* (praes. Gasser), comment. ad leg. Corn. de sic. Hal. 1729. *H. M. Vockestaert*, de L. Corn. Sulla legislat. Lugd. Bat. 1816. II, c. 6. 7. *v. Eekelen*, ad tit. Pand. ad leg. Corn. de sic. Lugd. B. 1824. *J. D. Sanio*, obss. ad leg. Corn. de sic. part. I. Regimont. 1827.

Schändlichkeit. Mit lebhaften Farben schildern die alten Schriftsteller die Schrecknisse jener Zeit, welche bis zu August's Alleinherrschaft fortdauerten, s. Cic. Cat. II, 1. 10. III, 3. de har. resp. 16. p. Mil. 7. 14. 24. p. Rosc. Am. 3. Zugleich herrschte in dem Familienleben sittliche Entartung, und Giftmord kam sehr oft vor, wie aus Cic. p. Clu. zu erkennen ist, wenn der Redner auch oft übertrieben haben mag. Dieser Verderbniss versuchte Sulla in dem Anfang seiner Dictatur entgegenzutreten, indem er die *lex de sicariis* erliess, wodurch er ein Hauptbedürfniss seiner Zeit erfüllen und die das Leben und Sicherheit der Bürger bedrohenden Gefahren entfernen wollte. Das Gesetz, vollständig genannt *lex Cornelia de sicariis et veneficis*, l. 1. pr. 1. 3. pr. §. 5. D. ad leg. Corn. de sic. (48, 8), zuweilen kurz *lex Corn. de sicariis*, Inst. IV, 18, 5, Coll. 1, 3, Cod. 9, 16, umfasste weit mehr, als nach diesem Namen zu erwarten wäre. Die nächste Veranlassung zu dieser lex fand Sulla in der Unsicherheit jener Zeit und in dem überhand genommenen Banditenwesen, wesshalb er die lex auch so nannte, obgleich weit mehr darin enthalten war. Sie war das erste seit Numa und den XII Tafeln über Mord gegebene Gesetz — von der alten Einfachheit und Kürze des Ausdrucks weit entfernt — und hat sich die ganze Kaiserzeit hindurch in Geltung behauptet; ja es erhob sich sehr bald zu einem allgemeinen Gesetz über jede Tödtung überhaupt. In den verschiedenen Kapiteln der lex waren verschiedene Verbrechen getrennt, als der Meuchelmord, der Giftmord, Justizmord durch ungerechte Richter und falsche Zeugen, Brandstiftung u. s. w. Von Injurien handelte das Gesetz aber nicht, s. p. 370 sq., ebenso wenig vom falsum, s. im 2. Buch, vermuthlich aber vom Parricidium, s. im 4. Abschnitt. Wir theilen den Inhalt der lex in drei Theile:

1. Die verpönten Handlungen und der subjective Thatbestand.

Das erste Kapitel der lex handelt nach Ulp. in Coll. 1, 3 von den Meuchelmördern und Banditen (*sicarii gen.*). Die *Sicarii* haben ihren Namen von dem ihnen

eigenthümlichen etwas gekrümmten Dolch, welcher *sica* heisst, Isidor. X, h. v. p. 1086. Goth. Ioseph. antiq. XX, 7 (*ferreum cultrum* genannt, Inst. IV, 18, 5, *gladius brevis*, Isid. XVIII, 6, *gladius permodicus*, Schol. Cruq. ad Hor. Sat. I, 4, 4) *) und hatten wohl schon seit der Gracchen Zeit, am meisten aber in dem ersten Bürgerkrieg (hervorgerufen durch die Proscription) überhand genommen. Die Mörder Proscribirter waren auch in der lex Corn. von der Strafe des Mords ausdrücklich ausgenommen, Suet. Caes. 11. — In Beziehung auf die Sicarii stand in der lex, der Prätor oder iudex quaestionis solle mit seinem Richtercollegium richten, *de capite eius, qui cum telo ambulaverit (qui cum telo occidendi hominis causa fuit*, bei Cic. p. Rab. perd. 6), *hominis necandi furtive faciendi causa, hominemve occiderit, cuius id dolo malo factum erit.* Derselbe Inhalt wird angegeben Marcian. l. 1. pr. D. h. t. Paull. V, 23, 1 und Coll. I, 2, 3. VIII, 4. l. 16. §. 8. D. de poen. (48, 19) Dioclet. und Maxim. l. 7. C. h. t. Inst. IV, 18, 5. Es zielte dieses Kapitel zwar vorzüglich auf die eigentlichen *sicarii*, allein auch andere Mörder wurden darin mit einbegriffen. Auf die ersten geht die Bestimmung, dass derjenige, *qui cum telo ambulaverit* ebenso strafbar sey, als der, welcher wirklich gemordet hat. Es heisst aber *cum telo ambulare* nicht „Waffen tragen" (dieses wurde erst später durch lex Iulia de vi mit Strafe der aquae et i. i. verboten, s. im 2. Buch), sondern es heisst *auflauern in mörderischer Absicht*, aufpassen, was der Ankläger aus den Nebenumständen u. a. Thatsachen beweisen muss, z. B. ob er als Räuber oder Bandit berüchtigt war, ob er an einem Verdacht erregenden Ort auf und ab ging u. s. w. **).

---

*) *J. Lipsius*, Saturnal. II, 9. *Brisson*, sel. antiq. II, 11 in opp. min. ed. Trekell p. 50. *A. Menag.* amoen. iur. c. 39. p. 351 sq. *F. F. Ramos*, Tribon. p. 121 sqq. *H. Cannegieter*, obss. iur. Rom. III, 14. *Sanio*, p. 78 sq.

**) In zu weitem Sinn nimmt es *Cropp*, de conatu p. 77, richtig dagegen *Köstlin*, Mord p. 107 sqq. und auch *Luden*, v. Versuch, welcher p. 88—119 über alle Theile der lex Corn. in Beziehung auf Conat und

Anspielungen auf dieses Verbot und Erwähnung haben Cic. p. Mil. 4. p. Rab. 6 *nisi interesse aliquid putas inter eum, qui hominem occidit et eum, qui cum telo occidendi hominis causa fuit*, Phil. II, 4 *Telum* (eigentlich Wurfgeschoss, Paul. Diac. v. arma p. 3. Fest. v. tela p. 364 Müll. Serv. ad Virg. Aen. II, 468. VIII, 249. IX, 509) heisst jede Waffe, sogar Steine, Holz u. s. w. Gai. l. 233. §. 2. D. de verb. sign. (50, 16) zieht ausdrücklich *lapis*, *lignum*, *ferrum* unter telum l. 54. §. 2. D. de furt. (47, 2) Inst. IV, 15, 6. IV, 18, 5.

Im 5. Kapitel war die Rede von *Giftmord*, Coll. 1, 3. l. 3 pr. D. h. t. und es lautete das Gesetz, dass der *Praetor* oder *iudex quaestionis* Gericht halten sollte über den, *quicunque fecerit, vendiderit, emerit, dederit* sc. venenum, Cic. p. Clu. 54 *). Aehnlich l. 3. pr. D. h. t. *qui venenum necandi hominis causa fecerit vel vendiderit vel habuerit*, s. noch l. 1. §. 1. D. h. t. Coll. 1, 2. VIII, 4. Das *habere venenum* heisst Aufbewahren und Bereithalten des Gifts (*venenum paratum*, Quinct. decl. 281), um Jemand damit zu ermorden, Cic. p. Clu. 20. Quinct. decl. 17, 11, ebenso ist bei *emere* diese bestimmte Absicht nothwendig. *Facere* und *vendere venenum* bezieht sich namentlich auf das gewerbmässige Bereiten und Verkaufen des Gifts; s. Juv. Sat. XIII, 24 sq. Solche Leute heissen *venenarii* (*artifices veneni*, Juv. v. 154) Suet. Ner. 33, während *veneficus* im e. S. Giftmörder heisst; im w. S. umfasst es auch die venenarii.

Ein anderes Kapitel handelte von denen, welche die *falsche Verurtheilung eines Unschuldigen* bewirkt hatten, sey es, dass Magistratspersonen und Richter aus persönlichem Hass oder durch Geld bestochen, ein falsches Urtheil ausgesprochen oder bewirkt hatten, sey es, dass Privatper-

---

von der *Grenze*, von welcher an Versuchshandlungen strafbar sind, handelt. S. auch *Zachariae*, I, p. 111—118. II, 100—107 und *Sanio*, p. 70—86.

*) *C. Garaton.*, excurs. ad Cic. p. Clu. 53. 54 in Cic. opp. ed. Neapol. 1777, VI, p. 486—498 oder in variae lect. ex Cic. edit. Ox. et Neap. Hal. 1830, II, 2, p. 1680—1693. *Gengler*, p. 37—51.

sonen als falsche Zeugen oder lügenhafte Angeber (l. 3. §. 4. D. h. t.) eine ungerechte Condemnation herbeiführten. Schon *C. Sempronius Gracchus* hatte ein Gesetz gegeben, *ne quis iudicio circumveniretur*, Cic. p. Clu. 55. 56; ebenso *M. Livius Drusus* (662 a. u., 92 a. C.), welcher eine quaestio beantragte gegen den, *si quis ob rem iudicatam pecuniam accepisset*, Cic. p. Rabir. post. 7. App. b. c. I, 35. Die Gesetze des Livius wurden wieder aufgehoben, aber Sulla erneuerte und erweiterte die lex Sempronia. Den Inhalt dieses Kapitels fasst Marcian l. l. pr. §. 1. D. h. t. kurz zusammen: *quive cum magistratus esset publicove iudicio praeesset, operam dedisset, quo quis falsum indicium profiteretur, ut quis innocens conveniretur, condemnaretur. Praeterea tenetur — quive falsum testimonium dolo malo dixerit, quo quis publico iudicio rei capitalis damnaretur: quive magistratus iudexve quaestionis sub capitalem causam pecuniam acceperit* (Cic. p. Clu. 33), *ut publica lege reus fieret*, Coll. I, 2, VIII, 4, Paull. V, 23, 1. 10. l. 4. pr. D. h. t. Am ausführlichsten sind die bei Cic. p. Clu. aufbewahrten ächten Fragmente dieses Kapitels c. 54 *deque eius capite quaerito* (sc. Praetor) — *qui tribunus militum legionibus quatuor primis, quive quaestor, tribunus plebis* (folgen die andern Magistrate) . . *quive in senatu sententiam dixit, dixerit — qui eorum coiit, coierit, convenit, convenerit, quo quis iudicio publico condemnaretur* (wer als Magistratus oder Richter Machinationen anstiftet, die zur Condemnation eines Unschuldigen führen). Dasselbe s. Cic. p. Clu. 52 *de eo, qui coisset, quo quis condemnaretur*, 56. 57. *A. Cluentius eques Rom. causam dicit ea lege, qua lege senatores et ii, qui magistratum habuerunt, soli tenentur. — Qua in lege est, qui coierit — convenerit — consenserit — falsumve testimonium dixerit.* Cicero behauptet in den cit. Stellen [s. auch p. Clu. 55 *L. Sulla homo a populi causa remotissimus — populum Romanum, quem ab hoc genere liberum acceperat* (welches vorher nach lex Sempronia nicht dieser quaestio verfallen konnte, da sich die lex nur auf Magistrate und Richter bezogen hatte), *adligare novo qua*

stionis genere ausus non est, d. h. wagte nicht, das Gesetz auf alle Bürger auszudehnen], diese lex bezöge sich in den Worten *qui coierit*, *convenerit* etc. nur auf Magistratspersonen und Senatoren (welche damals Richter waren), nicht auf die Ritter und die andern Bürger. Die Pandektenstellen sprechen *für* Ciceros Interpretation, indem hier Privatpersonen nur insofern erwähnt werden, als sie falsches Zeugniss oder falsche Anzeige ablegen, wodurch ein Unschuldiger condemnirt wird, bei den andern Machinationen, einen Unschuldigen zu verderben, wird allemal Magistratus und iudex quaestionis genannt, s. die oben cit. Stellen. Wir sehen jedoch aus Cic. Rede, dass es Rechtskundige gegeben haben muss, welche jenes Kapitel ganz allgemein von *allen* Bürgern verstanden *). Ueber den diesem Kapitel verwandten Inhalt der lex de repet. und de falsis s. beide Verbrechen im 2. Buch.

Das Kapitel von der *Brandstiftung*, s. im 2. Buch.

Hieran schliessen sich zwei allgemeine Bemerkungen in Beziehung auf die subjective Seite des Thatbestands und auf die der lex unterworfenen Personen.

A. Lex Cornelia verlangt zum Thatbestand dolus und stellt diesen gleich der That, wesshalb das vollendete wie das versuchte Verbrechen (das *ambulare cum telo*, *venenum habere*, *emere*, ebenso wie vollendeter Mord, s. ob. u. p 124. 127. 130)**), der Gehülfe wie der Thäter mit gleicher Strafe bedroht wird, sobald sich nur die böse Absicht unzweideutig manifestirt hat. Ist kein dolus nachzuweisen, so kann die Strafe der lex Corn. nicht eintreten ***). Ueber das zum Thatbestand des Mords nothwendige Erforderniss des dolus s. Paull. l. 7. D. h. t. *in lege Cornelia dolus pro facto accipitur* (Absicht und That gelten für gleich), *nec in hac lege culpa lata pro dolo accipitur* (culposer Mord kann also nicht mit der Strafe der lex Corn. belegt werden), Papin. in Coll. IV, 9 *lex*

---

*) *Klotz*, zu d. Rede p. Clu. in Cic. sämmtlichen Reden I, p. 631 glaubt, Cic. habe unrecht und seine Auslegung sey gezwungen zu nennen.

**) *Luden*, vom Versuch, p. 88—199. *Gengler*, p. 46. 66—92.

***) *Köstlin*, a. m. OO. u. p. 126 sq.

ita punit homicidam, si dolo malo homicidium factum fuerit. Dem dolus gegenüber stand casus, welcher culpa damals noch in sich schloss, s. p. 160 sqq. Die Richter entschieden bei jedem speziellen Fall, ob der Mord als dolus oder als casus anzusehen sey (in welchem letzten Fall Privatentschädigungsklage nach lex Aquilia freistand). Erst in der Kaiserzeit wurde der Unterschied zwischen *culpa* und *casus* aus der Philosophie und Interpretation in die Praxis eingeführt und gesetzlich sanctionirt, s. unten die Rescripte Hadrians u. a. Kaiser.

B. Die lex Corn., soweit sie Mord (nicht falsches Zeugniss und Justizmord) betraf, bezog sich auf *alle* Einwohner im Römischen Reich, Bürger, Peregrinen, Sclaven ohne Unterschied. Jeder Mörder war derselben unterworfen, ohne Rücksicht darauf, welchen Standes er war und welchem Stande der von ihm Gemordete oder mit Mord Bedrohte angehörte *), Cic. p. Clu. 54 *ubi enim omnes mortales adligat* (nemlich lex Corn.), *ita loquitur qui venenum malum fecit fecerit; omnes viri, mulieres, liberi, servi in iudicium vocantur;* dasselbe gilt aber auch von dem ganzen 1. Kapitel der lex; vgl. noch l. 1. §. 2. D. h. t. Die Sclaven brauchten jedoch nicht angeklagt zu werden und gewöhnlich blieb es, dass der Herr des schuldigen Sclaven ihn der Familie des Ermordeten auslieferte, vgl. Val. Max. IV, 8, 1. War ein Sclave gemordet (Quinct. decl. 291 *nullus est tam vilis hominis sanguis, ut non manus inquinet*, Ulp. in Coll. I, 3 *nec adiecit* (lex Corn.) *cuius conditionis hominem, ut et ad servum et peregrinum pertinere haec lex videatur*), so konnte der Herr desselben eine Capitalklage oder eine Civilklage (nach lex Aquilia s. ob.) anstellen, Gai. III, 213. Inst. IV, 3, 13. 14. l. 23. §. 9. D. ad leg. Aquil. (9, 2) l. 7. §. 1. D. iniur. (47, 10).

II. Die angedrohte Strafe.

Die Strafe der lex Corn. war aquae et ignis interdictio für die Freien, Coll. XII, 5 *incendiariis lex quidem Cor-*

---

*) *Sanio*, p. 1—4 und 10—16. *Gengler*, p. 62 sq.

nelia aqua et i. interdici iussit, was auch auf die Mörder ging; s. Cic. p. Clu. 71. Für die Sclaven war Todesstrafe bestimmt, Inst. IV, 18, 7 und Theoph. ebendas.

III. Prozessualische Bestimmungen.

Sulla ordnete ein oder mehrere stehende Gerichte de sicariis an, je dirigirt von einem Präsidenten (Praetor oder iudex quaestionis), Ulp. in Coll. I, 3 *capite primo leg. Corn. de sic. cavetur, ut is praetor iudexve quaest., cui sorte obvenerit quaestio de sicariis, eius quod in urbe Roma propius mille passus factum sit, uti quaerat cum iudicibus, qui ei ex lege sorte obvenerint, de capite eius* cett. Dass es nur *ein* Gerichtshof für alle nach lex Corn. zu bestrafende Verbrechen war, ist nicht zu beweisen, denn Cic. p. Clu. 53 nennt zwei Prätoren, welche inter sicarios richteten. Doch ist aus Cic. p. Clu. 54 zu schliessen, dass die *quaestio de veneno* auch über ungerechte Verurtheilung entscheidet (*iubet lex — iudicem quaestionis — cum iis iudicibus, qui ei obvenerint, quaerere de veneno — deque eius capite quaerito* cett.). Die nähere Untersuchung darüber gehört in den Prozess.

Lex Cornelia bestimmte eine Belohnung an Geld für solche, welche Sclaven der Ermordung ihrer Herren anklagen und überführen, l. 25. D. de Scons. Silan. (29, 5), was dem Prozess angehört.

In den Provinzen entschieden die Statthalter über Mord nach ihrem Edict, welches auf die Röm. Gesetze basirt war, Cic. p. Flacc. 35.

Viertes Kapitel.

Veränderungen durch Cäsar.

64 a. C. wurde lex Cornelia auch auf die ausgedehnt, welche Proscribirte getödtet hatten und von Sulla nicht nur nicht bestraft, sondern sogar belohnt worden waren. Den Grundsatz, dass die Tödtung der von Sulla Proscribirten

als *Mord* gelte, sprach Cäsar als iudex quaestionis de sicar. aus, Suet. Caes. 11 *eos quoque sicariorum numero habuit, qui proscriptione ob relata civium Rom. capita, pecunias ex aerario acceperant quamquam exceptos Corneliis legibus*, Cic. p. Lig. 4. Der Mörder des Lucullus und mancher Andere wurde condemnirt, Catilina aber absolvirt, Dio Cass. XXXVII, 10, s. hinten unter den Prozessen. Schon vorher hatte M. Porcius Cato als Quästor die Mörder der Proscribirten gezwungen, das ihnen von Sulla aus dem Schatz gegebene Blutgeld wieder zu erstatten, Dio Cass. XLVII, 6. Plut. Cato 17.

Als Dictator fügte *Cäsar* zu der Strafe der lex Cornelia noch Confiscation hinzu (wenigstens des halben Vermögens), Suet. Caes. 42; eine lex Julia über Mord hat aber nicht existirt. — Uebrigens waren in jener Zeit die Gerichte über Mord, welche viel Beschäftigung fanden (Cic. de n. d. III, 30), noch am strengsten, während die meisten andern Gerichte viele Schuldige durchschlüpfen liessen, Cic. ad Att. IV, 16.

Fünftes Kapitel.

Modificationen der lex Cornelia in der Kaiserzeit.

Nachdem aus der Republik eine Monarchie geworden war, blieb lex Cornelia, als ihrem Zweck vollkommen entsprechend, in Geltung, erlitt aber von Zeit zu Zeit durch kaiserliche Constitutionen, Sconsulta, juristische Doctrin allerlei Veränderungen, welche sich sowohl auf die verbotenen Handlungen und auf den Thatbestand des Verbrechens als auf die Strafen und den Prozess bezogen.

1. Ueber die verbotenen Handlungen und den subjectiven Thatbestand.

A. Zuerst wurde lex Cornelia zu einem allgemeinen Gesetz über Mord erhoben, während sie vorher nur de sicariis, de veneficiis, u. a. Verbrechen handelte, denen Sulla in seiner Zeit entgegentreten musste. Es kam das Wort *homicidium* als Mord im w. S. auf (Paull. in Coll. I, 4 und

V, 23, 2 *homicida est, qui aliquo genere teli hominem occidit mortisve causam praestitit*, s. noch l. 1. §. 3. D. h. t.), und sogar der Ausdruck *sicarii* wurde bald im w. S. genommen, Quinct. X, 1, 12 *per abusionem sicarios etiam omnes vocamus, qui caedem telo quocunque commiserint*, sie waren also nicht mehr blos Banditen, sondern jeder Mörder konnte sicarius im w. S. genannt werden. In diesem Sinn nimmt es Just. in Inst. IV, 18, 5 *lex Corn. de sic., quae homicidas ultore ferro persequitur.* Auf diese allgemeine Erweiterung beziehen sich die vorher nicht in lex Corn. stehenden Worte: *quive mortis causam praestiterit* (Coll. 1, 2. Paull. V, 23, 1), solle als Mörder angesehen werden. Diese Worte sind wahrscheinlich durch Interpretation der in der lex Corn. stehenden allgemeinen alterthümlichen Gesetzesformel *cuius dolo malo factum* entstanden *), denn es wäre höchst auffallend, wenn diese Formel nicht in den andern aus lex Corn. genommenen Fragmenten, z. B. l. 1. D. h. t. vorkäme. Nun hatten die Anklagen nach lex Corn. einen weiteren Spielraum und es galt der bereits von Cicero im Geist der sich bildenden Praxis ausgesprochene Satz: *mortem attulit, qui causa mortis fuit*, Cic. Phil. IX, 3, wiederholt von Ulp. l. 15. D. h. t. *nihil interest, occidat quis, an causam mortis praebeat*, Paull. V, 23, 1. Ulp. l. 7. §. 6. l. 51. D. ad leg. Aquil. (9, 2) S. Quinct. VII, 3, 31 sq. 4, 41. decl. 270. 289. 292. cf. 350. Sen. decl. V, 32. Calp. Flacc. decl. 16. s. p. 157; die Ankläger hatten aber nachzuweisen, dass der Anklagte wirklich causa mortis gewesen und sodann, dass er dabei eine böse Absicht gehabt habe (s. p. 156), denn ohne diese war keine Criminal-, sondern höchstens eine Civilklage.

Der *Conat* wurde noch immer ebenso hart bestraft, als der vollendete Mord, s. oben **).

---

*) *Sanio*, p. 5 sqq.

**) *C. Engelbrecht*, de sicariis, und *Meister* im N. A. d. C. R. I, (1817) p. 416—470 hatten die falsche Meinung aufgestellt, dass im spätern Röm. Recht versuchter Mord mit geringerer Strafe belegt worden sey, was gegen die Quellen ist. *Gengler* u. aa. OO.

B. Vorzüglich wichtig ist die Neuerung, dass bei Beurtheilung der subjectiven Seite der That nicht blos *dolus* und *casus* unterschieden wurden, sondern dass auch eine dritte Quelle der Handlung, *culpa* angenommen wurde *). Nach lex Corn. war jeder Mord entweder mit dolus verübt oder casu herbeigeführt worden; der erstere war mit der Strafe der lex Corn. belegt, der zweite blieb straflos und die Sache der Richter war es, jeden Mord zu der einen oder andern Classe zu rechnen. Allein bald erkannte man, dass es Mordthaten gäbe, welche zwar nicht mit wirklichem dolus verübt waren, gleichwohl aber kaum unbestraft bleiben durften, z. B. wenn Jemand im Jähzorn oder im Streit einen Andern, ohne es zu wollen, erschlagen hatte. In der durch lex Cornelia angeordneten quaestio inter sicarios durfte der Richter auch in solchen Fällen keine Strafänderung vornehmen und konnte nur condemniren oder absolviren; als aber das ausserordentliche Verfahren eingeführt worden war und dem Richter überlassen wurde, Modificationen der legalen Strafe eintreten zu lassen, musste eine Mittelstufe zwischen dolus und casus für solche Handlungen entstehen, welche weder volle Strafe noch völlige Absolution verdienten. Diese Mittelstufe wurde *culpa* genannt und bestand entweder darin, dass der Thäter im Affect (*impetu* p. 210 sqq.) oder ohne gehörige Vorsicht (*imprudentia, negligentia*) gehandelt hatte. Der Mangel an Vorsicht konnte ein gewöhnlicher, leicht verzeihlicher seyn oder auch bis zur *luxuria* und *lascivia* steigen, welche härtere Ahndung verdienten, die vom Ermessen des Richters abhing und jedesmal nach den näheren Umständen der That bestimmt wurde.

Dieses neue System, hervorgerufen durch das neue Verfahren, kam zur völligen gesetzlichen Anerkennung und Ausbildung durch den Kaiser Hadrianus. Er verordnete,

---

*) Ueber diese Abstufungen bei Mord s. *Birnbaum*, p. 537—545. *Elvers*, practische Arbeiten, p. 229—346. (Unterschied von Mord und Todtschlag mit Bezug auf die Lehre von den Perturbationen und Affecten). *Köstlin* a. a. O. *Platner*, quaest. p. 218 sqq.

wie Marcian. l. 1. §. 3. D. ad leg. Corn. referirt, *eum, qui hominem occiderit, si non occidendi animo* (s. v. a. dolo) *hoc admiserit, absolvi posse, et qui hominem non occiderit, sed vulneraverit ut occidat* (absichtlich), *pro homicida damnandum* *); *et ex re constituendum hoc; nam si gladium strinxerit et eo percusserit, indubitate occidendi animo id eum admisisse* (sein dolus sey nicht zu bezweifeln); *sed si clave percussit aut cucuma in rixa, quamvis ferro percusserit, tamen non occidendi animo, leniendam poenam eius, qui in rixa casu magis* (casu heisst hier s. v. a. culpa, s. p. 167) *quam voluntate homicidium admiserit* (er hat keine Waffen, aus denen man auf einen beabsichtigten Mord schliessen könnte, er handelte also zwar nicht dolo, aber auch nicht casu, sondern culpa, und ist nicht straflos, sondern erfährt eine mildere Strafe **). Dasselbe Rescript s. Coll. I, 6, vgl. Paull. V, 23, 3. Ferner wird von Hadrian l. 4. §. 1. D. ebendas. u. Coll. I, 11 berichtet, dass er das Urtheil eines spanischen Proconsul gut geheissen habe, welcher einen, der *per lasciviam causam mortis praebuisset*, mit 5jähriger Relegation bestraft hatte ***). Dieselbe Strafe bei culposer Tödtung erwähnt Quinct. VII, 4, 43. decl. 296. 305. Doch war es keineswegs so vorgeschrieben, sondern der Richter konnte die Strafe mildern oder schärfen (s. ob.), und es ist dieser Fall nur ein *Beispiel* eines bestraften culposen Mords, kein eigentliches Gesetz. Diesen Grundsatz, dass culposer Mord gelinder zu bestrafen sey, spricht auch Paull. V, 23, 4 oder Coll. I, 7 aus, wo es heisst, dass der, welcher einen *in rixa* †) (nicht dolo, auch nicht casu, sondern im Affect,

---

*) Dass homicida nicht identisch sey mit dem, welcher pro homicida condemnirt werde, indem sich das erste auf Vollendung, das zweite auf Conat des Verbrechers beziehe, behauptet *Birnbaum* a. a. O. mit Unrecht, s. dagegen *Köstlin*, p. 220.

**) *F. V. Ziegler,* quaest. ad iur. Rom. pert. Lips. 1837, p. 63 sqq.

***) *F. V. Ziegler,* quaest. ad iur. Rom. pert. p. 14 sqq.

†) *Platner,* quaest. de iure crim. Rom. p. 207 sq. sagt mit Recht, dass sich diese Stelle auf rixa unter Mehren (turba) beziehe, nicht auf einen Streit zwischen zwei Personen, wie l. 1. §. 3. D. ad leg. Corn.

also culpa) erschlage, mit Relegation und halber Confiscation (honestior) oder mit Condemnation in ludum oder in metallum (humilior) bestraft werde, desgl. l. 3. §. 2. D. ad leg. Corn., wo eine Frau relegirt wird, welche nicht *malo animo* ein *medicamentum ad conceptionem* giebt, woran die Andere stirbt, s. p. 165 u. unten. Zum culposen Mord gehört auch die verbotene Tödtung der bei dem Ehebruch ertappten Frau und wird nach Anton. Pius Bestimmung mit levior poena belegt und zwar mit temporärer Relegation für die Vornehmeren, mit exsil. perpetuum für die humiliores, l. 1. D. §. 5. D. ad leg. Corn. Coll. IV, 10 *non inique eius* (des Mannes) *honestissimo calori permittitur* und daher Strafe *usque ad exilium.* So Alex. Serv. l. 4. C. ad leg. Iul. adult. (9, 9). Sein *dolor* heisst *iustus*, l. 3. §. 3. D. ad SC. Silan. (29, 5) l. 38. §. 8. D. ad leg. Iul. adult. (48, 5).

Endlich ist der Tod eines Menschen, welcher in Folge eines *medicamen* stirbt, *quod ad salutem hominis vel ad remedium datum erat*, nicht als doloser Mord, sondern als culpose Tödtung anzusehen, und wird honestior in insulam relegirt, humilior hingerichtet, Paull. V, 23, 19. s. p. 165. Auch der *Arzt* ist darunter mit begriffen, denn, sagt Ulp. l. 6. §. 7. D. de off. praes. (1, 18) *quod per imperitiam commisit* (er muss es nemlich besser wissen), *imputari ei debet*, vgl. Pers. Sat. V, 98 sqq. l. 7. §. 8. l. 8. pr. D. ad leg. Aquil. (9, 2) Coll. XII, 7, 7. Handelt der Arzt nicht leichtsinnig und unverständig, so kann ihn bei eintretendem Tod kein Vorwurf treffen, *imputari eventus mortalitatis non debet*, Ulp. a. a. O. und Plin. h. n. XXIX, 1*). Instit. IV, 3, 6. 7.

Zur vollständigen Bestrafung nach lex Corn. gehört also nach wie vor dolus (*qui caedem admiserant sponte*, d. h. von freien Stücken, in freier Willensbestimmung, ohne Affect, *dolove malo*, l. 16. D. ad leg. Corn., oder *data opera*, *consilio*, *proposito*, l. 1. 5. C. ad leg. Corn.

---

*) *Schrader*, ad Inst. p. 607. *Feuerbach* v. Mittermaier p. 101.

(9, 16) u. s. w. s. dolus p. 153). S. noch Quinct. VII, 3, 31 — 34.

War der Tod eines Menschen durch einen Andern zwar veranlasst, aber ohne alles Dazuthun von seiner Seite nur *casu* herbeigeführt worden, so blieb die That ganz ohne Strafe, Paull. V, 23, 3. S. das Rescript des Antonin l. 1. C. ad leg. Corn. de sic. (9, 16) und des Sever. Coll. I, 9, des Diocletian. l. 5. C. ebendas. Coll. I, 10. vgl. l. 16. §. 8. D. de poen. (48, 19). Rhetorische Beispiele hat Quinct. VII, 3, 31 sq. 4, 42. Das Wegfallen der Strafe schliesst jedoch nicht die civilrechtliche nach lex Aquilia gestattete Schadenersatzklage aus, welche gerade bei Tödtungen aus leichtem Versehen ihren Platz hatte und in der Kaiserzeit durch eine actio utilis auch auf die Tödtung *freier* Personen ausgedehnt worden war *), bei Tödtungen von Sclaven stand sie wie früher noch neben der Criminalanklage, Inst. IV, 3, 11. Gai. III, 213, l. 23. §. 9. (s. l. 13. pr.) D. ad leg. Aquil. (9, 2), s. oben p. 404 sq. u. 258 sq.

2. Veränderungen der Strafen.

Schon in dem ersten Jahrhundert der Kaiserherrschaft bildete sich der Unterschied der Strafen, je nachdem der Verbrecher zu den honestiores oder humiliores gehörte. Die aquae et ignis interdictio der lex Cornelia s. p. 413 sq., ging sehr bald in deportatio mit Confiscation *(deportatio et omnium bonorum ademtio)* über, welche Strafe für einige Zeit die regelmässige war, Paull. V, 23, 1 oder Coll. I, 2. VIII, 4. Marcian. l. 3. §. 5. D. ad leg. Corn. Doch bald entwickelte sich daraus eine grössere Mannichfaltigkeit der Strafen, wie Marc. a. a. O. hinzusetzt: *sed solent hodie capite puniri, nisi honestiore loco positi fuerint, quam ut poenam legis sustineant* (d. h. die honestiores werden nicht hingerichtet); *humiliores enim solent vel bestiis subiici,*

---

*) *Birnbaum*, N. A. XIV, p. 539 sqq. *Wächter*, Lehrb. II, p. 117. — Die ältere exerc. von *B. H. Reinold*, de confusione leg. Corn. de sic. cum Aquilia in s. opusc. ed. Iugler p. 654—667 soll nichts Allgemeines darüber enthalten.

altiores vero deportantur in insulam. Dieser Angabe scheint Paull. V, 23, 1, Coll. I, 2, VIII, 4 zu widersprechen: *ob quae omnia facinora* (nemlich Mord, Giftmischerei u. s. w.) *in honestiores poena capitis vindicari placuit; humiliores vero aut in crucem tolluntur aut bestiis obiiciuntur.* Die Differenz lässt sich auf folgende Weise beilegen, indem wir drei Classen von Verbrechern annehmen:

1) *altiores* (bei Marcian a. a. O. so gen. Modestin. l. 16. D. ad leg. Corn. nennt sie *in honore aliquo positi*) erleiden deportatio in insulam.

2) *honestiores* (bei Paull., weniger als *altiores*, mehr als *humiliores*) werden hingerichtet. So sagt auch Modestin. a. a. O. indem er sie bezeichnet *qui secundo gradu sunt.*

3) *humiliores* werden den wilden Thieren vorgeworfen oder gekreuzigt (letzteres nur *latrones famosi* in einigen Provinzen), die Sclaven, welche ihres Herrn Leben gefährden, wurden sogar oft lebendig verbrannt, was einigemal auch bei personae humiles geschah, Callistr. l. 28. §. 11. D. de poen. (48, 19). Diese ausserordentlich strengen Strafen wurden seltener verhängt, einfache Hinrichtung war gewöhnlicher und wurde später das Regelmässige, Valent. Theod. Arcad. l. 3. C. de episc. aud. (1, 4) *homicida parricidaque quod fecit semper exspectet*, und Justinian Inst. IV, 18, 5 *lex Corn. — homicidas ultore ferro persequitur;* auch Isidor. V, 9 nennt dieselbe Strafe.

3. Prozessualische Neuerungen.

Mit Abschaffung des alten ordo iudiciorum verschwand auch der ordentlich Gerichtshof über Mord und das ausserordentliche mehrfache erwähnte Verfahren trat bei diesem, wie bei allen andern Verbrechen ein.

Eine besondere prozessualische Bestimmung ist nur in Beziehung auf die Ermordung eines Herrn durch seinen *Sclaven* zu erwähnen. Das *Scons. Silanianum* (761 a. u.) bestätigte und erneuerte nemlich einen alten, wahrscheinlich auch in lex Cornelia aufgenommenen (l. 25. D. de Scons. Silan.) Gebrauch, dass nach der Ermordung eines Herrn

durch einen oder mehre seiner Sclaven *alle* Sclaven *(familiam omnem, quae sub eodem tecto mansitaverat,* Tac. Ann. XIV, 42) desselben gefoltert und sodann, wenn der Thäter nicht entdeckt wurde, *sämmtlich* hingerichtet werden sollten zur Strafe dafür, dass sie dem Herrn nicht beigestanden hätten. Auch andere Bestimmungen waren darin enthalten, welche hier nicht nothwendig erwähnt werden müssen. Ein Scons. unter Nero dehnte ausser anderen Erweiterungen diese Bestimmung sogar auf die durch Testament Freigelassenen aus, Tac. Ann. XIII, 32, und das Scons. wurde befolgt, trotz des dagegen im Senat erhobenen Widerspruchs, Tac. Ann. XIV, 42—45. Trajan verordnete, dass auch die *liberti, quos vivus manumiserat,* zu foltern seyen, l. 10. §. 1. D. ad Sc. Sil. Ob nach der Folter Strafe (Tod oder Relegation) oder Freisprechung erfolgen solle, wurde in einem speziellen von Plin. ep. VIII, 14 erzählten Fall im Senat bestritten. Das Nähere über diese u. a. Verordnungen s. Paull. III, 5. Tit. Dig. ad Scons. Silan. (29, 5). S. auch p. 216 u. 350. Dass dieses Gesetz nach des *Hostius* Ermordung nicht angewandt wurde, lag in gewissen Umständen, s. Kap. 7.

Sechstes Kapitel.

Ausdehnung der lex Cornelia auf andere Verbrechen.

Diese Ausdehnung besteht theils in der Anwendung der lex Cornelia auf andere bisher noch nicht ausdrücklich darin verpönte Delicte, theils in der weiteren Ausbildung verwandter Verbrechen, welche bisher technisch noch nicht getrennt waren.

1. Castrirung *).

Castraten waren im Handel gesucht und theuer bezahlt (Plin. h. n. VII, 39), sowohl als Wächter und Diener bei

---

*) *Brisson.* sel. ex iure civ. antiq. II, 21 in op. min. ed. Trekell p. 60 sq. — *Spadones* heissen diejenigen, welche wegen Krankheit zeugungsunfähig sind, im w. S. heissen sie auch zeugungsunfähige überhaupt,

Frauen (Lamprid. Alex. Sev. 23. 34), als auch zur Befriedigung unnatürlicher Wollust (*qui hominem libidinis vel promercii causa castraverit*, l. 3. §. 4. D. h. t.); darum wurden Sclaven häufig entmannt und Eltern verkauften sogar ihre kleinen Kinder zu diesem Behufe. Frühere Verbote dieses schändlichen Unwesens sind unbekannt, erst von Domitianus heisst es *castrari mares vetuit. Spadonum, qui residui apud mangones erant, pretia moderatus est*, Suet. Dom. 7. Amm. Marc. XVIII, 4. Dio Cass. LXVII, 2. Martial. VI, 2, IX, 7. 9. Stat. Pap. silv. IV, 3, 13 sqq. Philostr. v. Apollon. VI, fast am Ende. *Nerva* wiederholt das Verbot Dio Cass. LXVIII, 2. Zon. XI, p. 583, aber erst *Hadrian* strafte dieses Verbrechen nach lex Corn. de sicar. Ein ausführliches Rescript von ihm steht l. 4. §. 2. D. h. t., wo er die Strafe der lex Corn. nebst Confiscation für den verordnete, welcher Jemand gegen dessen Willen castrirte (die gemeinen wurden capite, die honestiores mit in insulam deport. gestraft), Paull. V, 23, 13. Wenn aber Jemand sich freiwillig dazu hergebe, so sey Capitalstrafe auch über diesen zu verhängen, nicht weniger über den Arzt, der sich dazu habe brauchen lassen. Ein anderes Rescript von ihm wird erwähnt, l. 5. D. h. t., dass die *qui thlibias faciunt*, so bestraft werden sollen, wie die, *qui castrant*. Auch ein Scons. erschien unter ihm, dass Castration nach lex Corn. zu strafen sey, l. 3. §. 4. D. h. t., und dass der, *qui servum castrandum tradiderit*, Confiscation seines halben Vermögens erleide, l. 6. D. h. t. Die Strafe der Castration traf auch den, welcher einen Nichtjuden beschneidet, l. 11. pr. D. h. t. — Trotz aller Verbote kam das Unwesen nicht ab, s. das von Plautian bei Dio Cass. LXXV, 14 erzählte Beispiel und später Amm. Marc. XVIII, 4; desshalb erliess Constantinus ein neues Verbot mit Capital-

---

die künstlichen *castrati* oder *eunuchi* mit umfassend, sowie die *thlibiae* oder *thlasiae* (denen die testiculi zerdrückt worden sind), Inst. I, 11, 9 und Theoph. s. *A. Augustin.*, emendatt. et opin. III, 5, p. 138—142 (Lugd. 1560) und ad Modest. lib. sing. ebendas. p. 287. *Schilling*, Lehrb. f. Instit. u. Geschichte. Leipz. 1837, II, p. 142 sq.

strafe und Confiscation des Sclaven sowohl als des Hauses, wo es geschehen war, l. l. C. de eunuch. (4, 42), *Leo* untersagte den Kauf und Verkauf Römischer Eunuchen bei hoher Strafe, Justinian in Nov. 142 verbot das Castriren bei Castrationsstrafe und — wenn der so Bestrafte mit dem Leben davon käme — mit Deportation nebst Confiscation. Thäten es Frauen, so sollten sie Confiscation und Deportation erleiden; alle Castraten aber im ganzen Reich sollten *frei* seyn, s. Zon. XV, p. 100.

2. Raubmord und Strassenraub *).

Latrones (auch *publici latrones* gen.) und *grassatores* waren zwar in lex Corn. nicht besonders bezeichnet, allein sie wurden nach den Worten der lex Corn. *furtive faciendi causa cum telo ambulare*, l. 1. pr. D. h. t. Paull. V, 23, 1 als sicarii angesehen und bestraft **). Nun scheiden sie aus dem Begriff der sicarii (nemlich im e. S.) aus und bilden eine besondere Gattung von Verbrechen, welches sich eigenthümlich entwickelt ***).

Erklärt werden *latrones* von Paull. Diac. h. v. p. 118. Müll. *viarum obsessores*, *quod ad latere adoriuntur vel quod latenter insidiantur* (ähnlich Isidor. X, h. v. p. 1079 Goth.). Cic. p. Mil. 4 stellt *insidiator* und *latro* zusammen, Ulp. l. 24. D. de capt. (49, 15) und l. 118. D. de verb. sign. (50, 16) nimmt *latrones* (latrunculi) und *praedones* im Gegensatz zu den öffentlichen Feinden des Staats. *Latro insidians* heisst es l. 4. D. ad leg. Aquil. (9, 2) *latronem — et quemcunque alium ferro se petentem*, Coll. VII, 3, ähnlich Paull. V, 23, 8. Aus allen Stellen geht hervor, dass *latro* Waffen führen und auf *Raub* (wozu *Mord* nur als ein Mittel dient, obgleich derselbe mehrmals hervorgehoben wird, z. B.

*) *Birnbaum*, N. A. XIV, p. 504 sqq. *Köstlin*, v. Mord p. 212—223 verbessert einige Irthümer Birnbaums; so z. B. dass nach lex Corn. Mörder und latro verschiedene Strafe und zwar der letztere härtere Strafe leiden sollte u. s. w., seine falsche Ansicht über homicidium im e. und w. S. p. 523—532 sq.

**) *Birnbaum*, p. 504 sq.

***) *Birnbaum*, p. 509.

Quinct. decl. 15, 4) bedacht seyn muss, er mordet also nur um zu rauben (darum erklärt Cic. p. Tull. 50 einmal *fur* durch *praedo* und *latro*, und an mehren Stellen ist bei latro der *Raub* hervorgehoben, l. 26 §. 6. D. mand. 17, 1); so auch Sen. de ben. V, 14 *latro est, etiam antequam manus inquinet* (d. h. vor vollbrachtem Mord): *quia ad occidendum iam armatus est et habet spoliandi atque interficiendi voluntatem. Exercetur et aperitur opere nequitia, non incipit.* Ihre böse Absicht ist nun um so offener, wenn sie sich zu Banden verbinden (factio), l. 11. §. 2. D. de poen. (48, 19) *proposito delinquunt latrones, qui factionem habent*, d. h. aus der factio geht ihr propositum unzweifelhaft hervor). In der republikanischen Zeit wurden sie von einem damit beauftragten Magistratus gerichtet, z. B. 569 a. u. vom Prätor L. Postumius, welcher desshalb nach Tarent reiste und an 7000, namentlich Hirten, strafte. Viele wurden sogleich hingerichtet, viele flohen, viele wurden gefangen nach Rom transportirt, Liv. XXXIX, 29, 41. Nach der lex Corn. de sic. konnten die latrones als Mörder angeklagt, aber unter den Kaisern auch als Raubmörder vom Praefectus urbi (Sen. de clem. II, 1) gestraft werden, worauf die doppelte Anklage, l. 11. C. de accus. (9, 2) hinweist. Ihre Strafe war die der andern Mörder, nicht härter; aber extra ordinem unter besondern Verhältnissen und in besonderen Gegenden konnte eine härtere Strafe verhängt werden. So heisst es l. 28. §. 15. D. de poen. (48, 19), dass die *famosi latrones* auch mit furca zu bestrafen oder ad bestias zu condemniren seyen; nachdem Hadrian. in einem Rescript die Kreuzesstrafe gestattet hatte, Coll. I, 6. s. Sen. ep 7. Petron. 91.

Eine andere Art von Räubern, welche mit unter sicarii enthalten waren, sind *grassatores* (als Strassenräuber erwähnt von Cic. de fat. 15), welche den latrones dann gleich zu strafen sind, wenn sie mit Waffen angreifen, l. 28. §. 10. D. de poen. (48, 19) *grassatores, qui praedae causa id faciunt, proximi latronibus habentur, et si cum ferro aggredi et spoliare instituerunt, capite puniuntur, utique si*

saepius atque in itineribus hoc admiserunt (die aus Strassenraub ein Handwerk machen, werden ebenso angesehen, als wenn sie mit Waffen angriffen); *celeri* (d. h. die, welche weder handwerksmässige Strassenräuber sind, noch Waffen führen) *in metallum dantur vel in insulas deportantur.* Schon Octavianus Augustus ergriff gegen diese bewaffneten Wegelagerer strenge Massregeln, Suet. Oct. 32. Ebenso gehören dazu die *adgressores*, *percussores*, genannt l. 7. D. de leg. Pomp. (48, 9) l. 2—4. C. h. t. Uebrigens war es dem Angegriffenen gestattet, solche Banditen und Raubmörder zu seiner Sicherheit und Selbsterhaltung ohne Weiteres zu tödten, s. l. 1. 2. C. quando lic. (3, 27) u. p. 141.

Die *Seeräuber* (Piratae) wurden nicht nach lex Corn., sondern von jeher extra ordinem nach Willkür des gegen sie geschickten Feldherrn oder des Provinzialmagistrat mit Enthauptung (Cic. Verr. V, 27 sq., Fenestella b. Diomed. ed. Putsch p. 361) *) oder Kreuzigung bestraft. Auch Cäsar that dieses, doch liess er die Piraten aus Mitleid vorher erdrosseln, Suet. Caes. 4. 74. Vell. II, 42. Val. Max. VI, 9, 15. Plin. II, 15. Plaut. Caes. 1 sq. Crass. 7. Apophth. Caes. 1. (script. mor. T. I, p. 250. ed. Dübn.) Polyaen. strat. VIII, 23, 1. — Als sicarii wurden auch (nach Scons.) bestraft, welche einen Aufstand erregten (*auctor seditionis* oder *tumultus* — wo aber wohl Blut geflossen seyn musste) oder welche ihre Sclaven bewaffneten, um ungerechten Besitz zu ergreifen, l. 3. §. 4. l. 16. D. ad leg. Corn.

Ueber die Strafe der *Hehler* (receptator) s. p. 350.

3. Ausgedehnter Verbot aller gefährlichen Medicamente u. s. w.

Nach lex Cornelia war das Verkaufen, Haben u. s. w. aller *venena*, die *necandi causa* verkauft u. s. w. wurden, verboten. Medizinische Mittel, bei deren Kauf und Besitz nicht die Absicht zu tödten vorhanden war, gehörten also nicht zu den in lex Corn. verpönten venena. *Venenum* ist nemlich, wie Marcian l. 3. §. 2. D. ad leg. Corn. sagt, ein

---

*) *Wesseling*, observ. I, 20. II, 18.

nomen medium et tam id, quod ad sanandum, quam id quod ad occidendum paratum est, continet, sed et id quod amatorium appellatur (s. l. 236. pr. D. verb. sign. (50, 16) Gell. XII, 9. Non. Marc. IV, 297. Quinct. VII, 3, 30). *Sed hoc solum notatur in ea lege, quod hominis necandi causa habet.* Doch das Bedürfniss, den oft leichtsinnig angerathenen und ebenso unbesonnen angewandten Arzneien allerlei Art, z. B. zur Conception (Schol. ad Iuv. II, 141) zur Abtreibung, zur Entgegenwirkung von Liebestränken u. s. w. veranlasste ein Scons., welches den Begriff des verbotenen *venenum* bedeutend erweiterte und alle diejenigen bestrafte, welche ein Medicament anwendeten, wodurch das Leben oder die Gesundheit der Person, die das Mittel zu sich nahm, gefährdet wurde. In dieser Beziehung sagt Quinct. decl. 14 *dare quod non licet, non est aliud, quam veneficium* und Marcian setzt in der eben cit. Stelle hinzu: *Sed ex Sconsulto relegari iussa est ea, quae non quidem malo animo, sed malo exemplo medicamentum ad conceptionem dedit, ex quo ea quae acceperit decesserit.* s. p. 419.

Auch der schon in der lex Corn. verbotene *öffentliche Verkauf* von Giften wurde nicht blos wiederholt untersagt, sondern nun auch auf den Vertrieb von *allen gefährlichen Medicamenten* ausgedehnt, Marcian l. 3. §. 3. ad leg. Corn. *alio Scons. effectum est, ut pigmentarii, si cui temere cicutam, salamandram, aconitum — dederint, poena teneantur huius legis.* l. 3. §. 1. D. ebendas. *qui in publicum mala medicamenta vendiderit.* Auch Inst. IV, 18, 5 heisst es, *qui — mala medicamenta publice* (d. h. Jedem ohne Unterschied, öffentlich) *vendiderunt*, werden als venefici angesehen.

Besonders ist noch zu handeln von den *Liebestränken* (*Poculum amatorium, Philthrum* u. s. w. gen.)*). Oft wurden in den Zeiten der eingetretenen Sittenverderbniss von Männern und Frauen künstliche Mittel angewandt, um in Personen des anderen Geschlechts Liebe zu erwecken. Listige Betrüger täuschten die von Liebe Befangenen durch das Vorgeben,

*) *Gengler*, p. 112—121 und die dort angegebene Literatur.

mit Hülfe der Zauberkunst den gewünschten Zweck zu erreichen, s. Virg. Buc. VIII, 64 sq. Andere wandten Arzneien an (z. Kanthariden) um den Geschlechtstrieb zu erwecken und dadurch an das begehrte Ziel zu gelangen, u. a. Plin. h. n. VIII, 34. XXV, 102. Juv. VI, 611; noch Andere verbanden Zauber und Arznei, z. B. Horat. epod. 5, 37 sqq. 52. 73 sqq. Ovid. Art. Am. II, 99 sqq. Sen. ep. 9. Wie gefährlich das Anwenden solcher Mittel war, zeigt das Beispiel des berühmten Lucullus, welcher in Folge eines ihm von seinem Freigelassenen gegebenen Liebestranks starb, Plut. Luc. 43. Plin. h. n. XXV, 3. Quinct. VIII, 5, 31. Unter Augustus und Tiberius kamen weit mehr Fälle dieser Art vor, so dass das oben erwähnte Scons. zum Schutz der körperlichen und geistigen Integrität (Quinct. decl. 14 *quid refert, animo noceat aliquis, an membris?*) dem Missbrauch solcher Arzneien steuern musste. Es wurde bestimmt, dass wenn Jemand an einem Liebestrank sterben würde, der, welcher es gegeben, gleichfalls mit dem Tode zu bestrafen sey; war nicht der Tod die Folge, so sollte die Strafe in Relegatio in insulam mit Confiscation des halben Vermögens (für honestiores) oder in Condemnatio ad metalla (für humiliores) bestehen, Paull. l. 38. §. 5. D. de poen. (48. 19) oder rec. sent. V, 23, 14. (die nähere Erklärung der Stelle s. Abschnitt 3. Kap. 3.).

Weit härter war die Strafe, wenn, was gewöhnlich geschah, Zauberei angewandt worden war (*veneficium* steht daher oft für Zauberei (s. Quinct. VII, 3, 7), s. Buch 3. Ueber das Abtreiben der Leibesfrucht s. 3. Abschn., Kap. 3.

Bei dem häufiger vorkommenden Giftmord gab man auf die äussern *Anzeichen der erfolgten Vergiftung*, bei Leichnamen Achtung und stellte allerlei Symptome dafür auf, z. B. bei Quinct. decl. 15, c. 4. *(putre livoribus cadaver, inter efferentium manus fluens tabe corpus)*, Plin. h. n. XXVII, 2. XI, 37 *(non potuisse ob venenum cor Germanici Caesaris cremari)*, ebenso bei Lebenden (*debilitas membrorum*, s. auch Quinct. V, 9, 11.). *Indicia et vestigia* im Allgemeinen erwähnt Cic. p. Clu. 10.

Siebentes Kapitel.

Prozesse über Mord nach lex Cornelia.

Die Prozesse vor lex Cornelia s. p. 405 sqq.

Ein reicher Jüngling ***Asuvius*** aus Larinum wurde etwa 76 a. C. nach Rom gelockt und hier durch Avilius, welcher von *Statius Albius Oppianicus* (dieser hatte schon mehre abscheuliche Gift- und andere Morde verübt, war auch schon einmal wegen Ermordung des *M. Aurius* mit einer Anklage von A. Aurius Melinus bedroht gewesen und hatte sich deshalb in das Lager des Qu. Metellus geflüchtet, von wo er später nach Larinum zurückkehrte und an seinen Feinden Rache nahm, Cic. p. Clu. 8) gedungen worden war, vor dem Esquilinischen Thor ermordet, nachdem Oppianicus ein Testament zu seinem Gunsten untergeschoben hatte. Der Triumvir Qu. Manlius verhört den Avilius, welcher Alles gesteht und den Oppianicus als Anstifter bezeichnet; doch er wird von Oppianicus bestochen und *causam et susceptam et manifestam relinquit,* Cic. p. Clu. 13 sq. *).

Derselben *Stat. Alb. Oppianicus* fasste den Plan, seinen Stiefsohn *A. Cluentius Avitus* zu ermorden, 74 a. C., und bediente sich dazu des C. Fabricius, welcher den Diogenes, Sclaven des Cleophantus, Arztes des Cluentius, gewinnen sollte. Doch der Sclave entdeckte das Vorhaben seinem Herrn und so erfuhr es Cluentius selbst, welcher, nachdem er den Sclaven Diogenes gekauft hatte und nachdem man bei Scamander, einem Freigelassenen des Fabricius, sowohl das Gift, als das für die Mörder bestimmte Geld gefunden hatte, eine Anklage gegen die Mordgesellen erhob. Zuerst wurde bei dem damaligen iudex quaestionis C. Junius *Scamander* durch den P. Cannutius angeklagt und trotz der Vertheidigung des M. Tull. Cicero von allen Richtern condemnirt, den einzigen L. Aelius Staienus ausgenommen. Dann traf die Reihe den *C. Fabricius*, welchen Ceparius

*) *Klotz* zu Cic. p. Clu. in Cic. Reden I, p. 226 sq.

nebst seinem Bruder vertheidigte; auch dieser wurde verurtheilt, nachdem der Angeklagte selbst seine Sache als verloren angesehen hatte. Endlich wurde der Hauptanstifter *Oppianicus* vor demselben Gericht angeklagt und der vorausgegangenen Präjudicia halber auch condemnirt (unter 32 Richtern sprachen ihn nur 5 frei), obgleich er Bestechung des Gerichts versucht und den L. Ael. Staienus auch wirklich gewonnen hatte. Oppianicus starb im Exil; sein Vertheidiger aber, der Volkstribun L. Quinctius, welcher die senatorischen Gerichte stürzen wollte, behauptete unaufhörlich, das Gericht des Junius sey von Cluentius bestochen worden, wodurch er die Verurtheilung des Junius bewirkte, s. crimen repetund. Ueber den Vergiftungsprozess handelt Cic. p. Clu. öfters, z. B. 4. 10. 18 sqq. 27 sq. 30 sqq. Asc. zu Cic. Verr. act. 1, 10. p. 141 und Schol. Gronov. p. 386. Orell. *). Den gegen Cluentius geführten Prozess s. nachher.

L. Varenus wurde 71 a. C., 683 a. u., nach Andern schon 80 a. C. von C. Ancharius Rufus angeklagt, weil er den *C. Varenus* sammt dessen Begleitern *(Salarius, Pompulenus)* getödtet und den *Cn. Varenus* verwundet hatte. Cicero vertheidigte ihn, allein er war nicht zu retten. Fragmente aus Ciceros Rede hat Priscian, Quinct. IV, 1, 74. 2, 26. V, 10, 69. 13, 28. VI, 1, 49. VII, 1, 9. IX, 2, 56 ***).

Nach dem Tode des Oppianicus wurde *A. Cluentius Avitus* auf Betreiben seiner Mutter von seinem Stiefbruder, dem jüngen Oppianicus, vor dem iudex quaestionis Qu. Voconius Naso 688 a. u., 66 a. C., durch T. Attius aus Pisaurum angeklagt, dass er durch Bestechung des Junianischen Gerichts die Condemnation des oben genannten *Stat. Alb. Oppianicus* bewirkt und sodann diesen durch

---

*) *Klotz*, zu Cic. p. Clu. p. 218 sqq. *Drumann*, Gesch. Roms V, p. 360 sqq.

**) *Corrad.*, quaest. p. 256 sq. und *Schütz*, ad fragmm. spricht für das Jahr 71 a. C. *Drumann*, Gesch. Roms V, p. 244 sq. für das Jahr 80 a. C.

***) Cic. op. ed. Orell. Vol. IV, p. 2, p. 443 sq.

M. Asellius vergiftet habe. Der Vertheidiger des Cluentius, M. T. Cicero, damals Prätor, verweilte am längsten bei dem ersten Anklagepunkt, dass das Junianische Gericht von Cluentius bestochen gewesen sey (was nicht unwahrscheinlich ist, doch hatte Oppianicus nicht weniger die Bestechung versucht, s. bei repetund.) und zeigt kunstvoll das Unwahrscheinliche dieser Behauptung. Sodann spricht Cic., nachdem er einige andere Vorwürfe gegen Cluentius beseitigt, über die Hauptklage der Vergiftung des Oppianicus, die den Umständen nach unmöglich gewesen sey. Die beigebrachten angeblichen Zeugnisse von drei gefolterten Sclaven, Strato, Ascla und Nicostratus, lieferten keinen Beweis, da jene auf der Folter nichts gestanden hätten und die geschriebene Untersuchung von Sassia untergeschoben sey. Endlich beruft sich Cic. auf das Zeugniss vieler Anwesenden, welche zu Gunsten des Cluentius erschienen seyen u. s. w. — Der Erfolg des Prozesses ist unbekannt; wahrscheinlich wurde Cluentius freigesprochen *).

64 a. C., 690 a. u., wurde *C. Luscius*, ein ehemaliger Sullanischer Centurio, wegen Ermordung dreier Proscribirter angeklagt und condemnirt, ebenso *L. Bellienus*, weil er den Lucretius Ofella auf Sulla's Befehl getödtet hatte; *L. Sergius Catilina* aber, welcher desselben Vergehens beschuldigt wurde, ohne dass er es hätte in Abrede stellen können, wurde durch Cäsar, welcher iudex quaestionis war (s. p. 415), freigesprochen. Sein Ankläger heisst L. Lucceius (nicht Lucullus) **), Ascon. ad Cic. in tog. cand. p. 91 sq. Or. Dio Cass. XXXVII, 10.

59 a. C., 695 a. u., wurde eine angeblich gegen das Leben des *Cn. Pompeius* gerichtete Verschwörung entdeckt, allein sie war von Curio's Feinden erdichtet (wahrscheinlich von Cäsar, welcher den Tribun Vatinius für sich handeln

---

*) *Klotz,* zu Cic. p. Clu. p. 218—244. *Drumann,* Gesch. Roms V, p. 363—374.

**) *Ferrat.,* epist. I, 7 conjicirte sogar *L. Aemilius Paulus.* S. *Drumann,* Gesch. Roms II, p. 486. IV, p. 181. V, p. 427.

liess). *L. Vettius*, ein berüchtigter Angeber, suchte vergebens Curio in die Schlinge zu locken, zeigte aber gleichwohl im Senat an, dass C. Curio, L. Aemilius Paulus, M. Brutus, L. Lentulus Niger u. A. sich mit ihm verschworen hätten, dem Pompejus das Leben zu nehmen; ihm habe C. Septimius einen Dolch von M. Bibulus überbracht. Curio wiess die Unwahrheit dieser ungeschickt ersonnenen Lügen nach und der Senat liess den Vettius *(quod confessus esset se cum telo fuisse)* in Ketten legen. Trotzdem wurde Vettius vor das Volk geführt, um seine Angaben zu wiederholen, wo er es noch ungeschickter machte, als im Senat, und ganz unschuldige Personen anklagte. Ehe seine Schuld untersucht war, denn er wurde de vi belangt, wurde Vettius in seinem Gefängniss todt gefunden, ob von eigener Hand, oder von Anderen ermordet, ist nicht anzugeben, Cic. ad Att. II, 24. in Vatin. 10 sq. Suet. Caes. 20. App. b. c. II, 12. Dio Cass. XXXVIII, 9. Plut. Lucull. 42 *).

Als *Ptolemaeus Auletes* von Aegypten bei seinem Aufenthalt in Rom 697 a. u., 57 a. C., 100 ägyptische Gesandte, welche gegen ihn abgeschickt worden waren, zum grossen Theil hatte tödten lassen, so wurde nach des Königs Abreise zwar eine Anklage gegen die Theilnehmer und Vollstrecker des Mords veranstaltet, allein es kam nichts heraus, da der König das Stillschweigen sowohl der noch lebenden Gesandten, als seiner Mitschuldigen mit grossen Geldsummen erkauft hatte, Dio Cass. XXXIX, 13 sq. Darum wurde sein adiutor und conscius *P. Ascitius* absolvirt, Cic. p. Cael. 10; *M. Caelius* sollte auch dabei betheiligt gewesen seyn, was Cic. l. l. in Abrede stellte.

Procilius wurde 700 a. u., 54 a. C., von P. Clodius angeklagt, dass er einen Römischen Bürger getödtet habe und von 28 Richtern unter 50 condemnirt. Qu. Hortensius war sein Vertheidiger, Cic. ad Att. IV, 15, 16.

In demselben Jahre klagte *M. Caecilius* **) den *Cal-*

---

*) *Drumann,* Gesch. Roms II, p. 233 sqq.

**) *Ruhnken* emendirte dafür *M. Caelius,* was *Ellendt* widerlegt, s. *Meyer,* orat. Rom. fragm. p. 194.

purnius Bestia wegen Vergiftung seiner beiden Frauen (mit Aconit während des Schlafs) an. Plin. h. n. XXVII, 2.

709 a. u., 47 a. C., wurde *M. Marcellus* in Athen von seinem Clienten *P. Magius Cilo* ermordet; eine Untersuchung darüber war nicht möglich, da sich der Mörder selbst entleibte, Cic. ad div. IV, 12. ad Att. XIII, 10. Liv. CXV. Val. Max. IX, 11, 4 *).

Im folgenden Jahre wurde *Deiotarus*, Tetrarch von Galatien, von dem Sohne seiner Tochter *Castor* bei C. Jul. Cäsar angeklagt, dass er diesen habe tödten wollen (als Cäsar in Asien bei ihm gewesen) und liess sich in Rom durch einige Abgeordnete vertreten. Einer unter diesen, der Arzt Phidippus, liess sich von Castor bestechen, wesshalb die Uebrigen dem Cicero die Sache ihres Herrn übertrugen. Cicero zeigt in der noch vorhandenen Rede, wie unwürdig Castor handle, ein erdichtetes Verbrechen seinem Grossvater vorzuwerfen u. s. w. Der Erfolg ist unbekannt, nach Ermordung des Cäsar war Deiotarus wenigstens wieder im Besitz seines Reichs.

Als nach Cäsars Ermordung Octavianus und Q. Pedius 43 a. C. Consuln geworden waren, so wurde von ihnen ein Gesetz (eigentlich ein Privilegium) beantragt und angenommen, welches nach dem zweiten Consul *lex Pedia* hiess und gegen Cäsars Mörder eine besondere Untersuchung und als Strafe aquae et ignis interdictio nebst Confiscation bestimmte, obgleich denselben durch ein Scons. Amnestie zugesichert war (p. 265), Vell. Pat. II, 69. Dio Cass. XLVI, 49. XLVII, 22. Alle Mörder Cäsars (die Thäter sowohl als die Mitwissenden) wurden an *einem* Tag vor das damit beauftragte Gericht gefordert und von verschiedenen dafür reich belohnten Cäsarianern angeklagt, so z. B. *M. Brutus* von L. Cornificius, *Cassius* von M. Agrippa (Plut. Brut. 27) und Capito, *P. Servilius Casca* von dem Tribun P. Titius, Dio Cass. XLVI, 49; die Ankläger der Andern werden

*) *Passow*, in Zimmermanns Zeitschrift für Alterthumswiss. 1835, p. 119 sq.

nicht genannt, z. B. des *Serv. Sulpic. Galba* (Suet. Galb. 3), des *Qu. Ligarius* u. s. w. Keiner stellte sich und Alle wurden condemnirt (*postulati* und *absentes damnati*, Liv. CXX), App. b. c. III, 95. Der Richter L. Aemilius zeigte sich vorzüglich thätig, App. b. c. V, 48; nur ein Einziger wagte es, die Angeklagten zu absolviren, P. Silicius Coronas (App. IV, 27), welcher später dafür proscribirt und getödtet wurde Dio Cass. XLVI, 49. Auch mehre Unschuldige wurden condemnirt, z. B. *Cn. Domitius Ahenobarbus*, welcher später restituirt wurde, Suet. Ner. 3. Uebrigens waren alle Mörder Cäsars unglücklich, sie starben binnen wenigen Jahren und keines natürlichen Todes, App. b. c. II, 154. IV, 1. Suet. Caes. 89. Dio Cass. XLVIII, 1. Plut. Caes. 69, z. B. *Brutus*, *Cassius*, *Trebonius* (von den Soldaten *fraude P. Dolabellae* in Ephesus ermordet, Liv. CXIX *)), *Petronius* und *Quintus* (getödtet in Ephesus von Antonius, App. b. c. V, 4) *Cassius Parmensis* (in Athen ermordet auf Octavians Befehl, Vell. II, 87) **) u. s. w.

Unmittelbar darauf wurde der Prätor *Q. Gallius*, angeblich desshalb, weil er dem Octavianus nach dem Leben getrachtet, seines Amtes entsetzt und vom Senat zum Tode verurtheilt. Er durfte jedoch abreisen, um zu seinem Bruder M. zu gehen, welcher im Heere des Antonius war. Er verschwand auf der Reise, App. b. c. III, 95. Nach Suet. Oct. 27 wäre Q. Gallius sogar gefoltert worden, hätte aber Nichts gestanden ***).

Q. Salvidienus verfiel 41 a. C. auf die Anzeige des Antonius in dieselbe Anklage. Die Condemnation erfolgte, aber er ermordete sich selbst, Liv. CXXVII.

*) *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 575.

**) Nach Vell. wäre *Cassius* derjenige unter den Verschworenen gewesen, welcher zuletzt gestorben, nemlich 31 a. C., und *Weichert*, de Cassio Parm. p. 249—265, vertheidigt diese Angabe. Dagegen *Drumann*, Gesch. Roms III, p. 732 sq. behauptet, P. Turullius sey der letzte gewesen, 30 a. C. — Ueber den Prozess s. *Drumann*, Gesch. Roms I, p. 337 sqq. und über die einzelnen Mörder *Drumann*, III, p. 697—713. Cic. Phil. II, 11 zählt Mehre derselben auf.

***) *Drumann*, Gesch. Roms I, p. 341.

725 a. u., 29 a. C., wurde *Antiochus* von Commagene durch Octavian nach Rom beschieden, weil er den Gesandten seines Bruders hatte ermorden lassen, und nach dem Urtheil des Senats hingerichtet, Dio Cass. LII, 43.

Unter Augustus Herrschaft fallen noch drei Anklagen wegen Giftmord, 1) gegen *Moschus*, Rhetor von Pergamus, welchen Asinius Pollio und C. Manlius vertheidigten, Horat. epist. I, 5, 9 und Porphyr. ad h. l. 2) gegen *Apollodor*, Rhetor ebendaher, welchen Asin. Pollio ebenfalls vertheidigte. Apollodor wurde aber condemnirt und ging nach Massilia ins Exil, Sen. controv. II, 13, p. 180. ed. Bipont., 3) gegen Augustus Freund *Nonius Asprenas*, welchen Cassius Severus anklagte, dass er 130 Gäste vergiftet hätte, Plin. h. n. XXXV, 12. August sass bei Gericht unter den Freunden des Angeklagten, enthielt sich aber aller Eingriffe und Asinius Pollio vertheidigte auch ihn, Suet. Oct. 56. Erwähnung der dabei gehaltenen Reden finden sich Quinct. X, 1, 22. XI, 1, 57.

Ein gewisser *Hostius* wurde unter August's Regierung von seinen Sclaven ermordet, allein August liess die Mörder nicht strafen, denn *indignum vindicta iudicavit*, weil Hostius sich den schändlichsten Lüsten ergeben hatte und allgemein verachtet war, Sen. nat. quaest. I, 16.

Unter Tiberius wurde der berühmte *Germanicus* durch *Cn. Piso* und dessen Gattin *Plancina* vielleicht nicht ohne Billigung des auf Germanicus eifersüchtigen Kaisers 19 p. C. vergiftet, Germanicus ahndete das Verbrechen und verlangte vor seinem Tode, dass seine Freunde als Ankläger des Piso auftreten sollten. Piso kam im folgenden Jahr nach Rom und Tiberius übertrug dem Senat die Untersuchung; *Fulcinius Trio* begann die noch vieles Andere umfassende Anklage, dann folgten *Q. Servaeus*, *Q. Veranius* u. *P. Vitellius*, welcher Letztere die Ermordung des German. durch Gift und Zaubermittel zu erhärten suchte. *Cn. Piso*, unterstützt von M. Lepidus, L. Piso und Livineius Regulus, begann seine Vertheidigung zu führen, allein an dem Ausgang verzweifelnd ermordete er sich selbst. Die Untersuchung wurde

nach seinem Tode fortgesetzt und ein hartes Urtheil über den hinterlassenen Sohn *M. Piso* erfolgte vom Senat, *Plancina* wurde auf Bitten der Kaiserin ganz begnadigt, ebenso *Cn. Piso*, doch musste er seinen Vornamen ändern und nannte sich *Lucius*, Dio Cass. LIX, 20. Tiberius milderte die Sentenz, indem *M. Piso* zwar auf 10 Jahre relegirt werden sollte, aber ohne infamia und ohne Confiscation, auch solle Cn. Piso's Name nicht aus den Fasten gestrichen werden, welche drei Bestimmungen der Senat getroffen hatte, Dio Cass. LVII, 18. Tac. Ann. II, 69—82. III, 1—19. Suet. Tib. 52. Vit. 2. Cal. 1. 2. Plin. h. n. XI, 37. Zon. XI, 2. Erst später 33 p. C. nach Agrippina's Tod wurde *Plancina* aufs Neue angeklagt und tödtete sich selbst, Tac. Ann. VI, 26.

Die Anklage der *Aemilia Lepida* s. crimen falsi.

Die Vergiftung des *Drusus* (Sohns des Tiberius) geschah auf Anstiften des *Seianus* durch den Castraten *Lygdus*, unter der Mitwissenschaft der Gattin des Drusus, *Livia* oder *Livilla*. Die Sache blieb lange zweifelhaft und dunkel, bis Apicata, Gattin Sejans, nach der Hinrichtung ihres Mannes in einem Brief an Tiberius Alles verrieth. Ein Prozess erfolgte, Eudemus und Lygdus auf der Folter gestanden Alles und die Theilnehmer an dem Verbrechen wurden sämmtlich hingerichtet, 31 p. C., Tac. Ann. IV, 8—11. Dio Cass. LVII, 22. LVIII, 11.

Als Prätor *Plautius Silvanus* seine Gattin *Apronia* ermordet hatte, so wurde er von seinem Schwiegervater *L. Apronius* bei dem Kaiser angeklagt. Dieser nahm anfangs selbst Notiz davon und übergab die Sache darauf dem Senat, dessen Condemnation der Angeklagte durch freiwilligen Tod zuvor kam, Tac. Ann. IV, 22. Seine erste Gattin *Numantina* wurde beschuldigt, ihrem Mann durch Gift und Zauberei Wahnsinn eingeflösst zu haben, allein sie wurde freigesprochen, Tac. l. l.

Bald darauf fiel der Prätor *L. Calpurnius Piso* durch die Hand eines Termestiner, welcher der Untersuchung des Complotts, welches von den Termestinern ausgegangen

seyn sollte; durch Selbstmord zuvorkam, Tac. Ann. IV, 45.

Die Mutter des *S. Papinius* wurde, weil sie ihren Sohn zum Selbstmord veranlasst hatte, vom Senat auf 10 Jahre aus der Stadt verwiesen, Tac. Ann. VI, 49.

Kaiser *Claudius* beging eine grosse Menge von Mordthaten, wofür ihn Sen. de morte Claud. p. 390. ed. Bip. vor dem Tribunal des Aeacus in der Unterwelt nach lex Corn. de sic. angeklagt werden lässt. Die Erzählung Seneca's enthält viele Formeln und Anspielungen auf den Röm. Criminalprozess der damaligen Zeit. Endlich war Claud. selbst durch seine Gemahlin *Agrippina* vergiftet worden. Die berüchtigte *Locusta* hatte das Gift bereitet, allein der Arzt *Xenophon* vollendete die Vergiftung, damit das Opfer um so sicherer falle, Tac. Ann. XII, 66 sq. Dio Cass. LX, 34. Suet. Claud. 44 sq. *Agrippina* liess auch noch den Proconsul in Asien *Junius Silanus* durch P. Celer und Helius vergiften, ebenso den *Narcissus*, den bekannten Freigelassenen des Claudius, Tac. Ann. XIII, 1. Dio Cass. LXI, 6 u. s. w.

Auch bei der Vergiftung des *Britanicus* 55 p. C. durch Nero war die längst des Giftmords condemnirte, aber wegen ihrer Kunst gerettete und in Gewahrsam (eines tribunus der cohors praetoria) gehaltene *Locusta* thätig, welche den höchsten Personen oft als Werkzeug dienen musste, Tac. Ann. XIII, 15 sqq. Dio Cass. LXI, 7. Suet. Ner. 33. Ebenso liess er den *Doryphorus* und *Pallas* durch Freigelassene vergiften, Tac. Ann. XIV, 65. Gleichwohl nahm Nero das Ansehen an, als wenn er den Giftmord verabscheue und liess z. B. einen Ritter *Antonius* ungehört desshalb verdammen und hinrichten. Zugleich liess er allerlei Arten von Gift öffentlich verbrennen, Dio Cass. LXI, 7.

Der Volkstribun *Octavius Sagitta* ermordete seine Geliebte *Pontia Postumia,* weil sie sich einer früher versprochenen Verheirathung mit ihm widersetzte, und verwundete die Magd derselben. Ein treuer Freigelassener des Octavius nahm die That auf sich, allein die wiederhergestellte Dienerin bekannte die Wahrheit und so wurde Octavius von

dem Vater der Ermordeten bei den Coss. angeklagt und *sententia patrum et lege de sicariis* condemnirt, Tac. Ann. XIII, 44. Seine Strafe (Deportation) wurde später durch Scons. bestätigt, als so viele Andere von den unter Nero Verurtheilten begnadigt wurden, Tac. Hist. IV, 44.

Galba nahm an mehren unter Nero's Regierung begünstigten Giftmischern und Giftmördern Rache, namentlich an *Helius*, *Narcissus*, *Patrobius* und an der schon früher condemnirten *Locusta*, welche sämmtlich hingerichtet wurden, Dio Cass. LXIV, 3.

Unter *Vespasians* Regierung wurde der Proconsul *L. Piso* durch Valerius Festus ermordet, allein es scheint keine Untersuchung darüber angestellt worden zu seyn, Tac. Hist. IV, 48 sqq.

Als *Domitian* regierte, war der Giftmord sehr gewöhnlich, namentlich vermittelst vergifteter Nadeln. Viele Mörder wurden aber entdeckt und hingerichtet, Dio Cass. LXVII, 11.

Sempronius Rufus, ein Castrat, war unter Septimius Severus wegen Giftmord und Zauberei auf eine Insel deportirt worden, aber unter Caracalla kam er wieder zu hohen Ehren, Dio Cass. LXXVII, 17.

Der letzte Prozess über Mord (unter Justinians Regierung) betrifft die Ermordung des Königs *Gubazes* von Kolchis durch kaiserliche Offiziere und Beamte. Diese hatten den König bei dem Kaiser verläumdet und Entdeckung ihrer Lügen befürchtend den König ermordet. Justinian schickte den Senator Athanasius nach Kolchis, die Sache zu untersuchen. Die beiden Mörder *Rusticus* und *Johannes* wurden enthauptet, *Martinus*, welcher den Mord gut geheissen hatte, verlor nur sein Amt *).

Von dem Gericht eines Vaters über seinen Sohn wegen Brudermord erzählt Plut. parall. 25.

---

*) Der Bericht über diesen Prozess bei Agath. de Iust. imp. ist von *P. B. Deger*, im N. A. d. C. R. VII, (1825) p. 596—623 übersetzt und erläutert worden.

Dritter Abschnitt.

K i n d e r m o r d *).

Dieses Verbrechen bezieht sich nur auf Eltern, welche ihre Kinder ermorden, denn wenn Kinder von andern Personen, als ihren Eltern getödtet werden, so gehört dieses Verbrechen zu Mord im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Ermordung des Kindes durch seine Mutter.

Tödtete die Mutter ihr uneheliches Kind, so wurde diese That wahrscheinlich von jeher als Mord angesehen und bestraft; tödtete eine verheirathete Frau ihr eheliches Kind, so konnte sie von ihrem Gatten als häuslichem Richter bestraft werden, bis lex Pompeia de parricidiis im Allgemeinen sagte, dass *mater*, *quae filium filiamve occiderit* (als infans oder erwachsen) die Strafe der lex Cornelia erhalten solle **).

Zweites Kapitel.

Tödtung des Kindes durch seinen Vater.

Dass dem Vater seit der ältesten Zeit das Recht zustand, über sein Kind Gericht zu halten und das Kind zu

---

*) Ausser der unten in den Anmm. vorkommenden Literatur ist noch über Tödtung und Aussetzung der Kinder zu erwähnen: *J. Scheibner*, de infanticid. ad l. un. C. de his qui par. Vitemb. 1683, *J. Zange*, de expos. inf. eiusq. poena vet. Giess. 1713, *J. C. Stisser*, de lib. expos. Helmst. 1677 u. Quedlinb. et Asc. 1718. *M. Müller*, de expos. infant. Altorf 1727. *M. C. Heinzius*, de eo quod iust. est circa expos. infant. Lips. 1731. *G. C. Gebauer*, de patr. potest. Gotting 1750 sq. I, c. 2. II, c. 2. *G. E. Hogel*, de expos. infant. Erford. 1756. *Thomas*, de infant. expos. Lovan. 1820. *H. de Brouckère*, comm. in quaest.: de crim. infanticid. Leod. 1823. *Wächter*, Lehrbuch II, p. 194 sqq.

**) *Abegg*, Lehrbuch p. 345 sq.

tödten, ist ganz unzweifelhaft *). Dion. II, 27 schreibt den Ursprung dieses Rechts dem Romulus zu, was so viel heisst, als einer der ältesten Könige habe dieses uralte italische Institut der patria potestas auch in Rom sanctionirt. Jedoch war der Vater insofern beschränkt, als er vor Verhängung der Strafe das Cognatengericht zu Rathe ziehen musste, Liv. II, 41. Val. Max. III, 5, 1. V, 8, 3. Sen. de clem. I, 15. Quinct. decl. 356. Oros. V, 16; that er das nicht, so konnte er als Mörder vom Staate bestraft werden **). Auch sollte nach einer Beschränkung des Romulus das Kind wenigstens das 3te Jahr zurückgelegt haben, Dion. II, 15. Dieses Recht kam allmälig durch die Sitte ab, so dass schon in dem ersten Jahrhundert der Kaiserherrschaft die Beispiele der Tödtung des Sohnes durch den Vater immer seltner wurden. *Traianus* und *Hadrianus* milderten die alte Strenge der patria potest., ebenso wie die Gewalt der Herren über die Sclaven, s. l. 5. D. si a par. quis manum. (37, 12), l. 5. D. de leg. Pomp. de parr. (48, 9), und endlich wurde den Vätern das Recht, ihre Söhne zu richten, ganz genommen und das Gericht an die ordentlichen Behörden gewiesen (*Constantin* rechnete es sogar zum parricid. und nach ihm *Valentinian* und *Valens*), l. 2. D. ad leg. Corn. de sic. (48, 8). l. 3. D. de pat. pot. (8, 47). l. un. C. de his qui parent. (9, 17), l. un. C. de

*) Die grosse Menge derer, welche über die patria potestas geschrieben haben, s. *E. C. Hassold,* synopsis variarum immutationum et ambitus et acquisitionis solutionisque patriae Rom. potest. Onoldi 1833, p. 7—11. *Rein,* Röm. Privatrecht, p. 221 sq.

**) *Klenze,* d. Cognaten u. Affinen nach R. R. in Savigny's Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. VI, p. 29, *E. C. Hassold,* synopsis variar. immutationum etc. p. 17 sq., *Mittermaier,* im N. Arch. f. C. R. VII, p. 4 sq. (früher *G. C. Gebauer,* de patr. pot. *Zimmern,* Gesch. d. Röm. Privatr. I, 2, p. 665 sq. u. A.) hatte die Nothwendigkeit des Verwandtengerichts auch auf die männlichen Personen des Verwandtenkreises ausgedehnt und die unumschränkte Gewalt des Vaters geläugnet; *Göttling,* Gesch. d. Röm. Staatsverfass. Halle 1840, p. 102 sq. (und vor ihm *I. a Ryssel,* de iure patr. Lips. 1655, *C. v. Bynkershoek,* de iure occid. vendendi et exponendi liberos apud Rom. in s. opera omnia Colon. Allobr. 1761. I, p. 319 sqq.) räumt dagegen dem Vater eine unumschränkte Gewalt über den Sohn ein, was nicht richtig ist, s. Recens. in d. A. Lit. Z. 1841, N. 89 und *Osenbrüggen,* parricidium p. 21 sq.

emend. prop. (9, 15), l. un. C. Th. eod. *). S. parricidium im 4. Abschn.

Etwas anderes war das dem Vater zustehende Recht, *das neugeborne Kind zu tödten* oder auszusetzen. Aus der richterlichen Befugniss floss dieses Recht nicht, sondern aus der allgemein völkerrechtlichen Sitte, die missgestalteten Kinder umzubringen, und war dem Vater ursprünglich nicht ohne Beschränkung gestattet. Nach der dem Romulus zugeschriebenen Bestimmung war der Vater nemlich verpflichtet, das Kind vor der Aussetzung fünf Nachbarn zu zeigen, welche zu untersuchen hatten, ob das Kind als Missgeburt anzusehen oder wegen seiner Gebrechlichkeit zu tödten sey. Namentlich wurde dem Vater zur Pflicht gemacht, die Kinder männlichen Geschlechts und die weibliche Erstgeburt zu erziehen. Dieser letztere Punct, welcher nach Dion. II, 15 ebenfalls von Romulus herrührt, passt freilich nicht ganz zu dem eben Erwähnten, denn wenn *alle* Kinder vor der Aussetzung den Nachbarn gezeigt werden sollten, grundlose Aussetzung also durchaus verboten war (*ἀποκτιννύναι δὲ μηδὲν τῶν γενομένων* cett.), warum werden die männlichen Kinder und erstgebornen Töchter besonders hervorgehoben? Es mag daher wohl anzunehmen seyn, dass Dion. entweder zwei verschiedene alte Bestimmungen durcheinander warf oder selbst etwas hinzusetzte, was nicht in den von ihm benutzten Quellen enthalten war. Ein Widerspruch ist aber keineswegs zwischen dieser und der oben erwähnten Stelle des Dion. II, 27, wo die natürliche Tödtungsbefugniss im Allgemeinen ausgesprochen wird. Diese spricht nemlich von der patria potestas überhaupt und der damit zusammenhängenden oberrichterlichen Gewalt, die andere (II, 15) handelt blos von dem Aussetzen der Kinder, welches mit der wahren patria potestas eigentlich nicht zusammenhing **). Auch die XII Tafeln bestimm-

*) *Zimmern*, Gesch. d. röm. Privatrechts I, 2, p. 666 sqq.

**) *C. v. Bynkershoek* nimmt ein doppeltes Gesetz des Romulus an, ein früheres (Dion. II, 15) und ein späteres (Dion. II, 27), das erstere habe Beschränkungen in Beziehung auf die Aussetzung enthalten, das

ten, dass blos gebrechliche Kinder oder Missgeburten auszusetzen seyen. Aus der einzigen Stelle bei Cic. de leg. III, 8 ist nicht viel von dem Inhalt des Gesetzes zu erkennen: *deinde quum esset cito legatus* *) (der Sinn der corrupten Worte soll seyn: nachdem das Tribunat vernichtet war), *tanquam ex XII tabulis insignis ad deformitatem puer*. Das Aussetzen und Tödten der Missgeburten (*foedum ac turpe prodigium*, Liv.) war sogar eine heilige Pflicht, um das bei der Erhaltung derselben für den Staat zu befürchtende Unheil zu vermeiden, Liv. XXVII, 37, Sen. de ira I, 15 *portentosos foetus extinguimus*, *liberos quoque si debiles monstrosive editi sunt*, *mergimus*. Uebrigens ist nicht abzuläugnen, dass, obgleich die Väter der gesetzlichen Beschränkung zufolge nur gebrechliche oder monströse Kinder aussetzen sollten, sie gleichwohl ziemlich willkürlich verfuhren und Kinder auch aus andern Gründen, z. B. aus Armuth, aus Verdacht, dass das Kind von einem Andern gezeugt sey u. s. w., aussetzten, ohne dass der Staat dieses als ein Verbrechen ansah. Die häusliche Gewalt des Vaters hatte sich so ausgebildet, dass der Staat nicht einzugreifen wagte, zumal seitdem es nicht mehr so auf die Zunahme der Bevölkerung ankam. Beispiele des Aussetzens haben die Comiker, z. B. Ter. Hecyr. III, 3, 40 **); auch Dio Cass. XLV, 1 erzählt, Octavianus habe von seinem Vater ausgesetzt werden sollen, weil ihm verkündigt worden, dass das Kind Roms Beherrscher werden würde; ebenso berichtet Suet. Oct. 65, dass das Kind der Julia (Augusts Enkelin), weil es in Unzucht erzeugt, auf Befehl Augusts ausgesetzt

---

zweite habe dem Vater die Tödtung, Aussetzung etc. unbedingt gestattet, welcher Irrthum leicht daraus entsprang, dass er das ius vitae et necis und die Aussetzung zusammengeworfen hatte, s. *Hassold* p. 14 sqq. *Spangenberg*, üb. d. Verbrechen des Kindermords u. d. Aussetz. d. Kinder im N. A. d. C. R. III, (1820) p. 1—30. 359—382.

*) Die vielfachen Emendationen dieses Worts, z. B. necatus, ablegatus, lethatus u. a. s. *Dirksen*, Uebersicht d. bisher. Versuche d. XII T. Leipz. 1824, p. 264—270.

**) *C. T. Schuch*, Privatalterthümer d. Römer. Karlsruhe 1842, p. 46 sq.

worden sey. Das öftere Vorkommen in den Provinzen beweist Plin. ep. X, 71 sq., s. auch Sen. controv. V, 33. — Das Beispiel bei Suet. Cal. 5 *partus coniugum expositi* zeigt aber, dass es doch als eine unmoralische unnatürliche Handlung angesehen wurde, weil es am Todestage des Germanicus als Trauerzeichen unter mehren andern schändlichen Handlungen (*subversae Deûm arae*, *lares — abiecti* u. a.) aufgezählt wird, und es war wohl möglich, dass der aussetzende Vater sich früher vor dem Censor, welcher über proles augenda wachte, verantworten und die Gründe seiner That angeben musste, ja dass er, wenn seine Gründe nicht überzeugend waren, eine Censorische Rüge erhielt.

Unter den Kaisern nahm bei der allgemeinen Unmoralität das Aussetzen der Kinder zu und der Staat sah sich endlich veranlasst, einzugreifen und die Unsitte als ein Verbrechen zu betrachten und Anfangs mit milderer, später mit härterer, ja mit Capitalstrafe zu belegen. Als strafbares Vergehen wurde es zuerst *zur Zeit der grossen Juristen* anerkannt, wenigstens sagt Paull. l. 4. D. de agnosc. lib. (25, 3), dass das *necare* auch das Aussetzen und Verhungernlassen der Kinder in sich fasse *), welches er nicht

*) Ueber die Zeit des ersten Verbots der Aussetzung ist noch immer grosser Streit. Zuerst behauptete *J. Lipsius*, epist. cent. I, 85, dass das Aussetzen und Tödten der Neugebornen bis auf Valentinian und Valens (374 p. C.) ganz straflos gewesen sey, welche Ansicht *G. Noodt*, Jul. Paulus s. de partus expositione et nece apud veteres Lugd. Bat. 1700 (aberm. 1710 u. in opp. Tom. I.) weiter ausführte und auch *F. Walter*, Gesch. d. Röm. Rechts, p. 560 annahm. Dagegen sprach *C. v. Bynkershoek* zuerst auf sehr anständige Weise in s. Aufsatz de iure occid. vendendi et expon. liberos in opusc. var. arg. Lugd. Bat. 1719 (Hal. 1729, Lugd. 1752, in s. opp. ed. Vicat. Colon. All. 1761, I, p. 317—340), indem er Traian und Hadrian als die Urheber des Verbots bezeichnete. (Für die Zeit der Pandektenjuristen ist auch *A. a Carenza*, de partu naturali et legit. c. 4. de lib. expos.) In höchst bitterer Replik, obgleich er sie *amica responsio* nannte, antwortete *Noodt* 1722 (in op. T. I), worauf *Bynkershoek* auch scharf seine curae secundae de iure occid. et expon. lib. Lugd. Bat. 1723 (in Opp. I, p. 389—427) ergehen liess und *Noodt* in der Hauptsache ganz widerlegte, wenn er sich auch selbst einige Irrthümer zu Schulden kommen liess. In neuerer Zeit ist *Noodt's* Ansicht wieder von *W. S. Elvers*, de matribus quae prolem suam interfecerunt

würde haben sagen können, wenn damals noch kein Verbot existirt hätte. Diese Gesetze gegen Aussetzung erwähnt Tertull. ad nation. I, 15 (*legibus prohibemini* etc.) und auch Valent. l. 2. C. de infant. expos. (8, 52) beruft sich auf frühere Strafen.

Traiect. 1807, p. 2—10 und von *Spangenberg*, über das Verbrechen des Kindermords u. d. Aussetz. d. Kinder p. 10—18, welchem *Zimmern*, Gesch. d. Röm. Privatrechts I, 2, p. 519—522 unbedingt folgte, vertheidigt worden, während *C. Imbert*, de crim. infanticid. Lovan. 1822, *Mittermaier* im N. Arch. VII (1825) p. 3—7 ein früheres, letzterer sogar ein von jeher gültiges Verbot annahmen. — *J. Gothofred.* im Commentar zum C. Theod. glaubte, dass Alexander Severus, *Theodor. Marcilius*, dass Diocletianus, *Hub. Giphanius*, *C. Ritterhusius*, *P. Pithoeus* u. A., dass Constantin d. Gr. das erste Verbot erlassen hätten, s. b. *v. Bynkershoek*.

Dass in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit ein Gesetz gegen die Aussetzungen nicht vorhanden gewesen sey, ist aus der öfteren Erwähnung von Aussetzungen in den Pandekten und nicht juristischen Schriftstellern (Kirchenvätern u. a.) geschlossen worden. Was die ersten betrifft, so sind es nur civilrechtliche Bestimmungen über die Verhältnisse der *expositi*, welche von andern Personen angenommen und erzogen worden sind, indem die Eltern zuerst das Recht hatten, ihr Kind gegen Erstattung der Erziehungskosten zurückzufordern (Plin. ep. XI, 7 sq. Quinct. VII, 1, 14. decl. 278. Sen. contr. IV, 26, excerpt. decl. IX, 3. l. 29. D. de manum. testam. (40, 4), l. 16. C. de nupt. (5, 4), Cod. 8, 52 de infant. expos., C. Theod. 5, 7 de expos. 5, 8 de his qui sanguinol.). Diese Verhältnisse mussten rechtlich geordnet werden, wie in den bei Plin. erwähnten Edicten und den andern Gesetzesstellen geschah, aber die Nichtexistenz von Verboten und Strafen geht aus diesen Stellen durchaus nicht hervor. Die christlichen Schriftsteller, wie Tertull. apol. 9, Minuc. Felix Oct. 30 sq., Lactant. VI, 20, V, 9, epit. 6, Just. Mart. apol. II, p. 70 (ed. Morell. Paris. 1636) werfen den Heiden oft das Aussetzen ihrer Kinder vor, ebenso wie sie ihnen adulteria, sacrilegia, Mord und andere Verbrechen zum Vorwurf machen (s. Lactant.), doch daraus folgt nicht das Erlaubtseyn der Aussetzungen, denn dann müsste eben so folgen, dass Mord, Ehebruch u. s. w. erlaubt gewesen wäre. Die Christen wollen nur die Moralität der Christen der Unmoralität der Heiden gegenüber hervorheben und schildern die Gebrechen der Zeit, ohne Rücksicht darauf, ob die Gesetze sie verpönten oder nicht Klagt doch Ambros. Hexaem. V, 18 noch nach dem Gesetz Valentinians sehr über die häufigen Aussetzungen — da könnte man umgekehrt auch schliessen, dass dieses Verbrechen zu seiner Zeit noch nicht verboten gewesen sey. Kurz — wenn man aus dem häufigen Vorkommen eines Verbrechens folgern wollte, dass es nicht verboten gewesen sey, so könnte man aus den heutigen Findelhäusern grosser Städte schliessen, dass das Aussetzen dort erlaubt sey, was Niemand sagen kann.

Constantin sah aus dem christlichen Gesichtspuncte die Tödtung der Kinder im Allgemeinen (erwachsen oder neugeboren), als parricid. an, s. parr. u. ob. p. 440 sq. und gestattete den Armen nur, ihre Neugebornen zu verkaufen, l. 2. C. de patr. qui fil. distrax. (4, 43). *Valentian* und *Valens* erneuerten 374 p. C. das Verbot mit Bedrohung der Capitalstrafe, da das Unwesen sehr stark eingerissen war, l. 1. C. Th. ad leg. Corn. de sic. (9, 14) oder l. 8. C. eod. (9, 16) *si quis necandi infantis piaculum aggressus sit, sciat se capitali supplicio esse puniendum* *), und ähnlichen Inhalts l. 2. C. de infant. expos. (8, 52) *unusquisque sobolem suam nutriat* cett. Das letzte Verbot ist von Justin. Nov. 153.

Drittes Kapitel.

Die Tödtung ungeborner Kinder
(abactus partus) **).

Da das ungeborene Kind noch nicht als homo oder infans angesehen wurde (weder von der Stoischen Schule,

---

*) Dass dieses Gesetz das erste sey, welches die Tödtung Neugeborner bestrafe, meinen *Lipsius, Noodt* u. d. A. s. oben; auch *Raevard.*, coniect. III, 1 und *Cuiac.* erklären das Gesetz falsch, wie *Gothofred.*, ad h. l. Tom. III, p. 92 zeigt, obgleich er selbst irrt, wenn er dasselbe nur auf die unehelichen Kinder bezieht. *Mittermaier* a. a. O. versteht die Stelle von Kindermord überhaupt, nicht von den Eltern — doch das war schon nach lex Corn. de sic. verpönt.

**) *A. Matthaeus,* de crim. 47, 5, 1, p. 180—187. *I. Solorzan.*, de parricid. II, c. 12. (in Otto thes. V, p. 1081 sq.) *G. Noodt*, Jul. Paul. s. ob. c. 11, dagegen *C. v. Bynkershoek,* de iure occid. c. 7 u. curae secundae §. XXX, in opp. I, p. 329 sq. 423—427. *I. H. Boehmer,* de caede inf. in utero Hal. 1732 u. 1740 (auch in exercit. ad Pand. VI, p. 373—415 u. in s. ius eccles. Prot. V, 10). *I. Gronov.*, diss. ad quatuor fragmenta ex Ael. Marcian. l. 1. regul. Lugd. Bat. 1757 u. Fellenberg, iurisprud. antiqua Bern. 1761. II, p. 649—662. *Spangenberg,* üb. d. Verbrechen d. Abtreibung d. Leibesfrucht im N. A. II. (1818) p. 1—53. 173—193, namentlich p. 20—31. *Lamaison,* de crim. part. abacti Lugd. Bat. 1819. *C. Imbert*, de crim. infanticid. Lovan. 1822, p. 69 sq. *A. Telting,* de iuribus nondum natorum. Groning. 1826, p. 144—169 de crim. foeticid. *v. den Broeke,* de crim. part. abacti Gandav. 1830. *Abegg,*

noch von den Juristen, s. Plut. plac. philos. V, 15. l. 9. §. 1. D. ad leg. Falc. (35, 2) *partus nondum editus homo non recte fuisse dicitur*, l. 1. §. 1. D. de inspic. ventre (25, 4) *partus — mulieris portio est vel viscerum*, l. 1. §. 15 wird *infans* von *partus* wohl unterschieden und Marc. nennt den Embryo *spem animantis*, l. 2. D. de mort. inferend. (11, 8), Cic. p. Clu. 11 *spem parentis* und *quod erat ex fratre conceptum*, 12 *spem*, *quam in alvo — continebat*, Sen. cons. ad Helv. 16 *conceptas spes liberorum*, vgl. l. 1. §. 8. D. unde cogn. (38, 8) *), wurde die Abtreibung der Leibesfrucht nicht als eigentlicher Mord angesehen, wohl aber galt sie von jeher als unmoralische Handlung. Hätte der Vater des Kindes Theil daran genommen oder Veranlassung dazu gegeben, so wäre es Sache des Censor gewesen (wegen seiner Sorge für proles augenda und für gute Sitten), ihn zu strafen; doch dieses kam wohl kaum vor und eher ist zu denken, dass die Frau ohne Wissen des Gatten aus Furcht vor der Geburt oder aus Abneigung gegen den ungeliebten Mann die Frucht tödtete **) — in diesem Fall war der Gatte, welcher die Ehe liberorum procreandorum causa geschlossen hatte, häuslicher Richter. (Aus alter Zeit wird ein Beispiel von Abtreibung aller Frauen erzählt, Ovid. Fast. VII, 621 sqq. Plut. qu. Rom. 56). Wenn endlich unverheirathete Frauenzimmer ihr uneheliches Kind abtrieben, so wurde vom Staat darauf wohl nicht Rücksicht genommen.

Lehrb. p. 431 sq. *Feuerbach*, v. Mittermaier p. 543 sq. *Platner*, quaest. de iure crim. Rom. p. 208—212. *Gengler*, Vergiftung p. 109—112.

*) *Cuiac.*, obss. XIX, 9, *Racvard.*, coniect. III, 1. *M. Freher*, parerg. d. verisim. I, 17 in Otto, thesaur. I, p. 883 sq. *Solorzano*, de parricid. in Otto, thes. II.

**) Ob darauf schon das alte Gesetz bei Plut. Rom. 22 hindeutete, ein Mann dürfe sich von seiner Frau scheiden *ἐπὶ φαρμακείᾳ τέκνων* (so versteht *K. Wächter* Ehescheidungen b. d. Römern, Stuttg. 1822. p. 24), oder ob Plutarch einen Anachronismus beging und spätere Bestimmungen mit in die Zeit des Romulus zog, ist hier nicht zu untersuchen. Ueber die Emendationen dieser Stelle s. *Rein*, Röm. Privatrecht p. 205, wo *Klenze's* Conjectur mit Unrecht gebilligt wurde, wie *Klotz*, in Jahn's Jahrbüch. XIX, 1, p. 88 gezeigt hat.

Als aber dieses schändliche Vergehen in der Zeit der allgemeinen Demoralisation überhand nahm (s. Ovid. Amor. II, 14, 36 sq. Juv. Sat. II, 32, VI, 595 sq. Suet. Dom. 22. Sen. cons. ad Helv. 16 etc.), musste der Staat ernstlich eingreifen und der Gebrauch abtreibender Mittel wurde streng untersagt. Dass dieses Verbot schon zu Cicero's Zeit ausgesprochen gewesen *), geht aus seiner Erzählung, pro Clu. 11, dass eine Milesische Frau, *quod ab heredibus secundis accepta pecunia partum sibi ipsa medicamentis abegisset*, *rei capitalis* condemnirt worden sey, nicht hervor. Wäre es nach Röm. Recht schon damals ein Capitalverbrechen gewesen, so würde Cicero nicht unterlassen haben, dieses geltend zu machen und nicht auf einen fremden Rechtsfall hingewiesen haben.

Die ersten Spuren eines Gesetzes gegen *abortio partus*, welches zu einem crimen extraord. wurde, erscheinen fast 200 Jahre nach Chr. unter des *Septim. Severus* und seines Sohns *Antonin* (s. Oros. VII, 17 sq.) Regierung, Marcian. l. 4. D. de extraord. crim. (47, 11) *Divus Sev. et Ant. rescripserunt, eam quae data opera abegit, a Praeside in temporale exilium dandum: indignum enim videri potest, impune eam maritum liberis fraudare.* Auf dieses Rescript mit der Strafe des tempor. exilium bezieht sich Tryphon. l. 39. D. de poen. (48, 19), wo von demselben Standpunct aus, nemlich, dass der Mann seines Kindes nicht beraubt werden dürfe, sogar die nach eingetretener Scheidung abtreibende Frau dieselbe Strafe erleiden soll. Das Recht des Mannes auf die Leibesfrucht wird ausserdem noch anerkannt l. 1. §. 1. D. de inspic. ventr. (25, 4). Eine frühere Andeutung erscheint bei Tac. Ann. XIV, 63, wo Nero der Octavia *abactos partus* vorwirft, aber nicht als Hauptverbrechen, sondern neben dem Ehebruch.

Das Verbot aber war ein absolutes, nicht blos zum

*) *C. v. Bynkershoek* nimmt eine öffentliche Bestrafung für die Frauen seit Cicero's Zeit an, indem er gegen *G. Noodt* streitet, welcher dieses Verbrechen bis auf Severus und Antoninus ganz unbestraft verübt seyn lässt, ohne zwischen Frauen und Mädchen zu unterscheiden.

Schutz der Männer gegen weibliche Bosheit gerichtetes, denn es heisst allgemein Ulp. l. 8. D. ad leg. Corn. de sic. (48, 8) *si mulierem visceribus suis vim intulisse, quo partum abigeret, constiterit, eam in exsilium praeses provinciae exiget* und Paull. l. 38. §. 5. D. de poen. (48, 19) oder Rec. sent. V, 23, 14 *qui abortionis aut amatorium poculum dant* (so war überhaupt der Verkauf der mala medicamenta untersagt, l. 3. §. 1. 2. D. ad leg. Corn. sic. (48, 8), s. ob. p. 427), *etsi dolo non faciant* (d. h. wenn sie es auch ohne die Absicht thun, schaden zu wollen, z. B. durch Bitten Anderer bewogen), *tamen, quia mali exempli res est, humiliores in metallum damnantur, honestiores in insulam amissa parte bonorum relegantur* (d. i. das oben genannte temp. exsilium). *Quodsi eo mulier* (die Frau, welche ein abtreibendes Mittel erhalten hat) *aut homo* (die Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche den Liebestrank bekommen hat) *) *perierit, summo supplicio afficiuntur*, so dass auch an den möglicher Weise schlimmsten Erfolg gedacht war **).

---

*) *Homo* bezeichnet hier nicht *foetus animatus* (in dem den röm. Juristen fälschlich beigelegten Gegensatz zu foet. non animat.), wie *Cuiac.* und *Matthaeus* u. A. (nach Aristot. Polit. VII, 16, de gen. anim. II, 3, Augustin. quaest. 2 in Mos. c. 32 u. A.) annehmen, sondern bezieht sich auf das poculum amator., wie *Schulting* ad h. l., *Spangenberg*, *Platner*, *Gengler*, p. 117 sq. u. A. richtig annahmen.

**) Auf diese Stelle baut *Spangenberg* die Ansicht, dass die Abtreibung an und für sich nicht als Verbrechen, sondern nur als schlechte Handlung angesehen und dass derselben nur mittelbar durch das Verbot des Darreichens abtreibender Getränke entgegen gearbeitet worden sey. Aus den andern Stellen folgert er ebenfalls, dass die Abtreibung nicht unmittelbar verboten gewesen, sondern dass mehr der Zweck, zu dessen Erreichung Abtreibung Mittel wäre, bestraft worden sey. — Diese Umwege sind jedoch unrichtig, denn das allgemeine Verbot (ohne Rücksicht auf den bösen Zweck der Frau) spricht Ulp. deutlich aus und wenn das Darreichen solcher Mittel verpönt war, so muss ebenso das Annehmen und Verlangen derselben verboten gewesen seyn, was auch *Platner* bemerkt hat. Was endlich *Spangenbergs* Ansicht von dem ex lege Aquilia zu fordernden Schadenersatz für den Beschädigten betrifft, so wäre eine solche Klage an sich ganz unpassend und wird durch die citirte l. 27. §. 22. D. ad leg. Aquil. (9, 2) nicht bewiesen. — *Gengler*, p. 124 sq.

Just. Nov. 22, 16 führt die boshafte Abtreibung von Seiten der Frau als rechtlichen Scheidungsgrund für den Mann an — abgesehen von der schon früher bestimmten, ausserdem eintretenden Strafe.

Uebrigens war das Verbrechen trotz der wiederholten Verbote und trotz dem, dass die christlichen Kaiser vermöge der christlichen Moral über die Befolgung der alten Verbote wachten, immer im Schwang geblieben, s. Tertull. Apol. 9, Minuc. Felix Octav. 30 sq. Hieron. epist. 22. ad Eust., Athenagor. legat. p. Christian. p. 135. ed. Oxon, Amm. Marcell. XVI, 10 u. s. w.

Vierter Abschnitt.

Parricidium *).

Erstes Kapitel.

Das Parricidium der älteren Zeit.

Parricidium im w. S. heisst Verwandtenmord, im e. S. Vatermord, welcher stets als *crimen asperrimum, atrox* und *singulare*, *nefas ultimum*, und *summum* u. s. w. bezeichnet wird, Sen. de clem. I, 23. Cic. p. Rosc. Am. 13. Quinct.

---

*) *A. Matthaeus*, de crim. 48, 6, p. 522—539. *I. de Solorzano Pereira*, de parricid. crim. Salmant. (Salamanca) 1605 u. Madriti 1629 als Anhang des Buchs de Indiarum iure, dann Lugd. Bat. 1672 und in Otto thesaur. V, p. 981—1104. *I. F. Ramos*, Tribonianus s. errores Tribon. de poen. parricid. Mediol. 1659 u. Lugd. Bat. 1728. *Th. Wagner*, de supplicio parricid. Lips. 1735 u. in Plitt analect. iur. crim. p. 310—358. *H. Cannegieter*, obss. iur. Rom. Lugd. B. 1772. III, c. 11—17. *H. I. Arntzen*, obss. sylloge c. 1. in Act. litt. societ. Rheno-Traiect. Tom. I, 1793, p. 106—116. *J. C. F. Meister*, Gesch. d. Strafe d. Vatermords bei den Römern, angehängt an s. Urtheil. u. Gutachten in peinl. Straffällen, Frankf. 1808. p. 460—511. *F. Cropp*, de praec. i. Rom. circa pun. conat. Heidelb. 1813, II, p. 83—98. *Mascart*, de parricid. Lovan. 1828. *E. Osenbrüggen*, das altrömische Parricidium. Kiel 1841 (aus den Kieler philolog. Studien).

decl. 2. Inst. IV, 18, 6. Diese engere Bedeutung ist die ältere und war — der Etymologie zufolge — ursprünglich die alleinige. Das Wort ist nemlich von *pater* und *caedere* herzuleiten (*parricidium* vermittelst der Assimilation statt *patricidium*, ähnlich *polliceor* aus *potliceor*, *puella* aus *puerla*, *ille* aus *isle* u. s. w.), wie Quinct. VIII, 6, 35, Charis. inst. gramm. IV, 3, 3. p. 244. ed. Putsch. Isidor. X, v. patricida p. 1084. Goth., Plut. Rom. 22 angeben. Weniger wahrscheinlich ist die Ableitung von *parens* und *caedere* (*parricid.* statt *parenticidium*), obgleich sie von Quinct. V, 11, 56, Isidor. orig. V, 26, Prisc. V, 11, 56, p. 664 ed. Putsch. und I. Lyd. de magistr. I, 26 angeführt wird, und die von *par* und *caedere* befriedigt am allerwenigsten. Sie findet sich bei Prisc. I, 6, 33. p. 553 ed. Putsch (wo alle drei Etymologien angegeben werden). Isidor. X, p. 1084 und I. Lyd. de mag. I, 26 *).

---

*) Die letzte Etymologie wird vertheidigt von *Lambin.*, ad Cic. p. Mil. 7, *A. Schaaf*, ad leg. Pomp. de parr. p. 10 sqq., *G. C. Gebauer*, Tull. Hostilius. Lips. 1720, p. 20 sq. *Welcker*, die letzten Gründe, p. 543 (macht den falschen Unterschied zwischen *paricida* und *parricida*, Mörder eines Freien und M. eines Verwandten, was Lyd. l. l. aufgestellt hatte). *Klotz*, zu Cic. Reden I, p. 522 sq., indem sie *par* als einen entweder der Natur oder dem Recht nach Gleichstehenden nehmen (also *pares* s. v. a. Menschen oder Bürger und *parricid.* s. v. a. Mord überhaupt). Dass diese Gleichstellung ein unrömischer Gedanke und dass die ganze Etymologie verwerflich sey, zeigt *Osenbrüggen*, p. 8 sq. Derselbe widerlegt auch die zweite Ableitung ebenso wie die erste, zuletzt von *Rubino*, üb. d. Entwicklungsgang d. röm. Verfassung I, p. 462 sqq. und *Köstlin*, d. Perduellio unt. d. Röm. Königen p. 6 vertheidigte. Seine Widerlegung ist aber ebenso wenig überzeugend, als die von ihm selbst, (p. 40 sqq. und in s. Ausg. der Rede p. Mil. 7. p. 72 sq.) aufgestellte übrigens sehr scharfsinnige Ableitung von *παρά* (aus dem sanskritischen *para* entsprungen, das Arge und Verkehrte bezeichnend) und parricid. wäre nach ihm der *arge Mord*, d. h. dolo sciens, nicht der Verwandtenmord. Aus dieser ursprünglichen weiten Bedeutung des Worts hätte sich nach Osenbrüggen in späterer Zeit mehre Arten des Verbrechens heraus entwickelt, nemlich homicidium, veneficium, parricidium im e. S. (Vater- und Verwandtenmord). Gegen diese Ansicht spricht 1) der durch kein Beispiel bestätigte Umlaut des Endbuchstabens in der Partikel para (*paricid.* statt *paracid.*), 2) dass das sanskrit. para im lateinischen immer in *per* übergegangen ist, z. B. in perperam, perfuga u. s. w., 3) dass sich aus

Ueber den Vatermord bestand bereits in der Urzeit *) ein Gesetz, welches für dieses Verbrechen ein besonderes Gericht anordnete, an welches unter Romulus oder unter Numa auch jeder Mord gewiesen wurde, ohne dass desshalb parricidium der allgemeine Name für Mord geworden wäre, s. oben p. 401 sq. Die Erklärung der Stelle des Paul. Diac. v. parrici quaestores p. 221 Müll., dass an dieses Gericht auch Sacrilegium gewiesen worden wäre, weil Cic. de leg. II, 9 sagt: *sacrum sacrove commendatum qui cleperit rapsit parricida esto*, ja dass der Heiligenräuber geradezu ein Vatermörder genannt worden wäre **), ist keineswegs richtig, s. Sacrilegium.

Eben so wenig wurde das Verrathen religiöser Geheimnisse, z. B. der sibyllinischen Schriften, durch bestochene Priester, oder schwere Verletzungen der Zucht und Sitte in den Bereich des parricidium gezogen ***). Höchstens wur-

allen Stellen der Röm. Autoren die Bedeutung des Vatermords als ursprüngliche und einzige ergiebt, während, wenn Osenbrüggens Hypothese richtig wäre, die Bedeutung parricid. als Mord überhaupt in den juristischen Quellen noch immer vorkommen müsste. Auch in den Verbindungen, wie parricida reipublicae, patriae u. a. ist der Tropus nicht vom Mord, noch von dem angeblich in para liegenden Begriff des *Argen*, sondern von dem *Vatermord* als dem schwersten und unnatürlichsten Verbrechen genommen. Noch andere Etymologien Neuerer hat Osenbrüggen p. 13 sqq. erwähnt.

*) Plut. Rom. 22 sagt zwar, Romulus habe kein Gesetz über Vatermord gegeben, sondern jeden Mord parricidium genannt — allein sowohl aus dem alten Wort parricidium, als aus den Andeutungen bei Cic. p. Rosc. Am. 25 u. Oros. V, 16 geht die Existenz einer alten lex de parricidio hervor (vgl. Solorz. I, c. 4. 9. p. 1002. 1011 sq.).

**) *Rubino* a. a. O. p. 455 u. 465 nahm beides an, auch *G. Geib*, Gesch. d. Röm. Criminalproc. Leipz. 1842, p. 57 scheint derselben Ansicht zu seyn; *Osenbrüggen* p. 33—36 widerlegt es gänzlich, indem er darauf aufmerksam macht, dass Cic. de leg. nicht die altrömischen, sondern ideale Gesetze aufstellt, wie er selbst II, 7 angegeben hatte. S. sacrilegium.

***) *Rubino* a. a. O. p. 465 folgert das Erste aus einem Fall unter Tarquin. Superbus, welcher einen der duumviri libris servandis wegen Mittheilungen aus den sibyllinischen Büchern in einen Sack nähen und ins Meer werfen liess, Val. Max. I, 1, 13, Dion. IV, 62, Zon. VII, 11. Das Verbrechen wird jedoch an keiner dieser Stellen parricidium genannt.

den in speziellen Fällen solche Vergehungen von dem König an das Parricidialgericht zur Entscheidung gewiesen, was aber auch nicht einmal sicher nachzuweisen ist. Der *Mord der nächsten Verwandten* allein nahm frühzeitig den Namen parricidium an und so war der ursprüngliche Begriff von parricidium zwar erweitert worden, aber nicht in der angegebenen Weise.

Hier sind noch zwei Fragen zu erwähnen: 1) welches *Gericht* untersuchte de parricidio und 2) welche *Strafe* traf die parricidae der ältesten Zeit? 1) Das Gericht betreffend, so werden von mehren Schriftstellern die *quaestores parricidii* *) übereinstimmend als die Blutrichter bezeichnet, Paul. Diac. v. parrici quaestores p. 221 Müll., *appellabantur, qui solebant creari causa rerum capitalium quaerendarum* (d. h. über Mord überhaupt *pflegten* quaest. parric. ernannt zu werden, worin eine Andeutung liegt, dass sie für jeden einzelnen Fall besonders eingesetzt wurden), Pompon. l. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1, 2) *et quia — de capite civis Rom. iniussu populi non erat lege per-*

Das Zweite will Rubino aus Plut. Rom. 20 schliessen, wo es heisst, man solle in Gegenwart der Matronen nichts Ungebührliches thun, *ἢ δίκην φεύγειν παρὰ τοῖς ἐπὶ τῶν φονικῶν καθεστῶσι;* doch das heisst nur, es sollte als Capitalverbrechen gelten. — Ueberhaupt irrt *Rubino*, wenn er p. 454 sqq. zur Bestätigung seiner Ansicht die allgemeine Behauptung aufstellt, im Röm. Criminalrecht seyen von jeher Verbrechen, auf welche in den Gesetzen noch nicht Rücksicht genommen war, unter bestehende Gesetze gestellt worden, die strafbaren Handlungen hätten sich gruppenweise an ein Hauptverbrechen angeschlossen, nach dessen Namen sie bezeichnet und nach dessen Analogie sie bestraft worden wären. *Osenbrüggen*, p. 51 sq. bemerkt mit Recht, dass dieses Verfahren der spätern Zeit nicht in das ältere Criminalrecht übergetragen werden dürfe. — Die frühere Ansicht, dass parricid. ursprünglich Mord, darauf aber jedes todeswürdige Verbrechen und staatsfeindliche Gesinnung bezeichne u. oft s. v. a. perduellio heisse (*Rosshirt*, N. A. XI, p. 16 sq. u. a.), ist jetzt als veraltet und gänzlich beseitigt anzusehen. S. Perduellio.

*) Die nähere Untersuchung über diesen äusserst schwierigen Gegenstand (z. B. ob diese quaestores identisch waren mit den andern criminalrechtlichen quaestores, und denen des aerarium, ob sie regelmässige oder ausserordentliche Magistrate waren, wie sie sich zu den duumviri perduellionis verhielten u. s. w.) gehört in den Criminalprozess, s. darüber *Geib*, Gesch. d. Criminalproz. p. 50 sqq.

missum consulibus ius dicere, propterea quaestores constituebantur a populo, qui capitalibus rebus praeessent; hi appellabantur quaest. parricidii, quorum etiam meminit lex XII tab., in welcher Stelle Pompon. die spätere Zeit, in welcher das Volk für jeden Fall Commissare (quaestores und eine quaestio) ernannte, wenn es nicht selbst entscheiden konnte oder wollte, mit der früheren confundirt, in welcher allein quaest. parricid. vorkamen, denn später werden sie *niemals* genannt (ebenso I. Lyd. de magistr. I, 26 aus Gaius). — Aus allen diesen Stellen geht aber hervor, dass die alten s. g. quaestores parr. für nichts anderes gehalten wurden, als für die auch später im Namen des Volks richtenden quaestores, dass sie also kein stehendes Gericht bildeten, sondern für jeden einzelnen Fall besonders ernannt wurden (in der Königszeit von den Königen, in der republikan. Periode von dem Volk) *). Es ist zwar nicht unmöglich, dass die alten quaestores parricidii — im Unterschied von den späteren Commissaren — ein stehendes Blutgericht formirten, allein aus den erwähnten Stellen kann es wenigstens nicht bewiesen werden. Freilich müsste man dann annehmen, dass Paul. Diac. schlecht unterrichtet gewesen sey, wenn er sagte *solebant*, und dass Pompon. oder vielmehr Gaius, aus dem er schöpfte, die verschiedenen Arten der quaestores verwechselt habe.

2) die *Strafe des parricida* war das Einsäcken und Ersäufen **) — vermuthlich von jeher, denn obgleich Val. Max. I, 1, 13, Dion. IV, 62 und Zon. VII, 11 erzählen, dass unter Tarquinius Superbus ein duumvir wegen Verrathens der heiligen Bücher in einem ledernen Sack in das Meer geworfen worden sey, welche Strafe *später* auch für die Vatermörder bestimmt worden sey, und obgleich dieses Verbrechen nach Liv. und Plaut. erst im 2ten Jahrhundert

---

*) So im Ganzen *Geib*, Gesch. d. Röm. Criminalproz. p. 55 sqq. — *Rubino*, p. 315 sqq. und die meisten Andern trennen die alten quaest. parricid. als *stehende* Richter von den späteren quaestores, als commissarisch *für jeden Fall* ernannten Richtern.

**) Dieselbe Strafe bei andern Völkern s. *Schrader*, ad Inst. p. 767.

v. C. vorgekommen und mit Einsäckung bestraft worden seyn soll (s. unten), so ist doch kaum zu glauben, dass gerade diese Strafe erst in späterer Zeit eingeführt worden ist. Das Symbolische derselben deutet auf die Urzeit *) hin und viel wahrscheinlicher ist, dass die Strafe des Vatermords auf den verrätherischen Duumvir, als umgekehrt die des Verraths religiöser Geheimnisse auf den Vatermord übergetragen worden ist.

In den XII Tafeln war Vatermord auch erwähnt, was aus den fragmentarischen und verdorbenen Worten des Fest. v. nuptias p. 170 Müll. hervorgeht. Dieses Gesetz wird erwähnt ad Her. I, 13 *et lex qui parentem necasse indicatus erit, ut is obvolutus et obligatus corio devehatur in profluentem.* Das seltene Vorkommen dieses Verbrechens, welches gerade in Rom bei dem eigenthümlichen Pietätsverhältniss zwischen Eltern und Kindern selten seyn musste, gab Veranlassung, dass man später erzählte, in den ersten 5 Jahrhunderten Roms sey dieses Verbrechen nicht vorgekommen. Der angeblich erste Vatermörder war *L. Hostius* nach dem zweiten punischen Krieg, welchen Plut. Rom. 22 nennt **) und der erste Muttermörder *Publicius Malleolus* (vor dem Cimbrischen Krieg), welche beide der Sage nach als die Ersten ins Meer geworfen wurden, auct. ad Her. I, 13. Liv. ep. LXVIII, Oros. V, 16.

Uebrigens wird die Strafe des Vatermords noch erwähnt von Plaut. in einem Fragment der Vidular u. Epid. III, 2, 13.

---

*) Dies bemerkt auch *Rubino*, p. 463. Ganz falsch ist es aber, wenn *F. Hotoman, P. Pratcius, P. Manut.* u. A. diese Strafe erst durch die lex Pompeia eingeführt seyn lassen. Ihr Irrthum wurde durch ein Missverständniss der Inst. IV, 18 veranlasst, s. unten.

**) Damals sey die erste lex de parricidio gegeben worden, welche Sulla und Pompeius erneuert hätten, meint *Sigm.*, de iudic. II, 31 und *I. Rosin.*, antiq. Rom. VIII, 25. s. *Solorzan.*, I, c. 5, p. 1003 sq. S. oben p. 451 und *Cropp*, p. 86.

Zweites Kapitel.

Lex Cornelia und lex Pompeia.

L. Cornelius Sulla gab unter seinen wichtigen Criminalgesetzen keine besondere *lex de parricidio* *), denn wenn Pomp. l. 2 §. 32. D. de orig. iur. (1, 2) sagt: *Sulla quaestiones publicas constituit*, *veluti de falso*, *de parricidio*, *de sicariis*, so ist das ganz unwahr. Roscius Amerinus wurde nemlich des Vatermords angeklagt, aber nicht in einem besondern Gericht, sondern in der quaestio inter sicarios, Cic. p. Rosc. A. 5. Ebenso ist l. 4. C. Th. ad leg. Corn. de fals. (9, 19) kein Beweis, da einige leges nur beispielsweise und unter ihnen lex Corn. de venefic. sicar. paricid. angeführt werden.

Wohl aber erwähnte Sulla des parricidium in seiner *lex Cornelia de sicariis* (wie auch aus der eben erwähnten l. 4 hervorgeht, wo doch nur *eine* lex Corn. de venef. sicar. paricid. genannt und gemeint ist), mag es nun ganz beiläufig geschehen seyn, oder mag er ein besonderes Kapitel der lex damit ausgefüllt haben. Gewiss ist, dass er die alte Strafe des culeus bestätigte, wie l. 1. D. ad leg. Pomp. de parr. (48, 9) beweist: *lege Pomp. de parr. cavetur, si quis patrem, matrem — occiderit, — ut poena ea teneatur, quae est legis Corneliae de sicariis.* Es muss also in lex Corn. ein Verbot des parricidium mit Strafe des culeus enthalten gewesen seyn, denn sonst könnte Marcian. nicht sagen: lex Pomp. verordnete die Strafe der lex Cornelia, da lex Pomp. unzweifelhaft den culeus bestimmte **). Hätte

*) Mit Unrecht wird eine solche angenommen von *Gothofr.*, ad l. un. C. Th. de parr. (9, 14) III, p. 121. *Ramos* Tribon. u. *Göttling*, Gesch. d. Röm. Staatsverf. p. 470.

**) Diese Erklärung, dass Sulla das parricid. in seiner lex de sic. auch erwähnte und mit culeus bedrohte, auf welche Strafandrohung sich Marcian. l. l. berufe, ist die gewöhnlichste und einfachste. *Solorzan.*, I, 9, p. 1014 sq. (wo auch frühere Auslegungen erwähnt sind), *Heinecc.*, Synt. IV, 18, 59 sq. p. 789 sq. *Ferrat.*, epist. p. 67 sq. *Cannegieter*, l. l., *Noodt*, probabil. I, 11. *Vockestaert*, de l. Corn. Sulla legislat. II,

lex Corn. nur von Meuchelmord gehandelt und nur die Strafe der aquae et ignis interdictio ausgesprochen, so müsste man an einer Erklärung der erwähnten l. 1. D. ad l. Pomp. ganz verzweifeln.

Eine wichtige Ergänzung erhielten die Bestimmungen der lex Cornelia durch die ganz eigends de parricidio handelnde *lex Pompeia* *) (aus dem 2. Consulat des Pompeius) vom Jahr 55 a. C., 699 a. u., wodurch das Wort *parricidium* in seiner weiteren Bedeutung auch gesetzlich anerkannt wurde. Welcher Verwandten Tödtung als parricidium angesehen werden sollte, war in lex Pomp. genau bestimmt. Paull. V, 25 sagt kurz: *lege Pomp. de p. tenetur, qui patrem, matrem, avum, aviam, fratrem, sororem, patronum, patronam occiderit,* viel ausführlicher Marcian. l. 1. D. h. t. (48, 9) *lege P. de p. cavetur, si quis patrem, matrem, avum, aviam, fratrem* (über frater s. Quinct. IX, 2, 88 decl. 296. 328. Spart. Caroc. 8. 11. Geta 2. 4), *sororem,*

---

c. 6. 7. *Sanio,* obss. ad l. Corn. de sic. p. XXII. *Zachariae,* Sulla d. Glückl. II, p. 41. *Luden,* v. Versuch p. 120 sq. *Zachariae,* v. Versuch, I, §. 70. — *Schrader,* ad Instit. p. 765 u. 768 meint, lex Corn. habe für einige Arten des parricid. den culeus, für andere nur aquae et ignis interd. bestimmt, was nicht unmöglich war, sobald ein besonders Capitel der lex Corn. de sic. vom parricid. handelte. — Ganz abweichend behaupten *Meister,* p. 477 sqq. u. *Osenbrüggen,* p. 45, Sulla habe in seiner lex nichts über parricid. verordnet, sondern die poena culei *stillschweigend* bestätigt. Doch wie hätte, wenn diese Bestätigung nur stillschweigend gewesen wäre, Marcian. sagen können, lex Pomp. verordnete dieselbe Strafe, wie lex Cornelia! *Cropp,* p. 94 sq. glaubt, lex Corn. und Pomp. hätten beide Mord und Vatermord auf gleiche Weise mit aquae et ignis int rd. belegt, erst in der Kaiserzeit sey für einige Arten des parricid. die alte Strafe des cul. wieder eingeführt worden. Doch dagegen sprechen die Stellen bei Cic., Sen., Juv. auf das klarste. — Ganz lächerliche Bestimmungen des Unterschieds der lex Corn. und Pomp. stellt *Rivinus,* de gladio p. 49 sq. auf.

*) Ausser der Literatur über parricid. überhaupt s. *H. de Bilderbeck,* de parricid. Basil. 1702. *A. Schaaf,* diss. ad l. Pomp. de parr. crim. Gissae 1714. *N. de Meester* (praes. Drakenborch), disp. ad l. 9. D. de lege Pomp. z. 2mal Hal. 1724. *C. v. Bynkershock,* obss. iur. Rom. I, 4. *C. G. Strecker,* ad l. Pomp de p. Erfurt 1757. *H. A. C. Chais v. Buren,* de Cn. Pomp. Magno et de legibus ab eo latis., Lugd. Bat. 1823, p. 113—118. *Osenbrüggen,* p. 47 sqq.

patruelem, matruelem, patruum, avunculum, amitam, materteram, consobrinum, consobrinam, virum, uxorem, generum, nurum, socerum, socrum, vitricum, privignum, privignam, patronum, patronam occiderit, cuiusve dolo malo id factum erit, in welchem Register auch einige erst nach lex Pomp. hinzugekommene Personen aufgenommen seyn mögen. So viel ist gewiss, Pompeius nannte den Mord der nächsten Cognati und Affines, sowie des Patronus und der Patrona parricidium. Auch erstreckte sich parricidium auf Adoptivverwandtschaft, vgl. l. 23. D. de adopt. (1, 7) *) und auf die unehelichen, so wie auf die ausgesetzten Kinder, denn was die ersten betrifft, so war ihr Unterschied von den ehelichen nur ein civilrechtlicher, und die natürlichen Bande des Bluts waren dieselben, vgl. l. 4. §. 3. l. 6. D. de in ius vocando (2, 4 **).

Die alte *Strafe des Einsäckens* wurde von Pomp. für diejenige beibehalten, welche die Eltern oder Grosseltern mordeten, für die andern parricidae war die Strafe der lex Corn. de sic., nemlich *aquae et ignis interdictio* bestimmt, welche Strafe aber bald nach dem Abkommen der a. et i. i. geschärft wurde, Modest. l. 9. §. 2. D. h. t. s. unten. Die Strafe des culeus wird l. 9. pr. D. h. t. genau geschildert: *poena parr. more maiorum haec instituta est, ut parricida virgis sanguineis verberatus* (wie gewöhnlich, und zwar nicht nicht mit bluttriefenden, sondern mit rothen Ruthen, Plin. h. n. XVI, 32. XIX, 10. XXIV, 10 ***)) *deinde culeo* (von Leder verfertigt, Iuv. Sat. XIII, 155, Isidor. V, 37, Theoph. Inst. IV, 18, 6 †)) *insuatur cum cane* (als einem von Griechen und Römern verachteten Thier, Plin. h. n. XXIX, 3. Plut. quaest. Rom. 111), *gallo gallinaceo* (weil dieser wie der parricida aller Pietät ermangelt) *et*

---

*) *A. Matthaeus,* de crim. p. 524. *Wächter,* Lehrb. II, p. 139.

**) *Solorzan.* II, 3. 5. p. 1055 sqq.

***) *Solorzan.* I, 11. p. 1019 sqq. *Matthaeus,* p. 529.

†) *Solorzan.* I, 12 sq. p. 1021 sqq. *Matthaeus,* p. 529 sq. *Schrader,* ad Inst. p. 768 sq.

vipera (auch serpens gen., einem im Allgemeinen verabscheuten Thier, welches durch den Tod der Mutter an das Tageslicht kommen sollte, Aristot. hist. anim. II, 8, Plin. h. n. VIII, 54. XI, 44) *et simia* (wahrscheinlich nur als widrigem Zerrbild des Menschen), *deinde in mare profundum culeus iactetur* (nach Cic. p. Rosc. A. 25 u. l. un C. de his qui par. (9, 17) auch in einen Fluss). Diese vier Thiere werden noch erwähnt l. un. C. l. 1. Inst. IV, 18, 6. Dosith. Hadrian. sent. 16, p. 874 sq. in Schulting, iurisprud., bei Isidor. V, 27 nur drei, ohne den Hund; die Schlange aber wird oft allein genannt und zuweilen mit dem Affen, Juv. VIII, 212 sqq. Sen. de clem. I, 15. controv. V, 4. Plut. T. Grach. 20 *). Mit diesen vier schändlichen und dem Vatermörder ähnlichen Thieren (*μετὰ — ἀσεβῶν ζώων ἀσεβὴς ἄνθρωπος*, Dosith. l. 1. und Theoph. Inst. IV, 18, 6) wurde der Sack in das Meer geworfen, damit der Verbrecher allen Elementen entzogen würde (dem Wasser durch den ledernen Sack) oder wie Constant. l. un. C. de his qui par. (9, 17) und nach ihm Just. Inst. IV, 18, 6 sagt: *ut omni elementorum usu vivus carere incipiat et ei caelum superstiti, terra mortuo auferatur.* Am schönsten spricht diesen Gedanken Cic. p. Rosc. Am. 25 u. 26 aus, indem er am Schlusse sagt: *ita vivunt dum possunt, ut ducere animam de caelo non queant, ita moriuntur, ut eorum ossa terra non tangat* cett. Aehnlich Quinct. decl. 299. — Uebrigens findet sich diese Strafe ausser an den genannten Stellen noch in folgenden erwähnt: ad Her. I, 13, Cic. de inv. II, 50 (interessant wegen der Beschreibung der Vorbereitung zur Execution; der Parricida erhält *soleas ligneas*, damit er die Erde durch seinen Fusstritt nicht entweihe,

---

*) Ueber diese Thiere s. *Solorzan.* I, 14 — 19, p. 1026 — 1038. *Schrader*, ad Instit. p. 769 sq. Dass sie erst nach lex Pompeia mit in den Sack gesteckt worden seyen, vermuthet *Meister*, p. 502, und *Cropp*, p. 88 (vor ihnen *H. Magius*, Miscell. IV, 8) mit Unrecht, denn solche Symbole gehören der alten Zeit und dem Ursprunge der Strafe an. *Klotz*, zu Cic. Reden I, p. 599. Ueber die analogen Thiere bei den Strafen der alten Germanen s. *Grimm*, deutsche Rechtsalterthümer p. 685 sq.

sein Haupt wird *folliculo lupino* verhüllt und so bleibt er im Gefängniss, bis der culeus angefertigt ist) Cic. ad Qu. fr. I, 2, 2. Sen. de ira I, 16 de clem. I, 15. 16. 23. controv. V, 4. VII, 1. Quinct. VII, 8, 6. Dio Cass. LXI, 16. Suet. Ner. 45. Apul. X, p. 242 ed. Elmenh. Lact. III, 14. V, 9. Sidon. ep. IV, 23.

Auch bedrohte lex Pompeia das versuchte Parricidium eben so hart als das vollendete Verbrechen (dolus wie factum) *, l. 1. D. h. t. *et praeterea qui emit venenum, ut patri daret, quamvis non potuerit dare* (auch wenn er von dem Gift keinen Gebrauch machen konnte oder wenn er auch nicht dazu kam, das Gift anzuwenden, nemlich durch äussere Umstände und Verhältnisse gehindert, z. B. wenn der Vater merkte, dass der Sohn Gift gekauft hatte), was durch die Beispiele in Quinct. decl. 17 u. 281 vollständig erläutert wird.

Desgleichen war Beihülfe und thätige Mitwissenschaft (l. 1. D. h. t. *cuiusve dolo malo id factum erit*) dem par-

---

*) *Cropp*, p. 90—97 u. *Luden*, v. Versuch p. 119—127 widerlegten *Meister*, p. 425—434, welcher den Versuch milder bestraft seyn lässt und sich unter andern falschen Gründen auf Cic. p. Clu. 62 beruft, wo Stat. Alb. Obianicus wegen versuchter Vergiftung seines Stiefsohns nur Exil erlitten habe, — doch das war vor lex Pomp., und Mord des Stiefsohns war damals noch nicht parricidium. Sen. de clem. I, 15 wird der Sohn des T. Arrius wegen versuchten Vatermords nur relegirt, jedoch, wie Sen. selbst sagt, *ausnahmsweise*, s. Lipsius ad h. l.; Val. Max. V, 9, 3. 4 blieben die Söhne unbestraft — freilich, weil die Väter nicht als Ankläger auftraten. Durch Quinct. decl. 281 wird *Meister's* Ansicht vollkommen beseitigt. S. noch *Zachariae*, v. Versuch II, p. 108 und *H. G. Gengler*, das Verbrechen der Vergiftung. Bamberg 1842, I, p. 62—83. *Gengler* erklärt die letzten Worte: *quamvis non potuerit dare* „obwohl hierdurch (nemlich durch den Kauf) die Möglichkeit das Gift zu reichen — noch gar nicht gegeben sey;" die Meinung derer widerlegend, dass der Käufer des Gifts einen Versuch zu vergiften angestellt haben müsse. So richtig und überzeugend auch *Gengler* dargethan hat, dass die Ausdrücke: *habere, facere, emere venenum* buchstäblich zu nehmen seyen und es keiner weiteren daran sich knüpfenden Handlung bedurft habe, so ist doch seine Erklärung der Worte: *quamvis* etc. zu künstlich. Der Sinn ist ganz einfach: der Sohn ist parricida, welcher Gift kauft, um seinen Vater zu ermorden, wenn er es auch nicht weiter bringen konnte. Ob er weitere Versuche wirklich machte, oder nicht, ist gleichgültig.

ricidium gleich bestraft, Ulp. l. 6. D. h. t. *ait Maecianus: etiam conscios eadem poena afficiendos, non solum parricidas*; z. B. l. 7 wer Geld herleiht, damit der Sohn Meuchelmörder gegen seinen Vater dingen kann u. s. w. — *parricidii poena tenebitur*. Dieses wiederholt im Allgemeinen Just. Inst. IV, 18, 6.

Es ist jedoch zu bemerken, dass nach lex Pompeia die Strafe des culeus nur dann verhängt werden konnte, wenn die Schuld des Parricida ganz augenscheinlich war (das Verbrechen ist so unnatürlich und unglaublich, worauf sich Cic. p. Rosc. A. beruft, dass der Beweis des bösen Willen streng geführt werden muss), namentlich dann, wenn er sie selbst eingestanden hatte *). Es sagt nemlich Suet. Oct. 33. *manifesti parricidii reum, ne culeo insueretur, quod non nisi confessi afficiuntur hac poena, ita fertur interrogasse* (nemlich Augustus): *certe patrem tuum non occidisti?* Suet. verwechselt die confessi mit den manifesti parr. (die Species mit dem genus, denn die manifesti begreifen die confessi unter sich), denn dass die Strafe des culeus auch ohne Eingeständniss bei unzweifelhafter That verhängt werden konnte, sieht man aus Cic. p. Rosc. Am., welcher, obgleich er läugnet, mit dieser Strafe bedroht ist. Dass das parricid. *manifestum* seyn musste, sieht man auch aus Apul. X, p. 242 Elm. *nec quisquam — tam aequus remanserat iuveni, quin eum evidenter noxae compertum insui culeo pronuntiaret*, l. 4. C. Th. quor. appell. (11, 36) *tanquam manifestos parricidas* und J. Capitol. Ant. Pius 8 sagt *parricida confessus* für *manifestus*. Vgl. das Beispiel bei Quinct. decl. 314.

Endlich war in lex Pomp. die sonst übliche Klagverjährung bei parricid. aufgehoben und die Anklage stand Jedem frei, Paull. l. 10. D. h. t. *eorum, qui parricidii poena teneri possunt semper accusatio permittitur*, l. 13. D. de Scons. Silan. (29, 5), s. p. 278 **).

---

*) *Z. Huber*, diss. ad Suet. Oct. 33. c. 2 in dess. dissert. iurid. et philol. p. 206 sq. *Meister*, p. 489 sq. *Schrader*, ad Instit. p. 766.

**) *Cuiac.*, obss. IV, 14, *Matthaeus*, p. 838 u. A. behaupten eine Verjährung von 20 Jahren, *Thibaut*, üb. Besitz u. Verjähr. p. 143, *Feuer-*

Drittes Kapitel.

Das Parricidium der Kaiserzeit.

Die *lex Pompeia* blieb die ganze Kaiserzeit hindurch die Grundlage des Verfahrens gegen die Parricidae, obgleich manchmal Veränderungen gemacht wurden. Schon Cäsar veranlasste einen Nachtrag zur lex Pompeia, nach welchem diejenigen, welche Verwandte getödtet hatten und desshalb exilirt worden waren, mit Confiskation ihres Vermögens bestraft werden sollten, Suet. Caes. 42. (Wahre Parricidae erlitten natürlich Einsäckung, wie bisher.)

Kaiser *Claudius* war gegen Parricidae sehr streng, Suet. Claud. 34 und er scheint die Strafe des culeus auch auf andere, als blosse Vatermörder ausgedehnt zu haben; wenigstens deutet das öftere Vorkommen dieser Strafe, von welcher Sen. de clem. I, 23 spricht, darauf hin u. Quinct. decl. 296 erwähnt den culeus auch bei Brudermord.

Hadrian verordnete, dass der Vatermörder, wenn das Meer zu weit entfernt wäre, den Thieren vorgeworfen werden sollte, l. 9. pr. D. h. t. Seine Constitution erwähnt auch Dosith. l. l. b. Schulting p. 874 sq.

Zur Zeit der grossen Juristen wurden die Vatermörder nicht regelmässig mit culeus bestraft, sondern gewöhnlich lebendig verbrannt oder den wilden Thieren vorgeworfen, Paull. V, 24. Die andern Paricidae, welche nur Verwandte getödtet hatten, erlitten einfache Todesstrafe, l. 9. §. 1. D. h. t.

Constantinus führte aber die abgekommene Säckung für Elternmord wieder ein und dehnte sie auch auf die Ermordung

---

bach u. a. (*Wächter* I, p. 268) eine Verjährung von 30 Jahren. — Richtiger dagegen *Solorzan.* II, 20, p. 1102 sq. *Rosshirt,* Entwickl. p. 408 sq. *Heffter,* Lehrb. p. 206. *Abegg,* p. 253. *Mitterm.* zu Feuerb., p. 114. u. A. — *Unterholzner,* Verjähr. II, p. 454 will die lex 10 gar nicht auf die accusatio parricidii beziehen, sondern auf cognitio aperta adversus Scons. Silan. (wie l. 13. Sc. Titan.). — *Rosshirt,* im N. Archiv XI, p. 425 sq. u. Gesch. u. Syst. II, p. 190 vermuthet noch andere prozessualische Singularitäten in dieser lex, was nicht zu beweisen ist.

der Kinder von Seiten der Eltern aus *), was vorher nicht der Fall gewesen war, l. un. C. Th. de parricid. (9, 15) l. un. C. de his qui parent. (9, 17). Lactant. III, 14. Auch verordnete Constantin, dass diese Strafe stattfinde, *sive clam, sive palam id enisus fuerit*, wodurch er wahrscheinlich den früher gemachten Unterschied zwischen parricidae manifesti und non manifesti aufhob. Uebrigens bediente sich Constantin des poëtischen Ausdrucks *si quis patris — fata properaverit*, statt des einfachen *occiderit* der lex Pompeia.

Justinianus adoptirte Constantins Bestimmung wörtlich in Inst. IV, 18, 6. Die andern Verwandtenmörder wurden wie andere Mörder hingerichtet, s. ebendas.

Viertes Kapitel.

Parricidialprozesse.

Ueber *Hostius* und *Malleolus* s. p. 454.

Wegen Vatermord wurde *S. Roscius* von Ameria 674 a. u., 80 a. C., auf Anstiften der T. Roscius Magnus, T. Roscius Capito und L. Cornelius Chrysogonus (welche sich in den Besitz der reichen Hinterlassenschaft des ermordeten S. Amerius gesetzt hatten) durch L. Erucius vor dem Prätor M. Fannius angeklagt. Auf Antrag des M. Valerius Messala übernahm Cicero die Vertheidigung des unschuldig Angeklagten und bewirkte in der glänzenden noch vorhandenen Rede dessen Freisprechung, Plut. Cic. 3 **).

Zwei andere Fälle erzählt Val. Max. VIII, 1, 1. 2, nemlich von einer Frau, welche ihre Mutter tödtete, weil diese die Kinder ihrer Tochter vergiftet hatte. Der Prätor M. Popilius Laenas sass zu Gericht, allein gab keine Entscheidung, weil *alterum* (die Ermordung der Kinder) *ultione dignum*, *alterum* (Muttermord) *absolutione non dignum iu-*

---

*) *Solorzan.* II, 9—11, p. 1071—1081.

**) *Klotz,* zu Cic. p. Rosc. Am. in s. Ausg. *Drumann,* Gesch. Roms V, 234—244.

dicatum est. Dann wurde bei dem Proconsul Asiens *P. Cornelius Dolabella* um das Jahr 60 a. C. eine Frau aus Smyrna angeklagt, welche Gatten und Sohn getödtet hatte, weil diese ihren Sohn aus der ersten Ehe aus dem Wege geräumt hatten. Dolabella überliess die Entscheidung dem Areopag in Athen, welcher Ankläger und Angeklagte nach 100 Jahren wieder zu kommen aufforderte. Dasselbe erzählte Gell. XII, 7. Amm. Marc. XXIX, 2

Von den Prozessen unter den Kaisern sind keine näheren Notizen auf uns gekommen. Die Klage gegen *Arrius* s. p. 459 in d. Anm.

Zweites Buch.

Die Verbrechen gegen die Rechte der Gesellschaft.

Erste Abtheilung.

Die Verbrechen gegen den Staat im Ganzen.

Erster Abschnitt.

Hochverrath (*Perduellio*) *).

Erstes Kapitel.

Begriff der Perduellio.

Etymologisch entstand dieses Wort aus *per* und *duellis* (*duellis* s. v. a. Feind, und *duellum* s. v. a. bellum, Cic.

*) Perduellio wird gewöhnlich mit dem Majestätsverbrechen zusammen behandelt, wenige Schriften ausgenommen, s. *H. Boceri,* tract. de crim. maiest. Tubing. 1629 (soll nicht schlecht seyn). *I. v. Beuker,* de crim. maiest. Francf. 1719 und in Oelrichs thesaur. nov. diss. II, p. 75—197, namentl. p. 94—118. *N. H. Gundling,* singularia ad legem maiestat. Hal. 1721. Frcf. u. Lips. 1737. *H. v. Adrichen,* de poena perduell. Lugd. B. 1784. *C. G. Haubold,* de leg. maiest. pop. Rom. latis ante leg. Iul. Lips. 1786 und in opusc. ed. Wenck I, p. 53—146 (Lips. 1825). *Feuerbach,* philos. jurid. Untersuch. üb. d. Verbrechen d. Hochverraths, Erfurt 1798. p. 65—84. *H. C. C. Grünebusch,* de crim. perduell. et quo maiest. apud priscos Rom. et de — discrim. Cell. 1802. (Im Auszug u. mit Anmerkungen von *Konopak* im [alt.] Archiv d. Criminalrechts V, (1802) p. 121—141.) Derselbe, de loco Liv. I, 26 de perduell. iudicio classico, Cell. 1814. *H. W. E. Henke,* de vera crim. laesae mai. sec.

or. 45, *per* aber bedeutet durch und durch, in hohem Grad), welches einen *argen*, *hartnäckigen* Feind bezeichnet, Paul. Diac. v. duellum p. 66 Müll. *perd. qui pertinaciter retinet bellum*, Charis. II, 14, 159. p. 188 Putsch. *per pro perquam, valde, ut perduellio perquam duellio et plus quam hostis, ut Rabirius* cett. *). Dann heisst perduellis aber auch schlechtweg s. v. a. *Feind*, als hostis noch nicht den Feind, sondern den Fremden bezeichnete, Varro l. l. VII, 49 *perd. dicuntur hostes*, Cic. de off. I, 12. Paul. Diac. v. hostis p. 102 Müll. *hostis apud antiquos peregrinus dicebatur et qui nunc hostis, perduellis*, l. 234. D. de verb. sign. (50, 16). In diesem alten Sinn kommt perduellis mehrmals bei Plautus, Cicero, Livius und Tacitus vor. Erst als der Ausdruck *hostis* die gewöhnlichere Bezeichnung des *auswärtigen* Feindes und *peregrinus* die des Fremden geworden war (Cic. Phil. XI, l. 1. 24. D. de captiv. 19, 15),

---

leg. indol. poen. Helmst. 1806. *Steinmetz*, de perduell. crim. Groning. 1821. *C. F. Dieck*, Gesch. d. röm. Majestätsverbrechens, in s. histor. Versuchen üb. d. Criminalr. d. Röm. Halle 1822. *Kennis*, de crim. perduell. regum aetate. Lovan. 1828. *I. I. Brugmans*, de perduell. ac maiest. crim. ap. Rom. Amst. 1835. *J. Weiske*, Hochverrath u. Majestätsverbrechen, das crim. mai. d. Röm. Leipz. 1836. *J. H. Zirkler*, die gemeinrechtl. Lehre v. Majestätsverbrechen u. Hochverrath, Stuttg. 1836, aberm. 1838. *Hepp*, d. Bestimmungen d. röm. Rechts üb. d. Hochverrath in ihrem Verhältniss zur heutigen Doktrin u. Praxis im Archiv d. CR. Neue Folge 1837, p. 353—391. *C. R. Köstlin*, d. perduellio unter d. Röm. Königen, Tübingen 1841. *Ersch* u. *Gruber*, Encyklop. XVI, p. 292—297. — Dazu die Lehrbb. v. *Wächter* II, p. 505 sqq *Heffter*, p. 218 sqq. (bei beiden s. die unbedeutendere Literatur) *Abegg*, p. 546 sqq. *Rosshirt*, Gesch. u. Syst. II, p. 19 sqq., *Feuerbach*, v. Mittermaier, p. 236 sqq. — Gelegentliche Bemerkungen über perd. finden sich *Sigon*. de ant. iure p. R. II, 16 (Tom. I, p. 385) de iud. II, 29, III, c. 3 p. 689. *Hotoman*, in comment. verb. iur. u. ad Instit. IV, 18, 1. *Gothofred*. ad l. 3. C. Th. de sicar. (9, 14) Tom. III, p. 102 sq. *Ferrat*. epist. I, 14, p. 58—61 (namentl. üb. d. Rabir. Prozess). *F. Cropp*, de praec. i. Rom. c. pun. conat. Heidelb. 1813, II, p. 5. 14 sqq. *Rosshirt*, im N. A. d. C. R. XI, p. 413—419. *J. Rubino*, Untersuch. üb. Röm Verf. u. Gesch. Cassel 1839, I, p. 466 sq. *K. W. Göttling*, Gesch. d. Röm. Staatsverf. Halle 1840, p. 158 sq. 276 u. a.

*) *A. Menag.*, iur. civ. amoenit. c. 39, p. 321 sq. (Frcf. et Lips. 1738). *E. Osenbrüggen*, das altröm. paricid. Kiel 1841, p. 41.

blieb *perduellis* in beschränkterer Bedeutung, nemlich als *innerer* Feind des Vaterlandes oder als Hoch- und Staatsverräther, der solche Handlungen begeht, wie sie nur von einem Feind zu erwarten sind.

Zweites Kapitel.

Die Perduellio der Königszeit.

Dieses Verbrechen, welches schon in dem ersten Jahrhundert des Röm. Staats verpönt war, umfasst die Handlungsweise des Bürgers, welcher als Feind seines Vaterlandes auftritt, sey es, dass er durch allerlei gegen die bestehende Verfassung gerichtete Attentate die innere Ruhe und Sicherheit gefährdet, sey es, dass er durch Verbindung mit dem auswärtigen Feind dem Vaterland von aussen Gefahr zuzieht. Ein weiterer Umfang des Verbrechens und die Identität der perduellio mit parricidium ist nicht zuzugeben *). Zwar werden mehrmals die Ausdrücke *parricidae* und *perduelles* verwechselt, allein dann ist *parricidium* kein technischer Ausdruck, sondern ein rhetorischer Tropus

*) Früher glaubte man, *perduellio* sey synonym mit *parricidium* und umfasse als Gattungsbegriff alle todeswürdigen Verbrechen, welche sowohl gegen die Freiheit und Rechte der einzelnen Bürger als gegen den Staat gerichtet wären und *iudicium perduellionis* sey das einzige alte Capitalgericht gewesen: so zuerst *Hotoman* l. l., *Turnebus*, adversar. XVII, 7, *Pitiscus*, Lexic. antiq. Rom. v. perduell., *Heineccius*, syntagma ed. Haubold p. 777, *Ernesti*, clavis Cic. v. perduell., *Dieck*, a. a. O. p. 7—12, *Rosshirt*, im N. A. d. CR. XI, p. 16 sq. 20. und Gesch. u. Syst. I, p. 184, II, p. 20 sq. *Zachariae*, Sulla II, p. 121. 130. *Walter*, Gesch. d. Röm. Rechts p. 818. 853 sq. *Klotz*, zu Cic. sämmtl. Reden II, p. 847 (Leipz. 1837). *Brugmans*, p. 3, *Weiske*, p. 14, *Zirkler*, p. 6 sqq., *Platner*, quaest. de iure crim. rom. p. 73 sq. Auch *Grünebusch* rechnet Ermordung eines freien Menschen zu perduellio. — *Sigonius* hat diese Ansicht nicht aufgestellt, wie *Köstlin*, p. 1. 57 und *Rubino*, p. 458 angeben, indem sie sich durch *Dieck*, p. 8 zu dieser Annahme verleiten liessen, ohne bei *Sigonius* selbst nachzuschlagen, denn dieser bezeichnet an den cit. Orten *perduellio* geradezu als das schwerste Majestätsverbrechen. — Durch *Rubino* und *Köstlin* ist die alte falsche Ansicht auf immer beseitigt worden. Vgl. p. 452.

für *parricidium patriae*, Verrath des Vaterlands, wie es heisst Cic. Phil. II, 7. p. Sull. 2. u. öft. Sall. Cat 51 *parricidae patriae*, Augustin. civ. dei I, 5 (denn das Vaterland nennt Cic. ad Att. IX, 9 *antiquissimam et sanctissimam parentem*, ähnlich in Catil. I, 7 und de rep. bei Non. Marc. V, 17. Varro b. Non. II, 289. Isidor. XIV, 5). So ist es zu erklären, wenn die Catilinarier Cic. in Cat. I, 12. Flor. IV, 1, Brutus Söhne Flor. I, 9, Cäsars Mörder Val. Max. I, 8, 8 oder C. Verres Cic. Verr. V, 66 *parricidae* genannt werden *). — Aber der Schwestermord des Horatius wird von Liv. I, 26 als *perduellio*, von Fest. sororium p. 297 Müll. als *parricidium* bezeichnet, und das scheint doch für die ursprüngliche Identität von parricidium und perduellio zu sprechen? Die That des Horatius konnte *materiell* allerdings Todtschlag (parricidium) genannt werden, wie es Festus thut; gleichwohl wurde er perduellionis angeklagt, und eine Identität beider Verbrechen wäre nothwendig anzunehmen, wenn in der That des Horatius, welche *materiell* parricidium war, nicht *formell* perduellio gelegen hätte; und dieses ist wirklich der Fall. Das Factum selbst war Mord, aber durch die näheren Umstände wurde derselbe zu Hochverrath, indem Horatius seine Schwester, welche den Tod des Vaterlandsfeindes beweinte und dadurch eine unwürdige Gesinnung verrieth, als strafbar tödtete, statt dass er die Bestrafung dem Gericht des Vaters oder des Staats hätte überlassen sollen. Er griff der „verfassungsmässigen richterlichen Gewalt" vor und masste sich ein Recht an, welches ihm nicht zukam, sündigte also gegen die Hoheit des Staats und konnte daher als perduellis angeklagt werden **). Dass des Horatius Schwester straf-

*) *Z. Huber*, dissert. III, c. 2, §. 24. *Haubold*, p. 71 sq. *Osenbrüggen*, paricidium, p. 58 sq.

**) Diese Erklärung, zuerst aufgestellt von *A. Contius*, index coniurat. b. *S. Gentilis* de coniur. p. 239 sqq, erneuert von *Haubold*, p. 137 sqq., zuletzt vertheidigt von *Rubino*, p. 490 sq. (bei manchen Abweichungen im Einzelnen) und v. *Köstlin*, p. 66, verdient bei weitem den Vorzug vor des *Sigonius*, II, 18 Vermuthung, welche in neuester Zeit *Zirkler*, p. 13

bar war, sagt ihr eigener Vater (*se filiam iure caesam indicare* Liv. I, 26, *τιμωρίαν οὐ φόνον εἶναι τὸ πραχθὲν λέγων* Dion. III, 22), dass aber der Einzelne der Richtergewalt nicht vorgreifen durfte (ein *caedes civis indemnati*), erwähnt ausdrücklich Dion. l. l. *τοὺς νόμους παρεχόμενοι τοὺς οὐκ ἐῶντας ἄκριτον ἀποκτείνειν οὐδένα;* vgl. Dion. VII, 36.

Daraus folgt, dass eine weitere Auslegung der perduellio zu verwerfen und nur die strenge Bedeutung derselben festzuhalten ist. Diese zerfällt, je nachdem die Gefahr von Innen oder von Aussen entsteht, in zwei Richtungen:

1) Die eigentliche *innere perduellio* *) besteht in Attentaten gegen den Staat und dessen Anstalten, indirekt auch gegen das Staatsoberhaupt, den König, ist also darauf gerichtet, die bestehende Verfassung gänzlich umzustürzen oder theilweise zu verändern, den König zu entthronen, zu ermorden u. s. w.

---

und *Göttling*, p. 158 (auch *Schweppe*, p. 1038 sq.) angenommen haben. Nach diesen wäre die Handlung des Horatius desshalb als perduellio betrachtet worden, weil sie in Gegenwart der königlichen Majestät und des Röm. Volks verübt worden sey. Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, dass man in jener Zeit so überfeine Begriffe der Königsmajestät gehegt haben sollte. — *Geib*, Gesch. d. Röm. Criminalproz. p. 61 sq., sieht die That des Horatius nicht als perduellio sondern als parricidium an.

*) *Köstlin*, p. 46—57, stellt das Verhältniss insofern anders dar, als er auf die Person des Königs zu hohen Werth legt und diesem eine zu absolute Gewalt beimisst. Nach ihm ist perd. das Verbrechen, welches unmittelbar gegen den König, oder mittelbar gegen denselben als Ursprung aller öffentlichen Gewalt begangen wird. — Eine solche Stellung des Röm. Königs, wie sie von Köstlin und vor ihm von Rubino angenommen wird, wird sowohl durch die Analogie der andern Staaten Italiens (man denke an die Etrurischen Lucumonen und an die sabin. u. latin. Könige) und Griechenlands und den Geist der alten Staatsverfassungen überhaupt, als durch die Geschichte von Roms Entstehung aus drei Stämmen durch Vertrag, und die Nachrichten der alten Schriftsteller widerlegt. Wenn der König auch höher stand, als die späteren Consules, so war er doch von Roms Gründung an nichts, als der oberste vom Volk zu erwählende magistratus, der den Staat vermöge seiner Stellung vertritt, aber ebenso gut unter dem Staat steht, wie jeder Bürger. Darum ist der Angriff gegen die respublica schon in der Königszeit das höchste Verbrechen, und erst mittelbar geht aus diesem das Verbrechen gegen den vom Volk geheiligten König als Präsident des Staats hervor.

2) Die *äussere* Seite der perduellio, eigentlich *proditio* genannt, begreift den Verrath des Vaterlandes an den auswärtigen Feind durch den treulosen Bürger, welcher sich so weit vergisst, eine Verbindung mit dem Feind einzugehen *). Der Proditor gefährdet Rom durch äussere Verbindung, der eigentliche perduellis ist der innere Feind, welcher ohne Verrath nach Aussen das Vaterland in Gefahr stürzt. Zur äusseren Seite der perduellio gehört natürlich auch der Ueberläufer, der Feigling, welcher das Vaterland in der Gefahr verlässt, der treubrüchige Bundesgenosse u. s. w. Der Mangel der Quellen gestattet uns nicht, tiefer in den Begriff dieses Verbrechens zur Zeit der Könige einzudringen. Gesetze über dieses Verbrechen waren zweifelsohne seit dem Ursprung des Staats vorhanden, allein sie mögen unvollkommen gewesen seyn und uns sind nur schwache Spuren übrig **).

Von Romulus Zeit ist nichts erhalten, obgleich mehre Gelehrte das Gegentheil behaupteten, allein das von Dion. II, 10 erwähnte Gesetz (*νόμου τῆς προδοσίας, ὃν ἐκύρωσεν ὁ Ῥωμύλος*) ist, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, nicht auf öffentlichen Verrath oder auf perduellio zu beziehen, sondern ausschliesslich auf das Patronats- und Clientelverhältniss, von dem dort allein die Rede ist ***). Ebensowenig ist ein Gesetz über die Heilighaltung der Mauern (Aur. Vict. de vir. ill. 1) †) und die angeblich

---

*) *Köstlin*, p. 33—45.

**) *Haubold*, p. 107—128. *Köstlin*, p. 19—33.

***) Auf Perduellio bezogen dieses Gesetz *Sigonius*, de ant. iure civ. Rom. II, 16, de iudic. II, 29, *Gravina*, orig. iur. civ. III, 85, p. 416, *G. d'Arnaud*, var. coniect. I, 4, *Brummer*, ad leg. Cinciam 2, p. 20, *Heinecc.* synt. p. 775 sq., *Haubold*, p. 113 sq., *Dieck*, p. 12 sqq., *Rubino*, p. 468. Das Richtige dagegen erkannten *Merula*, de leg. Rom. 2, p. 34 sq., *I. H. Boecler*, comm. Plin. in dess. diss. acad. I, p. 811, *C. Kretzschmar*, de praevar. patron. ac client. Dresd. II. 1759. 60, *Schrader*, ad Instit. IV, 18, 3, p. 754 und vorzüglich *Köstlin*, p. 21—27.

†) *Pighius*, annal. Rom. I, p. 17 nennt dieses Gesetz prima perduell. lex und *Haubold*, p. 116—122, vertheidigt diese Ansicht ausführlich. Verworfen wird sie von *Dieck*, p. 15 sq. und *Köstlin*, p. 20 sq.

Romulische lex: *ne nocturnae in templis vigiliae haberentur neve coitiones clanculariae* etc. (welches aus Dion. II, 19 und Cic. de leg. II, 19 fälschlich geschlossen worden ist) für Perduellionsgesetze zu halten *).

Aus der Notiz des Plut. Rom. 17 ἑάλω δὲ καὶ Ταρπήϊος προδοσίας ὑπὸ Ῥωμύλου διωχθείς ist nichts zu schliessen, denn Liv. I, 11 u. Dion. II, 38 sqq. sprechen nur von dem Verrath seiner Tochter Tarpeia, ohne ihres Vaters im Bösen zu erwähnen, vgl. Plut. parall. 15. Die ganze Sache gehört mehr dem Kreise der Mythen, als der Geschichte an **).

Unter *Numa Pompilius* wird kein Perduellionsgesetz erwähnt ***), wohl aber unter *Tullus Hostilius*, denn von den Genossen des Mett. Fuffetius heisst es κατὰ τὸν τῶν λειποτάκτων καὶ προδότων νόμον ἀπέκτεινεν (neml. ὁ βασιλεύς), Dion. III, 30. Vorher aber war der wichtige und so vielfach besprochene Prozess gegen Horatius †), über welchen duumviri richteten, die der König *secundum legem* (d. i. nach dem so eben auch bei Dion. vorgekommenen Perduellionsgesetz) ernannt hatte, Liv. I, 26. Dion. III, 21. Cic. de inv. II, 26 sq. Fest. v. sororium p. 297 Müll. Ueber den Thatbestand s. oben, über Prozess u. Strafe s. unt.

Nach der Ermordung des Tarquinius Priscus wurden die Mörder desselben, die Söhne des Anc. Marcius, von *Servius Tullius* wahrscheinlich als perduelles angeklagt

---

*) *Haubold*, p. 122 sqq., zeigt mit schlagenden Gründen, dass ein solches Gesetz weder in früherer Zeit gegeben ist, noch sich überhaupt auf perduellio beziehen konnte.

**) Mehre Schriftsteller glaubten nicht einmal an den Verrath der Tarpeia, Dion. II, 40. vgl. *Haubold*, p. 115 sq.

***) *Pighius*, I, p. 35, Annahme ist erdichtet; *Haubold*, p. 125.

†) *C. Sigon.*, de iudic. III, 3. *I. Raevard.*, ad leg. XII tab. c. 27. (opp. I, p. 114 sqq.) *A. Contius*, a. a. O. p. 239 sqq. *Z. Huber*, diss. III, 2, p. 577 sqq. *Gebauer*, Tull. Hostil. in s. exercit. acad. I, p. 64 sqq. *A. v. d. Hoop*, de iis qui antiq. ap. Rom. de crim. iudic. c. 2. 3. in Suppl. thes. Meerman. p. 611 sqq. *J. F. Junghans* (pr. A. F. Schott), de iudicio Horat. Lips. 1777. *Haubold*, p. 131—140. *Grünebusch*, de loco Liv. s. p. 467 sq., *Dieck*, p. 16 sq. *Brugmans*, p. 12 sq. *Köstlin*, p. 57—67. 79 sqq. *A. T. Woeniger*, d. Sacralsystem u. d. Provocationsverfahren d. Römer. Leipz. 1843, p. 241—246. 262 sq.

(weil sie dem König das Leben genommen hatten) und nach Zonar. VII, 9 von dem Senat zum Tode verurtheilt. Nach Dion. IV, 4. 5 und Liv. I, 41 waren die Mörder vor der Anklage geflohen, worauf sie mit ewigem Bann und Güterconfiskation bestraft wurden *).

Unter der Regierung des *Tarquinius Superbus* werden Anklagen erwähnt mit den Worten: *μάλιστα δ' ἐπιβουλεύειν αἰτιώμενοι τῷ βασιλεῖ*, Dion. IV, 42, und ein Verbot von allerlei Zusammenkünften *ἵνα μὴ συνιόντες εἰς τὸ αὐτὸ πολλοὶ βουλὰς ἀποῤῥήτους μετ' ἀλλήλων ποιῶνται περὶ καταλύσεως τῆς ἀρχῆς*, Dion. IV, 43. Von hingerichteten Unschuldigen, welche ein Opfer der Intriguen waren, spricht Dion. IV, 48 (Turnus Herdonius, als habe er dem König und den vornehmen Latinern nachgestellt) und 57 von angeblichen Verräthern.

Aus allen diesen Notizen ergiebt sich, dass schon in der Königszeit die oben erwähnten Handlungen zur perduellio und proditio gehörten: namentlich Staatsumwälzung, Königsmord und Nachstellung des Königs, widerrechtliche Anmassung der obrigkeitlichen Gewalt, Verrath an den Feind und Desertion.

Was endlich *Prozess* und *Strafe* der Perduellio betrifft, so ist Liv. I, 26 die Hauptquelle, wo die *lex horrendi carminis* (d. h. das Gesetz, welches in furchtbarer Formel gefasst ist) **) folgendermassen lautet: *duumviri perduellionem iudicent; si a duumviris provocarit, provocatione certato* (d. h. so hat das Volk in den Curiatcomitien zu entscheiden): *si vincent* (d. h. wenn das Volk die Condemnation der Duumvirn bestätigt), *caput obnubito: infelici arbori veste suspendito: verberato vel intra pomoerium vel extra promoerium.* Entweder richtete der König selbst mit einigen von ihm gewählten Beisitzern (wahrscheinlich mit gestatteter

*) *Rubino*, p. 450. 485. 487. *Köstlin*, p. 30 sqq. Uebrigens ist es ein Missverständniss, wenn *Köstlin* sagt, dass nach Dion. die Mörder *anwesend* mit Exil bestraft worden wären, denn es heisst ja *ὡς δ' οὐχ ὑπηκόουν*, d. h. als sie auf die Vorladung nicht erschienen.

**) *Rubino*, p. 472, *Köstlin*, p. 83 sq.

Provocation) oder er ernannte — was in dem erwähnten Fall geschah — Duumvirn, von denen nicht gewiss ist, ob sie wirklich richteten (d. h. auch mit Provocation), oder ob sie blos zur Instruction des Prozesses dienten, worauf das Volk selbst entschieden habe *). Seit Servius Tullius gehörte das Oberrichteramt den Centuriatcomitien **). Hatte die Provocation nicht den gewünschten Erfolg, so wurde die bei Liv. l. l. und bei Cic. p. Rab. perd. 4 bezeichnete Strafe des Aufhängens am argen Baum vollzogen, nachdem vorher das Haupt des Schuldigen verhüllt und Geisselung vollzogen worden war, s. bei den Strafen. Es konnte aber auch eine andere Todesstrafe angeordnet werden, nemlich Herabstürzen vom tarpeischen Felsen (welches als sehr alt schon Dion. II, 56 erwähnt) und Enthauptung, s. p. 477.

---

*) Eine tiefer eindringende Untersuchung dieser sehr bestrittenen und noch immer zweifelhaften Verhältnisse gehört nicht hierher, sondern in die Geschichte des Prozesses. Nach *Dieck*, p. 120 und *Göttling*, Gesch. d. Röm. Staatsverf. p. 158 richteten über perduellio allemal Duumvirn, von denen an die Curiatcomitien provocirt werden konnte; nach *Huschke*, Verfass. des Serv. Tullius, Heidelb. 1838. p. 584, richtete das Volk von jeher über alle Capitalsachen und die sofortige Condemnation der Duumvirn diente nur zur Vermittlung, um die Sache durch Provocation an das Volk zu bringen; nach *Haubold*, p. 133 sqq. war das Gericht des Königs das regelmässige Verfahren und der Duumviratsprozess bei Horatius war nur ein für diesen Fall geschaffenes Auskunftsmittel, also eine prozessualische Singularität; nach *Rubino*, p. 482 sqq., sass der König regelmässig zu Gericht (ohne provoc.) und daneben bestand nur bei perduellio das Duumviratsverfahren mit Provocation; nach *Köstlin*, p. 68—127 und *Geib*, Gesch. d. Röm. Criminalproz. p. 59 sqq. 65 sq. war das Gericht des Königs (ohne provocat.) das regelmässige und nur dann, wenn Begnadigungsgründe vorlagen (nach *Geib* dann, wenn bei notorischen Verbrechen ein weniger förmliches und schnelleres Verfahren nothwendig war), konnte der König (und zwar nicht blos bei perduellio, sondern auch bei den andern Capitalverbrechen) die Sache durch Ernennung von Duumvirn an das Volk bringen. *Köstlin's* Ansicht ist auch angenommen von *Woeniger*, a. a. O. p. 263 sq.

**) *Guil. Rein*, quaest. Tullian. Eisenach. Schulprogr. 1841, p. 11 sq.

Drittes Kapitel.

Die Perduellio der republikanischen Zeit bis zur Entstehung des Majestätsverbrechens.

Mit der Vertreibung der Könige und mit der Einführung der Republik müsste der Begriff der perduellio natürlich einige Veränderungen erleiden. Die des Königs Schutz betreffenden Sätze fielen aus dem Perduellionsgesetze weg, und dafür traten andere der neuen Verfassung angemessene Modificationen und Ergänzungen hinzu. Namentlich enthielten die *leges sacratae* *) und *leges Valeriae* dergleichen Neuerungen. Einiges stand auch in den XII Tafeln, s. unt., u. in andern uns nicht mehr erhaltenen Gesetzen. So erwähnt die angeblich von M. Porc. Latro verfasste, gegen Catil. gerichtete decl. 19 einer Gesetzesbestimmung der XII Tafeln: *ne quis in urbe coetus nocturnos agitaret* und der lex Gabinia: *qui conciones ullas clandestinas in urbe conflavisset, more maiorum capitali supplicio multaretur.* Früher hielt man diese Angabe für ächt **), aber in neuerer Zeit ist vielfach daran gezweifelt worden und die Glaubwürdigkeit des Pseudo-Porcius ist allerdings nicht unverdächtig. Allein dass es wirklich Gesetze gegeben habe, in denen demagogische Zusammenkünfte u. s. w. verboten waren, ist nicht abzustreiten, z. B. wenn man Liv. II, 28. 32 von *coetus nocturni* und *occulti* liest, s. auch XXX, 15 u. die auf folg. Seite angegebenen Perduellionshandlungen. War übrigens lex Gabinia nicht fingirt, so ist sie ein Gesetz gegen perduellio, nicht gegen maiestas.

---

*) Dass mehre der in den leges sacratae verbotenen Handlungen wirklich zur perduellio gehörten, ist zwar nicht in den geringen uns erhaltenen Gesetzesfragmenten ausgesprochen, geht aber daraus hervor, dass Mehre wegen der in den leg. sacrat. verpönten Verbrechen der perduellio angeklagt wurden, z. B. bei Verletzung der Tribunen s. unt.

**) *Sigon.* II, 29. *Rosin.* antiq. Rom. VIII, 23. *Heinecc.* synt. p. 776, *Gundling*, I, 6, 6 u. A. gingen so weit, die lex Gabinia zum ersten Majestätsverbrechen zu machen.

Perduellio dieser Periode umfasst folgende *strafbare Handlungen:*

1) *Streben nach Alleinherrschaft* (*regnum affectatum*, Quinct. V, 9, 13, *regni affectatio*, V, 13, 24, *suspicio regni appetendi*, Cic. Phil. II, 44 u. s. w., s. unten b. d. Prozessen) und *Umsturz der Verfassung* überhaupt. So bestimmte *lex Valeria* bald nach der Könige Vertreibung, dass, *qui regni occupandi consilia inisset*, als sacer zu betrachten sey, Liv. II, 8. Plut. Popl. 11. Auf dieses Gesetz deuten manche Erwähnungen, z. B. Dion. VII, 56, τυραννίδα σκευαζόμενος, VII, 58. VIII, 31 τυραννίδι ἐπιβουλεύειν und ἐπιχείρειν, VII, 61. 62 τυραννίδος κατασκευή und ἀφορμή. Im Allgemeinen Dion. VIII, 31 κατὰ τοῦ δήμου πράττειν ἐπιβουλήν. Als Mittel dazu galt Erregung von Aufstand, was an manchen Stellen als todeswerthes Verbrechen vorkommt, z. B. Dion. VII, 25: πόλεμον ἐμφύλιον εἰς τὴν πόλιν εἰςάγοντα θανάτῳ ζημιώσαντες ἢ φυγῇ, VII, 56: στάσιν εἰςάγων, VIII, 31: διϊστάναι τοὺς πολίτας ἀπ' ἀλλήλων. Liv. II, 28. 32, s. ob. III, 53 *concisse milites aut plebem ad repetendum — libertatem.* VII, 41 *ne cui militum fraudi secessio esset.* XXV, 4 *turbae ac tumultus concitatores.* Dieselbe Tendenz hatte das 357 a. C., 397 a. u., gegebene und mit Capitalstrafe belegte Verbot: *ne quis — populum sevocaret*, Liv. VII, 16, d. h. kein Magistratus dürfe ausserhalb Roms eine Volksversammlung halten (z. B. von Soldaten), um nicht auf diese Weise staatsgefährliche Neuerungen durchzusetzen. Vgl. Liv. XXXIX, 15 *maiores vestri ne vos quidem — forte temere coire voluerunt* cett.

Als eine auf Umsturz der Verfassung gerichtete Handlung galt die *Wahl eines Magistratus, welcher von Provocation unabhängig* wäre, wie *lex Valerii Potiti* und *M. Horatii Barbati*, so wie das plebisc. des *M. Duilius* bestimmte Cic. de rep II, 31. Liv. III, 55. Dieselben gaben das Gesetz, wer ein Plebiscit nicht anerkenne, solle Tod und Confiskation erleiden, Dion. XI, 45.

2) *Anmassung der obrigkeitlichen Gewalt* nach lex Valeria, wie Dion. VII, 19 sagt: ἄρχοντα μηδένα εἶναι Ῥω-

μαίων, ὃς ἂν μὴ παρὰ τοῦ δήμου λάβῃ τὴν ἀρχὴν θάνατον ἐπιθεὶς ζημίαν und Plut. Popl. 11.

3) *Missbrauch der obrigkeitlichen Gewalt*, namentlich Hinrichtung eines Bürgers, denn es heisst von lex Valeria und von den leges sacratae Cic. p. Sest. 30. de rep. II, 36 *de capite civis Romani nisi comitiis centuriatis statui*, desgleichen Pomp. l. 2. §. 16. D. de orig. in (1, 2) Cic. de leg. III, 4. 19. p. Sest. 34. C. Gracchus erneuerte das Gesetz, dass kein Magistratus das Recht habe, einen Bürger zu exiliren, Plut. C. Gracch. 4. Cic. p. Rab. perd. 4. (später machte Clodius eine ähnliche Rogation) und lex Porcia setzte schwere Strafe, *si quis verberasset necassetve civem*, Rom. Liv. X, 9. Sall. Cat. 51. Cic. p. Rab. perd. 3. 4. Verr. V, 63 *).

4) *Störendes Eingreifen in die Rechte und Hoheit der Magistrate, namentlich der Volkstribunen als sacrosancti*, sowohl persönliche Verletzung und Respectswidrigkeit, als Nichtachtung der Intercession eines Tribun, s. über *lex Valeria Horatia* Dion. VI, 89. Liv. II, 33. 54. III, 55. (dass mit sacratio capitis zu belegen sey, *qui tribunis pl. aedilibus, iudicibus, decemviris nocuisset*) Cic. de leg. III, 4.

Zu der äusseren Seite der perduellio, eigentlich **proditio** genannt (*περὶ προδοσίας τοῖς πολεμίοις διαλεγόμενος*, Dion. VII, 56), gehören folgende entweder aus Feigheit oder aus Treulosigkeit hervorgehende Handlungen.

1) Verrätherische oder feige *Ueberlieferung von Land und Leuten*, sey es einer Stadt oder Festung, sey es einer ganzen Heerabtheilung oder nur eines Einzelnen (*προδιδόναι τοῖς πολεμίοις τὴν πόλιν*, Dion VIII, 31). In den XII Tafeln stand: *eum, qui — civem hosti tradiderit, capite puniri*, l. 3. D. ad leg. Iul. mai. (48, 3).

2) *Desertion;* wie schon in dem alten Gesetz der *λειποτάκτων* und *προδότων* angegeben war, s. p. 470 sq. Auch

---

*) Ueber lex Porcia s. *Baiter*, onomast. Tull. p. 252 sq. *Woeniger*, a. a. O. p. 297—302.

Polyb. I, 17 (vgl. VI, 37) sagt: θάνατος ἐστὶ τῷ προεμένῳ τὸν τόπον. Liv. XXIV, 37 *praesidio decedere apud Romanos capitale esse*, s. Frontin. strateg. IV, 1, 20. 34 sqq. Beim Desertiren ganzer Cohorten wurden die Offiziere hingerichtet, die Gemeinen decimirt, Dion. IX, 50.

3) Eben so strafbar ist das *Uebergehen zum Feind*, wahrscheinlich nach demselben alten Gesetz. Wenigstens erwähnt Dion. VII, 40 αὐτόμολοι und προδόται neben einander, als mit der schimpflichsten Strafe zu belegen. Bei dem Friedensschluss werden sie gefesselt nach Rom geliefert, um dort Strafe zu erhalten, Dion. VI, 21. Geisselung und Hinrichtung *) erwähnt Plut. Marc. 14. s. App. VI, 34—36, Schwert und Kreuzigung Liv. XXX, 43, Verstümmlung Val. Max. II, 7, 11. Frontin. strat. IV, 1, 42. Als todeswürdig sprechen von diesen Vergehen App. VI, 31. bell. civ. V, 17.

4) *Aufregung eines fremden Feindes* zum Krieg gegen Rom, den XII Tafeln zufolge, welche den, *qui hostem concitaverit*, mit dem Tode bedrohen, l. 3. D. ad leg. Iul. mai. (48, 3).

5) Wahrscheinlich jede *Unterstützung des Feindes* überhaupt, mit Waffen, Geld, Entlassung der Geisseln *) u. s. w.

Die weitere Ausbildung der inneren und äusseren Perduellio fällt nicht in diese Periode, sondern unter das Majestätsverbrechen, daher würde es unhistorisch seyn, schon hier nähere Untersuchungen über die verschiedenen Arten, wie eine Staatsumwälzung hervorgebracht oder die Ruhe des Staats gestört werden kann (z. B. *coetus*, *conventus*, *factio*, *seditio*, *tumultus*) oder über die einzelnen Erscheinungen der proditio anzustellen und ist auf das Majestätsverbrechen im folg. Abschnitt zu verweisen.

Die *Strafe* der perduellio und proditio ist der Tod und zwar kam neben dem Aufhängen an der arbor infelix das

*) Die flüchtigen Geisseln selbst wurden hingerichtet, z. B. Dion. VI, 30. Liv. XXV, 7.

Herabstürzen vom tarpeischen Felsen, z. B. Liv. VI, 20. Dion. VIII, 78. Sen. de ira I, 16 und Hinrichtung durch das Beil auf (namentlich für die proditores etc), Liv. II, 5. 41. VIII, 20. X, 1. Dion. V, 8. Ein Beispiel, dass der zu einem Asyl geflüchtete Verräther *(Cassius Brutus)* in dem Tempel eingeschlossen wurde und Hungers starb, erzählt Plut. parall. 10. Auch war die in der Kaiserzeit übliche *damnatio memoriae* gewissermassen schon damals vorhanden (*post mortem adiecta quibusdam ignominia est*, Quinct. III, 7, 20) und bestand darin, dass ausser der Vermögensconfiscation das Haus des Hochverräthers zerstört wurde, Cic. p. don. 38, s. unten bei *Sp. Cassius*, *M. Manl. Capitolinus*, *Sp Maelius* u. über *M. Vitruvius Vaccus* s. Liv. VIII, 20. or. p. dom. 38. Auch wurde zuweilen bestimmt, dass keiner der Familie wieder den Namen des Verbrechers führen solle, s. Manlius, und die Verwandten durften den Hingerichteten nicht betrauern, vgl. Liv. I, 26.

Nachdem die Gesetze gegeben worden waren, welche die Todesstrafe Röm. Bürger verboten, s. p. 475 und obgleich dieselben sich nicht auf perduellio erstreckten, so wurde gleichwohl auch bei Perduellionshandlungen aquae et ignis interdictio die gewöhnliche Strafe..

Der *Prozess* gegen die Perduelles gehörte eigentlich vor die Centuriatcomitien, Dion. VIII, 6. VII, 25, welche auch mehrmals über perduellio richten und sowohl Tod als Verbannung aussprechen. Daneben richteten auch die Tributcomitien über Perduellionshandlungen, niemals aber die Curiatcomitien *). Was das Verhältniss der *Centuriatcom.*

---

*) *Niebuhr,* Röm. Gesch. II, p. 417, *Walter,* Gesch. d. Röm. Rechts p. 82. 96. 855, *Göttling* (im Hermes XXVI u. Gesch. d. Röm. Staatsverf. p. 217. 319) meinen zwar, die Curien hätten sogar, nachdem lex Valeria die Capitalgerichte von den Curien an die Centurien übergetragen, die Perduellionsgerichte behalten und berufen sich auf das von den Curien ausgesprochene Exil des Königs Tarquinius und seiner Familie, auf die Condemnation des Sp. Cassius und des Manl. Capitol. — Allein die beiden letzten Prozesse sind nicht vor den Curien entschieden, s. unten, und was Tarquinius betrifft, so war das eine durch die Revolution bedingte Massregel, aber kein Perduellionsprozess. Ueberhaupt aber hatten die

zu den *Tributcomitien* betrifft, so hatten die ersteren schon durch Serv. Tullius die oberste Criminaljurisdiction über *alle* Capitalverbrechen erhalten (nicht blos über perduellio, sondern auch über Mord u. s. w.), welches Recht die leges Valeriae erneuerten und die XII Tafeln abermals bestätigten. Die *Tributcomitien* dagegen hatten ihrem Charakter zufolge, welcher mehr das Innere des Staatslebens und das Interesse der Plebejergemeinde begreift, eine weit beschränktere Gerichtsbarkeit erhalten und durften zuerst nur über den richten, welcher sich gegen die in den leges sacratae sanktionirte Hoheit der Gemeinde vergeht, indem er z. B. die Magistraten der Gemeinde verletzt oder beeinträchtigt, den in den leg. sacrat. bestimmten Frieden stört, Dion. VI, 89 u. s. w. und nur in diesen Fällen konnten die Tributcomitien eine *jede beliebige Strafe*, sogar die Todesstrafe oder Exil aussprechen. So bestimmte schon das Plebiscit des *L. Jun. Brutus* und *Sp. Icilius* 490 a. C., 264 a. u., Dion. VI, 89. VII, 17, bald nach der lex sacrata; und dass überhaupt gesetzliche Bestimmungen (selbst leges sacratae genannt) darüber existirten, wird mehrmals ausgesprochen, z. B. Dion. IX, 44. 46. X, 32. 35. 42. Cic. p. Sest. 30. Lyd. de mag. I, 44. p. 155. ed. Bekk.

Allein die Volkstribunen begnügten sich nicht mit diesem Kreise der richterlichen Thätigkeit, sondern dehnten das Richteramt der Tributcomitien auch auf viele andere politische Vergehen (sogar auf Perduellionshandlungen, welche zwar nicht unmittelbar gegen die Plebs, sondern gegen den ganzen Staat gerichtet waren, in denen doch aber mittelbar auch eine Verletzung der Plebs lag) aus, deren Ent-

---

Curien kein Richteramt seit Serv. Tullius begleitet und vorher auch nur in Provocationsfällen ausgeübt. Wie hätten diese Comitien als *ein Theil* des Volks über ein *das ganze Volk* betreffendes Verbrechen richten können? Wie hätten sie das Richteramt führen können, da ihnen weder über Gesetze noch über Krieg und Frieden eine Entscheidung zustand. *Guil. Rein*, de iud. pop. Rom. in einer Gratulationsschrift. Isenac. 1841. p. 6 sqq. Dieselbe Ansicht im Ganzen haben jetzt auch *Geib*, Gesch. d. Röm. Criminalproz. p. 32 sqq. und *G. A. A. G. Haeckermann*, de legislatione decemvirali. Gryphiae 1843, p. 35—47.

scheidung eigentlich vor das Forum der Centurien gehört hätte *).

Wäre die Anklage an die Centuriatcomitien gekommen, so hätte dieselbe nur auf Capitalstrafe angestellt werden können (denn die Centurien legten *nie* eine andere Strafe auf); allein da die Todesstrafe überhaupt verhasst war und immer seltner wurde, da das Verfahren vor den Centurien mit mehr Umständen verknüpft war, als vor den Tribus, so konnten die anklagenden Tribunen vor den Tribus eine Condemnation leichter bewirken, als vor den Centurien, und zogen desshalb viele Vergehen vor ihr Forum, welche ihrem Charakter nach an die Centurien gehört hätten, und begnügten sich damit, ohne das Verbrechen als perduellio geltend zu machen, eine Geldstrafe in Antrag zu bringen, welche das Volk gewöhnlich ohne Weitläuftigkeit bestätigte.

Es kommen jedoch auch ausser den oben nach den leges sacratae zu richtenden Fällen *Capitalstrafen* vor den Tribus, wenigstens die Exilstrafe, vor. Dieses erklärt sich auf doppelte Weise: *a*) entweder sprachen die Tribus aquae et ignis interdictio über einen Abwesenden aus, der sich von seinem bösen Gewissen getrieben der Condemnation durch die Flucht entzogen hatte, und in diesem Fall ist die aquae et ignis interdictio weniger eine Strafe, als eine politische Massregel, dem ausgewanderten Verbrecher die Rückkehr unmöglich zu machen, welchen Ausspruch zu fällen den Tribus von jeher freistand, oder *b*) sie waren unter besonderen Umständen vom Senat beauftragt, ein Ca-

*) Die gewöhnliche Meinung bestimmt den Unterschied der Centuriat- und Tribusgerichte dahin, dass nur die ersteren eigentliche Capitalsachen entschieden, die andern dagegen bloss Geldstrafen ausgesprochen hätten. So bestimmte *Sigon.* de iudic. III, 5. *Ferrat.* epist. II, 9, p. 107, *Heinecc.* syntagma ed. Haub. p. 769. *Schmiedicke,* de hist. process. crim. Rom. Vratislav. 1827. p. 54—60 (ganz wie Ferrat.). *Rosshirt,* in N. A. d. Crim. R. XI, p. 24, *Walter,* Gesch. d. Röm. Rechts, p. 135, *Haeckermann,* p. 49—58, u. A., welche bei *Geib,* Gesch. d. Röm. Criminalproz. p. 35 angeführt sind; wo sich richtigere Ansichten finden.

pitalgericht zu halten, was bei Manlius und den Decemvirn der Fall gewesen zu seyn scheint.

Demnach hatten die Tribus das Recht, eine Capitalstrafe zu verhängen 1) über mehre Arten von perduelles, welche nach den leges sacratae vor ihr Forum gehörten, 2) über die ihnen vom Senat Zugewiesenen, 3) über die Abwesenden. In allen andern Fällen durften sie dem Gesetz zufolge nur Geldstrafe aussprechen.

Endlich ist die *Gerichtsbarkeit der Magistrate* zu erwähnen. Die militärischen Oberbefehlshaber (Consul, Dictator) durften während des Feldzugs mehre Perduellionshandlungen (Verrath, Desertion, Ueberlaufen, Meuterei u. s. w.), welche auch als Militärvergehen angesehen werden konnten, vermöge ihres Imperium richten, s. oben die militärischen Strafen p. 476 und unten bei maiestas in dem 2. Abschnitt. Hier noch ein Beispiel, welches Plut. Mar. 8 erzählt. Als Q. Caecilius Metellus den Jugurthinischen Krieg führte, kam sein Freund *Turpilius* als Befehlshaber von Vacca in den falschen Verdacht, als habe er die Stadt dem Jugurtha übergeben, obgleich es die Einwohner ohne dessen Wissen gethan hatten. C. Marius betrieb dessen Verurtheilung und Hinrichtung, seine Unschuld kam zu spät an den Tag. — Dieses Richteramt galt aber nur bei dem Heer, in Rom konnte perduellio bloss vom Volk gerichtet werden. Zwar wird erzählt, der erste Consul *Brutus* habe seine beiden Söhne und andere vornehme Jünglinge, welche sich verschworen hatten, den vertriebenen Tarquinius zu restituiren, nachdem der Sclave Vindicius die Verschwörung entdeckt und angezeigt, hinrichten lassen; allein dieses geschah in dem 1. Jahre der Freiheit, als die Bestimmungen über die Criminaljurisdiction noch nicht getroffen worden waren und in einem Fall, wo grosse Eile nöthig war. Später kam dergleichen nicht vor, Liv. II, 3—5. Dion. V, 3—13. Val. Max. V, 8, 1. Plut. Popl. 3—8. parall. 11.

Viertes Kapitel.

Die Perduellionsprozesse dieser Periode.

A. Vor den Centuriatcomitien.

500 a. C., 254 a. u., wurde eine Verschwörung, welche die Zurückführung des vertriebenen Königs bezweckte, durch L. u. M. Tarquinius aus Laurentum entdeckt, worauf der Consul Ser. Sulpicius ein Scons. einholte, dass die Verschwornen hingerichtet werden sollten, wenn es dem Volk so gefiele. Das Volk (wahrscheinlich Com. Cent.) bestätigte den Beschluss und so liessen die Coss. durch die Lictoren *alle* Verschworene hinrichten, Dion. V, 53—57. Die Angeber wurden mit der Civität, mit Geld und Land beschenkt.

Spurius Cassius Viscellinus *) wurde wegen angeblichen Strebens nach Alleinherrschaft — ungerechter Weise — angeklagt (*diem dictam perduellionis*, Liv. II, 41, *propter consilia inita de regno*, IV, 15, *propter suspicionem regni appetendi*, Cic. Phil. II, 44) 485 a. C., 269 a. u., von C. Fabius und L. Valerius Poplicola, Liv. II, 41. Die wahre Ursache war, dass er als Consul des vorigen Jahrs die den Patriciern so gehasste lex agraria gegeben hatte und als Verdachtsgrund machten die Patricier seine Verbindung mit den Latinern und Hernikern geltend, welche durch mehre Zeugen erhärtet wurde. S. ausser Liv. noch Dion. VIII, 77—80. IX, 1. 3. 51. Seine Unschuld bezeugen Dio Cass. fragm. 19. Cic. de rep. II, 35. Quinct. V, 9, 13. Er wurde nach Dion. von dem tarpeischen Felsen gestürzt (nach Liv. *necatus*), sein Haus zerstört, s. Liv. orat. p. dom. 38. Val.

*) *Niebuhr*, R. G. II, p. 187—198, *Göttling*, Gesch. d. R. Staatsverf. p. 276, *Walter*, Gesch. d. R. Rechts, p. 82, *Peter*, Zeittaf. d. Röm. Gesch. p. 39, *A. Burckhardt*, d. Criminalgerichtsbarkeit in Rom, Basel (o. J.) p. 8. u. A. sagen, die Curien hätten ihn condemnirt. Damit ist die Erzählung des Dion. nicht zu vereinigen, welcher nur von δῆμος, πληθύς, ὄχλος spricht, welche Ausdrücke ebenso wie *populus* des Liv. nur das *gesammte* Volk der Patric. und Pleb. in den Centuriatcomitien bezeichnen können. S. die cit. Gratulationsschr. Isenac. 1841, p. 7 sq.

Max. VI, 3, 1. Nach einer andern Erzählung wurde er von seinem eignen Vater — nicht von dem Volk — gerichtet und getödtet, Liv. Dion. Plin. h. n XIV, 4; Cic. Phil 34. 44 spricht sich nicht bestimmt aus, sondern sagt im Allgemeinen *necatus*.

M. Manlius Capitolinus wurde 384 a C., 370 a. u., nachdem er sich der durch harte patric. Gläubiger gedrückten pleb. Schuldner angenommen hatte und desshalb von dem Dictator A. Cornelius Cossus gefangen genommen, aber wieder freigelassen worden war, angeklagt, indem man seine früheren und erneuerten Bemühungen für die gedrückten Plebejer als Streben nach Alleinherrschaft auslegte (*propter suspicionem regni appetendi*, Cic. Phil. II, 44. de rep. II, 27. or. p. dom. 38. Quinct. V, 9, 13). Die Volkstribunen M. Maenius und Q. Publilius traten als Ankläger vor den Centuriatcomitien auf dem campus Martius auf, aber Manlius gewann die Gemüther für sich, weil er in feuriger Rede seine Verdienste um viele Einzelne und um die Stadt (als Retter des Capitoliums) darstellte. Der Blick auf das nahe Capitolium unterstützte ihn nicht wenig, und die Tribunen, um ihn nicht freigesprochen zu sehen, vertagten das Gericht und erneuerten die Anklage vor den Tributcomitien, s. unten p. 490.

P. Claudius Pulcher wurde 249 a. C., 505 a. u., von den Volkstribunen Pullius und Fundanius perduell. angeklagt, nachdem er bei Drepanum adversus auspicia mit Adherbal gefochten und den grössten Theil der Röm. Flotte verloren hatte (Liv. ep. XIX, Suet. Tib. 2. Polyb. I, 51 u. a.). Man machte ihm zum Verbrechen, dass durch seinen Leichtsinn, Frevel und Unvorsichtigkeit die Schlacht verloren gegangen sey. Die Entscheidung war unzweifelhaft, allein vor der Abstimmung der Centurien entstand ein Unwetter, welches die Comitien aufhob und den Angeklagten befreite, Val. Max. VIII, 1, 4. Schol. Ambros. ad Cic. Clod. p. 337 Orell. Die Erbitterung gegen ihn war aber so gross, dass die Anklage erneuert wurde, allein da die andern Tribunen intercedirten, *ne idem homines in eodem*

magistratu perduellionis bis eundem accusarent, vor den Tributcomitien *actione mutata*, d. h. nicht auf perduellio, sondern wegen schlechter Amtsführung, Gottlosigkeit in Verachtung der Auspicien u. dergl. mehr. Er musste CXX mill. aeris gravis zahlen. Auf diese Condemnation vor dem zweiten Gericht beziehen sich folgende Stellen, Polyb. I, 52. Val. Max. I, 4, 3. Cic. de div. I, 16. II, 33. nat. deor. II, 3 *). Sein College *L. Junius* tödtete sich, um der Anklage zu entgehen.

Cn. Fulvius, gewes. Prätor, wurde 211 a. C., 543 a. u., von dem Volkstribunen C. Sempronius Blaesus vor den Tributcomitien auf eine Geldstrafe angeklagt, weil er aus der Schlacht zuerst geflohen sey und dadurch den Verlust derselben verschuldet habe. Bei dem Abhören der Zeugen trat seine Schuld und Feigheit so stark hervor, *ut capite anquirendum concio succlamaret.* Die Volkstribunen nahmen keine Appellation an und so bat der Ankläger den Prätor urb. C. Calpurnius um die Berufung von Centuriatcomitien, um darin eine Capitalanklage anstellen zu können (auf perduellio). Cn. Fulvius wartete die Comitien nicht ab, sondern ging nach Tarquinii ins Exil und *id ei iustum exilium esse scivit plebs*, Liv. XXVI, 3.

T. Sempronius Gracchus und *C. Claudius*, die gewesenen Censoren, wurden von dem Volkstribun P. Rutilius 169 a. C., 585 a. u., perduellionis angeklagt, und der Prätor C. Sulpicius wurde um einen Termin für die Centuriatcomitien gebeten. Der Ankläger behauptete, die Censoren wären der Macht der Volkstribunen zu nahe getreten, weil sie auf die Intercession des Tribun Rutilius in Betreff einer an einem öffentlichen Gebäude angebauten Privatwohnung nicht geachtet und weil C. Claudius *concionem a se* (nem-

*) *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 176 sq. — Eine seiner Schwestern war dem Bruder an Uebermuth u. s. w. nicht unähnlich, indem sie einst auf der Strasse von der Volksmenge gedrängt, den Wunsch aussprach, ihr Bruder möchte noch leben, um das unnütze Volk in einer unglücklichen Seeschlacht zu vernichten. Die Aedilen legten ihr desshalb eine Geldbusse auf, Liv. ep. XIX. Gell. X, 6. Suet. Tib. 2. Val. Max. VIII, 1, 4. damn.

lich von Rutilius) *avocasset*, und es schien anfangs, als würde C. Claudius, dessen Sache zuerst vorgenommen wurde, condemnirt werden. Allein es fehlten 8 Centurien an der Condemnation und nun liess der Tribun auch die Anklage gegen Gracchus fallen, Liv. XLIII, 16. Val. Max. VI, 5, 3. A. Victor. v. ill. 57.

C. Popilius Laenas wurde 107 a. C., 647 a. u., von dem Volkstribun C. Caelius Caldus angeklagt, weil er sich als Legat des Consul C. Cassius feig und nachlässig bewiesen und mit den Tigurinern einen sehr nachtheiligen Vertrag geschlossen hatte. Er wurde verurtheilt und exilirt; das Volk stimmte mit Täfelchen, welche der Ankläger kurz vorher auch für die Perduellionsgerichte eingeführt hatte *(lex Caelia)*, Cic. de leg. III, 16. ad Her. I, 15. IV, 24. Cic. de rep. I, 3; später restituirt, orat. p. dom. 32.

Ein Prozess wird Gell. VII, 9 erwähnt, wo der Tribun Licinius den Prätor Q. Marcius (Philippus oder Rex?) um Haltung von Centuriatcomitien wegen einer Perduellionsanklage bittet. Das Weitere ist unbekannt.

B. Vor den Tributcomitien.

Cn. Marcius Coriolanus wurde 491 a. C., 263 a. u., als Erster bei den Tribus von dem Volkstrib. C. Sicinnius Bellutus angeklagt *), nach Dion. VII, 58 wegen Strebens nach Alleinherrschaft (wofür die von Coriolan. willkürlich vorgenommene Beutevertheilung einen Beweis liefern sollte), wahrscheinlich aber wegen seiner Feindschaft gegen die Plebs und seiner Angriffe auf deren Rechte, indem er unter andern den Rath gegeben hatte, den Plebejern in der damaligen Hungersnoth nicht eher Getreide zu verkaufen, als bis sie das Volkstribunat aufgeben wollten. Liv. II, 34 sq. nennt die eigentliche Klage nicht, sondern erzählt nur, dass, als

*) *Niebuhr*, Röm. Gesch. II, p. 107 sqq. 265—276 (und nach ihm *Walter*, Gesch. d. Röm. Rechts p. 88) setzt die Anklage Coriolans in das Jahr 285 a. u. und lex Icilia in das J. 284 a. u., weil die im J. 283 gegebene lex Publilia (Dion. IX, 43. 49) beiden Ereignissen hätte vorausgehen müssen.

Coriolan sich vor den Comitien nicht gestellt habe, er abwesend zum Exil condemnirt worden sey. Dion. dagegen VII, 21—65. VIII, 6. 23. 30 sq. 41. 49 lässt ihn anwesend seyn und anwesend zum Exil condemnirt werden, von 12 Tribus gegen 9 Tribus; ebenso Plut. Coriol. 17—20. comp. Alc. c. Cor. 4. S. noch App. b. c. I, 1. War er wegen Hochverrath angeklagt, so konnten die Tribus ihn nur dann mit Exil bestrafen, wenn er sich bereits vorher entfernt hatte — oder es wäre die höchste ungesetzliche Anmassung gewesen —; war er als Verächter der Tribunen, der Aedilen (Dion. VII, 35) und der Plebs überhaupt (nach lex Val. und lex Icil.) angeklagt, so konnte er auch anwesend mit dem Exil belegt werden. — Dass des Coriol. Anklage ein Scons. vorausgegangen sey, ist wohl nur ein Zusatz des Dion., wie so Manches von ihm hinzugedichtet zu seyn scheint. Das Nähere gehört in den Prozess.

T. Menenius Agrippa wurde 476 a. C., 278 a. u., von den Volkstribunen Q. Considius und T. Genucius angeklagt, weil er den Fabiern mit seinem consular. Heere nicht geholfen hätte, so dass die Burg an den Cremera verloren gegangen sey. Trotz der Bemühungen der Patricier wurde er verurtheilt und obgleich er nur duo millia aeris zu zahlen hatte, so starb er doch bald darauf vor Kummer, Liv. II, 52. 54. 61. Dion. IX, 27 *).

In demselben Jahre wurde *Sp. Servilius*, welcher als Consul gegen die Etrusker an dem Janiculus unvorsichtig *(temere)* gekämpft und viele Soldaten verloren hatte, von den Tribunen L. Caedicius u. T. Statius angeklagt. Seiner furchtlosen und trotzigen Vertheidigungsrede verdankte er die Rettung. Liv. II, 52.

C. Manlius und *L. Furius*, die gewesenen Consuln, wurden 473 a. C., 281 a. u., von dem Tribun Cn. Genucius angeklagt, weil sie die lex agraria nicht hätten vollziehen lassen. Am Tage des Gerichts wurde Genucius todt in

*) *Niebuhr*, R. G. II, p. 234 sq. zieht dieses Gericht nach dem oben erwähnten Irrthum vor die Curien.

seinem Hause gefunden (wahrscheinlich ermordet), die Angeklagten waren frei und die Patricier frohlockten, Liv. II, 54. Dion. IX, 37 sq X, 38 *).

Appius Claudius Sabinus, der stolze und hartnäckige Plebejerfeind und Gegner der lex agraria, wurde 468 a. C., 286 a. u., von den Tribunen M Duilius und C. Sicinius angeklagt, weil er sich Gewaltthat gegen die Tribunen hatte zu Schulden kommen lassen, Volksaufstand und Zwietracht veranlasst, einen unglücklichen Feldzug (ohne sein Verschulden, indem die Krieger aus Hass gegen ihn ihre Pflicht nicht thaten) geführt und die Säumigen furchtbar gerichtet hatte. Wahrscheinlich war die Anklage capital als gegen einen Verletzer der leges sacratae; wenigstens würde er sonst nicht nöthig gehabt haben, sich selbst zu entleiben, was er vor dem 2ten Gerichtstag that. Die Verwandten sagten, er sey eines natürlichen Todes gestorben, Liv. II, 61. Dion. IX, 54 Zon. II, p. 26 **).

Caeso Quinctius wurde 461 a. C., 293 a. u., von dem Tribunen A. Virginius *capitis* angeklagt, weil er sich an der heiligen Person der Volkstribunen vergriffen und sogar die Ruhe der Comitien oft gestört hatte. Die Patricier baten dringend um seine Freilassung, allein das (später als falsch sich ergebende) Zeugniss des M Volscius Fictor (s. falsum), welcher aussagte, dass Caeso in trunkenem Muthwillen einen kranken Plebejer (den Bruder des Volscius) zu Boden geschlagen habe, erregte solche Wuth bei den Plebejern, dass die Tribunen den Angeklagten kaum vor Misshandlungen retten konnten. Durch Bürgschaft entging Caeso der Gefangennehmung und durch heimliche Entfernung dem harten Urtheil. Sein Vater musste das von den Bürgen versprochene Geld zahlen, Liv. III, 11—13. 31. Dion. X, 5—8. 13 ***).

---

*) *Niebuhr*, Röm. Gesch. II, p. 235—238.

**) *Niebuhr*, R. G. II, p. 257 sqq.

***) *Niebuhr*, Röm. Gesch. II, p. 325 sqq.

Mehre Patricier *Postumii*, *Cloelii*, *Sempronii* wurden 455 a. C., 299 a. u., weil sie die Tributcomitien gewaltthätig störten, das Abstimmen verhinderten u. s. w. als Verletzer der leges sacratae und der Tribunen von dem Tribunen Siccius angeklagt, aber nicht capitis (obgleich sie es in diesem Fall gekonnt hätten), sondern nur auf Geld. Die Angeschuldigten stellten sich nicht und wurden mit Confiscation bestraft, Dion. X, 41. 42.

Im folgenden Jahre wurden die gewesenen Consuln *T. Romilius* von C. Claudius Cicero trib. pl. (nach Dion. von L. Siccius) und *C. Veturius* von L. Alienus aedilis pl. angeklagt, weil sie sich als Gegner der lex Terentilla und durch das Verkaufen der Beute für das Aerarium (ohne Etwas an die Soldaten zu vertheilen) verhasst gemacht hatten. Romilius wurde zu 10, Veturius zu 15 mil. aer. verurtheilt, Liv. III, 31. Dion. X, 47—49. 52 erwähnt nichts von diesen Anklagegründen, sondern hebt nur hervor, dass Romil. als Plebejerfeind überhaupt sich gezeigt habe, sowohl durch Beleidigungen der Tribunen, als dass er den Siccius in der Schlacht absichtlich habe aufreiben wollen, indem er ihm die fast unmögliche Eroberung des feindlichen Lagers aufgetragen. Das Letztere wurde von vielen Zeugen constatirt und die Condemnation erfolgte. Nachdem sich Siccius und Romil. versöhnt hatten, wollte Ersterer dem Romil. die Strafsumme erlassen, was dieser nicht annahm, da das Geld den Göttern gehöre.

Die nächste Anklage war die der abgesetzten Decemvirn 449 a. C., 305 a. u.; zuerst wurde *Appius Claudius* von *A. Virginius* angeklagt und trotz seiner Provocation in das Gefängniss gesetzt, er tödtete sich aber während der Gefangenschaft vor dem Gerichtstag, dasselbe that der von *P. Numitorius* angeklagte *Sp. Oppius*, als er nach seiner Condemnation (nach Liv. vor beendigter Sache) in das Gefängniss zurückgebracht worden war; die Andern exilirten sich selbst, die Güter Aller wurden confiscirt, Dion. XI, 46. 49. Zon. VII, 18. Liv. III, 56—58. IV, 15. VI, 20.

Der plebejische Ritter *Sp. Maelius*, welcher der Noth

der Pleb. bei der grossen Theurung abgeholfen hatte, wurde von dem praefectus annonae L. Minucius 440 a. C., 334 a. u., bei dem Senat als Hochverräther angezeigt (er habe Waffen aufgehäuft, halte Versammlungen bei sich *ac non dubia regni consilia esse*, Liv., *βεβουλεῦσθαι κατὰ τῆς πατρίδος*, Dion). Man beschloss L. Quinctius Cincinnatus zum Dictator zu ernennen, welcher den Sp. Maelius vorladen liess. Dieser gedachte zu entrinnen, wurde aber von dem Magister equitum C. Servilius Ahala niedergehauen (s. Quinct. V, 13, 24) und der Dictator erklärte, dass Mael. als Hochverräther und Ungehorsamer *iure caesus* sey (ein sacer) *). Sein Haus wurde demolirt, sein Vermögen confiscirt, Liv. III, 13—16. Cic. p. dom. 38. Val. Max. VI, 3, 1. Varro l. l. V, 157. Aur. Vict. 17. Quinct. V, 11. 12. Dion. XVI, 1 Als sein Rächer trat sein Namensvetter der Volkstribun Sp. Maelius auf, welcher den *L. Minucius (falsis criminibus a Minucio circumventum Maelium arguens)* und den *C.* (von Cic. wird er *M.* genannt) *Servil. Ahala* anklagte *(Servilio caedem civis indemnati obiiciens)*. Die erste Anklage scheint ohne Erfolg geblieben zu seyn, allein Serv. Ahala wurde mit Confiscation und aquae et ignis interd. (wahrscheinlich abwesend) bestraft, Val. Max. V, 3, 2. Cic. or. p. dom. 32 (wo die Verurtheilung den Centuriatcomitien zugeschrieben wird, indem Cic. aus dem Gedächtniss citirte und dasselbe eben so falsch von Caeso Quinct. u. Camillus sagt). Er wurde jedoch später zurückgerufen, Cic. p. dom. 32.

421 a. C., 333 a. u., wurden die gewesenen Militärtribunen *M. Postumius* und *T. Quinctius* von den Volkstribunen, namentlich von C. Julius angeklagt, *quod ad Veios eorum opera male pugnatum esset.* Der erste wurde mit einer Mult von 10000 schweren Ass. belegt, der zweite von allen Tribus als unschuldig freigesprochen, Liv. IV, 40. 41. Im folgenden Jahre wurde aus ähnlichen Ursachen der Ex-Consul *C. Sempronius Atratinus* von dem Volks-

---

*) *Niebuhr,* Röm. Gesch. II, p. 470—477.

tribun L. Hortensius angeklagt. Wie sehr *incaute* und *inconsulte* Sempron gegen Volsker gefochten, wie er das Lager verlassen u. s. w., erzählt Liv. IV, 37 sq.; gleichwohl liess Hortensius auf Bitten einiger dem Angeklagten befreundeten Tribunen den Prozess fallen; doch die späteren Tribunen Pompilius, Antistius und M. Canuleius erneuerten die Anklage und trotz dem, dass die Patricier für ihren Standesgenossen, welcher auch ein tapferer Widersacher der lex agraria war, Alles versuchten, wurde derselbe zur Zahlung von 15000 ass. verurtheilt, Liv. IV, 40. 42. Val. Max. III, 2, 8. VI, 5, 2.

Die abgesetzten Militärtribunen *M. Sergius* und *L. Virginius* wurden 401 a. C., 353 a. u., von den Volkstribunen P. Curiatius, M. Metilius und M. Minucius wegen ihrer schlechten Kriegsführung und weil sie durch ihre Uneinigkeit vor Veji grossen Verlust erlitten hatten, Liv. V, 8. 9, angeklagt und zu Geldbussen verurtheilt, Liv. V, 11, 12. Ihre vorher vom Senat angeordnete Absetzung wurde als praeiudicium geltend gemacht.

Die gewesenen Volkstribunen A. Virginius und Q. Pomponius büssten 391 a. C., 363 a. u., dafür, dass sie *gratificantes patribus rogationi tribuniciae intercessissent.* Trotz des Schutzes des Senats mussten sie 10000 ass. zahlen, Liv. V, 29.

Als 368 a. C., 386 a. u., *M. Furius Camillus* zum Dictator ernannt war und die Licinischen Rogationen hindern wollte, so wurde das Plebiscit erlassen, *ut, si M. Furius pro dictatore quid egisset, quingentum mill. ei multa esset*, worauf Camillus abdankte, Liv. VI, 38.

M. Manlius Capitolinus wurde zum zweiten Mal vor einem concilium populi, d. h. in den Tributcomitien vor der Porta Nomentana im lucus Poetelinus *(unde conspectus in Capitolium non esset)* angeklagt. Die Curien waren es nicht *), sondern die Tribus, welche allein ausserhalb der

*) Die Tribunen hätten die Curien gar nicht versammeln dürfen. Auch wäre bei einer patric. Versammlung eine Verlegung des Gerichts *vor* die Stadt

Stadt, allein nach dem Willen der Tribunen zusammenberufen werden konnten. Sein Betragen muss grossen Verdacht erregt haben, denn die Tribus mussten ihn gegen ihren Willen condemniren und die Tribunen stürzten ihn von dem trapeischen Felsen herab. Seit dieser Zeit durfte kein Patricier am Capitolium ein Haus besitzen und die gens Manlia beschloss, dass keiner der Familie den Namen M. erhalten dürfe, Liv. VI, 20, ebenso Plut. Cam. 36. Dion. XIV, 6. Varro b. Gell. XVII, 21. Cic. Phil. I, 13. Quinct. III, 7, 20. Sein Haus wurde demolirt, die Güter confiscirt, Dio Cass. fr. 31. Plut. l. l. or. p. dom. 38. vgl. Ovid. Fast. VI, 183—189. Nach anderen Nachrichten wurde Manl. von den Duumvirn perduellionis angeklagt, wie Liv. kürzlich erwähnt, nach noch andern wurde Manlius im offnen Aufstand ergriffen und verrätherisch getödtet, cf. Zon. VII, 24 *). Dass aber die Tributcomitien über Manlius als einen eigentlichen Perduellis ein Capitalgericht hielten, erklärt sich entweder dadurch, dass seine Handlungsweise als eine Störung des gemeinen Friedens angesehen wurde und somit vor das Forum des Tribus gehörte, s. p. 478, oder dass die Tributcomitien in diesem speziellen Fall vom Senat Auftrag erhielten, über einen perduellis zu richten.

362 a. C, 392 a. u., wollte der Volkstribun M. Pomponius den *L. Manlius Imperiosus* wegen der *acerbitas in delectu* und wegen seiner Härte gegen das Heer überhaupt anklagen, allein der Sohn des Manlius zwang den Ankläger seines Vaters durch Drohungen von seinem Vorhaben abzustehen, Liv. VII, 4. 5.

---

unnöthig gewesen, da die Patricier erbitterte Feinde des Manlius waren und auf diese passen die Worte des Liv. nicht: *obstinatis animis triste iudicium invisumque etiam iudicibus factum*. *Niebuhr*, Röm. Gesch. II, p. 684 sq. u. I, p. 469. *Walter*, Röm. RG. p. 96. *Göttling*, Gesch. d. Röm. Staatsverf. p. 319 u. A. halten die Curiatcomitien fälschlich für Richter. S. dagegen *Rein*, in Jahn und Seebode n. Jahrb. XVII, 7, p. 289 sq. Gratulatschrift de iud pop. Isensc. 1841, p. 6. 8. 13.

*) *Niebuhr*, Röm. Gesch. II, p. 686 sq. und über den ganzen Prozess von p. 677—688.

323 a. C., 431 a. u., wurden die ungetreuen *Tusculaner* von dem Volkstribun M. Flavius angeklagt, *quorum eorum ope ac consilio Veliterni Privernatesque populo Romano bellum fecissent.* Das dringende Flehen der Tusculaner erregte Mitleid und alle Tribus sprachen gegen den Vorschlag, die Pollia ausgenommen, Liv. VIII, 37.

Die Anklage des *P. Claudius Pulcher*, s. ob. p. 482 sq.

212 a. C., 542 a. u., war *M. Postumius Pyrgensis* wegen öffentlichen Unterschleifs von den Tribunen Sp. und L. Carvilius angeklagt worden und hatte durch seine Freunde, die Staatspächter, das Gericht gewaltsam gestört *(vi atque audacia).* Da unterliessen die Carvilii ihre Anklage auf Geld und traten als Capitalkläger auf, weil Postumius die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört hatte *(vim contra rempublicam et pernicioso exemplo factam).* Bürgen wurden gestellt und Postumius entfloh, die Tribunen brachten den Vorschlag bei der plebs durch, dass wenn Postumius sich nicht stelle, *videri eum in exilio esse bonaque eius venire, ipsi aqua et igni placere interdici.* Darauf wurden auch Andre als *turbae ac tumultus conciliatores* angeklagt, gingen aber meistens freiwillig ins Exil, Liv. XXV, 3. 4.

Die Anklage des *Cn. Fulvius* s. ob. p. 483.

M. Claudius Marcellus wurde in seinem vierten Consulat 208 a. C., 546 a. u., vom Tribun Publilius Bibulus angeklagt, dass er als Feldherr seiner Pflicht nicht genüge und Nachlässigkeit (sogar δειλία genannt bei Plut. Marc. 27) in der Verfolgung Hannibals gezeigt habe. Seine einfache Vertheidigung überzeugte alle so, dass er losgesprochen und unmittelbar nachher wieder zum Consul gewählt wurde, Plut. l. l.

Im 2. pun. Kriege wurde *M. Atilius Calatinus* wegen Verraths von Nola angeklagt und entging der Condemnation nur durch den Einfluss seines Schwiegervaters Q. Fab. Max. Verrucosus, Val. Max. VIII, 1, 9.

Q. Minucius Thermus 562 a. u., 192 a. C., wurde von M. Porc. Cato angeklagt, *quod decem homines liberos* —

interfecisset, Gell. XIII, 24 aus Cato's Rede: ***decem capita libera interficis — indicta causa, iniudicatis, incondemnatis*** *).

138 a. C., 616 a. u., wurde *C. Matienus*, welcher in Spanien desertirt war, apud tribunos angeklagt und darauf ***sub furca diu virgis caesus est et sestertio nummo veniit***, Liv. ep. LV.

M. Aemilius Lepidus Porcina (Cons. 137 a. C., 617 a. u.) wurde, weil er in Spanien unglücklich gekämpft hatte und dem Senat ungehorsam gewesen war, abgesetzt und ihm — jedenfalls in den Tributcomitien — eine Geldstrafe auferlegt, App. bell. Hisp. 83.

P. Popilius Laenas, welcher als Consul 132 a. C., 622 a. u., nach der Ermordung des Tib. Sempron. Gracchus über dessen Anhänger Gericht gehalten (Cic. Lael. 11) und mehre Freunde desselben exilirt hatte, wurde von C. Sempr. Gracchus angeklagt und kam der Condemnation durch freiwilliges Exil zuvor; aquae et i. i. folgte nach, Plut. C. Gracch. 3. 4 Vell. Pat. II, 7. Cic. p. Clu. 35. de leg. III, 11. de rep. I, 3. or. p. dom. 31. 32. Schol. Bob. p. red. p. 252. Gell. XI, 13. I, 7 **). L. Bestia bewirkte später seine Zurückberufung, Cic. p. red. in Sen. 15. ad Quir. 3. 4. Brut. 34. Schol. Bob. aer. al. p. 347.

Der College des Popilius *P. Rutilius* scheint ebendesshalb angeklagt und condemnirt worden zu seyn, Vell. Pat. II, 7.

P. Scipio Serapio aber wurde wegen der Ermordung des T. Semp. Gracch. von dem unruhigen M. Fulvius Flaccus angeklagt, Cic. Brut. 28. de or. II, 70. Er scheint condemnirt zu seyn, denn er lebte später als Verbannter in Pergamus, Cic. p. Flacc. 31.

L. Opimius, welcher als Consul 121 a. C., 633 a. u.,

---

*) *Meyer*, orat. Rom. fragm. p. 20 sqq.

**) *Meyer*, orat. Rom. fragm. p. 119 sq.

den C. Sempronius Gracchus erschlagen hatte, wurde von dem Volkstribun Q. Decius Mus angeklagt, *quod indemnatos cives in carcerem coniecisset*, allein freigesprochen, Liv. LXI. Cic. part. orat. 30. S. im folg. Abschn. Der Consul *C. Papir. Carbo* sprach für ihn, Cic. de or. II, 39. 40, wurde aber selbst 635 a. u., 119 a. C., von L. Licinius Crassus angeklagt, Q. Maximus leitete die Untersuchung, Cic. Brut. 43. Verr III, 1. de or. I, 26. III, 20. dial. de or. 34.

Cn. Papirius Carbo wurde, wahrscheinlich wegen seines Unglücks im Cimbrischen Krieg, von M. Antonius 643 a. u., 111 a. C., angeklagt und losgesprochen (durch Bestechung), Cic. ad div. IX, 21. Appul. de mag. p. 316 Oud.

M. Junius Silanus (Consul 109 a. C., 645 a. u.) hatte *iniussu populi* und unglücklich gegen die Cimbern gefochten und wurde desshalb vom Volkstribun Cn. Domitius Ahenobarbus angeklagt (eigentlich aber, weil M. Jun. Sil. den Eyritomarus, Freund des Cn. Dom. beleidigt hatte). Er wurde von allen Tribus absolvirt, die Sergia und Quirina ausgenommen, Asc. in Cornel. p. 68. 80 Orell. Cic. div. 20. Verr. II, 47.

Unbekannt ist, wenn ein gewisser *C. Vulturius* (griech. *Βουττούριος*) wegen Beleidigung der Volkstribunen (er hatte angeblich einem derselben nicht aus dem Weg gehen wollen) angeklagt und hingerichtet wurde, Plut. C. Gracch. 3.

Fünftes Kapitel.

Die Perduellio von der Entstehung des Majestätsverbrechens bis zur lex Iulia maiestatis.

In dieser Periode sehen wir die perduellio in ihrem Stillstand und allmäligen Untergang. Schon in der vorigen Periode war das alte Perduellionsgesetz nicht streng

gehandhabt worden, sondern manche eigentliche Perduellionshandlungen sowohl, als andere der perduellio verwandte Verbrechen waren von dem Gericht der Tributcomitien auf Anklage der Tribunen oder Aedilen milder bestraft worden. Dadurch war eine Veranlassung gegeben, die Staatsverbrechen, welche nicht sowohl gegen des Staats Existenz als gegen dessen Würde, Ansehn und Ehre (maiestas) gerichtet waren, als besondere Verbrechen aufzufassen und ihnen den Namen der *imminata maiestas* beizulegen, was im Verlauf der Zeit durch mehre Gesetze geschah, s. folg. Abschn. Sobald dieses Verbrechen als Aushilfsverbrechen neben der perduellio gebildet war, wurde es immer weiter ausgedehnt und zog sogar viele eigentliche Perduellionshandlungen an sich, weil dem freien republikanischen Römer die Strafe des alten strengen an die Königsherrschaft erinnernden Perduellionsgesetzes nicht zusagte. Auch waren manche Fälle der perduellio unter das crimen de vi gezogen worden (seditio, Gewalt gegen Magistrate, Gewaltstreiche der Magistraten u. s. w.) und die Ankläger zogen gewöhnlich, um sicherer zu gehen, die mildere Form der Anklage vor.

So bestand die Perduellio neben dem Schwesterverbrechen der Maiestas imminuta *rechtlich* und gesetzlich fort, wurde aber *praktisch* von diesem immer mehr überflügelt und sank allmälig zu einem Schattenbild herab, bis sie durch lex Iulia, welche alle Verbrechen gegen die Existenz sowie gegen die Ehre und Würde des Staats umfasste (also die alte perduellio und die neue maiestas in sich aufnahm), ganz abgeschafft wurde *).

---

*) *Dieck*, p. 21—44. 57 sqq. behauptet zwar, das Verbrechen der perduellio sey schon durch die ersten leges maiestatis verdrängt und aufgehoben worden; allein der Prozess des Rabirius, welchen Dieck als eine inconsequente Singularität geltend macht, p. 34—39, und die lex Caelia, dass auch im Perduellionsprozess mit Täfelchen gestimmt werden solle, welche Dieck auf künstliche Weise zu beseitigen sucht, beweisen die rechtliche Fortdauer der perduellio neben der maiestas auf das Unwiderlegbarste. — Im Ganzen richtiger (obgleich im Einzelnen vielfach abweichend) sprechen *Grünebusch, Zirkler*, p. 5 sqq. 14 sqq. 30 sqq. *Köstlin*, p. 120 sq.

Der Begriff der Perduellio ihrer *innern Seite* nach blieb unverändert, wie p. 474 sq. bezeichnet ist u. umfasste: 1) das Streben nach Alleinherrschaft, 2) Anmassung, 3) Missbrauch der obrigkeitlichen Gewalt (s. unt. Verres und Cicero), 4) Verletzung der geheiligten Magistrate (s. unt. Rabirius). Jedoch konnten diese Verbrechen auch als crimen maiestatis bestraft werden, s. maiestas.

Die *äussere Seite* der Perduellio *(proditio)* ging theils in das Majestätsverbrechen über, theils wurde sie als Militärvergehen besonders bestraft, s. folg. Abschn.

Die *Strafe* der perduellio war gesetzlich noch immer der Tod, welcher durch Aufhängen an der arbor infelix, oder durch Herabstürzen vom tarpeischen Felsen oder durch Enthauptung vollzogen werden konnte. Daneben bestand Confiscation und damnatio memoriae.

Der *Prozess* wird noch immer nur vor den Centuriat-Comitien geführt *), nachdem die Majestätsverbrecher einer besondern quaestio perpetua zugewiesen worden waren. Die Abstimmung geschah mit Täfelchen nach der p. 484 erwähnten lex Caelia.

Folgende Anklagen und Erwähnungen der perduellio kommen in dieser Periode vor:

C. Verres wurde von seinem Ankläger (s. crim. repetund.) M. Tullius Cicero mit einer Perduellionsanklage bedroht, Cic. Verr. act. 2, I, 5, wo Cic. sagt, dass wenn Verres auch in den Gerichten de repetundis, de peculatu und sogar de maiestate freigesprochen werden sollte, er dann die Perduellionsklage zu bestehen haben werde. Er sagt: *ex hoc quoque evaserit* (nemlich Verr. aus dem Majestätsgericht): *proficiscar eo, quo me iam pridem vocat populus Rom. De iure enim libertatis et civitatis suum putat esse iudicium et recte putat* (das Volk richtet also selbst). *Confringat iste sane vi sua consilia senatoria, quaestiones omnium perrumpat, evolet ex vostra severitate:*

---

*) *Göttling* im Hermes XXVI, p. 125 sq. Gesch. d. Röm. Staatsverfass. p. 474 sq.

mihi credite, arctioribus apud populum Rom. laqueis tenebitur. Credet iis — populus Rom., qui ad vos ante producti testes — ab isto civem Romanum — sublatum esse in crucem dixerunt. Credent omnes XXXV tribus (d. h. die Centuriatcomitien nach der neueren Tribuseintheilung) — *M. Annio, qui se praesente civem Romanum securi percussum esse dixit* etc. Endlich nachdem Cic. noch mehre Zeugen angeführt hat, schliesst er: — *non vereor, ne aut istum vis ulla ex populi Rom. suffragiis eripere — possit,* und kömmt V, 53—66 darauf zurück, wo es heisst: *facinus est vincire civem Rom., scelus verberare, prope parricidium necare: quid dicam in crucem tollere?* Die gedrohte Anklage sollte also auf den höchsten Missbrauch der Amtsgewalt, nemlich Hinrichtung Röm. Bürger, deren Tod nur das Volk selbst befehlen könne, gerichtet werden. Uebrigens kam es nicht dazu, denn Verres exilirte sich selbst, s. crimen repetund.

C. Rabirius wurde unter Cicero's Consulat 63 a. C., 691 a. u., als Greis von dem Volkstribun T. Attius Labienus perduellionis angeklagt, weil er 100 a. C., 654 a. u., den Volkstribun L. Appuleius Saturninus getödtet hatte *) (obgleich Appuleius vorher geächtet worden war und obgleich an der Ermordung desselben in der hostilischen Curie mehre Andere Antheil genommen hatten, so dass der Mörder nicht mit Bestimmtheit angegeben werden konnte). C. Julius Cäsar, welcher die Anklage mit angestiftet hatte (denn das ganze Unternehmen war gegen die Aristokraten überhaupt gerichtet), und L. Caesar wurden als duumviri perduellionis ernannt, aber gegen das Gesetz von dem Praetor, nicht von dem Volk erwählt. Unter diesen Umständen war die Condemnation des Rabirius zu erwarten, wie sie auch erfolgte, und sodann provocirte Rabirius an das Volk in den Centuriatcomitien. Hier traten Qu. Hortensius und M. T. Cicero

*) *Ferrat.* epistol. I, 14, p. 59 sqq. *Klotz,* zu Cic. p. Rab. in Cic. Reden II, p. 520 sqq. *Drumann,* Gesch. Roms III, p. 159—164, V, p. 436.

als Vertheidiger auf, Cicero zuletzt in der uns — obgleich lückenhaft — erhaltenen Rede. Er erwähnte auch mehre andere Verbrechen, welche Labienus, um dem Angeklagten zu schaden, dem Rabirius vorgeworfen hatte, Cic. p. Rab. 2. 3. und begründet seine Vertheidigung darauf, dass ein Sclave Scaeva früher als Mörder des Saturninus anerkannt worden sey und dafür sogar Belohnung erhalten habe (dieses hatte Hortensius vorher noch weiter ausgeführt), ferner dass, wenn Rabirius wirklich der Mörder des Saturninus wäre, diese Ermordung als ein verdienstliches Werk anzusehen sey, zumal da der Senat damals, um die Gefahr abzuwenden, jedes Mittel erlaubt habe. Auch greift Cic. den Ankläger heftig an, dass er das längst veraltete und durch seine Strafe verhasste Perduellionsgericht wieder einzuführen suche u. s. w. Trotz Cicero's Vertheidigung war das Volk — aufgeregt von seinen Rathgebern und die Macht des Tribunats in seiner alten Würde herzustellen wünschend — geneigt, die Condemnation zu bestätigen; da half sich die aristokratische Parthei durch einen Gewaltstreich. Der Prätor Q. Metellus Celer liess nemlich die auf dem Janiculus aufgesteckte Fahne (vexillum) wegnehmen, auf welches Zeichen die Comitien von jeher aufgelöst werden mussten. Die Anklage wurde von Labienus nicht erneuert, indem er einsah, dass die aristokratische Parthei den Angeklagten um jeden Preiss erretten müsse. Ausser Cic. Rede s. in Pis. 2 und Asc. ad h. l. Dio Cass. XXXVII, 26—28. Suet. Caes. 12.

M. Tullius Cicero wurde von seinem Feind P. Clodius Pulcher 59 a. C., 695 a. u., mit einer Perduellionsklage (Cic. p. Mil. 14) bedroht, indem dieser, um desto sicherer zu gehen, die lex vorschlug, der solle aquae et ignis interdictio erleiden, welcher einen Röm. Bürger ohne Urtheil hingerichtet habe. Cicero, gegen welchen dieser Vorschlag allein gerichtet war, indem er die Catilinarischen Verschwornen nach der Billigung des Senats hatte hinrichten lassen, kam nach mancher Demüthigung durch seine Entfernung der Anklage zuvor und auf des Clodius Vorschlag

wurde seine Verbannung vom Volke in den Tributcomitien ausgesprochen *), Liv. ep. CIII. Vell. II, 45. Dio Cass. XXXVIII, 14 sqq. Plut. Cic. 30 sqq. orat. p. dom. 14. 18 sq. p. red. in Sen. 2 sqq. p. Mil. 14. p. Sest. 12 sqq. 51 u. a. O. in Pis. 7. 10 sqq. u. a. O., in s. Briefen öfters; namentlich ad Att. im 3. Buch; ad Qu. fr. I, 3. 4. ad div. XI, 1. Sen. de ben. V, 17. App. b. c. II, 15 sq. Ueber seine Zurückberufung s. p. 267.

Sechstes Kapitel.

Die Perduellio der Kaiserzeit.

Durch lex Iulia waren alle noch übrigen Perduellionshandlungen in das crimen maiestatis gezogen worden, so dass perduellio nicht mehr als besonderes Verbrechen existirt **). Auch hörten nun die Volksgerichte de perduel-

*) *Ferrat.*, epist. III, 13, p. 209—213. V, 8, p. 342—345. *Abeken*, Cicero in s. Briefen mehrm. *Schirlitz*, Vorschule z. Cicero p. 109 sqq. *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 243—260. V, p. 636 sqq.

**) Die Theorie von *Weiske*, dass perduellio und maiestas in dieser Zeit identisch seyen — zuerst von ihm aufgestellt in comm. de l. 11. P. ad leg. Iul. mai. Lips. 1833. (angenommen von *Walter*, Gesch. d. Röm. Rechts p. 820) ist allein richtig, p. 13—21. Dagegen haben die meisten neueren Criminalisten (namentlich seit *Feuerbach*) eine andere Ansicht angenommen, das Röm. Recht der Kaiserzeit sey in Beziehung auf perduellio ein schwankendes und unsicheres gewesen, wesshalb sie selbst ein System aufstellen, nemlich *maiestas im w. S.* sey als ein allgemeiner Begriff zu betrachten, in welchem *perduellio* und *maiestas im e. S.* neben einander liegen. Das charakteristische Merkmal der perduellio ist nach dieser Ansicht in dem von Ulpian l. 11. D. ad leg. Iul. mai. (48, 4) genannten *hostilis animus* enthalten, so dass Jeder, welcher gegen des Staats Existenz, Ehre u. s. w. handle, nur dann perduellionis anzuklagen sey, wenn er hostilem animum habe, sonst nur maiestatis oder de vi. Dieselbe Handlung kann daher perduellio oder Majestätsverbrechen seyn, je nachdem der Verbrecher animus hostilis hat oder nicht. Eine den Principien nach ähnliche Theorie ist die von *Hotoman*, ad Instit. IV, 18, 1 und comm. verb. iur. v. perduell. *Sigonius*, de iud. II, 29, p. 635. *Gothofredus*, ad l. quisquis C. Th. ad leg. Corn. de sic. (9, 14) Tom. III, p. 102 sq. *Matthaeus*, p. 280 sqq. aufgestellte, von *Cropp*, de praec. i. R. circ. con. II, p. 11 sqq. *Beuker* und *Brugmans*, p. 1 sqq. ange-

lione auf, und die quaestio perpetua de maiestate hatte über alle ehemaligen Perduellionshandlungen zu entscheiden.

---

nommene (*Wächter,* II, p. 509 sqq. nennt die anderen dieser Ansicht huldigenden Gelehrten und ebenso die davon abweichenden) und zuletzt von *Zirkler,* p. 43 sqq. 144—260 sehr scharfsinnig vertheidigte, übrigens vielfach modificirte Ansicht, dass das Röm. Recht keineswegs schwankende Bestimmungen enthalte, sondern *dass perduellio stets der höchste Grad des Majestätsverbrechens neben der gewöhnlichen maiestas imminuta geblieben sey.* Es wird also die Ansicht der neueren Praktiker schon dem Röm. Recht vindicirt. Im Einzelnen weichen die genannten Männer sehr von einander ab, namentlich in Beziehung auf die zu perduellio gehörenden Verbrechen. Die älteren Gelehrten geben der perduellio willkürlich einen viel zu weiten Umfang (z. B. *Matthaeus, v. Beuker, Gothofredus*), so dass für das Majestätsverbrechen wenige und unbedeutende Handlungen übrig bleiben, während *Zirkler* der Röm. perduellio einen beschränkten Kreis zutheilt. Nach ihm ist perduellio der Culminationspunkt der Majestätsverbrechen mit dem charakteristischen Merkmal des *hostilis animus* (auch *Luden,* v. Versuch p. 226 sqq. ist für das Fortbestehen der perduellio unter den Kaisern mit dem charakteristischen Merkmal des hostilis animus), welcher nicht der auf Vernichtung des Staats oder der Verfassung gerichtete Wille ist, sondern die Absicht umfasst, gegen den Staat oder dessen Oberhaupt einen solchen Kriegsstand bezweckt zu haben (ein bestimmter Plan mit den dazu gehörenden Mitteln), dass Beider Existenz auf dem Spiele stehe. Dieses Verbrechen allein wäre mit damnata memoria bestraft worden, wozu sich Confiscation (ipso iure) geselle. Diejenigen Handlungen dagegen, welche, wenn auch animo hostili unternommen, doch äusserlich noch nicht so weit gediehen sind (ohne bestimmten Plan und ohne bestimmte Mittel), seyen nach andern Gesetzen als maiestas, vis u. s. w. zu bestrafen. (Nach dieser Ansicht entwickelt er das Wesen und alle Arten der perduellio nach den inneren und äusseren Verhältnissen p. 171—216.) Es meint *Zirkler* sogar, dass unsere neuere Doctrin und Legislation zu der alten Röm. Ansicht zurückkehren müsse. — Dieses könnte die Legislation allerdings thun und die perduellio als Spitze aller Staatsverbrechen hervortreten lassen und allein mit harter Strafe belegen. Es wäre dieses nur zu billigen; allein es ist nicht zuzugeben, dass die Römer diese regelmässige, jede Willkür ausschliessende Theorie wirklich hatten, wie sich auch aus dem oben im Text Gesagten ergiebt. Ebenso läugnet *Hepp* a. a. O. diese Meinung, welcher manche Parthien der Zirkler'schen Theorie mit Glück bekämpft, z. B. den Beweisgrund, welcher auf den nach *Zirkler* geforderten strengen Beweis des animus hostilis (als Absicht und That) gestützt ist (aus Paull. V, 29, 2 und l. 7. §. 5. D. h. t. geht dieser nicht hervor), ebenso den Gedanken, dass die perduellio historisch auf die Friedloserklärung nach den leges sacratae basirt sey (*Zirkler,* p. 200. 201), welche in der Kaiserzeit gewiss von keinem Einfluss mehr waren. Uebrigens ist das ganze System *Zirkler's* in Beziehung auf den Unterschied der Grade zu künst-

Zwar könnte es scheinen, als ob Ulp. l. 11. D. ad leg. Iul. mai. (48, 4) maiestas und perduellio noch immer von einander scheide, indem er sagt: *plane non quisquis legis Iuliae maiestatis reus est, in eadem conditione est, sed qui perduellionis reus est, hostili animo adversus rempublicam vel principem animatus; caeterum si quis ex alia causa legis Iul. maiestatis reus sit, morte crimine liberatur*; allein es geht daraus nicht hervor, dass *perduellio* noch immer ein technisch juristischer Ausdruck gewesen sey, sondern nur, dass crim. maiest. mehre verschiedene Grade gehabt habe. Der Ausdruck *perduellio* steht für die höheren Grade der maiestas und *hostili animo* ist keine allgemeine Definition der perduellio, sondern eine gelegentlich und beiläufig gegebene Erklärung der höheren Grade von maiestas *).

---

lich und die Interpretation zu fein, als dass man eine solche von den Röm. Juristen der Kaiserzeit erwarten dürfte. — Nur in einer Beziehung nähert sich *Weiske* der *Zirkler*'schen Theorie, als auch er gleich diesem die röm. Lehre der maiestas vertheidigt (gegen die dem Röm. Recht in dieser Lehre früher oft gemachten Beschuldigungen) und mehre Vorzüge der Röm. Legislation geltend zu machen sucht, z. B. dass die Römer nicht jede Unternehmung, die eine Verletzung des Staats bezwecke, Majestätsverbrechen genannt hätten, sondern nur die im Gesetz ausdrücklich benannten Handlungen. Wer eine andere, als die in lex Iulia bezeichnete oder ad exemplum derselben zu achtende unternehme, werde nicht als Majestätsverbrecher, sondern nach anderen Gesetzen bestraft und niemals sey über die in der lex genannten Fälle hinaus gestraft worden (zum Theil allerdings richtig, allein man darf die analoge Ausdehnung der lex doch nicht zusehr beschränken). Ein anderer Vorzug des Röm. Rechts sey, dass der *Conat* des Majestätsverbrechens nicht criminalstrafbar gewesen sey, sondern nur die in der lex als strafbar bezeichneten Versuchshandlungen, ferner dass unterlassene Anzeige nicht bestraft worden sey u. s. w. S. darüber *Hepp*, a. a. O.

*) *Hostilis animus* wird von *Cropp*, de praec. i. R. circa puniend. conatum, II, p. 10 sq. u. *Weiske*, p. 49—59 als der bei maiestas erforderliche dolus genommen und für ein allgemeines Merkmal dieses Verbrechens gehalten. (Uebrigens erklärt *Weiske*, p. 4—13 Ulp. Worte dergestalt, dass er annimmt, Ulp. unterscheide den maiestatis reus (s. v. a. perduell.) von dem, welcher *nur* leg. Jul. maiest. reus ist, d. h. wer eines in der lex Iulia als maiestas bezeichneten Verbrechens angeklagt sey, welches Verbrechen später nicht mehr als maiestas, sondern als ein anderes besonderes Verbrechen gegolten habe.) An einer anderen Stelle heisst es ebenfalls ohne technischen Sinn *hostili more*, l. un. §. 1. C.

Ulp. gebraucht aber das Wort perduellio, weil es vor Alters ein technischer Ausdruck war und abstrahirt dasselbe aus den in der lex verbotenen Fällen, wozu er die Umschreibung *hostili animo* hinzufügt, weil sie die etymologische Bedeutung des Worts perduellis (s. v. a. hostis) enthielt *). — Ausser in der Stelle *Ulpians* kommt der Ausdruck perduellio noch in folgenden 8 Stellen vor, Inst. III, 1, 5 (bei perduellio sey *damnata memoria*), l. 1. §. 8. D. de suis et legit. (38, 16) bei perd. *Confiscation* (auch nach dem Tode des Angeklagten) und *damnata memoria*. Die anderen Stellen deuten ebenfalls nur an, dass Confiscation und damnata memoria bei perduellio eintrete, was in verschiedenen Beziehungen ausgesprochen wird, s. l. 86. §. 1. D. de acquir. hered. (29, 2), l. 76. §. 9. D. de leg. (31, 1), l. 4. D. de iure patr. (37, 14). l. 2. C. de bon. eor qui mort. (9, 50). l. 31. §. 4. D. de donat. (39, 5). l. 11. C. de bon. proscript. (9, 49).

In allen diesen 8 Gesetzesstellen ist nur von den bei perduellio eintretenden Folgen die Rede; das Wort *perduellio* aber kommt immer nur beiläufig, ohne weitere Erklärung und nur in den nicht eigentlich criminalrechtlichen Titeln vor, um damit den härtesten Grad der maiestas imminuta zu bezeichnen.

Der Ausdruck perduellio ist daher keineswegs ein technischer oder legaler, sondern man wandte dieses alte Wort, obgleich es rechtlich nicht mehr galt, in der Praxis zur kürzeren Bezeichnung des höchsten Grades unter den Majestätsverbrechen an. Was aber die Abstufungen der Majestätsverbrechen betrifft, so beruhten diese nicht auf einer legalen Differenz von perduellio und maiestas, sondern auf

---

de rapt. virg. (9, 13), oder *sacrilego animo* bei maiestas, l. 10. C. de bon. proscr. (9, 49). — *Grünebusch, Zirkler,* p. 145 sqq., *Heffter,* p. 229 sq. *Abegg,* p. 562 u. A., sind ganz dagegen und beziehen *hostilis animus* nur auf *perduellio*).

*) *Weiske* und *Hepp* a. a. O. *Rosshirt*, im N. A. de C. R. XI, p. 416 sq.

Interpretation und Praxis sowohl, als auf einzelnen kaiserlichen Verordnungen, s. maiestas.

Endlich geht aus folgendem hervor, dass perduellio nicht die technische Bezeichnung eines bestimmten Verbrechens, sondern mit maiestas identisch war:

1) war *perduellio* schon längst ausser Gebrauch gekommen und ist von Augustus nicht erneuert worden. Gegen die Annahme *) einer restituirten perduellio sprechen eben so wohl die Quellen, als innere Gründe, namentlich Augusts Charakter und die Verhältnisse, in denen er lebte. Eine Wiederherstellung der veralteten perduellio, die von so vielen verhassten Erinnerungen begleitet war, würde der von August erstrebten Popularität geradezu entgegengearbeitet haben. Hätte ein späterer Kaiser dieses Verbrechen wieder eingeführt, so würde es wohl erwähnt worden seyn. Sollte man sich auf Dio Cass. LII, 31 berufen, wo Mäcenas von den Majestätsverbrechen handelt und zuletzt sagt: *λέγω δὲ ταῦτα χωρὶς ἢ εἴ τις στράτευμά τι ἔχων ἄντικρυς ἐπαναστaίη — ἐν πολεμίου μοίρᾳ κολάζεσθαι*, so ist zu bemerken, dass hier von offener Empörung, also von dem höchsten Grad der maiestas die Rede ist, welche natürlich nicht so bestraft werden kann, als wenn die Persönlichkeit des Kaisers verletzt ist, sondern der Uebelthäter muss ohne Recht und Urtheil wie ein Feind angegriffen und behandelt werden. Bei Amm. M. XXI, 16 und in ein paar anderen Stellen, z. B. Tertull. de anim. 46 wird zwar perduellio noch genannt, aber blos in dem Sinne von Majestätsverbrechen schlechtweg oder von gefährlichen Majestätsverbrechen, nirgends *technisch*.

2) Aber auch angenommen, dass *perduellio* aufs Neue ein technischer Ausdruck geworden wäre, so würde dieses Verbrechen als das wichtigste aller Staatsverbrechen doch gewiss in den criminalrechtlichen Fragmenten der libri ter-

---

*) *Winter*, über d. Majestätsverbrechen p. 38. 43, *Grünebusch*, §. 19 u. A. meinen nemlich, Augustus hätte die perduellio wieder eingeführt. S. dagegen *Dieck*, p. 109—120.

ribiles erwähnt seyn, ja es wäre sehr auffallend, wenn dann nicht ein besonderer Titel de perduellione aufgenommen worden wäre; oder wenn auch dieses nicht geschehen wäre, so würden wenigstens die ersten leges in den Titeln ad leg. Iul. mai. ausschliesslich von perduellio handeln, während wir im Gegentheil alte Perduellionshandlungen mit Handlungen des neuer geschaffenen Majestätsverbrechens im 1. Kapitel der lex ohne Unterschied durcheinander gemischt und mit einander verbunden finden. Wie wäre eine solche Vermengung möglich gewesen, wenn perduellio ein besonderes Verbrechen gewesen wäre.

3) Hätte perduellio als besonderes Verbrechen existirt, so würden die tyrannischen Kaiser sich stets oder oft des Perduellions-, seltner des Majestätsverbrechens bedient haben. Es wäre auffallend, wenn sie das wichtigste Vergehen, Ermordung des Kaisers oder Nachstellung gegen dessen Leben nicht perduellio genannt hätten. Dieses geschah aber nie und nie kommt ein Prozess mit dem Namen Perduellio vor *).

4) Wäre perduellio und maiestas so streng geschieden gewesen, als einige Gelehrte annehmen, so würde die kaiserliche Willkür nie so störend haben eingreifen können.

Endlich 5) ergiebt sich die Identität von perduellio und maiestas daraus, dass *maiestas ebenso wie perduellio umschrieben wird*, *und dass dieselben Folgen an maiestas geknüpft werden*, *welche eigentlich der perduellio zukommen sollten*, z. B. Inst. IV, 18, 3 *lex Iul. maiestatis*, *quae in eos*, *qui contra imperatorem vel rempublicam aliquid moliti sunt*, *suum vigorem extendit. Cuius poena animae amissionem sustinet et memoria rei et post mortem damnatur* (es wird also *memoriae damnatio* im Allgemeinen der maiestas ohne Unterschied von der perduellio zugeschrieben), Ulp. l. 11. D. ad h. t. *extinguitur enim crimen mortalitate*, *nisi forte quis maiestatis reus fuit. Nam hoc crimen nisi a successoribus purgetur*, *hereditas fisco vindicatur.*

---

*) *Dieck*, p. 111.

Ebenso werden in folgenden Stellen dieselben Folgen von der maiestas ausgesagt, welche nach den p. 501 aufgezählten Stellen der perduellio ausschliesslich angehören sollten: Hermog. l. 9. D. h. t. (verglichen mit l. 4. D. de iure patron. 37, 14) Modest. l. 20 D. de accus. (48, 2), dass bei Majestätsanklagen der Prozess auch nach dem Tode des Angeklagten fortdauere, l. 6. 7. 8. C. h. t., dass bei maiestas Anklage nach dem Tode und Confiscation eintrete, nebst Folter der Sclaven, l. 4. §. 4. C. de haeret. (1, 5) bei maiestas Prozess auch nach dem Tode und Confiscation, l. 10. C. de bon. proscr. (9, 49) bei maiestas gehe die Strafe auf die posteros über.

Zweiter Abschnitt.

Majestätsverbrechen *(crimen imminutae maiestatis)* *).

Erstes Kapitel.

Begriff der maiestas.

Das Wort *maiestas* von dem alten Comparativ *maios* (für *maior*) abstammend (s. Paul. Diac. v. *maiestas a magnitudine dicta* p 136. Müll.), bezeichnet ursprünglich den Begriff des Grösserseyns, wurde aber nach und nach ein ausschliessliches Attribut der Gegenstände und Personen, denen die *höchste* amplitudo und dignitas zusteht **), also

---

*) Die Literatur s. bei perduellio und dazu *H. W. E. Henke*, de vera crim. laesae mai. — indole ac poena. Helmst. 1806. *J. C. F. v. Riemsdyk*, de crim. laesae mai. Ultrai. 1807. — *Abegg*, p. 561—568. *Feuerbach*, v. Mittermaier p. 255—263.

**) *Casaubon.* und *Salmas.*, ad Treb. Poll. Gallien. 14. *v. Beuker*, de crim. maiest. p. 79—82. *Haubold*, de leg. maiest. pop. Rom. p. 59 sqq. *Dieck*, Majest. p. 46—57. *v. Heiden*, de varia maiestatis significatione tum olim apud Rom. tum deinde apud rec. Groning. 1834. *Weiske*, Hochverrath und Majest. p. 33—36.

der Gottheit, des Volks, des Staats und endlich des Kaisers. So *maiestas* der Götter, Cic. de div. I, 38. de nat. deor. II, 30. Liv. I, 53. Quinct. III, 7, 7. Macrob. Sat. I, 12; des Volks und des Staats, Cic. de or. II, 39 *maiestas est amplitudo ac dignitas civitatis*, Quinct. VII, 3, 35 *maiestas est in imperio atque in omni populi Rom. dignitate*, Cic. Phil. I, 9. III, 5 (wo *maiestas populi* von *auctoritas senatus* scharf geschieden wird, vgl. Cic. de leg. III, 12, obgleich beide Begriffe an einigen Stellen verwechselt werden, Liv. IV, 2. XXII, 3. Flor. I, 5. Plin. ep. VIII, 6. Vop. Prob. 11), de inv. II, 17, part. orat. 30., div. 21. p. Rab. perd. 7, auct. ad Her. II, 12. Caes. b. Gall. VII, 17, in der Formel der foedera mit fremden Staaten und Königen: *maiestatem populi Rom. comiter conservato* *), Liv. XXXVIII, 8 sqq. Cic. p. Balb. 11 sqq. Serv. ad Virg. Aen. III, 502. l. 4. pr. D. ad leg. Iul. mai. (48, 4). Die *maiestas des Kaisers* wird genannt Suet. Oct. 25. Vesp. 7 *auctoritas et quasi maiestas quaedam*, Dom. 12 **). Zuweilen findet man auch uneigentlich maiestas gebraucht, z. B. *maiestas* (für potestas) *paterna* oder *patris*, Vell. Pat. I, 10. Liv. IV, 45. VIII, 7. Quinct. decl. 376. Val. Max. VII, 7, 5; *maiestas* der Magistratspersonen, Cic. in Pis. 11. Phil. XIII, 9. Liv. II, 58. IV, 14. Suet. Tib. 30 u. s. w. ***), *maiestas summi imperii* (des Feldherrn), Liv. XXVIII, 27 u. s. w.

Das *crimen minutae maiestatis* ist also im eigentlichen Sinn ein Vergehen, durch welches die maiestas des Röm. Volks und Staats (später des Kaisers) beeinträchtigt wird, was in Beziehung auf Ehre, Ansehen, Würde, Hoheit u. s. w. geschehen kann (während durch perduellio die Existenz des Staats bedroht war). In der *Königsperiode* gab es dieses

---

*) *B. Brisson.*, de form. et sol. pop. R. verb. IV, 49, p. 343 sq. v. *Beuker*, p. 91 sqq. *C. Sell*, d. Recuperatio d. R. Braunschweig 1837, p. 55. *Pauly*, Realencyklopädie III, p. 501.

**) *Casaubon.* und *Salmas.* l. l. *Haubold*, p. 64 sqq. *Dirksen*, manuale h. v., p. 560 sq.

***) *Haubold*, p. 67 sqq.

Verbrechen unter diesem Namen noch nicht, eben so wenig in den ersten Jahrhunderten der *Republik*, sondern es gehörten damals die meisten später sog. Majestätsverbrechen zur eigentlichen perduellio oder schlossen sich derselben als verwandte Verbrechen an. Erst gegen Ende der republikanischen Periode bildete sich mit dem Wachsthum der Römischen Macht und Oberhoheit der Begriff der *maiestas pop. Rom.* und *civitatis* aus *) und so entstand nun auch das Verbrechen der verminderten oder verletzten maiestas, jedoch zuerst mit einem unbedeutenden Anfang als Aushilfsverbrechen neben der strengen perduellio, indem nur die minder harten Fälle der perduellio zu maiestas gezogen wurden, damit sie nicht unverhältnissmässig hart bestraft würden, aber auch ebenso wenig straflos blieben. Allmälig trug freilich die maiestas einen vollständigen Sieg über die perduellio davon, s. p. 493 sq. und weiter unten.

Zweites Kapitel.

Lex Appuleia.

Das *erste* Gesetz de maiestate imminuta **) ist *lex Appuleia*, gegeben von dem unruhigen Volkstribun L. Appuleius Saturninus in seinem ersten oder zweiten Tribunat

---

*) *Dieck*, p. 48 sqq. *Weiske*, p. 33 sq.

**) Frühere Gesetze sind nicht bekannt. Wenn *lex Gabinia* wirklich ein Gesetz war, so bezog sie sich noch nicht auf maiestas, sondern auf perduellio, s. p. 473. Eine ausserordentliche hierher gehörige Untersuchung — ohne das Verbrechen als maiestas zu bezeichnen — ordnete die *lex Mamilia* des Volkstribunen C. Mamilius Limetanus 110 a. C., 644 a. u. an, des Inhalts: *uti quaereretur in eos, quorum consilio Iugurtha Senatus decreta neglexisset, quique ab eo in legationibus aut imperiis pecunias accepissent, qui elephantos quique perfugos tradidissent, item qui de pace aut bello cum hostibus pactiones fecissent*, Sall. Jug. 40. Drei Quäsitoren wurden dem Gesetze nach erwählt, unter ihnen M. Aemilius Scaurus, welcher selbst nicht frei von dem Argwohn der Bestechung war. Die Untersuchung wurde streng gehalten *ex lubidine plebis* Sall. l. l. und die aristokratische Parthei war sehr niedergeschlagen, s. Kap. 8. Sall. Jug. 65.

(unter Marius' vierten od. sechsten Consulat) 652 a. u., 102 a. C., oder 654 a. u., 100 a. C. Nach der einen Ansicht wäre das Gesetz im ersten Tribunat gegeben worden, als durch die Flucht des Heers des Consul Catulus in Rom eine grosse Bestürzung eingetreten sey, um in der Zukunft ein ähnliches Unglück zu verhüten, und das Gesetz habe den, welcher das Heer (aus Feigheit, ohne Rechtfertigung) verlassen würde, der maiestas imminuta für schuldig erklärt *). Diese Meinung hat wenig Wahrscheinliches, indem die Schriftsteller von einer so grossen Bestürzung und Gefahr in Rom nichts wissen (der citirte Plin. h. n. XXII, 6 erzählt von der damals bewiesenen Entschlossenheit eines Centurio und Plut. Mar. 23 erzählt zwar von der Flucht der Römer, sagt aber nicht, dass dieses auf Rom besondern Eindruck gemacht habe). Wenn es ein Gesetz gegen Feigheit gewesen wäre, so hätte man ein solches Gesetz schon früher nach den bedeutenderen Unglücksfällen der Römer gegen die Cimbern und Teutonen erwarten können. Dazu kommt, dass in der auf diese lex gestützten Anklage des C. Norbanus von Feigheit und Verrath auch nicht *ein* Wort stand. Richtiger **) ist daher, dass dieses Gesetz in

*) So erklärte *Pighius*, annales Roman. III, p. 163 und nach ihm *Ernesti*, in clavis Cic., *Dieck*, p. 71 sq., *Rosshirt*, Geschichte u. System II, p. 21. — Auch *Zirkler*, p. 20 sqq. erkennt diese lex als ein Gesetz gegen die *Feigheit* und die oben angegebene Veranlassung zu dieser lex an, sieht aber auch, dass lex Appul. noch einen allgemeinen Inhalt gehabt haben müsse.

**) Nach *Sigon.*, p. 629 ging lex Appuleia gegen vis und seditio in urbe, ebenso *Rosin.*, antiq. Rom. p. 858 und *Heineccius*, synt. p. 776, nur dass dieser fälschlich die viel später (erst 94 a. C., 660 a. u.) angestellte Anklage des C. Norbanus als Veranlassung zu dieser lex annimmt — denn da lebte Appuleius längst nicht mehr. — *Gundling* dagegen p. 9 sqq. bezog die lex im Allgemeinen auf maiestas imminuta und speziell auf Störung der Magistraten, auch *Pighius* (im Widerspruch zu seiner oben erwähnten Angabe) p. 175 bezieht die lex auf Gewaltthat gegen einen Tribun, verbindet aber damit noch mehre ganz verschiedenartige Materien, welche nicht zu maiestas gehören können, namentlich etwas zur lex agraria Gehörende über den Senatoreneid bei Plebisciten. Des *Pighius* Meinung ist angenommen in *Orell.* und *Baiter*, index legum p. 137.

dem zweiten Tribunat des Appulejus nach den andern demagogischen Gesetzen desselben (lex agraria, frumentaria, de coloniis) erschien, um das Volkstribunat (und mittelbar das Volk) aufs Neue gegen alle Angriffe sicher zu stellen. Es erklärte *a*) alle Störungen der Tribunen und Erregung von Tumult als maiestas imminuta, und enthielt *b*) noch eine allgemeine Formel über Majestätsverletzung, welche auf verschiedene Fälle angewandt werden konnte, ohne jedoch eine Definition dieses Verbrechens aufzustellen. Was das *erste* betrifft, so ergiebt es sich aus Cic. de inv. II, 17: *maiestatem minuisti, quod tribunum pl. de templo deduxisti*, ebenso aus der Anklage des *Qu. Servilius Caepio*, welcher durch Tumult das Volk am Abstimmen über das Gesetz des L. Saturninus hinderte, ad Her. I, 12. s. Kap. 8, endlich aus dem Prozess gegen *C. Norbanus*, welcher 660 a. u. angeklagt wurde, weil er als Volkstribun seine beiden Collegen L. Cotta und T. Didius an der Intercession gehindert, durch Aufstand (seditio) von den Rostris getrieben und dabei allerlei Gewaltthaten verübt hatte. Cicero spricht mehrmals von diesem Prozess und bei dieser Gelegenheit auch zweimal von der lex Appuleia, nemlich de or. II, 25 und 49. Antonius gab zu, dass sein Client die meisten der ihm vorgeworfenen Handlungen wirklich begangen, läugnete aber, dass dieselben unter die Kategorie der maiestas imminuta fielen *(pleraque — quum confiterer, tamen ab illo maiestatem minutam negabam: ex quo verbo, lege Appuleia, tota illa causa pendebat)*, denn es habe genug seditiones in Rom gegeben, welche dem Staat zum Heil gereicht hätten. Was aber der in lex Appuleia stehende Ausdruck *minuere maiestatem* heisse, erklärte er in seiner Vertheidigung wohlweislich nur beiläufig (c. 25 u. 49), und daraus geht das oben Behauptete hervor, dass in lex Appuleia nur die allgemeine Formel von der Strafbarkeit der maiestas imminuta nebst *einigen* strafbaren Handlungen stand, ohne eine *Definition* oder eine *vollständige* Aufzählung der dazu gehörenden Verbrechen zu enthalten.

Auf die Unbestimmtheit des in *maiestas minuta* ent-

haltenen Begriffs und jedenfalls mit Bezug auf lex Appuleia deutet auch auct. ad Her. II, 12, wo folgende Definition vorgeschlagen wird: *maiestatem is minuit, qui ea tollit, ex quibus civitatis amplitudo constat* (z. B. *suffragia populi, magistratus consilium*, und *pontes disturbare* sey desshalb auch maiestas). Dagegen definirt ein Anderer (wahrscheinlich Q. Servilius Caepio s. Kap. 8.): *mai. is minuit, qui amplitudinem civitatis detrimento afficit*, und mit dieser Definition könne Mancher seine Handlung vertheidigen, wenn er z. B. sagt, dass er durch die angewendete Gewalt dem Staat nicht geschadet, sondern genutzt habe. Auch Cic. de inv. II, 17 handelt von der verschiedenen Auslegung der *minuta maiestas* und definirt: *maiest. minuere est, de dignitate aut amplitudine aut potestate populi aut eorum, quibus populus potestatem dedit, aliquid derogare*, wogegen ein Anderer definiren könne, c. 18: *maiest. minuere est aliquid de re publica, quum potestatem non habeas, administrare*. Aus diesen Stellen sehen wir, dass Ankläger und Vertheidiger das Verbrechen der minuta maiestas nach ihrem Gebrauch in Bezug auf den vorliegenden Fall erweiternd oder beschränkend zu definiren pflegten, um die Anklagen zu erhärten und zurückzuweisen. Das Gesetz sprach sich nicht näher darüber aus.

Drittes Kapitel.

Lex Varia *).

Das zweite Gesetz ist *lex Varia*, bald nach M. Livius Drusus' Tod von dem Volkstribun Qu. Varius Hybrida 92 a. C., 662 a. u., trotz der Intercession seiner Collegen mit Hülfe der Ritter durchgesetzt. Ausführlich spricht davon Val. Max VIII, 6, 4, dass es gegen die gerichtet war,

*) *Gundling*, p. 12 sqq. *Dieck*, p. 73 sqq. *C. A. F. Weiland*, de bello Mars. Berol. 1834, p. 42. — Der Name lex Valeria (wie *Rosin.* hat) beruht auf einer falschen Lesart bei Appian, s. *Pighius*, III, p. 223, *Heinecc.*, p. 776, *Schweighaeuser* ad App., *Dieck* u. A.

quorum dolo malo socii ad arma ire coacti essent, oder gegen die, *quorum ope consiliove socii contra pop. Rom. arma sumpsissent* wie Ascon. in. Cic. p. Scaur. p. 22 sagt. Ein solches Benehmen sollte als proditio bestraft werden, und das Gesetz war sowohl gegen die vornehme Parthei gerichtet, welche durch hartnäckige Versagung des Bürgerrechts indirecte Veranlassung zu dem Bundesgenossenkrieg gegeben als gegen die, welche dieselben unterstützt hätten *). Ebenso erzählt App. b. c. I, 37. Als lex Varia de maiestate bezeichnet sie Cic. p. Corn. bei Ascon. p. 79, und ohne diese Bezeichnung nennt er sie Tusc. II, 24 **). p. Scaur. I, 3. Brut. 56. 89. Oros. V, 18.

Die in Folge der lex angestellten Anklagen s. Kap. 8.

Viertes Kapitel.

Lex Cornelia ***).

Darauf folgte *lex Cornelia*, welche Sulla als Dictator 81 oder 80 a. C. gab, theils um die von ihm gemachten Verfassungveränderungen vor Reactionen zu bewahren, theils um überhaupt den Staat vor Angriffen zu schützen, welche gegen dessen Ehre und moralische Persönlichkeit (Cic. de orat. II, 39 *maiest. est amplitudo ac dignitas civitatis*) gerichtet wären. Der Begriff *maiestas imminuta* lag auch diesem Gesetz zu Grunde, ohne dass derselbe vollständig definirt worden wäre, obgleich Sulla mehre Handlungen zu diesem Verbrechen zog, als in den früheren Gesetzen

---

*) Der Vorwurf, die Bundesgenossen aufgewiegelt zu haben, wurde schon vorher einzelnen Personen gemacht, z. B. dem Fulvius. Plut. C. Gracch. 10.

**) Dass Tusc. II, 24 nicht von einer lex Varia de incestu (wie *Bouhier* gemeint hatte) die Rede sey, erkannte schon *Ernesti*, s. *Baiter*, index leg. p. 292.

***) *Sigon.*, II, 29, p. 630 restituirte den Inhalt der lex nicht ganz vollständig. *Gundling*, I, 10, p. 15—20. *Vockestaert*, de Corn. Sulla legislatore Lugd. B. 1816. II, 8, p. 153—160. *Dieck*, p. 77—89. *Drumann*, Geschichte Roms II, p. 487 sq.

geschehen war, was auch Cic. ad div. III, 11 mit zu erkennen giebt, s. unten. Diese Handlungen konnten früher meistens als perduellio aufgefasst werden, d. h. als Angriffe auf des Staats Existenz, während sie nun als Angriff auf des Staats Ehre und Würde angesehen wurden. Es stand jedoch dem Ankläger immer noch die Wahl frei, ob er die Perduellions- oder Majestätsanklage vorziehen wolle; in einigen Fällen konnte er auch de vi klagen (wegen Tumult und Aufruhr s. p. 494), wo nicht die verletzte *Würde* des Staats, sondern der verletzte *Friede* ins Auge gefasst wurde (z. B. bei den Catilinariern s. Kap. 7 am Schluss).

Dass die allgemeine Formel *maiestatem minuere* ohne eine Definition des Begriffs in der lex stand, wesshalb der Interpretation wie früher ein freier Spielraum gestattet war, geht hervor aus Cic. ad div. III, 11, wo Cic. dem App. Claud. Pulcher zur Absolution von der Majestätsanklage gratulirt (s. Kap. 9): *verum tamen est maiestas, etsi Sulla voluit, ne in quemvis impune declamari liceret*, d. h. die Majestätsanklage ist viel umfassender, obgleich Sulla durch seine lex keineswegs die Calumniatoren begünstigen wollte *). Ein Beispiel einer solchen Interpretation ist wohl in Cic. Verr. IV, 41 zu erkennen, wo Cic. den Verres anklagt, dass er den auf Befehl des Röm. Consul aufgestellten Mercurius *(publicum populi Rom. signum, de praeda hostium captum, positum imperatoris nostri)* weggenommen habe und dabei sagt: *est maiestatis, quod imperii nostri gloriae rerumque gestarum monumenta evertere atque asportare ausus est.*

I. Die mit Strafe bedrohten Handlungen.

1) Aus der lex Appuleia wurden wohl die meisten Bestimmungen in die lex Corn. übergetragen (so dass jene dadurch antiquirt wurde), dass als Verletzung der maiestas gelten solle, wer einen Aufstand errege, wer einen Magistratus von der Ausübung seiner Amtsgewalt abhalte und

---

*) *Guil. Rein*, quaest. Tull. Eisenach. Schulprogramm 1841, p. 7 sq.

namentlich wer einen Tribun an der Intercession hindere. Dieses Letztere ergiebt sich aus der Majestätsanklage des C. Cornelius (s. Kap. 9) nach lex Cornelia, wo es von dem Hindern der Intercessio heisst: *ad crimen imminutae maiestatis tribuniciae pertinere*, Asc. ad Cic. Corn. p. 60 Orell. — Dass auch die Erregung eines Aufstandes in lex Corn. verpönt gewesen, zeigt Cic. part. orat. 30 (die Abfassung dieser Schrift fällt in die Zeit zwischen lex Cornelia und lex Iulia), wo er sagt: *maiestatem minuit is, qui per vim multitudinis rem ad seditionem vocavit.*

Folgende Sätze traten neu hinzu:

2) Der *Magistratus*, welcher seiner Würde uneingedenk Handlungen begehe, wodurch die Röm. Hoheit compromittirt wird, oder sein Recht nicht behaupte, sey maiestatis zu belangen. Zu den Worten Cic. Verr. I, 33 *cur imminuisti ius legationis?* bemerkt Ps. Asc. p. 182 Orell. *qui potestatem suam in administrando non defenderit, imminuti magistratus veluti maiestatis laesae reus est.* Ein solches unwürdiges Benehmen und Vergessen seiner Würde wirft Cicero dem Gabinius vor (s. Kap. 9), indem er von ihm sagt: *se ipsum, fasces suos, exercitum populi Romani, numen interdictumque deorum immortalium, responsa sacerdotum, auctoritatem senatus, iussa populi Rom., nomen ac dignitatem imperii regi Aegyptio vendidit —, praebuit se mercenarium comitem regi Alexandrino* u. s. w. Aus den folgenden Worten ergiebt sich, dass diese Handlungen in die Kategorie der maiestas nach lex Cornelia fielen, Cic. in Pis. 21. Ein anderes aber nur rhetorisches Beispiel hat Sen. Controv. IV, 25.

3) Umgekehrt soll auch der *Magistratus* maiest. angeklagt werden, welcher den Kreis seiner Amtsbefugniss überschreitet, namentlich wer ohne Auftrag des Volks einen Krieg führt (analog dem Einzelnen, welcher ohne Erlaubniss des Feldherrn mit dem Feinde kämpft, was mit dem Tod bestraft wurde), die Grenzen seiner Provinz überschreitet, eine andere Provinz willkürlich sich aneignet oder überhaupt gegen des Volks und Senats Befehl eine Handlung

unternimmt, welche nicht in seinem Amt liegt. Cicero in Pis. l. l. setzt weiter unten hinzu: *mitto exire de provincia: educere exercitum, bellum sua sponte gerere, in regnum iniussu populi Rom. aut senatus accedere? quae quum plurimae leges veteres tum lex maiestatis Cornelia, Iulia de pecun. repetundis planissime vetat. Sed haec omitto. Ille, si non acerrime fureret, auderet, quam provinciam P. Lentulus — deposuisset, eam sibi adsciscere, quum — gravissimae legum poenae vetarent?* Und vorher sagt Cic. darüber: *iis* (nemlich in den Grenzen seiner Provinz) *se tenere non potuit, exercitum eduxit ex Syria. Cui licuit extra provinciam? — In Aegyptum venit: signa contulit cum Alexandrinis* u. s. w. Erwähnungen solcher Ungesetzlichkeiten finden sich Cic. in Vat. 5 (dass Vatinius als Legatus die Reise nach Spanien über Sardinien und Afrika eingeschlagen habe, *quod sine sconsulto tibi facere non licuit*); Dio Cass. XLI, 3 sq. (Cäsar wurde, wenn er seine Provinz verlasse, mit der Erklärung als Feind des Staats bedroht) XL, 60. Suet. Caes. 31 sqq. S. die Majestätsanklage des Gabinius im Kap. 9. Eine andere Ungebührlichkeit war, wenn der Magistratus feindliche Anführer oder Seeräuber, welche gefangen worden waren, ohne Strafe entliess, wie Cicero dem Verres vorwirft und als Majestätsverbrechen bezeichnet, I, 5. Cicero rechnet dahin auch, dass Verres nach niedergelegtem Amt *praedonum duces vivos atque incolumes* in seinem Haus behalten habe; vgl. Verr. V, 25—27. Vergl. crim. repetund. Kap. 7.

4) Aus dem alten Perduellionsgesetz war dies Verbot genommen, dass das *Erregen eines Aufstandes* unter den Truppen oder die *verrätherische Uebergabe eines Heers* an die Feinde als Majestätsverbrechen gelten solle. Für das erste spricht die Condemnation des Bulbus, von dem es heisst: *legionem esse ab eo sollicitatam in Illyrico —, quod crimen erat proprium illius quaestionis* (nemlich maiest.) *et quae res lege maiestatis tenebatur*, Cic. p. Clu. 35 (s. unten Kap. 9) und für das Zweite Cic. de or. II, 39 *qui*

exercitum populi Rom. hostibus tradidit, nemlich *minuit maiestatem.*

II. Die Strafe.

Die angedrohte Strafe war ohne Zweifel aquae et ignis interd., denn Majestätsverbrechen konnte doch nicht gelinder bestraft werden, als die anderen Verbrechen, und eine härtere Strafe gab es nicht, den Tod ausgenommen, und diesen hätte nur das Volk verhängen können, welches aber nicht über maiestas richtete.

III. Prozessualische Bestimmungen.

Es war eine quaestio perpetua, aus einer bestimmten Anzahl von Richtern bestehend, unter Vorsitz eines Prätor angeordnet, welche über alle Majestätsverbrechen richten sollte.

Auch waren in lex Cornelia allerlei prozessualische Vorschriften enthalten *), z. B. über den zu führenden Beweis des Verbrechens. Ausnahmsweise sollten in dieser quaestio Sclaven als Zeugen zugelassen werden, was bei den Perduellions- und bei Incestanklagen schon früher der Fall gewesen war, Liv. II, 4. 5. Cic. p. Mil. 22. Ueber die Zulassung von Sclaven nach lex Corn. s. Suet. Cat. 30 und l. 7. D. ad leg. Iul. mai. (48, 4), und über Frauen l. 8. D. eod., wo das Beispiel der Fulvia erwähnt wird, welche Cicero die Catilinarische Verschwörung verrieth. Ebenso waren Verfügungen über die Tortur der Zeugen in diesem Gesetz enthalten, wie Amm. Marc. 19, 12 sagt: *a quaestionibus vel cruentis nullam Corneliae leges exemere fortunam* (nemlich bei maiestas); ähnlich l. 10. §. 1. D. de quaest. (48, 18). Spätere Kaiser schärften diese wiederholt ein, s. Kap. 6 u. 7.

*) *Gundling*, I, 12 sqq. p. 18 sqq. *Heineccius*, synt p. 780. *Dieck*, p. 82. *Zachariä*, Sulla II, p. 131.

Fünftes Kapitel.

Lex Iulia de maiestate.

Eine Erneuerung und Vervollständigung der lex Cornelia erfolgte in einer lex Iulia, welche *C. Julius Cäsar* erliess, ohne dass wir die Zeit, wenn sie gegeben ist, oder den Inhalt derselben angeben könnten. Die einzige sichere Erwähnung dieses Gesetzes findet sich Cic. Phil I, 9. 10, wo Cicero den Antonius unter Anderen tadelt, dass er Cäsars Gesetze de vi und de maiestate so gut wie aufgehoben habe, mit diesen Worten: *altera promulgata lex est, ut et de vi et de maiestate damnati ad populum provocent, si velint. Haec utrum tandem lex est, an legum omnium dissolutio? — Id agitur id fertur, ne quis omnino unquam istis legibus reus fiat Quis enim aut accusator tam amens reperietur, qui reo condemnato obiici se multitudini conductae velit? — Non igitur provocatio ista lege datur: sed duae maxime salutares leges quaestionesque tolluntur* und c. 10 *quid, quod obrogatur legibus Caesaris, quae iubent, ei qui de vi itemque qui maiestatis damnatus sit, aqua et igni interdici?* Es lässt sich also nichts mit Bestimmtheit sagen, als dass Cäsar die Strafe der aquae et ignis interdictio erneuert habe (so auch Paull. V, 29, 1) — denn von der Provocation stand *nichts* in seiner lex, da diese ohnehin *niemals* von dem Ausspruch einer quaestio (welche im Namen des Volks richtete) gestattet war *), bis Antonius ganz ungesetzlich die Provocation einführte. S. b. crim. vis.

Die Ueberreste einer *lex Iulia de maiest.* finden sich auch in den Digesten, in dem Cod., bei Paull. u. s. w. **),

---

*) Dass Cäsar in seiner lex die früher gestattete Provocation aufgehoben habe, sagen fälschlich unter Anderen *Dieck*, p. 90, *Wächter*, im N. A. d. C. R. XIII, p. 31 sqq., *Drumann*, III, p. 622, *Hoeck*, Röm. Gesch. I, 1, p. 195. Richtig dagegen *Geib*, Gesch. d. Röm. Criminalproz. p. 387—391.

**) Ueber ihren Inhalt s. ausser den in der folgenden Anm. citirten Schriften (vorzüglich *Dieck*, p. 90—120, *Zirkler*, p. 33—40) noch *A.*

ohne dass sich mit Bestimmtheit angeben liesse, ob diese Fragmente zu der eben erwähnten lex Iulia (Caesaris) gehörten, oder eine besondere lex Iulia (Augusti) bildeten *).

Contius, comm. ad titt. D. et C. ad leg. Iul. mai. Paris 1570. Spir. 1595 und in Opp. p. 113—132. *Matthaeus*, p. 279—305. *A. Gentilis*, ad leg. Iul. mai. (?) *v. d. Ghiessen*, ad leg. Iul. 1716. *v. Deventer*, ad leg. Iul. mai. 1705. *v. Beuker*, p. 96—118. und *Weiske*, Hochverrath und Majestätsverbrechen.

*) Dass diese lex Iulia von der oben erwähnten verschieden sey und von August herrühre, so dass es *zwei* leges Iuliae, eine Cäsars, eine Augusts gebe, behaupteten *Sigonius*, de iud. II, 29, p. 633. *Heineccius*, synt. p. 778. *Haubold*, instit. iur. Rom. priv. p. 174. *Ernesti*, clav. Cic. v. lex Iulia. *Bach*, hist. iur. II, 2. *Feuerbach*, üb. d. Hochverrath, p. 77. *Drumann*, Gesch. Roms III, p. 623. u. A. Andere nehmen an, es habe nur *eine* lex Iulia de mai. gegeben und diese habe *Jul. Cäsar* verfasst, z. B. *Balduinus*, iurisprud. Rom. et Att. p. 1005. *Westenberg*, u. A. ad Inst. IV, 18, 3. *Perez*, comm. ad l. 1. Cod. (9, 8), *Gundling*, I, 16 sqq. p. 21 sqq. *Cropp*, de praecept. iur. Rom. circa pun. conatum del. II, p. 7 sq. *Dieck*, p. 93 sqq. *Schrader*, ad Instit. IV, 18, 3. p. 754. *Brugmans*, p. 33—36, *Zirkler*, p. 33 sqq. *Walter*, Gesch. d. Röm. Rechts p. 819. *Wächter*, Lehrb. II, p. 507. *Dirksen*, scriptores hist. Aug. p. 247 sq. Noch Andere nennen *Augustus* als den einzigen Verfasser einer lex Iul. mai. (was mit Cic. Phil. nicht zu vereinigen ist), z. B. *Abegg*, p. 547, oder lassen die Sache unentschieden, z. B. *A. Augustin.*, de leg. et Scons. v. lex Iul. (doch neigt er sich mehr zu der Ansicht hin, dass Cäsar Verf. gewesen) und *Rosshirt*, Gesch. u. System II, p. 23. Die von *Dieck* für *eine* lex Iulia (von Cäsar) l. l. angeführten Beweise 1) dass Suet. Oct. 34 eine lex de mai. nicht erwähne, 2) dass August bei seinem Bestreben sich an das Alte anzuschliessen, wahrscheinlicher Cäsars Gesetz beibehalten, als ein neues erlassen habe, 3) dass August die Pasquille gegen den Kaiser in das Majestätsverbrechen gezogen habe, Tac. Ann. I, 72. — davon stehe aber nichts in den Dig. und in dem Cod., weil in die Gesetzbücher Cäsars Gesetz aufgenommen worden sey — sind nicht durchaus überzeugend, s. *Drumann*, III, p. 623. Auf die Auslassung der lex Iul. bei Suet. ist kein Werth zu legen, denn er lässt überhaupt vieles aus und erwähnt die lex maiest. bei Cäsar ebenso wenig. Dass die Pasquille gegen den Kaiser in dem Cod. und Dig. nicht erwähnt werden, ist leicht zu erklären, denn in jener Compilation ist *kein* Gesetz vollständig überliefert worden und die Bestimmung über die Pasquille brauchte ja gar nicht in lex Iulia gestanden zu haben und konnte ebenso gut von Augustus später aufgestellt worden seyn. Trotz dem ist diese Ansicht die wahrscheinlichere, denn der *eine* Grund ist gewichtig, dass Augustus aus Politik sich an das Ueberlieferte anschliessen musste und noch weniger wäre zu beweisen, dass es *zwei* leges Iuliae gegeben haben müsse, denn *alle* Fragmente der lex Iulia in den juristischen

Ehe wir den Inhalt der lex Iulia im Einzelnen durchgehen, sind einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken:

Die Basis der lex war der Begriff der *imminuta maiestas*, also Verletzung *) der Würde und Hoheit der moralischen Person des Staats *(populus* und *respublica)* **), Ulp. l. 1. §. 1. D. h. t. *maiest. crimen illud est*, *quod adversus populum rom. vel adversus securitatem eius committitur.* Dazu kam mit dem Verschwinden der Republik auch die Person des Kaisers (als der personifizirten respublica) ***); und dieser Theil des Majestätsverbrechens wurde, je mehr das monarchische Princip vorwaltete, der wichtigere, s. Kap. 6 und 7.

Dass die alte perduellio von August nicht wieder eingeführt wurde und in lex Iulia als besonderes Verbrechen nicht aufgenommen worden ist, ergiebt sich aus dem p. 510 sqq. Gesagten. Die alten Perduellionshandlungen standen zwar meistens in lex Iulia, aber nicht mit ihrem alten Namen, sondern waren ohne Unterschied als Majestätsverbrechen bezeichnet und wenn auch lex Iulia in mehre Kapitel eingetheilt war, wie Ulp. l. 2. D. h. t. angiebt, so lag doch dieser Eintheilung kein logisches Princip, am allerwenigsten aber der Unterschied von *maiestas imminuta* und *perduellio* zu Grunde †).

Quellen lassen sich mit wenig Ausnahmen, welche Zusätze der späteren Zeit seyn können (z. B. *qui iniussu principis bellum gesserit* cett. l. 3. D. h. t.) von der republikanischen Periode erklären und auf Cäsar zurückführen.

*) Ueber den Unterschied zwischen *Vernichtung* und *Verletzung* der respublica s. *Weiske*, p. 42—48.

**) *Weiske*, p. 36—39 (*respublica* als Staat und Volk in *einem* Begriff — nicht etwa eine besondere Staatsverfassung, sondern das Gemeinwesen überhaupt).

***) *Weiske*, p. 40 sqq. Ob Augustus in lex Iulia neben die Majestät des Volks die Majestät des Kaisers stellte, wie *Heineccius*, p. 778, *Feuerbach*, über Hochverrath p. 77, *Abegg*, Lehrb. p. 547 u. A. glaubten, ist sehr zweifelhaft; s. *Dieck*, p. 123 sqq.

†) Alle Versuche, die verschiedenen Kapitel auf ein System zurückzuführen, sind unnütz, s. *Dieck*, p. 104—109. Einige glaubten, dass das 1. Kap. von Perduellio, das 2. von maiestas imminuta, das 3. von Pas-

Wir befolgen in unserer Darstellung der Uebersichtlichkeit des Inhalts halber ein System, so wie es Tac. Ann. I, 72 andeutet: *legem maiestatis reduxerat* (nemlich Tiberius); *cui nomen apud veteres* (in der republikan. Periode) *idem, sed alia in iudicium veniebant: si quis proditione exercitum aut plebem seditionibus, denique male gesta republica maiestatem pop. Rom. minuisset;* ähnlich l. 3. C. de abolit. (9, 42) *violata maiestate aut patria oppugnata vel prodita;* allein lex Iulia kannte ein solches nicht.

I. Die in lex Iulia verpönten Handlungen.

A. Handlungen, welche sich auf die Verletzung des Staats in seinem *Verhältniss zu äusseren Feinden* bezogen *).

1) Wirkliche *Verrätherei*, indem man mit dem Feind des Staats gemeinsame Sache macht,

a) *Ueberlieferung von Land oder Leuten* an den Feind, l. 10. D. h. t. *cuius ope, consilio, dolo malo provincia vel civitas hostibus prodita est,* l. 4. D. eod. *cuius dolo malo exercitus populi rom. in insidias deductus hostibusve proditus erit,* Paull. V, 29, 1 **).

b) *Unterstützung des Feindes* durch Nachrichten, Spionirung, Zufuhr u. s. w., l. 1. D. h. t. *quive hostibus pop. rom. nuntium literasve miserit, signumve dederit feceritve dolo malo, quo hostes pop. rom. consilio iuventur adversus rempublicam,* und l. 4. D. eod. *cuius dolo malo factum dicetur, quo minus hostes in potestatem populi rom. veniant cuiusve dolo malo hostes pop. rom. commeatu, armis, telis, equis, pecunia aliave qua re adiuti erunt,* l. 11. pr. D. de

---

quillen spreche (*Winter*, p. 44; ähnlich *Martin*, Lehrbuch d. Criminalrechts, p. 487, dass lex Iulia noch besonders perduellio behandle); allein ein Blick auf die Fragmente der lex Iulia zeigt, dass im 1. Kapitel die heterogensten Gegenstände von alter perduellio und maiestas verbunden waren und dass an einen Unterschied und an eine Trennung von perduellio und maiestas nicht zu denken ist.

*) *Weiske,* p. 111—125. 129 sq. *Zirkler,* p. 73—80. 171—189.

**) *v. Beuker,* p. 111 sq.

publican. (39, 4), vgl. Quinct. decl. 11. 272. 323. 334. Vop. Aurel. 23. 24. *) Sen. exc. controv. X, 6. cont. 35. *qui consilia publica nuntiaverit*, und *qui hosti opem tulerit, capite puniatur,* Tac. Ann. IV, 13, s. unten. Ueber das Durchhelfen eines flüchtigen Feindes s. l. 40. D. poen. (48, 19) u. p. 351.

c) Entlassen von *Geisseln der Feinde*, l. 1. 3. D. h. t. **), s. oben p. 476.

d) *Aufregung eines fremden Volks zum Krieg* gegen Rom, oder Aufhetzung gegen Rom, so dass das fremde Volk Rom nicht gehörig respectirt (vgl. l. 7. §. 1. D. de capt. et postl. 49, 15) l. 4. D. h. t. *utve ex amicis hostes pop. rom. fiant*, *cuiusve dolo malo factum erit*, *quo rex exterae nationis populo rom. minus obtemperet*, l. 1. D. h. t. *quove quis contra rempublicam arma ferat.* Paull. V, 29, 1 *cuius ope consilio adversus imperatorem vel rem publicam arma mota sunt.*

2) *Verrath aus Feigheit und Schwäche*,

a) wenn der Feldherr sein Heer im Stich lässt, l. 2. D. h. t. *qui exercitum* (l. 3. D. fügt hinzu *imperium*) *deseruit* oder feig sich zurückzieht und den Feinden dadurch Vortheil verschafft, l. 3. D. h. t. *qui imbellis cesserit aut arcere hostem renuerit* (nach Haloander *aut arcem non tenuerit*) *aut castra concesserit* ***).

b) wenn ein Bürger zu dem Feind flüchtet (l. 2. D. h. t. *privatus ad hostes perfugit*), vgl. l. 19. §. 8. D. de capt. et post. (49, 15) und §. 4. eod. *qui malo consilio et proditoris animo patriam reliquit*, *hostium numero habendus est.*

c) *Desertiren* und *Ueberlaufen* des Soldaten zum Feind. Das erste †) erwähnt Paull. V, 29, 1 als Majestätsverbrechen *(deseruerit imperatorem)*, Suid. v. λιποταξία und φρουροί

---

*) *v. Beuker*, p. 112 sqq.

**) *v. Beuker*, p. 96 sq.

***) *Voet.* de iure milit. 4. §. 14. *v. Beuker*, p. 107. *Cropp*, II, p. 18.

†) *Matthaeus*, de crim. p. 292. 294. *Stevech.*, ad Veget. de re mil. II, 5, p. 117. *v. Beuker*, p. 105 sq. *Sichterman*, de poen. militar. Rom. Lugd. B. 1708. c. 7. 8. in Oelrichs thesaur. II, 1, p. 264 sqq.

(als capital), vgl. Suet. Oct. 24 und p. 475 sq. Das zweite war ebenfalls als Majestätsverbrechen anzusehen, allein es war noch gewöhnlicher, beide Verbrechen nicht als Majestäts-, sondern als besondere Militärverbrechen zu betrachten und zu bestrafen *). a) Wer während des Kriegs *desertirte*, wurde capite bestraft, sonst milder und überhaupt mit Berücksichtigung der Umstände, l. 5. D. de re mil. (49, 16). Calp. Flacc. decl. 15. 27. Auch die, welche die desertores bei sich verbargen, wurden streng bestraft (p. 351) und die Verfolgung der desertores auf das nachdrücklichste befohlen, Spart. Pesc. Nig. 3. Cod. Theod. de desert. (6, 18). Verstümmelnde Strafen erwähnt Vulc. Avid. Cass. 4. b) Ueber die *Ueberläufer* s. l. 7. D. de re mil. (49, 16) *proditores vel transfugae plerumque capite puniuntur — nam pro hoste, non pro milite habentur;* ebenso l. 5. §. 1. D. de cap. min. (4, 5), wo *deficere* als Abfallen und Ueberlaufen erklärt wird, vgl. Quinct. decl. 255. Ein solcher durfte ungestraft getödtet werden, s. p. 138, und die Angehörigen durften nicht um ihn trauern, l. 15. D. de relig. (11, 7). l. 11. §. 3. D. de his qui not. (3, 2). In der Kaiserzeit wurde die Bestrafung immer härter, so wird l. 8. §. 2. D. de poen. (48, 19) das Lebendigverbrennen erwähnt, l. 38. §. 1. eod. dasselbe oder furca. Furca oder den wilden Thieren Vorwerfen kommt l. 11. §. 1. D. ad leg. Corn. sic. (48, 19) und l. 3. §. 10. D. de re mil. (49, 16) vor.

B. Handlungen, welche den Staat als einen organisirten Körper *in Beziehung auf seine Verfassung* gefährden. Dahin gehören

1) unerlaubte *Zusammenkünfte*, *Versammlungen* und *demagogische Klubbs*, welche gegen die respublica (später auch gegen den imperator) gerichtet sind. Die dafür üblichen, nicht technisch, sondern nur etymologisch verschiedenen Ausdrücke sind *coetus*, s. o. p. 473 sq, *concursus* (Sen. exc. contr. III, 8 *coetus multitudinis magnae nomen est*

---

*) *Weiske*, p. 129 sq. S. oben p. 480. Liv. V, 19. XL, 41. App. Ill. 26. cf. bell. civ. I, 118. II, 63. III, 53. 56.

coëuntis ex consensu quodam; und vorher *non quotiens convenerunt in aliquem locum plures, coetus et concursus est, sed quotiens convocati, quotiens parati* cett. s. Cic. p. Sull. 5) und *conventus* (Paul. Diac. h. v. p. 41 Müll. erklärt *multitudo ex compluribus generibus hominum contracta in unum locum*).

2) *Complotte* und *Verschwörungen* gegen den Staat, gen. *coniuratio* (s. Lexica) und am häufigsten *factio* *), welches Non. Marc. IV, 191. h. v. erklärt *malorum consensus et conspiratio.* Paul. Diac. v. *factio et factiosus initio honesta vocabula erant* (z. B. *fact. histrionum et quadrigariorum*, s. Suet. Tib. 37. Cal. 55. Dom. 7. Vit. 7. 14. Ner. 16 und bis in die spätere Zeit Malal. chron. XI, 282. XII, p. 304. XIV, p. 351. XV, 386 ed. Dindf.). *Modo autem nomine factionis* (im w. S.) *seditio et arma vocantur* (p. 86 Müll.). Als Verschwörung gegen den Kaiser kommt *factio* vor, Suet. Claud. 13. Cap. Pert. 10. Vop. Aurel. 39 *(factionem coniurationis ac tyrannidis)*, Amm. Marc. XXIII, 5. Paull. V, 29, 2. l. 5. C. h. t. l. 4. pr. D. h. t. War das Complott nicht gegen den Staat gerichtet, also ohne politischen Zweck, so war es auch kein Majestätsverbrechen, sondern wurde nach Rücksicht des erstrebten Verbrechens bestraft, z. B. *factio latronum* (analog *latronum conscientia*) l. 16. pr. l. 11. §. 2. D. de poen. (48, 19) als Raubmord p. 425, oder es fiel in die Kategorie der *collegia illicita*, Suet. Oct. 32. l. 2. D. de coll. (47, 22) l. 1. p. D. quod cuiusque univ. (3, 4).

---

*) *Factio* heisst zuerst das Thun, dann die Parthei, welche etwas thut oder thun will (abstractum pro concreto), endlich Complott, Anhang u. s. w. Als Parthei und Partheiung kommt es vor oben bei Paul. Diac., l. 2. §. 14. D. de o. i. (1, 2); auch die Ketzersekten wurden *factiones* genannt, Tertull. apol. 38. l. 1. C. Th. de episc. (16, 2) l. 30—36. C. Th. de haeret. (16, 5), s. *Forcell.* thesaur. und *Gothofred.*, ad leg. 3. C. Th. ad leg. Corn. sic. (9, 14) Tom. III, p. 101 sqq. — Ueber Complott s. *Matthaeus*, p. 282 sqq. *Weiske*, p. 89—102 (nach ihm soll auch *consilium* einigemal Complott bedeuten, z. B. l. 16. pr. D. poen. (48, 19) l. 1. §. 1. D. h. t. — was noch zweifelhaft ist). *Zirkler*, (auch über Aufstand) p. 80—96. 217—227.

3) *Aufruhr* und *Volksaufstand* *) (d. h. wenn eine Mehrzahl von Menschen — verabredetermassen oder unverabredet zusammengetreten — zur Erreichung irgend eines Zweckes gewaltsame die öffentliche Ruhe störende Handlungen begehen) ist als der Culminationspunkt der ebengenannten gefährlichen Handlungen, welche gewöhnlich Aufstand bezwecken, anzusehen. Die röm. Bezeichnungen sind *seditio*, *tumultus*, *turba*, welche technisch nicht getrennt, sondern promiscue gebraucht wurden und oft mit einander verbunden vorkommen, Sall. Cat. 38. Quinct. II, 16, 2. Paull. V, 22, 1. l. 16. C. Th. de pagan. (16, 10). *Seditio* (von *se* und *itio*) heisst eigentlich, wie Cic. de rep. bei Non. Marc. I, 96. Isidor. orig. V, 26 und Serv. ad Virg. Aen. I, 153 erklärt, *dissensio civium*, *quod seorsim eunt alii ad alios* (vgl. Gell. II, 12), also Zusammenrottung, Empörung, auch Militäraufstand. *Tumultus* (non tumeo) heisst eigentlich Aufwallen, Aufbrausen (auch in leidenschaftlicher Beziehung), darum sowohl plötzliche Gefahr (z. B. *tumultus Gallicus*, *tum. Italicus*) und desshalb mehrmals verbunden mit *strepitus*, *terror*, *trepidatio*, s. Cic. Phil. VIII, 1 *tumultus* — *perturbatio tanta*, *ut maior timor oriatur* cett.) als Volksaufstand **). *Turba* (von turbare) heisst zuerst Verwirrung, dann die von mehren Menschen hervorgebrachte Ruhestörung, sogar die ruhestörende Schaar selbst (Ulp. l. 4. §. 3 erklärt *turbam multitudinis hominum turbationem et coetum* und meint *turba* müsse mindestens aus 10 Personen bestehen; Labeo erklärte turba als eine Art des tumultus, l. 4. §. 2. eod.). Die seditio ist mit dem drohenden Geschrei der Menge vollendet, um volle Strafe nach sich zu ziehen, l. 28. §. 3. D. poen. (48, 19). l. 3. §. 20. D. de re mil. (49, 16). l. 2. C. de sedit. (9, 30). l. 5. C. de his qui ad eccl. (1, 12).

---

*) *M. Schookius*, de seditionibus (?). *C. Mondain*, de seditiosis. Lutet. 1567. *v. Beuker*, p. 97 sqq. *G. H. Ayrer*, de perduellione sedit. Gott. 1748 u. in s. opusc. min. syll. nov. p. 73—114. *Lamsweerde*, de sedition. ac tumultu sec. ius Rom. Lugd. B. 1820. *Weiske*, p. 102—111, *Wächter*, II, p. 64—72. *Abegg*, Lehrb. p. 602 sqq.

**) *Baumgarten-Crusius*, clavis Sueton. v. tumultus u. turba p. 787 sqq.

Auch der Aufruhr ist so wenig als Complott ein selbstständiges Verbrechen, sondern wird je nach der damit verbundenen Tendenz als verschiedenes Verbrechen anzusehen seyn. Ist ein politischer Zweck damit verbunden, so ist es Majestätsverbrechen wenn nicht etwa der Ankläger die accusatio de vi vorzog, was bei den Catilinariern geschah; sonst *crimen vis* (öffentliche Ruhestörung, auf Gewaltthat gerichtet), Cic. ad Qu. fr. II, 3. Paull. V, 26, 3. l. 3. pr. §. 2. D. ad leg. Iul. vi (48, 6) oder polizeiliche Ruhestörung (z. B. im Theater, Vell. Pat. II, 126. Mal. chron. XVI, p. 394 Dindf.), welche mildere Strafe nach sich zieht (fustibus caesi), aber bei wiederholter Unordnung mit Exil und capite geahndet wird, l. 28. §. 3. D. de poen. (48, 19) und zwar vom praef. urbi, l. 1. §. 12. D. off. praef. u. (1, 12) oder besonderes Militärvergehen, l. 3. §. 19. D. de re mil. (49 16) *). — Nur von den mit majestätsverbrecherischer Absicht unternommenen Complotten und Aufständen war in lex Iulia die Rede, l. 1. §. 1. D. h. t. *cuius opera dolo in consilium initum erit — quo armati homines cum telis lapidibusve in urbe sint, conveniantve adversus rempublicam, locave occupentur vel templa, quove coetus conventusve fiat, hominesve ad seditionem convocentur* — (ähnlich l. 4. pr. eod. *cuius dolo malo iureiurando quis adactus erit, quo adversus rempublicam faciat*, d. h. wer einen oder mehre durch Eidschwur verbindet, einem Complott gegen den Staat beizutreten, z. B. Dio Cass. XXXVII, 30. Sall. Cat. 22.) — *Qui milites sollicitaverit comitaveritve, quo seditio tumultusve adversus rempublicam fiat* (eine nicht gegen den Staat gerichtete militärische Empörung ist also

*) Empörung der Legionen (z. B. Suet. Tib. 25. Tac. Ann. I, 35 sqq.) wurde theils mit Decimation oder Entlassung der ganzen Legion bestraft (Cic. p. Clu. 46. Suet. Oct. 24. App. b. c. II, 94. III, 43. 53. Cap. Macrin. 12), theils wurden die auctores ausgehoben und allein bestraft, z. B. Polyb. XI, 25—30. Dio Cass. XLI, 26—35. LVII, 4. App. b. c. II, 47. Suet. Caes. 69. App. b. hisp. VI, 34—36. Veget. III, 4. Tac. Ann. I, 29. 44. Hist. I, 82 sqq. IV, 25. 46. Liv. XXVIII, 26—29. Selten wurde die ganze Legion bestraft, Liv. XXXI, 31. ep. XV. Val. Max. II, 7, 15. Polyb. I, 7. Frontin. strateg. IV, 1, 46. *Matthaeus*, p. 290 sq.

**) *Cuiac.*, obss. XVI, 10. *v. Beuker*, p. 110 sq. *Zirkler*, p. 115 sq.

auch kein Majestätsverbrechen). Dasselbe sagt l. 5. C. h. t. *quisquis cum militibus vel privatis vel barbaris scelestam* (d. h. gegen Staat und Kaiser gerichtet — nicht jede factio schlechtweg, denn sonst wäre es kein Majestätsverbrechen *)) *inierit factionem, aut factionis ipsius susceperit sacramentum vel dederit — utpote maiestatis reus gladio feriatur.*

Nach lex Iulia waren die *Urheber* und *Anstifter* eines Complotts oder Aufstandes nebst ihren verbrecherischen Gehülfen (wie aus der Formel *cuius opera dolo malo* hervorgeht, s. p. 186 u. 200), d. h. alle die zur Anstiftung eines Complotts geholfen hatten (nicht die dazu Verleiteten), welche wie auctores gelten, mit der Strafe der maiestas imminuta bedroht, s. die citirte l. 1. Die nicht selbst thätig gewesenen Glieder der factio und die zum Aufstand Verführten scheinen straflos geblieben zu seyn, wenigstens wird nichts von ihnen gesagt, s. Cic. p. Clu. 49. Auch Paull. V, 22, 1 sagt nur: *auctores seditionis et tumultus vel concitatores populi pro qualitate dignitatis aut in crucem tolluntur aut bestiis obiiciuntur aut in insulam deportantur* (ebenso mit unbedeutenden Veränderungen l. 38. §. 2. D. poen. 48, 19). Diese Strafen gehören freilich nur der Kaiserzeit an. Auch Modestin. l. 16. D. de appell. (49, 1) sprechen von der und zwar sogleich vorzunehmenden Bestrafung der *seditionum concitatores* und *duces factionum*, vgl. Ulp. l. 6. §. 9. D. de iniust. rupt. (28, 3). cf. Liv. IX, 24. XLV, 10. Tac. Ann. XIV, 17. Amm. Marc. XXI, 12, wo von den dem Julianus feindlichen Einwohnern Aquilejas nur die auctores (und zwar wegen laesa maiestas) mit dem Schwert hingerichtet wurden. Ein einziger Nigrinus *(acerrimus belli instinctor)* wurde lebendig verbrannt. Die *auctores seditionis et tumultus* werden auch in den späteren kaiserlichen Constitutionen hervorgehoben, l. 1. 2. C. de sedit. (9, 30). l. 5. C. de his qui ad eccl. (1, 12). Durch die beiden ersten Constit. wurde Aufruhr auch als besonderes Verbrechen — abgesondert von der maiestas laesa —

*) *Weiske*, p. 96—101.

constituirt. Später wurde in l. 5. C. h. t. die gleiche Bestrafung aller *Complotteurs (satellites, conscii, ministri)* *) bestimmt ausgesprochen, aber bei der Bestrafung einer *seditio* blieb es wohl stets bei dem alten Grundsatz, nur die schuldigen *auctores* büssen zu lassen, nicht die irregeleiteten Menschen, l. 2. C. de sedit. (9, 30). — Uebrigens wurde die Strafe wegen factio und seditio *sogleich* vollzogen, ohne dass Appellation eingelegt werden konnte und die Todesstrafe bedurfte in diesem Fall der kaiserlichen Bestätigung nicht, l. 6. §. 9. D. de iniust. rupt. (28, 3). Man denke z. B. an die schleunige Hinrichtung unseres Heilandes Jesus Christus.

C. Handlungen, welche sich auf die Gefährdung der Staatshoheit *durch die Magistraten* beziehen **).

a) Das *willkürliche Eingreifen des Magistratus in höhere ihm nicht zustehende Rechte.* Dahin gehört

1) *qui iniussu principis bellum gesserit, delectumve habuerit, exercitumve comparaverit* (s. crim. repet.), l. 3. D. h. t. ***) (lauter Handlungen, durch welche der Magistratus sein Anmassen von Hoheitsrechten an den Tag legt),

2) *quive cum ei in provincia successum esset, exercitum successori non tradidit*, l. 3. D. h. t. od. l. 2. eod. *quive de provincia — non discessit* (d. h. welcher Statthalter in der Provinz bleibt, nachdem seine Zeit abgelaufen ist) (s. crim. repet.).

3) Ein anderer Eingriff der Magistrate ist *qui confessum in iudicio reum et propter hoc in vincula coniectum emiserit*, l. 4. pr. D. h. t. †).

Wie aber überhaupt der Magistratus die maiestas wahren müsse, sehen wir aus Sen. controv. IV, 25 *in eo, quod sub praetextu publicae maiestatis agitur, quidquid peccatur, maiestatis actione vindicandum est* und *is laedit populi rom. maiestatem, qui aliquid publico nomine facit*, s. exc. contr. IX, 2.

---

*) *Gothofred.*, ad l. 5. C. Th. ad leg. Corn. Tom. III, p. 105 sq.

**) *Zirkler*, p. 97—110.

***) *v. Beuker*, p. 107 sqq.

†) Nach *Zirkler*, p. 110 sqq. nur von Magistraten zu verstehen.

b) Anmassung von Privatleuten, welche sich unterfangen, ohne Auftrag des Staats Staatsangelegenheiten zu besorgen, wodurch den Magistraten zu nahe getreten wird, und Lebensnachstellung gegen die höheren Magistrate.

1) Was die angemasste Gewalt betrifft, so heisst es in lex Iulia nach l. 3. D. *qui privatus pro potestate magistratuve quid sciens dolo m. gesserit*, s. crimen falsi *).

2) Ueber die *Lebensnachstellungen* sagt l. 1. §. 1. D. h. t. *cuius opera, consilio, dolo m. consilium initum erit, quo quis magistratus populi rom., quive imperium potestatemve habet, occidatur.*

D. Endlich ist noch die Bestimmung der l. 2. D. h. t. zu erwähnen: *qui sciens falsum conscripsit vel recitavit in tabulis publicis*, also Fälschung von Akten, aber wahrscheinlich nur sehr bedeutender, denn sonst gehörte das Verbrechen zu crimen falsi **).

Am Schluss sollen noch die Bestimmungen über die subjective Seite der Handlungen, über Conat und über die Theilnahme angeführt werden.

I. Die subjective Seite der That ***). Zur Strafbarkeit des Majestätsverbrechens gehört durchaus die böse Absicht (*dolus malus*, auch *animus hostilis* genannt bei den schweren Majestätsbrechen, s. oben), wie die in l. 1. 2. 3. 4. D. h. t. vorkommenden Ausdrücke *dolo malo* und *sciens* beweisen. Ein culposes Majestätsverbrechen giebt es nicht.

II. Der Conat des Majestätsverbrechens †). So wenig wie ein allgemeiner Grundsatz der Strafbarkeit des

---

*) *Weiske*, p. 132 sq.

**) *Matthaeus*, p. 292 sq. *Weiske*, p. 131. *Zirkler*, p. 113.

***) *Weiske*, p. 49—64.

†) Zu den p. 130 angegebenen Werken von *Luden* und *Zachariae* sind hinzuzufügen. *Matthaeus*, p. 312 sq. *Zachariae*, üb. d. Versuch des Verbrechens des Hochverraths im A. d. C. R. N. F. 1838, namentl. p. 354—371. *Weiske*, p. 61—89. — Gewöhnlich aber wird die allgemeine Strafbarkeit des Versuchs bei maiestas angenommen, s. z. B. bei *Cropp*, II, p. 22 sq. *Heffter*, p. 235, Anm. 5. *Abegg*, p. 556. *Hepp*, a. a. O. u. A. S. auch *Wächter*, II, p. 518 sqq.

Conats existirte, ebenso wenig war dieses bei dem Majestätsverbrechen der Fall; sondern der Versuch wurde nur dann bestraft, wenn die Versuchshandlung in der lex beschrieben und dem vollendeten Verbrechen selbst gleich gestellt war *(cogitationis poenam nemo patitur)*. So z. B. ist Complott und Aufreizung des Volks oder Militärs strafbar auch ohne Vollendung der bösen Absicht, s. p. 130 sq., versuchtes Uebergehen zum Feind *(volens transfugere)*, l. 3. §. 11. D. de re mil. (49, 15), s. p. 129 und wohl noch andere. Die in der lex nicht angegebenen Versuchshandlungen waren nicht strafbar, ausser wenn sie die böse Gesinnung des Thäters so unwiderlegbar darthaten, dass eine Strafe ad exemplum legis eintreten konnte, was namentlich in der Kaiserzeit geschah.

III. Die verbrecherische Theilnahme an Majestätsverbrechen wurde der Anstiftung für gleich gehalten, nach der Formel *cuius ope, consilio, dolo malo factum est*, l. 1. l. 4. pr. l. 10. D. h. t. s. p. 186. 199. 200 und bei Complott, Aufruhr u. s. w. s. p. 524 sq.

II. Strafe der lex Iulia.

Die angedrohte Strafe bestand ohne Unterschied für die einzelnen Verbrechen der alten perduellio und der maiestas in aquae et ignis interdictio *), Paull. V, 29, 1, z. B. Tac. Ann. III, 38. 50 *(bonis amissis aqua et igni arceatur; quod perinde censeo ac si lege maiestatis teneretur)* 68. IV, 42.

III. Prozessualische Bestimmungen.

Die quaestio perpetua de maiestate wurde natürlich aufs Neue bestätigt.

Von den andern prozessualischen Verfügungen sind nur noch wenige übrig — da die meisten durch das spätere Verfahren (extra ordinem) ausser Gebrauch gekommen wa-

*) *Sigonius*, de iudic. II, 29. v. *Beuker*, p. 168 sq. *Zirkler*. p. 47 sqq.

ren — nemlich l. 7. pr. D. h. t., dass *famosi*, welche sonst das *ius accusandi non habent*, zu dieser Anklage zuzulassen seyen; eben so §. 1 *milites*, §. 2, dass auch *servi* angehört werden sollten, wenn sie ihre Herrn anzeigen wollten; endlich l. 8. eod., von den Frauen, s. p. 514.

Sechstes Kapitel.

Systematische Uebersicht der maiestas imminuta oder laesa in der Kaiserzeit *).

Die lex Iulia blieb die ganze Kaiserzeit hindurch die Grundlage der Bestrafung des Majestätsverbrechens, obgleich viele Erweiterungen und Veränderungen mit dem Durchdringen des monarchischen Princips und mit dem veränderten Prozess erfolgen mussten. Die geheiligte Person des Kaisers, unter welchem sich (durch die lex regia de imperio) die ganze Hoheit des Staats und die Machtfülle der republikanischen Magistraturen vereinigte, wurde natürlich dem Staat ganz gleich gestellt (mai. des Kaisers s. Kap. 1. u. p. 517) und das Majestätsverbrechen, welches nach wie vor, das sacrilegium ausgenommen, für das Höchste galt, bestand nun ebenso in der Verletzung des Staats, als in der des Kaisers, welches Letztere allmälig die Hauptsache wurde. In dieser Beziehung sagt Paull. V, 29, 1 *adversus imperatorem vel rempublicam*, Ulp. l. 11. D. h. t. *adversus rempublicam vel principem*, und Isidor. orig. V, 26 fasst die Hauptrichtungen der maiestas mit folgenden Worten zusammen: *qui regiam maiestatem deseruerunt vel violaverunt, vel qui rempublicam prodiderunt vel cum hostibus consenserunt.* Dass das Verbrechen in verschiedenen Perioden eine verschiedene Ausdehnung und ungleiche Begrenzung

---

*) *Gundling*, p. 30—106. *v. Beuker*, p. 129—165. *Dieck*, p. 122—180. *Brugmans*, p. 42—72. *Ricklefs*, über eine Stelle des Tacitus. Oldenburg 1821 (die Gesch. des Majestätsverbrechens von Augustus bis Domitian). *H. E. Dirksen*, die script. hist. Aug. Leipz. 1842, p. 246—271.

hatte, ist durch die Ungleichheit der Gesinnung der einzelnen Kaiser zu erklären, welche z. B. auf persönliche Beleidigungen bald ein höheres, bald ein minderes Gewicht legten *).

Uebrigens war der Begriff der *maiestas imminuta*, welche jetzt auch *mai. laesa*, *violata*, *pulsata*, *appetita* heisst, noch immer nicht festgestellt, s. Sen. contr. V, 33. IX, 2. X, 4. 5. Quinct. VII, 4.

I. Die verpönten Handlungen.

A. In Beziehung auf die *äusseren Verhältnisse* (*proditio* im w. S.). Hier blieb Alles bei den Bestimmungen der lex Iulia. S. auch Constantinus, Constantius und mehrmals unter den Prozessen.

B. In Beziehung auf die *inneren Verhältnisse und Verfassung* des Staats (*insidiae in rempublicam* von Tac. Ann. VI, 8 genannt). Streben nach der Herrschaft, Empörung und Staatsumwälzung überhaupt, sowie die dazu angewandten Mittel, als gefährliche Zusammenkünfte, Complotte, Verschwörungen und Volksaufruhr wurden noch immer nach der lex Iulia mit manchen Modificationen und Veränderungen bestraft, s. p. 520 sqq. und Justinianus. Beispiele solcher Prozesse finden sich unter vielen Kaisern, s. unten, Kap. 10 u. 11. Oft kam es nicht zu einer Anklage, sondern zu offenem Kampf, wo der Anführer der Empörung entweder in der Schlacht getödtet oder nach dem Sieg ohne weiteres hingerichtet wurde, s die cit. Kap. Das Verbrechen derer, welche, indem sie berühmte Namen annahmen, Aufruhr und Regierungsveränderung zu bewirken suchten, gehört auch hierher, s. unter den Prozessen bei Tiberius und Otho.

C. Was die Handlungen betrifft, welche mittelbar *gegen die Hoheit des Staats* gerichtet sind, indem *Magistrate* entweder ihre Rechte überschreiten, oder indem sich *Privatleute* die Rechte derselben anmassen, so fassen wir

---

*) *Dirksen*, die scriptores hist. Aug. p. 249 sqq.

diese in der Kaiserzeit nach ihrer verschiedenen, durch die neue Staatsverfassung bedingten Richtung so auf:

A) als unbefugte *Anmassung der Hoheitsrechte* und der öffentlichen Gewalt, sowohl von Magistraten als Privaten, B) als *Angriff auf das Staatsoberhaupt.*

A) unbefugte *Anmassung von Hoheitsrechten*,

a) von Seiten der Magistrate:

1) Kriegführung ohne kaiserlichen Auftrag,

2) längerer Aufenthalt des Statthalters in der Provinz nach abgelaufener Zeit,

3) unbefugte Befreiung geständiger Verbrecher aus dem Gefängniss (s. oben p. 525),

b) Anmassung von *Seiten der Privaten*, indem sie Staatsangelegenheiten ohne kaiserliche Autorisation besorgen, s. p. 525.

c) Handlungen gegen die Staatshoheit, welche *von Magistraten und Privaten* begangen werden können:

1) Lebensnachstellung höherer Beamten (p. 526), dazu

2) Anmassung des Münzregals und andere Münzverbrechen überhaupt (was schon vorher capital gewesen war), s. Heliogabalus, Constantinus, Theodosius,

3) Errichtung von Privatgefängnissen, s. unten bei Theodosius und Zeno.

B) *Angriffe auf das Staatsoberhaupt* (l. 10. §. 1. D. de quaest. (48, 18) *in maiestatis crimine*, *quod ad personas principum attinet*).

1) *Lebensnachstellung* (*consilia caedis adversum imperatorem*, Tac. Ann. VI, 8). Es war zwar schon durch die Bestimmung der lex Iulia (l. 1. §. 1. D. h. t.) das Leben des Monarchen, auf welchen die Rechte und Hoheit der republikanischen Magistraturen (namentlich die Würde des Volkstribunats, Tac. Ann. III, 56 *id summi fastigii vocabulum Augustus repperit, ne regis aut dictatoris nomen adsumeret ac tamen appellatione aliqua cetera imperia praemineret*, Dio Cass. XLIX, 15) übergetragen worden

war, hinlänglich gesichert, allein man wollte dieses später auch vom monarchischen Princip aus bewirken und so erschien von Arcad. und Honor. in l. 5. C. h. t. die Verordnung, dass nicht nur Lebensnachstellung gegen den Kaiser, sondern auch gegen dessen vornehmste Beamten als maiestas anzusehen sey, s. unten. — Dahin wurde auch die Handlung dessen gerechnet, welcher die Zauberer und Wahrsager über das Leben des Kaisers oder über die Schicksale des kaiserlichen Hauses befragen würde, denn (wie Tertull. apol. 35 sagt) *cui opus est perscrutari super Caesaris salute, nisi a quo aliquid adversus illam cogitatur vel optatur aut post illam speratur et sustinetur?* *) Der Befragende wie der antwortende Wahrsager erleidet Todesstrafe, Paull. V, 21, 3 oder noch Härteres, Cic. XV, 2. 3. Iul. Firm. Math. II. c. ult. Sozom. hist. eccl. VI, 35, s. Kap. 7 u. 8 bei Tiberius, Nero, Sept. Severus, Constantius.

2) *Injurien.* Dass die Injurien gegen den Kaiser als maiestas anzusehen seyen, deutet auch Quinct. decl. 252. V, 10, 39 an, s. p. 366.

a) *Pasquille und Schmähschriften (libri famosi)* **). Nach Tac. Ann. I, 72 (*primus Augustus cognitionem de famosis libellis specie legis eius* [nemlich maiestatis], *tractavit, commotus Cassii Severi libidine* cett. *Mox Tiberius — exercendas leges esse respondit. Hunc quoque asperavere carmina — in saevitiam superbiamque eius et discordem cum matre animum*) rührte die Ausdehnung der lex Iulia auf Pasquille von Augustus her, was Tiberius bestätigte. Suet. Oct. 55 erzählt kurz und ungenau, dass Augustus sich um die gegen ihn gerichteten Pasquille wenig bekümmert, wohl aber die famosi libelli im Allgemeinen verboten habe (s. darüber und Beispiele solcher Pasquille gegen den Kaiser, p. 380), obgleich er selbst vorher c. 51 erwähnt, dass Junius Novanus wegen eines Pasquills auf August bestraft

---

*) *Des. Herald.* ad Tertull. p. 141. *Tollozan,* de malef. et math. in Oelrichs, thes. I, 3, p. 242 sqq.

**) *Gundling,* p. 31 sqq.

worden sey. Uebrigens erzählt Dio Cass. XLIV, 5, dass schon Injurien gegen Cäsar mit Verbannung hätten gestraft werden sollen (sowohl in Wort als That).

b) *Schmähreden gegen den Kaiser* (Verbalinjurien) *). Nach lex Iulia konnte eine Schmährede nicht als majestas angesehen werden, indem damals *facta arguebantur*, *dicta impune erant*, Tac. Ann. I, 72; auch neuerte Augustus in dieser Beziehung nichts und liess Schmähreden ungestraft (denn die Bestrafung des Gallus s. unten beruhte auch auf anderen Anklagen), wie ihm angeblich Mäcenas (welchem Dio Cass. einen harten Tadel der Kaiser in den Mund legt, welche die gegen sie gerichteten Aeusserungen verfolgten) gerathen haben soll, Dio Cass. LII, 31. Sen. de ben. III, 27. Ebenso wenig ist zu beweisen, dass ein anderer Kaiser die Bestrafung der maledicta als *Majestätsverbrechen* gesetzlich angeordnet habe; wohl aber dehnten tyrannische Kaiser die Bestimmung über die Pasquille vermöge der Analogie auch auf die Reden aus und bestraften, wenn es ihnen gut dünkte, als ob es gesetzlich gewesen wäre, s. unter Tiberius, Nero, Domitianus, Sept. Severus, Caracalla, Heliogabal, Gallienus, Constantius. Die guten Kaiser haben nie Schmähreden als eigentliches Majestätsverbrechen anerkannt; und es hing also von der Persönlichkeit des jedesmaligen Kaisers ab, ob er nach gemachter Anzeige oder Anklage eine Untersuchung gestattete, und eine allgemeine Regel gab es nicht. Mild waren Vespasian und Did. Julianus in dieser Beziehung, s. Kap. 7. Danach sind die abweichenden Angaben in den Quellen zu erklären.

---

*) Ueber die Streitfrage, ob Verbalinjurie gegen den Kaiser zum Majestätsverbrechen zu zählen sey, s. die verschiedenen Meinungen von *Cujac.* und *Schulting*, ad Paull. V, 29, 2. *Gothofredus*, ad leg. un. C. Th. si quis imp. (9, 4) Tom. III, p. 46 sqq. *v. Beuker*, p. 125 sqq. *Gronov.*, ad Tac. Ann. I, 72. *Luden*, v. Versuch p. 284. *Weiske*, p. 120 sq. *Zirkler*, p. 122—142. *Strebel*, comm. in l. un. C. si quis Imp. Ien. 1819. *E. Henke*, de vera crim. laesae mai. — indole Helmst. 1806. Andere abweichende Ansichten s. *Wächter*, II, p. 528. 534. *Heffter*, p. 228. *Feuerbach*, v. Mittermaier p. 256 sq.

Paull. V, 29, 2 zieht aus dem unter den tyrannischen Kaisern üblichen Verfahren den Schluss: *quod crimen* (maiest.) *non solum facto, sed et verbis impiis ac maledictis maxime exacerbatur.* Dagegen Modestin., indem er die Handlungsweise der guten Kaiser vor Augen hat, sagt l. 7. §. 3. D. h. t. *nec lubricum linguae ad poenam facile trahendum est; quamquam enim temerarii digni poena sint, tamen ut insanis illis parcendum est* etc. Aehnlich drückt sich die Constitution des Kaisers Theodosius II. aus, s. unt., welcher von dem, welcher *improbo petulantique maledicto* den Kaiser verletze oder *temulentia turbulentus obtrectator temporum fuerit*, sagt: *eum poenae nolumus subiugari —, quoniam si id ex levitate processerit, contemnendum est, si ex insania, miseratione dignissimum, si ab iniuria, remittendum.* Darum behält sich der Kaiser vor, dass in jedem Fall bei ihm angefragt werde, *utrum praetermitti an exquiri debeat.* Auf die Verschiedenheit unter den verschiedenen Kaisern deutet auch Liban. orat. 13. p. 413 Morell.

c) *Respektswidrigkeiten* gegen die erhabene Person des Fürsten:

1) symbol. Injurie in Beziehung auf das *kaiserliche Bildniss**). Dahin gehört das Einschmelzen, Verkaufen, Verletzen kaiserl. Statuen (wenn die *statuae sacratae* waren; waren sie das noch nicht, oder *reprobatae*, so war es kein Verbrechen), l. 5. 6. 4. §. 1. l. 7. §. 4. D. h. l., s. Tiberius, Caracalla, Constantinus u. s. w. Eben so wurde als Majestätsverbrechen geahndet, wenn in der Nähe und Gegenwart des kaiserlichen Bildnisses eine unwürdige oder unanständige Handlung vorgenommen wurde, z. B. sich zu entkleiden, einen Sclaven zu geisseln oder zu tödten.

Diese Bestimmung erlitt die allerunsinnigsten Erklärungen und Erweiterungen unter den schlechten Kaisern, s. bei Tiberius, Domitian und Caracalla.

2) *falscher Eid bei des Kaisers Namen*, s. Tiberius,

---

*) *Lips.*, ad Tac. Ann. I, 72. *v. Beuker*, p. 119 sqq. *Dieck* p. 130 sqq.

Caracalla, Alexander Severus *). Diese Eidschwüre schon zu Cäsars Zeit aufgekommen, Dio Cass. XLIV, 6. 50. Suet. Caes. 85, wurden unter Augustus oft angewandt, Hor. ep. I, 2, 16, und dann immer regelmässiger, Suet. Cal. 27. Dio Cass. LVII, 8. 9, ja sie galten für bindender und heiliger, als die bei den Göttern, Suet. Claud. 11. Veget. re mil. II, 5. Tertull. apol. 28. 32. Zos. V, 51. Sozom. VII, 9.

3) *Ehebruch mit einer kaiserlichen Prinzessin*, s. Augustus p. 543. Diese Erweiterung war nie gesetzlich und hing nur von der kaiserlichen Willkür ab **).

4) *Anmassung von Auszeichnungen und Ehren*, welche nur dem Kaiser zukommen, z. B. das Tragen von purpurnen Kleidern (*holoverae*, von ὅλος und verus, d. h. ganz ächt purpur oder purpureae, Isidor. orig. XIX, 22, nicht s. v. a. *holosericae* ***), s Nero, Tacitus, Valens, Theodosius. Das Tragen der Purpurkleider war früher schon so ungebührlich eingerissen, dass Augustus dieselben nach Cäsars Vorgang, Suet. Caes. 43 nur den Senatoren gestattete, Dio Cass. XLIX, 16. Unter den Kaisern wurde der Purpur eine ausschliessliche Auszeichnung des Regenten, Lampr. Diad. 3. Vop. Aurel 42. Firm. 2. Prob. 10. Treb. Gall. 16. Amm. Marc. XV, 5. Cass. Var. I, 2. Der Gebrauch von Purpurtinte (nemlich *tyrannico spiritu*), Chrysost. de stat. ad pop. Ant. hom. 21. Tom. II ed. Bened. Sidon. Apoll. ep. I, 7, s. b. Kaiser Leo †). Das Einschreiben des

---

*) *Selden*, ad marm. Oxon. p. 43 sq. *Lindenbrog*, ad Censorin. p. 18 sq. und die Abh. de iureiur. per genium principis von *Roeser*, Witeb. 1686, *Jani*, Lips. 1708, *Hermannson*, Upsal. 1722, *Reusch*, Helmst. 1735, *Mollenbec*, in dess. sytagm. II, Roter. 1699, *Otto*, in dess. diss. Trai. ad Rh. 1723. *v. Beuker*, p. 152 sqq.

**) *Gundling*, p. 30 sq.

***) Falsch *Cuiac.*, obss. et emend. XII, 24, *Turneb.*, adv. I, 13. Richtig *Gothofred.*, ad C. Th. Tom. III, p. 549 sqq. *Salmas.* ad Tertull. de pall. p. 88 307. ad Lampr. Comm. 16. ad Treb. Claud. 17. exerc. Plin. p. 810. 695. *v. Beuker*, p. 123 sqq. vgl. *Pitiscus*, lex antiq. III, in v. purpura.

†) *Cropp*, II, p. 36 sq.

Namens von Statthaltern auf öffentliche Bauten, ohne den Namen des Kaisers zu nennen, s. Theodosius.

Endlich ist noch folgendes zu erwähnen:

I. Dolus ist nach wie vor zur Bestrafung erforderlich s. p. 526. Der Richter soll aber vorsichtig seyn, wie es l. 7. §. 3. D. h. t. heisst: *nam et persona spectanda est, an potuerit facere, et an ante quid fecerit, et an cogitaverit et an sanae mentis fuerit.*

II. Der *Conat* des Majestätsverbrechens beruhte noch auf denselben Principien, welche oben p. 526 sq. angegeben sind und nie wurde böser Wille bestraft, der sich nicht in einer äusserlichen durch das Gesetz verbotenen Handlung manifestirt hatte, so z. B. versuchte Nachstellung gegen das Leben des Kaisers, was schon nach lex Corn. de sicariis strafbar war, Aufruhr u. A. Zwar könnte es nach einigen Stellen scheinen, als ob auch blosse *cogitatio* zur Bestrafung hinreiche, z. B. l. 5. pr. C. h. t. *qui de nece — cogitaverit*, allein cogitatio ist, wie *voluntas*, nur der aus der Handlung zu erkennende böse Wille und wird bestraft, wenn die cogitatio zum Handeln geführt hat, s. p. 126 sqq. Die beiden anderen Gesetze l. 6. C. h. t. *διὰ τὴν ἔννοιαν ἄξιός ἐστι τιμωρίας (propter cogitationem dignus est poena)* und l. 8. C. pr. *ex quo sceleratissimum quis consilium cepit, exinde quodammodo sua mente punitus est. Sic et divi Sever. et Anton. constituerunt, ex quo quis tale crimen contraxit, neque alienare, neque manumittere eum posse* cett. enthalten keine Bestimmung über die Strafbarkeit des Versuchs (*cogitatio* und *consilium* sind nicht s. v. a. Versuch), sondern geben die durch die kaiserliche Habsucht herbeigeführte singuläre Verfügung, dass die Vermögensnachtheile, welche *nach der Condemnation* erfolgen, zurückzudatiren seyen bis auf den Augenblick der zuerst gefassten majestätsverbrecherischen cogitatio. Die Capitalstrafe wird nach *vollendeter* Handlung auferlegt, aber die Confiscation reicht rückwärts, indem man die getroffenen Vermögensdispositionen des Condemnirten für nichtig erklärte und sein Vermögen bereits mit dem Erfassen des

Gedankens für verwirkt hielt. Ebenso ist Nov. 117, c. 8 *(contra imperium cogitantibus)* und c. 9 *(si contra imp. — cogitaverit)* nicht auf den Versuch zu beziehen, sondern auf das den Ehegatten zustehende Klagrecht auf Scheidung, sobald derselbe die von dem andern Gatten gefassten geheimen Pläne frühzeitig zu Anzeige bringe *). — Uebrigens ist zuzugeben, dass namentlich unter der Herrschaft der schlechten Kaiser auch solche Versuchshandlungen, welche noch nicht bis zu dem in dem Gesetz als strafbar bezeichneten Punkt gekommen waren, zur Strafe gezogen würden, und zwar *ex sententia legis* oder *ad exemplum legis*.

III. Die verbrecherische Theilnahme wurde wie früher bestraft **), s. p. 527. Besondere Erwähnung der Gehülfen findet sich in l. 5. §. 6. C. h. t. *id quod de praedictis* (Verbrechern) — *cavimus, etiam de satellitibus, consciis ac ministris filiisque eorum simili severitate censemus*, s. die p. 200 cit. Stellen und Paull. V, 29, 2 der Majestätsverbrecher müsse gefragt werden, *quibus opibus, qua factione, quibus hoc auctoribus fecerit*.

Ob *unterlassene Anzeige* einer drohenden Verschwörung so unbedingt bestraft wird, wie p. 120 angenommen war und wie Zosim. IV, 8 von Valentinian berichtet, ist wenigstens nicht ganz sicher. Es heisst l. 5. §. 7. C., dass der Anzeigende Lohn zu erwarten habe und wenn er spät die Anzeige mache, wenigstens Straflosigkeit erhalte (das kann heissen, Strafe würde ihn getroffen haben, nicht für die unterlassene Anzeige, sondern für die strafbare Theilnahme) ***), vgl. l. 6. §. 1. pr. D. de poen. (48, 19) Nov. 119, 8. §. 1.

---

*) *Weiske*, p. 78—89.

**) *Matthaeus*, p. 331 sqq. *Dirksen*, scriptores hist. Aug. p. 260 —268.

***) Dass *conscius* in l. 5. §. 6. C. h. t. mehr sey als ein Mitwissender, behauptete schon *Gothofredus*, l. l. p. 105 sq. *Zirkler*, p. 231. *Hepp*, a. a. O. u. A. *Mittermaier*, zu Feuerbach p. 255. A. M. ist v. *Beuker*, p. 196 sqq. *Abegg*, Lehrb. p. 560.

II. Die Strafen der Majestätsverbrecher *).

Die Strafe des *Exils* nach verschiedenen Gradationen, als Deportation, ja sogar in der milden Form der Relegation, s. ob. Cap. Pert. 6. l. 24. 40. D. poen. (48, 19), kommt zwar noch immer vor, aber nachdem mit der neuen Prozessordnung die freiere Strafbefugniss eingeführt worden war, wurden weit häufiger noch härtere Strafen verhängt, z. B. *Todesstrafe*, in mehren Abstufungen, Paul. V, 29, 1: *nunc vero* (in der Kaiserzeit) *humiliores bestiis obiiciuntur vel vivi exuruntur*, *honestiores capite puniuntur* (Hinrichtung). Vgl. Tac. Ann. VI, 18 sq. Suet. Tib. 58 sqq. l. 5. pr. C. h. t. (9, 8) l. un. C. de priv. carc. (9, 5) l. 2. C. fals. mon. (9, 24) Inst. IV, 18, 3 u. Kap. 10. 11. *Confiscation* war die Folge einer jeden Condemnation wegen maiestas, Tac. Hist. I, 77. Ann. VI, 29. Plin. pan. 42. Dio Cass. LVIII, 16, s. Kap. 10. 11. Das Testament des Condemnirten ist ungültig, ebenso alle Vermögensveräusserungen (Schenkungen, Manumissionen), Emancipationen u. s. w., nemlich von der Zeit an, wo der Verbrecher seinen verbrecherischen Plan zuerst fasste, l. 6. §. 6. 11. D. de iniust. test. (28, 3). l. 15. pr. D. qui et a quib. (40, 9). l. 31. §. 4. D. de donat. (39, 5). l. 20. D. de accus. (48, 2). l. 5. §. 4. C. h. t. l. 3. D. de bon. damn. (48, 20). l. 11. C. de bon. proscr. (9, 49). l. 1. C. de pet. bon. (10, 12) Nov. 134, 13. *Damnatio memoriae* folgte wenigstens bei den höheren Graden dieses Verbrechens, worüber in jedem Fall besonders entschieden wurde. Die Bedeutung dieser Strafe s. B. unter den Strafen. Das Vorkommen derselben bei maiestas s. aus den p. 501 citirten Stellen und l. 8. pr. C. ad leg. Iul. mai. (9, 8). l. 11. §. 3. D. de his qui not. (3, 2). l. 35. D. de relig. (11, 7). l. 24. D. de poen. (48, 19). l. 1. D. de cadav. (48, 24). Inst. IV, 18, 3, vorzüglich noch Dio Cass. LXXIII, 5. Das Trauerverbot ist bei Tiberius erwähnt.

Die Majestätsanklage kann sogar nach dem *Tode des*

---

*) *Cropp*, II, p. 28 sq. *Weiske*, p. 138—153. *Abegg*, Lehrbuch p. 558 sqq.

Verbrechers fortgesetzt oder erst begonnen werden (seit Marc. Aurelius Ant. Philol. regelmässig, früher nur ausnahmsweise, s Kap. 7) und es trat damnata memoria und Vermögensconfiscation ein, gerade als wenn er noch lebte, l. 11. D. h. t. Inst. IV, 18, 3. l. 20. D. de accus. (48, 2). l. 6. pr. l. 7. pr. l. 8. pr. C. h. t. l. 2. C. de bon. eor. (9, 50) und die p. 504 cit. Stellen. S. p. 281 sq. Wollte der Erbe die Unschuld des Verstorbenen beweisen, so wurde die Confiscation einstweilen ausgesetzt, s. das l. 22. pr. D. de iure fisc. (49, 14) erwähnte Rescript von Antonin. und Severus.

Die *Strafe* der Majestätsverbrecher (wahrscheinlich nur der schwereren, was bei jedem Fall durch kaiserliche Verfügung besonders bestimmt wurde, gerade wie die damnatio memoriae) *ging auf die Söhne und Töchter über*, was bei den anderen Verbrechen nicht der Fall war, l. 20. 26. D. poen. (48, 19). In der republikanischen Zeit Roms war dieses *nie* geschehen (wohl aber in der ältesten Zeit des Staats, bei rohem Culturzustand, z. B. die Vertreibung des Tarquinius mit allen Verwandten und des Collatinus) *), und nur *C. Cornelius Sulla* hatte auch die Söhne der Proscribirten in das Unglück der Väter verwickelt, Cic. p. Rosc Am. 44 sq. 50. Verr. I, 47. p. Mur. 24. ad Att. II, 1.

---

*) *Dieck*, p. 164 sq. von dem Bestreben geführt, alle Bestimmungen der lex 5. C. h. t. als bereits früher vorhandene darzustellen, scheint eine Bestrafung der Söhne der Hochverräther auch nach dem früheren Röm. Recht anzunehmen; allein die dafür beigebrachten Stellen entkräften die obige Stelle des Dion. keineswegs. Der Pseudo-Cic. ad Brut. 15 ist kein zuverlässiger Gewährsmann, und wo Cic. von einer solchen Sitte spricht, geschieht es nur, indem er sie von anderen Völkern erwähnt und missbilligt (Sen. de ira II, 34), *P. Faber*, semestr. III, 8, p. 102—111. Bei den anderen Völkern (Curt. VI, 8. 11. VIII, 8), namentlich bei den Griechen, galt die Bestrafung der Söhne allerdings als Recht. Auf die Griechen allein bezieht sich Cic. de inv. II, 49. Quinct. decl. 366. S. *E. Merill.* observatt. IV, 3. *Abegg*, Beitrag zur richtigen Erklärung der l. 5. C. ad leg. Iul. in. N. A. d. C. R. (1825) VII, p. 141—180, namentlich in Beziehung auf den besprochenen Punkt p. 156—164. *Wächter*, Lehrbuch II, p. 524 sqq. *Dirksen*, scriptores hist. Aug. p. 257—271.

Liv. LXXXIX. Vell. Pat. II, 28. Plin. h. n. VII, 30. Quinct. XI, 1, 85. Suet. Caes. 41. Sen. de ira II, 34. Plut. Sull. 31. Cic. 12. Caes. 37. Dio Cass. XLI, 18. XLV, 17. — Dion. VIII, 80 sagt bei Gelegenheit der Bestrafung des Spur. Cassius, Einige hätten auch dessen Kinder tödten wollen, allein der Senat habe dieses für ein *δεινὸν ἔθος καὶ ἀσύμφερον* gehalten und den Kindern Leben und Ehre gesichert. Ueberhaupt habe man seit jener Zeit in Rom die Kinder der schuldigen Väter *nie* bestraft, nicht einmal die der Hochverräther und Vatermörder; erst Sulla habe es gethan, was allgemein gemissbilligt worden sey. S. noch Cic. de n. deor. III, 38.

Einzelne grausame Kaiser aber führten Sulla's Massregel aus leicht zu erkennenden Motiven *) gern wieder ein, z. B. Tiberius, s. Kap. 10 (bei Sejanus); Nero, s. Kap. 10 und Suet. Ner. 36; Commodus; Sept. Severus; Caracalla. Mild waren Claudius, Hadrian, s. unten Kap. 7, die Antonine, Probus u. s. w. Zu einem Gesetz aber wurde die bisher *gewöhnliche* Ausdehnung der Strafe auf die Kinder durch die bekannte Const. des Arcadius **), l. 5.

---

*) *Abegg,* in der angef. Abh. spricht ausführlich von den rechtlichen und politischen Gründen, welche nach den Ansichten jener Zeit ein solches Verfahren rechtfertigen konnten. Es wäre keineswegs geschehen, um die Qual des Vaters durch die Leiden der Kinder zu vermehren (Tertull. adv. Marc. II, 15), oder die Vergehen der Kinder zu bestrafen, sondern man habe ebenso sehr die präsumirte Vererblichkeit der politischen Gesinnungen gefürchtet (wie sich allerdings in manchen Familien die Gesinnung, Grundsätze und Handlungsweise lange forterhielten) als die Rache derselben. Um die erste unschädlich und die zweite unmöglich zu machen, nahm man den Kindern vor Allem das väterliche Vermögen, weil dieses als ein Mittel, sich Anhang zu verschaffen, sehr gefährlich gewesen wäre, und entzog ihnen die bürgerliche Ehre. Also war die harte die Kinder treffende Massregel keine eigentliche Strafe, sondern ein Uebel, welches die Kinder aus einem in ihnen selbst liegenden Grunde traf.

**) Die Erklärungen und Schriften über diese Const. s. unten. — Dass Arcadius diese Ausdehnung der Strafe auf die Kinder zuerst eingeführt habe und dass dieses vor ihm nicht stattgefunden habe, behauptet einseitig *v. Beuker*, p. 172 sqq. 180 sqq. u. A. Ebenso wenig darf man die Bestrafung der Kinder früher als regelmässig erkennen. Es hing ganz von

§. 1. C. h. t. *filii vero eius, quibus vitam imperatoria lenitate concedimus, paterno enim deberent perire supplicio* (also die Söhne sollen sogar das Leben verwirkt haben und dieses nur durch Gnade behalten, *in quibus paterni h. e. hereditarii criminis exempla metuuntur, a materna vel avita omnium etiam proximorum hereditate ac successione habeantur alieni, testamentis extraneorum nihil capiant* (sie sind ganz ohne Erbfähigkeit), *sint perpetuo egentes et pauperes, infamia eos paterna semper comitetur* (sie sind somit auch ehrlos), *ad nullos prorsus honores, ad nulla sacramenta* (d. i. Kriegsdienst) *perveniant: sint postremo tales, ut his perpetua egestate sordentibus, sit et mors solatium et vita supplicium.* Die Constitution bestimmt somit 1) *Vermögensverlust*, welcher als Folge der Confiscation des väterlichen Vermögens die Kinder blos mittelbar trifft. Nur vorübergehend galt die mildere Verfügung des Grat. Valent. und Theodos., dass die Kinder der Majestätsverbrecher den sechsten Theil des väterlichen Vermögens behalten dürften, l. 8. §. 3. C. Th. de bon. proscr. (9, 42) 380 p. C. Das Gesetz des Arcadius hob es wieder auf; Honorius und Theodosius (421 p. C.), Theodos. und Valentinian. (426 p. C.) bestimmten aufs Neue, dass die Kinder nichts behalten sollten, l. 23. C. Th. eod. l. 10. C. de bon. proscr. (9, 49).

2) *Dauernde Vermögenslosigkeit* wurde den Kindern auferlegt und darum Verlust des Erbrechts *). Eine Ausnahme scheint nur in Beziehung auf die Nachlassenschaft der väterlichen Freigelassenen stattgefunden zu haben. An-

---

dem Willen des Kaisers ab, welcher für den besondern Fall besondere Modificationen eintreten liess. — Was unter *filii* zu verstehen sey, ist vielfach untersucht worden, namentlich ob darunter auch die *Emancipirten, Adoptivkinder, natürliche Kinder* und *Enkel* zu verstehen seyen. Eine möglichst einschränkende Erklärung des Wortes *filii* haben die meisten Gelehrten verfochten, z. B. *Matthaeus*, p. 320 sqq. *v. Beuker*, p. 174 sqq. *Wächter*, II, p. 525 sq. *Weiske*, p. 147 sq. — Dass diese Bestimmung durch l. 22. C. de poen. (9, 47) wieder aufgehoben worden sey, behauptet mit Unrecht *Gerstäcker*, im N. A. d. C. R. VII, p. 414 sq.

*) *Matthaeus*, p. 326 sq.

toninus und Severus bestimmten es so, l. 4. D. de iure patr. (37, 14) l. 9. D. h. t. Diese klare Bestimmung wird durch die scheinbar dagegen sprechende, aber auch anders zu erklärende l. 1. C. de bon. lib. (6, 4) nicht umgestossen *). Spätere Kaiser mögen diese Vergünstigung wieder aufgehoben haben und auch Arcadius l. 5. §. C. spricht von ewiger Armuth der Söhne.

3) *Infamia* s. B. bei den Strafen. Auch das Recht des Erbbegräbnisses verlor der Sohn *(iura sepulcrorum)* l. 1. §. 3. D. de suis et legit. (38, 16).

Die *Töchter* der verurtheilten Majestätsverbrecher erfuhren gelindere Behandlung, l. 5. §. 3. C. h. t. *ad filias sane eorum — Falcidiam tantum ex bonis maternis volumus pervenire; — milior enim circa eas esse debet sententia, quas pro infirmitate sexus minus ausuras esse confidimus* etc. Von dem väterlichen Vermögen erhalten sie natürlich nichts, wohl aber von dem mütterlichen den Falcidischen Antheil **). Die Frau bekam ihre dos zurück und unter gewissen Bedingungen auch die Schenkungen des Gatten, l. 5. §. 5. C. h. t. ***).

III. Prozessualische Veränderungen.

Schon vor dem gänzlichen Aufhören des ordo iudiciorum publicorum (seit Tiberius) wurde das Majestätsverbrechen statt vor der bisherigen stehenden quaestio ausschliesslich von dem *Senat* gerichtet, Dio Cass. LII, 31 †), s. Kap. 10. 11, wenn nicht der *Kaiser* vorzog selbst zu richten (was später das Regelmässige wurde, jedoch gewöhnlich mit Zuziehung des Consistorium), oder einen Magistratus, namentlich den praefectus urbi oder praetorio, commissarisch damit zu beauftragen, wie Kap. 10. 11 bei den Prozessen zu sehen ist. Neben dem accusatorischen Verfahren trat das inquisitorische immer mehr hervor.

---

*) *Matthaeus*, p. 315 sqq. *Weiske*, p. 148 sqq.

**) *Matthaeus*, p. 327 sq. *Weiske*, p. 150 sqq.

***) *Matthaeus*, p. 329 sq.

†) *Geib*, Gesch. d. Röm. Criminalproz. p. 414.

Die frühere Bestimmung, dass *servi*, *liberti* (diese beiden gegen die Herren und Patrone), *milites*, *famosi* und *Frauen* zur Anzeige und Anklage des Majestätsverbrechens zuzulassen seyen, galt zwar fort, Dio Cass. LX, 15, l. 1—4. C. Th. ne praet. crim. (9, 6) Amm. Marc. XXVIII, 1, allein einzelne Kaiser traten dem in Beziehung auf die Sclaven und Freigelassenen daraus erwachsenden Unwesen entgegen, und liessen diese Personen nicht zur Anklage zu, z. B. *Constantin*, l. un. C. Th. ad leg. Iul. (9, 5) und vorher *Nerva*, Dio Cass. LXVIII, 1, *Trajan*, Plin. pan. 42, *Pertinax*, Cap. Pert. Q. *). *Domitian* liess sie zwar zu, bestraft sie aber später, Dio Cass. LXVII, 1. Auch wurden die Ankläger durch Belohnungen angelockt, indem sie einen Theil des confiscirten Vermögens erhielten, s. Tac. Ann. IV, 20. 30. l. 5. §. C. h t Vgl. über praemia accusatorum das crim. repet. und ambitus. Das Nähere darüber gehört in den Prozess.

Diejenigen, welche das von ihnen angeklagte Verbrechen nicht beweisen konnten, traf die härteste Strafe und Folter, l. 1. C. Th. ad leg. Iul. (9, 5) l. 3. C. h. t.

Die *Sclaven* des Majestätsverbrechers durften *gefoltert* werden, um die Schuld des Herrn zu erweisen, obgleich früher Sclaven nur *für* ihren Herrn gefoltert werden durften, wenn der Senat nicht etwa eine Ausnahme machte, z. B. bei der Catilinarischen Verschwörung (l. 1. §. 16. D. quaest. (48, 18) Dio Cass. LV, 5. Tac. Ann. II, 30. III, 67) l. 6. l. 7. §. 1. l. 8. §. 1. C. h. t. l. 1. C. de quaest. (9, 41). Kaiser Tacitus hatte es vorübergehend verboten, Vop. Tac. 9 **). Ueberhaupt war allmälig aufgekommen, auch die *Freien* (als Angeklagte, sogar als Zeugen) in Majestätssachen zu foltern — was früher nie geschehen war, Suet. Tib. 58. Tac. Ann. mehrmals, s. Kap. 10. Dio Cass. LX, 15. Amm. Marc. XIV, 5. XV, 3. XVI, 8. XVIII, 3. XIX, 12.

---

*) *Spanheim*, ad Fulian. orat. I, p. 222. vgl. *Gothofred.*, ad l. 17. C. Th. de petit. (10, 10) Tom. III, p. 472 sq.

**) *v. Beuker*, p. 187. *Geib*, Gesch. d. Röm. Criminalproz p. 637.

XXI, 16. XXVI, 10. XXVIII, 1. XXIX, 1. 2. Zosim. IV, 48. V, 35. Procop. b. Goth. III, 32. l. 10. §. 1. D. de quaest. (48, 18) l. 16. C. quaest. (9, 41) Paull. V, 29, 2 *).

Die *abolitio* hatte auf die Majestätsverbrecher keinen Einfluss, s. p. 274 sq.

Siebentes Kapitel.

Chronologische Uebersicht des Majestätsverbrechens unter den Kaisern.

Der staatskluge Octav. Augustus hielt das Majestätsgesetz, wie es einem Freistaat zukam (Dio Cass. LII, 31), nur dass er die Pasquille gegen sich, als den obersten Magistratus, als ein Vergehen, welches allgemeines Aergerniss erregt, verpönte und nach Befinden — gewöhnlich aber wohl mild — bestrafte, s. p. 531 sq. Auch scheint er die mit seiner Tochter Julia verübten Ehebrüche als crim. maiestatis violatae bezeichnet zu haben, jedoch nicht gesetzlich, sondern in den von ihm selbst und von dem Senat angestellten Untersuchungen, Tac. Ann. III, 24 *culpam inter viros ac feminas vulgatam gravi nomine laesarum religionum ac violatae maiestatis appellando clementiam maiorum suosque ipse leges egrediebatur*, d. h. indem er das in seinem Gesetz de adult. verbotene adulterium zur maiestas zog.

Der kluge aber menschenfeindliche Tiberius durfte sich schon mehr erlauben, denn das monarchische Princip war befestigt und nach des trefflichen Germanicus Tod (s. p. 435) hatte Tiberius nichts mehr zu fürchten. Darum durfte er ungescheut wagen, nachdem er die frühere Maske abgelegt hatte, Dio Cass. LVII, 9, die Strafe der Pasquille auch auf *alle* Beleidigungen, namentlich auf Schmähreden, Dio

---

*) Vollständig handelt über diese Verhältnisse *F. G. A. Wasserschleben,* de quaest. per torm. apud Rom. hist. Berol. (1837). *Geib*, Gesch. d. R. Criminalproz. p. 617.

Cass. LVII, 19, 23, und die beleidigte maiestas auf die ganze kaiserliche Familie auszudehnen, Dio Cass. LVII, 19, und viele unbedeutende Handlungen als Verletzungen seiner Majestät zu bestrafen, so dass Sen. de ben. III, 26 sagen konnte: *accusandi frequens et pene publica rabies. — Excipiebatur ebriorum sermo, simplicitas iocantium; nihil erat tutum* cett., Tac. Ann. III, 38 nennt daher die Majestätsanklage *omnium actionum complementum* und Plin. pan. 42: *maiestatis singulare et unicum crimen illorum, qui crimine vacarent.* Jeder Angeber fand Glauben, Suet. Tib. 61, Tiber untersuchte vieles selbst, nahm alles sehr hoch auf, Tac. Ann. III, 44. IV, 70, und die Strafen waren streng, ebendas. 58. Bestraft wurde von ihm: das Befragen der Chaldäer über den Kaiser und sein Haus, s. Kap. 9, der Meineid bei dem Namen des Kaisers, obgleich er dieses Vergehen nicht strafen zu wollen erklärt hatte, Tac. Ann. I, 73. Dio Cass. LVII, 8. 9, das Errichten einer Statue höher, als die des Kaisers, Tac. I, 74, das Abnehmen des Kopfs von einer kaiserlichen Statue, Suet. Tib. 58, Verkauf eines Grundstücks mit der kaiserl. Bildsäule (sie hätte vorher abgenommen werden müssen), Dio Cass. LVII, 24. Tac. Ann. I, 73, die Misshandlung eines Sclaven an der kaiserlichen Statue oder eines solchen, welcher eine kaiserl. Münze an sich trug, Suet. Tib. 58. Philostr. de vita Apoll. I, 15, das Umkleiden in der Nähe der kaiserl. Statue, Suet. Tib. 58, *matellam sumsisse* mit einem Ring, der des Kaisers Bild hatte, Sen. ben. III, 26 (ebenso Caracalla, Spart. Carac. 5) oder mit einem solchen in das lupanar gehen, Suet. Tib. 58. Hier heisst es noch: *periit denique et is, qui honorem in colonia sua eodem die decerni sibi passus est, quo decreti et Augusto olim erant.* S. Kap. 10 die Bestrafung des C. Lutorius Priscus. Die Verwandten durften die Condemnirten nicht betrauern oder erlitten selbst Strafe, Suet. Tib. 61. Tac. Ann. VI, 20.

Caligula erklärte zwar im Anfang seiner Regierung, Majestätsanklagen nicht zulassen zu wollen, begnadigte die Gefangenen und verbrannte die Anzeigen, Dio Cass. LIX,

4. 6, Suet. Cal. 15, allein bald entartet, that er gerade das Gegentheil und liess viele Unschuldige hinrichten, Dio Cass. LIX, 4. 16. Suet. Cal. 27 *(male de suo munere opinatos vel quod nunquam per Genium suum deierassent)* 30. 38. Sen. de ira III, 18. Die Leichname der Verschwornen sollten auf des Prätor Vespasianus Vorschlag unbeerdigt bleiben, Suet. Vesp. 2.

Claudius hob bei seinem Regierungsantritt die Anklage wegen Majestät auf, Dio Cass. LX, 3, ja Dio Cass. behauptet, *er* habe *nie* unter diesem Namen Jemand bestrafen lassen. Das mag wahr seyn; allein seine Frauen (Messalina und Agrippina) und Freigelassenen missbrauchten desto öfter seinen Namen für eine Reihe von Verurtheilungen, vgl. p. 437. Gegen die Söhne der Verurtheilten war er sehr mild, Dio Cass. LX, 16.

Der blutgierige Nero warf die anfangs beobachtete Mässigung (Suet. Ner. 10) bald ab und zeigte sich ganz wie Tiberius, Dio Cass. LXI, 6. 17. 18. LXIII, 17. 18. Reichthum, Verdienst und andere Vorzüge gaben Veranlassung zur Erhebung der Majestätsanklage und zu zahllosen Hinrichtungen, Tac. Ann. I, 2. Die Delatoren hatten freies Spiel unter ihm, ja sie wurden reich belohnt, indem er verordnete, *ut lege maiestatis facta dictaque omnia, quibus modo delator non deesset tenerentur*, Suet. Ner. 32. Auch verbot er *usum amethystini ac Tyrii coloris*, Suet. l. l. Ausnahmsweise war er zuweilen in einer Beziehung gelind, nemlich gegen *maledicta* und *convicia*, Suet. Ner. 39.

Von der folgenden Kaiser kurzer Regierung ist wenig zu sagen, doch soll Galba sehr grausam gewesen seyn. Er hat mehre vornehme Männer *suspicione minima* und *inauditos* — jedenfalls als Majestätsverbrecher verurtheilt, Suet. Galb. 14. Tac. Hist. I, 6. 7, s. Prozess. Otho restituirte mehre verbannte Majestätsverbrecher, ja sogar solche, welche anderer Verbrechen halber condemnirt waren, unter dem Vorwand, als seyen sie unschuldige Majestätsverbrecher gewesen, *cuius* (nemlich criminis) *tum odio etiam bonae leges peribant*, d. h. so dass dadurch sogar

gute Gesetze ihre Wirksamkeit verloren, Tac. Hist. I, 77.

Der thierische Vitellius liess nur einige Anhänger Otho's hinrichten, ohne ihr Vermögen zu confisciren, ja er gab den Familien der früher Hingerichteten ihr Vermögen zurück, so weit es noch vorhanden war, Dio Cass. LXV, 6. Seine Privatfeinde verfolgte er aber und liess Einige wegen Schmähungen hinrichten, Suet. Vit. 14, und mehre Centurionen wegen Militärabfalls *(fidei crimine)*, Tac. Hist. I, 59.

Vespasianus wird wegen seiner Milde gerühmt, Suet. Vesp. 13. 14. 15. Eutrop. VII, 20. Er hob die Strafen der früheren Majestätsverbrecher auf und verbot, solche Klagen anzustellen, Dio Cass. LXVI, 9; freimüthige, ja schmähende Aeusserungen wurden nicht bestraft, nicht einmal Pasquille, Dio Cass. LXVI, 11. Suet. l. l.

Titus liess Keinen hinrichten, nahm nie eine Majestätsklage an, und als eine Verschwörung entdeckt wurde, so entwaffnete er die Theilnehmer durch Grossmuth, Dio Cass. LXVI, 18. Suet. Tit. 8. Eutrop. VII, 21. Plin. pan. 35. Zonar. II. p. 195.

Dagegen trat Domitian, der einzige Despot in einer Reihe trefflicher Fürsten, wieder in die Fusstapfen des Tiberius, Caligula und Nero. Von ihm sagt Plin. pan. 33: *demens ille verique honoris ignarus, qui crimine maiestatis in arena* (s. Proz.) *colligebat, ac se despici et contemni, nisi etiam gladiatores eius veneraremur, sibi maledici, in illis suam divinitatem, suum numen violari interpretabatur.* Jede unbedeutende Handlung (z. B. dass sich eine Frau an Domitians Statue entblösst hatte, Dio Cass. LXVII, 12), jedes Wort wurde als Majestätsverbrechen angesehen, Suet. Dom. 11. 12 (s. Proz.), s. noch Dio Cass. LXVII, 1. 11. Eutrop. VII, und die grausamste Folter wurde angewendet, Suet. Dom. 10. Der schändlichste Angeber war Carus Metius, Tac. Agric. 45. Iuv. I, 35 *), ebenso Bebius Massa Tac. l. l. Hist. IV, 50.

---

*) *Walther*, ad Tac. Agr. p. 211.

Nerva entliess alle angeklagte Majestätsverbrecher und verbot die Majestätsanklage. Er bestrafte nicht einmal Empörung und Sclavenaufstand, Dio Cass. LXVIII, 1, 3.

Traianus *) zeigte sich, wie überhaupt, so auch in dem Majestätsverbrechen mild und billig. Majestätsanklagen sollten abgeschafft seyn, wenigstens kamen Anklagen Unschuldiger nicht mehr vor, Dio Cass. LVIII, 6. Plin. pan. 33. 36. 42. *huius tu metum* (nemlich vor Majestätsanklage) *penitus sustulisti*, *contentus magnitudine*, *qua nulli magis caruerunt*, *quam qui sibi maiestatem vindicabant* etc. Plin. ep. X, 86. Eutrop. VIII, 2. l. 5. pr. D. de poen. (48, 19).

Auch **Hadrianus** befolgte im Ganzen das friedliche System, bis auf wenige Ausnahmen am Anfang und Ende seiner Regierung (s. Kap. 10). Ursprünglich hatte er gar keine Majestätsanklagen zulassen wollen *(maiestatis crimina haud admisit)* Spart. Hadr. 18. 5 **). Die Kinder der Verurtheilten wurden so mild als möglich behandelt, Dio Cass. LXIX, 23. Spart. l. l. Von einem Sclaven meuchlerisch angefallen, übergab er denselben den Aerzten, da er ihn als wahnsinnig erkannt hatte, Spart. 12. S. eine Aeusserung von ihm Valer. Gall. Avid. 2.

Der edle **Antonius Pius** blieb sich auch hier gleich, Capitol. P. 2. 13. Dio Cass. LXX, 3. 5. Empörungen wurden von ihm mit Würde, aber Milde unterdrückt, Kap. 12, und wenn Strafe nöthig war, so war sie gelinde und wurde auf die Nachkommen nicht ausgedehnt, Kap. 7.

M. Aurel. Anton. Philosophus ***) war so mild, dass er Keinen hinrichten liess, nicht einmal Empörer (s. Proz.), Dio Cass. LXXI, 28. 30. Cap. Ant. Phil. 23. 24 u. s. w., am allerwenigsten liess er auf Verdacht anklagen, Vulc. Cass. 2. und Schmähreden nahm er geduldig hin und verzieh, Kap. 12. 20. 22. 25. 29, s Prozess. Doch gab er die

---

*) *Francke*, zur Geschichte Trajans. Güstrow 1837. p. 451—463.

**) *Dieck*, p. 135, bezieht diese Worte mit *Contius* und *Ayrer* nur auf die unsinnigen und lächerlichen Ausdehnungen des Majestätsverbrechens.

***) *v. Beuker*, p. 141—144.

Verordnung, dass der Prozess auch nach dem Tode des Angeklagten fortzusetzen sey, sowohl wegen der damnatio memoriae als wegen der Vermögensconfiscation, l. 7. 8. C. h. t. (9, 8). Veranlassung zu diesem Gesetz gab ihm der Tod des Druncanius, s. Kap. 10.

Ihm ganz unähnlich war Commodus, Spart. Iul. 2. Dio Cass. LXII, 4. Lampr. Comm. l. 3. 4. 5. 10. 18 sqq. Herodian. I, 12. Mit Grausamkeit verfolgte er jede Beleidigung und ersann sogar Verschwörungen, um recht viele unter diesem Vorwand tödten zu können, Lampr. 8. Lange Listen der von ihm Gemordeten — unter denen die meisten Majestätsverbrecher gewesen seyn werden — haben Lamprid. und Dio Cass. aufbewahrt.

Der biedere Helvius Pertinax kehrte zu milden Principien zurück, er liess keine Anklage mehr zu, restituirte die unter der vorigen Regierung Verbannten, stellte das Andenken der Hingerichteten her, bestrafte die Angeber und war gegen Schuldige sehr gnädig, Cap. Pert. 6. 7. 9. 10. Herodian. II, 4. Dio Cass. LXXIII, 5.

Der Schlemmer Didius Julianus war ebenfalls mild und zugleich schwach, Spart. Jul. 4. Darum achtete er auf die vielen gegen ihn gerichteten Schmähungen nicht, Herodian II, 7. Dio Cass. LXXIII, 13. Nur die Mörder des Commodus liess er hinrichten, Dio Cass. LXXIII, 16.

Der kräftige Septimius Severus war von Natur streng und nicht ohne Grausamkeit in Bestrafung der Verbrecher, Spart. Sev. 14. (auch wegen Witzreden) 21. 3. 8. 15. Alb. 12. Eutrop. VIII, 10. Herodian III, 8. Dio Cass. LXXIV, 2. 8.

M. Anton. Caracalla, der Brudermörder, war auch in Beziehung auf das Majestätsverbrechen dem Tiberius und Nero gleich, Dio Cass. LXXVII, 16 sqq. LXXVIII, 18. Cap. Macrin. 7. Er tödtete die Freunde seines Bruders, als wenn derselbe ein Hochverräther gewesen wäre, man sagt an 20000 Menschen, Spart. Carac. 2–4. 8. 9. Geta 6. Dio Cass. LXXVII, 4 sqq. und sogar mehre Frauen, welche dessen Tod betrauerten, Spart. Get. 7. Carac. 3.

Herodian. IV, 6. *Schmähreden* nahm er sehr übel, so dass er in Rom Viele aus dem Volk, welche bei einem Wettrennen über einen von ihm geschätzten Wagenlenker gespottet hatten, niedermachen liess, Herod. IV, 6. Noch grausamer rächte er sich an den Alexandrinern für die Schmähreden auf ihn, Herod. IV, 9. Dio Cass. LXXVII, 22 sq. Auch die seiner Statue symbolisch angethanen Injurien wurden als maiestas bestraft, z. B. *urinam facere*, Abnehmen von Kränzen oder Aufsetzen anderer, Spart. Carac. 5, Mitnehmen einer Münze mit seinem Bild in ein lupanar, Dio Cass. LXXVII, 16. Nur in einer Beziehung war er milder, nemlich *Meineid* per genium principis in Geldsachen solle nur fustibus bestraft werden, Ulp. l. 13. §. 6. D. de iureiur. (12, 2).

Opilius Macrinus begnadigte zwar alle wegen maiestas Condemnirten oder Angeklagten, Dio Cass. LXXVIII, 12, zeigte sich aber bald streng und grausam, Cap. Macr. 5. 11.12 (aufrührerische Soldaten wurden gekreuzigt, decimirt oder centesimirt), vgl. Lampr. Diad. 8 (wo Macrin. nur die *auctores defectionis* hinrichten liess).

Von dem grausamen Wüstling Heliogabalus sind nur Grausamkeiten zu erwarten. Herodian. V, 6 erzählt im Allgemeinen, dass er Viele habe ermorden lassen, welche sich über ihn und seine Lebensart aufgehalten hätten. Die anderen Bestrafungen, z. B. auch wegen des Münzvergehens s. Kap. 10.

Alexander Severus war mild, ausgenommen in der Militärdisciplin und gegen räuberische Magistratspersonen, Lamp. Sev. 12. 20. 21. 25. 28 36. Sonst liess er Niemand hinrichten, Herodian. VI, 1. 9. Hier sind zwei Rescripte von ihm zu erwähnen: 1) dass Meineid bei des Kaisers Namen nicht als Majestätsverbrechen gelten solle, l. 2. C. de reb. cred. (4, 1) l. 2. C. h. t. 2) ebenso wenig wenn der Richter gegen ein kaiserl. Gesetz ein Urtheil fällt, l. 1. C. h. t.

Maximinus dagegen zeigte sich im höchsten Grad grausam und die Delatoren trieben ihr Wesen ungescheut,

Cap. Max. 8. 9. 13. Herodian. VII, 1. 3. Zos. I, 13. Lact. de mort. persec. 38. Alexanders Freunde wurden getödtet oder verbannt. Dafür ging es Maximins Anhängern später ebenso, Cap. Max. 16. 26. Max. iun. 5. Gord. 10. 13. Herodian. VII, 7. VIII, 5.

Clodius Pupienus Maximus und Caelius Balbinus waren sehr gemässigt, Capit. in deren vita 17. 13. Herod. VIII, 8.

Ihnen gleich war Gordianus III., Cap. Gord. 28. 31.

Von den folgenden Kaisern ist nichts zu erwähnen, Gallienus aber handhabte das Majestätsgesetz mit Grausamkeit (von seiner Grausamkeit Poll. trig. tyr. 9. Amm. Marc. XXI, 16). Er liess alle Schmähungen hart bestrafen, sogar mit Lebendigverbrennen, Poll. tyr. 9. Gall. 9.

Mild war Claudius II., Poll. Gall. 15. Claud. 2. 18. streng der sonst so treffliche Aurelianus, Vop. Aur. 36. 44. 49. Eutrop. IX, 9. Lact. de mort. persec. 6. Eine zu Rom während seiner Abwesenheit ausgebrochene Verschwörung wurde hart bestraft und später soll Mancher fälschlich des Majestätsverbrechens angeklagt worden seyn. Tod war die gewöhnliche Strafe, Vop. Aur. 21. 39.

Tacitus war nur hart gegen die Mörder des Aurelianus, Vop. Tac. 13, sonst mild. Er verbot die Tortur der Sclaven gegen ihre Herren, s. p. 542, und vestem holosericam, Vop. Tac. 10, s. p. 534.

Auch der milde Probus (Vop. Prob. 22) bestrafte die anderen Mörder des Aurelian und des Tacitus, Vop. Prob. 13. Zos. I, 65. Er bot dem Proculus Verzeihung an, Vop. Proc. 13, und schonte die Kinder des Bonosus, so wie dessen Gattin, Vop. Bon. 15.

Carinus war grausam und tödtete viele Unschuldige, Eutrop. IX, 12, unter anderen *γελάσαντας ἐναντίον αὐτοῦ*, Suid. v. *Καρῖνος*. Auch Diocletian war nicht ohne Härte, z. B. Eutrop. IX, 15. Lactant. de mort. pers. 7. Dass er viele Senatoren auf falsche Anklage hinrichten liess, sagt Lact. l. l. 8.

Der staatskluge **Constantinus** huldigte milden Principien. Die symbolischen Injurien gegen die kaiserl. Statuen schloss er von dem Majestätsverbrechen aus, Chrysost. Andr. 20. p. 599. ed. Savil. Gegen die Delatoren war er überhaupt sehr streng und machte einige spezielle Bestimmungen für unser Verbrechen, z. B. er verhängte Folter über die Ankläger und ihre Anstifter, *si aliis manifestis indiciis accusationem suam non potuerit comprobare*, l. 3. C. h. t. oder l. un. C. Th. h. t. (9, 5). Sclaven und Patronen waren von der Anklage gegen ihre Herren ausgeschlossen, l. un. C. Th. h. t. Nur in einer Beziehung entwickelte Constantin eine für die damalige Zeit nothwendige Strenge, nemlich die Strafe des Feuertods, *si quis barbaris — facultatem depraedationis in Romanos dederit*, l. 9. C. de re mil. (12, 36).

Constantius verfolgte die Majestätsverbrecher, schuldige und unschuldige, mit der grössten Härte, so dass ihn Amm. Marc. XXI, 6 noch über Caligula, Domitianus und Commodus stellt, s. auch Zos. II, 55. Eutrop. X, 7. Amm. Marc. XIV, 5. Er gab den schändlichsten Delatoren willig Gehör, namentlich dem Paullus und Mercurius, Amm. Marc. XV, 3. 6. XIV, 5. XIX, 12, furchtbare Foltern wurden angewandt und der geringste Argwohn (*fovisse partes hostiles*) reichte zur Einkerkerung, eine Anzeige aber zur Todesstrafe, Exil oder Confiscation hin, Amm. Marc. XIV, 5. Aeusserst selten wurden die Strafen gemildert, XIV, 5. XXI, 21. Das Befragen der Wahrsager über des Kaisers Schicksal schärfte er aufs Neue als maiest. ein, so dass sogar jedes Befragen gefährlich war, Amm. Marc. XVI, 8, s. Kap. 11, und die Ausübung von Zauberei in seinem comitatus wurde wie Majestätsverbrechen mit furchtbarer Grausamkeit geahndet, l. 6. C. Th. de malefic. (9, 16). Verrätherische Unterstützung des Feindes sollte mit Lebendigverbrennen bestraft werden, l. 9. C. de re mil. (12, 36), ebenso die Münzverbrechen, l. 2. C. de fals. mon. (9, 24).

Darauf folgte die strenge und grausame Herrschaft **Julians** und des **Valentinianus** (Maximinus war oft

die Ursache dieser Greuel), Amm. Marc. XXVII, 7. XXIX, 3. XXX, 5. 8. Zos. IV, 1. Symmach. or. p. patre 6 sqq. epist. X, 21. Auson. grat. p. 285 Bip. Er dehnte die Folter bei dem Majestätsverbrechen auf Alle aus ohne Unterschied des Ranges, Amm. Marc. XXVIII, 1. l. 1. C. Th. de quaest. (9, 35) oder l. 4. C. h. t. 369 p. C. Die Sclaven wurden als Angeber der Herren wieder zugelassen, l. 2. C. Th. ne praet. crim. mai. (9, 6). Die Delatoren klagten ungescheut an, die Condemnation mit Confiscation erfolgte schleunig, die Gefängnisse waren stets überfüllt, Zos. IV, 14. 15. Manche Verbrechen wurden willkürlich als maiestas bestraft, Amm. M XXVIII, 1.

Eben so streng war Valens, welcher viele Anklagen ohne Ursache *ad contemptam vel laesam principis maiestatem* zog, Amm. Marc. XXXI, 14. Zos. IV, 8. — Valentinian, Valens und Gratian erneuerten ebenso wie Gratian, Valent. und Theodos. 369 und 382 p. C. das Verbot der *auratae ac sericae paragaudae*, l. 1. 2. C. de vest. holover. (11, 8) l. 1. 2. C. Th. cod. (10, 21) und des Handels damit l. 1. 2. C. quae res venire (4, 40).

Theodosius, Valentin. und Arcadius zogen das Münzverbrechen unter die Kategorie der Majestätsverbrechen 389 p. C., l. 9. C. Th. de fals. mon. (9, 21), s. crim. falsi, ebenso *disputari de principali iudicio non oportet*, l. 3. C. de crim. sacril. (9, 29), vgl. l. 5. C. de div. resc. (1, 23) 384 p. C. Dieselben Kaiser bestimmten 388 p. C. dass, *si quis posthac reum privato carcere destinarit*, als Majestätsverbrecher bestraft werde, l. un. C. Th. de priv. carc. (9, 11) l. 1. C. de priv. carc. inhib. (9, 5) *). Früher war dieses Verbrechen nach lex Iulia de vi bestraft wor-

*) *Gothofred.*, ad h. l. III, p. 84 sq. Nach *Zirkler*, p. 117 sq. ist hier nicht das Einsperren eines Menschen ohne Schein des Rechts überhaupt gemeint, sondern Einsperrung, deren sich hochgestellte Personen bedienen, die durch Ansehen oder Furcht die Leute zu einer Art von Unterwerfung gebracht haben. Daran wurde wohl zunächst gedacht, wie auch schon *Gothofred.* bemerkt, allein die anderen Anwendungen dieses Verbrechens waren dadurch nicht ausgeschlossen.

den, l. 5. 8. D. ad leg. Iul. vi publ. (48, 6), also nur mit Deportation, jetzt aber als Anmassung der Hoheitsrechte und Beleidigung der Majestät oder als Anmassung von Rechten der Magistrate, Chrysost. de util. lect. script. ed. Savil. T. VIII, p. 115. 117. ed. Bened. T. III, p. 77. 79. sogar mit Todesstrafe. Uebrigens war Theodosius *) mild (Zos. IV, 41. 44. Liban. orat. 15) und führte die grosse Härte in Beziehung auf die Schmähungen gegen die Kaiser auf das rechte Mass zurück 393 p. C., l. un. C. Th. si quis imp. (9, 4) l. un. C. h. t., s. oben p. 533. Chrysost. homil. XX. ad pop. Antioch. Er bedrohte mit Capitalstrafe das Tragen von Gewändern mit der kaiserlichen Purpurfarbe *(tincta conchylis)* und bezeichnet es als laesa maiestas; sogar der Purpurhandel war untersagt, l. 4. 5. de vest. holover. (11, 8) oder l. 3. C. Th. de vest. holov. (10, 21), s. p. 534.

Theodos. Arcadius und Honorius befahlen, dass der Statthalter, welcher ein auf öffentliche Kosten erbautes Werk mit seinem Namen ohne den des Kaisers bezeichne, als Majestätsverbrecher zu bestrafen sey, l. 10. C. de op. publ. (8, 12) oder l. 31. pr. C. Th. eod. (15, 1). Früher war es auch schon verboten, l. 3. §. D. eod. (50, 10).

Arcadius (und Honorius) erliess wahrscheinlich auf des Eutropius Veranlassung nach der Empörung des Rufinus **) die mehrerwähnte berühmte l. 5. C. h. t. oder l. 3. C. Th. ad leg. Corn. de sic. (9, 14), deren Anfang lautet: *quisquis cum militibus vel privatis vel barbaris scelestam inierit factionem, — de nece etiam virorum illustrium, qui consiliis et consistorio nostro intersunt, senatorum etiam — vel cuiuslibet postremo, qui nobis militat* (d. h. die höheren militärischen Stellen), *cogitaverit —, ipse quidem, utpote maiestatis reus, gladio feriatur, bonis eius omnibus fisco nostro addictis.* Diese Worte beziehen sich nicht ausschliesslich auf den Ministermord, sondern stellen den

*) *Dieck*, p. 147 sqq.

**) *Gothofred.*, ad h. l. C. Th. Tom. III, p. 112 sqq. 118 sq. *Dieck*, p. 154 sqq.

Angriff auf die dem Kaiser nahe stehenden Personen dem Angriff auf den Kaiser gleich *). Wir sehen dieses aus dem ausdehnenden Wörtchen *etiam*, aus *barbaris* (denn wer würde mit Barbaren eine Verschwörung gegen hohe Staatsbeamte eingehen?) u. s. w. §. 1 handelt von der Vermögenslosigkeit und von der infamia der Söhne der Majestätsverbrecher; § 2 dass auch die strafbar seyn sollten, welche wagen würden, bei dem Kaiser ein gutes Wort für die Verurtheilten einzulegen (dieses war schon früher factisch der Fall, wenigstens nennt Tac. Ann. III, 67 das Majestätsverbrechen *vinclum et necessitas silendi*, d. h. wo jede Fürsprache und Vertheidigung gefährlich ist, s. Lamp. Comm. 6); §. 3 von den Töchtern der Verbrecher; §. 4, dass Schenkungen, Mitgiften, Emancipationen und andere Vermögensveräusserungen der Condemnirten ungültig seyen, s. p. 537 sqq. §. 5 von den Frauen, s. p. 541. §. 6 von den *satellitibus*, *consciis ac ministris* der Verbrecher, welche mit gleicher Strafe zu belegen seyen, s. p. 536. §. 7, dass die Anzeiger Belohnung erhalten und diejenigen Anzeiger, welche darin verwickelt wären, auf Straflosigkeit Anspruch haben sollten.

Honorius (und Theodosius) befahl 409 p. C.,

---

*) Zwar behauptete *Gothofred.* in seinem trefflichen Commentar dieser lex zu l. 3. C. Th. Tom. III, p. 94—119 (auch abgedruckt Genf 1654 als discurs. hist. ad leg. quisq. u. in Gothofr. opera iurid. min. ed. *C. H. Protz.* Lugd. B. 1733), ebenso *Beuker*, *Gundling* u A., dass sich die Constitution nur auf den Ministermord beziehe, allein *Dieck*, p. 150—161. p. 169 sq. hat die Wahrheit schlagend dargethan, so dass jetzt kein Zweifel mehr statt findet. Auch hat *Dieck* gut gezeigt p. 161 — 169, dass diese Constitution fast nichts Neues enthalte, sondern nur die bisherigen Bestimmungen vereinigte und von Neuem sanctionirte, so dass der Vorwurf der Härte, welchen man der Constitution gewöhnlich machte (z. B. *Grotius*, *Heineccius*, *v. Beuker*, *Erhard* u. A.), unrichtig ist. Schon *Gothofred.* hatte zuerst die richtige Ansicht ausgesprochen. Eine Rechtfertigung dieser lex in Beziehung auf die Verordnung über die Kinder der Verbrecher hat *Abegg* geliefert, s. p. 538 sq. S. über diese Constit. noch *Merill.*, obss. IV, 3. *Matthaeus*, p. 305—335. *Gundling*, p. 96—106. *v. Beuker*, p. 170—185. *H. v. Adrichen*, de poena perduell. veroque sensu l. quisquis. Lugd. B. 1784. *C. D. Erhard*, de §. 1 et 3. l. 5 C. ad leg. Iul. Lips. 1803. *Brugmans*, p. 63—70.

dass, wer einen zum heiligen Asyl Geflüchteten davon wegreissen würde, als Majestätsverbrecher zu strafen sey, l. 2. C. de his qui ad eccl. (1, 12) l. 19. C. Th. de Jud. (16, 8).

Kaiser Leo verbot den Gebrauch der Purpurtinte als Majestätsverbrechen (Anmassung eines Hoheitsrechts), l. 6. C. de div. rescr. (1, 23) 470 p. C.

Zeno wiederholte das Verbot, *privati carceris exercere custodiam*, l. 1. C. de priv. car. (9, 5) 490 p. C.

Justinianus *) sagt über das Majestätsverbrechen im Allgemeinen, Inst. IV, 18, 3: *lex Iul. mai., quae in eos, qui contra imperatorem vel rempublicam aliquid moliti sunt, suum vigorem extendit. Cuius poena animae amissio et memoria rei et post mortem damnatur.* Im Einzelnen blieben die bisher aufgestellten Gesetze gültig, wie es auch Nov. 134, 13 am Ende heisst. Die Worte *aliquid moliti sunt* **) umfassen alle in den anderen Gesetzen aufgezählte Fälle, so wie die durch Analogie dahin zu ziehenden Handlungen. Einzelnes schärfte er aber auch selbst wieder ein, z. B. Nov. 95, 1, 1, dass der Beamte, welcher seine Provinz ohne Befehl des Kaisers verlasse, als Majestätsverbrecher bestraft werde. Ein Edict gegen Tumultuanten und Aufrührer erwähnt Malal. chron. XVII, p. 422 Dind. (trotzdem waren Tumulte sehr häufig, z. B. Mal. chron. p. 473 sqq. 483 sq. 492 Dindf.)

Schon oben ist erwähnt worden, dass mehre Majestätsverbrechen mit anderen Verbrechen concurriren ***), vorzüglich mit *crimen vis* †), welches dem Majestätsverbrechen nahe verwandt war. Die Gewaltthat erschüttert und verletzt den Staat zwar *mittelbar*, ist aber kein Majestätsverbrechen, wenn der Verbrecher nicht die Absicht hat, *unmittelbar* auf die moralische Person des Staats einzuwirken.

---

*) *Dieck*, p. 172 sqq. *Brugmans*, p. 70 sqq.

**) *Weiske*, p. 22 sq.

***) *Zirkler*, p. 63 sq. *Weiske*, p. 27 sqq.

†) *Wächter*, im N. A. d. C. R. XIII, p. 5.

So z. B. kann Complott und Aufruhr von mächtigen Grossen auch aus dem Trieb nach Rache und anderen Privatrücksichten angestiftet werden, ohne dass sie Majestätsverbrecher wären. Man denke nur an Clodius und Milo, s. ob. p. 494 und 523 und crimen vis. Dem Ankläger stand die Wahl frei, und wir sehen directe Angriffe auf den Staat als vis angeklagt, was z. B. bei der Catilinarischen Verschwörung der Fall war, s. crimen vis.

Mit *falsum* concurrirte das auch als Majestas anzusehende Münzverbrechen und die Fälschung öffentlicher Urkunden, s. p. 526 und crimen falsi.

Als *crimen repetundarum* konnte das pflichtwidrige Benehmen der Statthalter angesehen werden. S. darüber crimen repet. in Abth. 2.

Mehre Arten des Verraths konnten auch als besondere *Militärvergehen* bestraft werden, s. p. 480. 518 sqq.

Achtes Kapitel.

Majestätsprozesse nach lex Mamilia, Appuleia und Varia.

Nach *lex Mamilia* s. p. 506 wurden folgende angeklagt:

C. Sulpicius Galba vertheidigte sich selbst, wurde aber condemnirt, Cic. Brut. 33. 34. *L. Calpurnius Bestia*, welcher ohne Auftrag des Senats dem Jugurtha den Frieden verkauft hatte, Sall. Jug. 27—29. Liv. LXIV. Flor. III, 1, wurde condemnirt, woran seine Feindschaft mit der Gracchischen Parthei mit Schuld war, Cic. Brut. 34 *). *C. Porcius Cato*, Cic. Brut. 34 (später de repet. belangt). *Sp. Albinus*, Sall. Jug. 36. Cic. Brut. 34. *L. Opimius*, welcher sich als Legat bei der Theilung Numidiens von Jugurtha

*) *Meyer*, orat. Rom. fragm. p. 139 bezieht Cic. de or. II, 70 auf diesen Prozess, wo C. Memmius als Ankläger, M. Aemil. Scaurus als Advocatus des Bestia vorkommt; doch da Scaurus in diesen Prozessen Richter war, so muss Cic. an eine andere Sache gedacht haben.

hatte bestechen lassen, Sall. Jug. 16, wurde verurtheilt, und exilirt, weil er sich bei der Ermordung des C. Gracchus den Hass einer grossen Parthei zugezogen hatte, Cic. p. Planc. 28. 29 de rep. I, 3. Brut. 34. in Pis. 39. Asc. ad h. l. p. 17. Schol. Bob. in Cic. p. Scot. p. 311. ed. Orell. Plut. C. Gracch. 18. — Die früheren Anklagen wegen perduellio s. p. 481 sqq.

Nach lex Appuleia wurde zuerst 654 a. u., 100 a. C., *Q. Servilius Caepio*, welcher nicht identisch mit dem 659 a. u. angeklagten Servilius, ebenso wenig ein Angehöriger desselben ist *), von T. Betucius Barrus aus Asculum angeklagt, weil er die Abstimmung der lex frumentaria des L. Appuleius Saturninus gewaltsam gehindert hatte *(pontes disturbat, cistas deiicit*, etc.), ad Her. I, 12. Seine Vertheidigung (ohne Namensnennung) ad Her. II, 12 gründet sich auf eine andere Auslegung des Begriffs maiestas imminuta, indem er sagt: *maiestatem is minuit, qui amplitudinem civitatis detrimento afficit. Ego non affeci, sed prohibui detrimento, aerarium enim conservavi* (dieses würde durch die neue lex sehr gelitten haben, ad Her. I, 12), *maiestatem omnem interire non passus sum.*

C. Appuleius Decianus hatte sich als Volkstribun *improbe seditioseque* benommen *in ultionem Appuleii Saturnini*, Schol. Bob. p. Flacc. p. 230 Or. und oft den Tod desselben beklagt. Daher wurde er condemnirt und ging nach Pontus ins Exil, Cic. p. Rab. perd. 9. Schol. Bob. l. l. Auch Sex. Titius wurde wohl aus demselben Grund verurtheilt, obgleich nur angegeben ist, *quod habuit imaginem L. Saturnini domi suae.* Die Richter meinten nemlich, *improbum civem esse et non retinendum in civitate, qui hominis — seditiosi imagine aut mortem eius honestaret — aut suam significaret imitandae improbitatis voluntatem*, Cic. p. Rab. l. l.

Q. Servilius Caepio (*vir acer et fortis*, Cic. Brut. 36)

---

*) *Ahrens*, Livius Drusus p. 21 sq. *Manutius* und *Wetzel*, ad Cic. in *Orell.*, Onomast. p. 541 sqq.

wurde von dem Volkstribun C. (Junius oder Vibius) *) Norbanus 659 a. u., 95 a. C., angeklagt, weil er als Proconsul unglücklich gegen die Cimbern gefochten (ad Her. I, 14 *de amissione exercitus*), Sall. Jug. 114. Cic. de or. II, 28. Brut. 35. Val. Max. IV, 7, 3. Liv. LXVII; nicht desshalb, weil er den Tempelschatz zu Tolosa geplündert hatte (Dio Cass. fragm. 97. Strabo IV, p. 188. Gell. III, 9. Cic. de n. d. III, 30). Er wurde abgesetzt (Ascon. in Cornel. p. 78 Or.) und in publica custodia gehalten, aus welcher ihn der Volkstribun L. Antistius Reginus befreite, Val. Max. l. l. Auf die leidenschaftliche Anklage (Cic. part. 30) erfolgte trotz des Schutzes der Optimaten und trotz der Vertheidigung des Consuls L. Crassus orator (Cic. Brut. 44) die Condemnation, denn die Ritter zürnten ihm wegen der lex Servilia iudiciaria **) (Cic. de or. II, 48) und die Optimaten wurden mit Gewalt zurückgetrieben, namentlich der als Zeuge auftretende berühmte M. Aemilius Scaurus, den sogar ein Steinwurf traf und die intercedirenden Collegen des Anklägers L. Aurelius Cotta und T. Didius mussten der Gewalt weichen, Cic. de or. II, 47. Er ging darauf ins Exil nach Smyrna, Cic. p. Balb. 11, und sein Vermögen wurde confiscirt, Liv. l. l. Eine ganz falsche Nachricht befolgt Val. Max. VI, 9, 13.

Im folgenden Jahr wurde *C. Norbanus* selbst (*seditiosus*, *furiosus*, *inutilis* bei Cic. genannt) von P. Sulpicius Rufus in Folge dieses Prozesses angeklagt, weil er durch Aufregung von Tumult, Gewaltthat und verhinderte Intercession — was als crimen maiest. imminutae galt — die Condemnation des Q. Serv. Cäpio bewirkt hatte. M. Antonius vertheidigte ihn als seinen ehemaligen Quästor ***) und indem er die Erregung des Aufstandes zugab, läugnete er, *ab illo*

*) Ueber den Gentilnamen *Vibius* od. *Junius* s. die in *Orell.*, Onomast. p. 645 angegebene Literatur und *Drumann*, Gesch. Roms IV, p. 50.

**) *E. A. J. Ahrens*, M. Livius Drusus. Coburg 1835, p. 21. 44. *Drumann*, Gesch. Roms IV, p. 50. 64.

***) *Meyer*, orat. Rom. fragmenta p. 143 sqq. 164.

maiestatem minutam, da Norbanus den Willen des Volks erfüllt und einen der verletzten Majestät Schuldigen der verdienten Strafe unterworfen, also die Majestät des Volks aufrecht erhalten habe. Er sagte, oft seyen seditiones und motus populi dem Staat heilsam gewesen, so auch die von Norbanus angestiftete, Cic. de or. II, 27. 25. 39. 40. 47—50. de off. II, 14. orat. part. 30. Appul. de mag. p. 316 Oud., s. oben p. 508. Diese geschickte Vertheidigung bewirkte des Norbanus Freisprechung, wie sich aus Val. Max. VIII, 5, 2 und aus den späteren Würden des Norbanus ergiebt.

Unmittelbar nachdem *lex Varia* gegeben worden war 92 a. C., s. p. 509 sq., wurde *M. Aemilius Scaurus* auf Betreiben seines Feindes, des ersten Q. Servilius Caepio von dem Tribun Q. Varius vorgeladen. Die Anklage lautete auf proditio, sowohl in Beziehung auf Latium (*socios ad arma coegisse*, Aur. Vict. vir. ill. 72. Asc. in Cic. p. Scaur. p. 21 sq.) als auf den König Mithridates, von welchem Aem. Scaur. *ob rem publicam prodendam* Geld empfangen hätte (Val. Max. III, 7, 8). Allein Aem. Scaur. vertheidigte sich kurz und stolz, so dass der Tribun ihn entliess und die Anklage nicht weiter fortsetzte, Quinct. V, 12, 10. 13, 55. Ascon. l. l. Aur. Vict. vir. ill. 72. Darauf wurde *M. Aem. Scaur.* noch einmal nach lex Varia von Q. Servilius Caepio förmlich angeklagt, wie Cic. in Scaur. b. Asc. l. l. sagt. Diese Rede erwähnt Charis. p. 198. 174, wo das Fragment steht: *cum ab isto viderem cotidio hostes consiliis adiuvari* *). Viele andere Optimaten wurden von der siegenden Volkspartei angeklagt, alle andere Gerichte schwiegen und grosse Unruhe herrschte zu Rom, Cic. Brut. 89. App. b. c. I, 37. 38.

L. Calpurnius Bestia ging, als er vor Gericht geladen wurde, freiwillig ins Exil, App. b. c. I, 37,

C. Aurelius Cotta stellte sich, verantwortete seine Grundsätze der Staatsverwaltung, griff die Ritter heftig an

---

*) *Meyer*, orat. Rom. fragm. p. 129 sqq. *Drumann*, Gesch. Roms I, p. 27 sq.

und entfernte sich ebenfalls, ohne das Urtheil abzuwarten, App. l. l. Cic. Brut. 56. 89. 90. Seine Rede schrieb L. Aelius auf.

L. Mummius Achaicus kam vor Gericht auf das Versprechen, absolvirt zu werden, wurde aber condemnirt und begab sich nach Delos, App. l l.

M. Antonius vertheidigte sich selbst, Cic. Tusc. II, 24;

Cn. Pompeius Strabo wurde angeklagt, Cic. Cornel. bei Asc. in Cic. p. 79 Or., aber absolvirt, denn er trat unmittelbar darauf als Feldherr auf *).

Auch *Q. Pompeius Rufus* und *L. Memmius* wurden angeklagt, Cic. Brut. 89. Da die Anklagen sich mehrten, und da die Gefahr von aussen den Staat ganz in Anspruch nahm, so benutzte der Senat diese Gelegenheit, die Prozesse bis nach Beendigung des Kriegs auszusetzen, Cic. p. Corn. und Asc. p. 73. Or.

Nach dem Marsischen Krieg wurde *Qu. Varius Hybrida* selbst accusirt und verbannt, Cic. Brut. 89. **) Val. Max. VIII, 6, 4.

Während der Marianischen Proscriptionen wurden *L. Merula* und *Q. Lutatius Catulus* auf Betreiben des Marius 87 a. C., 667 a. u., angeklagt (wahrscheinlich de maiest.); beide entleibten sich vor dem Prozess, App. b. c. I, 74.

Neuntes Kapitel.

Prozesse nach der lex Cornelia und Iulia bis auf Augustus.

73 a. C., 681 a. u., wurde *Bulbus*, vielleicht *M. Atilius Bulbus* ***), ein Richter des berüchtigten consilium Iunianum (s. crim. repet.) angeklagt, *legionem esse ab eo sollicitatam in Illyrico*, was ein Brief des C. Cosconius und viele Zeugen darthaten, Cic. p. Clu. 35, und condemnirt, wozu die ihm vorgeworfene Bestechlichkeit auch beitrug.

---

*) *Drumann*, Gesch. Roms IV, p. 319.

**) *Ahrens*, Livius Drusus p. 78 sqq.

***) So vermuthet *Zumpt* ad Verr. I, 13.

In dieselbe Zeit fällt die Anklage des *M. Atilius*, von welcher wir nichts weiter wissen, als dass man ihm neben dem Majestätsverbrechen Bestechlichkeit als Richter vorwarf, Cic. Verr. act. 1, 13.

C. Cornelius hatte sich als Volkstribun 67 a. C. den Hass der Optimaten durch seine Gesetzvorschläge zugezogen. Vorzüglich wichtig war sein Vorschlag, nur das Volk solle das Recht haben, Jemand eines Gesetzes zu entbinden. Der von der Gegenparthei gewonnene Tribun P. Servilius Globulus leistete Einspruch und widersetzte sich der durch den Herold vorzunehmenden Vorlesung der lex, worauf Cornelius selbst vorlas. Eine grosse Bewegung auch gegen den Consul L. Piso erhob sich, und Cornelius entliess die Versammlung. Trotz dem warf man ihm Erregung des Volksaufstandes und Nichtachtung der tribunicischen Intercession vor. Bald nach seiner Amtsniederlegung wurde er 66 a. C. von den Brüdern P. und C. Cominius aus Spoletium der maiest. imminuta beschuldigt, weil er dem Veto seines Collegen nicht gehorcht hätte. Allein der Prätor L. Cassius Longinus begünstigte ihn und erschien nicht auf dem Tribunal, die Freunde des Cornelius, namentlich C. Manilius, schlugen die Ankläger in die Flucht und Cassius hob den Prozess auf, da die Ankläger sich am folgenden Tage nicht stellten. — Im Jahr 65 trat P. Cominius zum zweiten Mal als Ankläger vor dem Prätor Q. Gallius auf und wurde von den vornehmsten Aristokraten als Zeugen unterstützt, z. B. Q. Hortensius, Q. Catulus, Q. Metellus Pius, M'. Lepidus, M. Lucullus. Als Vertheidiger trat M. Tull. Cicero auf und sprach an 4 Tagen von der Unschuld des Angeklagten, indem er vorzüglich urgirte, dass er die Rogation nur zum zweiten Mal gelesen und dem Veto nicht entgegengehandelt habe, da er die Versammlung entlassen hätte; was auch der anwesende P. Servilius Globulus bezeugte. Es erfolgte die glänzende Freisprechung des Cornelius. Ascon. zu Cic. p. Corn. p. 56—81 Orell. Cic. Brut. 78. in Vat. 2. Schol. Bob. zu Cic. p. Sest. p. 315. Plin. ep. 1, 20. Quinct. IV, 3, 13. 4, 8. V, 13, 18. 26. VI, 5, 10.

VII, 3, 35 sq. VIII, 3, 3. X, 5, 13. Val. Max. VIII, 5, 4 *).

Auch die erste Bestrafung der Hauptheilnehmer der Catilinarischen Verschwörung (Liv. CII. *Catilina — coniuravit de caede consulum et senatus, incendiis urbis et opprimenda republica*) gehört hierher, weil die Todesstrafe erfolgte (welche nur bei perduellio eintreten konnte), obgleich ihr Verbrechen nicht mit dem Namen perduellio bezeichnet wird, sie hiessen nur *hostes*, *parricidae* (patriae) s. p. 467. Nachdem *L. Sergius Catilina* die Stadt verlassen und sich an die Spitze eines Heers gestellt hatte, und nachdem Cicero (schon früher durch die Fulvia, Geliebte des Verschwornen Q Curius, benachrichtigt) durch die Allobrogischen Gesandten in den Besitz des Geheimnisses und der nöthigen Beweise gelangt war, wurden vier verhaftet: *P. Cornelius Lentulus Sura*, *C. Cornelius Cethegus*, *L. Statilius*, *P. Gabinius Capito* (dieser hatte nebst P. Umbrenus, einem Freigelassenen, auf das Geheiss des Lentulus mit den Allobrogern unterhandelt), zu denen bald darauf auch *Caeparius* kam. Nach angestelltem Verhör im Senat, worin die Angeklagten die von ihnen an die Allobroger geschriebenen Briefe anerkannten, wurde ein Protokoll verfasst und vervielfältigt (Cic. p. Sull. 14. 15), darauf theilte Cicero dem Volk in der dritten Catil. Rede Alles mit, und der Senat hielt Sitzung über das Schicksal der Verschwornen. Ausser den genannten fünf wurde noch über folgende vier, welche abwesend der Gefahr entgingen, abgestimmt: *L. Cassius Longinus*, *P. Furius*, *P. Umbrenus*, *Manlius Chilo* (von Sall. Cat. 50 *Q. Annius* genannt). Der designirte Consul Decimus Junius Silanus stimmte für den Tod und viele nach ihm, bis C. Jul. Caesar auf das Ungesetzliche dieser Strafe aufmerksam machte und dafür ewige Gefangenschaft mit Confiscation vorschlug. Cicero erhob sich gegen diese Rede, allein seine Meinung würde nicht durchgegangen seyn, wenn nicht M. Porcius Cato in

*) *Drumann*, Gesch. Roms II. p. 611—615.

feuriger Rede die wankenden Gemüther bestärkt hätte, so dass der Tod mit Stimmenmehrheit beschlossen wurde. Cicero begab sich noch in derselben Nacht nach dem Tullianum, wo die fünf genannten nach einander erdrosselt wurden. Hauptquellen: Cicero in d. vier Catil. Reden und in vielen Stellen s. Reden p. Flacc., p. Planc., in Pison., p. Sest., p Sull., ad Att. II, 1. XII, 21, Sall. Cat. Liv. CII. Plut. Cato 22 sqq. Cic. 10 sq. 14—22. Caes. 7. 8. Dio Cass. XXXVII, 29—38. App. b. c II, 2—7. Suet. Caes. 14. Vell. Pat. II, 34. 35 *). — Die Anklage der anderen Catilinarier s. unter crimen vis.

Ueber die zweifelhafte Majestätsanklage des *C. Antonius Hybrida* 59 a. C. s. crimen repetundarum.

A. Gabinius wurde 700 a. u., 54 a. C., von L. Lentulus zuerst nach lex Cornelia angeklagt, weil er ohne Auftrag des Senats und Volks die Grenzen seiner Provinz überschritten und Krieg geführt hatte, um den König von Aegypten Ptolemaeus Auletes wieder einzusetzen, Schol. Bob. p. Planc. p. 271. in Pis. 21, was noch dazu gegen einen Senatsbeschluss und gegen einen sibyllinischen Vers geschehen war, Dio Cass. XXXIX, 56. Cic. ad div. I, 7. Phil. II, 19. Das Volk empfing ihn vor dem Gericht, welches aus dem Prätor C. Alfius und 70 Richtern bestand, mit grosser Erbitterung. Gabinius vertheidigte sich damit, dass er sagte, durch die lex des P. Clodius vom Jahr 58 a. C. sey er zu dem Zug nach Aegypten ermächtigt (obgleich Aegypten in der lex nicht genannt war), or. p. dom. 9. 21. 23. 47. Cic. p. Rab. Post. 7, und er habe den Zug der Wohlfahrt des Staats wegen unternommen, um das Meer vor Seeräubern zu sichern, p. Rab. 7. 8. Cicero trat als Zeuge gegen ihn auf, aber Pompeius bat aus der Ferne lebhaft für Gabinius. Von den 70 Richtern condemnirten ihn 32, aber 38, wahrscheinlich bestochen, sprachen ihn

*) *Ferrat.*, epist. III, 12, p. 202—209. *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 558 sq. III, p. 168—175. V, p. 482—533. *Schirlitz*, Vorschule Cic. p. 70—82.

frei, indem sie meinten, der sibyll. Spruch beziehe sich auf andere Zeiten und es finde sich in diesem Buche keine Strafe für das Vergehen angesetzt; worüber das Volk wüthend war und diese Richter bedrohte, Dio Cass. XXXIX, 55—63. Cic. ad Qu. fr. III, 1, 5. 7. III, 2. 4. 7. 9. ad Att. IV, 16. Sogar die Götter zürnten über diese Freisprechung, Cic. ad Qu. fr. III, 7. Dio Cass. c. 62. — App. Syr. 51. b. civ. II, 24 verwechselt diesen Prozess mit dem Prozess de repetund. und lässt den Gabinius condemnirt seyn, was erst nachher geschah, s. crim. repet. und ambitus *).

Appius Claudius Pulcher wurde von P. Dolabella (Cicero's Schwiegersohn) 704 a. u., 50 a. C., de maiest. und gleichzeitig de ambitu angeklagt (s. ambitus). Seine Vertheidiger waren sein Schwiegervater Q. Hortensius und M. Brutus; Cn. Pompeius (mit App. Claud. verschwägert) wirkte auch für ihn. Falsche Zeugen aus Asien waren gegen ihn aufgestellt, aber seine Freisprechung erfolgte dennoch, Cic. ad div. III, 10. 11. VIII, 6. ad Att. VI, 6. Brut. 64. 94. Sein Verbrechen wird nicht bezeichnet, jedenfalls war es ein in der Provinz verübtes (vielleicht Ueberschreitung seiner Grenzen) **), da er unmittelbar nach der Rückkehr angeklagt wurde. S. ambitus.

710 a. u., 44 a. C., wurden die beiden Volkstribunen *C. Epidius Marullus* und *L. Caesetius Flavius* von ihrem Collegen Helvius Cinna angeklagt, nachdem sich Cäsar im Senat über sie beschwert hatte, dass sie ihr Amt missbrauchten, Unruhen zu erregen und Cäsar bei dem Volk zu verdächtigen. Sie hatten nemlich einen Menschen verhaften lassen, welcher Cäsars Statue mit einem Diadem geschmückt hatte und bald darauf hatten sie wiederum Andere ins Gefängniss gesetzt, welche den Cäsar mit dem Zuruf als König empfangen hatten. Die gegen sie gerichtete Anklage war jedenfalls maiestatis, auf Amtsmissbrauch gerichtet, wurde aber gesetzwidrig von dem Senat und vor

*) *Drumann* Gesch. Roms II, p. 522. III, p. 54 sqq.
**) *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 194.

dem beendeten Amtsjahr der Angeklagten verhandelt. Einige Senatoren wollten sie mit dem Tode bestrafen, doch wurden sie nur abgesetzt und von dem Senat ausgeschlossen. Cäsar soll von dem Vater des Cäsetius gefordert haben, seinen Sohn zu verstossen — jedoch vergebens, Cic. Phil. XIII, 15. Liv. CXVI. Vell. II, 68. Suet. Caes. 79. Val. Max. V, 7, 2. Dio Cass. XLIV, 10. XLVI, 49. Plut. Caes. 61. Anton. 12. App. b. c. II, 108. 122. IV, 93. Zon. X, 11 *).

711 a. u, 43 a. C., wurde *P. Cornelius Dolabella* (oben als Ankläger des App. Claud. genannt) abwesend als hostis erklärt; wäre er zugegen gewesen, so würde er maiest. belangt worden seyn. Er erlaubte sich nemlich als Statthalter von Syrien die schändlichste Willkür und Grausamkeit (Hinrichtungen röm. Bürger erwähnt Cic. Phil. XI, 2), überfiel die Provinz Asia, welcher C. Trebonius vorstand, liess diesen tödten u. s. w. Er wurde endlich bei Laodicaea von einem Soldaten vermuthlich auf sein Geheiss erschlagen, Cic. Phil. XI. XIV, 3. ad div. XII, 8 sqq. Vell. II, 69. Liv. CXIX. CXXI. App. b. c. III, 7 sq. 24. 26. 61. IV, 58. 60 sqq. V, 4. Dio Cass. XLVII, 26—30. Zon. X, 18 **).

Etwa 40 a. C. wurde *Salvidienus Rufus* von Octavianus (auf die Anzeige des Antonius) im Senat angeklagt, dass er nach seinem Leben trachte und Staatsumwälzung beabsichtige. Der Senat liess ihn hinrichten als einen Feind Octavians und des Staats, Dio Cass. XLVIII, 33. App. b. c. V, 66. Suet. Oct. 66.

---

*) *Drumann*, Gesch. Roms III, p. 698 sq.

**) *Drumann*, Gesch. Roms I, p. 258 sqq. II, p. 131 sq. 414 sqq.

Zehntes Kapitel.

Prozesse von der Zeit der Alleinherrschaft des Augustus bis auf Constantinus.

M. Aemilius Lepidus (Sohn des Triumvir) stiftete 30 a. C. eine Verschwörung gegen Octavianus an, um denselben nach seiner Rückkehr zu tödten. C. Maecenas nahm ihn gefangen und schickte ihn nach Aegypten zu Octavianus, welcher ihn hinrichten liess. Als Mitschuldige war seine Mutter genannt, welche nur durch das Mitleid des Consul (App. nennt ihn fälschlich Balbinus) von der Nothwendigkeit befreit wurde, Bürgen zu stellen, Liv. CXXXIII. Vell. II, 88. Suet. Oct. 19. Sen. de clem. I, 9. de brev. v. 5. App. b. c. IV, 50. Dio Cass. LIV, 15.

Cornelius Gallus wurde wegen Schmähungen auf August (Ovid. Trist. II, 445 sq. Amor. III, 9, 63 sq.) von Valerius Largus angezeigt und von August aus allen seinen Provinzen verwiesen. Mehre Ankläger fanden sich später ein, der Senat sprach das Verbannungsurtheil und Confiscation über ihn aus; Gallus aber tödtete sich selbst, Dio Cass. LIII, 23 24. Suet. Oct. 47. Abweichend ist Amm. Marc. XVII, 41 *).

Cassius Severus wurde unter August wegen verfasster Pasquille nach Creta relegirt, und da er dort ebenfalls nicht ruhte, so wurde er unter Tiberius nach Seriphus deportirt (mit Confiscation), Tac. Ann. I, 72. IV, 21.

Ueber *Junius Novanus* s. p. 384.

Den *Fannius Caepio, qui cum (Lucinio) Varrone Murena in Augustum conspiraverat*, klagte der nachmalige Kaiser Tiberius an und bewirkte dessen Verurtheilung, Suet. Tib. 8. Nach Dio Cass. LIV, 3 wurden Caepio und Murena abwesend verurtheilt und nachdem man sie aus ihrem Versteck hervorgezogen, hingerichtet.

Marcus Primus wegen eines mit den Odrysen ohne

---

*) *W. A. Becker*, Gallus. Leipzig 1838, I, p. 51 sq.

Auftrag geführten Kriegs angeklagt, wurde von *Lucinius Varro Murena* vertheidigt und wahrscheinlich verurtheilt. August war selbst zugegen, Dio Cass. LIV, 3.

Cn. Cornelius Cinna verschwor sich gegen Augusts Leben, wurde aber von ihm begnadigt, Dio Cass. LV, 14—22.

Ein durch Hungersnoth 759 a. u. entstandener Volksaufstand veranlasste eine besondere Untersuchung von Seiten des Senats; allein die Untersuchungen blieben ohne Erfolg, bis die grosse Noth nachliess, Dio Cass. LV, 27 *).

In der milden Periode des Tiberius wurde der Ritter *Falanius* angeklagt, *quod venditis hortis statuam Augusti simul mancipasset* und dass er den Mimen Cassius mit unter das Collegium der cultores Augusti aufgenommen, gleichzeitig auch *Rubrius* wegen eines Meineids bei Augusts Namen. Tiber schrieb aber an den Senat, dass die Verbrecher nicht als Majestätsverbrecher angesehen werden sollten und jedenfalls wurden sie absolvirt, Tac. Ann. I, 73.

Granius Marcellus, der Prätor Bithyniens, wurde von seinem Quästor Caepio Crispinus und dem berüchtigten Angeber und Pasquillanten Hispo im Senat angeklagt wegen *sinistros de Tiberio sermones*, wegen Errichtung einer höheren Statue und wegen Abnehmens des Hauptes des Augustus von einer Statue, um des Tiber Kopf darauf zu setzen. Tiber, zuerst um seine Meinung gefragt, schämte sich, für dessen Condemnation zu stimmen, und so entkam Granius, s. crim. repet. Tac. Ann. I, 73. Ein Anderer, dessen Name nicht bekannt ist, war nicht so glücklich, Suet. Tib. 58 und Dio Cass. LVII, 24.

L. Scribonius Libo Drusus sollte von Firmius Catus, Fulcinius Trio, Fonteius Agrippa und C. Vibius angeklagt werden, allein nur der letztgenannte führte das Wort im Senat. Die Anklage war darauf begründet, dass Libo (von Firmius Catus verführt) die Wahrsager in hochverrätheri-

---

*) *Hoeck*, Röm. Gesch. I, 2, p. 63 sq.

scher Absicht befragt habe. Die Beweise bestanden in schriftlichen Zeugnissen, welche bis auf ein Papier *(manu Libonis)*, worin die Namen des Kaisers und mehrer Senatoren mit verdächtigen Zeichen *(additas atroces vel occultas notas)* eingeschrieben waren, gar keine Bedeutung hatten. Auch wurden die Sclaven Libo's gegen das Gesetz auf des Tiberius Befehl gefoltert. Da bat der Angeklagte um einen Tag Aufschub und tödtete sich selbst, allein der Prozess ging fort und sein Vermögen wurde unter die Ankläger vertheilt. Zugleich erfolgte damnatio memoriae, Tac. Ann. II, 27—32. Dio Cass. LVII, 15. Suet. Tib. 25.

Ein ehemaliger Sclave des Agrippa Postumus, *Clemens*, gab sich, nachdem er sich lange verborgen gehalten, für seinen Herrn aus, gewann in Gallien grossen Anhang und zog gegen Rom. Durch List des Sallustius Crispus wurde er gefangen genommen und sodann gefoltert, ohne seine Mitschuldigen zu verrathen. Tiberius liess ihn hinrichten, Tac. Ann. II, 39. 40. Dio Cass. LVII, 16. Suet. Tib. 25.

Appuleia Varilia (Augusts Grossnichte) wurde wegen *probrosa dicta* über August, Tiberius und Livia angeklagt, zugleich auch wegen adulterium. Tiberius verzichtete auf die Bestrafung, sofern es ihn und seine Mutter beträfe, und bat überhaupt für sie. So wurde sie absolvirt, aber wegen adulterium condemnirt, Tac. Ann. II, 50.

Aemilia Lepida, früher des Scaurus, jetzt des alten reichen P. Quirinus Gattin, wurde beschuldigt, ihre Leibesfrucht abgetrieben, Ehebruch, Giftmischerei begangen und die Chaldäer in *domum Caesaris* befragt zu haben. Ihr Bruder Manius Lepidus vertheidigte sie, Tiberius schien bald für, bald gegen sie zu seyn, und Niemand wusste, wie man sein schwankendes Benehmen deuten sollte, z. B. dass er die Sclaven der Lepida in Beziehung auf das Majestätsverbrechen nicht zu foltern befahl, aber den M. Servilius u. a. Zeugen das vorzubringen veranlasste, *quae velut reticere voluerat* (er hatte nemlich erklärt, *ne maiestatis crimina tractarentur*), d. h. dass sie die Chaldäer befragt hatte, was Majestätsverbrechen war. Die gefolterten Scla-

ven sagten mehre Verbrechen der Lepida aus, und der Senat verhängte nach dem Vorschlag des Rubellius Blandus aquae et ignis interdictio ohne Confiscation (also deportatio, aber ausnahmsweise ohne Confiscation), um welche Milderung Scaurus bat. Andere hatten noch milder gestimmt, Tac. Ann. III, 22 sq.

Caesius Cordus, Proconsul von Creta, wurde von Ancharius Priscus wegen Repetunden und Majestas angeklagt. Die letzte Anklage unterblieb, über die erste s. crimen repetundarum.

Antistius Vetus, ein Macedonier, wurde wegen Verrath angeklagt, als wenn er sich mit Rhescuporis verbunden und einen Krieg gegen Rom bezweckt habe. Seine Strafe war Deportation, Tac. Ann. III, 38.

Julius Florus, welcher die Trevirer, und *Jul. Sacrovir*, welcher die Aeduer zur Empörung gegen Rom aufgewiegelt hatte, fielen beide durch Selbstmord, als ihre Pläne missglückten. Tiberius hatte den Letzten in Rom als Majestätsverbrecher anklagen wollen, Tac. Ann. III, 40—47. Dem Besieger des Sacrovir *C. Silius* gereichte seiner Gattin *Sosia Galla* Freundschaft mit Agrippina sowie seine Anhänglichkeit an Germanicus zum Verderben. Der Consul Varro klagte beide an, dass sie sich nach dem Sieg ungerecht bereichert hätten und dass *Silius* lange vorher um die Empörung des Sacrovir gewusst, dieselbe aber verhehlt habe. Das Erste schien erwiesen zu seyn. *Silius* entging der Majestätscondemnation durch Selbstmord. Sein Vermögen wurde confiscirt; *Sosia* wurde verbannt, Tac. Ann. IV, 18—20.

C. Lutorius Priscus hatte ein Trauergedicht auf den Tod des Drusus noch während dessen Krankheit abgefasst und wurde vom Senat auf Vorschlag des Cons. design. Haterius Agrippa im Gefängniss hingerichtet. Tiberius war scheinbar unzufrieden über diese Strafe, wenigstens dass der Senat sie ohne sein Wissen verhängt hatte, Tac. Ann. III, 49—51. Dio Cass. LVII, 20.

L. Ennius wurde angeklagt, *quod effigiem principis*

promiscuum ad usum argenti vertisset, allein auf Tiberius Vermittlung befreit, Tac. Ann. III, 70.

Calpurnius Piso wurde von Q. Granius der Schmähreden gegen den Kaiser und der Nachstellungen angeklagt, weil er Gift aufbewahre und bewaffnet in die Curie komme. Der Angeklagte starb vor Vollendung des Prozesses, Tac. Ann. IV, 21.

Vibius Serenus, aus dem Exil herbeigeholt, wurde von seinem Sohn gleiches Namens angeklagt, dass er dem Kaiser Nachstellungen bereitet und Leute nach Gallien geschickt, um die Gallier zum Krieg aufzuregen, wozu Caecilius Cornutus das Geld gegeben habe. Dieser tödtete sich selbst, Vibius behauptete seine Unschuld. Auch konnte der Ankläger nichts beweisen, denn sogar die gefolterten Sclaven sprachen für den Angeklagten. Darum entwich der Ankläger nach Ravenna, musste aber auf des Kaisers Befehl nach Rom zurückkehren und die Anklage fortsetzen. Tiberius gab die Entscheidung zur Verurtheilung, indem er unter Andern sagte, vor 8 Jahren einen beleidigenden Brief von dem Vib. Serenus bekommen zu haben. Da der Senat für Hinrichtung stimmte, widersprach der Kaiser und veranlasste, dass Vib. Serenus wieder nach Amorgus zurückgebracht werden sollte, Tac. Ann. IV, 28—30.

Cremutius Cordus wurde, weil er in seinen Geschichtsbüchern M. Brutus und C. Cassius als die letzten Römer bezeichnet hatte, von Satrius Secundus und Pinarius Natta angeklagt. Nach einer kraftvollen Vertheidigungsrede im Senat tödtete er sich selbst, und seine Bücher sollten verbrannt werden, Tac. Ann. IV, 34. 35. Dio Cass. LVII, 24. Suet. Tib. 61. Die Schriften wurden aber noch später fleissig gelesen, Suet. Cal. 15. Dio Cass. a. a. O.

Montanus Votienus *), angeklagt *ob contumelias in Caesarem dictas*, und durch den Zeugen Aemilius überführt, wurde auf die Balearen verbannt, Tac. Ann. IV, 42. Euseb. Chron. Tiberius war aber über die Schmähreden so wü-

*) *Meyer*, orat. Rom. fragm. p. 244 sq.

thend, dass er verlangte, sich vor dem Senat zu rechtfertigen.

Claudia Pulchra wurde von Domitius Afer (vgl. Dio Cass. LIX, 19) nebst dem *Furnius* wegen Ehebruch, Nachstellung gegen das Leben des Kaisers *(veneficia in principem et devotiones)* accusirt und mit demselben condemnirt, Tac. Ann. IV, 52. Derselbe Ankläger nebst P. Dolabella griff darauf auch den Sohn der Claudia, *Varus Quinctilius* an. Der Senat suchte die Sache hinauszuschieben, Tac. Ann. IV, 66.

Titius Sabinus wurde wegen seiner Anhänglichkeit an Germanicus angefeindet (Tac. Ann. IV, 18) und von Latinius Latiaris, sowie von Porc. Cato, Petitius Rufus und M. Opsius angeklagt, nachdem der erste ihn unter dem Schein der Freundschaft zu Klagen und Schmähungen gegen Tiberius und Seian listig verlockt hatte, während die Anderen in einem Versteck zuhörten. Er wurde hingerichtet, da der Kaiser selbst von dessen Nachstellung heimgesucht worden zu seyn vorgab, Tac. Ann. IV, 68—70. Dio Cass. LVIII, 1. Das rächende Schicksal traf übrigens die ungerechten Ankläger, sowohl noch unter Tiberius, Tac. IV, 71, als unter Caligula, Tac. VI, 4.

Archelaus, König von Cappadocien, wegen angeblicher Empörung nach Rom vorgeladen und bei dem Senat angeklagt, entging dem Zorn des Tiberius durch das Mitleid, welches seine Kränklichkeit Allen einflösste, Dio Cass. LVII, 17.

Aelius Saturnius wurde wegen einer Satyre auf Tiber. vom Senat verurtheilt und vom trapeischen Felsen gestürzt, Dio Cass. LVII, 22.

Capito wurde, weil er sich die höheren Rechte eines Statthalters angemasst hatte etc., aus der Stadt verbannt, Dio Cass. LVII, 24.

C. Asinius Gallus wegen unvorsichtiger Aeusserungen über Tibers Regierung wurde nach langer Gefangenschaft, welche Strafe härter war als der Tod, endlich hingerichtet (nach Tac. VI, 23 wäre es ungewiss gewesen, ob er gezwungen oder freiwillig starb). Sein Freund, der gelehrte *Syriacus*

Vallius, wurde wegen dieser Freundschaft hingerichtet, Dio Cass. LVIII, 3. 23. LVII, 2. Sen. contr. II, 9.

C. Geminius Rufus tödtete sich unmittelbar vor der Hinrichtung, auch seine Gemahlin *Publia Prisca*, Dio Cass. LVIII, 4.

Ob *Nero* und *Agrippina* (Germanicus Kinder) als Majestätsverbrecher verbannt wurden, ist ungewiss, s. Stuprum, Tac. Ann. V, 3—5. Agrippinas Selbstmord s. Tac. Ann. VI, 25.

Seianus, der allmächtige Günstling des Tiberius, wurde auf eine Anklageschrift des Letzteren (mit vielen Anklagepunkten, unter denen jedenfalls maiestas hauptsächlich enthalten war) im Senat verurtheilt und sodann hingerichtet; seine Kinder ebenfalls, seine Frau *Apicata* tödtete sich selbst (s. p. 436). Damnatio memoriae erfolgte, alle Anhänger wurden verfolgt, verurtheilt und hingerichtet. Viele entleibten sich selbst, Dio Cass. LVIII, 4—16. Plut. de amic. mult. 7. Suet. Tib. 61. Tac. Ann. V, 6—8 nennt von seinen Anhängern *P. Vitellius*, welcher öffentliche Gelder zu Aufwieglung von Soldatenempörung habe hergeben wollen. Er tödtete sich selbst, vgl. Suet. Vit. 2. *Pomponius Secundus*, als Freund Sejans und des Aelius Gallus, welcher sich nach Sejans Hinrichtung in den Gärten des Pomponius versteckt hatte, von Considius angeklagt, entging vor der Hand der Verurtheilung und überlebte den Kaiser. Von seiner Gefahr spricht Tac. Ann VI, 18. Dass er endlich von Caligula entlassen wurde, ist aus Dio Cass. LIX, 6 zu schliessen. Der Consul Regulus klagte seinen eigenen Collegen *Trio* als Genossen der Sejanischen Verschwörung an, und dieser umgekehrt, jedoch kam es nicht zur Untersuchung, obgleich Haterius Agrippa daran erinnerte, Tac. Ann. VI, 4. Auch folgende wurden noch angeklagt: *Sextus Paconianus*, Tac. Ann. VI, 3, *Qu. Servaeus*, *Minuc. Thermus* (welche beide selbst Angeber wurden), *Jul. Africanus*, *Seius Quadratus*, Tac. Ann. VI, 7, *M. Terentius* (der sich so trefflich vertheidigte, dass seine Ankläger bestraft wurden), Tac. Ann. VI, 8. 9. S. noch VI, 19. 30.

Cotta Messalinus wurde während dessen wegen Witzeleien über den Kaiser und anderer unehrerbietigen Ausdrücke über Glieder des kaiserlichen Hauses von Cäcilianus angeklagt, aber auf Tiberius' Fürwort absolvirt, Tac. Ann. VI, 5. 6. 7.

Sext. Vestilius, weil er den C. Caligula in einer Schrift geschmäht hatte, angeklagt, tödtete sich selbst, Tac. Ann. VI, 9.

Annius Pollio, sein Sohn *Vinicianus*, *App. Silanus*, *Mamercus Aemilius Scaurus*, *Sabin. Calvisius* wurden zusammen angeklagt, wahrscheinlich von Thuscus Sen. suasor. II, p. 21 Bip., Celsus u. von A., aber die Untersuchung wurde aufgeschoben. Nur *Scaurus* wurde auf Veranlassung des Macro später wieder angeklagt von Servilius und Cornelius wegen einiger in seinem Trauerspiel Atreus auf Tiberius zu beziehenden Verse, Ehebruch mit Livia und Zauberei. Er tödtete sich selbst, ebenso seine Frau Sextia, Tac. Ann. VI, 9, 29. Dio Cass. LVIII, 24.

Vitia, des Geminius Mutter, wurde vom Senat hingerichtet, weil sie ihres Sohnes Tod (eines Majestätsverbrechers) beweint hatte, Tac. Ann. VI, 10. Ebendas. wird die Condemnation des *Curtius Atticus* erwähnt, welche Seianus mit Hülfe des Julius Marinus bewirkt hatte.

Geminius, *Julius Celsus* und *Pompejus*, drei Ritter, wegen Verschwörung angeklagt und condemnirt, der zweite tödtete sich selbst, Tac. Ann. VI, 14.

Rubrius Fabatus wurde, weil er zu den Parthern flüchten wollte, gefangen genommen, aber seine Sache kam in Vergessenheit, Tac. Ann. VI, 14.

Considius Proculus als Majestätsverbrecher hingerichtet, seine Schwester *Sancia* von Qu. Pomponius angeklagt und exilirt, Tac. Ann. VI, 18.

Pompeia Macrina wurde verbannt, nachdem ihr Gatte, Vater, Bruder und Schwiegervater theils hingerichtet worden waren, theils sich selbst umgebracht hatten, Tac. Ann. IV, 18.

Granius Marlianus, von C. Gracchus angeklagt, tödtete sich selbst, desgleichen *Tribellienus Rufus*; *Tatius Gratianus* wurde hingerichtet und *Sextus Paconianus* wegen einiger Schmähreden auf Tiberius im Gefängniss erdrosselt, Tac. Ann. VI, 38. 39.

L. Aruseius u. A. wurden darauf hingerichtet, *Vibulenus Agrippa* nahm Gift nach gehörter Anklagerede, wurde aber trotzdem in das Gefängniss geschleppt und — schon todt — zum Ueberfluss erdrosselt, Tac. Ann. VI, 40.

Acutia, ehemalige Gattin des P. Vitellius, von C. Decimus Lälius Balbus *) accusirt und condemnirt. Der für sie intercedirende Volkstribun Junius Otho wurde exilirt, Tac. Ann. VI, 47. Dann wurde die durch ihre Liebeshändel berüchtigte *Albucilla*, gewesene Gattin des Satrius Secundus, nebst *Cn. Domitius*, *Vibius Marsus* und *Luc. Arruntius impietatis in principem* angeklagt. Macro liess die Sclaven foltern und legte das Protocoll dem Senat vor. *Arruntius* tödtete sich selbst, *Albucilla* machte auch den Versuch sich zu entleiben, wurde aber in das Gefängniss gebracht (wo sie starb, denn Dio Cass. LVIII, 27 spricht wahrscheinlich von ihr, ohne sie zu nennen, den Arrunt. aber nennt er). Die beiden anderen kamen davon, s. Dio Cass. a. a. O. Tac. Ann. VI, 47. 48. Die Bestrafung der Ehebrecher der Albuc. s. adulterium.

Cn. Domitius (Nero's Vater) entging der Verurtheilung durch den Tod des Tiberius, Suet. Ner. 5.

Endlich fällt unter Tiberius' Herrschaft die Hinrichtung unseres Heilandes *Jesus Christus* **). Nicht ein Vergehen gegen die jüdischen Gesetze war es, welches man Ihm vorwarf, sondern Erregung von Aufruhr und Streben

*) *Meyer*, orat. Rom. fragmenta p. 236.

**) *C. Sagittarius*, harmon. hist. pass. Iesu Christ. Lips. et Jen. 1684. *A. Bynaeus*, de morte Iesu Christi Amst. 1698. III, 1. 2. p. 1—85. *P. D. Huet*, obss. et not. in Orig. p. 29 (über die Criminaljurisdiction des Herodes). *Tholuck*, Glaubwürdigkeit der evangel. Geschichte. Die andere Literatur s. unter den Strafen bei Kreuzigung.

nach der Königsherrschaft, Ev. Matth. 27, 11 sqq. Joh. 18, 33 sqq. Luc. 23, 2 sqq. Marc. 15, 2 sqq. Zuerst wurde Er vor das Synedrium geschleppt, darauf aus Furcht vor einem Aufstand (Matth. 26, 5) dem Statthalter Pontius Pilatus überliefert und wegen Aufruhrs angeklagt. Als Pilatus hörte, der Angeklagte sey aus Galiläa, so überliess er Ihn dem Tetrarch Herodes Antipas, welcher ihn verhöhnte und an Pilatus zurückschickte. Dieser, von der Unschuld des Angeklagten überzeugt, gab sich grosse Mühe Ihm durchzuhelfen, musste aber endlich dem Drängen der Juden nachgeben, welche Seine Kreuzigung forderten. So erfolgte die Geisselung und Kreuzesstrafe, Matth. 27. Luc. 23. Marc. 15. Joh. 18. 19. Tac. Ann. XV, 44. Mal. chron. X, p. 240 Dindf.

Unter Caligula wurde *Tiberius*, angeblich weil er des Kaisers Tod gewünscht und gehofft hätte, hingerichtet, Dio Cass. LIX, 8, oder weil er dem Caligula misstraue, Suet. Cal. 23. Ein Ritter, der sich gegen des Caligula Mutter vergangen, wurde hingerichtet, ebenso viele Andere, die an seiner Eltern oder Brüder Tod Schuld gewesen wären, Dio Cass. LIX, 10. Suet. Cal. 30. Auch wer in der Zeit seiner Krankheit und nach seiner Schwester Tod nicht genug Trauer geäussert hatte, wurde hingerichtet, Dio Cass. LIX, 10. 11. *Domitius Afer* wurde wegen einer Inschrift auf des Kaisers Bildsäule angeklagt, aber auf seine kluge Vertheidigung begnadigt, Dio Cass. LIX, 19. Ein Rhetor musste Rom verlassen, weil er eine Uebungsrede gegen Tyrannen gehalten hatte, Dio Cass. LIX, 20. *Lepidus*, des Kaisers ehemaliger Geliebter, wurde hingerichtet wegen angeblichen Aufruhrs und wegen Umgang mit des Kaisers Schwester, Dio Cass. LIX, 11. 22. 23. Wegen Verschwörung wurde *Anicius Cerealis* angeklagt, aber nur dessen Sohn *Sextus Papinius* hingerichtet, indem der Vater dadurch frei kam, dass er die Verschwörer angab, z. B. den *Cassius Betillinus* u. A., welche hingerichtet wurden, Dio Cass. LIX, 25, Sen. de ira III, 18. Tac. Ann. XVI, 17 (*Anicius* wurde später unter Nero genöthigt, sich zu ent-

leiben) *). Ein Atellanendichter wurde wegen eines zweideutigen Verses verbrannt, Suet. Cal. 27. *Julius Sacerdos* ward, wie Dio Cass. LIX, 22 sagt, nur seines Namens wegen hingerichtet.

Ein Tumult im Theater zu Antiochia, welcher zu Blutvergiessen und zu einem Kampfe der Juden und Antiochier Veranlassung gegeben hatte, zog harte Bestrafung nach sich, z. B. des Priesters der Juden *Phineas* u. A., Malat. chron. X, p. 244 sq. Dindf.

Unter Claudius wurde Caligula's Mörder *Chaerea* hingerichtet, indem dessen Verschwörung auch gegen Claudius gerichtet gewesen sey. *Sabinus* starb freiwillig mit ihm, Dio Cass. LX, 3. Die anderen von Caligula's Zeit her noch gefangenen unschuldigen Majestätsverbrecher wurden meistens straflos entlassen, Dio Cass. LX, 4.

C. Appius Silanus, welcher Messalina und Narcissus beleidigt hatte, wurde hingerichtet, weil Narciss. oder nach Suet. Claud. 37 alle Beide geträumt haben wollten, dass Silan. den Kaiser tödte, Dio Cass. LX, 15. Tac. Ann. XI, 29. Suet. Cal. 29.

Eine gegen Claudius entstandene Verschwörung wurde untersucht und viele hingerichtet; die Hauptanstifter *Furius Camillus Scribonianus*, Legat in Dalmatien (von den Truppen in Stich gelassen) und *Annius Vinicianus* tödteten sich selbst, Dio Cass. LX, 15. 16, auch *Caecina Paetus* mit seiner Frau, der älteren *Arria*, Plin. ep. III, 16. Martial. I, 14. Später wurde der Sohn des Scribonius gleiches Namens verurtheilt, als habe er nach dem Leben des Kaisers geforscht, und starb bald in der Verbannung. *Junia*, des Letzteren Mutter, wurde mit hinein verwickelt, Tac. Ann. XII, 52. Suet. Claud. 13.

Valerius Asiaticus, von Messalina gehasst, wurde wegen versuchter Aufwieglung der Soldaten und wegen Ehebruchs mit Poppaea Sabina (Scipio's Gattin) von P. Suilius

---

*) *Zonar.* p. 557 sq. irrt, indem er Vater und Sohn verwechselt, wie *Reimarus* ad Dio Cass. bemerkt hat.

und Sosibius, unter Mithülfe des Vitellius, von dem Kaiser selbst (unschuldig) angeklagt. *Poppaea* tödtete sich selbst, *Valerius Asiat.*, obgleich alle Beweise gegen ihn fehlten, erhielt die freie Wahl der Todesstrafe, worauf er sich die Adern öffnete, Tac. Ann. XI, 1—3. Dio Cass. LX, 27. 29. Unter nichtigen Vorwänden wurden mehre Ritter, *Petra* gen., als Mitschuldige der Poppaea, einer sogar wegen eines Traumes condemnirt, auf des P. Suilius Anklage, Tac. Ann. XI, 4.

Cn. Nonius wurde, als er dem Kaiser aufwartete, *ferro accinctus* gefunden. Gefoltert gestand er sein mörderisches Vorhaben ein, nicht aber die conscii, Tac. Ann. XI, 22.

Asinius Gallus wegen Verschwörung nur exilirt, weil er keine Truppen geworben hatte und weil sein ganzer Gedanke mehr als lächerlich galt, Dio Cass. LX, 27.

Als Hochverrätherin wurde wohl auch *Messalina*, Claudius' übelberüchtigte Gattin, welche sich dem *C. Silius* schaamlos vermählt hatte, nebst Silius, und den Theilnehmern der Schuld *Vettius Valens*, *Titius Proculus*, *Pompeius Urbicus*, *Saufellus Trogus*, *Decrius Calpurnianus*, *Sulpic. Rufus*, *Juncus Virgilianus*, *Traulus Montanus*, *Mnester* hingerichtet (*Suilius Caesoninus* und *Plautius Lateranus* begnadigt), Tac. Ann. XI, 26—38. Dio Cass. LX, 31. Suet. Claud. 26. 29.

Ueber *L. Junius Silanus* s. Incestus.

Lollia Paullina wurde auf Anstiften der Agrippina angeklagt wegen ihres Verkehrs mit Chaldäern und Magiern und *interrogatum Apollinis Clarii simulacrum super nuptiis imperatoris* (sie war nemlich kurz vorher so gut wie Agrippina auf der Wahlliste gewesen, die Kaiserin zu werden). Claudius sprach für sie im Senat, als sie noch gar nicht gehört worden war, und verfügte, dass sie mit Confiscation und Verweisung aus Italien gestraft werden sollte. Von ihrem ungeheueren Vermögen behielt sie nur quinquagies sestertium zu ihrem Unterhalt und wurde bald darauf (wahrscheinlich auf Agrippina's Befehl) durch einen Tribunus hingerichtet, Tac. Ann. XII, 22. Ihre Asche

wurde mit Nero's Erlaubniss nach Italien gebracht und erhielt förmliches Begräbniss, Tac. Ann. XIV, 12.

Der mächtige *Vitellius*, von Junius Lupus angeklagt, dass er nach dem Throne strebe, wurde nur durch Agrippina gerettet, so dass sogar der Ankläger exilirt wurde, Tac. Ann. XII, 42.

Furius Scribonianus wurde exilirt *quasi finem principis per Chaldaeos scrutaretur.* Wäre sein Vater nicht ein so verdienter General gewesen, so würde er härter gebüsst haben. Bald starb er im Exil, vielleicht durch Selbstmord, vielleicht vergiftet, Tac. Ann. XII, 52.

Domitia Lepida wurde von Agrippina, weil sie nach der Heirath des Kaisers *devotionibus* gestrebt habe und die Ruhe Italiens durch Sclavenschaaren störe, hingerichtet, Tac. Ann. XII, 64. 65. Nero zeugte gegen sie, Suet. Ner. 7.

Im Anfang der Regierung Nero's wurde die Anklage des *Carinas Celer* (von einem Sclaven angezeigt) und des *Julius Drusus* (dem die Liebe zu Drusus als Verbrechen ausgelegt wurde) nicht angenommen, Tac. Ann. XIII, 10.

Agrippina, Nero's Mutter, wurde auf Silana's Betreiben von Iturius und Calvisius, die sich den Atimetus und Paris zugesellten, der Anstiftung einer gegen Nero gerichteten Verschwörung angeklagt. Sie vertheidigte sich stolz vor dem damit beauftragten Burrus, Seneca u. A., so dass sie freigesprochen, ihre Ankläger aber bestraft wurden, Tac. Ann. XIII, 19—22, s. calumnia.

Pallas und *Burrus*, einer Verschwörung gegen Nero und der Absicht, den Cornelius Sulla auf den Thron zu setzen, von Paetus angeklagt, wurden absolvirt und der Ankläger bestraft, Tac. Ann. XIII, 23, s. calumnia. *Burrus* später von Nero vergiftet, Suet. Ner. 35.

Julius Montanus wurde hingerichtet, weil er den Kaiser, ohne ihn zu kennen, geschlagen und sich später desshalb entschuldigt hatte, Tac. Ann. XIII, 25. Dio Cass. LXI, 9. Suet. Ner. 26.

Cornelius Sulla, wegen angeblichen Nachstellungen des Nero durch Graptus verdächtigt, musste nach Massilia exi-

liren und wurde dort später auf Nero's Befehl ermordet, Tac. Ann. XIII, 47. XIV, 57.

Der Prätor *Antistius Sosianus* wurde, weil er Schmähgedichte auf Nero verfasst und an der Tafel des Ostorius Scapula vorgelesen hatte, von Cossutianus Capito angeklagt. Der Cons. design. Junius Marullus sprach für dessen Hinrichtung, aber die anderen Senatoren auf Pätus Thrasea's Vorschlag für Deportation und Confiscation. Bei diesem Urtheil blieb es, obgleich Nero damit unzufrieden war, Tac. Ann. XIII, 48 sq. XVI, 21. Später kehrte er aus dem Exil zurück und trat als Angeber des *P. Anteius* und *Ostorius* auf, als wenn sie mit dem der Zauberei und Wahrsagung kundigen Pammenes in Verbindung ständen *(imminere rebus et sua Caesarisque fata scrutari).* Er zeigte aufgefangene Briefe und Papiere vor, worin Prophezeihungen enthalten waren. *Anteius*, als er erkannte, dass er entdeckt sey, nahm Gift und öffnete zugleich die Adern, *Ostorius*, welcher sich gerade in Ligurien aufhielt, gab sich ebenfalls den Tod (durch Oeffnen der Adern und den Dolch eines Sclaven) als ein Centurio kam, um seine Hinrichtung zu vollstrecken, Tac. Ann. XVI, 14 sq.

Rubellius Plautus, wegen seiner trefflichen Eigenschaften dem Nero als Nebenbuhler verdächtig, musste nach Asien übersiedeln, Tac. Ann. XIV, 22, wurde aber trotzdem von Tigellinus verläumdet, als sinne er auf Volksaufstand und von den dazu abgeschickten Soldaten ermordet, 57—59. Dio Cass. LXII, 14. Bald darauf wurde sein Schwiegervater *L. Vetus*, seine Gattin *Pollutia* und deren Grossmutter *Sextia* von dem Freigelassenen Fortunatus und Claudius Demianus angeklagt und tödteten sich selbst, Tac. Ann. XVI, 10 sq. 22. Auch *Barea Soranus* fiel ein Opfer der Freundschaft für Rubell. Plautus, indem ihm Ostorius Sabinus das Buhlen um die Gunst seiner Provinz als ungehörig vorwarf u. A. *(alendo seditiones civitatum).* Seine Tochter *Servilia*, Gattin des jüngst exilirten Annius Pollio, wurde beschuldigt, die Magier befragt und reich beschenkt zu haben. Sie hatte aus kindlicher Liebe und

jugendlicher Unerfahrenheit die Wahrsager befragt, aber über nichts, als *de incolumitate domus* (in Beziehung auf des Vaters Anklage) *et an placabilis Nero, an cognitio senatus nihil atrox adferret*. In den Senat geführt, gestand sie, Schmuck verkauft zu haben, um die Wahrsager zu bezahlen, die sie jedoch nur um ihres Vaters willen befragt habe. Die Zeugen wurden verhört, sowohl für als gegen Soranus und darauf die Verurtheilung ausgesprochen, denn der edle Cassius Asclepiodotus aus Bithynien vermochte nichts gegen das Zeugniss des erkauften P. Egnatius Celer. Vater und Tochter erhielten die Erlaubniss, sich die Todesart wählen zu dürfen. Die Ankläger bekamen grosse Belohnungen, Tac. Ann. XVI, 23. 30—34. Dio Cass. LXII, 26. Die Bestrafung der Freunde des Plautus im Allgemeinen erwähnt Plut. de amic. multit. 7. Der Wahrsager *Seleucus* wurde mit dem Exil bestraft, weil er vom Otho gesagt hatte, er werde den Nero überleben, Juv. VI, 556. Ueber die Prophezeihung selbst s. Suet. Oth. 4.

Torquatus Silanus wurde angeklagt, dass er seine Hoffnung auf res novae setze und diese durch grosse Geschenke herbeizuführen suche. Sein vertrautester Freigelassener wurde gefesselt und er, keine Rettung vor Augen habend, tödtete sich, Tac. Ann. XV, 35. Dio Cass. LXII, 27.

C. Calpurnius Piso war das Haupt einer weitverbreiteten Verschwörung, welche aus Rittern, Senatoren, Magistraten u. a. bestand, z. B. *Subrius Flavius*, *Sulpicius Asper*, der Dichter *M. Annaeus Lucanus* (Dio Cass. LXII, 29), *Plautius Lateranus*, *Flavius Scevinus*, *Afranius Quinctianus*, *Tullius Senecio*, *Cervarius Proculus*, *Vulcatius Araricus*, *Julius Tugurinus*, *Munatius Gratus*, *Antonius Natalis*, *Martius Festus*, *Granius Silvanus*, *Statius Proximus*, *Maximus Scaurus*, *Venetus Paulus*, *Fennius Rufus*. Die Epicharis wollte den Volusius Proculus auch gewinnen, allein dieser zeigte die Verschwörung an, ohne jedoch die Namen zu kennen, so dass die Verschwörung ihren Fortgang nahm. An den circensischen Spielen sollte Lateranus sich dem Kaiser als Bittender nahen und ihn zu Boden

ziehen, worauf Scevinus ihn mit dem Dolch ermorden sollte. Ein Freigelassener des Letzteren, Milichus, fasste Argwohn und zeigte seinen Herrn bei Nero an. Von der Folter bedroht, gestanden *Scevinus* und *Natalis* das Meiste und Andere nannten wahre und falsche Namen der Verschwornen. Die wieder gefolterte *Epicharis* tödtete sich bei der Folter, ohne Etwas zu bekennen (s. auch Dio Cass. LXII, 27). Ganze Schaaren von Verdächtigen und Angegebenen wurden zu Nero, Tigellinus und Fenius Rufus (welcher selbst Verschworner gewesen war) geschleppt. *Piso* tödtete sich, ehe er abgeholt wurde; *Plautius Lateranus*, *Subrius Flavius* wurden hingerichtet, ebenso *Sulpicius Asper* und mehre Centurionen, desgleichen *Quinctianus*, *Scevinus*, u. A., *Lucanus* öffnete sich die Adern; *Antonius Natalis* und *Cervar. Proculus* wurden wegen ihrer schnell abgegebenen Geständnisse und Anzeige von der Strafe freigesprochen, *Granius Silvanus* absolvirt tödtete sich selbst, *Statius Proximus*, trotz der Begnadigung, ebenfalls. *Pompeius*, *Cornelius Martialis*, *Flavius Nepos* und *Statius Domitius* verloren als verdächtig das Tribunat; *Nonius Priscus*, *Glitius Gallus* und *Annius Pollio* wurden verbannt, ebenfalls mehre auf den blossen Verdacht. Viele Unschuldige wurden exilirt, indem Nero diese Gelegenheit als die passendste benutzte, z. B. *Verginius Flavus*, *Rufius Crispinus* (bald darauf in Sardinien hingerichtet, Tac. Ann. XVI, 17), *Musonius Rufus* (auch Dio Cass. LXII, 27), *Cluvidianus Quietus*, *Julius Agrippa*, *Blitius Catulinus*, *Petronius Priscus*, *Julius Altinus* u. A. Auch die Gattin des Scevinus *Cadicia* und *Caesonius Maximus* traf die Condemnation, ohne dass sie sich verantworten durften. *Atilla*, Mutter des Lucanus, wurde ganz übersehen und blieb ohne Strafe, Tac. Ann. XV, 48—73. Suet. Ner. 36. Dio Cass. LXII, 24.

L. Annaeus Seneca, unter den nichtigsten Vorwänden als Majestätsverbrecher angeklagt und befreit, Tac. Ann. XIV, 52—56, wurde abermals von Romanus als Freund des C. Piso angeklagt, entging aber auch diesesmal, Tac. Ann.

XIV, 65. Doch endlich wurde er von Antonius Natalis fälschlich als Mitverschworner des Piso genannt, Tac. Ann. XV, 56 und ermordet, ehe er sich gegen die Anschuldigung vertheidigen konnte, Tac. Ann. XV, 60 sqq. vgl. XV, 45. Suet Ner. 35.

Später wurde noch *Annaeus Mella*, Vater des Lucanus, von Fabius Romanus der Verschwörung angeklagt und tödtete sich selbst, Tac. Ann. XVI, 17.

Eine zweite Verschwörung war die des *Vinicius*, welche in Benevent ihren Sitz hatte, aber ebenfalls entdeckt wurde. Die Kinder der Verurtheilten erlitten den Tod wie die Väter, Suet. Ner. 36.

C. Cassius Longinus wurde von Nero selbst dem Senat angezeigt, dass er das Bild seines Ahnherrn, des Verschwornen C. Cassius hoch schätze und empörerische Gesinnung hege (s. Dio Cass. LXII, 27. Suet. Ner. 37); auch habe er den *L. Silanus* (Neffen des Torquatus s. ob.) verführt und dieser denke an nichts, als an die Regierung. Ueber *Lepida*, die Gattin des Cassius s. Incestus. *Cassius* wurde nach Sardinien deportirt, *Silanus*, obgleich nach Naxos bestimmt, in Barium (Apulien) von dem ihn begleitenden Centurio getödtet, Tac. Ann. XVI, 6—9. 22. Die conscii *Vulcatius Tullinus*, *Marcellus Cornelius*, *Calpurnius Fabatus* appellirten an den Kaiser und entgingen der Condemnation.

P. Gallus als Freund des Fenius Rufus und Vettius deportirt, Tac. Ann. XVI, 12.

C. Petronius, aus Neid von Tigellinus der Freundschaft mit Scevinus angeklagt und durch eine falsche Sclavenaussage überführt, tödtete sich selbst, Tac. Ann. XVI, 18 sq.

Thrasea Baetus wurde von Capito Cossutianus und Marcellus Eprius angeklagt, dass er nie opfere für des Kaisers Erhaltung, nicht auf die Gesetze der Kaiser schwöre, dass er nicht in den Senat käme, auch wenn über des Kaisers Feinde gesprochen werde: *secessionem iam id et partes et si idem multi audeant*, *bellum esse*. Zugleich

wurde sein Schwiegersohn *Helvidius Priscus*, *Paconius Agrippa* und *Curtius Montanus*, Letzterer wegen seiner Schmähgedichte angeklagt und condemnirt, *Thrasea* zum Tod, *Helvid.* und *Paconius* aus Italien verbannt (ebenso die Gattin des Helvidius *Fannia*, Plin. ep. III, 11), *Montanus* begnadigt, doch durfte er nicht in Rom leben, noch an Staatsgeschäften Antheil nehmen; *Thrasea* tödtete sich selbst, ebenso seine Gattin *Arria* die Jüngere, Tac. Ann. XVI, 21 sq. 24—29. 33—35. Schol. ad Juv. V, 36. Dio Cass. LXI, 15. 20. LXII, 26. Suet. Ner. 37.

Einige andere Condemnationen berichtet noch Dio Cass. LXIII, 17. 18, nemlich die des *Cn. Domitius Corbulo*, der *Sulpicier* und der Brüder *Scribonius*, *Rufus* und *Proculus*. *Cäcina Tuscus* wurde relegirt, weil er sich als Statthalter Aegyptens der für Nero erbauten Bäder bedient hatte (s. auch Suet. Ner. 35). *Sulpicius Camerinus* nebst seinem Sohn wurde hingerichtet, weil ihr Zuname *Pythicus* ein Verbrechen sey gegen Nero's pythische Siege.

Der Empörer *C. Jul. Vindex* (kurz vor Nero's Ende) tödtete sich selbst, Suet. Ner. 40. 41. 46. Galb. 9. Tac. Hist. I, 51. IV, 57. Dio Cass. LXIII, 22—26.

Galba liess den aufrührerischen praef. praet. *Nymphidius Sabinus* tödten, Suet. Galb. 11. 16, dann den *Cingonius Varro* als socius des Nymphidius und den *Petronius Turpilianus* als Nero's Freund (ohne Prozess), Tac. Hist. I, 6. *Clodius Macer*, Aufwiegler in Africa, wurde auf Befehl Galba's von dem Procurator Trebon. Garucianus, *L. Fonteius Capito* wegen ähnlichen Vergehens in Germanien von den Legaten Cornelius Aquinus und Fabius Valens getödtet, Tac. Hist. I, 7. Suet. Galb. 11.

Unter Otho wurde *Galvia Crispinilla* (*magistra libidinum Neronis* cett.) wegen des allgemeinen Hasses gegen sie angeklagt und zum allgemeinen Unwillen losgesprochen, obgleich sie in Africa den Clodius Macer zum Aufstand hatte verführen wollen etc., Tac. Hist. I, 73. Dio Cass. LXIII, 12. Auch wurde ein Betrüger, welcher sich für Nero ausgab, hingerichtet, Dio Cass. LXIV, 9.

Vitellius absolvirte den *M. Cluvius Rufus*, welcher von Hilarius, einem Freigelassenen des Kaisers, angeklagt war, als ob er in Spanien eine unabhängige Herrschaft gründen wolle, Tac. Hist. II, 65. Er ist vielleicht mit dem von Dio Cass. LXIII, 24. 25. LXIV, 4. LXVIII, 2 genannten Virginius Rufus identisch. Einige Anführer in Gallien *Asiaticus*, *Flavius*, *Rufinus* liess Vitell. hinrichten, *quod pro Vindice bellassent*, Tac. Hist. II, 94. Die Hinrichtung mehrer Centurionen *(damnati fidei crimine, gravissimo inter desciscentes)* durch Julius Civilis im Anfang der Regierung des Vitellius erzählt Tac. Hist. I, 59. 56.

Julius Paullus wurde durch Fonteius Capito *falso rebellionis crimine* getödtet und sein Freund *Claudius Civilis* war desselben Verbrechens schon bei Nero angeklagt, dann von Galba absolvirt worden, bis er endlich noch einmal bei Vitellius angeklagt wurde, jedoch ohne weitere Folgen, Tac. Hist. IV, 13.

Unter Vespasian wurde der oben genannte *Helvidius Priscus*, Thrasea's Schwiegersohn, welcher schon lange nach Rom zurückgerufen worden war, wegen seiner demokratischen Grundsätze und Anstiftung von Parteiungen im Staat angeklagt (wegen seiner steten Lästerungen auf den Kaiser hatten ihn sogar die Volkstribunen gefangen nehmen lassen) und relegirt, später sogar hingerichtet — obgleich der Kaiser Letzteres gern widerrufen hätte, Suet. Vesp. 15. Dio Cass. LXVI, 12. Arrian. Epict. I, 2.

Aul. Alienus Caecina und *Marcellus* hatten eine Verschwörung gestiftet. Der Erste wurde im kaiserl. Pallast getödtet, der Zweite vom Senat verhört und tödtete sich selbst, seiner Schuld bewusst, Dio Cass. LXVI, 16.

Julius Sabinus, ein Gallier, welcher sich für einen Nachkommen Cäsars ausgegeben hatte, aber besiegt worden und dann 9 Jahre in einer Todtengruft verborgen gewesen war, wurde entdeckt und hingerichtet, ebenso seine Frau Peponita, Dio Cass. LXVI, 3. 16.

Gegen Domitianus empörte sich *L. Antonius*, Statthalter in Deutschland, und Domit. benutzte nach dessen

Besiegung die Gelegenheit, viele Menschen unter dem Vorwand, mit Antonius conspirirt zu haben, hinrichten zu lassen, Dio Cass. LXVII, 11. Suet. Dom. 6. 7. *Jul. Calvaster* entzog sich der Condemnation mit der Entschuldigung, dass er nur der Wollust halber mit Anton. zusammen gewesen sey, Dio Cass. l. l.

Als *molitores novarum rerum* wurden auch *Salvidienus Orfitus*, *Acilius Glabrio* im Exil getödtet, auch *Civica Cerealis* aus derselben Ursache, Suet. Dom. 10.

Metius Pomposianus, von dem man glaubte, er würde dereinst Kaiser werden (dessen *genesis imperatoria* erwähnen Suet. Vesp. 14 und Dom. 10), wurde des Strebens nach der Herrschaft beschuldigt und zuerst nach Cyrnus deportirt, dann hingerichtet. Als Beweis musste dienen, dass er in seinem Haus Abbildungen alter Länder aufgehängt und dass er in Livius' Geschichte alle Reden der Staatsmänner studirt habe u. dgl. m., Dio Cass. LXVII, 12. Suet. Dom. 10.

Ein Rhetor wurde hingerichtet, weil er zur Uebung eine Rede gegen die Tyrannen geschrieben hatte, Dio Cass. LXVII, 12, *Salvius Cocceianus*, weil er den Geburtstag des Kaiser Otho seines Oheims gefeiert hatte, Suet. Dom. 10.

Junius Arulenus Rusticus wurde hingerichtet, weil er den Paetus Thrasea verehre (nach Suet. auch, weil er dessen und des Helvidius Leben beschrieben hatte; seine Gattin *Pomponia Gratilla* wurde relegirt, Plin. ep. III, 11) und *Herennius Senecio*, weil er das Leben des Helvidius Priscus geschrieben hatte, angeklagt von Metius Carus, Dio Cass. LXVII, 13. Suet. Dom. 10. Tac. Agric. 21. 45. Plin. ep. I, 5. III, 11. VII, 19. Der Bruder des Jun. Arul. Rust. *Junius Mauricus* wurde exilirt, Plin. ep. III, 11. Tac. Agr. 45; von Nerva zurückgerufen, Plin. ep. I, 5.

Juventius Celsus, wegen Verschwörung angeklagt, rettete sein Leben dadurch, dass er dem Kaiser versprach, ihm als Angeber treue Dienste zu leisten, was er jedoch später nicht that, Dio Cass. LXVII, 13.

Aelius Lamia wurde wegen eines unschuldigen Witzes als Majestätsverbrecher hingerichtet, Suet. Dom. 10, auch *Hermogenes* von Tarsus u. A., z. B. *Helvidius Priscus*, der Sohn des oben Genannten, als wenn er die Ehescheidung des Kaisers in einem Gedicht gerügt hätte, Tac. Agric. 45. Plin. ep. VII, 30. IX, 13.

Asclepion wurde hingerichtet, weil er gesagt hatte, Domit. werde eines gewaltsamen Todes sterben, Malal. Chronogr. X, p. 266 Dindf.

Eine Frau musste sterben, weil sie sich bei Domitians Statue entblöst hatte, s. p. 546.

Traianus liess den wegen Verschwörung gegen Nerva schuldigen *Calpurnius Crassus Frugi* vom Senat richten, Dio Cass. LXVIII, 3. 16. Unter Hadrian wurde er getödtet, als er die ihm zum Exil angewiesene Insel verliess, *quasi res novas moliretur*, Spart. Hadr. 5.

Auch *Laberius Maximus* scheint unter Traian deportirt zu seyn, Spart. l. l.

Unter Hadrianus wurden hingerichtet *Palma*, *Celsus*, *Nigrinus* und *Lusius Quietus* als wenn sie den Kaiser auf der Jagd hätten tödten wollen, jedoch, wie Hadrian sagt, nicht auf seinen, sondern des Senats Befehl, Dio Cass. LXIX, 2. Spart. 7. 9.

Kurz vor Hadrians Tode wurde dessen Schwager *Servianus* mit seinem Enkel *Fuscus* hingerichtet, weil der Erste nach der Herrschaft trachten sollte, Dio Cass. LXIX, 17. 23. Spart. Hadr. 15. 23.

Noch einige Andere von ihm Bestrafte nennt Spart. 15, nemlich *Polyaenus* und *Marcellus*, welche er zu sterben gezwungen hätte; *Titianus* als *conscius tyrannidis* sey proscribirt worden.

Unter M. Aurel. Antoninus Pius werden erwähnt: *Attilius Tatianus affectatae tyrannidis reus*, welchen der Senat richtete. Der Kaiser verbot die Erforschung der conscii und liess dem Sohn das väterliche Verbrechen nicht entgelten. Ein Anderer, *Priscianus*, tödtete sich selbst und Anton. verbot weitere Untersuchung, Cap. Ant. P. 7.

Gegen M. Aurel. Anton. Philosophus empörte sich *Avidius Cassius* in Syrien; der Senat erklärte ihn zum Feind und confiscirte sein Vermögen. Nachdem Cassius von einigen Soldaten getödtet war, verbot der Kaiser dem Senat, die conscii streng zu bestrafen und liess die Papiere des Cassius verbrennen, um Niemand zu compromittiren. Ein Sohn des Cassius, *Heliodor*, wurde deportirt, die anderen Kinder und Frauen wurden begnadigt und erhielten Theile des Vermögens. Andere Partheigänger bekamen liberum exsilium (auch *Druncanius*, Schwiegersohn und Genosse des Cassius, erhielt die vollkommene Freiheit) oder völlige Verzeihung, z. B. die Stadt Antiochia. *Flavius Calvisius*, Statthalter Aegyptens, wurde verbannt ohne Confiscation, Cap. Ant. Ph. 24—27. Dio Cass. LXXI, 17. 22—30. Vulc. Gall. Cass. 7—14. (In wie weit Faustina, Antonins Gemahlin, bei diesem Aufstand betheiligt war, ist hier nicht zu untersuchen.) Später wurde die Gnade theilweise widerrufen, indem das Vermögen des *Druncanius* nach dessen Tod confiscirt wurde, l. 7. 8. C. h. t. (9, 8); vielleicht weil mittlerweile ein höherer Antheil der Schuld von Seiten des Druncanius entdeckt worden war *).

---

*) In der Erzählung des Vulcat. c. 9 und Cap. c. 26 ist nur die Begnadigung des Druncanius erwähnt, nichts von der nach dessen Tod eingetretenen Confiscation, welche Paull. und Marcian. in l. 7 u. 8. C. h. t. bezeugten. Sollten sich Paull. und Marc. zu auffallend geirrt haben, dass sie statt der Begnadigung Condemnation berichten? Das ist nicht zu glauben, obgleich *Matthaeus* so annahm. *Casaubon.* ad Cap. 26 meint (ebenso *Dirksen,* script. hist. Aug. p. 264 sqq.), Druncan. habe zwar für seine Lebenszeit aus besonderer Gnade Straflosigkeit erhalten, aber nach seinem Tode sey die einstweilen ausgesetzte Majestätsanklage wegen der mem. damnatio und Confiscation angestellt worden. Dagegen *Gundling* und *v. Beuker* p. 144, dass Druncanius anfangs als schuldlos erkannt und keine Strafe erhalten habe; später sey seine Schuld entdeckt worden und so sey Confiscation verhängt worden, da eine andere Bestrafung nicht mehr möglich gewesen. *Zirkler,* p. 43 bewirkt nicht ganz deutlich eine Vereinigung der abweichenden Nachrichten, indem er sagt, das Vermögen des Cassius sey eingezogen worden, den Söhnen und Töchtern aber, deren eine Druncan. geheirathet hatte, der Pflichttheil geschenkt worden. — Doch daraus erkennt man nicht, warum das Ver-

Commodus liess die Nachkommen des *Cassius* lebendig verbrennen, *quasi in factione deprehensos*, Vulc. Cass. 13, und eine Menge von Majestätsverbrechern hinrichten, Spart. Jul. 2. Der nachmalige Kaiser *Severus* bei dem praef. urbi angeklagt, *quasi de imperio vel vates vel Chaldaeos consuluisset*, wurde absolvirt und der Ankläger gekreuzigt, Spart. Sev. 4. Die von *Quadratus* und *Lucilla* angestiftete Verschwörung wurde verrathen und der Mordversuch des *Claudius Pompeianus* oder des *Quintianus* scheiterte. Die Hinrichtung und Verbannung einer grossen Menge Schuldiger und Unschuldiger war die Folge, Lampr. Comm. 4. Herod. I, 7. Dio Cass. LXXII, 4. Als Verdächtige wurden auch hingerichtet *Salvius Julianus*, *Tarrutenius Paternus*, *Contianus* und *Maximus Quintilius*, *Vitruvius Secundus*, *Velius Rufus*, *Egnatius Capito* etc. und die Angehörigen verfolgt, Dio Cass. LXXII, 5. 6. Lampr. 4. *Maternus*, nach gescheitertem Mordversuch, wurde mit vielen Anhängern hingerichtet, Herodian. I, 9. Des Kaisers Neffe *Byrrus* auf Anzeige des allmächtigen, später mit seinen Kindern und Anhängern vom Volke erschlagenen Cleander (Dio Cass. LXXII, 12 sqq. Herod. I, 10 sqq. Lampr. 2. Comm. 6. 7) wurde als des Strebens nach der Herrschaft verdächtig hingerichtet und viele seiner Freunde, Lampr. Comm. 6.

Unter Pertinax entstand eine Verschwörung, um den *Sosius Falco* auf den Thron zu erheben. Der Senat hatte Falco als Feind erklärt und wollte ihn condemniren, allein der Kaiser liess es nicht zu und so wurde er völlig begnadigt. Nur viele Soldaten verloren als Empörer das Leben, Cap. Pert. 10. Dio Cass. LXXIII, 8. 9.

Gegen Sept. Severus erhob sich als Nebenbuhler *Pescennius Niger*, Statthalter von Syrien, nahm Byzanz u. s. w. Nachdem er geschlagen und getödtet worden war, wurde über seine Freunde und Anhänger Untersuchung an-

---

mögen des Druncan. nach dessen Tod confiscirt worden sey? *Cuiac.*, obss. III, 19, will den Text ändern, um Paull. und Marc. mit Cap. und Vulc. in Einklang zu bringen.

gestellt. Viele wurden verbannt, viele deportirt, die Kinder und Gattin des Niger exilirt, darauf getödtet nach dem Aufstand des Albinus. Angeber waren Erucius Clarus und Julianus. *Cassius Clemens* befreite sich durch eine freimüthige Vertheidigung, Dio Cass. LXXIV, 6—9. Herodian. II, 14. 15. III, 1—4. Spart. Sev. 8. 9. Spart. Nig. 5. 6. Malal. Chron. XII, p. 292 sq. Dind. *Gibbon*, Gesch. c. 5.

Bald darauf erregte *Clodius Albinus* einen neuen Bürgerkrieg. Er wurde besiegt und seine Anhänger hart verfolgt. Viele (sowohl Männer als Frauen) büssten mit dem Tod ihre Freundschaft (darunter 29 Senatoren) oder Verwandtschaft (z. B. Frau, Kinder, Schwiegersohn) mit Albinus, ohne dass ein förmlicher Prozess gehalten worden wäre; Alle aber traf Confiscation, Dio Cass. LXXV, 4—8. Herodian. III, 5—8. Spart. Sev. 10—14. Cap. Alb. 8. 9. Malal. Chronogr. XII, p. 291 Dind. *Gibbon*, Gesch. c. 5.

Plautianus, Severs unwürdiger Vertrauter und mit ihm verschwägert, fiel endlich doch in Ungnade und erlitt den verdienten Lohn, obgleich auf eine wahrscheinlich falsche von Severs Sohn veranlasste Anklage des Saturninus, als trachte Plautian nach des Kaisers Leben. Er ward ohne Urtheil niedergemacht, seine Kinder deportirt und später getödtet, sein Freund Caecilius Agricola zum Tod verurtheilt, Coranus nur deportirt (später zurückgerufen), Dio Cass. LXXV, 15. 16. LXXVI, 2—6. Herodian. III, 10—13. Spart. Sev. 14 sagt, der Kaiser habe vorzüglich desshalb gezürnt, weil er seine Statue stets zu denen der kaiserlichen Familie gestellt hätte. *Gibbon*, Gesch. c. 5.

Quintillus Plautianus wurde unschuldig hingerichtet, vermuthlich wegen Majestas, Dio Cass. LXXVI, 7.

Viele wurden mit dem Tode bestraft, welche *Chaldaeos aut vates de sua* (des Kaisers) *salute consuluissent*, Spart. Sev. 15.

Apronianus wurde abwesend — er war Statthalter in Asien — zum Tode verurtheilt, weil er nach dem Throne getrachtet habe. Die Indicien waren lächerlich, gleichwohl wurde auch *Baebius Marcellinus*, der mit in die Sache

verwickelt war und durch seinen Kahlkopf verrathen wurde, hingerichtet, Dio Cass. LXXVI, 8. 9.

Papinianus so wie viele Andere wurden von Caracalla hingerichtet, unter dem Vorwand, dass er ein Freund des Geta gewesen, Zos. I, 9, s. p. 548. Die eigentliche Ursache wurde verschieden angegeben, Spart. Carac. 4. 8. Get. 6. Auch Papinians Sohn wurde getödtet, desgleichen *Thrasea Priscus*, *Petronius*, *Sammonicus Serenus* u. A., Dio Cass. LXXVII, 4 sqq. Spart. Carac. 3. 4.

Helvius Pertinax, des Strebens nach der Herrschaft verdächtig und hingerichtet, Spart. Get. 6. Carac. 4.

Caecilius Aemilianus wurde hingerichtet, weil er das Orakel zu Gades befragt hatte, Dio Cass. LXXVII, 20.

Strafen wegen Injurien gegen Caracalla s. p. 549.

Unter Heliogabalus wurden Caracalla's Mörder und die Freunde des Macrinus *Nestor*, *Fabius Agrippinus* u. A. hingerichtet, Dio Cass. LXXIX, 3, ebenso *Claudius Attalus*, angeklagt von Comazon, Dio Cass. LXXIX, 3. 4, desgleichen *Triccianus*, weil er unter den Soldaten einen grossen Anhang hatte, u. A. *Seius Caius* wurde, weil er Soldaten zum Aufruhr verlockt haben sollte, hingerichtet, *Valerianus Paetus*, weil er goldene Münzen mit seinem Bild hatte prägen lassen, Dio Cass. LXXIX, 4. *Silius Messala* und *Pomponius Bassus* wurden mit dem Tode bestraft, weil ihnen die Regierung Heliogabals nicht zusage und weil sie sogar Mordanschläge geschmiedet hätten, Dio Cass. LXXIX, 5. *Verus* und *Gellius Maximus* starben, weil sie nach dem Thron strebten, Dio Cass. LXXIX, 7.

Alexander Severus begnadigte den des Strebens nach der Herrschaft überführten *Ovinius Camillus*. Später wurde derselbe getödtet, Lampr. Sev. 20.

Maximinus liess sehr viele Menschen ungehört hinrichten, so auch den einer Verschwörung verdächtigen *Magnus*, Herodian. VII, 1. Cap. Max. 10, nebst 4000 Anhängern (zugleich Confiscation), ebenso den Anführer der abgefallenen Osrhöner *Macedo*, Herod. l. l. Cap. Max. 11.

Aurelian's Strenge gegen Aufrührer s. Vop. Aur. 38. vgl. p. 550.

Elftes Kapitel.

Prozesse von Constantius bis Justinianus.

Unter Constantius wurden nach dem Untergang des *Magnentius* die Anhänger desselben in Brittanien durch Paullus hart verfolgt; der Unterstatthalter *Martinus* zum Selbstmord getrieben, viele gefoltert und mit Confiscation, Andere mit Exil (z. B. *Gerontius*) oder mit dem Tode bestraft, Amm. Marc. XIV, 5.

Serenianus pulsatae maiestatis imperii reus iure postulatus, weil er durch einen Freund in einem bezauberten Hut nach der von ihm gewünschten Herrschaft geforscht hatte, entging der Strafe, obgleich er überführt war, Amm. Marc. XIV, 7.

Der blutgierige Vetter des Constantius *Gallus* wurde hingerichtet, Amm. Marc. XIV, 10. 11. Zos. II, 55. Seine Freunde, gerichtet von Arboreus und Eusebius, hatten ein hartes Schicksal (Tod, Exil, infima militia, tormenta u. s. w.), Amm. Marc. XV, 3. *Gibbon*, Gesch. c. 19.

Andere Anklagen gegen *Ursicinus*, *Julianus* und *Gorgonius* s. Amm. Marc. XV, 2.

Mehre, welche bei einem Gastmahl des Africanus, Statthalters von Pannonien, in der Trunkenheit die Herrschaft des Constantius getadelt und bessere Zeiten gewünscht hatten, wurden durch Gaudentius bei Rufinus angegeben. Alle sollten gefesselt aus ihrer Heimath geholt werden; einer, *Marinus*, tödtete sich vorher selbst, die Anderen wurden nach Mailand gebracht, gefoltert und theils in Gefangenschaft gehalten, theils mit Exil, theils mit dem Tode bestraft, Amm. Marc. XV, 3.

Silvanus, in Gallien des Strebens nach Herrschaft ungerecht beschuldigt, wurde getödtet, sein Angehöriger *Proculus* wurde gefoltert, die Mitschuldigen zu nennen, allein er gestand nichts, Amm. Marc. XV, 5. 6. An dieser Stelle werden mehre andere Hingerichtete erwähnt, deren Vergehen meistens auch maiestas laesa war. *Gibbon*, Gesch. c. 19.

Danus wurde von seiner Gattin, welche Rufinus dazu verführt hatte, fälschlich angeklagt und beschuldigt, *quod velamen purpureum a Diocletiani sepulcro furatus quibusdam consciis occultabat.* Der praefectus praetorio Mavortius und Ursulus largit. comes erhielten die Sache zur Untersuchung und entdeckten nach vollendeter Folter die Unschuld des Angeklagten, während die Frau ihre Schuld eingestand. Diese sowohl als *Rufinus* wurde zum Tod verurtheilt, womit Constantius nicht zufrieden war, Amm. Marc. XVI, 8.

Barbatio wurde wegen eines von seiner Frau an ihn gesandten Briefs, in welchem die auf einem von Kundigen ausgelegten prodigium beruhende Aussicht der künftigen Grösse und Herrschaft des Barbatio ausgesprochen war, mit seiner Frau hingerichtet; viele angebliche Mitschuldige mussten dieses Schicksal theilen, Amm. Marc. XVIII, 3.

Die Befragung des Orakels in Abydum gereichte Vielen zum Verderben. Paullus und Modestus wurden dahin geschickt, die Untersuchung zu führen. *Simplicius*, welcher *de adipiscendo imperio* gefragt hatte, wurde mit lata fuga bestraft (s. unter den Strafen), *Parnasius* desgleichen wegen eines Traumes. *Andronicus* und *Demetrius Chytras* bewiesen ihre Unschuld und wurden absolvirt. Viele Andere wurden getödtet und sonst bestraft, sogar auf den leisesten Verdacht hin, Amm. Marc. XIX, 12.

Mehre Vornehme (Freunde Julians), der versuchten Vergiftung des Kaisers angeklagt, wurden von dem Praef. praet. Sallustius freigesprochen, Zos. IV, 1. Die Freunde Julians wurden aber doch vielfach verfolgt, Zos. IV, 2.

Unter Valentinianus wurde *Diocles* verbrannt, Amm. Marc. XXVII, 7 und vorher *Procopius*, Anstifter einer Rebellion, bekriegt und gefangen. Er und *Marcellus* wurden hingerichtet und alle Theilnehmer, sogar die conscii und die, welche Etwas gehört hatten, ohne Anzeige zu machen, Zos. IV, 4—8. 10. Amm. Marc. XXVI, 4—9. Philostorg. IX, 5. 8. Symmach. laud. in Valent. 15. *Claudius* und *Sallustius*, welche für den Procop. *aliqua*

bona gesprochen hatten, mussten büssen, der erste mit Deportation (später restituirt), der Zweite hingerichtet, Amm. Marc. XXIX, 3. *Gibbon*, Gesch. c. 25.

Amantius, der haruspex, wurde, weil er bei Zauberopfern dem *Hymetius* geholfen hatte, angeklagt und gefoltert. Da er trotz dem nicht gestand, so suchte man unter seinen Papieren und fand Beweise von der Hand des Hymetius geschrieben, nebst Invectiven gegen den Kaiser. Da wurde *Amantius* zum Tode verurtheilt, sein Gehülfe *Frontinus* körperlich gezüchtigt und nach Britannien deportirt, *Hymetius* aber, welcher, als er diesem Urtheil zufolge auch hingerichtet werden sollte, von Maximin an den Kaiser appellirte, wurde dem Gericht des Senats übergeben und von diesem nach Boae (bei Dalmatien) exilirt, worüber der Kaiser zürnte, als ob die Strafe nicht hart genug wäre, Amm. Marc. XXVIII, 1. Der Senat erschrocken bat für sich, worauf l. 9. C. Th. de malef. und l. 5. C. Th. de indulg. als Antwort erschien.

Gratianus liess den *Maximinus*, der sich sowohl unter seines Vaters Valentinian Regierung als jetzt *intoleranter* erhob, hinrichten, ebenso den *Simplicius* und den *Doryphorianus*, Amm. Marc. XXVIII, 1.

Im Orient wurde unter Valens' Regierung durch Palladius und Heliodor entdeckt, dass *Fidustius*, *Pergamius* u. A. durch Zaubermittel den Namen des künftigen Kaisers erforscht hätten. Fidustius gestand alsbald, dass er mit *Hilarius* und *Patricius de imperio futuro* geforscht hätte, und dass *Theodorus* als Nachfolger erschienen sey, Theodorus aber sey von dieser Antwort durch Eucaerius benachrichtigt worden. Da wurde Theodorus von Constantinopel geholt, und eine grosse Menge von Mitwissenden u. dgl. gefangen gesetzt, so dass die Gefängnisse nicht Alle fassten, und die Folterknechte waren unausgesetzt beschäftigt. Eine Menge Menschen, von denen nur *Pergamius* genannt wird, welcher noch viele Andere angab, wurden hingerichtet. Dann gestanden auf der Folter *Patricius* und *Hilarius* Alles, nebst genauer Beschreibung der Methode, wie sie nach dem künf-

tigen Kaiser geforscht hätten. *Theodorus* und *Eucaerius* suchten sich vergebens herauszureden, und so befahl der Kaiser, *Alle* hinzurichten, bis auf den Eutropius, welcher als Mitwisser angegeben war, aber durch die Standhaftigkeit des Philosophen Pasiphilus gerettet wurde, der ihn nicht einmal auf der Folter verrieth. Der Philosoph *Simonides* erzürnte den Kaiser durch die Kühnheit seiner Aussagen so, dass dieser ihn lebendig zu verbrennen befahl, Amm. Marcell. XXIX, 1, vgl. XXXI, 14. — Zos. IV, 13. 15 erwähnt diese Sache nur kurz und nennt auch noch den *Andronicus*. Eine Menge von magischen Büchern (doch auch viele andere waren darunter) wurden vor den Richtern verbrannt, Amm. l. l.

Dagegen wurde der Tribun *Pollentianus*, welcher gestand, dass er *exsecto vivae mulieris ventre atque intempestivo partu extracto*, *infernis manibus excitis de permutatione imperii* geforscht habe, vom Kaiser völlig begnadigt, Amm. Marc. XXIX, 2.

Die Besiegung und Hinrichtung des Kaiser *Maximus* (ebenso seines Sohns) durch Theodosius s. Zos. IV, 42—47. Oros. VII, 34 sq. Pacat. paneg. XIII, 23—46. *Gibbon*, c. 27.

Ein grosser Aufruhr zu Antiochia blieb unbestraft, Liban. orat. 14. 15. ed. Mor. I, p. 1 sqq. Chrysost. de stat. in tom. II, p. 1 sqq. ed. Montfauc. Zos. IV, 41. Sozom. VII, 23, dagegen in Thessalonice erfolgte furchtbare Strafe, August. civ. dei V, 26. Sozom. VII, 25. Theodoret. VII, 17. Zonar. XIII. p. 34. *Gibbon*, Gesch. c. 27.

Proculus wurde mit seinem Vater *Tatianus* auf Betreiben des Rufinus angeklagt; der Zweite wurde verwiesen, der Erste enthauptet, Zos. IV, 52.

Unter Arcadius und Honorius wurde der unschuldige *Lucianus* von Rufinus in Antiochia ungehört getödtet (bei der Folter durch Schläge), Zos. V, 2.

Rufinus wurde bald darauf selbst wegen seiner ehrgeizigen Pläne und wegen verrätherischer Verbindung mit dem Gothenkönig Alarich auf Befehl des Kaisers öffent-

lich *) ermordet, Zos. V, 5 sqq. Sozom. VIII, 1. Socrat. VI, 1. Oros. VII, 25. Symmach. ep. VI, 14. Claudian. in Rufin. I, 318 (*proditor imperii* genannt oder *vetula vulpis* in Eutrop. I, 145). Ueber die Confiscation seines Vermögens s. l. 14. C. Th. de bon. proscr. (9, 42).

Timasius, auf Anstiften des Eutropius von Bargus des Strebens nach der Herrschaft unschuldig angeklagt, wurde von dem Kaiser, dann von Saturnius und Procopius verhört. Der Sentenz des Saturnius zufolge wurde Timasius in die Oase deportirt, verschwand aber auf der Reise dahin, vielleicht von seinem Sohn Syagrius gerettet, Zos V, 8 sqq. Sozom. VIII, 7. Doch büsste Bargus bald selbst, der schwersten Verbrechen beschuldigt. Auch *Abundantius* wurde durch Eutropius gestürzt und nach Sidon verwiesen, sein grosses Vermögen wurde confiscirt, Zos. V, 10.

Gildo erregte Unruhen in Afrika, um diese Provinz von dem Reich des Honorius loszureissen und zu dem Oströmischen Reich zu fügen. Er wurde von seinem Bruder Mascezeles und von Stilicho überfallen und tödtete sich selbst, Zos. V, 11. Claud. de bell. Gildon. und in laud. Stil. I, 248 sqq. und in Eutrop. I, 399 sqq. Symmach. ep. IV, 4. Oros. VII, 36. *Gibbon*, Gesch. c. 29.

Die Empörung des Gothen *Gainas*, welcher als kaiserlicher General den Rufinus und Eutropius gestürzt hatte und sich endlich offen erhob, endigte mit einem misslungenen Versuch auf Constantinopel. Er wurde geschlagen und fiel bei den Hunnen, Zos. V, 13—22 Socrat. VI, 6. Theodoret. V, 32. 33. Sozom. VIII, 4 **).

---

*) *Gothofred.* ad Cod. Th. III, p. 110 sq. 371. *Gibbon*, c. 29.

**) *Gothofred.*, Cod. Theod. III, p. 111 sq. *Gibbon*, Gesch. c. 32. *Schlosser*, a. a. O. p. 169 sqq. — Bald darauf wurde *Joh. Chrysostomus*, Erzb. v. Constant., durch eine von seinem Nebenbuhler Theophilus geleitete Synode abgesetzt, und Arcadius bestätigte dieses Urtheil, da zu den angeblichen Verbrechen des Joh. auch Maiestas laesa (Schmähung der Kaiserin Eudoxia) gehörte. Er musste exiliren, wurde aber, den allgemeinen Unwillen zu stillen, zurückgerufen und dann zum zweitenmal verbannt, da er sich abermals den Zorn der Kaiserin zuzog. Socr.

Ein *Militäraufstand* blieb auf Stilicho's Fürwort unbestraft, Zos. V, 31, aber *Stilicho* selbst, durch Olympius bei Honorius als Hochverräther verläumdet, wurde von Soldaten gefangen genommen und sogleich hingerichtet, Zos, V, 31 sqq. Seine Anhänger und Freunde wurden mit furchtbarer Härte verfolgt, sein Sohn rettete sich durch die Flucht, Zos. V, 31—35 *). Sozom. IX, 6. Oros. VII, 38.

Serena, Gattin Stilicho's, des Einverständnisses mit Alarich unter Theodos. II. fälschlich angeklagt, wurde als Vaterlandsverrätherin vom Senat hingerichtet, Zos. V, 38.

Die Rebellion des *Heraclianus* gegen Honorius (l. 13. C. Th. 15, 14) und des *Johannes* nach Honor. Tod, Sozom. IX, 16. Socr. VII, 23. 24. Procop. Vand. I, c. 3. s. *Gibbon*, c. 33.

Unter Leo wurde *Aspar*, princeps senatus, als des Strebens nach der Herrschaft verdächtig hingerichtet, ebenso seine Söhne, Malal. Chron. XIV, p. 371. 374 Dind.

Zeno liess den Empörer *Illus* nebst *Leontius* hinrichten, Malal. Chron. XV, p. 389. Vorher wurde die Rebellion der Samariter unterdrückt, und der Anführer *Justassa* hingerichtet, Mal. XV, p. 382. Auch der als künftiger Herrscher bezeichnete *Pelagius* wurde hingerichtet, und *Arcadius*, welcher den Kaiser wegen dieses Mords schmähte, flüchtete vor der Hinrichtung in ein Asyl, Mal. Chron. XV, p. 390. Die Güter Aller wurden confiscirt.

Anastasius liess einen Tumult im Theater streng bestrafen, Mal. chron. p. 394 sq. Dind., desgleichen einen Aufstand der *Alexandriner*, Mal. XVI, p. 401 sq. Dind.

Justinianus hob zur Strafe der Tumulte im Theater zu Antiochia das Schauspiel daselbst auf, Malal. Chron. XVIII, p. 448 sq. und unterdrückte den grossen Aufruhr der Grünen und Blauen (Nika) mit Anstrengung, Zon. XIV, p. 61 sqq. Procop. Pers. c. 26. Malal. p. 473 sqq. Gibbon,

---

VI, 18. Sozom. VIII, 20. Zos. V, 23 sq. Tillemont, mem. eccl. XI, p. 595 sqq. *Gibbon* l. l. Ueber seine Strafe s. bei Exil.

*) *Gibbon*, Gesch. c. 30. *F. C. Schlosser*, universalhist. Uebers. d. Gesch. d. alt. Welt III, 3, p. 384 Frankf. sqq. 1832.

c. 40. Den Aufruhr der Samariter und Juden liess er streng ahnden, Mal. p. 487 sq. Dind.

Eine gegen Justinians Leben gerichtete Verschwörung, angestiftet von *Ablabius*, *Marcellus*, *Sergius*, wurde durch Eusebius, dem Ablabius die Sache verrathen hatte, entdeckt; *Marcellus*, ergriffen, tödtete sich selbst, *Sergius* gab noch mehre Andere an, so dass auch *Belisarius* fälschlich in Verdacht kam. Mehrmals wurden die Verschwornen verhört und wahrscheinlich hingerichtet, Mal. Chron. XVIII, p. 493 sqq. Dind.

Zweite Abtheilung.

Verbrechen in Beziehung auf den Staatsdienst.

Erster Abschnitt.

Die Amtsverbrechen im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Historische Uebersicht der Amtsverbrechen.

Unter Amtsverbrechen sind alle verbrecherischen Handlungen zu verstehen, deren sich Jemand in Beziehung auf die Erlangung oder Verwaltung eines Amtes schuldig macht. Ueber die unrechtmässige Bewerbung um einen Staatsdienst s. crimen ambitus im 5. Abschnitt. Die Verbrechen in Beziehung auf die Amtsverwaltung *(crimen male gestae administrationis)* sind sehr verschiedenartig, nemlich *a*) Nichterfüllung einer bestimmten Dienstpflicht (als *maiestas* oder *crimen repetundarum* im w. S. zu bestrafen); *b*) Ueberschreitung der amtlichen Befugniss, namentlich Willkür, Härte und Eigenmacht (zum *crim. repetundarum* im w. S. gehörend); *c*) Druck der Unterthanen in Beziehung auf das Vermögen (*crimen repetundarum* im e. S.); *d*) Verbrechen der Magistrate als richterlicher Personen (zum *crim. repet.* im w. S. gehörend); *e*) Verbrechen in Beziehung auf Verwaltung des Staatsvermögens (*crimen peculatus* und *de residuis*).

Für diese Verbrechen gab es in der älteren Zeit der Röm. Republik weder einen gemeinsamen Namen, noch Gesetze, was auch desshalb unmöglich war, da die Ver-

brechen grossen Theils noch nicht einmal existirten, z. B. crimen repetundarum. Auch war auf mehrfache Weise etwaigen Missbräuchen der Magistrate vorgebeugt, z. B. durch das allen Magistraten gleichen Ranges gegen einander und das den Volkstribunen gegen alle Magistrate zustehende Intercessionsrecht (veto) *), durch den bei Antritt und Niederlegung des Amts von den Magistraten zu schwörenden Eid, die Gesetze befolgen zu wollen und befolgt zu haben (*in leges iurare*), Liv. XXXI, 50. Cic. in Pis. 3. App. b. c. I, 28 sqq. II, 12. Plut. Cat. min. 23. Mar. 29. Auch konnte in dringenden Fällen Absetzung des Pflichtvergessenen von Seiten des Senats erfolgen, Liv. V, 9. Einzelne Arten schlechter Amtsführung waren übrigens als perduellio verpönt, nemlich *a*) der Amtsmissbrauch des Magistratus, welcher einen Bürger hinrichten lässt, s. p. 475, *b*) Feigheit oder Verrath des Feldherrn, Offiziers, s. p. 475 sq. Beides ging später in das Majestätsverbrechen über, s. p 513 sq. 518 sqq. Ausserdem war noch *Verletzung der Richterpflicht* in den XII Tafeln verpönt: *quae* (nemlich lex) *iudicem arbitrumve iure datum, qui ob rem dicendam pecuniam accepisse convictus est, capite punitur*, Gell. XX, 1. Später wurde diese Bestimmung durch *lex Sempronia* und die ephemere *lex Livia* iudiciaria, von der ein Kapitel die Bestechung verbot **), modifizirt, s. p. 411, bis *lex Cornelia de sicariis* zum Schutz des Lebens, des Bürgerrechts und des Vermögens der röm. Bürger strenge Bestrafung der ungerechten und bestechlichen Magistrate und Richter verordnete, s. p. 410 sqq. Gleichzeitig verbot lex Cornelia de repetund. und später lex Iulia de repet. jede ungerechte Geldannahme überhaupt, enthielt also das allgemeinste Verbot der Bestechung. Ausserdem rügten noch die Censoren die richterliche Bestechlichkeit, Cic. p. Clu. 42 sqq.

---

*) Beispiele davon und die Literatur darüber s. *Pauly*, Realencyklopädie I, p. 640 sq. II, p. 254.

**) Ueber lex Livia s. *Mommsen*, in Zeitschr. f. d. Alterthumswissenschaft 1843, Nr. 102. 104.

Wenn vor Errichtung der quaestiones perpetuae diese eben aufgeführten oder andere Fälle der Uebertretung oder des Missbrauchs der Amtsbefugniss vorkamen, z. B. Anwendung rechtswidriger Gewalt, Veruntreuung öffentlicher Gelder, so konnte der Schuldige *nach* Niederlegung seines Amtes vor den Centurien oder Tribus angeklagt werden (doch kam auch vor, dass Volkstribunen solche Magistrate, welche ihr Amt schlecht verwalteten, gefangen nehmen liessen, um sie sogleich bestrafen zu lassen, was die dringenden Umstände entschuldigten, z. B. Dion. IX, 48. Cic. in Vat. 9), ohne dass ein Gesetz nöthig gewesen wäre, da das Volk beide Functionen des Gesetzgebers und Oberrichters verband, s p. 56. Das häufigere Vorkommen solcher Verbrechen machte aber nach und nach Gesetze und stehende Gerichte nothwendig, durch welche bestimmte Gruppen von Amtsverbrechen hervortraten, und zwar zuerst das *crimen repetundarum*, welches bald vielfache Erweiterungen erfuhr und sowohl Bestechlichkeit als Härte in sich aufnahm, dann das *crim. peculatus* und *de residuis*. Auch wurden einige Handlungen zum *crimen vis* und zur maiestas gezogen, s. Kap. 10 im folg. Abschn. u. p. 525.

In der Kaiserzeit mit dem ausgebildeteren Beamtenwesen erfuhren die Amtsverbrechen gesetzlich grosse Erweiterung*). Viele schlossen sich an das crimen repetund. an, welches desshalb sogar im Allgemeinen und im w. S. Amtsmissbrauch und schlechte Verwaltung überhaupt bedeutete; andere wurden crimina extraordinaria, darunter *concussio*, s. p. 343 sqq. Daneben bestand die Bestrafung einzelner Handlungen nach lex Corn. *de sicariis*, oder als *Majestätsverbrechen*, oder als *Gewaltthätigkeit* fort, s. folg. Abschn., Kap. 10.

---

*) *Platner*, quaest. de iure crim. Rom. p. 324—378.

Zweites Kapitel.

Anklagen in der republikanischen Zeit wegen fehlerhafter Amtsführung und wegen Bestechung *).

Q. Fabius wurde 383 a. C., 371 a. u., von dem Volkstribun C. Marcius angeklagt, weil er gegen seine Stellung als Legat gefrevelt hatte *(quod legatus in Gallos, ad quos missus erat orator, contra ius gentium pugnasset).* Er starb vor dem Prozess, vielleicht durch Selbstmord, denn seine Schuld war ausgemacht, Liv. VI, 1.

L. Postumius, Legat des Sp. Carvilius, von dem Volkstribun M. Cantius 293 a. C., 461 a. u., angeklagt (warum? ist ungewiss) *fugerat in legationem* (mit Bewilligung des Consuls Carvilius), um dem Volksgericht zu entgehen, Liv. X, 46.

L. Postumius Megellus 291 a. C., 463 a. u., von zwei Volkstribunen angeklagt, dass er sich als Feldherr viele Willkürlichkeiten erlaubt hatte. So z. B. hatte er Soldaten auf seinen Grundstücken arbeiten lassen, war ungehorsam gegen den Senat gewesen, hatte sein Heer vor Ankunft seines Nachfolgers entlassen, ohne Erlaubniss triumphirt u. s. w. Er musste eine hohe Geldstrafe bezahlen, Liv. ep. XI. Dion. XVI, 18.

Die Censoren *M. Atilius Regulus* und *P. Furius Philus* wurden von dem Volkstribun L. Metellus 214 a. C., 540 a. u., angeklagt, weil sie einen Quästor ungerechter Weise unter die Aerarier versetzt hatten. Die übrigen Tribunen intercedirten aber und erkannten dadurch die Rechtmässigkeit der censorischen Strafe an, Liv. XXIV, 43.

Ebenso wurden die Censoren *M. Livius Salinator* und *C. Claudius Nero* 204 a. C., 550 a. u., von dem Volkstribun Cn. Baebius des unwürdigen Missbrauchs ihrer Amtsgewalt und willkürlicher Auferlegung der notae angeklagt.

---

*) Die anderen früheren Prozesse s. Abschnitt 3 u. 4.

Der Senat legte aber die Sache bei, *ne postea obnoxia populari aurae censura esset*, Liv. XXIX, 37.

M. Porcius Cato wurde nach seinem Consulat (195 a. C., 559 a. u.) und Proconsulat öfter angeklagt (von Galba, Thermus, Furius, Piso), gegen welche Angriffe er sich selbst vertheidigte. Fragmente seiner Rede: *dierum dictarum de consulatu suo* werden erwähnt Gell. IV, 17. Fest. v. mediocriculo p. 154 u. v. recto fronte p. 286 Müll. u. bei Charis. p. 181 sqq. 190 sqq. 196. 204 ed. Putsch. *). Auch nach seiner strengen Censur (183 a. C. Liv. XXXIX, 44) wurde Cato nochmals belangt, namentlich von mehren Volkstribunen, welche durchsetzten, dass er um 2 Talente gestraft wurde, Plut. Cat mai. 19, ebenso wegen seines Kriegs gegen Antiochus, s. die cit. Fragmm. Auch Plut. Cat. 15 und comp. 2 erwähnt die öfteren Anklagen des Cato **).

M. Fulvius Nobilior wurde nach seinem Triumph 187 a. C., 567 a. u., von M. Porc. Cato angeklagt, dass er die Soldaten zu übertrieben beschenkt hätte, Liv. XXXIX, 5. Gell. V, 6, wobei auch andere Dinge zur Sprache kamen, Cic. Tusc. I, 2, vgl. Cic. de or. II, 63. Nach einer Censur des M. Fulvius 179 a. C., 575 a. u., trat Cato abermals als Ankläger auf und zwar in Beziehung auf Verordnungen wegen Wasserleitungen, Liv. XL, 51. Fest. v. retricibus p. 282 Müll. ***).

L. Hostilius Tubulus wurde 140 a. C., 614 a. u., wegen der als Oberrichter de sicariis (da er Prätor war, s. p. 405) gezeigten Bestechlichkeit (von Cic. desshalb genannt *periurus*, *impurus*, *sceleratissimus*, *audacissimus*, Cic. de nat. d. I, 23. III, 30. p. Scaur. 1. de fin. V, 22) vor einem iudicium extraord. gerichtet (denn damals gehörte Bestechlichkeit noch nicht zum crimen repetund.) †). Der Volks-

---

*) *Meyer*, orat. Rom. fragm. p. 73—77.

**) *Drumann*, Gesch. Roms V, p. 119.

***) *Meyer*, fragm. p. 26 sq. 44.

†) *Klenze*, proleg. p. XIII glaubt fälschlich, ein iud. extraord. hätte deswegen gehalten werden müssen, weil *Röm. Bürger* die Ankläger

tribun P. Mucius Scaevola stellte die Frage an die Tributcomitien: *vellentne de ea re quaeri* (lex Mucia), und das Volk bestimmte, dass der Senat die Specialquästion dem Consul Cn. Servilius Caepio übertragen solle. Als dieser die Untersuchung beginnen wollte, ging Hostilius freiwillig ins Exil, *nec respondere ausus*, Cic. de fin. II, 16. IV, 28. Sein späteres Schicksal erzählt Asc. in Scaur. p. 23 Orell.: *is propter multa flagitia cum de exilio accersitus esset, ne in carcere necaretur, venenum bibit.*

M. Lucullus wurde 67 a. C., 687 a. u., von dem Volkstribun C. Memmius wegen seiner früher als Quästor auf Befehl des Sulla vollzogenen Handlungen angeklagt, aber absolvirt, Plut. Luc. 37.

C. Cato hatte sich als Volkstribun 56 a. C., 698 a. u., den Triumvirn verkauft, die Wahlcomitien hinausgeschoben u. s. w. und wurde desshalb von C. Asinius Pollio 54 a. C., 700 a. u., angeklagt und zwar sowohl nach lex Junia Licinia als nach lex Fufia. In der ersten war die Promulgation der neuen Gesetze an 3 Nundinen eingeschärft (Cic. Phil. V, 3. Schol. Bob. p. 310 Orell.), in der zweiten waren über die bei legislativen Comitien stattfindende Intercession der Tribunen und das servare de caelo Bestimmungen enthalten, Cic. Vat. 7. 9. 15. de prov. cons. 19. p. Sest. 15. p. red. in sen. 5 in Pis. 4. 5 u. s. w. Cato, welcher beide Gesetze übertreten hatte, wurde durch C. Licinius Calvus und M. Aemil. Scaurus vertheidigt und durch den Einfluss des Pompeius absolvirt. Auch Cato's College *Nonius Sufenas* wurde aus demselben Grunde angeklagt, aber ebenfalls freigesprochen, Cic. ad Att. IV, 15—17. Asc. arg. p. Scaur. p. 19. Orell. Sen. controv. III, 19 *).

waren; vor der quaest. perpet. de repet. hätten nur *Peregrini* anklagen können. Doch es kam hier nicht sowohl auf den Standesunterschied des Klägers, als auf die Sache selbst an, und Bestechung stand damals noch nicht in lex de repet.

*) *J. R. Thorbecke*, de C. Asinio Poll. Lugd. B. 1820, p. 65 sqq. *Meyer*, fragm. orat. p. 211. *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 3.

Zweiter Abschnitt.

Erpressung *(crimen repetundarum)* *).

Erstes Kapitel.

Begriff des crimen repetundarum.

Im engeren und ursprünglichen Sinn bezeichnet *crim. repet.* (sc. *pecuniarum*) das Verbrechen des Provincialstatthalters, welcher sich Erpressungen gegen Römische Unterthanen und socii erlaubt und überhaupt von ihnen solches Geld annimmt, welches zurückgefordert werden kann und von ihm zurückgegeben werden muss (davon der Name *crimen pecuniarum repetundarum*); denn die gegen ihn zu richtende Anklage geht ursprünglich auf Wiederherausgabe des widerrechtlich Erpressten (*res repetere*, Tac. Ann. XIII, 33 u. a.). Dieser engere und anfangs alleinige Sinn des Verbrechens bildete sich gegen das Ende der Republik mit der wachsenden Grösse Roms und mit der steigenden Habsucht der Beamten allmälig weiter aus, und nun wurde die weitere Bedeutung des Wortes herrschend, als schlechte Magistratsverwaltung überhaupt (*male administratae provinciae crim.*, Tac. Ann. VI, 29, *crimen male gestae administrationis*, l. 2. C. Th. h. t. oder wie Plut. sagt *κρίνειν τινὰ κακώσεως ἐπαρχίας*), welche sich sowohl in eigenmächtigem Ueberschreiten der Amtsbefugniss (übermässige Härte, Will-

*) *Sigon.*, de iudic. II, c. 27, p. 601—622. *Manut.*, de legibus p. 177—188 (ed. 1595 le Preux). *Gothofredus*, ad C. Th. 9, 27. Tom. III, p. 229—241. *Matthaeus*, de crim. 48, 8, p. 561—572. *Ferrat.*, epist. I, 8, p. 30—35 (de iudicio repet.). I, 10, p. 40 sqq. *Heinecc.*, ed. Haubold p. 800 sqq. *Vitriarius*, de crim. repet. Lugd. Bat. 1748. *v. Beaufort*, d. röm. Republik. Danzig 1777, IV, p. 162—172. *C. H. Facilides*, (praes. E. F. Pfotenhauer) de crim. repet. Viteberg. 1801. *Rosshirt*, im N. A. f. C. R. XI, p. 406—410. *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 488 sqq. *C. Sell*, recuperatio d. Röm. Braunschweig 1837, p. 366—378. *K. W. Göttling*, Gesch. d. Röm. Staatsverf. Halle 1840, p. 422—429. — *Abegg*, Lehrb. p. 622—627. *Feuerbach*, v. Mittermaier p. 658—669.

kür u. s. w., *saevitia* und *crudelitas*), als in eigennütziger Bedrückung der Unterthanen und Bestechlichkeit zeigt (*avaritia* und *pecuniae captae*). Diese Bedeutung hielt sich die Kaiserzeit hindurch, wenn auch einzelne Arten des Verbrechens davon abgesondert und als selbständige Verbrechen aufgefasst wurden (z. B. concussio). Das Wort wurde aber daneben auch zuweilen in seiner alten Bedeutung als Bedrückung und sehr oft allein als Verbrechen der Bestechung genommen, wie wir namentlich aus Tacitus erkennen.

Zweites Kapitel.

Das crimen repet. der älteren Zeit.

In der älteren Zeit des Röm. Staats konnte von einem *crimen repetundarum* in dem eig. Sinn nicht die Rede seyn, denn abgesehen davon, dass die Magistraten nur erprobte Männer von starrer Rechtlichkeit und hoher Moralität waren, so gab ihnen auch ihr Amt zu Erpressungen keine Veranlassung, da sie nur mit den Nachbarstaaten Krieg zu führen hatten und von Rom nie lange Zeit abwesend waren. Erst in dem zweiten punischen Krieg begegnen uns die ersten Spuren von Beschwerden, welche über die Röm. Feldherrn bei ihren auswärtigen Zügen geführt wurden. Zuerst beklagen sich Syrakusische Abgeordnete bei dem Röm. Senat (210 v. C.) über die angebliche Härte und Ungerechtigkeit ihres Ueberwinders, des *M. Claudius Marcellus*, welcher sich aber hinlänglich rechtfertigt und von Sicilien sogar als Patronus gewählt wurde, Liv. XXVI, 26. 29—32. Plut. Marc. 23. Dio Cass. fragm. 16. Val. Max. IV, 1, 7. Gleichzeitig klagten die Capuaner über den Consul *Q. Fulvius* bei dem Senat, jedoch auch mit dem schlechtesten Erfolge, und der Senat, welchem das Volk durch ein Plebiscit die Sache noch besonders auftrug, bestätigte und schärfte die Anordnungen des Fulvius, Liv. XXVI, 30. 33. 34. Dio Cass. l. l. Einige Jahre später erscheinen 10 Locrische Gesandte im Senat, um sich über die Grau-

samkeit und Habsucht des ihnen von Scipio zum Commandant gegebenen Legaten *Pleminius* zu beschweren, Liv. XXIX, 8. 9. Der Senat schickt nebst dem Praetor Siciliens eine Commission von 10 Senatoren, 2 Volktribunen und 1 Aedilen ab, um die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen und zu sehen, ob etwa Scipio (*iussu* oder *voluntate*) an den Schändlichkeiten seines Legaten Theil genommen habe, s. p. 192. Die Commissare finden, dass Scipio unschuldig, Pleminius aber desto schuldiger sey *), und bringen denselben (nachdem sie das den Locrensern widerfahrene Unrecht so viel als möglich wieder gut gemacht haben) nebst 32 Mitschuldigen in Ketten nach Rom, wo er in das Gefängniss geworfen und vor ein Volksgericht gestellt wird *(ab tribunis)*. Die Sache wird angefangen, allein *Reus mortuus prius in vinculis est, quam iudicium de eo populi perficeretur*, Liv. XXIX, 16—22. Dio Cass. fragm. 64. Plut. Cat. mai. 3. App. bell. Annib. 55. Bald darauf nach dem zweiten punischen Krieg gab der strenge *M. Porcius Cato* die erste gesetzliche Verordnung *(lex Porcia)* über Missbrauch der Amtsgewalt in der Provinz in Beziehung auf die dem Statthalter zu gebenden Leistungen, wahrscheinlich als er von der Praetur Sardiniens, wo er segensreich gewirkt hatte, zurückkam. Liv. XXXII, 27 heisst es: *fugati ex insula feneratores* (nemlich Römer) *et sumptus quos in cultum praetorum* (für die Verpflegung der Praet.) *socii facere soliti erant circumcisi aut sublati.* Worin diese Leistungen schon damals bestanden, und wie die Statthalter oft unbescheidene Forderungen machten, da sie noch durch nichts eingeschränkt waren, bezeichnet die nicht beachtete Stelle bei Plut. M. Cato mai. 6: χρῆσθαι σκηνώμασι δημοσίοις καὶ κλίναις καὶ ἱματίοις πολλῇ δὲ θεραπείᾳ καὶ φίλων πλήθει καὶ περὶ δεῖπνα

*) Bei Liv. heisst es *damnaverunt*, d. h. sie erklärten seine Schuld, konnten aber keine Strafe aussprechen, sondern schickten die Schuldigen nach Rom, damit das Volk entscheiden möchte. An eine Provocation in diesem Fall braucht nicht gedacht zu werden, wie *Geib*, Gesch. d. Röm. Criminalproz. p. 161 thut.

δαπάναις καὶ παρασκευαῖς etc. Dass er aber nicht bloss selbst sehr mässig war (über die Strenge, mit welcher er über das Benehmen seines Gefolges wachte, s. Plut. l. l. 10), sondern auch eine besondere lex verfasste, nach welcher in den Verträgen mit den verbündeten Städten die an die Statthalter zu machenden Lieferungen bestimmt werden sollten, sehen wir aus dem plebiscit. de Thermens. l. 52 —56 *nec quis magistratus* — *imperato* (auflege), *quo quid magis iei dent praebeant ab ieisve auferatur*, *nisei quod eos ex lege Portia dare praebere oportet oportebit* *). Auch mag die lex einen guten Erfolg gehabt haben, und es kommen wenigstens nicht so bald Klagen in dieser Beziehung vor, denn an Beispielen anderer Beschwerden fehlt es nicht. So berichtet Liv. XXXVIII, 43 sq., dass sich Gesandte der Stadt Ambracia über die ungerechte Eroberung und feindselige Behandlung ihrer Stadt sowie über Plünderung und Tempelraub von Seiten des Consuls *M. Fulvius* beklagt hätten. Der Senat erkennt ihre Reklamationen an und lässt ihnen das Geraubte zurückgeben; über Tempelschmuck etc. sollen — wie gewöhnlich bestimmt wird — die Pontifices entscheiden; vgl. XXXIX, 4. 5. Auch die Gallischen Cenomanen waren glücklich (187 v. C.), denn als sie den Prätor *M. Furius* bei dem Senat angeklagt hatten, erhielten sie durch den Consul M. Aemilius Lepidus, welchen der Senat mit der Untersuchung der Sache beauftragt hatte, die ihnen genommenen Waffen zurück, Liv. XXXIX, 3.

Uebertretungen der lex Porcia und andere Belästigungen der Unterthanen fangen mit dem Beispiel des Consul *M. Postumius* an, Liv. XLII, 1. Dieser nemlich aus Privathass gegen die Pränestiner befahl diesen, *ut sibi magistratus obviam exiret*, *locum publice pararet ubi deverteretur*, *iumenta*, *quum exiret inde*, *praesto essent*. *Ante hunc consulem nemo umquam sociis in ulla*

---

*) *Haubold*, monum. leg. p. 137. *Dirksen*, Versuche z. Kritik und Auslegung d. Quellen des R. R. Leipz. 1823. p. 181 sqq.

re oneri aut sumtui fuit (was nicht stricte zu nehmen ist). *Ideo magistratus mulis tabernaculisque et omni alio instrumento militari ornabantur* (aus dem Schatz), *ne quid tale imperarent sociis. Privata hospitia habebant. — Legati, qui repente aliquo mitterentur, singula iumenta per oppida, iter qua faciendum erat, imperabant: aliam impensam socii in magistratus Rom. non faciebant.* Die Pränestiner beschwerten sich aber nicht, und dieses silentium derselben — *ius, velut probato exemplo, magistratibus fecit graviorum in dies talis generis imperiorum.* Das böse Beispiel erweckte Nachahmung, und das Gesetz Cato's war wohl so gut als vergessen. Aus Furcht vor Rache beschwerten sich die Bedrückten nur selten, wenn die Noth zu gross war. Doch fehlte es keineswegs an Hülfe, denn der Senat, welcher als oberste Administrativbehörde den Unterthanen zunächst vorgesetzt war, nahm die Klage zuerst an und richtete

A. selbst, Liv. XXVI, 26. 30. 33. 34. XXXVIII, 24 sq. Aus späterer Zeit vgl. Dio Cass. XL, 45. XLIV, 9. 10. oder er bestimmte

B. ein *iudicium extra ordinem*, d. h. ein oder mehre Commissäre untersuchten die Sache und legten den Angeklagten nach Befinden Wiederherausgabe des Geraubten auf. S. oben Liv. XXIX, 16—22 und XXXIX, 3. XLIII, 2, s. unten und XLIII, 5 (7) s. unten. Vielleicht gehört auch hierher Liv. ep. XLVII *aliquot praetores, a provinciis avaritiae nomine accusati, damnati sunt*, wenn dieses Beispiel nicht etwa zu dem folgenden Gericht zu ziehen ist.

C. der Senat übertrug die Sache den *Volkstribunen*, um eine Anklage an die *Tributcomitien* zu richten, denn die Peregrinen durften vor diesem Forum nicht selbst als Ankläger auftreten. Hier konnte nicht blos auf Herausgabe des Abgenommenen, sondern auch auf Geldstrafe erkannt werden. Beispiele bieten dar Liv. XXIX, 16—22, s. ob. und XLIII, 8 (10) s. unten.

Der Charakter des ersten und dritten Verfahrens ist nicht zweifelhaft. Entschied der Senat selbst, so hatte die

Sache keinen eigentlichen prozessualischen Charakter, sondern es war eine summarische Entscheidung auf Administrationsweg, sobald eine nähere Untersuchung überflüssig erschien. Entschied das Volk, so ist es ein reines iudicium publicum. Wohin aber gehört das zweite Verfahren, wenn der Senat commissarische Richter angeordnet hatte *(iudicium extra ordinem)*? Früher hielt man solche Gerichte für *private* *), doch nach den Worten des Liv. XLIII, 2 können wir sie nur für publica halten, indem es dort h. *gravissimis criminibus accusati ambo* (die Praetoren Furius und Matienus s. unten) *ampliatique: quum dicenda de integro causa esset, excusati exilii causa solum vertisse.* Die einzige Schwierigkeit liegt darin, dass die Richter *recuperatores* genannt werden, deren Befugniss in Criminalfällen abzuläugnen ist. Darum erklären Einige, die Thätigkeit der recup. beziehe sich nur auf die repetitio privata und auf die Schätzung des verursachten Schadens nach entschiedenem Prozess **); doch es wäre wunderbar, wenn Liv. in seiner sehr speziellen Darstellung nur die Richter über die litis aestimatio, nicht aber die Richter über die Hauptsache, über das Verbrechen selbst genannt haben sollte. Auch Tac. Ann. I, 74 sagt ganz einfach *de pecuniis repetundis ad recuperatores itum est*, und wer möchte danach läugnen, dass diese nicht auch über das Factum selbst gerichtet hätten? Das Wahrscheinlichste dürfte Folgendes seyn: Wenn ein Repetundenprozess vor Recuperatoren gebracht

---

*) *Vitriar.*, l. l. c. 4. *Sigon*, II, 27. *Heinecc.* l. l. *Collmann*, de Rom. iud. recup. Berol. 1835, p. 73 sq. hält den Repetundenprozess vor den Recup. für Civilprozess — allein wie erklärt er da die Stelle des Liv.?

**) *Huschke*, anall. in comm. ad Cic. p. Tull. p. 227 und auch *Klenze*, proleg. p. XI. XII scheint dieser Meinung zu seyn, auch zum Theil *Rein*, Röm. Privatr. p. 421 — jedoch fälschlich. *Sell* a. a. O. p. 368 sqq. zeigt zwar die Unhaltbarkeit dieser Meinung, obgleich nicht klar, geht aber selbst auf der anderen Seite viel zu weit, wenn er aus obiger Stelle die Competenz der Recup. für das Criminalgericht überhaupt herleiten will. Die Recup. legen *nie* eine Strafe auf, sondern entscheiden *stets* über Vermögensangelegenheiten.

wird, so kann man weder sagen, dass es ein Civil-, noch dass es ein Criminalprozess sey, denn gegen das erste spricht die *accusatio*, gegen das zweite der vermögensrechtliche Charakter der Recuperatoren, welche *nie* eine Strafe auflegen. So scheint der Anfang des Prozesses crimineller, das Ende privatrechtlicher Natur zu seyn, und dieses verträgt sich recht gut mit der ursprünglichen Entstehung der Recuperatoren. Dieses Institut ist nemlich ein staats- und völkerrechtliches, ihr Prozess ein staats- und völkerrechtlicher. Zu ihrem Ressort gehören Beschwerden von Peregrinen gegen Römer, von Römer gegen Peregrinen, sobald sie mit pecuniären Forderungen verbunden sind, die Klage mag übrigens nach Röm. Recht eine civile oder criminale seyn — danach haben die Recuperatoren nicht zu fragen. Sie untersuchen, wer unrecht hat und wer herauszahlen muss, sie bestimmen die Grösse der herauszuzahlenden Geldsumme, bekümmern sich aber nicht darum, ob das von ihnen verhandelte Factum nach Röm. Recht mit einer Strafe hätte belegt werden können, oder nicht. Also in Summa: wo Recup. bei Repet. entscheiden, ist es ein Prozess des Völkerrechts, bei welchem Ausdrücke aus dem Strafrecht, wie *crimen*, *accusatio*, *ampliatio* vorkommen können, sobald die Forderungen auf Verbrechen beruhen, während der Ausdruck *actio* gebraucht wird, sobald die Forderung der einen Parthei von Criminalbeschuldigungen frei ist.

Wenn aber Röm. Bürger Bedrückungen eines Magistrats zu erdulden hatten, so stand ihnen die Wahl frei, ob sie sich an den Senat wenden und Bestrafung des Magistrats von den Comitien verlangen, oder ob sie lieber eine Civilklage anstellen wollten, wo sie freilich nur ihren Schaden berechnen konnten. Im letzteren Falle bedienten sie sich der allgemeinsten legis actio sacramento. Cic. div. 5 *civibus cum sunt ereptae pecuniae, civili fere actione et privato iure repetuntur*, lex Serv. l. 23.

So giebt es bis zum dritten punischen Krieg einen vierfachen Prozess bei dem crim. repet.:

1) *Civilklage* von Seiten verletzter Bürger,

2) summarische Untersuchung des *Senats*,

3) *extraord. Prozess* durch senator. Commissäre oder durch Recuperatoren,

4) *iudicium publicum* in den Tributcomitien.

Das Verfahren 2, 3 und 4 konnte sowohl bei Peregrinen-, als bei Bürgerklagen angewandt werden.

Drittes Kapitel.

Lex Calpurnia.

Aber trotz dieser mehrfach dargebotenen Hülfe hatten die Peregrinen viel zu leiden und schwiegen oft lieber ganz (Liv. XLII, 1. Cic. Verr. IV, 41), als dass sie den umständlichen Weg, durch Vermittlung des Senats Richter zu erhalten, eingeschlagen hätten. Dazu kam, dass in allen diesen Prozessen, das iudicium populi ausgenommen, der Angeklagte nur zur Herausgabe des Geraubten, aber nicht zu einer Strafe condemnirt wurde, wodurch die Frechheit der Röm. Magistraten nur noch mehr wuchs. Auch gab es im Senat so viel zu verhandeln, dass den Beschwerden der Fremden, welche immer zahlreicher wurden, nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden konnte, zumal da die Senatoren oft geneigt waren, die Verbrechen ihrer Collegen mit Stillschweigen zu übergehen, Cic. Verr. act. 1 oft. Vor dem Volksgericht hätten sich die vornehmen Verbrecher freilich gefürchtet, allein dazu kam es selten, da nur Volkstribunen und zwar nach vorher eingeholter Erlaubniss des Senats anklagen konnten, und der Verbrecher war vor Strafe gesichert, sobald er des Schutzes der Tribunen oder auch nur eines Einzigen derselben, welcher mit seinem Veto eingriff, sich zu erfreuen hatte.

Den einzigen Ausweg bot die Errichtung eines selbständigen Gerichts dar, welches mit nöthiger Autorität ausgerüstet im Namen des Volks entscheiden konnte und welches durch nichts Anderes abgehalten war, die oft sehr complicirten Anklagen gehörig zu untersuchen und sodann darüber zu richten. Ein solches Gericht als eine stehende im Na-

men des Volks richtende Commission, einzig damit beauftragt, die Repetundenklagen zu untersuchen, wurde unter dem Namen *quaestio perpetua de pecuniis repet.* errichtet und bildete das erste eigentliche Criminalgericht in Rom. Durch die Gründung desselben erwarb sich *L. Calpurnius Piso Frugi* ein bleibendes Verdienst für das Röm. Strafrecht, indem sich das Institut der von ihm gegründeten quaestiones als die eigentlichen ordentlichen Röm. Criminalgerichte bis in das erste und zweite Jahrhundert der Kaiserherrschaft erhielt, s. p. 57. 63 sq. Piso war Volkstribun 149 a. C., als er die nach ihm benannte *lex Calpurnia* vorschlug und glücklich durchbrachte. Dass sein Gesetz das erste *de pecun. repet.* (es heisst sowohl *lex de pec. rep.*, als *lex pecuniarum rep.*, Cic. p. Clu. 53. Cic. div. 20. de off. II, 21 u. a.) war, wird öfters versichert, Cic de off. II, 21 *de pec. rep. a L. Pisone lata lex est, nulla antea cum fuisset.* Brut. 27 *quaestiones perpetuae* — (als C. Papirius Carbo Jüngling war) *constitutae sunt, quae antea nullae fuerunt; L. enim Piso trib. pleb. legem primus de pecuniis repetundis Censorino et Manilio coss. tulit.* Cic. Verr. III, 84. IV, 25 heisst es an beiden Stellen *primus legem — tulit.* Schol. Bob. in or. p. Flacc. p. 233 Orell. Als Basis aller übrigen leges rep. (lex Servil. bezog sich noch immer darauf c. 22. p. 88 ed. Klenze) erwähnt sie noch Tac. Ann. XV, 20 *magistratuum avaritia Calpurnia scita pepererunt.* Der Inhalt dieser lex war folgender:

I. *Beschreibung der verbotenen Handlungen.* Ein allgemeines Verbot der Erpressung stand oben an und zwar mit den Ausdrücken *pecuniae captae*, Liv. XLIII, 2. Cic. de leg. III, 20 *coactae, conciliatae, aversae (luxuries, crudelitas, avaritia, superbia)*, Cic. div. 1. Auch waren einzelne Handlungen als verboten besonders beschrieben, z. B. dass der Statthalter keine Sclaven dort kaufen und überhaupt keine merkantil. Geschäfte treiben dürfe, Cic. Verr. IV, 5: *videte maiorum diligentiam — sanxerunt, ne quis emeret nisi in demortui locum*, cf. Plut. apophth. Rom. Caton. 27. Desgleichen waren Bestimmungsn darüber aufgenommen,

was der Statthalter wirklich zu fordern habe, Cic. Verr. III, 81. Von Missbrauch der Amtsgewalt in Rom, z. B. von Bestechung war in dieser lex noch nicht die Rede, indem sie sich nur auf das crim. rep. im e. S. bezog und dieses Verbrechen eigentlich erst schuf. Darum wurde L. Tubulus nicht vor der quaestio rep. angeklagt, s. p. 601 sq.

II. *Prozessualische Bestimmungen.* Diese bezogen sich *a*) auf die Person der Kläger, *b*) auf die richtende Behörde und das Verfahren überhaupt. Was das erste betrifft, so waren nur *Peregrini* (Provinzialen) zur Erhebung der Klage nach lex Calp. berechtigt. Röm. Bürger hatten die alte gewöhnliche Civilaction (mit legis act. sacr.), welche auch in dieser lex bestätigt wurde, s. lex Serv. c. 8. p. 40 *), und bedurften eines schützenden Gesetzes nicht. Aus späteren Gesetzen, welche auch den Bürgern Criminalklage gestattete, lässt sich nicht rückwärts auf die älteren Gesetze schliessen **); es muss vielmehr ein Unterschied zwischen den verschiedenen Gesetzen stattgefunden haben und ein Fortschritt von den einfacheren älteren zu den complicirten neueren angenommen werden. Das Hauptbedürfniss war, für die hülfsbedürftigen Peregrinen zu sorgen, vgl.

*) *Klenze,* Prol. p. XII glaubt, die Peregrini hätten durch lex Calp. neben der neuen Criminalklage auch noch eine Civilklage mit leg. act. sacr. erhalten (nach *Rudorff,* in Savigny's Zeitschr. f. g. RW. XII, p. 138 sq. wären alle Repet.-Klagen der Peregrinen mit leg. act. sacr. angestellt worden); und lex Iunia sowohl habe dieses bestätigt, als lex Servilia. Dagegen ist zu bemerken: 1) Peregrini konnten sich nie der streng röm. leg. act. sacram. bedienen, 2) aber auch wenn dieses ihnen gestattet gewesen wäre und gesetzt, die Peregr. hätten eine Civilklage erhalten, so würde diese Klage nicht mit leg. act. sacram. gebildet worden seyn, indem zur Zeit der lex Calpurnia die legis actiones schon ziemlich abgekommen waren und dem Formularverfahren Platz gemacht hatten; 3) es ist nicht abzusehen, warum lex Calp. den Peregrinen *auf einmal* zwei Klagen, eine criminale und daneben noch eine neue Civilklage, gegeben haben sollte.

**) *Zumpt*, ad Cic. div. 5. und *Klotz* ebendas. (Reden II, p. 641) vermuthen auch in den früheren Gesetzen Beziehung auf die Röm. Bürger, was jedoch ganz überflüssig gewesen wäre, da lex Calpurnia nichts als vollen Schadenersatz gewährte. Diesen forderten die Römer mit legis actio eben so gut ein. Erst als die leges wirkliche Strafen bestimmten, wurden auch die Bürger als Klagberechtigte erwähnt.

Cic. div. 5 *quasi vero dubium sit, quin tota lex de pec. rep. sociorum causa constituta sit. Nam civibus cum sunt ereptae pecuniae, civili fere actione et privato iure repetuntur* (in *fere* liegt allerdings, dass der Bürger sich auch anderer Klagen bedienen konnte, allein Cicero sprach diese Worte, nachdem bereits lex Cornelia gegeben worden war, wo also die Theilnahme des Cives an der eigentlichen Repetundenklage schon lange ausser allen Zweifel gestellt war): *haec lex socialis est, hoc ius nationum exterarum est: hanc habent arcem — si qua reliqua spes est, quae sociorum animos consolari possit, ea tota in hac lege posita est* cett. 20 *lex ipsa de pec. rep. sociorum atque amicorum pop. Romani patrona.* Verr. II, 6 *in hac quaestione de pec. rep., quae sociorum causa constituta est, lege iudicioque sociali* cett. Allenthalben werden die socii als die zunächst Interessirten dargestellt und in der ersten lex waren sie auch die allein Betheiligten.

Die *richtende Behörde* bestand aus dem Praetor peregrinus als Präsident des Gerichtshofs und aus einer gewissen uns nicht bekannten Anzahl von senatorischen Beisitzern (iudices) *), welche sich ein ganzes Jahr lang mit der Untersuchung der Repetundenklagen beschäftigten. Wegen dieses ständigen Charakters der ganzen Richtercommission (*quaestio perpetua* genannt, s. p. 63) muss man auch den Gedanken verwerfen, dass Recuperatoren die in der lex Calpurnia angeordneten Richter gewesen wären **). Dazu kommt auch, dass diese quaestio perp. ein ächt röm. Gericht war, was nicht gesagt werden könnte, wenn Recuperatoren — einem völkerrechtlichen Institut angehörend — zu Gericht gesessen hätten. Nur ausnahmsweise entschieden später noch recuperatores, nemlich bei verwickelten pecu-

---

*) *Göttling,* a. a. O. p. 425 vermuthet, dass es 350 iud. gewesen seyen, 10 aus jeder tribus.

**) *Sell,* p. 371 sqq. nimmt Recup. mit Unrecht als die Richter der lex Calpurnia an, denn die Recuperatoren bilden nicht ein ständiges Collegium, sondern werden nur für jeden einzelnen Fall gegeben; die quaestio perpetua de rep. war aber ein stehendes Criminalgericht.

niären Verhältnissen oder wo es weniger auf Bestrafung, als auf Ermittlung des zugefügten Schadens ankam, d. h. wo das Benehmen des Statthalters nicht von seiner verbrecherischen Seite, sondern von der finanziellen Seite aufgefasst werden sollte. In solcher Beziehung werden recup. noch später genannt in der lex Acilia l. 18. 22. Dirksen p. 216. 218 und bei Tac. Ann. I, 74, s. Kap. 8.

III. *Verordnungen über die Strafen.* Directe Zeugnisse darüber fehlen uns zwar, allein aus der historischen Entwicklung dieses Verbrechens und aus den Prozessen geht hervor, dass damals noch keine eigentliche Strafe (wie Exil), sondern nur einfacher Ersatz des geraubten Gutes (nach der litis aestimatio, welche stets einen besonderen Act bildete, Cic. Verr. IV, 10) statt fand.

Viertes Kapitel.

Lex Junia.

Nicht alle Bestimmungen der lex Calpurnia als des ersten Versuchs in dieser Art mochten von solcher Vollständigkeit und Schärfe seyn, als es das immer häufiger vorkommende Verbrechen erforderte (vgl. Polyb. IX, 10. Plut. C. Gracch. 2. 6), darum kamen in ziemlich schneller Folge mehre leges auf einander, von denen Cic. de off. II, 21 sagt *at vero postea* (nach l. Calp.) *tot leges et proximae quaeque duriores*, *tot rei tot damnati* cett. Zuerst fügte der Volkstribun M. Junius (Sohn des Decimus Junius, nach lex Servilia p. 88. c. 22) *) in der *lex Iunia* (auch erwähnt im 8. Kap. der lex Serv. p. 40) supplementarische Bestimmungen hinzu. Wir kennen weder den Inhalt der lex, noch das Jahr, in welchem sie gegeben wurde. Sie fällt aber zwischen lex Calp. 149 a. C. und lex Servilia 104 a. C. und stand der ersten der Zeit nach wohl näher, als der zweiten. Ob darin noch mehre Handlungen der Statthalter

*) *Sigon.*, p. 607 sq. *Klenze,* proleg. p. X. *Drumann,* Gesch. Roms II, p. 488.

als widerrechtlich bezeichnet wurden, oder ob die in der lex Calp. den Peregrinen bei dem neuen stehenden Gerichtshof gestattete Klage nun auch auf die Röm. Bürger ausgedehnt *) oder ob etwa die Strafe des Exils dem zu leistenden Schadenersatz hinzugefügt wurde **), ist ungewiss. Das Zweite ist wahrscheinlicher als das Erste und Letztere, denn es ist kein Beispiel eines Exils mit Sicherheit anzugeben, s. unten C. Cato, welcher nach lex Iunia condemnirt wurde. Uebrigens war in dieser lex die Civilklage mit leg. act. sacr. aufs Neue erwähnt und dem Bürger, welcher diese Klage der neuen Klage vorzog, noch immer gestattet, s. lex Serv. c. 8. p. 40.

Fünftes Kapitel.

Lex Servilia und Acilia.

Ein bei weitem grösserer Fortschritt der Gesetzgebung erfolgte in der *lex Servilia*, beantragt von dem Freund und Genossen des Marius C. Servilius Glaucia (erwähnt Cic. Brut. 62. p. Rab. Post. 6. Liv. ep. LXIX, Aurel. Vict. vir. ill. 73), welcher 654 a. u., 100 a. C., ermordet wurde und das Gesetz als Volkstribun 106 oder 105 a. C. verfasst zu haben scheint, s. p. 11 ***). Der Fortschritt bestand na-

---

*) *Sell*, p. 374 sq. irrt darin, dass er meint, lex Iunia habe den in der Provinz wohnenden Bürgern auch eine accusatio crim. rep. gestattet und zwar vermittelst legis actio sacram. Allein 1) dann ist es keine accusatio, wenn sie sich einer leg. actio bedienten und 2) brauchte man den Bürgern nicht erst jetzt Repetundenklage zu gestatten, denn auf ungerechte Bedrückung konnten sie schon längst mit leg. act. sacr. — aber nur privatrechtlich klagen. Somit gäbe lex Iunia den Bürgern nichts Neues.

**) Dass die Strafe des Exils jetzt noch hinzugetreten sey, behaupten *Sigon.* p. 607 sq. *Heinecc.* p. 801. und *Beaufort*, d. röm. Republ. Danzig 1777, IV, p. 165. S. dagegen *Klenze*, lex Serv. p. 49 und prol. p. XI.

***) *Klenze*, proleg. XVII setzt das Gesetz in die Jahre 648—654 a. u. d. i. 106—100 a. C. *Pighius*, Annal. Rom. III, p. 153 nimmt das Jahr 649 a. u. oder 105 a. C an. — Val. Max. VI, 9, 10 steht lex Caecilia

mentlich darin, dass von nun an nicht blos die Provinzialmagistrate, sondern *alle* Magistrate und auch die Richter wegen gewissenloser Rechtspflege des crim. repet. angeklagt werden konnten. Dazu kamen noch manche andere minder wichtige Neuerungen, wie aus folgender Inhaltsübersicht hervorgeht: Kap. 1. enthält die Hauptsache mit diesen allgemeinen Worten *(quantum) — ablatum captum coactum conciliatum aversumve sit, de ea re eius petitio nominisque delatio esto.* Auch waren alle Magistrate (*dictator, consul, praetor, mag. eq.* u s. w.) genannt, daneben auch die Senatoren (als Richter) und die Söhne der Senatoren. Nur Geschenke, welche eine gewisse Summe nicht überstiegen, waren gestattet *(in annos singulos pecuniae quod sit amp(lius)...).* Vgl. l. 6. D. h. t. Kap. 2. 3. Als Zeit der Anklage waren für die Provinzialen die Sommermonate vor dem Kal. Sept. bestimmt, damit nicht die einmal angefangene Sache durch die vielen Herbstferien unterbrochen werden möchte, s. Cic. Verr. act. I, 10 sqq. Die Anklage konnte dem alten usus gemäss erst erhoben werden, wenn der Beamte sein Amt niedergelegt hatte. Kap. 4. 5. Nach der nominis delatio werden vom Praetor die *Patroni* des Anklägers bestellt, welche mit dem Angeklagten in keiner verwandtschaftlichen oder anderen Verbindung stehen dürfen. (Die in Rom wohnenden Gastfreunde oder Patroni einer Stadt oder eines Landes wurden Prozessführer oder nahmen sich wenigstens der Sache mit an, Cic. div. 4. Verr. II, 14. 39. p. Font. 12. Sall. Cat. 41.) Aus gewissen Ursachen, die aber in den Fragmenten nicht mehr erhalten sind, kann der gegebene Patronus verworfen und ein anderer erbeten werden, s. Cic. div. 19. Die Peregrinen konnten ihre Sache auch selbst führen, wenn sie wollten, denn es heisst *sei*

für lex Calpurnia, was entweder ein Versehen der Abschreiber, oder ein Irrthum des Schriftstellers selbst ist. *Walter*, Gesch. des Röm. Rechts, Bonn 1840 p. 835 will *Acilia* lesen, welche Veränderung die einfachste wäre, wenn die Chronologie passte. — *Mommsen*, in Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1843, N. 103 wirft zuerst die lex Servil. repetund. aus der Reihe der iudiciariae, unter denen sie lange figurirt hatte.

eis volet sibei patronos in eam rem darei *). Einzelne müssen wohl einen Patron annehmen. Kap. 6. 7. Die *iudices* (450 an der Zahl) **) sollen jährlich von dem Praetor, welcher Präsident dieses Gerichtshofs ist, gewählt und deren Namen mit genauer Angabe der Tribus etc. auf einer Tafel *(album)* öffentlich aufgestellt werden. Im ersten Jahre besorgt dieses Geschäft noch der praetor peregr., als welcher zeither die Repetundensachen besorgte, in den folgenden Jahren derjenige Praetor, welcher die quaestio de repet. erloost hat ***). Kap. 8—10. Für jeden Prozess sind 100 Richter zu bestimmen, dergestalt, dass der Ankläger und Angeklagte aus dem Album jeder 100 auswählt, von denen jeder 50 zu verwerfen das Recht hat, so dass 100 übrig bleiben †). Dieses geschieht allemal 20 Tage nach der nominis delatio, und die Namen der Richter werden auf einer Tafel aufgezeichnet. Alle 100 sind gebunden, den Schluss der übernommenen Sache abzuwarten und nicht etwa eher abzutreten. Kap. 11. Ein *vadimonium* muss bestellt werden, und der Angeklagte wird, wenn er vorher, *quam ea res iudicata erit*, ins Exil geht, zur Zahlung des Schadens condemnirt. Kap. 12. enthielt Bestimmung über Zeugen, Zeugnisse etc., Kap. 13—16 über die Abstimmung

*) Nach *Klenze*, p. XII und 72 sq. hatten Könige und freie Völker die Wahl, ob sie durch ihre Gesandte oder durch Patrone wollten anklagen lassen; Einzelne Peregr. und unterworfene Völker hätten Patroni nehmen müssen. Diese Ansicht scheint von *Sell*, p. 372 sq. missverstanden worden zu seyn.

**) *Göttling*, a. a. O. p. 423 sq. nimmt die Zahl 1050 an, weil die Zahl 450 nicht in den 35 tribus aufginge, 1050 aber wäre so zu erklären, dass aus jeder tribus 30 gewählt worden seyen. Doch jeder Zweifel ist überflüssig, da die Zahl CDL nicht *einmal*, sondern *mehrmals* auf der Tafel gelesen wird, durch welche Uebereinstimmung der Verdacht eines Fehlers ganz entfernt wird.

***) So *Klenze*, p. 27 sq. 34. *Geib*, Gesch. d. Röm. Criminalproz. p. 211 sq.

†) *Geib*, Gesch. d. Röm. Criminalproz. p. 313 sqq. bezieht darauf auch Cic. p. Planc. 17 *an vero nuper clarissimi cives* cett., obgleich das Zahlenverhältniss ganz dagegen spricht. S. *Th. Mommsen*, de colleg. et sodal. Rom. Kil. 1843, p. 63 sq.

der Richter (schriftlich), von denen wenigstens ⅔ anwesend seyn müssen. Kap. 17 über die *Praedes*. Kap. 18. *Litis aestimatio* (neml. *dupli*) und Verordnung, dass, wenn der Condemnirte nicht im Stande ist, die Summe aufzubringen (auch wenn er gestorben), diejenigen zahlen müssen, *ad quos pecunia pervenit* (heredes u. A.). Dieses geschah nicht zur Erleichterung der Condemnirten, sondern zur völligen Schadloshaltung der Beraubten, damit die Summe stets ganz aufgebracht würde. Kap. 19. 20. Zeit der Zahlung (binnen 3, spätestens 10 Tagen). Kap. 21. 22. Allerlei Fragmente über Klagenconcurrenz, *Praevaricatio*. Kap. 23. *Praemium accusatorum*, und zwar die Civität für den Peregrinus, auf dessen Anklage ein Römer repetund. condemnirt wurde, s. Cic. p. Balb. 24. Kap. 24. Ueber *Provocatio* u. a. Auch war in dieser lex bestimmt, dass eine zweite förmliche Verhandlung durch *comperendinatio* *) angestellt werden dürfe, Cic. Verr. act. I, 9. *Glaucia primus tulit, ut comperendinaretur reus: antea vel iudicari primo poterat vel amplius pronuntiari*, Ps. Ascon. p. 164. Uebrigens war in dieser lex ebensowohl als in lex Calpurnia und Iunia die alte Civilklage mit *legis actio sacram.* zur freien Auswahl für die Röm. Bürger neben der neuen Criminalklage genannt, lex Serv. c. 8. 22. An der ersten Stelle heisst es *(lege Calpur) nia aut lege Iunia sacramento actum siet* ... **). Den Peregrini blieb diese streng röm. Klage stets versagt Auf die Verschiedenheit der beiden Klagen beziehen sich die Worte der lex Serv. c. 1 *de ea re petitio* (civil) *nominisve delatio* (criminell) *esto*.

Endlich fragt er sich noch, ob lex Servilia ausser dem doppelten Ersatz des Geraubten, welcher im Kap. 18 klar ausgesprochen ist, dem Condemnirten noch eine Strafe und zwar die des *Exils* auferlegt habe. Dass Jeder vor

---

*) *Pauly*, Realencyklopädie II, p. 580.

**) Die von Klenze abweichende Ergänzung dieser Worte durch *Sell*, p. 373 beruht auf dem falschen Grundsatz von der Einrichtung recuperat. Gerichte für die Provinzialen.

entschiedener Sache freiwillig Rom verlassen konnte, worauf die aquae et ignis interdictio folgte, ist bekannt, allein von einem gezwungenen Exil enthalten die Fragmente der lex Servilia nichts. Gleichwohl ist nicht daran zu zweifeln, dass auch *Anwesende* zum Exil verurtheilt werden konnten, was z. B. mit *P. Rutilius Rufus* geschah, s. Kap. 12. Auch *T. Albucius* musste auswandern, und bei *M. Aquilius* erwähnt Cic. de or. II, 47 wenigstens die Nothwendigkeit des Exils im Fall der Condemnation *), s. Kap. 12. Waren die Verbrechen nicht bedeutend und nur Beraubung Gegenstand der Anklage, so mag wohl kein Exil, sondern nur Geldstrafe erfolgt seyn. — Uebrigens folgte die *litis aestimatio* jedesmal, der Condemnirte mochte ins Exil gehen oder nicht und oft trat Moderation der von dem Ankläger geforderten Summe ein.

Einige Jahre nach lex Servilia erschien *lex Acilia* 101 a. C. **) vom Volkstribun M. Acilius Glabrio, deren

---

*) *Sigon.* II, 27, *Manut.*, de legibus Rom. p. 178 sq. (ed. 1595), *Gothofred.*, ad l. 1. C. Th. ad l. Iul. rep. (9, 27) III, p. 230, *Heinecc.* p. 801, *Pitisc.*, lex. Antiq. III, h. v., *Drumann*, Gesch. Roms p. 489, *Walter*, Gesch. d. Röm. Rechts p. 836 nehmen das Exil als Strafe des Repetundenverbrechens an (einige vor lex Serv., andere nach derselben). Geradezu dagegen sind *Abram.*, ad Cic. Phil. II, 38, *Lips.*, ad Tac. Ann. XIV, 24, auch *Klenze*, lex Serv. XII und p. 49, welcher in der lex Servilia nur das über einen Abwesenden verhängte Exil anerkennt. Er zweifelt fälschlich an Cato's Exil (Vell. II, 8, auf den sich desshalb *Alle* berufen, sagt freilich nichts davon, wohl aber Cic. p. Balb. 11), obgleich dieser Fall nichts für uns beweist, und daran, dass P. Rutil. Ruf. bei dem Prozess gegenwärtig war. Zum Theil stimmt *Ferrat.*, ep. I, 11, p. 44 sq. u. a. a. O. mit ihm überein. Er glaubt, die Richter hätten bei litis aestimatio entweder Geld- oder Capitalstrafe auflegen können, aber nicht beides. (Ebenso *Garaton.*, ad Cic. Verr. act. I, 13.) Die Strafe des Exils hätte nur die getroffen, a) welche nicht hätten bezahlen können, b) welche bei der Anklage eines Capitalverbrechens wären beschuldigt worden, so dass eine Capitalstrafe nothwendig gewesen sey.

**) *Ferrat.*, epist. I, 10, p. 40 sq. *Ernesti*, Ind. leg. (auch Orell. Onomast.). *Garatoni*, ad Cic. l. l. *Beier*, ad Cic. de off. II, 21. *Madvig*, de Ascon. Paed. comm. Haun. 1828, p. 113 sq. *Walter*, Rechts-Gesch. p. 835. *Abegg*, Crim. R. p. 623, *Huschke* in Richters u. Schneiders Jahrbüchern VI, (1842) p. 292. *Geib*, Gesch. d. Röm. Criminalproz. p. 373 setzen lex Acil. vor lex Servilia; dagegen *Sigon.*, p. 613, *Manut.*,

Fragmente nach Mehrer Meinung 1793 wieder aufgefunden wurden, s. p. 11 sq. Sie bestätigte die meisten Verfügungen der l. Serv., hob aber die durch lex Servil. angeordnete zweite Actio (sie mochte comperend. oder ampliatio seyn) wieder auf, Cic. Verr. I, 9 *ego tibi illam Aciliam legem restituo, qua lege multi semel accusati semel dicta causa semel auditis testibus condemnati sunt*, Ps. Asc. ad h. l. *quae lex neque comperendinationem neque ampliationem habet.* Cic. Verr. act. I, 17 und Ps. Asc. ad h. l. *severissimam* (neml. legem) *ut qua ne comperendinari quidem liceat.*

Sechstes Kapitel.

Lex Cornelia.

Abermalige Neuerung erfolgte unter Sulla's Dictatur, 81 a. C. durch die *lex Cornelia repet.* *). Auch war ein neues Gesetz höchst nöthig geworden, denn der Zustand der Provinzen nach dem Ital. Krieg war sehr kläglich (Cic. de off. II, 21 *tanta sublatis legibus et iudiciis expilatio direptioque sociorum, ut imbecillitate aliorum, non nostra virtute valeamus*) und die Bestechung der Gerichte wurde immer ärger. Die Basis der lex Cornelia war noch immer lex Servilia, auch sie umfasste ebenso *alle* Magistraturen und Richter, Cic. p. Clu. 37.

I. Strafbare Handlungen.

Die alte allgemeine Formel: *pecunia capta coacta conciliata* stand wiederum an der Spitze des Gesetzes, Cic.

---

de leg. c. 22, *Hotoman*, obss. I, 14, *Graev.*, ad Cic. Verr. I, 9, *Heinecc.*, p. 801, *Beaufort*, l. l. p. 166, *Klenze*, prol. p. X sq. *Göttling*, a. a. O. p. 470 befolgen die umgekehrte Ordnung, und mit Recht, denn wenn die lex Acilia früher gegeben worden wäre, so würde sie in der lex Servilia ebenso erwähnt seyn, wie die leg. Calp. und Jun. Auch hätte l. Corn. nicht nöthig gehabt, die 2. actio aufs Neue einzuführen, wenn sie nicht vorher durch lex Acilia wäre aufgehoben worden.

*) *Vockestaert*, Sulla p. 174—179. *Drumann*, II, p. 489 sq. *Rudorff*, l. l. p. 142 sq.

Verr. I, 4. III, 30. 40. 84. 94, so dass eine spezielle Aufzählung aller nur möglichen betrügerischen Handlungen der Magistrate nicht nothwendig war; doch waren daneben viele einzelne strafbare Handlungen der Magistraten beschrieben und besonders hervorgehoben, namentlich die Bestechlichkeit (*ob rem iudicandam pecuniam accipere*, Cic. Verr. II, 32. 58. p. Flacc. 34. Asc. p. Scaur. p. 21 Orell.).

In Beziehung auf die *Provinzialstatthalter* war bestimmt, dass, wenn ein solcher sich zur Errichtung von Standbildern habe Geld geben lassen und seiner Verpflichtung nicht binnen 5 Jahren nachgekommen wäre *(legitimum illud quinquennium)*, er der Repetundenklage unterliegen solle, Cic. Verr. II, 58; ebenso, wenn die Statthalter das für Festlichkeiten zu ihren Ehren bestimmte Geld für sich behielten, ohne es der Bestimmung gemäss anzuwenden *). Auch war den Aedilen untersagt, aus den Provinzen Bildsäulen zu ihren Spielen zu leihen oder Geld zu diesem Behuf anzunehmen. Ueber diese Unsitte s. Cic. ad Att. V, 21. VI, 1. ad Qu. fr. I, 1, 9. ad div. II, 11. VIII, 2. 4. 6. 8. 9. Plut. Cic. 36. Liv. XL, 44 **). Aufs Neue war den Statthaltern Geldwucher und Handel untersagt, Cic. Verr. I, 36. III, 72. IV, 4. 5. V, 18. Verboten war endlich der zu grosse Aufwand der Gesandtschaften, welche nach Abgang des Statthalter nach Rom zu reisen pflegten (s. unten), und Normen waren für den Aufwand derselben festgesetzt, Cic. ad div. III, 10, ebenso wie für den Aufwand der Ankläger, welche in die Provinzen reisten, um Stoff und Beweise für die Anklage zu sammeln ***).

II. Strafbestimmungen.

Die Strafe des Exils bestand fort, Cic. Verr. II, 31 *retinete hominem in civitate* etc. (wo es heisst, dass, wenn

---

*) *Klotz*, zu Cic. p. Flacc. 23, p. 886.

**) *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 416.

***) Nach der gewöhnlichen Ansicht stand dieses in der lex iudiciaria des Q. Fusius Calenus, Schol. Bob. p. 235. *Klotz*, zu Cic. Flacc. 6, p. 871.

Verres in Rom bleibe, er auch im Senat bleiben werde) und Ps. Asc. zu Cic. Verr. act. 1, 13, p. 146 Or. Die nach der Condemnation in der litis aestimatio zu bestimmende Geldstrafe wurde erhöht auf den vierfachen Betrag des verursachten Schaden, Ps. Asc. zu Cic. div. 8. p. 110 sq. und konnte auch von denen eingefordert werden, *ad quos ea pecunia pervenit*, Cic. ad div. VIII, 7. 8, p. Clu. 41. Ueber die Geldstrafe und *litis aestimatio* s. noch Cic. Verr. act. 1, 13 mit Asc. p. 145 sq. Orell. I, 38. II, 18. V, 49. Auch mag ein gewisser minderer Grad von *infamia* schon in lex Cornelia ausgesprochen seyn; wenigstens sagt auct. ad Her. I, 11 *lex vetat eum, qui de pecuniis repetundis damnatus sit, in concione orationem habere* cett.

III. Prozessualische Verfügungen.

Zwei wichtige Veränderungen bestanden darin, *a*) dass eine zweite actio vom Praetor angeordnet werden durfte, wenn die Richter noch nicht im Klaren waren, Cic. Verr. I, 9. Ps. Asc. p. 164. Orell., *b*) dass die Richter nicht mehr von den Partheien gewählt, sondern durch das Loos bestimmt werden sollten, Ps. Asc. ad Cic. Verr. act. 1, 6. p. 131 sq. I, 61. p. 201. Die die Verwerfung der Richter betreffende Differenz gehört in den Criminalprozess.

Siebentes Kapitel.

Lex Julia.

Trotz aller Gesetze nahmen aber die Bedrückungen der Provinzen eher zu, als ab *) und der Druck der Statthalter

*) Die Statthalter nur darauf bedacht, Geld zu erwerben, sowohl um die durch den früheren Aufwand, Volksbestechung u. s. w. entstandenen Schulden zu decken, als sich für die Zukunft ein sorgenfreies und schwelgerisches Leben zu verschaffen, erlaubten sich alle Mittel, deren ihnen so viele zu Gebote standen. Vermittelst der Gerichte war der Statthalter unumschränkter Herr, Cic. Verr. II, 27 *ut nomine iudiciorum omnium bona atque fortunae in istius unius* (Verres) *essent potestate*, act. 1, 5 *nulla res per triennium nisi ad nutum istius iudicata est*, s. Cic. ganze II. Rede in Verr., welche viele Beweise von der grössten Willkür

war etwas so regelmässiges geworden, dass das Gegentheil als Ausnahme gelten konnte, Dio Cass. XXXVI, 24. Diodor.

Bestechlichkeit enthält, namentlich II, 7 sqq. 27. 34—47. 49 sqq. I, 10. p. Flacc. 29—37. in Pis. 35. de prov. cons. Der Statthalter hatte das Recht, ausser den ordentlichen Steuern noch ausserordentliche aufzulegen, namentlich Geld (Cic. p. Flacc. 15. 16. 18. 19), Getraide (Plut. C. Gracch. 6), Kleider für die Soldaten, Schiffe, was oft und unter dem falschen Vorwand geschah, Krieg führen zu müssen, oder um die Provinz gegen Seeräuber zu schützen, Cic. p. Font. 1. 2. p. Flacc. 12 sqq. Verr. V, 17 sqq. (Verres beurlaubte die Soldaten dann wieder für Geld V, 25). Phil. XI, 12. Auch gewann Verres grosse Summen durch das Aufkaufen von Getraide für Rom, welches auf Staatskosten für das vom Senat bewilligte Geld nach bestimmter Taxe zu besorgen war (*frumentum publice emtum*), indem er vieles kaufte, ohne es zu bezahlen, bei anderen grosse Abzüge machte, Cic. Verr. III, 70 sqq. V, 21 sqq., ebenso durch hohe Schätzung des an den Praetor abzuliefernden Getraides (*frumentum in cellam*, d. h. für den Prätorischen Haushalt), wofür er lieber Geld nahm (z. B. für 1 Scheffel Waitzen 12 Sest. statt 2 Sest. — *frumentum aestimatum*) und durch willkürliche Erhöhung des ihm gesetzlich zukommenden Quantums an Getraide, Cic. div. 9. 10. Verr. I, 38. III, 81 sqq. und durch schreiende Ungerechtigkeit in Auflegen und Beitreiben der Zehnten, wo er ganz vom Gesetz des Hiero und vom alten Herkommen abwich. S. den grössten Theil der III. Verrina. Eine andere Quelle unrechtmässiger Reichthümer waren die willkürlich erhöhten Zölle (Cic. p. Font. 5), Zolldefraudation, Geldauflagen, um Standbilder zu errichten, Cic. Verr. II, 57—69. Raub von Kostbarkeiten und Kunstwerken (Silbergeschirr, Gefässe, Schmuck, Teppiche) unter dem Schein von Käufen, Geschenken etc. s. Cic. ganze IV. Verrina; der grosse Aufwand der Provinzen für Bewirthung Römischer Grossen und deren Angehörigen, Plut. Cat. min. 13. Pomp. 40. *Drumann*, Gesch. Roms IV, p. 555. Auch durch Strassenbau wurde Geld gewonnen, sowohl *ob vacationem* (indem sich die Unterthanen davon loskauften), als *ob probationem* (dass der Praetor die gebauten für gut anerkenne), Cic. p. Font. 4. Dazu kamen schändliche Ausschweifungen in jeder Art, Cic. Verr. V, 14 sq. und a. a. O.; vgl. Verr. I, 17—39. Auch an Zinsbedrückung und Wucher fehlte es nicht (trotz der lex Gabinia, welche verbot, mit den Provinzialen Wucher zu treiben und trotz des Vorschlags des C. Cornelius: *ne quis legatis exterarum nationum pecuniam expensam ferret*, Ascon. in orat. p. Cornelio argum. p. 56 sq. Orell.), wozu die Publicani das Ihrige mit beitrugen, Plut. Lucull. 20. Diodor. XXXVI, 7. 8. 9. Cic. ad Att. V, 21. VI, 1. 2. 3. *Rein*, Privatr. u. Civilproz. p. 309 sq. Unter solchen Umständen ist es kein Wunder, wenn die Sicilier in den 3 Jahren der Prätur des Verres eine Schadenberechnung von 40 Millionen Sestertien machten, Cic. Verr. act. I, 18. I, 10, und nicht zu sehr übertrieben erscheinen Schilderungen wie die Cic. div. 3 *populatae vexataeque funditus eversae provinciae: socii stipendiariique*

XXXVI, 6 sqq. Plut. Cic. 36. 8. comp. Agid. 1. comp. Demosth. 3. Cat. min. 9. 13. Auch war die Bestechlichkeit der Gerichte sehr gross, wie aus Cic. p. Clu. mehrmals, p. Mil. 32. ad Att. I, 16 u. s. w. zu sehen ist. Darum machte sich ein Gesetz nöthig, welches bis in das Speziellste eingehend alle nur denkbaren Bedrückungen und Rechtswidrigkeiten beschriebe und mit Strafe belegte. Ein solches Gesetz, das vollständigste (gen. *optima*, Cic. p. Sest. 64. *acerrima*, in Vat. 12. *iustissima atque optima* in Pis. 12. 37.) unter allen bisherigen, war das Cäsars, in dessen ersten Consulat gegeben 59 a. C., 695 a. u., und unter dem Namen *lex Iulia repet.* *) noch in der Kaiserzeit in grossem Ansehn. Es galt als Fundamentalgesetz gegen das crim. repet., wesshalb alle späteren kaiserlichen Verordnungen und die ganze juristische Interpretation sich an lex Iulia anschlossen. Ihren ursprünglichen Inhalt anzugeben, ist sehr schwierig, da in den Titel der Pand., welcher von dieser lex handelt, Vieles aus späterer Zeit aufgenommen worden ist, z. B. l. 7. D. h. t. Die lex enthielt über 101 Kapitel, Cic. ad div. VIII, 8. Vieles war aus den alten Gesetzen in diese übergegangen, Manches war ganz neu und durch die *communia postulata* veranlasst, welche die Provinzen bei dem Abgang des Statthalters an den Senat richteten, s. unten. Eine Andeutung davon enthält Cic. p. Rab. P. 4. *Si est hoc novum in lege Iulia* (die Forderung des Ersatzes von denen, *ad quos ea pecunia — pervenerit*), *siculi multa sunt severius scripta quam in antiquis legibus et sanctius, inducatur sane etiam consuetudo huius generis iudiciorum nova.* Ihr Hauptinhalt war folgender:

I. *Bezeichnung der strafbaren Handlungen.* — Zuerst

---

populi Rom. adflicti, miseri, iam non salutis spem, sed solatium exitii quaerunt. Verr. act. 1, 4 *tantum quisque habet in Sicilia, quantum hominis avarissimi et libidinosissimi aut imprudentiam subterfugit aut satietati superfuit.*

*) *N. V. de Claerbergen*, diss. ad l. Iul. rep. Lugd. Bat. 1718. *Drumann*, Gesch. Roms III, p. 213 sqq. *Rudorff*, l. l. p. 144 sqq. — Die Inhaltsangaben dieser lex von Sigon. u. Augustin. sind sehr unvollständig.

war, und gewiss mit den Ausdrücken der früheren Gesetze, im Allgemeinen gesagt, dass weder ein Magistratus, noch ein mit einem öffentlichen Geschäft Beauftragter sich auf unrechtmässige Weise Geld erwerben dürfe, Marcian. l. 1. D. h. t. *lex Iul. rep. pertinet ad eas pecunias, quas quis in magistratu, potestate, curatione, legatione vel quo alio officio, munere, ministeriove publico cepit, vel cum ex cohorte cuius eorum est* (nemlich als *amicus, comes, familiaris, scriba* oder sonst, welche, wie aus den Verrinen hervorgeht, ihren Vorgesetzten oft in seinen Schlechtigkeiten unterstützten, Cic. Verr. II, 10), vgl. l. 5. D. h. t. *in comites quoque iudicum* — d. h. der Statthalter — *ex hac lege iudicium datur*, Cic. p. Rab. P. 5 sqq. *). Andere allgemeine Ausdrücke aus dem C. Th. sind: *qui se furtis et sceleribus fuerint maculasse convicti*, oder *qui in republica versati sinisterius sunt* und *quod rapuit, sustulit* etc.

A. Bedrückungen der Provinzialen waren zunächst verboten und denselben zum Theil dadurch vorgebeugt, dass im Einzelnen angegeben war, was der Statthalter, Legat

---

*) Ob in der lex, wie sie Cäsar zuerst gab, die *cohors* des Statthalters, *tribunus, praefectus, familiaris, scriba, ex Italia comes* enthalten und besonders aufgezählt war, ist nicht ganz sicher. Nach Cic. p. Rab. 6 war es nicht der Fall, denn er erzählt, Cn. Pompeius habe im Senat den Vorschlag gemacht, *ut tribuni, ut praefecti, ut scribae, ut comites omnes magistratuum lege hac tenerentur*, der Senat habe aber diese Ausdehnung der lex verworfen. — So viel ist wenigstens gewiss, dass, wenn die lex ursprünglich auch nicht so lautete, Gerichtsgebrauch und juristische Interpretation sehr bald diese — an sich sehr nothwendige — Ausdehnung in Geltung brachten, obgleich es Cicero nicht anerkennen will, weil er die Sache nach seinem Bedürfniss als Patronus darstellen muss. — Darin hat übrigens Cicero Recht, wenn er sagt, die *equites* als solche würden nicht von der lex getroffen (*reus igitur Postumus est ea lege, qua non modo ipse, sed totus etiam ordo solutus ac liber est*). Keine Privatperson unterlag dem Gesetz de repetund., ausser wenn sie den Magistratus begleitet und an dessen Schändlichkeiten Antheil genommen, oder wenigstens etwas von den erpressten Geldern erhalten hatte. Darum wurde auch Rabirius angeklagt, s. Kap. 13. — Verrichten die Begleiter ein Verbrechen auf Befehl des Statthalters, so war dieser dafür verantwortlich.

etc. sowohl der Quantität als Qualität nach auf seiner Reise oder in der Provinz verlangen dürfe, z. B. Transportmittel, Wohnung *(lectus, tectum)*, Speise, Unterhalt der Begleiter und Thiere *(foenum, ligna)* etc., Cic. ad Att. V, 10 (Cic. nahm auf der Reise nichts an, nicht einmal, was ihm lege Iulia zukam) 16. Die Begleitung der Frauen war untersagt, wie schon vor Alters, Suet. Oct. 24. — Der Statthalter durfte kein Kronengold fordern, sobald der Senat den Triumph noch nicht zugegeben hatte, Cic. in Pis. 37, keinen Handel treiben (Cic. Pis. l. l. *), nicht mehr Abgaben verlangen als gesetzlich und herkömmlich gegeben werden mussten, namentlich in Beziehung auf Getraide (Cic. Pis. l. l.) und auf das dafür zu gebende Geld (Cic. Pis. 35); Privilegien, Freiheiten u. s. w. nicht käuflich ablassen, noch solche willkürlich entziehen (Cic. Pis. l. l. und c. 36), nicht die Zölle erhöhen (Cic. Pis. 36. de prov. cons. 3), nicht mit seinen Soldaten drücken oder beschwerlich fallen, ll. ll. Die alte Verordnung, dass er keine *Geschenke* annehmen dürfe **), war von neuem sanctionirt und auch auf die städtischen Magistrate ausgedehnt. *Centum aurei* war als das erlaubte Maximum einer Gabe festgesetzt (ausgenommen von nahen Verwandten), l. 8. pr. l. 6. §. 2. l. 7. §. 1. l. 1. §. 1. D. h. t., und ebenso war die Annahme von

*) Dahin gehört auch das ganz allgemeine Verbot für Senatoren, ein Schiff zu besitzen, Scaevola l. 3. D. de vacat. et excus. (50, 5) *Senatores autem hanc vacationem* (sc. numeris publici ob naves, d. i. wegen gestellter Schiffe) *habere non possunt, quod nec habere illis navem ex lege Iulia repetundarum licet.* Diese Bestimmung war in lex Iulia nun aufs Neue sanctionirt und bestand schon seit dem zweiten pun. Krieg durch lex Claudia: *ne quis senator cuive senator pater fuisset, maritimam navem — haberet —: quaestus omnis patribus indecorus visus*, damals freilich aus anderen Ursachen gegeben, als sie später erneuert wurde. Erwähnt wird die alte lex als zu den antiquae und mortuae gehörig, Cic. Verr. V, 18.

**) Dass dieses schon vor längerer Zeit wenigstens nicht als anständig galt, sehen wir aus Dion. XX, 4, s. Plut. Luc. 21. Liv. XXXIV, 4. Cic. de leg. III, 4 *donum ne capiunto — neve gerenda neve gesta potestate.* l. 18. D. de off. praes. (1, 18) *plebiscito continetur, ut ne quis praesidium munus donumve caperet, nisi esculentum potulentumve.*

Kleinigkeiten (*esculentum potulentum*, s. Anm.) gestattet. Solche kleine Gaben heissen *xenia*, l. 6. §. 3. D. de off. procoss. (1, 16). Zu den verbotenen Unterschleifen gehörte auch der Kunstgriff der Statthalter, nicht ausgetheiltes Getraide als bereits ausgetheilt, unvollendete Bauten als ausgeführt in Rechnung zu bringen *(antequam perfecta, probata, praestita lege sunt)*, l. 7. §. 2. D. h. t. Die *Rechnung* aber, welche der Statthalter abzulegen hatte, und welche früher erst in Rom gefertigt wurde, musste er jetzt schon in der Provinz machen und dreimal ausfertigen lassen, ein Exemplar für den Staatsschatz, zwei Exemplare für zwei Provinzialstädte *), Cic. ad Att. VI. 7 *ut confectas rationes lege Iulia apud duas civitates possim relinquere.* ad div. II, 17 und ganz vorzüglich wichtig V, 20. in Pis. 25. Plut. Cato min 38. Dio Cass XXXIX, 23. Ueber die Rechnungen der Magistrate vgl. Cic. p. Font. fragm. 1. 2.

B. Allgemeine *Verwaltungsmassregel* war, dass der Provinzialmagistrat die Grenzen seiner Provinz nicht überschreiten, noch sich um fremde Angelegenheiten bekümmern solle (auch als maiestas anzusehen, s. p. 512 sq. 525), Cic. in Pis. 16. 21. 37. or. p. dom. 9. de prov. cons. 4. Dio Cass. XXXIX, 56. Auch sollte der Statthalter seinen Legaten nicht vor sich aus der Provinz abreisen lassen, l. 10. §. 1. D. de off. procoss. (1, 16) *et lege Iul. rep. et rescripto divi Hadriani — admonetur* cett.

C. Das Verbot der *Bestechung*, begründet auf die früheren Gesetze und auf das 61 a. C., 693 a. u., gegebene Scons., *ut de iis, qui ob iudicandum pecuniam accepissent, quaereretur*, Cic. ad Att. I, 17. II, 1, war ein ganz allgemeines und umfasste nicht blos alle Arten von Magistraten und Richtern, sondern auch die Ankläger und Zeugen, l. 1. 3 *qui — pecuniam ob iudicandum vel non iudicandum*

---

*) Dass diese und andere Provinzialverfügungen einer besonderen lex Iulia de provinciis angehören, ist die gewöhnliche Ansicht (s. *Ernesti* clav. und *Orell.* onomast. h. v.). Mit *Manut.* spricht dagegen *Drumann*, III, p. 213.

discernendumve acceperit, 4. 6 *qui ob denuntiandum vel non denuntiandum testimonium pecuniam acceperit*, 7. *) 8. 9. D. h. t. Nach leg. Iul. rep. war ebenso der Senator strafbar, welcher *ob sententiam in senatu consiliove publico pecuniam accipiat* (vgl. Cic. p. Rab. Post. 3) und verboten war, *ne quis ob militem legendum mittendumve aes accipiat*, l. 6. §. 2. D. h. t.

II. Die prozessualischen Bestimmungen über die Person der Kläger und die Richterbehörde scheinen die gewöhnlichen gewesen zu seyn, ausser was der lex Iulia iudiciaria zufolge abgeändert worden seyn mochte. Das eigentliche iudicium und die litis aestimatio sind noch von einander getrennt. Im iudicium wird über das Verbrechen entschieden, in der litis aestimatio der pecuniäre Schaden des Anklägers ermittelt. Auch war wieder bestimmt, dass jede Anklage gegen Provinzialstatthalter zuerst an den Senat zu bringen ist **). Ob den Anklägern ausser den Peregrinen (s. p. 619) bestimmte *Belohnungen* zugesichert waren, ist nicht gewiss zu behaupten; Dio Cass. XXXVI, 23 erzählt

*) l. 3. und 7. D. ad leg. Iul. rep. werden erklärt von *Lectius* in Otto, thesaur. I, p. 89—92. (Nov. 124).

**) In den Händen des Senats lag nemlich die obere Leitung der gesammten Provinzialverwaltung, der Senat stattete den abreisenden Statthalter mit den nöthigen Mitteln aus (*ornare provinciam*) und forderte von ihm nach seiner Rückkehr Rechenschaft. Liess sich aber der Statthalter ungesetzliche Handlungen zu Schulden kommen, so berichtete die Provinz, die Commune oder der Private an den Senat und gewöhnlich verfloss der ganze Monat Februar mit dem Anhören der fremden Gesandtschaften und dem Lesen von deren Berichten über den abgehenden Statthalter (*legitimum tempus ad ulciscendum*). Oft waren diese Berichte wahre Dankaddressen (*laudationes*, Cic. Verr. II, 5. 26. IV, 9. 63. V, 22. p. Flacc. 15. 16. 26. 40. ad div. III, 8 sqq.), oft aber auch heftige Beschwerden (*communia postulata*), Cic div. 4. Verr. act. 1, 2. I, 19 (Klage über den Quaestor bei dem Senat). 32. 35. II, 4. 31. 35. 42. 46. 59. 60. 64. Garaton. p. 264 sq. IV, 35. ad div. I, 4. ad Qu. frat. II, 3. 13. p. Balb. 15. Waren die Beschwerden dringend, so gestattete der Senat die Anklage durch Patroni oder Legati, z. B. Dio Cass. XXXIX, 61 in Gabinius' Sache, und auch später unter den Kaisern behielt der Senat die Oberaufsicht der Provinz und richtete nicht selten über die der repet. angeklagten Magistrate, (Seine Machtvollkommenheit über die Magistrate s. Dio Cass. XL, 45. XLIV, 10.) s. unten.

von der Beförderung des C. Papir. Carbo wegen seiner glücklich geführten Anklage — allein gesetzlich scheint es nicht gewesen zu seyn.

III. *Strafe der lex Iulia.* 1) Das Erpresste oder widerrechtlich Geraubte musste wie früher nach dem *vierfachen Betrag* herausgegeben werden (diese Summe erwähnt auch Dio Cass. LIV, 18), und wenn der Condemnirte nicht im Stande war, die Summe aus seinen Mitteln zu decken, so wurden die belangt, *ad quos ea pecunia perven.*, Cic. p. Rab. Post. 1. 4. 7. 11. 13. 15, s. p. 619. 623. 2) Daneben bestand die Strafe des *Exsils* für die schweren Repetundenvergehen noch fort *), Juv. Sat. I, 47 sqq., s. unten Kap. 13. 3) *Ausstossung aus dem Senat.* Suet. Caes. 43 *repet. damnatos etiam ordine Senatorio movit*, l. 2. D. de senat. (1, 9). Für die Exilirten bestand diese Strafe ohnehin auch früher; aber Ausstossung ohne exsilium gab es vor lex Iulia nicht. Damit war ein gewisser Grad der *infamia* verbunden, welcher sich durch lex Iulia bestimmter entwickelt zu haben scheint (s. p. 623), nemlich dass der Condemnirte *intestabilis* seyn sollte, s. die cit. l. 2. D. de senat. Paull. l. 15. D. de test. (22, 5). Ulp. l. 20. §. 5. D. qui test. fac. (28, 1). Venul. Saturn. l. 6. §. 1. D. h. t. Eigentliche infamia ruhte auf der Condemnation nicht. Ueber diese historischen Verhältnisse und die näheren Umstände der infamia s. bei den Strafen.

---

*) *Drumann*, a. a. O. III, p. 215. *Gothofred.*, ad l. 1. C. Th. glaubt, lex Iulia habe die Strafe des Exils abgeschafft und nur Absetzung und Ausstossen aus dem Senat als Strafe eingeführt. S. dagegen oben und die Bestimmungen der Kaiserzeit. *Göttling*, Gesch. d. Röm. Staatsverfass. Halle 1840 p. 489 meint, Ausweisung aus dem Senat beziehe sich nur auf die, welche am Unterschleif mit Theil genommen hätten. Damit stimmt p. 497 nicht ganz zusammen.

Achtes Kapitel.

Das crimen repetund. unter den Kaisern in chronologischer Uebersicht.

Nach lex Iulia wurde kein vollständiges Repetundengesetz wieder gegeben, sondern diese lex blieb fortwährend in Geltung und die kaiserliche Legislation beschränkte sich darauf, in Constitutionen oder Senatsconsulten (z. B. Plin. ep. VI, 4) theils Nachträge zur lex Iulia zu erlassen, theils einzelne alte Bestimmungen aufs Neue wieder einzuschärfen (s. p. 625). Trotz dem fehlte es nicht an Statthaltern, welche sich die schändlichsten Missbräuche zu Schulden kommen liessen, obgleich im Ganzen doch seltener als in der republ. Zeit, s. Tac. Ann. I, 2. Juv. VIII, 87 sqq. Vulc. Gall. Cass. 14. Zos. IV, 29. V, 24.

Augustus gab, um dieses Verbrechen zu verhüten, den Statthaltern Instructionen, s. p. 639, und that überhaupt Alles, um sich die Geneigtheit der Provinzen zu erwerben. Dass ihm dieses gelang, sehen wir daraus, dass ihm die Provinzialen Tempel, Altäre und Spiele widmeten, Suet. Oct. 59. Dio Cass. LI, 20. Auch *Tiberius* sorgte wenigstens im Anfang seiner Regierung für das Wohl der Provinzen, Tac. Ann. IV, 6. Dio Cass. LVII, 10 (seine Milde in dieser Beziehung, Tac. Ann. II, 47. IV, 13), wesshalb ihm in Asien ein Tempel geweiht wurde. Ueber die Begleitung der Frauen der Statthalter s. p. 633.

Claudius erneuerte Augusts Bestimmungen zum Theil und dehnte lex Iul. repet. auf die Advokaten und Patrone aus, welche mehr als dena sestertia von ihren Clienten annähmen (gegen diese hatte früher nur lex Cincia gegolten), Tac. Ann. XI, 5—7. *Nero* verbot den Statthaltern Spiele zu geben und hob die Danksagungsgesandtschaften auf, s. p. 635. 638. Gleichwohl kamen unter seiner Regierung viele Missbräuche vor, Plut. Galb. 4 *Hadrian* schloss die Senatoren von den Staatspachtungen aus, und war überhaupt streng, Spart. Hadr. 13, s. p. 639, *M. Aurelius Antoninus*

Philosophus verordnete, dass kein in der Provinz Geborener Statthalter derselben werden dürfe, s. p. 637. Manche Kaiser waren streng in der Handhabung des Repetundengesetzes, z. B. Sept. Severus, Aurelianus (s. Kap. 14), Andere dagegen laxer.

In späterer Zeit sind vorzüglich *Theodosius I.* und *II.*, *Valentinian* (s. über diese im folg. Kap.) und *Justinian* (s. Nov. 24. 80. c. 8. 9. Nov. 134. 161 u. a.) als solche Kaiser zu nennen, welche für das Wohl der Provinzen theils durch Erneuerung alter Gesetze, theils durch eigene strenge Verordnungen sorgten. Es mussten übrigens seit Constantin die willkürlichen Bedrückungen der Unterthanen abnehmen, da durch die von diesem Kaiser vorgenommene Trennung der Civil- und Militärgewalt die Macht der Provinzialmagistrate sehr geschwächt worden war. Auch hinderte die Aufsicht der geistlichen Macht etwaige allzugrosse Missbräuche der weltlichen Beamten und Justinian gestattete den Provinzialen, bei Bedrückungen die Episcopi um Hülfe zu bitten, Nov. 86. Die Bestechung dagegen hörte nicht auf, weder in beiden Hauptstädten (Rom und Constantinopel), noch in den Provinzen, wie aus vielen Schilderungen hervorgeht, Zosim. IV, 20. Cyprian. ep. ad Donat. I, p. 5 (ed. Paris 1726) u. s. w.

Neuntes Kapitel.

Systematische Uebersicht des Repetundenverbrechens in der Kaiserzeit.

Wir überblicken nun den Zustand und die Fortschritte der kaiserlichen Legislation nach unserer gewöhnlichen Eintheilung in drei Rubriken:

I. Bestimmungen über die strafbaren Handlungen der Provinzialmagistrate und der richterlichen Personen überhaupt.

a) In Beziehung auf die *Provinzialmagistrate* erlitt lex Iul. im Ganzen wenig Veränderungen. Dass ohne Ausnahme *alle*

Begleiter und Genossen der Magistrate (die ganze *cohors*) nach lex Iulia gehalten seyen — nicht blos die *comites ex Italia*, sondern auch die aus der Provinz gebürtigen *ministri* und *socii* (d. h. des Verbrechens) — war jetzt nicht mehr zweifelhaft; doch war die Strafbarkeit der provinziellen ministri weniger durch positives Gesetz, als durch juristische Interpretation angenommen, wie es wenigstens nach Plin. ep. IV, 9 und VI, 29 erscheint, wo es noch zweifelhaft war, *an provinciales ut socios ministrosque proconsulis plecti oporteret?* Plin. setzte es aber durch. — Gesetzlich wurde die Strafbarkeit aller Begleiter später von *Theodosius* und *Justinian* ausdrücklich anerkannt, l. 3. C. Th. h. t. l. 1. C. h. t. (382 p. C.), l. un. §. 3. C. de contract. iud. (1, 53) Nov. 126, 5. — Was die *Begleitung der Frauen* betrifft, so wurde das alte Gesetz, dass der Statthalter seine Frau nicht mit in die Provinz nehmen solle, zwar nicht erneuert, allein der Grundsatz *proficisci proconsulem melius quidem est sine uxore* wurde stets anerkannt, und es wurde unter *Tiberius* ein Scons. des Inhalts erlassen, *ut si quid uxores eorum, qui ad officia proficiscuntur, deliquerint, ab ipsis ratio et vindicta exigatur*, Ulp. l. 4. §. 2. D. de off. procons. (1, 16). Dasselbe erzählt Tac. Ann. IV, 20. Eine Senatsverhandlung war über diesen Gegenstand kurz vorher gehalten worden; Severus Cäcina hatte nemlich darauf angetragen, die alte Strenge wieder herzustellen und die Begleitung der Frauen geradezu zu verbieten, welche Meinung verworfen worden war, Tac. Ann. III, 33. 34 *). Wie oft aber bei den Repetundenklagen Frauen mit belangt wurden, sagt Tac. c. 33, vgl. im Ganzen noch Plin. pan. 83. Juv. VIII, 128. Mart. ep. II, 56. und Kap. 14.

Unter den verbotenen Bedrückungen steht oben an das Auflegen *ungesetzlicher Steuern* von Seiten des Statthalters, welches schon Augustus verboten hatte, Dio Cass. LIII, 13, und das Mehrbeitreiben von Seiten der Unteroffizianten. (Ueber

---

*) *G. v. Wesel*, de sanctitate iudiciorum. Trai. ad Rh. 1759 in Oelrichs, thes. nov. II, p. 290 sqq.

das analoge Verhältniss in Italien s. Cap. Ant. Philos. 11) *). *Constantius* befahl zwei- (von Seiten des Statthalters) oder vierfache Restitution (von Seiten der Unterbeamten), l. 8. C. Th. de extraord. (11, 16), 357 p. C., *Valentinian* und *Valens* vierfachen Ersatz, l. 11. C. Th. eod., desgleichen *Justinian* in der aus den beiden genannten Constitutionen zusammengesetzten l. 8. C. de excus. mun. (10, 47). Abweichend davon ist die Constitution des *Arcadius* und *Honorius*, l. un. C. de superexact. (10, 20), wo die exactores sogar mit Capitalstrafe belegt werden sollen **). Die Stationarii waren schon von *Constantin* mit Capitalstrafe bedroht, l. 1. C. de cohort. (12, 57) oder l. 2. C. Th. eod. (8, 4). Die mehrfordernden Executoren werden nach *Justinians* Befehl mit Absetzung, Confiscation und Exil bestraft, der es gestattende Magistratus um Geld, Nov. 128, 12.

Hierher gehört auch das Einfordern höherer *Sporteln* von den Offizialen, als gesetzlich gestattet war ***). Es stand darauf vierfache Restitution und nach Befinden noch härtere Ahndung, wie wiederholt eingeschärft war, l. 12. C. de prox. sacr. scrin. (12, 19), l. 4. C. de cast. et min. (12, 26). l. 2. 4. C. de sport. (3, 2). l. 2. §. 12. §. 7. C. de off. praef. praet. Afr. (1, 27). Inst. IV, 6, 25. Nov. 8. c. 7. 8. Analog wurde den *nuntii publicae laetitiae* von Valentin und seinen Nachfolgern bei Geldstrafe verboten, Geschenke zu erpressen, l. 1—5. C. Th. ne quid publ. laet. (8, 11).

Das Annehmen von Geschenken (mit Ausnahme unbedeutender Gaben an Victualien, s. p. 627 sq.) wurde wiederholt verboten von *Valent.* und *Valens*, l. un. C. Th. ne damna prov. (11, 11), *Theod.* und *Valent.* l. 6. C. h. t. und von *Justinian* l. un. §. 1. C. de contract. iud. (1, 53), oder es

*) *Dirksen*, die script. hist. Aug. p. 93.

**) *Platner*, quaest. de iure crim. Rom. p. 352.

***) In den ersten 400 Jahren der Kaiserzeit gab es noch keine Gerichtssporteln, *Bethmann-Hollweg*, Handbuch d. Civilprozess. I, 1, Bonn 1834. p. 239 sqq. S. *Platner*, p. 360 sqq.

musste der vierfache Betrag restituirt werden, Nov. 161, c. 1, desgleichen das Kaufen und Verkaufen, Geldverleihen u. s. w.; s. Plin. ep. IV, 9, das ehrenwerthe Beispiel des Victorinus unter Commodus' Regierung, Dio Cass. LXXII, 11, die Verfügung des *Sever.* und *Antoninus*, l. 6. §. 3. D. de off. procons. (1, 16), des *Constantin*, l. 1. C. Th. de iis quae administr. (8, 15) u. die andere Constit. dieses Titels*), des *Constantius*, l. 11. C. de his quae vi (2, 20), vgl. *Arcad.*, *Hon.*, *Theod.* l. 18. C. de rescind. emt. (4, 44) und die Erneuerung von *Justinian* l. un. §. 2—4. C. de contract. iud. (1, 53). Nov. 161. und die Juristen Modestin. l. 33. D. de reb. cred. (12, 1), Hermog. l. 46. §. 2. D. de iure fisci (49, 14), l. 18. D. de off. praes. (1, 18). Macer l. 7. §. 1. D. h. t. — *Honor.* und *Theodos.* verboten sogar 408 p. C., dem Statthalter Geld zu leihen, mit Exilstrafe für den Gläubiger und Schuldner, l. 16. C. si certum pet. (4, 2).

Zu erwähnen ist auch das von *Nero* ausgehende Verbot kostbarer *Festspiele*, welche gewöhnlich auf Kosten der Provinzen von den Statthaltern gegeben wurden, Tac. Ann. XIII, 31. *Valentinian* und *Theodosius II.* erneuerten dieses Gesetz, l. 2. C. Th. de off. rect. (1, 7). l. 1. 3. C. Th. de spectac. (15, 5).

Ebenso strafbar war das Bedrücken der *rusticani*, indem man sie oder deren Sclaven oder Vieh, unter dem Vorwand, dass es für öffentliche Arbeiten nöthig sey, zu Privatdiensten verwendete, was mit Confiscation und Exil bedroht war, l. 2. C. de rustican. (11, 54). l. 1. C. Th. ne damn. (11, 11)**).

Missbrauch der Strafgewalt, namentlich Misshandlung der Decurionen und Principales, war mit Geldstrafe und Infamie bedroht von *Grat.*, *Val.*, *Theodos.*, l. 85. C. Th. de decur. (12, 1) oder l. 33. C. de eod. (10, 31), schon vorher von *Diocletian*, ohne Bezeichnung der Strafe l. 4. C. eod. Auch war den Statthaltern Sorge für gute Haltung der

*) *Gothofred.*, ad h. l. Tom. II, p. 665 sqq.

**) *Platner*, quaest. p. 354 sq.

Gefangenen ans Herz gelegt, so von *Honor.* und *Theodos.*, l. 9. C. de episc. aud. (1, 4) oder l. 7. C. Th. de cust. reor. (9, 3) und von *Justinian*, l. 22. C. de episc. aud.

b) in Beziehung auf *Bestechlichkeit* und *Partheilichkeit* der Statthalter und der Richter, sowohl der Criminal- als der Civilrichter, sowohl in Italien als in den Provinzen, wurden wiederholt strenge Strafsanctionen ausgesprochen (vgl. Ulp. l. 2. §. 2. Paul. l. 3. D. de condict. ob turp. 12, 5). Paull. V, 28 und l. 38. §. 10. D. de poen. (48, 19), sagt, dass die bestochenen *iudices pedanei* nach Befinden aus der Curie gestossen, deportirt oder relegirt werden etc., Ulp. l. 1. §. 3. D. de cal. (3, 6). Die Gesetze von *Theodos. I.* und *II.* s. l. 3. (383 p. C.) l. 6. (439 p. C.) C. h. t. l. 4. 5. C. Th. h. t. und alle Provinzialen wurden aufgefordert, die Bestechlichen zur Bestrafung anzuzeigen, l. 4. C. h. t. *Theodos.* gestattete sogar in der letzten Constitution (386 p. C.), die *Bestechlichen* (Richter oder Statthalter) noch *während* ihrer Amtszeit anzuklagen — was vorher unmöglich gewesen war — und drohte mit Todesstrafe, wie bei dem Peculat, l. 5. C. Th. h. t. *Justinian* bestimmte Folgendes: wenn der Civilrichter Bestechung angenommen hatte, so musste er das Doppelte des Versprochenen und das Dreifache des Erhaltenen an den Schatz zahlen, womit Verlust seines Amts verbunden war, in Criminalsachen erfolgte Confiscation und Exsil. Bewies der Richter seine Unschuld, so musste der Ankläger die aestimatio litis zahlen und in Criminalfällen Confiscation erleiden. Wenn Andere, als der Bestechende, Klage erheben, so trifft die Strafe den Geber und Empfänger, Nov. 124. c. 2, vgl. 80, c. 8. 9. Eine andere Neuerung der Kaiserzeit war die, dass die bestechende Parthei, welche früher nur wegen falsum hatte bestraft werden können, l. 1. §. 2. D. ad l. Corn. fals. (48, 10) s. falsum, nun ebenso wie der bestochene Richter nach lex repet. gerichtet werden solle. Vgl. Plin. ep. II, 11 sq.

c) *Verordnungen, durch welche dem Druck der Provinzialmagistrate vorgebeugt werden sollte.*

1) *Augustus* befahl den Statthaltern unmittelbar nach der Amtsniederlegung aus der Provinz abzureisen und binnen drei Monaten in Rom einzutreffen, um nicht durch längere Reisen eine etwaige Anklage zu umgehen, Dio Cass. LIII, 15. Dieses brachte *Claudius* aufs Neue in Erinnerung und befahl, dass Jeder, welcher ausser Italien reisen wollte, vom Kaiser Erlaubniss einholen musste, Dio Cass. LX, 25. Zur Erleichterung der etwa über gemachten Unterschleif und Bedrückung in der Provinz anzustellenden Untersuchung wurde befohlen, dass die Hauptoffizialen der Statthalter *(cancellarii*, *domestici*, *numerarii*, *tabularii)* nach beendigter Dienstzeit noch eine gewisse Zeit in der Provinz bleiben sollten, um dort noch belangt werden zu können. Dann wurde diese Verordnung auf die Statthalter selbst ausgedehnt, damit die Provinzialen etwaige Beschwerden bei dem Nachfolger in Anwesenheit des Abgehenden anbringen könnten, die Zeit aber des längeren Aufenthalts wurde mehrmals abgeändert (als Maximum erscheinen 3 Jahr, als Minimum 50 Tage). S. das Gesetz des *Arcad.*, *Honor.*, *Theodos.* 403 p. C., l. 3. C. de ass. (1, 51), des *Theod. II.* 423 p. C., l. 3. C. Th. eod. (1, 12) *), l. 8. C. eod., des *Zeno* 475 p. C. l. un. §. 2. 3. C. ut. omn. iud. (1, 49). Nov. Valent. 23. (unter Theodos. Nov.). *Justinian* erhob den 50tägigen Zeitraum zur Regel, Nov. 8, c. 9. 128, c. 23. 161, c. 1.

2) *M. Aurelius Antoninus Philosophus* verordnete, dass Niemand in der Provinz Statthalter werden solle, aus welcher er stamme, Dio Cass. LXXI, 31. Zon. XII, p. 596. Spart. Pesc. Nig. 7, und dieses mehrmals eingeschärfte Gesetz galt fortwährend, Macer. l. 3. D. off. ass. (1, 22). Paull. V, 12, 5. l. 10. C. de ass. (1, 51). l. 1. C. Th. eod. (1, 21), doch konnte der Kaiser davon dispensiren, s. Val., Theodos., Arcad. l. 4. C. de crim. sacril. (1, 29). Cod. 1,41 **).

---

*) *Gothofred.*, ad h. l. Tom. III, p. 235.

**) *Brisson.*, sel. ex iure civ. antiq. I, 12. Ueber die nothwendigen Eigenschaften zur Uebernahme einer Magistratur in der Kaiserzeit s. *Platner*, quaest. de iure crim. p. 325 sq.

Analog ist das gleichzeitige Verbot für den Statthalter, sich mit einer Provinzialin zu verheirathen, l. 38. 63. D. de ritu nupt. (23, 2), erneuert vom Kaiser Gordianus, l. 6. C. eod. (5, 4).

3) Eine heilsame Massregel *Augusts* war sowohl die Fixirung der Besoldung des Statthalters, welche im Verhältniss zur Provinz stand, Dio Cass. LIII, 15. LII, 23. 25. Tac. Agr. 42 *), als die Verabreichung einer bestimmten Geldsumme an den Statthalter *(vasarium)*, um davon den durch seine Reise und seine Einrichtung in der Provinz verursachten Aufwand zu bestreiten, während dieses früher irgend einem Entrepreneur in Akkord gegeben wurde, was zu manchen Bedrückungen Veranlassung gegeben hatte, Suet. Oct. 36. Dio Cass. l. l. Einzelne Kaiser gaben die nöthigen Sachen in natura mit, Lampr. Al. Sever. 42. Treb. Poll. 15.

Auch waren über den Aufwand, der durch die *Reisen* (*transitus*, *discursus* gen.) des Statthalters in der Provinz veranlasst wurde (die Sitte, im Sommer herumzureisen, um Gericht in den einzelnen Städten zu halten, stammt noch aus der republ. Zeit, Liv. XXXIV, 47. Cic. Verr. V, 10 sqq. Strabo III, p. 254. ed. Almel.), von *Valentinian.* (369) und später von *Anastas.* (513 p. C.) Vorschriften gemacht, sowohl in Beziehung auf die von ihnen zu bewohnenden *palatia*, *praetoria*, *mansiones* und *diversoria* (um nicht Privaten zur Last zu fallen), l. 4. C. Th. de off. rect. (1, 7) mit Goth. Anm. I, p. 50 sqq. l. 14. C. eod. (1, 40), als in Beziehung auf den von den Provinzialen zu leistenden Unterhalt, Cassiodor. ep. 14. Var. XII, 15. Auch wurden durch ein von Nero veranlasstes Scons. die Danksagungsgesandtschaften aufgehoben: *ne quis ad concilium sociorum referret agendas apud senatum propraetoribus proveconsulibus grates, neu quis ea legatione uteretur* (damit *vetita gratiarum actione ambitio* in Schranken gehalten werde), Tac. Ann. XV, 21 sq.

---

*) *Salmas.*, ad Cap. Pertinac. 2.

4) *Hadrian* schloss, indem er das Beste der Provinzialen vor Augen hatte, die Senatoren von den Staatspachtungen aus, Dio Cass. LXIX, 16.

5) Endlich bezweckte die den Provinzialmagistraten gegebene *Instruction* und der von ihnen abzulegende *Diensteid* die möglichst treue Amtsverwaltung derselben. Die Instructionen, welche schon *Augustus* eingeführt hatte, Dio Cass. LIII, 15, werden mehrfach erwähnt, Plin. ep. X, 64. Aggen. Urb. de controv. agror. p. 74. ed. Goës. Nov. 17. 24, c. 6. Nov. 25, c. 6. Nov. 26, c. 2. Sie wurden später immer enger und beschränkten die Gewalt des Statthalters sehr, z. B. in Beziehung auf die von ihm aufzulegenden Strafen *).

Ueber den *Eid*, worin Jeder geloben musste, von jeder Bestechung frei zu seyn und frei bleiben zu wollen, s. l. 6. C. h. t. (439 p. C.) Nov. 8, c. 7. 14. Vgl. Dio Cass. LXXII, 11.

II. Prozessualische Neuerungen.

Schon unter den ersten Kaisern erlosch die Wirksamkeit des stehenden Repetundengerichts (quaestio perpetua de rep.) und der Senat erhielt ausschliesslich die Untersuchung darüber. Augustus that es zuerst, Dio Cass. LII, 31. Tac. Ann. III, 68 und die folgenden Kaiser folgten seinem Beispiel, s. Kap. 14. Zwar werden einigemal *recuperatores* (bei Tac. Ann. I, 74 s. p. 609) und *iudices* (bei Plin. u. Suet. Dom. 8, was bei diesen Verbrechen identisch mit recuperatores ist) **) in Repetundenprozessen erwähnt, allein diese hatten nur über den Schadenersatz zu entscheiden, und nicht Strafe über die strafbaren Handlungen des Angeklagten zu verhängen (s. p. 610). So verlangt Marius Priscus, seine Schuld eingestehend *(omissa defensione)*, vom Senat *iudices*, allein seine Vergehen sind zu gross und der

---

*) *Geib*, Gesch. d. Röm. Criminalproz. p. 479.

**) Die Identität der *recuperatores* bei Tac. und der *iudices* bei Plin. behauptet zuerst *Lips.* ad Tac., zuletzt *Geib*, Gesch. d. Röm. Criminalproz. p. 416 sq.; A. M. ist *Platner*, quaest. p. 88 sq.

Senat untersucht über letztere, während die iudices nur den Schaden ermitteln, s. p. 670. So erhält Jul. Bassus iudices, weil er keine eigentlichen Verbrechen verübt hat, und der Senat richtet ihn nicht, s. p. 671.

Die *Kaiser* hatten bei der Jurisdiction des Senats eine wichtige Stimme und richteten, als die Criminalgerichtsbarkeit des Senats aufhörte, über die Repetunden entweder selbst, s. Constantin l. 4. C. Th. de accus. (9, 1), oder überliessen die Untersuchung und Bestrafung dem *praefectus praetorio* und deren *Vicarien*, l. 10. C. Th. de off. praef. pr. (1, 5) l. 4. C. eod. (1, 27). l. 2. C. Th. de off. mag. mil. (1, 7) l. un. C. ut omn. iud. (1, 49) l. un. C. de rat. op. publ. (8, 13) Cassiod. var. VI, 3 *).

In Beziehung auf die Person der *Kläger* erfolgte keine wichtige Neuerung; es konnte nach wie vor jeder Privatmann, jede Commune oder eine ganze Provinz Klage erheben, s. Kap. 14, in welchen letzteren Fällen Römische *Patroni* die Sache führten, sowohl auf Bitten der Verletzten als auf Bestimmung des Senats, Plin. ep. III, 4. VII, 33. Gesetzliche Belohnungen der Ankläger, wenn sie nicht peregrini waren, scheinen ebenso wenig als früher existirt zu haben (p. 629 sq.), obgleich die Kaiser unter gewissen Umständen dergleichen ertheilt haben mögen, vgl. l. 6. C. Th. h. t. Amm. Marc. XXVII, 3.

III. Strafbestimmungen.

1) Das Erste blieb noch immer, wie lex Iulia bestimmt hatte, *vierfacher Ersatz* des widerrechtlich Genommenen, s. die Const. des Grat., Val., Theod. l. 3. C. Th. h. t. 382 p. C., des Theodos. und Valentin. l. 6. C. h. t. 439 p. C., s. oben p. 630, ähnlich l. 13. D. ad leg. Iul. pecul. (48, 13) und zwar theilten sich nach der Bestimmung des Arcad., Honor. und Theod. Fiscus und der beraubte Ankläger in diese Summe, l. 3. C. de assess. (1, 51) 403 p. C. — Zuweilen erfolgte sogar Confiscation (wahrscheinlich dann, wenn sich

*) *Geib,* Gesch. d. Röm. Criminalproz. p. 476.

der Statthalter das ganze Vermögen in der Provinz erworben hatte), Dio Cass. LX, 25, Plin. ep. III, 9, und in einigen besonderen Fällen.

Der Grundsatz blieb geltend, dass die Repetundenklage auf die übergehe, *ad quos ea pecunia pervenerit*, Modest. l. 20. D. de accus. (48, 2) Papin. l. 14. D. ad leg. Iul. pecul. (48, 13) *adversus heredem*, sogar noch während eines Jahres nach dem Tode des eigentlich Anzuklagenden, Scaev. l. 2. D. h. t. Cap. Antoninus Pius 10. Aufs Neue verordneten es Gratian, Valent. und Theodos. 382 p. C., l. 1. C. h. t. und l. 4. C. Th. h. t., Theodos. 390 p. C., l. 7. C. Th. Doch wird nirgends gesagt, ob die Erben verpflichtet waren, den vierfachen Betrag zu zahlen; es wurde wohl nur Schadenersatz von Seiten der Kinder geleistet, s. Cap. Ant. l. l. Wenn der Angeklagte nach der Anklage starb, so pflegten die Ankläger in dem Prozess eine Pause eintreten zu lassen, Plin. ep. III, 9. *Baetica in defuncti de rep. accusatione perstabat. Provisum hoc legibus, intermissum tamen et post longam intercapedinem tunc reductum.*

2) Das *Exsil* wurde vielen Statthaltern und bestechlichen Richtern auferlegt, s. p. 630 u. Kap. 14. *Justinian* erneuerte diese Strafe, Nov. 124, c. 2. l. 12. C. de metat. (12, 41).

3) *Ehrenstrafen*, welche theils in Ausstossung aus dem Senat (Tac. Ann. XIV, 48. Suet. Oth. 2. Plin. ep. II, 12. III, 4. Lampr. Al. Sev. 17. Sidon. epist. I, 7), theils in Absetzung der Statthalter und bestechlichen Richter bestanden. Der so Gestrafte litt an einer gewissen *Infamia*, welche man *intestabilitas* nennen kann (schon nach lex Iulia, s. p. 630), und konnte kein anderes Amt erhalten, Plin. ep. III, 9. Grat., Valent. u. Theodos. l. 12. C. de dign. (12, 1) 380 p. C. und l. 1. C. Th. h. t. (9, 27) *) *honore exuti* (nemlich die Statthalter furtis et sceleribus convicti) *inter pessimos quosque et plebeios habeantur, nec sibi posthac de eo honore blandiantur, quo se ipsos indignos iudicave-*

*) *Gothofred.*, ad h. l. Tom. III, p. 230 sqq.

runt; s. auch l. 2. C. Th. eod. Just. Nov. 124 nennt die Strafe der bestechlichen Richter geradezu *infamia*, ohne dass wir bestimmen könnten, ob er damit eine Aenderung machen oder nur den früheren Grad der infamia bestätigen wollte. S. das Nähere bei den Strafen.

4) Sogar die *Todesstrafe* konnte ertheilt werden, s. oben p. 636 und unten l. 7. §. 3. D. h. t. vgl. p. 240. Todesstrafe gegen Soldaten wegen solcher Vergehen, Vulc. Gall. Cass. 4. Spart. Pesc. Nig. 3.

Es wurde jedoch nicht jeder repet. Verurtheilte neben einander mit Geld, Exsil und Absetzung oder Senatsausstossung belegt, sondern mit dem neuen Verfahren extra ordinem hatte der Senat das Recht erhalten, auf die jedesmaligen Umstände Rücksicht zu nehmen und in der Strafbestimmung nicht streng an das Gesetz gebunden zu seyn (Plin. ep. II, 11. 12. IV, 9 *licere senatui, sicut licet, et mitigare leges et intendere*). Von dem Kaiser versteht sich diese Freiheit von selbst. Vgl. über diese Strafen extra ord. Macer l. 7. §. 3. D. h. t. *hodie ex lege repet. extra ordinem puniuntur et plerumque vel exsilio puniuntur vel etiam durius, prout admiserint. Quid enim, si ob hominem necandum pecuniam acceperint, vel licet non acceperint, calore tamen inducti interfecerint, vel innocentem vel quem punire non debuerant? Capite plecti debent, vel certe in insulam deportari, ut plerique puniti sunt.*

Zehntes Kapitel.

Ueber Conat und Concurrenz.

Nachträglich ist noch zu bemerken: 1) dass der Versuch des crimen repetund. nicht strafbar war, sondern nur die Vollendung, s. p. 131 *). 2) dass die Klage wegen crim. rep. in besonderen Fällen mit folgenden Klagen concurriren konnte, indem der Verletzte dann nach freiem Willen *eine* Klage

---

*) *Luden*, v. Versuch, p. 216 sqq. gegen *Cropp*, de conat. p. 59.

auszuwählen hatte, *a*) ist die Erpressung mit Gewaltthat verbunden oder besteht der Amtsmissbrauch in Verübung von Gewalt, so kann der Verletzte auch auf *vis* klagen, z. B. bei ungesetzlichen Hinrichtungen und unerlaubter Härte überhaupt, Ulp. l. 7. D. ad leg. Iul. vi publ. (48, 6). Das Beitreiben neuer willkürlich angeordneter Auflagen konnte als vis publica und als crim. repet. belangt werden, s. p. 633 sq. und vis. Dem Scons. Volusian. zufolge wurde nach lege Iul. de vi priv. eine besondere Unredlichkeit bei Prozess bestraft, Modest. l. 6. D. ad leg. Iul. vi priv. (48, 7). *b*) Concurrenz des crim. repet. mit crim. maiest. in Beziehung auf Provinzialmagistrate, s. p. 512 sq. 525. 530. *c*) Conkurrenz des crim. rep. mit crim. sicar. nach lex Cornelia, wenn ein Magistratus *eorum quid fecerit contra hominis necem, quod legibus permissum non sit*, l. 4. pr. D. ad l. Corn. de sic. (48, 8), ebenso *qui falsa indicia confessus fuerit confitendave curaverit, quo quis innocens circumveniretur*. *d*) nach lex Corn. de falsis sind die anzuklagen, welche den Richter bestechen, Marcian. l. 1. §. 2. D. ad leg. Corn. de fals. (48, 10), s. p. 636. *e*) Concurrenz mit concussio s. Dig. 47, 13 de concuss. und p. 343 sqq.

Elftes Kapitel.

Repetundenprozesse vor Errichtung der quaestio perpetua.

Ueber die früheren Klagen der socii oder Unterthanen bei dem Senat s. ob. p. 604 sqq. Der erste wichtige eigentliche Prozess ist der der Spanier gegen drei Praetoren 172 a. C., 582 a. u., Liv. XLIII, 2. Die Span. Gesandten beschweren sich im Senat *de magistratuum Rom. avaritia superbiaque*, und der Senat bestimmt *(quum — manifestum autem esset, pecunias captas)*, dass *L. Canuleius* der künftige Praetor Span. *in singulos, a quibus Hispani pecunias peterent, quinos recuperatores ex ordine senatorio daret*,

patronosque quos vellent, sumendi potestatem facerent. Die Span. Legaten ernennen vier Patroni und klagen zuerst den Praetor *M. Titinius* an, welcher von den Recup. *bis ampliatus tertio absolutus est.* Glücklicher waren sie in dem Prozess gegen die früheren Praetoren *P. Furius Philus* und *M. Matienus.* Der erste wird von M. Porcius Cato und P. Cornelius Scipio, der Zweite von L. Paullus und Gallus Sulpicius angeklagt und zwar *gravissimis criminibus.* Da nach zweimaliger Ampliatio *dicenda de integro causa esset, excusati exsilii causa solum vertisse* (nach Praeneste und Tibur). Die Spanier wollten noch mehre anklagen, allein der mit der quaestio beauftragte Praetor *repente in provinciam abiit, ne plures ab Hispanis vexarentur.* Der Hauptpunkt der Klage gegen P. Fur. Philus war die unbillige Schätzung des abzuliefernden Getraides (dass er also zu viel Geld dafür nahm, s. p. 627); darauf deutet das den Spaniern bei dieser Gelegenheit verliehene Scons. *ne frumenti aestimationem magistratus Rom. haberet*, etc. Ebenso Cic. div. 20 mit Ps. Ascon. p. 124., Or. und ein Fragment aus Cato's Rede pro Lusitanis Hispanis citirt Charis. p. 198 ed. Putsch. *).

In derselben Zeit scheint M. Porc. Cato den *C. Calpurnius Piso* wegen seines Betragens in Spanien angeklagt zu haben **).

In demselben Jahre wurde noch der Praetor *C. Lucretius* von den Macedoniern bei dem Senat angeklagt, weil er *superbe, avare, crudeliter* (Tempelräuberei, Geldbedrückung u. s. w.) gehandelt hätte. Nach der lebendigen Senatsverhandlung, worin bestimmt worden war, Alles Geschehene so viel als möglich wieder gut zu machen und darüber dem Praetor Macedoniens L. Hortensius zu schreiben, wird Lucretius von zwei Volkstribunen, M. Juventius Thalna und Cn. Aufidius, in den Tributcomitien angeklagt, wo er von allen 35 Tribus zu einer bedeutenden Geldbusse condemnirt

---

*) *Meyer*, fragm. orat. p. 45 sq. *Drumann*, Gesch. R. V, p. 121.

**) *Weber*, de M. Porc. Cat. p. 35. *Meyer*, orat. Rom. fragm. p. 83.

wird. Liv. XLIII, 7. 8. (9. 10). — Die Liv. XLVII erzählte Condemnation einiger Prätoren (wegen avaritia) ist ungewiss, s. oben p. 608.

149 a. C. trat gegen *Serv. Sulpicius Galba*, der Volkstribun L. Scribonius Libo in einem besonderen Gesetzesvorschlag auf (lex Scribonia). Es hatte nemlich Galba die Lusitanier trotz der erfolgten deditio gegen Treue und Glauben angegriffen und viele derselben getödtet, andere in Sclaverei verkauft. Wahrscheinlich forderte Libo in der lex die Befreiung der verkauften Lusitanier, und vorzüglich Bestrafung der Urheber, wesshalb weder eine eigentliche Anklage erfolgte, noch ein eigentlicher Prozess. Die Bestrafung und das Schicksal des Galba hing von der Annahme oder Verwerfung des Gesetzes ab. Der strenge 85jährige, nach Einigen 90jährige M Porc. Cato unterstützte den Antrag (Cic. Brut. 20. ad Att. XII, 5, Fragmente aus seiner Rede, s. b. Gell. I, 12. XIII, 24) und wird desshalb von Val. Max. subscriptor der actio tribunicia genannt, ja sogar figürlich accusator des Galba, Liv. XXXIX, 40. Cic. p. Mur. 28. Gell. I, 12. Ps. Ascon. in div. p. 124. Plut. Cat. 15; Cicero dagegen nennt den L. Libo accusator, was er jedoch nur im uneigentl. Sinn war, Brut. 23. de or. I, 53. Qu. Fulvius Nobilior sprach gegen Cato für Galba und ebenso Galba selbst, welcher drei Reden hielt, zwei gegen Libo, eine gegen L. Cornel. Cetheius und da das Volk sich gleichwohl auf Cato's Seite zu schlagen (*cum se damnari videret*, Liv.) und auf die Entschuldigung des Galba, dass die Lusitanier ihn hätten angreifen wollen, nicht zu hören schien, so ergriff Galba das letzte Mittel, nemlich das Mitleid des Röm. Volks durch den Anblick seiner Kinder zu erregen und dieses gelang (*mitigata concione*, *qui omnium consensu periturus erat*, *paene nullum triste suffragium habuit*, Val. Max.), *pop. Rom. eum eripuit*, Cic. p. Mur. 28. *absolvit*, Brut. 23, *ei cedebat Cato,* Brut. 97. S. im Allgem. de or. I, 53. Val. Max. VIII, 1, 2. 7, 1. Liv. epit. XLIX. Quinct. II, 15, 8. Plut. Cat. 15. Dass er seinem Reich-

thum die Freisprechung verdankte, erzählt App. reb. Hisp. 60 *).

Zwölftes Kapitel.

Prozesse nach lex Calpurnia, Iunia, Servilia.

Die erste Klage nach Errichtung des ordentlichen Repetundengerichts (quaestio perpetua) fällt in das Jahr 147 a. C., wo der Consular *L. Cornelius Lentulus* condemnirt wurde; Val. Max. VI, 9. 10. Dass die Lesart *lege Caecilia* falsch sey, ist schon p. 616 sq. bemerkt worden.

Ein ausserordentliches Gericht, nur in besonderem Sinn, wurde etwa 140 a. C., 614 a. u., über den *D. Junius Silanus* von dessen Vater *T. Manlius Torquatus* (denn Jun. Silanus war der Name seines Adoptivvaters) gehalten. Die Macedonier beschweren sich im Senat über Gelderpressung des Silanus *(quod acceptis pecuniis provinciam spoliasset)* und der Senat ist im Begriff, ihre Angabe zu untersuchen, als der Vater bittet, *ut sibi cognitio mandaretur*, Liv. oder wie Val. Max. sagt, *ne quid ante de ea re statuerent, quam ipse Macedonum filiique sui causam inspexisset.* Der Senat willigte ein, ebenso die Gesandten, *qui questum venerant*, und der Vater untersucht die Sache privatim zwei ganze Tage, verhört die Zeugen u. s. w. und fällt endlich am dritten Tage dieses Urtheil: *cum Silanum filium meum pecunias a sociis accepisse mihi probatum sit, et re publica eum et domo mea indignum iudico protinusque e conspectu meo abire iubeo.* Der Sohn erhängt sich aus Verzweifelung darüber und wir erfahren nichts weiter, ob die Gesandten auf das väterliche praeiudicium hin Schadenersatz forderten, oder nicht, denn die Worte des Val. Max. *satisfactum erat rei publicae, habebat ultionem Macedonia* sind wohl nur rhetorische Floskeln. S. noch Cic. de fin. I, 7. Val. Max. V, 8, 3. Liv. epist. LIV. — Dieses Gericht war weder

---

*) *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 556. V, p. 135.

ein iud. extraord. (nemlich ein öffentliches, wie die anderen vom Senat oder von senator. Commissionen gehaltenen) *), noch ein reines iudicium domesticum oder privatum **), sondern ein gemischtes. Der Senat und die Ankläger würden nicht jedem Vater die Untersuchung gestattet haben, auch würde der Vater — wenn es ein gewöhnliches iud. domest. gewesen wäre — nicht das Recht gehabt haben, die fremden Zeugen zu verhören. Manl. Torquatus, ein Mann von anerkannter Gerechtigkeit, wurde *ausnahmsweise* gleichsam Commissar des Senats und war zugleich richtender Hausvater; sein Ausspruch als Urtheil über den Thatbestand sollte als praeiudicium gelten ***).

Qu. Pompeius wurde 138 a. C. repet. angeklagt und freigesprochen, obgleich die gewichtigsten Zeugen L. und Q. Servilius Caepio heftig gegen ihn sprachen. Mehr wissen wir nicht, Cic. p. Font. 7. Val. Max. VIII, 5, 1.

L. Aurelius Cotta 131 a. C. von P. Scipio Aemilianus African. minor angeklagt und von Q. Metellus Maced. vertheidigt, wird nach siebenmaliger Vertagung des Prozesses von den bestochenen (so behauptet wenigstens App. b. c. I, 22) Richtern freigesprochen, Val. Max. VIII, 1, 11. Cic. div. 21 †) und Ps. Ascon. p. 124. p. Mur. 28. Brut. 21. p. Font. 13.

M. Aquilius der Aeltere (*ὁ τὴν Ἀσίαν ἑλών*) wird von P. Lentulus und dessen Subscriptor C. Rutilius Rufus angeklagt, als er nach Besiegung des Aristonicus aus Asien zurückkam und durch Bestechung absolvirt, App.

---

*) So meint *Sigonius*.

**) Dieses ist die gewöhnliche Ansicht von *Klenze, Göttling* u. s. w.

***) Wegen des gemischten Charakters dieses Gerichts kann die Frage, ob der Vater nöthig gehabt habe, das consilium der Verwandten zu Rathe zu ziehen (s. p. 440), hier nicht in Betracht kommen. Wenn es auch Regel war, so wäre doch in diesem Fall der Vater nicht daran gebunden gewesen, da er jetzt gewissermassen ausserordentlicher Criminalrichter war und vorläufig über das Factum zu untersuchen hatte.

†) *Klotz* zu dieser Stelle p. 664 vermuthet, es sey L. Cotta fil. gewesen, *Meyer*, fragm. orat. Rom. p. 95. 106.

b. c. I, 22. Cic. div. 21 und Ps. Ascon. p. 124 *) p. Font. 13.

Q. Mucius Scaevola Augur wird von T. Albucius, dessen Feindschaft er durch sein Benehmen gegen denselben in Athen erregt hatte (Cic. de fin. I, 3, vgl. Brut. 30) wegen seiner Prätur in Asien angeklagt, 119 a. C., aber absolvirt, Cic. de or. I, 17. II, 70. Brut. 26. 35.

C. Papirius Carbo 118 a. C. von dem jugendlichen L. Licinius Crassus (dessen Alter richtiger bei Cic. de or. III, 20 als dial. de orat. 34 angegeben wird) angeklagt, entzieht sich der Condemnation durch Selbstmord, Cic. Verr. III, 1. ad div. IX, 21. Brut. 27. 43. de or. I, 10. II, 40. de off. II, 13 **).

Dessen Bruder *M. Pap. Carbo* ward wegen seiner Räubereien in Sicilien von P. Flaccus angeklagt (*fur magnus*, Cic. ad div. IX, 21).

C. Porc. Cato, Enkel des strengen M. Cato und des L. Paullus, wurde als Consular (113 Consul) nach lex Iunia von Macedonien belangt und die Streitschätzung betrug 400000 Sest., Vell. II, 8. Cic. Verr. III, 80. IV, 10***). Darauf lebte er im Exil zu Tarraco, Cic. p. Balb. 11 *damnatus exul T. vixit eiusque civitatis factus est civis* †).

---

*) *Klotz,* ad h. l. p. 663 und *Garatoni,* ad l. agr. II, 30, ed. Halens. II, 2, p. 1739 unterscheidet mit Recht die Anklagen des ält. und jüngeren Aquilius.

**) *C. Beier,* ad h. l. *Klotz,* ad Cic. Verr. p. 771. *Meyer,* fragm. orat. p. 146 sq.

***) *Klotz,* praef. zu Cic. Reden II, p. XIV.

†) Dass Cato zur Strafe des crim. rep. ins Exil geschickt worden sey, ist desshalb unwahrscheinlich, weil die Geldsumme, welche er erpresst hatte, so gering war. Vermuthlich hatte Cato aus Furcht vor dem Ausgang seines Prozesses Rom verlassen und war freiwillig weggezogen. Warum aber aus Furcht, da er doch, wie sich aus der folgenden litis aestim. ergab, nur wenig Erpressungen verübt hatte? Wahrscheinlich fürchtete er sich vor dem Zorn der Richter, die wegen seines unglücklichen Feldzugs gegen die Scordisker aufgebracht waren, Liv. ep. LXIII. Flor. III, 4. Eutrop. IV, 24. Darum glaubt *Ferrat.* epist. p. 32 sq. 45, er sey nicht eigentlich rep., sondern vielmehr wegen seiner schimpflichen Niederlage angeklagt worden. *Drumann,* V, p. 152 bezieht die Strafe des Exils auf die Condemnation nach lex Mamilia, s. p. 556.

Q. Caecilius Metellus Numidicus wurde von C. Curio (Appul. de mag. p. 316. Oud.) entweder nach seiner Prätur (112 a. C.) oder nach seinem Consulat (109 a. C.) angeklagt, die Richter trauten ihm aber so sehr, dass sie, als er ihnen seine Rechnungen vorlegte, dieselben nicht untersuchen wollten, Cic. p. Balb. 5. ad Att. I, 16. Asc. in Cic. p. Cornel. 1. p. 63 Or. Wahrscheinlich wurde er absolvirt *).

Bald darauf wurde *M. Valer. Messala* von dem eben genannten Q. Metellus Numidicus angeklagt, Gell. XV, 14 *(socios ad senatum questum flentes venisse, sese pecunias maximas exactos esse).*

C. Flavius Fimbria wurde von M. Gratidius 106 a. C. und *C. Memmius* 103 rep. angeklagt. Obgleich M. Aemil. Scaurus gegen beide zeugte, so wurden sie doch freigesprochen, Cic. p. Font. 7. Brut. 34. 45. Val. Max. VIII, 5, 2.

103 a. C. oder früher trat Cn. Domitius Ahenobarbus als Ankläger gegen *M.* (nicht D.) *Junius Silanus* auf und zwar *propter unius hominis Aegritomari* (transalpinus bei Cic. Verr. II, 47), *paterni amici atque hospitis, iniurias*, Cic. div. 20. Wahrscheinlich ist diese Klage mit der bei crim. perduell. p. 493 erwähnten identisch **).

Den *C. Cosconius*, welcher um dieselbe Zeit von Valerius Valentinus nach lex Servilia angeklagt war *(propter plurima et evidentissima facinora, sine ulla dubitatione*

---

*) *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 37 conjicirt, Metell. habe als Prätor eine Getraideprovinz verwaltet (s. Cic. Verr. III, 90) und vermuthlich Sicilien. Auch erwähnt Cic. Verr. II, 64, dass mehre Praetoren von Sicilien wären angeklagt worden und nur zwei absolvirt. *Manut.* ad Cic. p. Balb. schwankt, *Montgault*, ad Cic. Att. I, 16 glaubt, Met. sey nach dem Numid. Feldzug von einem Marianer angeklagt worden. Dagegen spricht der gute Empfang, welcher ihm in Rom zu Theil wurde und die ihm zuerkannten Ehren (Triumph, der Name Numid.) u. A. s. *Drumann*, p. 38. S. im Allg. über ihn *Meyer*, ad Cic. Brut. 35.

**) Auch *Drumann*, Gesch. R. II, p. 15 spricht nur von *einer* Anklage des M. Jun. Silan. und zwar maiest. — cf. *Meyer*, ad Brut. 35. *Klotz*, ad Verr. p. 663. *Ferrat.*, epist. p. 108.

nocentem), befreite die Ungeschicklichkeit und Abgeschmacktheit seines Anklägers, Val. Max. VIII, 1, 8 *).

T. Albucius (oben als Ankläger des Q. Muc. Scaev. Aug. erwähnt) wurde von C. Julius Caesar Strabo, welcher sich mit dem gewesenen Quästor des Albucius Cn. Pompeius Strabo um die Anklage gestritten hatte (Cic. div. 19. Suet. Caes. 55), im Namen der Provinz Sardinien angeklagt. 103 a. C. Albucius hatte sich Erpressungen zu Schulden kommen lassen und obendarein lächerlicher Weise in Sardinien einen Triumph gehalten, da ihm vom Senat feierlicher Einzug und supplicatio abgeschlagen worden war. Dieses veranlasste seinen Sturz, Cic. de prov. cons. 7. in Pison. 38. de off. II, 14 **). p. Scaur. 18 (wo auch *C. Megaboccus* als ein von Sardin. Angeklagter genannt wird) Appul. de mag. p. 316 Oud. Suet. Caes. 55. Er wurde exilirt und *animo aequissimo Athenis exul philosophabatur*, Tuscul. V, 37. 102 a. C. Die Rede des Cäsar erwähnt Suet. l. l.

M. Aquilius der Jüngere wurde 97 a. C. von L. Fufius Calenus im Namen Siciliens angeklagt, von M. Antonius vertheidigt und freigesprochen, weil der Vertheidiger auf die ruhmvollen Narben des Angeklagten hinzeigte ***). Cic. p. Flacc. 39 sagt *Aquilium patres nostri multis avaritiae criminibus testimoniisque convictum, quia cum fugitivis fortiter bellum gesserat* (während seiner Verwaltung Siciliens), *iudicio liberaverunt*, Liv. epit. LXX. Cic. Brut. 62. de or. II, 28. 47. de off. II, 14. Verr. V, 1. Flor. III, 19. Quinct. II, 15, 7. Appul. de mag. p. 316 Oud. Ohne die Freisprechung lief er Gefahr, in das Exsil zu wandern, Cic. de orat. II, 47.

P. Rutilius Rufus hatte als Legat des als Proconsul fungirenden Praetor Qu. Mucius Scaevola Pontifex max.

---

*) *Hoffmann*, ad leg. Iul. de adult. in *Fellenberg*, iurisprud. I, p. 144 sqq., missversteht diese Stelle und gründet darauf seine Hypothese von einer lex Servilia de pudicitia.

**) *C. Beier*, ad h. l. p. 97.

***) *Meyer*, orat. Rom. fragm. p. 141 sqq.

in Asien (Cic. ad Att. VI, 1) ebenso wie dieser (Diodor. XXXVI, 7—9) die Provinzialbewohner gegen die Bedrückungen der Römischen Zollpächter kräftig in Schutz genommen und sich dadurch sowohl den Hass dieser als des Ritterstandes in einem solchen Grade zugezogen, dass er etwa 92 a. C., 662 a. u. *), von einem gewissen Apicius auf Anstiften der Ritter repet. angeklagt (als habe er unrechtmässigerweise Geschenke angenommen, Dio Cass. fragm. 106, *stupra* und *lubido* werden erwähnt Cic. p. Font. 13), und weil die Richter damals aus Rittern bestanden, condemnirt wurde, Liv. ep. 70. Er vertheidigte sich selbst, Cic. de or. I, 53, Dio Cass. fragm. 107; dazu C. Cotta, Cic. Brut. 30, und sein ehemaliger Prinzipal Qu. Mucius Scaevola Pontifex, Val. Max. VIII, 15, 6 (dieser ist gemeint, weil er als Consularcollege des L. Crassus bezeichnet ist), Cic. ll. ll. **). Dass er unschuldig verdammt wurde (vgl. Vell. II, 13. Cic. p. Font. 13), darüber findet kein Zweifel statt, auch zeigte sich sein Vermögen geringer, als die Summe, welche er erpresst haben sollte, Dio Cass. fr. 107. Er zog nach Mitylene, dann nach Smyrna und ertrug sein hartes Schicksal mit würdiger Resignation, Cic. p. Scaur. 2. p. Font. 13. in Pis. 39. de nat. d. III, 32. 33. p. Rab. Post. 10. Brut. 22. p. Balb. 11. Val. Max. VI, 4, 4.

*) *Mommsen*, in Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1843, N. 104.

**) Dass dieser von Cic. genannte Qu. Mucius nicht Qu. Muc. Scaev. Augur, sondern *Q. M. Scaev. Pontifex* sey, zeigten *F. R. C. Krebs* in d. Darmstädt. Schulzeit. 1828, N. 43, ebenso *Zumpt*, ad Cic. div. 17 (abgedruckt im Onomast. Orell. p. 517 sq.) und *Orell.* Onomast. p. 407—411 auf das Ueberzeugendste. Die entgegengesetzte Ansicht des *Corrad.*, ad Brut. l. l. und ad Att. V, 17, desgleichen *Wetzel*, ad Brut. ist dadurch auf immer beseitigt. — Ueber die abweichende Benennung des Rutil., welcher sowohl *Quaestor* (Ps. Asc. ad Cic. div. 17. p. 122), als *Legatus* (Liv.), und von Pompon. l. 2. §. 40. D. de orig. iur. (1, 2) fälschlich *Proconsul* genannt wird, vgl. die Erkl. ad Liv. ep. LXX, *Perizon.*, animadv. hist. p. 60 sqq. *Garaton.*, ad Cic. Verr. II, 10. *Ellendt*, proleg. ad Brut. p. L. *Zumpt*, l. l. Die beiden Letzten bemühen sich ohne Erfolg, den von Pompon. gegebenen Titel *procons.* zu rechtfertigen und man braucht auf die nur von diesem Compilator erwähnte Benennung keinen besonderen Werth zu legen.

Liv. LXIX. LXX. Quinct. V, 2, 4. Oros. V, 17. Man begegnete ihm in Asien mit der höchsten Achtung, Val. Max. II, 10, 5, machte ihm grosse Geschenke, Dio Cass. fr. 107, und als er endlich von Sulla die Erlaubniss zur Rückkehr erhielt, wollte er die Begnadigung nicht annehmen, Quinct. XI, 1, 12. Val. Max. VI, 4, 4. Sen. ep. 67. 81. 98. de provid. 3. de benef. VI, 37.

M. Aemilius Scaurus der Aeltere wurde 92 a. C., 662 a. u., von seinem Feinde Q. Servilius Caepio kurz vor der Majestätsanklage (p 559) nach lex Servilia angeklagt und zwar *ob invidium legationis Asiaticae* und wegen Repet. Ascon. ad Cic. p. Scaur. 1. p. 21. 22 Orell. *). Val. Max. III, 7, 8 und Flor. III, 17 ist ungenau.

P. Gabinius Capito wurde bald nach seiner Prätur in Achaia (88 a. C.) von dem darum gebetenen L. Calpurnius Piso angeklagt und verurtheilt, Cic. div. 20. p. Arch. 5.

Dreizehntes Kapitel.

Prozesse nach lex Cornelia und Iulia.

Cn. Cornelius Dolabella hatte sich als Statthalter Ciliciens grosse Ungerechtigkeiten und Bedrückungen zu Schulden kommen lassen, wobei er sich der Mithülfe seines Legaten C. Verres bediente, der seinen Praetor nachher bei der Anklage verrieth. M. Scaurus klagte ihn an, Q. Hortensius vertheidigte ihn, allein er wurde condemnirt und musste ins Exil wandern, Ps. Asc. ad Cic. div. 2. 7. p. 102. 110. Cic. act. 1, 4 und Ps. Asc. p. 129 sq. I, 15. 17 sqq. *(non participem C. Verrem, sed principem fuisse reperietis)*. 30. 38. 39 (wo die litis aestimatio Dolab. zu 3 Mill. Sest. erwähnt wird). 78 a. C.

---

*) *Corrad.* u. A. glaubten, er sey wegen des von Jugurtha empfangenen Geldes accusirt worden, Sall. Jug. 29. 32. S. dagegen *Wesseling*, obss. I, 11. *Drumann*, Gesch. Roms I, p. 27.

Cn. Cornelius Dolabella, der Vetter des Vorigen *), verwaltete Macedonien und wurde von dem noch nicht 24jährigen C. Jul. Caesar 77 a. C. in mehren Reden belangt. Q. Hortensius und C. Aurel. Cotta vertheidigten ihn, auch sprach er für sich selbst, und wurde trotz seiner Schuld von den Richtern (lauter Senatoren) frei gesprochen. Cicero war bei dem Prozess als Zuhörer zugegen, Cic. Brut. 92. Ascon. p. Scaur. p. 26 und die in der Anm. cit. Stellen, s. dazu Suet. Caes. 4. 49. 55. Plut. Caes. 4. Vell. II, 43. Gell. IV, 16. Val. Max. VIII, 9, 3. dial. de orat. 34.

M. Canuleius Dives wurde von Cic. Brut. 92 auch als ein von Hortensius Vertheidigter genannt und vielleicht war es repetund. **).

C. Antonius Hybrida wurde von C. Julius Caesar bei dem Praetor M. Lucullus angeklagt, weil er mit Sulla's Reitern Griechenland geplündert hatte, 76 a. C. Er entzog sich der Verurtheilung durch Hülfe der Volkstribunen, doch wurde er 6 Jahre später von den Censoren seines früheren Vergehens wegen aus dem Senat gestossen, Asc. or. p. tog. cand. p. 84 ***). Die spätere Anklage s. p. 660 sqq.

Terentius Varro wurde 75 a. C. wegen seiner Bedrückungen der Provinz Asien von App. Claudius Pulcher angeklagt und von Q. Hortensius vertheidigt. Der Praetor hiess P. Cornelius Lentulus Sura. Das Verbrechen war evident, allein Varro entging der Condemnation durch Be-

---

*) Asc. in Cic. p. Scaur. p. 26: *scire vos oportet, duos eodem tempore fuisse et praenomine et nomine et cognom. Dolabellas*, ad Verr. I, 15. p. 169 und in Cornel. p. 73. *Hotom.*, ad Verr. l. l. *Manut.*, ad Ascon. div. *Corrad.*, ad Cic. Brut. p. 441. *Perizon.*, animadvers. c. 2, p. 57. *Meyer*, orat. R. fragm. p. 178 sq. *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 561 sqq. III, p. 134. V, p. 252.

**) Nach der Vermuthung des *Pighius*, annal. III, p. 287. *Meyer*, orat. Rom. fragm. p. 164. 170.

***) *Ferrat.*, ep. II, 9. p. 109 sq. (falsch). *Meyer*, fragm. orat. Rom. p. 180. *Drumann*, I, p. 532. III, p. 134. — *Orell.*, Onomast. p. 49 wird die Ausstossung aus dem Senat in das Jahr 696 und die Anklage de maiest. von Q. Fab. Max. in das J. 695 a. u. gesetzt — was wohl nur durch ein Versehen geschehen konnte. Plut. Caes. 4 irrt, dass der Prozess in Griechenland geführt worden sey.

stechung der Richter, welche Q. Hortensius vermittelst des Richters C. Turius (oder Thurius) bewerkstelligt hatte. Um aber sicher zu seyn, dass die bestochenen Richter auch wirklich ihr Wort hielten, bekamen dieselben Tafeln mit gefärbtem Wachs, worauf Cic. mehrmals anspielt, Cic. div. 8 u. Ps. Ascon. h. l. p. 109. Verr. act. I, 6. 12 sqq. II, 32. V, 68. p. Clu. 47. Hor. serm. II, 1, 49 mit Acron. ad h. l. *).

C. Junius quaesitor de venefic. 74 a. C. (Cic. p. Clu. 27, 20) unter der Prätur des C. Verres hatte mit seinem Richterconseil (consilium Iunianum) die von P. Cannutius des versuchten Giftmords angeklagten Scamander, C. Fabricius und Oppianicus verurtheilt, s. p. 429 sq.**) Der Volkstribun L. Quinctius behauptete, die Richter seyen bestochen gewesen und forderten den Junius vor Gericht, wo er auf die sonst unwichtige Beschuldigung hin, *quod in legem non iurasset* und *quod C. Verres — subsortitionem eius* (d. h. die von ihm nachgeloosten Richter) *in codice non haberet* (d. h. als habe Jun. andere Richter untergeschoben, auf deren Bestechlichkeit er gerechnet) condemnirt wurde, Ps. Asc. in Verr. I, 61. p. 201 und in act. 1, 10. p. 141. p. Clu. 29. 31. 33 sqq. Schol. Gronov. p. 386 Orell. Cluentius stand im Verdacht, als habe er die Richter bestochen und selbst ein Richter des Collegiums M. Caesonius hatte angezeigt, dass Bestechungen versucht würden, Verr. I, 40 und Ps. Asc.; Cicero bemüht sich aber 8 Jahre darauf 66 a. C. den Vorwurf von Cluentius zu entfernen (s. p. 431), was um so schwerer war, da er früher ganz anders gesprochen und die Bestechung des Clu. nicht undeutlich zu verstehen gegeben hatte, p. Clu. 23 sq. 41 sq. 50 sq., vgl. darüber Quinct. II, 17, 21. VI, 5, 9. Sidon. Apoll. ep. 8, 10. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sowohl Oppian. als Cluent.

---

*) *Pighius*, annal. III, p. 299. *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 186. III, p. 86.

**) Ueber das ganze consil. Jun. s. *Drumann*, Gesch. Roms V, p. 361 sqq. IV, p. 51 sq.

bestachen, letzterer aber den Preis davon trug *). Dieses deutete Cic. wenigstens bei dem einen Richter *C. Aelius Staienus* an, Verr. 1, 13, vgl. Schol. Gronov. p. 395.

Die Richter des Coll. Jun. waren folgende:

1) *C. Aelius Staienus*, welcher von Opp. 640000 Sest. zur Vertheilung bekommen hatte, Cic. p. Clu. 24 sqq., wurde nicht wegen dieses Vergehens, sondern wegen einer Verschwörung und wegen Bestechlichkeit im Safinischen Gericht condemnirt **), doch das von Oppian. empfangene Geld hatte er wieder herausgeben müssen, p. Clu. l. l. 27 sq. 36 sqq.

2) Ebenso wurde *Bulbus*, welchen Staienus mit verführt hatte, condemnirt, p. Clu. 35, s. p. 560;

3) u. 4) desgleichen *Ti. Gutta* und *P. Popillius* wegen ambitus, p. Clu. 36 sq. 41, doch kam bei Allen auch ihre Theilnahme am consilium Iunianum zur Sprache.

5) *P. Septimius Scaevola*, ein anderer Beisitzer, wurde 72 a. C. von dem Praetor Q. Hortensius angeklagt (wesshalb, ist nicht klar, wegen repet. von Apulien oder wegen der Bestechung?) und in der Streitschätzung (litis aestimatio) kam vor, dass er als Richter bestochen worden sey, Cic. p. Clu. 41. Verr. act. 1, 13 ***), als Etwas zum Hauptvergehen noch Hinzuzufügendes.

Ein anderer Jun. Richter *C. Fidiculanius Falcula* wurde von L. Quinctius theils desshalb angeklagt, dass er nicht in seiner decuria gesessen und nicht sogleich an dem Gericht über Oppianicus Theil genommen, denselben also ohne genaue Instruction condemnirt habe, theils desshalb, dass er bestochen worden sey. Wegen des ersten Vergehens wurde er zu einer Mulct verurtheilt, in Beziehung auf das

*) *Drumann*, V, p. 364.

**) *Ferrat.*, ep. 1, 7, p. 26 sq.

***) In diesem Kap. werden noch *C. Herennius*, *C. Popillius* (beide pecul. angeklagt) und *M. Atilius* (maiest. accus.) erwähnt, von denen *planum factum est, eos pecuniam ob rem iudicandam accepisse*, und *Zumpt* vermuthet desshalb, sie seyen auch Richter des consil. Iunian. gewesen. — Vgl. *Ferrat.*, ep. p. 30—32. 45 (falsch). *Klotz*, ad Clu. p. 622 sq.

zweite absolvirt, doch dem Gerücht nach war er nichts weniger als unschuldig, Cic. p. Caec. 10. Verr. 1, 13. p. Clu. 37—41.

6) Zwei Senatoren, *Aquilius* und der genannte *Gutta*, wurden von den Censoren Cn. Lentulus und L. Gellius wegen ihrer Bestechlichkeit aus dem Senat gestossen, 70 a. u., p. Clu. 42 sqq. 46, 7) *Egnatius* aber von seinem Vater enterbt, p. Clu. 48. — Alle wegen des Verdachts der Bestechung im Prozess des Oppian. — Fünf andere Richter hatten den Oppianicus freigesprochen (Cic. p. Clu. 28. 38), kamen also nicht in den Verdacht der Bestechung und Einige enthielten sich des Urtheils.

Der nächste Prozess ist der der Sicilier gegen *C. Verres* (70 a. C.) *), welcher sich während seiner dreijährigen Verwaltung jener Provinz als Propraetor die grössten Schändlichkeiten hatte zu Schulden kommen lassen. Die ganze Provinz trat gegen Verres auf (mit Ausnahme der Städte Messana und Syrakus) und wünschte Cicero als ihren Patron zu gewinnen. Da erhob sich, wahrscheinlich auf Anstiften der Freunde des Verres, dessen ehemaliger Quästor Q. Caecilius Niger nebst Appuleius und Allienus als Mitanklägern, um unter dem Schein einer Anklage dem Verres durchzuhelfen. Nachdem Cicero durch seine divinatio das Recht, allein anzuklagen, erlangt und die anderen Ankläger verdrängt hatte, forderte er 110 Tage Frist zu einer Reise nach Sicilien, um dort Zeugnisse für die Anklage zu sammeln. Von seinem Vetter L. Tullius Cicero unterstützt, brauchte er nur 50 Tage und begann d. 5. Sextil. die Anklage vor dem Praetor M. Acilius Glabrio (Verr. act. 1, 2. 3. 10. 14. Asc. arg. p. 126), nachdem die Richter von beiden Partheien ausgewählt und verworfen worden waren (Verres verwarf den Galba, Cassius, Cervius, Peducaeus, Considius, Junius, Cicero aber den M. Lucretius u. A., Verr. act. 1, 7. Ascon. p. 161). Die ganze Verhandlung dauerte 9 Tage, und Cicero verband mit seiner Rede

---

*) *Drumann*, V, p. 264—328.

die Zeugenverhöre, um nicht etwa einen Aufschub des Prozesses, welchen die Freunde des Verres beabsichtigten (indem sie hofften, im nächsten Jahre bei einem befreundeten Prätor, nemlich Metellus, und bei anderen Coss. die Freisprechung zu bewirken), eintreten zu lassen. Verres sah bald ein, dass jede Vertheidigung überflüssig sey, und entwich während der Verhandlung (Asc. argum. p. 126 und p. 153), die Richter aber condemnirten ihn zum Exil und in der litis aestim. zu einem Schadenersatz von 40 Mill. Sest., denn so viel forderte Cic., nachdem er in Sicilien gewesen war; vorher hatte er, entweder weil er die Sache noch nicht genau kannte oder weil er anfangs so viel verlangte, als nach der lex gewährt werden musste (nemlich mehrfachen Schadenersatz), von welcher Forderung er nachher billig heruntergegangen wäre *), 100 Mill. gefordert, div. 5. act. 1, 18. I, 10. Vgl. Plin. h. n. XXXIV, 3 (2). Lactant. II, 4. Plut. Cic. 7 sq.

Bald darauf, wahrscheinlich 69 a. C. **), wurde *M. Fonteius* von den narbon. Galliern, wo er 3 Jahre Propraetor gewesen war, angeklagt. Ankläger war M. Plaetorius (Cestianus?) mit M. Fabius als subscriptor, unterstützt von mehren Gallischen Zeugen; M. Tullius Cicero war sein Vertheidiger, und auch er hatte manche Zeugen und fremde Abgeordnete zu seiner Beihülfe. Ganz unschuldig scheint Fonteius nicht gewesen zu seyn, sonst würde Cic. nicht so lange bei Nebensachen, z. B. den Gall. Zeugen u. A. verweilt haben. Die Bedrückungen bestanden in Erpressungen, vorgeblich für die Röm. Truppen, in Erpressungen bei dem Strassenbau, in willkürlichen Zöllen u. s. w., s. die Fragmente der Vertheidigungsrede Cicero's. Es wurden zwei

---

*) So *Zumpt*, ad Cic. div. 5. Mehre andere Gründe, warum Cic. von seiner anfangs weit höheren Forderung nachgelassen habe, zählt Ps. Asc. h. l. auf, p. 106. *Klotz*, h. l. p. 642 sq

**) Die Gründe für dieses Jahr s. *Drumann*, V, p. 329 sq. *Ferrat.*, ep. p. 235 sq. nimmt das Jahr 71 a. C. an; der Chronologie nach falsch, der Sache nach richtig. — Ueber den ganzen Prozess handelt *Drumann*, V, p. 329—335.

Actionen gehalten (p. Font. 13) und Font. sodann wahrscheinlich absolvirt.

P. Oppius war Quästor des Praetor M. Aurelius Cotta in Bithynien und wurde von Letzterem durch einen Brief an den Senat angeklagt, als ob er sich Bedrückungen und Unterschleif erlaubt habe und sogar ihn (den Cotta) habe umbringen wollen. Cicero vertheidigt ihn 69 a. C. und beschwert sich darüber, dass ein Brief des Cotta zur Anklage hingereicht habe. Dio Cass. XXXVI, 23. Quinct. V, 10, 69. V, 13, 17. 20. 30. VI, 5, 10. Sall. fragm. 3 bei Non. Marc. p. 553. Lips. Amm. Marcell. XXX, 8.

In demselben Jahr sogleich darauf wurde der Feldherr *M. Aurelius Cotta* selbst repet. von C. Papirius Carbo für Bithynien belangt und condemnirt, Dio Cass. XXXVI, 23 *). Der Ankläger *C. Papirius Carbo* wurde übrigens später desselben Verbrechens von derselben Provinz durch den Sohn des M. Aurelius Cotta angeklagt und condemnirt, Dio Cass. l. l.

C. Licinius Macer **) wurde 66 a. C. vor M. Tull. Cic., welcher als Praetor die Repetundengerichte dieses Jahrs leitete, der Erpressung angeklagt und trotz der Verwendung des C. Licin. Crassus condemnirt, Plut. Cic. 9. Cic. ad Att. I, 4. Val. Max. IX, 12, 7. Er tödtete sich selbst.

C. Manilius, der Freund des Pompejus, wurde am Ende dieses Jahrs angeklagt, und Cicero übernahm dessen Vertheidigung im Anfang des Jahrs 65 a. C., Plut. Cic. 9. oratt. fragm. b. Orell. p. 445. cf. p. 448.

Vielleicht vertheidigte Cic. den *Fundanius* auch wegen repet., s. fragm. b. Orell. IV, 2, p. 445 ***).

L. Sergius Catilina wurde von P. Clodius im Namen der Provinz Afrika, wo Catilina Propraetor gewesen war,

---

*) *Drumann*, Gesch. Roms V, p. 343.

**) *Drumann*, Gesch. Roms IV, p. 194. V, p. 354 sq.

***) Nach *Drumann*, V, p. 374 war es crim. rep. und das Jahr 66 a. C.

65 a. C. angeklagt. Ascon. in Corn. p. 66. in or. in tog. cand. p. 85. 93. Cic. p. Cael. 4. Sall. Cat. 18. M. Tull. Cicero wurde gebeten, seine Vertheidigung zu übernehmen, schlug den Antrag auch nicht geradezu ab (Cic. ad Att. I, 2), scheint aber nicht für ihn gesprochen zu haben. Ascon. läugnet gegen Fenestella, dass Cic. wirklich als Vertheidiger aufgetreten sey, Asc. in or. in tog. cand. p. 85 *). Der Consul L. Torquatus that mehres für Catilina, Cic. p. Sull. 29. Die Richter waren zum Theil bestochen und sprachen den Cat. frei, wenigstens die Ritter und tribuni aerarii; die Senatoren hatten ihn condemnirt, Cic. de pet. cons. 3. Asc. in orat. in tog. cand. p. 85 sqq. 90. 93. Vgl. Asc. in Pison. p. 10 Cic. in Pis. 39. p. Sull. 29 sq. 39 sq. p. Cael. 4. 6. de har. resp. 20. ad Att. I, 1. 2. 16. Sall. l. l.

C. Calpurnius Piso war 66 und 65 a. C. Procons im Narbon. Gallien gewesen (Cic. ad Att. I, 1. Dio Cass. XXXVI, 20), worauf er auf Cäsars Anstiften wegen Erpressungen und *propter cuiusdam Transpadani supplicium iniustum* 63 a. C. angeklagt, aber auf M. Tull. Cic. Vertheidigung absolvirt wurde, Cic. p. Flacc. 39. Sall. Cat. 49 **).

L. Piso Caesoninus, Cäsars Schwiegervater, wurde von P. Claudius Pulcher (Clodius) wegen der Verwaltung seiner Proprätur 59 a. C. angeklagt und entging nur durch das erregte Mitleid seiner Richter, denen er sich zu Füssen warf, der Condemnation, Val. Max. VIII, 1, 6.

In dasselbe Jahr fällt der Prozess gegen *L. Valerius Flaccus*, welcher wegen der Proprätur in Asien von Decimus Laelius und den Subscriptoren Lucceius, Appuleius, Decianus, L. Balbus angeklagt wurde, Schol. Bob. p. 228

---

*) *Drumann*, II, p. 202, V, p. 411 behauptet, Cic habe wirklich die Defensionsrede gehalten. — *Ferrat.*, ep. p. 203 sq., glaubt, Cic. habe den Catil. vertheidigt, aber nicht repet., welches ½ Jahr früher gewesen wäre, als die zweite Anklage. *Manut.*, ad Cic. ad Att. I, 16 *bis absolutum Catilinam.* — Vgl. auch *Drumann*, V, p. 393.

**) *Drumann*, II, p. 94 sq. V, p. 437.

42 *

und Cic. p. Flacc. 33. Laelius hatte in Asien viele Zeugen und Urkunden gegen Flaccus gesammelt, Cic. p. Flacc. 5. 6, Prätor war T. Vettius, und von den Richtern werden nur genannt L. Peducaeus und L. Lucullus, Cic. p. Flacc. 28. 34. Die Zahl der Zeugen war gross, auch der zu Gunsten des Flaccus; Hortensius und Cicero vertheidigten; dieser sprach zuletzt und verweilte lange dabei, die Zeugen und vorgebrachten Urkunden verdächtig zu machen. Auch geht er, nachdem er von dem Vorwurf, dass Flacc. Geld für die Flotte erpresst, p. Flacc. 12 sqq., die Beschwerden der einzelnen Städte und ebenso die der Röm. Bürger wegen Gelderpressung durch. Die Vertheidigung war so geschickt, dass Flacc. trotz seiner wohl nicht zu läugnenden Schuld absolvirt wurde, Macrob. Sat. II, 1 *).

C. Antonius Hybrida wurde 59 a. C. bei dem Prätor Cn. Lentulus Clodianus **) repetund. angeklagt. Ankläger waren vermuthlich drei: Qu. Fabius Maximus (in Vat. 11), L. Caninius Gallus (Val. Max. IV, 2, 6) und M. Caelius (Cic. p. Cael. 31. Quinct. IV, 2, 123. IX, 3, 58) ***). Cicero war

---

*) *Ferrat.*, epist. p. 34 sq. p. 238 sq. *Drumann*, V, p. 619—631. — Ob Cic. ad Att. II, 3, wo er die Freisprechung eines Valerius auf Vertheidigung des Hortensius erwähnt, diesen Prozess meinte, ist ungewiss. *Meyer*, orat. Rom. fragm. p. 171 hält beide für verschieden.

**) So lesen die Codd. bei Cic. in Vat. 11. *Garaton.*, ad Cic. p. Sull. 33. Die auf keine Autorität gestützte Vulg. war *Cn. Lentulum et Q. Claudium. Drumann*, Gesch. Roms II, p. 405. 546. V, 605 sq. vertheidigt *Cn. Lentulum Marcellinum.*

***) *Pighius*, III, p. 353 vereinigt die drei Ankläger, nennt aber das Verbrechen crim. coniurationis et maiestatis, das Erste mit Recht, das Zweite verstösst gegen Schol. Bob. p. Flacc. p. 229 u. Dio Cass. (s. ob.), wo ausdrücklich *crim. repet.* erwähnt wird. — *Marcoduran.* im Leben Cic. p. 58 Orell. lässt unentschieden, ob Anton. doppelt angeklagt sey, nimmt aber an, dass eine Anklage gegen ihn als Verschwornen nach lex Lutatia de vi angestellt worden wäre. Das Zweite ist ganz ohne Beleg, im Ersten ist Marcodur. vorsichtig. Nach *Abram.*, ad Cic. Phil. II, 38 hätten Q. Fab. Max. und Cael. den Anton. zusammen maiest. (als Verschwornen) angeklagt und ihn, da sie damit nicht durchgekommen wären, wegen Bedrückung condemniren lassen. *Ferrat.*, ep. I, 11. p. 43—48 behauptet mit Recht, dass Anton. rep. condemnirt worden sey, und lässt unentschieden, ob er nach seiner Abreise noch absens von Caelius de maiest. wäre belangt worden (so *Drumann*), oder ob die Richter bei dem

der Vertheidiger seines ehemaligen Collegen (Suet. Caes. 20. or. p. dom. 16), vermochte aber nicht, ihn zu retten, Anton. wurde condemnirt und ging ins Exil nach Cephallenia, Strabo X, p. 455, von wo er nicht durch seinen Neffen M. Antonius, sondern erst durch Caesar zurückgerufen wurde, Cic. Phil. II, 23. 38. Dio Cass. XLV, 25. 47. XLVI, 15. — Was den Prozess und die darüber obwaltenden verschiedenen Ansichten betrifft, so nehmen wir nur eine *einmalige* Anklage an: 1) weil nur *ein* Praetor, bei welchem die Anklage angebracht wurde, genannt wird, Cic. in Vat. 11; 2) weil Cic. nur als einmaliger Vertheidiger des Anton. erwähnt wird; — sollte Cic. wohl nach erfolgter Condemnation desselben ihn noch einmal vertheidigt haben oder sollte, wenn wirklich gleichzeitig ein doppelter Prozess stattgefunden und Cic. nur das erstemal als defensor agirt hätte, nicht angegeben worden seyn, in welchem Prozess Cic. beigestanden? 3) weil bei keinem Schriftsteller zwei Anklagen geschieden sind, Schol. Bob. p. Flacc. p. 229. *C. Anton. — M. Caelio Rufo accusante non tantum pec. repet. crimine, verum etiam ob Catilinae coniurationem damnatus.* Schol. Bob. in Vat. 11. p. 321 nennt Q. Fab. Max. und M. Cael. Rufus zusammen als gemeinsame Ankläger, was nicht geschehen konnte, wenn

---

crim. rep. mehr durch den Verdacht der Theilnahme des Anton. an der Verschwörung, als durch seine Bedrückungen zur Condemnation veranlasst worden wären. Die beabsichtigte Anklage des Cäl. sey maiest. gewesen, aber nicht wegen der Verschwörung, sondern wegen der in Macedonien preissgegebenen Legionen. (Dass Cael. wirklich accusirt *habe*, geht aus Cic. p. Cael. 31 und sonst unzweideutig hervor, also fällt die Vermuthung, dass Cäl. nur habe accusiren *wollen*, hinweg.) Dagegen hat *Drumann*, Gesch. Roms I, p. 538—540. V, 605 sq. und mit ihm *Klotz* zu Cic. Vat. zwei ganz abgesonderte Anklagen angenommen: *repet.* von Q. Fab. Max. und L. Canin. Gallus, *maiest.* von M. Caelius, welche Ansicht sich durch das im Text Gesagte widerlegt. *Th. Mommsen*, de colleg. et sodal. Rom. Kil. 1843, p. 66. (*Garaton.*, ad Cic. p. Sull. 33 und p. Flacc. 38 im Ganzen ähnlich) nimmt zwar mit Recht nur *eine* Anklage des Antonius an, irrt aber darin, dass dieselbe auf lex Plautia de vi gegründet und wegen der Catilinar. Verschwörung angestellt worden sey.

Beide verschiedene Anklagen hatten. Vielleicht hatten sie früher die Absicht, den Anton. verschiedener Verbrechen wegen vor Gericht zu ziehen, vereinigten sich aber dann zu gemeinsamer Anklage, um recht sicher zu gehen. Aus Cic. p. Cael. 31 u. p. Flacc. 2. 38 ergiebt sich zwar nichts von dem eigentlichen Anklagepunkt, aber am wenigsten eine doppelte Anklage, ja man möchte aus Cic. p. Cael. 31 *M. Caelius accusavit C. Antonium; cui misero praeclari in rempublicam beneficii memoria* (Besiegung des Catilina) *nihil profuit, nocuit opinio maleficii cogitati* (der Verdacht, selbst mit verschworen zu haben) schliessen, dass wegen Coniur. keine besondere Anklage statt gefunden habe, indem schon *nocuit* andeutet, dass dieses eine Nebensache und ein den Richtern vorschwebender Verdacht, nicht eine selbstständige Anklage gewesen sey. Das bei Quinct. IV, 2, 123 bewahrte Fragment der Rede des Cael. gegen Anton. deutet nicht auf die Catil. Verschwörung, sondern auf die *schlechte Verwaltung der Provinz;* — also hätte Cäl. nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, maiest., sondern ebenfalls *repet.* angeklagt. So ist auch bei Dio Cass. XXXVIII, 10 nur *eine* Anklage, in welcher aber beide Anklagepunkte: die schlecht verwaltete Provinz und der Verdacht der Catilinarischen Verschwörung zur Sprache kamen, was ja oft genug geschah, dass der Ankläger, um die Condemnation des Angeklagten desto sicherer zu bewirken, die Verbrechen desselben, welche bei ganz anderen Quästionen nach anderen Gesetzen strafbar waren, zusammenfasste. Wir sehen dieses namentlich in den Verrinen. — Dio Cass. sagt etwas zweideutig *ἐγράφη μὲν ἐπὶ τῇ τοῦ Κατιλίνου συνωμοσίᾳ, ἑάλω δὲ δι' ἐκεῖνα* (nemlich, dass er seine Provinz schlecht verwaltet habe, vor dem Feind geflohen sey und den Dardanen seine Legionen preiss gegeben habe). Dieses ist entweder so zu erklären, dass Anton. *repet.* accusirt worden, dass er aber da doch wohl der Condemnation entgangen seyn würde — entgingen doch noch Strafbarere —, wenn nicht der Verdacht der Verschwörung gar zu klar gewesen wäre (und dann würde Dio Cass. sich nicht ganz

genau ausgedrückt haben) oder, wenn wir den Dio Cass. ganz wörtlich nehmen, dass Anton. maiest. accusirt worden, dass aber dabei eine litis aestimatio repetund. stattgefunden hätte. Dass übrigens Anton. nur zu sehr verdiente, repet. condemnirt zu werden, und dass bei dem Senat über ihn geklagt worden war, geht ausser den genannten Stellen auch aus Cic. ad Att. I, 12. II, 2. ad div. V, 5. 6. Juv. Sat. VIII, 105. hervor.

M. Aemilius Scaurus der Sohn wurde 54 a C. von P. Valerius Triarius (nebst den Subscript. L. Marius, M. und Q. Pacuvius Claudius) wegen Bedrückung Sardiniens (als Proprätor) vor dem Prätor M. Porc. Cato d. Jüngern (welcher bei den Verhandlungen ohne tunica zugegen war, Val. Max. III, 6, 7. Cic. Plut. 44. Asc. in Scaur. fin. p. 30 *quia aestate agebatur — ex prisca consuetudine*) angeklagt (Asc. sagt, er habe sich in Sardinien *neque satis abstinenter et valde arroganter* betragen, p. 18. Es wurde ihm Wollust, Grausamkeit, Erpressnng, z. B. durch Getraideschätzung, Standbilder etc., vorgeworfen, s. Cic. orat) und von Cic. sowohl, als von fünf anderen Rednern vertheidigt, welche Asc. nennt: P. Claud. Pulcher, M. Marcellus, M. Calidius, M. Messala Niger, Q. Hortensius. Die Anklage geschah als die erste uns bekannte nach lex Iulia im Anfang des Juli und die Freisprechung erfolgte bereits in den ersten Tagen des Septembers (Anspielung auf die schnelle Lossprechung, Cic. ad Att. IV, 16). Von 70 Richtern condemnirten ihn nur 8. Viele und nachdrückliche Empfehlungen einflussreicher Männer, das Andenken an den Vater des Angeklagten und das erregte Mitleid der Richter bewirkten die Freisprechung [in der zweiten actio, Cic. p. Scaur. 13], doch war auch Cicero's Rede (in welcher Cic. lange verweilt die Glaubwürdigkeit der Zeugen verdächtig zu machen, Cic. p. Scaur. 17 sqq.) von nicht geringem Einfluss, von der wir durch A. Mai und A. Peyron längere Bruchstücke besitzen, während früher nur einige Fragmente aus Ascon. Commentar (p. 18—30 Or.) bekannt waren. — Die durch andere Schriftsteller, z. B. Quinctilian, die

Grammatiker etc., erhaltenen Fragmente s. in Klotz Ausg. III, p. 801 sqq. Vgl. ad Att. IV, 15. ad Qu. fr. II, 16. III, 1, 4. Quinct. IV, 1, 69 *).

In demselben Jahr einen Monat später war der Prozess des *A. Gabinius*, welcher als Proconsul Syriens belangt wurde **). Von drei Anklägerpartheien Tiberius Nero, C. Antonius mit seinem Bruder L., C. Memmius mit L. Capito wählte der Prätor M. Porc. Cato — durch dessen Unwohlseyn der Prozess etwas verzögert worden war — die beiden letzteren, Cic. ad Qu. fr. III, 1, 5. 6. III, 2. ad Att. IV, 16, nachdem C. Memmius Tags vorher vor der Volksversammlung sich mit der grössten Bitterkeit und Strenge über Gabinius ausgesprochen hatte. (Die bei dieser Gelegenheit von Memmius gegen den Sohn des Gabinius bewiesene Härte berichtet ausführlich Val. Max. VIII, 1, 3.) Eine Hauptanklage bestand so wie in dem vorhergegangenen Prozess de maiestate (p. 563 sq.) noch immer darin, dass er von dem König Ptolemaeus Auletes für dessen Restitution Geld erhalten (*acceptis decem milibus talentum per vim militarem restituit in regnum suum*, Schol. Bob. p. Planc. p. 271 und p. Arch. 356) und seine Provinz furchtbar gedrückt hätte, Dio Cass. XXXIX, 55. 56. Die Zeugen von Alexandria waren für Gabinius, desgleichen Pompeius, welcher, weil er Proconsul war, vor den Thoren abgehört wurde; auch Cäsar bat schriftlich für Gabinius. Dazu kam noch die Vertheidigungsrede des M. T. Cicero, welcher, obgleich er vorher der grösste Feind des Angeklagten gewesen war und schon früher dessen Schändlichkeiten öfter aufgedeckt hatte, so wie er auch später die Verbrechen desselben nicht in Abrede stellte (s. Quinct. XI, 1, 73. de prov. cons. 4 sqq. Dio Cass XLVI, 8), auf Bitten des Pompeius die Rede hatte übernehmen müssen, Val. Max. IV, 2, 4. VIII, 1, 3. Vgl. als Hauptquellen Cic. or. p. Rab.

---

*) *Drumann*, II, p. 198, not. 31.

**) *R. Rauchenstein*, über Gabinius. Aarau 1826. *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 522. III, p. 57 sq. V, p. 171 sq.

Post. 11 sqq. und Dio Cass. XXXIX, 55. 63. Gabinius wurde condemnirt und ging ins Exil; seine Güter reichten nicht hin, die hohe Streitsumme zu zahlen, Cic. p. Rab. P. 4 7. 13. Dio Cass. ll. ll. App. de reb. Syr. 51. b. civ. II, 24. Von Cäsar wurde er wieder restituirt, Cic. ad Att. X, 8.

Mit diesem Prozess ist eng verbunden (*appendicula causae iudicatae*, Cic. p. Rab. 4) der gegen *C. Rabirius Postumus*, welcher nach lex repet. deshalb belangt werden konnte, weil, wenn ein rep. Condemnirter die ihm auferlegte Summe nicht bezahlen konnte, diejenigen angegriffen werden sollten *ad quos ea pecunia pervenerit*, p. 619. 623. 630. Rabirius war nemlich als *dioecetes regis* (Cic. p. Rab. 8) mit dem König und mit Gabinius in Aegypten eingezogen und hatte dem Gabinius zu seinem Gelde verholfen, davon wohl aber auch für sich behalten *(ex decumis imperatorum pecuniam sibi coegisse)*, wesshalb er von C. Memmius accusirt wurde. Cicero vertheidigte den Rab. vorzüglich damit, dass er behauptete, Rabir. als eques Rom. unterliege nicht der lex Iulia rep., und dass Gabinius in der Sache des Rabirius und in der Streitschätzung gar nicht vorgekommen sey, Cic. p. Rab. 4 sqq. Auch beseitigte der Redner noch mehre andere Vorwürfe und bewirkte die Freisprechung des Rabirius *). Erwähnt wird Cic. Rede Quinct. IV, 1, 69.

C. Claudius Pulcher, Proprätor Asiens, wurde von M. Servilius Geminus oder unter dessen Mitwirkung 54 a. C., 700 a. u., angeklagt, und, obgleich er den Ankläger bestochen hatte, condemnirt *(litis aestimarant)*. Bald darauf nach dem Tod des Claudius klagte dessen Sohn Appius Claudius den *M. Servilius Geminus* bei dem Prätor Juventius Laterensis an und verlangte die Rückzahlung des bei jenem von seinem Vater *praevaricationis causa* deponirten Geldes, 51 a. C. Ueber die dadurch bewiesene *amentia* sowie über die *stultissimae de se* und *nefariae de patriis confessiones* macht sich M. Caelius in einem Brief an Cic. lustig, Cic. ad div. VIII, 8

---

*) *Klotz*, zu Cic. p. Rab. Post. III, p. 510 sqq. S. über des Gabin. und Rab. Prozess *Ferrat.*, ep. p. 33 sq. 42 sq. (gegen *Manut.*).

— ein Brief, dem wir diese und die folgenden Notizen verdanken. Dieselben Richter, welche über seinen Vater gerichtet hatten, mussten nun auch über Servilius richten, und um sich nicht zu compromittiren, entschieden sie nicht sogleich gegen Servilius; die Stimmen waren vielmehr getheilt, und Servilius hätte demzufolge vom Prätor als unschuldig absolvirt werden müssen. Das geschah aber nicht ausdrücklich, und die Sache blieb somit unentschieden.

Gleichzeitig war *M. Servilius Gem.* von Q. Pilius Celer rep. belangt worden, Cic. ad Att. III, 10, nachdem App. Claudius von seiner intendirten Repetundenklage gegen Servil. freiwillig abgetreten war und die Praevaricationsklage vorgezogen hatte; dagegen wurde *App. Claudius* — wahrscheinlich aus Rache — von den Serviliern repet. angeklagt. Näheres ist uns über diese Prozesse nicht bekannt *).

L Pella wurde von Brutus auf Anklage der Sardinier gerichtet und infam erklärt. Es war aber kein gesetzliches Gericht, sondern ausserordentlich von Brut. als Feldherrn gehalten, Plut. Brut. 35. Cassius war nicht so streng und machte dem Brutus über sein Benehmen Vorwürfe.

Zum Schluss sind noch einige Prozesse aus unbestimmter Zeit zu erwähnen:

1) *C. Servilius* soll von seinem Quästor L. Philo accusirt werden, was nicht gestattet wird;

2) ebenso *L.* (Valer.) *Flaccus* von M. Aurelius Scaurus, beide bei Cic. div. 19.

3) Die Anklage des Freigelassenen L. Aelius gegen *Q. Mutto* (als Cic. noch Knabe war), welche desshalb zu den repet. zu gehören scheint, weil Cic. p. Scaur. 11 (§. 23) sagt *a quo* (Ael.) *quum quaereretur*, *quam provinciam aut quam diem testium postularet.*

4) Der gegen *Q. Calidius*, welcher auch zu Cicero's Zeit geführt wurde. Von Q. Lollius wegen seiner Span. Prätur angeklagt wurde er condemnirt, obgleich sich der Consul Q. Metellus Pius für ihn verwandte, wahrscheinlich

*) *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 198 sq. 384 sq., theilweise berichtigt von *Mommsen*, de colleg. p. 68 sqq.

weil sein Ankläger die Richter erkauft hatte, wie wenigstens aus der Aeusserung des Calidius hervorgeht: *minoris HS XXX praetorium hominem honeste non posse damnari*, Cic. Verr. act. 1, 13 und Ps. Asc. p. 145. Verr. III, 25. p. Planc. 2. 8.

Vierzehntes Kapitel.

Repetundenprozesse unter den Kaisern.

Volesus Messala wurde wegen seines Asiatischen Proconsulats angeklagt und auf Augusts Befehl vom Senat bestraft, Tac. Ann. III, 68.

Licinius, Statthalter in Gallien, drückte die Provinzialen mit unerhörten Abgaben, wurde bei Augustus angeklagt und würde der Bestrafung nicht entgangen seyn, wenn er nicht dem Augustus einen grossen Theil seiner Schätze übergeben hätte, mit dem Bemerken, dass er sie den Galliern nur zum Besten des Augustus entrissen hätte, was jedoch ziemlich unwahrscheinlich klingt, Dio Cass. LIV, 21.

Unter Tiberius: *Granius Marcellus*, praetor Bithyniae, wird maiest. absolvirt; *de pecun. repet. ad recuperatores itum est*, Tac. Ann. I, 74, s. p. 609. 639. — *Cn. Domit. Corbulo* accusirt Alle, welche für die öffentlichen Wege schlecht gesorgt und Geld, welches sie dazu empfangen, unterschlagen hatten, III, 31. Dio Cass. LIX, 15 (unter Tiber. und unter Calig.).

Caesius Cordus, proconsul Cretae, Tac. Ann. III, 38, rep. damnatur III, 70.

C. Silanus, proconsul Asiae, wird maiest. und repet. von Mehren angeklagt (*saevitia* und *captae pecuniae*) und nach der Insel Gyarus exilirt, III, 66—69. IV, 15. Er vertheidigte sich allein, seine Sclaven werden gefoltert und der Kaiser selbst leitet des Senats Gericht.

C. Silius mit seiner Frau repet. und maiest. angeklagt, tödtet sich selbst, IV, 18, 19. Seine Gattin *Sosia Galla* wird verbannt, IV, 20, s. p. 569.

P. Suilius — convictus pecuniam ob rem iudicandam cepisse aus Italien verwiesen auf eine Insel, IV, 31.

Lucilius Capito, procurator Asiae, überschreitet seine Amtsbefugniss und masst sich prätorische Gewalt und Militärmacht an; *accusante provincia — cognito negotio damnatur*, Tac. Ann. IV, 15. Dasselbe erzählt Dio Cass. LVII, 23 und fügt hinzu, er sey aus Rom verwiesen worden.

Fonteius Capito, procos. Asiae, wird unschuldig angeklagt und absolvirt, Tac. Ann. IV, 36.

Ein nicht genannter Gegner Sejans war als Statthalter Spaniens angeklagt, aber nach der Ungnade des Sejan absolvirt worden, wobei Tib. erklärte, dass wegen unbedeutender Dinge keine Anklage stattfinden solle, Dio Cass. LVIII, 8.

Pomponius Labeo, Statthalter Mösiens, wird wegen Bestechung in seiner Provinz sammt seiner Frau *Paxaea* angeklagt und beide sterben freiwillig, Tac. Ann. VI, 29. Dio Cass. LVIII, 24.

Unter Claudius wurde *Cadius Rufus lege repet. accusantibus Bithynis* condemnirt, Tac. Ann. XII, 22; später unter Otho begnadigt, Tac. Hist. I, 77, als wenn er maiestatis condemnirt worden wäre.

Dio Cass. LX, 25 erwähnt als Strafe eines Statthalters wegen Bestechung (ohne den Namen des Condemnirten zu nennen) Exil und Confiscation.

Auch *Junius Cilo* wurde von den Bithyniern angeklagt wegen Bestechung, allein Narcissus wusste die Anklage durch plumpen Betrug zu vereiteln, Dio Cass. LX, 33.

Statilius Taurus, procos. Asiae, falsch angeklagt, tödtete sich *ante sententiam senatus*, Tac. Ann. XII, 59.

Unter Nero's Regierung wurde *Vipsanius Laenas (ob Sardiniam male habitam)* condemnirt, Tac. Ann. XIII, 30, *Cestius Proculus* absolvirt *cedentibus accusatoribus*, Tac. ebendas. *Clodius Quirinalis, quod praefectus remigum, qui Ravennae haberentur, velut infimam nationum Italiam luxuria saevitiaque adflictavisset, veneno damnationem anteiit*, Tac. ebendas.

P. Celer von Asien angeklagt, stirbt vor der Entscheidung (der Kaiser zog den Prozess mit Willen in die Länge, *quia absolvere nequibat*), Tac. Ann. XIII, 33.

Cossutianus Capito von den Ciliciern angeklagt und lege repet. damnatus, Tac. ebendas. Er war aus dem Senat gestossen worden, hatte aber Begnadigung erlangt, Tac. Ann. XIV, 48. S. noch XVI, 21. Quinct. VI, 1, 14. Juv. VIII, 92 sqq.

Eprius Marcellus, a quo Lycii res repetebant, wurde ungerechter Weise absolvirt, Tac Ann. XIII, 33.

Nerulinus Suilius wurde nach Verurtheilung seines Vaters belangt, aber durch Nero's Vermittlung freigesprochen, Tac. Ann. XIII, 43.

Sulpicius Camerinus und *Pomponius Silvanus*, *procoss. Africae*, vom Kaiser absolvirt. Der letztere ward mehr *saevitiae quam captarum pecuniarum* beschuldigt, der Erstere entkam durch Bestechung der Richter, Tac. Ann. XIII, 52.

Pedius Blaesus auf Anklage der Cyrener *(violatum ab eo thesaurum Aesculapii delectumque militarem pretio et ambitione corruptum) motus senatu*, Tac. Ann. XIV, 18, unter Otho begnadigt, als wenn er maiest. condemnirt gewesen wäre, Tac. Hist. I, 77. Dieselben klagen gegen *Acilius Strabo* als ungerechten Schiedsrichter. Der Kaiser bestätigt aber die von ihm gegebene Sentenz. Tac. ebend.

Vibius Secundus eques Rom. accusantibus Mauris repet. damnatur atque Italia exigitur, ne graviore poena adficeretur, Vibii Crispi fratris opibus enisus, Tac. Ann. XIV, 28.

Tarquitius Priscus auf Anklage der Bithynier vom Senat condemnirt, Tac. Ann. XIV, 46.

Sevinus Pomptinus, unter Nero condemnirt, von Otho mit den anderen Majestätsverbrechern begnadigt, Tac. Hist. I, 77. *redditus — senatorius locus.*

Unter *Vespasian* wurde *Antonius Flamma* von den Cyrenern lege rep. angeklagt und *ob saevitiam* mit Exil bestraft, Tac. Hist. IV, 45.

Domitian wird anfangs als sehr streng geschildert, Suet. Dom. 8 *auctor et tribunis pl. fuit, aedilem sordidum rep. accusandi, iudicesque in eum a senatu petendi; magistratibus quoque urbicis provinciarumque praesidibus coërcendis tantum curae adhibuit, ut neque modestiores unquam, neque iustiores exstiterint: e quibus plerosque post illum reos omnium criminum vidimus.* Auch wurde *Baebius Massa* von C. Plin. Caecilius und Herennius Senecio für Baetica angeklagt und vom Senat condemnirt, Plin. ep. III, 4. VI, 29, VII, 33.

Unter *Trajans* Regierung wurden mehre Männer repet. angeklagt, worüber uns Plin. ep. ausführlich berichtet:

Marius Priscus, procons. Africae, angeklagt von Plinius und Cornel. Tacitus als Patroni der Afrikaner, *cum ob innocentes condemnandos interficiendos etiam pecunias accepisset*, gab seine Schuld zu und bat um Recuperatoren, damit die Sache nicht criminell werden sollte. Es erhielten zwar Recup. den Auftrag, die Sache, d. h. den Schaden, zu ermitteln, allein trotzdem wurden im Senat die strafbaren Verbrechen untersucht. Vitellius Honoratus sollte von Mar. Prisc. das Exil, Flav. Martianus die Hinrichtung eines Röm. Ritters erkauft haben; Honoratus war gestorben, aber Martianus wurde mit vorgeladen im Senat und in Gegenwart des Kaisers gerichtet. Fronto Catius und Salvius Liberalis sprachen für Marius Priscus, Claudius Marcellinus für Martianus. Nach der Stimmenmehrheit musste Marius Priscus *septingenta millia*, *quae acceperat*, in das Aerarium zahlen und wurde aus Italien relegirt, Martianus aus Italien und Afrika. Der mitbetheiligte Legat des Marius Priscus, *Hostilius Firminus*, wurde der Stelle eines Provinzialbeamten für unwürdig erklärt und durfte nun künftig kein Proconsulat bekleiden, behielt jedoch seinen Sitz im Senat, Plin. ep. II, 11. 12. VI, 29.

Caecilius Classicus wird wegen seines Proconsulats von Baetica bei dem Senat angeklagt und der erbetene Advokat *(patronus)* Plinius durch Senatsbeschluss nebst Luceius Albinus dazu ernannt, Plin. ep. III, 4. Classicus starb, aber

die Anklage geht fort, vorzüglich weil mehre seiner *socii* und *ministri* zu bestrafen waren. *Bona Classici, quae habuisset ante provinciam, placuit senatui a reliquis separari; illa filiae, haec spoliatis relinqui.* Die Gehülfen *Hispanus* und *Probus* wurden auf 5 Jahre relegirt. Der Schwiegersohn des Classicus, *Clavius Fuscus*, wurde auf 2 Jahre aus Italien verwiesen, der *tribunus cohortis Stillonius Priscus* absolvirt, einige andere wurden noch relegirt; Frau *(Casta)* und Tochter des Classicus freigesprochen, s. praevaricatio, Plin. III, 9. VI, 29.

Julius Bassus wurde im Namen zweier Bithynier wegen einiger unbedeutender Geschenke im Senat von Pomponius Rufus, Theophanes, Herennius Pollio angeklagt. Seines Advocaten Plinius' und der Anderen, Luceius Albinus, Titius Homullus, Fronto Vertheidigungsreden bewirkten die Lossprechung desselben, wenigstens von der Criminalinstanz (Plin. ep. IV, 9. VI, 29), und er blieb auf den Vorschlag des Caepio Hispo *salva dignitate* (d. h. er wurde nicht aus dem Senat gestossen), obgleich über das empfangene Geld Richter (Recuperatoren) besonders sprachen.

Rufus Varenus, procons. Bithyniae, von den Bithyniern accusirt (ihr Sprecher war Fonteius Magnus), welche *inquisitionem postulaverunt. Varenus*, von Plinius und Homullus vertheidigt, erlangte durch ein SCons., *ut sibi invicem evocare testes liceret*, worauf die Bithynier zurücktreten, und die Sache dem Kaiser übertragen, welcher nach geschehener Untersuchung erklärt: *neutra pars de mora queretur. Erit mihi curae, explorare provinciae voluntatem*, Plin. ep. V, 20. VI, 5. 13. 29. VII, 6. 10.

Septimius Severus bestrafte die ungerechten Statthalter streng, Spart. Sev. 8.

Unter *Heliogabalus* wurde *Septimius Arabinus*, der offenbar schuldig war, freigesprochen, Lampr. Al. Sev. 17; von der Strenge des *Aurelianus* erzählt Vop. Aur. 39.

Unter Julianus wurde *Numerius*, der Statthalter von Gallia Narbonensis, angeklagt, konnte aber nicht überführt werden, Amm. Marc. XVIII, 1.

Kaiser *Valentinianus* bestrafte mehre Senatoren und Statthalter mit dem Tode, *ὡς ἀδικοῦντας καὶ κλέπτοντας καὶ ἁρπάζοντας*. *Rhodanus praefectus palatii*, welcher einer Wittwe ihr Vermögen entrissen hatte und es ihr nach der richterlichen Entscheidung nicht wieder hergeben wollte, wurde nichts ahnend öffentlich in Gegenwart und auf Befehl des Kaisers lebendig verbrannt, Malal. Chronograph. XIII, p. 339 sq. ed. L. Dindorf.

Dritter Abschnitt.

Angriff auf das Staatsvermögen *(peculatus, sacrilegium, crimen de residuis)*.

Erstes Kapitel.

Begriff und Geschichte des peculatus *).

Peculatus war das Verbrechen Aller, sowohl Staatsbeamten als Privaten, welche sich an dem Vermögen des Staats oder der Götter *(pecunia publica)* **) vergriffen. Das Wort wird abgeleitet von *pecus* (ebenso wie *pecunia eo quod antiqui Romani nihil praeter pecora habebant*, Paul. p. 212. 236), wie Fest. p. 237 sagt: peculatus komme *a pecore, quia ab eo initium eius fraudis esse coepit*, nemlich als die Mult aus Vieh und noch nicht aus Geld bestand.

---

*) *C. Sigonii,* de iudic. II, 28 ed. Lips. 1715 de ant. iure pop. Rom. II, p. 623 sqq. *P. Fabri*, semestr. I, 22, p. 148 sqq. ed. Lugd. 1598. *A. v. d. Straaten*, de lege Iul. de pecul. Lugd. Bat. 1775. *F. S. Hahn*, de crim. pecul. ad conciliandа quae sibi videntur obstare responsa Marcian. et Papin. Heidelb. 1812. — *Wächter*, Lehrb. II, p. 337 sq. *Heffter*, Lehrb. p. 546 sqq. *Abegg*, Lehrb. p. 483 sq. *Rosshirt*, Gesch. u. System III, p. 193—200. *Feuerbach*, v. Mittermaier p. 480 sq. 670 sqq.

**) *Pecunia publica* heisst Staatsvermögen im w. S. und umfasst sowohl *pecunia*, als *res* (*monumenta, frumentum,* Cic. Verr. I, 4), obgleich *res* zuweilen neben *pecunia* ausdrücklich genannt wird, z. B. Inst. IV, 18, 9, s. l. 15. 16. 17. 178. 222. D. de verb. sign. (50, 16).

Aehnlich Varro l. l. V, 95 *hinc peculatum publicum primo, tum cum pecore diceretur multa et id esset coactum in publicum, si erat aversum* und Isidor. V, 26 *). Also war *peculatus* etymologisch die Unterschlagung des an den Staat als multa abgelieferten pecus. Aus diesem Ausdruck *peculatus publicus* (auch bei Liv. XXXIII, 47) könnte man folgern, dass es auch peculatus privatus gegeben haben müsse und dass peculatus ursprünglich der allgemeine Ausdruck für *Diebstahl* gewesen sey. Doch giebt es dafür keinen weiteren Beweis und der Sprachgebrauch stand fest, dass *peculatus* stets öffentlichen, *furtum* Privatdiebstahl bezeichnete. In dieser Bedeutung wird es von folgenden Schriftstellern erklärt: Isidor. V, 26 *peculatus iudicium in eos datur, qui fraudem aerario faciunt pecuniamque publicam intervertunt. Nam a pecunia peculatus est dictus. Non autem sic iudicatur furtum publicae rei, sicut rei privatae. Nam ille sic iudicatur, ut sacrilegus, quia fur est sacrorum.* Als *furtum pecuniae publicae* wird peculatus erklärt von Ps. Ascon. in Verr. act. 1, 1. p. 127 Orell. Fest. v. pecul. p. 213 *qualecunque publicum furtum* u. h. v. p. 237, auch Paul. Diac. h. v. p. 212. 236 u. depeculatus p. 75 Müll.

In alter Zeit war peculatus ein seltenes Verbrechen, Polyb. VI, 56, und die Zucht und Sitte war damals wirksamer, als später die Furcht vor harten Strafen. Die Magistrate waren so einfach, genügsam und redlich (p. 604), dass, wenn sich einmal einer anders zeigte, dieses allgemein auffiel und gemissbilligt wurde, z. B. bei dem Cornel. Rufinus, Quinct. XII, 1, 43. Gell. IV, 8. Cic. de or. II, 66 **). Kamen aber doch Fälle von Unterschlagung vor, so hatte das Volk als Oberrichter zu entscheiden oder Commissäre zu ernennen, welche statt seiner die quaestio hielten, ohne dass vielleicht ein besonderes Gesetz gegen dieses Verbrechen vorhanden war. Es musste aber der Diebstahl am Staatsvermögen als besonderes crimen bestraft werden, weil fur-

*) *Crusii*, comm. de orig. pecuniae a pecore Petrop. 1748, p. 137 sqq.
**) *Niebuhr*, Röm. Gesch. III, p. 651 sq.

tum nur als Privatdelict galt und das Staatseigenthum eines besonderen Schutzes bedurfte. Als später das Verbrechen häufiger vorkam (s. Cato's Rede bei Gell. XI, 18), wurden eine oder mehre leges dagegen gegeben und zuletzt ein besonderer stehender Gerichtshof angeordnet (quaestio perpetua de peculatu), welcher über alle Veruntreuungen des Staatsvermögens im weitesten Sinn richtete. Unter anderen verbotenen Handlungen war auch das Benehmen des Feldherrn mit Strafe bedroht, welcher die im Krieg gewonnene Beute nicht redlich in das Aerarium ablieferte *). Dass auch das Rauben der *vasa argentea publica* in einer lex als peculatus bezeichnet war, ist aus der darüber bei auct. ad Her. I, 12 erwähnten Controverse zu erkennen. — Wenn und von wem diese lex gegeben und die quaestio de pec. gegründet worden ist, dürfte kaum zu ermitteln seyn. Im J. 90 a. C. wird die quaestio erwähnt, welche streng richtete und litis aestimatio vornahm, Cic. p. Mur. 20. Sulla scheint keine Veränderung damit vorgenommen zu haben, und erst *lex Iulia* (von C. Jul. Caesar oder von Octavian. Augustus) bildet wieder einen Hauptabschnitt für die Geschichte dieses Verbrechens. Lex Iulia, welche zugleich crimen sacrilegii und de residuis mit umfasste, gab zuerst eine umfassendere Beschreibung der strafbaren als peculatus anzusehenden Handlungen. Es hiess im 1. Kap. der lex nach Ulp. Relation l. 1. D. h. t.: *ne quis ex pecunia sacra, religiosa publicave auferat neve intercipiat, neve in rem suam vertat, neve faciat, quo quis auferat, intercipiat vel in rem suam vertat, nisi cui utique lege licebit; abstulerit* und *inter-*

*) Auf dieses Verbot deutet auch des älteren Cato Rede: uti praeda in publicum referatur oder de praeda dividunda genannt, s. Prisc. Non. Gell. l. l. bei *Meyer*, fragm. orat. p. 38 sqq. Auch die lex agraria Rulli sprach davon: *aurum, argentum ex praeda, ex manubiis, ex coronario, ad quoscunque pervenit, neque relatum est in publicum neque in monumento consumptum*, Cic. l. agr. II, 22. — Der Feldherr durfte einen grossen Theil der Beute unter die Soldaten vertheilen, nicht aber für sich behalten, s. Polyb. X, 16 und die zahlreichen in d. Zeitschr. f. d. Alterthumswissensch. Darmstadt 1838, N. 24 angegebenen Stellen über die Beutevertheilung aus Liv. u. Dion.

ceperit hat auch Marcian. l. 4. pr.; *furati* heisst es Inst. IV, 18, 9; *avertisse*, *abstulisse* sagt Cic. Verr. I, 4. und *surripere* kommt auch vor. Es war also jede Verletzung des öffentlichen Eigenthums, Wegnahme, Unterschlagung oder Aneignen der pecunia publica und jede betrügerische Handlung in Beziehung auf pecunia publica untersagt (z. B. wenn Jemand unter dem Vorgeben, creditor des Staats zu seyn, Staatsgeld einkassirte und für sich behielt, l. 9. §. 3. D. h. t.). *Pecunia publ.* begriff gesetzlich damals nur das eigentliche Röm. Staatsvermögen, während Manche auch das Municipalvermögen dazu rechneten und das betrügerische Umgehen mit Municipalvermögen auch gern als Peculat betrachtet wissen wollten, z. B. Cic. Verr. I, 4. Dagegen sagt Papinian. l. 83. D. de furt. (47, 2) ganz klar, an Municipalvermögen könne nicht peculatus, sondern furtum begangen werden. Traian und Hadrian bestimmten zu Gunsten der anderen Ansicht: *et si de re civitatis* (einer beliebigen Stadt) *aliquid surripiatur — peculatus crimen committi*, wie Marcian. l. 4. §. 7. D. h. t. berichtet, und der Streit war nunmehr für immer abgemacht *).

Eine besondere Bestimmung scheint lex Iulia noch enthalten zu haben in Bezug auf die Personen, welche nach dieser lex zu richten seyen. Es sagt nemlich Paull. l. 9. §. 2. D. h. t., peculatus werde nicht von dem begangen, *cuius periculo fuit* (nemlich pecunia publica); darum begehe der Aedituus keinen Peculat *in his*, *quae ei tradita sunt*, und §. 4 setzt er hinzu: *is autem qui pecuniam traiiciendam suscepit*, *vel quilibet alius*, *ad cuius periculum pecunia*

*) *Hahn* in der oben cit. Schrift handelt ausführlich von den verschiedenen Ansichten über diese scheinbare Controverse zwischen l. 83. D. furt. und l. 4. §. 7. D. h. t. Er selbst erklärt l. 83 von dem procurator civitatis, welcher für das Gemeindegut haften müsse und keinen peculatus begehe, wenn er dasselbe unterschlage. Da aber das Subject *procurator* civ. nur vermuthungsweise von *Hahn* hinzugedacht ist und diese Stelle ganz aphoristisch aus dem 1. Buch der responsa Papin. genommen ist, während l. 83 aus den quaestion. herrührt, so ist es besser, die Differenz historisch auszugleichen, wie *Heffter* vorschlug l. l. Papin. spricht von der Zeit vor Trajan, Marcian von der Zeit *nach* diesem Kaiser.

pertinet, peculatum non committit. Gewöhnlich erklärt man dieses so, der begehe keinen pecul., welcher für die Gefahr des Verlustes stehen müsse, und zwar bezieht sich dieses nicht auf höhere Beamte, sondern auf die niederen Cassediener oder Wächter (exactores, tabularii, arcarii etc.), denen das Geld zugezählt worden ist und welche für das Uebergebene haften müssen. Auch der Tempeldiener, welcher die Tempelschätze zugezählt erhalten und dann unter Verschluss genommen hat, wird im Fall einer Untreue nicht des Peculats anzuklagen seyn, ebenso wenig als der, welcher eine Summe öffentlichen Geldes übernommen hat, um sie nach einem bestimmten Ort hinzubringen. Kurz die niederen Verschliesser und nächsten Bewahrer des Staatsvermögens sollen nach lex Iulia von der Anklage des peculatus ausgeschlossen seyn, und vielmehr nach den civilrechtlichen Grundsätzen über Gewährleistung anvertrauter Güter und nach den Bestimmungen ihres Dienstcontractes belangt werden. Das Interesse solcher Leute mahnt sie, von dem Uebergebenen nichts wegkommen zu lassen, da sie sonst haften müssen und zugleich der Bezahlung für die übernommene Mühe verlustig gehen. Dazu kommt, dass sie zu jeder Zeit leicht controlirt wurden; darum wäre es überflüssig und sogar zu hart gewesen, sie vor ein Criminalgericht zu laden. Dem höher gestellten dagegen muss Furcht vor einem Criminalprozess eingeflösst werden, da man diesen weniger controliren konnte und da dieser tausend Gelegenheiten hatte, Geld zu unterschlagen (z. B. als Feldherr oder Statthalter), ohne dass man nachzurechnen im Stande war.

Auch jede Beihülfe bei dem Verbrechen des Peculats war in lex Iulia (und schon vorher, s. *scriba damnatus*, Cic. p. Mur. 20) auf das strengste untersagt, s. ob. l. 1. D. Dahin gehört auch das Hehlen und Verbergen des Geraubten, was mitunter *sinum praebere furanti* heisst, s. unten, und in der Kaiserzeit abermals verpönt wurde, s. p. 350 u. die Const. des Theod. u. Arcad. l. 1. C. h. t. u. Honor. Theodos. l. 2. C. Th. h. t.: *nec enim crimen dissimile est, rapere et ei qui rapuerit, rapta servare*, Inst. IV, 18, 9.

Nun sind noch mehre andere Handlungen zu erwähnen, welche zum Theil schon in lex Iulia verpönt waren, zum Theil erst später durch Constitutionen, SCons. und durch juristische Interpretation zum Peculat gezogen worden waren, von denen einige auch zum crimen falsi gehörten. Dahin gehört 1) Veruntreuung und betrügerisches Verfahren im Münzwesen, was nach Ulp. l. 1. D. h. t. in der lex selbst gestanden hat: *neve quis in aurum, argentumve aut aes publicum quid indat neve immisceat, neve quo quid indatur, immisceatur, faciat sciens dolo malo, quo id peius fiat.* Vielleicht gilt dieses Verbot nur für die öffentlichen Münzarbeiter, was Ulp l. 6. §. 1. D. h. t. sagt *qui, quum in moneta publica operarentur* cett. 2) Stehlen aus den öffentlichen Bergwerken u. s. w., s. unten (zuerst von Antonin. Pius verordnet). 3) Verfälschung, Veränderung oder Vernichtung öffentlicher Urkunden (leges u. s. w.), l. 8. pr. u. §. 1. — vielleicht auch auf das Personal bei den Archiven zu beziehen; wenigstens ist das Verbot des Senats, ohne höhere Erlaubniss Urkunden mitzutheilen, nur von Dienern zu nehmen, l. 9. §. 5. D. h. t. 4) *is qui praedam ab hostibus captam surripuit, lege peculatus tenetur et in quadruplum tenetur*, l. 13. D. h. t., s. Cic. Verr. V, 25. 5) Nicht unwahrscheinlich ist es, dass lex Iulia auch verbot, mit dem Staatsvermögen Wucher zu treiben. Schon Cic. Verr. III, 72 nennt *pecuniae publicae feneratio* Peculat. Kaiser Valentin. und Valens belegten den, welcher Geld auf diese Weise lieh, mit vierfacher Geldstrafe, und Gratian., Valentinian. und Theodos. mit Deportation, den aber, welcher aus der öffentlichen Casse ausgeliehen hatte, mit der Todesstrafe, l. 1. 2. C. de his, qui ex publ. ration. (10, 6).

Die Strafe der lex Iulia war neben dem schon früher angeordneten Ersatz (nach litis aestimatio, Cic. p. Mur. 20) *aquae et ignis interdictio*, an deren Stelle bald *Deportation* als regelmässige Strafe trat, l. 13. D. h. t. Instit. IV, 18, 9. Damit war Infamia und Confiscation verbunden, l. 3. D. h. t.

Die Kaiser fügten noch andere Strafarten sowohl schärfend als mildernd hinzu, nemlich 1) die Bergwerkstrafe nach Anton. Pius für den, welcher in öffentlichen Bergwerken edles Metall stiehlt (daneben aber auch deportatio nach dem Stand des Verbrechers), l. 6. §. 2. D. h. t. 2) Geldstrafen, nemlich vierfachen Ersatz für den Hehler des in Bergwerken gestohlenen Metalls *(qui furanti sinum praebuerit)* *), und für den, welcher geraubtes Metall erwirbt und prägt, l. 6. §. 2. D. h. t., desgleichen für den, welcher *fiscalem pecuniam attrectaverit*, *subripuerit*, *mutaverit*, *seu in suos usus converterit*, Paull. V, 27, für den, der die Beute unterschlägt, s. ob. l. 13. D. h. t. Diese Geldstrafen erwähnt auch Theod., Arc., Honor., l. 1. C. Th. h. t. in Bezug auf ungetrene Statthalter; und Val. l. 1. C. (10, 6) s. oben. 3) *Todesstrafe* für Provinzialstatthalter (*iudices* genannt), *qui peculatu provincias quassavissent*, d. h. durch Plünderung der Gemeindecassen und Veruntreuung des Provinzialgeldes, l. 1. C. Th. l. un. C. h. t. von Theodos. und Arcad. 392 p. C., Inst. IV, 18, 9. Die Todesstrafe bestand jedoch schon vor 383 p. C, wie aus l. 5. C. Th. ad leg. Iul. rep. (9, 27) zu ersehen ist, und vielleicht hatte sie Kaiser Valens eingeführt, welcher den Peculat sehr hart strafte, Amm. Marc. XXXI, 14. Mit Grausamkeit verfuhr auch Aurelian, Vop. Aur. 39.

Zu bemerken sind endlich noch zwei prozessualische Bestimmungen: 1) die Klage erlischt mit dem Verlauf von 5 Jahren, l. 7. D. h. t. 2) die Erben des Peculator sind zum Ersatz verpflichtet, l. 14. D. h. t., jedoch nur 1 Jahr

---

*) Diese Lesart (vgl. die ähnliche Redensart, l. 16. §. 3. D. qui et a quib. (40, 9) und im Allgem. *Fabri*, Semestr. I, 22, p. 151 sq.) ist auch trotz der Gegenbemerkungen *Platners*, quaest. de i. crim. Rom. p. 232 sq. vorzuziehen. Dagegen bemerkt *Platner* mit Recht, dass deportatio und vierfache Geldstrafe nicht zusammen auferlegt würden, denn *doppelt* kann nicht gestraft werden, wohl aber kann Criminalstrafe neben einfachem Ersatz bestehen, s. p. 252 sqq. 256 sq. — Dass dieses Hehlen vierfache Geldstrafe nach sich ziehe, ist aus den Worten der Dig. zu schliessen, dass es wie furtum manifestum geahndet werde und zugleich mit infamia.

lang nach dem Tod des Schuldigen, l. 2. D. de leg. Iul. repet. (48, 11).

Zweites Kapitel.
Die Peculatsprozesse.

Die erste uns bekannte Anklage war die des *M. Furius Camillus* 363 a. u., 391 a. C., welcher vom Volkstribun L. Appuleius *propter praedam Veientanam* vor das Volksgericht geladen wurde, Liv. V, 32, vorgeblich weil er das Geld für die Beute nicht ganz an den Schatz abgeliefert hätte, Dio Cass. fr. 28. Plut. Cam. 12 (ἔγκλημα κλοπῆς) Zon. VII, 23. Das Volk zürnte ihm, theils weil er eines Weihgeschenks wegen den zehnten Theil der bereits vertheilten Beute zurückgefordert hatte, theils wegen seines zu prachtvollen Triumphzugs, Liv. V, 23. Plut. Cam. 7. 8. Diodor. XIV, 117. Dion. l. l. Seine Tribulen und Clienten konnten seine Freisprechung nicht bewirken und Camillus ging freiwillig ins Exil nach Ardea, Liv. l. l. Dio Cass. l. l. Plut. Cam. 12. 13. Cic. de rep. I, 3. *Absens quindecim millibus gravis aeris damnatur*, Liv. l. l., s. auch p. dom. 32. Diodor. l. l. Dion. XIII, 5. Liv. XXV, 4. Zon. l. l. *).

M. Livius Salinator wurde, nachdem er als Consul 535 a. u., 219 a. C., die Illyrier geschlagen hatte *(ex invidia peculatus reus)*, angeklagt und von allen Tribus condemnirt (die Metia ausgenommen), später aber wieder zum Consul und zum Censor gewählt, A. Victor. de vir. ill. 50.

M. Postumius Pyrgensis (publicanus erat P., qui multis annis parem fraude avaritiaque neminem in civitate habuerat, Liv. XXV, 3) hatte mit seinem Gehülfen *T. Pomponius Veientanus* den Schatz durch erlogene und mit Absicht

---

*) Das Gebet des Camillus, dass, wenn er unschuldig verbannt sey, die Götter bald die Sehnsucht nach seiner Rückkehr in den Herzen der Römer erwecken möchten, wurde erfüllt, und er wurde während des Gallischen Kriegs als Dictator gewählt, worauf er sein Vaterland rettete, Liv. V, 46. Plut. Cam. 25. A. Vict. de vir. ill. 23. *Niebuhr*, Röm. Gesch. II, p. 563 sqq.

herbeigeführte Schiffbrüche, bei denen angeblich viele für den Staat angeschaffte Gegenstände verloren gegangen wären *(quae portarentur ad exercitus)*, betrogen. Der Praetor, dem man diesen Unterschleif angezeigt hatte, und der Senat hatte das Unwesen ignorirt, aber *populus severior vindex fraudis erat*, und zwei Tribunen, Sp. und L. Carvilius verhängten über M. Postum. Pyrgensis eine grosse Geldstrafe *(ducentûm millium aeris multam)*. Als darüber in der Volksversammlung untersucht wurde, und die erwartete Intercession des Volkstribun C. Servilius Casca, eines Verwandten des Postumius, nicht erfolgte, störten die Publicani die Comitien mit Gewalt. Der Senat dekretirte, *vim eam contra rempublicam et pernicioso exemplo factam*, und die Volkstribunen *omissa multae certatione*, *rei capitalis diem Postumio dixerunt*, worauf sich der Angeklagte freiwillig entfernte. Seine Güter wurden confiscirt und aquae et ignis interdictio laut Plebiscits hinzugefügt, Liv. XXV, 3 sq. 542 a. u., 212 a. C.

Am wichtigsten ist der Peculatsprozess gegen die beiden Scipionen*), *P. Cornelius Scipio Africanus* und dessen jüngeren Bruder *L. Corn. Scipio Asiaticus*, welcher sich auf seinem Feldzug gegen Antiochus von dem älteren Bruder als Legat hatte begleiten lassen, Ps. Asc. in Cic. Verr. I, 21, p. 173 Or. Cic. Phil. XI, 7 etc. Der Neid ihrer Feinde, namentlich die Parthei der starren Altrömer, an deren Spitze der ältere Cato stand **), sprengte das Gerücht aus, dass sie sowohl Geld, welches dem Staat gehöre (namentlich Beute), für sich zurückbehalten hätten, als auch von Antiochus bestochen worden wären, um demselben günstigere Friedensbedingungen zu gewähren. Die ersten öffentlichen

---

*) *F. Lachmann*, de fontibus histor. T. Livii comm. II, p. 105—107. *H. W. Heerwagen*, de P. et L. Scipionum accusatione quaestio in dem Bayreuth. Programm v. Jahr 1836 und *Rec.* in Seebode, Jahn, Klotz neuen Jahrbüch. XX, p. 210—215 (1837). *Drumann*, Gesch. Roms V, p. 113 sq. *F. D. Gerlach* in dem schönen Aufsatz: Scipio und Cato, in s. histor. Studien. Hamb. u. Gotha 1841, p. 189—195.

**) *Gerlach*, p. 195 sqq. *G. C. Brillenburg*, de M. Porc. Cat. Cens. Lugd. Bat. 1826, p. 31.

Angriffe erfolgten — vielleicht bald nach der Rückkehr der Scipionen — im Senat als der höchsten Administrativbehörde, wo mehre Gegner der Scipionen Rechenschaftsablegung über die empfangenen, verwendeten und abgelieferten Gelder forderten. *P. Scipio Afric.* war darüber so unwillig, dass er die von ihnen geführten Rechnungsbücher *inspectante senatu* zerriss, Gell. IV, 18. Liv. XXXVIII, 55. A. Vict. vir. ill. 49 *). Dadurch aber liessen sich die Feinde nicht abhalten und klagten die Brüder öffentlich an im Jahre 567 a. u., 187 a. C. **). Als *P. Scipio Afric.* vor das Volk geladen wurde und zwar weil er, wie Gell. IV, 18 sagt, für die Schliessung des Friedens von Antiochus Geld genommen hatte (App. reb. Syr. 40 *δωροδοκίας καὶ προδοσίας*, was Liv. XXXVIII, 51 im Allgemeinen mit *pecuniae captae reum* bezeichnet; A. Vict. 49 spricht sogar von *repetund.*) ***), ging der erste Tag mit Reden und Gegenreden hin. Stolz sprach Scipio von seinen Verdiensten (*orationem magnificam de rebus ab se gestis est exorsus*, Liv. c. 50) und *orationibus in noctem perductis prodicta dies est* (d. h. es wurde ein zweiter Termin angesetzt), Liv. c. 51 †). Am Tage des

---

*) *Gerlach* stellte diese Begebenheit zu den Senatsverhandlungen vor dem bei dem Prätor Q. Terent. Culleo angestellten Prozess. — Es ist im Ganzen gleichgültig und aus den Quellen nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

**) Livius, Val. Antias, Val. Max. setzen den Prozess des P. Scipio Afr. vor den seines Bruders und mit Recht; wenigstens wurde sein Prozess eher beendigt, wenn die Brüder auch gleichzeitig angeklagt worden waren; der gewöhnlichen Meinung zufolge war des L. Scipio Asiat. Prozess 567 a. u., der des P. Scipio Afr. erst 569 a. u.

***) *Gerlachs* Ansicht, zuerst sey P. Scipio *de maiestate* angeklagt worden, ist aus den Worten Livius', welche den Vorwurf des Stolzes von Seiten der Ankläger enthalten (XXXVIII, 51) ganz mit Unrecht geschlossen worden, denn es existirte damals noch gar nicht die Anklage de maiestate (s. p. 506) und zu einer Perduellionsklage war auch nicht die mindeste Veranlassung da. Jene Worte, welche Livius den Anklägern des P. Scipio in den Mund legt, enthalten auch nicht die Hauptanklage, sondern Nebenbeschuldigungen des Stolzes und der Herrschsucht, wodurch der Ankläger den Grund aussprach, warum er den *Legaten* und nicht den *Oberfeldherrn* anklage.

†) Es existirte die angeblich von Scipio gehaltene und niedergeschriebene Rede zu Livius' Zeit, war aber nach allen Anzeigen, soviel wir jetzt

zweiten Termins trat *P. Scipio* mit der Bemerkung auf, dass es der Jahrestag der Schlacht von Zama sey, wo er Hannibal überwunden. Darum gezieme es sich nicht für ihn, heute vor Gericht zu stehen, er wolle vielmehr auf das Capitol gehen und den Göttern Dankopfer darbringen, wozu er auch die Versammlung einlade, — welche ihm wirklich, mit Ausnahme einiger weniger Feinde, nachfolgte, Plut. reg. et imp. apophth. Scip. 10. Als der dritte Termin noch länger hinausgeschoben worden war (*die longiore prodicta*, Liv. c. 52), begab sich P. Scipio nach Liternum, *ne ad causam dicendam adesset*, Liv. l. l. Als er aber trotz der Abwesenheit vorgeladen wurde, entschuldigte ihn sein Bruder mit Krankheit, die Ankläger nahmen diese Entschuldigung nicht an und wollten die Sache fortsetzen. Da appellirte sein Bruder an die Tribunen, welche erklärten, die Entschuldigung sey gültig und man müsse den Termin noch weiter hinausschieben (*si morbi causa excusaretur, sibi placere, accipi eam causam diemque a collegis prodici*, Liv. l. l.); *Tib. Sempronius Gracchus* der Aeltere ging noch weiter und erliess ein besonderes wahrhaft grossherziges Dekret (denn er war persönlicher Feind der Scipionen), dass er eine fernere Anklage des hochverdienten Mannes gar nicht zugeben werde (*quum L. Scipio excuset morbum esse causae fratri, satis id sibi videri. Se P. Scipionem, priusquam Romam redisset, accusari non passurum; tum quoque, si se appellet, auxilio ei futurum, ne causam dicat*, Liv. l. l.) *). Die Anklage wurde nun ganz aufgegeben, zumal da sich das Volk entschieden zu Gunsten des P. Scipio aussprach **).

---

davon urtheilen können, unächt; den Inhalt derselben giebt Appian. l. l. an. Schon Liv. XXXVIII, 56 und Gell. IV, 18 zweifelten stark an deren Aechtheit. *Heerwagen*, p. 9. 14. *Westermann*, Gesch. d. Röm. Beredtsamkeit p. 35.

*) Die bei dieser Gelegenheit von Gracchus gehaltene Rede (Liv. c. 53) hat sich nicht erhalten, wohl aber gab es ein späteres Machwerk, welches für ächt ausgegeben wurde, Liv. c. 56. Dass es eine untergeschobene Arbeit war, beweist auch *Heerwagen* p. 9. 14 sq.

**) Nach *Gerlach* hatte P. Scipio nach seiner Entfernung eine neue Anklage de vi und dann eine nochmalige (dritte Anklage) von Naevius zu

Er selbst aber lebte in Liternum bis an seinen Tod (was jedoch nicht verbürgt ist, s. August. civ. d. III, 21), der nach Liv. XXXVIII, 53 u. Valer. Antias in daselbe Jahr fällt, was er XXXIX, 52 dahin verbessert, dass er im Anfang des Jahrs 184 oder am Ende des J. 185 a. C. gestorben sey (ein Jahr vor Cato's Censur, Cic. de sen. 6 — nach Rutilius u. Polyb. 183 a. C. *). Nach Gell. IV, 18 würde Scipio erst 184 a. C. angeklagt worden seyn, weil Gell. den Volkstribun *Naevius* als Ankläger nennt, welcher erst 184 a. C. Volkstribun war. Liv. dagegen nennt zwei Ankläger, die beiden Volkstribunen *Q. Petillii* (auch Plut. apophth. l. l.), XXXVIII, 50, bleibt sich aber nicht gleich, indem er XXXIX, 52 auch den Naevius nicht verwirft **). Die Schriftsteller, welche im Ganzen über den Prozess des P. Scipio und über die Intercession des Gracchus übereinstimmen (s. Liv. XXXVIII, 50—53. XXXIX, 52. Val. Max. III, 7, 1. VI, p. 743. Cat. mai. 15. Oros. IV, 20. Zonar. IX, 20), sind in Beziehung auf die Ankläger nicht einig; App. nennt deren zwei, Polyb. XXIV, 9 nur einen (*τὸν κατηγοροῦντα μόνον*). Diese Differenz ist kaum zu beseitigen ***) (wie

---

bestehen, welcher letzten er nur durch den Tod entging. Beide Anklagen sind nicht zu beweisen, das Verbrechen de vi ist nicht einmal constatirt, da es nur auf einer von Liv. berichteten (c. 56) abweichenden Notiz beruht.

*) Die beiden letzten Angaben dass Scipio 1 Jahr vor Cato's Censur gestorben sey und Polyb. gleichwohl Recht habe, sucht *Gerlach* p. 193 zu vereinigen. Für den Prozess selbst kommt nichts auf die Zeit des Todes des P. Scipio an, denn man braucht ja nicht anzunehmen, dass er schnell nach der Anklage gestorben sey und dass somit Prozess und Tod nahe zusammenhingen.

**) Nur in dieser Rücksicht kann man Liv. tadeln, sonst ist sein Bericht über den Prozess *gut* und vollständig, nicht *verwirrt*, wie *Wachsmuth*, ält. Gesch. d. Röm. Staats p. 34 sagt. S. dagegen die Vertheidigung des Liv. bei *Heerwagen*.

***) *Drumann* l. l. hilft sich damit, dass er den *Naevius* als Hauptankläger, die beiden *Petillii* als Subscriptores für beide Prozesse gegen die Scipionen anführt — doch mit Unrecht, denn die Pet. waren 187 a. C., Naevius erst 184 a. C. Volkstribunen. Dazu kömmt, dass die Petillii, der lex Petillia (s. unten) nach zu urtheilen, nicht Nebenpersonen, sondern Hauptpersonen waren. Die Differenz hängt von der Zeit der Anklage ab:

leicht konnten spätere Historiker auf Wunsch eines Petillius, welcher seine Vorfahren von der Schmach, gegen die Scipionen aufgetreten zu seyn, befreien wollte, statt der Petillier den Naevius als Ankläger einschieben?) und überhaupt nicht von so grosser Wichtigkeit.

Noch viel schwieriger und bestrittener ist der Prozess gegen *L. Scipio Asiaticus*, welcher, wie aus den Namen der dabei thätigen Magistratspersonen (der Praetoren und Volkstribunen) hervorgeht, in dasselbe Jahr fällt, 567 a. u., 187 a. C. Er wurde wegen *pecunia capta*, *ablata*, *coacta ab rege Antiocho* *), Liv. c. 54 u. 56, d. h. vorzüglich Bestechung und Unterschlagung, Liv. c. 55, oder wie A. Vict. de vir. ill. 53 sich ausdrückt *pecuniae interceptae* angeklagt. *Peculatus* nennen das Verbrechen Liv. c. 55, Gell. VII, 19, Val. Max. V, 3, 2, Bestechung Val. Max. VIII, 1, 1 B. Ueber diesen Prozess giebt es zwei ganz verschiedene Berichte; Liv. nach Valer. Antias erzählt (XXXVIII, 54—60, XXXIX, 22), dass die Petillii einen von dem älteren Cato in der Rede de pecunia regis Antiochi (Liv. c. 54) unterstützten Gesetzvorschlag gemacht hätten, dass der Praetor Serv. Sulpic. Galba an den Senat einen Vortrag halte über *pecunia capta ablata coacta ab rege Antiocho*, welche nicht in den öffentlichen Schatz abgeliefert worden wäre, und dass der Senat einen der Prätoren zum Untersuchungsrichter

---

diejenigen, welche den Prozess früher setzen (Liv.), nehmen die Pet. als Ankläger, welche ihn später setzen (Gell.), den Naevius an. *Drumann* setzt beide Prozesse in die Zeit vom December 185 bis Mitte März 184 a. C., ebenso *Westermann*, Gesch. d. Röm. Beredtsamkeit p. 45. Doch gegen diese Jahreszahl spricht sowohl das Factum, dass Tib. Sempron. Gracchus der in beiden Prozessen vorkommende intercedirende Volkstribun war, als dass die Praetoren Q. Terentius Culleo und Serv. Sulpicius Galba bereits im Jahr 187 a. C. ihr Amt bekleideten. — Auch die letzte neue Annahme *Drumanns*, P. Scipio habe erst nach seines Bruders Condemnation Rom verlassen und sey bald darauf 183 a. C. in Liternum gestorben (wie Polybius annahm), beruht, wenigstens der ersten Hälfte nach, auf keiner zuverlässigen Basis; ebensowenig *Gerlach's* Hypothese von drei Prozessen gegen P. Scipio, s. ob.

*) Der Rec. in Seebode, Jahn, Klotz n. Jahrb. p. 212 erklärt diese für unterschlagene Kriegscontributionsgelder.

darüber bestimmen solle. Nach manchem Hin- und Herreden nahmen alle Tribus diese lex Petillia an und der Senat bestimmte den Prätor Q. Terentius Culleo *ad quaestionem exercendam*, Liv. c. 55. Alsbald wurden ausser *L. Scipio Asiat* selbst folgende angeklagt: seine Legaten *A.* und *L. Hostilius Cato*, sein Quästor *C. Furius Aculeo*, sogar zwei Schreiber und ein Accensus. Die drei letzten mit L. Hostilius wurden losgesprochen, Scipio dagegen, der Legat A. Hostilius und der Quästor für schuldig erklärt und zur Zahlung der grossen angeblich von ihnen unterschlagenen Geldsummen condemnirt (*Scipio* nemlich *sex millia pondo auri*, *quadringenta octoginta argenti*, an welcher Summe Liv. selbst zweifelt, *A. Hostil. octoginta pondo auri, argenti quadringenta tria*, *Furius auri pondo centum triginta*, *argenti ducenta*, Liv. c. 55). Hostilius und Furius stellten sogleich Bürgen für die Bezahlung des Geldes, Scipio aber, *quum contenderet, omnem quam accepisset pecuniam in aerario esse*, *nec se quicquam publici habere*, sollte gefangen gesetzt werden, Liv. c. 58. Da appellirte P. Scipio Nasica an die Tribunen (seine Gründe etc. c. 58 u. 59), indem der Prätor Ter. Culleo erklärte, *se — nihil habere quod faciat*, *nisi ut prehendi damnatum*, *et in vincula duci iubeat*. Die Tribunen dekretirten *praetori non intercedere tribunos*, *quominus sua potestate utatur*, Ti. Sempron. Gracchus aber dekretirte: er habe nichts dagegen, dass das Geld, zu dessen Zahlung L. Scipio verurtheilt sey, aus dem Erlös von dessen zu verkaufenden Gütern bezahlt werde, allein dass L. Scipio, der berühmte Sieger des Antiochus, im Gefängniss sey, werde er nicht dulden (*non passurum inter hostes populi Romani in carcere et in vinculis esse mittique eum se iubere)*, Liv. c. 60. Die Quästoren confiscirten das Vermögen des Condemnirten im Namen des Staats, ohne dass sie dadurch ganz befriedigt wurden, und die Freunde und Verwandten Scipio's schossen das Nöthige für den unschuldig Condemnirten zusammen. — Ganz anders lautet die Erzählung des Gell. VII, 19. Er berichtet, der Volkstribun C. Minucius Augurinus habe dem L. Scipio

Asiaticus eine Mult aufgelegt und, nachdem die Tributcomitien dieselbe sanctionirt, für deren Zahlung Bürgschaft gefordert. P. Scipio Africanus (der also nach Gell. damals noch gelebt und sich in Rom aufgehalten haben muss) provocirte an die Volkstribunen, von denen acht dekretirten, dass, wenn der Condemnirte keine Bürgschaft stelle, sie den Minucius nicht abhalten würden, den L. Scipio gefangen zu setzen. Minuc. Augur. liess nun den L. Scipio *(praedes non dantem)* ergreifen und ins Gefängniss führen, als mit einemmal Ti. Sempron. Gracchus ein anderes Dekret veröffentlichte: — *alienum videtur esse dignitate rei publicae in eum locum imperatorem populi Rom. duci, in quem locum* (nemlich carcerem) *ab eo coniecti sunt duces hostium, itaque L. Corn. Scipionem Asiaticum a collegae vi prohibeo.* So musste Scipio aus dem Gefängniss entlassen werden. Am Ende dieses Berichts tadelt Gell. die von Liv. befolgte Darstellung des Val. Antias, welcher meine, diese Intercession sey nach dem Tode des P. Scipio Afric. geschehen und zwar nach einem Peculatsprozess, nicht nach einer von dem Volkstribun aufgelegten Multa. — Dass die Intercession des Ti. Sempron. Gracchus den L. Scipio Afr. von dem Gefängniss rettete, ist unbestritten wahr und von mehren Autoren berichtet, Cic. de prov. cons. 8. Val. Max. VI, 1. 8. A. Victor. vir. ill. 53. 57. Quinct. decl. 9. Plut. Cat. mai. 15, auch die Confiscation der bona des L. Scipio mag als unbezweifelt gelten, Zon. IX, 20; ob aber diese Intercession nach einem förmlichen Prozess vor dem Prätor Ter. Culleo oder nach einer Multauflegung von Seiten des Tribunen Minuc. Augur. erfolgte, ist zweifelhaft und gerade von Wichtigkeit, denn ob P. Scip. Nasica (nach Liv.) oder P. Scipio Afr. (nach Gell.) *) die Intercession veranlasste, ist für den Prozess ziemlich gleichgültig. Den Ausweg einzuschlagen, sowohl des Gell. als des Liv. Bericht neben einander für

*) Auch *Gerlach* ist dieser Meinung, indem er ein späteres Todesjahr des P. Scipio annimmt und den P. Scipio als Legaten in Etrurien gewesen seyn lässt (Liv. c. 56) p. 191.

wahr zu halten und so einen doppelten Prozess des *L. Scipio Asiat.* anzunehmen, nemlich zuerst einen Multprozess, welchen Gell., und darauf einen förmlichen Prozess, welchen Liv. berichte *), ist in mehr als einer Hinsicht bedenklich. Es war nur *ein* Prozess, an dessen Ende L. Scipio gefangen gesetzt und durch Gracchus befreit wurde. Aber was war es für ein Prozess? — Vermuthlich wurde L. Scip. Asiat. von dem Tribunen Minucius Augurinus mit einer Mult belegt und von dem Gefängniss, in welches er geführt wurde, weil er sich weigerte, die nöthigen Bürgen zu stellen, durch Sempron. Gracchus befreit, erlitt aber Confiscation. Nach dieser Begebenheit trugen die Q. Petillii darauf an, alle Theilnehmer an dem Unterschleif des L. Scipio vor einer im Namen des Volks von einem Praetor zu haltenden Quästio zu bestrafen. Nach dieser lex Petillia wurden des Scipio Legaten, Quästor u. s. w. vor Gericht gefordert und theils condemnirt, theils absolvirt. Livius aber irrt nur darin, dass er den L. Scipio auch von diesem Gericht verurtheilt seyn lässt, anstatt ihn von seinen Untergebenen zu trennen. So ist des Gellius Bericht wahrhaft und die von

---

*) Diesen Ausweg schlug zuerst *Lachmann* l. l., darauf der *Rec.* in Seebode, Jahn, Klotz Jahrbüch. vor. *Heerwagen* p. 10 sqq. kämpft dagegen. Auch *Drumann* p. 114 scheint nur *einen* Prozess anzuerkennen, indem er gänzlich der von Gell. gegebenen Darstellung folgt. *Gerlach* nimmt an, dass L. Scipio bei dem Prätor Terentius angeklagt, aber darauf von dem Tribun Minucius Aug. vor ein Volksgericht gerufen und nachdem dieses durch des Gracchus Intercession vereitelt worden sey, durch den Prätor condemnirt worden sey. So wäre das Volksgericht ein Zwischenakt zwischen dem Prozess vor dem Prätor, was in mehr als einer Beziehung sehr unwahrscheinlich ist, denn so lang der Prozess vor dem Prätor nicht beendigt war, konnte Scipio vor dem Volke nicht angeklagt werden und Gell., auf den sich *Gerl.* beruft, enthält von diesem ungesetzlichen Verfahren auch nicht die leiseste Andeutung. Was aber einen doppelten Prozess betrifft, so wäre es — abgesehen davon, dass es kaum zu erklären wäre, wie L. Scipio Asiat. wegen *eines* Vergehens *zweimal* vor Gericht gestanden und *zweimal* Strafe erhalten hätte — höchst wunderbar, wenn Gell., der wie er ausdrücklich sagt, alle Annalen vor Augen hatte, nichts von einem doppelten Prozess gefunden hätte. Dass er davon nichts gelesen hat, sehen wir aus seiner Aeusserung über Valer. Antias, derselbe habe die Intercession des Ti. Sempron. Gracchus fälschlich nach einem Peculatsprozess, nicht nach der auferlegten Mult versetzt.

ihm mitgetheilten Dekrete der Volkstribunen ächt (auch dürfte es schwer seyn, Gründe für deren Interpolation aufzufinden), des Val. Ant. und Livius Bericht aber wenigstens dem grösseren Theil nach richtig (die lex Petillia, der Prozess vor dem Prätor etc. ist viel zu genau und diplomatisch erzählt, als dass diese Thatsachen wegzuläugnen wären). Dass sich die beiden letzten irrten, lag vielleicht darin, dass sie die Abstimmung der Tributcomitien über die dem Scipio auferlegte Mult mit der in den Tributcomitien gegebenen lex Petillia verwechselten und confundirten.

M'. Acilius Glabrio (qui Antiochum ad Thermopylas Aetolosque deviceral) bewarb sich 565 a. u., 139 a. C., um die Censur und wegen seiner grossen Freigebigkeit hatte er Hoffnung zur Wahl. Da traten auf Betreiben der nobiles die beiden Volkstribunen P. Sempronius Gracchus und C. Sempronius Rutilus als Ankläger auf, *quod pecuniae regiae praedaeque aliquantum captae in Antiochi castris, neque in triumpho tulisset neque in aerarium retulisset.* Die Zeugenaussagen waren varia, aber M. Porcius Cato, gewesener Legat des Glabrio und jetzt ebenfalls Candidat, bezeugte, dass er *vasa aurea atque argentea* nicht bei dem Triumph gesehen habe, welche vorher unter der Beute gewesen wären *). Dieses Zeugniss veranlasste den Glabrio, von seiner Bewerbung zurückzutreten (wobei er sich über die Treulosigkeit des Cato, seines ehemaligen Legaten beschwerte) und das Volk, welches ihn dadurch genug gestraft glaubte, wollte nicht einmal *de multa (centum millium) suffragium ferre et tribuni eo negotio destiterunt.* So entging Glabrio, nachdem der Prozess zweimal vertagt worden war, Liv. XXXVII, 57 sq.

L. Licinius Lucullus wurde vom Augur Servilius nach seiner Rückkehr vom Sclavenkrieg in Sicilien 101 oder 100 a. C. accusirt und mochte wohl schuldig seyn, denn sein

*) Ein Fragment aus der Rede Cato's gegen Glabrio findet sich in der verdorbenen Stelle bei Fest. v. penatores p. 237 Müll., wo die Rede als vierte bezeichnet wird. *H. Meyer*, orat. Rom. fragm. Turic. 1832, p. 24 sq.

Schwager Q. Metellus Numidicus wollte nichts zu seiner Vertheidigung thun. Er wanderte ins Exil, Cic. Verr. IV, 66 *). Acad. II, 1. Diodor. fragm. aus XXXVI. Buch. Plut. Luc. 1 **).

C. Popillius und *C. Herennius* wurden in einer uns nicht bekannten Zeit des Peculats condemnirt, Cic. Verr. act. 1, 13; s. p. 654.

Servius Sulpicius war 664 a. u., 90 a. C., als Prätor Präsident des Peculatgerichts und dass es nicht an schweren Anklagen und Condemnationen fehlte, sieht man aus Cic. p. Mur. 20.

Cn. Pompeius Magnus wurde 668 a. u., 86 a. C., als Sohn und Erbe des Q. Pompeius Strabo belangt, um die von seinem Vater im marsischen Krieg bei der Eroberung von Asculum unterschlagene Beute zu ersetzen ***). Es vertheidigten ihn L. Marcius Philippus und Q. Hortensius, welche aber weniger an seiner Freisprechung schuld waren, als der Umstand, dass sich Pomp. mit der Tochter des Gerichtspräsidenten P. Antistius verlobte. Auch der Consul Cn. Carbo nahm sich seiner an, und das Volk spottete über die Freisprechung, Cic. Brut. 64. Plut. Pomp. 2. Val. Max. V, 3, 5. VI, 2, 8.

P. Cornelius Lentulus Sura wurde, als er 81 a. C. Quästor gewesen, angeklagt und hier eben so wohl freigesprochen, als später nach einer zweiten Anklage, wo er die Stimmen bestochen hatte, Cic. ad Att. I, 16. Plut. Cic. 17. Er wurde endlich als Catilinarier hingerichtet, s. p. 562.

Der berüchtigte *C. Verres* war als Quästor des Cn. Carbo im Cisalpin. Gallien gewesen, wo er die ihm zur

---

*) Vgl. *Zumpt*, ad h. l. in Orell. Onomast. p. 350.

**) Der Sohn des Condemnirten, der berühmte L. Lucullus, und sein Bruder M. nahmen Rache an dem Ankläger ihres Vaters, indem sie denselben in Anklagestand versetzten (warum? ist ungewiss), heftige Unruhen entstanden und bewirkten die Freisprechung des *Servilius*. S. die oben cit. Stellen. Cic de prov. cons. 1. *Drumann*, Geschichte Roms IV, p. 120 sq.

***) *Pighius*, Annal. III, p. 239.

Erhaltung des Heeres anvertrauten Gelder angegriffen haben sollte. Er wurde angeklagt, aber freigesprochen, Cic. Verr. act. 1, 13 sq. I, 4. III, 76. Dann wurde er von Cicero abermals mit einer Peculatsanklage bedroht, im Fall, dass er der Repetundenklage entgehen sollte, C. Verr. I, 4 *quod M. Marcelli et P. Africani monumenta, quae nomine illorum re vera populi Romani et erant et habebantur, ex fanis religiosissimis et ex urbibus sociorum — non dubitarit auferre*; III, 36. 88 wegen schändlichen Betrugs im Getraidewesen und Unterschlagung des öffentlichen Geldes, was für Getraide bestimmt war, 76. Es kam jedoch nicht zu dieser Anklage, s. p. 657.

L. Cornelius Sulla Faustus wurde wegen des von seinem Vater dem Dictator eingenommenen, aber nicht verrechneten öffentlichen Geldes mehrmals in Anspruch genommen, allein der Senat wusste es stets zu verhindern, indem er grössere Verwirrungen befürchtete. Trotz dem wurde Sulla 66 a. C. abermals belangt, allein ohne Erfolg; indem der Prätor Orcivius, welcher die quaestio peculatus leitete, erklärte, das Gericht müsse die Klage abweisen, denn der Angeklagte sei dem Kläger (als einem Volkstribun) zu wenig gewachsen, Cic. p. Clu. 34. 53. de l. agr. I, 4. Asc. ad or. p. Corn. p. 72 Orell. *).

C. Curius wurde wegen Brandstiftung eines Archivs des pecul. angeklagt, aber losgesprochen, Cic. p. Rab. perd. 3.

Q. Catulus wurde von C. Cäsar beschuldigt, er habe bei dem Bau des Capitols Geld unterschlagen, allein eine Anklage erfolgte nicht und Catulus vertheidigte sich gegen diese ungerechte Beschuldigung, Dio Cass. XXXVII, 44. Suet. Caes. 15; s. Cic. Verr. IV, 31. 38. 62 a. C. Mit grösserem Recht beschuldigte Cicero den *C. Antonius* zu wiederholten Malen des Peculats, App. b. c. III, 54, aber in jenen Zeiten würde eine Anklage nichts mehr gefruchtet haben.

---

*) *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 509 sq.

Drittes Kapitel.

Sacrilegium *).

Das Wort ist von *sacra* und *legere* abzuleiten, und legere ist s. v. a. furari, Serv. ad Virg. Ecl. IX, 21 *sublegere furari est, unde et sacrilegus dicitur, qui sacra legit i. e. furatur.* Darum bezeichnet sacrilegium *sacrarum rerum furtum*, wie Isidor. V, 26 sagt. Vgl. I. Victor art. rhetor. III, 3. 15. VI, 1. 4. 5. XVI. Diese Bedeutung des Worts: Tempelraub und Diebstahl heiliger Gegenstände ist aber nicht die einzige, sondern es giebt daneben noch eine weitere, in der Kaiserzeit entwickelte, nemlich sacril. als Verletzung der Religion überhaupt und als jede besonders frevelhafte Handlung, in der eine Verletzung des Erhabensten und Heiligsten zu liegen scheint, namentlich Mangel an Achtung gegen den Kaiser, Ketzerei, Störung des Gottesdienstes u. s. w., Cap. Ant. Phil. 18. Cod. 9, 29 de crim. sacril. **). Schon in den ältesten Zeiten des Röm. Staats war *sacrilegium* im w. S. als Verletzung der Religion verpönt und als eine der strafbarsten Handlungen angesehen. Es kann vielleicht vor das Gericht gehört haben, welches de parricidio entschied ***), wurde aber nicht parricidium genannt, was aus der bei Cic. de leg. II, 9 aufbewahrten Formel gefolgert worden ist †): *sacrum sacrove commenda-*

---

*) *Sacrilegium* wird hier behandelt (obgleich es richtiger in das dritte Buch gehört hätte), weil es in der lex Iulia zu pecul. gerechnet wurde. — *I. S. F. Böhmer*, de variis sacrilegii speciebus ex mente iur. civil. Hal. 1724, desgl. ex mente iur. canon. Hal. 1727. *Vredenbusch*, de sacrilegio. Trai. 1832.

**) *Dirksen*, manuale b. v. p. 855.

***) *O. R. Köstlin*, d. perduell. unt. d. röm. Königen p. 101. Zwar wurde oben p. 451 sogar Richten über Sacrilegium von dem Parricidialhof in Abrede gestellt, allein es mag die auf derselben pag. gemachte Bemerkung, dass das Verrathen relig. Geheimnisse in einzelnen Fällen an dieses Gericht gewiesen worden sey, auch auf das sacrilegium anzuwenden seyn.

†) *Rubino*, üb. d. Entwicklungsgang d. R. Verfass. I, p. 455 glaubt sogar, der Heiligenräuber sey nach dem alten Sprachgebrauch Vatermör-

tum qui clepserit rapsitve, parricida esto. Der König Tarquinius Superbus bestrafte zwar einen ungetreuen Bewahrer der sibyllinischen Bücher, welcher deren Geheimnisse verrathen hatte, mit der uralten Strafe des Vatermords (s. p. 451), jedoch auch hierin liegt nicht die Identificirung des sacrileg. und parricid., sondern dass der Frevel jenes Priesters eben so hoch gehalten wurde, als der des Vatermörders. Nicht unwahrscheinlich ist, dass der sacrilegus in der Urzeit mit sacratio capitis belegt wurde, wovon wir jedoch keine Spur mehr übrig haben.

Von Wichtigkeit für dieses Verbrechen war die gen. *lex Iulia peculatus*, durch welche das sacrileg. mit zum peculat. gerechnet wurde. Ja wahrscheinlich war dies schon vorher durch Gesetz und Gewohnheit geschehen, wenigstens verbindet Cic. Verr. act. 1, 5 das Rauben öffentlicher Monumente und das Plündern der Heiligthümer; ebenso I, 4. Die Worte der lex Iulia lauteten: *ne quis ex pecunia sacra religiosa publicave auferat, neve intercipiat neve in rem suam vertat* (wegen des lucrum, Victor. VI, 1) etc. s. ob. b. pecul. l. 1. D. Ebenso l. 4. pr. *lege Iulia peculatus tenetur, qui pecuniam sacram, religiosam abstulerit, interceperit; sacra* allein steht l. 9. §. 2 u. Inst. IV, 18, 8 vollständig: *qui pecuniam vel rem publicam vel sacram vel religiosam furati fuerint.* Nach diesen Gesetzesworten definirt Sen. de ben. VII, 7 *quisquis id quod deorum est, sustulit et consumsit atque in usum suum vertit, sacrilegus est* und setzt darauf zur Beschränkung hinzu *omnia quidem deorum esse, sed non omnia diis dicata. In his observari sacrilegium, quae religio numini adscripsit.* — *Pecunia sacra*

---

der genannt worden. In der Zeitschr. f. d. Alterthumswissensch. 1844, N. 43 sq. modificirt *Rubino* in einer schönen Darstellung seine Ansicht dahin, dass im Verlauf der Zeit mehre Frevel gegen die Heiligthümer und das sittliche Gefühl an das Parricidialgericht als das älteste Blutgericht von aristokratischem (?) und priesterlichem Charakter gewiesen worden seyen, ohne dass er auf eine Ausdehnung des Begriffs und des Namens des parricid. zu bestehen scheint; und eine solche prozessualische Erweiterung des Gerichtshofs ist allerdings nicht unwahrscheinlich, wie auch p. 451 sq. anerkannt war.

(in dem Sinn als Vermögen überhaupt) umfasst Alles durch die Priester den Göttern zum Gottesdienste geweihte, Inst. II, 1, 8 *quae rite et per pontifices Deo consecrata sunt, veluti aedes sacrae, et dona* (auch l. 4. §. 8. D. ἀναθήματα), *quae rite ad ministerium Dei dedicata sunt* (z. B. heilige Gefässe, Victor. l. l.), Ael. Gall. bei Fest. v. sacer mons p. 321 u. v. religiosus p. 278 Müll. Gai. II, 4. Aggen. Urb. bei Goes. script. rei agrar. p. 73 *).

Auch enthielt das Gesetz das Verbot, die *Mauern* zu verletzen, welche zu den res sanctae (Cic. nat. deor. III, 40 Plut. quaest. Rom. 27. Rom. 11. Dion. I, 88. Isidor. XV, 4. Fest. v. rituales, p. 285. Müll.) **) gehören, deren Verletzung sonst kein sacrilegium ist, l. 11. D. h. t. *qui perforaverit muros, vel inde aliquid abstulerit, peculatus* etc. Auch war verboten, die Mauer mit einer Leiter zu übersteigen, was als feindliche und eines Röm. Bürgers unwürdige Handlung galt ***). Gegen solche Frevler hatte der Mythe nach schon Romulus die Capitalstrafe bestimmt (nemlich gegen Remus), Liv. I, 7. vgl. l. 11. D. de divisione rer. (1, 8). l. 3. §. 17. D. de re mil. (49, 16). Inst. II, 1, 10.

Die Beraubung der sacra in Feindesland gilt nicht als sacrilegium, sondern als rechtmässige Beute, Sen. ep. 87.

Ob derjenige ein sacrileg. begehe, welcher *pecuniam privatam* (welches im Tempel deponirt ist) aus dem Tempel

---

*) *Treckell,* kleine Schriften, herausgeg. v. Haubold p. 56 sq. *Schrader,* ad Inst. l. l. p. 172 u. 775. — *Religiosus* heisst hier eben so viel, obgleich es ursprünglich einen anderen Sinn hatte, nemlich das, was den unterirdischen Göttern geweiht ist (Gräber u. s. w. *Diis Manibus relicta,* Gai. II, 4.). Da aber *sepulcrorum* (welche zu den res religiosae gehören) *violatio* kein sacrilegium ist (s. l. 9. §. 1. D. h. t.), so kann *religiosus* hier nicht in dem eigentlichen Sinn stehen, so wie es auch oft anderwärts mit sacer synonym gebraucht wird, z. B. Cic. p. Rab. perd. 2. *Schrader,* p. 174. 775. *Rein,* röm. Privatr. p. 133 sq.

**) *Schrader* p. 176. Ueber res sacrae, religiosae und sanctae im Allgem. s. noch *F. A. Schilling,* Lehrbuch f. Instit. u. Gesch. d. Röm. Privatrechts. Leipz. 1837, II, p. 213—217.

***) *Platner,* quaest. de iure crim. Rom. p. 299 sq. meint, dieses Verbrechen wäre von dem Volk und Senat, später von dem praefectus urbi oder dem Kaiser selbst, bestraft worden, da kein Gesetz etwas darüber enthalten habe.

stiehlt, war in der lex Iulia nicht bestimmt *). **Saturnin** l. 16. §. 4. D de poen. (48, 19) scheint dafür zu **sprechen**, jeder Diebstahl im Tempel sey sacrilegium, Kaiser **Severus** u. Antoninus entschieden aber in einem Rescript die **Streitfrage** umgekehrt, dass solcher Diebstahl nur furtum sey, l. 5. D. h. t. **).

Die in der lex Iulia bestimmte *Strafe* war aquae et ignis interdictio, an deren Stelle bald deportatio trat, l. 3. l. 10. §. 1. D. h. t. Durch kaiserliche Constitutionen *und* durch die neue Behandlung (extra ordinem) dieses Verbrechens bildete sich aber nach und nach eine grössere Mannichfaltigkeit der Strafen und der Gebrauch stellte sich fest, dass gegen die, *qui manu facta templum effregerunt et dona dei noctu tulerunt*, nach Befinden mit damnatio ad bestias oder, was seltner geschah, mit Lebendigverbrennen und furca erkannt wurde, l. 6 pr. D. h. t. Dagegen *si quis interdiu modicum aliquid de templo tulit*, wurde ad metalla condemnirt und wenn er honestiore loco natus war, zur Deportation, l. 6. pr. D. h. t. Paull. V, 19, 1. Auch Todesstrafe konnte erkannt werden, l. 9. pr. D. h. t. Victor. III, 3. 15. Ueber diese durch das extraord. Verfahren der Procoss. und Praesides entstandene Freiheit s. l. 4. §. 2. l. 6. pr. D. h. t., denn der Richter musste Rücksicht nehmen auf den Rang des Verbrechers, auf *rei conditio*, *tempus*, *aetas*, *sexus*, kurz *prout quisque deliquerit*, s. p. 107 sq. 243 sq. ***).

*) Dass die Frage unentschieden war, geht aus vielen rhetorischen Anführungen dieses Beispiels hervor, z. B. Cic. de inv. I, 8. Quinct. VII, 3, 10 *sacrilegium est, rem sacram de templo surripire: num et privatam?* und § 24 *culpa manifesta. Quaestio est, an huic crimini nomen, quod est in lege, conveniat. Ergo ambigitur, an hoc sacrilegium sit? Accusator, quia de templo surrepta sit pecunia, utitur hoc nomine. Reus, quia privatam surripuerit, negat esse sacrilegium, sed furtum fatetur*, s. noch III, 6, 33. 38. 41. IV, 2, 8. 68. IV, 4, 3. V, 10, 39. VII, 3, 9. 21 sq.

**) *Cuiac.*, observ. XIII, 19. *Matthaeus,* de crim. 48, 10, 3, p. 580 sq. *Feuerbach*, v. Mittermaier p. 482 sq.

***) Was Quinct. decl. 324 von einer Confiscation der Güter des Verbrechers zu Gunsten des beraubten Tempels gesagt ist, ist eine Schöpfung der Rhetoren, keine gesetzliche Anordnung.

Unter den christlichen Kaisern scheint ein Veränderung der Strafe u. s. w. nicht vorgenommen worden zu seyn. Was aber die anderen von nun an unter sacrilegium im w. S. begriffenen Verbrechen betrifft, so gehören diese in das dritte Buch.

Von den Prozessen über sacrilegium finden wir in älterer Zeit nur einmal ein Beispiel. Es wurde nemlich 554 a. u., 200 a. C., eine *quaestio de expilatis thesauris* der Proserpina in Locri auf Befehl des Senats vom Praetor Q. Minucius angestellt und *pecunia ex bonis noxiorum in thesauros reposita.* Einige Jahre vorher war Pleminius, welcher sich auch Tempelraub hatte zu Schulden kommen lassen, wegen seiner anderen Vergehen repetund. angeklagt worden, s. p. 606.

Viertes Kapitel.

Veruntreuung von Seiten der Cassenbeamten (crimen de residuis) *).

Crimen de residuis scil. pecuniis, welches darin besteht, dass der Cassenbeamte (oder auch der Privatmann, welcher öffentliches Vermögen verwaltet) **) einen Theil des ihm anvertrauten Geldes zurückbehält und zu den bestimmten Zwecken nicht verwendet, machte erst in den letzten Jahren des Röm. Freistaats ein besonderes Verbrechen aus und wurde vorher unter dem allgemeinen Namen *crimen peculatus* mit inbegriffen. Wer sich also dieses Verbrechens früher schuldig machte, wurde vor den Comitien des Peculats angeklagt und wahrscheinlich mit einer Geldstrafe belegt. Der Name *de residuis* entstand dadurch, dass man den Ausdruck *residere* von dem nicht abgelieferten öffent-

---

*) *de Waringen*, de nat. crim. de resid. Heidelb. 1828. *Rosshirt*, einiges zur Lehre v. crim. de resid. im Neuen Archiv f. C. R. X, p. 453—475 (1828). *T. G. L. Marezoll*, observatt. ad legem Iuliam de residuis. Lips. 1843. — (Ueber *residere* und *residuus* s. Lex. cf. Cic. Verr. III, 97).

**) Dieses wird ausgeführt von *Marezoll*, p. 5.

lichen Geld brauchte, indem die Worte *auferre*, *intercipere*, *avertere*, *surripere*, *in rem suam vertere*, welche von dem crim. pecul. angewandt wurden, nicht ganz auf crim. de resid. passten. Hier nemlich kam es nicht darauf an, ob der Beamte das öffentliche Geld hatte veruntreuen und unterschlagen wollen, sondern darauf, ob er seiner Pflicht als Rechnungsführer treulich nachkam. Er begeht das crim. de resid., sobald er weiss, dass er das Geld, welches ihm als öffentliches bekannt ist, nicht so anwendet, wie es ihm vorgeschrieben ist und dass er also gegen seine Amtspflicht handelt. Daher ist dieses Vergehen mit Recht mehr als ein Unterlassen, denn als ein positives Verbrechen bezeichnet worden *) und ist mit dem Ausdruck *ordnungswidriges Benehmen eines Cassenverwalters* wohl am treffendsten widergegeben.

Die erste Erwähnung der *pec. residuae* findet sich bei Cic. p. Corn. und Asc. p. 72. Or., wo von der beabsichtigten Anklage des L. Corn. Sulla Faustus (s. p. 690) die Rede ist; Ascon. sagt: *quia defuerat superioribus temporibus in aerario pecunia publica, multa et saepe eius rei remedia erant quaesita, in quibus hoc quoque, ut pecuniae publicae, quae residuae apud quemque essent, exigerentur.* Eine Andeutung einer von dem Tribunen, welcher Sulla anklagte, vorgeschlagenen lex de residuis **) ist weder in diesem, noch in den folgenden Sätzen enthalten. Damit soll jedoch nicht ganz in Abrede gestellt werden, dass eine andere lex de resid. damals gegeben worden sey. Umfassende Bestimmungen über dieses Delict erfolgten aber erst in der *lex Iulia de peculatu*, der ein Kapitel *de residuis* angehängt war ***). Zwar heisst es l. 2 und l. 4. §. 3 *lege Iulia de residuis*, so dass es ein selbständiges Gesetz gewesen zu seyn

*) *Dolus* und *culpa* ist hier schwer zu scheiden, denn was bei einem anderen Vergehen nur als culpa gelten würde und was der Sache nach auch nichts anderes ist, muss hier schon als dolus angesehen werden und verfällt der gesetzlichen Strafe.

**) So glaubte *Sigon.*, de iud. II, 28.

***) *Rosshirt*, p. 459.

scheinen sollte, allein l. 9. §. 6 steht *eadem lege* (nemlich lege Iulia de peculatu), wo von *residuis* die Rede ist, so dass also beide Verbrechen zu einer lex gehörten, was auch aus der Ueberschrift des Pandectentitels hervorgeht. Ueber das Kapitel de resid. handeln in diesem Titel l. 2. l. 4. § 3—5. l. 9. §. 6. l. 14 und enthalten Folgendes:

1) strafbar ist der Cassenverwalter, welcher das Geld nicht verwendet wie er soll, *qui publicam pecuniam delegatam in usum aliquem retinuit neque in eum consumsit*, l. 2; ähnlich l. 4. §. 4, wo noch hinzugesetzt wird *nec erogaverit* sc. pecuniam. 2) welcher das Geld sogar zu anderen Zwecken verwendet, *qui pecuniam publ. in usus aliquos retinuerit, nec erogaverit*, l. 9. §. 6. 3) welcher das Geld ohne einen bestimmten Zweck zurückbehält und nicht zur rechten Zeit abliefert, *apud quem ex locatione, emtione, alimentaria ratione, ex pecunia quam accepit aliave qua causa pecunia publ. resedit*, l. 4. §. 3. Auch der Magistratus, welcher in die Provinz abreist, ohne das Geld, was er seiner Rechnung zufolge noch zu gewähren hat, an das Aerarium zu zahlen, ist nach Verlauf eines Jahrs de resid. anzuklagen. Bis zum Jahresschluss aber gilt er nur als Privatschuldner des Schatzes, l. 9. §. 6. 4) welcher falsche Rechnungen führt und das Geld zu behalten gedenkt, *qui in tabulis publicis minorem pecuniam, quam quid venierit aut locatum erit, scripserit aliudve quid simile commiserit*, l. 10 pr. In lex Iulia war als Strafe bestimmt, dass der Schuldige nicht blos die zurückbehaltene Summe herausgeben, sondern dazu noch den dritten Theil derselben erlegen musste, l. 4. §. 5 *qua lege damnatus amplius tertia parte, quam debet, punitur* *). Todesstrafe trat nie ein, Inst. IV, 18, 11 (denn l. 1. C.

---

*) *Gothofred.*, ad l. l. C. Th. de crim. pec. III, p. 242 nahm *tertia parte* für *trina p.* oder für *tribus partibus* und erklärt also einen vierfachen Ersatz, welcher Ansicht *Feuerbach* beistimmt. Allein grammatisch ist diese Interpretation nicht zu rechtfertigen und *Schulting*, ad Paull. V, 27, 3 in iurisprud. vetus anteiust. p. 524 sprach zuerst dagegen, ebenso *Rosshirt*, p. 461 sq., *Heffter*, p. 549 sq., *Abegg*, p. 644 sq., *Klenze*, Lehrb. p. 187, *Martin*, p. 565 sq., *Marezoll*, p. 5.

de crim. pecul. bezieht sich nur auf peculatus), wohl aber Verlust des Amts, vgl. l. 12. C. de dignit. (12, 2).

Vierter Abschnitt.

Militärverbrechen *).

Die eigentlichen Militärvergehen (*militum delicta propria*, s. p. 116) bestrafte der Feldherr vermöge des imperium, s. p. 480; doch konnten mehre derselben auch als Perduellio und maiestas angesehen werden. Im Einzelnen sind folgende zu nennen: 1) Meuterei und Erregung eines Aufstandes konnte mit Todesstrafe geahndet werden, s. p. 474. 513. 523. Anm. u. Paull. l. 16. §. 1. D. de re mil. (49, 16). 2) Desertion ebenfalls, s. p. 475 sq. 519 sq. 3) desgleichen Ueberlaufen zum Feinde, s. ebendaselbst, 4) Verlassen des Lagers und längeres Ausbleiben (*emansio*) oder Versäumen des Postens wurde nach Befinden bestraft, sogar bis zum Tod, das Erstere jedoch viel milder, l. 4. §. 13. 15. l. 14. pr., l. 3. §. 2. 4—7. l. 10. pr. D. h. t. 5) Heraustreten aus dem Glied wurde nur mit körperlicher Züchtigung etc. bestraft, l. 3. §. 16. D. h. t., wenn es aber während des Angriffs aus Feigheit geschah, mit dem Tode, l. 6. §. 3. D. h. t. 6) Insubordination konnte nach Umständen auch Hinrichtung nach sich ziehen, App. VIII, 15. l. 3. §. 15. l. 6. § 1. 2. l. 13. §. 4. D. h. t. 7) Verkauf oder Verlust der Waffen wurde auch arbiträr bis zum Tod geahndet, l. 3. §. 13. l. 14. §. 1. D. h. t. 8) Einsteigen in das Lager und Ueberspringen des Grabens wurde capite oder mit Entlassung bestraft, l. 3. §. 17. 18. D. h. t.

Als Militärvergehen wurden noch folgende Verbrechen behandelt, obgleich sie auch zu den gemeinen Verbrechen hätten gerechnet werden können, nemlich Diebstahl im Lager

---

*) *I. Voet*, de iure mil. Hag. Com. 1705, c. 4. *Walter*, Rechtsgesch. p. 839 sq. *Feuerbach*, Lehrb. v. Mittermaier p. 480—484. *Geib*, Gesch. d. Criminalproz. p. 502.

oder Stehlen von Waffen, was vor Alters mit körperlicher Züchtigung, Polyb. VI, 37, später mit Degradation bestraft wurde, l. 3. §. 14. D. h. t., vgl. Polyb. VI, 33. Gell. XVI, 4. Verwundung eines anderen Soldaten wurde nach Rücksicht der dazu gebrauchten Waffen als capital geahndet oder mit Entlassung gerügt, l. 6. §. 6. D. h. t. Ueber versuchten Selbstmord s. l. 6. §. 7. D. h. t. l. 38. §. 12. D. de poen. (48, 19). — Die geringeren Disciplinarvergehen gehören nicht hierher, Polyb. VI, 37. Die hauptsächlichsten militärischen *Strafen* waren ausser verschiedenen Arten der Hinrichtung, körperliche Züchtigung (*fustigatio* bis zum Tod, Polyb. l. l., oder nur *flagellatio*), schimpfliche Entlassung, Degradation, Veränderung der Waffengattung (*militiae mutatio*), Verrichtung schwererer Dienste (*munerum indictio*), Geldstrafe u. a. gelindere geringen Vergehen angemessene, l. 3. §. 1. D. h. t. *) und Liv. an vielen Stellen. Die gemeinen Vergehen der Soldaten (*crimina communia*, s. p. 116) gehören nicht hierher **).

Fünfter Abschnitt.

Amtsverbrechen der Geistlichen.

In der heidnischen Zeit standen alle Priester und Priesterinnen in Beziehung auf Dienstvergehen unter dem Gericht des Pontifex maximus und des ganzen Priestercollegiums, während die gemeinen Verbrechen der Priester (s. p. 116) vor das weltliche Forum gehörten ***).

Bestand das Vergehen nur in einer Vernachlässigung der priesterlichen Functionen, Ungehorsam u. s. w., so

---

*) *F. Robortell.*, de poen. mil. in *Graev.*, thesaur. X. *G. Sichterman*, de poen. mil. Rom. Lugd. B. 1708. und in *Oelrichs* thes. diss. II, p. 220—290. *Ruperti*, Röm. Alterth. II, p. 952 sq. *Zeiss*, Röm. Alterthumskunde p. 422 sqq.

**) Ueber den Gerichtsstand der Soldaten s. *Geib*, p. 502 sqq.

***) *Geib*, Gesch. d. Criminalproz. p. 73 sqq.

wurde Geldstrafe oder körperliche Züchtigung auferlegt, s. Fest. v. Saturno p. 343 Müll. Sen. contr. I, 2. Val. Max. I, 1, 2. Tac. Ann. III, 71. Körperliche Züchtigung erfolgte regelmässig, wenn eine Vestalin das ihrer Obhut anvertraute heilige Feuer hatte ausgehen lassen, Paul. Diac. v. ignis p. 106 M. Dion. II, 67. Liv. XXVIII, 11. XLI, 2. Val. Max. I, 1, 6 Obseq. 62. Dass aber wegen hoher Vergehen geistlicher Personen sogar Todesstrafe verhängt werden konnte, sehen wir schon aus der Bestrafung der unkeuschen Vestalinnen, s. incestus, und aus der unter der Regierung des Tarquinius Superbus erzählten Hinrichtung des M. Acilius wegen Verraths der sibyll. Bücher, s p. 451. War der pontifex maximus selbst straffällig, so musste dessen Anklage an das Volk gebracht werden.

In der Kaiserzeit ging die Würde des pontifex maximus an den Kaiser über, so dass dieser die Gerichtsbarkeit über die Diener der Religion hatte, bis die christlichen Kaiser dieses Amt niederlegten, was gegen das Ende des vierten Jahrhunderts geschehen seyn kann *). Seit dieser Zeit mag die Gerichtsbarkeit über die geistlichen Verbrechen zwischen dem Priestercollegium und dem weltlichen Forum getheilt gewesen seyn, vgl. Symm. ep. IX, 128. 129.

Dem Gericht über die heidnischen Priester analog wurde das Gericht über die christlichen Geistlichen in Beziehung auf Dienstvergehen geistlichen Behörden übergeben, nemlich den Bischöffen oder den Provinzialsynoden, während die gemeinen Vergehen der Geistlichen vor das weltliche Forum gehörten, l. 41. 23. C. Th. de episc. (16, 2). l. 1. C. Th. de relig. (16, 11). l. 29. C. de episc. aud. (1, 4). l. 13. C. de episc. (1, 3). Nov. 83, 1 **). Die Dienstvergehen sind hier nicht im Einzelnen zu erwähnen ***), ausser der *Simonie*, d. h. des Kaufs und Verkaufs der geistlichen Stellen. Leo und Anthem. bedrohten dieses Verbrechen mit Absetzung und

*) *Geib,* Gesch. d. Röm. Criminalproz p. 497.
**) *Geib,* p. 498 sq. *Gothofr.*, ad C. Th. Tom. VI, p. 89 sqq. 334.
***) *Platner,* quaest. de iure crim. Rom. p. 279 sqq.

Infamie für Käufer und Verkäufer, l. 31. C. de episc. (1, 3) Justinian verhängte über Beide Absetzung und das Geld bestimmte er für die Kirche, Nov. 6, 1, 9. Der Laie, welcher Geld annimmt, um für eine Besetzung zu wirken, soll der Kirche den doppelten Betrag der empfangenen Summe zahlen, Nov. 123, 2. 16.

Sechster Abschnitt.

Amtserschleichung *(Ambitus)* *).

Erstes Kapitel.

Begriff des ambitus.

Ambitus ist das Verbrechen der unrechtlichen Amtsbewerbung und hat seinen Namen von der Sitte der Römischen Candidaten, auf dem Forum und auf dem campus Martius herumzugehen und die stimmberechtigten Bürger um ihre Stimme zu bitten, Varro de l. l. V, 28 *qui populum candidatus circumit ambit et qui aliter facit — ex ambitu*

*) *C. Sigonii,* de antiq. iure pop. Rom. (Lips. et Hal. 1715) II, p. 636—660. *Manut.,* de legib. p. 216—222. *I. Gothofred.,* ad C. Th. ad leg. Iul. de amb. 9, 26. Tom. III, p. 223 sqq. *A. ab Alexandro,* dier. genital. III, 17 mit Tiraquell. Anm. *A. Matthaei,* de crim. Vesal. 1672. p. 587 — 592. *M. Kettwig,* de ambitu antiquo et hodierno. Brem. 1695. *Heinecc.,* synt. ed. Haubold p. 804—808. *I. Gabaleonis,* comit. Sarmator. (richtiger *G. Mascov*) ad leg. Iul. de amb. comm. Lips. 1743 und in Fellenberg iurisprud. antiq. I, p. 447—489. *Beaufort,* d. röm. Republik. Danzig (1775) II, p. 155 sq. (1777) IV, p. 141 — 158. *Bouchaud,* recherches sur la loi Julia de ambitu in memoir. de litterature de l'acad. royale des inscript. Paris 1777. XXXIX. p. 382—436 (handelt von allen legib.) *C. F. Schulze,* Volksvers. d. Römer, Gotha 1815, p. 162 sqq. *H. A. C. Chais v. Buren,* de Cn. Pomp. Magno et de leg. ab eo latis. Lugd.-Bat. 1823, p. 99 — 106. *H. Franke,* zur Geschichte Trajans u. seiner Zeitgenossen, Güstrow 1837, p. 421—441. *Th. Mommsen,* de collegiis et sodaliciis Rom. Kiliae 1843, p. 40—73 (vorzügl. über crim. sodalic.).

causam dicit, Macr. Sat. I, 14 *dicitur pro circumire ambire*, Paul. Diac. v. ambit. p. 16 Müll., Isidor. V, 26, Non. Marc. IV, 21, Hor. epist. I, 19, 40 *ambire tribus* griech. *περιδρομή*, Dio Cas. LXXVIII, 22, *περιϊών*, App. b. c. I, 14. Weil dieses Herumgehen der Candidaten den Hauptheil der Amtsbewerbung ausmachte, so erhielt ambitus die Bedeutung als Amtsbewerbung überhaupt, ursprünglich nur im guten und erlaubten, später auch im bösen und verbotenen Sinn. So definirt Paul. l. l. *crimen avaritiae vel adfectati honoris* und Isidor. l. l. *ambitus iudicium in eum est, qui largitione honorem capit et ambit.* Dass dieses Verbrechen in den ersten Jahrhunderten der Republik unbekannt war, versteht sich von selbst, denn damals herrschte Einfachheit, Zucht und Rechtlichkeit, und das Volk wählte die würdigsten, ohne auf äussere Beweggründe Rücksicht zu nehmen. Auch waren im Verhältniss wenig Candidaten vorhanden, zumal so lange sich nur Patricier um die höheren Magistraturen bewerben durften. Desshalb erzählt Plut. Cor. 14, wohl nicht unwahr, dass Bestechungen vor Alters nicht vorgekommen seyen. Je mehr sich aber die Centurien durch Freilassung von Sclaven und durch Aufnahme von Peregrinen mit käuflichem Volk füllten, je mehr die Habsucht und der Ehrgeiz, sowohl der Patricier, als der emporstrebenden Plebejer im Gefolge des Luxus und der früher nicht gekannten Genusssucht gewachsen waren *), desto mehr unrechtliche Wege wurden eingeschlagen, sich die Gunst des Volks und dadurch Aemter als Hauptquelle der Reichthümer zu erwerben. Der alte rechtlich gestattete ambitus (durch den Zusatz *more maiorum* und *ordinatim* bezeichnet, Cic. ad Att. I, 1. ad div. IV, 5. Corn. Nep. Att. 6) bestand noch daneben fort (*ambitio* im guten Sinn, s. Ernesti clav. h. v.) und beide Arten der Bewerbung wurden streng von einander geschieden, z. B. decl. c. Sall. 2 *popularis ambitio* und *per-*

*) Sall. Cat. *primo pecuniae, dein imperii cupido crevit, ea quasi materies omnium malorum fuere*, Jug. 41. Flor. III, 12 *nonne ambitus honorum ab iisdem divitiis incitatus*, Polyb. VI, 9. 57.

niciosa amb., Cic. de or. II, 25. p. Planc. 18. p. Mur. 35. Plut. Cor. 11 *).

---

*) Ueber die erlaubten Bewerbungsarten (*diligentia in munere candidatorio fungendo*, Cic.) handelt Q. Cic. de petit. cons. ausführlich und unterscheidet zwei Hauptgattungen: 1) die Gewinnung von Freunden und fautores, um durch dieselben in den einzelnen Tribus und grösseren Kreisen des Volks Einfluss und Gunst zu erhalten, c. 1. 5—10. (Ueberhaupt wurde die ganze Bewerbung rechtlich und unrechtlich tribusweise betrieben, Cic. p. Planc. 10 *appellavi populum tributim*, 16. 17. p Mil. 10. Suet. Caes. 41. Aus. grat. act. 5. Qu. Cic. 11 (von Gastmählern) Cic. p. Mur. 32 (von Gladiatorenspielen) ad Att. I, 16 (von Bestechung — Alles *tributim*, *Mommsen*, p. 48 sqq.) *Amici* im w. S. umfasst Verwandte, Bekannte, Nachbarn, Tribusgenossen, p. Planc. 8 sq. 18 sq., Municipalen, Collegien- und Sodalitätsmitglieder, Clienten, Freigelassene u. s. w.) Aus solchen amici besteht die dienstbeflissene Schaar der *salutatores*, welche früh zur Aufwartung kommen, Qu. Cic. 9. (observare) (*P. Faber*, semestria I, p. 132—135) — und der Candidat ist am frühen Morgen vor dem Hause, die Besuchenden zu empfangen, Cic. ad Att. VI, 2, Plut. Cic. 36—, der *deductores*, welche den Candidaten nach dem Forum und wieder nach Hause begleiten, Qu. Cic. 9 , der *sectatores*, welche ihren Gönner den ganzen Tag umgeben, Cic. de or. I, 24. 50. p. Mur. 33 sq. Plut. Cat. min 21. 49. Qu. Cic. 9. Plut. Cat. min. 20 (von dem grossen Gefolge überhaupt) u. s. w. Das zweite ist die Gewinnung der *popularis voluntas* im Allgemeinen, Cic. c. 11 — 13. Hierzu sind von grösstem Einfluss *nomenclatio*, d. h. die Kenntniss der Namen eines jeden Bürgers, welchen der Candidat um sein suffragium bitten will, und um Jeden bei seinem Namen begrüssen zu können, liess sich der Candidat bei seinen Ausgängen auf das Forum u. s. w., namentlich an den drei letzten Nundinen vor der Wahl — wenn er die Namen nicht selbst kannte, wie z. B. Cicero Plut. Cic. 7 oder App. Claud. Plut. apophth. Scip. min. 9. — von einem *nomenclator* begleiten, welcher ihm die Namen der Begegnenden zuflüstert (der *nomenclator* hiess auch *monitor* und komisch *fartor*, Paul. Diac. h. v. p. 88 Müll.) S. Cic. p. Mur. 36. Cic. ad Att. IV, 1. Hor. epist. I, 6, 49 sq. Plin. ep. II, 14. Sen. epist. 27. Indem er die Bürger anredet, darf er freundlichen Händedruck (*prensare*, *δεξιοῦσθαι*) und Schmeichelworte nicht sparen. Beides umfasst Cic. c. 11 unter dem Namen *blanditiae*. S. darüber Cic. ad Att. I, 1. p. Mur. 11. 33 sq. p. Planc. 4 sq. 10. 18. 20. de or. I, 24. Liv. I, 47. III, 35. XXXIX, 41. Horat. l. l. Val. Max. IV, 5, 4. VII, 5, 2. Sen. ep. 118. Plut. Caes. 41. Mar. 28. Cam. 31. Pomp. 22. Aem. Paul. 2. 10. Coriol. 14. probl. 49. apophth. Scip. min. 8. Dio Cass. XXXVII, 37. XL, 58. Auson. grat. act. 5. Nach blanditia nennt Cic. *assiduitas* als Mittel die Volksgunst zu gewinnen, d. i. sowohl stete Anwesenheit in Rom, als unermüdetes Bitten, Qu. Cic. 11. Cic. p. Mur. 9. p. Planc. 5. Plin ep. II, 9, und endlich *benignitas*, wodurch alle Arten von Freigebigkeit verstanden werden, Austheilen von Geld, Getraide, Gemüse (*cicere faba lupinis*,

Zu den unrechtlichen Bewerbungen gehört vor Allem *Bestechung (effusae ambitus largitiones*, Corn. Nep Att. 6, *largitio*, Cic. ad div. III, 11. p. Planc. 20. Q. Cic. de pet. 14), wozu man sich der *interpretes*, *sequestres*, *divisores* bediente *). Ueber sodalitia s. unten. Coitio ist die Art der

---

Pers. sat. V, 177 sq. Hor. Sat. II, 3, 182. *J. Lips.*, elect. I, 8 *congiaria, missilia, distributiones, divisiones*, l. 117. 122. pr. D. de legat. I. (30, 1)), Gastmähler, Schauspiele, Gladiatorenspiele (*epulae, viscerationes, gladiatorum munera, ludorum venationumque apparatus*, Cic. de off. II, 15—17. p. Mur. 19. 34 sqq. ad div. II, 6. Asc. zu p. Mil. arg. p. 32, zu in tog. cand. p. 88 Or. Sall. Jug. 96. Liv. XXV, 2. XXXVII, 57. Plut. Crass. 2. 12. Caes. 5. 55. 57. Sull. 5 Cic. 10. Ant. 4. Dio Cass. XXXVII, 38. 51. Auch die Magistraten (vorzüglich Aedilen) bedienten sich dieses Mittels, um höhere Ehren zu erringen. — Ueberhaupt mussten sich die Candidaten, welche Cic. in Pis. 23 *natio officiosissima* nennt, grossen Unbequemlichkeiten unterziehen (Tertull. poenit. 12) und in die stimmberechtigten Municipien und Colonien reisen, um dort Anhang zu gewinnen, Cic. ad Att. I, 1, oder sie liessen durch angesehene Männer und Freunde (*suffragatores* gen., und *cives ad ambitionem gratiosissimi*) bei dem Volke für sich Fürbitte einlegen (*adiuvare candidatos, conficere tribum*), Liv. V, 18. VII, 22. VIII, 15. X, 13. XXII, 34. XXVI, 18. XXVII, 34. XXVIII, 9 sq. XXXV, 10. XXXIX, 32. Cic. p. Planc. 10. ad Att. I, 16. ad Qu. fr. II, 15. a. ad div. XI, 17. Qu. Cic. 5. 8. Plut. C. Gracch. 8. 11. Sull. 5. 34. Pomp. 22. 52. Crass. 14 sq. apophth. Scip. min. 8. Val. Max. V, 2, 7. VII, 5, 1.

*) Die *interpretes* werden zwar nur bei Bestechung der Gerichte erwähnt, mögen aber vielleicht auch bei den Wahlbestechungen thätig gewesen seyn. Sie unterhandelten im Namen der Candidaten mit den Stimmberechtigten (*per quos inducitur pactio*, Ps. Asc. ad Verr. 1, 12, p. 145 Or.) oder mit den Divisoren und versprachen für die Stimme eine Summe Geldes (*qui nummos pronuntiat*, Sen. ep. 118. Suet. Caes. 19. Cic. ad Qu. fr. II, 15. ad Att. I, 16. p. Planc. 18), die *sequestres* (auch *sequestri*) waren die Mittelspersonen, bei denen die Candidaten das nach gegebenen Suffragien auszuzahlende Geld deponirten — zur gegenseitigen Sicherheit, sowohl des Candidaten, als des Stimmenden. Ps. Asc. l. l. definirt sie *apud quos pecunia deponitur*, Qu. Cic. de pet. 14. Cic. p. Planc. 16. 18. 19. Gell. XX, 11. Sen. ep. 118. App. b. c. II, 19. Auson. grat. act. 5. l. 110. D. de verb. sign. (50, 1). Quinct. XII, 8, 4. *Menag.*, amoenit. iur. civ. 39, p. 347. *Scip. Gentil.*, orig. v. sequest. *Bouchaud*, p. 397 sqq ; die *divisores* endlich theilten das verheissene Geld aus oder übernahmen auch das ganze Bestechungsgeschäft gegen eine vorher auszumachende Summe gleichsam in Akkord. Später organisirten sie sich und bildeten societates, s. unten bei lex Licinia, Qu. Cic. 14. Cic. Verr. I, 8. 9 und Ascon. p. Planc. 19. 23. Verr. III, 69. p. Corn. fragm. 1. p. Mur. 26. de or. II, 63. *Divisor* ist aber nicht zu verwechseln mit

unrechtmässigen Bewerbung, wenn zwei Candidaten unter sich einen Vertrag zur Verdrängung der anderen Candidaten schliessen und die Tribus gleichsam unter sich theilen und gegenseitig abtreten *(concedere tribum* oder *conferre)*. *Coitio* in dieser Bedeutung steht Liv. III, 35. Cic. ad Att. I, 17. ad Qu. fr. III, 1. II, 15 und vorzüglich p. Planc. 22 *). Eine solche coitio schlossen Antonius und Catilina, um den Cicero vom Consulat auszuschliessen, Asc. ad or. in tog. cand. arg. p. 83 *coierant ambo, ut Ciceronem consulatu deiicerent.* Auch Plotius und Plancius sollten eine solche coitio gemacht haben, s. Cic. p. Planc. l. l.

Zweites Kapitel.

Die ältesten Gesetze gegen ambitus.

Dass an solche schlechte Mittel in den früheren Zeiten des Röm. Freistaats nicht gedacht wurde, ist schon bemerkt worden, die Candidaten bemühten sich zwar sehr eifrig um des Volkes Gunst, aber auf rechtlichem Weg, wie z. B. bei der Wahl des App. Claud. zum Decemvir erzählt wird, Liv. III, 35, und als auch Plebejer wählbar waren, herrschte vor den Comitien Zucht und Ordnung; höchstens klagten die Pleb. über die Anmassung und die Drohungen der stolzen Patricier, Liv. l. l. Beispiele der eifrigsten ambitio sind

---

diribitor (so Hotoman ad Verr. 1, 8 und zuletzt *Ernesti,* clav. Cic.), wie *Wunder* in s. Abhandl. vor d. variae lectt. libror. aliquot Cic. Lips. 1827. p. CXXVI sqq. bewiesen hat. S. *Pauly,* Realencyklop. II, p. 543. 1186. Ueber alle diese Gewerbe handelt gründlich *F. H. Weismann,* de divisor. et sequestribus ambitus apud Rom. instrum. Heidelberg 1831. — Doch gab es auch *divisores,* welche die gesetzlich erlaubten Austheilungen bei den Tribus besorgten, z. B. wenn das Volk ein Legat erhalten hatte, App. b. c. III, 23, Asc. in Mil. arg. p. 36. Asc. ad Cis. Verr. act. 1, 8, p. 136. Or. Cic. ad Att. I, 18. *Mommsen,* p. 41 sq. Vgl. *Grucchius,* de comit. I, 3.

*) *Wunder,* ad h. l. p. 147 sqq. und proleg. zu or. p. Planc. p. LXXV sq. *Mommsen,* p. 53 sqq. Diese Erklärung missbilligt *K. W. Göttling,* Gesch. d. Röm. Staatsverf. Halle 1840, p. 399. Seine eigne Ansicht ist nicht deutlich ausgesprochen.

IV, 56. 57. V, 14. 26. XXV, 5 *ingenti certamine petierunt*, XXXV, 10 *ambitio magis quam unquam alias exarserat*, 24 *magna amb.*, XXXIX, 39 sq. *summa contentione petebant* etc.; von Bestechung aber und von einem Gesetz dagegen ist vor 573 a. u, 181 a. C., nicht die Rede; denn frühere den ambitus betreffende Verordnungen erwähnen keine Bestechung, sondern berühren nur unbedeutende Aeusserlichkeiten. So promulgirten die Militärtribunen *L. Pinarius*, *L. Furius*, *Sp. Postumius* 322 a. u., 432 a. C., das Gesetz, *ne cui album in vestimentum* *) *addere liceret petitionis causa*, wo Liv. IV, 25 hinzufügt: *parva nunc res et vix serio agenda videri possit*, *quae tunc ingenti certamine patres ac plebem incendit. Vicere tamen tribuni, ut legem perferrent.* Das Gesetz verbot den Candidaten nicht, eine weisse Toga zu tragen **), sondern es befahl, dass sie nicht durch ein künstliches Weiss (was späterhin regelmässig geschah) ***) die Augen auf sich ziehen und vor Anderen auffallen sollten.

Die *lex Poetelia* folgte 396 a. u., 358 a. C., (vom Volkstribun C. Poetelius) Liv. VII, 16 *auctoribus patribus tum primum ad populum latum est: eaque rogatione novorum maxime hominum ambitionem*, *qui nundinas et conciliabula obire soliti erant*, *compressam credebant.* Diese Verordnung war nicht gegen Bestechung gerichtet, sondern gegen die Unsitte der novi homines, welche sogar die Märkte u. a. Gelegenheiten, wo Menschen zusammenströmten, zu benutzen pflegten, um die Stimmen der Bürger zu erbitten. Dieses wurde für unwürdig gehalten und verboten, so dass die Candidaten nur auf dem Forum und auf dem campus Martius ihre Bewerbungen anbringen sollten.

---

*) Hotoman u. A. wollten fälschlich statt *in vestimentum* lesen *investimentum*, *Bouchaud*, p. 401 sq. vgl. *Lipsius*, antiq. lect. IV, 15.

**) Die Candidaten trugen die weisse Toga von jeher und hatten davon ihren Namen erhalten, Polyb. X, 4 sq. Plut. Cor. 14. quaest. Rom. 48. Liv. XLI, 22. Plin. h. n. VII, 34. Tertull. idol. 18. etc., auch war die Röm. Toga an sich von weisser Farbe.

***) *Pauly*, Realencykl. v. candidatus, II, p. 116.

Das Edict des Dictators C. Maenius 440 a. u, 314 a. C., *coitiones honorum adipiscendorum causa factas adversus rem publicam esse*, Liv. IX, 26, war auch nicht gegen Bestechung gerichtet, sondern indem es die verbotenen Vereine, Clubbs und Gesellschaften im Allgemeinen bedrohte *(in universum qui usquam coissent coniurassentve adversus rempublicam)*, erwähnte es auch solche Verbindungen, welche Behufs einer Magistratswahl geschlossen worden waren. Der Dictator war nemlich ernannt worden, um eine ausserordentliche quaestio über die Verschwörung in Capua anzustellen, worauf er auch in Rom über Verschwörungen überhaupt und somit zugleich über Bewerbungsvereine untersuchte. In die Untersuchung wurden viele Vornehme gezogen, welche, nachdem sie vergeblich die tribunicische Hülfe angerufen hatten, alle Schuld von sich abwälzen und die novi homines als schuldig darstellen wollten. Sie verdächtigten sogar den Dictator, so dass dieser abdankte, um sich vor das Gericht der Coss. zu stellen, s. Kap. 8.

Drittes Kapitel.

Lex Cornelia Baebia, Cornelia Fulvia, Maria und Fabia.

Längere Zeit finden wir keine Erwähnung von unrechtlicher Amtsbewerbung, erst bei Plaut. kommen wieder Klagen darüber vor, Trinumm. IV, 3, 25 sqq. und auch eine lex gegen amb. wird erwähnt Amph. prol. 73 sqq., welche entweder die lex Poetelia oder eine spätere uns unbekannte war *), gegen Bestechung aber wurde erst 573 a. u., 181 a. C, durch die Coss. P. Cornelius Cethegus und M. Baebius Tamphilus ein Gesetz dem Volke vorgeschlagen *(ex auctoritate Senatus*, Liv. XL, 19*)*, welches *lex Cornelia*

*) *S. Vissering*, quaest. Plautin. part. II. Amstel. 1842, p. 18 sqq. Dass Plaut. Aulul. IV, 9, 6 keine Anspielung auf ambit. enthalte, ist gut bewiesen.

Baebia oder *Baeb. Corn.*, aber nicht *Aemilia Baebia* *) hiess. Der Inhalt des Gesetzes ist ganz unbekannt; dass aber von Bestechung darin die Rede war, ersehen wir aus dem Fragm. des Non. VII, 19 v. largi p. 749 *Cato lege Baebia: pecuniam inlargibo tibi* **).

Uebrigens war diese lex nicht durchgreifend, wie wir daraus schliessen, dass 588 a. u., 166 a. C., eine Senatssitzung über den um sich greifenden ambitus gehalten werden musste, Iul. obseq. de prodig. 71. Die nächste lex fällt in das Jahr 595 a. u., 159 a. C., und hiess nach den Coss. *lex Cornelia Fulvia* ***). Liv. ep. XLVII sagt nichts als *lex de ambitu lata*, aber Schol. Bob. ad or. p. Sull. 5. p. 361 Or. sagt *lege Cornelia*, *ut magistratuum petitione per decem annos abstinerent* †), nemlich die des ambitus Ueberwiesenen.

Gelegenheit zu Bestechungen wurde dargeboten durch *lex Gabinia* (tabellaria), welche verordnete, dass man sich in den Wahlcomitien der Stimmtäfelchen bedienen und nicht *voce* stimmen sollte, 615 a. u., 139 a. C. Durch diese Neuerung war eine Controle der Stimmenden kaum mehr

---

*) Diesen falschen Namen haben *Manut.*, *Augustin.*, *Hotoman*, *Pighius* u. A. angenommen, indem sie durch die Coss. des vorigen Jahrs Cn. Baeb. und L. Aemil. Paul. zu diesem Missverständniss verleitet wurden.

**) Dieses Fragment Cato's ist aus der Rede, welche Fest. v. rogat. p. 282 Müll. erwähnt: *Cato in dissuasione ne lex Baebia derogaretur ait: hoc potius agam quod hic rogat.* Jedoch konnte M. Porc. Cato auch vorher über das Gesetz eine Rede gehalten haben, welche Prisc. I, p. 208 als oratio de ambitu erwähnt.

***) So zuerst *Sigon.* l. l.

†) *Mommsen*, p. 44 bezieht diese Stelle auf eine lex Cornelia (Sullae), welche 673 a. u., 81 a. C., gegeben worden wäre. Es ist aber sonst keine Spur davon vorhanden. Uebrigens will die erwähnte Stelle zu der Angabe des Polyb. VI, 56 nicht passen: *παρὰ δὲ Ῥωμαίοις θανατός ἐστι περὶ τούτου πρόστιμον* (Polyb. schrieb nemlich in der Zeit nach jener lex). Wahrscheinlich liegt in dem Ausdruck *θανατός* nichts als der Sinn, dass amb. ein Capitalverbrechen sey, über welches das Volk zu Gericht sitze. Alle Volksgerichte aber waren capital, insofern nur das Volk das Todesurtheil, oder wenn der Angeklagte sich dem Gericht entzog, aquae et ignis interd. aussprechen konnte.

möglich und die Bestochenen konnten von den Nichtbestochenen nicht unterschieden werden. Der Unfug wuchs natürlich und der Volkstribun *C. Marius* trat mit einem Gesetz auf, welches er zu grossem Missvergnügen der Aristokraten und trotz des Widerspruchs der Coss. L. Aurelius Cotta und L. Caecilius Metellus 635 a u., 119 a. C., durchsetzte. Cic. de leg. III, 17 sagt nichts davon als *pontes fecit angustos* (d. h. die sogen. Brücken in den Comitien, über welche die Stimmenden zogen), worin die Andeutung liegt, dass sich Niemand während des Abstimmens auf den Brücken befinden solle, um diesen Platz nicht zu Bestechungsanträgen zu benutzen. Das Gedränge mag früher etwas stark gewesen seyn, wenigstens sagt Plut. Mar. 5, dass sich sogar Sclaven dahin gedrängt hätten. Aus Plut. Mar. 4 erhellt über den Inhalt der lex nichts Näheres; es wäre jedoch wunderbar, wenn die lex ausser der genannten äusseren Vorsichtsmassregel nichts weiter enthalten hätte, und es ist vielmehr nicht unwahrscheinlich, dass diese lex eine ordentliche quaestio publica de ambitu (analog der vor kurzem angeordneten quaest. repetund.) eingeführt hat. Auch kommen bald nach dieser lex einige Ambitusprozesse vor, s. Kap. 8. Doch nahmen trotz der neuen lex die Bestechungen der Candidaten mehr zu, als ab, und Marius selbst scheute sich nicht, sein sechstes Consulat zu erkaufen, Plut. Mar. 28. Sen. ep. 94, 100 a. C.; Sulla wandte dasselbe Mittel an zur Prätur zu gelangen, Plut. Sull. 5. 12, und es kam sogar zu öffentlichen Gefechten, wenigstens lesen wir, dass der Candidat Memmius von den Banden des Glaucia und Saturninus erschlagen wurde, Liv. ep. LXIX. App. b. c. I, 32.

Bald darauf wurde eine *lex Fabia* gegeben oder wenigstens vorgeschlagen. Nur an einer Stelle wird sie genannt, nemlich Cic. p. Mur. 34 *legi Fabiae, quae est de numero sectatorum et Senatusconsulto, quod est L. Caesare consule factum, restiterunt. Nulla est enim poena, quae possit observantiam tenuiorum ab hoc vetere instituto officiorum excludere.* Vielleicht war in dieser lex von dem ganzen Gefolge der Candidaten und auch von dem Nomen-

(lebhaft unterstützt von Serv. Sulpicius, Cic. p. Mur. 23 *)), welches die lex Calp. sowohl in Beziehung auf die verbotenen Handlungen, als in Beziehung auf die Strafen der Condemnirten erweiterte und schärfte (Schol. Bob. in Vat. p. 324 Dr. ***multo severior, quam Calp.*** und p. Planc. p. 269 Or.) **). Dieses Scons. liess Cicero bald darauf durch die Suffragien des Volks zu einer lex erheben, wesshalb man dafür sowohl den Namen *lex Tullia*, als auch *Scons.* findet. Wir wissen davon Folgendes: *I.* als ***verbotene Handlungen*** werden bezeichnet das Bezahlen der Begleiter u. a. Leute, welche den Candidaten entgegengingen (***si mercede conducti ob viam candidatis issent, si conducti sectarentur***, p. Mur. 32), ja es wurden sogar die, welche von den Candidaten Geld annahmen oder wenigstens die in deren Namen vertheilten (***divisores***, deren Strafbarkeit Cic. p. Planc. 23 erwähnt), mit Strafe bedroht, Cic. p. Mur. 23 ***poena gravior in plebem*** cett. Ferner war den Candidaten verboten, in den letzten 2 Jahren vor ihrer Bewerbung Gastmähler und Spiele zu geben: ***si gladiatoribus volgo locus tributim*** (d. h. ohne Unterschied allen Tribus, nicht blos der Tribus, zu welcher der Candidat gehörte), ***et item prandia si volgo essent data***, Cic. p. Mur. 32. Aehnlich Cic. in Vat. 15 ***biennio quo quis petat petiturusve sit, gladiatores dare, nisi ex testamento praestituta die*** (d. h. wenn dem Erben nicht etwa durch ein Testament diese Verpflichtung auferlegt worden war) und dazu Schol. Bob. l. l. S. auch Cic. p. Sest. 64 und Schol. Bob. ad h. l. p. 309 Or. *II.* Eine neue ***prozessualische Schärfung*** enthielten die Worte ***morbi***

---

*) Serv. Sulpicius wünschte, um dem ambitus entgegen zu wirken, *confusionem suffragiorum omnium* (d. h. Abstimmung nicht nach Tribus oder Centurien, sondern nach den Köpfen, wodurch der Einfluss der einzelnen in ihren Tribus mächtigen Personen gebrochen worden wäre. S. üb. die ganze Stelle Cic. p. Mur. und die das. erwähnte lex Manilia. *Mommsen*, p. 48 sq. Eine Andeutung des von Serv. Sulp. gemachten Vorschlags enthält Cic. p. Planc. 17 mit Schol. Bob. p. 262, *Mommsen*, p. 63 sqq.

**) *Drumann*, Gesch. Roms V, p. 445 sq.

excusationi poena addita est *), d. h. der Prozess solle durch vorgebliches Krankseyn des Angeklagten nicht wie bisher Aufschub erleiden, sondern er solle bis zur Condemnation des Angeklagten fortgesetzt werden. *III.* Auch die *Strafe* war sehr geschärft, denn der Condemnirte sollte ausser den Strafen der lex Calpurnia noch auf 10 Jahre ins Exil gehen, Dio Cass. XXXVII, 29. Cic. p. Mur. 41. 23. p. Planc. 3. 34 und Schol. Bob. zu Cic. p. Sull. 5. p. 362 Or. Falsch ist die Behauptung, die Strafe des Exils habe sich nur auf die Senatoren bezogen **).

Als aber die Wahlumtriebe fortdauerten (Plut. Cat. min. 21) und als 61 a. C. das Gerücht ging, dass die Consularcandidaten sogar unter Mitwirkung höherer Magistrate Geld austheilten u. s. w., so wurden auf des Cato und Domitius Betreiben zwei Scons. gemacht, 1) *ut apud magistratus inquiri liceret*, d. h. dass sogar in den Häusern der Magistraten Haussuchung und Nachforschung wegen deponirter verdächtiger Gelder (solche werden erwähnt Cic. p. Planc. 23) gehalten werden dürfe, 2) *cuius domi divisores haberentur, adversus rem publicam*, d. h. bei wem divisores gefunden würden, der handle gegen den Staat, Cic. ad Att. I, 16. vgl. Plut. Pomp. 44. Cat. min. 30. Ganz gleichzeitig machte der Volkstribun Aufidius Lurco einen Vorschlag

---

*) Die allein richtige Erklärung dieser Worte hat *Ferrat.* ep. I, 13. p. 54—58 (*Orell.* ind. leg. p. 287) aufgestellt.

**) Cic. p. Mur. 23 sagt zwar *exsilium in nostrum ordinem*, allein diese Worte stehen im oratorischen Gegensatz zu dem vorausgegangenen *poena gravior in plebem* und Cic. unterscheidet die *Bestechenden* von den *Bestochenen*, ohne von den ersten eine bestimmte Classe herauszuheben. *Noster ordo* konnte er wohl sagen, indem es namentlich Senatoren waren, welche angeklagt wurden, da solche allein auf höhere Stellen (Prätur und Consulat) Anspruch machen konnten. Bei den Bewerbungen um die niederen Stellen (Quästur und Aedilität) kam ambitus weniger vor und so ist Cicero's etwas ungenauer Ausdruck kein Beweis einer schon an sich unwahrscheinlichen Hypothese. — *Bouchaud*, p. 413 geht sogar so weit, Strafen für patr. und pleb. Cand. in lex Tullia zu unterscheiden, jene hätte das Exil, diese die infamia betroffen. Wie wenig Cand. aber waren in jener Zeit Patricier und wie könnte *nostrum ordinem* Patricier bedeuten, da Cic. selbst kein Patricier war?

(sog. *lex Aufidia*), *ut qui nummos in tribus pronuntiavit, si non dederit, impune sit* (Geldversprechen sey straflos): *sin dederit, ut quoad vivat, singulis tribubus tria millia Sest. debeat* (also lebenslänglich an alle 35 Tribus 3000 Sest. zu zahlen), Cic ad Att. I, 16, ohne jedoch zur lex erhoben zu werden, denn Cic. ad Att. I, 18 sagt: *nulla lex perlata.*

Auch diese Drohung half so viel als nichts und der Senat musste im folgenden Jahre 60 a. C. sogar die Bestechung des M. Calpurn. Bibulus autorisiren, damit dieser mit C. Jul. Caesar, welcher das Volk durch grosse Summen gewonnen hatte, zum Consul gewählt würde, Suet. Caes. 19*).

Fünftes Kapitel.

Lex Licinia und Pompeia.

In dem zweiten Consulat des Cn. Pompeius und M. Licin. Crassus 699 a. u., 55 a. C., wurde, mit Bestätigung des Senats, Cic. p. Planc. 15 sqq., die *lex Licinia* (genannt Cic. ad div. VIII, 2. p. Planc. 15. 20) gegeben, welche nur *eine* spezielle und ebenso gefährliche als strafbare Art des ambitus berücksichtigte, nemlich die sogen. *sodalitia.* So nannte man die Associationen **), welche zur Durchsetzung von Wahlen dergestalt geschlossen waren, dass gewisse Leute (deren allgemeiner Name *divisores* war, s. ob.), speziell *sodales* genannt, von den Candidaten angenommen wurden, um die zu gewinnenden Bürger unter sich zu vertheilen. So stand jeder sodalis für eine ganze tribus, oder eine ge-

---

*) *Drumann,* Röm. Gesch. III, p. 190 sq. Dass Cäsar sich auch sonst der Bestechung oft bedient hatte, sowohl für sich als für Andere, wird mehrmals erwähnt und bemerkt, dass er sich dadurch eine grosse Schuldenlast aufgebürdet habe, Suet. Caes. 13. Plut. Caes. 5. 7. 20 sq. Plut. Pomp. 58. Crass. 7. App. b. c. II, 1. 8. 13.

**) Dass es von früher Zeit an politische Reunions gab, zur Erreichung bestimmter, oft staatsgefährlicher Zwecke, sahen wir oben p. 707. 474, vgl. Qu. Cic. 5: *quatuor sodalitates civium ad ambitionem gratiosissimorum tibi obligasti C. Fundani etc.* *Mommsen,* p. 41 sq.

wisse Anzahl seiner tribules ein, deren Stimme er schaffen musste (*conficere tribum* und *centuriam*, p. Planc. 18. ad div. XI, 17), durch Bestechung und Ueberredung *). Die

---

*) Für diese Bedeutung der Worte sodalicium und sodales sprechen folgende Stellen: Cic. p. Planc. 15 *cuiuscunque tribus largitor esset, et per hanc consensionem, quae magis honeste quam vere sodalitas nominaretur, quam quisque tribum turpi largitione corrumperet*; 19 *ego Plancium — habuisse in petitione multos cupidos sui gratiosos; quos si tu sodales vocas, officiosam amicitiam nomine inquinas criminoso* und darauf *largitum esse, conscripsisse* (enroliren, in die Liste eintragen, nemlich die verkäuflichen Tribulen, worauf die Decuriatio folgen kann), *tribules decuriasse* (indem die genannten Tribulen in Decurien getheilt werden, gleichwie die Glieder einer gesetzlichen Gesellschaft); ähnlich 18: *decuriatio tribulium, descriptio populi* (Vertheilung der tribus unter die bestehenden sodales) — *haec doce, decuriasse Plancium, conscripsisse, sequestrem fuisse, pronuntiasse* (versprechen, s. p. 704), *divisisse*. Hier trägt Cic. die eigentlichen Geschäfte der Sodales auf Plancius über, indem der, welcher eine Sodalitas gewonnen hatte, leicht auch an deren Arbeiten Antheil nehmen und dieselben persönlich unterstützen konnte. Auch heisst es 19 *tribuarium crimen sodaliciorum* und 15 *in hac re tribuaria*. Schol. Bob. p. Planc. p. 253 Or.: *M. Liv. Crassus — pertulit, ut — quaereretur in eos candidatos, qui sibi conciliarent* (sodales) *ea — de causa, ut per illos pecuniam tribulibus dispertirent ac sibi mutuo eadem suffragationis emtae praesidia communicarent*, vgl. Cic. p. Sest. 15. or. p. dom. 5. *Mommsen*, p. 56—60 erklärt diese Stellen richtig, nur legt er einen zu hohen Werth auf die letzten Worte der Schol. Bob. *ac sibi mutuo* cett., denn wenn die Candidaten diese gegenseitige Unterstützung ausmachten, so war das eine *coitio*, welche recht gut neben dem Verbrechen der sodalicia bestehen konnte, aber nicht nothwendig zum Thatbestand desselben gehört. *Ein* Candidat konnte ja ebensogut für sich *allein* eine sodalitas gewinnen, ohne auf seine Mitbewerber Rücksicht zu nehmen, wie das bei *Plancius* der Fall war, welcher aber doch de sodal. angeklagt wurde. — Die richtige Bedeutung des Verbrechens *sodalitium* erkannte bereits *Sigon*. II, 30, nur glaubte er fälschlich, dass dieses Verbrechen hauptsächlich durch den von den Sodales angewandten *Zwang* (vis) charakterisirt werde (welche Ansicht durch Missverständniss des Dio Cass. XXXIX, 37 entstand), worin ihm auch *H. G. Tydeman*, de rebus iudicat. non rescind. c. 2, §. 80 sqq. und unter anderen *E. Wunder* in seinen sonst trefflichen proleg. zu Cic. p. Planc. Lips. 1830. p. LXXII —LXXX (wiederabgedruckt in *Baiter*, index legum p. 200—210) folgt. S. dagegen *Mommsen*, p. 46 sq. 54 und über sodalicium überhaupt p. 55 —73. Er macht darauf aufmerksam, dass in *allen* Stellen immer nur *Bestechung* der einzelnen Tribus hervorgehoben wird. — *Manut.* und *Ernesti* scheinen sodalit. mit coitio zu verwechseln, was zuletzt *Drumann*, Röm. Gesch. IV, p. 93 gethan hat, indem er meint, sodal. sey „Verbindung unter den Candidaten zur Erkaufung der Stimmen." Dieses Ver-

systematische und kunstreiche Organisation dieser weitumfassenden Umtriebe machte diesen ambitus zu dem gefährlichsten, wesshalb ihn Cic. p. Cael. 7 *infinitus ambitus* nennt. Das im Jahr vorher erlassene Scons., *ut sodalitates decuriatique* *) *discederent*, *lexque de iis ferretur*, *ut qui non discessissent*, *ea poena*, *quae est de vi*, *tenerentur*, Cic. ad Qu. fr. II, 3, bezog sich zwar auch auf dieses Unwesen, allein nicht ausschliesslich, sondern auf *alle* staatsgefährlichen Clubbs und Associationen. Die *Strafe* der lex Licinia war das Exil, Cic. p. Planc. 3. und entweder der lex Tullia analog auf 10 Jahre, oder lebenslänglich; allein eine grössere Schärfe dieser lex bestand in dem prozessualischen Theil derselben, nemlich dass *iudices editicii* entscheiden sollten, deren Wahl fast ganz vom Ankläger abhing **).

In dasselbe Jahr 55 a. C. fällt ein ungerechtes, auf des Afranius Veranstaltung erlassenes Scons., welches ver-

---

brechen heisst aber *coitio*, s. oben. *Bouchaud* endlich nimmt p. 417 sodal. für s. v. a. Bestechung durch *collegia* schlechtweg, was ebenso unrichtig ist.

*) *Mommsen*, p. 45. 60 erklärt *sodalitates* von den Clubbs (nur hätte er nicht sagen sollen *consociationes honestiorum*, denn die hierher gehörenden sodales waren in der Regel gewiss eben so wenig vornehm, als durch ihr Ansehn einflussreich; sie gehören vielmehr zu der verächtlichen Classe der divisores, deren Einfluss auf dem von ihnen vertheilten Geld beruht) und *decuriati* von den geringeren, bereits gewonnenen Leuten.

**) Die *iudices editicii* (genannt Cic. p. Mur. 23. p. Planc. 15. 17) werden von Serv. ad Virg. Ecl. III, 50 als solche erklärt, welche *una pars elegit*, von Cic. p. Planc. 17 *ab accusatoribus constitutos iudices*; was dergestalt geschah, dass der Ankläger vier Tribus bezeichnete (z. B. Cic. p. Planc. 16), von denen der Angeklagte eine verwarf, worauf die übrigen drei Tribus richteten, Cic. ad Att. IV, 15. Der Kläger ernannte also die Richter, ohne dass der Angeklagte ein Rejectionsrecht ausüben durfte. Ob das Wort *tribus* sich auf Tribus des Volks (so behaupten *Ferrat.*, ep. I, 5. *Wunder*, proleg. p. LXXVI sqq. *Walter*, Röm. Rechtsgesch. p. 864, *Geib*, Gesch. d. Röm. Criminalproz. p. 313—316, gestützt auf Cic. p. Planc. 16. 17 und Schol. Bob. p. 261 Or.) oder auf Tribus der Richter (nemlich in dem album iudicum) beziehe, wie *Göttling*, Gesch. d. Röm. Verf. p. 491 und *Mommsen*, p. 61—70 wollen, ist in dem Criminalprozess näher zu untersuchen. Hier genügt die Bemerkung, dass *iudices editicii* eine grosse Härte für den Angeklagten waren.

ordnete, dass die neuen Prätoren P. Vatinius u. A. ihr Amt sogleich antreten sollten, um dadurch etwaige Anklagen wegen des von ihnen verschuldeten ambitus abzuschneiden, welche vornemlich von dem abgewiesenen Cato minor zu befürchten waren. Einige Senatoren verlangten wenigstens, *ut dies LX privati essent*, aber der Zusatz ging nicht durch, Cic. ad Qu. fr. II, 9. Plut. Cat. min. 42. Auch der Vorschlag des Cato, die gewählten Magistrate sollten sich regelmässig — auch ohne vorherige Anklage — vor ein Geschwornengericht stellen und beweisen, dass sie sich nicht unrechtlich beworben hätten, ging nicht durch, Plut. Cat. min. 44. Es dauerte daher Bestechung und Blutvergiessen fort, Plut. ebendas. 41. 42. Dio Cass. XXXIX, 32.

Im folgenden Jahr 700 a. u., 54 a. C., schlossen die Coss. einen schändlichen Vertrag mit den Consularcandidaten, worauf der Senat beschloss, dass dieselben angeklagt werden sollten, s. Kap. 8. Die tribunicischen Candidaten dagegen machten einen Vertrag, bei Cato min. Geld zu deponiren, welches derjenige von ihnen verlieren sollte, welcher sich unrechtmässiger Mittel bedienen würde, Plut. Cat. min. 44. Cic. ad Qu. fr. II, 15 b. Dieses Beispiel fand weder Nachahmung, noch war es ein ausreichendes Gegenmittel und der Unfug vor den Wahlcomitien stieg in der nächsten Zeit bis zu einer bisher unbekannten Höhe, so dass Blut auf den Strassen floss und furchtbare Anarchie herrschte. Milo durchzog mit seinen Schaaren die Stadt, ebenso waltete unverschämte Bestechung, s. den Prozess des Plaut. Hypsäus und Q. Metell. Scipio im Kap. 8 und Rom war wegen dieser Kämpfe ½ Jahr ohne Consuln, App. b. c. II, 29. Dio Cass. XL, 45 sqq. Plut. Cat. min. 47. Vell. II, 47. Asc. p. Mil. Arg. p. 31 sq. Or. Sen. de const. sap. 1.

Da erhielt *Cn. Pompeius* das Consulat zum drittenmal 702 a. u., 52 a. C., und entwarf, um dem fortschreitenden Unwesen zu steuern, die *lex Pompeia* (im Allgemeinen erwähnt Plin. pan. 29 *pulsus ambitus campo*, Vell. II, 47, Cic. ad Att. X, 4), nach welcher sogar die Bestechungen der 3 letzten Jahre bis zum zweiten Consulat des Pompeius

zur Strafe gezogen werden sollten. Pomp. hatte beabsichtigt, der lex rückwirkende Kraft bis auf sein erstes Consulat beizulegen, allein Cäsar hatte es nicht zugegeben, indem dieser dann auch davon getroffen worden wäre, App. b. c. II, 23. Plut. Cat. min. 48. Die Hauptneuerungen dieser lex waren prozessualischer Art und bestanden sowohl in einer Abkürzung des ganzen Verfahrens *), als in genauer Bestimmung der Anzahl der Sachwalter und der Richter, Dio Cass. l. l. Die bisher üblichen laudationes des Angeklagten wurden gänzlich untersagt, Dio Cass. l. l. Plut. Pomp. 55. Cat. min. 48. Bei den *Belohnungen* der Ankläger (p. 711) war hinzugefügt, dass wenn der des ambitus Schuldige von der Strafe frei werden wolle, er zwei von gleicher oder einen von höherer Schuld anklagen müsse, Dio Cass. App. l. l., vgl. Asc. ad Cic. p. Mil. p. 54. Die *Strafe* war wahrscheinlich lebenslängliches Exil, worauf sich Cic. ad Att. IX, 14. X, 4 und Caes. b. g. III, 1 beziehen **). Nicht ohne Mühe konnte Pomp. die Bestätigung dieser lex erlangen, App. l. l., er richtete sich aber selbst nicht nach seinen Bestimmungen, wie Plut. erzählt, sondern zeigte sich höchst partheiisch (s. d. Prozess des Scipio), so wie er sich auch früher keineswegs des ambitus enthalten und sowohl für sich, als für seine Anhänger Bestechung angewandt hatte, Dio Cass. XXXIX, 27 sqq. 32. Plut. Pomp. 44. Cat. min. 30. 41.; darum nennt ihn Tac. Ann. III, 28 *suarum legum auctor idem ac subversor.* — Von diesem Jahre ist auch das auf Cato's Anrathen gefasste Scons. zu erwähnen, dass es verpönt seyn solle, durch Andere für sich bitten zu lassen, Plut. Cat. min. 49. Allein nichts konnte mehr helfen; der Krebsschaden war unheilbar geworden und man wandte ohne Schaam alle Mittel an, die gewünschten Ehren zu erhalten. Auch Cäsar, welcher früher schon oft zu Be-

*) Der Prozess solle nur 4 Tage dauern, 3 Tage für das Zeugenverhör, 1 Tag für den Prozess, wo der Ankläger 2 Stunden, der Angeklagte 3 Stunden Zeit zu reden hatte, Dio Cass. XL, 52. Asc. p. Mil. arg. 37. 40 Or. Cic. Brut. 94. ad Att. XIII, 49. Tac. dial. 38.

**) *Drumann*, Röm. Gesch. II, p. 352.

stechung seine Zuflucht genommen, verwandte Gallisches Geld zu diesem Zweck und auf dem Campus Martius waren Tische aufgestellt, an denen die Stimmenden öffentlich bezahlt wurden, Dio Cass. XL, 60. Plut. Caes. 28. Cat. min. 49. Pomp. 58. Cic. ad Qu. fr. III, 2. 3. Sogar die Magistrate, welche die Wahlen in den Comitien leiteten, liessen sich zu Umtrieben und Betrügereien hinreissen, um die Wahlen nach ihrem Sinne zu lenken, Plut. C. Gracch. 12. Cat. min. 46. — Auf diese verdorbene Zeit passen die lebhaften Schilderungen des Himmel und Erde in Bewegung setzenden amb., z. B. Varro bei Non. Marc. *tanta porro invasit cupiditas honorum plerisque, ut vel coelum ruere modo magistratum adipiscantur, exoptent.* Petron. sat. c. 119 *emti Quirites — Venalis populus* cett, Lucan. Phars. I, 178 sqq. — *letalis ambitus urbi* —. Sen. ep. 118. Tertull. de poenit. 11. Auson. grat. act. 5. Symmach. orat. ined. part. p. 40 ed. Francof. (1816).

Sechstes Kapitel.

Lex Julia.

Unter solchen Verhältnissen war das Fortbestehn der Republik unmöglich und die Herrschaft eines Einzigen sogar wünschenswerth. Unter der Hoheit eines Einzigen konnte der ambitus natürlich nicht so unbeschränkt mehr walten, und wenn *Cäsar* auch kein Gesetz dagegen erliess, ja sogar die Meisten der nach lex Pompeia Bestraften restituirte, Caes. b. c. III, 1. Cic. ad Att. IX, 14. X, 4 und die Schuldigen selbst sehr mild behandelte, Dio Cass. XLIII, 47, so hielt er den ambitus durch seine Einrichtungen doch in Zaum. Auch *Octavianus* gab anfangs kein Gesetz, sondern suchte auf andere Weise dem ambitus vorzubeugen *). Als

*) *Cäsar* theilte nemlich die Comitien scheinbar mit dem Volke und empfahl einen Theil (missbräuchlich auch wohl noch mehre) der Candidaten dem Volk, Suet. Caes. 41. Cic. Phil. VII, 6. *Drumann,* Röm. Gesch. III, p. 680 sqq. glaubt, Cäsar habe die Candidaten dem Volke empfohlen

aber 732 a. u. während seiner Reise nach Sicilien und Griechenland stürmische Consularcomitien erfolgten, bei denen es zum offenen Tumult kam, erliess Octavian nach seiner Rückkehr ein neues obgleich mildes Gesetz, *lex Iulia de ambitu*, 736 a. u., 18 a. C., wodurch die des ambitus Ueberwiesenen auf 5 Jahre von aller Amtsbewerbung ausgeschlossen wurden, Dio Cass. LIV, 16. Suet. Oct. 34 im Allgem. Ein zweites Gesetz, vielleicht nur eine Ergänzung des ersten — denn beide galten stets als eins — erschien 746 a. u., 8 a. C., wodurch eine Geldstrafe eingeführt wurde, in Form eines vor der Bewerbung zu deponirenden Pfandes, welches der unredliche Bewerber verlor, Dio Cass. LV, 5. Zon. X, 35 sq. Diese spärlichen Andeutungen über die lex Iulia werden durch die juristischen Quellen sehr bereichert und vervollständigt. Die darüber handelnden Titel sind Dig. 48, 14. Cod. 9, 26. Cod. Theod. 9, 26. Paull. V, 30 A. Dass sie hauptsächlich gegen Bestechung gerichtet war, sagt Theoph. Inst. IV, 18. 11 *κατὰ τῶν χρήματα δόντων τισὶν ἐπὶ τῷ τυχεῖν αὐτοὺς ἀρχῆς*, doch war darin noch eine andere Handlung verboten, nemlich das Anwenden gewaltsamer Mittel *(turba suffragiorum causa)*, als Tumult, Werben von Helfershelfern u. s. w., was wie vis publica angesehen werden sollte, Paull. l. l. *). Jede unrechtmässige Bewerbung

— eine Beschränkung auf eine gewisse Zahl habe nicht stattgefunden. — *Pauly*, Realencyklop. v. comitium, II, p. 559. — Mit dem Consulat verfuhr er willkürlicher und hielt nur die niederen Wahlcomitien (obgleich auch diese *factisch* in seinen Händen waren, *ἔργῳ*, wie Dio Cass. XLIII, 47 sagt). Dio Cass. XLIII, 46. Suet. Caes. 76. Cic. ad div. VII, 30. Phil. II, 32. 33. — *Octav. Augustus* folgte dem angeblichen Rath des Mäcenas, die Ehrenstellen selbst zu besetzen, nicht, Dio Cass. LII, sondern gab den Comitien das Wahlrecht zurück, was sie unter den Triumvirn gar nicht oder sehr beschränkt ausgeübt hatten, Suet. Oct. 40. 56. Dio Cass. LVI, 40, doch behielt er sich einige Ernennungen selbst vor, wirkte auch durch Empfehlung der Cand. ein und hielt überhaupt bei den Comitien Controle, um Bestechungen zu verhindern, Dio Cass. LIII, 2. 21. LIV, 6. LV, 34. LVI, 40.

*) Nach *Bouchaud* p. 428 stand dieses Verbot ursprünglich nicht in lex Iulia, sondern in einem späteren Scons., aber das erste ist wahrscheinlicher, weil Augustus durch tumultuarische Auftritte veranlasst worden war, eine lex zu erlassen. Dagegen bezogen *Vectran. Maur.*, de

war übrigens strafbar, auch wenn der Candidat das gewünschte Amt nicht erhielt, nur musste die Bestechung vollendet seyn *). So galt es schon von jeher, und mancher Candidat, der den Repuls davongetragen hatte, war angeklagt worden. — Was die in der lex Iulia angedrohten Strafen betrifft, so waren diese folgende: aquae et ignis interdictio (später dafür deportatio) für Anwendung gewaltsamer Mittel, Paull. l. l. und wiederholt l. un. C. h. t. l. 1. C. Th. h. t.; für einfache Bestechung war *Geldstrafe* angeordnet, s. Dio Cass. LV, 5. Zon. X, 35 sq., welche ein späteres Scons. auf 100 aurei normirte **), und endlich noch *infamia* als nothwendige Folge der Condemnation, womit natürlich Ausstossung aus dem Senat verbunden war, Sidon. Apollin. ep. I, 3 *i nunc et legibus ambitus me interrogatum senatu move.* Die frühere Bestimmung wegen *Belohnung* der Ankläger war auch in dieser lex wiederholt und angeordnet, dass ein Condemnirter, wenn er einen Anderen desselben Verbrechens überführte, restituirt werden solle (also ohne infamia); nur das bezahlte Strafgeld erhielt er nicht wieder zurück, l. 1. §. 2. D. h. t. l. 24. D. de condict. indeb. (12, 6), vgl. über praemia Quinct. XI, 1, 79. In dem *prozessualischen Theil* dieser lex stand, *ut sicut accusatoribus inquirendi* (d. h. Aufsuchen von Zeugen und Beweisen) *testibusque denuntiandi potestas, ex ea lege esset* (d. h. das Aufrufen von Zeugen), *ita reis quoque fieret*, Plin. ep. VI, 5. Dadurch wurde es den Angeklagten möglich, um selbst frei zu kommen, andere Verdächtige zur Anklage zu bringen. — Blosse Erwähnungen der lex Iul. finden sich

---

iure liberor. c. 37 in *Otho*, thesaur. III, p. 1061 und *Gabaleo*, p. 52 die lex Iulia *ausschliesslich* auf das Verbot von Gewaltthätigkeit, was durch die meisten Stellen widerlegt wird.

*) *Luden*, v. Versuch p. 219 sqq. *Mommsen*, p. 45 verweist auf Cic. Brut. 30. Phil. XI, 5. *Drumann*, II, p. 97.

**) l. un. §. 4. D. h. t. erwähnt auch der Bestimmung der lex Iulia iudiciaria, dass versuchte Bestechung des Richters mit einer Strafe von 100 aurei belegt sey; s. falsum. *Bouchaud*, p. 430 sq. glaubte, die lex Iulia iudiciaria bilde einen Theil der lex de ambitu.

Tac. Ann. XV, 20. l. 1. D. de publ. iud. (48, 1) l. 4. C. Th. ad leg. Corn. fals. (9, 19).

Siebentes Kapitel.

Der Ambitus der Kaiserzeit.

Für die Stadt Rom kam lex Iulia bald nachdem sie gegeben war ausser Gebrauch, denn *Tiberius* entzog dem Volk das Wahlrecht und trug es grossen Theils auf den Senat über (angeblich um die *largitiones* und *sordidae preces* aufzuheben *)), Tac. Ann. I, 15. Vell. Pat. II, 126, so dass lex Iulia im eigentl. Sinn nur noch in den Municipien in Gebrauch war; Modestin. l. un. pr. D. h. t. *haec lex in urbe hodie cessat, quia ad curam principis magistratuum creatio pertinet, non ad populi favorem;* §. 1 *quodsi in municipio contra hanc legem magistratum aut sacerdotium quis petierit, per scons. centum aureis cum infamia punitur.* Ein Scons. (unbestimmt, wenn?) hatte also die Anwendung dieser lex auf die municipia übergetragen. In

---

*) Die Ernennung der Magistraten wurde in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit auf folgende Weise vollzogen: der Kaiser bestimmte die Coss. selbst, Dio Cass. LVIII, 20. LXXVIII, 14. Tac. Ann. I, 81 (unter Vitell. eine Ausnahme Tac. Hist. II, 91) Lampr. Sev. Alex. 28. Fl. Vop. Aurel. 13 (nur die Insignien des Cons. decretirte der Senat) Ael. Spart. Hadr. 8; die Candidaten der anderen Stellen, z. B. der Praetur etc. mussten sich bei dem Kaiser melden, welcher dieselben entweder geradezu an den Senat verwiess, so dass dieser die Würdigsten ernannte, mitunter auch loosen liess, oder einige dem Senat empfahl, welche dann ohne weiteres gewählt wurden, Tac. Ann. I, 81. II, 36. 51. XI, 21. XIV, 28. Plin. ep. II, 9. III, 20. Ael. Spart. Iul. 1. Symmach. orat. ined. p. 31 sq. 39 sq. (ed. Frcf. 1816). Nach der Senatswahl wurden feierliche Comitien des Volks auf dem Marsfeld gehalten (nach Centurien und Tribus, Dio Cass. LVIII, 20), zur Renuntiation der Wahl, z. B. comitia consularia, Tac. Ann. I, 81. Hist. II, 91. Dio Cass. LVIII, 20; *Pauly*, Realencyklop. v. comitium, II, p. 560 (oft aber wird die Wahl im Senat mit dem Namen *comitia* bezeichnet, Plin. ep. III, 20 u. a.). Ernesti ad Suet. Vesp. 5. Plin. pan. 63 sqq. Im Allgemeinen kann man wohl behaupten, dass vom Kaiser — wenn er wollte — Alles abhing (Juv. Sat. X, 77 sqq.); einzelne Kaiser aber verfuhren sehr schonend und überliessen sogar die Consularwahlen dem Senat, Flav. Vop. Tac. 9.

Rom giebt es nun ambitus im alten eigentl. Sinn nicht mehr, sondern die Senatoren wurden ambirt, sowohl rechtmässig als unrechtlich, gerade wie in der republikanischen Periode das Volk; Fürbitten wurden eingelegt, Gastmähler gegeben, Geschenke gemacht und sogar Geld zur Bestechung deponirt, Tac. Ann. I, 81. II, 34. 36. IV, 2. XIII, 29. XIV, 50. XV, 21. Hist. II, 60. Dio Cass. LXXVIII, 22. Die Senatssitzungen wurden oft sehr stürmisch, so dass unter *Traian* verordnet wurde, die Senatoren sollten ihre Stimmen schriftlich abgeben, Plin. ep. III, 20, und eine andere lex Trajans (wahrscheinlich Scons.) verbot den Candidaten, Gastmähler und Geschenke zu geben oder Geld zu deponiren, auch solle ein jeder Candidat den dritten Theil seines Vermögens in Grundstücken besitzen, um weniger Geld zur Bestechung zur Disposition zu haben, Plin. ep. VI, 19. Als aber der Einfluss des Senats bei den Wahlen immer geringer wurde, und die Kaiser endlich ohne Berücksichtigung des Senats die Ernennung vollzogen, l. un. pr. D. h. t., so gewannen die in der nächsten Umgebung des Kaisers befindlichen Personen immer grössere Macht, indem diese ihren Einfluss nicht selten dazu benutzten, ihren Angehörigen Ehren und Würden zu verschaffen (so konnte unter Tiberius ohne Seian Niemand Consul werden, Tac. Ann. IV, 68) *). Auch war es nicht anders möglich, denn wie konnte der Kaiser alle Candidaten selbst kennen? Er musste sich also nach ihnen erkundigen, wurde aber theils durch eigene Schuld, indem er sich unwürdigen Vertrauten hingab **), theils durch Schlauheit und geschickte Heuchelei

---

*) Diese Fürsprecher heissen *suffragatores*, wie in der republ. Periode, Lamp. Sev. A. 18. Cap. A. Phil. 29. Suet. Vesp. 23 und die Ernannten gestanden selbst offen, wem sie die Ehre verdankten, ja es wurde auf Inschriften durch den Zusatz *suffragio* erwähnt, Orell. Inscr. n. 3183. Spart. Jul. 1.

**) Von dem grossen Einfluss, den sogar Frauen, Diener und Verschnittene auf die schlechten Kaiser und auf die Besetzung der Stellen hatten, erzählen die Schriftsteller der damaligen Zeit an vielen Stellen, Suet. Claud. 29. Galb. 15. Plut. Galb. 18. 29. Lampr. Heliog. 6. 10. Comm. 5. 6. 13. 14. Cap. Ver. 9. Dagegen wird von den Historikern

seiner Freunde oft getäuscht, indem diese nur solche empfahlen, von denen sie vorher Geld empfangen hatten. Seitdem heisst *ambitus* das Erkaufen von Aemtern und Würden durch Bestechung der kaiserlichen Freunde und Kreaturen. Die schwachen Kaiser rügten diese Schändlichkeit nicht, ja es kam so weit, dass sich die kaiserlichen Beamten und Freunde nichtiger Vorspiegelungen bedienten und die Leichtgläubigkeit der titelsüchtigen Menschen benutzten, um Geld zu gewinnen, ohne ihnen die gewünschten Ehren zu verschaffen. Solche Täuschung hiess *fumi venditio* und die Personen *fumi venditores*, welches Wort überhaupt für lügenhafte Zwischenhändler gebraucht wird, Cap. A. Pius 11. Lamp. Sev. 23. 35. 67. Heliog. 15. Martial. IV, 5 *). Der geschlossene Vertrag, welchen der Candidat und der Diener oder Freund des Kaisers contrahirten, hiess *contractus suffragii*, er mochte nun den gewünschten Erfolg haben oder auf nichtiger Vorspiegelung beruhen, in welchem Fall er als fumi venditio galt. Obgleich die suffragatio selbst nicht verboten war, so waren doch dergleichen Contracte niemals legal, wenn ihnen auch unter manchen Kaisern nachgesehen wurde. So lesen wir, dass unter *Constantin*

---

allemal mit Lob berichtet, wenn die Kaiser nicht auf die Fürbitte ihrer Umgebung hörten und diese gehörig in Zucht hielten, z. B. von Hadrian, Anton. Pius, Pertinax, Severus Alex., Dio Cass. LXIX, 7. Spart. Hadr. 11. 15. 21. Cap. Ant. P. 6. 11. 29. Pert. 8. 14. Marcrin. 4. Gord. III, 24 sq. Herod. IV, 4. VI, 1. Lamp. Sev. Al. 21. 23. 35 sq. 45. 66. Malal. XIV, p. 363 Dind., s. *Dirksen*, in folg. Note.

*) *Casaub.*, ad Cap. A. Pius l. l. *Salmas.*, ad Lampr. Sever. Al. 35 sq. *L. G. A. Pernice*, de furum genere, quod direct. etc. Gott. 1821, p. 46 sqq. *Rosshirt*, im n. Arch. f. C. R. XI. p. 411 sqq. *H. E. Dirksen*, die scriptor. hist Aug. Leipz. 1842, p. 217—226. — *Casaub.*, ad Suet. Vesp. 23 behauptete, unter Vespas. seyen die Verträge über Fürsprache (suffragatio) zwischen Privaten und kaiserl. Dienern gestattet gewesen; dann seyen unter den christlichen Kaisern contract. suffrag. anfangs verboten gewesen (Cod. Theod. 2, 29), Justinian aber habe dieses Geschäft erlaubt (Cod. 4, 3) und erst nach ihm sey das alte Verbot erneuert worden, Nov. 161. Diese Darstellung ist ganz falsch und sowohl *Gothofred.*, ad C. Theod. 2, 29, als *Dirksen* a. a. O. zeigen, dass fumi vend. stets als schändlich gegolten habe (Apul. Apol. p. 313 Elmenh.) und dass die Verstattung einer Fürbitte auf die Verleihung von Aemtern nie im Allgemeinen ausgedehnt gewesen sey.

der Aemterhandel (*ambitus* gen.) sehr stark getrieben wurde, wogegen verschiedene Edicte erlassen wurden, l. 4. C. Th. de accus. (9, 1). l. 1. 2. C. Th. de honorar. cod. (6, 22). l. 25. C. Th. de decur. (12, 1). l. 1. C. Th. de numerar. (8, 1). Unter *Constantius* war grosser Unfug, indem dieser von Eunuchen (s. l. 5. C. qui test. fac. p. 6, 22) abhängig war, l. 3. C. Th. de honor. cod. (6, 22). Liban. legat. ad Iul. p. 167 Morell. l. 6. C. de dignit. (12, 1). *Julianus* (362 u. 361 a. C.) steuerte dem unter seinen Vorgängern eingerissenen Missbrauch und erklärte: *leges Romanae huiusmodi contractus penitus ignorant*, l. 1. C. Th. si cert. pet. (2, 29), d. h. solche Contracte sind gesetzlich unwirksam, er gestattete aber, dass das, was früheren Contracten zufolge gezahlt worden sey, dem suffragator nicht wieder abgenommen werden solle. Das noch nicht Bezahlte war von dem suffragator gesetzlich auch nicht einzuklagen *), Amm. Marc. XX, 5. XXII, 6. Mamert. grat. act. 21. So waren die contractus suffr. stark gemissbilligt, aber ebenso wenig ganz vernichtet (die früheren wenigstens nicht), als für rechtlich wirksam erklärt. Unter *Valentinian* griff der Missbrauch abermals um sich, wurde aber unterdrückt, Amm. Marc. XXX, 9, *Valens* war gewissenhaft, Amm. XXXI, 14, aber unter *Theodosius* war das Unwesen aufs Neue sehr arg und die meisten Aemter waren käuflich, namentlich die Verwaltungen der Provinzen, Chrysost. orat. 16. ad Ant. II, p. 164 ed. Bened. Doch ist nicht aus der 394 p. C. erschienenen Verordnung, l. 2. C. Th. si cert. pet. (2, 29) oder im Iust. Cod. l. un. de suffr. (3, 2) zu folgern, dass er die contract. suffr. in Beziehung auf honores für gesetzlich gültig erkannt habe, sondern Theodos. gestattete dem suffragator, wenn er mit einem Anderen über irgend ein desiderium einen Contract eingegangen und seine Versprechen erfüllt hätte, den versprochenen Lohn beizutreiben, aber nicht eigenmächtig jenem wegzunehmen. Der Inhalt ist also ganz allgemeiner Art, keineswegs von Verträgen, welche Ehrenstellen be-

*) *Gothofred.* ad h. l. und *Dirksen*, p. 224 sq.

treffen, zu interpretiren *). *Arcadius* und *Honorius* waren aber sehr streng gegen die Käuflichkeit der Ehrenstellen und der vormalige Einfluss der Eunuchen (z. B. des Eutropius) ward vernichtet, s. über beides Claudian. in Ruf. I, 178 sqq. de III. cons. Honor. 185 sqq. in Eutrop. I, 190—228. II, 584 sqq. de laud. Stilich. II, 111 sqq. Zosim. V, 9. Synes. ep. 72. Das Gesetz v. J. 397 p. C., l. 1. C. Th. de amb. (9, 26) bedrohte versuchten ambitus wie den vollendeten mit Confiscation und Deportation, und das v. J. 408 p. C., l. 16. C. si cert. pet. (4, 2) spricht im Allgemeinen vom Exil. Da diese Verbote doch nichts halfen, so liess *Theodos. iun.* Ieden schwören, seine Stelle nicht erkauft zu haben, l. 6. C. ad leg. Iul. repet. (9, 27) 439 p. C. Auch *Justinian* war weit davon entfernt, über Verleihung von Aemtern Contracte zu gestatten, sondern bestrafte amb. bei weltlichen Aemtern mit Confiscation und Exil (sogar verbera waren hinzugefügt, Nov. 8. c. 1. 7. 8. **), über geistlichen ambitus *(Simonie)* s. p. 700 sq.

Während *ambitus* im alten Sinn mit Tiberius ausser Gebrauch gekommen war und Bestechung der Senatoren, endlich aber Erkaufen der Stellen bedeutete, erweiterte es sich in anderer Beziehung und nahm Bedeutungen an, welche es früher nicht gehabt hatte. So z. B. wurde ex Scons. mit der Strafe des amb. belegt, wenn Magistratspersonen in den Provinzen unrechtmässige Steuern auferlegten, l. un. §. 3. 4. D. h. t. (früher nach lex Iul. de vi strafbar, l. 12. D. ad leg. Iul. de vi 48, 6). Seit Honorius 400 p. C. gehörte auch zu amb. die zweite Bewerbung um ein schon einmal geführtes Amt und wurde mit Deportation bestraft, l. 2—4. C. Th. h. t., doch galt dieses nicht von allen Aemtern, l. un. C. h. t.

---

*) Vgl. *Dirksen*, p. 223.

**) Wie unendlich gross damals das Streben nach leeren Titeln und eiteln Auszeichnungen war, ist aus Symmach. u. a. Schriftstellern jener Zeit zu erkennen.

Achtes Kapitel.

Die Ambitusprozesse.

Zu den ältesten Prozessen des ambitus gehören die vom Dictator *C. Maenius* ausserordentlicher Weise im Auftrag des Senats gehaltenen quaestiones, s. p. 707, Liv. IX, 27. Die Namen der Angeklagten werden uns nicht überliefert, wir lesen aber, dass sich der genannte Dictator selbst mit dem magister equitum *M. Foslius* vor der quaestio stellte, welche die folgenden Consuln fortsetzten, aber als unschuldig absolvirt wurde. Zugleich wurde *Publius Philo* freigesprochen. Auch die Anklage und Condemnation des *Q. Coponius*, welcher einem Stimmgebenden nichts als eine kleine Quantität Wein geschenkt hatte, gehört der früheren Zeit an, wo das Volk selbst oder an dessen Stelle besonders dazu beorderte Magistrate richteten, Plin. h. n. XXXV, 12. Nach Einführung des stehenden Criminalgerichts über Amtserschleichung scheint *C. Marius* als designirter Praetor 639 a. u., 115 a. C., zuerst angeklagt zu seyn. Er war verdächtig, weil man einen Sclaven seines Freundes Cass. Sabaco während des Abstimmens unter den Bürgern wahrgenommen hatte, und obgleich Marius durch Stimmengleichheit absolvirt wurde, so war er doch verdächtig und die Censoren stiessen den Sabaco aus dem Senat, Plut. Mar. 5.

P. Rutilius Rufus und *M. Aemilius Scaurus* bewarben sich um das Consulat 646 a. u., 108 a. C., der erstere wurde zurückgewiesen, der Zweite gewählt, worauf Rutil. als Ankläger des Aem. Scaur., und umgekehrt Scaur. als Ankläger des Rutil. auftrat. Scaur. wurde absolvirt, denn er blieb Consul, Cic. Brut. 30 und Rutil. musste auch absolvirt seyn, denn er wurde nach einigen Jahren zum Consul gewählt. — *M. Antonius Orator* wurde als Censor 97 a. C. von M. Duronius angeklagt, aber freigesprochen, was wir daraus sehen, dass er Censor blieb, Cic. de or II, 68. C. Caelius Caldus trat als Zeuge auf, de or. II, 64. — *L. Marcius Philippus* soll nach Flor. III, 17 von Q. Servilius Caepio des

amb. angeklagt worden seyn 92 a. C., was sonst nirgends berichtet wird *). — Den Prozess gegen *P. Popilius* und *Ti. Gutta* 74 a. C., s. p. 654. *L. Vargunteius*, welcher mit Cicero 75 u. 74 a. C. Quästor gewesen war, wurde mehre Jahre darauf angeklagt und von Q. Hortensius vertheidigt, Cic. p. Sull. 2. — *C. Calpurnius Piso* wurde 687 a. u., 67 a. C., angeklagt, aber durch Vermittlung befreit, Dio Cass. XXXVI, 21. Er gab darauf die lex Acilia Calp., p. 710.

Nach dieser lex erfolgte die Anklage der designirten Coss. *P. Cornelius Sulla* und *P. Autronius Paetus* 688 a. u., 66 a. C., durch den verdrängten Candidaten L. Cotta und durch L. Manl. Torquatus, den Sohn eines zurückgewiesenen Candidaten. Dieser klagte den Sulla, jener den Autronius an und sie waren glücklich, denn die Angeklagten wurden condemnirt (obgleich Autron. sogar Gewalt versuchte) und die Ankläger an deren Statt zu Coss. erwählt, Cic. de fin. II, 19. p. Sull. 1. 5. 17. 22 sq. 26. 31 sq. Ascon. in Corn. p. 74. in tog. cand. p. 88 sq. Sall. Cat. 18. Suet. Caes. 9. Dio Cass. XXXVI, 27. Fast. Cap. pag. LII ed. Baiter. Ueber den misslungenen Versuch, die Begnadigung der Condemnirten zu bewirken s. p. 711.

Q. Gallius (Praetor 65 a. C.) hatte im Jahr vorher als Candidat Fechterspiele gegeben — angeblich zu Ehren seines Vaters — und wurde desshalb von M. Calidius angeklagt (auch behauptete Calidius, dass Gallius ihn habe vergiften wollen), Cic. Brut. 80. Q. Cic. pet. cons. 5. Asc. zu or. in tog. cand. p. 88. Cicero vertheidigte ihn **), s. Orell. Cic. op. IV, 2, p. 454.

Unter Cicero's Consulat 691 a. u., 63 a. C., im November wurde der designirte Cons. *L. Licinius Murena* nach lex Tullia und wohl nicht schuldlos von dem zurückgewiesenen Candidaten, dem berühmten Juristen Ser. Sulpicius

*) Eben daselbst wird der ältere *Scaurus* als reus ambit. bezeichnet, obgleich er reus repet. war, s. p. 652.

**) Die Anklage fällt nach *Drumann*, V, p. 374 in das Jahr 66 a. C., nach *Orelli* l. l. und Onom. v. Gallius und *Meyer*, orat. Rom. fragm. p. 200 in das Jahr 64 a. C., wofür allerdings Ascon. spricht.

angeklagt, welchem sich M. Cato *), Cn. Postumius und Ser. Sulpicius der Jüngere anschlossen. Als Vertheidiger traten auf Cicero, Qu. Hortensius und M. Crassus. Cicero's Rede ist Hauptquelle. Andere Andeutungen finden sich Cic. p. Flacc. 39. de fin. IV, 27. Schol. Bob. in Vatin. p. 324. Plut. Cat. min. 21. Cic. 35. comp. Demosth. c. Cic. 1. Quinct. VI, 1, 35 **).

Qu. Caecil. Metell. Pius Scipio, Adoptivsohn des Qu. Metell. Pius wurde von M. Favonius 694 a. u., 60 a. C., als gewählter Volkstribun angeklagt, aber losgesprochen, denn er behielt das Amt, Cic. ad Att. II, 1. Abermals wurde er 52 a. C. von C. Memmius angeklagt und zwar mit Recht, denn er hatte sich als Consulatbewerber Bestechung erlaubt. Nur den Bemühungen seines Schwiegersohns, des Cn. Pompeius Magn., welcher die Richter im voraus gewann, verdankte er es, dass der Ankläger zurücktrat, ja er wurde sogar von Pompeius zu seinem Collegen im Consulat für die letzten Monate dieses Jahrs ernannt, Dio Cass. XL, 51. 53. App. b. c. II, 24. Plut. Pomp. 55. Cat. min. 48. Val. Max. IX, 5, 3.

L. Calpurnius Bestia wurde wegen versuchter Bestechung in den Prätor. Wahlcomitien vor dem Praetor Cn. Domitius Calvinus, welcher das Gericht de ambitu leitete, 698 a. u., 56 a. C., angeklagt und trotz der Vertheidigung Cicero's condemnirt, später aber aus dem Exil zurückgerufen, Cic. ad Qu. fr. II, 3. Phil. XI, 5 ***). *P. Sestius* wurde gleichzeitig de vi und de ambitu (von Cn. Nerius) belangt 56 a. C. Cicero sass unter den über ambitus urtheilenden Richtern und es erfolgte die Freisprechung, Cic. ad Att. XIII, 49. XIV, 1. ad Qu. fratr. II, 3. App. b. c.

*) *Cato* gab sich grosse Mühe mit Aufsuchung der gegen Murena aufzubringenden Beweise, Plut. de inimit. util. 9 (wobei dessen Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit gerühmt wird) und sprach auch im Senat mit dem grössten Eifer über die Sache.

**) *Klotz*, zu Cic. Reden II, p. 580 sqq. *Drumann*, Gesch. Roms IV, p. 186—192.

***) *Drumann*, Gesch. Roms V, p. 663 sq.

II, 24. In demselben Jahre wurde der Tribun *M. Cispius* angeklagt und von Cicero vertheidigt, ohne dass dieser die Condemnation verhindern konnte, Cic p. Planc. 31 u. Schol. Bob. p. 267 Or. Cic. p. Sest. 35. p. red. in Sen. 8. Der letzte Prozess dieses Jahrs war der gegen *L. Sempronius Atratinus*, welchen M. Caelius Rufus zweimal anklagte, Cicero aber bewirkte als defensor dessen Lossprechung, Cic. p. Cael. 1. 3. 7. 23. 31 sq. Quinct. XI, 1, 68 *).

Zwei Jahre später, 54 a. C., wurden *Messius* (Cic. ad Att. IV, 15) **), *P. Vatinius* und *Cn. Plancius* de sodalitiis angeklagt. Gegen Vatinius, welcher so eben Praetor gewesen war, trat C. Licinius Calvus als Ankläger auf ***) und Cicero war genöthigt, seinen Feind, den er in dem Sestianischen Prozess so heftig angegriffen hatte, zu vertheidigen, Cic. ad Qu. fratr. II, 16. ad div. I, 9. V, 9. fragm. b. Orell. opp. IV, 2, p. 45. p. Planc. 16 und Schol. Bob. ad h. l. p. 262 Or. Ps. Sall. in Cic. 4 7. Ps. Cic. in Sal. 4, 11. *Cn. Plancius*, der erwählte Aedilis, wurde von M. Juventius Laterensis und L. Cassius vor dem Praetor C. Flavius Alfius accusirt und zwar vor dem September. Cicero vertheidigte ihn aus Dankbarkeit wegen der Verdienste des Planc. um ihn und zwar mit glücklichem Erfolg †). *M. Nonius Sufenas* und *C. Cato* wurden absolvirt; das

*) *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 376 sqq. V, p. 704. *Meyer*, orat. Rom. fr. p. 193 sq.

**) Dass er de sodal. angeklagt sey, vermuthet nicht unwahrscheinlich *Mommsen*, p. 61. 70.

***) Fragmente aus dieser Rede finden sich Sen. controv. 3, 19. ep. 94. dial. de orat. 21. Quinct. VI, 1, 13. 3, 60. IX, 3, 56. 2, 25. Charis. p. 198. 203. *Weichert*, de Calvo p. 109. Orator. Rom. fragm. coll. *Meyerus*. p. 201 sqq. *Mommsen*, p. 70 sqq. beseitigt mehre Irrthümer über die verschiedenen Anklagen des Vatinius, indem er nachweist, dass Vatinius 68 a. C., 696 a. u., nach lex Licinia Iunia angeklagt war, welche fälschlich mehrmals mit der lex Lic. de sodal. verwechselt worden ist, Cic. in Vat. 14. Die Schol. Bob. ad h. l. p. 322 sq. Or. gaben zu der Verwechslung Veranlassung. An eine Majestätsanklage oder de vi ist nicht zu denken.

†) Cicero's Rede, deren Herausgabe sehr gewünscht wurde, Cic. ad Qu. fratr. III, 1, 4, ist eine wichtige Quelle für die lex Licinia de sodal. Sie ist sehr gut bearbeitet von *Wunder*, Lips. 1830.

Nähere ist unbekannt, Cic. ad Att. IV, 15. In diesem Jahre wurde auch *A. Gabinius* in den Anklagestand versetzt (zugleich wegen maiest. p. 563, repet. p. 663 sq. und ambit.). P. Sulla mit seinem Bruder Caecilius, C. Memmius und dem jüngeren Sulla klagten ihn des ambitus an, Cic. ad Qu. fr. III, 3 (ad Qu. III, 1, 5 nennt neben Memmius auch L. Capito), ad Att. IV, 16. Aus Cicero's Worten ist nicht klar, ob L. Torquatus ebenfalls die Anklage forderte, oder ob er sich des Angeklagten annahm *). Gleichzeitig schlossen die Consularcandidaten *Cn. Domitius Calvinus* und *C. Memmius* den p. 717 erwähnten Vertrag mit den Coss. Domitius Ahenobarbus und App. Claudius Pulcher, indem sie den Coss. für die Mitwirkung zur Wahl die gewünschten Provinzen oder 40 Mill. Sest. versprachen. C. Memmius machte auf des Pompeius Rath, welcher gern Dictator werden wollte, diese Uebereinkunft öffentlich bekannt, worauf der Senat beschloss, diese beide Candidaten und daneben noch die beiden anderen der Bestechung ebenfalls sehr verdächtigen Candidaten M Aemil. Scaurus und M. Valer. Messala anzuklagen, Cic. ad Qu. fr. II, 2 sqq. 15. 16. III, 1. 2. ad Att. IV, 15. 16. 17. Nach manchem Widerspruch und mehren Unruhen wurden alle vier angeklagt 53 a. C. und zwar mit verschiedenem Erfolg, obgleich alle schuldig waren: *Cn. Domitius Calvinus*, von dem Tribun C. Memmius angeklagt, wurde absolvirt oder der Kläger trat zurück. Wir wissen nur so viel, dass der Angeklagte im 7. Monat des Jahrs 53 a. C. zum Consul erwählt wurde. *M. Valerius Messala* war ebenso glücklich und wurde mit Domitius zum Consul erwählt, Dio Cass. XL, 17. 46. Plut. Pomp. 54. Fast. Capit. h. anno. Die Anklage schlief ein (namentlich wegen der dem Cäsar bewilligten supplicationes, während welcher Zeit die Gerichte Ferien hatten, Cic. ad Qu. fr. III, 2) oder die Absolution erfolgte; wurde aber nach seinem

---

*) Da Gabinius repet. condemnirt wurde und ins Exil gehen musste, so ist nicht klar, ob der Prozess de amb. wirklich geführt worden ist oder nicht. Seine Restitution 49 a. C. s. p. 664.

Consulat 51 a. C. de sodal. angeklagt *) und condemnirt. Der Ankläger war Qu. Pompeius Rufus, der Vertheidiger Qu. Hortensius, Messala's Oheim, Cic. ad Att. IV, 16. V, 12. ad Qu. fr. II, 3. III, 2. 8. 9. ad div. VIII, 2. 4. Brut. 96. Val. Max. V, 9, 2. Unglücklicher waren die beiden Letzteren: *C. Memmius*, welchen Q. Curtius und *M. Aemilius Scaurus*, welchen Triarius anklagte, nachdem es vorher auch L. Caesar beabsichtigt hatte. Der Erstere war so gut als condemnirt, aber weil er sogleich den Scipio (s. ob. p. 729) anklagte, kam er von der Strafe frei (nach lex Pompeia p. 718) Somit blieb denn allein noch *Scaurus* übrig, den das härteste Loos traf, obgleich er später als die Anderen zur Bestechung gegriffen hatte. Cicero, welcher ihn eben noch dem Gericht de repet. entrissen hatte, s. p. 662 sq., vertheidigte ihn auch jetzt (die zweimalige Vertheidigung erwähnt Quinct. IV, 1, 69), aber vergeblich. Das Volk hätte dessen Freisprechung gern gesehen, da die glänzende Aedilität des Scaurus noch in gutem Andenken war, allein Pompeius war wider ihn und so wurde Scaurus condemnirt und wanderte ins Exil, was auch Cicero's Worte de off. I, 39 andeuten *ignominiam et calamitatem*, App. b. c. II, 24. Cic. ad Qu. fr. III, 1. 2. 3. 8 **).

Bald darauf 52 a. C. wurden *Scipio* (s. p. 729), *Plaut. Hypsaeus* und *Milo* angeklagt. Der Erstere erhielt Abso-

---

*) Dass der Prozess nicht vor dem Antritt seines Consulats geführt wurde, wie *Manut.* und *Wetzel,* ad Brut. 96, desgleichen *Beier,* ad oratt. Cic. p. 228 behaupteten, ist in *Orell.,* onomast. v. Val. Mess. p. 631 und von *Drumann,* Gesch. Roms III, p. 7 überzeugend bewiesen. Namentlich geht es aus den Worten Cic. ad Qu. fr. III, 9 hervor: *video Messalam consulem nostrum, si per interregem* (sc. creatum) *sine iudicio* (d. h. er muss sein Amt sogleich antreten und die Frage des amb. bleibt unentschieden), *si per dictatorem, tamen sine iudicio.*

**) *Beier,* ad Cic. off. l. l. I, p. 280 sq. und ad oratt. Cic. p. 228, behauptet ohne Grund, Scaur. wäre zweimal de ambitu angeklagt und das erstemal durch Cicero's Vertheidigung absolvirt, das zweitemal als er nach lex Pomp. angeklagt sey, condemnirt worden. Es giebt weder Cic. eine Andeutung, noch spricht Appian offen davon, wie Beier meint. Ueber den Prozess dieser vier Männer s. namentlich *Drumann,* Gesch. Roms II, p. 189, III, p. 3—7.

lution, der Zweite wurde condemnirt, App. b. c. II, 24. Dio Cass. XL, 53; der dritte nicht weniger schuldige Mitbewerber *T. Annius Milo* wurde gleichzeitig vor vier Gerichte gefordert, zweimal de vi, de ambitu und de sodaliciis, s. p. 247 und vis. De ambitu untersuchte der Prätor A. Manlius Torquatus, welcher den Milo nach vorheriger Anklage des App. Claud. (einem Neffen des Getödteten), P. Valerius Leo und Cn. Domitius an demselben Tage vorlud, wo er de vi erscheinen musste. Der Prozess de amb. wurde daher auf Bitten der Freunde Milo's aufgeschoben, aber nicht aufgehoben, denn obgleich Milo im ersten Prozess condemnirt wurde und Rom verliess, so wurde er dennoch in den anderen Gerichten absens verurtheilt und zwar zunächst de sodaliciis bei dem Oberrichter M. Favonius, wo P. Fulvius Neratius als Ankläger auftrat, Ascon. ad Cic. p. Mil. p. 35. 40. 54 Or. *).

In das Jahr 703 a. u., 51 a. C., fallen folgende Prozesse: der designirte Volkstribun *Servius* wurde angeklagt und condemnirt, Cic. ad div. VIII, 4, den Consularcandidaten *M. Calidius* traf der Repuls und Anklage durch die beiden Gallius, welche sich für die frühere Anklage des Q. Gallius rächen wollten, s. p. 728. Cic. ad div. VIII, 4. 8. *App. Claudius Pulcher* wurde 704 a u., 50 a. C., als Candidat um die Censur von P. Dolabella (Cicero's Schwiegersohn) (gleichzeitig auch maiestatis, s. p. 564) angeklagt, von Qu. Hortensius und M. Brutus vertheidigt. Auch Pompeius gab sich Mühe für ihn. Nach Cicero's Briefen an denselben, ad div. III, 11. 12. VIII, 6 war er unschuldig und wurde mit Recht absolvirt.

Fabricius Veiento wurde unter Nero's Regierung wegen seiner Schrift Codicilli angeklagt, s. p. 384. Der Ankläger warf ihm auch vor, *venditata ab eo munera principis et adipiscendorum honorum ius*, was seine Verurtheilung wohl noch beschleunigte, Tac. Ann. XIV, 50.

---

*) *Drumann*, Gesch. Roms I, p. 47 sqq.

Dritte Abtheilung.

Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche fides.

Erster Abschnitt.

Gewaltthätigkeit (*vis*) *).

Erstes Kapitel.

Begriff der vis.

Crimen vis ist das Verbrechen der Gewaltthätigkeit oder gewaltsamen Handlungsweise, wodurch die Freiheit einer Person beschränkt und deren Willen ein Zwang angelegt wird, so dass dieselbe genöthigt ist, gegen ihren Willen Etwas zu thun, zu unterlassen oder zu dulden **).

---

*) Die indices legum von *Zasius*, *Hotomann*, *Manutius*, *Augustinus* u. A. führen den Quelleninhalt sehr unvollständig an; besser ist schon *Sigonius*, de iud. II, 33, p. 672—681. Nichts von der älteren Zeit enthält *A. Matthaeus*, de crim. 48, 4, p. 441—471, fasst sich auch überhaupt kürzer als gewöhnlich. *Ferratius*, epist. I, 12, p. 48—53. *Heinecc.*, syntagma ed. Haubold p. 795 sqq. schliesst sich ganz an *Sigonius*. Ueber d. ält. Monographien s. *Wächter*, N. Archiv XII, p. 342. *C. A. Loew*, de praecept. iur. Rom. circa crim. vis. Scaphus. (Heidelberg. Preisschrift v. J. 1821). *C. O. de Madai*, comm. iur. Rom. de vi publ. et priv. Hal. 1832. *C. F. A. Petermann*, comm. de praec. iur. Rom. circa crim. vis. Rostoch. 1832. Vorzüglich wichtig ist *Wächter*, über d. crim. vis im N. Archiv f. C. R. XI, p. 635—647 und Revision d. Lehre v. d. Verbrechen d. Gewaltth. im N. A. XII, p. 341—389 (nach deutsch. u. n. Recht) XIII, p. 1—47. 195—248. 374—415. Dess. Lehrbuch II, p. 1—9. *Heffter*, Lehrb. p. 354—372. *Abegg*, Lehrb. p. 271—281. *Feuerbach* v. Mittermaier p. 553—560.

**) Die privatrechtliche vis im Interdictum *quod vi aut clam* und *uti possidetis* oder *utrubi* hat einen weiteren Umfang und bezeichnet jede

Eine solche Handlung ist vorzüdlich strafbar, indem darin ein offener Angriff gegen das Gesetz und die öffentliche Sicherheit, also geradezu ein Bruch des Rechts enthalten ist. An Sachen unmittelbar kann keine vis verübt werden, sobald darin nicht ein Angriff gegen die Person liegt, d. h. sobald diese nicht in ihrem Willen beschränkt und überhaupt bedroht ist *). Die persönliche Beziehung der vis ist also überall wahrzunehmen **).

Zu unterscheiden ist zwischen der eigentlichen und der formalen vis. Die eigentliche vis umfasst alle Handlungen, welche als vis in der lex beschrieben und mit Strafe bedroht sind; die zweite bezeichnet jede öffentliche strafbare Anwendung von Gewalt überhaupt, Ulpian. l. 152. pr. D. de reg. iur. (50, 17) *hoc iure utimur, ut quidquid omnino per vim fiat, aut in vis publicae aut in vis privatae crimen incidat*, Constantin. l. 6. C. ad leg Iul. de vi (9, 12) *quoniam multa facinora sub uno violentiae nomine continentur* cett. Unter der formalen vis sind also Verbrechen zu verstehen,

---

Handlung, die gegen den Willen eines Anderen vorgenommen ist, *Wächter*, A. XI, p. 636. In beiden Bedeutungen steht *vis* im Gegensatz von *voluntas*, z. B. Liv. XXVIII, 3. XXXII, 31. VII, 39. Sen. Cic. oftmals, *Petermann*, p. 8—28. — Ulp. l. 1. D. quod met. c. (4, 2) umfasst die criminal- und civilrechtliche vis, indem er dieselbe erklärt als *necessitatem impositam contrariam voluntati*; Paull. I, 7, 7 definirt in ähnlichem Sinn: *vis est maior rei impetus, qui repelli non potest*. — Im allgemeinsten nicht technischen Sinn heisst *vis* Eigenmacht überhaupt und bildet den Gegensatz von *ius*, *Petermann*, p. 1—8.

*) Dass an Sachen vis verübt werden könne, behaupteten *Martin*, p. 440 sq. *Feuerbach*, p. 556. *Rosshirt*, Gesch. l. l. (vis sey nicht blos Angriff auf die Person, sondern das Charakteristische derselben sey Gefährlichkeit der Unternehmung, ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Subject, welchem Gewalt angethan werde) u. A., s. dagegen *Wächter*, XI, p. 635 sqq., *Heffter*, p. 361, *Petermann*, p. 39—45, *Rosshirt*, Gesch. II, p. 109 sq., *Abegg*, p. 276. 278, *Mittermaier*, zu Feuerbach p. 555. 557. — Ueber den Begriff der vis s. noch *Loew*, p. 20 sq.

**) Wie dieses bei dem crimen vis der Fall ist, so hat auch die *privatrechtlich verpönte vis* in dem interdictum de vi und in der actio quod metus causa die Bedeutung der *persönlichen* Gewalt und wird durch das Prädicat *atrox* als solche näher bezeichnet, l. 1. §. 3. 19. D. de vi (43, 16), s. v. *Savigny*, das Recht d. Besitzes §. 37. *Wächter*, XI, p. 637. *Klotz*, zu Cic. p. Caec. in Cic. Reden I, p. 457. 476.

welche in der Form von vis vorkommen, so dass die Gewalt mehr als Mittel erscheint, z. B. Tödtung, Majestätsverbrechen, Plagium, Incendium u. a. Weil hier vis mit einem anderen selbständigen Verbrechen verbunden ist, so concurrirt die Anklage dieses Verbrechens mit der de vi und namentlich wird dann auf vis geklagt, wenn das andere Hauptverbrechen nicht vollendet wurde.

Zweites Kapitel.

Die ältere Zeit und lex Plautia.

In der Königszeit gab es ebenso wenig Gesetze oder Strafen gegen vis, als im Anfang und in der Mitte der republikanischen Periode. Auch waren solche Massregeln nicht nöthig, denn die Ruhe des Staats wurde zwar oft durch politische Stürme gestört, allein der Kampf der feindlichen Partheien bewegte sich in den Schranken der Mässigung und es floss vor der Zeit der Gracchen kein Bürgerblut im inneren Krieg, Cic. p. Tull. 4 *apud maiores nostros quum et res et cupiditates minores essent et familiae non magnae magno metu continerentur, ut perraro fieret, ut homo occideretur — nihil opus fuisse iudicio de vi coactis armatisque hominibus. Quod enim usu non veniebat, de eo si quis legem aut iudicium constitueret, non tam prohibere videretur quam admonere* *). Kamen Gewaltthätigkeiten vor, so bezogen sich diese mehr auf privatrechtliche Verhältnisse und wurden auf dem Wege des Civilprozesses abgemacht **). Nur wenige Fälle der späteren vis wurden

---

*) Mit Unrecht schliesst *v. Madai*, p. 9 aus der Art der Entstehung des Röm. Staats auf frühzeitiges Vorkommen von Gewaltthätigkeit, — denn wer glaubt jetzt noch an die Mythen der Röm. Urzeit? Vgl. *Rosshirt*, Gesch. II, p. 78.

**) Der Prätor sorgte sowohl durch das Interdict de vi (armata oder quotidiana) als durch die actio furti oder actio damni iniuria dati (nach lex Aquilia) für privatrechtliche Genugthuung des Verletzten (durch Restitution bei Besitzverlust oder Schadenersatz), *Rosshirt*, Gesch. II, p. 81. *v. Madai*, p. 89—92. Körperliche Gewaltthat und Misshandlung wurde mit Geld gebüsst (als iniuria) p. 358. 362.

öffentlich bestraft, z. B. Gewaltstreiche der Magistratspersonen (als perduellio), ungebührliche Gewalt gegen Magistrate oder Tumult (als maiestas), oder Ermordung eines Menschen bei gewaltsamen Angriffen (als crim. de sicariis); darum kann man aber nicht unbedingt sagen, dass das crimen vis früher unter dem crim. maiest. oder de sicar. enthalten gewesen sey *). Als aber mit dem Beginn der bürgerlichen Unruhen, mit der vergrösserten Zahl der Bürger, mit den wachsenden Massen der Sclaven und Freigelassenen, Gewaltthat und Selbsthülfe einriss, so erkannte man, dass sowohl von Staatswegen für öffentliche Bestrafung der Unruhestifter als Solcher, die sich gegen den Staat vergingen, gesorgt, als auch privatrechtlich eine schärfere Schadenersatzklage angeordnet werden müsse. Das Erste geschah durch *lex Plautia*, das Zweite durch den Prätor *M. Lucullus*, welcher bald nach dieser lex (677 a. u.) die strenge *actio bonorum vi raptorum* einführte, s. p. 327 **). Die Criminalstrafe war ausserdem eingeführt, weil man damals immer mehr erkannte, dass in dem Einzelnen auch der Staat verletzt werde und dass es auch auf die Idee des verletzten Rechts, nicht blos auf die materielle Satisfaction des Verletzten ankomme; s. Cic. de harusp. resp. 8 *lege de vi, quae est in eos, qui universam rem publicam oppugnassent* cett. p. Mil. 5 *nulla vis unquam est in libera civitate suscepta inter cives non contra rem publicam*, p. Cael. 29 die lex de vi gehöre *ad imperium*, *ad maiestatem*, *ad statum patriae*, *ad salutem omnium*.

*) Vis wird unter maiest. und sicar. subsumirt von *Sigon.*, II, 33, *Heinecc.*, p. 796, unter sicar. von *Ferrat.*, unter perduellio von *v. Madai*, p. 6. 10 sq. 20 sq. und zum Theil auch von *Rosshirt*, Gesch. II, p. 79. — *v. Madai* meint, perd. habe sich in ihre Elemente aufgelöst, in maiest. und crim. vis, die leges de vi seyen mit dem Aufkommen der maiestas nöthig geworden.

**) Cic. p. Tull. 5 *his temporibus, quum ex bello diuturno atque domestico res in eam consuetudinem venisset, ut homines minore religione armis uterentur, necesse putavit* (M. Lucull.) *esse et in universam familiam iudicium dare* cett. und vorher cap. 4 *hoc iudicium paucis hisce annis propter hominum malam consuetudinem nimiamque licentiam constitutum est.* S. die in *Rein*, Privatrecht p. 352 sq. citirten Schriften.

Die ältesten Criminalgesetze über vis waren *lex Plautia* (oder Plotia) und *lex Lutatia* (oder Luctatia) *), obgleich Mehre die lex Lutatia gänzlich verwerfen und Cic. p. Cael. 29, 1, an welcher Stelle allein davon gesprochen wird, mit auf lex Plautia beziehen **). *Lex Plautia* ist wahrscheinlich gegeben

*) *Manut.*, *Pighius*, *Ernesti*, *Bach*, *Garatoni*, *Loew*, *Petermann*, *v. Madai*, p. 21—29, *C. F. Hermann*, disp. de leg. Lut. Got. 1844 u. A. betrachten sie mit Recht als zwei verschiedene Gesetze und weichen nur darin von einander ab, welche von beiden die ältere lex sey; *Pratejus*, *Bach*, hist. iur. III, 1, 2, u. A., zuletzt *G. Timmer Eckelboom*, de mor. in leg. Rom. efficacia Amstelod. 1836, p. 70 sq. setzen lex Lutatia in das J. 650 oder 652 a. u. und lex Plautia später, nemlich 664 oder 665 a. u. Dagegen *Manut.*, *Pighius*, *Ernesti*, clav. Cic. h. v., *Petermann*, *v. Madai* und *Hermann* halten lex Lutatia mit Recht für neuer, als lex Plaut. und glauben, lex Lutatia sey erst 675 a. u. (676 Varr.) vom Consul Qu. Lutat. Catulus, Collegen des M. Aemil. Lepidus, gegeben worden.

**) Nur die lex Plautia, in welcher lex Lutatia mit enthalten sey, nennen *Sigon.*, *Gravina*, orig. iur. III, 91, *Heineccius* (indem sie dieselbe in das Jahr 675 a. u. versetzen) und *Wächter*, XIII, p. 8—25, dem sich *Walter* anschliesst, Gesch. des Röm. Rechts, p. 824. — Allein die Verschmelzung beider Gesetze zu einem ist in keiner Weise zuzugeben, denn 1) *lex Lutatia* wird ausdrücklich genannt, Cic. p. Cael. 29: *quam legem Q. Catulus armata dissensione civium, reipubl. paene extremis temporibus tulit* (welche Beschreibung nicht auf die Zeit passt, in welcher lex Plautia gegeben ist, wohl aber auf das Consulatjahr des *Q. Lutatius Catulus* 676 a. u., Plut. Pomp. 15 sq. App. b. c. I, 107. *Hoeck*, röm. Gesch. I, 1, p. 88). 2) Auch ist nicht nachzuweissen, dass *Q. Lut. Cat.* ein College des *M. Plautius* 665 a. u. gewesen sey, wie *Wächter* (u. vorher *Abram.*, ad Cic. Phil. I, 9) angenommen hatte (*Pighius* führt ihn als solchen an), um die Identität der von Cic. p. Cael. erwähnten lex Lut. und der lex Plaut. zu bewirken. 3) Dass lex Plautia als Gesetz, nach welchem de vi angeklagt wird, auch noch dann genannt wird, als die sogen. lex Lutatia schon lange existirte, spricht nicht für eine Identität beider Gesetze, denn ebenso galt lex Plautia noch nach lex Pompeia. 4) Wenn es aber Cic. p. Cael. heisst, die Catilinarier seyen nach lex Lut. gerichtet worden, während an andern Stellen lex Plautia genannt wird (s. Proz.), so sind beide Angaben richtig. *Lex Plautia* lag allen Anklagen zu Grunde, soweit es den Thatbestand u. die Strafe betraf, *lex Lut.* mochte bei einigen Prozessen noch zu Hülfe genommen worden seyn, um den Prozess zu beschleunigen und einen Aufschub unmöglich zu machen, so dass beide leges recht gut neben einander bestehen konnten. Kurz: lex Plautia blieb in Bezug auf die strafbaren Handlungen immer die Grundlage, lex Lut. war ein prozessualischer Nachtrag zu derselben, deren sich der Ankläger in dringenden Fällen bedienen konnte. Wegen des supplementarischen Charakters der lex Lut. haben wir hier beide verbunden. Vgl. vorzügl. *Hermannus* disp. Auch *Ferrat.* u. *Ernesti* geben der lex Lut. nur einen prozessual. Inhalt. — *Manut.* meint, *lex Plaut.* enthalte die vis contra privatos, *lex Lutatia*

665 a. u., 89 a. C., von dem Volkstribun *M. Plautius Silvanus.* Genannt wird diese lex bei Cic. ad div. VIII, 8. p. Mil. 13. Sall. Cat. 31 und orat. in Cic. 1, 3, Ascon. ad Cic. p. Mil. p. 55 Orell. Schol. Bob. ad Cic. p. Sull. p. 368 Or., Quinct. IX, 3, 56; erwähnt wird sie nur Cic. de har. resp. 8, ad Att. II, 24. *Lex Lutatia* 676 a. u. ein prozessual. Nachtrag zu lex Plaut., genannt Cic. p. Cael. 1. 29. Aus diesen Stellen ergiebt sich folgender Inhalt beider leges: I. *Strafbare Handlungen* (nach l. Plaut.): 1) Erregung eines Aufstandes *(seditio)*, Sall. Cat. u. or. l. c. Cic. p. Cael. 1; 2) Gewalt gegen Magistratspersonen und gegen den Senat, namentlich durch mehre zu diesem Zweck versammelte Menschen *(qui armati senatum obsederint, magistratibus vim attulerint*, Cic. p. Cael. 1); 3) das Besetzen von Plätzen und verbotenes Waffentragen (*qui loca occupasset et cum telo fuisset*, Asc. ad Mil. l. l. Cic. ad Att. II, 24); 4) Zerstören von Häusern, or. de har. resp. 8. Der allgemeine Ausdruck *qui rempublicam oppugnarint*, Cic. p. Cael. 1. de har. resp. 8 ist nicht ein spezieller Fall der vis oder allgemeiner Ausdruck der lex, sondern bezeichnet, wie gefährlich die vis für den Staat sey. II. Von den *prozessualischen Bestimmungen* der lex Lutatia ist nur die bekannt, dass *diebus festis ludisque publicis, omnibus negotiis forensibus intermissis unum hoc iudicium exerceatur*, also *quotidie*, Cic p. Cael. 1. Bestimmungen über die Richter und deren reiectio enthielt lex Pl. Cic. p. Sull. 33 und Schol. Bob. p. 368 Or. *). III. Als

---

die vis gegen magistrat. (ebenso *Petermann*, p. 67), *v. Madai* bestimmt als Inhalt der *lex Plaut.*: *qui cum telo in publico fuerit aut seditionis causa loca superiora occuparit* (aus lex Gabinia herübergetragen mit gemilderter Strafe) und für die *lex Lutat.* Bestrafung der *seditio, coniuratio, vis contra rempubl.* u. *magistratus, iniuria legatorum* nebst prozessual. Neuerungen. Wenn aber *v. Madai* p. 37 glaubt, die Catilinar. u. Sestius seyen nach lex Lutat. angeklagt worden, so verstösst diese Annahme gegen die Angabe *aller* Quellen, s. Proz.

*) Ueber die hier erwähnte reiectio iudicum und die ganze überhaupt sehr schwere Stelle s. *Manut., Ferrat., Ernesti, Garatoni*, ad h. l., welche nur an die gewöhnliche reiectio denke, während *Mommsen*, de coll. et sod. p. 65 sq. *iudices editicii* versteht, welche lex Plautia ebenso wie lex Licinia de sodal. eingeführt hätte. — Wenigstens würde diese Stelle die einzige Spur davon enthalten.

Strafe der lex Plautia ist Verbannung anzunehmen *), welche vielleicht nicht lebenslänglich war, da lex Pompeia, welche härtere Strafe einführte, auch nur aquae et ignis interd. bestimmte, jedoch auf Lebenszeit; weniger richtiger ist die Muthmassung **), dass ausser infamia auch noch Geldstrafe (Confiscation eines Theils des Vermögens) und Ausschliessung von Aemtern verhängt gewesen sey. — Ob die Usucapion der mit Gewalt geraubten Gegenstände erst in der lex Plautia oder schon vorher verboten war, ist ungewiss ***).

Drittes Kapitel.

Lex Pompeia und Iulia.

Von vorübergehender Geltung war *lex Pompeia de vi* †), welche eine ganz spezielle gegen Milo als Mörder des Clodius gerichtete Tendenz hatte. Pompeius gab diese lex in seinem dritten Consulat 702 a. u., 52 a. C., indem ihm lex Plautia nicht genügte. Er wünschte ein kürzeres Verfahren und eine härtere Strafe (*poenam graviorem et for-*

*) So *Manut.*, *Sigon.*, *Gravina*, *Heinecc.*, *v. Madai p.* 32. Vorzüglich sprechen für die Strafe des Exils folgende Stellen: Cic. p. Sull. 31 *nunc ne corpus eiiciatur laboramus* cett., 32 *an vero inimicum ut expellas?* cett. p. Sest. 69 *An ego in hac urbe esse possim, his pulsis, qui me huius urbis compotem fecerunt? — neque eae nationes — hunc exsulem propter me sine me videbunt*; beide Reden beziehen sich aber auf lex Plautia. S. unter den Prozessen Kap. 5.

**) Von *Wächter* aufgestellt XIII, p. 24 sq.

***) In l. 6. D. de vi bon. r. (47, 8) heisst es allgemein *lex*, dagegen l. 33. §. 2. D. de usurp. (41, 3) heisst es *lex Plautia et Iulia*. *v. Madai*, p. 13—19 bezieht das Wort *lex* in l. 6. D. auf lex XII tabb. und glaubt, lex Pl. habe dieses allgemeine Verbot dahin beschränkt, dass die usucap. nur dem verboten gewesen, *qui ipse vi, non qui bona fide rem raptam possideret*.

†) *H. A. C. Chais v. Buren*, de Cn. Pomp. Magno. Lugd. Bat. 1823, p. 107—112. — *Wächter*, p. 26—31 und Orell. ind. legum p. 246 sqq. *v. Madai*, p. 39 sq. *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 351 sqq. *Osenbrüggen*, zur Rede Cic. p. Milon. p. 42 praefat. *Geib*, Gesch. d. röm. Criminalproz. p. 221 sq. 311 glaubt fälschlich, dass lex Pompeia ein allgemeines Gesetz de vi und die quaestio eine allgemeine quaestio gewesen sey.

mam iudiciorum breviorem, Asc arg. in Milon. p. 370), sowohl für die Urheber des Mords des Clodius, als für die, welche unmittelbar darauf Gewaltthätigkeiten verübt hatten *(qua* sc. lege *nominatim caedem in Appia via factam et incendium curiae et domum M. Lepidi interregis oppugnatam comprehendit).* Darum wird l. Pomp. als ein *Privilegium* von Gell. X, 20 bezeichnet, wo er die quaestio de caede P. Clodii als ein Beispiel solcher *iussa* anführt, welche nicht *generalia* sind (für alle Bürger), sondern *de singulis concepta,* desgleichen von Schol. Bob. in Milon. p. 276 *(tulit legem, ut de eadem caede* sc. Clodii *extra ordinem quaereretur)* und Schol. Gronov. in Mil. p. 443 Or. Auch sagt Cic. p. Mil. 6, eine solche quaestio sey gar nicht nöthig gewesen, da man bereits leges und quaestiones de caede und de vi habe: *nec tantum maerorem ac luctum senatui mors P. Clodii afferebat, ut nova quaestio constitueretur* und Phil. II, 9 die *quaestio* sey *non satis prudenter constituta* und überflüssig. (Darum kostete es dem Pomp. nicht wenig Mühe, sein Gesetz durchzubringen, Cic. p. Mil. 5 sq. Asc. arg. Mil. p. 37 Or.). In der lex Pomp. war für den erwähnten speziellen Fall die *Strafe* der lebenslänglichen aquae et ignis interdictio angeordnet; zugleich war darin ein abgekürztes prozessualisches Verfahren verfügt (wie über crimen ambitus s. p. 718) und bestimmt, dass der Präsident des Gerichtshofs (quaesitor) nicht ein Prätor seyn, sondern aus den Consularen vom Volk gewählt werden solle, Asc. p. Mil. p. 37 Or. Nachdem lex Pomp. ihren Zweck erfüllt hatte (s. Kap. 5), traten lex Plautia und Lutatia wieder in ihre Rechte bis zur lex Iulia. Cäsar wollte nemlich die Gewaltthätigkeiten der aristokratischen und demokratischen Factionen, welche gerade zu seiner Zeit die Ordnung und den Frieden des Staats so oft gestört hatten, indem Scharen von Sclaven und besoldeten Pöbelhaufen ihren Anführern folgten, durch härtere Strafen entfernen und die Zügellosigkeit der entarteten Bürger hemmen. Dazu bedurfte es einer neuen lex und diese erschien unter Cäsars Dictatur. Die einzige Notiz über diese lex Iulia (Caesaris) de vi in den

nicht juristischen Classikern findet sich Cic. Phil. I, 9 sq. (s. p. 515), und es fragt sich nun, ob die in den Pandekten erwähnten leges Iuliae de vi publica und de vi privata mit der von Cicero erwähnten lex Iulia des Cäsar identisch sind, oder ob in den Pandekten nur von zwei Gesetzen des Augustus und von Cäsars lex gar nicht die Rede sey *). Wahrschein-

*) Zwei verschiedene Legislationen de vi zuerst von *Cäsar*, sodann von *Augustus*, von denen die erste aus einer lex, die zweite aus zwei leges, wie z. B. Macer l. 1. D. de publ. iud. (48, 1) die beiden leges getrennt anführt, oder aus einer lex mit zwei Abtheilungen (so *Wächter*, XIII, p. 203. 219 sq. *Abegg*, p. 273) bestanden habe, nehmen *Sigon.*, *Bach, Ernesti, Loew, Petermann* und zuletzt *Wächter* an. Dagegen halten *P. Pratejus* in v. l. Iulia, *B. F. C. Conradi*, ius provoc. in script. min. ed. Pernice I, p. 27 und *v. Madai*, p. 42—47 die lex bei Cic. und die in den Pandekten für *eine* Gesetzgebung und zwar von C. Jul. Cäsar, nicht von Augustus. Bei dem Mangel an Nachrichten ist keine von beiden Ansichten mit überzeugenden Gründen zu belegen; für die letzte Meinung wurde Folgendes angeführt: 1) dass bei Cic. l. l. sowohl, als in den Pand. l. 10. §. 2. D. ad leg. Iul. de vi publ. (48, 6) als Strafe der lex Iulia aquae et ignis interdictio genannt werde (dieser Grund ist nicht gerade zu verwerfen, allein Augustus konnte ebenso gut aquae et ignis interd. als Strafe bestimmen); 2) dass Paull. V, 26, 1 von einer *provocatio ad populum* in lex Iulia spreche, welcher Ausdruck nicht auf ein Gesetz Augusts, sondern Cäsars hindeute (auch dieser Grund ist nicht schlagend, denn August kann das Gesetz frühzeitig gegeben haben, wo er recht gut von einer provocatio ad pop. sprechen konnte). Was noch 3) angeführt wird, Suet. Oct. 34 erwähne die lex Iul. de vi nicht unter Augusts Gesetzen, hat kein Gewicht, da Suet. in solchen Sachen durchaus nicht vollständig ist, wie schon daraus zu ersehen, dass er auch bei Cäsar keine lex de vi bemerkt. — Ebenso wenig ist sicher, was *Wächter* als das Haupt der entgegengesetzten Parthei von einem dreifachen Unterschied der lex Cäsaris und lex Augusti aufstellt: 1) in der ersten sey noch kein Unterschied zwischen vis priv. und publ. gewesen, wohl aber in der zweiten, 2) in der ersten sey Provocation verboten, in der zweiten gestattet, 3) in der ersten sey nur *eine* einfache, in der zweiten eine *doppelte* Strafe für vis publ. und für vis priv. enthalten. Dagegen ist zu erwiedern: über 1. und 3. lässt sich nicht sprechen, da wir aus Cic. über lex Iul. Caes. *nichts* kennen, als die Strafe, und diese deutet eher auf Uebereinstimmung beider Legislationen (wenn es wirklich zwei waren), wenigstens in Beziehung auf vis publica hin und was 2. betrifft, so war in Cäsars Gesetz die provoc. gar nicht verboten — da ohnehin provoc. von keiner quaestio gestattet war — s. p. 515 und ebenso wenig konnte provoc. in einem Gesetz Augusts — wenn eins von ihm existirt hat — erlaubt seyn. Unter den Kaisern war sie zwar wieder gestattet, allein erst seit dem Aufhören der quaestiones perpetuae oder des ordo iudicio-

lich rührt die in den Pand. genannte lex Iulia de vi publ. von Cäsar her, die lex Iul. de vi privata kann aber eben so gut von Cäsar, als von Augustus gegeben seyn, s. d. Anmerk.

Ueber vis publica und privata.

Dass der Unterschied zwischen vis publica und vis privata nicht schon in lex Plautia existirte, ist mit Bestimmtheit anzunehmen *), unsicher ist der Unterschied zwischen beiden Arten **) und die historische Entwicklung des Umfangs beider Gattungen. Die Hauptansichten darüber sind folgende:

1) *vis publica* bezeichne eigentlich die von Magistratspersonen, *vis privata* die von Privatpersonen verübte Gewaltthätigkeit. Für diese Ansicht scheint Paull. V, 26, 1 zu sprechen: *lege I. de vi publ. damnatur qui aliqua potestate praeditus civem Romanum antea ad populum nunc ad imperatorem appellantem necarit* etc. Aehnlich Isidor. orig. V, 26 *vis publ. est, si quis civem — appellantem necaverit, aut torserit sive verberaverit vel vinxerit* ***). — Es ist

---

rum publ. Eine doppelte Gesetzgebung des Cäsar und Augustus ist also daraus nicht abzuleiten. — In dieser grossen Unsicherheit scheint wenigstens das mit Gewissheit angenommen werden zu können, dass lex Iulia de vi publica, welche die Pand. und Cic. nennen, von Cäsar herrühre (da kein Grund vorhanden ist, warum Augustus des Cäsar Gesetz durch ein anderes ersetzt haben sollte, abgesehen von der oben geltend gemachten Gleichheit der Strafe); nicht zu ermitteln ist aber, wer der Verfasser der lex Iulia de vi priv. gewesen ist. Dieses Gesetz kann ebenso gut von August zu dem früheren Cäsarischen Gesetz de vi publica hinzugesetzt worden seyn (wenn wir annehmen, dass Cäsar zunächst das Staatsgefährliche der öffentlichen Gewaltthätigkeit vor Augen hatte), als von Cäsar selbst herrühren, da wenigstens die Unmöglichkeit nicht nachzuweisen ist, dass Cäsar nicht auch die vis privata berücksichtigte und doppelte Strafe für beide Arten der vis bestimmte. Cicero's Stillschweigen von dieser milderen Seite der vis beweist nicht die Nichtexistenz eines solchen Gesetzes, da Cic. keine Veranlassung hatte, davon zu sprechen, indem er das Ganze nur im Vorbeigehen zur Sprache bringt, um des Antonius Betragen zu rügen.

*) *Wächter,* XIII, p. 23 sq. 218 sq. *v. Madai*, p. 49.

**) *Loew*, p. 24—27. 73 sq. *Petermann*, p. 59—65.

***) Diese Erklärung wird vertheidigt von *Cuiac.*, ad Paull. bei Schulting iurisprud. anteiust. p. 522. *J. Lectius*, ad Aem. Macr. in Otto thesaur.

zwar nicht unmöglich, dass dieser Unterschied der ursprüngliche gewesen sey, allein Paull. hatte diese Ansicht nicht, denn *a*) wenn das Gesetz de vi publica blos gegen Magistratus gerichtet gewesen wäre, so würde der in Beziehung auf die Bestrafung der wegen vis publ. Condemnirten gemachte und von Paull. berichtete Standesunterschied (zwischen honest. und humilior.) und die Bestrafung einer Frau wegen vis publica, wovon l 3. D. de bon. damn. (48, 20) spricht, ganz undenkbar seyn. *b*) Viele andere Stellen zeigen, dass die Römer statt einer umfassenden Definition oder allgemeinen Begriffsbestimmung oft nur ein oder mehre Beispiele aus dem Bereich des zu erläuternden Begriffs anführten, was auch Paull. und nach ihm Isidor. in diesem Falle thaten. 2) Eine weit verbreitete Erklärung ist die, dass *vis priv.* jede Gewaltthat *ohne Waffen* bezeichne, *vis publ.* aber die Gewalt mit *gewaffneter* Hand; welche Ansicht viel Scheinbares für sich hat *), Inst. IV, 15, 6 *de vi privata, si cum armis vim fecerit: — cum armis — de vi publica tenetur*, IV, 8, 8, auch l. 5. D. ad leg. Iul. de vi priv. (48, 7) deutet darauf hin **). 3) Am wenigsten befriedigt die Annahme, dass der Unterschied zwischen vis publ. und priv. auf der ursprünglichen prozessualischen Verschiedenheit

---

I, p. 73. *Cropp*, praec. iur. Rom. circa pun. conat. delinq. II, p. 50. *Hofacker*, im Neuen Archiv f. C. R. V, p. 117. *Petermann*, p. 63 (dass der Unterschied zwischen vis priv. und publ. wenigstens ursprünglich so bestimmt gewesen sey); zum Theil von *Bach*, hist. iur. Rom. p. 348 u. A. *Wächter*, XIII, p. 40 sqq.

*) *Hotoman*, comm. iur. verb. v. vis und obss. VII, 6, *Matthaeus*, de crim. p. 442. 461. *Feuerbach*, p. 558 sq. *v. Madai*, p. 50—53. Dagegen sprach *Gothofr.* l. l., *Wächter*, XIII, p. 38 sqq.

**) Diese Stellen beweisen jedoch am Ende nichts weiter, als dass zu Justinians Zeit nach seiner oder anderer Kaiser Verfügung vis armata der höheren Strafwürdigkeit wegen unter das genus der vis publ., vis ohne Waffen aber unter die vis priv. fallen sollte. Dass aber vis publ. und vis priv. mit vis arm. und non armata identisch seyen, folgt daraus nicht, ebenso wenig, dass es unter den ersten Kaisern nach lex Iulia so gegolten hätte. Dazu kommt, dass mehre Pandektenstellen unbewaffnete Gewalt zur vis publ. zählen, z. B. l. 3. §. 3. l. 5. pr. §. 2. l. 7. 8. 10. D. h. t.

beruht habe *). 4) Die letzte und wahrscheinlichste Ansicht ist, dass sich *vis publ.* auf die öffentlichen Verhältnisse, also auf die Verletzung politischer Rechte, vis priv. auf die Verletzung von Privatrechten beziehe. Die erste zeige sich entweder in Missbrauch der öffentlich Autorität zur Verletzung Einzelner oder in der unmittelbaren Richtung der Gewalt gegen die res publica (Gewalt bei Volkstumult u. s. w.) **). Dazu sey erst im Verlauf der Zeit durch die kaiserliche Gesetzgebung und die jurist. Interpretation vis armata gekommen und endlich alle *schwereren* Arten der vis, wenn sie vorher auch zur vis privata gehört hatten.

Ursprünglicher Inhalt der leges Iuliae de vi.

I. Die strafbaren Handlungen.

Eine Definition der vis scheint nicht in dem Gesetz enthalten gewesen zu seyn, sondern nur eine Aufzählung der verboten Handlungen.

A. Als vis publica ***) gilt: 1) wenn ein Magistratus seine Gewalt missbraucht *a*) indem er einen Röm. Bürger foltert oder trotz eingelegter Appellation hinrichtet, s. ob. Paull. Isidor. und Ulp. l. 7. D. h. t., *b*) wenn er *aliter, quam ei ius erit, decernat, imperet, faciat*, l. 10. pr. D. h. t., *c*) indem er neue Auflagen auflegt und beitreibt, l. 12. D. h. t. *qui nova vectigalia exerceat.* (auch de ambitu und als crim. repetund. zu strafen, p. 632 sq. 726), vgl. l. 12. D.

---

*) *G. Heffter*, observ. c. 8 zu Gai. IV (die Eintheilung hänge ab von den legibus iudiciariis). *Rosshirt*, Gesch. II, p. 81 (vis publ. stamme aus dem alten iudicium publ. de vi, vis priv. aus dem iud. priv. de vi, also aus dem prätorischen Edict, also sey *vis publ.* Angriff auf res publ., Excesse der Magistratus gegen Einzelne, Erregung einer seditio und turba, incendium, Gewaltthat bei Volksunruhen und Partheihändeln, dagegen *vis priv.* die im Edict verpönten Handlungen (bona rapta, damnum datum in turba etc., sepulcri violatio etc.).

**) So *Gothofred.*, comm. ad l. 152. D. de reg. iur. u. A., in neuerer Zeit *Wächter*, XIII, p. 44 sqq. 218 sq. *Abegg*, p. 273 sq. 279 sq. *Mittermaier*, zu Feuerbach p. 554. 559.

***) *Loew*, p. 27—68. *v. Madai*, p. 59—75. *Wächter*, XIII, p. 44 sqq.

de publican. (39, 4) l. 3. C. vectig. nov. (4, 62). 2) wenn Jemand Gesandte gewaltthätig behandelt, l. 7. D. *). 3) wenn Jemand einen Angeklagten hindert, sich in Rom zur bestimmten Zeit vor dem Richter einzufinden, l. 8. D. h. t. *ne quis reum vinciat impediatve, quo minus intra certum tempus adsit*, vgl. l. 1. 2. D. de eo per quem fact. (2, 10). 4) wenn Jemand die Sicherheit des Gerichts stört oder den Richter zu einem gewissen Urtheil zwingt, l. 10. pr. D. h. t. *qui d. m. fecerit, quo minus iudicia tuto exerceantur, aut iudices ut oportet iudicent* etc. cf. Sen. contr. III, 8. 5) wenn Jemand einen Anderen zwingt, dem Volk Spiele oder Geschenke zu versprechen, l. 10. D. h. t. *qui ludos pecuniamve ab aliquo invito polliceri — exegerit.* 6) wenn Jemand vor Gericht oder in der Volksversammlung *(in concione)* aus böser Absicht mit Waffen erscheint, l. 10. D. h. t. *qui cum telo dolo malo – fuerit* cett. 7) wenn ein Candidat durch turba (d. h. Auflauf) oder servi oder sonst die Wahlen zu leiten versucht, Paull. V, 30. A. — Die anderen in den Pandectentiteln als vis publ. aufgezählten Fälle gehörten nach Paull. V, 26, 3 wahrscheinlicher zur lex Iulia de vi privata und wurden erst seit Justinians Verfügung nach dem Gesetz de vi publica bestraft.

B. Handlungen, welche als vis privata zu betrachten sind **):

1) *Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit;* dazu gehört *a*) Erregen von Aufstand oder auch nur der Versuch, die Ruhe zu stören, und das Werben von Bewaffneten; Paull. V, 26, 3 *qui coetum concursum turbam seditionem incendium fecerit*, was Marcian. zur vis publ. zählt, l. 3. pr. D. ad leg. Iul. vi publ. *qui turbae seditionisve faciendae consilium inierint servosque aut liberos homines in armis habuerint.* Dass dieses Vergehen ursprünglich zur vis priv. gehört habe, sagt ausser Paull. noch Macer. im Tit. de vi priv. l. 3. D. *nec interest liberos an servos, et suos an*

---

*) Nach *v. Madai*, p. 71 hätte es schon in lex Lutatia (?) gestanden.
**) *Loew*, p. 68—73. *v. Madai*, p. 76—84. *Wächter*, XIII, a. a. O.

alienos quis ad vim faciendam convocaverit. Hatte das Erregen des Aufstandes einen politischen Zweck (Gewalt gegen den Staat und dessen Verfassung, ohne Privatzwecke), so konnte es als maiestas angesehen werden, p. 523. Die Gehülfen wurden ebenfalls bedroht, l. 3. §. 1. vi priv. *b)* Besetzen öffentlicher Plätze und Gebäude, Paull. *qui templa, portas aliudve quid publicum armatis obsederit, cinxerit, clauserit, occupaverit.* *c) Waffenaufhäufen* (zu bösen Zwecken), l. 1. D. ad leg. Iul. vi publ. *qui arma tela domi suae agrove in villa praeter usum venationis vel itineris vel navigationis coëgerit* und l. 2 *excipiuntur autem arma, quae quis promercii causa habuerit, hereditateve ei obvenerint* *). *d)* öffentliches Tragen der Waffen **) (weil von dieser Handlung Gewalt zu befürchten war), l. 3. §. 1. D. ad leg. Iul. vi publ., Paull. V, 26, 3. Trägt Jemand Waffen *hominis occidendi causa*, so ist er nach lex Corn. de sic. anzuklagen, s. p. 409.

2) *Angriffe gegen die Freiheit Anderer*, z. B. die Einsperrung eines Menschen, Paull. l. l. (später als vis publ. angesehen, l. 5. pr. D. vi publ., cf. p. 552 sq.), das Zusammenbringen Mehrer, um Jemand körperlich zu misshandeln, l. 2. D. h. t. (später vis publ.), l. 10. §. 1. D. ad leg. Iul. vi publ. *qui convocatis hominibus vim fecerit, quo quis verberetur et pulsetur, neque homo occisus sit);* Zwingen zum Eingehen einer Obligation, was vis publ. heisst in l. 5. pr. l. 10. pr. D. ad leg. Iul. vi publ. *Nothzucht*, zuerst als vis priv., in der Kaiserzeit sogar als vis publ., l. 3. §. 4. D.

---

*) *Valent.*, l. un. C. Th. quor. usus (15, 15) oder C. ut armor. usus (11, 46) ist ein Verbot, auf der Reise Waffen bei sich zu führen, s. *Gothofr.*, Tom. V, p. 475 sqq. *Justinians* weit ausgedehntes Verbot s. Nov. 85. — Verschieden davon sind frühere Edicte, in denen der Gebrauch und der Besitz von Waffen nur auf eine bestimmte Zeit oder für gewisse Gegenden untersagt war, z. B. Cic. Verr. V, 3. Val. Max. VI, 3, 5. Plin. h. n. XXXIV, 14.

**) Ueber die allgemeine Bedeutung des Worts *telum*, worunter *lapis, lignum, ferrum* cett. zu verstehen sind, s. p. 410 und l. 1. §. 17. D. de Scons. Silan. (29, 5). l. 3. §. 2. D. de vi (43, 16). l. 11. §. 1. D. vi publ. (48, 6). Cic. p. Caec. 21.

h. t. *), s. im 3. Buch; *Entführung* ist vielleicht erst später zur vis gerechnet worden, s. p. 393 **).

3) *Angriffe gegen die Sicherheit des Vermögens Anderer: a*) wenn Jemand einen Anderen von seiner Besitzung gewaltsam verdrängt oder ihn umlagert, Paull. V, 26, 3 *qui quem armatis hominibus possessione domo villa agrove deiecerit, expugnaverit, obsederit, cluserit* cett., l. 5. D. h. t. *si quis aliquem deiecerit ex agro suo hominibus congregatis sine armis* cett. Derselbe Fall wird als vis publ. erwähnt, l. 3. §. 6. D. ad leg. Iul. vi publ. *qui hom. armat. possessorem domo agrove suo aut nave sua deiecerit, expugnaverit* — sogar *utive fieret, homines commodaverit*, und l. 4. D. ebendas. *b*) Das Erstürmen oder Plündern von Häusern, Villen (*qui — expilaverint, effregerint, expugnaverint*, l. 11. D.), vielleicht auch Plünderung eines gescheiterten Schiffs, l. 1. §. 1. D. h. t. *et si quis ex naufragio dolo malo quid rapuerit* ***). Das Erstere wird vis publ. genannt, l. 3. §. 2. D. ad leg. Iul. vi publ. *qui pessimo exemplo convocata seditione villas expugnaverint et cum telis et armis bona rapuerint* (p. 328 sq.) §. 3 *qui ex incendio rapuerit aliquid praeter materiam* (d. h. Bauholz). Ueber die härtere Strafe extraord. s. p. 329 und Kap. 4. *c*) Ergreifung nicht verpfändeter Gegenstände des Schuldners von Seiten des Gläubigers *(sine auctoritate iudicis)*, Paull. V, 26, 4. II, 14, 5, l. 7. 8. D. h. t. cf. l. 176. pr. D. de reg. iur. (50, 17).

---

*) Aus einer Stelle Cicero's geht hervor, dass dieses Vergehen schon vor lex Iulia nach crim. de vi bestraft worden war, trotz dem, dass lex Plautia nicht davon handelte. Cic. p. Cael. 30 erwähnt nemlich die Verurtheilung des Camurtius und Caesernius wegen stuprum violentum an dem Vettius und sagt *qui, quamquam lege de vi* (Plautia) *certe non ferebantur, eo maleficio tamen erant implicati, ut ex nullius legis laqueis eximendi viderentur.*

**) *Wächter,* XIII, p. 214 sq. meint, dass lex Iul. nichts von stuprum viol. und Entführung enthalten habe.

***) *Wächter,* XIII, p. 212 hält die Bestimmung, dass Raub ex naufragio als vis zu strafen sey, für eine unter den Kaisern gegebene, indem er die Worte *ex Sconsulto* aus l. 1. pr. D. vi priv. in l. 1. §. 1 hinüberträgt. S. *Cuiac*, obs. I, 38. *Bynkershoek*, obs. VI, 13.

l. 13. D. quod. met. c. (4, 2). l. un. C. ne quis in sua caus. (3, 5). l. 9. C. de dol. et act. (4, 10).

4) *Verhindern des Begräbnisses oder Excesse an Leichen*, Paull. V, 26, 3 *qui — funerari sepelirive aliquem prohibuerit, funusve eripuerit, turbaverit*, was l. 5. p. D. ad leg. Iul. vi publ. und l. 8. D. de sepulcr. viol. (47, 12) als vis publ. aufgezählt ist; s. sepulcri violatio.

5) Das Aufnehmen oder Unterstützen eines zur aquae et ignis interdictio Condemnirten, Paull. V, 26, 3, s. b. d. Strafen *).

---

*) Indem hier nach *Wächters* Vorschlag die vis priv. mit mehren Fällen bereichert ist, welche die Pandectenjuristen zur vis publ. rechnen, so ist vorzüglich Paull. V, 26 als Gewährsmann und Stütze dieser Annahme anzuerkennen. Paull. scheidet die beiden Arten der vis so offenbar und so sorgfältig, dass an eine verdorbene Lesart (*v. Madai*, p. 56 sq. will statt *privata* geradezu umgekehrt *publica* schreiben) nicht zu denken ist. Wollte man *Madai's* Conjectur annehmen, so handelte der ganze Titel (mit Ausnahme des §. 4) von lex Iul. de vi publ. und wie man am Ende des 3. §. die der vis priv. eigene *milde* Strafe für die vorhergehende *vis publ.* erklären sollte, ist nicht abzusehen. Dass aber Paull. die Urworte der lex Iul. mittheilt, sieht man daraus, dass er die aquae et ignis interdictio, welche zu seiner Zeit nicht mehr existirte, nicht ausliess u. s. w. Kurz Paull. kann auf keine Weise als corrumpirt angenommen werden. — Warum aber widersprechen die Zeitgenossen des Paull., z. B. Ulpian in dem Pandectentitel de vi publ., geradezu der Aufzählung des Paullus? — Ulpian würde nicht widersprechen, wenn man ihn ächt und unverkürzt hätte, allein wir haben nur Fragmente, excerpirt in Justinians Zeit, wo der *alte* Unterschied zwischen vis publ. und priv. so gut als verwischt war, wo man mit der ersteren nur die strafbarere, mit der zweiten nur die minder strafbare vis bezeichnete, ohne auf den öffentlichen Charakter der Gewaltthat u. s. w. zu sehen. Justinians Juristen änderten zwar an den Worten der Juristen nicht viel, setzten sie aber in eine ganz andere Rubrik und trugen viele Fragmente, die von vis priv. handelten, hinüber zur vis publica, namentlich zogen sie die ganze *vis armata* in das Bereich der vis publ. — Dass aber Ulp. selbst vis armata zur vis priv. gerechnet habe, zeigt *Wächter*, XIII, p. 198 sqq. aus dem prätor. Edict und aus l. 2. §. 1. D. vi bon. rapt. (47, 8). Auch weist *Wächter* allerlei Spuren der Justinianischen Translocationen und Veränderungen nach, z. B. dass dasselbe Vergehen als vis priv. und als vis publ. erscheint, wie das *rapere ex naufragio* und *ex incendio*, l. 1. D. vi priv. l. 3. §. 3. D. v. publ., das *deiicere ex agro*, l. 3. §. 6. D. vi publ. l. 5. D. vi priv., das *verberare* mit *convocatis hominib.* l. 10. §. 1. D. vi publ. und l. 2. D. vi priv. S. *Wächter*, XIII, p. 195—208. — Dass die ganze lex Plautia in lex Iul. de vi priv. übergegangen sey, be-

Die anderen in dem Pandectentitel de vi privata aufgezählten Fälle standen nicht ursprünglich in der lex Iulia, sondern wurden erst in der Kaiserzeit mit der Strafe der lex Iulia belegt. — Zum Schluss ist hinzuzufügen: 1) dass lex Iulia zur Bestrafung des Verbrechers die böse Absicht (*dolus malus*) forderte, l. 5. pr. l. 10. pr. D. vi publ., 2) dass Conat der vis nur dann bestraft wurde, wenn die Conatshandlung in dem Gesetz beschrieben war, z. B. cum telo esse, Waffenaufhäufen, Versuch der Raubs bei incendium. Von den anderen Handlungen giebt es keinen strafbaren Versuch, sondern sie müssen vollendet seyn, wie sie in der lex beschrieben sind *).

II. Die Strafen der vis publ. und priv. **).

1) *Vis publica* war mit aquae et ignis interdictio bedroht, l. 10. §. 2. D. h. t. Wenn es aber Paull. V, 26, 1 heisst, honestiores hätten deportatio in insulam, humiliores Capitalstrafe erduldet, so ist das nicht die Strafe der lex Iulia, sondern die zu des Paull. Zeit gewöhnliche Bestrafung, nachdem deportatio an die Stelle der aquae et ignis interdictio getreten war.

2) Die Strafe der *vis privata* war Confiscation des dritten Theils des Vermögens, Unfähigkeit Senator und Richter zu seyn oder sonst eine Ehrenstelle zu bekleiden. Die Originalworte der lex bewahrt Marcian l. 1. §. 1. D. h. t. *pars tertia bonorum ex l. Iul. publicatur, et cautum est,*

hauptet *Wächter*, XIII, p. 23. 46. 217 sqq., es ist aber nur von dem grösseren Theil derselben anzunehmen.

*) *Luden*, v. Versuch p. 146—162. Dagegen *Cropp* nahm unmittelbare Strafbarkeit jedes Conats bei vis publica an, de praec. iur. Rom. circa con. II, p. 50 sqq.

**) *Loew*, p. 82—92. *v. Madai*, p. 76 sq. *Petermann*, p. 91—96 (zugleich über die Strafen der Kaiserzeit). *Wächter*, XIII, p. 221—225 stellt die richtige histor. Erklärung dar. *v. Madai* begeht in Beziehung auf vis publ. den Irrthum, dass er glaubt, die Relegation (bei Paull.) sey die ursprüngliche Strafe der lex gewesen, welche Strafe dann zu Marcians Zeit gemildert worden wäre. Doch v. M. denkt nicht daran, dass releg. zu Cäsars oder Augusts Zeit noch nicht existirte und das Verhältniss ist vielmehr gerade umgekehrt.

ne senator sit, nec decurio, aut ullum honorem capiat, neve in eum ordinem sedeat, neve iudex sit; ebenso Venul. l. 12. §. 4. D. de accus. (48, 2). Auch Modestin. l. 8. D. h. t. nennt Confiscation und infamia (denn zu dieser Zeit erfolgte bei allen Condemnationen infamia) als Strafen. Dagegen äussert Paull. V, 26, 3 *si honestiores sint, tertia pars bonorum eripitur et in insulam relegantur; humiliores in metallum damnantur;* doch diese Strafgradation kam erst unter den Kaisern auf. Modestin würde die Relegation auch erwähnt haben, wenn nicht die Compilatoren der Pandecten dieses Wort ausgelassen hätten, da Justinian diese Strafe für die vis priv. seiner Zeit nicht mehr passend hielt (nemlich als zu streng) *).

III. Prozessualische Bestimmungen.

Diese scheinen nach den erhaltenen Andeutungen sehr reich und vollständig gewesen zu seyn. So z. B. waren Verfügungen vorhanden über die *Ankläger*, l. 11. §. 1. D. accus. (48, 2), über die *Zeugen* (verwandte Personen, infames u. A. waren vom Zeugniss ausgeschlossen nach Cap. 87 u. 88 der lex, l. 3. §. 5. D. de test. (22, 5) Coll. IX, 2), über die *Richter* (der Oberrichter konnte die Untersuchung, *si proficiscatur*, einem Anderen übertragen, l. 1. pr. D. de off. eius cui mand. 1, 21), über *abolitio*, l. 3. §. 4. D. de accus. (48, 2) u. s. w. *Servi* konnten gar nicht nach lex Iul. angeklagt werden. In der Kaiserzeit galt dieses noch fort in Beziehung auf vis privata, l. 12. §. 4. D. de accus. (48, 2), wegen vis publ. konnten sie direct belangt werden, s. unt. — Die Civilklage war übrigens neben der Criminalklage dem Ankläger nach freier Wahl gestattet, s. p. 258 sqq.

*) *Wächter*, II, p. 8. — *Abegg*, p. 274 meint, dass die releg. für vis priv. schon durch Augustus eingeführt worden sey.

Viertes Kapitel.

Das Crimen vis in der Kaiserzeit *).

Die Juristen der Kaiserperiode waren sowohl thätig, das Verbrechen der vis durch Interpretation mit ganz neuen Fällen zu vermehren und einzelne Gesetzesbestimmungen weiter auszudehnen, als den p. 735 sq. angegebenen Begriff der vis zu bilden, so dass nun auch andere nicht besonders in der lex angegebene Fälle als vis angesehen und bestraft werden konnten. Dazu kamen einzelne kaiserliche Gesetze und Sconsulta, welche jedoch von geringerem Einflusse waren, als die Arbeiten der Juristen. Als Neuerungen und als Supplemente aus den ersten Jahrhunderten ist Folgendes zu erwähnen:

I. *in Beziehung auf die verbotenen Handlungen*, wo Ausdrücke, wie *in eadem causa sunt*, *item tenetur*, *eadem poena tenetur* darauf hindeuten, dass solche Fälle erst später unter eine bestimmte lex gebracht worden sind: *a) ein jeder Raub* konnte jetzt als vis bestraft werden, l. 3. §. 2. D. vi priv. *si — per iniuriam — ex bonis alienis quid ablatum sit, hac lege teneri eum, qui id fecerit* — nach lex Iulia nur der bewaffnete Raub. Ueber *Raub ex naufragio* s. p. 748. *b*) das *Scons. Volusianum* erklärt für vis priv., wenn Personen *improbe coëunt in alienam litem*, *ut quidquid ex condemnatione in rem ipsius redactum fuerit, inter eos communicaretur*, l. 6. D. h. t. *c*) Foltern eines fremden Sclaven (vis priv.), l. 4. §. 1. D. h. t., was bisher nur als iniuria oder nach lex Aquilia bestraft werden konnte. *d*) Verhinderung durch *coetus* und *concursus*, *quo minus in ius produceretur* (vis priv.), l. 4. pr. D. h. t. — doch stand dieses vielleicht schon in der lex selbst. *e*) Entführung gehörte nun unbestritten zur vis publ., s. p. 393 sq. *f*) Unbedeutend sind die Rescripte des Sever. u. Anton. l. 1 und des Anton. l. 2. C. h. t.; Severus befahl nemlich, dass Appellanten nicht durch vis von der Appellation abgehalten

*) *v. Madai*, p. 93—108. *Wächter*, XIII, p. 225—236.

werden sollten, l. 25. D. de appell. (49, 1). Etwas wichtiger, jedoch nur das Alte einschärfend, sind drei Rescripte Diocletians, l. 3. 4. 5. C. h. t., über Verletzung der Freiheit, körperliche Misshandlung und gewaltsames Betreten eines Grundstücks von Seiten des creditor.

II. Prozessualische Bestimmungen.

Jedem stand noch ebenso gut wie früher frei, ob er die Civil- oder criminalrechtliche Klage anstellen wollte, Ulp. l. 15. de accus. (48, 2). l. 4. C. unde vi (8, 4), s. p. 258 sqq. — Eine Verordnung Hadrian's oder des Antoninus Pius war, dass, *si de vi et possessione vel dominio quaeratur*, erst *de vi* und dann erst *proprietate rei* zu untersuchen sey, l. 5. §. 1. D. vi publ. l. 37. D. de iudic. (5, 1).

III. Strafen.

Sehr bald wurde der Unterschied der honesti und humiles bei der Bestrafung eingeführt und zwar so, dass bei *vis publ.* die honesti zur deport., die humil. zum Tode, bei *vis priv.* die honest. zur Relegation (ausser den anderen Nachtheilen), die humil. ad metalla verurtheilt wurden, Paull. V, 26. *Extra ordinem* wurden noch härtere Strafen auferlegt *), z. B. 1) bei *Strassenraub*, p. 425 sq. u. a. *Raub*, z. B. bei naufragium, Erstürmen und Plündern von Häusern und Villen *(capite)*, s. p. 329 und l. 11. D. vi publ., Paull. V, 3, 3, 2) *Entführung*, p. 394 sqq., 3) *Nothzucht*, Paull. II, 26, 12, s. im 3. Buch, 4) *Erregen einer seditio oder tumultus*, Paull. V, 22, 1, oder gewaltsame Befreiung eines Gefangenen, Paull. V, 31, 2, 5) *sepulcri violatio*, s. im 3. Buch. 6) auch wurden einige Arten der vis mehren Scons. zufolge nach lex Corn. de sic. bestraft **), s. p. 426.

B. Von Constantinus bis Justinianus.

Die Kaiser dieser Zeit verfuhren bei vis, wie bei den anderen Verbrechen mit grosser Willkür und auch von den

---

*) *E. Platner*, quaest. de iur. crim. Rom. p. 201 sqq.

**) *Wächter*, XIII, p. 228 sq.

Juristen war der alte Geist gewichen, so dass man sich nicht wundern darf, wenn in den Gesetzen Willkür und Ungenauigkeit herrscht *). Der Unterschied zwischen vis publ. und priv. verlor allmälig seine Bedeutung, der allgemeine Name *violentia* kam dafür auf, l. 8. C. h. t., ohne dass jedoch Thatbestand u. s. w. verändert worden wäre, und die härteste Strafe wurde zur regelmässigen erhoben. *Constantin* bestimmte nemlich die Todesstrafe für violentia überhaupt und schaffte die Appellation ab 317, p. C., l. 1. 2. C. Th. h. t. l. 6. C. h. t. **). Eine allgemeine Milderung dieser harten Strafe erfolgte nicht ***), sondern nur in dem Fall einer Selbsthülfe, welche Jemand vornahm, der das Recht dazu zu haben glaubte; doch auch dieser wurde hart genug bestraft, nemlich mit deportatio, l. 3. C. Th. h. t. l. 7. C. h. t. l. 14. C. Th. quor. appell. (11, 36). Die härteste Strafe traf die Entführer, s. p. 394 sqq. — Durch *Valentinian. II.*, *Theodos. I.* und *Arcad.* 390 p. C. erfolgte eine Milderung, Beschränkung der Todesstrafe auf die humiliores (namentlich servi), doch ist die ganze Verordnung unklar und ungenau, l. 4. C. Th. h. t. l. 8. C. h. t. †). — Ohne Einfluss sind l. 9. 10. C. h. t. Endlich bewirkt *Justinianus* ††) eine grosse Veränderung, indem er theils den veralteten Unterschied von vis publ. und priv. — jedoch in anderer Weise — zurückrief, theils die Strafen milderte. Die *vis publica* wurde von ihm durch viele Fälle erweitert, welche nach altem Recht zur vis priv. gehört hatten und als solche nicht streng genug bestraft worden wären, indem er alle schwereren Arten der vis — vorzüglich also die bewaffnete Gewalt (Verbote in Beziehung auf Waffen, Nov. 85) — zur vis publ. zog, so dass es *scheint*, als wenn Bewaffnung der unterscheidende Charakter beider Gattungen ge-

---

*) *Wächter*, XIII, p. 230 sq.; vgl. *Rosshirt* und *v. Madai*, p. 101 sqq.

**) *Petermann*, p. 89.

***) Angenommen ist eine solche von *Gothofred.*, ad C. Th. l. 1 u. 3, *Petermann*, p. 93, s. dagegen *Wächter*, XIII, p. 233.

†) *Gothofr.*, ad h. l. Tom. III, p. 83 sq. *Wächter*, XIII, p. 234 sqq.

††) *Wächter*, XIII, p. 236—241 und 196—208.

wesen wäre, Inst. IV, 15, 6. IV, 18, 8. So gehörte nun Folgendes zur vis publ.: Beamtenmissbrauch und die anderen Fälle der alten vis publ., dazu Waffentragen, Waffensammeln und jede bewaffnete Gewaltthat, Erregen einer turba, seditio, tumultus, oder auch nur Versuch, Störung eines Leichenbegängnisses, Raub bei Feuersbrunst, Entführung, Nothzucht, persönliches Einsperren oder Zwang zu einer Leistung. Zur *vis priv.* dagegen gehört nun: 1) jede Gewalt gegen Freie ohne Waffen, sowohl gegen die Person, l. 2. 3. D. h. t., als gegen den Besitz (z. B. Raub ex naufragio), l. 1. §. 1. l. 3. §. 2. l. 5 und b, c, d, ob. p. 752. Die *Strafe* war wiederum die der lex Iulia, nemlich bei vis publ. Deportation (Inst. IV, 18, 8) für honest., Tod für humil. und überhaupt Tod (d. h. für Alle), wenn bei Gewaltthätigkeiten Tödtungen vorfallen, l. 6. C. h. t. oder wenn extraord. schon vor Constantin Tod ausgesprochen worden war, s. ob. p. 753; bei vis priv. Confiscation des dritten Theils des Vermögens und infamia (Relegation liess er ganz weg, oder behielt sie wohl nur noch für Freie wegen Raub ex naufragio, l. 4. §. 1. D. vi incend. min. (47, 9), einem alten Rescript des Antonin. zufolge).

Endlich ist noch zu bemerken: *die Concurrenz von vis und anderen Verbrechen* *). Die Anklage de vi konnte mit mehren anderen Anklagen concurriren, wenn das verübte Verbrechen der Form nach mit vis verbunden, materiell aber ein besonderes Verbrechen war, kurz, wenn das Verbrechen dem Ankläger einen verschiedenen Gesichtspunkt darbot (p. 736). So z. B. konnte vis mit *maiestas* zusammenfallen (z. B. seditio, p. 523) mit ambitus und repetund., s. p. 643. 716. 745, ferner mit crim. de sicar., sowohl wenn Jemand getödtet wurde, indem der Mörder Gewaltthat anwandte (z. B. bei der Ermordung des Clodius), oder dass ein Magistrat einen Röm. Bürger hinrichten liess, p. 410 sq., als auch wenn Jemand unerlaubter Weise Waffen trug, s. p. 747.

---

*) *Loew*, p. 78—81. *Petermann*, p. 51—58. *Wächter*, XIII, p. 243 sqq.

Noch concurrirte vis mit *iniuria*, z. B. wenn Jemand klagte, *domum suam vi introitam*, s. p. 371, und mit *incendium*, wenn dieses mit Gewalt verbunden war, p. 768. Der Ankläger wählte diejenige Klage, welche in Rücksicht auf den Thatbestand des Verbrechens sich ihm als die passendste und sicherste ergiebt (s. z. B. p. 523). — Die Grundsätze über dolus malus und über den Conat blieben unverändert, wie sie p. 750 dargestellt sind.

Fünftes Kapitel.

Prozesse de vi.

Nachdem neun Häupter der Catilinarischen Verschwörung durch das ausserordentl. Gericht des Senats 63 a. C. zum Tod verurtheilt und fünf davon hingerichtet worden waren, p. 562 sq., setzte man die Untersuchung gegen die Mitschuldigen Catilina's fort, und zwar nach lex Plautia de vi, mit welcher, wenn es nöthig war, auch lex Lutatia verbunden werden konnte, p. 738. 739, Cic. p. Cael. 29. Sal. Cat. 31. orat. I, 3. Schol. Bob. p. Sull. p. 368 Orell. L. Vettius war stehender Angeber und die Gerichte waren sehr streng. Zum Exil wurden condemnirt *): *L. Vargunteius* (Cicero's College als Quästor), *Servius Cornel. Sulla*, vielleicht auch dessen Bruder *P. Corn. Sulla* **), *M. Porcius Laeca*, *C. Cornelius* und *P. Autronius Paetus*. Diese waren ohne alle Vertheidiger, wie Cic. p. Sull. 2 erzählt, und ihre Schuld war unbezweifelt.

P. Cornelius Sulla wurde kurz darauf 62 a. C. von

---

*) *Ferrat.*, epist. III, 12, p. 202—209. *Drumann*, Gesch. Roms V, 570 sq. *Th. Mommsen*, de colleg. et sodal. p. 65 sq.

**) In Cic. p. Sull. 2 wird erwähnt *Serv. Sulla* und neben ihm nach mehren MSS. noch *P.*, welcher von dem *P. Sulla*, für welchen er sprach, verschieden war. *Gruter*, ad h. l. glaubt, dass der erste *P.* und *Serv. Sulla* die Brüder wären, welche Sall. Cat. 17 nennt. *Garaton.* stimmt bei und hält beide für Neffen des Dictator Sulla, während der von Cic. vertheidigte *P. Sulla* ein entfernter Verwandter desselben gewesen sey. Orell. Onomast. p. 198. Anderer Meinung ist *Drumann*, II, p. 513.

L. Torquatus dem Jüngern und von C. Cornelius dem Jüngern angeklagt (früher de ambitu condemnirt, s. p. 728). Hortensius und Cicero waren seine Vertheidiger, von denen der erste ihn von dem Vorwurf, als wenn er schon 66 a. C. Mitglied der ersten Verschwörung gewesen sey, Cicero aber von dem Verdacht der Theilnahme an der zweiten Verschwörung 63 a. C. befreien wollte. Auch war Sulla vorgeworfen, er habe Banden von Gladiatoren geworben, seinen Freund Sittius nach Spanien geschickt, um einen Aufstand zu bewirken und die Einwohner von Pompeii für Catilina zu stimmen gesucht. Auf Cicero's geschickte Vertheidigung erfolgte Absolution des Sulla, obgleich er durch die Anzeige der Allobroger compromittirt war, und trotz dem, dass sehr strenge Richter zu Gericht sassen, Schol. Bob. p. Sull. 33. p. 368 Orell. S. Cic. p. Sull. *).

Ueber die Anklage des *C. Antonius* s. p. 659 sqq. **).

S. Clodius, der Helfershelfer des Clodius, welcher an den Gewaltthätigkeiten des P. Clodius gegen das Haus Cicero's Antheil genommen hatte, wurde desshalb 57 a. C. angeklagt und mit einer Mehrheit von 3 Stimmen freigesprochen, Cic. p. Cael. 32. ad Qu. fr. II, 6. Die Prozesse des *P. Clodius* und *T. Annius Milo* führten zu keinem Resultat ***).

---

*) *Drumann*, Gesch. Roms II. p. 516—522. *Klotz*, Einl. u. Anmm. zu Cic. p. Sull. in dess. Reden III, 114 sqq.

**) *C. Julius Cäsar* wurde zwar auch auf des Q. Catulus u. C. Piso Anstiften im Senat als Verschworner angegeben von Vettius und Curius, allein es kam nicht zur Anklage, indem sich Cäsar sogleich rechtfertigte, und die Angeber erhielten schlechten Lohn, Sall. Cat. 49. Plut. Caes. 7. 8. Crass. 13. App. b. c. II, 6. Die Anklage des *Vettius* s. p. 432.

***) *P. Clodius* wurde 57 a. C., 697 a. u., von Milo angeklagt, weil er zuerst die an Cicero's Hause arbeitenden Bauleute vertrieben und gegen Q. Cicero's Haus Steine und Feuerbrände geschleudert, darauf Cicero selbst in der via sacra angegriffen und endlich das Haus des Milo gestürmt hatte. Im Senat wurde über diese Frevelthaten gesprochen, und obgleich Marcellinus u. A. auf die Bestrafung des Clodius drangen, so geschah im Senat nichts, indem die Freunde des Clod. thätig waren und Clod. selbst hoffte durch die Wahl zum Aedil. dem Prozess zu entgehen. Milo hinderte nun die Comitien und Clod. wurde nicht gewählt; aber es kam auch nicht zum Prozess, indem der Senat uneinig war, ob die Co-

P. Sestius 56 a. C. wurde auf Veranlassung des Clodius angeklagt von M. Tullius Albinovanus, von Cicero aber und Hortensius vertheidigt; M. Aemilius Scaurus war Präsident des Gerichts, von welchem noch C. Cosconius und L. Lentulus Niger genannt werden. Die Veranlassung der Anklage war, dass Sestius im J. 57 als Volkstribun allerlei Gewaltthaten verübt hatte, grösstentheils zu Gunsten Cicero's, um dessen Zurückberufung zu bewirken. Für Sestius zeugten Licin. Macer Calvus und Abgeordnete Capua's, gegen ihn aber Gellius Poplicola, L. Aemilius Paullus und P. Vatinius. Cicero konnte das Verbrechen des Angeklagten nicht in Abrede stellen, sondern nur entschuldigen, was er dadurch thut, dass er behauptet, Sestius habe sich nur für des Staats Heil erhoben und habe die gewaltthätigen Handlungen nicht begonnen, sondern sey dazu durch die Gewalt seiner Feinde genöthigt worden. Sestius wurde freigesprochen, s. vorzügl. Cic. p. Sest. nebst den Scholien und in Vatin. an vielen

---

mitien oder die Gerichte zuerst gehalten werden sollten. So entging Clod. der Verurtheilung; Cic. ad Att. IV, 3 u. ad Qu. fr. II, 1 sind die Hauptquellen, s. p. Mil. 15 (*Milo — Clodium in iudicium bis, ad vim nunquam vocavit*) 32. ad div. I, 9. p. Sest. 44. Plut. Cic. 33. Dass der Prozess aufgeschoben sey, sagt Dio Cass. XXXIX, 7. 18 u. Cic. p. Mil. 13 nennt den Clod. einen *reus* des Milo lege Plautia, mit dem Zusatz *quoad vixit*, weil die Sache nie entschieden wurde. *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 316—320. Um sich an Milo zu rächen, trat *P. Clodius* im Anfang des Jahrs 56 a. C. gegen *T. Annius Milo* als Ankläger auf, indem er das, was Milo aus Nothwehr gethan hatte, als vis auslegte und sich vorzüglich darauf stützte, dass Milo Bewaffnete in seinem Dienst habe. Beide Gegner erschienen mit ihren Anhängern vor Gericht, und nachdem M. Cato und Pompeius für Milo, Clodius aber selbst und sein Zeuge P. Vatinius unter stetem Getöse gesprochen hatten, erfolgte ein Handgemeng zwischen den Partheien. Die Clodianer wurden aus dem Felde geschlagen und Clodius liess die Anklage ruhen, als er sah, dass Pompeius Mannschaft zusammenzog, um bei dem nächsten Gerichtstag dem Clodius überlegen zu seyn. Ohnehin war die Hauptabsicht des Clodius nur gewesen, seine Gegner und vorzüglich den Pompeius zu kränken, Cic. ad Qu. fr. II, 3. p. Sest. 44. in Vat. 17. p. Mil. 15. de har. resp. 24. Ascon. in Milon. p. 53 Orell. Dio Cass. XXXIX, 18 sq. Plut. Pomp. 48. *Drumann,* Gesch. Roms II, p. 322—326. V, p. 663.

*) *Drumann,* Gesch. Roms I, p. 30. V, p. 664—682. *Klotz,* zu Cic. Rede III, p. 291 sqq.

Stellen, ad Qu. fr. II, 3. 4, ad div. I, 9. Plut. Cic. 26 *).

Bald darauf wurde *M. Caelius Rufus* auf Anstiften der berüchtigten Clodia (welche mit Caelius früher vertrauten Umgang gehabt hatte) von L. Sempronius Atratinus und den Subscriptoren L. Herennius, Balbus und P. Clodius vor dem Prätor Cn. Domitius Calvinus angeklagt. Die Anschuldigungen waren folgende: Caelius habe in Neapel Aufstand erregt, die Güter der Palla gewaltsam besetzt, die Gesandten des Ptolemaeus in Puteoli gemisshandelt, einen davon sogar zu tödten versucht und die Clodia mit Gift aus dem Wege räumen lassen wollen. Cälius sprach selbst für sich, dann M. Crassus, zuletzt Cicero, in dessen noch vorhandener Rede die einzelnen Punkte beseitigt und vielfache Schmähungen auf Clodia und ihren Bruder eingeflochten werden. Cälius wurde absolvirt. S. die Rede selbst u. Cic. ad Qu. fr. II, 13. Quinct. VIII, 6, 53. XI, 1, 51. Suet. clar. rhet. 2 **).

Im J. 52 a. C. kam *Milo* zum zweiten Mal vor das Gericht und zwar nach lex Pompeia de vi ***). Es hatten sich nemlich Clodius auf der Reise nach Aricia, Milo auf dem Wege nach Lanuvium bei Bovillae begegnet (fast am Ende des Januar), bei welcher Gelegenheit zwischen dem Gefolge beider Gegner ein Streit ausbrach. Clodius wurde in diesem Kampfe verwundet und von den Seinen in ein

---

*) An Cicero's Vertheidigung knüpfte sich seine interrog. in Vatinium, welchen er als Zeugen zu befragen das Recht hatte. In dieser Rede sprach er den heftigsten Tadel über das Tribunat des Vatinius aus und beschämte ihn wegen seines jetzt abgelegten Zeugnisses. S. d. ob. cit. Stellen und *Drumann*, V, p. 682—690.

**) Vgl. über Cälius *Niebuhr*, im Rhein. Mus. II, 4, p. 598 und über d. Prozess *Meyer*, orat. Rom. fr. p. 194 sqq *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 376—380. V, p. 704 sq. *Klotz*, zu Cic. Rede III, p. 379 sqq.

***) *Ferrat.*, epist. III, 11, p. 201 sq. *C. G. Elberling*, de P. Clodio. Hann. 1839. *Brewer*, Uebersetz. d. Rede p. Mil. Düsseldorf 1830, in der Einl. *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 343—365. IV, 513. 530. — *Osenbrüggen*, vor s. Ausgabe der Rede Cic. p. Mil. *Mommsen*, in Rec. Geib's Gesch. d. röm. Criminalproz. in N. Jen. Allgem. Lit.-Zeit. 1844. Nr. 65.

Wirthshaus gerettet, worauf Milo das Haus stürmte und den Clodius ermorden liess, Dio Cass. XL, 48. App. b. c. II, 21. Schol. Bob. p. 275 Or. Das Volk, durch die Freunde des Clodius gegen Milo entflammt, verbrannte den Leichnam des Clodius in der hostilischen Curie, wobei nicht allein diese, sondern auch die benachbarten Gebäude in Brand geriethen. In Rom herrschten die furchtbarsten Unruhen, beide Partheien bekämpften sich offen und es konnten keine Wahlcomitien gehalten werden. Endlich erhielt Pompeius, dessen Politik und Verhältniss zum Milo sich gänzlich geändert hatte, vom Senat den Auftrag, zu sorgen, *ne quid detrimenti resp capiat*, und wurde alleiniger Consul, sammelte Truppen u. s. w. Auch erliess er, um den Milo um so sicherer zu verderben, die neuen Gesetze de vi und de ambitu s. p. 717. 740. Nach dem ersten Gesetz wurde Milo accusirt, nachdem er zugleich durch die Verläumdungen des Pomp. und seiner Freunde die Gunst des Volks verloren hatte. Zum quaesitor de vi wurde der Consular L. Domitius Ahenobarbus erwählt, bei welchem die beiden Neffen des Gemordeten in den ersten Tagen des April als Ankläger Milo's auftraten, nebst den Subscriptoren M. Antonius und P. Valer. Nepos. Der Quäsitor gestattete auf Verlangen der Ankläger, dass die Sclaven des Milo, sowie die des Clodius gefoltert würden und 3 Tage dauerte das Zeugenverhör, welches unter dem Schutz von Bewaffneten gehalten wurde. Am vierten Tage oder am fünften *) folgte das eigentliche Gericht, 81 Richter wurden gewählt und *App. Claud.* (der ältere Neffe) sprach mit seinen beiden Gehülfen gegen Milo, worauf *Cicero* als defensor auftrat und die That des Milo als Nothwehr **), den Clodius aber als *iure caesum* darzustellen versuchte. Von den Richtern (51 an der Zahl, nachdem von jeder Seite 15 verworfen worden waren) condemnirten den Milo 38, 13 absolvirten,

---

*) Am vierten nach *Drumann*, am fünften nach *Osenbrüggen*, am sechsten nach *Brewer*, p. XXIII sq.

**) *J. C. E. Püttmann*, de moderatione inculpatae tutelae ad or. Cic. p. Mil. in s. opusc. iur. crim. p. 111—152.

unter diesen M. Cato, Milo ging ins Exil und wurde absens in mehren anderen Prozessen verurtheilt, p. 733. S. Cic. orat. u. Ascon. (überhaupt höchst wichtig für die Kenntniss des Röm. Criminalprozesses), dazu Liv. CVII. Vell. II, 47. Plut. Cic. 35. Pomp. 55. Dio Cass. XL, 54. App. b. c. II, 20 sq. 34.

Unmittelbar darauf folgten die anderen Prozesse nach lex Pompeia, nemlich zuerst gegen *M. Saufeius (Milonis antesignanus), qui dux fuerat in expugnanda taberna Bovillis et Clodio occidendo.* Seine Ankläger waren L. Cassius, L. Fulcinius, C. Valerius, seine Vertheidiger Cicero und M. Caelius, welche bewirkten, dass er freigesprochen wurde, jedoch nur mit der Mehrheit *einer* Stimme (26 gegen 25). Einige Tage darauf wurde er nochmals lege Plautia de vi angeklagt *quod loca (superiora) occupasset et cum telo fuisset.* Quäsitor war Considius, Ankläger C. Fidius, Cn. Apponius, M. Seius u. A., Vertheidiger Cicero und M. Terentius Varro Gibba. Auch diesesmal wurde er von 32 Stimmen gegen 19 freigesprochen, Asc. in Milon. p. 54 sq. Orell. Dann wurde *S. Clodius*, der früher nach lex Plaut. freigesprochen war, nach lex Pomp. von C. Cesenius Philo und M. Aufidius angeklagt und mit 46 Stimmen gegen 5 condemnirt. Sein Verbrechen bestand darin, dass er den Leichnam des Clodius in die hostilische Curie hatte bringen lassen. Auch *Q. Pompeius Rufus*, der gewesene Volkstribun, wurde zugleich nach lex Pomp. von M. Cälius (erwähnt Cic. Brut. 79) angeklagt, weil er die hostil. Curie mit angezündet hätte, und condemnirt, worauf er ins Exil ging (*Baulis exulavit in summa paupertate* etc., Val. Max. IV, 2, 7), Cic. ad div. VIII, 1. ad Att. VI, 1. Dio Cass. XL, 55 *). Dasselbe Schicksal traf seinen gewesenen Collegen *T. Munatius Plancus Bursa*, welcher an jenem Unfug Theil genommen hatte. Cicero accusirte ihn und die Richter condemnirten, obgleich sich Pompeius gegen sein Gesetz schriftlich für ihn verwandte. Er lebte verbannt in Ravenna, bis ihn Cäsar später zurückrief, Cic. Phil. VI, 4.

*) *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 414 sq. IV, p. 314.

Dio Cass. XL, 55. Plut. Cato min. 48. Cic. 25. Pomp. 55 *). Dass ausser diesen noch mehre Andere *et praesentes et cum citati non respondissent* condemnirt wurden, *ex quibus maxima pars Clodianorum*, sagt Ascon. in Milon. p. 55 Orell.

C. Sempronius Rufus wurde von M. Tuccius 51 a. C., 703 a. u., nach lex Plautia de vi angeklagt und *Appius Claudius minor* (erwähnt p. 664 sq.) von S. Tettius, Cic. ad Att. VIII, 8. Etwas Näheres wissen wir nicht.

Q. Vibius Serenus hatte sich als Statthalter Spaniens der vis publica schuldig gemacht und wurde zur Strafe nach Amorgus deportirt, Tac. Ann. IV, 13, cf. c. 28 sq.

Unter Nero geriethen die Einwohner von *Nuceria* und *Pompeii* bei einem Gladiatorengefecht in einen ernsthaften Kampf. Der Kaiser überliess die Untersuchung dem Senat, welcher mit den Coss. richtete. Die Einwohner von Pomp. sollten 10 Jahre lang keinem derartigen Feste beiwohnen dürfen und die Urheber des Aufstandes, z. B. der Spielgeber Livineius Regulus, wurden mit Exil bestraft, Tac. Ann. XIV, 17. — Die letzte Anklage wegen violentia erzählt Symmach. ep. X, 70. Zwei angesehene Männer *Companus* und *Higinus* wurden vor dem praef. urbi Symmachus von Africanus angeklagt, allein dieser konnte den Beweis nicht führen und hätte wegen der ungerechten Anklage harte Strafe erleiden müssen, wenn er nicht aus besonderen Rücksichten milder behandelt worden wäre.

Sechstes Kapitel.

Ungesetzliche Befreiung eines Gefangenen.

1. *Selbstbefreiung* **).

Hier ist zu unterscheiden zwischen der Befreiung eines solchen Gefangenen, welcher sich in der *Sicherheitshaft*, und

---

*) *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 365. III, p. 362. IV, p. 214. — (M. Cato war als Richter von dem Angeklagten verworfen worden.)

**) *E. H. A. Broecker*, maleficus ob fugam e carcere graviter puniendus est. Regiom. (ohne Jahr). *C. G. C. Daehne*, de poena malefici carcere

eines solchen, welcher sich nach erfolgter Condemnation in eigentlicher *Strafhaft* befand. *A.* Was das Erste betrifft, so war die Handlung der Selbstbefreiung allemal strafbar, auch wenn der Gefangene sich später als unschuldig an dem Verbrechen erwiess, dessen er beschuldigt gewesen war, l. 13. D. de cust. reor. (48, 3). Eine Capitalstrafe wurde dem Gefangenen auferlegt, wenn er mit Gewalt *(ruptis vinculis, effracto carcere, effractis foribus)* oder durch Conspiration der Mitgefangenen entkam, eine gelinde Strafe, wenn er durch Nachlässigkeit der Aufseher entwischte, l. 1. pr. D. de effract. (47, 18). Auch der gefangene Soldat, welcher *gladio dato* oder *carcere effracto* entkam, wurde capite bestraft, l. 38. §. 11. D. de poen. (48, 19). l. 13. §. 5. D. de re milit. (49, 16). — Dass sogar der misslungene oder vereitelte Versuch bestraft wurde, ersieht man aus l. 13. D. de custod. *eos, qui conspirationem eorum detexerint, relevandos*, d. h. die Entdecker der Conspiration sollten keine Strafe erhalten, natürlich aber die anderen, deren Plan vorher entdeckt wurde. *B.* Entfloh ein Condemnatus, so wurde seine Strafe geschärft, d. h. aus vorübergehender Gefängnissstrafe wurde lebensländliche, aus lebenslänglicher Gefängnissstrafe Cond. ad metalla und aus Condemnation ad metalla Todesstrafe, l. 28. §. 14. de poen. (48, 19). Analog ist das Verhältniss, wenn ein Verbannter vor der Vollendung seiner Strafzeit zurückkehrt, l. 28. §. 13. D. ebendas.

2. *Befreiung durch Andere.*

Eine solche Handlung galt als Eingriff in die Hoheit des Staats und wurde wie Majestätsverbrechen bestraft, l. 4. pr. D. ad leg. Iul. mai. (48, 4) *). Anwendung von Gewalt

profugi. Rostock 1829. *Wächter*, II, p. 497—505. *Heffter*, p. 245 sqq. 567. 570. *Feuerbach*, v. Mittermaier p. 285—292. *Abegg*, p. 593—596. *Rosshirt*, Gesch. u. Syst. II, p. 123—127. *Platner*, quaest. de iure crim. Rom. p. 374 sq. 382—386. — Obgleich dieses Verbrechen ebenso gut bei maiestas oder bei den Dienstvergehen stehen könnte, so findet es doch hier seinen Platz, da die Befreiung aus dem Gefängniss oft mit Anwendung der Gewalt verbunden ist.

*) *Heffter*, p. 247 meint, dass nur die Befreiung eines Majestäts-

zog Todesstrafe nach sich, Paull. V, 31, 2. Hatte der Gefangene die Veranlassung zu diesem widerrechtlichen Beginnen gegeben, so musste er natürlich um so härter büssen *).

3. *Befreiung durch die Aufseher* (carceri praepositi oder milites).

Wenn sich die Hüter der Haft durch den Gefangenen bestechen liessen, um dessen Flucht zu gestatten, so war dieses als besonderes Dienstvergehen strafbar. Die ältesten Bestimmungen, welche wir darüber kennen, aber zunächst nur Soldaten treffen, sind von *Hadrian*, l. 12. pr. D. de custod. (48, 3). Er rescribirte, dass man genau untersuchen müsse, ob der Gefangene *nimia negligentia militum* oder *casu* entwischt sey, im ersten Fall *(culpa nimia)* seyen sie *afficiendos supplicio*, sonst *pro modo culpae* zu strafen. Ein andermal rescribirte er, der Soldat, welcher den Gefangenen sciens entlasse, sey hart zu strafen; wenn er durch Trunkenheit oder *desidia* Veranlassung gegeben, so sey er zu züchtigen und zu degradiren und wenn es *fortuito* geschehen sey, solle man ihn straflos lassen. Diese Bestimmungen wurden auch bei Civilwächtern befolgt, l. 12. §. 1. D. ebendas. Im Ganzen stimmt damit Her. Modest. l. 14. §. 2. D. ebendas. überein, dass bei negligentia nach Befinden castigatio oder Degradation eintrete, bei miseratio (d. h. wenn der Wächter den Gefangenen aus Mitleid laufen lässt) auch Degradation, Todesstrafe bei doloser (fraudulenter) Freilassung oder Degradation in den extremus gradus militiae. Völlige Straflosigkeit trete auch bisweilen ein, z. B. wenn der Gefangene mit *einem* Wächter entwischte, so sey der andere nicht zu strafen. Die Capitalstrafe des Soldaten, *qui eum quem custodiebat deseruit* und dessen, welcher be-

---

verbrechers als Majestas angesehen sey. Aus der angegebenen Stelle lässt es sich wenigstens nicht schliessen.

*) Dieses widerfuhr dem *Q. Pleminius* (s. p. 606), welcher Menschen angestellt hatte, *qui pluribus simul locis urbis nocte incendia facerent, ut — nocturno tumultu — refringi carcer posset.* Einige conscii verriethen es und Pleminius in *inferiorem demissus carcerem est necatusque*, Liv. XXXIV, 44; vgl. XXIX, 22.

stochen den Gefangenen entlässt, erwähnen l. 38. §. 11. D. de poen. (48, 19), Paull. V, 31, 1, doch kam es auch darauf an, wesshalb der Gefangene sass. Analog ist es, wenn der Hüter dem Gefangenen Erleichterungen gewährt, Gift oder Schwert gestattet u. s. w. Geschieht es aus negligentia, so wird er abgesetzt, thut er es bestochen, so erfolgt härtere Strafe — *officio iudicis*, l. 8. D. de cust. Später verordneten Kaiser Valentin. und Valens 371 p. C., l. 4. C. de cust. reor. (9, 4) oder l. 5. C. Th. de cust. reor. (9, 3) *), dass der commentariensis (Gerichtsdiener und Gefangenwärter, Firm. Math. III, 6), welcher den Gefangenen entweichen lasse, dieselbe Strafe leiden müsse, welche dem Geflohenen bestimmt war.

Zweiter Abschnitt.

Brandstiftung (*Incendium*) **).

Erstes Kapitel.

Incendium bis zur Kaiserzeit.

Brandstiftung ist das Anzünden einer Sache, wodurch das Eigenthum von Menschen gefährdet wird. Das Leben von Menschen kann dadurch zwar auch bedroht seyn, doch gehört dieses nicht zum Begriff dieses Verbrechens. Schon

---

*) *Gothofred.*, ad h. l. Tom. III, p. 41 sq.

**) *L. A. Hamberger*, de incendiis II. Jen. 1712. 1713 und in dessen opusc. ad elegant. iurisprud. pertin. Jen. 1740, p. 1—152 (auch Frcf. u. Lips. 1745, nicht ohne Werth), *C. G. Hartz*, de crim. incend. Lips. 1809. *C. Hofacker*, über d. Verbrechen der Brandstiftung im N. Arch. f. C. R. V, (1822) p. 74—137. *Wächter*, de crim. incendii. Lips. 1833 I. (ist das Vorzüglichste, was über incend. erschienen ist). *v. Woringen*, Beitrag zur Theorie der Brandstiftung im A. d. C. R. N. F. 1843, p. 205—239. 412—416. *Wächter*, Lehrb. II, p. 365—392 (wo auch ältere unbedeutende Monographien erwähnt sind). *Heffter*, Lehrb. p. 395—400. *Abegg*, p. 516—524. *Feuerbach*, v. Mittermaier p. 501—514.

frühzeitig unterlag incendium einer Strafe, und zwar, wie Manche behaupten, nach den XII Tafeln dem Feuertod; Gai. l. 9. D. de incend. (47, 9) sagt nemlich (in s. Comm. zu den XII T.): *qui aedes acervumve frumenti iuxta domum positum combusserit, vinctus, verberatus, igne necari iubetur, si modo sciens prudensque id commiserit; si vero casu i. e. negligentia, aut noxam sarcire iubetur, aut, si minus idoneus sit* (aus Mangel an Vermögen), *levius castigatur* *). Doch Gai. spricht nicht von der Zeit der XII Tafeln, welche durch die späteren Gesetze über den Brand bereits antiquirt waren, sondern von seiner Zeit, in welcher Brandstifter mit dem Feuertod bestraft wurden *(iubetur)*, s. unten; auch war der Feuertod vor Alters auf ganz andere Verbrechen gesetzt. Darum darf man zwar die Notiz des Gai. nicht verwerfen, aber auch ebenso wenig wörtlich nehmen **), und nur das

---

*) *Dirksen,* Uebers. d. Vers. z. Krit. u. Herstell. d. XII Taf. p. 551—557. *Hofacker,* p. 78—88. — Dass das incendium in der ersten Periode des Röm. Criminalrechts zu den todeswürdigen Verbrechen überhaupt (als parricidium oder perduellio) gerechnet worden sey, ohne Normirung der einzelnen Thatsachen, glaubt *Rosshirt,* Gesch. II, p. 135 sq. mit Unrecht. — Die letzten Worte *si minus idoneus* cett. beziehen sich ohne Zweifel nur auf die Kaiserzeit.

**) Erst *Wächter,* p. 7—30 (nach ihm *Ziegler,* quaest. ad ius Rom. Lips. 1837. p. 48 sqq.) behauptete, dass man von der Strafe des incend. bis in das 7. Jahrhundert Roms nichts Sicheres wisse und dass Gai. nur von seiner Gegenwart spreche. *A. Heussler,* de ratione in puniend. delictis culpa commissis apud Rom. servata. Tubing. 1826, p. 17—22 hatte zwar auch schon den Gedanken ausgesprochen, dass Feuertod eine spätere Strafe sey — aber sein Beweis, dass diese Strafe überhaupt neu sey, ist falsch, denn die Strafe ist allerdings uralt. — Darin aber irrt *Wächter,* dass er sagt, schon aus der Erwähnung von dolus und culpa könne man schliessen, dass jene Bestimmung neu sey, denn in den XII Tafeln sey dolus und culpa nicht unterschieden worden. Dagegen spricht sowohl die uralte Unterscheidung von dolus und casus bei Mord (p. 402 sq.), als das Gerechtigkeitsgefühl der Römer, welches nicht zugegeben haben würde, dass einer, welcher das Feuer verwahrloste und dadurch Brand verursachte, eben so hart gestraft würde, wie der böswillige Mordbrenner. Die gewöhnliche Ansicht, dass jene Worte aus den XII Tafeln herrühren, vertheidigt zuletzt *Platner,* quaest. p. 215. — *Hofacker,* p. 87 sq. lässt die Strafe des Lebendigverbrennens nur bis auf lex Porcia und Sempron. fortbestehen, nemlich für Bürger; Sclaven und Fremde wären auch nachher so bestraft worden. Doch es ist gewiss, dass wegen eines so schwe-

daraus schliessen, dass bereits die XII Tafeln den Brandstifter, welcher *dolo* handle *(sciens prudens)*, von dem unterschieden, welcher *casu* (d. h. im alten Sinn, nach welchem culpa mit darin enthalten war, p. 160. 166) einen Brand veranlasste. Der Erstere erhielt öffentliche Strafe *), der Zweite ersetzte nur den verursachten Schaden (s. unten), ausser wenn seine Nachlässigkeit so grob und unverzeihlich gewesen war, dass sie gesetzlich als dolus geahndet werden musste.

Im letzten Jahrhundert v. C. G. erfuhr die Behandlung dieses Verbrechens eine wesentliche Veränderung. Es wurde nemlich nach seiner Form und seinem Vorkommen unter die Verbrechen des Mords und der Gewaltthat subsumirt. Zuerst verpönte Sulla die böswillige Brandstiftung *(in urbe Roma propiusve mille passus facta)* in *lex Cornelia de sicariis* **) mit aquae et ignis interdictio, l. 1. pr. D. ad

---

ren Verbrechens die genannten leges keine Milderung eintreten liessen und dass die alte Strafe (wahrscheinlich Hinrichtung) bis zu den späteren Gesetzen fortdauerte.

*) Im zweiten punischen Krieg war in Rom ein grosser Brand (offenbar *humana fraude* entstanden). Nachdem der Consul *ex auctoritate Senatus* demjenigen, *qui quorum opera id conflatum incendium, profiteretur,* öffentlich eine Belohnung versprochen hatte (*libero pecuniam, servo libertatem*), sagte ein Sclave aus, dass mehre vornehme Campanier aus Rache das Feuer angelegt hätten. Die Angegebenen wurden ergriffen und gestanden in dem auf dem Markt gehaltenen Verhör ihr Verbrechen ein, worauf die Herren sowohl als *servi conscii* bestraft wurden, der Angeber erhielt die Freiheit und eine Geldbelohnung. Leider sagt Liv. XXVI, 27 nichts als *animadversum est*, so dass man die alte Strafe nicht erkennen kann. Jedenfalls war es Todesstrafe und *animadversum* steht wahrscheinlich für *more maiorum animadv.* — Ein älteres Beispiel berichtet Dion. V, 51 (bald nach Vertreibung der Könige), doch es waren nur Sclaven, welche sich zur Anzündung der Stadt verschworen hatten und dafür die Strafe der Sclaven, nemlich Kreuzigung erleiden mussten.

**) *Hofacker,* p. 88—112, *Wächter,* p. 43—56. — Nach *Wächter* erfolgte das Verbot in lex Corn. de sicar., erst nachdem das Verbot in *lex Plautia de vi* vorausgegangen war, was jedoch nicht mit Sicherheit zu beweisen ist. Er beruft sich darauf, dass lex Pompeia de vi auch das incendium erwähnt habe (Asc. arg. p. Mil. 34. 37 Orell.) und dass Cic. p. Mil. 5 sage, es seyen leges und quaestiones de caede und de vi vorher vorhanden gewesen. Der erste Grund beweist nichts, denn Pompeius konnte gerade durch den Brand der Curie erst dazu veranlasst werden,

h. l. (48, 8). Coll. XII, 5, l. 11. C. de his qui acc. (9, 1), und zwar nicht als incendium an und für sich, sondern insofern es oft als Mittel angewandt wurde, das eigentlich in lex Corn. verbotene Verbrechen (Mord) auszuüben *).

Die bei der Bestattung des ermordeten Clodius erfolgte Verbrennung der Curie gab dem *Cn. Pompeius* Veranlassung, in seiner neuen *lex de vi* auch der Brandstiftung ausdrücklich zu erwähnen (p. 741) und Jul. Cäsar nahm dieses in seine lex de vi auf, so dass nun jede Brandstiftung, welche durch grössere Haufen von Menschen bewirkt wurde, obgleich der Zweck des Zusammenrottens nicht Brand, sondern Gewaltthat im Allgemeinen war, als strafbare vis galt und mit aquae et ignis interdictio bestraft wurde, Cic. Phil. I, 9 **). Die neuere *lex Iulia de vi* ***) scheint mildere Saiten aufgezogen zu haben. Paull. V, 26, 3 sagt zur vis

---

den Brand in seine lex de vi zum erstenmal aufzunehmen. Eher lässt sich Cicero's Aeusserung anführen, dass des Pompeius Gesetz nicht nöthig gewesen, da es an Gesetzen nicht gefehlt habe. Doch schlagend ist auch dieser Beweis nicht, denn, wenn auch in der lex Plautia de vi nicht vom Brand die Rede war, so konnte doch die quaestio nach dieser lex gehalten werden, indem der Brand der Curie nicht die einzige zu untersuchende Frevelthat, sondern vielmehr erst eine Folge der vorausgegangenen Gewaltthätigkeiten war und indem darauf neue Gewaltthaten (Belagerung des Hauses des M. Lepidus) folgten. Die Unruhestifter wären auch ohne die Verbrennung der Curie von der nach lex Plautia zu haltenden quaestio gestraft worden und die Verbrennung der Curie erscheint somit als keine besonders hervorzuhebende Hauptsache unter den Verbrechen jenes Tages. — Auch der Grund, dass schon desshalb in lex Plautia von Brandstiftung die Rede gewesen seyn müsse, weil lex Iulia de vi, welche die lex Plautia in sich aufgenommen, davon spreche, ist nicht dringend, da man nicht beweisen kann, dass lex Iulia ganz aus dem Inhalt der lex Plautia bestanden habe.

*) *Rosshirt*, p. 136.

**) Vgl. Cic. Parad. 4, wo Cic. gegen Catilina streitet und behauptet, derselbe sey als exsul zu betrachten, da er lauter solche Verbrechen begangen, welche die Gesetze mit Verbannung bestraften. Er zählt auf *Exsul non appelletur is, qui cum telo fuerit? — qui hominem occiderit? — qui incendium fecerit? — qui templa occupaverit? — Sed quid ego communes leges profero quibus omnibus es exsul?* Ob aber Cic. mit den Worten *qui incend. fec.* an die leg. de sic. oder de vi dachte, ist nicht zu sagen, da nach beiden dieselbe Strafe für incend. bestand.

***) *Hofacker*, p. 112—121.

privata gehöre, *quive coetum*, *concursum*, *turbam*, *seditionem*, *incendium fecerit*, und ähnlich Marcian l. 5. D. ad leg. Iul. de vi publ. (48, 6), nur dass er das Verbrechen zur vis publica zählt. Welche Strafe bestimmt war, s. p. 750 sq.

So sehen wir die Brandstiftung am Ende der Republik doppelt verpönt: 1) nach *lex Corn. de sic.*, wenn der Brand innerhalb Rom stattfand und nur zur Erreichung mörderischer Absichten dienen sollte, 2) nach *lex Pomp.* und *lex Iulia de vi*, wenn der Brand entweder als Mittel zu Gewaltthat diente oder gewaltsamer Weise angelegt worden war *).

Zweites Kapitel.

Das Incendium der Kaiserzeit.

In der Kaiserzeit bis zur Zeit der grossen Juristen erhielt dieses Verbrechen seine vollständige Ausbildung noch mehr durch die Praxis, als durch die Legislation. Wichtig sind folgende Neuerungen:

1) der gemachte Strafunterschied in Rücksicht auf die *Gefährlichkeit des angezündeten Gegenstandes*. Man

---

*) Daneben bot das Civilrecht zwei Schadenersatzklagen dar, nemlich 1) *actio legis Aquiliae* (welche die durch die XII Tafeln gegebene actio antiquirte) *bei culposem Brand*, l. 27. §. 5. D. ad l. Aq. (9, 2) *si quis alteri damnum faxit*, *quod usserit*, *fregerit* cett., s. p. 349 sq. Coll. XII, 7. Auf den Schadenersatz der l. Aq. bezog sich auch die zweite Hälfte der oben cit. Stelle des Gai. l. 9. D. de incend. u. Callistr. l. 28. §. 12. D. poen. (48, 19) *fortuita incendia si, quum vitari possent, per negligentiam eorum, apud quos orta sunt, damno vicinis fuerunt, civiliter exercentur, ut qui iactura affectus est, damni disceptet* (nach lex Aq.) *vel modice vindicetur*. *F. V. Ziegler*, quaest. p. 28—33 hält die Worte *ut qui iactura affectus est*, *damni disceptet* für ein Einschiebsel der Abschreiber — eine Conjectur, welche weniger zu empfehlen ist, als die von *Ziegler* gebilligte Emendation *Hofackers vindicantur* statt *vindicetur*. 2) Gegen den, welcher bei dem Brand geraubt oder Beschädigung verübt hatte, gab es die prätorische Klage *de incendio* mit vierfachem Schadenersatz, wenn die Klage binnen Jahresfrist, mit einfachem, wenn sie nach einem Jahre erhoben wurde, l. 1. pr. §. 2. l. 5. D. de incend. ruin. (47, 9), s. p. 328.

unterschied nemlich: *a*) das Brandanlegen *in der Stadt*, Call. l. 28. §. 12. D. de poen. (48, 19) *incendiarii capite puniuntur, qui ob inimicitias vel praedae causa incenderint intra oppidum et plerumque vivi exuruntur* (also nicht regelmässig): *qui vero casam aut villam, aliquo lenius* (puniuntur), Paull. V, 20, 1. Ulp. l. 12. §. 1. D. de incend. (47, 9); Capitalstrafe traf analoger Weise auch den, welcher eine *insula* *) dolos ansteckte, Ulp. l. 10. D. ad leg. Corn. de sic. (48, 8) oder Coll. XII, 7. *b*) Brandanlegen ausserhalb der Stadt in Landhäusern, Scheunen, Ställen (*casa* s. v. a. *agreste habitaculum*, Isidor. XV, 21) wird gelinder bestraft, s. Callistr. a. a. O. und Paull. V, 20, 2 oder Coll. XII, 2 *humiliores in metallum aut in opus publicum damnantur, honestiores in insulam relegantur*. *c*) Anzünden von Gegenständen, welche sich nahe an Wohnhäusern befinden, so dass diese dadurch in Gefahr kommen, wird ebenso streng gestraft, als das Anzünden des Hauses selbst, s. oben Gai. l. 9. D. de incend. *qui aedes* cett. *d*) Dieselbe Strafe, welche die Brandstifter ausserhalb der Stadt traf, war auch für die *messium per dolum incensores vinearum olivarumve* bestimmt (metall. für humil., releg. für honest.), Paull. V, 20, 5 oder Coll. XII, 5 **).

2) *Der Unterschied zwischen dem dolosen, culposen und casuellen incendium. A. Das dolose incendium* ***) begriff das

*) *Insula*, ein Complex mehrer Häuser, um welche ein Weg führt, oder *ein* Haus von den anderen getrennt (namentlich grosse zum Vermiethen an viele Familien eingerichtete Gebäude), Paull. Diac. v. insulae p. 111 Müll. *Becker*, Gallus. Leipz. 1838, I, p. 39. 72. *Ruperti*, Röm. Alterth. I, Hannov. 1841. p. 274. *Schuch*, Privatalterth. d. Röm. Carlsr. 1842, p. 19.

**) Nur in Afrika war die Strafe noch härter, Saturnin. l. 16. §. 9. D. de poen. (48, 19). Dieses letzte incendium scheint mehr als Eigenthumsbeschädigung, denn als wahres incendium angesehen worden zu seyn; *Wächter*, Lehrbuch p. 384. 392.

***) Für dolus (Coll. XII, 7 oder l. 10. D. ad l. Corn.) kommen die Ausdrücke vor: *data opera*, Ulp. l. 12. §. 1. D. incend. (47, 9). Coll. XII, 5, *consulto*, Paull. V, 3, 6, *praedae* und *praedandi causa*, Coll. XII, 6, s. oben, *inimicitiarum causa*. Dass *praed. causa* und *inimicit.* keinen subjectiven Unterschied mache (wie *Birnbaum* wollte), zeigt *Köstlin*, v. Mord I, p. 216 sqq.

böswillige Feueranlegen an Gebäude oder an Gegenstände, welche sich nahe an Gebäuden befinden *), s. die oben cit. Stellen. Die *Strafen* waren schwankend seit der cognitio extraordinaria dieses Verbrechens und die Ausdrücke *plerumque*, *solere* beweisen, dass *gesetzlich* keine regelmässige Strafe vorgeschrieben war **). Nur im Allgemeinen heisst es, dass *der Brand in der Stadt capite* (also nicht geringer) gestraft werden müsse, Paull. V, 20, 1. V, 3, 6. Coll. XII, 4. 6. l. 28. §. 12. D. de poen. (48, 19), sowohl mit Lebendigverbrennen, s. oben Gai. l. 9 D. inc. Call. l. 28. §. 12. D. de poen. ***), als mit Vorwerfen den wilden Thieren, Ulp. l. 12. §. 1. incend. oder Coll. XII, 5; beide Strafen waren aber nur für humiliores. Dagegen scheint Schwertstrafe die regelmässige für honestiores gewesen zu seyn und für noch Vornehmere deportatio (nach lex Corn. de sic. s. p. 420 sq.), Ulp. l. 12. §. 1. D. de inc. (47, 9) oder Coll. XII, 5. Die Strafen der anderen incendiarii (ausser der Stadt u. s. w.) s. oben. *B. Das culpose Incendium* †). Erst in der Kaiserzeit, nachdem der Begriff der culpa von dem allgemeinen Begriff des casus ausgeschieden worden war, befreite reiner Zufall den angeblichen Brandstifter sogar von jedem civilrechtlichen Anspruch und solche Brände, welche der Anstifter bei gehöriger Sorgfalt hätte vermeiden

---

*) *Hofacker*, p. 96—109. 123 bezieht das dolose incendium nur auf die Verbrennung von Wohnhäusern (und Getraide), indem er allemal Lebensgefahr für Menschen damit verbindet; *Wächter* p. 57—82 zeigt, dass auch andere Gebäude (z. B. ökonomische) darunter begriffen sind und dass die Lebensgefahr für Menschen zum Thatbestand des dol. inc. nicht nothwendig ist. S. auch *Platner*, quaest. p. 217 sq. Ueber den strafbaren *Conat* des Feueranlegens sagen die Quellen nichts ausdrückliches. Nach lex Cornelia galt dolus pro facto, allein das wirkliche Anlegen musste doch bereits erfolgt seyn. *Luden*, v. Versuch p. 200–206 (gegen *Cropp*, de praec. i. R. circa pun. con. II, 1. p. 82).

**) *Platner*, quaest. p. 215.

***) Mit dieser Strafe u. a. noch härteren wurden wohl auch die Christen als angebliche Anstifter des Neronischen Brandes belegt, Tac. Ann. XV, 44. Dio Cass. LXII, 16—18 erzählt nichts von Strafen.

†) *Hamberger*, p. 35—45. *R. Winssinger*, differ. inter delicta dolosa et culp. p. 144—149. *Hofacker*, p. 124—129 *Ziegler*, quaest. p. 25—83. *v. Woringen*, a. a. O. p. 419—424.

können, gaben dem Verletzten wie früher ein Recht auf Schadenersatzforderung nach lex Aquilia. Ist der Beklagte ausser Stand, diese Summe zu erlegen, so erhält er (seit Einführung der cognitio extraordinaria) eine angemessene körperliche Züchtigung, was Gai. l. 9. D. incend. und Coll. l. 28. §. 12. D. poen. s. ob. mit den Worten ausdrücken: *levius castigatur* und *modice vindicetur*. S. noch Marcian. l. 11. D. de incend. (47, 9) *si fortuito* (s. v. a. *casu* im w. S.) *incendium factum sit, venia indiget, nisi tam lata culpa fuit, ut luxuriae aut dolo sit proxima* *), und ähnlich Ulp. Coll. XII, 5 *ei qui non data opera incendium fecerit, plerumque ignoscitur, nisi in lata et incauta negligentia vel lascivia fuit*, d. h. nur solche Nachlässigkeit ist strafbar, welche nahe an dolus streift. Paull. Coll. XII, 6 *qui casu insulam aut villam non inimicitia incenderint, levius* (puniuntur). *Fortuita enim incendia ad forum remittenda sunt, ut damnum vicinis sarciatur* **). An einer *einzigen* Stelle

---

*) *Ziegler*, p. 1—24 schlägt — da *luxuriae* doch nicht *dolo* gleichgestellt werden könne — eine doppelte Emendation vor, entweder *noxaria* statt *luxuriae*, oder *ut luxuria dolo sit prox.*, welche letztere nicht unwahrscheinlich ist, wenn man nicht annehmen will, dass Marcian sich ungenau ausgedrückt und *luxuria* als einen noch stärkeren Grad der lata culpa angenommen habe.

**) *Hofacker*, p. 128 verbessert *casam solam* statt *casu insulam*, *Wächter*, p. 55 restituirt: *qui casam aut villam incenderint, levius*, ähnlich *Ziegler*, p. 33 sqq., Ulp. Coll. XII, 7 *item si insulam meam adusseris vel incenderis* (nemlich nicht dolo, sondern culpa), *Aquiliae actionem habebo. Idemque est, et si arbustum meum vel villam meam. Quodsi dolo quis insulam exusserit, etiam capitis poena plectitur, quasi incendiarius.* (Von der culpa geht er über zu dolus und sagt, dass hier Capitalstrafe auferlegt werde.) *Item si quis insulam voluerit exurere et ignis etiam ad vicini insulam pervenerit* (wenn Jemand nur an eine Insula Brand anlegte und der Brand ohne dessen Willen die benachbarte Villa ergriff): *Aquilia tenebitur lege vicino: non minus etiam inquilinis ob res eorum exustas*, also hat der Herr des benachbarten Hauses und alle Bewohner die Klage auf Schadenersatz. [Etwas künstlich ist die Emendation, Interpunction und Erklärung dieser Stelle bei *Ziegler*, p. 36 sqq., indem er die gleiche Strafbarkeit des Conats (nach lex Cornelia) hinein interpretiren will, während Ulp. doch nur von den verschiedenen, bei einer Insula möglicher Weise vorkommenden Brandstiftungen redet.] Paull. V, 20, 3 oder Coll. XII, 2 *fortuita incendia, quae casu venti ferente vel incuria ignem*

(Paull. V, 3, 6) heisst es, der culpose Brandstifter müsse den verursachten Schaden *doppelt* ersetzen *).

3) *Prozessualische Neuerung.* Seitdem die cognitio extraordinaria allgemein geworden war, gehörte die Untersuchung über die dolosen Brandstifter an die *Praefecti urbi*, dagegen über die, *qui negligenter ignes apud se habuerunt* (d. h. die das Feuer polizeiwidrig verwahrlosten) an den *praefectus vigilum*, Suet. Oct. 30. Oros. VII, 2 **). Ulp. l. 4. D. de off. praef. vig. (1, 15) bemerkt, dass er fustibus oder flagellis strafen könne und Paull. l, 3. §. 1. D. ebendas. *quia plerumque incendia culpa fiunt inhabitantium* (diese Worte scheinen darauf hinzudeuten, dass auch bei wirklich culposer Brandstiftung der praef. vig. untersuchte, was wohl geschah, wenn der Schaden zu unbedeutend war, als dass Civilklage erhoben wurde oder wenn der Anlegende nur seine eigne Habe gefährdet hatte), *aut fustibus castigat eos, qui negligentius ignem habuerunt, aut severa interlocutione comminatus, fustium castigationem remittat* (das Letztere wahrscheinlich bei leichterem Versehn, allemal nach Befinden) ***), vgl. l. 3. §. 3. 4. D. ebendas.

Ueber die Behandlung dieses Verbrechens aus der Zeit nach den grossen Juristen findet sich nur wenig. *Philippus*

---

supponentis, ad usque vicini agros evadunt, et si ex eis seges vel vinea — concrementur, datum damnum aestimatione sarciatur (der Feueranlegende muss Schadenersatz leisten, wenn er den Wind vorher nicht berücksichtigte — *die ventoso* — und überhaupt *incuria* zeigte) — *qui non observavit, ne ignis longius procederet,* und Paull. l. 30. §. 2. D. ad l. Aquil. (9, 2) p. 161. *Ziegler,* p. 40 sqq. (Auf die Civilklage bezieht sich Ulp. l. 7. §. 13. D. de pact. (2, 14).

*) Dieses ist so zu verstehen, dass der Verletzte dann doppelten Ersatz fordern dürfe, wenn der Brandstifter sein Vergehen ganz abläugne, vgl. Gai. III, 216, Inst. IV, 6, 19 u. s. w. So *Schulting,* ad Paull. p. 437. *Hofacker,* p. 128 sq. *Ziegler,* p. 79 sqq.

**) Ueber die Römische Feuerpolizei, die dabei angestellten *triumviri nocturni,* welche durch den *praefectus vigilum* ersetzt wurden, Paull. l. 1. 3. D. off. praef. vig. (1, 15), über die dabei thätigen Aediles u. s. w. s. die gelehrten Erläuterungen *Hambergers* p. 2—14.

***) S. über diese Stelle *Hamberger,* p. 13 sqq. *Platner,* quaest. de iure crim. Rom. p. 216 sq.

(244 p. C.) erneuerte die Klage nach lex Corn. de sic. wegen dolosen Incendium, l. 11. C. de his qui accus. (9, 1). Im Justin. Recht ist Brandstiftung nicht ausdrücklich erwähnt, es wurde aber gewiss zur vis publ. gerechnet.

Dritter Abschnitt.

Fälschung (*falsum*) *).

Erstes Kapitel.

Falsum der republikanischen Zeit.

Falsum im w. nicht juristischen Sinn heisst jede böswillige Entstellung der Wahrheit, Paull. s. p. 330, und begriff also auch den Stellionat in sich; *falsum* im e. S. als selbständiges Verbrechen ist von den Römern nicht definirt worden, es lässt sich aber aus den zum falsum gerechneten Handlungen ein gemeinsames den Römern vorschwebendes Merkmal des falsum erkennen, welches darin besteht, dass Gegenstände verfälscht (nachgeahmt oder verändert) werden, welche als Grundlagen der fides publica gelten (z. B. öffentliche Urkunden, Geld, Maass und Gewicht) oder welche

---

*) *Matthaeus,* de crim. 48, 7, p. 539—560. *P. O. v. Boerle,* ad leg. Corn. de fals. Trai. ad Rh. 1746. *G. A. Kleinschrod,* üb. d. Begriff u. d. Erfordernisse des Verbr. d. Verfälschung, im (a.) A. d. C. R. II, p. 113—128. *C. Klien,* Beitr. z. richt. Bestimm. u. Entwickl. d. Theorie üb. d. Verbr. d. Betrugs u. d. Fälsch. im N. A. d. C. R. I, p. 124—162. 218—255. *Burmann,* de falso. Groning. 1821. *E. v. den Velden,* de crim. falsi. Trai. ad Rh. 1823. *Cucumus,* v. d. Unterschied zwischen Fälschung u. Betrug im N. A. d. C. R. X, (1828) p. 513—535. 681—699. *O. C. A. L. Hoepfner,* de crim. falsi. Lips. 1829. *Birnbaum,* Beitrag z. Lehre v. Fälschung und Betrug im A. d. C. R. N. F. 1834. p. 527—559. *H. Escher,* d. Lehre v. dem strafbaren Betrug u. v. d. Fälschung. Zürich 1840, p. 310—340. *v. Zirkler,* Beiträge zur Lehre v. d. Fälschung im A. d. C. R. N. F. 1840 (p. 40—63 vom Röm. Recht). *E. Platner,* quaest. de iure crim. Rom. p. 221—229. *Wächter,* Lehrb. II, p. 203—265, *Heffter,* Lehrb. p. 402—414. *Abegg,* Lehrb. p. 282—297. *Rosshirt,* Gesch. u. System III, p. 5—48. *Feuerbach,* v. Mittermaier p. 565—588.

wegen ihrer hohen Bedeutung für den Privatverkehr unter dem Schutz der fides publica stehn (z. B. Testamente u. a. Urkunden). So ist falsum stets ein Frevel gegen solche Dinge, denen man vertraut und ohne welche öffentliche Treue und Glauben nicht bestehen kann und verletzt allemal den Staat, auch wenn ein Einzelner keine Benachtheiligung erlitten hat (was allerdings auch oft der Fall seyn kann, während bei Betrug vollendete Benachtheiligung mit zum Begriff des Verbrechens gehört, s. p. 333) *). — Es existirte

*) Sehr verschieden ist die Definition und der Begriff des falsum gefasst worden. *Feuerbach*, p. 581 und nach ihm Andere definirten falsum als die durch Veränderung einer Sache zum Nachtheil der Güter eines Anderen gemachte Täuschung, *Kleinschrod* nimmt als unterscheidendes Merkmal der Fälschung an, dass dadurch das Vermögen aller Bürger bedroht werde, *Wächter*, II, p. 212. 219 nennt falsum jede rechtswidrige Entstellung oder Unterdrückung oder Vorenthaltung der Wahrheit, welche auf Täuschung Anderer gerichtet sey (die Rechte anderer Personen verletze). *Birnbaum* setzt bei falsum stets die materielle Fälschung äusserer Gegenstände voraus, wodurch Jemand benachtheiligt werden *kann* (während bei Stellionatus Jemand benachtheiligt worden *seyn müsse*). *Cucumus* behauptet, crimen falsi sey nicht als Beeinträchtigung sonstiger Rechte durch Betrug, sondern blos als Verbrechen gegen das Recht der Wahrheit aufzufassen (ohne Rücksicht darauf, ob eine Beeinträchtigung anderer Rechte damit verbunden ist). Damit stimmt theilweise überein *Wächter*, p. 204. 216. 220. 240, auch *Heffter*, p. 404 u. *Abegg*, p. 283, *Luden*, Versuch p. 174 sqq. (Verletzung des Rechts auf Wahrheit sey dann crimen falsi, wenn die Falschheit einem Strafgesetz zuwider laufe, so dass eine Rechtspflicht, die Wahrheit zu sagen, nur dann existire, wenn sie durch eine lex sanctionirt sey); allein *Birnbaum, Geib, Escher*, p. 107 u. a., *v. Zirkler*, p. 55, *Mittermaier*, p. 577, *Platner*, p. 429 sprechen mit Recht dagegen, denn es ist nicht zu glauben, dass sich die Römer so weit in der Speculation verstiegen hätten. Die im Text ausgesprochene Ansicht ist aufgestellt von *Mittermaier*, p. 567. 582 sq. und *Rosshirt*, III, p. 13 sq. (von Ersterem mit diesen Worten ausgedrückt: dass die Verletzung der fides publ. dem fals. zu Grunde lag, daher die Römer nicht überall, wo irgend Jemand etwas Falsches in einer Urkunde vorbringt, falsum annahmen, sondern nur, wenn dies von Jemand geschah, welcher durch die Bezeugung der Unwahrheit eine Amtspflicht verletzte oder wenn die Täuschung in gewissen Urkunden geschah, die für die allgemeine Treue und Glauben wichtig waren). S. auch *Escher*, p. 316 sqq. und *v. Zirkler* (dieser definirt fals. als Veränderung und Missbrauch der durch menschliche Willkür fixirten und erfundenen Wahrzeichen, welche vor Gericht oder sonst im Leben die Wahrheit vorstellen). — Durch Falschmünzer wird der öffentliche Credit gefährdet und der Verkehr ge-

in der ältesten Zeit kein Gesetz gegen dieses Verbrechen, auch waren manche Arten damals noch gar nicht möglich, z. B. Testaments- und Münzfälschung; im Verlauf der Zeit aber wurden einzelne Arten des falsum wegen ihrer besondern Strafbarkeit durch das geschriebene Recht vor allen anderen ähnlichen Handlungen herausgehoben und mit öffentlicher Strafe bedroht. Dieses geschah zuerst mit dem *falschen Zeugniss*, welches nach den XII Tafeln mit Herabstürzen von dem trapejischen Felsen bestraft werden sollte, Gell. XX, 1 *).

Ein anderes Gesetz ausser den XII Tafeln ist uns bis auf Sullas Dictatur nicht bekannt. Kamen falsa vor, so wurden die Anklagen von dem Volk entschieden, oder es erfolgte eine Censorische Rüge; auch mochten Fälschungen, die des Betrugs wegen vorgenommen worden waren, wie Diebstahl angesehn worden seyn. Dass aber falsa stets für strafbar galten, auch in Ermangelung eines Gesetzes, sagt Cic. Verr. I, 42 *ea* (nemlich durch lex Cornelia) *non ius aliquod novum constitutum esse populo, sed sancitum, ut quod semper malum facinus fuerit, eius quaestio ad prae-*

stört, durch falsches Zeugniss und Bestechung wurde die richterliche Gewalt zu Ungerechtigkeit geführt und das Vertrauen der Bürger geschwächt, durch Annahme falscher Namen und Standesverhältnisse wird die öffentliche Ordnung verletzt u. s. w., so dass in allen falsis ein gemeinsames Merkmal nicht zu verkennen ist.

*) Das Verbrechen war aber älter, denn es wird kurz vor den XII Taf. ein Beispiel davon erzählt, Liv. III, 24, wo die Quästoren A. Cornelius und Q. Servilius den *M. Volscius Fictor* anklagten, *quod falsus haud dubie testis in Kaesonem extitisset* (459 a. C., 295 a. u.), s. p. 486. Es wurde durch Zeugen bewiesen, dass der Bruder des M. Volscius, als er krank gewesen sey, nicht habe ausgehen, also auch von Q. Caeso nicht gemisshandelt werden können; auch sey Caeso damals gar nicht nach Rom gekommen. Die Tribunen liessen kein Volksgericht halten, als bis die Comitien über die lex Terentilla gehalten seyen. Im folgenden Jahr griffen die Quästoren M. Valerius und T. Quinctius Capitolinus die Sache mit mehr Energie an und die Furcht vor dem Dictator L. Quinctius Cincinnatus hielt die Tribunen von einer Intercession zu Gunsten des Volscius zurück. Er wurde condemnirt und begab sich nach Lanuvium ins Exil, Liv. III, 25. 29. Die Anklage des *L. Minucius* wegen falscher Beschuldigung des bekannten Sp. Maelius s. Liv. IV, 21 und p. 488.

torem pertineret ex certo tempore. Trotzdem war ein Gesetz in jener verdorbenen Zeit recht nothwendig geworden, namentlich um der durch die schriftlichen Testamente möglich gemachten Testamentsfälschung, welche in Folge der speculativen Erbschleicherei eingerissen war, entgegenzutreten *), und so erschien die *lex Cornelia de falsis* **). Die Heiligkeit der letztwilligen Verordnungen, sowie deren Anspruch auf allgemeinen Glauben, veranlassten den Gesetzgeber, eine Fälschung der Testamente als Verletzung des Staats und als crimen publicum zu bezeichnen ***). Doch war dieses Gesetz auch gegen andere Fälschungshandlungen gerichtet und wurde nach den verschiedenen Kapiteln mehrmals speciell bezeichnet als *lex testamentaria* oder *nummaria*, Cic. Verr. I, 42. l. 6. §. 1. D. extraord. crim. (47, 11). l. 1. D. iud. publ. (48, 1). Paull. V, 25, 1.

I. Die mit Strafe bedrohten Handlungen.

A. Testamentsfälschung: 1) die Verfälschung und Abänderung eines *ächten Testaments* durch Schreiben oder

---

*) Anspielungen auf Testamentsfälschung und Erwähnungen dieses Verbrechens sind sehr häufig, z. B. Cic. p. Clu. 44. Phil. XIV, 3. de off. III, 18. Ovid ex P. II, 9, 69. Juv. Sat. I, 37 sq. Plin. ep. II, 20. — *Testamentum internecivum* heisst das untergeschobene oder auch ächte Testament, welches die Ursache der Ermordung des Erblassers war, Paul. Diac. v. internec. p. 114 M. Isidor. V, 26. *J. Cannegieter*, obss. misc. 17. p. 458. Erkl. zu Liv. IX, 25.

**) *Z. Huber*, de lege Corn., quam commemorat Suet. Aug. 33 etc. in s. diss. iurid. philol. II, p. 74—97. *B. Branchu*, ad leg. Corn. de f. Lugd. B. 1721. *J. B. Sack*, (pr. C. A. Beck) de lege Corn. test. et Scons. Libon. Jen. 1727. *Bynkershoeck*, obss. iur. Rom. III, 18—21. *Schulting*, ad Paull. V, 2, 5, p. 513 sqq. *Heinecc.*, synt. ed. Haubold p. 792 sqq. *Vockestaert*, de L. Corn. Sulla. Lugd. B. 1826, p. 161—170 und die oben cit. Schriften. — Dass lex Corn. de sicariis auch das crim. falsi mit enthalte und für alle diese Verbrechen nur *eine* quaestio angeordnet habe, wie *Grucchius*, *Ferrat.*, ep. I, 15 und *Beaufort*, röm. Rep. IV, p. 175. 180 sqq. glaubten, wird durch Cic. de nat. d. III, 30 u. a. Stellen widerlegt. *Garaton.*, exc. ad Cic. p. Clu. 53 sq. erklärte sich kurz dagegen.

***) Es ist unnöthig, mit *Escher*, p. 325 sq. auf die frühere staatsrechtliche Bedeutung der Testamente zurückzugehen, um dadurch die Fälschung derselben als Criminalverbrechen zu erklären.

Ausstreichen (z. B. Cic. p. Clu. 14. 44) und Besiegeln ist das eigentliche falsum; dazu kömmt 2) das böswillige Verbergen oder Unterdrücken, Entwenden und Vernichten eines ächten Testaments (*testamentum surreptum*, l. 16. D. h. t. und *testam. supprimere* erklärt Paull. IV, 7, 3 sqq.), auch das unberufene Eröffnen und Vorlesen eines solchen vor dem Tode des Erblassers, wovon l. 1. § 5. D. h. t. Paull. V, 25, 1 und l. 38. §. 7. D. poen. (48, 19) die Rede ist (*aperuerit*, *recitaverit*, d. h. vorlesen, *resignaverit*, d. h. entsiegeln). 3) Das Abfassen und Unterschieben eines *falschen Testaments*, indem sich der Fälscher dazu betrogener oder mitwissender Zeugen bedient, welche durch ihr Siegel das untergeschobene Testament bekräftigen, s. Suet. Oct. 33. Sall. Cat. 16. Tac. Ann. XIV, 40. Cic. p. Clu. 44, oder indem er, ohne Zeugen anzuwenden, Siegel nachmacht und anwendet, als wenn die von ihm angegebenen Zeugen wirklich besiegelt hätten, s. Cic. p. Clu. 14. — Alle diese Handlungen werden als falsum der lex Corn. bezeichnet von Paull. l. 2. D. h. t. *qui testamentum amoverit*, *celaverit*, *rapuerit*, *deleverit* (in Nr. 2 enthalten), *interleverit*, *subiecerit* (in Nr. 3), *resignaverit quive testam. falsum scripserit*, *signaverit*, *recitaverit* *) *dolo malo*, *cuiusve dolo malo id factum erit*. Paull. V, 25, 1 sagt: *scripserit*, *recitav.*, *subiec.*, *suppresserit*, *amov.*, *resign.*, *deleverit* und setzt IV, 7, 1 zu diesen Worten noch *signaverit* hinzu, welcher Ausdruck in der lex gestanden hat, wie auch aus Suet. Oct. 33 u. Tac. Ann. XIV, 40 erhellt **). [In diesem Wort

*) *Schrader*, ad Instit. p. 772, erklärt *recitare testam.* von dem, welcher den Zeugen das Testament anders *vorliest*, als wie er es geschrieben hatte, um so die Zeugen und den anwesenden Testator zu täuschen. An dieser Stelle ist es allerdings so zu nehmen, an anderen bezieht es sich auf den, welcher unbefugt ein Testament eröffnet und vorliest, s. oben bei Nummer 2.

**) *Signaverit* (welches Wort die beiden bei Nr. 3 oben angegebenen strafbaren Handlungen der falschen Zeugen und des die Siegel nachahmenden Fälschers begreift) setzt Paull. IV, 7, 1 hinzu, weil dieses Wort wirklich in der lex stand, s. noch l. 9. §. 3. D. h. t. l. 6. §. 1. D. extr. crim. (47, 11); er lässt dieses Wort V, 25, 1 weg, weil die lex hier auch auf andere Instrumente ausgedehnt ist, bei denen das Besiegeln

liegt auch das Verfertigen falscher Siegel, welche Handlung die lex mit folgenden Worten näher bestimmte: *quodve signum adulterinum* (s. Paul. Diac. h. v. p. 28 Müll.) *sculpserit*, *fecerit*, *expresserit*, welche Worte sowohl Paull. V, 25, 1 als Inst. IV, 18, 7 und l. 30. D. h. t. (mit Auslassung des *express.*) anführen *).] Auch l. 16. §. 2. D. h. t. führt die Ausdrücke des Gesetzes an, obgleich er an dieser Stelle von anderen Dokumenten handelt: *celaverint*, *surrip.*, *delev.*, *subiec.*, *resign.* Kürzer wird der Inhalt der lex dargestellt in Inst. IV, 18, 7 *scrips. sign. recit. subiec.* und Ulp. l. 6. §. 1. D. extr. crim. (47, 11) *scrips. sign. recit.* — Ob die Verfälschung anderer Urkunden, als Testamente, in lex Cornelia verpönt war, ist sehr zweifelhaft **).

B. Falschmünzen und *Verderben der Münze* (kurz er-

---

kein charakteristisches Merkmal war. Die älteren civilrechtlichen Testamente hatte man zwar nicht immer versiegelt, aber durch die prätorischen Testamente war das Versiegeln allmälig zur Regel geworden, so dass in der Kaiserzeit *alle* Testam. von den Zeugen versiegelt wurden, nemlich von *aussen* (nicht untersiegelt), um die Urkunde zu verschliessen und die Namen der Zeugen wurden neben die Siegel gesetzt, Cic. Verr. I, 45, Inst. II, 10, 2. Dieses Versiegeln wird an vielen Stellen des Cicero, Plinius, Tacitus, Sueton., Seneca und in den jurist. Quellen erwähnt, s. *Salmasius*, de subscrib. et sign. testam. Lugd. 1648 und de modo usur. c. 11, in steter Polemik gegen *D. Heraldus*, de rer. iud. auctorit. Paris 1640. Dieser erklärte sich zuletzt wieder in s. quaest. quotid. u. obss. ad ius Att. et Rom. Paris 1650. S. noch *Kirchmann*, de annul. p. 21—24. *A. D. Trekell*, de orig. atque progressu testamentif. Lipsiae 1739, p. 162 sqq. 196 sq. *Schrader*, ad Instit. p. 288 sq. *Rein*, Röm. Privatr. p. 376. 399.

*) Paull. setzt noch hinzu *amoverit*, *reseraverit*, allein diese Worte beziehen sich auf die unter Nr. 1 angegebenen Handlungen: wenn Jemand Siegel eines ächten Testaments entfernt oder erbricht, um dann eine Fälschung vornehmen zu können.

**) Fälschung öffentlicher Urkunden wird zwar ein paarmal erwähnt, aber nur in Municipien und Provinzen. So heisst es vom *Oppianicus* in Cic. p. Clu. 14. 44 *publicas tabulas municipii manu sua corrupisse iudicatus* und von *Epicrates* aus Bidis Cic. Verr. II, 25, dass er wegen Fälschung der öffentlichen Urkunden Confiscation des Vermögens erlitten habe. Ebendas. c. 37 wird die Anklage des *Sthenius* aus Thermae von Agathius wegen desselben Verbrechens erwähnt, welches aber nicht als Capitalklage angesehen, sondern einer solchen entgegengesetzt wird. — Lex Iulia rechnet dieses Verbrechen zur maiestas, s. p. 526.

wähnt Ps. Asc. ad Verr. I, 42. p. 189 *ne quis privatim pecuniam faceret*) waren in jener Zeit eingerissen *), desshalb belegte Sulla mit Strafe: *qui nummos aureos argenteos* (denn nur auf diese bezog sich sein Gesetz, da Kupfermünzen nicht verfälscht wurden), *adulteraverit* (d. h. im Allgemeinen verfälscht), *laverit* **), *conflaverit* (heisst sowohl gute einschmelzen, als schlechte giessen) ***), *raserit* (abschaben), *corruperit*, *vitiaverit*, Paull. V, 25, 1 und *quive aes inauraverit argentaverit*, Paull. V, 25, 5. Anders drückt sich Ulp. aus, l. 8. D. h. t. *quicunque nummos aureos partim raserint, partim tinxerint* †) *vel finxerint*, und l. 9.

*) *Münzfälschung* war ursprünglich unmöglich, da das alte Pfund als Geld und zugleich als Gewicht galt. Alles Geld wurde gewogen und auch nachdem man im punischen Krieg angefangen hatte, den as leichter auszuprägen, wodurch der Unterschied zwischen der Münze und dem aes grave entstand, kamen gleichwohl keine Fälschungen vor, da die grösseren Zahlungen noch immer gewogen wurden und da die Münzen aus unedlem Metall die Kosten des Prägens nicht verlohnten. Als man aber die Silbermünzen, welche man kurz vor dem ersten pun. Krieg zu prägen angefangen hatte, zu reduciren und unedle Metalle zuzusetzen begann, was z. B. durch M. Livius Drusus und *lex Papiria* geschah, waren Fälschungen möglich, s. Plin. h. n. XXXIII, 13, *A. Boeckh*, metrol. Untersuch. üb. Gewichte, Münzfüsse und Maasse, Berlin 1838, p. 383. 446—474. Kurz vor Sulla erliess daher der Prätor M. Marius Gratidianus das *edictum Gratidianum*, in welchem er das Probiren der Denare einführte, Plin. l. l. Cic. de off. III, 20, und Sulla belegte die Münzfälscher mit Strafe. Ueber seine Gesetzgebung und das Röm. Falschmünzen überhaupt s. *P. J. Marperger*, de moneta, cuius falsa imitatio cett. Lips. 1734. *Dronsberger*, de re monetali et delict. monetal. Trai. 1838. Mehre Aufsätze in dem numismatic chronicle by *J. Y. Akerman*. — *Wächter*, Lehrb. II, p. 241—254. *Abegg*, p. 574 sq. *Rosshirt*, Gesch. v. Entwickl. III, p. 27 sqq.

**) *Laverit* ist unverdorben und bezeichnet die Handlung dessen, welcher durch Waschen mit ätzendem Wasser Goldmünzen verschlechtert, wie *Matthaeus*, de crim. p. 552, und *Schulting*, ad Paull. p. 514 erklären; *Gothofred.*, ad l. 6. C. Th. de fals. mon. (9, 21) Tom. III, p. 197 versteht darunter das Ausscheiden des Silbers aus unedlen Metallen, was C. Th. genannt werde *separato argento ab aere*. *Hotoman*, obss. V, 27 wirft *laverit* aus dem Text, *Cuiac.*, obss. XIX, 25 conjicirt *flaverit* (d. h. giessen).

***) S. Lamp. A. Sev. 39 und *Gothofr.*, ad C. Th. III, p. 207.

†) *Hotoman*, obss. V, 27 conjicirt statt *tinx. strinxerint*; allein *tinxerint* ist unverdorben und bezeichnet: schlechte Metallmünzen vergolden oder versilbern (*medailles fourrées*). *Matthaeus*, de crim. p. 552. *Beauvais*, de la manière de discerner les médaill. übers. Dresden 1791.

pr. eod. *qui in aurum vitii quid addiderit, quive argenteos nummos adulterinos conflaverit.* Auch war das wissentliche Einwechseln und Verkaufen falscher Münzen verboten, l. 9. §. 2 *ne quis nummos stanneos plumbeos emere vendere dolo malo vellet.* Die *Fälschung der Gewichte und Maasse* war nicht in lex Cornelia enthalten *).

C. Falsches Zeugniss. Es war verboten, Geld für falsches Zeugniss (oder für Unterlassen eines richtigen Zeugnisses) zu geben, und anzunehmen (ein Beispiel erzählt Cic. Verr. II, 23), wie Paull. V, 25, 2 ausdrückt: *qui ob falsum testim. perhibendum vel verum non perhibendum pecuniam acceperit, dederit,* ebenso Coll. 8, 5. 2. Ueber Bestechung des Richters s. Kap. 2.

D. Gebrauch eines falschen Namens und falscher Standesverhältnisse war nicht in lex Cornelia erwähnt **).

---

*) Die *Maasse* und *Gewichte*, welche schon in alter Zeit und zwar nach griechischem Muster bestimmt waren, wurden von den pleb. Aedilen beaufsichtigt, welche die falschen Maasse u. Gewichte zerbrechen liessen, Juv. X, 101 sq., Pers. I, 130, l. 13. §. 8. D. loc. cond. (19, 2). Auch konnte civilrechtlich geklagt werden, mit actio doli, vielleicht auch furti, l. 18. §. 3. D. de dolo m. (4, 3). l. 53. §. 22. D. furt. (47, 2). Das Maass der Gefässe war von jeher nicht stereometrisch, sondern nach dem Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit normirt, z. B. Oel, Wein u. s. w. (die amphora enthielt 80 Pfund Wein, der congius 10 Pfund, der Sextarius $\frac{1}{6}$ Cong. etc.), wie das *Plebiscitum Silanianum* aufs Neue einschärfte, indem es zugleich Geldstrafe für die Uebertreter anordnete: *si quis magistratus adversus hac d. m. pondera modiosque vasaque publica modica, minora maiorave faxit, iuvitve fieri dolumve adduit, quod ea fiant, cum quis volet magistratus multaretur —; sive quis in sacrum iudicare voluerit liceto.* Fest. v. publica pondera p. 246 Müll. Vgl. *Boeckh,* metrol. Untersuch. p. 16 sqq.

**) Die Annahme eines *falschen Namens* scheint, wenn kein dolus dabei stattfand, unbestraft gewesen zu seyn, l. 66. §. 10. D. ad Sc. Treb. (36, 1). Geschah es aber aus betrügerischer Absicht, um sich in eine Familie einzuschleichen und Credit oder die Rechte eines Familienglieds zu erwerben (z. B. um sich ein Darlehn zu verschaffen oder ein Testament unter falschem Namen zu errichten), so konnte nach Befinden actio furti angestellt werden, l. 53. §. 21. l. 68. §. 4. l. 82. §. 6. D. furt. (47, 2). War falsches Testament dabei, so galt es natürlich als falsum, z. B. Cic. p. Clu. 13. Unter den Kaisern ward doloses Annehmen eines falschen Namens allemal als falsum bestraft, s. Kap. 2. Einen solchen Betrug spielte der griechische Rossarzt *Herophilus*, von Liv. CXVI und

II. Von den prozessualischen Bestimmungen und von der Strafe ist uns nur bekannt, dass eine stehende quaestio eingesetzt wurde, Cic. de nat. d. III, 30, und dass die Strafe wie in den anderen Cornelischen Gesetzen in aquae et ignis interdictio bestand, l. 33 D. h. t.

App. *C. Amatius* genannt, welcher sich für den Enkel des berühmten C. Marius ausgab und fast Unruhen erregt hätte. Cäsar verwiess ihn aus Italien und als er aufs Neue zurückkam, und Unruhen verursachte, so wurde er gefangen genommen und entweder auf des Senats oder auf Antonius' Befehl ohne Verhör hingerichtet, Val. Max. IX, 15, 2. Cic. ad Att. XIV, 6. 8. XII, 49. App. b. c. III, 2. 3. 36; vgl. Ios. Ant. XVII, 12. *Drumann,* Gesch. Roms II, p. 278. — Anmassung des Römischen Bürgerrechts wurde nicht als falsum bestraft, sondern wenn Peregrinen in Rom entdeckt wurden, welche sich fälschlich als cives gerirten, so gingen sie der angemassten Rechte verlustig und wurden wieder ausgestossen. Die Prätoren oder andere Commissare erhielten mehrmals den Auftrag, die Civität zu prüfen (was in einer *quaestio de civitate* geschah, welche als *legitima* u. als *iudicium publicum* von Cic. p. Arch. 2 bezeichnet wird, ohne eine stehende quaestio des praetor peregr. zu seyn, wie *Ferrat.*, ep. p. 328 sq. annahm) und die falschen Bürger aus der Stadt zu schicken, z. B. Liv. XXXIX, 3. XLI, 8. XLII, 10. Kurz vor dem Italischen Krieg erschien *lex Licinia* und *Mucia*, nach welcher alle Socii, welche sich in Rom eingeschlichen und als Bürger gerirt hatten, ausgewiesen werden sollten, Cic. p. Corn. fr. 10. u. Ascon. p. 67. Cic. p. Sest. 13 u. Schol. Bob. p. 296. Cic. de off. III, 11. p. Balb. 21. 24. Brut. 16 und *lex Papia* ähnlichen Inhalts 66 a. C., Cic. de off. I. l. p. Arch. 5 und Schol. Bob. p. 354. p. Balb. 23. ad Att. IV, 16. de l. agr. I, 4. Dio Cass. XXXVII, 9. Als Anklagen gegen solche, welche sich das Röm. Bürgerrecht widerrechtlich angemasst hätten, werden erwähnt: gegen *Perperna,* welcher nach *lex Papia* (oder *Iunia*) verurtheilt und seiner Würde entkleidet wurde, Val. Max. III, 4, 5, gegen *A. Licinius Archias,* welcher vor dem Prätor Q. T. Cicero 62 a. C. angeklagt und von M. Tull. Cicero mit glücklichem Erfolg vertheidigt wurde, so dass er Röm. Bürger blieb, s. Cic. p. Arch. u. Schol. dazu und *Drumann,* Gesch. Roms IV, p. 202 sqq., gegen *L. Cornelius Balbus,* aus Gades, welcher vom Pompeius mit der Civität beschenkt worden war und nun auch an demselben, so wie an Crassus und Cicero Vertheidiger fand. Auch er behielt die Civität, s. Cic. p. Corn. Balb. und *Drumann*, II, p. 598 sqq. Weniger glücklich war *Antiochus Gabinius,* welcher das Bürgerrecht verlor, Cic. ad Att. IV, 16. Diese Untersuchungen wurden noch unter den ersten Kaisern gehalten, s. Suet. Claud. 15 *peregrinitatis reus.*

Zweites Kapitel.

Falsum der Kaiserzeit.

In der Kaiserzeit blieb lex Cornelia zwar immer die Grundlage in der Behandlung dieses Verbrechens, allein sie erhielt durch kaiserl. Constitutionen, Scons. und juristische Interpretation eine Menge von Erweiterungen und wurde auf Verbrechen ausgedehnt, welche nicht eigentlich zum Begriff des falsum gehörten, sondern nur mit dessen Strafe belegt und desshalb *quasi falsa* genannt wurden, l. 1. §. 13. l. 27. pr. D. h. t. *).

I. Strafbare Handlungen.

1) Die *lex Corn. testamentaria* oder die von den Testamenten handelnde Abtheilung der lex Corn. wurde ausgedehnt *a*) in Beziehung auf das Testamentswesen überhaupt, *b*) in Beziehung auf Urkundenfälschung. a) Während in lex Corn. nur Testaments-Fälschung, Unterschiebung, Unterschlagung verpönt war, wurde jetzt ausserdem (l. 14. C. h. t.) jede andere dahin einschlagende Unredlichkeit dazu gerechnet. Ein Edict des Kaisers *Claudius* und ein Scons. Claud. **) verordnete, um jede etwaige Fälschung zu verhüten, *adiiciendum legi Corneliae, ut si quis, quum alterius testam. vel codicillos scriberet, legatum sibi sua manu scripserit* (oder wenn er es durch einen Sohn oder Sclaven schreiben liess), *perinde teneatur, ac si commisisset in legem Cornel.* l. 15. D. h. t. (auch auf test. milit. ausgedehnt, l. 1. §. 7. D. h. t.). Dieses galt als falsum, sogar wenn ihm der Erblasser das Legat dictirte, nur dann nicht, wenn der Erblasser sein Testament eigenhändig unterschrieben hatte. Vor

---

*) *Escher*, p. 329—339.

**) Suet. Ner. 17 setzt diese Bestimmung *ne quis alieni testamenti scriptor legatum sibi adscriberet,* unter Nero, was nur vielleicht eine neue Bestätigung war. Andere sagen, Suet. habe fälschlich Nero und Claud. verwechselt, z. B. *Cuiac.*, parat. ad C. de his qui sibi. u. *P. Faber*, sem. I, 23, p. 169 hält Scons. Libon. für identisch mit dem edict. Claudian. S. *J. F. L. Göschen*, Vorles. üb. d. gem. Civilrecht, III, 2, p. 65—70.

Claudius war dasselbe in einem *Scons. Libonianum* 16 p. C. zwar schon verboten gewesen, aber ohne Strafdrohung, sondern das Vermächtniss war nur ungültig; l. 6. pr. l. 13. pr. D. h. t. l. 1. 5. D. de his quae pro non (34, 8). l. 29. D. test. rupt. (26, 2). Selten wurde venia wegen ignorantia ertheilt, l. 3. C. h. t., nur Frauen und Unmündige hatten diese Vergünstigung regelmässig, s. p. 215 u. l. 22. D. h. t. p. 207. Durch diese Verordnung wurden viele einzelne Rechtsfragen und specielle Streitigkeiten veranlasst, l. 1. §. 8. l. 5. 6. 10. 11. 14. 15. §. 1—6. l. 17. 18. 22. Mehre Kaiser bestätigten das Claudian. Edict und machten nähere Bestimmungen, Cod. 9, 93 de his, qui sibi adscrib. in test. Sogar das wurde als falsum bestraft, wenn der eingesetzte Erbe etwas in das Testament schrieb, indem es der Erblasser ihm dictirte, l. 6. §. 1—3. D. h. t. *). b) Was *Urkundenfälschung* betrifft, so war lex Corn. von der Fälschung der Testam. wahrscheinlich zuerst ausgedehnt worden auf die Fälschung öffentlicher Urkunden und zuletzt auf alle Arten von Privaturkunden. Nach Coll. 8, 7 geschah diess durch ein Scons. 16 p. C. *(Libonianum?)* **). Von der ersten Art spricht Modest. l. 32. D. h. t. *qui edicta proposita d. m. corrumpunt* und l. 33 *si quis falsis constitutionibus nullo auctore habito, utitur*, Ulp. l. 25, *qui nomine Praetoris literas falsas reddidisse edictumve falsum proposuisse dicetur* ***). Paull. V, 25, 5 *album propositum*, s.

*) Nicht als falsum galt, wenn Jemand dem Erblasser, welcher sein Testament machte, dictirte, wie viel er ihm vermachen sollte, obgleich es Plin. ep. II, 20 als *improbissimum genus falsi* (d. h. im moralischen Sinn) bezeichnet, l. 22. C. de testam. (6, 23).

**) Um das Verfälschen von Urkunden zu erschweren, erschien unter Nero ein Scons. über die äussere Form derselben, *ne tabulae, nisi pertusae ac ter lino per foramina traiecto obsignarentur*, Suet. Ner. 17. Paull. V, 25, 6 beschreibt dieses Verfahren ausführlicher und nennt die *tabulas, quae publici vel privati contractus scripturam continent*; *Salmas.*, de subscrib. et signand. test. c. 21 u. 26. *Schulting*, ad Paull. p. 517.

***) Ulp. erwähnt neben der poena falsi auch eine Pönalklage und l. 7. pr. D. iurisd. (2, 1) wegen corruptio albi eine Popularklage auf eine Strafe von 500 aurei (p. 111), endlich Paull. I, 13. A, 3 lässt eine Strafe extraord. zu.

unten. Dagegen werden öffentliche und Privaturkunden öfter mit einander verbunden: Paull. V, 25, 1 *qui testam. quodve aliud instrumentum falsum sciens d. m. scrips. recit. subiec.* u. s. w., wie p. 778 angegeben ist. Ausführlicher sagt er §. 5 *qui rationes, acta, libellos, album propos., testationes, cautiones, chirographa, epistolas sciens d. m. in fraudem alicuius deleverit, mutav., subiec., subscrips.* *). Das falsum besteht nicht blos in wirklicher Fälschung, indem eine falsche Urkunde ausgefertigt oder eine ächte verfälscht wird, sondern auch indem ächte Urkunden unterschlagen oder vorenthalten werden **), oder indem der zur Abfassung einer Urkunde Berechtigte etwas Falsches angiebt, s. l. 1. §. 4. D. h. t. l. 16. §. 1. 2 *qui in rationibus, tabulis, literis publicis aliave qua re sine consignatione* ***) *falsum fecerint vel, ut verum non appareat, quid celav.* cett., s. ob p. 779, ähnlich l. 1. §. 4 *qui in rat. tab. cerisve* cett. und die cit. Stellen. — Auch der *wissentliche widerrechtliche Gebrauch* einer falschen Urkunde (oft *recitare* genannt) wurde nach

*) Auch Inst. IV, 18, 7 *qui testam. vel aliud instrum. fals. scrips. sign. recit. subiec.*, kürzer Ulp. l. 9. §. 3. D. h. t. *qui quid aliud quam in testamento, sciens d. m. falsum signaverit signarive curaverit.* Paull. l. 23. D. h. t. *si quis alienum chirographum* (Handschrift oder Schuldschein) *imitetur aut libellum vel rationes intercidat* (d. h. aus einer fremden Rechnung herausschneiden) *vel describat, non qui alias in ratione vel computatione mentiuntur* (schriftliche Lüge ist noch kein falsum). In l. 2. 3. C. h. t. werden auch mehre Arten von Urkunden als zum crim. falsi gehörig aufgezählt: *Testam., chirographa, attestationes, rationes privatae et publicae, pacta, epistolae, donationes, venditiones.*

**) Das Vorenthalten und Unterschlagen anderer Urkunden ist zuerst nicht dem Unterschlagen der Testamente gleich gestraft worden, Paull. l. 16. D. h. t.; nur *testam. surreptum* berechtige zur Criminalklage wegen falsum. Später scheinen sich alle Urkunden auch in dieser Beziehung gleich gestanden zu haben.

***) Dass in dem Ausdruck *consignatio* Alles liege, was zur Ausfertigung einer falschen Urkunde gehöre, bemerkte schon *v. Bynkershoek,* obss. III, 21, ebenso *v. Zirkler* und *Escher.*

†) Nach Papin. l. 13. §. 1. D. h. t. *quoniam in Corneliam falso recitato non facto non* (*non* darf nicht gestrichen werden, wie *Haloander* gethan hat, s. *Ant. Augustin.* emend. IV, fin.) *incidit*, war der widerrechtliche Gebrauch einer falschen Urhunde nach lex Corn. bis auf Papinian nicht zu bestrafen; so *Matthaeus,* p. 541, *Schulting,* ad Paull. V,

und nach mit zum falsum gerechnet, Paull. V, 25, 10 *qui falsis instrum., actis, epistolis, rescriptis sciens d. m. usus fuerit, poena falsi coërcentur*, l. 2. 33. D. h. t., ebenso in der kaiserl. Constitution l. 2. C. de fide instrum. (4, 21) l. 4. C. si reus (9, 6). l. 8. C. h. t. Uebrigens wurde der Gebrauch falscher Urkunden nicht regelmässig wie das Verfertigen derselben bestraft, sondern es sollte auf die besondern Umstände Rücksicht genommen werden *(pro mensura cuiusque delicti)*, und die, welche *per errorem* solche falsche Instrumente benutzen, sollen nach Anton. Philos. Rescript ganz frei von Strafe seyn, l. 31. D. h. t. l. 4. C. h. t. *).

2) Die Bestrafung der *Münzfälschung* beruhte zwar immer noch auf lex Corn., allein es wurde sowohl der Kreis der dazu gehörenden Handlungen erweitert, als die Strafe sehr verändert. Beides geschah vorzüglich durch *Constantinus*, welcher das *crimen falsae monetae* zu einem besonderen Verbrechen erhob, s. Cod. Th. fals. mon. 9, 21. C. eod. 9, 24 **). Die in lex Corn. aufgezählten strafbaren Handlungen gehörten noch immer zu diesem Verbrechen, wie die Digestenstellen und kaiserl. Constitutionen zeigen, aber es traten noch mehre andere Handlungen hinzu: Beschneiden der Münzen, l. un. C. Th. si quis sol. (9, 22),

---

25, 1 und *Escher*, p. 340. — *Platner*, quaest. de iure crim. Rom. p. 224 sq. erklärt die mildere Strafe an dieser Stelle dadurch, dass der Advokat die falsche Urkunde nicht in seiner, sondern in fremder Sache gebrauche (recitire); doch zu dieser Erklärung passt der Ausdruck *non facto* nicht.

*) Als falsum wurde bestraft, wenn der Advokat die ihm von seinem Clienten anvertrauten Dokumente dem Gegner verrieth, l. 1. §. 6. D. h. t. Paull. V, 25, 8 oder l. 38. §. 8. D. poen. (48, 19), wo Relegation und halbe Confiscation als Strafe für honestiores und cond. ad metalla als Strafe für humiliores erwähnt wird. Nach Ulp. l. 8. D. extraord. crim. (47, 11) hatte darüber der praefectus urbi zu untersuchen. Verrieth ein Anderer, als ein Advokat, so erfolgte pro personae conditione damn. in metall. oder relegatio, Paull. V, 25, 9.

**) *Goth.*, ad C. Theod. III, p. 187—210. *Platner*, quaest. p. 223 sq. — Oeffentliche Beamte wurden wegen betrügerischen Verfahrens im Münzwesen des peculatus angeklagt, p. 677.

das Herausziehen des edlen Metalls aus Maiorina (Münzen, aus Gold und Silber hauptsächlich bestehend), l. 6. C. Th. h. t., das Prägen von Geld aus Privatgold in den kaiserl. Münzstätten, was Valens l. 7. 8. C. Th. verbot, das Münzen in Privathäusern *), l. 3. C. Th. h. t., die Weigerung, eine Münze mit dem kaiserlichen Bild anzunehmen *(reprobare)*, Paull. V, 25, 1. Arrian. de Epict. III, 3. l. un. C. Th. si quis sol. (9, 22), Handel mit falschen Münzen und mit Geld überhaupt, l. un. C. Th. si quis sol. und l. 1. C. Th. si quis pec. (9, 23). Das Nichthindern dieses Verbrechens wurde bestraft wie das Verbrechen selbst, s. p. 121, und das Hergeben des Locals zur Falschmünzerei wurde nach Befinden wie das Falschmünzen selbst (mit deportatio, im Fall der Mitwissenschaft, mit Confiscation des Hauses, wenn es aus incuria geschah) bestraft, von welcher Härte nur viduae und impuberes ausgenommen waren, l. 2. §. 4. l. 4. 6. C. Th. h. t. l. 1. C. h. t. Für die Ankläger waren Belohnungen bestimmt, l. 2. §. 1. l. 5. C. Th. l. 1. 2. C., der Angeklagte war ohne Appellationsrecht, l. 2. C. Th. und der Condemnirte hatte keinen Genuss von einer Indulgentia, l. 6. C. Th. de indulg. (9, 38). l. 3. C. de episc. aud. (1, 4). Die *Strafen* waren abweichend von den regelmässigen bei falsum gewöhnlichen Strafen und sehr mannichfach, Ulp. l. 8. D. h. t. nennt condemnatio ad bestias die Strafe für die Freien, Hinrichtung für die Sclaven; allein *Constantin* verordnete l. 1. C. Th. Exil für honest., Deportation und Confiscation für pleb., Tod für die Sclaven; vorher hatte er aber auch den Feuertod (erneuert von *Constantius*, l. 5. C. Th.) und Todesstrafe im Allgemeinen angeordnet, l. un. C. Th. si quis sol. l. 2 C. h. t. Confiscation scheint regelmässig gewesen zu seyn, l. 3. C. Th. h. t. l. 2. C. h. t., nur die Decurionen erlitten eine mildere Strafe, l. 1. C. Th. h. t. Trat der Verbrecher von dem Verbrechen vor

*) Das Prägen von Erzmünzen wurde Privaten zuweilen gestattet (jedoch immer nur in der kaiserl. Münze). *Theodos.* nahm diese Erlaubniss zurück, l. 10. C. Th.

dessen Vollendung freiwillig zurück, so erlitt er keine Strafe, s. p. 130 *). — *Maass-* und *Gewichtfälschung* wurde zwar auch zum falsum gerechnet, wurde aber extra ord. und immer gelinder als das eigentliche falsum bestraft **).

3) Auch das Capitel der lex Corn. von dem *falschen Zeugniss* wurde mehrfach erweitert ***), Coll. 8, 7, so z. B. solle die Strafe der lex Corn. den treffen, *qui in falsas testationes faciendas, testimoniave falsa invicem dicenda* (*aut consignanda* im Coll. 8, 7) *d. m. coierint*, l. 9. §. 3. und l. 1. pr. D. h. t. nach einem Scons. 16 p. C., ebenso *qui ob instruendam advocationem testimoniave pecuniam acceperit* (wer für Zeugniss und trügerische Advocatio Geld annimmt, nemlich *ad litem instruendam*) *pactusve fuerit*,

*) Dieses Verbrechen konnte seit Constantinus auch als maiestas angesehen werden, indem in allem unbefugten Münzen eine Anmassung von Hoheitsrechten lag (l. 2. C. h. t. l. 1. pr. C. si quis pec. (9, 23) und Theodos. l. 9. C. Th. h. t., s. p. 530. 552) und mehrmals wurde das Prägen von Münzen als Beweis des Hochverraths angesehen, Amm. M. XXVI, 7. Herod. I, 8. S. von Heliogabal. p. 590.

**) *Traianus* zog in einem Edict die *staterae adulterinae* in die Kategorie des Falsum und soll die Verbrecher wie Testamentsfälscher bestraft haben, l. 6. §. 1. D. extr. crim. (47, 11). *Hadrian* verhängte in einem Dekret relegatio in ins. über die, *qui pondera aut mensuras falsassent*, l. 6. §. 2. D. eod. l. 32. §. 1. D. h. t., und es war, wie an letzter Stelle steht, doppelter Schadenersatz damit verbunden, z. B. wenn *venditor* oder *emtor* die *mensuras publice probatas corruperit dolove malo fraudem fecerit*. — Es gab Normalgewichte und Maasse, welche in den Tempeln, z. B. auf dem Capitol, aufbewahrt wurden (gen. *mensurae exactae, pondera exacta*, s. Orell. Inscr. n. 4342 sqq. 4347) und mit dem Namen der Magistrate bezeichnet waren; allein oft wurden die Gewichte und Maasse verfälscht (*pondera iniqua*), wesshalb die Praefecti urbi öfters neue machen und vertheilen liessen, z. B. Q. Junius Rusticus 345 p. C., Praetextatus 367 p. C., Amm. M. XXVII, 9. 10. Von Mustergewichten in noch späterer Zeit spricht Cassiod. var. V, 39. XI, 16. — Namentlich wurden in den Provinzen falsche Gewichte und Maasse von den Susceptoren und Ponderatoren zu Bedrückungen angewandt, wogegen mehre kaiserl. Verordnungen erschienen, z. B. l. 1. C. Th. de pond. (12, 7) mit *Goth.* Anm. IV, p. 597 sqq. l. 1. C. eod. (10, 71). l. 19. C. Th. de suscept. (12, 6) mit *Gothofr.*, p. 584 sq. l. 3. C. Th. de superexact. (11, 8). l. 9. C. de defens. civ. (1, 55). S. noch *Wernsdorf*, excurs. XIV, in s. poet. lat. min. *Birnbaum*, im Arch. d. C. R. N. F. 1839. p. 65 sqq. 80 sq. *Böckh*, metrol. Untersuch. p. 188 sqq.

***) *Bynkershoek*, obss. III, 18—20.

societatem coierit, aut aliquam delationem interposuerit: item si quis coierit ad accusationem innocentium (durch Scons. 20 p. C.), Coll. 8, 7, 2 vollständiger als Marcian. l. 1. §. 1, s. auch Hermog. l. 20. D. h. t. und Mac. l. 2. D. concuss. (47, 13) (p. 346). Der Anstifter einer solchen Anklage ist ebenso strafbar *(qui delatorem summisit)*, l. 9. §. 4. D. h. t.; ebenso *si quis ob denuntiandum vel non denunc. remittendumve testimonium pecuniam acceperit* (durch Scons. 29 p. C.), Coll. 8, 7, 3, l. 1. §. 2. D. h. t. l. 2. D. concuss. (47, 13) *). Auch galt überhaupt als falsum (eigentlich quasi falsum), wenn die Zeugen *varia* (s. v. a. *diversa*) *testimonia dixerunt vel utrique parti prodiderunt*, Coll. 8, 3. Paull. V, 15, 5. l. 16. D. testib. (22, 5). l. 27. pr. §. 1. D. h. t. — Ueber falsches Zeugniss s. noch die späteren kaiserl. Constit. l. 13. 14. 17. C. de testib. (4, 20) und Justin. spezielle Bestimmung über die Strafen des Clerus wegen dieses Verbrechens s. Nov. 123, 20. — Die *Bestechung des Richters* ist wohl erst in der Kaiserzeit zu dem falsum gezogen worden, obgleich die Worte Paull. V, 25, 2 *iudicemve, ut sententiam ferat vel non ferat, corruperit corrumpendumve curaverit*, die Worte der lex Corn. zu enthalten scheinen **). Nach Analogie des falsum wurde auch der Betrug

---

*) *D. Herald.*, de rer. iud. auctor. I, 6. *H. Grotius*, flor. spars. ad l. ult. D. de concuss. *C. Salmas.*, ad ius Attic. c. 30. *C. v. Bynkershoek*, obss. III, 19.

**) Wäre Bestechung in der lex Corn. als falsum verpönt gewesen, so hätte man nicht nöthig gehabt, 73 a. C. das Senatsdekret zu erlassen (was jedoch nicht zur lex erhoben wurde): *si qui sunt, quorum opera factum sit, ut iudicium publicum corrumperetur*, Cic. p. Clu. 49. Auch erwähnt Marc. l. 1. §. 2. D. die verbotene Bestechung nur bei anderen Erweiterungen der lex Corn. Die Strafe war nach Befinden härter oder gelinder. — Auffallend ist der Widerspruch des Paull., indem es l. 21. D. h. t. heisst *remissius puniri solent* (die den iudex bestechen), nemlich mit ad tempus relegatio, ohne Confiscation, während er V, 25, 2 für solche die härtere allgemeine Strafe des falsum erwähnte. *Schulting*, ad h. l. p. 515 glaubt, dass l. 21. D. die gewöhnliche Strafe erwähnt sey, während V, 25, 2 die härteste nur zuweilen aufgelegte genannt werde. Dieses ist nicht unwahrscheinlich, denn auch l. 1. §. 3. D. de cal. (3, 6). l. 1. C. de poena iud. (7, 49) ist für den Bestechenden keine

solcher bestraft, welche mit der Freundschaft des Richters lügnerisch prahlend, von den Prozessführenden Geld nahmen, um ihnen dafür eine günstige Entscheidung des Richters zu verschaffen. Die Strafe war relegatio oder nach Befinden capital, Paull. V, 25, 13. Dass ein solcher auch iniur. vom Richter belangt werden konnte und körperliche Züchtigung erhielt, s. l. 15. §. 30. D. iniur. (47, 10). — Die *Bestechlichkeit des Richters* wurde nicht als falsum bestraft, ausser wenn derselbe *contra sacras principum constitutiones contrave ius publicum — pronuntiat*, Paull. V, 25, 4. l. 1. §. 3. D. h. t. *).

4) *Annahme eines falschen Namens* galt in der Kaiserzeit als falsum; natürlich nur dann, wenn es in betrügerischer Absicht geschah *(quo quid alienum interceperit, possederit)*, Paull. V, 25, 11. l. 13. D. h. t., sonst war es gestattet, Diocl. l. un. C. de mut. nom. (9, 25). Auch der *Gebrauch falscher Standesverhältnisse* wurde zum falsum gezogen, Paull. V, 25, 11 (p. 345) und Modest. l. 27. §. 2. D. h. t. erwähnt noch *qui — falso diplomate vias commeavit* **) und lässt die Strafe *pro admissi qualitate* verhängen, während Paull. die gewöhnliche Strafe des falsum anführt. Wenn sich Freigelassene die Rechte der Freigebornen anmassten und zu Ehrenstellen gelangten, so traf sie nach *lex Visellia* Geldstrafe und Infamie, wenn sie nicht *civiliter* belangt wurden, l. un. C. ad l. Vis. (9, 21). l. un. C. quando civ. act. (9, 31).

5) Falsum ist auch die *Unterschiebung eines Kindes*, wodurch dieses Kind Rechte erhält, worauf es seiner Ge-

---

andere Strafe erwähnt, als Verlust des Prozesses oder Geldstrafe (als ambitus) p. 721. S. Nov. 124, 2. *Platner*, p. 222 nimmt an beiden Stellen des Paull. eine verschiedene Bedeutung des Wortes *iudex* an.

*) Dieses Vergehen des Richters galt nicht als Majestätsverbrechen, s. l. 1. C. ad leg. Iul. mai. (9, 8). *Bynkershoek*, obss. III, 21 gegen *C. Salmasius*, obss. ad ius Att. et Rom. c. 30.

**) *Cuiac.*, ad l. un. C. de tractor. (12, 52) erklärt *diploma* als den kaiserlichen Reisepass, welcher die Erlaubniss zur Benutzung der öffentlichen Pferde enthält.

burt nach keinen Anspruch hatte *(suppositus partus)* *). Die Strafe dieses Vergehens wird in den Rechtsquellen nicht erwähnt, indem hier mehr der privatrechtliche Gesichtspunct in Beziehung auf Erbrecht u. s. w. ins Auge gefasst ist **); jedoch ist sicher, dass sowohl die Frau, welche um ihren Gatten oder nach dessen Tode seine Erben zu täuschen, ein Kind unterschob — von der Frau wird es am öftersten erwähnt, z. B. l. 1. pr. D. de agnosc. et alend. (25, 3, l. 1. 10. C. h. t.) — als dritte Personen, welche dieses thaten, die Strafe des falsum (jedoch nach Befinden) erhielten, wenn der getäuschte Theil Criminalklage ***) erhob; denn *publice interest, partus non subiici, ut ordinum dignitas familiarumque salva sit*, l. 1. §. 13. D. insp. v. (25, 4). *Capitis periculum* erwähnt Anton. l. 1. C. h. t. Der Untergeschobene verlor alle bisherigen Ansprüche auf Erbrecht etc. und der wahre Familienstand wurde wieder hergestellt, l. 4. C. de hered. inst. (6, 24). Vgl. Quinct. decl. 338 †).

---

*) *G. Forneric.*, Select. II, 6, in Otto thesaur. II, p. 52. *Abegg*, Verbrech. d. Kindesunterschiebung und Wiederholung der Taufe im N. A. d. C. R. XI, namentlich p. 602—623.

**) Z. B l. 15. D. de probat. (23, 2). l. 1. §. 11. l. 2. 9. D. de Carbon. ed. (37, 10); dieses geschah auch in dem prätor. Edict de inspiciendo ventre, welches Verhinderung der Unterschiebung bezweckte, Dig. 25, 4 de inspic. ventre, desgl. l. 10. C. Th. bon. proscr. (9, 42).

***) Einige prozessualische Vorschriften haben sich noch erhalten, z. B. über die Sclaventortur l. 17. §. 2. D. quaest. (48, 18), über Verjährung s. p. 278, über die Personen der Ankläger, indem nur die *parentes* und die *ad quos ea res pertinent* (die betheiligten Erben) als Ankläger auftreten können, damit der Friede in den Familien nicht durch fremde Personen gestört werde, l. 30. §. 1. D. h. t.; doch konnte ein Sohn nicht seine Mutter anklagen, sondern nur Beschwerde anbringen, l. 11. §. 1. D. accus. (48, 2).

†) Noch sind einige *anomale Fälle* zu erwähnen, welche die Kaiser willkürlich unter den Begriff des falsum stellten (als das crimen stellionatus, zu welchem diese Handlungen eigentlich gehört hätten, noch nicht gebildet war). *Escher*, p. 335 sqq. *v. Zirkler*, p 54, und zwar 1) wenn Jemand dieselbe Sache an Mehre verkauft, jedoch remissius zu strafen, Hadrian. l. 21. D. h. t. 2) wenn der Schuldner seine Verpflichtung abläugnet, l. 28. D. h. t. 3) wenn der Gläubiger das Pfand verkauft, l. 15. C. h. t. l. 3. D. fid. instrum. (22, 4). 4) wenn ein Tutor vor Niederlegung der Vormundschaft mit dem Fiscus einen Contract abschliesst,

II. Prozess und Strafen.

Von prozessualischen Verfügungen ist wenig erhalten, ausser dass auch ein Sclave gegen seinen Herrn als Ankläger auftreten konnte, wenn derselbe ein Testament, worin dem Sclaven die Freiheit testirt war, unterschlagen hatte, l. 7. D. h. t. und dass, wenn der Angeklagte starb, der Erbe nicht erhielt, *quod scelere quaesitum est*, l. 12. D. h. t. *). Verjährung trat mit 20 Jahren ein, s. p. 278. Die *Strafen* waren äusserst mannichfaltig; die aquae et ignis interdictio zerfiel in mehre Grade, deport. mit Confiscation und relegatio (nach Strafbarkeit und Stand des Verbrechers), dazu kam Todesstrafe (für Sclaven allemal, Paull. V, 25, 1. l. 1. §. 13. D. h. t. Inst. IV, 18, 7) oder condemn. ad metalla. *Deportation* war die häufigste Strafe, meist für honestiores, doch auch im Allgemeinen genannt, Inst. IV, 18, 7, Paull. IV, 7, 1. V, 25, 1. 2. 7. 10. 12. Für humiliores war *condemnatio in metallum* (Plin. ep. X, 66), Enthauptung und Kreuzigung (letzteres Firm. Mat. Math. VI, 31), im Allgemeinen genannt l. 38. §. 7. D. poen. (48, 19). l. 1. §. 13. D. h. t. l. 22. C. h. t. l. 2. §. 2. C. Th. h. t. *Relegatio* wird erwähnt für honest. im Gegensatz der Strafe für humil. Paull. V, 25, 8. 9. 13, Coll. 8, 3 und releg. allein l. 32. §. 1. l. 21. l. 13. §. 1. D. h. t. Tac. Ann. XIV, 41, natürlich nur für minder verbrecherische Fälle. — Eine ausserordentliche Strafe ist Abhauen der Hände, Suet. Claud. 15, und Ausstossen aus der Curie (die sich bei den anderen Strafen von selbst verstand) wird erwähnt Coll. 8, 3.

Zum Schluss ist noch zu behandeln: 1) *das Verhältniss des Urhebers und seiner Gehülfen.* Alle mussten gesetzlich gleiche Strafe erleiden, sowohl der *qui curavit* und *cuius dolo m. factum erit* (l. 1. §. 2. l. 2. l. 9. §. 3. 4. l. 20.

(damit der Fiscus durch die Hypothek des Mündels nicht verkürzt werde); so verfügten Sever. und Anton. l. 1. §. 9—12. D. h. t. l. 49. D. de locat. (19, 2). l. un. C. ne tutor vel cur. (5, 41).

*) Wiederholt wurde neben der Criminalklage eine Civilklage gestattet, namentlich *de fide scripturae* (bei Testamenten und Urkunden), s. ausser p. 260, l. 11. 17. C. h. t. l. 2. C. Th. h. t.

D. h. t. Paull. V, 25, 2. IV, 7, 2, s. p. 191), als der, welcher ausführt, oder mithilft, z. B. die falschen Testamentszeugen und conscii (s. p. 201); sogar das Nichthindern galt für Theilnahme, s. p. 121. 2) *Die subjective Seite der That* *). Zur Strafbarkeit des falsum gehört *dolus malus (sciens d. m.)*, s. oben, l. 1. pr. l. 9. §. 3. l. 22. pr. Paull: IV, 7, 2. V, 25, 1. I, 12, 3. Coll. 8, 7. l. 20. C. h. t. Inst. IV, 18, 7 etc. Culposes falsum giebt es nicht und error entschuldigt l. 31. D. h. t. Suet. Oct. 33. 3) *Der Conat der Fälschung* **). Das Verbrechen ist vollendet, sobald die in dem Gesetz beschriebene Handlung begangen ist; die Erreichung der bösen Absicht ist nicht erforderlich, so z. B. wer Geld nahm oder gab, falsch zu zeugen, hat das Verbrechen vollendet, wenn es auch nicht zum Zeugniss kam, s. p. 781, wer Geld prägte, war falsarius, auch wenn er es nicht ausgab, denn in der lex ist das *Verfertigen* verboten, s. p. 780 sq. (über die Reue s. p. 129 sq. u. p. 787 sq.), ebenso mit dem Fälschen des Maasses, l. 6. §. 2. D. extr. crim. (47, 11); dagegen wer ein Kind unterschieben wollte, ohne es zu vollenden, war ohne Strafe u. s. w.

Drittes Kapitel.

Prozesse.

Der jüngere Cato als Quästor 65 a. C. klagte einen öffentlichen Schreiber ῥᾳδιουργίας an (Nachahmung fremder Schriftzüge, Fälschung), obgleich der Censor Q. Lutatius Catulus für den Angeklagten bat. Der Schreiber wurde durch *eine* Stimme, nemlich die des Quästor M. Lollius, freigesprochen, Plut. Cat. min. 16. praec. ger. reip. 13. de vit. pud. 15. — Ueber *Licinius Lenticula* s. Abschn. 5, Kap. 3. *L. Audasius* wird *falsar. tabular. reus* genannt, Suet. Oct. 19. Prozesse werden erwähnt ebendas. 33. Unter *Tiber*

*) *Wächter*, Lehrb. II, p. 226—230.
**) *Luden*, v. Versuch p. 174—187. *Wächter*, II, p. 220—225.

wurde *Aemilia Lepida* angeklagt, ihrem Gemahl ein Kind untergeschoben zu haben *(partum simulavisse)*, und condemnirt, Tac. Ann. III, 22 sq. 48. Suet. Tib. 49, s. p. 650. Prozess unter Claudius Suet. Cl. 15 s. p 792. Unter *Nero* wurde dem Domitius Balbus ein Testament untergeschoben von *Valer. Fabianus*, mit Unterstützung des *Vinicius Rufinus*, *Terentius Lentinus*, *Antonius Primus* und *Asinius Marcellus*, der letzte wurde vom Senat begnadigt, die Anderen condemnirt, auch der Theilnehmer *Pompeius Aelianus* (zum Exil aus Italien und Spanien), Tac. Ann. XIV, 40 sq. Später wurde *Anton. Primus* restituirt und erhielt sogar seinen senatorischen Rang wieder, Tac. Hist. II, 86. *Flavius Archippus* in Asien war von dem Proconsul Velius Paullus wegen falsum in metalla condemnirt worden und hatte sich der Strafe ohne kaiserl. Restitution entzogen, worüber Plinius bei Traianus anfragt, ep. X, 66 sq. Die Bestrafung eines praefectus Aegypti unter Sever. Alex. l. 1. §. 4. D. h. t. Die von Aithaletus und Maxilla gegen *Proculus* gerichtete Anklage wegen Fälschung des Testaments ihres gemeinsamen Erblassers *Velitus Callinicus* wurde von dem Praefectus urbi als unbegründet zurückgewiesen, l. 24. D. h. t.

Wegen Annahme eines falschen Namens und Rangs wurden mehre condemnirt, s. p. 781 sq., dazu *Clemens*, s. p. 568, ein Sclave *(Geta)*, welcher sich für den getödteten Scribonianus Camerinus ausgab, wurde unter Vitellius gekreuzigt, Tac. Hist. II, 72, *Julius Sabinus* s. p. 584, und unter Pertinax ein Sclave, welcher als Sohn der Fabia auftrat, *ex Ceionii Commodi familia*, körperlich gezüchtigt und seinem Herrn wieder zugestellt, Cap. Pert. 10.

Vierter Abschnitt.

Die anderen in Täuschung bestehenden Verbrechen.

Erstes Kapitel.

Meineid (periurium) *).

Periurium ist die wissentliche (*sciens*, Cic. Acad. II, 47) Verletzung einer feierlichen Betheuerung (*ius iurandum* ist nemlich *affirmatio religiosa*, d. h. *deo teste)*, Cic. de off. III, 29, welche Verletzung sowohl in der Bekräftigung einer Unwahrheit, z. B. eines falschen Zeugnisses u. s. w., als in der Nichterfüllung einer vermittelst eines Eides übernommenen Verbindlichkeit bestehen kann. Den ersten Fall bezeichnet Cic. a. a. O. durch den Ausdruck *falsum iurare*, den zweiten umschreibt er: *quod ex animi tui sententia iuraris* (d. h. zu leisten geschworen hast) *sicut verbis concipitur* **) *more nostro, id non facere periurium est.*

Die alten Römer hielten den Eidschwur sehr heilig und

---

*) *A. Matthaeus*, de crim. 47, p. 246—253. *B. H. Reinold*, varior. cap. 15. de periur. poena in s. opusc. iurid. ed. Iugler p. 118—124. *T. R. de Basenn*, de iureiur. vet. inprim. Rom. c. 8. Trai. ad Rh. 1728. *I. M. Silberrad*, de form. iuram. et poena periur. Arg. 1731. p. 39—49. *C. G. Reinhardt* (pr. *Rivino*), de poena periur. Lips. 1733. *H. F. Ketelanus*, de religione iuris iurandi. Lugd. Bat. 1735. *I. F. de Malblanc*, doctrina de iureiur. cap. 11. Norimb. 1781 u. Tub. 1820. *H. A. Müller*, de periur. Viteb. 1804. *Rogen*, de periur. Groning. 1818. *I. Delepierre*, de poen. periur. Gandav. 1824; vorzüglich p. 9 sqq. *Mittermaier*, im N. Arch. II, p. 85 sqq. — *Wächter*, II, p. 255 sqq. *Heffter*, p. 427 —432. *Abegg*, p. 711—721. *Feuerbach*, v. Mitterm. p. 588 sqq. — *Periurium* beisst so v. a. *male iurare* nach Isidor. X, p. 1084 Goth., indem *per* nicht identisch ist dem *per* in *perduellio*, sondern wie in *perfidus* das Bösen und Falsche bezeichnet (von dem sanskrit. *para*, griech. *παρά*).

**) Die Worte *conceptis verbis peierare* finden sich mehremal, z. B. Cic. p. Clu. 48 und Klotz ad h. l. Val. Max. IV, 1, 10. Quinct. V, 11, 13. *Concepta verba* heisst aber nichts anderes, als die Schwurformel, s. Serv. ad Virg. Aen. XII, 13 *formula, quam nobis transgredi non licet.*

ein Bruch desselben erschien ihnen fast unmöglich *). Desshalb kam ein Eidbruch nie, oder höchst selten vor und eine von Seiten des Staats auszusprechende Strafe hätte als ein Frevel gegolten, indem dadurch der rächenden Gottheit vorgegriffen worden wäre. Jupiter und Fides wachten über treue Befolgung des Eidschwurs, Cic. off. III, 29. Plut. Num. 16. Dion. II, 75, und gewöhnlich — wenigstens bei Eidschwüren von grösserer Bedeutung, z. B. bei Schliessung eines Foedus zwischen zwei Staaten — wurde im Schwur selbst die Rache des Himmels auf den herabgerufen, welcher den Eid brechen würde **). Nach einem Meineid war eine expiatio nothwendig, um den Zorn der Götter abzuwenden, worauf Plaut. Rud. V, 3, 21 anspielt, denn dass die Pontifices über die Meineidigen gerichtet hätten, ist ganz falsch und steht auch nicht in dieser Stelle. Wohl aber konnte der Meineidige ausser der ihn der allgemeinen Stimme nach treffenden infamia (Gell. VII, 18 *ut contemti vulgo discerptique sint*) eine Rüge des Censor erfahren ***).

---

*) Cic. de off. III, 31: *Nam quod rediit* (Regulus nach Carthago), *nobis nunc mirabile videtur; illis quidem temporibus aliter facere non potuit. Itaque ista laus non est hominis, sed temporum. Nullum enim vinculum ad adstringendam fidem iure iurando maiores artius esse voluerunt*; Dion. II, 75, Polyb. VI, 56, Gell. VII, 18 *iusiur. apud Rom. inviolate sancteque habitum servatumque est.*

**) Dieses geschah bei Sanctionirung der leges sacratae, Dion. VI, 89, bei Abschluss eines foedus (wo die Fecialen beim Jupiters Stein schwuren), s. Liv. I, 24. IX, 5. Polyb. III, 25. Plut. Sull. 10. Paul. Diac. v. lapidem silicem p. 115 Müll. Darauf geht auch die Erwähnung der leges sacratae und der foedera bei Cic. off III, 29 nach den oben abgedruckten Worten.

***) Diese Censorische Strafe wird erwähnt Cic. off. III, 31 *nulla de re diligentius quam de iureiurando iudicabant*, nemlich censores, I, 13, wo es heisst, dass nach des Acilius Bericht die von Hannibal auf ihren Schwur nach Rom geschickten, aber nicht zurückkehrenden Römer vom Censor ignominiis notirt worden und lebenslang Aerarier geblieben wären, ebenso der, *qui iuris iurandi fraude culpam invenerat*; dasselbe berichten im Ganzen Val. Max. II, 9, 8. Gell. VII, 18, Liv. XXII, 61. XXIV, 18. Bei Val. Max. IV, 1, 10 und Quinct. V, 11, 13 wird erzählt, dass P. Scipio Africanus als Censor den Ritter *C. Licinius Sacerdos*, trotz des Verdachts des Meineids, nur desshalb nicht aus dem Ritterstand gestossen habe, weil Niemand als Kläger auftreten wollte; Scipio aber habe sich

Diese Ansicht, dass der Eid nur als Gewissenssache zu betrachten und dass der Meineid von keinem irdischen Richter zu bestrafen sey, finden wir auch noch in den ersten Jahrhunderten der Kaiserherrschaft. Tiberius liess im Anfang seiner Regierung die Anklage gegen *Rubrius* wegen *violatum periurio numen Augusti* *) durch diese Antwort unterschlagen: *iusiurandum perinde aestimandum, quam si Iovem fefellisset: deorum iniurias diis curae*, Tac. Ann. I, 73, ebenso Dio Cass. LVII, 8. 9. Auch unter den folgenden Kaisern wurde der Meineid *bei den Göttern* nicht als Criminalverbrechen angesehen, denn diesen darf der Richter nicht vorgreifen und Meineid *bei dem Kaiser* wurde nur in gewissen Fällen gestraft.

A. Der im gemeinen Leben *aussergerichtlich* hingeworfene falsche Eid ist straflos, ausser wenn tyrannische Kaiser auch die durch aussergerichtlichen Meineid angeblich bewirkte Entweihung ihres Namens als maiestas bestrafen, s. p. 534. Auf solche aussergerichtliche Eidschwüre bezieht sich die Constitution des Kaisers Sever. Alex., wodurch die unter seinen Vorgängern obwaltende Grausamkeit gemildert wurde, l. 2. C. de reb. cred. (4, 1) *iurisiurandi contemta religio satis deum ultorem habet* (dem oben mitgetheilten Princip gemäss). *Periculum autem corporis vel maiestatis crimen secundum constituta divorum parentum meorum* (d. i.

---

gescheut, in derselben Sache Kläger, Zeuge und Richter zu seyn. S. noch Cic. de leg. II, 9 *periurii poena divina exitium, humana dedecus* (d. i. sowohl die factische, als die censorische ignominia). *P. Perrenon*, animadv. et var. lect. II, c. 8 in Otto thesaur. I, p. 638 sq. *Malblanc*, §. 97. *C. E. Jarcke*, Darstell. des censor. Strafrechts d. Römer. Bonn 1824, p. 20 sq. — In den XII Tafeln stand keine Strafe gegen Meineid, wie *Ketelan.* vermuthete.

*) Der Schwur bei dem *genius principis* und *per salutem principis* war sehr gewöhnlich; die letztere Form zogen die Christen, die erstere die Heiden vor, und nicht selten wurde den Christen ihre Weigerung, *per gen. princ. iurare* zum Vorwurf gemacht, Tertull. apol. 32. u. L. de la Cerda ad h. l. Tertull. ad nation. c. 7. Euseb. h. e. IV, 14. Athanas. apol. ad Const. c. 24. Zosim. V, 49. 51. Sozom. IX, 7. Vgl. noch ausser p. 534, Plin. ep. X, 67 und *Schrader*, ad Inst. II, 23, 1, p. 392. *Gothofred.*, ad l. 8. C. Th. de pact. (2, 9) I, p. 155.

Heliogabal, Caracalla und Sept. Severus), *etsi per principis venerationem* (s. v. a. nomen) *quodam calore* (in der Uebereilung oder Hitze) *fuerit peieratum*, *inferri non placet* (p. 549). Auch l. 2. C. ad l. Iul. maiest. (9, 8), heisst es, dass der *inconsulte* ausgesprochene Meineid (nemlich per principem) des gemeinen Lebens nicht als maiestas anzusehen sey. Paull. l. 28. §. 10. D. de iureiur. (12, 2) ist als Beispiel solcher *extra iudicium* abgelegten Schwüre anzuführen.

B. Dagegen ist der Meineid bei des Kaisers Namen criminell strafbar (natürlich als Majestätsverbrechen), wenn derselbe *vor Gericht* abgelegt worden ist und vermögensrechtliche Nachtheile für einen Anderen nach sich zog. Ulp. l, 13. §. 6. D. iureiur. (12, 2) referirt eine Const. des Sev. Alex., dass Meineid *in re pecuniaria extra ordinem* mit körperlicher Züchtigung bestraft werden solle *). — War der Meineid mit einem anderen Verbrechen verbunden, z. B. mit stellionatus oder mit falsum, so wurde dieses Verbrechen bestraft und der Meineid nicht berücksichtigt, z. B. Modest. l. 4. D. stell. (47, 20), was auch ohne Meineid stell. war, nach l. 2. C. stell. (9, 34). Falsches Zeugniss hing in der Regel mit Meineid zusammen, gleichwohl wurde auf letzteren nie Rücksicht genommen, sondern das falsum an sich bestraft, s. oben **).

Die christlichen Kaiser gingen von einem anderen Gesichtspunct aus und stellten den Meineid gegen die Götter dem gegen den Kaiser gleich und verhängten über den Meineidigen als einzige Strafe infamia. So bestimmte Arcad.

---

*) Der Praeco hatte dabei die Worte auszusprechen: *προπετῶς μὴ ὄμνυε*, s. noch *Cuiac.*, obss. II, 19. VIII, 7. XIII, 3.

**) Die wegen ihrer Kürze dunkeln Worte des Paull. l. 22. D. dolo m. (4, 3) *sufficit periurii poena* scheinen zwar für eine besondere Strafe des Meineids zu sprechen, allein wenn man die vorausgehenden Worte Ulp. damit verbindet *stari enim religioni debet*, kann man darin eher eine Andeutung auf die göttliche Strafe finden (so *Accursius*, *Reinhardt* und *Wächter*, II, p. 256). Sonst muss man darin eine Andeutung der oben erwähnten körperlichen Züchtigung finden und bei *periur.* suppliren *per genium principis* (so Reinold).

und Honor. l. 41. C. transact. (2, 4) *), in Bezug auf den bei pacta und transactiones vorkommenden Meineid, der vorher hier nicht gestraft worden war, Greg. Naz. or. 40. Die civilrechtlichen Nachtheile (Verlust der actio, Herausgabe des aus dem pactum Erhaltenen u. s. w.) standen noch neben der infamia. *Zeno* scheint nichts geändert zu haben, denn bei dem mit Meineid verbundenen falsum trat noch immer nur poena falsi ein, l. 13. C. de testib. (4, 20) und viri illustres verloren wegen falschen Eides in Criminalsachen ihre dignitas (also eine Art infamia) und erlitten die gesetzliche Strafe des Verbrechens, l. 17. C. dign. (12, 1). Die Strafe der infamia scheint Just. beibehalten zu haben; wenigstens spricht er l. 2. C. in dict. vid. (6, 40) von Gesetzen gegen periur. und verbietet periur. beiläufig, l. 3. C. de aleat. (3, 43).

Zweites, Drittes, Viertes Kapitel.

Unredlichkeiten der Ankläger.

Die Verbrechen der Ankläger fasst Marcian zusammen, l. 1. pr. D. ad Scons. Turp. (48, 18) *accusatorum temeritas tribus modis detegitur et tribus poenis subiicitur, aut enim calumniantur, aut praevaricantur, aut tergiversantur.*

Zweites Kapitel.

Praevaricatio **).

Praevaricatio ***) heisst die Handlungsweise des Anklägers, welcher von seinem Pfad, d. h. von seiner Pflicht

---

*) *Gothofred.*, ad l. 8. C. Th. pact. (2, 9) I, p. 153 sqq.

**) *Matthaeus*, de crim. 47, 9, p. 214—220. *Cuiac.*, observ. IX, 40. *Menag.*, amoenit. iur. civ. 39, p. 330 sqq. *Pollet.*, hist. fori Rom. IV, 3, Francof. 1676. p. 321 sqq. *Barth.*, adversar. XXXVIII, 14. *Voss.*, etymol. h. v. *Lectius*, ad l. 3. D. praevar. in Otto thesaur. I, p. 76 sqq. *E. Platner*, quaest. de iure crim. Rom. p. 138—141. *G. Geib*, Gesch. des R. Criminalproz. p. 582—585.

***) *Praevar.* ist aus *prae*, daneben (statt *praeter*, wie in praenavigare, praelabi, Paul. Diac., v. praevar. p. 226 M. *a praetergrediendo*; nicht

abweicht und entweder durch Geld bestochen (*mercedis gratia*, Isidor. s. unten) oder aus anderen Rücksichten den Angeklagten begünstigt, statt dessen Verurtheilung ernstlich zu bewirken *). Die Praevaricatio selbst konnte auf mehr als eine Art verübt werden, vorzüglich aber, wie unten l. 1. §. 6. D. ad Scons. Turp. gesagt ist, wenn der Ankläger die wahren Beweise gegen den Angeklagten verhehlt (auch l. 1. §. 1. D. s. *praev. vera crimina abscondere*) und unterdrückt, oder wenigstens ganz oberflächlich durchgeht, unbedeutende dagegen anführt (Plin. ep. I, 20 *praev. et transire dicenda; praev. etiam cursim et breviter attingere, quae sint inculcanda, infigenda, repetenda.* Isidor. X, p. 1084 Goth. *qui in accusando nocitura praetereat*), wenn er den Angeklagten lobt (Cic. Phil. II, 11), die sachkundigen Zeugen nicht vorladet, die guten Richter verwirft und solche auswählt, welche bestochen werden können, Ascon. fragm. bei Gothofr. p. 1363, lex Servil. c. 8. p. 36. Eine andere Art der praev.

---

prae, vor, in hohem Grade, wie oft abgeleitet wird), und *varus* oder *varius* zusammengesetzt. Für die Ableitung von *varius* sprechen Cic. part. orat. 36 *quasi varie positus*, und Labeo in l. 1. pr. D. h. t. *a varia certatione*, indem der praevar. *utraque parte consistit*; wahrscheinlicher aber ist *varus* die Wurzel (davon abvarare, praevarus, Non. Marc. II, 606. p. 579. Goth.), wovon *varicari* stammt, welches bedeutet krumm, schief, abweichend gehen, cf. Fest. v. obvaricator p. 194. M. *Praevaricari* ist also die Füsse daneben vorbei schief setzen, daher schwanken, von dem rechten Weg abweichen (so genommen Plin. h. n. XVIII, 19).

*) Cic. part. orat. 36 setzt den praevaricator dem verus accusator entgegen; Ulp. l. 1. pr. D. h. t. *praevaricator est quasi* (so zu sagen ein) *varicator, qui diversam partem adiuvat prodita causa sua*; ebenso l. 4. §. 4. D. de his qui not. (3, 2) —; *qui praevaricatur, ex utraque parte consistit, quin immo ex altera*, Ulp. l. 212. D. verb. sign. (50, 16) *praev. — qui ex parte actoris in partem rei concedunt*, Marcian. l. 1. §. 6. D. ad Scons. Turp. (48, 16) *qui colludit cum reo et translatione munere accusandi defungitur, eo quod proprias quidem probationes dissimularet, falsas vero rei excusationes admitteret.* — Wenn man auf *praevaricatio* des Anklägers schliessen könne, fasst Quinct. VII, 1, 32 in wenig Sätzen zusammen, nemlich wenn ein schuldiger Angeklagter freigesprochen wäre, ohne dass die Richter bestochen gewesen wären, ohne dass es an Beweisen gefehlt hätte u. s. w. — Uebrigens war *praevaricatio* kein *crimen publicum* im eigentlichen Sinn, sondern zu allen Zeiten eine Art von *crimen extraordin.*, s. bei calumnia.

s. bei Tac. Ann. XIV, 41, am Ende des Kap. *). — Ein besonderes Gesetz über praevaricatio existirte im Allgemeinen nicht und wahrscheinlich stand bei den einzelnen leges iudiciorum publicorum (z. B. Cornel., Servilia repet. p. 7. 64 sqq. Klenze u. A.) ein Zusatz, was dann geschehen sollte, wenn der Ankläger sich als praevaricator zeige. Es war verordnet, dass, wenn ein Schuldiger *durch praevar. des Anklägers* freigesprochen worden wäre, der Freigesprochene zum zweitenmal angeklagt werden könne und dieser zweite Ankläger war gezwungen, vor Allen den ersten Accusator wegen seiner praevar. anzuklagen und zwar bei demselben Gericht, welches den Schuldigen absolvirt hatte, Cic. ad div. VIII, 8. Wurde der accusator als praevar. schuldig befunden, so war die frühere Lossprechung null und nichtig und der eigentliche Prozess begann wieder von Neuem, wo, wie sich von selbst versteht, der früher Freigesprochene gewöhnlich condemnirt wurde; Plin. ep. III, 9 bezeichnet eine Ausnahme davon als *res nova*. Dieses Verfahren deutet Cic. part. orat. 36 an: *si in reo pecunia absoluto rursusque revocato, praevaricationem accusatoris esse definiat*. Schöpfte man schon *während* der Anklage vor Beendigung des Prozesses Verdacht der praevar., so konnte gegen den Ankläger vor beendigtem Prozess nichts begonnen werden, wie Plin. III, 9 sagt: *lege cautum est, ut reus ante peragatur, tunc de praevaricatione quaeratur*. Dieses Verfahren wurde als das regelmässige bestätigt in lex Iulia iudic. publ. und in der späteren Zeit stets festgehalten, Macer l. 3. §. 1. D. h. t.

---

*) Im uneigentlichen Sinn wurde *praevaricatio* auch von Advocaten und Patronen gebraucht, welche die Sache ihrer Clienten schlecht führten und die Gegenparthei begünstigten. So steht es Cic. p. Clu. 21. Quinct. IX, 2, 87. XII, 1, 24, XII, 9, 15 (*peius agere quam possit. Ideoque ne suscipiendae quidem sunt causae plures, quam quibus suffecturum se sciat*). Tac. Ann. XI, 5 *advocatorum perfidia* (in Beziehung auf den berüchtigten Suilius). Isidor. X, p. 1084 Goth. *qui in defendendo profuturn praetereat*. Dass es aber so nur im uneigentlichen Sinne stehe, sagt Ulp. l. 1. §. 1. D. h. t. *advocatus non proprie praevaricator dicitur* und Macer l. 3. §. 2. D. h. t. *Praevar. advocati* wurde also auch nicht mit infamia, sondern extraord. bestraft.

ut non prius accusetur (nemlich der in einem früheren Gericht bereits Losgesprochene), *quam de prioris accusatoris praevaricatione constiterit et pronuntiatum fuerit*, Ulp. l. 3. §. 13. D. de hom. lib. exhib. (43, 29). l. 11. C. de accus. (9, 2).

Als *Strafe* sprach das Edict des Prätors *infamia* wie über den calumniator, so über den praevaricator aus, l. 1. pr. D. de his qui not. (3, 2) *qui in iudicio publico calumniae praevaricationisve causa quid fecisse iudicatus erit*, d. h. s. v. a. *si fuerit damnatus*, wie l. 4. §. 4. D. ebendas. steht. Diese infamia bestand noch in der Kaiserzeit, l. 4. D. h. t. und erstreckte sich auch darauf, dass ein solcher nicht wieder als Ankläger auftreten durfte, l. 5. D. h. t. Daneben wurde ihnen in der Kaiserzeit noch eine poena extraordinaria auferlegt, l. 1. §. 1. l. 2. D. h. t., wie zuerst das *Scons. Turpillianum* unter Nero bestimmte; Tac. Ann. XIV, 41 *additur senatusconsulto, qui talem operam emptitasset vendidissetve* (nemlich als praevar.), *perinde poena teneretur, ac si publico iudicio calumniae condemnatus*. Die willkürliche Strafe machte allmälig der talio Platz (s. calumnia), wie auch Heliog. und Sev. Alex. bestimmten, l. 6. D. h. t., die Prävaricatoren sollten die Strafe erhalten, als wenn sie selbst *in legem commisissent, qua reus per praevaricationem absolutus est* *). So stand die Strafe der praevar. bei Criminal- und ausserordentlichen Prozessen ganz gleich **). — Uebrigens waren die Personen, welche wegen calumnia nicht zu belangen waren, von dem Vorwurf und von der Anklage der praevar. nicht frei, l. 4. D. h. t. In späterer Zeit hören wir nichts von praevar., sie muss also selten vorgekommen seyn und wurde entweder mit talio oder wieder willkürlich ***) gestraft.

---

*) Gegen die abweichende Erklärung *Birnbaum's* im N. A. f. C. R. XIII, p. 568 s. *Platner*, p. 139 sq.

**) Bei Privatprozessen trat zwar keine infamia, wahrscheinlich aber eine poena extraord. ein. *Matthaeus*, p. 216 sq. Nach *Cuiac.* wäre bei Privatprozessen praevar. gar nicht bestraft worden.

***) *Geib*, p. 583 sq. behauptet, die willkürliche Bestrafung habe auch in der späteren Kaiserzeit fortgedauert.

Livius Drusus wurde 54 a. C. wegen praevar. angeklagt aber losgesprochen, Cic. ad Qu. fr. II, 16; gleichzeitig wurde *M. Servilius Geminus* von App. Claudius angeklagt, s. p. 665 *).

Valerius Ponticus wurde unter Nero der praevar. accusirt, indem er seine Angeklagten dadurch rettete, dass er sie bei dem nichtcompetenten Prätor verklagte, *ne apud praefectum urbi arguerentur.* So gewann er Zeit, bis er den Prozess wegen Incompetenz fallen lassen musste; desshalb wurde er aus Italien verwiesen, Tac. Ann. XIV, 41, bei welcher Gelegenheit das oben erwähnte Scons. gefasst wurde. Unter Traians Regierung wurde *Norbanus Licinianus* als Ankläger der Casta (Gattin des angeklagten Caecilius Classicus) der praevar. beschuldigt und in summarischem Verfahren *(dari sibi diem et edi crimina postulavit*, sc. Norban. *Neutrum impetravit; coactus est statim respondere)* condemnirt. *Obiecta sunt multa quae magis quam praevaricatio nocuerunt*, und darum wurde er auf eine Insel relegirt. Gleichwohl wurde Casta, als Plinius sie anklagte, nicht condemnirt, sondern absolvirt, Plin. ep. III, 9.

Drittes Kapitel.

Tergiversatio **).

Tergivers. (das Rückenwenden oder Umdrehen) ist das Verbrechen, dessen sich der Ankläger schuldig macht, wel-

---

*) Cicero warf dem *P. Clodius* vor, dass er, vom Catilina bestochen, diesen habe durchschlüpfen lassen, Cic. in Pis. 10. har. resp. 20 (p. 658 sq.), ebenso dem *Q. Cäcilius Niger*, dass er den Verres anklagen wolle, um praevar. zu seyn, Cic. div. 18 (p. 656), doch wurde keiner von Beiden angeklagt.

**) *Matthaeus*, de crim. p. 740. *Lectius*, ad Macr. l. 15. l. 4. D. ad SC. in *Otto* thesaur. I, p. 107—113. *v. Renesse*, p. 619 sqq. *Hermann*, de abolition. (handelt grossen Theils davon), *Platner*, quaest. p. 131—138, *Geib*, Gesch. d. Röm. Criminalproz. p. 574 sqq. 585—589.

eher die begonnene Anklage unvollendet fallen lässt, ohne Abolition erlangt zu haben. Schon in der republikanischen Zeit, namentlich gegen das Ende derselben, mochte es nicht selten vorgekommen seyn, dass gewissenlose Menschen Anklagen begonnen und diese theils aus Furcht vor der Calumnienstrafe, theils aus Habsucht, wenn ihnen die Angeklagten für den Rücktritt Geld boten (s. l. 6. pr. D. ad Scons. Turp. 48, 16), gänzlich fallen liessen. Unter den ersten Kaisern wuchs die Zahl solcher durch Rücktritt des Anklägers niedergeschlagenen Prozesse und die Nothwendigkeit trat hervor, diesem Unfug zu steuern, namentlich unter Nero. Vorher war nichts dagegen geschehen, sondern es wurde der Angeklagte aus den Listen gestrichen (*nomen exemtum est* in lex Servil. c. 1. p. 7 Kl., l. 11. §. 2. D. accus. 48, 2), sobald der Ankläger zurücktrat, und einigemal werden solche Fälle ohne weitere Bemerkung erwähnt, z. B. Ascon. in Cornel. p. 59. 63 Orell. Cic. Verr. II, 40. Tac. Ann. IV, 29. XIII, 30. Hist. IV, 6. Nur traf den aus unlauteren Gründen Zurücktretenden öffentliche ignominia, Cic. p. Clu. 31.

Erst unter *Nero* *) wurde in dem *Scons. Turpillianum* oder lex Petronia (p. 276) unter anderen gegen die *temeritas accusatorum* gerichteten Massregeln auch die Bestimmung getroffen, dass Niemand die Anklage eines *crim. publ.* **) unge-

*) Dass eine Strafe schon vor Nero existirt habe, ist aus Tac. Ann. VI, 30 nicht zu beweisen. Zwar werden dort (unter Tiberius) *Servilius* und *Cornelius*, *quia pecuniam a Vario Ligure omittendae delationis ceperant* auf Inseln deportirt — allein beide Leute würden diese harte Strafe nicht erlitten haben, wenn sie nicht schon vorher durch den von ihnen verursachten Selbstmord des unschuldigen Scaurus sehr übel berüchtigt und verhasst gewesen wären. Es war also eine allein dastehende ausserordentliche Massregel, ebenso wie es etwas ganz ausserordentliches war, dass die Tergiversirenden gezwungen wurden, die begonnene, aber dann fallengelassene Anklage fortzusetzen, Tac. Ann. IV, 29 (aus spätester Zeit vgl. Symmach. ep. II, 75).

**) Auf andere bezog sich das SC. Turp. ursprünglich nicht, und wer bei Privat- oder extraord. Verbrechen von der Anklage zurücktrat, wurde officio iudicis, also nach Befinden bestraft, l. 7. §. 1. u. l. 15. §. 1. D. h. t.

straft fallen lassen dürfe, wenn er nicht Abolition *) (p. 276) erlangt hätte. Marc. l. 1. §. 1. D. ad Scons. Turp. (48, 16) *tergiversari in universum ab accusatione desistere*, §. 7 *si quis ab accusatione citra abolitionem desistit* **), *punitur*. — Auch über die Zeit des Rücktritts waren Bestimmungen getroffen, *causa criminis ordinata i. e. inscriptionibus depositis et fideiussore de exercenda lite praestito* cett. l. 1. C. ad Sc., oder nach eingelegter Provocation des Angeklagten, l. 1. §. 14. D. ad Sc.

Die *Strafe* für den ohne abolitio von der Anklage Zurücktretenden war nach den Scons. ***) eine Mult von 5 Pfund Goldes, l. 3. §. 3. D. de praevar. (47, 11) und dazu infamia (gleichwie bei calumnia), l. 6. §. 3. D. de decur. (50, 2), welche den Condemnirten von jedem Anbringen einer späteren Anklage ausschloss, l. 2. D. ad SC. Auferlegt wurde die Strafe in einem iudicium extraord. (nicht publicum) und eine besondere Anklage ist nicht nöthig, denn es genügt eine blosse Anzeige, dass Jemand ohne abol. von der Anklage zurückgetreten sey und die Behörde verfährt dann nach eigner Machtvollkommenheit, l. 1. §. 12. cf. l. 7. §. 1. D. ad Scons. †).

---

*) Nicht bei allen Verbrechen wurde abol. gegeben, wenigstens nicht in späterer Zeit, und ein Rücktritt des Anklägers war also nicht gestattet, z. B. bei maiestas, peculatus, Verrätherei u. a. *quae iure vetere continentur*, l. 3. C. de abol. (9, 42) oder l. 3. C. Th. de abol. (9, 37). *Hermann*, de abol. p. 35 sqq.

**) *Desistere* wird genauer erklärt l. 13. pr. ebendas. *qui in totum animum agendi deposuit, non qui distulit accusationem* (Aufschub ist nicht desistere, sondern vollkommenes Aufgeben des Plans und Aenderung der Absicht) oder l. 6. §. 1. D. ebendas. *animo ab accus. destitit, qui affectum et animum accus. deposuit*, und l. 6. C. ad Scons. Turp. (9, 45) *qui animum accusationis implendae prorsus deseruerunt*.

***) *Hermann*, p. 41—44 beweist gegen *Brenkmann*, dass die Mult von 5 Pfund Goldes wirklich durch das Scons. Turp. verfügt worden sey, nicht durch ein anderes Scons.

†) Von der Strafe des Scons. Turpill. waren ausgenommen: 1) de quorum calumnia agere non liceat, l. 15. §. 2. D. ad Scons., s. Kap. 4. 2) Frauen und Minores, l. 1. §. 10. l. 4. pr. D. ad Scons. Eine einzelne Ausnahme s. l. 5. C. ad Scons. Turp. 3) Wer durch absolute Hindernisse abgehalten war, die Anklage fortzusetzen, l. 15. §. 5. D. ad

Die späteren Veränderungen in Strafe und Thatbestand dieses Verbrechens schlossen sich sämmtlich an das Scons. Turpill. als an das Fundament des ganzen Instituts. Auch wurden bald nach dem Scons. ausserordentlicher Weise mehrmals härtere Strafen auferlegt *); die *Infamie* bestand aber neben der anderen Strafe unverändert fort, l. 1. C. ut int. cert. temp. (9, 44). l. 1. C. Th. ebendas. (9, 36). Eine Erweiterung des Scons. bestand darin, dass auch das Hinausziehen der Anklage von Seiten des Anklägers als tergiversatio anzusehen war **), und dass, wenn der Ankläger

---

Scons. 4) Bei der accus. suspecti tutoris wurde kein Zurücktritt bestraft, l. 1. §. 11. D. eod. tit. *Hermann, de abolit.* handelt p. 44—51 von diesen person. except. u. beseitigt p. 46—49 den in l. 14. §. 2. D. de bon. lib. (38, 2) liegenden Widerspruch durch eine einfache Conjectur, indem er *non* versetzt und liesst *quum alterum si fecisset* (von der Anklage abgestanden wäre), *in Turpillianum non incideret, alterum* (nemlich die Abolitio) *facile impetretur.* Früher las man *non* vor *facile,* wo es freilich einen ganz anderen und falschen Sinn giebt. S. noch *Cuiac.*, obs. XX, 8. *v. Savigny,* Syst. d. heut. R. R. III, p. 392.

*) So z. B. bedrohte Traian die Erben des Jul. Tiro, welche über die von *Sempron. Senecio* und *Eurythmus* gemachten Testamentsfälschungen eine Klage angestellt hatten, aber diese wieder fallen lassen wollten, mit der Calumnienstrafe, wenn sie nicht entweder die Klage fortsetzten oder die Ursachen erklärten, warum sie zurücktreten wollten, Plin. ep. VI, 31. Kaiser *Sev. Alex.* bestimmte, dass die Zurücktretenden alle Kosten tragen müssten und *extra ordinem aestimatione iudicis* zu bestrafen wären, l. 3. C. de his qui acc. (9, 1). Auf eine härtere Strafe deutet auch *Ulp.* l. 5. §. 1. D. de poen. (48, 19) und *Gordian.* l. 2. C. ad Scons. — Dass aber nicht *Talio* die Strafe für tergivers. war, wie *Brenkmann*, lex Remmia p. 1632 und *Bach*, Traian. p. 134 annehmen, wird schon von *Platner* und *Geib* mit Recht in Abrede gestellt.

**) Ein solches Verfahren (der Ankläger heisst morator) war früher ohne Strafe, Suet. Oct. 32. Dom. 9, da eine bestimmte Zeit, binnen welcher die Anklage beendet seyn musste, nicht vorgeschrieben war. Hatte der Richter, z. B. der praeses provinciae, für den speziellen Fall eine Frist vorgeschrieben, so war der verzögerude Ankläger freilich als Tergiversator zu bestrafen, sonst nicht, l. 6. §. 2. D. ad Scons. Eine allgemeine Regel darüber erfolgte erst unter den späteren Kaisern, vielleicht zuerst durch Valent. Theodos. und Arcad. 385 p. C., l. 1. C. Th. ut intra ann. (9, 36) oder l. 1. C. eod. tit. (9, 44), welche für den, welcher seine Anklage nicht binnen Jahresfrist vollende, neben der alten infamia auch Confiscation des vierten Theils seines Vermögens bestimmte. Honor. und Theodos. wiederholten diese Verfügung 409 p. C, l. 2. C. Th. oder l. 2. C. eod tit. und setzten nur hinzu, dass der exilis, für welchen

zurücktrat, das Gericht gegen den Angeklagten *(inquisitione facta)* einschreiten sollte, was Constantin befahl, l. 1. C. Th. de abol. (9, 37) oder l. 2. C. eod. (9, 42).

Viertes Kapitel.

Calumnia *).

I. Calumnia bis zur Kaiserzeit.

Calumnia **) wird sehr häufig von den Ränken der Ankläger und Advocaten im Allgemeinen gesagt, in welcher Bedeutung es tergiversatio und praevaricatio mit umfasst, im engsten Sinn aber bezeichnet es das Vergehen des calumniator oder calumniosus, d. h. des Anklägers, welcher einen Unschuldigen aus böswilliger Absicht anklagt (*συκοφάντης*) ***).

---

infamia keine Strafe sey, dafür exsilium erleiden solle. Justinian bestimmte einen zweijährigen Termin, l. 3. C. eod. tit.

*) *A. Matthaeus,* de crim. 48, 17, 3, p. 736—740. *F. Polleti*, hist. for. Rom. IV, 5, p. 330 sqq. *Heinecc.*, synt. ed. Haubold p. 729—733. *Ferrat.*, epist. I, 6, p. 23 sq. *Duker.*, opusc. var. de latinitate ictorum. Lips. 1773. p. 161 sq. *C. I. v. Renesse*, de coercitione accusat. Ultrai. 1724 und in *Oelrichs* thes. diss. I, p. 586—618. *H. Brenkmann*, lex Remmia Culemburg 1726 und in *Otto*, thes. III, p. 1561—1648, ders., fata calumn. sub imperator. ebendas. p. 1649—1696. *P. I. de Bye*, de delict. cal. in publ. iud. Lugd. B. 1790. *E. ter Kuile*, de calumn. apud Rom. Lugd B. 1827. *Hermann*, de abolition. crim. Lips. 1834, p. 19—28. *E. Platner*, quaest. de iure crim. Rom. p. 122—131. *G. Geib*, Gesch. d. Röm. Criminalproz. Leipzig 1842, p. 577—582.

**) Dieses Wort, welches von *calvo* und *calvor* (s. v. a. *decipere, frustrare*) herstammt, Charis. I, p. 43. Priscian. X, p. 883. Isidor. V, 26. X, p. 1071 Goth. Gai. l. 233. D. verb. sign. (50, 16) (nicht von *calare* wie Fest. nach Paul. Diac. v. procalare p. 225 Müll. angenommen hat), bezeichnet im w. S. jede Chikane (*calliditas*, Non. Marc. IV, 74 Goth. p. 179 Gerlach), welche sowohl in Rechtsverdrehung als allzubuchstäblicher Auslegung u. s. w. besteht, Cic. p. Mil. 27. p. Quinct. 21. p Caec. 21. 23. ad div. I, 4. ad Qu. fr. II, 2 u. s. w. *A. Menag.*, amoenit. iur. civ. 39, p. 264 sq. *Pauly,* Realencyklop. II, p. 104 sq.

***) Non. IV, l. l. erklärt cal. *malitiosa et mendax infamatio* u. Isidor. X, p. 1071 nennt den cal. einen *falsi criminis accusator*, Marcian. l. 1. §. 1. D. ad Scons. Turp. (48, 16) *calumniari est falsa crimina intendere,* Paull. I, 5, 1 *calumniosus est qui sciens prudensque* (wissentlich und ab-

Als Mittel gegen muthwillige Ankläger bestand seit alter Zeit das *iusiurandum calumniae*, d. h. der Eid des Anklägers, dass er nicht aus calumnia auftrete. Wahrscheinlich hatte der Angeklagte das Recht, von dem Ankläger die Ablegung dieses Eidschwurs zu fordern, bis es in manchen Anklagearten gesetzlich vorgeschrieben wurde, lex Servil. c. 8. p. 35 Kl. *si deiuraverit calumniae causa non po(stulare)*, Liv. XXXIII, 47. Cic. ad div. VIII, 8. p. Rosc. C. 1. p. Sull. 31. Asc. in Cic. Corn. p. 64 Orell. Sen. controv. III, 19. Val. Prob. de not. c. 24. N. K. C., d. h. *non calumniae causa* (ein Theil des Schwurs) *). Wer diesen Eidschwur ablegte, machte sich verbindlich, sich der Strafe der Calumnia unterwerfen zu wollen, wenn er sich im Laufe des Prozesses als Calumniator zeigen würde. Dieselben Richter entschieden nemlich — sobald es nöthig schien — nach Absolution des Angeklagten über die Calumnia des Anklägers, wie in späterer Zeit. Den falschen Kläger im Civilprozess traf eine Geldstrafe (durch alle Zeiten hindurch, Gai. IV, 174—181); über die Calumnianten in Criminalsachen verhängte der Prätor in seinem Edict infamia, l. 1. l. 4. §. 4. D. de his qui not. (3, 2) tab. Heracl. 120 (46) **). Es machte sich aber eine noch strengere Strafe zur Abschreckung der Calumniatoren nothwendig, da die ungerech-

---

sichtlich) *per fraudem negotium alicui comparat*, Gai. IV, 178 *qui intelligit, non recte se agere, sed vexandi adversarii gratia — calumnia enim in affectu est*, cf. Gai. l. 233. D. v. s. (50, 16). Mit Hunden werden die cal. verglichen Cic. p. Rosc. Am. 19. Verr. III, 11. Sen. brev. vit. 11. Colum. I, praef.

*) Durch subscriptio in crimen wurde dieser Eid überflüssig und kam ausser Gebrauch. Justinian verordnete ihn wieder, aber nur für alle Civilprozesse, Cod. de iureiur. propt. cal. (2, 59). Inst. IV, 16, 1. *Schrader*, ad h. l. p. 737.

**) Dieses geschah nicht erst zu Hadrians Zeit, wie *Renesse* p. 610 sq. annahm. In den XII Tafeln stand aber noch nichts von einer Calumnienstrafe (*Laur. Valla, Pollet.* u. A., s. dagegen *Duker* p. 161), denn Quinct. decl. XI. argum. und c. 7, worauf man sich stützte, ist unter lex, wie aus dem Inhalt derselben hervorgeht, eine spätere gesetzliche Bestimmung zu verstehen, welche talio für Calumnia verfügte.

ten Anklagen überhand nahmen *), und so wurde *lex Remmia* — nicht *Memmia* **) — gegeben, *qua qui calumniabatur damnabatur*, *si crimen approbare non poterat*, Schol. Gronov. ad C. p. Rosc. A. 18. p. 431 Or. Sie enthielt I. eine *Beschreibung* der calumnia, zu deren Thatbestand dolus erforderlich war ***), die Calumnianten in Privatdelicten scheinen von lex Remmia nicht genannt zu seyn †), II. sie verhängte die *Strafe* der Brandmarkung über den Calumnianten, indem der Stirn desselben ein K *(kalumnia-*

---

*) Daran war sowohl der Ehrgeiz junger Leute Schuld, welche sich dem Volk durch die Anklage angesehener Verbrecher empfehlen wollten, Cic. Verr. V, 70. Appul. apol. p. 316 sq. Elm., als Neid und die Parteisucht, von welchen Unannehmlichkeiten grosse Männer in Freistaaten stets heimgesucht werden, ebenso als die für die Ankläger bestimmten Belohnungen. Darum Cic. de or. II, 55 *turpissimum calumniae quaestum* erwähnt und die Ankläger wurden von dem ihnen zuerkannten Antheil an der von den Condemnirten zu erlegenden Geldstrafe *quadruplatores* genannt, Ps. Asc. in Cic. div. 7. Verr. II, 8. Plaut. Pers. I, 2, 10. 18. Paul. v. quadriplatores p. 259 M. *P. Romeyn*, loc. ex Plaut. com. 1836, p. 85 sqq. Wie hartnäckig und unwürdig wurde das grosse Brüderpaar der Scipionen verfolgt, wie oft wurde der ältere Cato angeklagt, Plut. Cat. mai. 15, Plin. h. n. VII, 27.

**) *Brenkmann*, c. 3. — Wenn sie gegeben worden, ist ganz ungewiss. ter *Kuyle*, de cal. stellt sie mit Unrecht in das Zeitalter der XII Tafeln.

***) Ohne die böse Absicht und ohne die Ueberzeugung von der Unschuld des reus ist es auch keine calumnia, wesshalb nicht Jeder calumniator ist, welcher einen Unschuldigen angeklagt hat, sondern das Gericht entscheidet darüber, indem sich der Ankläger in einem verzeiblichen Irrthum und in einem wohl zu entschuldigenden Argwohn gegen den Angeklagten befinden konnte; l. 1. §. 3. D. ad Scons. Turp. (48, 16) *non utique qui non probat quod intendit, protinus calumniari videtur; nam eius rei inquisitio arbitrio cognoscentis committitur, qui reo absoluto de accusatoris incipit consilio quaerere, qua mente ductus ad accusationem processerit. Et si quidem iustum eius errorem repererit, absolvit eum* cett. §. 5 *inconsultum calorem calumniae vitio carere.* Ebenso Sev. Alex. l. 3. C. de calumn. (9, 46). l. 16. 17. C. ex quib. caus. inf. (2, 12). Ulp. l. 4. §. 4. l. 19. D. de his qui not. (3, 2) und l. 1. §. 3. D. de cal. (3, 6). Inn. Mauric. l. 15. pr. D. de iure fisc. (49, 14) *iudex — si errasse videbitur* (Ankläger), *det imprudentiae veniam* cett. Namentlich soll das Jünglingsalter des Anklägers berücksichtigt werden (*iuvenilis facilitas — fervor aetatis*), Ulp. l. 15. §. 6. D. ad leg. Iul. adult. (48, 5). Symmach. epist. X, 70, vgl. noch Constant. l. 2. C. de abolit. (9, 42).

†) *Renesse*, p. 608. 615 behauptet es gegen *Cuiac.* In der Kaiserzeit mögen solche Calumnianten ebenfalls gestraft worden seyn, s. unten.

tor) eingebrannt werden sollte *), Cic. p. Rosc. A. 19. 20. div. in Caec. 21. Plin. pan. 35. Iulian. Misopog. adv. Antioch. p. 360. Mit dieser Strafe blieb natürlich infamia verbunden, welche sich auch darin äusserte, dass der condemnirte Calumniator nicht wieder als Ankläger auftreten durfte, l. 3. §. 3. l. 7. §. 3. D. de accus. (48, 2). Dagegen war den condemnirten Calumnianten die Fähigkeit, Zeugniss abzulegen, durch lex Remmia nicht entzogen **). Endlich III. enthielt lex Remmia *prozessualische Verordnungen*, z. B. über die Anklage und Untersuchung der calumnia. Nur der reus konnte auf Bestrafung des ungerechten Anklägers antragen und zwar musste er vor Beendigung des Prozesses seinen Antrag stellen, wie auch in der Kaiserzeit wieder eingeschärft wurde, s. Alex. Constitution l. 1. C. de cal. (9, 46) *calumnia eo tempore coërceri solet, quo de causa praesente accusatore iudicatur. Ideoque posteaquam de causa iudicatum est, contra consuetudinem calumniam accusatoris puniri desideras* (also vor dem beendigten Prozess). Jedoch konnte der Magistratus nach erfolgter Absolution des reus ohne dessen vorhergegangener Anklage über die calumnia des Accusator eine Untersuchung anstellen. Dass aber dieselben Richter über die calumnia des Anklägers entschieden, welche den reus absolvirt hatten, muss auch in lex Remmia bestimmt gewesen seyn, Ascon. in Cic. p. Scaur. p. 30 Or., l. 1. §. 3. D. ad Scons. Turp. (48, 16).

Endlich ist zu bemerken, dass *calumnia* durch lex Remmia nicht als eigentliches *crimen publicum* angeordnet wurde, sondern dass sie ebenso wie praevaricatio zu allen Zeiten nur als *crimen extraordinarium* galt ***). Gegen das Ende

---

*) *Alcand*, ad Gai. I, 1 in Schulting iurisprud. p. 17. *Pithoeus*, ad Coll. IV, 4 in Schulting p. 747 sq. *Brenkmann*, c. 5. p. 1586 sqq.

**) *Brenkmann*, c. 12. S. l. 3. §. 5. l. 13. D. de testib. (22, 5).

***) So behauptet *Hermann*, de abolition. p. 26 und mit ihm *Walter*, Gesch. d. R. R. p. 881. *Platner*, p. 131 gegen *Marezoll*, üb. bürgerliche Ehre p. 138, welcher calumnia bei Criminalverbrechen als crim. publ., calumnia bei anderen Prozessen als crimen extraordinar. aufstellt. — Für die erstere Annahme sprechen folgende Umstände: 1) bei calumnia giebt es keine ordentliche accusatio publica, mit welcher ein jeder wahre Cri-

des Röm. Freistaats nahm bei der zunehmenden Verderbtheit des Röm. Volks auch die Zahl der falschen Ankläger zu und lex Remmia scheint selten geübt worden zu seyn *).

II. Systematische Uebersicht der calumnia unter den Kaisern.

Die Verfügungen der lex Remmia behielten noch längere Zeit gesetzliche Kraft, so weit dieselben den Thatbestand und den Prozess betrafen **), ja sie ist vielleicht

---

minalprozess anfangen muss; auch konnte der Richter nach Absolution des reus ohne vorherige Anklage über calumnia untersuchen, s. ob. u. vgl. l. 3. §. 3. D. de praevar. (47, 15). 2) Die wegen crim. publ. Condemnirten dürfen kein Zeugniss mehr ablegen, wohl aber die verurtheilten Calumniatoren, s. ob. 3) Ueberhaupt werden die iudicio publico damnati von den calumnia notatis in den Quellen genau unterschieden und nicht in eine Kategorie gesetzt, z. B. Ulp. l. 4. D. de accus. et inscr. (48, 2) und ganz ausdrücklich Ulp. l. 43. §. 11. D. rit. nupt. (23, 2) *si qua calumniae — damnata sit ex causa publici iudicii* (wenn sie Anklägerin war bei einem crimen public.) *et quae praevaricationis damnata sit, publico iudicio damnata esse non videtur.*

*) Ein Hauptankläger war *L. Vettius,* allgem. *index* genannt. Wegen seiner Anzeige einer erdichteten Verschwörung wurde er gefangen gesetzt und starb im Gefängniss, s. p. 432. Cic. ad Att. II, 24. p. Sest. 63. in Vat. 10. 11 u. Schol. p. 308. 320 Or. Suet. Caes. 20. Plut. Luc. 42. Dio Cass. XXXVIII, 9. App. b. c. II, 12 sq. *Drumann,* Gesch. R. II, p. 234. *Orell.,* Onom. h. v. Andere waren *Servilius Pola,* Cic. ad Qu. fr. II, 6. 13. ad div. VIII, 12. *Cn. Nerius,* ad Qu. fr. II, 3, 5. *M. Junius Brutus* (accusator gen.), Cic. de off. II, 14. de or. II, 55. Brut. 34.

**) Die Frage wegen der Dauer der lex Remmia ist höchst bestritten. Nach der von *Matthaeus* u. A. angenommenen Ansicht des *Cuiacius* (observ. VII, 13) hat lex Remmia bis Constantin gedauert (*Marezoll,* über die bürgerliche Ehre p. 141 und *Schulting,* ad Paull. I, 5 in iurispr. p. 229 setzen auch eine längere Dauer der lex Remmia voraus) und die Verfechter dieser Ansicht berufen sich auf l. 17. C. de poen. oder l. 2. C. Th. de poen. (9, 40), nach welcher Constitution Constantin die Strafe der Brandmarkung, also auch die lex Remmia abgeschafft habe. Indessen diese lex bezieht sich nicht auf die nach lex Remmia, sondern ausschliesslich auf die ad metall. condemnirten Verbrecher, hat also mit lex Remmia gar keinen Zusammenhang. 2) Nach Anderen dauerte lex Remmia nur bis Traian, indem dieser die Strafe der talio eingeführt habe, so *Hermann,* de abolition. p. 22 und vorher *Bach,* Trian. p. 87. — Allein die spätere, wenigstens theilweise Geltung der lex geht aus den ob. cit. Stellen des Pand. tit. ad Scons. Turp. u. aus l. 13. D. testib. (22, 5) hervor. 3) Dass lex Remmia schon von Augustus abgeschafft worden sey, ist die Meinung von

niemals ausdrücklich abgeschafft worden, sondern sie gerieth in Vergessenheit, nachdem kaiserliche Constitutionen, welche der späteren Prozessform angepasst waren, auch den Begriff und Thatbestand der calumnia in sich aufgenommen hatten.

A. Ueber die als calumnia anzusehenden Handlungen.

Die hauptsächlichsten Ergänzungen der lex Remmia erfolgten durch das unter Nero gegebene *Scons. Turpillianum*. Dieses war zwar zunächst gegen die praevaricatio und tergiversatio accusatorum gerichtet, belegte aber auch noch andere Arten des strafbaren Benehmens der Ankläger mit Strafe, Tac. Ann. XIV, 41. Ein oft vorkommendes Mittel, der Strafe der lex Remmia zu entgehen, war, dass man nicht *selbst* anklagte, sondern einen Anderen anstiftete und sich so vor etwaiger Calumnienstrafe sicherte, s. Cic. p. Rosc. Am. (p. 462), p. Clu. 67 (p. 430), Apul. Apol. p. 274. 341 Elm. Suet. Tit. 8. Das Scons. bestimmte für Beide, sowohl für den Anstifter (*mandator* gen.), als für den Ankläger (*accusator*, *delator*, auch *emissarius* gen., s. Suet. Dom. 11. Galb. 15. Plin. ep. IV, 22) gleiche Strafe, l. 1. §. 13. D. ad Scons. Turp. (48, 16) *qui accusatorem summittit aut instigat*, *aut qui mandat alicui et instruit eum ad accusationem capitalem* — sowohl wenn er selbst mandirt, als wenn er sich eines Zwischenträgers bedient. —

Renesse, p. 608. 612, *Otto*, Papin. Brem. 1743. c. 7. p. 131 sqq., *Goth.*, ad l. 2. C. Th. de poen. (9, 40), *Platner*, quaest. de iure crim. Rom. p. 124 und *Geib*, p. 577 im Allgemeinen sagt, dass lex Remmia schon frühzeitig (lange vor Constant.) ausser Gebrauch gekommen sey. Auch *Brenkmann's*, c. 7 sqq. p. 1591 sqq. Meinung gehört hierher, welcher zwar auch keine bestimmte Zeitangabe aufstellt, aber ein frühes Aufhören der lex Remmia darauf baut, dass schon Augustus die Talio bei calumnia zum Theil, Trajan aber ganz allgemein eingeführt habe, worauf die subscriptio in crimen eingeführt worden sey; mit talio und subscriptio in crim. sey aber lex Remmia durchaus nicht vereinbar. — Obgleich dieses von der einen Seite richtig ist, so konnte doch lex Remmia, so weit sie den Begriff und den Thatbestand der calumnia betraf, noch lange fortdauern, als ihre Strafbestimmungen längst antiquirt waren und die Angabe einer bestimmten Zeit ist daher höchst misslich.

S. ferner l. 15. pr. D. eod. l. 34. §. 1. D. de poen. (48, 19) l. 2. §. 5 (wo ein Rescript des Kaisers Anton. Pius erwähnt wird, welches für beide gleiche Strafe verordnete) l. 15. §. 1. l. 23. 24. D. de iure fisci (49, 14). l. 5. C. de accus. (9, 2) *). Unter den späteren Kaisern kam eine Milderung der Strafe für den mandator auf. In Gratian. Valent. Theodos. Constitution v. J. 385, l. 2. C. Th. de cal. (9, 39) **) war infamia und deportatio neben einander für den mandator bestimmt, im Justin. Cod. aber findet sich dieselbe lex, l. 8. C. de cal. sehr gemildert und nur die Strafe der Infamia noch beibehalten. — Eine andere Erweiterung der calumnia verfügte das Scons. Turp., indem es bestimmte, dass auch der als wahrer calumniator angesehen werden solle, *quive praevaricationis calumniaeve causa quid fecisse iudicio publico pronuntiatus erit*, l. 4. D. de accus. (48, 2) oder wie es l. 6. §. 4. D. ad Scons. Turp. heisst *calumniae causa puniuntur, qui in fraudem alicuius librum, vel testimonium,*

---

*) Dem Ankläger hilft die Entschuldigung, dass er *alieno nomine* anklage, nichts, er wird bestraft und muss obendrein den mandator nennen (s. d. cit. St.) und kann, wenn er es nicht thut, nach einer Constit. Constantins bei crim. maiestat. sogar gefoltert werden, damit er den Anstifter entdeckt, l. 3. C. ad l. Iul. mai. (9, 8) oder l. un. C. Th. eod. (9, 5). Die Lesart in beiden Sammlungen ist zu verbessern nach der Inschrift: edictum de accusationib. lin. 8. *Klenze*, in Savigny's Zeitschrift f. gesch. RW. IX, p. 62 sqq. — Gegen die obige Angabe, dass der mandator so gut strafbar gewesen sey als der Ankläger, scheint eine Stelle Papin. l. 20. D. de his qui not. (3, 2) zu sprechen, wo es heisst, wenn der Statthalter sage: *callido commento videris accusationis instigator fuisse*, so sey dadurch mehr *pudor*, als *ignominia* irrogirt (d. h. der Anstifter bleibe ohne Strafe); *non enim qui exhortatur, mandatoris opera fungitur*, doch Papin. spricht ja nicht von einem eigentlichen mandator, wie die letzten Worte zeigen, nicht einmal von einem wahren instigator, der mit Rath und That an die Hand geht (durch Instruction u. s. w.), sondern von Einem, welcher durch seine Erdichtungen die mittelbare Veranlassung zu der Anklage des Anderen gegeben hatte, so dass *instigator* in freierem Sinn, nicht in dem des Scons. genommen ist. Andere Erklärungen dieses scheinbaren Widerspruchs s. bei *Matthaeus*, proleg. p. 10 u. p. 737, *Renesse*, p. 616 sqq.

**) Vgl. *Cuiac.*, observ. IV, 29, *Gothofred.*, ad h. l. Tom. III, p. 310 sqq., *Renesse*, p. 615—618, *Geib*, Gesch. d. Röm. Criminalproz. p. 581 sq.

aliudve quid conquisisse vel scripsisse vel in iudicium protulisse dicuntur. Ein anderes Beispiel s. l. 27. §. 5. D. ad leg. Iul. adult. (48, 5). — Das Verbrechen der *Delatoren* gehörte aber nie zum Begriff der calumnia, obgleich diese von den alten Schriftstellern sehr häufig neben den Calumniatoren genannt werden, wesshalb wir auch die Hauptgesetze gegen dieselben neben den Bestimmungen gegen die Cal. erwähnen *).

---

*) *Delator* ist eigentlich derjenige, welcher in einer Fiscalsache als Angeber und Anzeiger auftritt, d. h. welcher bona, die gesetzlich dem Fiscus anheimfallen müssten (*bona vacantia*, *caduca* und die confiscirter oder gestorbener Verbrecher) bei dem praefectus aerarii oder einem anderen Fiscalbeamten anzeigte (*causam pecuniariam ad fiscum nuntiare, deferre*, wovon *delator*), damit diese Güter von dem Fiscus eingezogen werden. Diese Bedeutung von *delator* und *deferre* s. l. 1. l. 5. §. 13. D. de his qui ut ind. (34, 9). l. 1. 8. pr. §. 1 sqq. l. 25. 44. D. de iure fisci (49, 14). Der delator ist also ganz verschieden von accusator, gleichwohl steht *delator* im w. S. auch für Ankläger und Angeber überhaupt und zwar meistens für ungerechte Ankläger. — Die Delatoren trieben ihr Gewerbe aus Habsucht (wegen der ihnen zu ertheilenden praemia) und Bosheit (um sich an Andern zu rächen) oft auf das gewissenloseste und zeigten die Güter ganz Unschuldiger als dem Fiscus verfallen an; desshalb litten sie an factischer infamia, ausser wenn sie nicht aus persönlichen Rücksichten anzeigten, l. 2. pr. D. de i. fisc. l. 3. C. iniur. (9, 35) und wurden in den Rechtsquellen nicht selten mit folgenden Attributen belegt: *humani generis inimici* und *proditores, exsecrabiles, humanae vitae malum, exsecranda pernicies* u. s. w. Auch traten mehre Kaiser offen gegen das Unwesen auf und verboten die Delationen (mit gleicher Strafe für die Mandanten) geradezu, Paull. V, 13, 1, andere Kaiser liessen ihnen freien Lauf, noch andere scheinen nur falsche Delationen verpönt und mit der Calumnien- oder mit anderen Strafen bedroht zu haben — wie es die Persönlichkeit eines Jeden mit sich brachte. Hauptfeinde derselben waren *Titus, Traianus, Hadrian, M. Anton. Philos., Pertinax* (welche fast alle auch gegen die Calumnianten streng waren). Von *Macrinus* erzählt Cap. Mac. 12 *delatores, si non probarent, capite affecit, si probarent, delato pecuniae praemio infames dimisit.* Sehr streng waren noch *Constantin, Valentin.* und *Valens, Grat. Val.* und *Theodos.*, endlich *Justinian*, Tit. Dig. de iure fisc. (49, 14). Tit. Cod. de delat. 10, 11, s. d. chronol. Uebers. Vgl. *Gothofr.*, ad C. Th. III, p. 458 sqq. *Platner*, quaest. p. 170—175. — Nur bei Majestätsverbrechen scheint Delation gestattet gewesen zu seyn, l. 6. l. 8. §. 6. C. delat.

B. Prozessualische Bestimmungen.

Das Scons. Turpill. enthielt die ersten Verfügungen über die besonders privilegirten Personen, welche, wenn sie auch eine falsche Anklage anstellen, doch von der Calumnienstrafe frei sind. Einige kaiserl Constitutionen trafen darüber nähere Bestimmungen *). Die anderen Hauptbestimmungen mögen im Ganzen dieselben geblieben seyn.

C. Was die *Strafe* der lex Remmia betrifft, so kam diese bald ausser Gebrauch, ja wir finden nicht einmal ein einziges Beispiel der vollzogenen Brandmarkung eines Calumnianten **). Nur die Strafe der *infamia* blieb unverändert für *alle* Zeiten und für jede Calumnia (sowohl bei crimen public. als extraord.) neben der anderen Strafe fortbestehen, l. 6. §. 3. D. de decur. (50, 2) l. 2. C. Th. de calumn. (9, 39) Liban. vit. p. 23 Morell. l. 3. 8. C. de calumn. (9, 46) l. 16. C. ex quib. caus. infam. (2, 12). Vgl. noch l. 15—19. D. de his qui not. (3, 2) und Cap. Ant. Phil. 11 *apposita falsis delatoribus nota* (d. h. Infa-

*) Diese *personae exceptae* werden im Allgemeinen erwähnt l. 4. D. praevar. (47, 15) und l. 15. §. 2. D. ad Scons. Im Einzelnen sind es folgende: 1) die nächsten Verwandten eines Gemordeten können einen Unschuldigen als Mörder anklagen, ohne die Calumnienstrafe zu erleiden, l. 14. D. publ. iud. (48, 2) l. 2. 4. C. de cal. Ihr gerechter Schmerz und die Pflicht der Pietät, welche sie zur Anklage verbindet, spricht sie von jedem Vorwurf frei. 2) Vater und Gatte einer angeblichen Ehebrecherin sind, wenn sie als solche (*iure mariti* oder *patris*) klagen, ebenfalls ohne Strafe, wenn ihre Calumnia nicht zu offenbar ist. S. adult. Justinian hob das Privilegium des Ehemanns auf und bestimmte Talion. 3) Curatoren und Tutoren, l. 2. C. de his qui acc. (9, 1). — S. *Gothofr.*, ad l. 14. C. Th. de acc. (9, 1), III, p. 21. *Platner*, p. 127 sqq.

**) Wenn es Marc. l. 1. §. 2. D. ad Scons. Turp. heisst *calumniatoribus poena lege Remmia irrogatur*, so ist darunter nicht Brandmarkung zu verstehen, sondern es heisst, die Strafe, welche nach den neuen Ergänzungen der lex Remmia (durch Scons., Constitutionen, Gerichtsgebrauch u. s. w.) auferlegt zu werden pflegt. Wie oft werden in später Zeit sogar von Justinian alten Gesetzen neue Strafen zugeschrieben, von denen in der lex kein Wort stand, indem alle spätere Nachträge zur lex selbst gerechnet und gewöhnlich unter dem Namen erwähnt wurden, vgl. *Platner*, p. 124. So bezog Marcian die neuere Strafe noch immer auf lex Remmia, weil diese in Beziehung auf die strafbare Handlung und auf den Prozess noch als Basis der Bestrafung galt.

mie, nicht etwa Brandmarkung) *). Die anderen Strafen waren zuerst sehr verschieden und wurden extra ord. auferlegt **), bis *talio* zur regelmässigen erhoben wurde. Zuerst wandte sie *Augustus* an, Suet. Oct. 32 *diuturnorum reorum — nomina abolevit* (dadurch der Prozess aufgehoben): *conditione proposita, ut si quem quis repetere vellet,*

*) *Brenkmann,* c. 14 gegen *Casaubonus,* ad l. 1.

**) Bei der Beantwortung der Frage, ob diese Strafen jeden calumniator sowohl bei wirklichen *crim. public.* als *extraord.* treffen, muss man in der Zeit unterscheiden. In den ersten Jahrhunderten, als die Strafe der lex Remmia abgekommen und die talio noch nicht allgemein als einzige gesetzliche Strafe bestimmt war, wurde die calumnia bei allen Verbrechen, sowohl den public., als den extraordinar. und Privatdelicten *extra ordinem* gestraft, wie Paull. I, 5, 2 bestimmt sagt: *et in privatis et in publicis iudiciis omnes calumniosi extra ordinem pro qualitate admissi plectuntur.* [Zwar haben eine bedeutende Anzahl gelehrter Männer statt *publicis* corrigirt *extraordinariis,* weil der letztere Ausdruck, l. 3. D. ad Scons. Turp. (48, 16) steht. *Cuiacius,* ad Paull. l. l., *Schulting,* ebend. p. 229, *Renesse,* p. 613, *Brenkmann,* c. 19, *Marezoll,* üb. bürg. Ehre, *Birnbaum,* in N. A. f. C. R. XIII, p. 557. 567, *Wächter,* Lehrb. II, p. 263. Allein die Lesart *publicis* wird durch die vet. Icti consultatio sicher gestellt und schon *Platner,* p. 125 sq. nimmt umgekehrt an, dass nicht Paull. nach den Dig. zu ändern seyen, sondern dass vielmehr in den Dig. die Stelle des Paull. von Tribonian. nach seiner Zeit umgeändert sey, welche Meinung im Ganzen die richtige ist.] Die Kaiser bestraften damals willkürlich (extra ordinem) und Paull. konnte sich daher nach der Sachlage seiner Zeit nicht anders ausdrücken. Dieses ist auch aus Paull. V, 4, 11 zu erkennen, wo er von der Strafe der calumnia bei iniuria spricht: *extra ord. punitur,* darauf aber fortfährt: *omnes enim calumniosi exsilii vel insulae relegatione aut ordinis amissione puniri placuit.* Aehnlich Gai. l. 43. D. de iniur. (47, 10). Anders gestaltet sich dieses Verhältniss, als im Verlauf der Zeit *talio* die regelmässige und ordentliche Strafe bei calumnia *aller öffentlichen* Verbrechen geworden war; da passten die Worte des Paull. nicht mehr und Tribon. änderte desshalb, als er jene Stelle zur Ergänzung der l. 1. D. ad Scons. Turp., wo Marc. nur von crim. publ. handelt, aufnahm, in l. 3. D. ad Scons. Turp. auf diese Weise: *et in privatis et in extraordinariis criminibus omnes calumniosi extra ord. plectuntur.* Somit sagt Tribon.: bei *crim. publ.* hat calumnia eine regelmässige Strafe (talio), nicht aber bei *crim. priv.* und *extraord.* Damit ist nicht gesagt, als ob bei den Privat- und extra ord. Verbrechen nicht auch talio hätte auferlegt werden können. (So *Geib,* p. 579 gegen die meisten Criminalisten, s. z. B. *Renesse,* p. 613. 615, welche die talio als Strafe der cal. bei Privat- und extraord. Verbrechen nicht gelten lassen wollten.) Es wird sogar das Gewöhnliche gewesen seyn, wenn auch nicht streng vorgeschrieben.

par periculum poenae subiret, d. h. der abermalige Ankläger müsse sich verbindlich machen, dieselbe Strafe zu erdulden, welche den Angeklagten treffen würde — je nachdem der Beweis gelänge oder nicht. Unter den folgenden Kaisern findet sich keine Spur dieser Strafe bis auf *Traianus*, Plin. pan. 35 *spectent paria praemio damna, nec maiores spes quam metus habeant timeantque quantum timebantur*. S. auch Quinct. decl. 11. 313. *Heliogabal.* hat bei cal. wahrscheinlich wie bei praevar. (p. 802) talio bestimmt; *Sever. Alex.* wenigstens bei falsum l. 2. C. fid. instrum. (4, 21), aber *Constantinus* viel umfassender, z. B. bei crim. vis, l. 7. C. leg. Iul. de vi (9, 12) oder l. 3. C. Th. eod. (9, 10) und im Allgemeinen *Constantin.*, l. 7. C. Th. acc. (9, 1) *reciprocos poenae sortiatur incursus* (sc. accusator), vgl. Amm. Marc. XVI, 8 *). Auch *Grat. Val. Theodos.* bestimmten dieselbe Strafe, l. 2. C. de exhib. (9, 3) oder l. 3. C. Th. eod. (9, 2). l. 14. C. Th. accus. (9, 1), desgleichen *Arcad.* und *Honor.* l. 4. C. Th. abol. (9, 37), s. Symmach. ep. X, 70, ebenso *Honor.* und *Theodos.* l. 17. C. accus. (9, 2). l. 19. C. Th. acc. (9, 1) und l. 10. C. cal. (9, 46). *Justinian* liess talio bei mehren Verbrechen fortbestehen, z. B. bei Ehebruch, Nov. 117, 9, 4; bei Beamtenklagen, l. 6. § 2. C. custod. (9, 4). Seltner als talio wird *Todesstrafe* (sogar Kreuzigung und Lebendigverbrennen) erwähnt, s. in der chronol. Uebers. u. in den Prozessen bei Tiberius, Nero, Nerva, Traianus, Macrinus, Constantin, Julian, Exil s. bei Tiberius, Nero, Titus, Domitianus, Gordianus, Macrinus, Justinianus. Auch wird noch Confiscation und Absetzung genannt, s. Tiberius, Justinianus.

III. Chronologische Uebersicht der calumnia unter den Kaisern.

Das Unwesen der Calumniatoren und Delatoren stieg

*) Erst jetzt wurde *Talio* die regelmässige Strafe, und der Ankläger musste sich von jetzt an sogleich in der inscriptio und subscriptio verbindlich machen, im Fall er als Calumniator erscheinen sollte, die Strafe zu erleiden, welche den Angeklagten getroffen haben würde; *Geib*, Gesch. d. Criminalproz. p. 554. 578 sqq.

unter den Kaisern zu einer grauenvolle Höhe; Augusts Verordnung (s. p. 815 sq.) war schnell vergessen, und seine eben so grausamen als habsüchtigen Nachfolger dachten nicht daran, die ungerechten Ankläger zu bestrafen, ja sie munterten sie vielmehr durch grosse Belohnungen auf. Andre Kaiser verfuhren mit Härte und mit wahrer Grausamkeit gegen diese Schändlichkeit, noch Andre blieben sich nicht consequent und wenn sie auch im Anfang ihrer Regierung die unter ihren Vorgängern thätig gewesenen Calumniatoren hart straften, schenkten sie bald darauf den in ihrem Dienst wirkenden die bereitwilligste Nachsicht *). Diese und andere Verhältnisse erklären das auffallende Schwanken zwischen Härte und Milde, welches unter den verschiedenen Kaisern, oft aber auch unter *einer* Regierung wunderbar hervortritt. — Unter *Tiberius* wurden zahlreiche Ankläger durch allerlei Belohnungen hervorgerufen, Späheraugen wachten allenthalben und die heiligsten Familienbande wurden zerrissen. Schaudererregende Schilderungen und viele Beispiele enthalten die Classiker: Tac. Ann. I, 74. II, 32. 34. III, 19. 25. 38. 44. IV, 21. 29. 30. 36. IV, 68. 69. V, 11. VI, 3. 4. 7. 18. Suet. Tib. 49. 58. 61. Dio Cass. LVII, 19. LVIII, 14. Sen. de ben. III, 26. Ebenso war es unter *Caligula*, Suet. Cal. 30. 38. Tac. Agr. 4. Dio Cass. LIX, 10, unter *Claudius*, Suet. Cl. 29. Tac. Ann. XI, 1, unter *Nero*, Tac. Ann. XIII, 43. XV, 34. XVI, 8. 10. 12. 14. Hist. I, 2. II, 10. Suet. Ner. 32. 44. Vit. 7. Philostr. Apoll. IV, 15. Ueber die Bestrafungen nach Nero's Tod s. d. Prozesse. *Titus* verfuhr mit grosser Strenge gegen die Ankläger und strafte sie mit verschiedenen Arten des Exils, Züchtigung, Verkauf in die Sclaverei, Suet. Tit. 8. Dio Cass. LXVI, 19. *Domitian* war anfangs streng (Exil- u. a. Strafe), später

*) Zwar fielen die Calumniatoren und Delatoren nicht selten auch unter schlechten Kaisern, allein dann waren sie Opfer des Volkshasses, dem sie nicht einmal der Kaiser entziehen konnte oder wollte, oder sie fielen durch ihre eigne Ungeschicklichkeit, wenn sie ihr Unwesen gar zu plump trieben oder durch feindselige Handwerksgenossen, oder auch indem der Herrscher ihrer überdrüssig geworden war, Tac. Ann. IV, 71. VI, 4. Hist. II, 10.

aber wie Nero, Suet. Dom. 9. 12. Dio Cass. LXVII, 1. Mart. spect. 4. *Nerva* und *Trajan* straften hart, Dio Cass. LXVIII, 1. Plin. pan. 34 sq. (die Delatoren wären hingerichtet und auf zerbrechlichen Kähnen eingeschifft worden); — *Hadrian* war von dem Vorwurf, Calumnianten einigemal wissentlich zugelassen zu haben, nicht frei, Dio Cass LXIX, 3. Seine Rescripte über Delatoren bezogen sich nur auf Fiscalsachen, l. 2. 3. 13. 15. D. i. fisc. (49, 14). Die *Antonine* waren Feinde der Ankläger (auch die Anklagen der Christen wurden verpönt), Dio Cass. LXX, 3. Cap. Ant. Ph. 11, s. p 814. *Commodus* begünstigte die Cal. wieder und strafte sie nur, wenn es nicht zu vermeiden war, Lampr. Com. 7. 18. Spart. Iul. 2. Sev. 4 (sogar mit Kreuzigung), *Pertinax* dagegen betrat die Bahn der guten Kaiser, Cap. Pert. 7. 9. Herod. II, 4. Zu *Caracalla's* Zeit müssen viele Ankläger gewesen seyn (vgl. Dio Cass. LXXVII, 17), wenigstens kreuzigte *Macrin.* viele Cal., Herod. V, 2 (nach Dio Cass. wurden nur vier bestraft und zwar mit Deportation), s. Proz. *Severus Alexander* bestimmte Todesstrafe für die falschen Ankläger der Provinzialmagistrate, Lampr. Sev. 45 und talio bei falsum, s. p. 817. Die Delatoren scheint er ganz haben unterdrücken zu wollen, Paull. V, 13, 1. Die unter *Maximinus* thätig gewesenen Ankläger wurden nach dessen Tode vom Volk ermordet oder von *Gordian* exilirt, Herod. VII, 6. 7. *Aurelian.* und *Diocletian.* erneuerten und schärften die früheren Gesetze, A. Vict. Caes. 35. 39. *Constantinus*, wenn er auch die Aufforderung erliess, die Schlechten unter seinen Hof- und Staatsdienern bei ihm anzuklagen, l. 4. C. Th. acc (9, 1), so war er doch abgesagter Feind aller Delat. und Calumn. Die Ersten bedrohte er mit Todesstrafe, l. 1. 2. C. Th. petit. (10, 10), vgl. l. 3. eod. oder l. 5. C. delat. (10, 11) und die Letzten mit talio, s. p. 817. Auch unterwarf *Constantius* die pflichtwidrigen curiosi und stationarii der Calumnienstrafe, l. 1. C. curios. (12, 23) oder l. 1. C. Th. eod. (6, 29), cf. Liban. in nec. Iul. p. 294 sq. Mor.; geheime Anzeigen wurden gänzlich verboten und Delation überhaupt scharf beaufsichtigt, l. 4. 7. 8. C. Th.

petit. (10, 10). Wie sehr dieses Unwesen damals und später im Schwange war, erzählen Amm. M. XIV, 5. XVI, 8. XXI, 16. XXIX, 5. Zos. II, 55. V, 12. 24. *Valentin.* und *Valens* bedrohten die Delatoren mit Schwerdtstrafe, l. 10. C. Th. petit. (10, 10) und erneuerten die Strafe der Cal. (wahrscheinlich talio), l. 7. C. cal. (9, 46) oder l. 9. 11. C. Th. accus. (9, 1) l 8. C. Th. fam. lib. (9, 34). S. seine Rede b. Themist. Philad. or. 16. p. 364 Petav. Streng waren die Const. *Grat. Val.* und *Theodos.* s. p. 817; alle Entschuldigungen, Ausflüchte etc wurden abgeschnitten, l. 3. C. Th. abol. (9, 37). l. 1. C. Th. cal. (9, 39). Die Delatoren sollten hingerichtet werden, l. 12. 13. C. Th. petit. cf. l. 28. eod. (10, 10). S. auch *Arcad.* und *Honor.* l. 3. C. Th. cal. (9, 39), *Theodos.* l. 2. C. de his qui latr. (9, 39). Die Delatoren wurden gleichzeitig mit der Calumnienstrafe bedroht, l. 30. 32. C. Th petit. (10, 10). — *Valentinian.* sprach sich bei seinem Regierungsantritt streng gegen Cal. und Del. aus, l. 33. C. Th. petit., auch *Maiorian.*, Nov. IV, 3 (p. 150 im Cod. Th.). — Justinian erliess verschiedene Bestimmungen (über talio s. p. 817), über die Ankläger unschuldiger Geistlichen, welche Exil erleiden sollten, Nov. 123, 2. Die falschen Delatoren sollten körperliche Züchtigung und Confiscation oder Relegation erleiden, die Beamten Absetzung und Verweisung, l 8. C. delat. (10, 11).

IV. Calumnienprozesse.

Ueber des *Scaurus* Ankläger (p. 663 sq.) wurde eine Calumnienuntersuchung verhängt, allein sie kamen glücklich durch, Asc p. Scaur. p. 30 Or. *Considius Aequus* und *Coelius Cursor* wegen falscher Majestätsanklage des Prätor Magius Caecilianus vom Senat bestraft, Tac. Ann. III, 37. *Firmius Catus* (p. 567) sollte wegen Anklage seiner Schwester vom Senat condemnirt werden, wurde aber auf des Kaisers Fürbitte nur aus dem Senat gestossen, Tac. Ann. IV, 31. Ueber *Latinius Latiarius*, *M. Opsius* und die anderen Ankläger des Tit Sabinus s. p. 571. *Caecilianus*, Ankläger des Cotta Messalinus, *Aruseius* und *Sanquinius*, Ankläger des

L. Arruntius, vom Senat bestraft, Tac. Ann. VI, 7. Die Ankläger des M. Terentius, s. p. 572, erlitten Exil oder Todesstrafe. *Vescularius Flaccus*, Angeber des Libo (p. 567), *Julius Marinus*, Ankläger des Curtius Atticus, hingerichtet, Tac. Ann. VI, 10. *Abudius Ruso*, wegen Anklage des Lentulus Gaetulicus aus Rom verwiesen, T. A. VI, 30. Unter Claudius wurde *Jun. Lupus* exilirt, s. p. 578, *Tarquitius Priscus*, wegen Anklage des Statil. Taurus (p. 668) aus dem Senat gestossen, T. A. XII, 59. Unter Nero: Agrippinas Ankläger (p. 578) *Iturius* und *Calvisius* wurden relegirt (später zurückgerufen, T. A. XIV, 12), desgleichen die Anstifterin *Silana*, *Atimetus* hingerichtet, *Paris* begnadigt, Tac. A. XIII, 19. 22; *Paetus* verbannt (p. 578), ebenso die Ankläger des Eprius Marcellus (p. 669), Tac. A. XIII, 33, *P. Suilius*, Hauptankläger unter Claudius, wurde endlich mit Confiscation eines Theils seines Vermögens auf die Balearischen Inseln verwiesen, 42 sq. Der unschuldige *Minucius Thermus* wurde hingerichtet, weil ein Freigelassener von ihm Einiges gegen Tigellinus angebracht hatte, Tac. A. XVI, 20. Nach Nero's Tod wurden mehre der unter dessen Regierung thätig gewesenen Delatoren sowohl sogleich als später bestraft, z. B. *Annius Faustus* vom Senat, Tac. Hist. II, 10, *P. Celer*, Ankläger des Soranus, IV, 40, *Sariolenus Vocula* und *Pactius Africanus* aus dem Senat gestossen, IV, 41. S. Hist. II, 53. Ann. IV, 7. Dio Cass. LXIV, 3. *Aponius* wurde schauderhaft vom Volk getödtet, Plut. Galb. 8. *Nerva* liess mehre hinrichten, Dio Cass. LXVIII, 1. Unter *Macrinus* wurden drei Senatoren, *Manilius*, *Julius* und *Sulpicianus Arrenianus*, nebst dem *Luc. Priscillianus*, welche unter Caracalla Ankläger gewesen waren, auf Inseln verbannt, Dio Cass. LXXVIII, 21. *Julianus* liess zwei Calumniatoren, *Apodemius* und *Paullus Catenas*, lebendig verbrennen, Amm. M. XXII, 3.

Fünftes Kapitel.

Grenzverrückung oder Verfälschung (*terminus motus*) *).

Crimen termini moti ist die dolose Veränderung der Grenzzeichen eines Grundstücks und galt schon in der Urzeit des Staats als eine strafbare, unmittelbar gegen die Gottheit (Jupiter Terminus, Beschützer der Grenzsteine) **) gerichtete und mit Sacratio cap. belegte Handlung. So verordnete Numa *(qui terminum exarasset, et ipsum et boves sacros esse)*, s. p. 30. Mit dem Verschwinden des religiösen Elements im Röm. Strafrecht kam diese Strafe ausser Gebrauch, aber nirgends wird erwähnt, welche Strafe dafür in der republikanischen Zeit angewandt worden sey; wahrscheinlich war es eine von den Ackergesetzen aufgestellte Mult, womit die sacratio cap. abgekauft wurde. So stand noch in der *lex agraria C. Caesaris*, welche l. 3. pr. D. term. mot. (47, 21) bezeichnet wird: *qui terminos statutos extra suum gradum finesve moverint dolo m. —; in terminos singulos quos eiecerint locove moverint, L aureos in publicum dare iubet*, welche Summe mit einer Popularklage eingefordert wurde (p. 110 sqq.) ***). *Nerva* fügte in einer lex agraria hinzu, l 3. § 1. D h. t. dass, wenn es ein Sclave thäte *insciente domino dolo m., ei capitale sit* (d. h.

---

*) *C. H Trotz*, de term. moto. Trai. 1730 u. in Oelrichs thes. II, p. 199—264. *C. H. Müller*, de crim. term. m. Lips. 1750. *Platner*, quaest. de iure cr. R. p. 431—437.

**) Ueber Jup. Terminus u. dess Cultus s. *Trotz*, p. 222 sqq. *Hartung*, Relig. d. Römer II, p. 50 sqq. — Plut. qu. Rom. 15. Num. 16. Ueber die Grenzzeichen selbst und deren consecratio s. Sic. Flacc. p. 5. 6. Simplic. p. 79 ed. Goës. Juv. Sat. XVI, 36. *Trotz*, p. 227 sqq. *Rudorff*, in Savigny's Zeitschr. f. RW. X, p. 429—437.

***) Die Originalworte dieser lex (obgleich fragmentarisch) erkennt *Rudorff*, in Savigny's Zeitschr. f. g RW. IX, p. 394—409 in der s. g. lex Mamilia bei Frontinus (in *Haubold*, monum. leg. p. 166 sqq.), auch ist die hier bestimmte Summe von 5000 Sest. der von 50 aurei gleich. — Gewöhnlich hielt man den Dictator *C. Jul. Caesar* für den Verfasser dieser lex (so *Cuiac.*, *Goësius*, *Trotz*, *Bach* u. A.), während *Rudorff*, p. 409—420 die lex nicht ohne Wahrscheinlichkeit dem Kaiser *C. Caesar Caligula* vindicirt. — S. noch *Trotz*, p. 246—251.

er kömmt als servus poenae in metalla) *), wenn der Herr nicht vorzog, die gesetzliche Mult statt des Sclaven zu erlegen. — Das Setzen neuer falscher Grenzsteine scheint auch in den Bereich der lex Corn. de fals. gezogen worden zu seyn, nach Papin. resp. 38, welcher sich dabei auf Paull. beruft. Allmälig aber wurde das Verbrechen der Grenzsteinverrückung als *crimen extraord.* angesehen und behandelt. Dazu gab ein Rescript *Hadrians* Veranlassung, l. 2. D. h. t., welcher, nachdem er im Allgemeinen die Berücksichtigung der *conditio personae* und *mens facientis* empfohlen hatte, Folgendes verordnete: *splendidiores* (d. i. honestiores) sollten relegirt werden, ältere Personen auf kürzere, jüngere auf längere Zeit; die dabei thätigen Gehülfen sollten Züchtigung und Condemnation zu zweijährigem opus erleiden; die endlich, welche *per ignorantiam aut fortuito lapides furati sunt*, körperlich gezüchtigt werden **). — Dieselbe Rücksicht auf Personen und Verhältnisse sollte bei denen genommen werden, welche zwar nicht die Grenzzeichen verrückten, aber *finalium quaestionum obscurandarum causa faciem locorum convertunt* (z. B. *ex arbore arbustum aut ex silva novale*), l. 3. §. 2. D. h. t. — So kam die actio popularis auf Geldstrafe ausser Gebrauch und die Extraordinärstrafe war gewöhnlicher ***) und blieb für alle Zeiten. Sever. Alex l. 1. C. de accus. (9, 2) befiehlt die *animadversio extraord.* und Paull. V, 22, 2 giebt die Art derselben an, nemlich die Sclaven (s. oben) in metallum,

---

*) So erklärt *Platner*, p. 431 nach Paull. V, 22, 2, während unter *capitale* gewöhnlich Hinrichtung verstanden wurde, s. *Trotz*, p. 252 sqq.

**) *Trotz*, p. 255—262. *Platner*, p. 433 sq.

***) Ob die actio popularis auf Geld ganz abgeschafft wurde, wie man aus Modest. l. 1. D. h. t. *terminorum avulsorum non mulcta pecuniaria est, sed pro conditione admittentium coërcitione transigendum*, schliessen könnte, ist zweifelhaft. *Matthaeus* nimmt *non* für *non tantum* und *sed* für *sed etiam*, so dass beide Strafarten neben einander bestanden. *Platner*, p. 435 sq. lässt Modestin. nur von dem Fall einer accusatio reden, wo freilich eine Geldstrafe nicht auferlegt werden durfte; Geldstrafe habe fortgedauert bei actio popul. — Vielleicht ist die actio popul. gesetzlich nie abgeschafft worden, aber allmälig in Vergessenheit gerathen.

honestiores Relegation und Verlust des dritten Theils ihres Vermögens, humiliores in opus publicum. Auch die, welche es mit Gewalt thun (also öffentlich), sollen extraord. gestraft werden, Paull. I, 16 *).

Fünfter Abschnitt.

Vergehen gegen die Polizeigesetze **).

Erstes Kapitel.

Verbotene Genossenschaften (collegia illicita) ***).

Der Staat muss wachen, dass sich keine Genossenschaften bilden, welche den Staatszwecken widerstreben, und hält

---

*) Der Criminalrichter konnte übrigens zugleich auch *de finibus cognoscere* (d. h. die Grenzen reguliren, wie wenn er iudex fin. reg. wäre), Paull. l. 4. §. 4. D. fin. reg. (10, 1). Umgekehrt konnte die Criminalstrafe nach späteren kaiserl. Bestimmungen auch von dem Civilrichter auferlegt werden, welcher eigentlich de finibus regundis entschied, so Theod. Arc. Hon. l. 5. C. Th. fin. reg. (2, 26) und Inst. IV, 7, 6 *quod forte circa fines malitiose aliquid commisit* (z. B. *lapides finales furatus* u. s. w.). Ueber diese mit der Criminalklage mehrmals verbundene Civilklage (actio fin. regund.) s. die sorgfältigen Forschungen *Rudorffs*, üb. d. Grenzscheidungsklagen in *Savigny's* Zeitschr. f. g. RW. X, p. 343—437.

**) Zum Schluss dieser Abtheilung behandeln wir die Polizeivergehen, oder Vergehen gegen die Polizeigesetze, welche entweder die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (verbotene Coll.) oder die Erhaltung der Finanzen des Staats (Zollvergehen) oder die Erhaltung des Wohlstandes der einzelnen Bürger (Wucher, Hasardspiel) betreffen.

***) Seit der Urzeit Roms gab es viele religiöse und gewerbliche Genossenschaften (*sodalitates, collegia*), neben denen sich manche andere Vereine bildeten, welche oft einen politisch gefährlichen Charakter annahmen. Darum erschienen mehrmals Verbote gegen solche politisch gefährliche Reunions (nicht gegen die gewerblichen Genossenschaften oder Zünfte, wie früher falsch erklärt wurde) und zwar zuerst von Tarquin. Superb., Dion. IV, 43. vom Dict. Maenius, p. 707. In der republikan. Zeit war das Zusammentreten zu allerlei Vereinen im Allgemeinen gestattet, wenn sie nicht etwa in die Kategorie bestimmter Verbrechen fielen So z. B. wurden die demagogischen Klubbs im Verlauf der Zeit als perduellio und maiestas (p. 473 sq 520 sq.), die Societäten für Wahl-

daher dieselben unter Controle. So wurden in Rom die als harmlos oder nützlich erkannten stillschweigend oder gesetzlich autorisirt, andere dagegen, die man für gefährlich erkannte, manchmal verboten und aufgelösst (s. Anm.), bis sich endlich die Regel bildete, dass kein Verein ohne obrigkeitliche Erlaubniss (Scons. oder kaiserliches Decret) gebildet werden dürfe. Vielleicht legte *Augustus* den Grund dazu, denn es heisst von ihm Suet. Oct. 32 *cum plurimae factiones titulo collegii novi ad nullius non facinoris societatem coirent — collegia praeter antiqua et legitima dissolvit.* Unter den folgenden Kaisern findet sich nichts Allgemeines *). Erst *Sever. Alexander corpora omnium con-*

---

umtriebe als crim. ambitus (p. 714 sqq.), die auf Verübung von Gewaltthätigkeit gerichteten Verbindungen als vis verpönt. Endlich verbot man alle Vereine — weil dieselben in unruhigen Zeiten Mittelpunkt der politischen Factionen wurden — sobald sie vom Staat nicht besonders autorisirt worden wären. Darauf deutet Asc. in Cic. Corn. p. 75 Or. *frequenter tum etiam coetus factiosorum hominum sine publica auctoritate malo publico fiebant, propter quod postea collegia Scto et pluribus legibus sunt sublata.* Dieses Scons. erschien 64 a. C. (68 a. C. nach *Dirksen*, p. 36, *Drumann*, Gesch. Roms II, p. 241, s. dagegen *Mommsen*, p. 74) und zwar, wie Asc. fortfährt: *sublata praeter pauca atque certa, quae utilitas civitatis desiderasset*, und Asc. in Pis. 4, p. 7. 8 Or. *coll. sublata sunt, quae adversus rempublicam videbantur esse* (namentlich die *compitalicia*). Ein Versuch, dieselben 61 a. C. zu restituiren, scheiterte, bis *Clodius* 58 a. C. glücklicher war und das Scons. durch eine *lex Clodia de coll. restituendis novisque instituendis* aufhob, Asc. ad Cic. in Pis. 4. p. Sest. 25. p. red. in sen. 13. Dio Cass. XXXVIII, 13. *Cäsar* aber hob diese Coll. wieder auf, *praeter antiquitus constituta*, Suet. Caes. 42 und abermals *Augustus*, s. oben. Ueber die Verbote der Collegia, so wie über die Coll. selbst s. *I. G. Heinecc.*, de coll. et corp. Hal. 1723 und in Sylloge opusc. var. I, (Genev. 1746) p. 367—418. *I. L. H. v. Wassenaer*, ad tit. D. de coll. et corp. Lugd. B. 1740 und in *Fellenberg*, iurisprud. I, p. 397—445. *E. Platner*, de coll. opif. Lips. 1809. II. *H. E. Dirksen*, üb. d. Zustand d. jurist. Pers. nach R. R. in s. civil. Abh. II, (Berlin 1820) p. 1—143. *I. C. Orelli*, inscr. Turic. 1828, II, c. 17. p. 227—246. *Pauly*, Realencyklop. II, p. 493—501. *F. C. v. Savigny*, System d. heut. röm. Rechts II, p. 235—373. *Platner*, quaest. de iure c. R. p. 300 sqq. *Th. Mommsen*, de coll. et sodal. Rom. Kil. 1843; vorzügl. p. 73—82.

*) Von *Caligula* und *Claudius* ist nichts vorhanden, denn *Mommsen* p. 79 macht wahrscheinlich, dass Dio Cass. LX, 6 nicht von einer durch *Claudius* befohlenen Aufhebung der angeblich durch *Caligula* restituirten Collegia, sondern nur von den Vereinen der Juden zu verstehen sey.

stituit vin. lup. calig. et omnino omnium artium hisque ex sese defensores dedit et iussit quid ad quos pertineret, Lampr. Sev. 33. l. 1. pr. D. de coll. (47, 22). Die Theilnahme an nicht autorisirten, d. h. verbotenen Collegien wurde als crimen extraord. betrachtet und die Untersuchung darüber von Sever. Alex. an den praef. urbi gewiesen, l. 1. §. 14. D. de off. praef. u. (1, 12). Dieser Grundsatz, dass Staatsautorisation zum gültigen Bestehen eines Coll. erforderlich und dass die Theilnahme an verbotenen Coll. zu strafen sey, galt fortwährend, wie sich sowohl aus Gai. l. 1. D. quod cuiusq. univ. (3, 4), Ulp. l. 2. D. extraord. crim. (47, 11) und aus dem Pandectentitel de coll., als aus der auf vielen Inschriften vorkommenden Formel ergiebt: *quibus ex Scons. coire licet*, Orell. n. 1567. 2997. 4075. Eine bestimmte Strafe gab es nicht, sondern hing von den Umständen und von dem mehr oder minder gefährlichen Charakter der Genossenschaft ab *).

Unter Nero wird erzählt, dass in Pompeii *collegia, quae contra leges instituerunt, dissoluta* seyen, Tac Ann. XIV, 17 und von *Traian*, dass er ebenso vorsichtig bei der Erlaubniss neuer, als besorgt für die Erhaltung der alten nützlichen Collegia gewesen sey, Plin. ep. X, 42. 43. 97. Aur. Vict. Caes. 13; aber etwas Allgemeines wird von Keinem erzählt, so dass wohl nicht unwahrscheinlich ist, Augustus habe zuerst die nicht autorisirten Vereine verboten (s. *Mommsen*, l. l.) und Sever. Alex. habe das ganze Collegienwesen reformirt und das Verbot der nicht autorisirten Genossenschaften erneuert. Von einem dieser beiden Kaiser rührt wahrscheinlich das mehrmals erwähnte besonders wichtige Scons. her, *quo illicita collegia arcentur*, l. 1. § 1. l. 3. § 1. D. coll. (47, 22) und die bei *Mommsen*, p. 81 erwähnte Inschrift.

*) Ulp. l. 2. D. coll. sagt, die Strafe sey die, *qua tenentur, qui hominibus armatis loca publica vel templa occupasse iudicati sunt*, allein dieses kann doch nur von solchen gelten, welche besondere Symptome ihrer Gefährlichkeit zeigten.

Hier könnte man auch die polizeilichen Massregeln gegen *muthwillige Bettler und Landstreicher* erwähnen. *Valentinian* gab darüber l. un. C. Th. de mendicant (14, 18) mit *Gothofr.*, Anm. V, p. 285 sqq. oder l. un. C. eod. (11, 25) und *Justinian*. Nov. 80, c. 4. 5.

Zweites Kapitel.

Zolldefraudation (crimen fraudati vectigalis) *).

Sehr alt war das Institut der Hafenzölle (*portoria*, auch *vectigalia* im e. S. genannt), welche von den meisten Waaren bei Ein- oder Ausfuhr gegeben werden mussten, sobald dieselben als Gegenstände des Handels angesehen werden konnten —; denn was Jemand zu seinem Gebrauch bei sich führte *(usus sui causa)* oder um es für sich zu behalten, unterlag keiner Abgabe, l. 203. D. de verb. sign. (50, 16) l. 16. §. 9. D. de public. (39, 4). l. 2. 3. C. Th. de vect. (4, 12). Jeder, welcher Waaren ein- und ausführte, sogar wenn sie keiner Abgabe unterlagen, musste dieselben de-

*) Davon handeln *Bulenger,* de vectig. c. 6. *Burmann,* de vect. c. 6. — Die Hafenzölle (zuerst in Italien, dann auch in den Provinzen, z. B. Sicilien, Asien u. s. w. eingerichtet) wurden mehrmals aufgehoben, aber immer wieder hergestellt, zuletzt wurde unter Nero von deren Abschaffung gehandelt, allein es kam nicht dazu, sondern sie bestanden fort bis in die späteste Zeit, Dion. V, 22. Liv. II, 9. XXXII, 7. XL, 51. Plaut. Trin. IV, 4, 14 sq. Vell. II, 6. Dio Cass. XXXVII, 51. Cic. ad Att. II, 15. ad Qu. fr. I, 1. Suet. Caes. 43. Tac. Ann. XIII, 50. Symmach. ep. V, 63. Der Betrag des Zolls war in verschiedenen Zeiten und wohl auch in verschiedenen Ländern verschieden; am öftersten aber werden *quadragesima* (2½ pro Cent) erwähnt, Quinct. decl. 359. Tac. Ann. XIII, 31. Suet. Vesp. 1. Symmach. l. l. Sever. Alex. l. 7. C. de loc. (4, 65) und Valent. Val. Grat. l. 7. C. de vect. (4, 61) sprechen von einem *vectigal. octavarum* (12½ proC.), welches freilich einen ungeheuern Unterschied machen würde. Vielleicht galt dieser Zoll nur für gewisse Waaren oder für eine kurze Zeit. In Sicilien betrug das port. zu Cicero's Zeit *vicesima* (5 pro Cent), Cic. Verr. II, 75. Bei theueren oder in grosser Menge eingeführten Waaren betrug dieses natürlich sehr viel, z. B. bei Gold, Silber, Elfenbein, Purpur, Teppichen, Stoffen aller Art, kostbaren Gefässen, Getraide, Honig (diese zählt Cic. Verr. II, 72 auf), dazu Gewürze, Pelzwerk, Edelsteine u. s. w., welche Marc. l. 16. §. 7. D. de publ. nennt. — Diese Zölle wurden von dem Staat an die Societäten der *Publicani* im Ganzen verpachtet, welche die Zölle durch *portitores* einnehmen liessen. Da sich dieselben nicht selten Willkürlichkeiten und allerlei Druck der Steuerpflichtigen erlaubten, wurde im prätorischen Edict gegen solche Unbilden eine Klage auf mehrfachen Schadenersatz angeordnet, l. 1—6. l. 9. §. 5. l. 12. D. de publ. und daneben konnte extraord. auch Strafe auferlegt werden, s. Tac. Ann. XIII, 51 und p. 260.

clariren (*profiteri*, *professio*) *), worauf, wenn er zu zahlen hatte, die Steuersumme bestimmt wurde; die Zahlung konnte aber, wenn es die Publicani erlaubten, auch später geleistet werden, l. 16. §. 3. 9. 12. D. de publ. — Wer die Waaren nicht anzeigte und die Abgabe defraudirte, verlor im Betretungsfall die nicht angegebenen Waaren (*commissum*, d. i. das Verfallene, p. 91 sq.), Quinct. 341. 359. Tit. Dig. 39, 4. Cod. 4, 61. — Ob dieses schon zu Cicero's Zeit der Fall war, wissen wir nicht, denn obgleich Cic. Verr. II, 70—75 die Steuerdefraudation des Verres als sehr strafbar bezeichnet, so erwähnt er doch die damals übliche Strafe nicht. — Die Strafe der Confiscation traf alle, nur nicht Soldaten, obgleich sie der Abgabe unterlagen, wenn sie Waaren zum Handel bei sich hatten, Tac. Ann. XIII, 51. l. 3. C. de vect., die Minderjährigen kamen von der Confiscation frei, wenn sie die Steuer binnen 30 Tagen nachzahlten, l. 7. §. 1. l. 16. §. 9. D. publ., vgl. l. 9. §. 5. D. de minor. (4, 4). Unwissenheit entschuldigt nicht, l. 16. §. 5. D. publ., *error* befreit zwar von Confiscation, zieht aber doppelte Steuerzahlung nach sich, l. 16. §. 5. 10. D. publ. Die Klage wegen veruntreuter Steuer geht auch auf die Erben des Defraudanten über, l. 8. l. 11. §. 3. l. 14. l. 16. §. 13. D. publ. Ueber die Verjährung s. p. 278, n. 3. — Viel härter wird die *Ausfuhr verbotener Waaren* bestraft, welche nicht zur Steuerdefraudation gehört **).

*) Nur die dem Fiscus und zur Ausrüstung eines Heeres gehörenden Gegenstände sind von der Abgabe frei, l. 9. §. 8. 7. D. de publ. l. 2. C. Th. vect. (4, 12). Die Gesandten sind nur theilweise frei, l. 18. C. de vect. (4, 61). Auch konnte der Kaiser einzelnen Personen und Corporationen Steuerfreiheit verleihen, z. B. den navicularii l. 16. 23. 24. C. Th. de navic. (13, 5), cf. l. 3. C. Th. de immun. (11, 12).

**) Unterstützung des Feindes durch Zufuhr von Waffen galt als maiestas, s. p. 518 sq., und neben der Confiscation der Waaren und des Schiffs stand Capitalstrafe, l. 11. pr. §. 2. D. publ. Wenn das Schiffsvolk ohne Wissen des Schiffsherrn solche verbotene Waare mitnahm, bekam der Herr das Schiff zurück, die Waaren verfielen und die Schiffsleute erlitten Capitalstrafen. Dieselbe Strafe traf den, welcher Waffen an barbarische Völker verkaufte, l. 2. C. quae res (4, 41). Ausführen von Gold zu Barbaren war ebenfalls strafbar, l. 2. C. commerc. (4, 63).

Drittes Kapitel.

Handelswucher (*Dardanariatus*) *).

Das Verbrechen der dardanarii umfasst alle Handlungen, durch welche eine künstliche Theuerung oder Mangel an irgend einer Waare (*ne dardanarii ullius mercis sint*, l. 6. pr. D. extr. crim. 47, 11) und vorzüglich in Beziehung auf Getraide entsteht. In der früheren Zeit wurden solche Vergehen von den für das Getraidewesen sorgenden Aedilen oder auf Anklage der Aedilen von dem Volk mit einer Mult und zwar zufolge einer lex bestraft, auf welche Plaut. Capt. III, 1, 32 sqq. hindeutet, indem der Parasit *barbarica lege* die anklagen will, *qui consilium iniere* (also eine Gesellschaft), *quo nos victu et vita prohibeant*, und die Irrogation einer Mult wird scherzhaft erwähnt *(cum cara annona sit)*. Liv. XXXVIII, 35 spricht von der Geldstrafe, welche mehre *frumentarii ob annonam compressam* zu zahlen hatten und wovon zwölf *clipea aurata* und zwei *signa aurata* angeschafft worden wären. Fernere Erwähnungen dieses Vergehens finden wir nicht bis zur *lex Iulia de annona* (ungewiss, ob von C. Jul. Cäsar oder von Augustus gegeben), welche auch das Verbrechen der dardanarii — in soweit, als sich dieselben eine wucherliche Steigerung der Getraidepreise zu Schulden kommen liessen (*annonam attentare et vexare*), l. 6. pr. D. extraord. crim. — mit umfasste.

*) Der Name *Dardanarius* wird nach der Vermuthung *Turnebus'*, advers. IX, 17 von dem Zauberer *Dardanus* (Plin. h. n. XXX, 1. Arnob. I, p. 31. Tertull. anim. 57) abgeleitet, gleichsam als wenn die Dard. durch Zauberkünste fremdes Getraide zu sich herüberzögen, oder auch nur um die Verächtlichkeit ihres Gewerbes anzudeuten. *Cuiac.*, obss. X, 19. XI, 40. *Schott*, obss. III, 5. *Menag.*, amoenit. iur. c. 39. *Matthaeus*, 48, 9, p. 572 sqq. *S. Stryck*, de dardan. Francof. 1663. *D. Schaghen*, de re frument. Trai. 1709 u. in *Oelrichs*, thes. II, 3, p. 207 sqq. *Kleinschrod*, im (A.) A. d. C. R. III, p. 90—101. *F. G. E. Rost*, opusc. Plaut. Lips. 1836. I, p. 56 sqq. *S. Vissering*, quaest. Plautin. Amst. 1842, II, p. 29—36 (beide über die oben cit. Stelle des Plaut.). — *Heffter*, Lehrb. p. 488 sq. *Abegg*, p. 535 sqq. *Rosshirt*, Gesch. u. Syst. III, p. 183.

Diese lex wird genannt Inst. IV, 18, 11 u. D h. t. (48, 12), wo es l. 2 heisst: *lege Iul. de ann. poena statuitur adversus eum qui contra annonam fecerit societatemve coierit, quo annona carior fiat*, §. 1 *eadem lege continetur, ne quis navem nautamve retineat aut dolo m. faciat, quo magis detineatur* (d. i. Verhinderung der Zufuhr), §. 2 die Strafe bestand in der Erlegung von 20 aurei Später bei steigendem Unwesen in dem Handel mit Lebensmitteln erschienen schärfere Verordnungen, von denen Ulp. l. 6. pr. D. extraord. crim. eine mittheilt: *ne aut ab his, qui coëmtas merces supprimunt* (Aufkaufen), *aut a locupletioribus* (welche ihre eigenen Früchte aufspeichern, um theure Jahre abzuwarten) — *annona oneretur.* Zuweilen bedienten sich die dardanarii falscher Maasse und Gewichte, wodurch sie die Lebensmittel theurer verkaufen *(onerant annonam)*, was extraord. bestraft wurde, s. p. 788. — Die Strafe der dard. wurde vervielfältigt und ausser der erwähnten Mult Untersagung des Handels, sogar relegatio für honest. und condemnatio ad opus publ. für humil. aufgelegt, l. 6. pr. D. extr. crim. Auch bestimmten mehre Kaiser, dass Frauen, Sclaven und Soldaten dieses Verbrechen anzeigen und als Ankläger auftreten dürften, l. 13. D. accus. (48, 2), l. 1. l. 3. §. 2. D. h. t. — Kaiser Zeno erliess eine Const. über die verwandten Verbrechen des Monopolisirens, über die Vereinigung Mehrer, um nur zu gewissen Preisen zu verkaufen u. s. w., wobei er die Strafe bis zur Confiscation und lebenslänglicher Verbannung schärfte, l. un. C. de monop. (4, 59).

Viertes Kapitel.

Zinswucher (fenus illicitum) *).

Zinswucher ist das Ueberschreiten des gesetzlichen Zinsfusses von Seiten des Gläubigers und war schon in den frü-

---

*) Ueber die röm. Zinsverbote der früheren Zeit und über das Zinswesen überhaupt s. *C. Salmasius*, de modo usur. Lugd. B. 1639. *I. F. Gronov.*, de sest. Amst. 1656 und antexeg. l. II. de centes. usur. (gegen

heren Zeiten des Röm. Staats ein tiefeingewurzeltes Uebel, welches zahlreiche Verbote nicht abzuschaffen vermochten. Das Gesetz der XII Tafeln enthielt das erste Verbot des Wuchers und bestimmte einen gewissen Zinsfuss (s. Anm.) und *lex Duilia Maenia* 398 a. u., Liv. VII, 16 scheint als Strafe eine Busse auf den vierfachen Betrag des von den Wucherern widerrechtlich Genommenen bestimmt zu haben, Cato r. r. prooem. Asc. Cic. div. 7, p. 110 sq. Or. Auch wurden mehrmals auf Anklage der Aedilen die Wucherer vom Volke bestraft, Liv. VII, 28. X, 23. XXXV, 7. 41. Plin. h. n. XXXIII, 6. App. b. c. I, 54, allein die Klagen des gedrückten Volks hörten nicht auf und der Wucher galt bis zu Cicero's Zeit als ein förmliches, wenn auch verachtetes Gewerbe, Plaut. Curc. IV, 1, 19. 2, 23 sq. Epid. I, 1, 50. Most. III, 1. Cic. de off. I, 42. II, 25. Hor. ep. I, 19, 8. sat. I, 2, 13 sq. Mittlerweile war ein neuer Zinsfuss aus Asien und Griechenland nach Rom gekommen, *cen-*

M. Schoock gerichtet) 1661. 1664. *G. Noodt*, de foenore et usur. Lugd. B. 1698. *Heinecc.*, synt. ed. Haub. p. 544–556, *Niebuhr*, Röm. Gesch. III, p. 60—78. *I. Müller*, hist. et ratio odii quo foenus. habit. Gotting. 1821, p. 26–57. *Hipp*, de foenore vet. Rom. Hamburg 1828. *Rein*, Röm. Privatr. p. 301—312. *Pauly*, Realencykl. III, p. 447—461. Liv. und Dion. enthalten lebendige Schilderungen des Zinsendrucks, unter welchem die Plebejer seit der Königszeit schmachteten, z. B. Dion. III, 36. IV, 9. 11. 43. V, 53. 63. VI, 1. 22 sqq. 58 sq. 70 sqq. Liv. I, 44. II, 23 sq. 27. VI, 14 sqq. 27. 31 sq. 35 sq. VII, 21. Aufruhr und Secession erfolgten; gleichwohl erschien vor den XII Tafeln kein Wuchergesetz. Erst diese verboten, höheren Zins zu nehmen als *unciarium fenus*, Tac. Ann. VI, 16, welcher Ausdruck weder 1 proC., noch 100 proC., sondern 10 oder 12 proC. (das Nähere, so wie die Literatur s. b. *Rein* und *Pauly*) bedeutet. Eine Reihe von Gesetzen ergriff theils vorübergehende Massregeln, theils bestätigten sie die früheren Verordnungen, z. B. *lex Sextia Licinia* (379 u. 408 a. u.), *lex Genucia* 413 a. u., *lex Sempronia* 562 a. u., *lex Cornelia* 666 a. u., *lex Valeria* 668 a. u., *lex Gabinia* 687 a. u., *lex Iulia* 706 a. u. und die unbestimmten *lex Iunia* und *Marcia*, s. *Rein* u. *Pauly*. — Während in früherer Zeit die Patricier den Zinswucher fast ausschliesslich getrieben hatten, thaten dieses später vorzüglich die *publicani, negotiatores, argentarii* (*Kraut*, de argentar. et nummul. Gott. 1826) u. s. w. Doch waren auch eine grosse Menge reicher Leute *feneratores*, s. Cic. ad Att. IX, 9. VIII, 7. VII, 13b. VI. 1. 2. V, 21. Verr. III, 70

tesimae usurae genannt, welcher durch ein Scons. 704 a. u. zum gesetzlichen erhoben wurde, Cic. ad Att. V, 21 und die ganze Kaiserzeit hindurch der gewöhnliche blieb, bis Justinian denselben reducirte *). Auch unter den Kaisern blieb die alte Klage über Zinswucher (Hadr. sent. 5. Lampr. Sev. 26), obgleich mehrmals Verordnungen dagegen erschienen, s. Tit. C. usur. (4, 32). Paull. II, 14, 2. 4 erwähnt, dass die über centes. gezahlten Interessen von dem Schuldner am Capital abgezogen oder geradezu zurückverlangt werden dürften, s. auch l. 18. C. usur. (4, 32), und Geldstrafe wird sonst nicht erwähnt; *Diocletian* belegte die Wucherer, welche *Anatocismus* **) trieben, mit infamia, l. 20. C. ex quib. caus (2, 12). *Constantin* schärfte den alten Zinsfuss wieder ein, l. 1. C. Th. de usur. (2, 33) ***) und *Theodos.* l. 2. eod. erneuerte die vierfache Geldstrafe für künftigen Wucher, die bisherigen Fälle sollten nur mit doppeltem Betrag belegt werden. *Justinian* verbot den *anatocismus* wiederholt, l. 28. C. de usur. l. 3. pr. C. de usur. rei (7, 54) und setzte den Zinsfuss auf die Hälfte, also auf 6 proC. herab, l. 26. C. de usur., vornehme Leute durften nur 4 proC. nehmen (vgl. eine ähnliche Massregel des Sever. Alex., Lampr. Sev. 26). S. noch die speciellen Nov. 32. 34.

---

*) *Centesimae usurae* heisst 1 proC., nemlich monatlich, also 12 prC. jährlich, s. d. ob. cit. Schriften u. *Brisson.*, sel. ex i. civ. ant. III, 1, p. 64 sqq. op. min. ed. Trek. und *Gothofred.*, ad l. 1. C. Th. de usur. (2, 33) I, p. 270 sq., welche viele Stellen aus den Pandecten und a. Quellen für das Fortbestehen der centes. als regelmässigen Zinsfusses anführen. — Andere geringere Zinsfüsse, welche ein paarmal erwähnt werden, sind Ausnahmen von der Regel.

**) *Anatocismus* (gewöhnlich mit dem Beiwort *anniversarius*) ist das Schlagen der rückständigen Zinsen zum Capital, welches am Schluss des Jahres geschah. Früher war dieses gestattet, Cic. ad Att. V, 21. VI, 1. *v. Savigny*, üb. d. Zinswucher des M. Brutus in d. Abh. d. Berl. Akad. hist.-phil. Casse. Berlin 1820, p. 179—188. *Orell.*, inscr. n. 4405.

***) Für geliehene Früchte (namentlich Getraide) war ein höherer Zinsfuss gestattet, *Gothofr.*, ad h. l. I, p. 266 sqq. Justinian erlaubte für diese Fälle centes. (12 p. C.), l. 26. §. 1. D. usur. (4, 32).

Fünftes Kapitel.

Theilnahme an verbotenen Spielen *).

Die vor Alters unschuldigen Würfelspiele waren nach und nach in Hasardspiele ausgeartet, welche nicht selten mit hohem Verlust verbunden waren, Suet. Oct. 71. Iuv. I, 89 sqq. Desshalb erschien schon frühzeitig ein Verbot der Würfelspiele, *lex alearia* (nicht *talaria*) bei Plaut. mil. glor. II, 2, 9 genannt und erwähnt von Cic. Phil. II, 23. Hor. od. III, 24, 58. Ovid. trist. II, 470 sq. Darin war das Würfelspiel nur bei Tisch zum Scherz gestattet, l. 4. pr. D. und bei den Saturnalien, Mart. XI, 6. V, 84. IV, 14. Die in der lex angedrohte Strafe bestand in Zahlung des quadruplum, Asc. Cic. div. 7. p. 110 Or., welche die Aedilen einzuklagen hatten, Mart. V, 84; nicht in Verweisung **), wohl aber in infamia, Ambros. de Tob. 11, wenigstens traf den gewerbmässigen Spieler factische Infamie, l 225. D. de verb. sign. (50, 16) l. 1. C. Th. de repud. (3, 16). Cic. l. l. und ad Att. XIV, 5. Auch das prätorische Edict knüpfte manche Nachtheile an das Hasardspiel, z. B. dass der, bei welchem gespielt wird (*susceptor* gen.), wegen persönlicher Misshandlungen oder Beraubung keine Klage habe. Der aber, welcher von einem Dritten zum Spiel gewaltsam gezwungen worden ist, hat eine Klage gegen denselben, worauf dieser (in der Kaiserzeit) mit Geld bestraft wurde oder *in lautumias vel in vincula publica* kam, l. 1. D. h. t. ***). Die

---

*) *P. Pantoia*, de aleator. in Otto, thesaur. IV. *Abram.* u. *Garaton.*, ad Cic. Phil. II, 23. *W. A. Becker*, Gallus II, p. 220—228.

**) Wenn Cic. Phil. II, 23 sagt, dass *Licinius Lenticula* (oder *Denticula*) *de alea condemnatus* von Antonius restituirt worden sey, so ist das Exil nicht des Hasardspiels wegen aufgelegt worden, sondern wegen *ῥαδιουργία*, wie Dio Cass. XLV, 47 sagt, d. h. wegen Fälschung (vielleicht wegen falscher Würfel?).

***) Analog ist es, dass der Herr eines Sclaven, welcher durch einen Anderen zum Spiel verführt worden ist, gegen diesen die Injurienklage oder servi corrupti actio anstellen kann, l. 26. D. iniur. (47, 10). — Endlich ist auch ein Scons. zu erwähnen, welches das Verbot des Hasard-

Unsitte dauerte unter den späteren Kaisern fort, daher gestattete *Justinian* die Rückforderung des im Spiel verlorenen Geldes, l. 3. C. de aleat. (3, 43). Geistliche, welche das Spielverbot übertraten, erlitten dreijährige Absetzung, Nov. 123, 10.

---

spiels auf Wetten ausdehnte und nur bei solchen Verhältnissen gestattete, welche nicht von dem Zufall abhängen, sondern *ubi pro virtute certamen fit*, z. B. in allen Arten körperlicher Uebung oder im Waffenspiel, l. 2. §. 1. l. 3. D. h. t.

Drittes Buch.

Die Verbrechen gegen die Sitte und gegen die Religion.

Erste Abtheilung.

Verletzungen der Moral, namentlich der Heiligkeit der Ehe und der Züchtigkeit.

Erster Abschnitt.

Ehebruch *(adulterium)* *).

Erstes Kapitel.

Adulterium bis auf lex Iulia.

Adulterium **) bezeichnet das Verbrechen der Ehegattin, welche die dem Gatten schuldige eheliche Treue durch Um-

*) *Laurent.*, de adult. et meretric. (?). *A. Matthaeus*, de crim. 48, 3 ed. Colon. 1727. p. 355—407. *G. Lengnich* (praef. Ludewig), de origine et progressu poenae adult. apud Rom. Hal. 1712. *I. G. Hoffmann*, lib. sing. ad leg. Iul. de adult. coërcend. Frcfurt 1732 und in Fellenberg iurisprud. anteiust. I, p. 107—302. *B. I. v. Meurs*, de adult. Lugd. B. 1779. *G. A. Kleinschrod*, obss. ad leg. Iul. de adult. Wirceb. 1795. *E. F. Haupt*, de poena adult. ex leg. Iul. Lips. 1797. *L. Pirmez*, de marito violati thori vindice. Lovan. 1822. *C. G. v. Wächter*, Abhandlungen aus d. Strafrecht I, p. 102—122. Lehrbuch II, p. 411—454. *Heffter*, p. 456—462. *Abegg*, p. 652—662. *Rosshirt*, Gesch. III, p. 69—86 (üb. die unsittlichen Verbrechen überhaupt). *Feuerbach*, von Mittermaier p. 516—528.

**) *Adulterium* wird von den Alten merkwürdig genug von *ad alterum* abgeleitet, Paull. Diac. v. adulter et adultera dicuntur, quod et ille ad

gang mit einem anderen Manne verletzt, Lact. inst. VI, 23, 24. Sie heisst *adultera* und ihr Buhle *adulter* (*adulterium*, d. h. *cum aliena uxori domi coire*, Quinct. VII, 3, 10) *), der Ehemann aber, welcher mit einem Mädchen unsittlichen Umgang pflegt, heisst nicht adulter, sondern nur dann, wenn er mit der Gattin eines anderen Mannes sich vergeht, und dieses adult. ist nicht gegen seine Frau, sondern gegen den Gatten der Ehebrecherin gerichtet.

In den ältesten Zeiten war ein Gesetz gegen den Ehebruch weder nothwendig, indem die Moralität des Volks ein solches Verbrechen verabscheute (man erinnere sich an den Cultus der pudicitia und an die sogar gesetzlich befohlene Achtung der Frauen; darum ist es nicht zu verwundern, wenn das Verbot des Ehebruchs eine *lex sempiterna* genannt wird, Cic. de leg. II, 4, vgl. Lact. epit. 64), noch überhaupt möglich, indem die Gesetzgebung damals noch nicht in die Familienangelegenheiten einzugreifen wagte. Die Heiligkeit des Ehebundes stand unter dem Schutz der hausväterlichen Gewalt und der Familiengerichte, welche in den Gesetzen anerkannt waren, wozu erst später die Aufsicht der Obrigkeit, namentlich die der Censur trat, Liv. X, 31. Cic. de rep. IV, 6. Suet. Claud. 16. Kam ein Ehebruch vor, ***A. ohne dass die Schuldigen auf der That ertappt wurden***, so konnte der beleidigte Ehegatte entweder ein Familiengericht **) zusammenrufen, wie angeblich schon Romulus anordnete, Dion. II, 25 ***), oder die Frau sogleich

---

alteram et haec ad alterum se conferunt, p. 22 Müll., Papin. l. 6 §. 1. D. h. t. *propter partum ex altero conceptum composito nomine.*

*) Die Adulteri werden auch gen. *sacrilegi nuptiarum*, *temeratores alienarum nupt.*, l. 30. §. 1. C. h. t. Inst. IV, 18, 4, *invasores*, l. 6. Th. de indulg. crim. (9, 38).

**) S. p. 43. Diese Gerichte sind gesetzlich nie abgeschafft worden und noch später finden wir Beispiele davon, wenn keine öffentliche Anklage erfolgte, Suet. Tib. 35. Tac. Ann. II, 50 (wo die adultera von den Verwandten verbannt wird), XIII, 32.

***) Dion. sagt *ζημιοῦν*, worunter jede von dem Hausgericht aufzulegende Strafe zu verstehen ist. Am häufigsten war wohl einfache Ehescheidung und vermögensrechtliche Nachtheile, doch waren härtere Strafen wohl nicht ausgeschlossen, cf. Liv. XXXIX, 18. *P. Pratei.*, iurisprud.

verstossen *(repudiare)*, was, wenn es auch nicht ursprünglich erlaubt war, doch gegen das Ende der republikanischen Periode geschah, namentlich dann, wenn er sie in seiner manus gehabt hatte, Plut. Rom. 22 ἐκβαλεῖν *). *B.* Ertappte aber

vet. I, 15 erklärt Todesstrafe (s. dagegen *Cuiac.*, obss. VI, 25) und *Hofmann*, p. 115 sq. nur einfache Scheidung.

*) Schwierig war in diesem Falle die Entscheidung, was aus dem Vermögen der Frau werden solle, ob der Mann berechtigt sey, es zu behalten oder ob er es der Frau zurückgeben müsse. Konnten sich die beiden Theile nicht in Frieden darüber vereinigen, so ging man zum Civilrichter (Consul und dann Praetor), um diesem die Entscheidung vorzulegen. Durch diese magistratische Untersuchung bildete sich allmälig ein gesetzlich anerkanntes *iudicium de moribus*, welches zu entscheiden hatte, ob der Gatte oder die Gattin an der Scheidung Schuld sey (*utrius culpa divortium factum*, Quinct. VII, 4, 11, cf. 38) und wie es mit der dos etc. werden solle. Dieses iudicium wird zuerst erwähnt in Cato's Rede de dote bei Gell. X, 23 (*Rein*, Privatr. p. 192. 200 sq.) und es scheint Gebrauch gewesen zu seyn, dass im Fall eines Ehebruchs der Mann die ganze dos behalten durfte *(retentio propter mores)*, s. Plut. Mar. 38, wo der Mann die dos verlangt, allein nicht bekömmt, weil er um den schlechten Lebenswandel seiner Frau vorher gewusst hatte; die Frau dagegen wird zu einer Geldstrafe verurtheilt. Val. Max. VIII, 2, 3, vgl. Plin. h. n. XIV, 13. Auf diesen Verlust der dos bezieht sich wahrscheinlich Acron ad Hor. Sat. I, 2, 127 sqq., indem er sagt, die Strafe des Ehebruchs habe in Geld bestanden und auch August. de civ. dei III, 5 deutet darauf hin. Eine Milderung dieser Strenge trat vielleicht durch lex Papia Poppaea ein, welche mildere Bestimmungen über die im iud. de mor. zu entziehende dos traf. Ulp. VI, 11 sq. berichtet nemlich, wegen adulterium habe die Frau $\frac{1}{6}$ der dos, wegen geringerer Vergehen $\frac{1}{8}$ der dos eingebüsst und es stand dem Ehegatten, auch nachdem lex Iulia eine Criminalstrafe über adultera und adulter verhängt hatte, frei, seine untreue Frau zu verstossen und dann in dem civilrechtlichen iudicium de moribus zu belangen (ob und wie viel von der dos er behalten dürfe), oder dieselbe criminell anzuklagen. Hatte er klare Beweise der Untreue, so konnte er das Letztere thun; dagegen zur Scheidung und zum iud. de mor. reichte schon blosser Verdacht hin. Ueber das iud. de mor. auch in späterer Zeit s. l. 5. pr. D. de pact. dot. (23, 4) l. 15. §. 1. l. 38. 39. 47. D. de sol. matrim. (24, 3), wo die letzten Stellen sagen, dass der Mann, wenn er sich selbst schlecht aufführte, nichts fordern dürfe. *Theodosius*, verordnete, dass die Frauen unter gewissen Bedingungen die ganze dos und die donatio propt. nupt. verlieren sollten, l. 8. §. 4. C. repud. (5, 17), *Justinian* traf zwar ähnliche Bestimmungen, hob aber das iud. de mor. ganz auf, so dass der Ehemann, um die dos oder einen Theil davon zu erhalten, seine Frau accusiren musste, l. 11. §. 2. C. de repud. (5, 17) l. un. §. 5. C. de rei uxor. act. (5, 13). S. p. 254 sq. Ueber diese

der Gatte seine Frau bei der That, so durfte er sie *ohne Weiteres* tödten, Gell. X, 23. Sen. de ira I, fin. und sich an dem adulter nach Belieben selbst rächen *). Auch der Vater der Frau hatte dasselbe Recht wie der Gatte **). Von diesem Recht des Ehegatten spricht Schol. Cruq. ad Hor. sat. II, 7, 61 *lex fuit apud Athenienses, ut adulterum cum adultera deprehensum marito liceret occidere. Haec lex abolita est lege Iulia, quae iussit adulterii cognitionem ad iudices referri* ***). Jedoch war gesetzlich bestimmt (vielleicht in den XII Tafeln), dass, wenn Gatte oder Vater der Ehebrecherin tödtliche Rache nehmen wollten, sie verpflichtet waren, die beiden Schuldigen zusammen und sogleich zu tödten, nicht aber einen von beiden verschonen durften †). Von der Existenz früherer Gesetze spricht auch

---

Verhältnisse, sowie über das iudic. domest. vgl. *Brisson*, p. 217 sq. *Matth.*, de crim. p. 387 sqq. *Gothofred.*, ad l. 1. C. Th. de dot. (3, 13). *Schulting*, ad Ulp. in Iurisprud. p. 585 sq. *Münter*, de domest. famil. iudic. Lugd. B. 1768. *Pirmez*, de marito tori viol. vindice, s. ob. *Hasse*, Güterrecht d. Ehegatten I, p. 172—180. *Gitzler*, de lege Iul. et Pap. Popp. Hal. 1835, p. 54—75.

*) Der Ehebrecher wurde getödtet, castrirt u. s. w. Quinct. III, 6, 17, 27 (*loris caesus — fame necatus*) V, 10, 39. 52. 88. Calp. Flacc. decl. 11. Val. Max. VI, 1, 13. Plaut. Curc. I, 1, 28 sqq. Mil. glor. V, 2 sqq. Poen. IV, 2, 40. Ter. Eun. V, 5, 15. Martial. II, 60. Hor. Sat. I, 2, 45 sq. Juv. X, 311 sqq. Verstümmelungen und ῥαφανίδωσις werden erwähnt Martial. III, 85. Catull. 15, fin. cf. Plut. parall. 37. *I. Langlaeus*, Otia Semestria VIII, 7. *A. Turneb.*, advers. XXVIII, 46. *C. A. Ruperti*, diss. ad Val. Max. p. 359 sqq.

**) Dass das Tödtungsrecht des Vaters nicht erst aus lex Iulia herrühre, zeigt *C. v. Bynkershoek*, de iure occid. c. 3.

***) Dass hier kein Attisches Gesetz gemeint seyn kann, ist klar, denn wie könnte ein solches durch lex Iulia abgeschafft werden. *Heinecc.*, synt. p. 782 hält die Stelle für corrupt und glaubt, dass es *lex Romuli* oder *lex Servilia* geheissen habe. Doch dann wäre die Corruptel etwas stark, und ich vermuthe daher, dass nur die Partikel *ut* nach *fuit* ausgefallen ist, was wegen *fuit* und des folgenden *ut* leicht geschehen konnte. Dann heisst es richtig: es gab ein altes Gesetz, wie in Athen, dass etc.

†) Diese lex erwähnt Quinct. V, 10, 104 *lex — prohibet adulteram sine adultero occidere.* VII, 1, 6 sq. *adulterum cum adultera occidere licet. Legem esse certum est.* decl. 277 *nec hoc tantum in lege est, ut adulterae supplicium differri non possit, sed illud etiam, ut non tantum adulterae pereant. Nam lex — manifeste illud ostendit, non posse eos*

Coll. IV, 2 *lex Iulia de adult. prioribus legibus pluribus abrogat*, ohne dass wir deren Namen angeben könnten, denn die Vermuthung einer *lex Servilia de pudicitia* vom Consul P. Servilius Vatia beruht auf ganz unsicheren Gründen *).

Zweites Kapitel.

Lex Julia.

Gegen das Ende der Republik hatte das Sittenverderbniss sowohl der Männer, als vorzüglich der Frauen den höchsten Gipfel erreicht, Zucht und Sitte war erstorben und die vornehmsten Frauen wurden wegen adult. von ihren Männern verstossen oder sie schieden sich selbst, um desto ungezügelter leben zu können **). Darum war das Gesetz des Octavianus Augustus sehr zeitgemäss, 737 a. u., 17 a. C. Es heisst *lex Iulia de adulteriis coërcendis*, Coll. IV, 2, l. 37. §. 1. D. de minor. (4, 4), l. 3. 17. C. h. t. (9, 9); kurz genannt *lex Iul. de adult.*, l. 2. §. 2. D. h. t., *de adult. et stupro* im Cod., *de adult. et de pudicitia*, Suet. Oct. 34, *de pudicitia*, l. 8. 9. C. h. t. ***). Darauf beziehen sich Hor. Od. IV, 5, 21 sq. Ovid. fast. II, 139. Plut. apophth. Aug. 9 etc. August's Zweck war sowohl der, die sehr gesunkene Moralität zu heben, als auch daneben noch, seine lex über Ehe, Cölibat, Erbrecht u. s. w. zu unterstützen und den Männern durch das strenge Ehebruchsgesetz grössere

---

diversis temporibus occidi, ac si alteri remittatur supplicium, impunitatem etiam alteri dandam. 279. 284. 291. 335. 347. 379. Sen. controv. I, 4 — *dum utrumque corpus interficiat, sine fraude sit.* II, 24. Calp. Flacc. decl. 46 sq.

*) Aufgestellt ist diese lex von *Hoffmann*, I, 21, p. 143 sqq. und angenommen von *Rosshirt*, l. l.

**) *Drumann*, Gesch. Roms III, p. 741 sq. Vgl. im Allg. *Hoffmann*, I, 22 sqq. p. 147 sqq.

***) *Brisson.*, ad l. Iul. de adult. in s. op. min. ed. *Trekell*, p. 177—226 war für die damalige Zeit sehr vollständig, allein, nachdem neue Stücke des Paull. und die Coll. aufgefunden wurden (*Hoffmann*, II, 3 sqq. p. 173 sqq.), ist Briss. durch *Hoffmann* bedeutend zu ergänzen.

Sicherheit und Veranlassung zur Ehe zu geben *). Das Verbrechen wurde jetzt als öffentlich strafbar anerkannt und das Anklagerecht auch anderen Personen als dem Ehemann und Vater gestattet.

Der allgemeinste Inhalt der lex, welche im 1. Kapitel die früheren leges über diesen Gegenstand aufhob, Coll. IV, 2, ist in Ulp. Worten ausgesprochen, l. 12. pr. D. h. t. *ne quis posthac stuprum adulteriumve* **) *facito sciens dolo malo.*

I. Begriff und Thatbestand. Adult. ist, wie schon oben bemerkt, unzüchtiger Umgang einer Ehefrau mit einem Dritten ***). Es ist gleichgültig, ob es eine *uxor iusta* oder *iniusta* ist, d. h. ob die Gatten in einem *matrimonium iustum* oder *iniustum* leben, l. 13. §. 1. D. h. t. *plane sive iusta uxor fuit, sive iniusta —; nam — haec lex ad omnia ma-*

---

*) Auf diesen letzten Zweck machten namentlich *Wächter*, p. 109 sq. *Rosshirt*, l. l. und früher *Hoffmann*, II, 8, p. 160 sq. aufmerksam.

**) Hier hat *adulterium* und *stuprum* jedes seine eigenthümliche Bedeutung: *adult. in nupta admittitur, stuprum in virgine vel vidua vel puero*, l. 34. D. h. t., ebenso Modestin. l. 101. D. de verb. sign. (50, 16). An manchen Stellen der lex aber war dieser Unterschied nicht berücksichtigt und stuprum für adulterium gesetzt, l. 101. D. v. s. *sed lex Iulia de ad. hoc verbo indifferenter utitur* und Papin. l. 6. §. 1. D. h. t. *lex (Iulia) stuprum et adulterium promiscue et καταχρηστικώτερον appellant.* Dieses ist allerdings wahr, die lat. Schriftsteller setzen oft *stuprum* als allgemeines Wort (Unzucht) auch für *adulterium*, indem adult. allemal auch ein stuprum ist (s. Florid. Beispiele bei Duker), während sie es an anderen Stellen im e. S. in seiner eigentlichen Bedeutung neben adult. und incest. gebrauchen, z. B. Cic. Tusc. IV, 35. Cat. mai. 12. Doch findet man nicht umgekehrt adulterium für stuprum gesetzt. *C. A. Dukerus*, opusc. var. de latin. Ictorum vett. p. 111—119. *E. Otto*, Papin. c. 5. *Hoffmann*, IV, 2, p. 186 sqq. *I. v. Nispen*, diss. ad fragm. Herenn. Modest. Lugd. B. 1740 und in *Oelrichs*, thesaur. diss. iurid. I, p. 95 sq. — Dieser Sprachgebrauch ist so allgemein, dass wir *Schraders* Erklärung Instit. p. 757 nicht anzuwenden brauchen.

***) Die Frau ist nemlich zur gewissenhaften Treue gegen ihren Gatten verpflichtet und vergisst sie sich einmal, so ist sie auch jeder anderen Vergehen fähig, wie die Römer wohl erkannten, Dion. II, 25. auct. ad Her. IV, 16 *quam impudicam iudicarant, eam veneficii quoque damnatam existimabant* etc. Sen. controv. III, 18. Quinct. V, 11, 39. Tac. Ann. IV, 3.

trimonia pertinet *). Sogar die Frau kann Ehebruch begehen, *cum qua incestum commissum est*, oder welche *uxor esse non potest*, d. h. die in einer verbotenen, und nicht einmal nach ius gentium gültigen Ehe lebt, l. 13. §. 4. Von der Untreue der Braut war in der lex Iul. nicht die Rede **), ebenso wenig von Incestus, ausser wo er mit adult. verbunden war, s. incestus. Auf eheliche Verbindungen der *Sclaven* (contubernium) ***) geht lex Iulia nicht, l. 6. pr. D. h. t. l. 23. pr. C. h. t., da solche gar nicht als Ehe gelten; dagegen war bestimmt, dass sogar der *Bruch des Concubinats* von Seiten der Concubine den verletzten Mann zur Klage berechtige (*iure extranei*, denn maritus ist er doch nicht), vorausgesetzt, dass der Stand der Frauensperson ein solches Verhältniss zuliess (s. stuprum), z. B. wenn eine Freigelassene Concubine ihres Patronus war, l. 13. pr. D. h. t. †).

---

*) *Uxor iniusta* heisst nicht eine in nichtiger Ehe (*quae iure non potest esse uxor*) lebende Frau, wie *Matthaeus*, de crim. 48, 3, p. 362 sq. annimmt, ebenso wenig eine, welche nicht in manu mariti war (ohne in manum conventio), wie *Brissonius*, p. 202, *P. Faber*, Semestr. II, 23. *U. Huber*, digr. II, 1, 17 u. A. erklären, sondern eine in einer nur nach ius gentium (also ohne connubium), nicht nach ius civile gültigen Ehe lebende Frau. Dieses zeigten zuerst *Trekell*, ad Briss. l. l., und *C. U. Grupen*, de uxore Rom. Hanov. 1727, c. 7, p. 338 sqq. *Rein*, Röm. Privatr. p. 176. 183. In einem noch engeren Sinn will *Pirmez*, p. 51—64 uxor iniusta als solche nehmen, mit welcher wegen verschiedenen Standes (als Fremde oder Sclavin) kein connubium statt fand.

**) Erst Severus und Antoninus verordneten, dass eine Untreue der Braut als adulterium anzusehen und zu bestrafen sey, doch habe der verletzte Bräutigam nicht das Anklagerecht des Ehegatten, l. 13. §. 3. 8. D. h. t. l. 7. C. h. t. *Cuiac.*, obss. VI, 16. XX, 16. *Brisson.*, p. 203. *Matthaeus*, de crim. p. 363 sqq. *Pithoeus*, in Schulting. iurisprud. ad Paull. II, 26, 6. *Wächter*, II, p. 408 sqq.

***) *Hoffmann*, IV, 3, p. 189 sqq.

†) Wenn aber die Frau förmlich als *meretrix* lebt (was gestattet war, nur nicht Frauen ritterlichen Standes, nach einem Scons. unter Tiberius, Tac. Ann. II, 85. Suet. Tib. 35, wo die Strafe des Exils für Uebertreterinnen erwähnt wird), gilt eine solche nach lex Iulia auch als Ehebrecherin? Ulp. l. 13. §. 2. D. h. t. sagt: *sed et in ea uxore potest maritus adulterium vindicare, quae vulgaris* (d. h. meretrix) *fuerit*; während Dioclet. und Maximin. l. 22. C. h. t. verordnen, *si ea, quae stupro tibi cognita est et passim venalem formam exhibuit, ac prostitutam mere-*

— Strafbar war nach lex Iulia auch die Theilnahme und Beihülfe (z. B. *qui suasit*, Verführung, l. 12. D. h. t.), welche theils als quasi adulterium (z. B. l. 33. §. 2. D. h. t.), theils als lenocinium mit der Strafe des adult. belegt war, s. 5. Abschn. Adult. ist ohne *dolus malus* nicht möglich (d. h. das Bewusstseyn, dass man die Ehe breche), s. oben l. 12. l. 13. §. 7 und l. 43. D. h. t. *adult. sine dolo malo non committitur* *).

---

tricio more vulgo se praebuit: adulterii crimen in ea cessat. Dieser Widerspruch wird wohl am besten so ausgeglichen, dass wir annehmen, Ulp. spreche von einer Frau, welche zwar einen gemeinen Lebenswandel führt, aber nicht als meretrix privilegirt ist oder welche früher vor ihrer Verheirathung meretrix war, und diese könnte adult. begehen, die Kaiser dagegen reden von einer Frau, welche als meretrix privilegirt ist, und daher kein adult. begeht. Diese von vielen Neueren gebilligte Erklärung stellte zuerst *Matthaeus,* de crim. 48, 3, p. 361 sq. neben einer anderen auf, dass man unterscheiden müsse zwischen der, welche ihren Gatten *verlasse*, und welche *bei ihm bleibe*, die erste begehe kein adult., wohl aber die letztere. Die anderen Ansichten zählt *Matth.*, p. 360 und *Wächter,* II, p. 418 sqq. auf. Unter diesen ist die von *Pirmez*, p. 65—67 (früher schon von *Alciat.*, proleg. II, 40, *Budaeus*, *Menochius* aufgestellt) am bemerkenswerthesten, dass *vulgaris* bei Ulp. nicht s. v. a. meretrix, sondern s. v. a. *vilis, humilior, non honesta* bedeute, dass also die kaiserliche Constitution mit Ulp. Bemerkung nicht im Widerspruch stehe. S. auch *Hoffmann*, p. 122. — Dass aber die privilegirten meretrices des adult. nicht anzuklagen waren, geht sowohl aus der Sache selbst — denn wie hätte ihnen sonst die Erlaubniss zu einem solchen Gewerbe von der Obrigkeit ertheilt werden können, da schon in der Bitte um Concession das Bekenntniss des Ehebruchs lag? cf. Ter. Eun. V, 5, 18. Quinct. V, 10, 39. VII, 3, 6. 9. 10 — als daraus hervor, dass manche Frauen, um der Anklage und der Strafe des Ehebruchs zu entgehen, sich öffentlich zu einem niedrigen Gewerbe bekannten (denn *cum his, quae publice mercibus vel tabernis exercendis procurant, adulterium fieri non placuit*, Paull. II, 26, 11. Erst Constantin l. 29. C. h. t. oder l. 1. C. Th. h. t. schied die Wirthin (*domina cauponae*) von der Magd (*ministra*) und bestimmte, dass nur die letztere frei sey von den Banden der Gesetze, dass also die erstere nicht mehr ungestraft Ehebruch treiben dürfe, *Gothofr.*, ad h. l. Tom. III, p. 60 sqq.), bis ein Scons. solche Umgehungen des Gesetzes streng verbot. Papin. l. 10. §. 2 *mulier, quae evitandae poenae adulterii gratia lenocinium fecerit aut operas suas in scenam locaverit, adulterii accusari damnarique ex Scons. potest.*

*) *Culposes* adult. giebt es nicht, *Wächter*, II, p. 429. *Mittermaier*, b. Feuerbach, p. 521 sq.

II. Beschränkungen der alten Selbstrache *); *A.* in Beziehung auf den *Vater* der adultera. Paull. II, 26, 1 (ähnlich und noch vollständiger Coll. IV, 2) sagt darüber: *capite secundo* (also gleich im Anfang der lex) *legis Iuliae de ad. permittitur patri, tam adoptivo quam naturali, adulterum cum filia cuiuscunque dignitatis* (d. h. wenn er auch vornehmen Standes ist, z. B. Consularis) *domi suae vel generi sui deprehensum sua manu occidere.* Der Vater darf also *beide* tödten, hat aber nicht das Recht, einen von beiden zu tödten und den anderen zu verschonen; doch muss die Tochter in seiner potestas stehen oder der Gewalt des Gatten von ihm übergeben worden seyn. Auch muss er dieselbe in seinem oder seines Schwiegersohns Hause (*domus* ist im w. S. zu nehmen, wie p. 371) bei der That ertappt haben, wie die lex sagt, *cum in filia adulterum deprehenderit* (ἐν ἔργῳ oder *in ipsa turpitudine*), l. 23. pr. D. Auch muss er sie *in continenti* (wie lex sagt l. 23. §. 4. D. h. t.) tödten, d. h. wie Ulp. sagt, *prope uno ictu et uno impetu*, s. Quinct. III, 11, 7. Wenn aber einer von beiden flieht, darf er nach der Tödtung des einen Theils den Fliehenden verfolgen und dann tödten. Verschont er den Einen und tödtet nur den Anderen, so wird er wegen Mords angeklagt, Coll. l. l. und IV, 9. l. 20—23. l. 32. pr. D. h. t. cf. Plut. Apophth. p. 207.

B. In Rücksicht auf den *Gatten* der adultera. Dieser durfte seine untreue Gattin gar nicht mehr und den Buhlen derselben durfte er nur dann tödten, wenn er geringen Standes war **). Auch musste er den Ehebrecher in seinem

---

*) *Zeithopf,* de iure occidendi prebensum in adulterio. Lips. 1667. *Brisson.,* p. 195 sqq. *Hoffmann,* V, 5, p. 211—231. *Pirmez* an vielen Orten. *Sanio,* obss. ad leg. Cornel. de sicar. I, p. 39—54. *Köstlin,* d. Lehre v. v. Mord und Todtschlag I, p. 165—173.

**) D. h. wenn derselbe eine persona infamis, inhonesta oder vilior war. Also konnte der Gatte mimos, lenones, histriones, Leute, welche in einem iudicium publicum condemnirt waren, Freigelassene, fremde Sclaven u. s. w. tödten, s. l. 22. §. 4. l. 24. l. 38. §. 9. l. 42. D. h. t. Coll. IV, 3. 12. Paull. II, 26, 4. l. 4. C. h. t. — Warum Octavian das alte Recht änderte und dem Manne die Tödtung seiner Frau entzog,

eigenen Hause bei der Frau ertappt haben und nach Ermordung des Ehebrechers darf er seine Frau nicht bei sich behalten, sondern muss sie sogleich wegschicken und die Sache binnen 3 Tagen bei dem, *cuius iurisdictio est eo loco ubi occidit* anzeigen *(profiteri)*. Erschlug der Mann von Leidenschaft hingerissen auch seine Frau oder den Ehebrecher, welchen er nicht tödten durfte, so galt die That als culposer Mord, p. 212 sq. 419.

III. Prozessualische Verfügungen *). Der Ehegatte ist verpflichtet, seine ungetreue Gattin, wenn er sie auf der That ertappt hat, sogleich fortzuschicken **), auch wenn

---

während er es dem Vater gestattete, aber zugleich den adulter zu tödten nöthigte, ist unschwer zu erklären. Der beleidigte Gatte zürnt seiner Frau mehr (*mariti calor et impetus magis refrenandus videbatur,* l. 22. §. 4. D. h. t.), als der Vater, und von dem ersten durfte man eher erwarten, dass er die Schuldige umbringen würde, als von dem Letzteren (*plerumque pietas paterni nominis consilium pro liberis capit,* l. 22. §. 4. D. h. t.); darum verbot man es dem Manne geradezu und dem Vater gestattete man zwar, den schuldigen adulter umzubringen, machte es aber davon abhängig, dass er seine Tochter zugleich mit tödtete. So war es weise gehandelt, dem Gatten zu verbieten, seine Frau zu tödten und die Ermordung des adulter von dessen Stand abhängig zu machen, dem Vater aber die Tödtung der Tochter als Pflicht aufzulegen, wenn er den adulter tödten wollte. Der Vater als *Richter* muss alle beide tödten, der Mann als *Rächer* (denn er straft nur seine eigene Schmach) darf nur den Hauptschuldigen, den Verführer erschlagen. (Ueber diese Verhältnisse und das ganze Tödtungsrecht handelt erschöpfend *Abegg,* Untersuch. p. 157—169.) Dagegen darf der Ehegatte den ertappten Ehebrecher, den er zu tödten nicht berechtigt ist, 20 Stunden festhalten, *testandae eius rei causa,* damit noch Andere herbeikommen und als Zeugen dienen können. Dies stand im 5. Kap. der lex Iulia, Paull. II, 26, 3. l. 25. D. h. t.

*) *Brisson.*, p. 201 sqq. *Hoffmann*, VI, VII, p. 231—264.

**) Hatte der Gatte seine Frau nicht auf der That ertappt, sondern er hegte nur Verdacht des Ehebruchs, so war er nicht gezwungen, sie fortzuschicken, sondern er konnte sie behalten, ja er durfte sie sogar wieder zu sich nehmen, wenn er sie schon fortgewiesen hatte, sobald er von der kaum begonnenen Anklage abstand. Hatte er sie aber bei sich behalten oder wieder zu sich genommen, oder erklärt, dass er sie nicht anklagen wolle, so erlosch sein Klagerecht und er konnte nicht zum zweitenmal auftreten, sondern er wurde durch eine praescriptio zurückgewiesen, l. 15. §. 7. D. h. t. l. 2. §. 1. l. 13. §. 9. l. 15. §. 5. l. 40. §. 1. D. h. t. l. 11. 16. 17. C. h. t. l. 34. §. 1. D. de ritu nupt. (23, 2). — Hatte der Mann seine Frau behalten, so konnte kein Anderer gegen

er den adulter nicht tödtete, oder nicht tödten durfte (indem er sonst als Mitschuldiger, gleichsam als leno angesehen wurde, s. Abschn. 5). Dann beginnt die Anklage, welche zunächst sowohl dem Manne als dem Vater — in Beziehung auf die *Ehebrecherin* — zusteht. Gewöhnlich verständigten sich Gatte und Vater, wer von beiden als Ankläger der Ehebrecherin auftreten solle, oder Einer kam dem Anderen zuvor oder sie meldeten sich gleichzeitig, in welchem Falle das Gericht entschied, wer vorzuziehen sey. In der Regel wurde dem Ehemanne als Hauptbeleidigten das Anklagerecht gegeben, l. 2. §. 8. l. 14. §. 2. l. 15. pr. D. h. t., ausser wenn der Vater bewiess, *maritum aut infamem — aut doceat colludere magis cum uxore quam ex animo accusare* (d. h. nur zum Schein anklage), l. 3. D. h. t. Vater und Mann müssen sich aber binnen 60 Tagen als Ankläger melden, denn nach Verlauf von 60 Tagen kann auch ein Anderer *(extraneus)* anklagen *). Nur dann, wenn der Mann nicht aus negligentia die Zeit versäumte, sondern durch die dringendsten Umstände abgehalten war, konnte er sein Anklagerecht sogar noch dann geltend machen, wenn auch schon Extraneus die Klage begonnen hatte, l. 4. §. 2. D. h. t. Der Extraneus **) muss sich in den nächsten

---

sie oder ihren muthmasslichen adulter klagen, l. 11. §. 10. l. 26. pr. D. h. t. bis er den Mann als leno angeklagt hatte, und dann kam der Ehebruch natürlich auch zur Sprache und die Frau wurde nach des Mannes Condemnation belangt, s. d. cit. Stellen und l. 2. §. 2. 4. 5. l. 8. pr. l. 29. §. 3. 4. D. h. t.

*) Die 60 Tage werden vom Tage des divortium an gerechnet, s. ausser Tac. Ann II, 85. l. 30. §. 1. l. 14. §. 2. l. 29. §. 5. l. 4. §. 1. D. h. t. (jedoch dies utiles, d. h. *quibus potuit accusationis solennia implere,* so dass die Tage nicht gezählt werden, welche einer abwesend ist oder im Gefängniss zubringt, l. 11. §. 5. 6. D. h. t.) l. 6. C. h. t., bis einer auftritt, l. 4. pr. D. h. t. *ut quoad unus occupet, utrique tempora cedant* (die Zeit geht für beide), *ubi vero maritus occupavit* (als Ankläger auftritt), *residua tempora ei, qui occupare non potest, non cedant.*

**) Und zwar kann hier Jeder anklagen, der es sonst nach l. Iul. nicht darf, z. B. ein libertinus, infamis, Minderjähriger, sobald er als verletzter Ehegatte auftritt, aber er darf nicht *iure mariti*, sondern als *extraneus* klagen, Coll. IV, 4. l. 15. §. 6. D. h. t., cf. l 37.

4 Monaten (nach den ersten 60 Tagen) melden, l. 4. §. 1. l. 29. §. 5. D. h. t. Melden sich mehre Extranei als Ankläger, so wählt der Richter einen davon aus, l. 2. §. 9. D. h. t. Auch wenn der Mann starb oder wenn der Mann die Anklage im Stich liess, so trat ein Extraneus auf, l. 11. §. 8. l. 26. § 1. D. h. t. *). — Ist der Prozess gegen die Frau vollendet, so wird gegen den *adulter* geklagt, denn *gleichzeitig* können adulter und adultera *nicht* belangt werden, l. 15. §. 9. l. 17. §. 6. l. 32. pr. §. 1. l. 39. §. 6. D. h. t. l. 1. §. 10. D. ad Scons. Turpill. (48, 16). l. 8. C. h. t. Es stand dem Ankläger aber frei, ob er die Frau oder deren Buhlen zuerst anklagen wollte, und nur dann musste der adulter zuerst angeklagt werden, wenn die vom Manne wegen des Ehebruchs geschiedene Frau vor der Meldung des Anklägers anklagen zu wollen, einen anderen Mann geheirathet hatte (nicht einmal dann, wenn sie ihren früheren Buhlen heirathete, kam sie von der Anklage los, l. 27. C. h. t. l. 8. C. Th. h. t., cf. Martial. VI, 22). Wurde der adulter freigesprochen, so konnte die Frau auch nicht mehr beunruhigt werden und war von jeder Anklage frei, l. 2. 5. 11. §. 11. l. 17. §. 6. l. 19. §. D. h. t. l. 8. 14. C. h. t. Martial. VI, 22. War die Ehebrecherin Wittwe geworden, so konnte der Ankläger nach Belieben entweder sie zuerst, oder ihren adulter anklagen, l. 5. l. 15. §. 8. D. h. t. Starb aber die adultera, so wurde der adulter allein ange-

*) Ein grosser Unterschied zwischen dem Gatten oder Vater und dem fremden Ankläger bestand darin, dass die beiden Ersten nicht wegen calumnia und desshalb auch nicht nach dem Scons. Turpillianum zu bestrafen waren (wohl aber die anderen), Coll. IV, 4 — wenn ihre Bosheit nicht zu klar vorlag. Durch diese Annahme beseitigt sich der in folgenden Stellen enthaltene Widerspruch, l. 37 pr. D. de minor. (4, 4). l. 14. §. 3. l. 30. pr., vgl. l. 15. §. 6. D. h. t. l. 6. C. h. t. Diese Erklärung (so *Brisson.*, *Matth.*, *Hoffmann* u. A., zuletzt *Geib,* Gesch. d. R. Criminalproz. p. 580) verwirft *Platner,* quaest. p. 127 sqq. aus dem Grunde, dass von einem Unterschied zwischen evidenter und nicht evidenter calumnia in den Quellen nicht gesprochen werde, obgleich l. 2. C. de his qui acc. (9, 1) ausdrücklich denselben erwähnt. Dagegen findet *Platners* eigene Hypothese in den genannten Stellen keine Erwähnung und ist mit l. 15. §. 2. D. ad Scons. Turp. nicht zu vereinigen.

klagt, l. 17. §. 7. l. 18. 19. pr. §. 1. l. 39. §. 2. l. 44. D. h. t. — *Diocletianus* hob mehre dieser Beschränkungen auf, l. 28. C. h. t. In Beziehung auf die Person des anzuklagenden Ehebrechers war bestimmt, dass eine Magistratsperson zwar sogleich belangt werden konnte, dass aber der Prozess bis nach Niederlegung des Amts verschoben werden sollte, l. 38. §. 10. D. h. t. Auch der, welcher ohne detrectatio (d. h. bona fide) *reipublicae causa absens* ist, darf nicht belangt werden bis er wieder anwesend ist. Dieses stand im 7. Kap. der lex Iulia, l. 15. §. 1. 2. D. h. t. *).

Die Ehebrecherin musste binnen 6 Monaten vom divortium an angeklagt werden, s. ob. (doch nahmen es die Kaiser damit nicht immer so genau, Dio Cass. LV, 10), gegen den Ehebrecher aber waren 5 Jahre von dem Ehebruche an *(defuncta quoque muliere)* als Anklagefrist gestattet, nach deren Verlauf die Klage verjährt war, l. 11. §. 4. l. 29. §. 5. 6. 7. l. 31. D. h. t. l. 28. 5. C. h. t. (9, 9) l. 1. §. 10. D. ad Scons. Turpill. (48, 16). l. 4. D. de quaest. (48, 18) **).

---

*) Wenn der adulter ein fremder *Sclave* war, so bestimmte das 9. Kap. der lex Iulia, dass, wenn der angeklagte Sclave nach dem Wunsch des Accusator gefoltert, dann aber als unschuldig erkannt worden wäre, der Ankläger dem Herrn des Sclaven den doppelten Werth des Sclaven erlegen müsse, l. 27. 28. D. h. t. l. 6. C. de calumn. (9, 46) l. 9. D. eod. tit. (3, 6). War der adulter ein Haussclave, so musste die Frau vom Mann angeklagt, nicht aber der Sclave sogleich gefoltert werden, l. 33. pr. D. h. t. Dagegen gebot das Iul. Gesetz, *quaestionem haberi* (dass Folter angestellt werde) *de servis ancillisve eius, de quo vel de qua quaereretur parentisve utriusve eorum, si ea mancipia ad usum ei a parentibus data sint. Hadrian* gestattete sogar die Folter fremder Sclaven, l. 27. §. 6. D. h. t. Tac. Ann. XIV, 60. l. 32. C. l. 4. C. Th. h. t. Nach der Folter wurden die Sclaven servi publici, l. 27. §. 11 sqq. Wenn der Besitzer des gefolterten Sclaven als unschuldig absolvirt wurde, so wurde er für den Tod oder die Beschädigung des Sclaven entschädigt, l. 27. §. 15. D. h. t. Paull. V, 16, 3. l. 6. pr. D. de quaestion. (48, 18). — Damit aber die Folter durch Freilassung der servi nicht unmöglich gemacht werde, so bestimmte die lex Iulia, dass die adultera in den ersten 60 Tagen nach dem divortium keinen Sclaven freilassen oder veräussern dürfe, l. 12. 14. §. 1. 2. D. qui et a quibus (40, 9) l. 3. C. h. t. *Brisson.*, p. 219—222. *Hoffmann*, VII, 3 sqq. p. 257 sqq.

**) Diese Verjährung galt bei allen in lex Iulia verpönten Verbrechen, Stuprum, Incest., Lenocin., nefanda Venus, ausser wenn Incest.

Wenn aber die Ehescheidung erst 5 Jahre nach dem Ehebruch erfolgte, so konnte weder adulter noch adultera angeklagt werden, denn mit 5 Jahren tritt allemal Verjährung ein. Endlich ist noch zu bemerken, dass die Anklageschrift (*inscriptio*, *libelli accusatorii*, l. 17. §. 1. D. h. t.) sorgfältig und richtig gefasst seyn musste, widrigenfalls der Prozess dadurch verloren gehen konnte, l. 35. D. h. t., und dass den Richtern gestattet war, bei der Anklage einer Ehebrecherin auf das unzüchtige Leben des Mannes als Milderungsgrund Rücksicht zu nehmen, l. 13. §. 5. D. h. t. Diese Stelle Papin. rührt zum Theil aus einem Rescript Antonins her, bei Augustin. de adult. coniug. ad Pollent. II, 7 im Cod. Gregor. ed. Haenel. p. 42 sq., cf. Sen. ep. 94. — Ein Aufschub im Prozess durfte nicht bewilligt werden, Paull. II, 26, 17. l. 41. D. h. t.

IV. Strafen der lex Iulia.

Paull. II, 26, 14 sagt vollständig: *adulterii convictas mulieres dimidia parte dotis et tertia parte bonorum ac relegatione in insulam placuit coërceri: adulteris vero viris pari in insulam relegatione dimidiam bonorum partem auferri, dummodo in diversas insulas relegentur.* Lex Iul. strafte also die adultera mit dem Verlust ihrer halben dos und des dritten Theils ihres Vermögens, den adulter mit dem Verlust seines halben Vermögens; aber die relegatio in insulam stand noch nicht in lex Iulia, sondern aquae et ignis interdictio, wofür bald deportatio und relegatio in ins. aufkam. Die Strafe der releg. war die gewöhnliche; die Todesstrafe, wie Inst. IV, 18, 4 steht *(gladio ex hac lege* sc. *Iulia puniri)*, ist eine später eingeführte Strafe, welche Tribon., wie so manche spätere Veränderungen, der alten lex zuschrieb *).

---

und Ehebruch verbunden war, l. 39. §. 5. D. ad leg. Iul. ad. p. 278. *Wächter*, Lehrb. I, p. 267.

*) Dass Tribonian. hier nicht im eigentlichen Sinn rede und dass lex Iulia keine Capitalstrafe enthalten habe, zeigen *Cuiac.*, observat. XX, 18. 19. XXI, 17, *Brisson.*, p. 192, *I. I. Wissenbach*, ad Instit. disp. LIII, 30 und dess. exercit. ad Pand. et Inst. II, 34, 19, *G. Noodt*,

Ausser der Hauptstrafe der lex Iulia (Verweisung und Vermögensverlust) trafen die Condemnirten noch besondere Nachtheile, z. B. dass die verurtheilte adultera keine zweite Ehe schliessen durfte (wohl aber vor der Anklage, sogleich nach der Scheidung, s. oben), l. 26. D. de ritu nupt. (23, 2) l. 29. §. 1. D. h. t. l. 9. C. h. t. *). — Die Condemnirten waren ferner unfähig, Zeugen zu seyn, l. 20. §. 6. D. qui testam. fac. (28, 1) l. 14. 18. D. de testib. (22, 5). Der adulter, wenn er Soldat war, durfte nicht mehr dienen, l. 2. §. 3. D. de his qui not. (3, 2). l. 4. §. 7. D. de re milit. (49, 16) **).

Diocl. et Maxim. c. 15, *Matthaeus,* de crim. p. 373 sqq., *Hoffmann,* IV, 7 sqq. p. 198 sqq., *Haupt*, p. 18—38 u. A. Dagegen sprachen, obgleich sehr mit Unrecht, *M. Lycklama a Nycholt,* membran. II, 9. *Schwendendorfer,* ad Eckholt p. 1318, *I. Wybo,* Tribonianus defens. p. 382 sqq. 403. 418. — Schon desshalb konnte keine Todesstrafe in lex Iulia bestimmt gewesen seyn, weil sie verbot, dass condemnirte Ehebrecherinnen eine zweite Ehe schlössen, Zeugniss ablegten u. s. w., welche Verbote ganz unsinnig wären, wenn damals Todesstrafe bestanden hätte. — Dass der adulter leben blieb, s. l. 13. D. de his quae ut ind. (34, 9). l. 5. D. quaestion. (48, 18) u. s. w. — Die Paull. V, 4, 14 und l. 1. §. 2. D. extraord. crim. (47, 11) erwähnte Capitalstrafe: *qui — mulierem puellamve interpellaverit quidve corrumpendae pudicitiae gratia fecerit — perfecto flagitio capite punitur; imperfecto in insulam deportatur, corrupti comites summo supplicio afficiuntur,* stand nicht in lex Iulia de adult., sondern war eine extraord. aufgelegte Strafe, welche den besonders gefährlichen und hinterlistigen Verführer traf, der den Unschuldigen mit List berückte, die Begleiter bestach u. s. w. Ein solches Vergehen wurde nicht als adulterium, auch nicht als stuprum, sondern als sehr starke iniuria extraord. bestraft, wie auch die Ueberschrift des Pandectentitels de extraord. crim. ergiebt. Ueber diese Stelle s. *Cropp,* de praec. c. pun. con. II, p. 108 sqq. *Schrader,* ad Instit. p. 757, *Luden,* v. Versuch p. 244 sqq. *E. Platner,* quaest. de i. crim. Rom. p. 195 sq. Auf analoge Weise wurden die *sollicitatores alienarum nuptiarum* (welche Frauen zu verführen versuchen) extra ord. gestraft, s. p. 129. 383. *Luden,* v. Versuch p. 210—216.

*) Jedoch konnte sie ein Concubinatsverhältniss eingehen, l. 1. §. 2. D. de concub. (25, 7). Sie trug nicht mehr die Stola der Matronen, sondern das mehr den meretrices zukommende Gewand (toga), Isidor. XIX, 25. Acron. ad Hor. Sat. I, 2, 64; vgl. Iuv. II, 70. Martial. II, 39. X, 52. *Brisson.,* sel. ex iure civ. antiq. I, 4 mit Trekell s. Anmm. in Briss. opp. minora p. 7 sq.

**) Als Nebenbestimmungen der lex Iulia sind zu erwähnen: 1) Verbot, dass der Ehegatte *dotale praedium invita uxore alienet*, Paull. II, 21.

Drittes Kapitel.

Adulterium der Kaiserzeit.

Unter den Kaisern *) blieb lex Iulia mit wenigen Modificationen in Geltung, indem die Kaiser wenig änderten, wohl aber mehrmals Bestimmungen der lex Iul. aufs Neue einschärften und bestätigten, s. constit. 1—28. C. h. t. und mehrmals oben bei lex Iulia. Auch wurde manches von dem Senat bestimmt und die berühmtesten Juristen commentirten die lex Iul., z. B. Papinian, Ulpian, Paull., von denen Fragmente in den Pandecten gefunden werden. *Domitianus* erneuerte die lex Iul., weil sie bei der grossen Unsittlichkeit der meisten Kaiser fast eingeschlafen war, und verfuhr mit grosser Strenge, Martial. VI, 2. 4. 7. 91. Juv. II, 29 sqq. Zon. XI, p. 580 sq. Von der Sittenverderbniss jener Zeit, namentlich der Frauen, sprechen Sen. ep. 95. de ben. III, 16. I, 9. Tac. Hist. I, 2. *Severus* erliess harte Gesetze, ohne sie zu halten, Dio Cass. LXXVI, 16, *Antonin. Caracalla* strafte strenger als es dem Gesetz zufolge geschehen durfte, extra ord. Dio Cass. LXXVII, 16, ebenso *Macrin.* Iul. Cap. Macr. 12, und *Aurelianus*, Vopisc. Aurel. 7. Von einer Capitalstrafe spricht auch Apul. Metam. IX, p. 229 ed. Elm. Arnob. adv. gent. IV, p. 142 (ed. Lugd. 1651) und die Constit. des Sever. Alexander, l. 9. C. h. t. und

---

B, 2. *Brisson.*, p. 224 sqq. 2) Vorschrift über die zu beobachtende Form der Ehescheidung, l. 43. D. h. t. l. un. D. unde vir et uxor. (38, 11) *Iul. lex de ad., nisi certo modo divortium factum sit, pro infecto habet.* Suet. Oct. 34. *Brisson.*, p. 223. *Hoffmann*, V, 8, p. 227 sqq. Es wurden 7 Zeugen bei der Aufkündigung der Ehe angeordnet, l. 9. D. de divort. (24, 2) etc. Diese Vorschrift sollte theils dazu dienen, die leichtsinnigen Scheidungen zu beschränken, theils dazu, einen festen Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem das divortium geschehen sey, indem davon aus die Anklageperioden gerechnet wurden, s. p. 845 sqq. Auch hing davon die zweite Verheirathung der Frau und manches Andere ab, was in das Civilrecht gehört.

*) *Quellen* dieser Zeit sind Dig. 48, 5. Cod. 9, 9. Cod. Theod. 9, 7. Paull. II, 26. Coll. IV. V. S. *Hoffmann*, IX sq., p. 281—302.

des Diocletian., l. 18. C. de transact. (2, 4) *). *Constantin d. Gr.* fasste unter dem Einfluss des Christenthums mehr den sittlich religiösen Gesichtspunct, als den politischen ins Auge und bestimmte für den adulter den Tod als regelmässige Strafe (gladius) mit Confiscation — denn für die Frau blieb Exil die Strafe **), indem er die bisherige für zu gering hielt, doch wurde der alte Grundsatz festgehalten, dass nur die Frau Ehebruch begehen könne. Auch beschränkte er das Anklagerecht (nächst dem Gatten) auf die nächsten männlichen Anverwandten (Vater, Bruder, Oheim) ***) und erkannte so das Verbrechen weniger als ein gegen den Staat, als gegen die Heiligkeit des Familienbandes gerichtetes an, l. 30. C. h. t. l. 2. C. Th. h. t. Der Tod blieb nun im Ganzen die regelmässige Strafe des adulter bis auf Justinian, l. 16. C. poen. (9, 47) l. 1. C. Th. poen. (9, 40) l. 2. C. Th. de indulg. crim. (9, 38) Nov. 134. c. 10. Inst. IV, 4, 18 †). Die *Söhne des Constantin* bestraften die adult. sogar mit Lebendigverbrennen und Einsäckung, allein extraord. und vorübergehend, l. 4. C. Th. quor. appell. (11, 36). Auch nahmen sie dem adult. die Rechtswohlthat der Appellation, ebendas. *Theodosius* ††) befahl die grösste Schnellig-

*) Doch ist an diesen Stellen entweder deportatio und condemn. ad metalla od. die extraord. (nicht gesetzlich) aufgelegte Todesstrafe gemeint. In Diocl. Constit. ist ein Einschiebsel anzunehmen, und in Severs Constitution ist gar nicht vom adulter, sondern von der adultera die Rede, welche nicht capital gestraft werden konnte. *Brisson.*, p. 193 sq. *Gothofred.*, ad l. 4. C. Th. quib. appell. (11, 36) Tom. IV, p. 309.

**) *Burchardi*, üb. d. Strafe des Ehebruchs im N. Arch. d. C. R. VIII, p. 221 sqq.

***) Das Nähere darüber und die dabei obschwebenden Streitfragen s. *Wächter*, p. 118 sq. und *Cuiac.*, observ. XX, 22.

†) Auch verordnete Constantin, dass die Frau, welche sich mit ihrem eigenen Sclaven vergass, capital und der Sclave mit dem Feuertod gestraft werden sollte und dass die Anklage einem Jeden zustehe, l. un. C. Th. de mul. quae (9, 9) C. 9, 11.

††) Die merkwürdige Strafe, welche vor *Theodos.* statt gefunden haben soll, die Ehebrecherin mit ihrem Buhlen in ein prostibulum zu sperren und dabei öffentlich mit der Schelle zu klingeln, war gewiss nur eine kuriose Einzelheit, und bezog sich blos auf Ehebrecher, die man ἔργῳ ertappt hatte und nun der öffentlichen Beschimpfung preiss geben wollte.

keit bei Ehebruchsprozessen, ohne Berücksichtigung civiler Präscriptionen, l. 7. C. Th. h. t. und ohne Berücksichtigung der Competenz des forum, l. 9. C. Th. h. t. Derselbe Kaiser liess die Ehe eines Juden und einer Christin (oder umgekehrt) wie adult. bestrafen, l. 5. C. Th. h. t. l. 2. C. Th. de nupt. (3, 7). l. 6. C. de Iud. (1, 9). Erwähnung seiner lex im Allg. Socrat. V, 18. *Valentinian* bestrafte sogar die Frauen mit dem Tod, Amm. Marc. XXVIII, 1; aber mehrmals wurde auch nach lex Iulia mit Exil gestraft, wenigstens geschah dieses unter *Maiorian.* *), s. dess. Nov. 9. an d. Cod. Theod. ed. Ritt. p. 159. *Justinianus* **) bestimmte, dass der Mann sich von der des adult. verdächtigen Frau nicht scheiden dürfe, sondern erst müsse er sie des adult. anklagen und nachdem die Frau überwiesen, dürfe er sich von ihr scheiden, Nov. 117, c. 8. Er bestätigte die Todesstrafe des adulter und hob die Confiscation auf, sobald der Verbrecher Ascendenten oder Descendenten bis zum dritten Grad hatte. War der adulter verheirathet, so erhielt die Frau ihre dos und donatio propt. nuptias zurück, oder ¼ des Vermögens ihres Mannes. Die condemnirte Frau wurde zur Strafe in das Kloster gesperrt, aus welchem sie der Mann nach 2 Jahren wieder heraus- und zu sich nehmen durfte. Geschah dieses nicht, so galt die Ehe als geschieden und die adultera blieb, nachdem ihr das Haar geschoren war, lebenslang in dem Kloster ***).

Cedren. hist. comp. p. 266. Socrat. hist. eccles. V, 18 Niceph. XII, 22. Epiphan. tripart. hist. IX, 24.

*) Ueberhaupt bezog sich Maior. auf das alte Recht und gestattete dem Mann, die ertappten Ehebrecher beide zu tödten, s. *Schulting,* iurisprud. ant. in s. g. Papirian. p. 843.

**) Ueber Justinians Todes- und Geldstrafe s. ausser *Matthaeus,* p. 377 sqq. 387 sqq. *P. Fabri,* Semestr. II, c. 21. 22. p. 330—362. *I. H. Boehmer,* de privat. dot. et success. stat. ex cap. adult. Hal. 1724. c. 1. §. 19 sq., in s. exercit. ad Pand. IV, exerc. 73, p. 798 sq. *I. F. F. Boehmer,* obs. ad Carpzov. qu. 64, n. 2 sq. *Wächter,* Lehrb. II, p. 433 sqq.

***) Ihr Vermögen fiel an das Kloster, wenn sie keine Ascendenten und Descendenten hatte, doch bekam der Mann dann ihre dos und von ihrem Vermögen einen Antheil, der so gross ist als ⅓ ihrer dos. Waren

Ein Ueberrest der alten Selbstrache ist Nov. 117, c. 15. pr., indem Just. dem Ehemann gestattete, den Verführer seiner Frau, wenn derselbe nach dreimaliger schriftlicher Warnung seine Versuche nicht einstellt und mit der Frau eine Zusammenkunft hat, sogleich zu tödten.

Viertes Kapitel.

Prozesse nach lex Iulia.

Von Criminalanklagen werden erwähnt die des *C. Laetorius*, welcher im Senat um Milderung der Strafe bat, Suet. Oct. 5 *); mehre Prozesse (aber ohne Namen) Dio Cass.

---

nur Ascendenten da, so bekamen diese $\frac{1}{3}$, das Kloster $\frac{2}{3}$ ihres Vermögens, waren Descendenten da, so erhielten diese $\frac{2}{3}$ und das Kloster nur $\frac{1}{3}$, Nov. 134, 10. Nov. 117, 8, 2. — Bestritten ist, ob die adultera vor ihrer Einsperrung in das Kloster mit Ruthen gezüchtigt wurde, oder nicht. [Die körperliche Züchtigung behaupteten *Heinecc.*, p. 784, *Feuerbach*, p. 522, und zuletzt *Osenbrüggen*, zur Interpret. des corp. iur. civ. Kiel 1842. p. 8 sqq. und in Richters kritischen Jahrbüch. f. Rechtswiss. Leipz. 1842, p. 121, s. dagegen *Hermann* in Gersdorfs Repertor. 1835. IV, p. 161, *v. Wächter*, p. 121, *Mittermaier*, zu Feuerbach p. 523 u. A.] Nov. 134, c. 10 sagt von der Frau *ταῖς προσηκούσαις ποιναῖς ὑποβαλλομένην* (denn so ist die einzig richtige Lesart, nicht *πληγαῖς*), was die Privatstrafe in Beziehung auf dos und Vermögen überhaupt bedeuten kann, ohne dass man an Schläge denken *müsste*, obgleich sie vielleicht darunter verstanden wurden. Aber c. 12 heisst es vom adulter: *μετὰ βασάνους ταῖς ἐσχάταις τιμωρίαις ὑποτιθέναι* (was offenbar Schläge bedeutet) und von der adultera *σωφρονισθεῖσαν* (d. h. castigatam, gezüchtigt), worunter auch Schläge zu verstehen sind. Die zweite Stelle spricht also klar für die Strafe mit Schlägen, und wer unter *ποιναῖς* im c. 10 nicht dieselbe Strafe verstehen will (so *Osenbrüggen*), muss annehmen, dass c. 10 den einfachen Ehebruch behandelt (ohne Schläge), c. 12 dagegen solche Ehebrecher, welche schon einmal vor Gericht gestanden hätten und freigesprochen worden wären, später aber ihr Verhältniss fortgesetzt hätten und nun in der zweiten Anklage überführt worden wären. Hier wäre eine Schärfung der Strafe durch Schläge wegen des wiederholten Verbrechens nicht unpassend. So erklärt im Ganzen *Faber* l. l.

*) *Julia*, August's Tochter, Gemahlin des Tiber, wurde von ihrem Vater ohne vorher gegangenen Prozess, also extra ordinem, nach der Insel Pandataria relegirt, wohin sie ihre Mutter Scribonia freiwillig begleitete und von wo sie später nach Rhegium gebracht wurde, Suet. Oct. 65. Tib. 11. 50. Vell. II, 100. Tac. Ann. I, 53. XIV, 63. Dio Cass. LV,

LV, 10. *Calidius Bononiensis in cubiculo mariti noctu deprehensus* wurde desshalb adult. angeklagt und freigesprochen, weil er sich damit entschuldigte, dass er aus Liebe zu einem Sclaven dorthin gekommen sey, Val. Max. VIII, 1, 12.

Unter *Tiberius* wurde *Appuleia Varilia*, die Enkelin von Augusts Schwester, maiestatis (p. 568) und adulterii belangt. Tiberius bat, dass man sie wegen des Ehebruchs nicht so hart bestrafen möchte, sondern *ut exemplo maiorum propinquis suis ultra ducentesimum lapidem removeretur, suasit.* Dieser Vorschlag, den Tiberius gleichsam als Präsident des Familiengerichts machte, wurde natürlich (stillschweigend) angenommen; aber der adulter der Beschuldigten, *Manlius*, wurde aus Italien und Afrika verwiesen, Tac. Ann. II, 50. *Vistilia,* Gattin des Titidius Labeo, aus vornehmer Familie, hatte sich öffentlich als meretrix prostituirt — was sie wegen ihrer Geburt nicht thun durfte (p. 841) —, wesshalb sie, da ihr Mann nicht als Ankläger auftrat, anderweit angeklagt und auf die Insel Seriphus verbannt wurde, Tac. Ann. II, 85. *Aquilia* wurde wegen Ehebruch mit Varius Ligur angeklagt, vom Consul Lentulus

10. 13. Sen. de ben. VI, 32. Euseb. Chron. a. 2012. Ihre Buhlen wurden zum Theil mit dem Tod (als Majestätsverbrecher, p. 534. 543), zum Theil mit Relegation bestraft. Zu den Ersten gehörte *Jul. Antonius,* Dio Cass. l. l. Tac. Ann. IV, 44. I, 10. III, 10; zu den Zweiten *Sempronius Gracchus,* welcher 14 Jahre als Verbannter in Cercina lebte, bis er dort (auf Tiber's Privatbefehl) hingerichtet wurde, Tac. Ann. I, 53. Die anderen auf gleiche Weise bestraften adulteri der Julia hiessen *Quinctius Crispinus, App. Claudius* und *Scipio,* Vell. l. l. — Ebenso wurde Augusts Enkelin, die jüngere *Julia,* von August nach der Insel Trimerus (bei Apulien) verwiesen und lebte dort 20 Jahre, Tac. Ann. IV, 71. III, 24. Suet. Oct. 65. Tib. 11. Ihre Liebhaber hatten das gleiche Schicksal, aber *D. Silanus* wurde später vom Kaiser Tiberius und vom Senat begnadigt. Dass kein eigentlicher Prozess geführt worden war, ergiebt die Aeusserung des Tiber. über das Exil des Silan: *quia non Sconsulto, non lege pulsus foret.* Auch *P. Ovidius Naso* wurde exilirt, weil er angeblich an dem adult. der Julia Antheil genommen haben sollte, wäre es auch nur als Augenzeuge gewesen. Das Ganze ist in Geheimniss gehüllt, s. Ovid. Trist. IV, 10, 99 sqq., wo er *comitum nefas* und *famulos nocentes* erwähnt, s. III, 5, 43 sqq. 6, 8 sqq. II, 208 sqq.

Gaetulicus nach lex Iulia condemnirt und vom Kaiser mit Exil belegt, Tac. Ann. IV, 42. *Claudia Pulchra* condemnirt, s. p. 571 und Dio Cass. LIX, 19. *Aemilia Lepida*, Gemahlin des Drusus, lebte mit einem Sclaven in ehebrecherischem Verhältniss, wurde desshalb angeklagt und tödtete sich selbst *omissa defensione*, Tac. Ann. VI, 40. *Nero's* Vater war maiestatis und adulteriorum reus gegen das Ende der Regierung des Tiber. und entging dem Prozess durch den Thronwechsel, Suet. Ner. 5.

Caligula relegirte seine eigene Schwester wegen Ehebruchs nach Pontiae, als er ihren angeblichen Liebhaber, seinen Schwager *M. Aemil. Lepid.* condemnirte (p. 575), Suet. Cal. 24. Dio Cass. LIX, 11, 22. Auch seine Gemahlin *Livia Orestilla* relegirte er, weil sie mit ihrem früheren Mann Cn. Piso noch fortfuhr, Umgang zu pflegen, Suet. Cal. 25. Dio Cass. LIX, 8. *T. Vinius* wurde wegen Ehebruch mit der Gattin des Calvisius Sabinus angeklagt, aber bei dem bald eintretenden Thronwechsel ohne Strafe entlassen, Tac. Hist. I, 48. Derselbe Umstand befreite den *Ovinius*, welcher wegen Verführung der Gattin seines Anführers (im Lager), gefangen gesetzt worden war, Plut. Galb. 12.

Unter *Claudius* wurde dessen Nichte *Julia*, die Tochter des Germanicus, Gattin des M. Vinicius, auf Anstiften der Messalina des Ehebruchs beschuldigt und relegirt *). In ihr Vergehen wurde *L. Annaeus Seneca* verwickelt (bei Tac. Ann. XIII, 42 nennt ihn Suilius *adulterum*, desgleichen Dio Cass. LX, 8. LXI, 10 — vielleicht war er unschuldig), welcher nach Corsika verbannt wurde, von wo er erst nach 8 Jahren zurückgerufen wurde. Julia starb im Exil, Tac. Ann. XIV, 63. Dio Cass. LX, 8, 18. Suet. Claud. 29. Sen. apocol. p. 386 ed. Bip. Die Hinrichtung der ehebrecheri-

*) Nicht zu verwechseln mit *Julia*, der Tochter des Drusus und Gemahlin des Nero German., welche Claud. und Messalina hinrichten liessen, Suet. Claud. 29. Dio Cass. LX, 18. Sen. apocol. p. 386 ed. Bip.

schen *Messalina* s. p. 577. Einen anderen Prozess s. Suet. Claud. 43.

Octavia, Nero's Gemahlin, wurde verdächtigt, mit einem Sclaven, *Eucerus*, verbotenen Umgang zu haben. Sclaven und Sclavinnen wurden gefoltert, gaben aber verschiedene Aussagen und Octavia wurde nach Campanien verwiesen, Tac. Ann. XIV, 60. Bald darauf vereinigte sich Nero wieder mit ihr, wo sie von Neuem auf Poppaea's Betreiben von *Anicetus* des Ehebruchs beschuldigt wurde, ja dieser musste sich selbst als adulter bekennen. Er wurde zum Schein nach Sardinien deportirt, empfing aber hinreichenden Unterhalt, Octavia dagegen wurde zuerst nach Pandataria gebracht und darauf getödtet, Tac. Ann. XIV, 62—64. Suet. Ner. 35.

Unter *Traian* wurde *Galitta*, Frau eines Militärtribunen, wegen Umgangs mit einem Centurio bei Traian angeklagt Das Verbrechen war offenbar, der Centurio wurde abgesetzt und relegirt, und die Frau, obgleich ihr Mann sie gern bei sich behalten hätte, wurde dann auch nach lex Iul. bestraft (*invito accusatore*, nemlich marito), Plin. ep. VI, 31. — Unter *Septim. Severus*' Regierung sollen, wie Dio Cass. LXXVI, 16 erzählt, 3000 Ehebruchsprozesse in den Gerichtsbüchern der Stadt Rom verzeichnet gewesen seyn. — Erwähnung von Prozessen und Strafen s. p. 850 sqq. *Valeria*, Wittwe des Kaisers Galerius, wurde von *Maximinus* (weil sie ihn verschmähte) unter dem Vorwand des Ehebruchs grausam behandelt. Ihre Diener und Freundinnen wurden hingerichtet, *Valeria* selbst und ihre Mutter *Prisca* nach Syrien deportirt, von wo sie später flohen und unter Licinius hingerichtet wurden, Lact. mort. pers. 39 sqq. 50 sq. Der Senator *Cethegus* und mehre vornehme Frauen (*cum universis auctoribus — vel consciis*) wurde unter Valentinianus hingerichtet, Amm. Marc. XXVIII, 1. — Sogar *Eunuchen* wurden mehrmals des Ehebruchs angeklagt, z. B. *Calligonus* unter Valentinian, s. August. contra Iul. Pel. VI, 14. cf. Philostr. vet. soph. I, 8.

Zweiter Abschnitt.

Doppelehe *).

Dieses Verbrechen begeht die verheirathete Person, welche trotz der Ehe, in der sie noch lebt, wissentlich eine neue Ehe mit einer dritten Person schliesst. Die Römer hatten für dieses Verbrechen niemals weder einen besondern Namen, noch ein besonderes Gesetz, obgleich sie eine Doppelehe für etwas höchst unmoralisches hielten **). Der Praetor belegte dieses Vergehen mit infamia (gerade wie doppeltes Eheverlöbniss), l. 1. 13. D. de his qui infam. (3, 2) und der Censor mit einer Nota. Eine weitere Strafe wird nicht erwähnt, und Cic. de or. I, 40. 56 ist nur von den civilrechtlichen Folgen der Bigamie die Rede ***). Erst seit lex Iulia de adult. fiel Bigamie unter die Kategorie des stuprum oder adulterium. *A.* Der Mann, welcher trotz dem, dass er schon verheirathet ist, eine zweite Frau nimmt (*ficto coelibatu*), begeht *stuprum* (aber kein adulterium), l. 18. C. ad leg. Iul. adult. (9, 9), die zweite Frau (genannt *pellex* oder *concubina*) ist natürlich unschuldig. Dass es im Allgemeinen verboten sey, sagt auch l. 2. C. de incest. nupt. (5, 5), l. 7. C. de Iud. (1, 9) und Nov. 18, c. 5; jedoch ohne besondere Strafandrohung. *B.* Die Frau, welche bei Lebzeiten ihres Mannes (z. B. wenn er als Soldat ins

---

*) *C. Thomasius*, de crim. bigam. Lips. 1685, aberm. Hal. 1749. *P. de Kok*, de bigam. et de poen. big. Groning. 1803 und in *Scerpius Gratama*, opusc. acad. Groning. 1821, p. 319—362. *v. Wächter*, Abhandl. aus d. Strafrecht I, p. 144—155.

**) Der Grundsatz, dass der Mann nur eine Gattin und umgekehrt, die Frau nur einen Gatten haben könne, war uralt und galt für alle Zeiten, Gell. I, 23. Macr. Sat. I, 6. Gai. I, 63. Inst. I, 10, 6. Von Einführung der Polygamie war nie ernsthaft die Rede, obgleich die Feinde Cäsars behaupteten, es sey Cäsars Absicht gewesen, Suet. Caes. 52. *Drumann*, Gesch. Roms I, p. 100. Aus späterer Zeit vgl. Niceph. XI, 33. Cassiod. hist. trip. VIII, 2.

***) *Hasse*, Güterrecht d. Ehegatten, p. 28. *Wächter*, Ehescheidungen, p. 109. *Rein*, Röm. Privatr. p. 185.

Feld gezogen ist) eine neue Ehe schliesst, ist des adulterium schuldig, l. 7. C. de repud. (5, 17). Nov. 117, c. 11. Nach Papin. l. 11. §. 12. D. ad leg. Iul. adult. (48, 5) sollte sie gestraft werden *pro admissi criminis qualitate*, wahrscheinlich also extra ordinem, denn sey sie in unverschuldeter Selbsttäuschung begriffen gewesen, so bleibe sie straflos. Was die *Strafe* betrifft, so bestand die infamia fort, l. 2. C. de inc. (5, 5). l. 18. C. ad leg. Iul. (9, 9) und daneben erfolgte (seit lex Iulia) die regelmässige Strafe des stuprum oder adulterium, welche oft besondere Modificationen erfahren mochte (extra ordinem). Theoph. I, 10, 6. 7 sagt, die Strafe sey *capital* gewesen, was wenigstens nicht regelmässig der Fall war *).

Dritter Abschnitt.

Stuprum.

Im w. S. bezeichnet dieses Wort s. v. a. turpitudo überhaupt, Fest. v. stuprum p. 317 Müll., im e. S. aber jede unrechtmässige Befriedigung des Geschlechtstriebs (*proprie est illicitus coitus*, Isid. V, 26) und umfasst somit auch das Verbrechen des adulterium, Non. XV, n. 44 *stuprum — veteres pro adulterio et vitio ponunt*, s. p. 840. In einem noch engeren Sinn, welcher der am häufigsten vorkommende ist, bedeutet *stuprum* den unzüchtigen Umgang mit einer Wittwe, einem Mädchen oder mit einer Person männlichen Geschlechts, l. 34. D. ad leg. Iul. adult. (48, 5) *stuprum in virgine, vel vidua, vel puero*, l. 101. D. de verb. sign. (50, 16). Non. l. l. Es ist daher von dem stuprum mit Personen weiblichen und männlichen Geschlechts zu handeln.

*) *Thomas.*, *Kok* u. A. sind dagegen, *Matthaeus*, p. 369 hält diese Strafe für die wahre. *Rosshirt*, Gesch. III, p. 118 sq. lässt big. als *falsum* (?) capital bestraft seyn.

Erstes Kapitel.

Stuprum mit Frauenzimmern *).

Dieses ist die Bedeutung des Wortes *stuprum* im engsten Sinn, l. 6. §. 1. D. ad leg. Iul. adult. *stuprum in virginem viduamve committitur*, d. h. der unzüchtige Umgang mit anständigen *(honeste viventes)* unverheiratheten oder verwittweten Frauen, wobei es gleichgültig ist, ob der Mann verheirathet oder unverheirathet ist (Tac. Ann. XIV, 2) **). Als stuprum gilt weder das den Römern eigenthümliche *Concubinatsverhältniss* ***), noch der Umgang mit meretrices

*) *Matthaeus*, de crim. p. 408—414. *I. C. Balser*, de poena stupri. Giess. 1736. *C. G. v. Wächter*. Abhandl aus d. Strafrecht I, p. 165 sqq.

**) Die Freundin des Ehemanns hiess *pellex* im e. S., Gell. IV, 3. Paul. Diac. v. pellices p. 222 Müll. Paull. l. 144. D. de verb. sign. (50, 16) und eine solche war infamis. Sie durfte nach einem Gesetz Numa's sich dem Altar der Juno nicht nähern; *Cannegieter*, diss. ad leg. Num. Pomp. de ara Iunon. pellici non tangenda, Lugd. B. 1743 und in *Fellenberg*, iurisprud. ant. I, p. 331—395. — *Pellex* im w. S. des gemeinen Lebens ist jede in unkenschem Umgang lebende Person männlichen oder weiblichen Geschlechts; dann im e. S. *a*) Concubine im nicht juristischen Sinn, *b*) das mit einem Ehemann lebende Frauenzimmer, c) der muliebria passus, s. p. 863. Vgl. Paull. l. l. u. *Cannegieter*, p. 355 sqq. *A. Wieling*, lect. iur. civ. XI, 12, 2. *Duker*, opusc. p. 135—144.

***) *Concubinatus* ist eine geschlechtliche aussereheliche Verbindung, in welcher Mann und Frau nicht auf derselben Stufe stehen (*inaequale coniugium*), während bei der Ehe das Leben und Schicksal der Gatten zu der innigsten Gemeinschaft verflochten sind. Das Concubinat erkannten lex Papia Poppaea und lex Iulia de adult. gewissermassen an, wenn der Mann noch keine Frau hatte (Paull. II, 20, 1, l. 3. C. commun. de manum. 7, 15, denn sonst heisst die concubina richtiger *pellex*, s. ob.) und wenn es mit einer Frau eingegangen war, mit der eine standesgemässe Ehe nicht hätte geschlossen werden können (z. B. zwischen einem Senator und seiner Liberta), *quae obscuro loco nata est, in quas stuprum non committitur humilis, abiecta femina*, also eine Freigelassene, eine Sclavin, eine ein niedriges Gewerb treibende, s. unt. Dieses Verhältniss musste — wenn die Frau nicht zu den Genannten gehörte, sondern anständig und frei geboren war — angezeigt werden (*testatio* gen., l. 3. pr. D. de concub.), sonst nicht, s. Dig. Tit. 25, 7 de concub. Cod. 5, 26 u. l. 7. C. de incest. nupt. (5, 5) Plaut Epidic. III, 4, 29 sq. Poenul. prol. 102. Sen. controv. IV, praef. Cap. Anton. Phil. 29. Vop. Aurel. 49 (Aurel. untersagte den Concub. mit freigeborenen Frauen — allein vergebens). — *Brissonius*, ad leg. Iul. de adult. in s. opusc. min. p. 187 sqq. *C. Tho-*

und anderen unehrenhaften Frauen *). So ist nur das *stuprum anständiger Frauenzimmer* strafbar. Vor lex Iulia gab es folgende Gerichte über ausserehelichen unzüchtigen Umgang: 1) der Hausvater hatte das Recht, seine als unzüchtig erkannte Tochter zu strafen **); 2) das Volk richtete auf vorhergegangene Anklage der Aedilen über das Verbrechen der Unzucht und strafte mit Geld oder Exil ***);

---

masius, de concub. Hal. 1713, aberm. Ien. 1749. *G. Jordens,* de legitimatione Trai. ad Rh. 1742. 1743. c. 3 und in *Fellenberg,* iurisprud. ant. II, p. 337—350. *G. Z. Winkler,* de concub. ex mente leg. rom. Lips. 1744. *F. Ramos del Manzano,* Schediasma de concub. in Meermann. thesaur. V, p. 551—560. *F. Walter,* Gesch. d. Röm. Rechts p. 553 sqq. *v. Wächter,* Abhandl. aus d. Strafrecht I, p. 164 sq. *Birnbaum's* Zusätze zu Creuzer's Antiquit. p. 484 sqq. *H. Dubois,* de concubinatu apud Rom. Trai. ad Rh. 1839.

*) Mit *meretrices* wird kein stuprum begangen (über die erforderliche Meldung derselben bei den Aedilen s. Liv. X, 31. XXV, 2. Tac. Ann. II, 85 und im Allg. l. 43. pr. §. 1—5. D. de ritu nupt. 23, 2), ebenso wenig mit den anderen Frauenzimmern, welche ein unehrenhaftes Gewerbe treiben und an Sclavinnen, welche weder selbst adult. und stuprum begehen, noch von Anderen erleiden, l. 13. §. 2. D. ad leg. Iul. ad. l. 29. C. ad leg. Iul. ad. *immunes a iudiciaria severitate et stupri et adulterii praestantur, quas vitae vilitas dignas legum observatione non credidit,* vgl. l. 25. C. eod. und l. 15. §. 15. D. de iniur. (47, 10). [Desshalb hatten manche vornehme Frauen, um ungestraft ein zügelloses Leben führen zu können, öffentlich die professio eines gemeinen Gewerbes (als Buhlerinnen, Kupplerinnen, Tänzerinnen u. s. w.) abgelegt, bis ein Scons. Beschränkungen aufstellte, s. p. 841.] Mit solchen konnte also auch ein Ehemann umgehn, ohne dass seine Handlung stuprum war, und seine Gattin hatte keine Klage gegen ihn, l. 1. C. ad leg. Iul. adult. Ueber dieses unsittliche und unrechtliche Verhältniss klagt der heil. Augustin. de verb. apostol. sermon. 153, c. 5 und Hieronym. epist. 84 (ed. Bened. Tom. IV, 2, p. 658). Vgl. Plaut. Curc. I, 1, 25 sqq. Mercat. IV, 6, 1 sqq. Cato b. Gell. IX, 12. Hor. Sat. I, 2, 47 sqq. — *C. Laurent.,* de adult. et meretric. *C. Coler.,* parerg. in Otto thesaur. I, p. 361 sq. *Lipsius,* exc. ad Tac. Ann. II, 85. *Casaubon.,* ad Suet. Neron. 26 sq. *F. Ramos del Manzano,* ad leg. Iul. Pap. in Meerman. thes. V, p. 342—372. *I. F. Rivin.,* de muliere quaestuaria. Lips. 1733. *Heinecc.,* syntagm. p. 784—787. *v. Wächter,* Abhandl. aus dem Strafrecht I, p. 163 sq.

**) Val. Max. VI, 1, 3, 6 erzählt zwei Beispiele, wo Väter ihre Töchter wegen stuprum tödteten; *Pontius Aufidianus* tödtete seine Tochter, welche sich mit einem Sclaven vergangen, und *P. Atilius Philiscus* desgleichen; ebenso *Luc. Troscius,* Plut. parall. 27.

***) Liv. VIII, 22 war *M. Flavius* oder nach Val. Max. VIII, 1, 7 *Flavius Augur* gen. (*die dicta ab aedilibus, crimine stupratae matris fa-*

3) in dem Prätorischen Edict war eine *ästimatorische Injurienklage* aufgestellt, welche der Vater, Bruder oder Vormund des stuprirten Mädchens gegen den Stuprator (*peccator* oder *expugnator pudicitiae*, Cic. Verr. I, 3) erheben konnte; s. p. 362 und Quinct. decl. 370: *qui ingenuam stupraverit, det X millia.*

Lex Iulia de adult. behielt im Ganzen die Grundsätze des bisher geltenden Herkommens bei, führte aber ein regelmässiges Verfahren und eine ordentliche Strafe ein. *I.* Als verboten wird überhaupt angegeben neben dem adult. das stuprum, l. 12. D. ad h. l. und dieses Verbrechen erklärt l. 34. pr. eod. *stuprum committit*, *qui liberam* (heisst hier s. v. a. honeste viventem) *mulierem consuetudinis causa, non matrimonii continet, excepta — concubina.* Also Concubinat war ebenso wenig stuprum als der Umgang mit gemeinen Frauenzimmern und Sclavinnen (s. oben) *). Als stuprum galt auch die Heirath eines Provinzialbeamten mit einer Frau aus dieser Provinz, l. 63. D. de ritu nupt.

---

miliae — *Mater familias* und *matrona* bei Liv. heisst nicht Ehefrau [denn sonst wären es nicht Unzuchts-, sondern Ehebruchsprozesse] sondern s. v. a. *anständiges Frauenzimmer*, l. 46. §. 1. D. de verb. sign. (50, 16)) vom Aedil C. Valerius angeklagt, aber vom Volk (in den Tributcomitien), obgleich er schuldig war, wegen des Uebermuths des Anklägers (s. Val. Max.) absolvirt worden und der Sohn der Beschuldigten gab aus Dankbarkeit eine feierliche visceratio bei der Bestattung seiner Mutter. Im Jahre 295 a. C. *Q. Fabius Gurges* (aedil.) *aliquot matronas ad populum stupri damnatas pecunia multavit*, wovon ein Venustempel erbaut wurde, Liv. X, 31, und ähnlich 214 a. C. *L. Villius Tappulus et M. Fundan. Fundulus, aedil. pleb., aliquot matronas apud populum probri accusarunt: quasdam ex eis damnatas in exilium egerunt,* Liv. XXV, 2.

*) Wenn aber Jemand eine fremde Sclavin stuprirte, so hatte der Herr derselben zwar keine Klage auf Criminalstrafe, wohl aber eine Injurienklage, und wenn *ancilla immatura* war, so klagte er auf das verursachte damnum nach lex Aquilia oder *de servo corrupto*, l. 9. §. 4. l. 25. D. de iniur. (47, 10), vgl. l. 2. 4. 9. §. 1. D. de serv. corrupto (11, 3). Paull. II, 26, 16. In der Provinz untersuchte der Statthalter extraord. l. 21. D. de off. praef. (1, 18). Nur der decurio, welcher mit einer fremden serva Unzucht treibt, wird criminell bestraft, nemlich mit deport. in insul. und mit Verlust seines Vermögens, die Sclavin aber wird ad metalla verurtheilt. Dieselbe Strafe leiden die conscii, l. 3. C. incest. et inut. nupt. (5, 5) l. 6. Th. de decurion. (6, 23).

(23, 2) l. 3. §. 1. D. de donat. int. vir. (24, 1) *nuptiae non sunt*, desgleichen wenn ein Sohn die Concubine seines Vaters heirathete, l. 4. C. de nupt. (5, 4).

II. Die gewöhnliche *Strafe* *) für den Stuprator und die Stuprirte — denn sobald sie einwilligte, war sie nicht straflos, vgl. l. 18. 20. C. ad leg. Iul. — war Confiscation des halben Vermögens, und war es eine persona humilis, so erfolgte körperliche Züchtigung und Exil, Instit. IV, 18, 4. Paull. II, 26, 13 aus Coll. V, 2. War die Frau der verführende Theil, so galt dieselbe Strafe, und machte sie nur einen Angriff auf den Mann, so hatte dieser eine Injurienklage gegen sie. Infamia folgt, wenn die Verurtheilung von einem iudicium publicium ausging, l. 43. §. 12. D. de ritu nupt. (23, 2) l. 20. C. ad leg. Iul. **).

---

*) *Hoffmann*, IV, 11, p. 206 sqq.

**) Mit dieser Strafe der lex Iulia scheint Paull. V, 4, 14 oder l. 1. §. 2. D. de extraord. crim. (47, 11) nicht zu stimmen (p. 849), allein es ist zu bedenken, dass lex Iulia nur von einfachem Stuprum spricht, Paull. dagegen von einer ganz besonders strafbaren Art des Stuprum, nemlich von der hinterlistigen Verführung anständiger Personen. — *Cropp*, de praec. c. pun. conat. II, p. 108 sqq. (und zuerst *Alciat.*) nimmt eine doppelte Klage an, eine aus lex Iul. und eine extraord., die erste sey auf Geld-, die andere auf Capitalstrafe gerichtet. Allein da bei den extraord. Klagen nicht allemal Capitalstrafe ertheilt wurde, so ist *Ludens* Ansicht (im Ganzen ähnlich *Matth.*, de crim. p. 411 sq.) vorzuziehen: Versuch I, p. 244 —249. — Als andere Arten eines besonders strafbaren Stuprum werden noch erwähnt: 1) Stuprum eines noch nicht mannbaren Mädchens (*qui nondum viripotentes virgines corrumpunt*) wird bei humiles mit Cond. ad metalla, bei honestiores mit Relegation und Deportation gestraft, l. 38. §. 3. D. de poen. (48, 19). 2) der Vormund, welcher seine Mündel verführt (*violata castitate stupraverit*) soll mit Deportation und Confiscation bestraft werden. S. Constantins Gesetz l. un. C. si quis eam cuius tut. (9, 10) l. un. C. Th. eod. (9, 8). — Der Tutor, welcher seine Mündel vor abgelegter Rechnung heirathete (*contra Scons.*), schloss eine ungültige Ehe (hier s. v. a. *stuprum*) und konnte mit der Strafe des Ehebruchs belegt oder *pro dignitate pupillae extraord.* gestraft werden, l. 7. pr. D. ad leg. Iul. l. 66. pr. D. de rit. nupt. (23, 2). 3) Der Umgang einer freien Frau (Mädchen oder Wittwe) mit ihrem Sclaven wurde auf das strengste bestraft, ebenso wie wenn eine Frau mit dem Sclaven adult. trieb (p. 851), l. un. C. de mul. quae se propr. (9, 11) l. un. C. Th. eod. (9, 9). 4) Unzucht einer Wittwe innerhalb des Trauerjahrs zieht ausser der gewöhnlichen Strafe für die Frau auch noch Verlust der

Prozesse werden folgende erwähnt: unter *Vespasian* wurde der Senator *Antistius Sosianus* wegen *pravitas morum* in ins. relegirt, Tac. Hist. IV, 44. Die grausame Bestrafung einiger Soldaten wegen stuprum s. Cap. Opil. Macrin. 12.

Zweites Kapitel.

Stuprum cum masculis, genannt nefanda libido oder monstrosa Venus *).

Die unnatürliche Wollust des männlichen Geschlechts oder Knabenliebe (Päderastie) **), welche von der edlen, als Erziehungsmittel bei den Griechen begünstigten Männerfreundschaft ***) wohl zu unterscheiden ist, war auch in Italien frühzeitig bekannt, Dion. Hal. VII, 2. In Rom wurde sie auch bald geübt und erhielt gegen das Ende des Freistaats mit der allgemeinen Sittenverderbniss eine furchtbare Ausdehnung, welche in der Kaiserzeit noch zunahm †).

---

donation. propter nuptias nach sich, Nov. 39, 2. *Matthaeus*, de crim. p. 412 sq.

*) *Brisson.*, ad leg. Iul. de adult. in dess. op. min. ed. Trekell, p. 190 sq. *Gothofred.*, ad l. 3. 6. C. Th. ad leg. Iul. adult. (9, 7) Tom. III, p. 65 sq. 69 sqq. u. ad Tertull. ad nation. I, 16. *Th. Reines.*, var. lect. I, 22. *Hoffmann*, ad leg. Iul. c. 1. 4. p. 26 sqq. 86 sqq. *I. F. Christius*, hist. legis Scat. Hal. 1727 und *Oelrichs*, coll. diss. hist. ant. iurid. Brem. 1785. *A. v. Goud-Oever*, de nefanda lib. Ultrai. 1731. *Cropp*, de praecept. i. R. circa pun. conat. II, p. 116 sqq. *v. Wächter*, Abhandl. aus d. Strafrecht I, p. 173—176. *H. Francke*, zur Geschichte Trajans. Güstrow 1837, p. 639—645.

**) *Muliebria pati*, Tac. Ann. XI, 36, *in viro feminam quaerere*, Iul. Firm. Mat. de err. prof. rel. s. hint., *corpus prostituere* etc. *Pellex* war ein gewöhnlicher Ausdruck für den sich Preissgebenden, Paul. Diac. v. pellices p. 222 ed. Müll.; auch *inter cutem flagitatus*, woraus abgekürzt wurde *intercutitus* (s. v. a. stupratus) und *intercutia stupra*, Paul. Diac. v. inter cutem und intercutitus p. 110. 113 Müll. Priscian. VI, p. 719 ed. P.; *bimaritus*, *exoletus* etc., Cic. p. Planc. 12.

***) *F. Jacobs*, akadem. Reden u. Abhandl. p. 212—252.

†) Vgl. für die Verbreitung dieses Lasters in Rom Gell. VII, 12. Liv. XXXIX, 13. Plut. apophth. Rom. Cic. 4. Catilina, Clodius, Antonius, Gabinius u. A. werden oft dieses Vergehens beschuldigt, Cic. p.

In den ersten Jahrhunderten des Röm. Freistaats gab es kein Gesetz gegen die unnatürliche Wollust, gleichwohl aber wurde dieses Verbrechen sowohl von dem Volk *), als

Sest. 7. 8. 9. p. Rab. perd. 3. Phil. II, 18. p. red. in Sen. 4 sqq. or. p. dom. 24. 48, auch *Sulla,* Plut. Sull. 2, *Cäsar,* Suet. Caes. 2. 9. 22. 49. 52. 73. 76. A. Vict. vir. ill. 78. Plut. Pomp. 48. Dio Cass. XLIII, 20. Catull. 29. 57. *Drumann,* Gesch. Roms III, p. 740 sqq. *Octavianus,* Suet. Oct. 68. 83. Plut. Ant. 59. Cic. Phil. XIII, 9. *Drumann,* Gesch. Roms IV, p. 296. und viele der Röm. Kaiser, Suet. Tib. 43 sq. Cal. 36. Claud. 29. Oth. 2. Vitell. 12. Domit. 8. Tac. Ann. IV, 1. V, 3. VI, 5. XI, 36. XV, 37. Sen. nat. quaest. I, 16. consol. ad Marc. 17. Dio Cass. LIX, 11. LXIII, 13. LXXVII, 16. LXXIX, 5. 13—16. Spart. Hadr. 11. Ael. Ver. 3. Cap. Ver. 4. Macrin. 4. Lamp. Comm. 5. 10. Heliog. 5. 10. 12. 26. Herod. I, 16. III, 10. Sulpic. Sever. hist. sacr. II, 28. Cyprian. ep. I, 10. Hieronym. ep. 9. in opp. I, p. 50. Lactant. V, 9. VI, 23. Auson. epigr. 90. Dass *Traian* nicht unter diese zu zählen sey, behauptet *Franke* a. a. O., die Angaben der Classiker widersprechen sich allerdings, Dio Cass. LXVIII, 7. 10. Spart. Hadr. 2 und I. Tzetz. hist. var. Chil. II, v. 98.

*) Der älteste uns bekannte Prozess wegen Päderastie fällt in das Jahr 326 a. C., über welchen es drei Berichte giebt, von Liv. VIII, 28, Val. Max. VI, 1, 9 und Dion. XVI, 9. Sie stimmen darin überein, dass ein junger Mann von guter, aber heruntergekommener Familie (von Liv. *C. Publilius,* von Val. Max. *T. Veturius,* von Dion. ein Sohn des *Publius* genannt) in der Schuldgefangenschaft seines Gläubigers (von Liv. *L. Papirius,* von Val. Max. *C. Plotius,* von Dion. gar nicht benannt) von demselben unzüchtige Zumuthungen und nach deren Zurückweisung harte Züchtigung empfangen habe. Der junge Mann zeigte öffentlich die Spuren der erlittenen Misshandlung, die Coss. mussten den Senat berufen, dieser liess den Schuldherrn gefangen setzen (Val. Max.) und wie Dion. sagt, wurde der Gläubiger von den Tribunen angeklagt (natürlich in den Comitien) und *ὤφλε θανάτου δίκην.* Die lex Poetelia war die nächste Folge dieser Begebenheit. — Bald darauf oder vorher — im Lauf der Samniterkriege — war *C. Laetorius Mergus,* Kriegsbefehlshaber; wegen unzüchtiger Attentate gegen einen seiner Soldaten von dem Volkstribun Cominius bei dem Volk angeklagt worden. Laetorius stellte sich nicht und tödtete sich selbst, worauf das Volk — trotz dem, dass der Verbrecher dem Urtheil vorgegriffen hatte — ihn einstimmig zum Tode verurtheilte, Dion. XVI, 8. Val. Max. VI, 1, 11. Suidas v. C. Laetorius. — *C. Scantinius Capitolinus* als Aedil wurde von seinem Collegen M. Claudius Marcellus, weil er dessen Sohn hatte verführen wollen, 227 a. C., 527 a. u., angeklagt. Nach Plut. Marcell. 2 richtete der Senat, nach Val. Max. VI, 1, 7 das Volk, welches theils an sich wahrscheinlicher ist, theils aber auch durch die genaue Erzählung des Val. Max. bestätigt wird. Dieser erzählt, dass Scat. als Aedil sich nicht habe stellen wollen und an die Tribunen appellirt habe, welche die Intercession verweigerten,

von den Censoren *) und in dem Hausgericht oder von dem Vater **) als die strafbarste Unsittlichkeit gerügt, und mit Todesstrafe, Geldbusse oder Ehrenstrafen belegt, s. Sext. Empir. Pyrrh. hypot. I, 152. Als aber das Verbrechen häufiger vorkam und sich ein anderes mit weniger Weitläufigkeit verbundenes Verfahren dafür nöthig machte, so wurde *lex Scatinia* oder *Scantinia* gegeben, deren Inhalt, Zeit u. s. w. uns im Ganzen unbekannt sind. Erwähnt wird sie von Cic. ad div. VIII, 12, 14. Phil. III, 6 und unter den Kaisern von Suet. Dom. 8. Juv. II, 29 sqq. 43 sq. (wo Schol. erklärt *lex de infamibus puniendis*) Tertull. Monogam. 12. Auson. epigr. 89. Prudent. perist. hymn. X, 204 Dass sie nur das stuprum cum masculo als das gewöhnliche Verbrechen enthielt, darf man wohl mit Bestimmtheit annehmen, ebenso

---

quominus pudicitiae quaestio perageretur. Er wurde zu einer Geldbusse verurtheilt, wofür Marcell. ein Weihgeschenk verfertigen liess. — Einen anderen Fall erzählt Val. Max. VI, 1, 10. Ein verdienter Soldat *Cornelius* wird, *quod cum ingenuo adolescentulo stupri commercium habuisset*, von dem Triumvir capitalis C. Pescennius gefangen gesetzt. Jener appellirt an die Volkstribunen und bietet (seinem Ankläger) die sponsio an, *quod adolescens ille palam atque aperte corpore quaestum factitasset.* Die Tribunen verweigern ihre Vermittlung und Cornel. wird im Gefängniss hingerichtet. — Soldaten wurden vielleicht allemal mit dem Tode bestraft, Quinct. decl. 3 (*Lipsius*, de mil. Rom. V, 18), wofür auch folgendes Beispiel spricht. — Um das Jahr 100 a. C. hatte im Heer des C. Marius ein Soldat Trebonius (bei Val. Max. C. Plotius genannt) den *C. Lusius* im Kampf für seine Unschuld und Keuschheit erschlagen. Marius bestrafte den Soldaten nicht, sondern erklärte, *Lusius* sey *iure caesus*, Plut. Mar. 14. Apophth. Rom Marii 3. Val. Max. VI, 1, 12. Cic. p. Mil. 4. Quinct. III, 11, 14 und declam. 3.

*) *L. Quinctius Flamininus* hatte als Consul einen Lustknaben mit in den Krieg genommen und sich diesem zu Gefallen auf eine seines Amts unwürdige Weise betragen Der strenge Censor M. Porcius Cato rügte dieses 184 a. C. mit harten Worten und stiess den L. Quinctius aus dem Senat. Das Volk aber billigte die Strafe vollkommen, als Quinctius behauptete, er sey mit Unrecht bestraft worden, Liv. XXXIX, 42. Plut. M. Porc. Cat. mai. 17. Flamin. 19.

**) *Q. Fab. Maximus Servilianus* tödtete seinen Sohn (wegen *dubia castitas*) und verliess Rom freiwillig, um der Anklage zu entgehen, als wenn er seinen Sohn mit Unrecht (als unschuldig) getödtet hätte, Val. Max. VI, 1, 5.

dass Geldstrafe darin bestimmt war *). Quinct. IV, 2, 69. VII, 4, 42 nennt die Geldbusse *decem millia aeris*, was in Betracht der Stelle des Paull., welche auch für die Kaiserzeit eine Geldstrafe erwähnt, nicht unwahrscheinlich ist.

Diese lex behielt, wie aus den oben erwähnten Stellen hervorgeht, noch mehre Jahrhunderte der Kaiserherrschaft volle Gültigkeit — wenn sie auch wenig gehandhabt wurde. In einigen Puncten nur mochte sie durch *lex Iulia de adult.* (welche erklärte, dass der Begriff stuprum auch die nefanda Venus umfasste, l. 34. §. 1. D. h. t.) abgeändert worden seyn; wenigstens war darin bestimmt, dass der, welcher die Verführung eines Knaben unterstützte (*domum — praebuerit*, denn es gab förmliche lupanaria für männliche scorta), ebenso als quasi adulter zu bestrafen sey, als wenn es Ehebruch begünstige, l. 8. pr. D. ad leg. Iul. ad. (48, 5). Ein Weiteres wissen wir nicht. Wenn es aber Inst. IV, 18, 4 heisst, diese Art des stuprum sey nach lex Iulia mit dem Schwert zu bestrafen, so ist diese Angabe ebenso unrichtig, als indem er von adult. dasselbe sagt, p. 848 sq. **). Die Capitalstrafe wurde nur extra ord. aufgelegt, und von dieser spricht Paull. II, 26, 12. 13, wo es heisst, dass der Verführer, welcher *masculum liberum invitum stupraverit*, *capite* gestraft, der aber, welcher in diese Handlung einwilligt (als Genosse seiner Schandthat), *dimidia parte bonorum suorum* bestraft werden solle und nicht *ex maiore parte* über sein Vermögen testamentarisch verfügen dürfe. Ebenso Paull. l. 1. §. 2. D. de extraord. crim. (47, 11) und sent. rec. V, 4, 14. *Perfecto flagitio* soll der Verführer (auch sein

---

*) *Brisson.*, p. 190 spricht zwar gegen die Geldstrafe, allein die Beispiele der Capitalstrafen beweisen nichts, denn diese waren vor lex Scat. vom Volk auferlegt, welches an keine lex gebunden war.

**) *Tribonian.* pflegte Neuerungen aus der Kaiserzeit nicht selten dem Namen alter leges zuzuschreiben, und da lex Iulia als die Basis aller Bestimmungen über Vergehungen des Geschlechtstriebs angesehen wurde, so wurden mit ihr auch alle späteren derartigen Bestimmungen verbunden und derselben zugeschrieben. Auch waren die noch brauchbaren Sätze aus lex Scatinia zur lex Iulia gezogen worden.

Helfershelfer) *capite*, dagegen *imperfecto* mit deportatio in ins. bestraft werden. S. p. 849.

Trotz dieser Strenge war das Verbrechen sehr in Schwang und Severus Alexander getraute sich nicht, das Gewerbe der exoleti (Männer und Knaben, welche sich für Geld missbrauchen liessen) ganz zu verbieten, Ael. Lampr. Sev. 24. 34. 39. Der Kaiser Philippus that es und *usum virilis scorti removendum honestissime consultavit* — allein ganz ohne Erfolg, A. Vict. Caes. 28. Die christlichen Kaiser nahmen sich der Sache mit dem grössten Ernst an und *Constantins Söhne* sprachen die Strafe des Schwerts aus: *cum vir nubit in femina* (d. h. *instar feminae*) oder wie Haenel liest: *in feminam viris porrecturam*, l. 3. C. Th. ad leg. Iul. ad. (9, 7). l. 31. C. eod. tit. (9, 9). Auch Liban. pro saltat. p. 501 ed. Morell. giebt Todesstrafe an; Iul. Firm. Matern. de error. profan. relig. p. 24 ed. Wow. (p. 412 ed. Gronov.) sagt nur, *severissime* sey es verboten. *Valentinian., Theodos., Arcad.* verordneten sogar die Strafe des Verbrennens, l. 6. C. Th. tit. laud. Coll. V, 3, allein die Klagen über die Verbreitung dieses Verbrechens dauern fort, Salvian. de gub. dei VII, 19. *Justinian* führte als regelmässige Strafe das Schwert wieder ein, Inst. IV, 18, 4 und erliess strenge Verordnungen gegen diesen Frevel, Nov. 141 und 77 *).

Ueber die unnatürliche Wollust der Frauen findet sich nur eine Stelle bei Clem. Alex. paedagog. III, 3, wo es heisst, die alten Römer hätten ein solches Vergehen (*παρα τὸν τῆς φύσεως νόμον*) mit Eingraben in die Erde bestraft.

Prozesse nach lex Scatinia.

P. Corn. Dolabella (Cicero's Schwiegersohn) wurde etwa 53 oder 52 a. C. wegen Knabenschändung und Mord angeklagt **); Cic. Phil. XI, 4 heisst es *quod ea faceret*,

---

*) Doch kamen extra ord. sogar verstümmelnde Strafen vor, z. B. Castration, Zon. XIV, p. 64. Ebenso straften die Bischöfe Jesaias auf Rhodus, Alexander von Diospolis in Thracien und liessen die Schuldigen dann noch hinrichten, wie Cedren. erzählt, s. Fabri semestr. III, p. 301.

**) So nimmt *Drumann* an, Gesch Roms II, p. 567.

quae sibi obiici ne ab inimico quidem possent verecundo. Cicero vertheidigte ihn und bewirkte die Absolution des wahrscheinlich nicht Unschuldigen, Cic. ad div. VI, 11. *M. Caelius Rufus* wurde als Aedilis curulis auf Betreiben seiner Feinde, namentlich des Censor App. Claudius, 50 a C., von dem als Ankläger bekannten Serv. Pola nach lex Scat. angeklagt. Als Praetor richtete über dieses Vergehen Livius Drusus Claudianus, welcher selbst dieses Verbrechens höchst verdächtig war *(iudex est inter reos lege Scat.)*, und Caelius klagte, um sich zu rächen, bei demselben Prätor seinen Feind den Censor *App. Claudius* an, Cic. ad div. VIII, 12. 14. ad Qu. fr. II, 13, doch beide Prozesse scheinen fallen gelassen worden zu seyn, indem man gegenseitig aufhob. Die Sittenverderbniss war so gross, dass Caelius den Cicero einlud, zu seiner Ergötzung beiden unsauberen Verhandlungen beizuwohnen *). — S. auch Suet. Dom. 8.

Drittes Kapitel.

Gewaltsames Stuprum oder Nothzucht **).

Nothzucht ist eine besonders ausgezeichnete Form, unter welcher stuprum sowohl gegen Personen weiblichen, als männlichen Geschlechts erscheint (l. 3. §. 4. D. ad leg. Iul. de vi publ. (48, 5) *si quis puerum vel feminam per vim stupraverit*). Dieses mit Gewalt vollzogene stuprum wurde nicht als ein besonderes Verbrechen angesehen, sondern vorkommenden Falls in den Tributcomitien und vom Censor bestraft, oder zu iniuria und zu vis gerechnet ***). In

---

*) *Drumann,* Gesch. Roms II, p. 195. 417.

**) *I. S. F. Boehmer,* de rigore iur. in stupr. violent. Frcfurt. 1762. *P. T. T. Pemoeller,* de crim. stupri viol. Jen. 1822. *C. G. v. Wächter,* Abh. aus dem Strafrecht I, p. 23 sq. *Luden,* Conat. p. 167—172 behauptet, Vollendung des Beischlafs sey nicht nothwendig, sondern nur Vollendung der Gewalt zum Zweck des Beischlafs, denn vis werde bestraft, nicht das stuprum. Dagegen spricht *E. Platner,* quaest de iur. crim. Rom. p. 198.

***) *M. Camurtius* und *C. Caesernius* hatten auf Veranlassung der Clodia, welche sich an einem ihrer Liebhaber Vettius für irgend eine Be-

lex Iulia de adult. stand nichts davon, l. 39. pr. D. ad h. l.; dagegen wurde in lex Iul. de vi Nothzucht als vis angesehen *) und zuerst entweder mit aquae et ignis interdictio, dann mit Deportation oder als vis privata bestraft (p. 747 sq.). Bald kam extraord. die Capitalstrafe auf, was Paull. II, 26, 12 wenigstens in Beziehung auf die Nothzüchtigung einer männlichen freien Person berichtet. Es war also neben der regelmässigen Strafe der lex Iulia eine extraord. aufzulegende hinzugekommen **). Für diese poena extraord. darf man sich nicht auf die mehrfach erwähnte l. 1. §. 2. D. de extr. crim. (47, 11) beziehen, denn diese handelt nur von hinterlistiger Verführung, nicht von Gewalt. — Dass die Genothzüchtigte keine Strafe erleide (z. B. wenn sie bereits verheirathet ist), versteht sich von selbst, l. 13. §. 7. D. ad leg. Iul. adult. l. 20. C. eod. tit. Nothwehr war gestattet, sogar bis zum Mord, p. 142 sq.

Vierter Abschnitt.

Incestus.

Incestus (aus *in* und *castus*, nach Paul. Diac. h. v. p. 107 Müll. von ἀνήκεστον stammend) im w. S. begreift alle unsittlichen und unreligiösen Handlungen (und als Ad-

---

leidigung rächen wollte, diesen Vett. mit Gewalt geschändet und waren dann nach lex Plautia de vi belangt und bestraft worden, s. Cic. p. Cael. 30 und die Erklärer zu dieser Stelle.

*) Nach *Wächter*, p. 24 blieb stuprum bei der vis privata bis auf Justinian.

**) Z. B. *Abienus* wurde wegen angeblicher Schändung der Anepsia, desgleichen *Aginatius* und *Anepsia* selbst (unschuldig) hingerichtet, Amm. Marc. XXVIII, 1. — *Luden* a. a. O. lässt zwei Klagen zur Auswahl neben einander gestellt seyn: 1) nach l. Iul. de vi (mit Deportat.) und 2) nach lex Iul. de adult., so dass die zweite eine extraord. Stuprumklage wäre (mit Todesstrafe für Vollendung, Deportation für Conat); l. 1. §. 2. D. de extr. crim. beweist jedoch nichts für die Klage auf stuprum und ebenso gut konnte bei Klage auf vis eine härtere Strafe extraord. ausgesprochen werden, als nach lex Iul. de vi eigentlich bestimmt war.

jectivum hat es diese Bedeutung immer bewahrt), im engeren Sinn bedeutet es die Unkeuschheit der Vestalinnen und der verbotene Umgang verwandter Personen; Non. VI, 74. Isid. X, p. 1078 Goth.

Erstes Kapitel.

Incestus als Blutschande *).

Incestus ist Geschlechtsumgang (ehelich oder ausserehelich) zwischen verwandten Personen, welche wegen ihrer nahen Verwandtschaft keine Ehe schliessen dürfen. *Dolus* ist zum Thatbestand nothwendig, d. h. Kenntniss des bestehenden verwandtschaftlichen Verhältnisses **). Die Römer unterschieden *incestus iuris gentium* und *incestus iuris civilis* ***); der erste ist schon durch das natürliche Sittlich-

*) *Matthaeus*, de crim. p. 414—419. *E. Otto*, de vetitis affinium nuptiis, Trai. ad Rh. 1730 u. in *Oelrichs*, thes. nov. III, 2, p. 235—284. *P. Ram*, de incestu, Trai. ad Rh. 1774 und in *Oelrichs*, coll. diss. iur. nat. et g. p. 73—166 (Sect. 2 handelt vom Röm. Recht). *Wächter*, Lehrb. II, p. 561—573 und Abhandl. aus d. Strafrecht I, p. 167—173. *Abegg*, Lehrb. p. 680—689. *Feuerbach*, v. Mitterm. p. 638—645. — Nur die Röm. Eheverbote behandeln *I. H. Faber*, viciss. iur. Rom. de incest. nupt. Lips. 1763, *I. R. Kugler*, de nupt. incest. Arg. 1771 u. *C. C. Hofacker*, hist. et rat. iur. incest. prohib. Tubing. 1787. *S. W. Zimmern*, Gesch. des Röm. Privatrechts I, 2, p. 548—555. Heidelb. 1826.

**) Culposen Incest giebt es nicht (p. 217); darin stimmen jetzt Alle überein, s. *Wächter*, II, p. 566 sq. *Mittermaier*, zu Feuerbach p. 645. *E. Platner*, quaest. p. 192 sqq.

***) *Matthaeus*, p. 415 sqq. versteht unter *incest. iur. gent.* die Ehe oder Unzucht 1) zwischen Ascendenten und Descendenten (Verwandte in gerader Linie), 2) zwischen Geschwistern (im ersten Grad der Seitenlinie), Alles andere gehöre zum incest. iur. civil. — *Feuerbach*, p. 642 nennt incest. iur. gent. allen Beischlaf zwischen Personen, welche *wirklich* verwandt sind, sofern ihnen die Ehe verboten ist, incest. iur. gent. dagegen den Beischlaf von Personen, welche in *fingirter* Verwandtschaft oder Schwägerschaft leben (z. B. durch Adoption). — Eine dritte Parthei, zu welcher *Birnbaum*, im N. Archiv d. C. R. XI, p. 307, *Dirksen*, im Rhein. Mus. I, p. 39 sq. und in seinen vermischten Schriften Berlin 1841, I, p. 241 sq., *Wächter*, Lehrb. II, p. 568, Abh. I, p. 168, *Heffter*, Lehrb. p. 450 sq., *Walter*, Gesch. d. Röm. Rechts p. 830, *E. Platner*, quaest. p. 193, gehören, beschränken den incest. iur. gent. auf die Verbindungen zwischen Ascendenten und Descendenten, während sich incest. iur. civil.

keitsgefühl untersagt, der zweite beruht auf dem Verbot des Civilrechts (p. 112 sq.). Dass zu incest. iur. g. vor Allem der Umgang zwischen Eltern und Kindern gehöre, versteht sich von selbst, s. l. 8. 14. §. 2. l. 39. §. 1. l. 68. D. de rit. nupt. (23, 2). Auch werden dazu die gerechnet, welche die Stelle der Eltern oder Kinder eingenommen haben *(quae parentum liberorumve locum inter se obtinent*, Gai. I, 58. Inst. I, 10, 1. 6. 7), z. B. Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Adoptivvater und Adoptivtochter (letzteres kann jedoch nur incest. iur. civ. gewesen seyn), s. Cic. p. Clu. 5 sq. l. 5. §. 1. D. de condict. sine causa (12, 7), Ulp. V, 6. Auch die Verbindungen zwischen Geschwistern scheinen als incest. iur. g. angenommen worden zu seyn; wenigstens heisst es l. 8. D. de rit. nupt. (23, 2) — *matrem aut sororem ducere non potest*, *quia hoc ius moribus* (d. h. doch s. v. a. ius gent.), *non legibus* (also Naturgesetz, nicht positive Bestimmung) *introductum est.* Auch l. 35. §. 1. D. de verb. obl. (45, 1) heisst es, Verbindungen der Geschwister seyen *contra mores* und waren desshalb nicht einmal unter Sclaven gestattet, l. 14. §. 2. D. de rit. nupt. (23, 2). Vgl. Gai. I, 60 sq. Inst. I, 10, 2. Zweifelhaft dagegen ist es, ob die Verbindungen zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffen als incest. iur. gent. oder iur. civ. gegolten haben *).

---

auf die Verwandten der Seitenlinie beziehe. — Das erste wohl etwas zu eng!

*) S. l. 14. §. 2. D. rit. nupt. (wo es heisst, dass Sclaven nicht *sororis filiam* heirathen dürften) und l. 39. D. ebendas. *sororis proneptem non possum ducere uxorem, quoniam parentis loco ei sum. Si quis ex his, quas moribus prohibemur uxores ducere, duxerit, incestum dicitur committere. Moribus* kann hier auch heissen durch Sitte und Herkommen, während *mor.* oben den *legibus* entgegengesetzt war. Auch l. 5. pr. D. de cond. sine causa (12, 7) muss dieses Verhältniss nicht gerade als inc. iur. gent. aufgefasst werden. Durch die Verbindung des Kaisers Claudius mit seiner Nichte war derselbe veranlasst worden, das positive Recht abzuändern, Suet. Claud. 26. Tac. Ann. XII, 5—7. *I. Huber*, de matrimonio Claud. et Agripp. in diss. II, p. 169—193, allein schon durch Nerva trat das alte, später mehrmals eingeschärfte Verbot zurück, l. 9. C. de incest. n. (5, 5). l. 2. C. si nupt. (5, 8). l. 1. C. Th. de incest.

Dieser Unterschied des inc. iur. civ. und iur. gent. existirte natürlich in der ältesten Zeit nicht, sondern es gab nur *incest. iur. gent.*, d. h. solchen Incest, den Niemand begehen kann, ohne das Sündhafte desselben zu erkennen, z. B. zwischen Geschwistern und zwischen Eltern und Kindern. Vergehungen gegen dieses natürliche Sittengesetz mögen nach alten Sacralrecht gestraft worden seyn, wenigstens lesen wir Quinct. VII, 8, 3. 5. 6 (vgl. Sen. controv. I, 3), dass die Incest begehende Frau von dem tarpejischen Felsen herabgestürzt werden müsse, was für die älteste Zeit gar nicht unwahrscheinlich ist. Den Mann traf die gleiche Strafe, wie wir von *S. Marius* lesen, s. unten. Ausser der poena bestanden besondere sacra und piacula, um die beleidigten Götter zu versöhnen, Tac. Ann. XII, 8. Später konnte ausser dem Volke und dem Hausvater (Plut. parall. 28.) der Censor solche Vergehungen strafen *).

(3, 12). Ambros. ep. 60. Firmic. Math. III, 7. IV, 1. *Schrader,* ad Inst. I, 10, 3, p. 69 sq. und *Gothofr.*, ad l. 1. C. Th. incest. (3, 12) Tom. I, p. 336 sq. Ueberhaupt war das Civilrecht sich nicht immer gleich, denn die Verbindungen zwischen den Geschwisterkindern galten ursprünglich nicht als Blutschande, Liv. I, 42. Dion. IV, 28, dann kamen sie ganz ausser Gebrauch, wurden aber gesetzlich erlaubt, darauf verboten und endlich wieder erlaubt. *Rein,* Röm. Privatr. p. 187. *Schrader,* ad Inst. I, 10, 4, p. 70; vorzüglich aber *Goth.*, ad C. Th. l. un. si nupt. ex rescr. (3, 10) Tom. I, p. 331 sqq. Auch die Schwägerschaft, welche ein Ehehinderniss ausmachte (aber nur incest. iur. civil.), war nicht immer denselben Bestimmungen unterworfen, z. B. in Betreff der Heirath mit des verstorbenen Bruders Frau, der verstorbenen Frau Schwester u. dergl., worin die christlichen Kaiser sehr streng waren, l. 5. 9. C. de inst. (5, 5) l. 2. 4. C. Th. de incest. (3, 12). *Gothofr.*, ad l. 2. Tom. I, p. 338 sq. Das Nähere darüber gehört aber nicht in das Strafrecht.

*) Von den früheren Prozessen *de incestu* werden zwei erwähnt, 1) gegen *Ser. Fulvius Flaccus* (Cos. 135 a. C.?), welchen C. Curio vertheidigte, Cic. Brut. 32. Schol. Bob. in Clod. p. 330 ed. Orell. Ein Fragment aus Cicero's Rede steht Cic. de inv. I, 43 und ad Her. II, 20, jedoch ist nichts daraus auf die Sache zu schliessen. 2) Plut. qu. Rom. 6 (cf. qu. 105) erzählt, dass ein Mann, weil er mit seiner Frau Geschwisterkind war, bei dem Volk angeklagt wurde; allein das Volk fasste den Beschluss, solche Heirathen seyen zu gestatten und liess die Sache fallen. Wir wissen also wenigstens, dass das Volk auch in solchen Sachen zu Gericht sass; und hier waren weder bestimmte Gesetze, noch Strafen nothwendig.

Als sich durch die späteren genaueren Bestimmungen über verbotene Heirathen der Unterschied zwischen *incest. iur. gent.* und *iur. civ.* gebildet hatte, gab es noch immer kein vollständiges Gesetz über das Verbrechen selbst und auch lex Iulia de adulteriis scheint diesem Mangel nicht abgeholfen zu haben, indem diese lex den Incest nur beiläufig erwähnte, nemlich insofern derselbe zugleich adulterium war. Die Juristen aber knüpften alle kaiserliche Bestimmungen und ihre eigene Interpretation an lex Iulia als an die gemeinsame Grundlage aller derartigen Vergehungen und zogen den incestus unter die Kategorie des adult. und stuprum. Die nun geltenden Bestimmungen waren folgende *): 1) *Incestuose Ehe* gilt als nichtig, die Kinder als uneheliche und der Mann wird nach lex Iul. de adult., also mit Relegation bestraft, Paull. II, 19, 5, die Frau ist frei von Strafe, wenn es incest. iur. civil. war, s. p. 215 und Coll. VI, 3. Auch der Minderjährige ist in diesem Falle frei, p. 216. Sogar die Männer wurden unter gewissen Umständen milder behandelt, doch nur bei incest. iur. civ. (denn bei incest. iur. gent. kann sich weder Mann noch Frau mit Rechtsunkenntniss entschuldigen), namentlich wurden sie *levius* bestraft, wenn sie die Ehe *palam* (indem er dadurch zeigte, dass er bona fide handelte); aber *gravius*, wenn sie die Ehe *clam* geschlossen hatten, l. 68. D. de rit. nupt. (23, 2). — Auch ein Soldat, welcher mit seiner Nichte in contubernio lebt, soll die Strafe des adulter erhalten, l. 11. pr. D. ad leg. Iul. 2) *Incestuoser Ehebruch*, d. h. wenn Jemand mit einer verwandten verheiratheten Frau Ehebruch treibt und dadurch zugleich Incest begeht. Weil hier ein doppeltes Vergehen zusammenkommt (incest. und adult.), so ist die Strafe härter, nemlich deportatio in insulam für den Mann, und die Frau wird als adultera relegirt, Paull. II, 26, 15. l. 38. pr. D. ad leg. Iul. adult., s. p. 251. 3) *Incestuoses Stuprum* (wenn die verwandte Frau nicht verheirathet ist) wird, weil das Vergehen auch ein doppeltes ist (Incest und Stuprum),

---

*) *v. Wächter*, Abhandl. p. 169—173.

ebenfalls mit deportatio in insulam gestraft, l. 5. D. quaest. (48, 18), doch wurde auch die Strafe der relegatio (Strafe der lex Iulia für adult.) angewandt, l. 38. §. 1. D. ad leg. Iul., und so sieht man auch hieraus, dass feste Strafbestimmungen nicht existirten. Möglich ist es, dass in allen Fällen des incest. iur. gent. den Mann deport. in insul. traf *).

Diocletianus schärfte die Incestverordnungen aufs Neue ein, bewilligte aber den bisher geschlossenen incestuosen Verbindungen Verzeihung, ohne die darin geborenen Kinder anzuerkennen. Die, welche im Irrthum solche Ehen schlossen, sollten, wenn sie das Bündniss sogleich auflössten, keine Strafe erhalten, Coll. VI, 4. 5. Aehnlich Valent., Theodos. und Arcad., l. 4. C. de incest. n. (5, 5). Die christlichen Kaiser dehnten überhaupt die Incestverbote aus, *Constantins Söhne* drohten mit Capitalstrafe, l. 1. C. Th. de incest. nupt. (3, 12), *Theodosius* mit Verbrennen und Confiscation, l. 3. C. Th. eod. l. un. C. Th. si nuptiae ex rescr. (3, 10) **). Ambros. epist. 60. *Arcad.* schaffte dieses harte Gesetz wieder ab und bestimmte blos Ungültigkeit der Ehe, Confiscation der dos und Beschränkung der Testamentsfähigkeit, l. 3. C. Th. de incest. n. l. 6. C. de incest. n. (5, 5). *Justinian* bestimmte endlich, die *incestae nuptiae* sollten für den Mann mit Exil (Deportation oder Relegation) ***), Amtsentsetzung, Verlust des Vermögens (welches an den Fiscus fiel, wenn keine rechtmässigen Kinder da waren) und körperlicher Züchtigung (wenn der Angeklagte

*) Von *prozessualischen Bestimmungen* kennen wir folgende: Beide, sowohl der Mann, welcher sündigte, als die Frau, seine Verwandte, sind anzuklagen und zwar können sie zusammen angeklagt werden, l. 7. §. 1. l. 39. §. 7. D. ad leg. Iul. adult. Folter der Sclaven gegen ihre Herrschaft findet nicht statt, wenn der Incest nicht zugleich mit Ehebruch verbunden war, l. 4. 5. D. de quaestion. (48, 18). l. 39. §. 8. D. ad leg. Iul. adult., früher wahrscheinlich bei jedem Incest, Cic. p. Mil. — Die Klage verjährt nicht in 5 Jahren, wie die Ehebruchsanklage, sondern in 20 Jahren, l. 39. §. 5. D. ad leg. Iul. ad. l. 12. C. ad leg. Corn. fals. (9, 22). Der *Senat* untersucht und richtet, Tac. Ann. VI, 49.

**) *Gothofred.*, zu beiden Stellen Tom. I, p. 329 sqq. 339 sqq.

***) *Wächter*, II, p. 570 sq. beweist, dass deportat. die wahrscheinlichere Strafe ist.

vilis persona war) bestraft werden. Die Frau leidet gleiche Strafe, soweit sie davon getroffen werden kann, *si legem sciens hanc quidem neglexerit* etc., Nov. 12, 1. Ob eine neuere Strafe für incest. Ehebruch und incest. Stuprum gegeben wurde, wissen wir nicht.

Prozesse.

Aus der republikanischen Zeit Roms kennen wir ausser den oben erwähnten Prozessen keinen anderen *), und in der Kaiserzeit lesen wir von folgenden Anklagen: *S. Marius* wurde wegen angeblicher Blutschande mit seiner Tochter — er hatte sie nemlich vor Tiberius' Nachstellungen sicher gestellt, Dio Cass. LVIII, 22 — vom tarpejischen Felsen gestürzt. Seine Güter wurden confiscirt, Tac. Ann. VI, 19. *S. Papinius* wurde von seiner Mutter zur Blutschande verleitet (sowie später die Agrippina ihren Sohn Nero verführen wollte, Tac. Ann. XIV, 2) und tödtete sich selbst, um ihren Anträgen zu entgehen. Die Mutter wurde auf 10 Jahre aus der Stadt gewiesen, Tac. Ann. VI, 49.

Unter *Claudius* wurde der Prätor *L. Junius Silanus* wegen Umgangs mit seiner tugendhaften Schwester Junia Calvina fälschlich angeklagt (durch Cabale der Agrippina) und von Vitellius, welcher Censor war, gegen alles Herkommen *(lecto pridem senatu lustroque condito)* aus dem Senat gestossen und seines Amtes entsetzt, Tac. Ann. XII, 3. 4. *L. Silanus* tödtete sich selbst, seine Schwester wurde aus Italien verwiesen und Claudius liess *sacra ex legibus Tulli regis piaculaque apud lucum Dianae per pontifices*

*) Der berüchtigte *P. Clodius,* welcher mit seinen drei Schwestern Incest getrieben hatte, wurde nicht desshalb angeklagt. Nur bei dem Prozess wegen Verletzung des Fests der bona dea (66 a. C.) trat der ehemalige Gemahl der einen Schwester des Clodius als Zeuge gegen seinen gewesenen Schwager auf und sagte nach abgelegtem Eide, dass die Sclaven auf der Folter ausgesagt hätten, Clod. treibe Unzucht mit seiner Schwester, Cic. p. Mil. 27. Plut. Cic. 29; vgl. Cic. ad div. I, 9. de har. resp. 18. 20. 27. p. Sest. 7. p. Cael. 14. Plut. Lucull. 38. Caes. 10. *Drumann,* Gesch. Roms II, p. 212. 382. IV, p. 164. — Auch *Catilina,* welcher mit seiner Schwester u. a. Verwandten buhlte, Plut. Cic. 10. Asc. in or. in tog. cand. p. 93 Orell., kam nicht vor Gericht.

halten, Tac. Ann. XII, 8; vgl. XIII, 1. — Dio Cass. LX, 31 sagt, Silanus sey auf Agrippina's Betreiben unter dem Vorwand einer Verschwörung hingerichtet worden ohne den Incest zu erwähnen.

Lepida, Gattin des C. Cassius, sollte mit ihrem Neffen *L. Jun. Silanus* verbotenen Umgang gepflogen haben und der Senat überliess die Bestimmung ihrer Strafe dem Kaiser Nero, Tac. Ann. XVI, 8 sq.

Zweites Kapitel.

Incestus in religiöser Beziehung.

Hier ist incest. die durch Unkeuschheit erfolgte Entweihung der Gottesverehrung, *a*) sey es durch Unzucht der zur höchsten Sittenreinheit verpflichteten Vestalischen Jungfrauen, *b*) sey es durch unkeusche Entweihung eines Heiligthums durch andere Personen. *a*) die Vestalinnen, welche ihrer Göttin eine 30jährige Keuschheit angelobt hatten *), wurden durch harte Strafen von dem Bruch ihres Gelübdes abgeschreckt, damit nicht das Vaterland von dem Zorn der Göttin heimgesucht würde. Zu diesem Behufe folgten der Strafe grosse Sühnopfer, um die Krankheiten u. s. w. abzuwenden, Liv. XXII, 57. Dion. VIII, 89. IX, 40. Plut. quaest. Rom. 83. Die Pontifices (später die Kaiser als pontif. max., s. p. 700) sassen über die frevelnden Vestalinnen zu Gericht und bestraften die unkeusche **) in der ältesten Zeit mit Peitschenhieben bis zum Tod, seit Tarquinius Priscus aber mit Lebendigbegraben, Dion. I, 78.

---

*) *I. Lipsius*, de Vesta et Vestalibus in Opp. Tom. III, p. 537 und in Graev. thesaur. V, p. 619. *Nadalius*, historia Vestalium, Paris 1725 und in Memoir. de l'acad. V, p. 211 sqq. *I. F. Eisenhart*, de Vestalibus et iure Vestali pop. Rom. Helmstad. 1752. *S. Pitiscus*, lexic. antiq. Tom. III, h. v. mit vielen literar. Nachweisungen.

**) Wegen leichtsinnigen und unschicklichen Benehmens erhielt *Postumia*, nach vorherigem Prozess, nur einen Verweis und gehörige Warnung von dem Pont. max., Liv. IV, 44; Plut. de inimic. utilit. 6 ed. Didot I, p. 107 nennt den pontif. max. Sp. Minucius.

Die ihrer Schandthat Ueberführte wurde auf einer Bahre stillschweigend durch die Strassen getragen und dann nach vorhergegangener Geisselung, Dion. IX, 40, am collinischen Thor auf dem campus sceleratus lebendig mit einigen Speisen und einem Licht in einem kleinen unterirdischen Gewölbe eingemauert, Dion. II, 67. VIII, 89. Liv. VIII, 15. XXII, 57. Serv. ad Virg. Aen. XI, 206. Fest. v. sceleratus campus p. 333 Müll. Plut. Num. 10. Fab. Max. 18. Juv. Sat. IV, 9 sq. Plin. ep. IV, 11. August. civ. dei III, 5. Zon. VII, p. 326. Ihr Buhle wurde auf dem Markte zu Tode gegeisselt, Dion. VIII, 89. IX, 40. Liv. ep. XIV, XXII, 57. Fest. v. probrum virg. Vest. p. 241 Müll. Zon. l. l. (Dio Cass. LXXIX, 9 erzählt, er sey nach der öffentlichen Geisselung im Gefängniss erdrosselt worden, was nicht die ursprüngliche Strafe war), beide Strafen bestimmte die uralte lex, welche im atrium Libertatis mit vielen anderen verbrannte, s. Cato bei Fest. probrum l. l. *). Diese

*) Folgende Vestalinnen wurden des gebrochenen Gelübdes angeklagt und grossentheils bestraft: *Pinaria,* Dion. III, 67, *Opimia,* Dion. VIII, 89, *Orbinia,* Dion. IX, 40, *Oppia,* Liv. II, 40, *Minucia,* Liv. VIII, 15, *Sextilia,* ep. XIV, *Tuccia,* Liv. XX (eine andere *Tuccia* kam durch ein Wunder von der Anklage frei und ihr Ankläger verschwand auf unerklärliche Weise, Dion. II, 69. Val. Max. VIII, 1, 5. August. civ. dei X, 16. Plin. h. n. XXVIII, 2. Noch ein Wunder, wodurch eine Vestalin von der Anklage frei wurde, s. Herod. I, 10. — Liv. XXIX, 14 nennt sie keine Vest., Plin. VII, 35). *Opimia* und *Floronia* (von denen die letztere sich selbst entleibte, s. auch Plut. Fab. Max. 18), Liv. XXII, 57. Grosses Aufsehen machte der Prozess gegen *Aemilia, Licinia* und *Marcia,* welche, nachdem sie lange mit einer Menge von Liebhabern unerlaubten Umgang gepflogen hatten, durch einen Sclaven Manius, welcher lange Mitwissender gewesen, verrathen wurden, Dio Cass. fragm. 92, 113 a. C. Die Pontifices mit ihrem Oberhaupt L. Metellus condemnirten nur die *Aemilia* und absolvirten die beiden anderen, worauf das Volk darüber einen Beschluss fasste auf Vorschlag des Volkstribun Sex. Peducaeus, wo von der Name herrührt *rogatio Peducaea,* Cic. de nat. deor. III, 30. Macr. I, 10. In dieser lex war bestimmt, dass der Senat oder unmittelbar das Volk einen Richter bestimmen solle, welcher ausserordentlich über den Incest der angeklagten Vestalinnen richte. Der strenge *L. Cassius Longinus Ravilla* bekam die quaestio und condemnirte alle drei, auch die Licinia, obgleich sie von L. Licinius Crassus vertheidigt wurde, Cic. Brut. 43. Liv. LXIII. *M. Antonius orator,* welcher als Stupr. angeklagt war, wurde freigesprochen, Val. Max. III, 7, 9, indem sein Sclave, welcher um die Sache wissen sollte, trotz

Strafe bestand so lang als das Institut der Vestalinnen, also auch unter den christlichen Kaisern, Euseb. Chron. a. 2107 *). *b*) *Incest* als Entweihung durch andere Personen **).

aller Folterqualen nichts gestand, Val. Max. VI, 8, 1. Andere waren aber nicht so glücklich; s. Asc. ad Cic. p. Mil. 12, p. 46 Orell. Porph. ad Hor. Sat. I, 6, 30. Plut. quaest. Rom. 83. Oros. V, 15. Obseq. 35. 97. [*Ferrat.*, epist. II, 9, p. 105 sq. zeigt gegen *Manut.*, ad Cic., dass das Volk nicht über den Incest gerichtet, sondern nur ausserordentlich ein Gericht angeordnet habe, als es mit der Entscheidung der Pontifices nicht zufrieden war.]

Licinia wurde von Plotinus des Incests angeklagt und *M. Licinius Crassus* war als ihr Buhle verdächtig, obgleich er nur um ihre Villa zu kaufen mehrmals mit ihr zusammengekommen war. Beide wurden absolvirt, Plut. Crass. 1. de inimic. utilit. 6. Duebn. I, p. 107. — *Fabia,* die Schwägerin Ciceros, wurde angeklagt, mit Catilina Incest getrieben zu haben, aber absolvirt, Asc. in or. in tog. cand. p. 93 Orell. Davon ist wohl auch Cic. Cat. III, 4. Brut. 67 die Rede.

Domitianus liess mehre Vestalinnen des Incests anklagen und hinrichten, jedoch die erste nicht auf die altherkömmliche Weise, Dio Cass. LXVII, 3. *Cornelia Maxima* wurde (indem Domitian die Priester dazu zwang) lebendig beerdigt, ihr Liebhaber *Celer* mit Ruthen zu Tode gepeitscht und *Valerius Licinianus* sollte als Hehler oder Mitschuldiger (Anzeige war *quod in agris suis occultasset Corneliae libertam*) ebenso bestraft werden. Um der harten Strafe zu entgehen, gestand Licin. was gefordert wurde und wurde nur exilirt, konnte auch von seinem Vermögen vor der Confiscation Manches retten, Plin. ep. IV, 11. Suet. Dom. 8. Die beiden *Ocellatae* und *Varonilla* durften ihre Todesart selbst wählen und ihre Verführer wurden relegirt, Suet. Dom. 8.

Caracalla liess drei Vestalinnen, *Clodia Laeta* (welche er selbst gern verführt hätte), *Aurelia Severa* und *Pomponia Rufina,* einmauern, *Canutia Crescentia* tödtete sich selbst, Dio Cass. LXXVII, 16. Herod. IV, 6.

*) Symmach. ep. IX, 128. 129 erzählt die Bestrafung der *Primigenia* und ihres Buhlen *Maximus*.

**) Die vornehmen Römischen Frauen und Vestalinnen pflegten der *bona Dea* (unter verschiedenen Namen erscheinend: Ceres, Fauna, Terra, Maia, Proserpina, Semele etc.) jährlich einmal im Hause eines Consul oder Prätor zu opfern, wo kein Mann, nicht einmal der Herr des Hauses beiwohnen durfte. Eine solche Feierlichkeit mit nächtlichen Opfern wurde im Hause des Prätor C. Jul. Cäsar 61 a. C. bei dessen Gemahlin Pompeia gehalten, welche mit dem berüchtigten *P. Clodius* ein Liebesverständniss hatte. *Clodius* schlich sich als Saitenspielerin verkleidet in das Haus und wollte, unterstützt von einer Sclavin, die Pompeia sprechen; allein er verirrte sich im Hause, als Pompeia von jener Sclavin gerufen wurde, wurde von einer anderen Sclavin als Mann entdeckt und floh in der grössten Schnelligkeit, von der ersten Sclavin unterstützt. Da Cäsar aus po-

litischen Gründen nicht gegen Clodius auftrat, sondern sich von seiner Frau ohne weitere Untersuchung schied (und zwar erst nachdem der Senat von dem allgemeinen Stadtgespräch Notiz genommen hatte), so sprach der Senat auf Veranlassung des Q. Cornificius über die Sache, und die Coss. mussten das Collegium der Priester befragen, ob wirklich eine Entweihung des Heiligthums (*religio violata, sacra polluta, ἀσέβεια*) vorgefallen sey. Die Priester erwiederten bejahend und der Senat wollte die Sache von besonderen Richtern untersucht wissen. Die Coss. M. Pupius Piso und M. Valerius Messala machten dem Volk den Vorschlag, ein ausserordentliches Gericht aus Richtern, welche der Prätor *wählen,* nicht wie gewöhnlich *loosen* solle, zusammenzusetzen. Allein es kam zu keiner Abstimmung in den Comitien, da Piso selbst von Clodius gewonnen worden war und da dieser grossen Anhang besass und alle möglichen Mittel dagegen anwandte. Im Senat wurde heftiger Krieg geführt, und Hortensius setzte endlich durch, dass ein anderer milderer Vorschlag an das Volk gebracht werden sollte. Dieser war vom Volkstribun *Q. Fufius Calenus* entworfen und bestimmte für das zu haltende Gericht nicht *gewählte,* sondern *gelooste* Richter. Diese lex ging durch, und Clodius wurde von *L. Cornelius Lentulus Sura* mit mehren Subscriptoren (Cn. Lentulus, Marcellinus, L. Lentulus und C. Fannius) von dem dazu verordneten Praetor und 56 aus allen drei Ständen geloosten Richtern angeklagt, von C. Curio dem Aeltern u. A. vertheidigt. Viele der Richter waren durch Geld (welches M. Crassus hergab) und allerlei Verheissungen (sogar adulteria und stupra wurden ihnen versprochen) gewonnen, die anderen durch des Clodius Banden eingeschüchtert worden. Die gefolterten Sclaven sagten nichts von Bedeutung aus, Cäsar trat nicht gegen Clod. auf, Cäsars Mutter und Schwester bezeugten nur, dass ein Mann in dem Hause gewesen (sie hatten den Clodius entweder nicht erkannt, oder nicht erkennen wollen), M. Cato und L. Lucullus sagten zwar das Schändlichste von Clodius, allein von dem eigentlichen Verbrechen wussten sie nichts. Cicero behauptete, den Clodius einige Stunden vor dem Verbrechen in Rom gesehen zu haben, während ein Mann aus Interamna, C. Cassinius Schola dem Clodius bezeugte, dass er an jenem Abend in Interamna gewesen sey. Von den Richtern absolvirten den Clodius 31, während 25 condemnirten, und die Parthei des Senats, welche dessen Condemnation gewünscht hatte, erlitt eine grosse Niederlage. Cicero sprach später oft in den bittersten Ausdrücken von dem Prozess, und setzte die Schuld des Clodius stets voraus, so wie man auch in Rom kaum daran zweifelte. Cic. ad Att. I, 12—14. 16. 18 sq. ad div. I, 9. in Pison. 39. p. Mil. 22. 27. 32. u. Ascon. p. 52. de prov. cons. 10. de har. resp. 17. Schol. Ambros. in Cic. in Clod. Schol. Bob. in Cic. in Clod. et Cur. p. 329 sqq. Orell. Quinct. IV, 2, 88. Liv. CIII. Val. Max. IX, 1. 7. Sen. ep. 97. Suet. Caes. 74. Vell. Pat. II, 45. Plut. Caes. 9 sq. Cic. 28 sq. Dio Cass. XXXVII, 45. XXXIX, 6. App. de reb. Cret. 7. bell. civ. II, 14. *Ferratius,* epist. III, 11. de incest. Clod. p. 198—202. *Osenbrüggen,* zu Cic. p. Milon. 5. p. 67 sq. *Drumann,* Gesch. Roms II, p. 203—214. V, p. 161 sqq. 584.

Fünfter Abschnitt.

Lenocinium *).

Lenocinium ist das Verbrechen der absichtlichen Beförderung oder Duldung des Ehebruchs oder des stuprum unter anderen Personen (Kuppelei). Bis auf die lex Iulia existirt kein solches Verbrechen, denn so wenig adulterium criminell strafbar war, eben so wenig die Beihülfe **). Das in der

*) *Brisson.*, ad leg. Iul. de adult. in s. opp. min. ed. Trekell. p. 213—216. *C. Barth*, de lenonibus, Francof. 1624. *Matthaeus*, de crim. p. 370 sqq. 386. *E. Gerhard*, de lenocinio. Jen. 1711. *Hoffmann*, ad leg. Iul. VIII, p. 265—274 (bei Fellenberg). *E. F. Haupt*, de supplic. lenon. sec. Nov. 14 als Anhang zur Schrift de adult. Lips. 1797. *C. G. v. Wächter*, Abhandl. aus dem Strafrecht I, p. 205—207. *Heffter*, Lehrb. p. 468 sqq. *Abegg*, Lehrbuch p. 689 sqq.

**) Es gab lenones, welche gemeine Dirnen in öffentlichen Häusern (*lupanaria, tabernae cauponiae, balnea*) hielten (*leno est, cuius prostitutae sunt*, Sen. de ben. VII, 4) und daraus ein einträgliches Gewerbe machten; allein diese unterlagen keiner Strafe, als dass sie durch das Edict des Praetor mit ignominia belastet waren (s. l. 43. §. 6—9. D. de ritu nupt. (23, 2). l. 1. 4. §. 2. D. de his qui not. (3, 2), Suet. Tib. 35, weil man sie mit Recht *pestem perniciemque communem adolescentium* nennen konnte, Ter. Adelph. II, 1, 34. Ihr Gewerb war aber nicht verboten und sie zu besuchen auch nicht, Plaut. an vielen Stellen, Cic. p. Cael. 20. Unter den ersten Kaisern wurden sie mit einer Gewerbsteuer belegt, Suet. Cal. 40, welche auch später blieb, Lampr. Sever. Al. 24. Tertull. de fuga 13. — *Theodosius* und *Valentinian* traten zuerst mit harter Strafe gegen die Väter und Herren auf, welche ihre Töchter und Sclavinnen zur Unzucht feil boten, und untersagten sodann 439 p. C. das Gewerbe der lenones im Allgemeinen, l. 6. 7. C. de spectac. (11, 40). l. 2. Th. de lenon. (15, 8) Nov. Const. Iust. anter. I, 18 (Anhang am C. Theod. ed. Ritter p. 55), indem sie die lenon. körperlich züchtigen und aus der Stadt geben hiessen u. dgl. *Gothofr.*, ad C. Th. de lenon. 15, 8. Tom. V, p. 430 sqq. *E. Platner*, quaest. de iure crim. Rom. p. 200 sq. *Wächter*, p. 206. *Justinian* gebot abermals, alle lenones sollten die Stadt verlassen und bedrohte die Hausbesitzer, welche Kupplerwirthschaften in ihrem Hause duldeten, mit Verlust ihres Hauses und einer Zahlung von 10 Pfund Goldes, die Kuppler aber, welche mit List und Gewalt Mädchen gewönnen und sodann preiss gäben, sollten τὰς πασῶν ἐσχάτας ὑπομένειν ποινάς (ob hier Todesstrafe, Exil oder körperliche Züchtigung zu verstehen sey, ist ungewiss und bei den Practikern der vorigen Jahrhunderte vielfach besprochen worden), Nov. 14. Vgl. Procop. de aedif. Iust. I, 9, I. Malal. Chron. XVIII. p. 440 sq. ed. Dindorf erzählt, die

lex Iulia verbotene lenocinium ist aber von dem öffentlichen Kupplergewerbe durchaus verschieden. Die lex Iulia bedrohte nemlich mehre Beihülfshandlungen des Ehebruchs oder Stuprum mit Criminalstrafe und bestimmte genau, welche Handlungen als lenocinium anzusehen wären (*lenocinii — crimini lege Iulia de ad. praescriptum est*, l. 2. §. 2. D. ad leg. Iul. ad. (48, 5), d. h. lex Iul. bestimmt genau, was lenocin. sey). Die Kaiser behielten die meisten Bestimmungen der lex Iulia bei und schärften nur die Strafe. Als lenocinium galt

I. in Beziehung auf den Gatten der adultera, 1) wer um des Gewinnes willen den Ehebruch seiner Frau geschehen liess, oder dieselbe geradezu verkuppelte *), Ulp. l. 2. §. 2. D. ad leg. Iul. *qui de adulterio uxoris suae quid acceperit*, l. 29. §. 3. 4. D. eod. tit. *qui quaestum ex adulterio uxoris suae fecerit, plectitur —. Quodsi patiatur uxorem delinquere non ob quaestum, sed ob negligentiam, vel culpam, vel quandam patientiam, vel nimiam credulitatem, extra legem positus videtur* (es giebt kein culposes, sondern nur doloses, wissentliches lenocin.), Tryphon. l. 37. §. 1. D. de minor. (4, 4). — Justinian gestattete der Frau, sich, wenn sie der Mann verkuppeln *wollte*, von ihm zu trennen und die dos sowohl, als die dona propter nupt. zu behalten, Nov. 117, c 9, §. 3. 2) wer seine ehebrecherische Frau (die er bei der That ertappt hat) in der Ehe behielt (oder zurücknahm, l. 17. C. ad leg. Iul.) **) und den in adulterio betroffenen Ehebrecher entweichen liess oder von dessen Anklage zurücktrat, Ulp.

Kaiserin Theodora habe die Mädchen, welche die lenones (von ihren Angehörigen, s. unten, vgl. Quinct. V, 10, 47. VII, 1, 55. l. 1. C. Th. lenon. (15, 8) Ambros. off. II, 15 — denn dieses geschah oft, obgleich schon Hadrian (Spart. Hadr. 18) den Herren verboten hatte, ihre Sclavinnen an lenones abzulassen —) erkauft hatten, von diesen losgekauft und das Gewerbe sey ganz verboten worden.

*) *A. Menagii* amoenitates iur. c. 10, cf. Appul. Met. IX, p. 229 Elm.

**) *Domitianus* bestrafte einen Ritter, weil er seine Frau, die er wegen Ehebruch verstossen, wieder angenommen hatte, mit Entziehung der Richterwürde, Suet. Dom. 8. *Severus* bestrafte den *Claudius Gorgus* aus ähnlicher Ursache, l. 2. §. 6. D. ad leg. Iul.

l. 2. §. 2 u. 6 *qui in adulterio deprehensam retinuerit*, l. 29. pr. l. 33. §. 1. l. 11. pr. §. 13. D. ad leg. Iul. l. 37. §. 1. D. de min. (4, 4). l. 3. §. 3. D. de accus. (48, 2). Paull. II, 26, 8. Coll. IV, 12, 7. l. 2. 17. 26. C. ad leg. Iul. (9, 9). Suet. Tib. 35. Cap. A. Phil. 29.

II. in Beziehung auf andere Personen, 1) wer eine des adult. condemnirte Frau heirathet, l. 29. §. 1. D. ad leg. Iul. (48, 5). l. 37. §. 1. D. de min. (4, 4). l. 9. 17. C. ad leg. Iul. (9, 9). Martial. VI, 22 *). 2) wer bei Ertappung des adulter zu einer gütlichen Auseinandersetzung (durch Geld oder sonst) und Beseitigung der nachtheiligen Folgen der lex behülflich ist, Scaev. l. 14. pr. D. ad leg. Iul. *is, cuius ope et consilio dolo malo factum est, ut vir feminave in adulterio deprehensi pecunia aliave qua pactione se redimerent* etc., oder wer um den begangenen Ehebruch wusste, aus diesem Wissen Nutzen zog, d. h. sein Schweigen verkaufte, l. 29. §. 2. D. ad leg. Iul. *quicunque — ob conscientiam stupri accepit aliquid* cett. (doch kann diese Bestimmung auch auf den Gatten der adultera, der für Geld schweigt, angewandt werden), l. 33. §. 2. D. eod. tit. l. 37. §. 1. D. min. (4, 4). l. 8. D. quod metus causa (4, 2). l. 10. C. ad leg. Iul. Auson. epigr. 90. Quinct. decl. 275 *qui ob adulterium pecuniam acceperit, ignominiosus sit*. 3) wer eine begonnene Klage wegen Ehebruch fallen lässt, l. 18. C. de transact. (2, 4) *transigere vel pacisci de crimine capitali, excepto adulterio, perhibitum non est*, l. 10. C. ad leg. Iul. (9, 9); cf. Quinct. decl. 355. 4) wer zur Beförderung fremder Unzucht das Local (domus im w. S.) hergiebt, l. 37. §. 1. D. min. (4, 4). l. 8. 9. 10. §. 1. D. ad leg. Iul. Besonders strafbar ist dieses bei der Verführung ehrbarer Frauenzimmer oder Knaben, wo die Handlung des Verführers nicht strenger gestraft wird, als die des Gehülfen, nemlich *perfecto flagitio capite, imperf. flag.* mit *deportat. in ins.*, l. 1. §. 2. D. de extraord. crim.

---

*) *P. Perrenonii* animadv. et var. lect. II, c. 4 in Otto thesaur. I, p. 634. *A. ab Alexandro,* dies gen. IV, 1.

(47, 11). 5) Väter und Herren, welche ihre Töchter und Sclavinnen verkuppeln, sollen nach Theodos. und Valentinians Verordnung ihre Gewalt über die Angehörigen verlieren und ad metalla condemnirt werden, l. 6. C. de spectac. (11, 40). l. 12. 14. C. de episc. (1, 4).

Für alle diese Fälle galt die *Strafe der lex Iulia* gleichwie für Ehebruch und für Stuprum selbst; bis durch das Verfahren extra ord. dem Richter willkürliche Strafen aufzulegen gestattet wurde. *Justinian* verordnete aufs Neue, die Gehülfen und Beförderer des Ehebruchs sollten wie die Ehebrecher selbst gestraft werden, Nov. 134, 10.

Sechster Abschnitt.

Selbstmord *).

Der Selbstmord findet nach den Ansichten der christlichen Ethik hier am Ende der Verbrechen gegen die Moral einen Platz, obgleich die Römer ihn *niemals* als ein Verbrechen ansahen. Der Selbstmörder, sogar wenn er angeklagter Verbrecher war, erlitt bis auf die Zeit Hadrians keinerlei Nachtheile, weder in Beziehung auf das von ihm hinterlassene Vermögen, noch auf seine Bestattung **). Erst

*) *Fabrotus*, de morte volunt. in Otto, thes. V, p. 1189. *Bynkershoek*, obss. IV, 4. *C. L. Crell.*, ad l. 3. de bon. eor. qui ante sent. cett. Viteb. 1731 u. in diss. et progr. Crellian. fasc. 3. Hal. 1773. *E. Gerhard*, de crim. et poena propriicid. Ien. 1738. *C. G. Winkler*, de mort. volunt. probibit. ac poenis. Lips. 1775. *G. G. Hermann*, de autochir. et phil. et ex lege Rom. Lips. 1819. *C. Beier*, excurs. XV ad Cic. de off. I, 31. 43. Tom. I, p. 350—355. *C. H. Scheidler*, de morte volunt. Ien. 1822. *Redding*, de vi atque effectu mortis. Gron. 1823. *Stäudlin*, Gesch. d. Vorstell. u. Lehren v. Selbstmord. Gött. 1824. *C. G. Wächter*, Revis. d. Lehre v. d. Selbstmord im N. A. d. C. R. (1828) X, p. 72—111. 216—266 (vortrefflich). *M. M. v. Baumhauer*, de morte volunt. Trai. ad Rh. 1840. — *Heffter*, Lehrb. p. 276 sqq. *Feuerbach*, v. Mitterm. p. 352 sqq.

**) *Winkler* und *Hermann* (im Ganzen übereinstimmend, im Einzelnen abweichend) behaupten, dass bis Antoninus Pius Selbstmord (d. h. wenn sich Jemand aus Furcht vor einer Anklage tödte) mit Confiscation und

Hadrianus und nach ihm *Antoninus Pius* machten mehre Beschränkungen des Selbstmords (welche dann unter allen

---

unehrlichem Begräbniss gestraft worden sey. Allein diese Annahme ist ebenso falsch, als die von *Crell*, *Matthaeus*, *Carpzov*, dass Selbstmord an sich in Rom als ein Verbrechen gegolten habe. *Wächter*, p. 217—265 widerlegt diese Meinungen gänzlich, und schon früher haben *Schulting*, ad Paull. V, 31, *Bynkershoek*, l. l., *Rosshirt*, Criminalrecht, *Scheidler*, p. 21 sqq., *Staeudlin*, p. 53 sqq., *Gerhard*, p. 24—36 u. A. die richtige Ansicht aufgestellt, dass Selbstmord nicht als Verbrechen angesehen, und nicht einmal durch die Meinung des Volks gemissbilligt worden sey (ohne dass ein Einfluss der stoischen Schule anzunehmen ist). Die Röm. Schriftsteller sprechen niemals einen Tadel über Selbstmord aus, ja sie loben denselben vielmehr, z. B. bei *Cato von Utica*, Sen. de provid. 2. 3. cons. ad Marc. 22, bei *Scaurus*, Tac. Ann. VI, 29. 30 u. s. w.; vgl. Tac. Ann. XII, 59. XIII, 30. Hist. II, 49. Plin. ep. I, 12. 22. III, 7. 16. cf. Cic. de fin. III, 18. *Robeck*, de morte volunt. II. Rint. 1736. Marb. 1752. Wenn der Selbstmörder keine gerechte Ursache hatte, so sagte man höchstens, dass er ohne *moriendi rationibus* diesen Schritt gethan, z. B. Tac. Ann. VI, 26. Sen. cons. ad Helv. 10, ohne sonstigen Tadel auszusprechen oder das Andenken des Todten zu verunehren. Wenn aber behauptet wird, dass, wenn angeklagte Verbrecher sich ermordet hätten, *Confiscation* ihres Vermögens erfolgt sey, so wird gerade das Gegentheil berichtet und das Testament der Selbstmörder war rechtsgültig. Mehrmals wird erzählt, dass Angeklagte den Selbstmord als einziges Mittel ergriffen hätten, dadurch der Condemnation und somit der Confiscation sowohl, als dem unehrenhaften Begräbniss zu entgehen, so vorzüglich Dio Cass. LVIII, 15. Sen. cons. ad Marc. 22. (von Cordus p. 570) Val. Max. IX, 12, 7 (p. 658). Tac. IV, 30. VI, 29 (von Pompon. Labeo p. 668). V, 7. XIII, 30. XV, 62. 64. XVI, 14. 17. 19, s. C. Papir. Carbo p. 648. Dieses war so regelmässig, dass es auch da anzunehmen ist, wo die Quellen nicht besonders berichten, dass durch den Tod die Anklage ganz erloschen sey, z. B. Tac. Ann. IV, 22. 35 (wo von Cordus nichts erwähnt wird, obwohl er nach Sen. l. l. durch den Selbstmord der Condemnation entging). V, 8. VI, 9. 14. 18. 48. XV, 35. 71. — Wenn trotzdem Confiscation nach dem Selbstmord erfolgte, so war dieses dadurch möglich, dass auf speziellen Befehl des Kaisers oder des Senats der Prozess nach dem Selbstmord fortgesetzt wurde, was nur als seltene *Ausnahme* erwähnt wird, z. B. bei L. Scribon. Libo Drus. p. 568, bei Silius p 569. Tac. Ann. IV, 18 sqq. XVI, 11 und bei *Caecil. Class.* Plin. ep. III, 9. So erfolgte die Confiscation nach dem Selbstmord der Decemvirn App. Claud. und Oppius auf ein besonderes Volksurtheil, Liv. III, 58, s. auch p. 864. Auch kam vor, dass der Kaiser den Selbstmörder noch zum Schein erdrosseln liess, um ein Recht auf das hinterlassene Vermögen zu haben, Tac. Ann. VI, 40. Dass aber dem Selbstmörder ehrliches Begräbniss zu Theil wurde, geht aus vielen Erzählungen hervor, z. B. von App. Claud. Dion. IX, 54, von *Silanus*, Val. Max. V, 8, 3 u. a., so

späteren Kaisern galten), ohne den Selbstmord überhaupt zu verbieten oder als Verbrechen zu erklären. Sie wollten denselben nur nicht mehr als ein Mittel gestatten, das durch ein Verbrechen verwirkte Vermögen dem Fiscus zu entziehen. Wenn sich nemlich Jemand, der wegen eines Verbrechens angeklagt war, welches Confiscation nach sich gezogen haben würde, der Condemnation selbstmörderisch entziehen wollte, so wurde er angesehen, als wenn er dadurch sein böses Gewissen und sein Eingeständniss in die ihm gemachte Beschuldigung deutlich zu erkennen gebe und die Confiscation erfolgte nun sogleich. Die Verwandten durften ihn nicht betrauern, l. 11. §. 3. D. de his qui not. (3, 2). Tödtete sich der Angeklagte *taedio vitae*, *pudore aeris alieni*, *valetudinis impatientia*, aus *furor* u. a. Ursachen — nicht aus bösem Gewissen — so galt er nicht als überführt und Confiscation erfolgte nicht. Aber auch im ersten Fall stand es den Erben frei, die Unschuld des Selbstmörders zu beweisen und dessen Güter für sich zu retten. Hadrians Rescript wird l. 3. §. 5. D. de bon. eor. (48, 21) erwähnt und das des Anton. l. 3. §. 1. u. 48. eod. Es heisst l. 3. §. 1 *ita demum bona eius, qui in reatu mortem sibi conscivit, fisco vindicanda sunt, si eius criminis reus fuit, ut si damnaretur, morte aut deport. afficiendus esset*, oder allgemeiner §. 3 *si eo crimine nexus fuit, ut si convinceretur, bonis careat*, §. 8 *si parati sint heredes, defensiones suscipere, non esse bona publicanda, nisi de crimine fuerit*

---

vorzüglich Tac. Ann. VI, 29. 23. XI, 3. XV, 64. Quinct. decl. 299. Dio Cass. LVIII, 15. — Zwar erzählt Plin. h. n. XXXVI, 24, Tarquin. Priscus habe die Bürger, welche sich durch Selbstmord dem Kloakenbau entzogen hätten, zur Abschreckung der Anderen an das Kreuz geschlagen; allein dieses ist eine der halben Mythe angehörige Singularität (*novum, inexcogitatum antea posteaque remedium* genannt), welche wohl zu erklären ist, indem der König jene Selbstmörder nur als pflichtvergessene und ungehorsame Bürger so behandelte (fälschlich *F. C. v. Ammon*, Handb. d. christl. Sittenlehre II, 2, p. 22 sq.). Doch scheint das *Erhängen* zu allen Zeiten für eine entehrende Todesart gegolten und ehrliches Begräbniss nicht nach sich gezogen zu haben, Serv. ad Virg. Aen. XII, 603. Orell. inscr. n. 4404 werden die laqueo Gestorbenen von dem gemeinsamen Begräbniss ausgeschlossen.

probatum, Paull. V, 12, 1. Nach dieser Bestimmung sind die anderen Stellen zu ergänzen, welche nicht so vollständig die ganze Vorschrift enthalten, z. B. l. 5. C. si reus (9, 6). l. 2. C. qui test. (6, 22). l. 1. 2. C. de bon. (9, 50). l. 23. §. 7. D. de donat. (24, 1). l. 6. §. 7. D. iniust. rupt. (28, 3). l. 45. §. 2. D. de iure f. (49, 14) *). Bei den *Soldaten*, deren Leben ihrem Eide nach dem Staate gehörte, galten andere Grundsätze **). Im Uebrigen blieb es ganz bei dem Alten; Selbstmord galt weder für unmoralisch, noch wurde derselbe verboten ***), nicht einmal bewirkte die christliche Moral, welche freilich anders urtheilte, eine Veränderung, s. die Aeusserungen des Lact. III, 18. Aug. civ. d. I, 17 sqq. †).

*) Ueber die Fortsetzung oder Erhebung der Anklage nach dem natürlichen Tod der Verbrecher, namentlich wegen maiestas, s. p. 281 sq. 504. 548.

**) Der Soldat, welcher sich zu tödten *versuchte* (aus Schmerz oder anderen Ursachen), wurde mit missio ignominiosa bestraft, der, welcher sich ohne Ursache, nur aus Ueberdruss über den Kriegsdienst, zu entleiben *versuchte*, erlitt Todesstrafe, so Hadrian l. 6. §. 7. D. re mil. (49, 16). l. 38. §. 12. D. poen. (48, 19). Hat der Soldat sich wirklich getödtet, so geschieht nichts mit ihm, ausser wenn er sich eines Verbrechens wegen tödtete, welches Confiscation nach sich gezogen hätte; so Hadr. l. 34. pr. D. de test. mil. (29, 1). l. 6. §. 7. D. iniust. r. (28, 3). *Noodt*, obss. IV, 4, Lugd. B. 1710, p. 347. *Lelievre*, de conatu p. 146 sqq. *Luden*, v. Versuch, p. 128 sqq.

***) S. die Beweise gegen die entgegengesetzte Meinung bei *Wächter*. — Sogar die *Sclaven* durften sich tödten, l. 9. §. 7. D. pecul. (15, 1), *Wächter*, p. 230—238. — *Fabrot.*, p. 1189. *Feuerbach*, p. 352. *Walter*, R. R. Gesch. p. 851 u. A. glauben, die Selbstmörder hätten von dem Kaiser oder vom Senat unter Eröffnung ihrer Beweggründe Genehmigung ihres Vorhabens einholen müssen. Diese Beschränkung war allerdings bei den Griechen (Val. Max. II, 6, 8) u. von dieser spricht auch nur Quinct. decl. 4. 335. 337 (*qui causas in senatu voluntariae mortis non approbaverit, insepultus abiiciatur*). Flacc. decl. 20. 51; allein bei den Römern war an eine solche obrigkeitliche Genehmigung nicht zu denken. Dio Cass. LXIX, 8 erzählt es zwar auch von dem Philosophen *Euphrates* unter Hadrian, allein dieser ahmte die griech. Sitte nur nach, vielleicht um durch öffentliche Darlegung seiner Gründe jedem Missverständniss vorzubeugen. Die richtige Erklärung dieser Stelle des Dio Cass. giebt *Falck*, Beitrag z. Lehre v. Selbstmord im N. A. d. C. R. (1830) XI, p. 144 sqq.

†) *F. I. D. Nieuwenhuis*, de autocheir. Lugd. B. 1833. p. 153 sqq.

Zweite Abtheilung.
Verbrechen gegen die Religion.

Erster Abschnitt.
Abweichung von dem Dogma und dem Cultus der Staatsreligion.

Erstes Kapitel.
Die Zeit des Heidenthums.

So lange im Röm. Staat das Heidenthum herrschte, galt die Religion nicht für das, was sie erst in christlichen Ländern wurde, sondern sie war ein dem Staat dienendes und in demselben ganz aufgehendes, jedoch als höchst wichtig geltendes Institut, Polyb. VI, 56. Vermöge dieser Präponderanz des politischen Princips und vermöge des staatsrechtlichen Charakters der röm. Religion, verlieh der Staat seiner Religion nur in so weit Schutz, als durch deren Verletzung mittelbar auch der Staat gefährdet schien *). Die abweichende Religionsansicht fremder Staaten und der im Röm.

---

*) Vernachlässigung der Röm. sacra wurde daher als ein gegen den Staat gerichtetes Vergehen angesehen, z. B. bei den Vestalinnen u. a. Priestern (p. 700. 876 sqq.) oder bei Magistraten. So wurde *M. Aemilius Scaurus* 650 a. u., 104 a. C., von Cn. Domitius Ahenobarbus bei dem Volk angeklagt, *quod eius opera sacra multa pop. Rom. deminuta esse diceret (sacra — deum Penatium, quae Lavinii fierent, opera eius minus recte casteque fieri)*. 32 Tribus absolvirten, 3 condemnirten ihn, Asc. in C. p. Scaur. p. 21 Or. Erwähnung dieses Prozesses und der Rechtlichkeit des Anklägers findet sich öfters, Cic. p. Deiot. 11. und Schol. p. 423 Or. Val. Max. VI, 5, 5. Plut. de inim. util. 9. Dio Cass. fr. 100. Die Condemnation des *P. Claud. Pulcher* s. p. 483.

Reich lebenden Fremden wurde tolerirt *), wenn sie sich in ihren Schranken hielt und dem Staat nicht zu nahe trat, d. h. nicht etwa den Staat durch öffentliche Störung und Aergerniss gefährdete oder die Verehrer der Staatsreligion abtrünnig zu machen strebte. Darum griff der Staat hindernd ein, wenn sich Bürger (was namentlich in Zeiten der Noth geschah, Prop. el. IV, 1) an *fremde* Gottheiten wandten und dadurch die Staatsreligion beeinträchtigten. S. Liv. XXXIX, 16 **). Cic. de leg. II, 8. 10. Serv. ad Virg. Aen.

*) *Walch,* de Rom. in tolerand. div. rel. disc. Comm. soc. Gott. 1772. *Beaufort,* Röm. Rep. I, p. 236 sqq. *Neander,* Gesch. d. christl. Relig. I. (1825) p. 122 sqq. *Hartung,* Röm. Relig. I, p. 231 sqq. — Jedes Volk hatte seine Religion, welche, wie der Staat selbst, von den Fremden anerkannt war, und so genoss jeder Peregrinus, der im Röm. Reich lebte, sowohl der Freie, als der Unterthan (socins und dediticius) volle Religionsfreiheit, Dion. II, 19. Euseb. praepar. evang. II, 10. Die von Rom überwundenen Staaten behielten ihre Religion, und wenn sie das Bürgerrecht bekamen, so galten ihre alten sacra im Gegensatz zu dem ihnen nur zu Theil werdenden Staatscultus als sacra privata, Fest. v. municipalia s. p. 157 M. Trotz dieser Toleranz war der Zutritt zu den einheimischen sacris den Fremden gewöhnlich untersagt, Paul. Diac. v. exesto p. 82 M., und die fremden Gesandten mussten, wenn sie auf dem Capitolium opfern wollten, vorher die Erlaubniss des Senats einholen, s. Ersch u. Gruber, v. peregrini p. 301. — Zuweilen recipirte der Staat fremden Cultus, z. B. bei Eroberung von Städten (Macrob. Sat. III, 9. *Coccei.,* de evocat. sacr. *Ansaldi,* de tutela deor. evocat.), aus grosser Noth auf Orakelbefehl (z. B. Cybele im zweiten punischen Krieg und Aesculapius).

**) 428 a. C. traten die Aedilen zum erstenmal gegen fremden Cultus auf, Liv. IV, 30, s. Abschn. 3; desgleichen 213 a. C. der Prätor M. Atilius, Liv. XXV, 1, s. Abschn. 3. Vorzüglich wichtig aber ist das Verfahren gegen die *Bacchanalien,* welche den Staat an den Rand des Verderbens zu bringen drohten, 186 a. C. Die Coss. Sp. Postumius Albinus und Q. Marcins Philippus durch Hispala Fescennia und P. Aebutius von dem Unwesen unterrichtet, erhielten von dem Senat den Auftrag, strenges Gericht zu halten. Die Aedilen und Triumvirn verhafteten eine grosse Menge Eingeweihte, von denen die Schuldigsten hingerichtet wurden, auch sehr viele Frauen. Die Coss. durchreisten sogar Italien und liessen alle Bacchanalien schleifen, Liv. XXXIX, 8—20. Val. Max. I, 3, 1. Tertull. apol. 6. August. civ. d. VI, 9. Das gegen die Bacch. erlassene Scons. hat sich erhalten (p. 12). *Bynkershoek,* l. l. *Pauly,* Realencyklop. II, p. 1069 sqq. 139 a. C. entfernte der Prätor C. Cornel. Hispallus den Dienst des Jupiter Sabazius, Val. Max. I, 3, 2. 58 a. C. zerstörten die Coss. L. Calp. Piso Caesonius und A. Gabinius die Heiligthümer der Isis,

VIII, 187. — Gegen das Ende der Republik verehrten viele Römer ausländische Gottheiten (Isis, Anubis, Serapis, Mithra), indem die vaterländischen Götter das höhere Bedürfniss nicht mehr befriedigten *), und die Sucht nach fremden Culten und Mysterien stieg mit dem Sittenverderbniss und der Zerrissenheit des ganzen Römischen Lebens in der Kaiserzeit immer höher, Sen. ep. 108. Tib. el. I, 3, 23 sqq. August. consens. evang. I, 18. Tert. apol. 15. 24. 25. Minuc. Fel. Octav. 21. Einzelne Kaiser traten zwar mit ernsten Massregeln zum Schutz der tiefgesunkenen Staatsreligion gegen die fremden Religionen auf **), d. h. wenn die neuen Religionen staatsgefährlich zu werden drohten (cf. Dio Cass. LII, 36) oder wenn zu viele Bürger von der Staatsreligion abfielen; allein andere Kaiser wurden von der allgemeinen Lauheit gegen den Nationalcultus hingerissen und hielten sich mehr an die morgenländischen Götter ***), als an die einheimischen und so wurde durch sie der auch

---

Serapis (cf. August. civ. d. XVIII, 5), Anubis, Harpocrates, Tertull. apol. 6. ad nat. I, 10 (aus Varro). Abermals erschien eine Senatsverordnung gegen die Aegypt. Gottheiten, 55 a. C., Dio Cass. XL, 47 u. 50 a. C., Val. Max. I, 3, 3. Doch durften vor den Thoren diesen Göttern Tempel erbaut werden, bis dieselben 48 a. C. noch einmal zerstört wurden, Dio Cass. XLII, 26; 43 a. C. folgte ihre Wiederherstellung, Dio Cass. XLVII, 15.

*) *L. Krahner,* Grundlinien z. Gesch. d. Verfalls der röm. Staatsreligion bis auf d. Zeit d. Aug. Hall. 1837.

**) Auf Mäcenas' Rath vertrieb *Augustus* die ägypt. Gottheiten, Dio Cass. LII, 36. LIV, 6 (*Klausen,* de carm. fr. arv. p. 32 sqq.) und *Tiberius* verbot sie auch, indem er die Anhänger derselben mit Verbannung u. a. harten Strafen bedrohte, *nisi certam ante diem profanos ritus exuissent,* Tac. Ann. II, 85. Suet. Tib. 36. *M. Anton. Philos.* trat speciell gegen den Serapisdienst auf, Cap. Phil. 23 und das Scons. über die verbotenen Collegia blieb stets in Geltung, welches auch Zusammenkünfte, die unter dem Deckmantel der Religion politisch gefährliche Zwecke verfolgten, erwähnte und alle schädlichen derartigen Verbindungen verboten, l. 1. §. 1. D. coll. (47, 22). l. 2. D. de extr. (47, 11). Nach Paull. V, 21, 2 waren zu *Caracalla's* Zeit die, *qui novas — religiones inducunt, ex quibus animi hominum moveantur,* mit deport. (honest.) und Capitalstrafe (humil.) bedroht — allein diese strengen Gesetze wurden selten gehandhabt.

***) Z. B. Nero, Vespasian., Commodus, Pesc. Nig., Severus, Caracalla, Heliogabal. u. A., Spart. Nig. 6, Spart. Carac. 9, Lamp. Hel. 6 sq.

aus inneren Ursachen unvermeidliche Untergang der Röm. Staatsreligion beschleunigt. Unter den mehrfachen fremden Religionen im Röm. Reich erwähnen wir nur die *Juden* *) und *Christen* **) besonders, von denen die ersten im Allge-

---

*) *Augustus* duldete die *Juden* im Röm. Reich und gestattete ihnen auch in Rom religiöse Zusammenkünfte, Philo legat. ad Cai. p. 847. 864. *Tiberius* liess 4000 Anhänger der jüd. Lehre nach Sardinien schaffen und bedrohte die Zurückbleibenden mit harten Strafen, wenn sie bei ihrem Glauben beharren würden, Suet. Tib. 36. Tac. Ann. II, 85. *Claudius* wollte sie gern aus Rom verweisen, Suet. Claud. 25. Dio Cass. LX, 6, allein beschränkte sie nur. Die Beschneidung (Tac. Ann. V, 5) blieb ihnen gestattet (*Hadrian's* Verbot war nur vorübergehend, Spart. Hadr. 14), Cap. Ant. Pius 5. l. 11. D. ad l. Corn. sic. (48, 8), ebenso als die freie Ausübung ihrer Religion überhaupt, Lamp. Sev. Alex. 22, l. 3. §. 3. D. decur. (50, 2). Sie durften jedoch Römer nicht unter sich aufnehmen (Lamp. Sev. Alex. 17) und beschneiden. Geschah das Letztere, so erlitten die schuldigen Juden harte Strafe und die Römer wurden mit Confiscation und Relegation bestraft, Paull. V, 22, 3. 4. *F. Balduin,* praef. ad edict. vet. princ. Rom. de Christian. *Gibbon,* Gesch. d. Sinkens etc. c. 16. *D. H. Levysch,* de Iud. sub Caesar. condit. et de leg. eos spect. Lugd. B. 1828.

**) Dass die *Christen* von der gewöhnlichen Römischen Toleranz ausgeschlossen waren, lag sowohl darin, dass dieselben wegen ihres gegen den Götzendienst offen ausgesprochenen Hasses der Staatsreligion gefährlich schienen, als darin, dass sie überhaupt für politisch gefährlich galten, weil sie den Bildsäulen der Kaiser nicht opfern, bei deren Namen nicht schwören wollten (p. 797) u. dgl. Auch beschuldigte man sie geheimer Verbindungen und nächtlicher Zusammenkünfte, welche gegen die Gesetze waren, Plin. X, 96. Tert. apol. 39. *Boehmer,* diss. (s. unt.) p. 35 sqq. und man legte ihnen gefährliche politische Zwecke unter. Viele wurden als Majestätsverbrecher zur Strafe gezogen (Tert. ad Scap. 2. ad nat. I, 17. apol. 35 sq. 10. 29 sqq.), viele fielen als Opfer der Volkswuth (im Verdacht der Zauberei stehend), und die Christen erlangten bis auf Constantin keine allgemeine Freiheit und Sicherheit ihrer Religionsausübung. Was die ihnen auferlegten Strafen betrifft, so waren dieselben sehr verschieden, oft teuflisch grausam (s. Tertull., Lact., die Martyrologien, die Byzantiner etc.), oft mild, ganz von der Persönlichkeit der Kaiser und Statthalter abhängend. Die *erste Verfolgung* der Christen war unter *Nero* 64 p. C., nicht wegen ihrer Religion, sondern wegen der angeblichen Brandstiftung in Rom; Paulus und Petrus verloren dabei ihr Leben, Tac. Ann. XV, 44. Suet. Nero 16. Tert. apol. 2. 5. Lact. mort. 2. *I. E. I. Walch,* hist. persec. Christ. Neron. Jen. 1753. *Domitian* verfolgte die Christen, indem er sie für Juden ansah und weil Christi Verwandte nach der Herrschaft streben sollten, Euseb. III, 20. 27. Tert. apol. 5. ad nat. I, 7. Lact. mort. 3. Hieron. ep. 127, 1. Dio Cass.

meinen eine grössere Toleranz genossen als die *Christen*, deren sich nur wenige *Kaiser* annahmen *).

LXVII, 14 (Hinrichtung des Cons. Flav. Clemens, Exil seiner Gattin Flavia Domitilla), Cedr. p. 202. *Traian* war nicht persönlich gegen die Christen gestimmt, sondern fand nur ihre *pervicacia* u. *inflexibilis obstinatio* gegen die Gesetze strafbar. Auch verursachte der Pöbel Verfolgungen, namentlich in Asien, Plin. ep. X, 97. 98. Tert. apol. 2. 5. Euseb. III, 33. Malal. Chron. XI, p. 269. 273. 276. Wer nach dreimaliger Drohung den christlichen Glauben nicht aufgab, wurde hingerichtet, der Zurücktretende erhielt Verzeihung. *I. H. Boehmer,* XII diss. iur. eccles. ant. Hal. 1729, p. 311—334. *Heumann*, de persec. Plin. in Syll. diss. I, p. 120 sqq. *Giesig*, ad Plin. l. l. *Neander*, p. 140 sqq. Dann folgt die Verfolgung unter *Anton. Philos.*, Euseb. IV, 15, 26, und *Septim. Severus*, welcher anfangs mild gewesen war, Tert. apol. 5. 7. 35. 49. Euseb. VI, 1—5. Spart. Sev. 16. Nach dem grausamen *Maximinus*, Euseb. VI, 28, kam die heftige Verfolgung unter *Decius* und seinen Nachfolgern 250 p. C., Oros. VII, 21. Euseb. VI, 38 sqq. Lact. mort. 4. *Neander*, p. 197 sqq. Auch *Valerian* erliess gegen die Christen ein strenges Edict, vorzüglich gegen die Geistlichen und Vornehmen, Cypr ep. 82. Euseb. VII, 10. Lact. mort. 5. Aur. Vict. Caes. 32. 33. Zos. I, 30. *Neander*, p. 210- 217. *Aurelian* starb vor Ausführung seiner den Christen feindlichen Edicte, Euseb. VII, 30. Oros. II, 23. Lact. mort. pers. 6. Die letzte und strengste Verfolgung war die *Diocletian's* und seiner Mitregenten, namentlich des *Galerius*, Euseb. VIII, 2. 4. 6. vita Const. II, 32 sqq. Lact. mort. pers. 7—18 25. Malal. XII, p. 310. Cedr. p. 217 sq. Die Secte der Manichäer bedrohte Diocl. mit Feuertod, Hinrichtung und Confiscation, Coll. XV, 3. *Bynkershoek*, p. 351 sqq. *Blume*, ad Coll. l. l. *Balduin*, comm. ad edicta vet. princ. de Christ. — *H. Benkendorf*, Hist. v. den 10 Hauptverfolgungen 1700. *P. Lazari*, de persec. Rom. 1749. *C. W. F. Walch*, de pers. Christ. in Nov. comm. soc. Gott. 1771, II, p. 3 sqq. *Gibbon*, Gesch. d. Sink. c. 16. *C. D. A. Martini*, persec. Christ. III. Rost. 1802. 3. *P. H. Hagenholtz*, de vexation., quas passi sunt Christ. sub Rom. in Annal. Acad. Rheno Trai. 1817—18. *Neander*, Gesch. d. Rel. I, p. 122—248. *G. G. S. Koepke*, de statu et cond. Christ Berol. 1828.

*) Unter den Kaisern, welche mild gesinnt waren gegen das Christenthum, werden genannt *Tiberius* (zweifelhaft, nur von Tert. apol. 5. 21 in diesem Sinn gerühmt), *Nerva, Hadrian*, Euseb. IV, 8. 9. 26. Lamp. Sev. Alex. 43. Tert. apol. 5. ad Scap. 4. *Neander*, p. 146 sqq., *Sever. Alex.*, Lampr. l. l. u. 22. 49. 51, *Philippus*, Euseb. VI, 34. 36, *Galerius*, welcher ein Toleranzedict erliess, Euseb. VII, 13. Nach *Diocletian's* Abdankung erschien das *Toleranzedict* durch Constantinus 313 p. C., Euseb. IX, 9. X, 5. Lact. mort. pers. 48 sqq. Malal. chron. XII, p. 314, in welchem die Christen gleiche Rechte mit den Heiden erhielten; dazu kamen manche Privilegien, namentlich für die Geistlichen, und 324 p. C. erschien ein zweites Edict; endlich trat Constantin öffentlich zum Chri-

Zweites Kapitel.

Die Zeit des Christenthums.

Nachdem das Christenthum den Sieg über das Heidenthum davon getragen hatte und als Staatsreligion anerkannt worden war, hörte die in dem heidnischen Rom herrschende Toleranz der anderen Culte auf und die christlichen Kaiser ergriffen scharfe Massregeln gegen die Anhänger des alten Götzendienstes *(pagani)* *), um den alten Aberglauben zu

---

stenthum über, Euseb. X, 47—60. vita Const. IV, 28. II, 24—42. 48—60. Cedren. p. 224 u. s. w.

*) Der Name *pagani* (von *pagus*, Dorf) für Heiden entstand nach Constantins Zeit, als sich die Verehrung der alten Götter immer mehr auf die Dörfer und abgelegenen Gegenden zurückgezogen hatte. Vorher pflegten die Christen den Heiden den Namen *gentiles* zu geben. *Gothofr.*, p. 274 sqq. — Ob *Constantin* die Fortdauer der heidnischen Cerimonien und Opfer gestattet hat, ist zweifelhaft; die Schriftsteller weichen sehr von einander ab, Euseb. v. Const. II. II, 45. 56. 60. Socrat. I, 17. Sozom. II, 4. 5. Theodoret. V, 21. Oros. VII, 28, s. Abschn. 3, allein seine Söhne verboten die heidnischen sacrificia gänzlich, die Tempel wurden geschlossen und heidnischer Gottesdienst mit Confiscation und Schwertstrafe bedroht, nicht weniger die Statthalter, welche dieses Verbot nicht handhaben würden, l. 2—6. C. Th. de pagan. (16, 10). l. 1. C. de pagan. (1, 11). Sozom. III, 16. 17; doch bestand das Heidenthum in vielen Gegenden des Röm. Reichs fort, Symm. ep. X, 54. *Valens* verfolgte die Heiden, vorzüglich aber die heidnischen Philosophen und Wahrsager, Sozom. VI, 35. Socrat. IV, 19. Amm. M. XXIX, 1. 2. Zos. IV, 13—15, doch *Valentinian* übte die grösste Toleranz, Amm. M. XXX, 9. Sozom. VI, 7. 21. l. 9. C. Th. de malef. (9, 16). Auch *Theodosius* war milder und bedrohte die heidnischen Opfer, wenn es in einem Tempel geschähe, nur mit 25 Pfund Gold, wenn es in einem Privateigenthum geschähe, mit Confiscation, und die nachsichtigen Statthalter mit 30 Pf. Gold, l. 7—12. C. Th. eod. Zos. IV, 37. Cedr. p. 267. *Arcadius* war strenger u. strafte die erwähnten Statthalter, wie die Uebertreter selbst, l. 13. 14. 16. C. Th., *Honorius* gebot das Umstürzen der Altäre u. s. w., und gestattete zuerst den Bischöffen gegen das Götzenwesen aufzutreten. Nächlässige Statthalter bezahlten 20 Pfund Gold, l. 19. C. Th. *Theodos. II.* verordnete anfangs Confiscation und Exil, später Todesstrafe für die Heiden; zugleich schloss er sie vom Staats- und Kriegsdienst aus, l. 20 sqq. C. Th. Zos. V, 46. *Valentinian II.* und *Martian* wiederholten die Todesstrafe und Confiscation für die Anhänger des alten Cultus, so wie der conscii und ministri; die Statthalter sollten 50 Pfund Gold bezahlen, l. 7. C. pag. (1, 11). *Leo* und *Anthemius* bestimmten noch harte Strafe für die, welche

unterdrücken. Die *Juden* wurden zwar tolerirt und vor Beleidigung geschützt, l. 9. 14. 15. 20. 21. 25. l. C. Th. Iud. (16, 8). l. 8. C. eod. (1, 9), litten aber an manchen Nachtheilen *). Weit härter verfuhr man mit den *Ketzern* oder *Irrlehrern (haeretici)* **). Als solche wurden Alle angesehen, welche sich von der herrschenden Kirche trennen, indem sie Meinungen aufstellen und befolgen, welche dem vom Staat autorisirten Glauben zuwiderlaufen (*qui vel levi argumento a iudicio catholicae religionis et tramite detecti fuerint deviare*, l. 2. §. 1. D. de haeret. (1, 5). l. 28. C. Th. h. t.) Diese zu unterdrücken, hielten die christlichen Kaiser für heilige Pflicht und schon *Constantin* verbot alle Ketzerversammlungen und entzog den Ketzern die Privilegien der kathol. Glaubensgenossen, Euseb. v. Const. III, 63—66. Amm. M. XV, 15. l. 1. C. Th. de haer. (16, 5). Seine Nachfolger bis *Justinian* folgten diesem Beispiel, namentlich *Theodosius I.* (l. 6—24. C. Th. h. t.), *Arcad.* und *Honor.*, l. 24—56 h. t., u. A. In ihren zahlreichen Constitutionen wurden die Ketzerverbote oft ergänzt und geschärft. Zuweilen wurden einzelne Secten als besonders

---

in ihren Eigenthum Opfer gestatteten (Confiscation und Ehrenstrafen für Vornehme, metall. und deport. für Geringere), l. 8. C. eod. *Gothofred.*, ad C. Th. de pag. Tom. VI, p. 274—332. *S. T. Rüdiger*, de statu et cond. pagan. Bresl. 1828. *C. Riffel*, geschichtl. Entwicklung u. Darst. des Verhältn. zwischen Kirche u. Staat, Mainz 1836, I. *Gieseler*, Lehrb. d. Kirchengesch. u. a. Handbüch. d. Kirchengesch.

*) So z. B. waren Heirathen zwischen Juden und Christen bei Todesstrafe verboten, l. 6. C. Th. h. t. l. 2. C. Th. de nupt., s. p. 852, die Juden durften keine christlichen Aemter begleiten, l. 19. C. h. t. Die Samariter und dann auch die Juden waren vom Militärdienst ausgeschlossen, l. 16. 24. C. Th. h. t. Kein Jude durfte christliche Sclaven haben, und wer einen christlichen Sclaven beschnitt, sollte Todesstrafe erleiden, l. 22. C. Th. h. t. l. 1. 2. C. ne christ. (1, 10). l. 1—5. C. Theod. (16, 9). Wer einen Christen beschnitt, wurde mit Confiscation und Deportation bestraft, l. 26. C. Th. h. t. *Gothofr.*, ad C. Th. 16, 8. T. VI, p. 234—270.

**) *Gothofr.*, ad C. Th. 16, 5, Tom. VI, p. 115—212. *P. B. Gerdes*, de poen. haeretic. Gryph. 1724. *F. A. v. d. Marck*, de varia haeres. sign. eiusq. poena; in dess. lect. acad. II, 1, 142 sqq. *C. W. F. Walch*, Hist. d. Ketz. Spalt. Leipzig 1762 sqq. XI. *Gibbon*, Geschichte d. Sinkens. c. 21. *Berard.*, commentaria. Venet. 1778. IV Tom. *Platner*, quaest. p. 252—264.

strafbar hervorgehoben, andere aber milder behandelt, je nach der individuellen Ansicht der Kaiser und dem Bedürfniss der Zeit. Von den besonderen Strafgradationen unter den Ketzern s. z. B. l. 65. C. Th. l. 5. C. h. t. *).

---

*) Gross war die Zahl der Ketzersecten, welche sich unter und nach Constantinus bildeten. Mit den Arianischen Streitigkeiten begannen eine ununterbrochene Reihe unerfreulicher religiöser Kämpfe, die mit grossem Fanatismus geführt wurden und trotz den Bemühungen mehrer Kaiser nicht beigelegt werden konnten. Viele dieser Secten werden in den Rechtsquellen aufgezählt, z. B. l. 11. C. Th. h. t. *Eunomiani, Ariani, Macedoniani, Pneumatomachi, Encratitae, Apotactitae, Saccophori, Hydroparastae,* l. 59. eod., *Phryges, Priscillianistae, Novatiani, Sabbatiani*, l. 65. eod., *Apollinariani, Valentiniani, Donatistae* etc., Lact. inst. IV, 30. Tert. de praesc. haeret. *Gothofr.* p. 116 sqq. Mehre davon waren nicht sowohl Ketzer, als *Schismatiker,* d. h. welche sich nicht von dem kirchlichen *Dogma* trennen, sondern nur in *Kirchen-Zucht* und *Cultus* abweichen, aber die gleiche Strafbarkeit hatten, l. 1. 62 sqq. C. Th. h. t. l. 4. C. Th. ne sanct. bapt. (16, 6). — Wir fassen aus den zahlreichen kaiserl. Constitutionen hier das Hauptsächlichste zusammen. Die *Ketzer* sollen sich weder in Rom, noch in Constantinopel, noch überhaupt in den Städten aufhalten, sie sollen in ihrer Heimath bleiben (vorausgesetzt, dass sie nicht in einer Stadt geboren sind), ohne diese verlassen zu dürfen, sie sollen keine Geistlichen und Kirchen haben und keine religiösen Conventikel halten, l. 12—15. 18—20. 24. 29—32. 49. 62. 64. C. Th. h. t. Sie leiden an einer Art von infamia 17. C. Th. mit mehren civilrechtlichen Nachtheilen und entbehren namentlich des Erbrechts (wenigstens die meisten Secten), l. 17. 18. 23. 25. 27. 36. 54, zum Theil auch des commercium, l. 40. 48. Sie dürfen weder einen Staatsdienst bekleiden, noch kaiserl. Militärdienste thun, l. 29. 42. 48. 58. 61. Wenn sie verbotene Zusammenkünfte halten, so erleiden sie Geldstrafe (von 5—100 Pf. Gold, je nach Stand des Verbrechers), l. 21. 52. 54. Der *Ort,* wo die Ketzer zusammenkommen, wird confiscirt, er mag ihnen gemeinsam angehören, oder im Privatbesitz seyn, und der Herr desselben wird noch ausserdem hart bestraft, l. 3. 4. 12. 21. 33. 34. 43. 52. 57. 58. 65. Die Ketzer, welche auf erhaltenen Befehl nicht sogleich die Stadt verlassen, erleiden Confiscation und Todesstrafe, l. 34. C. Th., desgleichen, wenn sie bei ihrer strafbaren Weise verharren, l. 51. 56. C. Th. (solche Strafe wurde unter Maximus vollzogen an *Priscillian* u. s. Anhängern 385 p. C.). Die *Geistlichen der Ketzer* werden ausgewiesen oder deportirt, l. 30 sqq. 36. 52—54, z. B. *Nestorius,* die Mitwissenden streng bestraft, 63. C. Th., die nachsichtigen *Statthalter* und Behörden, welche die Ketzergesetze nicht vollziehen, müssen Geldstrafe zahlen und erleiden noch Härteres, l. 12. 24. 30. 40. 45. 46. 52. 65. Für die strafbarsten wurden die *Manichäer* gehalten (doch wurden die zuerst gegen diese erlassenen Verbote dann auch auf andere Secten ausgedehnt), l. 3. 7. 9. 18. 35.

Das Wiedertaufen (*anabaptismus*, *iteratum baptisma*) *) war ebenfalls streng verboten und der sich dazu hergebende Priester wurde von Valentin. mit Absetzung bedroht, l. 1. C. Th. ne sanct. b. (16, 6). l. 1. C. eod. (1, 6). Durch *Honor.* erlitt der Wiedertäufer Confiscation und hatte civilrechtliche Nachtheile, das Grundstück oder Haus, worin die Taufe vorgenommen war, wurde confiscirt, cf. l. 2. C. Th.; die Mitwisser erhielten Geldstrafe, l. 4. 5. C. Th. Die Strafe wurde später noch geschärft bis zur Deportation für den Priester, l. 58. §. 6. C. Th. haeret. (16, 5), und Confiscation für die Hausbesitzer, l. 7. C. Th. h. t. Eine Const. von *Honor.* und *Theodos.* verordnete sogar Hinrichtung für dieses Verbrechen, l. 2. C. h. t., wofür *Theod.* und *Val.*, l. 3. C. h. t., Exil und Geldstrafe etc. einführte. Nachsichtige Richter sollten dieselbe Strafen erleiden.

Was endlich den *Abfall vom Christenthum* (*apostasia*) **) betrifft, so fehlte es auch hier nicht an strengen Verordnungen. *Constantin* verbot den Christen, Juden zu werden, und *Constantius* bestrafte dieses Vergehen mit Confiscation, l. 1. 7. C. Th. de Iud. (16, 8). l. 1. C. de apost. (1, 7). *Theodosius* und seine Mitregenten bedrohten die Christen, welche zum Heidenthum übertreten würden, mit Verlust des Erbrechts, l. 1. 2. C. Th. apost. (16, 7) (von den späteren Kaisern bestätigt, l. 6. 7. C. Th. eod. l. 4. C. eod.) und sein Nachfolger noch mit infamia, l. 5. C. Th. Die *Proselytenmacher* sollen gleiche und nach Befinden härtere

---

40. 65. C. Th. l. 5. C. Cedr. p. 213 sq., und *Justinian* bestrafte sie sogar mit dem Tod, l. 11. 12. C. h. t., cf. l. 16. eod. Malal. XVIII, p. 444. Die übrigen Verbote wurden von ihm meistens bestätigt und erneuert, Mal. XVIII, p. 428. 449. 478. Dind. Cedr. p. 302. Nov. 109. 132.

*) *Gothofr.*, ad C. Th. 16, 6, Tom. VI, p. 212—223. — *Wiedertaufen* gehört theils zur Ketzerei, wenn eine Ketzersecte auch Wiedertäuferei treibt, z. B. die Donatistae, l. 4. pr. 5. C. Th. und Eunomiani, l. 6. 7. C. Th., theils zu den Verbrechen gegen den Cultus, wenn Menschen, welche sonst orthodox sind, zweimal taufen, also nur in dieser Beziehung von der Kirche abweichen und sich desshalb *Schismatiker* nennen, s. oben.

**) *Gothofr.*, ad C. Th. 16, 7. T. VI. p. 223—234. *Platner*, quaest. p. 265 sqq.

Strafe erleiden, l. 3. C. Th. h. t., sogar Tod und Confiscation, l. 5. C. h. t. l. 18. C. de Iud. (1, 9).

Zweiter Abschnitt.

Injurien gegen Religion, Kirche und kirchliche Gesellschaft.

I. Gotteslästerung (blasphemia) *).

Schmähung Gottes (ebenso Entheiligung Gottes durch unnützes Schwören u. a.) soll auf Justin. Befehl Nov. 77 mit Hinrichtung bestraft werden, indem sonst der göttliche Zorn das ganze Land mit Hungersnoth, Pestilenz u. a. Strafen heimsuchen würde. Frühere Gesetze sind nicht bekannt.

II. Störung des Gottesdienstes (turbatio sacrorum).

Wer eine heilige Handlung in der christlichen Kirche, in Gegenwart der Geistlichen, unterbricht, stört oder hindert, oder wer den heiligen Ort entwürdigt, erleidet eine harte Strafe (wie wenn er die Geistlichen injuriirt, p. 383). So bestimmte *Arcad.* und *Honor.*, l. 10. de episc. (1, 3). l. 31. C. Th. eod. *Justinian* verordnete für solche Störung Capitalstrafe, während er die Injurien gegen Geistliche etwas milder bestrafte, Nov. 123, 31 (p. 383). Dass Verletzung der Kirche überhaupt wie Verletzung der kaiserlichen maiestas angesehen wurde, sagt l. 1. C. Th. de his qui (16, 4).

Als Kirchenfrevel galt auch Verletzung des kirchlichen *Asylrechts* **), d. h. wer einen Anderen aus dem religiösen

---

*) *Abegg*, Lehrb. p. 706 sqq.

**) Das *Asylrecht der christlichen Kirche* stammt von dem Asyl der griechischen und römischen Tempel ab [das Asyl in Rom war angeblich von *Romulus* gestiftet, Liv. I, 8. Dion. II, 15. Plut. Rom. 9. *Vives*, ad August. de civ. dei I, 34. Viele griechische und asiatische Städte hatten seit uralter Zeit dieses Recht, bis es *Tiberius* beschränkte, Tac. Ann. III, 60—63] und wird oft erwähnt, z. B. Zos. IV, 40. V, 8. 18. 23. 35. Amm. M. XXVI, 3. Malal. chron. XIV, p. 373. XV, p. 390. XVI,

Asyl gewaltsam heraustrieb, wegzog u. s. w. *Honor.* und *Theodos.* erklärten diesen Frevel als Majestätsverbrechen, l. 2. C. de his qui ad eccl. (1, 12) und *Leo* bestimmte Todesstrafe, l. 6. C. eod., cf. l. 5, sogar für den Versuch, es thun zu wollen, l. 6. C. *), was sich auch später erhielt.

III. Sepulcri violatio **).

Dieses Verbrechen umfasst eine jede dolose (l. 3. §. 1. D. sep. viol. 47, 12) Verletzung der Begräbnisse (wozu die Monumente gehören) und der Leichen selbst. I. *Violatio sep. in Beziehung auf die Gräber und Monumente:* 1) Zerstören des Grabes oder Beschädigung durch Wegnehmen einzelner Stücke (z. B. als Baumaterialien, *lapides inde sublatos in — usum convertere*, l. 4. D. h. t.), l. 7. D. *sepulcri deteriorem conditionem fieri prohibitum est*, Paull. I, 21, 5 und *Constantius*, l. 1. 2. 4. 5. C. de sep. viol. (9, 19). l. 5. C. Th. h. t. (9, 17), ebenso Verletzung des Denkmals (Aus-

---

p. 396 sq. Dind. Cassiod. var. II, 11. *Bingham*, antiq. eccl. VIII, 11. Vol. III, p. 353—70. *Rittershus.*, de asyl. in Critic. Anglican. Thl. 7. Die Literatur über die griech., röm., hebr., christl. Asyle, s. *Fabricii*, bibliograph. antiq. ed. *Schaffshausen* 1760, p. 421 sqq. und *Pauly*, Realencyklop. I, p. 890. — Des häufigen Missbrauchs wegen hatte *Theodos. I.* das Asylrecht der Kirche beschränkt, l. 1. C. Th. h. t. (9, 44), auch *Arcad.*, l. 2. 3. eod.; *Theodos. II.* gab nähere Bestimmungen für dieses Recht, l. 4. C. Th. l. 3. C. (*Gothofr.*, ad h. tit. Tom. III, p. 387—404) und *Justinianus* nahm gewisse Verbrechen von dem Asylrecht aus, Nov. 17, 7. 37. 117, 15.

*) *Luden*, v. Versuch, p. 242.

**) *I. Lectius*, ad Aem. Macr. in Otto thes. I, p. 72 sq. *Matthaeus*, de crim. p. 197—206. *Gothofred.*, ad C. Th. h. t. III, p. 146—173. *I. v. Nispen*, de sep. viol. Lugd. B. 1723 und in Oelrichs thes. II, 3, p. 1—132. *Platner*, quaest. p. 285—299. *Abegg*, p. 725 sqq. — Das *Sepulcrum*, definirt *omnis sepulturae locus*, l. 3. §. 2. D. h. t. oder *ubi corpus ossave hominis condita sunt*, l. 2. §. 5. D. de relig. (11, 7), galt als *res religiosa*, d. h. den unterirdischen Göttern geweiht (*diis Manibus relictae*, Gai. II, 4). Fest. v. religiosus p. 278. M. Marc. l. 6. §. 4. D. de divis. rer. (1, 8). Inst. II, 1, 9 und *Schrader*, ad h. l. p. 174. Doch wurden die sepulcra wegen ihrer Heiligkeit und Unverletzlichkeit oft auch als *res sacrae* und *sanctae* bezeichnet, *v. Nispen*, p. 60 sq., *Schrader*, l. l. Nur die *sepulcra hostium* galten nicht als religiosa, ihre Verletzung also auch nicht als violatio, l. 4. D. h. t.

kratzen der Inschrift, Umstürzen einer Statue, Wegnahme eines Steins etc.), Paull. I, 21, 8, Bedecken mit Erde, l. 15. §. 2. D. quod vi aut clam (43, 24). 2) Benutzung des sepulcrum zu anderen Zwecken, namentlich als Wohnung und das Anbauen von Wohnungen, *si quis in sepulcro dolo m. habitaverit — aedificiumve aliud — habuerit*, l. 3 pr. §. 6. 11. Paull. I, 21, 12. 3) Verkaufen des sepulcrum zu anderem Behuf, l. 12. §. 1. D. relig. (11, 7). l. 1. C. h. t. l. 2. 9. C. de relig. (3, 44). 4) *si quis proiectum aut stillicidium in sepulcrum immiserit*, auch ohne Verletzung des Monuments, l. 22. § 4. D. quod vi (43, 24), oder andere Verunreinigung, z. B. mit Urin *). 5) Begraben eines Leichnams in eine fremde Grabstätte, ohne das Recht dazu zu haben **), l. 3. §. 3. D. h. t. l. 2. §. 2. D. relig. l. 8. 13. C. relig. Paull. I, 21, 6. II. *Violatio in Beziehung auf die Leichen:* 1) Ruhestörung der Leichname durch Herausreissen oder Fortschaffen derselben ***), l. 11. D. h. t. *si corpora ipsa extraxerint vel ossa eruerint*, l. 3. §. 4. D. h. t. l. 39. D. relig., l. 7. C. Th. h. t., oder durch Misshandeln (*qui corpus — nudaverit et solis radiis ostenderit*, Paull. I,

---

*) *v. Nispen*, p. 94.

**) Das polizeilich verbotene *Begraben eines Leichnams in der Stadt* gehört zwar nicht hierher, wird aber in den Dig. bei sep. viol. erwähnt. Für die Stadt Rom war es schon vor den XII Tafeln untersagt, Serv. ad Virg. Aen. XI, 206. Cic. de leg. II, 23, und die Kaiser dehnten dieses Verbot auch auf andere Städte aus, z. B. *Hadrian, Anton. Pius, Dioclet., Theodos.*, l. 3. §. 5. D. h. t. (Hadr. Verbot bei einer Strafe von 40 aurei); Cap. Ant P. 12. Paull. I, 21, 2. 3. l. 12. C. relig. *Schulting*, ad Paull. p. 262. *Gothofr.*, ad l. 6. C. Th. h. t. (9, 17) p. 160 sq. *v. Nispen*, p. 71 sq. *Dirksen*, script. hist. Aug. Leipz. 1842, p. 169 sqq. — Gegen das *Begraben an einem locus publicis usibus destinatus* gab der Prätor Klage und nach Befinden Strafe, l. 8. §. 2 sqq. D. de relig., ebenso gegen das Begraben an einem Ort in anderem Privatbesitz, wo man also kein Recht hat; doch durfte *dominus loci* die Leiche nicht ohne kaiserliche oder priesterliche Erlaubniss ausgraben, l. 2. §. 2. l. 8. pr. l. 7. D. relig.

***) Wiederausgraben und bezüglich Weiterschaffen bestatteter Leichname war nur mit kaiserlicher oder priesterlicher Erlaubniss zugegeben, z. B. um das Monument wieder herzustellen, Plin. ep. X, 73. 74. Paull. I, 21, 1. l. 44. §. 1. D. relig.; blos bei provisorischer Bestattung war es ohne weiteres erlaubt, l. 3. §. 4. D. h. t. l. 8. pr. D. relig.

21, 4), oder durch Beraubung, l. 3. §. 7. D. h. t., z. B. Amm. Marc. XVI, 8. Cass. Var. IV, 18 (von dem Leichenraub des Presbyter Laurentius). 2) Frevel an den noch nicht beerdigten Leichnamen, als Verhindern des Begräbnisses, Aufhalten des Leichenzugs auf der Strasse, l. 8. §. 5. l. 9. l. 38. D. de relig. l. 3. §. 4. D. h. t. Tit. Dig. de infer. mort. (11, 8). Nicht einmal der Herr eines Grundstücks darf es hindern, wenn zu dem auf seinem Gebiet liegenden sepulcrum, was noch dem früheren Besitzer gehört, Leichen gebracht werden, l. 5. D. h. t. l. 10 D. de relig. Paull. I, 21, 7.

Gegen dieses Vergehen war 1) eine *prätorische in factum actio* (*sepulcri viol. actio* gen.) demjenigen gegeben, welcher zunächst betheiligt war, der Schuldige musste zahlen, *quanti ob eam rem aequum videbitur* *). Klagte der Betheiligte nicht, so konnte jeder klagen und zwar auf eine Geldstrafe von 100 aurei (wegen violatio sepulcri) oder 200 aurei (wegen Bewohnen einer Grabstätte); so dass dann die actio popularis war, l. 3. pr. §. 10. 12. l. 6. D. h. t. Infamie war stets damit verbunden, l. 3. §. 12. D. h. t. **). 2) Mehre Formen des sep. viol. konnten als öffentliche Verbrechen nach lex Iulia de vi priv. zur Strafe gezogen werden; nemlich *qui fecerit quid*, *quominus aliquis funeretur*

*) Die Summe hing ab *ex iniuria, quae facta est, — ex lucro eius, qui violavit, ex damno, quod contigit vel ex temeritate* cett., l. 3. §. 8. D. h. t. — Sehr oft war auf Grabinschriften neben Drohungen und Verwünschungen eine Geldstrafe bestimmt, welche derjenige an das Aerarium, an die Vestalinnen oder an die Pontifices zahlen sollte, welcher das Grab verkaufen oder auf eine oder die andere Art verletzen würde, z. B. *Orell.* Inscr. n. 4393. 4405. 4422—29. *v. Nispen*, p. 81 sq. *Ritschl*, spicil. epigraph. I, 1838, Vratisl. p. 7 sq. *Jahn*, spec. epigr. Kil. 1841. p. 28. 68.

**) Damit concurrirt für einige Fälle des sep. viol., nemlich bei zerstörter oder beschädigter Grabstätte eine Klage nach dem *Interdict quod vi aut clam* (wegen Veränderung eines Grundstücks), auf Wiederherstellung des früheren Zustandes und Schadenersatz gehend, l. 15. §. 2. l. 22. §. 4. D. quod vi (43, 24). l. 2. D. h. t. — Auch war eine *Injurienklage* gegen den gegeben, welcher eine Statue auf dem Grab mit Steinen warf, l. 27. D. iniur. (47, 10), und wer Leichen ausgrub, die auf seinem Grundstück unbefugter Weise begraben worden waren, l. 8. pr. D. relig. p. 203 sq.

sepeliaturve (also gewaltsames Verhindern des Begräbnisses), was dann auf jede gewaltsame sep. viol. überhaupt ausgedehnt wurde, *quia et qui sepulcrum violat, facit, quo minus sepultus sit*, Mac. l. 8. D. h. t., p. 749. Später galt dies sogar als vis publica. 3) Endlich wurde unter den Kaisern sep. viol. ein *crimen extraordinar.* und nach Befinden sehr hart bestraft *), Beraubung der Leichen, wenn es *manu armata* geschah, capite, wenn es *sine armis* geschah, bis zur cond. ad metall. (auf Sever's Rescript), l. 3. §. 7. D. h. t. Ebenso wurde das Herausreissen der Leichname und Entblössen der Gebeine mit deport. (bei honest.) und damn. in metalla (für humil.) bestraft, wie Paull. I, 21, 4 berichtet. *Justinian* scheint Todesstrafe für humil. statt der damn. in metalla bestimmt zu haben, l. 11. D. h. t. **). Beschädigen und Zerstören der Grabstätten wurde ebenfalls mit deport. in ins. (honest.), und condemn. in metall. (humil.) bestraft, Paull. I, 21, 5 ***). Das Bewohnen der Grabstätten auch mit deport. (honest.) und opus publ. (humil.), ders. 12. Für geringere Verletzungen mag die Vornehmeren relegatio getroffen haben, l. 11. D. h. t. *Constantinus* bestimmte neben der Criminalstrafe für Verletzung der Gräber auch eine Geldstrafe von 1, 10 und 20 Pf. Gold, und die Statthalter wurden mit gleicher Strafe bedroht, wenn sie das strenge Gesetz nicht handhaben würden, l. 2—4. C. Th. h. t. abgekürzt, l. 3. 4. C. h. t. *Justinian* schärfte die Criminalstrafe nach Befinden bis zur Hinrichtung für humil., l. 11. D. h. t. (schon Valentin. Nov. 5 hatte es gethan), daneben bestanden deport., releg., condemn. ad metall. Störung des

---

*) Die *actio pecuniaria* bestand neben der Strafe fort, l. 9. D. h. t.

**) In l. 11. D. mag die härtere Strafe (Tod) von *Tribonian.* herrühren, wie *Gothofr.*, ad l. 3. C. Th. h. t. vermuthet; *Platner*, p. 293 sq. stimmt ihm bei. Weniger wahrscheinlich erklärt *Schulting*, ad Paull. den scheinbaren Widerspruch des Paull. und der Digestenstelle.

***) That es ein Sclave ohne Wissen des Herrn, so erlitt er cond. ad metall., that er es mit dessen Wissen, so erfolgte relegatio. Im letzteren Fall wurde Haus, Villa u. dgl., zu welchem geraubte Baumaterialien verwandt worden waren, confiscirt, l. 2. C. h. t. l. 1. C. Th. eod. und *Gothofr* Anm., *v. Nispen*, p. 121 sqq. *Platner*, p. 294 sqq.

Begräbnisses durch die Gläubiger belegte er mit einer Strafe von 50 Pf. Gold, l. 6. C. h. t.; cf. Nov. 60, 1, cf. 115, 5.

Dritter Abschnitt.

Zauberei und Wahrsagekunst

(crimen mathematicorum et maleficorum) *).

Erstes Kapitel.

Bis gegen das Ende der Republik.

Zauberei *(magia)* ist das Verbrechen derer, welche geheime übernatürliche Mittel anwenden, um die natürliche Ordnung der Dinge umzukehren oder die Schicksale und die Herzen der Menschen zu lenken **). Die Wahrsagekunst oder das Vorhersagen der Zukunft stand mit der Zauberei in enger Beziehung, indem die Wahrsager sowohl oft Zaubermittel anwendeten, die zukünftigen Schicksale zu enthüllen, als auch Mittel anzugeben pflegten, drohendes Unglück abzuwenden und in Heil zu verkehren (*astrologia* sey eine *species magiae*, Tert. idol. 9). Der Glaube an Zauberei

---

*) *Gothofred.*, ad C. Theod. 9, 16, Tom. III, p. 122—146. *Winkler* (praef. L. Mencken), comm. ad tit. Cod. de mal. et math. Lips. 1725. *P. Tollozan.*, de malefic. et mathematic. Lugd. B. 1736 u. in Oelrichs thes. diss. I, 3, p. 213—276. *Cropp*, de praec. iur. Rom. c. puniend. conat. II, p. 38—49. *Platner*, quaest. de iure c. R. p. 234—247. — Allgemeinere Schriften s. in *Fabric.*, bibliograph. ed. Schaffshausen, p. 618.

**) *Carmina susurri, murmura*, d. h. Beschwörungen, Citiren der Gestorbenen, Opfer den unterirdischen Göttern dargebracht, Hor. sat. I, 8. ep. II, 1, 212 sq epod. 5, Virg. eclog. VIII, 64 sqq. Tibull. I, 2, 44 sqq. I, 5, 41. Propert. II, 1, 3. Appul., Ovid., Juvenal. an vielen Stellen u. s. w.; Menschenopfer s. unten. — Appul. Apol. p. 291 Elmenh. erklärt *more vulgari*, einen Zauberer, *qui communione loquendi cum diis immortalibus ad omnia quae velit incredibili quadam vi cantaminum polleat*, und als Wirkungen der mag. Kraft Metam. I, p. 106 Elm. *coelum deponere, terram suspendere, montes diluere, manes sublimare, Deos infimare, sidera extinguere*, cett. August. de civ. dei VIII, 19. X, 11. Tertull. apol. adv. g. 23. Lact. II, 14. 16.

und Wahrsagekunst war in Rom so alt, als das Volk selbst, und stand um so fester, je mehr das Volk durch die der Politik dienende Staatsreligion und das ganze Divinationswesen in seinem Aberglauben bestärkt wurde. Um so leichter fand neben dem durch den Staat autorisirten und durch das Alterthum geheiligten Augurwesen ausländische Gaukelei Platz, und der Staat, welcher in Beziehung auf fremde Religionen die höchste Mässigung beobachtete, griff — so lange das Christenthum noch nicht Staatsreligion war — gegen solches Unwesen nur dann ein, *a*) wenn der Staat oder die Nationalreligion durch das Ueberhandnehmen des fremden Cultus gefährdet schien (p. 888 sqq.) *), *b*) wenn Einzelne an Leib oder Vermögen Gefahr liefen, d. h. wenn Zauberkünste angewendet wurden, um einem Anderen Gesundheit, Leben oder Vermögen zu entreissen oder auch nur zu beschädigen **). An sich galt Zauberei und Wahrsagekunst nicht als strafbar.

*) Das erste Beispiel eines solchen Eingreifens findet sich im Vejentischen Krieg 428 a. C., wo durch furchtbare Dürrung eine Seuche entstanden war und fremdartige Sühnopfer durch Wahrsager eingeführt wurden (*novos ritus sacrificandi vaticinando inferentibus in domos* cett., Liv. IV, 30). Da das Uebel weiter um sich griff und die neuen Sühnopfer (*peregrina atque insolita*) die Staatsreligion zu verdrängen schienen, erhielten die Aedilen vom Senat den Auftrag, zu sorgen, dass nur *Romani Dii* und nicht *alio more quam patrio colerentur.* Im zweiten pun. Krieg 213 a. C. war wiederum fremder Aberglaube in Rom eingerissen, *sacrificuli ac vates ceperant hominum mentes* und *quaestus ex alieno errore facilis.* Die Aedilen waren nicht stark genug, dem Unfug zu steuern, da trat der vom Senat beauftragte Prätor M. Atilius auf und erliess in der Concio das Edict, Jeder, welcher *libros vaticinos precationesve, aut artem sacrificandi conscriptam haberet, eos libros omnes literasque ad se ante Cal. April. deferret* und keiner solle *novo aut externo ritu* opfern, Liv. XXV, 1. Dieser Befehl, die geschriebenen Prophezeihungen, fremden Gebet- und Ritualbücher abzuliefern, um dieselben zu verbrennen und das Verweisen der fremden sacrificuli und vates aus Rom muss der Consularrede bei Liv. XXXIX, 16 zufolge mehrmals gegeben worden seyn.

**) Gegen diese Art der Zauberei wurde schon in den XII Tafeln ein Gesetz erlassen (im allgem. erwähnt Plin. h. n. XXX, 1), von welchem zwei Fragmente übrig sind (*Dirksen*, Uebers. d. Vers. z. Krit. u. Herstell. d. XII Taf. 4, p. 539—544), nemlich 1) *qui fruges excantassit*, Plin. h. n. XXVIII, 2 oder wie Sen. nat. quaest. IV, 7 weniger genau referirt:

Zweites Kapitel.

Die Kaiserzeit.

Trotz der Gesetze und Verbote war mit der allgemeinen Sittenverderbniss Zauberei und Wahrsagekunst (*Babylonii numeri*, *Chaldaeorum rationes*, Cic. de div. II, 47. Hor. od. I, 11, 2) immer mehr eingedrungen, s. die p. 901 citirten Stellen. Fremde Gaukler und Wahrsager *) spiel-

---

ne quis alienos fructus excantassit, d. h. Niemand solle fremde Saaten oder Früchte behexen, d. h. dadurch verderben, dass er durch geheime Zauberkünste Hagel, Sturm u. s. w. herbeiführt (so erklärt Sen. l. l.), cf. Ovid. Amor. III, 7, 31 sqq. 2) *neve alienam segetem pellexeris,* Serv. ad Virg. eclog. VIII, 99, welche Worte durch Augustin. de civ. dei VIII, 10 *fructus alieni in alias terras transferri perhibentur* und Apul. Apol. p. 304 Elmenh. *magia — propter — frugum illecebras interdicta,* d. h. Niemand soll fremdes Getraide auf seinen Acker herüberzaubern. Von einem Zaubern gegen *Leben* und *Gesundheit* ist in den XII Taf. noch nicht die Rede, denn die verbotenen *mala carmina,* welche Mehre darauf bezogen haben (*Scaliger, Tollozan.,* p. 221), gehören zur Injurie, p. 357. Als Strafe für jene Zauberkünste mag ursprünglich *sacratio capitis* bestimmt gewesen seyn. Eine Anklage nach dem zweiten Fragm. der lex erzählt Plin. h. n. XVIII, 6, nemlich *C. Furius Cresinus* wurde, weil er wegen des trefflichen Gedeihens seiner Landwirthschaft der Zauberei verdächtig war, von dem Aedilen Sp. Albinus 597 a. u., 157 a. C., bei dem Volk angeklagt. Allein er rechtfertigte sich durch Vorzeigung seiner Ackergeräthschaften, Sclaven und Thiere. Alle Tribus absolvirten ihn. Ein späteres Verbot trägt denselben polizeilichen Charakter, als Sorge für das Vermögen der Bürger; nemlich 139 a. C. gebot der Praetor peregrinus *C. Cornelius Hispallus* den Chaldäern, binnen 10 Tagen Rom und Italien zu räumen, da diese *fallaci siderum interpretatione* ein einträgliches Gewerbe trieben, Val. Max. I, 3, 2. — Von einem Gesetz gegen Zauberei, welche das *Leben* der Bürger bedrohte, ist in der früheren republikanischen Zeit keine Spur. Erst 97 a. C. wurde ein Scons. erlassen gegen *Menschenopfer* (namentlich Schlachten von Kindern) als Mittel zur Zauberei, namentlich die *Deos manes* zu sühnen, Plin. h. n. XXX, 1. Cic. Vat. 6. Hor. epod. 5, 29 sqq. *Salmas.*, ad Spart. Hadr. 14. *Brouckhus.*, ad Tib. I, 2, 45. Lex Cornelia de sicaris enthielt noch nichts davon, wenn sie auch später darauf ausgedehnt wurde.

*) Die vorkommenden Namen sind: für *Wahrsager: Chaldaei,* von der Heimath der ältesten Sterndeuter gen., Cic. de div. I, 1. Gell. I, 9. Diodor. II, 29, auch *Astrologi,* Juv. VI, 553 sqq. und im gemeinen Leben *Mathematici,* welche wie die beiden Genannten die Schicksale im Laufe der Gestirne lesen, App. VIII, p. 212, dazu *Harioli* od. *Arioli* (Isid. or. VIII, 9 *quod circa aras idolorum nefarias preces emittunt et funesta sacrificia offerunt*),

ten eine grosse Rolle und drohten das altitalische Divinationssystem der Augures und Haruspices zu vernichten. Zum Schutz des alten Augurwesens (als Mittel der Staatsregierung) geschah Einiges durch Augustus *), noch mehr aber durch *Tiberius*, welcher, obgleich er selbst Astrologie trieb (Tac. Ann. VI, 21. Suet. Tib. 14. 69. Dio Cass. LV, 11. LVII, 15), streng gegen Magier und Mathematiker war. Nach dem Tode des unschuldigen L. Scribonius Libo Drusus (p. 568) wurden mehre Scons. de mathematicis magisque Italia pellendis erlassen, Tac. Ann. II, 32. — Coll. XV, 2 wird referirt, die ausländischen *mathematici*, *Chaldaei*, *arioli* etc. seyen dem Scons. zufolge hingerichtet, die Anderen mit Confiscation und aquae et ignis interdictio bestraft worden. Ebenso Dio Cass. LVII, 15, cf. Suet. Tib. 36 **). Ueberhaupt aber solle niemals *secreto* und *sine testibus* gefragt werden, Suet. Tib. 63. Ein anderes Scons. *unter* oder *bald nach Tiberius* dehnte die Strafe der lex Corn. de sic. auch auf den aus, *qui mala sacrificia fecerit*, d. h. wer gegen Leib und Seele eines Anderen Zauberkünste (zum Theil in Opfern bestehend) anwendet (z. B. um Liebe zu erwecken), l. 13. D.

Vaticinatores (eigentlich *qui se deo plenos assimulant*, Paull. V, 21, 1, *quasi ex instinctu deorum, sub obtentu et monitu deorum*, Coll. XV, 2, 5 sq.); für *Zauberer* ist die eigentliche Bezeichnung *Magi* und allmälig auch *Malefici* (eig. Nekromanten, *ob facinorum magnitudinem*), der Sprache des vulgus entnommen, Lactant. II, 16. August. civ. d. X, 9. Amm. Marc. XXIX, 2) gen., s. Tit. Cod. 9, 18 und Cod. Theod. 9, 16, wo diese Namen mit allerlei Prädicaten versehen, oft vorkommen. Doch wurden die Namen nicht immer scharf geschieden und sowohl von Zauberern, als Wahrsagern gebraucht, da beide Künste nahe verwandt waren. Ueber diese verschiedenen Benennungen s. *Gothofred.*, ad C. Th. III, p. 129 sq.

*) *Agrippa* verwiess die Astrologen und Magier (γόητας) aus Rom, als er Aedil war, und nachdem *Augustus* Alleinherr geworden, befolgte er den Rath des Mäcenas, die Wahrsagekunst (nemlich die altröm.) zu schützen, die fremde aber nicht zu dulden, Dio Cass. LII, 36. Den Astrologen wurde verboten, die Zukunft vorherzusagen, Dio Cass. LVI, 25 und die libri fatidici, griechische und lateinische (2000 an der Zahl) wurden verbrannt, Suet. Oct. 31, obgleich August sich früher der Wahrsager selbst bedient hatte, Suet. Oct. 94. Dio Cass. LVI, 25.

**) Ueber dieses Scons. s. *Schulting*, in Iurisprud. anteiust. p. 785 sq. *Tolozan.*, p. 236—245. *Platner*, p. 240.

ad leg. Corn. sic. (48, 8). Desshalb wird mehrmals Zauberei mit zum veneficium (p. 428) gerechnet. Der *Praefectus urbi* sass über diese Vergehen extra ordinem zu Gericht und der *Senat* s. Kap. 3. Unter den folgenden Regenten ist ein grosses Schwanken im Benehmen gegen die Wahrsager bemerkbar und im Ganzen wurden dieselben mehr begünstigt, als verfolgt *). Die beiden oben erwähnten Scons. blieben aber stets *rechtlich* in Geltung (wenn auch nicht *factisch*) und machten (die Modificationen der Strafen und einige andere Singularitäten abgerechnet) die Grundlage der zu Caracalla's Zeit geltenden Praxis aus, welche nach Paullus und Ulpian. folgende war:

---

*) Unter *Caligula* war Tiber's Verbot schon wieder eingeschlafen und der Kaiser selbst befragte den Mathematicus Sulla, Suet. Cal. 57. *Claudius*, um die alte Haruspicin wieder zu Ehren zu bringen (Tac. Ann. XI, 15, vgl. Suet. Claud. 22. 25), bestrafte das Befragen der Chaldäer wieder und ein sehr hartes *Scons. de mathem. ex Italia pellendis* wurde aufgesetzt, ohne zur Ausführung zu kommen, Tac. Ann. XII, 52, cf. 68. *Nero*, welcher selbst sehr abergläubisch war, bediente sich der Magier, ohne die früheren Verbote zu wiederholen, Suet. Ner. 34. 56. Oth. 4. Plin. h. n. XXX, 2. Plut. Galb. 23. Tac. Hist. I, 22 werden diese Leute bezeichnet als *genus hominum potentibus infidum, sperantibus fallax, quod in civitate nostra et vetabitur semper et retinebitur.* Die letzten Stellen zeigen, dass das Unwesen auch unter *Galba* fortdauerte. *Vitellius* befahl in einem Edict, dass die Mathematici vor Ablauf einer bestimmten Frist Italien räumen sollten, allein er selbst starb vorher, wie die Chaldäer auch in einem heimlich gemachten Anschlag vorhergesagt haben sollten, worüber er so zürnte, dass er die dieses Verbrechens Angeklagten ungehört hinrichten liess, Dio Cass. LXV, 1. Suet. Vit. 14. Tac. Hist. II, 62. Zon. II, p. 142. *Vespasianus* hatte einen Mathemat. Seleucus stets bei sich, Tac. Hist. II, 78, aber *Domitian* war kein Gönner der Mathem., Suet. Dom. 15; andere Kaiser waren desto abergläubischer, z. B. *Hadrian*, Spart. Hadr. 2, Spart. Ael. Ver. 3. Dio Cass. LXIX, 12, sogar *M. Antonin.*, Lampr. Heliog. 9. Cap. Macrin. 3, doch verbot er bei Relegationsstrafe, leichtgläubige Menschen durch Vorspiegelungen in Schrekken zu setzen, l. 30. D. de poen. (48, 19) *si quis aliquid fecerit, q o leves hominum animi superstitione numinis terrerentur.* Das hier erwähnte Rescript kömmt auch bei Ulp. in Coll. XV, 2 vor und Ulp. setzt hinzu *et sane non debent impune ferri huiusmodi homines, qui sub obtentu et monitu deorum quaedam vel enuntiant vel iactant vel scientes confingunt. Did. Julianus*, Spart. Jul. 7. Dio Cass. LXXIII, 16, *Caracalla*, Herodian. IV, 12. Die Math. trieben zuweilen ihr Gewerbe öffentlich ohne Scheu, Plin. h. n. XXX, 1. Philostrat. v. t. Apoll. Tyan. IV, 35. Coll. XV, 2, 2, vgl. Appul. Apol. p. 335 Elmenh.

1) *Zauberei.* Die, welche *sacra impia nocturnave* (identisch den oben erwähnten *mala sacrificia*) darbringen oder darbringen lassen, *ut quem obcantarent* (beschreien, behexen), *defigerent* (lähmen, schwächen, sowohl geistig als körperlich, vorzüglich dahin schwinden lassen) *), *obligarent* (fesseln, z. B. zur Liebe) **), werden mit Kreuzestod bestraft oder den Thieren vorgeworfen, Paull. V, 23, 15 — nemlich wenn sie personae humiles sind, Vornehme büssen mit einfacher Hinrichtung, vgl. Paull. V, 23, 1. Dieselbe Strafe trifft die, *qui hominem immolaverint exve eius sanguine litaverint*, d. h. Hinrichtung für honestiores, bestiae für humiles (oder Kreuzigung), Paull. V, 23, 16. Diese Strafe der Kreuzigung und der bestiae bezog sich nur auf die *magicae artis conscii*, d. h. die Theilnehmer, welche für sich zaubern lassen, nicht die Zaubermeister selbst ***); dagegen die *Zauberer selbst* sollen lebendig verbrannt werden (vgl. Lucian. Asin. 54), d. h. die Lehrmeister, welche die Zauberei auf Verlangen Anderer (die genannten *conscii*) und in deren Beiseyn vollbringen, Paull. §. 17 †).

---

*) Wie Germanicus durch Zaubermittel sein Leben verloren haben sollte, Dio Cass. LVII, 18. Suet. Cal. 1. Tac. Ann. II, 69. Plin. h. n. XXVIII, 1. *Brouckh.*, ad Tibull. I, 6, 5. Ovid. Amor. III, 7, 27. *Salmas.*, ad Solin. p. 1088. *Schulting*, ad Paull. in iurisprud. p. 510. *Gothofr.*, ad Cod. Th. III, p. 128.

**) *Brouckh*, ad Tibull. I, 2, 60. *Tollozan.*, p. 230 sqq. Arnob. adv. gent. I, p. 25 (Lugd. B. 1651). Quinct. decl. 15 (ein Jüngling klagt wegen *odii potio*, die er von seiner Geliebten empfangen, auf *veneficium*, s. v. a. Zauberei, Amm. Marc. XXVIII, 1); Liebestrank ohne Zauberei wurde nicht so hart bestraft, s. p. 428.

***) *Schulting*, ad h. l. p. 511.

†) Endlich erwähnt Paull. §. 18, dass *libri magicae artis* Niemand bei sich haben dürfe und bei denen solche gefunden würden, müssten Confiscation und Deportation, die humiliores Todesstrafe erleiden, die Bücher aber würden öffentlich verbrannt. *Schulting*, ad h. l. p. 511. Das letztere sagt auch Ulp. l. 4. §. 1. D. famil. erciscund. (10, 2). — Wenn aber Zauberei zu guten Zwecken angewendet wurde, so war sie wohl straflos, so z. B. wenn man *carmina* als *remedia vulnerum* (*praecinere*) gebrauchte, Tibull. I, 5, 9 sqq. Plin. h. n. XXVIII, 2. Macrob. somn. Scip. II, 3. Appul. Apol. p. 299 Elmh. sagt in dieser Beziehung: *nihil*

2) *Wahrsagekunst* war nicht so hart verpönt, als Zauberei, jedoch der politischen Gefährlichkeit halber mit Strafe bedroht *), s. Tac. Hist. I, 22. Suet. Oth. 4. Plut. Galb. 23. Dio Cass. LII, 36 Cap. Pertin. 4. Die Wahrsager sollten körperlich gezüchtigt und aus der Stadt gewiesen werden. Leisten sie dem Befehl nicht Folge, so werden sie gefangen gesetzt und entweder deportirt oder relegirt, Paull. V, 21, 1. Coll. XV, 2, 5. Todesstrafe erleidet aber der Wahrsager, welcher über des Kaisers Zukunft Auskunft ertheilt; Deportation oder damn. in metalla, welcher den Sclaven antwortet. Was die den Wahrsager Befragenden betrifft, so werden sie *pro mensura consultationis* bestraft, Coll. XV, 2, 3: 1) hingerichtet (seit Tiberius), *qui de salute principis vel de summa reipublicae* fragen, p. 531. 2) Servi, welche *de salute dominorum consuluerint*, werden gekreuzigt, Paull. V, 21, 4. Tertull. l. l. 3) Gelinder werden bestraft *qui de sua suorumve* (salute) fragen, Coll. XV, 2, 3 **).

Die folgenden Kaiser folgten diesen Gesetzen nicht immer, denn mehre waren dem Unwesen der Mathematici und Chaldaei gar nicht ungeneigt ***); aber ganz anders gestaltete sich das Verhältniss unter den *christlichen Kaisern*,

---

enim quod salutis ferendae gratia fit, criminosum est, s. unten bei Constantinus.

*) *Ne humana credulitate publici mores ad spem alicuius rei corrumperentur, vel certe ex eo populares animi turbarentur*, oder wie Ulp. in Coll. XV, 2, 3 von den vaticin. sagt, *quoniam nonnunquam contra publicam quietem imperiumque pop. rom. improbandas artes exercent.*

**) Unter Umständen wurde auch blosse Kenntniss der Wahrsagekunst bestraft (scientia und notitia, nicht blos exercitio und professio), Coll. XV, 2, 2. Paull. V, 21, 4 kleidet es mehr in einen guten Rath ein: *non tantum divinatione quis, sed ipsa scientia eiusque libris melius fecerit abstinere.*

***) Selbst abergläubisch bedienten sich Mehre der Mathematici, so *Heliogab.*, Lamprid. Hel. 8. 9, *Severus Alexander*, welcher ihnen sogar Besoldung gab, wie den mechanicis, medicis u. a., Lamprid. Sev. Alex. 5. 27. 43 sq. 62, *Maximinus*, Herod. VIII, 3 u. s. w.; nur *Diocletian.* erneuerte das alte Verbot und erklärte mathematica als eine *ars damnabilis* und *interdicta omnino*, l. 2. C. de malef. et mathem. (9, 18).

welche schon durch ihr neues Bekenntniss gezwungen waren, den alten Aberglauben auszurotten *).

Constantinus, um nicht mit einemmal allzuschroff aufzutreten und überzeugt, dass es noch nicht an der Zeit sey, das Heidenthum durch harte Massregeln auszurotten, wollte wenigstens einen Haupttheil des durch die Wahrsager zu befürchtenden Uebels beseitigen, indem er 319 p. C. gebot, kein haruspex solle in ein Privathaus kommen, unter welcher Ursache es auch sey, bei Strafe lebendig verbrannt zu werden (wie früher die Magi, p. 906), der, welcher einen solchen in sein Haus einlade, solle Confiscation und Deportation erleiden. Der Angeber dieses Verbrechens sey nicht als delator anzusehen, sondern der Belohnung werth. Ein *öffentliches* Befragen der harusp. war aber von Constantin gestattet, l. 1. 2. C. Th. de mal. (9, 16) oder l. 3. C. de mal. (9, 18). Firm. Math. II, fin. **). Auch gegen die *Zauberei* erliess Constantin kein allgemeines Verbot, sondern drohte strenge Strafe den Zauberern an, welche entweder *contra hominum moliti salutem* oder *pudicos animos ad libidinem* verlockten ***). Gegen das Ende seiner Regierung

*) Die früheren Kaiser hatten vermöge ihrer religiösen Lauheit und Gleichgültigkeit immer nur die politische Seite der Zauberei und Wahrsagekunst in das Auge gefasst, die christlichen Regenten hielten das Ausrotten des heidnischen Aberglaubens — abgesehen von den damit verbundenen politischen Vortheilen, welche der schlaue Constantinus wohl zu würdigen wusste — für ein Gott wohlgefälliges Werk, also für ihre Pflicht.

**) Denselben Inhalt hat l. 1. C. Th. de pagan. (16, 10), dass die Harusp. bei Himmelserscheinungen, z. B. Blitzen erforschen dürften, *quid portendat*, dass sie es aber dann dem Kaiser melden und sich aller Privatopfer enthalten müssten.

***) Das Anwenden der Zauberei zu nützlichen Zwecken blieb wie bisher auch ferner straflos (z. B. Zauber, dass Regen oder Hagel keinen Schaden anrichteten, Sen. n. quaest. IV, 7, auch in auct. rei rust. oder zur Herstellung der Gesundheit). *Gothofr.*, ad h. l. III, p. 126 spricht ausführlich von den medicinisch wirkenden incantamentis, vgl. Amm. Marc. XVI, 8 und Lindenbrog h. l. Dahin gehören auch *Amulete,* welche früher gestattet waren (ein Verbot ausnahmsweise Spart. Carac. 5), aber bald ganz verboten wurden, Amm. Marc. XIX, 12. XXIX, 2, s. Liban. vit. p. 63 Morell. Von den *tempestariis,* d. h. Witterungszauberern, s. Goth. ebendas. u. p. 131 u. dgl.), l. 3. C. Th. oder l. 4. C.

soll Constantin die Haruspicin abgeschafft haben, was nicht unwahrscheinlich ist, da er die früheren Rücksichten nun nicht mehr zu nehmen brauchte, Zosim. II, 29. Sozom. hist. eccl. I, 8.

Sein ohnehin grausamer Sohn *Constantius* trat strenger auf und verbot die *divinandi curiositas* gänzlich (also auch das öffentliche Befragen), so dass Niemand einen haruspex, mathemat., hariolus, augur u. s. w. fragen dürfe, bei Strafe des Schwerts, l. 4. C. Th. l. 5. C. Liban. vit. p. 11 Morell. Amm. Marcell. XVI, 8. Auch gegen die *Zauberei* erschien noch in demselben Jahr (357) ein Gesetz, l. 5. C. Th. l. 6. C., worin den Zauberern verboten wurde, *elementa turbare*, *vitas insontium labefactare*, Todte zu citiren (Tertull. apol. 23. de anima 57. Prud. contra Symmach. I, 89 sqq.) u. s. w. Diese solle als Strafe *feralis pestis* verzehren, d. h. s. v. a. der Feuertod *), Amm. Marcell. XIX, 12. *Julianus* als Heide führte alles Alte, so auch die Wahrsagekunst wieder ein, Amm. Marc. XXIII, 5. XXV, 2 — was natürlich nur kurze Zeit dauerte.

Valentinian erliess 364 p. C. ein Edict gegen nächtliche Opfer, sowie gegen *nefarias preces aut magicos apparatus*, d. h. Zauberei überhaupt, denn das Uebel war zu festgewurzelt, sogar in den Herzen der Christen aus den Zeiten der Väter her, als dass Constantius es hätte vernichten können, l. 7. C. Th. Zosim. IV, 3 **). Die Haruspicin trennte Valent. in einem späteren Rescript von der Zauberei und verbot erstere nur, wenn sie *nocenter* geübt werde, l. 9. C. Th. Gleichzeitig mit Valentin. war *Valens*

---

*) So *Raevard.*, var. lect. V, 2 u. *Tollozan.*, p. 254 sq. — *Gothofr.*, ad h. l. p. 131 versteht es von der condemnatio ad bestias. — Auch verordnete Constantius, dass wenn einer seiner Hofleute, sogar von dem höchsten Rang, als Zauberer oder Wahrsager entdeckt würde, dieser das Privilegium, nicht gefoltert zu werden, verlieren und so gut wie Jeder Andere gefoltert werden solle, l. 6. C. Th. l. 7. C. *Gothofred.*, ad h. l. p. 134 sqq. *Tollozan.*, p. 256 sq.

**) Auch bestimmte *Valent.*, dass bei Amnestie die malefici davon ausgenommen seyn sollten, l. 3. C. Th. de indulg. (9, 38), welche Ausnahme die späteren Kaiser beibehielten, l. 4. 6. 7. 8 ebendas.

im Orient gegen die *Mathemat.* (in dem Sinn als Wahrsager) aufgetreten, sie mochten öffentlich oder privatim, bei Tag oder bei Nacht ihr Wesen treiben. Der Wahrsager sowohl als der Befragende sollte Todesstrafe erleiden, l. 8. C. Th. l. 8. C. *).

Valentinian d. Jüngere befahl 389, dass Niemand an Zauberern Selbstrache ausüben, sondern dieselben zur Bestrafung anzeigen solle, l. 11. C. Th. l. 9. C. **). *Theodosius* verbot alle Opfer so wie die Erforschung der Zukunft aus den Opferthieren, l. 10. C. Th. de pagan. (16, 10). *Honorius* befahl 409 p. C., dass die Mathematici ihre Bücher unter den Augen der Bischöffe verbrennen lassen und die christliche Religion annehmen sollten; wären sie dazu nicht bereit, so müssten sie Rom und alle Städte verlassen und würden im Betretungsfall deportirt, l. 12. C. Th. oder l. 10. C. de episc. (1, 3) ***). *Justinian* liess den erwähnten Gesetzen ihre Geltung, aber die der Gesundheit und dem Leben schädliche Zauberei wurde des materiellen Erfolgs halber zur lex Corn. de sic. gerechnet, Inst. IV, 18, 5 *eadem lege et venefici capite damnantur, qui artibus odiosis, tam venenis, vel susurris magicis homines occiderunt* †).

*) Die Veranlassung dieses Gesetzes und die danach verhängten Strafen erzählen Amm. Marc. XXIX, 1. 2. Zosim. IV, 13 sq. Socrat. IV, 19. Sozom. VI, 35. Nicephor. XI, 45. Liban. vit. p. 52 sq. 56 Morell. *Gothofred.*, ad h. l. p. 138. *Tollozan.*, p. 263 sqq. S. p. 593 sq. und *Gibbon*, Gesch. cap. 25.

**) Diese Verordnung bezog sich vorzüglich auf die *agitatores* (Wagenlenker im Circus), welche, wenn sie glaubten, von ihren Gegnern durch Zauberei besiegt zu seyn, mehrmals persönliche Rache genommen hatten. Von diesem Aberglauben der Wettrenner, Athleten und Schauspieler, durch übernatürliche Hülfe den Sieg davon tragen zu können, sprechen Apollon. bei Philostrat. VII, 16. Arnob. I, p. 25 ed. Lugd. Amm. Marc. XXVI, 3. XXVIII, 1. 4. XXIX, 3. Chrysost. homil. 12. in Corinth. 1. p. 429 ed. Commelin. Cassiodor. var. III, 51 u. A. *Gothofred.*, ad h. l. p. 142 sqq.

***) *Gothofred.*, ad h. l. p. 144 sqq.

†) *Schrader*, ad h. l. p. 763 sq.

Drittes Kapitel.

Prozesse.

Unter *Tiberius* fällt die Verurtheilung des *L. Pituanius*, welcher der Zauberei schuldig vom Tarpeischen Felsen gestürzt wurde, *P. Marcius* wurde vor dem Esquilinischen Thor *more prisco* hingerichtet, Tac. Ann. II, 32. Unter *Claudius* wurde *Statilius Taurus* (p. 668) auf Betreiben der Agrippina von Tarquitius Priscus repetund. und wegen *magicae superstitiones* angeklagt. Er tödtete sich, bevor der Senat das Urtheil gesprochen. Seine Unschuld bewiess, dass der Senat die Ankläger aus der Curie stiess, Tac. Ann. XII, 59. Unter den *Antoninen* wurde der bekannte *Appuleius* bei dem Proconsul Afrika's Claudius Maximus von seinem Stiefsohn Sicinius Prudens, welchem dessen Oheim Sicinius Aemilianus (in der That der eigentliche Ankläger) zur Seite stand, auf Anstiften des Herennius Rufinus der Zauberei angeklagt *). Ein Wahrsager, *qui motu Cassiano vaticinatus erat*, wurde nach Syrus relegirt, Coll. XV, 2. Unter *Constantius* wurde *Athanasius*, Bischoff von Alexandria, dem unter anderen Vorwürfen auch die Wahrsagekunst zur Schuld gemacht worden war, abgesetzt, Amm. Marc. XV, 7. Unter *Valentinianus* wurde *Hilarius*, weil er seinen

*) Die Vertheidigungsrede des Appul. (*apologia* überschrieben) ist noch vorhanden und enthüllt auf geschickte Weise die trüben Quellen, aus denen die Anklage des A. hervorging (namentlich aus der Furcht, die Frau des Appul. möchte ihren Gemahl und nicht ihren Sohn erster Ehe, Sicinius Prudens, als Erben eingesetzt haben). Mit grosser Gewandtheit weist Appul. das Lächerliche der Anklage nach, indem er weder im Allgemeinen ein Zauberer sey (als Beweise für des Appul. Zauberkünste hatten die Gegner sein schönes Aeussere, seine Zähne u. a. Absurditäten vorgebracht, z. B. dass er besondere Arten von Fischen habe fangen lassen zu zauberischem Gebrauch, dass er Philosoph und Dichter sey, dass in seinem Beiseyn ein Knabe niedergestürzt und in Zauberschlaf gefallen sey, dass er in seinem Hause allerlei Heimlichkeiten besitze, geheime Opfer verrichte), noch dass er seine Gattin, die freilich etwas bejahrte und reiche Aemilia Prudentilla durch magische *illectamenta, carmina, maleficia* gewonnen oder dass er diese Ehe aus eigennützigen Beweggründen geschlossen habe.

Sohn einem Zauberer (veneficus) in die Lehre gegeben hatte, nach Urtheil des praef. urbi enthauptet. Ein anderer Senator hatte seinen Sclaven einem doctor malarum artium in die Lehre gegeben und kaufte die Strafe durch eine grosse Geldbusse ab, Amm. Marc. XXVI, 3. *Marinus* wurde hingerichtet, weil er nach der Heirath der Hispanilla mit Zaubermitteln strebe, Amm. Marc. XXVIII, 1. Der praef. annonae Maximinus war mit der Haltung dieser Gerichte statt des praef. urbi beauftragt. Gleichzeitig wurde *Lollianus*, Sohn des Lampadius, angeklagt, dass er ein Zauberformularbuch *(codicem noxiarum artium)* abgeschrieben hätte, und überwiesen. Um gelinder bestraft zu werden, appellirte er von Maximin. an den Kaiser, wo er aber noch übler ankam, indem er ohne Weiteres dem Phalangius zur Hinrichtung übergeben wurde, Amm. l. l.

Die Verurtheilungen derer, welche die Wahrsager in hochverrätherischer Absicht befragten, z. B. des L. Scribon. Libo Drusus, der Aemilia Lepida u. A., s. p. 567—594.

B. Von den Strafen *).

I. *Eintheilung der Strafen* nach den Uebeln, welche sie enthalten:

1) *Lebensstrafen. a) Kreuzigung* (*crux*, hervorgegangen aus dem Aufhängen an der arbor infelix) **) war ursprünglich nur für Sclaven bestimmt (servile supplicium), und als sie später auch auf Freie ausgedehnt wurde, so traf sie in der Regel doch nur personae humil. und Provinzialbewohner. Constantin schaffte diese Strafe ab und führte dafür *furca* (Galgen) ein. Folgende Verbrechen wurden mit Kreuzigung bestraft: Strassenraub, Seeräuberei, Meuchelmord, Falsum, Aufruhr und Hochverrath (z. B. Jesus Christus). *b) Herabstürzen vom tarpejischen Felsen (praecipitatio de rupe)* traf perduelles (proditores, namentlich Ueberläufer) und falsche Zeugen. Incest und Zauberei wurden auch zuweilen so bestraft (unter Tiberius). *c) Erdrosseln (laqueus)*, allemal im Kerker vollzogen, war eine Strafe, womit unter Umständen Hochverräther belegt wurden (z. B. die Catilinarier). Die Strafen *b.* u. *c.* wurden unter den Kaisern abgeschafft.

*) Statt der beabsichtigten vollständigen Darstellung der Röm. Strafen müssen wir uns auf eine kurze Uebersicht derselben beschränken, da das Buch zu einem zu grossem Umfang anwachsen würde, und versparen die Schilderung der Strafen für eine andere Gelegenheit. Etwas Erschöpfendes ist darüber noch nicht vorhanden, und die meisten jurist. und antiquar. Werke enthalten nur eine dürftige Aufzählung der Strafen. Gute Beiträge hat *Faber*, in s. Semestr. mitgetheilt, Einiges findet sich in *Invernizzi*, de publ. et crim. iud. Rom. 1787, p. 158—202 (auf der Götting. Bibliothek, was ich zu *Geib*, Gesch. d. Röm. Criminalproz. Vorrede p. XI bemerke) und *Hommel*, quid de poen. Rom. statuend. Lips. 1787 in Martin. collect. I, p. 18—51; das Beste (aber auch nur als Skizze) hat in neuester Zeit *Walter*, Gesch. d. Röm. Rechts, p. 841—853 gegeben. Hauptquelle ist der Tit. Dig. de poen. (l. 48, 19) u. Cod. 9, 47.

**) *Pauly*, Realencykl. II, p. 768 sqq.

d) Lebendigbegraben u. *e) Ersäufen* sind spezielle Strafen für Vestalinnen u. Parricidae. *f) Lebendigverbrennen* war zuerst eine Strafe für politische Verbrecher (Verräther der plebs, Diodor. XII, 25. Liv. III, 53. Fest. p. 174 Müll.), unter den Kaisern für Brandstiftung, Zauberei, Sacrilegium, Parricidium und einzelne Fälle des Majestätsverbrechens, auch extraord. (z. B. in den Christenverfolgungen). *g) Enthauptung*, ursprünglich mit dem Beil, unter den Kaisern regelmässig mit dem Schwert vollzogen, traf zuerst Verräther, Empörer und Abtrünnige. Unter den Kaisern wurde diese Strafe wegen Mord, Majestas, Incestus, Ehebruch, plagium, raptus, repetund., pecul., falsum u. a. Vergehen sehr oft angewandt und war die häufigste Todesstrafe.

2) *Freiheitsstrafen: a) Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten* (*opus publicum* im w. S.) welche Strafe erst eine Erfindung der Kaiser war und nur für personae humiles angewandt wurde. Sie führte Verlust der Freiheit und Civität mit sich (daher *servitus poenae* gen.). 1) die Verurtheilung zu den Bergwerken hatte 2 Grade: *ad metalla* (härter, mit schweren Fesseln) und *ad opus metalli* (etwas gelinder). 2) Die Condemnation zu den öffentlichen Spielen war eine doppelte, von denen jede 2 Grade hatte: A. *cond. ad gladium* (härter) und *ad ludum gladiatorium* (etwas gelinder); B. *condemnatio ad bestias* (härter) und *ad ludum venatorium* (etwas geringer). Am leichtesten war *cond. ad opus publicum im e. S.* (Hülfsarbeit bei Bergwerken und öffentlichen Bauten), welche nicht mit Verlust der Civität verbunden war. Die cond. ad glad. und ad lud. glad. hörte gesetzlich mit Constantin auf. Diese Strafen finden sich bei den meisten Verbrechen, z. B. Diebstahl, Raub, Stellionat, plagium, raptus, Mord, sacrilegium, vis, incendium, falsum u. s. w. — *b) Gefängniss (vincula, carcer)* war ursprünglich nur Untersuchungshaft, woraus später auch Strafgefängniss wurde, was jedoch selten zur Anwendung kam, z. B. bei Sclaven, Soldaten, Schauspielern *). c) Eine Freiheitsstrafe ist *ex-*

*) *Pauly*, Realencyklopädie II, p. 805 sq.

silium, d. h. Verbot, sich in einem Lande oder einer Stadt aufzuhalten und Befehl, an einem gewissen Orte zu bleiben. In der Königszeit und in der republ. Periode umfasst exsilium sowohl die freiwillige Entfernung, als die zur Strafe auferlegte *aquae et ignis interdictio* (z. B. in den meisten Cornelischen und Julischen Gesetzen). In der Kaiserzeit ging die aquae et ignis interd. in die *deportatio* über, indem es Sitte geworden war, die Verbrechen nicht blos mit dem Bann zu belegen, sondern auch zugleich einen Ort zu bezeichnen, wo sich der Verbannte aufhalten sollte. Deportation war lebenslänglich und mit Verlust der Civität sowohl als mit Confiscation verbunden. Neben diesem strengen Bann bildete sich als milderer Grad die *relegatio* aus, welche dem Verbannten weder die Civität noch das Vermögen nahm. Die 5 Grade der Verbannung sind folgende: in insulam deport., deport., in insulam relegatio, in perpetuum relegatio, in tempus relegatio, und finden sich bei den meisten Verbrechen.

3) *Körperliche Strafen: a) Verstümmelung des Körpers* war von jeher eigentlich verboten und wurde nur selten (in der späteren Zeit) angewendet (extraord.), z. B. Castration wegen Unzuchtsvergehen, Handabschlagen wegen Münzfälschung etc. Als militärische Strafe kommt es aber häufiger vor. Auch das Zerschmettern der Glieder war sehr selten. Einbrennen eines entehrenden Zeichens, s. b. Calumnia. *Talio* wurde frühzeitig abgeschafft und machte anderen Strafübeln Platz. In einem anderen Sinn führten die Kaiser talio wieder ein, z. B. bei calumnia, für Gefangenwärter u. s. w. *b) Körperliche Züchtigung* war entweder *fustigatio* (Militärstrafe, p. 699, und Criminalstrafe für pers. humiles, z. B. wegen culposen Brand, für directarii und andere Diebe, Injurie) oder *flagellatio*, welche als die schimpflichste nur bei Sclaven Anwendung fand.

4) *Ehrenstrafen. a) Verlust oder Minderung der Ehre* tritt ein entweder *mittelbar* als Folge einiger nicht capitalen

---

*) *Pauly*, Realencykl. III, p. 363 sq. II, p. 980. I, p. 652 sqq.

Strafen (z. B. relegatio, Züchtigung), oder *unmittelbar* in Folge gewisser Verbrechen nach einer Strafsentenz, und zwar *α*) die Erklärung, dass Jemand *improbus et intestabilis* seyn solle, z. B. bei Injurie, Repetunden, *β*) *ignominia ex edicto* (vorzugsweise *infamia* genannt, bestehend in Verlust des ius honorum und suffragii, so wie mit anderen prozessualischen und civilrechtlichen Nachtheilen verbunden), ursprünglich nur bei calumnia, praevaricatio, furtum, iniuria, rapina, dolus, später bei allen Criminalverbrechen; und ohne andere Strafen bei periurium. *b*) Als Ehrenstrafe ist auch die Ausstossung aus dem Senat, Absetzung von einem Amt und Verbot, gewisse Würden zu bekleiden, zu erwähnen, z. B. bei Stellionat, repetund., falsum. Die censorische ignominia gehört nicht hierher, ebenso wenig die sog. factische infamia. *Damnatio memoriae* (ignominia post mortem, Entziehen des ehrlichen Begräbnisses, Trauerverbot für die Verwandten u. a.) trat nur bei den schwersten Fällen des Majestätsverbrechens ein.

5) *Vermögensstrafen.* In der republikanischen Zeit gab es oft Geldstrafen *(mulctae)*, welche theils durch eine lex bestimmt worden waren, theils von einem Magistratus auferlegt und vom Volk bestätigt wurden (p. 485 sqq. 644. 680 sqq.). Confiscation des ganzen Vermögens gab es gesetzlich damals nicht und das Volk verhängte solche nur in einzelnen Fällen (nemlich bei Tod oder Exil der Verbrecher). Seit Cäsar aber trat Confiscation als Folge gewisser Verbrechen und Strafen stillschweigend ein, nach und nach als Folge *aller* Capitalstrafen (bei Hinrichtung, Deportation, servitus poenae). Daneben bestanden eigentliche Geldstrafen als selbständige Strafen für einzelne Verbrechen fort, z. B. bei calumnia, stuprum, repetund., peculatus, de resid., Zauberei, sepulcri violatio u. a.

II. Eintheilung der Strafen nach Graden der Härte; a) in *capitales* und *nicht capitales.* Die ersten (d. h. in der zweiten Bedeutung auf p. 286) umfassen alle Todesstrafen, die servitus poenae und deportatio, l. 28. pr. D. de poen. (48, 19); die *nicht capitalen* (nur gegen die existi-

matio gerichtet) sind: körperliche Züchtigung, Verurtheilung ad opus publicum (d. h. temporär), Relegation, Infamia, Absetzungen, Geldstrafen, l. 28. §. 1. D. eod. *b)* in ***summa supplicia*** (Tod, darunter crux und crematio die härtesten), ***mediocria*** (servitus poenae und deportatio), ***minima*** (relegatio, opus publ., nemlich temporär, vincula, Geldstrafe, Absetzung, infamia), Paull. V, 17, 3. *c)* in Strafen für vornehmere und geringere Personen. So z. B. gehörte relegatio zu der ersten, crux, servitus poenae und körperliche Züchtigung zu der zweiten Classe, s. p. 389. 420 sq. 537. 753.

Anhang.

A. Verzeichniss der bei den alten Classikern erwähnten, aber nicht näher bestimmten Criminalprozesse.

C. Aculeo, angeklagt 97 a. C. von Gratidianus und L. Aelius Lamia bei dem Prätor M. Perperna, vertheidigt von L. Licinius Crassus, Cic. de or. II, 65. *Cn. Appuleius Saturninus*, angeklagt 50 a. C. von Cn. Domit. Ahenobarb. (vielleicht ambitus, weil Cn. Domit. vorher den Repuls davon getragen hatte), Cic. ad div. VIII, 14. *Asitius*, angeklagt von C. Licinius Macer Calvus, Tac. dial. 21. *Aufidia*, angeklagt von M. Valerius Messala, vertheidigt von Serv. Sulpic. Rufus (so glaubt man wenigstens gewöhnlich) etwa 44 a. C. Die Sache betraf eine Erbschaft oder crimen falsi, da obsignatores in den Fragmm. der dabei gehaltenen Reden vorkommen, Quinct. IV, 2, 106. VI, 1, 20. X, 1, 22. *Qu. Caecilius Metellus Nepos* (der Sohn des Balearicus) 97 a. C. von C. Scribonius Curio angeklagt, wofür der Ankläger von dem Sohn des Angeklagten belangt wurde, Asc. in Cic. Corn. p. 63 Or. Appul. apol. p. 316 Elm. *L. Caninius Gallus* der Sohn, vertheidigt von Cicero 55 a. C., Cic. ad div. VII, 1. Der Ankläger war vielleicht M. Colonius, Val. Max. IV, 2, 6. *M'. Curius* angeklagt, Quinct. VI, 3, 72 u. Spalding. ad h. l. *P. Furius Philus*, Volkstribun, angeklagt

von C. Appuleius Decianus (erwähnt p. 557) und vom Volk vor der Condemnation zerrissen, Cic. p. Rab. perd. 9. Val. Max. VIII, 1, 2. Dio Cass. fr. 105. *C. Laelius Sapiens*, ein Feind der Gracchen, wurde bei dem Volk angeklagt (von wem ?) und vertheidigte sich selbst, Fest. v. satura p. 314 u. v. obsidium p. 193 M. *C. Manilius*, der Pompejaner, wurde nach seinem Volkstribunat 66 a. C. angeklagt, Plut. Cic. 9 sagt wegen peculatus, Asc. Corn. p. 60 wegen Störung des Gerichts über Cornelius (*per operarum duces*), also vis oder maiestatis. Cicero vertheidigte ihn, ohne dessen Absolution bewirken zu können, Asc. Corn. p. 60. 75. Qu. Cic. pet. 13. Fragmm. orat. b. Orell. p. 445. Dio Cass. XXXVI, 27. *Messius*, vertheidigt von C. Licinius Macer Calvus, Sen. controv. III, 19. Wahrscheinlich ist es *C. Messius*, welcher entweder wegen seines Tribunats 57 a. C. oder wegen seines Legatenamtes (bei Cäsar in Gallien) angeklagt worden war, 54 a. C. Wenigstens schreibt auch Cic. ad Att. IV, 15 *Messius defendebatur a nobis, e legatione revocatus.* — *A. Minucius Thermus* wurde zweimal von Cicero vertheidigt, 59 a. C., Cic. p. Flacc. 39. *S. Peducaeus* wurde 50 a. C. angeklagt, aber freigesprochen, Cic. ad div. VIII, 14. *Cn. Plancius* (oder *Plancus*, in welchem Fall er Munatius Plancus hiesse) 91 a. C. von M. Brutus angeklagt und von L. Licin. Crassus vertheidigt, welche sich gegenseitig lächerlich zu machen bemühten, Cic. p. Clu. 51. de or. II, 54. Quinct. VI, 3, 44. *M. Porcius Cato*, als Greis angeklagt von C. Cassius Longinus, sprach für sich selbst, Gell. X, 14 *). Von seinen sehr zahlreichen Prozessen kennen wir nur einige wenige, cf. p. 809 Anm. *C. Rutilius*, angeklagt von C. Rusius, vertheidigt von L. Cornelius Sisenna, Cic. Brut. 74. *L. Scribonius Libo* wurde vor dem Censor von Helvius Mancia angeklagt 55 a. C. und von dem Consul Cn. Pompeius vertheidigt, Val. Max. VI, 2, 8. *Qu. Servilius Caepio*, angeklagt von T. Betucius Barrus Asculanus, vertheidigte sich mit einer Rede, deren Verfasser L. Aelius war, Cic. Brut. 46. 56. *P. Sestius*, von Antius angeklagt, Catull. 44. *Sextilius*, vertheidigt und gerettet von C. Jul. Caes. Strabo, dem er später mit Undank lohnte, Val. Max. V, 3, 3. *Suilius*, angeklagt von Galerius Trachalus, Quinct. VI, 3, 78. *L. Turius*, angeklagt von Cn. Gellius, vertheidigt von M. Porc. Cato, Gell. XIV, 2 **). *Valerius* (?) von Hortensius vertheidigt und absolvirt, Cic ad Att. II, 3. *Vettius*, vertheidigt von C. Sempr. Gracchus, Plut. C. Gr. 1. *Volusenus Catulus* unter Tiberius vertheidigt von Domitius Afer, Passienus Crispus, Decimus Laelius, Quinct. X, 1, 24. *Votienus*

---

*) *Meyer*, orat. Rom. fragm. p. 53. ed. 2. p. 111 sq.

**) *Meyer*, orat. Rom. fragm. p. 81 sq. ed. 2. p. 140 sqq.

Montanus unter Tiber von Vinicius im Namen der Stadt Narbona angeklagt, vertheidigte sich selbst, Sen. contr. II, 20.

B. Nachträge zu den bestimmten Prozessen.

Zu p. 432. *Procilius* konnte ebenso gut maiest. oder de vi accusirt worden seyn, weil er als Volkstribun Gewaltthätigkeiten verübt hatte *). — Zu p. 437. Als *Atilius* ein Amphitheater erbaut hatte, welches, weil es unsolid gebaut war, einstürzte und viele Tausende von Zuschauern tödtete, so wurde er zur Strafe verbannt, als wenn es culpose Tödtung gewesen wäre, Tac. Ann. IV, 62 sq. Suet. Tib. 40. Oros. VII, 4. — Zu p. 438. Unter *Commodus* wurden viele wegen Giftmord hingerichtet, Dio Cass. LXXII, 14. Die Giftmischerei dauerte aber fort (z. B. unter Caracalla, Dio Cass. LXXVIII, 6). Die Hinrichtung des Räuberhauptmanns *Bulla* unter *Sept. Sever.*, s. Dio Cass. LXXVI, 10. Unter *Valentinian* wurden Mehre wegen Giftmischerei (meist verbunden mit Zauberei und Unzucht) hingerichtet, z. B. *Paphius* und *Cornelius*, Amm. Marc. XXVIII, 1, ebenso unter *Valens*, Zos. IV, 14. Unter *Justinian* wurden die Mörder des Bischoffs von Cycikus, *Andreas* und *Johannes Dandax* mit Abhauen der rechten Hand bestraft, Mal. chron. XVIII, p. 483 Dind. — Zu p. 462 sq. Fingirte Parricidialprozesse s. Appul. Met. X, p. 240 sqq. 252 sq. — Zu p. 492. *P. Scipio Serapio* exilirte *sub titulo legationis*, Val. Max. V, 3, 2. Vict. ill. v. 64. Plut. T. Gracch. 21. — Zu p. 493. *C. Papir. Carbo* wurde von L. Licinius Crassus *nur einmal* angeklagt und tödtete sich selbst. Der zweite p. 648 fälschlich angegebene Prozess gegen denselben ist mit dem p. 493 stehenden ersten identisch u. zwar maiest. Von *Cn. Papir. Carbo* (p. 493) heisst es Cic. ad div. l. l. *sutorio atramento absol.*, was auch auf Selbstmord hindeuten kann. — Zu p. 510 Anm. *C. Sempron. Gracchus* wurde, weil er die rebell. socii in Fregellä unterstützt haben sollte, von dem Prätor L. Opimius angeklagt, aber absolvirt, 124 a. C., Aur. Vict. v. ill. 65. Plut. C. Gracch. 3. — Zu p. 557. Ankläger des *S. Titius* (99 a. C.) war M. Antonius, Cic. de or. II, 11. Val. M. VIII, 1, 3. — Zu p. 560. *L. Mummius* ist von App. l. l. mit *L. Memmius* verwechselt worden, wie *J. Marquardt*, hist. equit. Rom. Berol. 1840. p. 36 u. *Mommsen*, in Zeitschr. f. Alterth. Wiss. 1843, N. 104 vermutheten. — Zu p. 563. *Cn. Manlius*, Volkstribun 58 a. C., wurde von Cn. Municius *maiest.* an-

---

*) *Drumann*, Gesch. Roms III, p. 99 sq.

geklagt, weil er in seinem Tribunat *turbulentissime gesserat*, Schol. Bob. ad Mil. p. 284 Or. — Zu p. 568. *Aemilia Lepida* wurde nicht beschuldigt, ihre Frucht abgetrieben, sondern vielmehr ein Kind untergeschoben zu haben (*simulavisse partum*). — Zu p. 575, Z. 10 v. u. liess *M. Aemilius Lepidus*. — Zu p. 597. *Arvandus* unter *Anthemius* 468 p. C. wegen eines Briefs an die Gothen mai. und repet. (von Gallien) acc. und mit Exil und Confiscation bestraft, Sidon. ep. I, 7. Gleichzeitig wurde *Seronatus* wegen Einverständniss mit den Westgothen bestraft, Sid. ep. II, 1. V, 13. VII, 7. *Leo* liess *Petrus* den Gerber, den Eutychianer, wegen Aufruhr und Gewaltthat deportiren, Liberat. in breviar. c. 18, p. 989 ed. Labb., ebenso den Bischoff *Calendio* wegen Empörung. — Zu p. 644. *M. Porcius Cato* scheint selbst wegen repet. angeklagt worden zu seyn, wie sich aus seiner Rede: de innocentia sua ergiebt, Isidor. XX, 3, 8. — Zu p. 649. Bei *M. Valerius Messala* cf. *A. W. Cramer*, ad Gell. exc. trias, in s. kl. Schrift. v. *Ratjen*, p. 81 sq. Zu p. 652. *M. Aemil. Scaurus* wurde auch von M. Brutus repet. angeklagt, entweder in Gemeinschaft mit Q. Servil. Caepio oder in einem besonderen Prozess, Cic. p. Font. 13. Charis p. 74. 124. Dion. p. 398. *Qu. Servil. Caepio* (s. p. 557) wurde zum zweitenmal angeklagt von M. Aem. Scaurus, vielleicht repet., Asc. ad Scaur. p. 21 Or. — Zu p. 672 bei dem Prozess des *Rhodanus* vgl. Cedren. p. 255 ed. Basil. 1566. — Zu p. 727 bei *P. Rutil. Ruf.* cf. Cic. de or. II, 69. — Zu p. 782. Noch ein Prozess über die Civität u. zwar einer *Arretin. Frau* wird erwähnt Cic. p. Caec. 33. Cic. war ihr defensor. Vgl. den Dig. tit. 40, 13 quib. ad libert. — Zu p. 790. Ueber *Ingenuitätsprozesse* s. Tac. Ann. XIII, 27. Cap. Ant. Ph. 9. 10. Dig. tit. 40, 14. 15. *Dirksen*, script. hist. Aug. p. 183—197. — Zu p. 803. *Liv. Drusus*, angeklagt von Q. Lucretius und C. Licinius Macer Calvus, Cic. ad Att. IV, 16. Tac. dial. 21. — Zu p. 821. *Publicius Certus*, Ankläger des unschuldig condemnirten Helvidius Priscus (586), wurde von Cn. Plinius gleichsam zur Rache des Gemordeten im Senat angeklagt, Plin. IX, 13. VII, 30.

I. Wort- und Sachregister.

[Viele Materien werden auf mehren Seiten behandelt, allein im Register ist immer nur die erste Pagina angegeben.]

II. Register

der wegen Criminalvergehen angeklagten oder beschuldigten Personen.

[*m.* bedeutet crimen maiestat., *perd.* heisst perduellio, *inc.* h. incestus, *rep.* h. repetundarum, *pec.* h. peculatus, *mag.* h. fehlerhafte Amtsführung, *mg.* h. magia, *sic.* h. Mord, *ini.* h. Iniurie, *amb.* h. ambitus, *fals.* h. Fälschung, *adult.* h. Ehebruch, *stup.* h. stuprum, *cal.* h. calumnia. — Notizen über verschiedene Personen *eines* Namens finden sich nur dann in *einer* Zeile zusamengestellt, wenn die Personen unbedeutend sind.]

Druck von Wilhelm Vogel, Sohn.

215









